

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Materialien zur Deutschen Einheit
und zum Aufbau in den neuen Bundesländern**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kapitel: DER WEG ZUR EINHEIT	25
2. Kapitel: AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	34
I. Außen- und sicherheitspolitische Gestaltung des Einigungsprozesses ..	34
1. Die Herstellung der Souveränität Deutschlands	34
2. Die Einbeziehung der neuen Länder in die EG-Verträge und die Gemeinschaftspolitik	35
3. Die Neugestaltung der vertraglichen Beziehungen Deutschlands mit seinen Nachbarn	35
4. Die Neuordnung des Aufenthaltes westlicher Truppen in Deutsch- land	35
5. Die Neuordnung des Aufenthaltes der sowjetischen Truppen und ihres Abzuges aus Deutschland	35
6. Finanzielle Flankierung des Abzuges	36
7. Altlasten der Westgruppe der Truppen	36
8. Die Abwicklung der völkerrechtlichen Verträge der DDR	36
9. Das erweiterte Netz der diplomatischen Beziehungen	37
II. Die Bundeswehr im Einigungsprozeß	37
1. Ausgangslage	37
2. Die Auflösung der Nationalen Volksarmee (NVA)	38
3. Neuaufstellung der Bundeswehr in den neuen Ländern	39

	Seite
3. Kapitel: STAAT, VERFASSUNG, VERWALTUNG UND RECHTS- PFLEGE	43
I. Staat und Verfassung	43
1. Verfassung und Grundrechte im sozialistischen Gesellschaftssystem der DDR	43
2. Inkrafttreten des Grundgesetzes mit Übergangs- und Ausnahme- bestimmungen; beitriffsbedingte Änderungen des Grundgesetzes .	44
3. Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der deutschen Eini- gung (Artikel 5 Einigungsvertrag)	44
4. Gemeinsame Verfassungskommission	44
II. Bildung der neuen Länder	45
1. Länderbildung	45
2. Neugliederung	45
3. Verfassungen der neuen Länder	46
III. Hauptstadt und Behördenstandorte	46
1. Regelung des Einigungsvertrages	46
2. Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften	46
3. Beschlüsse der Bundesregierung	47
4. Föderalismuskommission	47
IV. Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern	47
1. Ausgangslage	47
2. Aufbau der Bundesverwaltung	47
2.1 Bundesvermögensverwaltung	48
2.2 Zollverwaltung	48
2.3 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	49
3. Aufbau der Länderverwaltungen	49
3.1 Ausgangslage und Entwicklung	49
3.2 Steuerverwaltung	49
4. Abwicklung von Einrichtungen	50
V. Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz	50
1. Vorgefundener Zustand Ende 1989	50
1.1 Funktion der Justiz nach marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheorie	50
1.2 Organisation der Gerichtsbarkeit	50
1.3 Zahl der Richter und Staatsanwälte	51
1.4 Ausbildung der Juristen	51
1.5 Rechtspfleger	51
1.6 Rechtsanwälte	51
1.7 Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege	51
1.8 Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht	51
1.9 Strafvollzug	52
2. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen	52
2.1 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen bis zum Beitritt	52
2.2 Einigungsvertrag	53
2.3 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen nach dem Beitritt	54

	Seite
3. Erste tatsächliche Entwicklungen im Justizbereich von den Ereignissen im Herbst 1989 bis zum Beitritt	54
3.1 Umgestaltungen in der Justiz	54
3.2 Zugang zur Rechtsanwaltschaft, staatliche Notariate	54
3.3 Ausschüsse zur Überprüfung von Strafurteilen	55
3.4 Personelle Unterstützung	55
3.5 Fortbildung	55
3.6 Freiwillige Gerichtsbarkeit	55
4. Die Entwicklung der Rechtspflege in den neuen Ländern nach dem Beitritt	55
4.1 Entwicklung des Geschäftsanfalls	55
4.2 Aufbau der Landesjustizverwaltungen, Partnerschaften	55
4.3 Kooperation und Erfahrungsaustausch	56
4.4 Richter und Staatsanwälte	56
4.5 Rechtspfleger und sonstige Beamte des gehobenen Dienstes	56
4.6 Sonstiges Justizpersonal	57
4.7 Fortbildung des übernommenen Justizpersonals aus der DDR	57
4.8 Rechtsanwälte und Notare	57
4.9 Freiwillige Gerichtsbarkeit	57
4.10 Zwangsvollstreckung/Insolvenz	57
4.11 Justizstatistik	57
4.12 Strafvollzug	57
5. Sonstiges	58
5.1 Forschungsprogramme	58
5.2 Ausstellung „Justiz in der DDR“	58
5.3 Textfeststellung und -bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der DDR	58
6. Gesamtbewertung und Ausblick	58
VI. Öffentlicher Dienst	59
1. Vorgefundener Zustand	59
2. Übernahme der gegliederten Strukturen des öffentlichen Dienstes ..	59
3. Einführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern	59
3.1 Entwicklung des Beamtenrechts	59
3.2 Begründung von Beamtenverhältnissen	60
4. Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ...	60
4.1 Fortgeltung und Beendigung bisheriger Arbeitsbedingungen	60
4.2 Angleichung der Beschäftigungsbedingungen	61
4.3 Sonderversorgungssysteme	61
VII. Hilfe beim Verwaltungsaufbau	62
1. Vorbemerkung	62
2. Instrumente der Verwaltungshilfe	62
2.1 Bund-Länder-Clearingstelle	62
2.2 Personalvermittlung für Kommunen	62
2.3 Arbeitsstab Neue Länder	62
2.4 Kommunalkonferenzen	63
2.5 Infodienst Kommunal	63
3. Personelle Verwaltungshilfe des Bundes, der Länder und der Kommunen	63

	Seite
4. Finanzierung der personellen Verwaltungshilfe	63
5. Aufbau spezieller Verwaltungen	64
5.1 Zuordnung von Kommunalvermögen	64
5.2 Aufbau der Vermögensämter	64
5.3 Vermessungs- und Katasterwesen	64
5.4 Umweltschutzverwaltungen	64
6. Hilfe bei der Aus- und Fortbildung	65
VIII. Innere Sicherheit	65
1. Ausgangslage	65
2. Zuordnung der Einrichtungen nach dem Einigungsvertrag	66
3. Aufbau der Polizeien in den neuen Ländern und Unterstützung durch den Bund	66
4. Aufbau des BGS-Ost und Integration in den BGS	66
5. Aufbau von Landesverfassungsschutzbehörden gemäß § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz	67
6. Aufbau des Zivil- und Katastrophenschutzes	68
IX. Politische Bildung	68
X. Aufbau der Statistik	69
4. Kapitel: STRAFRECHT, UNRECHTSBEWÄLTIGUNG	69
I. Strafrechtliche Aspekte der Wiedervereinigung	69
1. Strafrecht der DDR	69
2. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen	70
2.1 Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen bis zum Beitritt	70
2.2 Einigungsvertrag	70
2.3 Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen nach dem Beitritt	71
II. Strafrechtliche Bewältigung von DDR-Unrecht und Vereinigungskriminalität	72
1. Regierungskriminalität	73
2. Strafverfolgung von MfS-Angehörigen	74
3. Vereinigungskriminalität	74
III. Bereinigung von SED-Unrecht durch Rehabilitierung	75
1. Strafrechtliche Rehabilitierung	76
1.1 Ausgangslage	76
1.2 Schwerpunkte des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	77
2. Berufliche Rehabilitierung	78
2.1 Ausgangslage	78
2.2 Leitlinien des Entwurfs eines Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes	79
3. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung	79
3.1 Ausgangslage	79
3.2 Leitlinien des Entwurfs eines Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes	81

	Seite
IV. Die Regelung offener Vermögensfragen	81
1. Ausgangslage	81
2. Das Vermögensgesetz	82
3. Das Entschädigungsgesetz	84
3.1 Rechtsgrundlagen und Zielsetzung	84
3.2 Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts	84
3.3 Vorbereitung im politischen Raum und Erarbeitung des Regierungsentwurfes	84
3.4 Grundkonzept des Gesetzentwurfes	84
3.5 Finanzierung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen	85
V. Stasi-Unterlagen-Gesetz	85
1. Politische Zielsetzung	85
2. Regelungen des Einigungsvertrages	85
3. Schwerpunkte des Gesetzes	85
4. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes	86
5. Kapitel: HERSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND ÖKOLOGISCHEN EINHEIT	86
I. Ausgangslage: Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaft	86
1. Krisenhafte Entwicklung der DDR-Wirtschaft in den 80er Jahren ..	86
2. Geringe Arbeitsproduktivität und hohe verdeckte Arbeitslosigkeit .	87
3. Einseitig ausgerichtete Außenhandelspolitik und unzureichende internationale Wettbewerbsfähigkeit	87
4. Schlechte Versorgungslage der Bevölkerung und Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen	88
5. Beseitigung privaten Unternehmertums und Aufbau hochkonzentrierter Wirtschaftsstrukturen	89
6. Leistungsfeindliche Löhne und verzerrte Preisrelationen	89
7. Überalterter Kapitalstock und unzureichender Strukturwandel ...	90
8. Gravierende Umweltschäden und hohe Umweltbelastungen	90
9. Mangelhafte Infrastruktur und verfehlte Wohnungspolitik	91
10. Grundlegend unterschiedliche Ausgangslage in Ost- und Westdeutschland im Jahre 1990	92
II. Von der Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft	92
1. Die Umwälzung für die Menschen	92
2. Die Wende zur Sozialen Marktwirtschaft	93
2.1 Währungsunion	93
2.1.1 Beginn der währungspolitischen Zusammenarbeit: Reisedevisenfonds	93
2.1.2 Schnelle Einführung der DM anstelle einer Stufenlösung	94
2.1.3 Die Frage des Umstellungssatzes	94
2.1.4 Ausgleichsfonds Währungsumstellung, Kreditabwicklungsfonds und Erblastentilgungsfonds	95
2.1.5 Die Umstrukturierung des ostdeutschen Geld- und Bankensystems	96
2.1.5.1 Das Geld- und Bankensystem der DDR	96
2.1.5.2 Übertragung der westdeutschen Notenbankverfassung	97
2.1.5.3 Umstrukturierung des ostdeutschen Geschäftsbankensektors	97

	Seite
2.1.6 Erfahrungen mit der Währungsunion	97
2.1.6.1 Auswirkungen auf die Geldmenge	97
2.1.6.2 Preisentwicklung	98
2.1.6.3 Auswirkungen auf den Kapitalmarkt	98
2.2 Wirtschaftsunion	98
2.2.1 Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsordnung	98
2.2.2 Keine Vermischung von plan- und marktwirtschaftlichen Elementen	99
2.2.3 Umweltunion als Bestandteil der Wirtschaftsunion	100
2.2.4 Änderung im staatlichen Finanzwesen	100
2.2.5 Übertragung der gesamten Rechtsordnung und der Verwaltungs- und Justizorganisation	100
2.2.6 Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft	100
2.3 Sozialunion	101
2.3.1 Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht	101
2.3.2 Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung	101
2.3.3 Kündigungsschutz und Arbeitsschutz	102
2.3.4 Gegliedertes Sozialversicherungssystem	102
2.3.5 Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung	102
2.3.6 Rentenversicherung	103
2.3.7 Sicherung bei Krankheit	103
2.3.8 Unfallversicherung	103
2.3.9 Sozialhilfe	103
3. Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung	104
3.1 Ausgangslage	104
3.2 Die wesentlichen Regelungen	104
3.2.1 Zuordnung des vormals volkseigenen Vermögens	105
3.2.2 Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR	105
3.2.3 Investitionsvorrang	106
3.2.4 Bereinigung des Sachenrechts	106
3.2.5 Schuldrechtsbereinigung — Vertragsmoratorium	107
3.2.6 Grundbuchwesen	107
3.2.7 Vermessungswesen	108
III. Finanzierung des Aufbaus in Ostdeutschland	109
1. Entwicklung und Zusammensetzung der öffentlichen Finanztransfers	109
1.1 Öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland	109
1.2 Fonds „Deutsche Einheit“	110
1.3 Europäische Gemeinschaft	111
1.4 Leistungen der Sozialversicherung	111
2. Regelung der finanziellen Altlasten	112
3. Finanzierung der Transferzahlungen bis 1995	112
4. Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	112
IV. Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Einheit	113
1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland	113
1.1 Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts	113
1.2 Lücke zwischen inländischer Nachfrage und Produktion	114
1.3 Einkommenslage der Bevölkerung	114

	Seite
2. Strategie Aufschwung Ost	115
2.1 Herausforderung für die Wirtschaftspolitik	115
2.2 Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost	115
2.3 Förderung der privaten Investitionen	116
2.3.1 Wesentliche Förderinstrumente	116
2.3.2 Auswirkungen der Förderung	116
2.3.3 Fortsetzung der Investitionsförderung	117
2.4 Abbau von Investitionshemmnissen	117
2.5 Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur	118
2.6 Verbesserung der Absatzchancen ostdeutscher Unternehmen	119
2.7 Arbeitsmarkt- und regionalpolitische Flankierung	119
2.8 Rückgewinnung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik in Deutschland	120
3. Privatisierung und Sanierung durch die Treuhandanstalt	120
4. Erneuerung der ostdeutschen Industrie	122
4.1 Ausgangslage	122
4.2 Entwicklung seit 1990	123
4.3 Probleme und Perspektiven	124
5. Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstands	124
5.1 Ausgangslage	124
5.2 Entwicklung seit 1990	125
5.3 Förderinstrumentarium	125
5.4 Privatisierung und Reprivatisierung	125
5.5 Entwicklung in einzelnen mittelständischen Wirtschaftsbereichen ..	125
5.5.1 Handwerk	126
5.5.2 Industrieller Mittelstand	126
5.5.3 Dienstleistungen	126
5.5.4 Handel	126
5.5.5 Tourismus	127
5.5.6 Freie Berufe	127
6. Forschung, Entwicklung und Innovation in der Wirtschaft	127
6.1 Ausgangslage und Entwicklung	127
6.2 Förderung durch die Bundesregierung	128
7. Umstrukturierung und Neuaufbau der ostdeutschen Energiewirtschaft	129
7.1 Struktur der Energiewirtschaft Ostdeutschlands	129
7.2 Entwicklung der ostdeutschen Braunkohle	129
7.3 Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung	130
7.4 Gasversorgung	130
7.5 Mineralölwirtschaft	131
8. Marktwirtschaftliche Erneuerung der ostdeutschen Wohnungs- und Bauwirtschaft	132
8.1 Ausgangslage 1989/90	132
8.1.1 Wohnungsbestand	132
8.1.2 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung	132
8.1.3 Struktur der Bauwirtschaft	133
8.1.4 Wesentliche Fehlentwicklungen	133
8.2 Entwicklung einer sozialen Wohnungsmarktwirtschaft	133

	Seite
8.2.1 Klärung der Eigentumsverhältnisse im Wohnungsbestand	133
8.2.2 Mietenreform	134
8.2.3 Einführung und Anpassung des Wohngeldes	134
8.2.4 Wohnungsbauförderung durch Bund und Länder	135
8.2.5 Klärung der Altschuldenfrage und Stärkung der Investitionsfähigkeit der Wohnungsunternehmen	136
8.2.6 Privatisierung	137
8.2.7 Verhinderung von Wohnungsnotständen	137
8.2.8 Statistische Grundlagen für die Wohnungspolitik	137
8.3 Bilanz und mittelfristige Perspektiven	137
8.4 Anpassungen im Bereich des Bauwesens	138
8.4.1 Einführung eines marktwirtschaftlichen Vergabesystems	138
8.4.2 Energieeinsparung und Emissionsminderung im Gebäudebereich .	138
9. Umgestaltung der Agrarwirtschaft in Ostdeutschland	139
9.1 Ausgangslage 1989/90	139
9.1.1 Agrarverfassung, Struktur und Beschäftigte	139
9.1.2 Agrarische Produktion, Marktlage und Wirtschaftlichkeit	140
9.1.3 Umweltbelastungen	140
9.1.4 Hinterlassenschaft der Bodenreform und der Enteignungen nach 1949	141
9.2 Entwicklung der Agrarwirtschaft seit 1990	141
9.2.1 Agrarpolitische Ziele	141
9.2.2 Rechtliche Grundlagen der Umstrukturierung	142
9.2.2.1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz	142
9.2.2.2 Eigentums- und Vermögensregelungen	142
9.2.3 Strukturelle Veränderungen	143
9.2.4 Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen und Betriebe . . .	144
9.3 Maßnahmen der Bundesregierung	145
9.3.1 Vermögensauseinandersetzung	145
9.3.2 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse	145
9.3.3 Finanzielle Hilfen	145
9.3.4 Strukturförderung	146
9.3.5 Altschuldenregelung	146
9.3.6 Verwertung ehemals volkseigener Flächen und Betriebe	147
9.3.7 Maßnahmen im Umweltbereich	148
9.4 Spezifische Regelungen der EG-Agrarreform für die neuen Länder	148
10. Außenwirtschaft: Vom RGW zum freien Welthandel	148
10.1 Entwicklung des Außenhandels seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion	148
10.2 Außenwirtschaftsförderung	149
11. Integration der neuen Länder in die EG	150
11.1 Anwendung der EG-Regeln	150
11.2 EG-Strukturfonds	150
11.3 EG-Agrarmarkt	151
V. Infrastrukturaufbau in den neuen Ländern	151
1. Verkehr	151
1.1 Ausgangssituation 1989	151
1.2 Sofortmaßnahmen nach Öffnung der innerdeutschen Grenze	152

	Seite
1.3 Entwicklung seit dem 3. Oktober 1990	153
1.3.1 Investitionspolitik	153
1.3.2 Eisenbahnverkehr	154
1.3.3 Bundesfernstraßen	154
1.3.4 Binnenschifffahrt und Bundeswasserstraßen	155
1.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr und kommunaler Straßenbau ...	155
1.3.6 Luftverkehr	156
1.3.7 Seeverkehr	156
1.3.8 Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit	157
1.3.9 Straßenverkehrsgewerbe	157
1.3.10 Transport gefährlicher Güter	158
1.3.11 Forschung im Verkehrsbereich	158
2. Post- und Telekommunikation	158
2.1 Telekommunikation	158
2.1.1 Ausgangssituation 1989/90	158
2.1.2 Aufbau der Telekommunikation seit 1990	159
2.1.2.1 Das Digitale Overlaynetz	160
2.1.2.2 Einheitliches deutsches Telefonnetz	160
2.1.2.3 Telefonanschlüsse und Datenkommunikation	160
2.1.2.4 Öffentliche Telefone	161
2.1.2.5 Mobilfunk	161
2.1.2.6 Sendernetze für Hörfunk und Fernsehen	161
2.1.3 Ausbauziele 1993	161
2.2 Deutsche Bundespost POSTDIENST	162
2.2.1 Ausgangslage 1989/90	162
2.2.2 Entwicklung seit 1990	162
2.2.3 Produkte und Dienstleistungen	163
3. Aufbau einer modernen Umweltschutzinfrastruktur	163
3.1 Trinkwasserbereich	164
3.2 Abwasserentsorgung	164
3.3 Abfallentsorgung	165
3.4 Privatwirtschaftliche Lösungen	165
4. Städtebau und Raumordnung	166
4.1 Städtebauliche Erneuerung in den neuen Ländern	166
4.1.1 Ausgangssituation	166
4.1.2 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Erneuerung	166
4.1.3 Städtebauliche Maßnahmen	167
4.1.4 Städtebauliche Forschung und Beratung	168
4.2 Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen	168
VI. Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Ordnung	169
1. Tarifaautonomie und Arbeitsbedingungen	169
1.1 Ausgangslage	169
1.2 Schaffung der rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die autonome Aushandlung der Arbeitsbedingungen	169
1.3 Entwicklung der tariflichen Arbeitsbedingungen	170
2. Kündigungsschutz	170
3. Arbeitsschutz	171

	Seite
4. Ausfüllung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer	171
4.1 Betriebsverfassung	171
4.2 Unternehmensmitbestimmung	172
5. Arbeitsmarktentwicklung	172
6. Soziale Abfederung durch Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung	173
VII. Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems	175
1. Wandel des sozialen Sicherungssystems in den neuen Ländern ...	175
1.1 Ausgangslage	175
1.2 Entwicklung des sozialen Sicherungssystems seit 1990	175
1.2.1 Aufbau der Arbeitslosenversicherung	176
1.2.2 Aufbau der Rentenversicherung	176
1.2.3 Altershilfe für Landwirte	176
1.2.4 Aufbau der Unfallversicherung	176
1.2.5 Aufbau der Krankenversicherung	176
1.2.6 Aufbau der Sozialhilfeträger	176
2. Sicherung im Alter, bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit	177
2.1 Erste Schritte zur Angleichung des Rentenrechts zwischen alten und neuen Ländern	177
2.2 Vereinheitlichung des Rentenrechts	178
3. Sicherung bei Krankheit	179
3.1 Überleitung des Krankenversicherungsrechts	179
3.2 Sicherung des Lebensunterhalts bei Krankheit	180
4. Sicherung bei Pflegebedürftigkeit	180
4.1 Situation Pflegebedürftiger in der DDR	180
4.2 Aktuelle Situation der Pflegebedürftigen in den neuen Bundesländern	181
5. Unfallversicherung	182
6. Kriegsopferversorgung/-fürsorge	182
7. Sozialhilfe	182
8. Neuordnung der gesundheitlichen Versorgung	183
8.1 Ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung	184
8.2 Stationäre Versorgung	185
8.3 Psychiatrische Versorgung	186
8.4 Arzneimittelversorgung	186
8.5 Öffentlicher Gesundheitsdienst	187
8.6 Gesundheitsschutz	187
9. Rehabilitation und Eingliederung Behinderter	187
9.1 Medizinische Rehabilitation	188
9.2 Berufliche Eingliederung Behinderter	188
9.3 Situation der Schwerbehinderten	189
10. Aufbau von Strukturen der freien Wohlfahrtspflege und Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen	189
VIII. Herstellung einheitlicher ökologischer Lebensbedingungen	190
1. Ausgangslage	190
1.1 Umweltzerstörung in der DDR	190
1.2 Ursachen der ökologischen Vernachlässigung	192

	Seite
2. Entwicklung der Umweltsituation nach der Wiedervereinigung . . .	193
2.1 Gefahrenabwehr: Schutz von Mensch und Umwelt	193
2.2 Übernahme des Umweltrechts	193
2.3 Umweltsanierung als Basis für einen dauerhaften Aufschwung	195
2.3.1 Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme	195
2.3.2 Altlastensanierung einschließlich Braunkohlesanierung	195
2.3.3 Umweltsanierung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen	197
2.3.4 Aufbau moderner Umwelttechnologien	198
2.4 Sicherung der natürlichen Lebensräume	198
2.5 Eingetretene Umweltentlastungen	198
3. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen und der Tschechischen Republik (CR)	199
6. Kapitel: BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG	200
I. Bildung	200
1. Grundstruktur des Bildungswesens der DDR	200
2. Ausgangssituation und Sofortmaßnahmen im Verlauf des Einigungsprozesses	201
3. Entwicklung des Schulwesens in den neuen Ländern	202
4. Berufsberatung	203
5. Berufliche Bildung	204
5.1 Anpassung der Rechtsgrundlagen, Fördermaßnahmen	204
5.1.1 Struktur der Ausbildungsberufe	204
5.1.2 Ausbildungsplatzförderungsprogramm	205
5.1.3 Frauen	205
5.1.4 Begabtenförderung	205
5.1.5 Benachteiligtenförderung	206
5.1.6 Berufsschulen in den neuen Ländern	206
5.1.7 Überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten	206
5.1.8 Qualifizierung von Personal in der beruflichen Bildung (Berufsschullehrer und Ausbilder)	207
5.1.9 Innovationstransfer und Modellversuche in Wirtschaft und beruflichen Schulen	207
5.2 Anerkennung beruflicher Qualifikationen der DDR	208
5.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung	208
6. Weiterbildung	209
6.1 Weiterbildungsgesetzgebung in den neuen Ländern	209
6.2 Allgemeine und kulturelle Weiterbildung	209
6.3 Förderung von Qualität und Transparenz der Weiterbildung	210
6.4 Modellvorhaben	210
7. Förderung der Ausbildung	210
7.1 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	210
7.2 Individuelle Förderung für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung	211
8. Internationale Zusammenarbeit und Austausch im Bildungsbereich	211
8.1 Einbeziehung der neuen Länder in Austauschförderung und internationale Zusammenarbeit	212
8.2 Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften	212

	Seite
II. Hochschule und Wissenschaft	213
1. Das Hochschulwesen der DDR	213
2. Umorientierung im Hochschulbereich	214
3. Zwischenbilanz der Hochschulerneuerung	215
4. Das Hochschulsystem im vereinigten Deutschland	217
III. Forschung und Technologie	218
1. Ausgangslage	218
2. Forschungspolitik im Prozeß der deutschen Vereinigung	218
3. Forschungs- und technologiepolitische Umsetzung des Artikels 38 des Einigungsvertrages	219
4. Ergebnisse	220
7. Kapitel: FAMILIEN-, FRAUEN- UND JUGENDPOLITIK; POLITIK FÜR SENIOREN	222
I. Verbesserung der Lage der Familien	222
1. Ausgangslage	222
2. Förderung der Familien	222
2.1 Wirtschaftliche Situation	222
2.2 Erziehungsgeld	223
2.3 Kindergeld	223
2.4 Unterhaltsvorschuß	223
2.5 Hilfsfonds und Bundesstiftung	223
2.6 Abwicklung der Leistungen der DDR	223
3. Förderung des Aufbaus der Strukturen der Familienarbeit	224
3.1 Aufbau der Familienverbände	224
3.2 Aufbau der Schwangerschaftsberatung	224
3.3 Unterstützung des Aufbaus der Familienberatung und Familienbil- dung	224
3.4 Familienzentren	224
3.5 Aufbau der Familienerholung und Familienbegegnung	225
3.6 Aufbau der Müttergenesung	225
II. Frauen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruch	225
1. Ausgangslage	225
2. Frauen im Erwerbsleben	226
2.1 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	226
2.2 Beratungsangebote	227
3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf	227
3.1 Mutterschutz	227
3.2 Alleinerziehende	227
3.3 Kinderbetreuung	227
3.4 Altersversorgung	227
4. Frauen in der Gesellschaft	228
4.1 Aufbau von Frauenverbandsstrukturen	228
4.2 Aufbau von Frauenhäusern	228
5. Perspektiven	228

	Seite
III. Kinder und Jugendliche im sozialen Umbruch	229
1. Ausgangslage	229
2. Neues Recht für Kinder und Jugendliche	229
3. Grundlegung neuer Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe	230
4. Jugend, Öffentlichkeit, Politik	230
IV. Politik für Senioren	231
1. Ausgangslage	231
2. Aufbau neuer Strukturen der Altenhilfe	232
3. Soforthilfe	232
4. Heime und Heimgesetz	233
5. Sozialstationen — neuer Organisationsmittelpunkt für ambulante und gesundheits- und sozialpflegerische Dienste	233
6. Freiwilliges Engagement	234
V. Zivildienst	235
8. Kapitel: KULTUR, MEDIEN, SPORT	235
I. Kultur	235
1. Ausgangslage	235
2. Erhaltung der kulturellen Substanz gemäß Artikel 35 des Einigungs- vertrages	236
2.1 Substanzerhaltungsprogramm	236
2.2 Infrastrukturprogramm	236
2.3 Denkmalschutzsonderprogramm	236
2.4 Sonstige Kulturförderung	237
3. Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen	237
3.1 Berlin	237
3.2 Neue Länder	238
4. Bibliotheks- und Archivwesen, Rückführung von Kulturgut	238
4.1 Bibliothekswesen	239
4.2 Archivwesen	239
4.3 Rückführung von Kulturgut	239
5. Besondere Hilfen des Bundes für Kirchen im Beitrittsgebiet	240
6. Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes der Deutschen aus dem Osten und Südosten Europas	240
7. Substanzerhaltung und Strukturveränderungen	240
7.1 Kultur und Bundesstaat	240
7.2 Neuorganisation	241
7.3 Kooperation und Konkurrenz	241
8. Fazit	241
II. Medien	242
1. Neuordnung der Rundfunklandschaft im vereinigten Deutschland .	242
2. Entwicklung der Printmedien in den neuen Ländern	242
2.1 Tageszeitungen	242
2.2 Zeitschriftenmarkt	243
2.3 Pressevertrieb	243

	Seite
III. Sport	243
1. Ausgangslage	243
2. Breitensport	244
3. Behindertensport	244
4. Spitzensport	244
9. Kapitel: DEUTSCHLANDS ROLLE IN DER WELT	245
I. Aufbau einer europäischen Friedensordnung	245
1. NATO, Kooperationsrat	245
2. Institutioneller Ausbau der KSZE	245
3. Die Europäische Union	246
4. Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft	247
II. Die gewachsene Verantwortung des vereinten Deutschlands	248
1. Deutschland als Nachbar und Partner	248
2. Hilfe für die Stabilisierung Mittel- und Osteuropas	248
3. Hilfen für die Deutschen in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südost- europas	250
4. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit	251
5. Die Harmonisierung des Asylrechts im europäischen Rahmen	252
6. Deutschland und die UNO	253
7. Beteiligung im Konflikt-Management	253

Verzeichnis der Tabellen

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland (einschließlich Sozialversicherungen)	109
2	Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1990 bis 1994	110
3	Verteilung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ auf die jungen Länder (einschließlich Gemeinden) in den Jahren 1990 bis 1994	110
4	Finanztransfers im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme	111
5	Das Finanzierungsdefizit des Bundes und des öffentlichen Gesamthaushalts 1989 bis 1992	112
6	Bundesfinanzhilfen für den Sozialen Wohnungsbau seit 1990	135
7	Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Versicherungsjahren in D-Mark	178
8	Niedergelassene Kassen-/Vertragsärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)	184
9	Niedergelassene Kassen-/Vertragszahnärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)	184
10	Zahl der poliklinischen Einrichtungen gemäß § 311 SGB V und der darin tätigen Ärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)	185
11	Kassen-/Vertragsarztdichte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)	185
12	Krankenhäuser in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)	185

Überblick über Tabellen, Schaubilder und sonstige Erläuterungen im Anhang

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
Zum 2. Kapitel		
1	Konsultationen gemäß Artikel 12 Einigungsvertrag	257
2	Neue Auslandsvertretungen seit 3. Oktober 1990	260
3	Tagesbefehl des Bundesministers der Verteidigung Dr. Gerhard Stoltenberg zur Deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990 . . .	260
4	Vierter abschließender Bericht zur Stationierungsplanung der Bundeswehr im Beitrittsgebiet für die Unabhängige Föderalismuskommission vom 5. Mai 1993	261
5	Integration ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr	264
6	Weiterführende allgemein zugängliche Literatur zu „Die Bundeswehr im Einigungsprozeß“ (Auswahl)	268
Zum 3. Kapitel		
7	Gerichte der DDR	268
8	Richter, Staatsanwälte und Militärstaatsanwälte in der DDR	269
9	Sekretäre der Kreisgerichte/Bezirksgerichte in der DDR	269
10	Rechtsvorschriften der DDR, die Rechtspflege betreffend, aus dem Jahre 1990 (bis zum Beitritt)	270
11	Thesen zur Justizreform	272
12	Zur Durchführung einer auf die Rechtsangleichung beider deutscher Staaten gerichteten Rechts- und Justizreform (Arbeitsgruppe „Rechts- und Justizreform“ des Ministeriums der Justiz der DDR)	276
13	Stand des Übergangs zum „Normalaufbau“ der Gerichtsbarkeit .	291
14	Rechtsquellen zum Rechtspflegerecht der neuen Länder	292
15	Anordnung des Ministerpräsidenten der DDR zur Überprüfung von Urteilen der Strafgerichte der DDR	293
16	Unabhängige Ausschüsse zur Überprüfung von Urteilen der Strafgerichte der DDR	295
17	Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz zu den Möglichkeiten der Aufhebung rechtskräftiger Strafurteile der DDR	298
18	Unabhängige Ausschüsse zur Überprüfung der Strafurteile der DDR-Gerichte (Schreiben BMJ an die Justizverwaltungen der neuen Bundesländer)	301
19	Vergleichszahlen zum Geschäftsanfall der Gerichte	303
20	Tabellen zur Geschäftsbelastung bei den Kreis- und Bezirksgerichten in den neuen Bundesländern (und teilweise Berlin)	303
21	Personalvermehrung in den Landesjustizverwaltungen der neuen Länder	324
22	Büroflächen in der Justiz (Ministerien und zugehörige Geschäftsbereiche)	324
23	Investitionsausgaben für den Bereich der Landesjustizverwaltung	325
24	Ausstattung der Landesjustizverwaltungen mit EDV	326
25	Situation der Grundbuchämter	328
26	Personalbestand und -einsatz, Richter und Staatsanwälte der neuen Bundesländer, Stand: 1. Januar 1993	330

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
27	Überprüfung der Richter und Staatsanwälte	330
28	Übersicht über das aus den alten Bundesländern und dem Bund in die neuen Bundesländer abgeordnete Justizpersonal, Stand: 31. Dezember 1992	331
29	Zusätzliche einigungsbedingte Stellen, Richter und Staatsanwälte bei den obersten Bundesgerichten und beim Generalbundesanwalt im Einzelplan 07 — Bundesministerium der Justiz — und im Einzelplan 11 — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung — und zusätzliche einigungsbedingte Mittel im Einzelplan 19 — Bundesverfassungsgericht	331
30	Juristenausbildung	332
31	Bereichsrechtspfleger	334
32	Verwendung der Gerichtssekretäre nach dem 3. Oktober 1990 . .	336
33	Personalbestand und -einsatz von Rechtspflegern oder vergleichbaren Beschäftigten (auch Angestellte) der neuen Bundesländer, Stand: 1. Januar 1993	336
34	Rechtspflegerausbildung	337
35	Ausbildung des mittleren Dienstes	337
36	Fortbildung der Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst der DDR	338
37	Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an den Kosten für die Fortbildung der Richter in der (bisherigen) DDR, 1990/1991 .	340
38	Zahl der Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern	342
39	Zahl der Notare in den neuen Bundesländern	342
40	Studie „Gerichtsorganisation in den fünf neuen Bundesländern“	342
41	Studie „Die absehbare Geschäftsbelastung der Gerichte in den neuen Bundesländern“	343
42	Unterstützung der neuen Bundesländer durch das Bundesministerium der Justiz bei der Textfeststellung und Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der ehemaligen DDR	344
43	Entwicklung und Stand des Landesbeamtenrechts in den neuen Bundesländern	345
44	Stand der Beamtenernennungen in den neuen Bundesländern zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1993	348
45	Einsatz von Bundesbediensteten im Rahmen der personellen Hilfe für die Verwaltungen in den neuen Ländern	349
46	Übersicht Bundesgrenzschutz Ost, Planstellen (Funktionen) gemäß ODP, Stand: 1. Juli 1991	352
47	Organigramm: Bundesminister des Innern, Abteilung Polizeianglegenheiten, Bonn	353
Zum 4. Kapitel		
48	Bericht über Hinrichtungen in der DDR aufgrund von Verurteilungen zur Todesstrafe durch Gerichte der DDR	354
49	Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED	362
50	Urteil vom 3. November 1992 in der Strafsache gegen 1. W und 2. H wegen Totschlages	369
51	Informationen des Obersten Gerichts der DDR	384
52	Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltschaft	405
53	Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl und Präsident Boris Jelzin vom 16. Dezember 1992 über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter	406

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
Zum 5. Kapitel		
54	Rückstände in den Grundbuchämtern, Stand: 9. März 1993	407
55	Übersicht über die Kostenerstattung des Bundes im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes bei der Einführung der Informationstechnik im Grund- buchwesen der neuen Länder	408
56	Die Einnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den alten Bundesländern	409
57	Die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den alten Bundesländern	410
58	Die Einnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den neuen Bundesländern	411
59	Die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den neuen Bundesländern	412
60	Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der Aus- gaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den alten Bundesländern, 1993 bis 1997	413
61	Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der Aus- gaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den neuen Bundesländern, 1993 bis 1997	414
62a	Gesamtdeutsche Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamt- rechnungen für 1991	415
62b	Gesamtdeutsche Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamt- rechnungen für 1992	416
62c	Gesamtdeutsche Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamt- rechnungen für 1992, Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent	417
63	Erwerbstätige am Wohnort bzw. Arbeitsort	418
64	Beschäftigte Arbeitnehmer und Selbständige am Wohnort	419
65	Erwerbstätige, Neue Länder und Berlin-Ost nach Wirtschafts- zweigen und Ländern	420
66	Beitragspflichtige nach dem Arbeitsförderungsgesetz am Monats- anfang	421
67	Arbeitslose und Arbeitslosenquote am Monatsende, Insgesamt . .	422
68	Arbeitslose und Arbeitslosenquote am Monatsende, Frauen	423
69	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Kurzarbeiter/Beschäftigte in ABM)	424
70	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Weiterbildung/Vorgezogener Ruhestand)	425
71	Arbeitslose am Monatsende nach Ländern	426
72	Arbeitslosenquote nach Ländern	427
73	Indizes der Erzeugerpreise, Gewerbliche Produkte (Inlandsab- satz)	428
74	Indizes der Erzeugerpreise, Landwirtschaftliche Produkte	429
75	Preisindex für die Lebenshaltung, Alle Arbeitnehmerhaushalte .	430
76	Preisindex für die Lebenshaltung, Ausgewählte Haushaltseinkom- mensgruppen in den neuen Ländern und Berlin-Ost	431
77	Preisindizes für Neubauten in konventioneller Bauart	432

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
78	Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Von Inländern empfangene Bruttolohn- und -gehaltssumme/Im Inland entstandene Bruttolohn- und -gehaltssumme/Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte/darunter: empfangene laufende Übertragungen)	433
79	Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Bruttolohn- und -gehaltssumme monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer [Inländer]/Bruttolohn- und Gehaltssumme monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer [Arbeitsort])	434
80	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Arbeiter und Angestellte (Industrie [einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk]/Industrie [ohne Bauindustrie]/Hoch- und Tiefbau [mit Handwerk])	435
81	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Arbeiter (Industrie [einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk]/Industrie [ohne Bauindustrie]/Hoch- und Tiefbau [mit Handwerk])	436
82	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Arbeiter (Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie/Investitionsgüterindustrie/Verbrauchsgüterindustrie/Nahrungs- und Genussmittelindustrie)	437
83	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Angestellte (Industrie [einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Werk], Handel, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe/Industrie [einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk]/Industrie [ohne Bauindustrie]/Hoch- und Tiefbau [mit Handwerk])	438
84	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Angestellte (Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie/Investitionsgüterindustrie/Verbrauchsgüterindustrie/Nahrungs- und Genussmittelindustrie)	439
85	Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste, Angestellte (Groß- und Einzelhandel, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe/Großhandel/ Einzelhandel/Kreditinstitute)	440
86	Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen sowie Veränderungen der Vermögens- und Finanzkonten je ausgewählter privater Haushalt in den neuen Ländern und Berlin-Ost	441
87	Geldausgaben nach Ausgabearten (Privater Verbrauch/Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) je ausgewählter privater Haushalt in den neuen Ländern und Berlin-Ost	442
88	Geldausgaben nach Ausgabearten (Bekleidung, Schuhe/Wohnungsmiete einschließlich Energie) je ausgewählter privater Haushalt in den neuen Ländern und Berlin-Ost	443
89	Geldausgaben nach Ausgabearten (Möbel, Haushaltsgeräte u. a. Geräte für die Haushaltsführung/Güter für Verkehr und Nachrichtenübermittlung) je ausgewählter privater Haushalt in den neuen Ländern und Berlin-Ost	444
90	Geldausgaben nach Ausgabearten (Güter für die Gesundheits- und Körperpflege/Güter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit) je ausgewählter privater Haushalt in den neuen Ländern und Berlin-Ost	445
91	Geldausgaben nach Ausgabearten (Güter für persönliche Ausstattung, Dienstleistungen des Beherbergungswesens sowie Güter sonstiger Art/Übrige Ausgaben) je ausgewählter privater Haushalt in den neuen Ländern und Berlin-Ost	446
92	Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen sowie Veränderungen der Vermögens- und Finanzkonten, Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen	447

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
93	Geldausgaben nach Ausgabearten (Privater Verbrauch/Nahrungsmittel, Getränke Tabakwaren), Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen	448
94	Geldausgaben nach Ausgabearten (Bekleidung, Schuhe/Wohnungsmiete einschließlich Energie), Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen	449
95	Geldausgaben nach Ausgabearten (Möbel, Haushaltsgeräte u. a. Geräte für die Haushaltsführung/Güter für Verkehr und Nachrichtenübermittlung), Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen	450
96	Geldausgaben nach Ausgabearten (Güter für die Gesundheits- und Körperpflege/Güter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit), Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen	451
97	Geldausgaben nach Ausgabearten (Güter für persönliche Ausstattung, Dienstleistungen des Beherbergungswesens sowie Güter sonstiger Art/Übrige Ausgaben), Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen	452
98	Investitionen in den neuen Ländern und Berlin-Ost	453
99	Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Europäischen Regionalfonds, Neue Länder und Berlin-Ost	454
100	Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Europäischen Regionalfonds, Gewerbliche Wirtschaft und Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Ländern	455
101	Außenhandelsumsätze, Neue Länder und Berlin-Ost, früheres Bundesgebiet	456
102	Außenhandelsumsätze der neuen Länder und Berlin-Ost nach Teilen des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC-Rev. 3)	457
103	Außenhandelsumsätze der neuen Länder und Berlin-Ost nach Ländergruppen	458
104	Warenverkehr der neuen Länder und Berlin-Ost	459
105	Index der Nettoproduktion im produzierenden Gewerbe	460
106	Index der Nettoproduktion (ohne Bauhauptgewerbe) im produzierenden Gewerbe	461
107	Betriebe in den neuen Ländern und Berlin-Ost (Produzierendes Gewerbe/Elektrizität-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung/Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe/Baugewerbe)	462
108	Betriebe in den neuen Ländern und Berlin-Ost (Verarbeitendes Gewerbe)	463
109	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index des Auftragseingangs, Insgesamt	464
110	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index des Auftragseingangs, Auslandsaufträge	465
111	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index des Auftragseingangs, Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe	466
112	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index des Auftragseingangs, Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	467
113	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index des Auftragseingangs, Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	468
114	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index der Nettoproduktion	469

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
115	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Index des Umsatzes	470
116	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Inlandsumsatz	471
117	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Auslandsumsatz	472
118	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Beschäftigte, Insgesamt .	473
119	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Beschäftigte, Arbeiter . .	474
120	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Bruttolohn- und -gehaltssumme	475
121	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Umsatz nach Ländern, Insgesamt	476
122	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Auslandsumsatz	477
123	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz	478
124	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Beschäftigte nach Ländern	479
125	Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe, Insgesamt	480
126	Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe, Wohnungsbau	481
127	Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe, Hochbau — Neue Länder und Berlin-Ost	482
128	Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe, Tiefbau — Neue Länder und Ost-Berlin	483
129	Index der Nettoproduktion im Bauhauptgewerbe	484
130	Umsatz im Bauhauptgewerbe, Gesamtumsatz	485
131	Umsatz im Bauhauptgewerbe, Wohnungsbau	486
132	Beschäftigte im Bauhauptgewerbe	487
133	Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe, Insgesamt	488
134	Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe, Wohnungsbau .	489
135	Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe, Wirtschaftsbau	490
136	Bruttolohn- und -gehaltssumme im Bauhauptgewerbe	491
137	Gesamtumsatz im Ausbaugewerbe	492
138	Beschäftigte im Ausbaugewerbe	493
139	Beschäftigte im Baugewerbe nach Ländern	494
140	Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Ländern . .	495
141	Struktur der geleisteten Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Bauarten und Ländern, Wohnungsbau	496
142	Struktur der geleisteten Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Bauarten und Ländern, Wirtschaftsbau	497
143	Struktur der geleisteten Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Bauarten und Ländern, Öffentlicher Bau	498
144	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Insgesamt	499
145	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Industrie	500
146	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Handwerk	501
147	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Handel und Gaststätten	502
148	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Gewerbeanmeldungen nach Ländern	503
149	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Gewerbeabmeldungen nach Ländern	504

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
150	Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost, Nettozugänge nach Ländern	505
151	Handel, Großhandel, Meßzahlen des Umsatzes und der Beschäftigten	506
152	Handel, Einzelhandel, Meßzahlen des Umsatzes und der Beschäftigten	507
153	Index der Nettoproduktion der Elektrizitäts- und Gasversorgung	508
154	Beschäftigte in der Elektrizitäts- und Gasversorgung	509
155	Energieverbrauch in den neuen Ländern und Berlin-Ost	510
156	Strukturdaten der landwirtschaftlichen Betriebe des Beitrittsgebietes, 1989	511
157	Entwicklung der Ertragslage in den Genossenschaften und Staatsbetrieben der Landwirtschaft der ehemaligen DDR	512
158	Überblick über die Schwermetallbelastung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den ostdeutschen Ländern	513
159	Anteil wind- und wassererosionsgefährdeter Ackerflächen (in Prozent der LF)	514
160	Betriebsstruktur in den neuen Ländern, August 1992, mit Anpassungshilfen geförderte Betriebe	514
161	Struktur und Erfolgskennzahlen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Rechtsformen in den neuen Ländern, 1991/1992	515
162	Ausgabenschwerpunkte für Investitionen im Verkehrsbereich, Neue Bundesländer einschließlich Berlin	516
163	Übersicht der Maßnahmen im Streckennetz der Deutschen Reichsbahn, 1990 bis 1992	517
164	Wichtige Ergebnisse des Bundesfernstraßenbaus, Neue Bundesländer einschließlich Berlin	518
165	Übersicht der Maßnahmen an Bundesfernstraßen in den neuen Bundesländern, 1990 bis 1992	519
166	Entwicklung des Güter- und Personenverkehrs in den neuen Bundesländern	520
167	Telekom größter Einzelinvestor in den neuen Bundesländern . . .	521
168	Telefonanschlüsse DDR/Neue Bundesländer und Ost-Berlin	522
169	Entwicklung bei der Deutschen Bundespost/Postdienst im Bereich des Brief- und Frachtverkehrs	523
170	Umwelthilfen für die jungen Länder/Förderungsschwerpunkte . .	524
171 a	Soforthilfen für unsere Umwelt, Umwelt-Soforthilfen in den fünf neuen Bundesländern	525
171 b	Soforthilfen für die Umwelt in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“	526
172 a	Grundwasserbelastung durch Schwermetalle und organische Verunreinigungen der DDR, Frühjahr 1990	527
172 b	Grundwasserbelastung durch Stickstoffverbindungen in der DDR, Frühjahr 1990	528
173	Gewässergütekarte 1991	529
174	Belastung von Wasserläufen und stehenden Gewässern in den Bundesländern	530
175	Umweltinfrastruktur, Abwasserbehandlung/Privatwirtschaftliche Lösungen	531
176 a	Ammonium-Stickstoff in mg/l, 50-Perzentile	532
176 b	Nitrat-Stickstoff in mg/l, 50-Perzentile	533
176 c	Gesamtposphat-Phosphor in mg/l, 50-Perzentile	534
176 d	Umweltsituation Wasser	535

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
177	Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Deponien	536
178 a	Deponiegas	536
178 b	Sickerwasser	537
178 c	Bestand an Hausmülldeponien im Jahr 1992	537
178 d	Technische Ausstattung der Deponien	538
178 e	Voraussichtliche Restlaufzeiten, Stand: 1992 (ohne Planungen) . .	538
178 f	Basisabdichtung	539
179	Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes für die Städtebauförderung in den neuen Ländern	540
180	Arbeitsmarktdaten in den neuen Bundesländern	542
181	Aktive Arbeitsmarktpolitik, Personen	543
182	Aktive Arbeitsmarktpolitik, Finanzierung	544
183	Entwicklung des Sozialbudgets in West- und Ostdeutschland, 1990 bis 1992	545
184	Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme zum 1. Juli 1992, Westdeutschland	546
185	Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme zum 1. Juli 1992, Ostdeutschland	547
186 a	Schwefeldioxid-Emissionen (SO ₂) nach Sektoren	548
186 b	Schwefeldioxid-Emissionen (SO ₂) nach Sektoren im Gebiet der ehemaligen DDR	549
186 c	Staub-Emissionen nach Sektoren	550
186 d	Staub-Emissionen nach Sektoren im Gebiet der ehemaligen DDR	551
186 e	SO ₂ -Jahresmittelwerte	552
186 f	Staub-Jahresmittelwerte	553
186 g	NO ₂ -Jahresmittelwerte	554
186 h	Ozon-Jahresmittelwerte	555
187	Vergleich der SO ₂ -Jahresmittelwerte Gelsenkirchen-Leipzig	556
188	Umweltsituation Luft, Immissionsbelastung	557
189	Profil der Deponie „Antonie“ (Chemie AG, Bitterfeld)	558
190 a	Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz	559
190 b	Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt	565
191	Informationsbroschüren/Publikationen zum Themenkreis Umweltschutz in den neuen Bundesländern	567
192	Ökologische Untersuchungsgebiete in den neuen Ländern (Studie des BMU), Stand: 20. Dezember 1992	570
193	Anzahl erfaßter Altlastenverdachtsflächen in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 15. Januar 1993	571
194	Ökologische Altlasten, Verdachtsflächen/Freistellungen/Finanzierungsregelung/Sonderregelung für Großprojekte	572
195	Ökologische Altlasten, Großprojekte im Sinne der Finanzierungsregelung für Unternehmen im Bereich der Treuhandanstalt	573

Anhang-Nr.	Bezeichnung	Anhang Seite
196	Ökologische Altlasten, Sanierungsbetriebe der Wismut GmbH . .	574
197	Ökologische Altlasten, Großprojekt Braunkohlesanierung, 7,5 Mrd. DM bis 1997	575
198	Arbeitsförderung Umwelt Ost	576
199 a	Die 14 neuen Naturschutzgebiete in den neuen Bundesländern .	577
199 b	Nationalparke der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 31. Dezember 1992	580
199 c	Biosphärenreservate der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 31. Dezember 1992	581
199 d	Landschaftsschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland, Stand: 31. Dezember 1992	582
Zum 6. Kapitel		
200	Grundstruktur des Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik	583
201	Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland	584
202 a	Standorte der Max-Planck-Gesellschaft in Deutschland	586
202 b	Standorte der Fraunhofer-Gesellschaft	587
202 c	Standorte von Großforschungseinrichtungen	588
202 d	Standorte der „Blauen Liste“	589
202 e	Standorte von Bundeseinrichtungen mit FuE-Aufgaben in Deutschland	590
Zum 8. Kapitel		
203	Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Sonderprogramme der Übergangsförderung Kultur	591
204	Herausgeber der 39 Tageszeitungen in der ehemaligen DDR . . .	591
205	Die 15 ehemaligen SED-Bezirkszeitungen	592
206	Übersicht über die in den Jahren 1991, 1992 und 1993 aus dem Sportetat des Bundesministeriums des Innern für den Leistungssport in den neuen Ländern aufgewandten Mittel	594
Zum 9. Kapitel		
207	KSZE-Institutionen	595
208	KSZE-Mechanismen	596
209	Europäisches Parlament, Sitzverteilung nach dem Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993	597
210 a	Deutsche Unterstützungsmaßnahmen für den Reformprozeß in der ehemaligen UdSSR bzw. den neuen Unabhängigen Staaten	598
210 b	Deutsche Hilfeleistungen (nur Bund) an die MOE-Staaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Makedonien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien/Montenegro, Slowenien, Tschechische Republik/Slowakische Republik und Ungarn 1990 bis 1993	600
211	Das neue Asylrecht	606
212	Deutsche Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen (FEM) der Vereinten Nationen (VN)	609

Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern

1. Kapitel: DER WEG ZUR EINHEIT

Am 3. Oktober 1990, nach über vierzig leidvollen Jahren der Teilung, hat das gesamte deutsche Volk in freier Selbstbestimmung die staatliche Einheit Deutschlands vollendet und damit den Auftrag erfüllt, den das Grundgesetz unserer Nation 1949 aufgegeben hatte.

Der Mut und die Entschlossenheit der Deutschen in der DDR hatten die Macht der SED und ihres Unterdrückungsapparates im Herbst 1989 innerhalb weniger Wochen zusammenbrechen lassen. Möglich wurde das, weil sich die internationalen Rahmenbedingungen gegenüber den Ereignissen von 1953 in der DDR, 1956 in Ungarn und 1968 in der Tschechoslowakei dramatisch zum Positiven verändert hatten.

Die Menschen in der DDR konnten aber auch darauf vertrauen, daß die Bundesrepublik Deutschland den Wiedervereinigungsanspruch nicht preisgeben und damit das Recht aller Deutschen auf Selbstbestimmung einfordern würde. Vor allem die von Bundeskanzler Helmut Kohl geführte Bundesregierung hatte sich trotz zunehmenden innenpolitischen Widerspruchs zu keinem Zeitpunkt in dieser Politik beirren lassen.

Voraussetzung dafür, daß diese Politik zum Erfolg führte, war die enge Verbundenheit der Bundesrepublik Deutschland mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft und ihre feste Verankerung im Atlantischen Bündnis, der NATO. Verlässlichkeit und Berechenbarkeit deutscher Außen-, Sicherheits- und Europapolitik schufen jenes internationale Vertrauenskapital, das für die Zustimmung aller unserer Nachbarn und Partner zur deutschen Einheit unerlässlich war. Der Vollzug des heftig umstrittenen NATO-Doppelbeschlusses im Jahr 1983 hatte die Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit des Bündnisses demonstriert und dem politischen Vormachtstreben der Sowjetunion Einhalt geboten. Die Politik des Bündnisses und der Bundesregierung hat letztlich auch dazu beigetragen, daß sich die Reformkräfte im sowjetisch dominierten Teil Europas durchsetzen konnten.

Die Unfähigkeit der SED, dem Reformbeispiel der neuen sowjetischen Führung unter Michail Gorbatschow zu folgen, der unmittelbar bevorstehende wirtschaftliche Zusammenbruch, der ruinöse Verschleiß der materiellen Lebensgrundlagen in Infrastruktur, Umwelt, Industrie und Wohnungsbestand, die offenkundige Verleugnung der Probleme bis hin

zur systematischen Verfälschung von Daten und Statistiken, die Verfolgung Andersdenkender und die Verweigerung jeder Veränderung hatten den Menschen Hoffnung und Zukunftsperspektive für ein Leben in der DDR genommen. Mit Massenflucht und gewaltfreien Protestdemonstrationen haben sie im Herbst 1989 ihre Ablehnung der SED-Diktatur unübersehbar zum Ausdruck gebracht und das kommunistische Regime in seinen Grundfesten erschüttert.

Deutschland konnte bereits weniger als elf Monate nach dem Fall der Mauer seine Einheit im Einvernehmen mit den Vier Mächten, mit Zustimmung seiner Nachbarn und der gesamten internationalen Staatengemeinschaft wiedergewinnen. Die amerikanische Regierung unter Präsident George Bush übernahm hierbei eine Schlüsselrolle. Die Veränderungen in der Sowjetunion und die Umwälzungen in den ost- und mitteleuropäischen Staaten gehörten zu den entscheidenden außenpolitischen Voraussetzungen des Einigungsprozesses.

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist der erste, bahnbrechende Schritt getan; der zweite ist jetzt die Vollendung der inneren Einheit. Diese Aufgabe ist in der Geschichte ohne Vorbild. Niemals zuvor wurde in einem mehr als vier Jahrzehnte geteilten Land zeitgleich mit der staatlichen Wiedervereinigung ein Prozeß begonnen, der ein sozialistisches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und sozial verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung umwandelt.

Die Spuren der langen SED-Zwangsherrschaft sind tief — in allen öffentlichen und privaten Bereichen. Viele Wunden verheilen nur langsam. Die Aufgabe, schlimme Folgen des Überwachungsstaates, von politischer Unterdrückung, ökonomischer Fehlentwicklung und ökologischer Ausbeutung zu überwinden, wird noch längere Zeit die solidarische Anstrengung unseres ganzen Volkes erfordern.

Für die Zukunft gilt es, die während der vergangenen drei Jahre in den neuen Bundesländern bereits aufgebauten demokratischen Institutionen und die öffentliche Verwaltung in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken. Der Ausbau der rechtsstaatlichen Justiz, die Umsetzung der Sozialen Marktwirtschaft, die Lösung der sozialen Probleme, die mit der Transformation der Wirtschaftsordnung verbunden sind, die Neugestaltung des Bildungswesens, die Verbesserung der

Umweltsituation, ein richtiger Umgang mit der Vergangenheit unter dem SED-Regime und die Hilfe für die von der SED-Diktatur verfolgten Menschen — um nur einige wesentliche Bereiche anzuführen — bleiben zentrale Aufgaben der Politik im vereinten Deutschland. Sie müssen in gemeinsamer Verantwortung aller in unserer Gesellschaft bewältigt werden.

★

Im Sommer 1989, dem 40. Jahr der Deutschen Demokratischen Republik, begann ein Prozeß, der vor dem Hintergrund des Wandels im damaligen Ostblock innerhalb weniger Monate zu einer fundamentalen Veränderung der Nachkriegslandkarte Mittel-, Ost- und Südosteuropas führte.

Die sowjetische Führung konnte die Breschnew-Doktrin nicht länger aufrechterhalten und mußte ihren Satellitenstaaten den „eigenen Weg“ zugestehen — eine entscheidende Voraussetzung für den politischen Umbruch. Die Liberalisierung in der Sowjetunion gab Polen und Ungarn, die innerhalb des Ostblocks schon früher eine Vorreiterrolle im Hinblick auf innenpolitische Reformen gespielt hatten, den Freiraum zu einer Umgestaltung des politischen Systems. Mit Tadeusz Mazowiecki wurde im August 1989 in Polen der erste nichtkommunistische Regierungschef in einem Land des Warschauer Paktes gewählt; Ungarn hatte eine Öffnung des politischen Systems bereits unter dem Kadar-Regime begonnen.

Die Tatsache, daß die DDR-Führung die politischen Umwälzungen im sozialistischen Lager ausdrücklich ablehnte, während der eigene Staat immer mehr zerfiel, führte bereits im Sommer 1989 zu einer Massenflucht in die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin, Budapest, Prag und Warschau. Als erste öffnete die ungarische Regierung am 11. September die Westgrenze für alle auf ihr Staatsgebiet geflüchteten Bewohner der DDR, und zwar ohne Zustimmung Ost-Berlins. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß auch die nach Prag und Warschau Geflüchteten in die Bundesrepublik Deutschland weiterreisen durften. Es zahlte sich aus, daß die Bundesregierung in den Jahren davor dem Drängen der DDR — aber auch vieler in der Bundesrepublik — nach Anerkennung einer eigenen DDR-Staatsbürgerschaft nicht nachgegeben hatte.

Bis 1983 hatte die Zahl der DDR-Übersiedler bei jährlich rd. 14 600 gelegen; in den Folgejahren war sie erheblich angestiegen und erreichte 1984 und 1988 mit jeweils rd. 40 000 Übersiedlern erste Höhepunkte. Im Jahre 1989 stieg die Zahl sprunghaft an; 343 854 Personen durchliefen das Aufnahmeverfahren. Zur Bewältigung dieses Übersiedlerzustroms wurden die Aufnahmeeinrichtungen sowohl räumlich als auch personell kurzfristig erheblich ausgebaut. Viele der über Ungarn eintreffenden Übersiedler fanden zunächst Unterkunft in Zeltlagern des Deutschen Roten Kreuzes.

Sonderzüge brachten Flüchtlinge aus den Botschaften in Prag, Warschau und Budapest in das Bundesgebiet. Zur Entlastung der Bundesaufnahmestellen in Gießen

und Berlin wurden unter Inanspruchnahme von Liegenschaften und Personal des Bundesgrenzschutzes zahlreiche Erstaufnahmestellen geschaffen, von denen aus die Übersiedler in die verschiedenen Bundesländer weitergeleitet wurden. Die Deutschen aus der DDR fanden eine große Aufnahmebereitschaft bei ihren Landsleuten in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Während Zehntausende die DDR verließen, organisierten sich dort in zunehmendem Maße und vor aller Öffentlichkeit oppositionelle Gruppen und Bürgerbewegungen. Am 2. Oktober 1989 demonstrierten erstmals in Leipzig mehr als 20 000 Menschen gegen das Unrechtsregime und für eine demokratische Erneuerung.

★

Die Resignation, die sich in der Massenausreise, und das Aufbegehren, das sich in der wachsenden Oppositionsbewegung niederschlug, standen im engen Zusammenhang mit den konkreten politischen Erfahrungen in der DDR im Jahr 1989. Im Juni war die chinesische Demokratiebewegung blutig niedergeschlagen worden, eine Tatsache, die die DDR-Führung nachdrücklich begrüßt hatte. Nur wenige Wochen zuvor, im Mai 1989, war es bei den DDR-Kommunalwahlen zu massiven Fälschungen gekommen, gegen die die Bürgerbewegungen öffentlich protestiert hatten.

Als im Juni 1989 Bürgerrechtler dem DDR-Staatsrat eine Eingabe zu den Wahlfälschungen übergeben wollten, wurden 120 von ihnen vorübergehend festgenommen. Die Forderung nach freien Wahlen hatte durch diesen Vorgang unabwiesbare Aktualität gewonnen, zumal andere Länder des sowjetischen Herrschaftsbereichs längst den Demokratisierungsspielraum nutzten, den ihnen der Reformkurs Moskaus bot. Die DDR hingegen verweigerte auch den kleinsten Reformansatz. Der sichtbare Niedergang in der DDR verstärkte das Klima des Vertrauensverlustes und der Hoffnungslosigkeit. Gleichwohl erklärte der Generalsekretär der SED und Staatsratsvorsitzende der DDR, Erich Honecker, auf einer Festveranstaltung am Vortag des 40. Jahrestages der Gründung der DDR in Ost-Berlin, die DDR werde die Schwelle zum Jahr 2000 mit der Gewißheit überschreiten, daß „dem Sozialismus die Zukunft gehört“. Die Mahnung des sowjetischen Staats- und Parteichefs Michail Gorbatschow an Erich Honecker — „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“ — verhallte ohne Resonanz.

Aus den mehr als 20 000 Menschen, die am 2. Oktober 1989 in Leipzig demonstriert hatten, waren eine Woche später bereits 70 000 geworden. An den Leipziger „Montags-Demonstrationen“ nahmen in der Folge Woche für Woche Hunderttausende teil, die für Reformen und eine demokratische Erneuerung mit der Parole auf die Straße gingen: „Wir sind das Volk!“ Auf diese Massenbewegung versuchte das Regime mit einem Führungswechsel zu reagieren; am 18. Oktober 1989 verlor Erich Honecker alle Ämter, ihm folgte als neuer SED-Generalsekretär das Politbüro-Mitglied Egon Krenz. Sein Ziel war allerdings nicht die fundamentale Erneuerung, sondern eine zurück-

haltende Reformierung — und damit Konservierung — des herrschenden Systems.

Die seit 40 Jahren unumschränkte Macht der SED zerbrach nun Stück für Stück. Die DDR, von ihren Beherrschern eben noch auf Festveranstaltungen zur 40-Jahr-Feier als „Vorposten des Friedens und des Sozialismus in Europa“ gepriesen, erwies sich als das, was sie während der gesamten Dauer ihrer Existenz war: Ein Staat des Unrechts und der Unfreiheit, abgelehnt von der überwältigenden Mehrheit seiner Bürger, existenzfähig nur mit Mauer und Stacheldraht, mit totalitärer Steuerung und Kontrolle aller Lebensbereiche.

Die Leipziger Demonstrationen für Reformen waren Ausgangspunkt entsprechender Manifestationen in anderen Städten der DDR. Am 4. November 1989 demonstrierten in Ost-Berlin nahezu eine Million Menschen gegen die herrschenden Zustände. Wenige Tage später brach das Machtsystem faktisch zusammen. Heftige Auseinandersetzungen über ein neues Reisegesetz führten am 7. November zum Rücktritt der Regierung, am folgenden Tag zur Neubildung des Politbüros.

Die dramatische Zuspitzung erreichte wiederum nur 24 Stunden später, am 9. November 1989, ihren Höhepunkt: Die Mauer wurde geöffnet; die SED mußte die jahrzehntelange Verweigerung der Freizügigkeit aufgeben. Innerhalb einer Woche reisten neun Millionen Menschen aus der DDR zu Besuchen in das Bundesgebiet, insbesondere in den Westteil Berlins.

Massenproteste der Bevölkerung bedeuteten kurz nach dem Fall der Berliner Mauer auch das Ende für das kommunistische System in der Tschechoslowakei, das ein wichtiger ideologischer Verbündeter des SED-Regimes gewesen war. Die Umwälzungen in Bulgarien und Rumänien besiegelten den Zusammenbruch des Totalitarismus marxistisch-leninistischer Prägung in ganz Europa.

Am 13. November 1989 wählte die Volkskammer der DDR Hans Modrow zum Vorsitzenden des Ministerrates. Über eine demokratische Legitimation verfügte auch diese Regierung nicht; sie war nicht aus freien Wahlen hervorgegangen. Modrow kündigte als Reaktion auf die dramatischen Ereignisse in der DDR in seiner ersten Regierungserklärung Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise und demokratische Reformen an, der Bundesregierung offerierte er eine umfassende „Vertragsgemeinschaft“. Damit konnte Modrow die Menschen nicht überzeugen; die Demonstrationen in der DDR hielten an.

★

Den weiteren Weg wies Bundeskanzler Helmut Kohl. Am 28. November 1989 legte er im Deutschen Bundestag sein Zehn-Punkte-Programm zur Deutschland-Politik vor. Der Kanzler betonte die Notwendigkeit, den deutschen Einigungsprozeß in eine gesamteuropäische Entwicklung einzubetten, und sprach zum Schluß seiner Rede vom Ziel der Wiedervereinigung. Helmut Kohl nannte die „Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands“ als das politische Ziel seiner Regierung.

Im In- und Ausland herrschte Überraschung, und das internationale Echo auf das Programm war zunächst zurückhaltend. Der Bundeskanzler hatte mit dieser Rede vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung das Gesetz des Handelns übernommen und den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands programmatisch vorbereitet, wie sich schon wenig später zeigen sollte.

In der DDR ging mit der Regierung Modrow die Macht von der Partei auf die Staatsebene über. Die Autorität der SED schwand Zug um Zug. Ihr neuer Chef Egon Krenz hatte bereits nach wenigen Wochen alle seine Partei- und Staatsämter wieder verloren. Seine Partei rückte von dem belasteten Namen zunächst ab und nannte sich schließlich „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS).

Neue Kräfte betraten die politische Bühne. Ihr Forum wurde der „Runde Tisch“, der zunehmend Einfluß auf die Regierungspolitik der DDR gewann. Zudem bemühten sich die ehemals in der „Nationalen Front der DDR“ zusammengeschlossenen Parteien um ein eigenständiges, von der SED/PDS abgehobenes Profil. Schließlich wurden für den 6. Mai 1990 freie und geheime Wahlen zur Volkskammer vorgesehen.

Am 5. Dezember 1989 trafen sich Bundeskanzleramtsminister Rudolf Seiters und Ministerpräsident Hans Modrow in Berlin, u. a. zur Vorbereitung eines Besuchs von Bundeskanzler Helmut Kohl in Dresden. Bei den Verhandlungen wurden weitreichende Regelungen in besonders drängenden Fragen des Reiseverkehrs erzielt: Einrichtung eines Reisedevisen-Fonds, Aufhebung des Visumzwanges und Abschaffung des Mindestumtausches. Nach 45 Jahren herrschte damit endlich wieder völlige Reisefreiheit in Deutschland.

Fast täglich fanden nun in allen Teilen der DDR Massendemonstrationen statt. Das Thema der Wiedervereinigung Deutschlands rückte mehr und mehr in den Vordergrund. Als Bundeskanzler Helmut Kohl am 19. und 20. Dezember 1989 Dresden besuchte, feierten ihn Zehntausende bei seiner Rede vor der Ruine der Frauenkirche.

Wie bereits bei der Vorstellung seines Zehn-Punkte-Programms vor dem Deutschen Bundestag vermittelte der Bundeskanzler den Menschen die feste Entschlossenheit seiner Regierung, der Teilung Deutschlands ein Ende zu machen. Zwei Tage später, am 22. Dezember 1989, nahm er demonstrativ an der Öffnung des Brandenburger Tores teil, einem Ereignis von hoher symbolischer Bedeutung für das noch geteilte Land.

Ohne wirkungsvolles Konzept und nur mit Halbherzigkeit und Zögerlichkeit ging die Regierung Modrow an die notwendigen politischen und wirtschaftlichen Reformen der DDR heran. Von einer Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit und damit des Überwachungsapparates, der die Bevölkerung seit Jahrzehnten in allen Lebensbereichen unter Kontrolle hielt, war keine Rede. Sie hielt damit die Menschen in Unsicherheit und verschlechterte zunehmend die wirtschaftlichen Bedingungen in der DDR. Im Januar 1990 schnellten die Ausreisezahlen wieder in die Höhe. Die Menschen gingen nun mit der Parole

„Deutschland, einig Vaterland“ und „Wir sind ein Volk“ für die Wiedervereinigung Deutschlands erneut auf die Straße.

Anfang Februar 1990 trat die DDR-Regierung die Flucht nach vorn an. Sie nahm am 5. Februar Oppositionsvertreter auf, bildete eine „Regierung der nationalen Verantwortung“ und machte sich das Motto „Deutschland, einig Vaterland“ zu eigen. Nach Gesprächen mit der sowjetischen Führung in Moskau legte Modrow seinerseits einen Plan vor, der über Zwischenstufen zu einem neutralen Staatsgebilde „in Form einer deutschen Konföderation oder eines deutschen Bundes“ führen sollte.

Auch dieser Plan wurde schnell von den Ereignissen überholt. Als Bundeskanzler Helmut Kohl in Begleitung von Außenminister Hans-Dietrich Genscher am 10. und 11. Februar 1990 Moskau besuchte, erzielten die deutsche und die sowjetische Seite auf Initiative von Bundeskanzler Helmut Kohl Einverständnis darüber, daß die Deutschen die Frage der staatlichen Einheit ihres Landes selbst lösen müßten. Dazu gehörte auch die Entscheidung über die Frage, in welcher staatlichen Form, mit welchem Tempo und in welchen Fristen sie diese Einheit verwirklichen würden. Zugleich wurde damit der Weg zu den Zwei-plus-Vier-Gesprächen frei, die für die internationale Absicherung des Einigungsprozesses entscheidend waren.

★

Die ersten — und zugleich letzten — freien Volkskammerwahlen fanden nach Vorverlegung des Termins am 18. März 1990 statt. Mit einer Wahlbeteiligung von 93,39 % hat sich diese Wahl in die Geschichte des deutschen Parlamentarismus eingeschrieben. Für die Deutschen in der DDR war es die erste freie und demokratische Wahl seit dem Ende der Weimarer Republik überhaupt. Die CDU trat mit der DSU und dem Demokratischen Aufbruch als „Allianz für Deutschland“ an. Mit einem Stimmenanteil von 40,59 % wurde die CDU stärkste Partei, gefolgt von SPD (21,76 %), PDS (16,32 %), DSU (6,2 %), dem Bund Freier Demokraten (5,28 %), dem BÜNDNIS '90 (2,9 %) und dem Demokratischen Aufbruch (0,93 %). In diesem Wahlergebnis, das für die „Allianz für Deutschland“ fast die Hälfte aller Wählerstimmen ergab, drückte sich auch eine überwältigende Zustimmung für Bundeskanzler Helmut Kohl aus. In erster Linie von seiner Politik erwarteten die Wählerinnen und Wähler eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse.

CDU, SPD, DSU, DA und die liberalen Parteien gingen eine Große Koalition unter Führung des CDU-Vorsitzenden und neuen Ministerpräsidenten Lothar de Maizière ein. In den Koalitionsvereinbarungen vom 12. April 1990 setzten sich die Regierungsparteien das Ziel, „die Einheit Deutschlands nach Verhandlungen mit der Bundesrepublik auf der Grundlage des Artikel 23 Grundgesetz zügig und verantwortungsvoll für die gesamte DDR gleichzeitig zu verwirklichen“.

Die Zahl der Übersiedler aus der DDR ging nun deutlich zurück. Hatten die Bundesaufnahmestellen im Januar und Februar 1990 noch einen Zugang von

58 043 bzw. 58 999 Personen registriert, so meldeten sich in den beiden Wochen vor der Volkskammerwahl jeweils 10 731 bzw. 11 914 Personen in den Aufnahmeeinrichtungen. In der Woche nach der Volkskammer-Wahl waren es schließlich nur noch 4 990. Die Zugangszahlen sanken weiter kontinuierlich. Die neue Regierung der DDR und die Aussicht darauf, daß die deutsche Einheit Wirklichkeit werden würde, gaben den Menschen wieder eine Perspektive und veranlaßten sie, in ihrer Heimat zu bleiben.

Insgesamt haben sich im Jahre 1990 bis zum Ende des Aufnahmeverfahrens für Übersiedler am 1. Juli 190 190 Menschen aus der DDR in diesen Einrichtungen gemeldet. Zahlreiche Übersiedler suchten und fanden auch ohne Hilfe staatlicher Stellen eine neue Bleibe in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Einschluß dieser Personen sind im Jahre 1990 249 272 Menschen aus der DDR als Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen.

Die Regierung de Maizière und die Regierung Kohl nahmen rasch intensive Verhandlungen auf. Bereits im Februar hatte Bundeskanzler Helmut Kohl Ministerpräsident Hans Modrow anläßlich seines Bonn-Besuches eine Wirtschafts- und Währungsunion unter der Voraussetzung angeboten, daß in der DDR grundlegende Reformen durchgeführt würden und die Regierung eine demokratische Legitimation erfahre. Am 24. April 1990 verabredeten dann Helmut Kohl und Lothar de Maizière eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR mit Wirkung zum 1. Juli; bereits am 18. Mai konnte der Staatsvertrag, der diese Union begründete, durch Bundesfinanzminister Theo Waigel (CSU) und DDR-Finanzminister Walter Romberg (SPD) in Anwesenheit der beiden Regierungschefs in Bonn unterzeichnet werden. Mit diesem Vertragswerk wurde der erste staatsrechtlich bedeutende Schritt zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands vollendet.

★

Die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft bot den Menschen in der DDR die Chance auf eine durchgreifende Besserung ihrer Lebensbedingungen. Die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war damit — schon vor der staatlichen Wiedervereinigung — ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung einheitlicher Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Mit der Einführung der westdeutschen Währung wurde nicht nur ein Signal der Hoffnung gesetzt, sie bedeutete angesichts der konkreten Konditionen des Währungs-umtausches auch ein unübersehbares Zeichen der Solidarität der Deutschen.

Mit dem Staatsvertrag wurden in einem ersten großen Schritt wesentliche Angleichungen im sozialen, wirtschaftlichen und im Umweltbereich vorgenommen. Er regelte die Modalitäten der Währungsunion, führte auf dem Gebiet der DDR die Soziale Marktwirtschaft als Grundlage der Wirtschaftsunion ein und schuf ein den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs entsprechendes System der sozialen Sicherung.

In den folgenden Wochen kam es in der Bundesrepublik Deutschland zu innenpolitischen Auseinandersetzungen über Einzelheiten des Vertrages. Dennoch fand er nach Gesprächen zwischen Bonner Regierung und Opposition im Juni eine überwältigende Mehrheit in den parlamentarischen Gremien in West und Ost.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und noch bevor die Volkskammer am 22. Juli 1990 die 1952 von der SED aufgelösten Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen wieder errichtete, begannen am 4. Juli in Berlin die Verhandlungen über den Einigungsvertrag. Bereits in einem sehr frühen Stadium konnte eine weitreichende Verständigung über den Vertragsinhalt erreicht werden, weil die politischen Spitzen von Regierungs- und Oppositionsparteien im Parlament sowie in den Ländern von Anfang an in die Verhandlungen einbezogen wurden. Die historische Dimension der Aufgabe legte dieses Verfahren ebenso nahe wie die Tatsache, daß das Vertragswerk der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit in allen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bedurfte und alle einigungsbedingten Regelungen des Verfassungsrechtes mit der einfachrechtlichen Überleitungsgesetzgebung zu einem Paket geschnürt werden mußten.

Im Rahmen der Verhandlungen unterzeichneten die Verhandlungsführer der beiden Staaten in Deutschland, Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und DDR-Staatssekretär Günther Krause, in Berlin den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahlen des Deutschen Bundestages. So konnte die für Dezember 1990 vorgesehene Bundestagswahl auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlrechtes durchgeführt werden.

Die Frage der grundgesetzlichen Rechtsgrundlage der Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik Deutschland wurde zugunsten der „paktierten“ Beitrittslösung nach der alten Fassung des Artikels 23 des Grundgesetzes entschieden. Bereits in der Präambel des Vertrages über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war diese als „erster bedeutsamer Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes“ bezeichnet und damit eine Vorentscheidung über den Weg getroffen worden, den die DDR einzuschlagen gedachte.

Am 23. August 1990 beschloß die Volkskammer der DDR förmlich „den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990“. Mit dieser Feststellung reagierte das Parlament vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verfalls der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen der DDR auf den wachsenden Druck der Bevölkerung, die eine rasche Entscheidung wollte.

Nach vier Verhandlungsrunden, die auf westdeutscher Seite wesentlich durch Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und Bundeskanzleramtsminister Rudolf Seiters bestimmt worden waren, wurde der

Einigungsvertrag am 31. August 1990 durch Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble und Staatssekretär Günther Krause im Berliner Kronprinzen-Palais Unter den Linden paraphiert. Mit dem Vertrag wurde die rechtliche Grundlage für die Vollendung der Einheit Deutschlands geschaffen. Er regelt auf mehr als 1 000 Seiten und in einer Reihe von Anlagen die mit dem Beitritt der DDR verbundenen Fragen. Am 20. September 1990 erhielt der Vertrag nach Beratungen im Bundestag, in der Volkskammer und schließlich im Bundesrat die notwendigen qualifizierten Mehrheiten.

★

Zu diesem Zeitpunkt waren die außenpolitischen Voraussetzungen für die Herstellung der Deutschen Einheit bereits geschaffen.

Die Bundesregierung hatte von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß sie an der Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Gemeinschaft der freiheitlichen Demokratien des Westens — zu EG und NATO — festhalten und die Wiedervereinigung Deutschlands in den europäischen Prozeß einbinden würde. Auf dieser Grundlage gelang es, die internationale Zustimmung für die Einigung Deutschlands zu gewinnen.

Am 13. Februar 1990 vereinbarten Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher und die Außenminister der Vier Mächte und der DDR am Rande der „Open Skies“-Konferenz in Ottawa, die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit unter Einschluß der die Nachbarstaaten berührenden Fragen in den Zwei-plus-Vier-Gesprächen zu klären.

Eines der wesentlichen Probleme, die zunächst offen blieben, war die sowjetische Haltung zur Frage der Bündnisfreiheit des vereinten Deutschlands. Am 15. und 16. Juli 1990 reiste Bundeskanzler Helmut Kohl, begleitet von Außenminister Hans-Dietrich Genscher und Finanzminister Theo Waigel, zu Präsident Michail Gorbatschow nach Moskau und in den Kaukasus. Die Gespräche brachten den entscheidenden Durchbruch. Es wurde Einvernehmen erzielt, daß das geeinte Deutschland in Ausübung seiner vollen und uneingeschränkten Souveränität frei und selbst entscheiden würde, ob und welchem Bündnis es angehören wolle. Bundeskanzler Helmut Kohl ließ keinen Zweifel daran, daß nach Auffassung der Bundesregierung auch das geeinte Deutschland Mitglied des Atlantischen Bündnisses, der NATO, bleiben werde.

Mit den Gesprächen in Moskau und im Kaukasus wurde der Weg freigemacht für die abschließende Regelung aller außenpolitischen Aspekte der Wiedervereinigung. Am 12. September 1990 unterzeichneten die Außenminister der Sowjetunion, der USA, Großbritanniens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in Moskau den „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (Zwei-plus-Vier-Vertrag).

Mit diesem Vertrag gewann das vereinte Deutschland die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Der Vertrag bestätigt den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutsch-

land und sieht den Abzug der sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland bis zum Ende des Jahres 1994 vor. Die außenpolitischen Voraussetzungen für die Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands waren damit abgeschlossen.

Deutschland und die Sowjetunion regelten in zwei Verträgen den Aufenthalt sowjetischer Truppen auf DDR-Gebiet, die Einzelheiten ihres vollständigen Abzuges bis Ende 1994 und damit in Zusammenhang stehende finanzielle Fragen. Später wurde der Abzug der Truppen in einer gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl und dem Gorbatschow-Nachfolger Boris Jelzin auf den 31. August 1994 vorverlegt. Am 13. September 1990 schließlich paraphierten Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher und sein sowjetischer Amtskollege Eduard Schewardnadse einen umfassenden bilateralen Vertrag über die Zusammenarbeit auf allen Gebieten sowie über den Verzicht auf Gewalt und Gebietsansprüche. Dieser „Große Vertrag“ war bereits bei früherer Gelegenheit Gesprächsgegenstand zwischen Bundeskanzler Helmut Kohl und Präsident Michail Gorbatschow gewesen.

Im November 1990 schloß das vereinte Deutschland mit Polen einen Grenzbestätigungsvertrag. Andere, für das künftige deutsch-polnische Verhältnis ebenfalls wesentliche Aspekte wurden in einem zweiten bilateralen Vertragswerk geregelt: Im Juni 1991 wurden der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit sowie ein Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk und eine Vereinbarung über regionale und grenznahe Zusammenarbeit unterzeichnet und der Deutsch-Polnische Umweltrat gebildet.

Am Vorabend der deutschen Vereinigung, am 1. und 2. Oktober 1990, trafen die Außenminister der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten in New York zusammen und würdigten die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands als historischen Schritt in Richtung auf ein vereintes und freies Europa und als wichtigen Beitrag zur Stabilität und Zusammenarbeit. Den einstweiligen Schlußpunkt unter die außenpolitischen Umwälzungen der vorangegangenen Monate setzte eine KSZE-Gipfelkonferenz, zu der vom 19. bis 21. November 1990 die 34 Staats- und Regierungschefs der KSZE in Paris zusammentrafen. Die Gewaltverzichtserklärung der Mitgliedsstaaten von NATO und Warschauer Pakt beendete feierlich den Kalten Krieg und mit der Unterzeichnung des in Wien ausgehandelten Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa kam es erstmals seit dem Ende des 2. Weltkriegs zu umfassenden Abrüstungsschritten bei den konventionellen Waffensystemen auf unserem Kontinent.

In der von allen Teilnehmerstaaten unterzeichneten „Charta von Paris für ein neues Europa“ begrüßten die Staats- und Regierungschefs, daß das deutsche Volk seine Einheit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in vollem Einverständnis mit seinen Nachbarn wiedergefunden hatte. Sie bekannten sich ferner gemeinsam zur Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit, zur Achtung der Menschenrechte und ausdrücklich auch zur Marktwirtschaft.

Erstmals sollten diese Begriffe für alle Staats- und Regierungschefs dieselbe Bedeutung haben. Die Charta von Paris gibt der Hoffnung Ausdruck, daß Europa sich vom Erbe der Vergangenheit befreit hat und ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit anbricht. Sie setzt einen Schlußstrich unter 45 Jahre Nachkriegsgeschichte.

★

In der Nacht zum 3. Oktober 1990 wurde um 0.00 Uhr der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam. Vor dem Reichstagsgebäude in Berlin wurde in einer festlichen Zeremonie, der hunderttausende Menschen beiwohnten, die schwarz-rot-goldene Fahne aufgezogen.

Die deutsche Einheit war wieder hergestellt, der an „das gesamte deutsche Volk“ gerichtete Auftrag des Grundgesetzes von 1949 erfüllt, „in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden“.

★★

Mit der Überwindung der kommunistischen Herrschaft und mit der Wiedervereinigung fanden Unfreiheit, Unrecht und staatliche Willkür ein Ende.

Die Menschen in ganz Deutschland leben seitdem in einer rechtsstaatlichen Demokratie, in der die Freiheit des einzelnen und die Wahrung der Menschenrechte gewährleistet sind. Für manche ist das heute offenbar schon so selbstverständlich, daß sie die Frage, ob es den Menschen in der DDR heute besser geht als zu Zeiten der SED-Herrschaft, von vornherein auf die rein materiellen Dinge beschränken und die Wiedergewinnung von Freiheit und Recht dabei übersehen.

Dabei war es nach 40 Jahren SED-Diktatur gerade das unbedingte Verlangen der Menschen nach Freiheit und Recht, das zur friedlichen Revolution geführt hat. Es war eine der großen Triebkräfte für die Wende.

In der DDR war die Abweichung vom Recht nicht der Einzelfall, sondern vielfach gerade die Normalität. Wie in anderen Diktaturen auch war das Recht zur bloßen Form geworden. Urteile und Gesetze dienten vielfach nicht mehr dazu, Unrecht auszuschließen, sondern dazu, Unrecht formal zu legitimieren.

Das Unrecht der SED hat in mehr als 40 Jahren alle Bereiche des Lebens erfaßt. Kennzeichnend für die gesamte Zeit der kommunistischen Herrschaft war die Vorenthaltung und Verletzung elementarer Menschenrechte:

- Wirkliche Meinungsäußerungsfreiheit, Informations- und Pressefreiheit gab es nicht.
- Versammlungs-, Vereinigungs- und Berufsfreiheit waren weitestgehend eingeschränkt.
- Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis wurde systematisch verletzt; die Bevölkerung war einer ständigen Überwachung und Bespitzelung ausgesetzt.
- Jede Opposition gegen das herrschende Regime wurde unterdrückt. Kritiker wurden strafrechtlich

verfolgt, in psychiatrische Anstalten eingewiesen, zwangsausgesiedelt, an Ausbildung und Fortkommen gehindert. Ihre Ehepartner verloren den Arbeitsplatz, ihre Kinder wurden von weiterführenden Schulen oder Universitäten ausgeschlossen. So hat das Regime systematisch Menschen zerbrochen und Lebensschicksale zerstört.

- Freizügigkeit gab es nicht. Mauern, Stacheldraht und gezielte Todesschüsse waren aus der Sicht der Herrschenden legale Mittel, die Freizügigkeit zu verhindern.

Eine Gewaltenteilung war vom System her ausgeschlossen. Staat und Recht waren Herrschaftsinstrumente der SED. Alle Schlüsselpositionen in Staatsapparat und Justiz waren durch zuverlässige Kader besetzt. Richterschaft und Staatsanwaltschaften waren in der Hand der SED. Auch die Rechtsanwaltschaft war durchsetzt mit Parteigängern und wurde zudem durch den Zusammenschluß in Kollegien kontrolliert. Die zentral verwaltete Kommandowirtschaft ließ keine echte Vertragsfreiheit zu. Und die Nomenklatura der DDR allein war im Genuß von Privilegien.

Der Totalitätsanspruch von Staat und Partei wurde im Bildungssystem in besonders verwerflicher Weise durchgesetzt mit dem Ziel, junge Menschen im Sinne der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zu indoktrinieren. Bildungschancen wurden unter politisch-ideologischen Kriterien verteilt und damit die Wahlfreiheit für Ausbildung und Beruf stark eingeschränkt.

Dieses Erbe hat tiefe Spuren hinterlassen. Die Erfahrungen von Unrecht und Verfolgung, Demütigung und Entmündigung werden noch lange Zeit lebendig bleiben.

Erst in den Monaten nach Herstellung der staatlichen Einheit konnte das ganze Ausmaß allmählich deutlich werden, wie verheerend auch die materielle Hinterlassenschaft des SED-Regimes, die Erblast aus 40 Jahren Sozialismus und Kommunismus wirklich war.

Die DDR stand bereits im Herbst 1989 vor dem Bankrott. Als eigenständiger Staat hätte sie wirtschaftlich nicht überleben können — mit allen sozialen Konsequenzen für jeden einzelnen. Den SED-Wirtschaftslenkern war diese Situation bewußt. So heißt es in einer internen Vorlage der SED-Führung vom September 1989: „Die Verschuldung ist auf eine Höhe gestiegen, die die Zahlungsfähigkeit der DDR in Frage stellt.“

Gleichwohl gingen nicht zuletzt aufgrund des von der Modrow-Regierung auf 1 400 Mrd. Mark der DDR geschätzten DDR-Vermögens noch im Frühjahr 1990 die Fachleute davon aus, daß das industrielle Vermögen der DDR zur Schuldenbegleichung ausreichen würde. Auch die Treuhandanstalt rechnete zu Beginn ihrer Arbeit noch mit Vermögenswerten in dreistelliger Milliardenhöhe.

Die wirkliche Lage stellt sich inzwischen gänzlich anders dar. 40 Jahre sozialistischer Mißwirtschaft haben einen immensen Schuldenberg hinterlassen, der sich allein beim Erblastentilgungsfonds auf rd. 400 Mrd. DM beläuft.

Viele aus den ehemaligen volkseigenen Kombinatenn hervorgegangene Unternehmen erwiesen sich auf dem internationalen Markt als nicht wettbewerbsfähig. Das hat seine Ursache nicht zuletzt darin, daß der leistungsstimulierende Wettbewerb im Sozialismus verpönt war und die zentrale Wirtschaftsplanung eine funktionierende Arbeitsteilung nicht zustande bringen konnte. Vielfache Exportsubventionen mit dem alleinigen Ziel der Devisenerwirtschaftung hatten im übrigen eine scheinbare Exportstärke suggeriert. Ebenso wie die Unternehmen erwiesen sich auch viele der bisherigen Industriegüter als nicht wettbewerbsfähig.

Die Produktionsanlagen in der DDR waren in der Regel völlig veraltet, die Energieverschwendung weit verbreitet. So wundert es nicht, daß die Produktivität je Erwerbstätigen weniger als 30 % des Niveaus in der bisherigen Bundesrepublik betrug.

Vollbeschäftigung gab es im real existierenden Sozialismus nur zum Schein. In Wahrheit bestand in nahezu jedem Betrieb und jeder Verwaltung eine verdeckte Arbeitslosigkeit. Diese belief sich auf mindestens 1,4 Mio. Beschäftigte. Allein der öffentliche Dienst der DDR war beinahe doppelt so stark besetzt wie der der Bundesrepublik Deutschland.

Ein etwa doppelt so hoher Wert — also knapp 3,0 Mio. — das waren rd. 30 % der Gesamtbeschäftigten — erfaßt nach Schätzungen des Ifo-Instituts, München, darüber hinaus das Freisetzungspotential unter veränderten, d. h. marktwirtschaftlichen Voraussetzungen.

Eigeninitiative, Kreativität und Wettbewerb als unabdingbare Voraussetzungen für eine florierende Wirtschaft wurden durch die Bevormundung im SED-Staat bis zur Verkümmern zurückgedrängt.

Ungeheure Defizite, die den schnellen Wiederaufbau hemmen, gab es auch in der von Grund auf sanierungsbedürftigen Infrastruktur, insbesondere im Schienen- und Straßennetz oder etwa im Wohnungsbau, aber auch bei der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung.

Die Wohnungs- und Mietpolitik der sozialistischen Planwirtschaft hat zum Verfall der Bausubstanz, zu mangelhaften Billigprodukten im Neubaubereich und insgesamt zu einer nahezu ausgeweglenen Wohnungssituation geführt.

Hinzu kamen marode Versorgungsleitungen, Städte ohne Kläranlagen und völlig unzureichende Telefon- und Kommunikationsstrukturen.

Auch wenn die soziale Absicherung grundsätzlich gewährleistet war, gab es auf diesem Gebiet erhebliche Defizite. Besonders die Rentner waren benachteiligt. Ihre Renten waren niedrig und wurden überdies nur unzureichend an die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer angepaßt.

Im Gesundheitswesen gab es ein Zweiklassensystem, das Spitzenmedizin nach westlichem Standart praktisch nur sehr wenigen Privilegierten zur Verfügung stellte.

Der verantwortungslose Umgang mit der Umwelt hat immense ökologische Altlasten hinterlassen. Die

damalige DDR-Regierung hat in einer im März 1990 vorgelegten Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik die Verantwortlichkeit des SED-Regimes ungeschönt dargestellt: „Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdung der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts.“ Die Vernachlässigung des Vorsorgegedenkens auf allen wirtschaftlichen Ebenen hatte zur Folge, daß die Produktionsbasis der DDR nach und nach ausgehöhlt und letztendlich zerstört wurde. Das kommt heute Staat und Bürger teuer zu stehen.

Zu allen diesen Problemen kam die Notwendigkeit des Aufbaus neuer rechtsstaatlicher und leistungsfähiger Verwaltungen auf allen Ebenen in den neuen Bundesländern hinzu. Insbesondere über dem gesamten Justizapparat — aber auch über vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens — lag der Schatten der früheren Staatssicherheit.

Die Umwandlung einer 40 Jahre fehlgelaufenen sozialistischen Mißwirtschaft in eine soziale Marktwirtschaft, der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Ländern wird länger dauern, als 1990 vorherzusehen war.

Nur mit harter Arbeit, Geduld und auch Verzicht ist der Aufbau möglich. Doch die bereits erreichten Ergebnisse bestätigen den eingeschlagenen Weg als richtig. Gemessen an den nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes vorgefundenen enormen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen, ist der seit der Öffnung der Mauer im November 1989 auf den Weg gebrachte und bereits erreichte Erfolg weltweit ohne Beispiel.

Mit dem Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und dem Einigungsvertrag hat die Bundesregierung bereits frühzeitig den Grundstein für Aufschwung und Wohlstand in ganz Deutschland gelegt. Mit der Einführung der D-Mark am 1. Juli 1990 verfügten die Menschen in der Noch-DDR zum ersten Mal über eine der stabilsten Währungen der Welt.

Bereits im Mai 1990 hat die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern die Schaffung des Fonds „Deutsche Einheit“ beschlossen. Das Volumen der Fondsmittel wurde mehrfach aufgestockt. Nach dem Solidarpakt-Kompromiß vom 13. März 1993 belaufen sich die Leistungen des Fonds für die Jahre 1990 bis 1994 auf ein Gesamtvolumen von nunmehr 160,7 Mrd. DM. Daraus flossen allein 1990 22 Mrd. DM in die neuen Bundesländer. Im Mittelpunkt der vielfältigen Hilfen stand in den Jahren 1991 und 1992 das „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ — ein 24-Mrd.-DM-Sofortprogramm des Bundes, der Länder, Gemeinden, Tarifpartner, Verbände und gesellschaftlichen Gruppen. Ziel dieser umfassenden Programme war die nachhaltige Förderung von Investitionen und Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern. Schwerpunkte waren kommunale Investitionen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Unterstützung privater Un-

ternehmensinvestitionen, regionale Wirtschaftsförderung, Umweltschutzmaßnahmen, Wohnungs- und Städtebau sowie Investitionen in den Bereichen Verkehr und Hochschulen.

Der Umfang der öffentlichen Finanztransferleistungen (einschließlich der Sozialversicherungen) für Ostdeutschland in den Jahren 1991 bis heute zeigt die beispiellose Kraftanstrengung des Westens; er macht aber auch die Größe der Herausforderung deutlich. So betrug der Nettotransfer (d. h. nach Abzug von Steuer- und Verwaltungseinnahmen) in die neuen Bundesländer 1991 107 Mrd. DM, 1992 115 Mrd. DM und 1993 werden es voraussichtlich 138 Mrd. DM sein.

Auch wenn sich der Aufbau der neuen Länder schwieriger gestaltet als ursprünglich angenommen und es noch zahlreiche Probleme zu bewältigen gibt, werden die Zeichen des Aufschwungs immer deutlicher sichtbar.

Die soziale Einheit ist innerhalb von zwei Jahren im wesentlichen geschaffen worden.

Seit dem 1. Januar 1992 gilt in ganz Deutschland einheitliches Rentenrecht. Die durchschnittlichen Renten in den neuen Bundesländern haben sich innerhalb von zwei Jahren seit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion verdoppelt.

Der Aus- und Umbau des Gesundheitssystems in den neuen Bundesländern ist weitgehend abgeschlossen. Das bewährte System der gegliederten Krankenversicherungen ist mittlerweile etabliert. Die ambulante Versorgung ist flächendeckend gewährleistet. Das Ziel der Angleichung in Ost und West ist hier bald erreicht.

Große Fortschritte wurden bei der Schaffung einer modernen Infrastruktur im Verkehrs- und Kommunikationsbereich gemacht. Es konnten in großem Maße Straßen- und Schienenwege saniert und neu gebaut werden.

Die Telekom hat in den Jahren 1991 und 1992 über 1 Mio. Telefonanschlüsse für neue Kunden in den neuen Bundesländern eingerichtet. Allein 1993 wird es 850 000 neue Anschlüsse geben. Eine solche Leistung innerhalb eines Jahres war in der DDR in zehn Jahren nicht möglich.

Durch die rasche Aufstellung von flächendeckenden Programmen für Modernisierung, Sanierung und Neubau von Wohnungen und durch die Städtebauförderung ist ein umfassender Modernisierungsprozeß in Gang gekommen. Mit Hilfe der Förderprogramme der Bundesregierung wurden bis Ende 1992 an über 25 % der Wohnungen in den neuen Bundesländern Sanierungsmaßnahmen vorgenommen. Zusätzlich wurden rd. 45 000 Wohnungen in vorhandenen Gebäuden, z. T. in früheren Bauruinen, neu geschaffen.

Die Verantwortung für die Menschen gebot es von Beginn an, der ökologischen Sanierung Ostdeutschlands höchste Priorität zu geben. Durch umfassende Hilfe der Bundesregierung hat sich die Umweltsituation dort auch bereits deutlich verbessert. So ist z. B. die Luftbelastung im Raum Leipzig/Bitterfeld/Merseburg von 1989 bis 1992 bei bestimmten Luftschadstof-

fen um mehr als ein Drittel zurückgegangen. Die Einleitung einiger kritischer Schadstoffe in ostdeutsche Flüsse konnte um 70 %, teilweise um bis zu 80 % reduziert werden.

Insgesamt stellte die Bundesregierung in den Jahren 1991/92 zur Lösung der dringendsten Probleme bei der Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser mehr als 400 Mio. DM zur Verfügung. Zur Verbesserung der Abwasserreinigung wurden zwischen 1990 und 1992 vom Bund insgesamt rd. 425 Mio. DM bereitgestellt.

Mehr als 40 Jahre lang war das Bewußtsein der gemeinsamen Geschichte und Kultur eine wichtige Klammer des geteilten Deutschlands. Die Teilhabe an der einen deutschen Kultur war vielleicht das stärkste Band gemeinsamer Identität aller Deutschen. Darum hat die Bundesregierung schon bald nach dem Fall der Mauer einen erheblichen Teil der Verantwortung für die Erhaltung und den Fortbestand der kulturellen Substanz in Ostdeutschland übernommen, die sich nach mehr als 40 Jahren Sozialismus vielfach in einem desolaten Zustand befand. Die unverzüglichen Hilfen der Bundesregierung waren und sind ein wesentlicher Bestandteil im Bemühen, die innere Einheit wiederherzustellen.

Auch im wirtschaftlichen Bereich geht es trotz unvermeidbarer struktureller Probleme voran. Basis dafür sind Milliarden-Investitionen des Staates und der privaten Wirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Privatisierung von Betrieben, zum Aufbau eines dynamischen Mittelstandes, der in der DDR weitgehend zerstört war.

In diesem Jahr werden die Ausgaben für Investitionen — der entscheidende Schlüssel für neue Arbeitsplätze — von Staat und Wirtschaft um etwa 20 % auf deutlich über 130 Mrd. DM steigen. Der Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Leistung (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) liegt damit höher als z. B. in den Wiederaufbaujahren der alten Bundesrepublik Deutschland nach dem 2. Weltkrieg.

Angesichts der unübersehbaren Zeichen des Aufschwungs darf das Schicksal der Menschen nicht aus dem Blick geraten, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind, um ihren Arbeitsplatz fürchten oder den Lebensbedingungen in einer sozialen Marktwirtschaft noch immer mit Unsicherheit gegenüberstehen.

Die Menschen in den neuen Bundesländern gehen derzeit durch die wohl schwierigste Phase des Übergangs. Mit dem unvermeidlichen Strukturwandel sind viele Härten und Belastungen für sie verbunden. Arbeitsplatzverlust, Entwertung von beruflichem Wissen und Erfahrung sowie starke Veränderung im

sozialen Umfeld verunsichern die Menschen. Diese Mitbürger, die gewissermaßen im Zeitraffer den Strukturwandel nachholen müssen, für den die Menschen in der alten Bundesrepublik 40 Jahre Zeit hatten, bedürfen in besonderer Weise der Solidarität und Unterstützung.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin alles tun, was in ihrer Kraft steht, um die Folgen des unvermeidlichen wirtschaftlichen Strukturwandels abzufedern und sozial verträglich zu gestalten. Mit dem erfolgreichen Abschluß des Solidarpaktes konnte ein wichtiges Stück der deutschen Einheit gestaltet werden. Eines der für die neuen Länder wesentlichsten Ergebnisse ist, daß die finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern ab 1995 auf eine dauerhafte und tragfähige Grundlage gestellt sind, die die neuen Länder dann nicht mehr als Zuwendungsempfänger, sondern als gleichberechtigte Teilnehmer am normalen Länderfinanzausgleich teilhaben läßt. Sie erhalten eine angemessene Finanzausstattung, die ihnen einen Aufholprozeß gegenüber den alten Bundesländern ermöglicht.

Für die Übergangsjahre 1993 und 1994 haben die neuen Bundesländer durch zusätzliche Leistungen nun den notwendigen Handlungsspielraum für den weiteren Aufbau. Die ostdeutschen Länder und Gemeinden können jetzt zügig investieren, um eine moderne Infrastruktur für ihre Bürger zu schaffen. Mit der Lösung der Altschuldenfrage im östlichen Wohnungsbaubestand wurde ein Investitionshemmnis ersten Ranges beseitigt. Zusammen mit den noch zusätzlich beschlossenen wohnungsbaupolitischen Maßnahmen in Milliardenhöhe ist der Wohnungsbau zur Lokomotive für den Aufbau Ost geworden.

Ein wichtiges Ergebnis des Solidarpaktes für die neuen Länder ist außerdem, daß die aktive Arbeitsmarktpolitik fortgesetzt werden kann, z. B. durch die Finanzierung von bis zu 225 000 zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Zum Solidarpakt gehört schließlich auch, daß sich die Wirtschaft zu Einkaufs- und Investitionszusagen zugunsten der neuen Bundesländer sowie einer mehrjährigen Ausbildungsplatzzusage bereiterklärt hat.

Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß die neuen Länder in einigen Jahren zu den attraktivsten und wachstumsstärksten Wirtschaftsstandorten in Europa gehören werden.

Die auf dem Weg zur inneren Einheit noch zu bewältigenden Herausforderungen stellen auch eine einmalige historische Chance dar, die im Blick auf die Zukunft gemeinsam zu nutzen ist.

2. Kapitel: AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

I. Außen- und sicherheitspolitische Gestaltung des Einigungsprozesses

1. Die Herstellung der Souveränität Deutschlands

Die deutsche Vereinigung vollzog sich im Einvernehmen mit allen Freunden, Verbündeten und europäischen Nachbarn. Nach den internationalen Verhandlungen der vorangegangenen Wochen und Monate stand fest, daß das künftige vereinte Deutschland in der Mitte Europas einen Platz einnehmen würde, der den Aufbau einer gerechten und dauerhaften europäischen Friedensordnung und die Schaffung bündnisübergreifender Strukturen in Europa sicherstellen würde, ohne bewährte Elemente der bestehenden Ordnung, einschließlich der NATO-Mitgliedschaft Deutschlands, in Frage zu stellen.

Der am 12. September 1990 in Moskau von beiden deutschen Staaten und den Vier Mächten unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (2+4-Vertrag) sichert die Herstellung der vollen Souveränität Deutschlands, die Entscheidungsfreiheit über die Bündniszugehörigkeit und den Abzug der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der ehemaligen DDR durch einen verbindlichen Zeitplan bis zum 31. Dezember 1994.

Der Vertrag bestätigt den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland, das aus den Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins besteht, als wesentlichen Bestandteil der Friedensordnung in Europa. Der Vertrag bestimmt ferner, daß das vereinte Deutschland und die Republik Polen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag bestätigen.

Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch in Zukunft nicht erheben. Das vereinte Deutschland bekräftigt den Verzicht auf die Herstellung und den Besitz von sowie die Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Die Streitkräfte des vereinten Deutschland werden — wie am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa erklärt — innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370 000 Mann reduziert. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins weder stationiert noch dorthin verlegt. Der Vertrag sieht schließlich die Beendigung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes vor.

Da der 2+4-Vertrag wegen der erforderlichen Ratifikation durch die Vier Mächte und durch das vereinte Deutschland am 3. Oktober 1990 noch nicht in Kraft treten konnte, erklärten die Vier Mächte am 1. Oktober 1990 in New York, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands bis zum Inkrafttreten des 2+4-Vertrags auszusetzen.

Nach schwierigen Debatten im Obersten Sowjet hinterlegte die Sowjetunion am 15. März 1991 als letzter Staat die Ratifikationsurkunde bei der Regierung des vereinten Deutschland. Die drei Westalliierten hatten ihre Ratifikationsurkunden am 16. Oktober 1990 (USA), am 16. November 1990 (GB) und am 17. Januar 1991 (F) in Bonn hinterlegt. Der historische Prozeß der Vereinigung Deutschlands war damit völkerrechtlich abgeschlossen. Die Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten für Berlin und Deutschland als Ganzes erloschen mit dem Inkrafttreten des 2+4-Vertrags am 15. März 1991. Das vereinte Deutschland erhielt damit die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

Die deutsche Frage als die drückendste und schwierigste Last der europäischen Nachkriegsgeschichte war einvernehmlich gelöst worden. Der 2+4-Vertrag regelt nicht nur die deutsche Frage abschließend, sondern weist zugleich in eine bessere europäische Zukunft. Er dokumentiert, daß der Weg zu Selbstbestimmung und Demokratie überall in Europa unumkehrbar geworden ist. Der deutsche Weg zur Einheit war von Beginn an eng in den europäischen Rahmen eingebettet. Die Außenminister der KSZE-Staaten begrüßten am 3. Oktober 1990 den 2+4-Vertrag als einen historischen Schritt in Richtung eines vereinten und freien Europas. Die Staats- und Regierungschefs würdigten auf dem KSZE-Gipfel in Paris am 21. November 1990 die deutsche Einigung als bedeutsamen Beitrag zu einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung für ein geeintes demokratisches Europa. Der erste umfassende Abrüstungsvertrag der europäischen Nachkriegsgeschichte über die Begrenzung und Reduzierung konventioneller Streitkräfte in Europa (VKSE) durch die Staaten der NATO und der Warschauer Vertragsorganisation wurde unterschrieben. Das KSZE-Gipfeldokument, die Charta von Paris, legt die Demokratie als die einzige Regierungsform der KSZE-Mitgliedstaaten politisch verbindlich fest, ebenso wie die Einführung der freien Marktwirtschaft in allen KSZE-Staaten.

2. Die Einbeziehung der neuen Länder in die EG-Verträge und die Gemeinschaftspolitik

Gleichzeitig mit dem Vollzug der Einigung wurden die neuen Bundesländer nicht nur Teil der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch Teil der Europäischen Gemeinschaft. In Vorbereitung darauf war die EG-Kommission bereits zu den Verhandlungen über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und über den Einigungsvertrag hinzugezogen worden. Nachdem am 3. Oktober 1990 bereits befristete Übergangsmaßnahmen in Kraft getreten waren, wurde ein umfangreiches EG-Maßnahmenpaket der endgültigen Anwendungs- und Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet am 4. Dezember 1990 verabschiedet.

3. Die Neugestaltung der vertraglichen Beziehungen Deutschlands mit seinen Nachbarn

In der Präambel des 2+4-Vertrags haben sich die Vertragsparteien bereit erklärt, sich gegenseitig nicht mehr als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten. Zuvor hatten die NATO-Staaten auf dem Gipfeltreffen in London vom 5. bis 6. Juli 1990 den gemeinsamen Willen bekräftigt, mit den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas einschließlich der Sowjetunion zusammenzuarbeiten und deshalb die Grundlagen für einen Wandel der Struktur und Strategie des Bündnisses beschlossen. Sie hatten sich bereit erklärt, Botschafter der Staaten der Warschauer Vertragsorganisation bei der NATO in Brüssel zu akkreditieren.

Der 2+4-Vertrag war der Ausgangspunkt für ein ganzes Vertragsgeflecht, das mit der Wiedererlangung der deutschen Souveränität zusammenhing und im Zuge der Einbettung des vereinten Deutschland in den gesamteuropäischen Kontext in der Folgezeit verdichtet werden sollte. Besonders hervorzuheben ist der Beschluß des Europäischen Rats vom 15. Dezember 1990, zwei Regierungskonferenzen zur Bildung einer Politischen Union und zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion einzuberufen. Bewußt hatte die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der französischen Regierung dieses Projekt im zeitlichen Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung in einem schwierigen und arbeitsreichen Prozeß zur Beschlußreife gebracht.

4. Die Neuordnung des Aufenthaltes westlicher Truppen in Deutschland

In Notenwechseln mit der sowjetischen Seite, mit den Drei Mächten und den übrigen NATO-Staaten, die Truppen in Deutschland stationierten, wurden vor der Vereinigung am 3. Oktober 1990 neue Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Stationierungsrechts vorläufig vereinbart und in Kraft gesetzt. Auch waren Vereinbarungen zum sogenannten Deutschlandvertrag und zum Überleitungsvertrag erforderlich. Geregelt werden mußte weiterhin die im 2+4-Vertrag bis

zum Abzug der sowjetischen Truppen vorgesehene weitere befristete Stationierung der Streitkräfte der USA, Frankreichs und Großbritanniens in Berlin.

In der Folge der Herstellung der deutschen Einheit wurde es möglich, das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut im Verhältnis zu den westlichen NATO-Verbündeten, die Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland stationiert haben, einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Überprüfungsverhandlungen, die am 5. und 6. September 1991 in Bonn begannen, wurden am 18. März 1993 mit der Unterzeichnung eines Abkommens zur Änderung des Zusatzabkommens, eines Abkommens zur Außerkraftsetzung des Soltau-Lüneburg-Abkommens sowie weiterer dazugehöriger Vereinbarungen abgeschlossen. Die Vereinbarungen tragen der Souveränität des vereinten Deutschland Rechnung und bringen grundlegende Verbesserungen im Hinblick auf die Belastungen für die betroffene Bevölkerung.

5. Die Neuordnung des Aufenthaltes der sowjetischen Truppen und ihres Abzuges aus Deutschland

Die Regelung des Aufenthaltes und Abzuges der ehemals sowjetischen Truppen gehört zu den unter außen- und sicherheitspolitischen Aspekten wichtigen Aufgaben, die sich aus der deutschen Einheit ergeben haben. Gleichzeitig berührt die Handhabung dieser Fragen wesentliche Belange der neuen Bundesländer und ihrer Bevölkerung. Die vertraglichen Grundlagen, die binnen weniger Wochen zu schaffen waren, haben sich bewährt.

Am 12. Oktober 1990 wurde zwischen dem vereinten Deutschland und der Sowjetunion der Vertrag über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Im Zusammenhang damit wurde am 9. Oktober 1990 der Vertrag über einige überleitende Maßnahmen, insbesondere zu den finanziellen Aspekten des Aufenthaltes und Abzuges der sowjetischen Truppen aus Deutschland unterzeichnet.

Unter dem Dach der im Aufenthalts- und Abzugsvertrag vorgesehenen gemischten Kommission hat sich zwischen Bund und Ländern auf der einen Seite und der Westgruppe der Truppen (WGT) auf der anderen Seite eine überaus enge Zusammenarbeit ergeben. 12 Arbeitsgruppen behandeln die sich aus dem Aufenthalt und Abzug der Truppen ergebenden Fragen. Gesonderte Ausschüsse befassen sich mit der Durchführung der Maßnahmen aus dem Überleitungsabkommen.

Die Bandbreite der Zusammenarbeit umfaßt unter anderem die Sicherstellung der Truppenversorgung unter marktwirtschaftlichen Bedingungen, die Regelung des Übungsverhaltens der Truppen, die Einhaltung der deutschen Rechtsordnung durch die WGT und ihre Angehörigen, Umwelt- und Liegenschafts-

fragen, die Abgeltung für Schäden, Zoll- und Steuerfragen sowie die Durchführung der Truppentransporte, der Umschulungsmaßnahmen und der Wohnungsbauprogramme.

Aufgrund der Gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Helmut Kohl und Präsident Boris Jelzin vom 16. Dezember 1992 wird der Abzug der ehemals sowjetischen Truppen aus Deutschland beschleunigt. Der Abzug wird am 31. August 1994 abgeschlossen sein. Von den insgesamt 546 200 Personen der WGT wurden bis Ende Juli 1993 etwa 80 % abgezogen. Gleiches gilt für das umfangreiche Kriegsmaterial der ehemaligen Sowjetunion in den neuen Bundesländern.

Aufenthalt und Abzug sollen nach dem Ziel des Vertrags im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme zwischen den Vertragsparteien gestaltet werden. Die bisherige Zusammenarbeit gibt begründete Hoffnung dafür, daß dies, auch im Hinblick auf die mit jeder Stationierung verbundenen Probleme im Verhältnis zwischen der deutschen Bevölkerung und den Truppen, gelingen wird.

6. Finanzielle Flankierung des Abzuges

Als Beitrag zu den Aufenthaltskosten, den Rücktransportkosten sowie zu den Eingliederungskosten, die aus einem umfangreichen Wohnungsbauprogramm in der ehemaligen Sowjetunion und Umschulungsmaßnahmen für die Truppen bestehen, wurden der sowjetischen Seite ein auf vier Jahre verteilter Betrag von 12 Mrd. DM, darunter 7,8 Mrd. DM für den Wohnungsbau und 200 Mio. DM für Umschulungsmaßnahmen, sowie ein zinsloser Kredit von 3 Mrd. DM zugesagt.

Gleichzeitig wurden Verfahrensregelungen für die Behandlung der Transferrubel- und der Liegenschaftsfragen getroffen.

In der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 hat die Bundesregierung der russischen Seite einen weiteren Beitrag zur Wiedereingliederung der abziehenden Truppen in Höhe von 550 Mio. DM zugesagt. Mit ihren unterstützenden Maßnahmen für die Wiedereingliederung der Westgruppe der Truppen leistet die Bundesregierung einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der sozialen Lage der Truppen in den sie aufnehmenden GUS-Staaten.

7. Altlasten der Westgruppe der Truppen

Mit der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 wurde auch das Problem der von russischer Seite geforderten Abgeltung von Vermögenswerten an den von der WGT genutzten deutschen Liegenschaften gelöst. Beide Seiten verzichteten auf gegenseitige Ansprüche in diesem Zusammenhang. Der deutschen Seite werden durch die Umweltbelastungen auf diesen Liegenschaften erhebliche Probleme nach dem Abzug der Truppen zuwachsen.

Im Rahmen eines umfassenden Erkundungsprogrammes wird auf den geräumten Liegenschaften eine Bestandsaufnahme der Altlastenverdachtsflächen vorgenommen. Damit verbunden ist deren Erstbewertung sowie die Einleitung von Sofortmaßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr. Erforderlichenfalls werden weitere Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung eingeleitet.

Die Bundesregierung ist bemüht, Umweltschäden, die mit dem Aufenthalt der Truppen verbunden sind, wirksam präventiv zu begegnen. U. a. werden die russischen Truppen in einem groß angelegten Aufklärungsprogramm und durch die Ausbildung spezieller Umweltoffiziere umweltbewußt gemacht. Die Bundesregierung trägt den überwiegenden Kostenanteil für die Hausmüllentsorgung der Truppen. Um weiteren Umweltschäden vorzubeugen, hat die Bundesregierung die Kosten für die Sondermüllentsorgung in voller Höhe übernommen.

8. Die Abwicklung der völkerrechtlichen Verträge der DDR

Eine wichtige, aus der deutschen Vereinigung entstandene Aufgabe war die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR mit dritten Staaten. Die Verpflichtung zur Regelung dieses Fragenkomplexes (Artikel 12 des Einigungsvertrags) war anlässlich der Unterzeichnung des 2+4-Vertrags durch einen begleitenden Briefwechsel der beiden deutschen Außenminister multilateralisiert worden. Die Frage spielte auch eine wesentliche Rolle bei der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Kooperationsvertrags am 9. November 1990.

Die völkerrechtlichen Verträge der DDR wurden mit den Vertragspartnern unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft erörtert. Dabei war Ziel, die Fortgeltung, Anpassung oder auch das Erlöschen dieser Verträge zu regeln, bzw. festzustellen.

Die DDR hatte nach der durch ihr Außenministerium geführten Vertragsdatei über 2 600 Verträge mit 137 Staaten abgeschlossen. Während der Verhandlungen wurden weitere nicht registrierte Verträge bekannt. Lediglich etwa 7 % der Verträge waren im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. 2 200 völkerrechtliche Verträge wurden abschließend konsultiert. 80 % dieser Verträge konnten bisher als mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober erloschen angesehen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes wurden alle aus DDR-Verträgen stammenden Ausbildungs- sowie Stipendienzusagen auch über den Tag der deutschen Einheit hinaus bis zum Erreichen des Ausbildungs- bzw. Studienzieles gefördert und die in der DDR erworbenen Berufsprüfungen und akademischen Grade anerkannt.

Alle als erloschen festgestellten Verträge werden zur Wahrung der Rechtsklarheit laufend im BGBI Teil II bekanntgemacht (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 1).

9. Das erweiterte Netz der diplomatischen Beziehungen

Im Gefolge der deutschen Einheit wurde eine Reihe neuer Auslandsvertretungen anstelle geschlossener DDR-Vertretungen errichtet.

So wurden in Breslau, Danzig, Stettin, Preßburg und Minsk bereits am 4. Oktober 1990 Generalkonsulate (GK) eröffnet. Es folgten die Botschaft Ulan Bator (1. November 1990) und das GK Ho-Chi-Minh-Stadt (10. April 1991). Mit Nordkorea und Kambodscha wurden zwar keine diplomatischen Beziehungen aufgenommen, doch wurden in Pjöngjang und Phnom Penh im Januar bzw. Juli 1991 Schutzmachtvertretungen eingerichtet. In Polen wurde das Konsularnetz durch die Einrichtung des GK Krakau (1. Juni 1991) und einer Außenstelle des GK Breslau in Oppeln (8. Juli 1992) ergänzt, in Ungarn wurde ein GK in Fünfkirchen (12. November 1990) eröffnet.

Die schon bestehenden Auslandsvertretungen in Mittel- und Osteuropa wurden verstärkt, ebenso Auslandsvertretungen in Ländern, in denen das gestiegene Gewicht des vereinten Deutschland dies erforderte (Westeuropa, USA), sowie an Orten in der Dritten Welt, wo bewahrenswertes Engagement (Entwicklungsprojekte, Kulturarbeit etc.) der DDR fortzuführen war. Der Umbruch in Mittel-, Ost- und Südosteuropa führte ab Mitte 1991 zur Einrichtung zahlreicher weiterer Vertretungen.

Am 2. September 1991 wurden Botschaften in den drei baltischen Staaten eingerichtet (Tallinn, Riga, Wilna). In Kiew und Minsk wurden die Generalkonsulate am 7. Februar bzw. 13. März 1992 in Botschaften umgewandelt. Neue Botschaften wurden in Tiflis (13. April 1992), Taschkent (6. Mai 1992) und Alma Ata (20. Ok-

tober 1992) eingerichtet. Kleinere Botschaften unter Leitung eines Geschäftsträgers ad interim wurden in Baku und Bischkek (17. September 1992), in Chisinau (31. Oktober 1992), Eriwan (1. Dezember 1992) und Duschanbe (10. Juni 1993) eröffnet. Die Eröffnung einer Botschaft in Aschgabad steht unmittelbar bevor.

Damit ist die Bundesrepublik Deutschland in allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion vertreten.

Auch im ehemaligen Jugoslawien wurden neue Auslandsvertretungen eingerichtet. In Laibach wurde am 6. November 1991 ein GK eröffnet, das am 15. Januar 1992, ebenso wie das GK Zagreb, in eine Botschaft umgewandelt wurde. In Skopje (Makedonien) wurde am 13. April 1992 ein GK errichtet. Der Zeitpunkt der Eröffnung einer Botschaft in Sarajewo ist aufgrund der kriegerischen Ereignisse noch ungewiß.

Die Schutzmachtvertretung in Phnom Penh wurde am 14. Februar 1992 in eine offizielle Vertretung und die seit Mai 1990 in Hermannstadt existierende Konsularagentur am 1. April 1993 in ein GK umgewandelt. In Rom wurde am 9. September 1991 eine Ständige Vertretung bei den dortigen internationalen Organisationen eingerichtet.

Das Netz der Auslandsvertretungen ist somit seit der deutschen Vereinigung stark erweitert worden.

Aufgrund dieser enormen Belastungen seiner Personal- und Stellenstruktur ist das Auswärtige Amt gezwungen, das bestehende Netz der Auslandsvertretungen kritisch zu überprüfen und zu straffen. Ersatzlose Schließungen sind nicht vorgesehen, vielmehr soll die Straffung durch Herabstufung von Botschaften auf Geschäftsträgerebene, Umwandlung von Generalkonsulaten in Außenstellen bzw. Bestellung eines Honorarkonsuls erfolgen. Erste Maßnahmen dieser Art werden bereits im laufenden Jahr umgesetzt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 2).

II. Die Bundeswehr im Einigungsprozeß

1. Ausgangslage

Die Nationale Volksarmee (NVA) war als „Armee sozialistischen Typs“ ein Instrument und eine privilegierte Organisation des kommunistischen Staates. Die SED kontrollierte jeden Soldaten in der NVA mit Hilfe eines dicht geknüpften Netzes innerhalb der Streitkräfte. Nahezu alle Offiziere und die Hälfte der Unteroffiziere waren Parteimitglieder; auch hier war ein Fortkommen im Beruf nur mit der SED, nicht ohne oder gar gegen sie möglich.

Hervorgegangen aus der Kasernierten Volkspolizei, umfaßte die NVA 1990 im 35. Jahr ihres Bestehens rund 175 000 Mann. Die NVA war eine Wehrpflichti-

genarmee, in der die jungen Männer nach einer schon im Jugendalter begonnenen Wehrerziehung 18 Monate lang in den Land- und Luftstreitkräften oder in der Volksmarine dienten.

Der Soldat in der NVA war Teil eines Bereitschafts- und Mobilmachungssystems mit extrem hoher Reaktionsfähigkeit, eingebunden in den zentralistisch von Moskau aus gesteuerten Warschauer Pakt.

Neben der NVA gab es weitere „bewaffnete Organe“: die Grenztruppen, die mit Masse an den Grenzsperranlagen der innerdeutschen Grenze zu Lande und zu Wasser eingesetzt waren, militärische Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit und die Betriebskampfguppen.

2. Die Auflösung der Nationalen Volksarmee

Der mit der politischen Wende in der DDR Ende 1989 auch innerhalb der NVA begonnene Prozeß des Nachdenkens über das Auftragsverständnis und über die Rolle als Armee verstärkte sich, als im März 1990 erstmals eine demokratisch legitimierte politische Führung gebildet werden konnte, unter der eine Militärreform zumindest gedanklich vorbereitet wurde. Der am 20. Juli 1990 eingeführte neue Dienst-eid für alle Soldaten der NVA stand hiermit im Zusammenhang. Angesichts der Vergangenheit der NVA und ihres Führerkorps konnte eine Neuorientierung jedoch nur in Ansätzen gelingen.

Vor dem Hintergrund einer bis Ende 1994 für ganz Deutschland zu schaffenden Bundeswehr von insgesamt nur noch 370 000 Mann war die Zukunft der Nationalen Volksarmee nach dem Untergang der DDR als Völkerrechtssubjekt zu klären.

Dabei konnte es von Anfang an nur eine einheitliche Führung aller deutschen Streitkräfte durch den Bundesminister der Verteidigung als den Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt geben, so daß das DDR-Ministerium für Abrüstung und Verteidigung aufzulösen war. Auch wenn die NVA zunächst an der „Zwei-Armeen-in-einem-Staat“-Theorie festhielt, fiel die politische Grundentscheidung, daß mit dem Wiedergewinnen der staatlichen Einheit die NVA zu bestehen aufhört und die Soldaten der NVA — nicht aber die Angehörigen der anderen „bewaffneten Organe“ der DDR — vorläufig Bundeswehrsoldaten nach dem Soldatengesetz wurden. NVA-Einheiten wurden Zug um Zug aufgelöst und Bundeswehr-Truppenteile aus Soldaten der Bundeswehr und der aufgelösten NVA neu aufgestellt.

Zur Vorbereitung aller Maßnahmen für die Bildung deutscher Gesamtstreitkräfte wurde in Abstimmung mit dem DDR-Ministerium für Abrüstung und Verteidigung (MfAV) in Strausberg am 17. August 1990 eine Verbindungsgruppe des Bundesministeriums der Verteidigung beim MfAV eingerichtet. Sie hatte den Auftrag, in ständigem Kontakt mit dem MfAV die notwendigen Entscheidungen für die künftige Struktur der Bundeswehr im Beitrittsgebiet vorzubereiten. Dazu zählten insbesondere eine Bestandsaufnahme von Personal, Material, Haushalt, sozialen Angelegenheiten, Infrastruktur, Fernmeldeverbindungen, Sanitätswesen sowie der wirtschaftlichen Tätigkeit der NVA, eine Vorklärung von Fragen zur Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt und die Vorbereitung zur Aufstellung und Unterbringung der vom Beitrittstage an neu zu schaffenden Führungsorganisationen. Die Verbindungsgruppe bestand aus einem militärischen und einem zivilen Anteil mit insgesamt 20 Mitarbeitern und Unterstützungspersonal. Ihre Arbeit endete mit Einrichtung der Außenstelle des Bundesministeriums der Verteidigung am 3. Oktober 1990.

Nachdem die DDR kurz vor dem 3. Oktober 1990 aus dem Warschauer Pakt ausgetreten war, übernahm die Bundeswehr mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit ihren Verteidigungsauftrag für ganz Deutschland. Die herausragenden Repräsentanten

der NVA waren durch den Minister für Abrüstung und Verteidigung, Rainer Eppelmann, entlassen worden. Rund weitere 7 000 Berufsoffiziere der NVA schieden freiwillig aus dem Dienst aus. Generale und Admirale der NVA, Berufssoldaten über 55 Jahre, Politoffiziere und Soldaten der Militärstaatsanwaltschaften und Militärgerichte wurden nicht in die Bundeswehr übernommen. Die noch 6 000 ehemaligen Berufssoldaten der Grenztruppen und der Zivilverteidigung der DDR erhielten einen befristeten besonderen zivilen Status in der Bundeswehr. Mit einem Tagesbefehl entließ Minister Rainer Eppelmann die etwa 103 000 NVA-Angehörigen aus ihren Verpflichtungen gegenüber der DDR ab 0 Uhr des 3. Oktober 1990. Der Wortlaut des Tagesbefehls von Bundesminister Gerhard Stoltenberg zur deutschen Vereinigung befindet sich im Anhang Nr. 3. Die NVA hatte eine Trennung in Streitkräfte und Wehrverwaltung nicht gekannt. Das NVA-Personal mußte also entflochten und sowohl den Teilstreitkräften der Bundeswehr als auch der Wehrverwaltung des Bundes zugeordnet werden.

Am 3. Oktober 1990 war die Bundeswehr im nunmehr erweiterten Hoheitsgebiet um rund 1 500 Truppenteile und Dienststellen angewachsen. Ihr Personalumfang von bisher 495 000 Soldaten und rund 183 000 Zivilbediensteten hatte sich um rund 90 000 Soldaten, davon ca. 50 000 ehemaligen NVA-Zeit- und -Berufssoldaten im Status eines „Weiterverwenders“, und um etwa 48 000 Zivilbedienstete vergrößert.

Rund 20 000 Längerdienstler der ehemaligen NVA schieden bereits bis zum 31. Dezember 1990 freiwillig mit einer „erweiterten Versorgung“ nach der Versorgungsordnung der NVA aus. Hinzu kamen etwa 2 000 Soldaten der früheren NVA, die in den folgenden Monaten in die Wehrverwaltung wechselten. Es handelte sich hierbei um Soldaten, die mit Verwaltungsaufgaben im Sinne von Artikel 87 b Grundgesetz betraut waren. Bis Ende 1994 muß der Personalumfang der deutschen Streitkräfte auf 370 000 reduziert sein, der Personalumfang des Zivilpersonals soll bis zum Jahr 2000 auf rund 151 000 verringert werden.

Mit der Wiedervereinigung übernahm die Bundeswehr auch die Verantwortung für die Ausrüstung einer gut ausgestatteten und modern bewaffneten Armee. Es mußte darauf ankommen, das gesamte Material und die Liegenschaften der NVA und der Grenztruppen sowie die Waffen und das militäreigentümliche Gerät der Betriebskampfgruppen, der Zivilverteidigung, des früheren Ministeriums für Staatssicherheit, der Polizeien und der Gesellschaft für Sport und Technik in sicheren Gewahrsam zu nehmen und es vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Der Bundeswehr waren 2 337 Kampfpanzer, 5 980 gepanzerte Gefechtsfahrzeuge, 2 245 Artilleriegeschütze, 479 Flugzeuge und Angriffshubschrauber und 71 Kriegsschiffe zugefallen; dazu 1,2 Mio. Stück Handfeuerwaffen, rund 300 000 Tonnen Munition und eine enorme Menge anderen Materials, das bevorratet war, um in wenigen Tagen eine volle Mobilmachung des gesamten Staates zu erreichen und andere Warschauer-Pakt-Armeen zu unterstützen. Diese gewaltige materielle Hinterlassenschaft sicher zu bewachen, bis über zukünftige Verwendung

bzw. Verwertung entschieden war, war eine entscheidende Aufgabe vom 3. Oktober 1990 an.

Zum materiellen „Erbe“ gehörten auch ca. 2 280 militärische Liegenschaften aller Art: Kasernen, Truppenunterkünfte, Depots, Übungsplätze, Übungsanlagen, Untertageanlagen, Häfen, Flugplätze usw. Drei Viertel von diesen wurden für die Bundeswehr nicht benötigt; bis März 1993 konnten davon über 80 % freigeräumt und dem Allgemeinen Grundvermögen des Bundes, der Treuhandanstalt oder Kommunen für zivile Nachnutzung zugeführt werden. Die zugefallenen Liegenschaften waren fast alle in schlechtem bis desolatem baulichen Zustand.

Unterkünfte, Wirtschaftsgebäude und Heizungsanlagen entsprachen nicht den Mindestanforderungen an hygienische und sanitäre Verhältnisse, an Betreuungsmöglichkeiten und an den Umweltschutz. Dagegen waren die Lager für das Kriegsmaterial von vergleichsweise hohem Standard.

Zugleich fiel der Bundeswehr auch die treuhänderische Verantwortung für die Sperranlagen an der einstigen innerdeutschen Grenze auf einer Länge von 1 455 km mit 136 km Grenzmauer, 818 Beobachtungstürmen und Führungsstellen zu. Mehr als 1,3 Mio. Minen waren seit 1961 in den Grenzsperranlagen verlegt worden.

Bis 1985 hatten die Grenztruppen zwar die Minensperren geräumt, doch konnte für fast 34 000 Minen ein sicherer Nachweis der Räumung oder Vernichtung nicht erbracht werden.

Abbau der Grenzsperranlagen und aufwendige Nachsuche nach Minen begannen unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990. Dazu waren unter einem Zentralen Auflösungsstab in Pätz, heute Kreis Spreewald-Dahme, unter Führung der Bundeswehr zunächst knapp 6 000 Mann der ehemaligen Grenztruppen, die in einem Status besonderer Art weiterbeschäftigt wurden, eingesetzt.

Der Abbau der Grenzsperranlagen wurde treuhänderisch durch die Bundeswehr bis zum 30. September 1991 fortgeführt. Seitdem sind diese Arbeiten an zivile Firmen vergeben. Die derzeit beauftragte Firma beschäftigt rund 1 300 Mitarbeiter, fast ausschließlich ehemalige Angehörige der Grenztruppen. Zu erwarten ist, daß die Grenzsperranlagen bis Ende 1993 abgebaut sind, die Minennachsuche bis Anfang 1995 abgeschlossen ist.

3. Neuaufstellung der Bundeswehr in den neuen Ländern

In der knapp bemessenen Zeit von weniger als drei Monaten, die 1990 für die Planung des Aufbaus der Bundeswehr in den neuen Bundesländern zur Verfügung standen, waren komplexe Fragen zum schnellen Aufbau einheitlicher Streitkräfte und der Wehrverwaltung zukunftsgerichtet in kürzester Frist zu lösen. Zahlreiche Übergangsregelungen waren festzulegen.

Entsprechend dem Beschluß der Bundesregierung, daß die Bundesministerien mit dem Tage der Wiedervereinigung „Außenstellen“ in Berlin als unmittelbare ministerielle Steuerungselemente für das Zusammenwachsen der „neuen“ mit den „alten“ Bundesländern zu bilden hatten, richtete auch das Bundesministerium der Verteidigung am 3. Oktober 1990 eine Außenstelle ein, die neben der Abwicklung der Aufgaben des DDR-Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung gleichzeitig andere ministerielle Aufgaben und die Vertretung des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber Bundes- und Landesbehörden, insbesondere in Berlin, wahrnahm. Die Aufgabenschwerpunkte liegen heute bei den Bereichen Unterbringung und Liegenschaften, Umweltschutz und Rüstung.

Zur Führung aller Streitkräfte im Beitrittsgebiet wurde zunächst zentral ein Befehlshaber eingesetzt, dem das Bundeswehrkommando Ost in Strausberg als eine dem Bundesministerium der Verteidigung unmittelbar nachgeordnete Kommandobehörde unterstand. Der Befehlshaber war verantwortlich für

- die Führung aller Anteile der Land-, Luft- und Seestreitkräfte, die zum Zeitpunkt der Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt existierten;
- die Realisierung der angestrebten dezentralen Führungsorganisation;
- die Auflösung der Dienststellen und Truppenteile, die nicht der zukünftigen Streitkräftestruktur entsprachen;
- die Übernahme und Verwahrung des NVA-Materials bis zur weiteren Verwendung oder Vernichtung;
- die Unterstützung des sowjetischen Truppenabzugs.

Diese Übergangsphase einer zentralen militärischen Führung konnte mit der schrittweisen Übertragung der Verantwortung für die Truppenteile und Dienststellen auf die Inspektoren der Teilstreitkräfte, den Stellvertretenden Generalinspektoren und den Inspektoren des Sanitäts- und Gesundheitswesens schnell beendet werden, so daß mit der Auflösung des Bundeswehrkommandos Ost am 30. Juni 1991 ein wichtiger organisatorischer Schritt zur Einheit in den Streitkräften vollzogen werden konnte.

Neben dem Aufbau der militärischen Führungsstruktur schritt der Truppenaufbau zügig voran. Er ist im Heer und bei den Zentralen Sanitätsdienststellen in weniger als drei Jahren nahezu vollständig abgeschlossen worden. Luftwaffe, Marine und der Zentrale Militärische Bereich haben noch zahlreiche Verbände, Dienststellen, Schulen und Ämter aus ihren derzeitigen Garnisonen im Westen in neue Standorte im Beitrittsgebiet zu verlegen. Diese Verlegungen sind in Vorbereitung; die ersten davon werden 1994 abgeschlossen sein. Sie sind ein markanter Beitrag der Bundeswehr zur Verwirklichung der inneren Einheit und von elementarer Bedeutung für die schnelle Schaffung einheitlicher und im erweiterten Hoheitsgebiet angemessen dislozierter Streitkräfte. Die Verlegung ganzer Truppenteile und Dienststellen ist aber

auch mit erheblichen Belastungen für die betroffenen Bundeswehrangehörigen und ihre Familien verbunden. Hohe, zusätzliche Investitionen müssen realisiert werden; angesichts der schwierigen Haushaltslage werden Zeitplanungen überprüft werden. Um den Weg zur Verwirklichung der inneren Einheit zu vollenden, müssen diese Leistungen jedoch getragen und ermöglicht werden. Ende 1994 werden rund 58 000 der dann insgesamt 370 000 Soldaten umfassenden Bundeswehr im Beitrittsgebiet stationiert sein (vgl. Bericht zur Stationierungsplanung, Anhang Nr. 4).

Zum Aufbau und zur Führung der neuen Streitkräfte waren ab 3. Oktober 1990 zunächst knapp 2 000 Soldaten aus der westlichen Bundeswehr abkommandiert worden. Heute dienen etwa 7 000 Berufs- und Zeitsoldaten aus dem Westen in den neuen Bundesländern.

Der Erfolg im Aufbau der Streitkräfte wäre aber nicht möglich gewesen ohne die loyale und zuverlässige Mitarbeit von rund 25 000 Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA, die den Wechsel zur Bundeswehr freiwillig vollzogen hatten. Sie haben trotz der Ungewißheit über ihre persönliche Zukunft einen bedeutenden Anteil zum Aufbau der Streitkräfte der Einheit beigetragen.

Die Eingliederung der ehemaligen NVA-Berufs- und Zeitsoldaten stand nur indirekt im Zusammenhang mit der Neuaufstellung der Streitkräfte. Für ein Probierdienstverhältnis als Soldat auf Zeit für zwei Jahre hatten sich knapp 12 000 Offiziere und mehr als 12 000 Unteroffiziere beworben. Die Übernahmemöglichkeit war auf 6 000 bzw. 11 000 begrenzt. Im Rahmen des Bedarfs sind nunmehr rund 3 200 Offiziere und 7 650 Unteroffiziere für weiterführende Dienstverhältnisse ausgewählt worden (Stand 30. April 1993). Die als Berufssoldaten vorgesehenen Offiziere waren vorher durch den „Unabhängigen Ausschuss Eignungsprüfung“ geprüft worden. Für viele Bewerber, die abgelehnt werden mußten, sind sozial vertretbare Lösungen gefunden worden (vgl. Integration ehemaliger NVA-Soldaten, Anhang Nr. 5).

Der Qualifizierung der übernommenen Soldaten zum Vorgesetzten in der Bundeswehr wird besondere Aufmerksamkeit beigemessen. Wichtige Grundlagen wurden zunächst durch eine entsprechende Ergänzungsausbildung vermittelt. Die im täglichen Dienst benötigte Handlungssicherheit erfordert intensive Ausbildung und kontinuierliche Weiterbildung. Durch diese Ergänzungsausbildung wird zugleich Chancengleichheit in der Förderung der militärischen Führer erreicht werden.

Wesentlich für die Integration dieser Zeit- und Berufssoldaten in die Bundeswehr ist auch die Schaffung angemessener Versorgungsregelungen. Hierzu hat der Einigungsvertrag mit der Überleitung des Soldatenversorgungsgesetzes mit bestimmten Maßgaben, die den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen, und der Überführung der im Beitrittsgebiet erworbenen Rentenansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung wesentliche Grundsatzentscheidungen getroffen, die im Renten-Überleitungs-

gesetz und in der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung konkretisiert wurden.

Die Truppenausbildung verläuft inzwischen planmäßig. Die Unterstützung durch Truppenteile im Westen im Rahmen bestehender Patenschaften kann laufend verringert werden. Der Ausbildungsstand der Truppenteile nähert sich dem Standard der Bundeswehr im Westen.

Auch die Wehrpflicht wird als Mittel zur Förderung der inneren Einheit genutzt, indem z. B. Wehrpflichtige aus den alten in die neuen Bundesländer und umgekehrt einberufen werden. Dieses Prinzip der „Durchmischung“ wird auch bei längerdienenden Soldaten und Zivilbediensteten praktiziert.

Auf dem Gebiet der zivil-militärischen Zusammenarbeit sind die zivilen Strukturen auf der Kreis- und Länderebene zwischenzeitlich weitgehend eingenommen. Die intensive Zusammenarbeit zeigte insbesondere bei Einsätzen im Rahmen der Katastrophenhilfe positive Wirkungen und trug zur Anerkennung der „neuen Streitkräfte“ in der Bevölkerung bei.

Die vorgezogene Einnahme der neuen Heeresstruktur im Beitrittsgebiet bewirkte, daß die bereits fusionierten Stäbe in nationaler Führungsverantwortung, auch bei der Wahrnehmung rein territorialer Aufgaben, ihre Effektivität unter Beweis stellen konnten.

Die Luftwaffe nimmt die Aufgaben zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Luftraumes außerhalb der integrierten NATO-Luftverteidigung wahr. Dies geschieht von 1993 an bereits von Flugplätzen im Beitrittsgebiet aus.

Die Führungsfähigkeit einer Vielzahl verantwortlicher Dienststellen in Ost und West und ein damit einhergehender umfangreicher Informationsaustausch mußten durch ausreichende technische Kommunikationsmöglichkeiten sichergestellt werden.

Dies gelang durch Verknüpfung des Fernmeldesystems der Bundeswehr mit dem technisch unterschiedlichen „Stabsnetz S1“ der Nationalen Volksarmee und verwendbaren Anteilen der „Führungsnetze“ des Warschauer Paktes. Hierzu waren mangels Fernmeldeleitungen der Deutschen Bundespost TELEKOM — neben einer Vielzahl organisatorischer und technischer Maßnahmen — mobile Richtfunkkräfte der Obersten Bundeswehrführung über mehr als zwei Jahre im Feldeinsatz zu verwenden — mit entsprechend hohen Forderungen an das Engagement der hierfür eingesetzten Soldaten. Ähnliches gilt für die taktischen Fernmeldenetze von Luftwaffe und Marine. Alle festen Fernmeldenetze bedürfen technischer und betrieblicher Anpassungsmaßnahmen. Die Anpassung der Fernmeldenetze an den endgültigen Bedarf erfordert Investitionen, die erst mittel- bis langfristig möglich sind und dann weitere Rationalisierungsgewinne eintragen können.

Mit dem Tage der Wiedervereinigung mußte auch eine wirksame Grundstruktur der Wehrverwaltung aufgebaut werden. Ebenso wie im alten Bundesgebiet wurden die Dienststellen und Einrichtungen der Ter-

ritorialen Wehrverwaltung in den neuen Bundesländern flächendeckend disloziert.

In Strausberg wurde die Wehrbereichsverwaltung VII errichtet, deren Zuständigkeitsbereich das Beitrittsgebiet in seiner Gesamtheit umfaßt, daneben fünf Landesstellen in den Landeshauptstädten (außer Berlin). Dem Präsidenten sind flächendeckend 19 Standortverwaltungen, 26 Kreiswehersatzämter, eine Außenstelle des Bundessprachenamtes und weitere Dienststellen zur Unterstützung der Streitkräfte nachgeordnet (vgl. Bericht zur Stationierungsplanung, Anhang Nr. 4).

Die Wehrverwaltung insgesamt hat sich erfreulich entwickelt. Ihre Aufgaben werden fast ausschließlich von Mitarbeitern erfüllt, die vorher in der NVA gedient hatten und im Zuge der notwendigen Entflechtung und Zuordnung des NVA-Personals zu den Teilstreitkräften bzw. zur Wehrverwaltung gewonnen wurden. Erfahrenes Westpersonal unterstützt sie. Für 22 000 zivile Mitarbeiter der Territorialen Wehrverwaltung und in den Streitkräften sind struktursichere Dauerarbeitsplätze vor allem in abgelegenen Regionen entstanden. Fast die Hälfte der 3 000 Anträge auf Übernahme in das Beamtenverhältnis sind bisher positiv entschieden worden.

Zur Qualifizierung der neuen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden seit Oktober 1990 ca. 200 000 Arbeitstage der Aus- und Fortbildung gewidmet. Abgestellt auf die jeweilige Funktionsebene wurden spezielle Grund- und Aufbaulehrgänge „Wehrverwaltung“ eingerichtet, um die Grundlagen rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns und das unabdingbare Wissen über die Wehrverwaltung zu vermitteln. Für über 6 600 Teilnehmer wurden bisher an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung — Fachbereich Bundeswehrverwaltung — und bei den Bundeswehrverwaltungsschulen II bis IV zentrale Lehrgänge durchgeführt. Hinzu kommen dezentrale Lehrgänge sowie Einweisungen am Arbeitsplatz, so daß insgesamt rund 20 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter im Zuständigkeitsbereich der Wehrbereichsverwaltung VII geschult werden konnten. Diese Fortbildungsabwesenheitszeiten belasten die Dienststellen in besonderem Maße.

Bereits 1991 begann die Wehrverwaltung mit der Ausbildung eigener Nachwuchskräfte aus den neuen Bundesländern. Bis einschließlich 1993 konnten rund 320 Ausbildungsplätze in den neuen Bundesländern geschaffen werden für Auszubildende in gewerblich-technischen Berufen und Verwaltungsfachangestellte sowie rund 520 Ausbildungsplätze (davon rund 300 für Beamte) in den alten Bundesländern für Mitarbeiter aus den neuen.

Die sichere und geordnete Verwahrung des zugefallenen NVA-Kriegsmaterials hat die Bundeswehr, insbesondere die Truppenteile in den neuen Bundesländern, erheblich belastet. Der bei weitem größte Teil des Materials der ehemaligen NVA wird von der Bundeswehr nicht benötigt oder kann aus anderen Gründen in der Bundeswehr nicht verwendet werden.

Dazu zählen auch fast 10 000 Waffensysteme, die unter die Begrenzungen des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa, des am 19. November 1990 unterzeichneten KSE-Vertrages, fallen. Gleichwohl wurde die deutsche Anteilshöchstgrenze für diese Systeme nicht erhöht; vielmehr kam die Formel „1+1=1“ zur Anwendung. Damit hat Deutschland die zweithöchste Reduzierungsverpflichtung aller KSE-Vertragsstaaten übernommen und wird die Masse der übernommenen Waffen vertragsgemäß bis November 1995 zerstören. Für die kostenaufwendige und pünktliche Zerstörung werden voraussichtlich über 100 Mio. DM aufzuwenden sein.

Das andere Material wird vom Rüstungsbereich verwertet, d. h. unentgeltlich abgegeben an andere Ressorts (z. B. für den Katastrophenschutz), an Gebietskörperschaften in den neuen Bundesländern, für humanitäre Aufgaben in Drittländern oder an von der Bundesregierung anerkannte Hilfsorganisationen. Ein Teil des Materials wird an befreundete Staaten im Rahmen der Ausstattungshilfe und der NATO-Verteidigungshilfe abgegeben oder verkauft.

Das verbleibende Material wird über die VEBEG treuhänderisch für den Bund veräußert oder, soweit kein Erlös zu erzielen ist, verschrottet und entsorgt. Das ausgesonderte Material wird bis zur Verwertung im Auftrag des Rüstungsbereiches von einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft verwahrt. Die industrielle Entsorgung wird fast ausschließlich durch Industriebetriebe in den neuen Bundesländern durchgeführt. Inzwischen vollzieht sich die Verwertung nach eingespielten Verfahren und ist in Teilbereichen schon weit fortgeschritten.

Umweltschutz in den neuen Bundesländern ist für die Bundeswehr eine Aufgabe mit besonderen Herausforderungen, da die übernommenen Liegenschaften zum Teil mit umweltgefährdenden Schadstoffen belastet waren, 1 420 Heizanlagen nicht dem Bundesmissionsschutzgesetz entsprachen, überalterte Tankanlagen und Abwassereinrichtungen teilweise das Grundwasser gefährdeten. Unter dem zugefallenen NVA-Kriegsmaterial waren zudem hochgiftige flüssige Raketentreibstoffe und Gefahrstoffe. Diese umfangreichen Umweltprobleme in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß können nur schrittweise gelöst werden. Zunächst werden folgende Schwerpunktmaßnahmen durchgeführt: umweltverträgliche Verwertung/Entsorgung von Gerät, Munition und Gefahrstoffen; Sanierung von Umweltschäden auf den zur Dauernutzung vorgesehenen Liegenschaften; Sicherung und Weiterentwicklung des vorhandenen Naturpotentials auf den Übungsplätzen mit umweltverträglicher Nutzung; Aufbau einer effizienten Umweltschutzorganisation mit aufgabenbezogener Ausbildung des Umweltschutzpersonals; Sensibilisierung aller Bundeswehrangehörigen für den Umweltschutz und Förderung umweltgerechten Verhaltens. Bei der Verbesserung der Umweltqualität konnten bereits gute Ergebnisse erreicht werden. Weitere Fortschritte erfordern ausreichende Haushaltsmittel.

Die Sanierung der rund 530 Liegenschaften, die dauernd militärisch genutzt werden, wird — mit Vorrang vor Infrastrukturmaßnahmen im Westen — vorangetrieben. Die Unterbringung der Soldaten

konnte 1991 und 1992 mit rd. 1,6 Mrd. DM spürbar verbessert werden. Diese Mittel fließen zu einem erheblichen Teil in die regionale mittelständische Bauwirtschaft. Auch wenn die zügige Verbesserung der Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude vorrangiges Ziel bleibt, wird trotz des erheblichen Mittelansatzes die Angleichung an den westlichen Standard wegen des erheblichen Nachholbedarfs allerdings nur langfristig möglich sein.

In den Streitkräften der Einheit ist auch dem Anspruch der Soldaten auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung in einheitlicher Weise zu entsprechen. In den alten Bundesländern hat die Seelsorge an evangelischen und katholischen Soldaten in der Bundeswehr auf der Grundlage von Staat-Kirchen-Verträgen ihren festen Platz und hohen Rang. Die Militärseelsorge wird von den Kirchen geleistet und vom Staat administrativ unterstützt.

In den neuen Bundesländern wird die Militärseelsorge für die katholischen Soldaten auf den mit dem Einigungsvertrag übergeleiteten Rechtsgrundlagen aufgebaut. Die extreme Diasporasituation und die Dislozierung der Standorte erschweren den Aufbau. Die Evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern dagegen haben das Angebot für einen Militärseelsorgevertrag bisher nicht angenommen. Dem Wunsch der ostdeutschen Kirchen entsprechend, hat sich das Bundesministerium der Verteidigung zu einer Übergangsregelung bereit erklärt. Evangelische Soldaten haben die Möglichkeit, kirchliche Angebote der Ortsgemeinden wahrzunehmen, aber es bestehen zur Seelsorge für Soldaten nach dem Militärseelsorgevertrag doch wesentliche Unterschiedlichkeiten.

In seinem Bestreben, eine Armee der Einheit zu formen, hat das Bundesministerium der Verteidigung die Hoffnung, daß die evangelischen Landeskirchen in den neuen Bundesländern aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse und nach notwendigen innerkirchlichen Diskussionen den Militärseelsorgevertrag positiver bewerten und als Grundlage künftiger Beziehungen anzunehmen vermögen.

Ein besonders schwieriges Problem stellt die Wohnungsversorgung für die Bundeswehr im Beitrittsgebiet dar. Zwar hat die Bundesrepublik mit der Vereinigung rund 64 000 Dienstwohnungen der ehemaligen NVA in das Allgemeine Grundvermögen über-

nommen. Soweit diese Wohnungen nicht ohnehin außerhalb der jetzigen Bundeswehrstandorte liegen und deshalb für die Wohnungsfürsorge der Bundeswehr nicht in Betracht kommen, sind sie belegt und eine Fluktuation findet wegen des Wohnungsmangels praktisch nicht statt. Insgesamt werden mindestens 9 000 zusätzliche Wohnungen für die familiengerechte Unterbringung der Bundeswehrangehörigen in den neuen Ländern benötigt. Zur Deckung dieses Bedarfs werden von der Bundesregierung außergewöhnliche Anstrengungen unternommen.

Anzuführen sind auch die Erfolge des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr, der die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung von Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für solche ehemaligen NVA-Soldaten unterstützt, die nicht in ein längeres Dienstverhältnis von mehr als zwei Jahren übernommen werden können. Mehr als 12 000 ehemalige NVA-Soldaten wurden bisher beruflich weitergebildet.

Durch eine effiziente zivil-militärische Zusammenarbeit ist die Bundeswehr zum Partner der Kommunen geworden.

Durch Hilfeleistungen vielfältigster Art, z. B. Überbrückung der völligen Unzulänglichkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze durch Bereitstellen von Fernmeldekapazität bis zum Greifen der Erneuerungsplanungen der DBP TELEKOM, hat die Bundeswehr einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in der kritischen Aufbau-phase erbracht.

Dank der umfassenden Zusammenarbeit der Bundeswehr auf allen Ebenen mit Kommunen, Ländern, Bildungseinrichtungen und Bürgern, konnte die frühere Isolation des Militärs weitgehend überwunden werden. Die Akzeptanz der Bundeswehr hat auch durch das wachsende Bewußtsein zugenommen, daß sie neue Arbeitsplätze schafft und die regionale, insbesondere mittelständische Wirtschaft durch den Betrieb ihrer Einrichtungen und durch Beschaffungsaufträge fördert. Eine mit Zurückhaltung und Einfühlungsvermögen betriebene dialogorientierte Öffentlichkeitsarbeit informiert die Bürger in den neuen Ländern über Sicherheitspolitik und Bundeswehr. Auf diese Weise hat auch die Bundeswehr erfolgreich zur Verwirklichung der inneren Einheit beigetragen (vgl. weiterführende Literatur, Anhang Nr. 6).

3. Kapitel: STAAT, VERFASSUNG, VERWALTUNG UND RECHTSPFLEGE

I. Staat und Verfassung

1. Verfassung und Grundrechte im sozialistischen Gesellschaftssystem der DDR

Der Verfassung der DDR kam nach außen die Funktion zu, neben „Staatsvolk“ und „abgrenzbarem Staatsgebiet“ ein weiteres Merkmal für die Eigenstaatlichkeit der DDR im völkerrechtlichen Sinn zu bilden. Nach innen sollte die DDR-Verfassung die führende Rolle der SED staatsrechtlich sanktionieren und deren grundlegende Bedeutung für das DDR-System festlegen. Die Verfassung der DDR fungierte damit als eines der Machtmittel der SED, in der Partei- und Staatsinteresse zusammenflossen.

Formal betrachtet enthielt auch die Verfassung der DDR ebenso wie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland einen Grundrechtsteil. Allerdings besaßen die Grundrechte in der DDR nicht nur einen anderen Stellenwert als im Grundgesetz, sondern auch einen anderen Inhalt. Entsprechend dem rechtsstaatlichen Freiheitsverständnis sind die Grundrechte im Grundgesetz allem staatlichen Handeln und jeglicher staatlicher Gewalt vorgegeben; sie stehen deshalb als unverrückbare Werte am Anfang der Verfassung. Demgegenüber waren die Grundrechte in der DDR von den Zielen und Zwecken der marxistisch-leninistischen Ideologie bestimmt. Aus dieser Zuordnung folgt auch ihr Platz in der DDR-Verfassung erst im Anschluß an die ausführliche Darstellung der „Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung.“

Während im Grundgesetz die Grundrechte uneingeschränkt gewährleistet werden und in ihrer Bindungswirkung für Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung festgeschrieben sind, waren die Grundrechte in der DDR inhaltlich disponibel und interpretationsfähig. Abgeleitet aus den ideologischen Prämissen des Marxismus-Leninismus wurde von einer im Sozialismus bestehenden grundsätzlichen Übereinstimmung zwischen gesellschaftlichen und persönlichen Interessen ausgegangen. Gefördert durch erzieherische Einwirkung sollte sich der Einzelne „freiwillig“ in die sozialistische Gesellschaft einordnen. Die sozialistischen Grundrechte waren daher in ihrem Kern dazu bestimmt, der Vergesellschaftung des Menschen zu dienen, die Integration des Einzelnen in das Kollektiv zu bewirken und ihn zum Einsatz für die von der SED festgelegten

Aufgaben des sozialistischen Aufbaus zu mobilisieren.

Dieser Zielsetzung entsprach es, daß die Grundrechte in der DDR insbesondere durch ihre Bindung an ideologisch begründete Grundpflichten relativiert waren. So wurde die Verwirklichung des allgemeinen Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrechtes als „hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger“ bezeichnet. Ebenso gab es die Pflicht zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR, die Pflicht zur Arbeit oder etwa die Pflicht zum Erlernen eines Berufes.

Die Grundrechte sollten nach diesem Verständnis keine Freiheit vom Staat, sondern eine — auf „Bürger der DDR“ beschränkte — Freiheit zum Staat gewähren, die auf der Einsicht in die Notwendigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung beruht. Hieraus folgte die allgemeine Verpflichtung, von den Grundrechten nur zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft aktiv Gebrauch zu machen.

Aus dieser gesellschaftspolitischen Zweckbestimmung heraus bildeten die von der SED verbindlich festgelegten gesellschaftlichen Interessen die immanenten Schranken aller Grundrechte. Dies hatte etwa für die Freiheit der Meinungsäußerung zur Folge, „daß es für antisozialistische Hetze und Propaganda, insbesondere für ideologische Diversion des imperialistischen Gegners, in der sozialistischen Gesellschaft keine Freiheit geben kann, weil diese gegen die Freiheit gerichtet sind, die sich die Werktätigen im Sozialismus errungen haben“ (Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin, Seite 203).

Im übrigen waren die Grundrechte durch Formulierungen wie „den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß“ oder „im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung“ eng an die ideologischen Vorgaben der Verfassung der DDR gebunden. Diese Verfassung war ihrerseits auf die Vollendung des Sozialismus und den Übergang zum Kommunismus ausgerichtet und billigte der SED die alleinige Führungsrolle zu. Die Grundrechte konnten daher auch nur zur Unterstützung dieser Ziele gebraucht werden, so daß neben der freien Meinungsäußerung insbesondere auch das Versammlungs- und Demonstrationsrecht, aber auch die Koalitionsfreiheit entscheidend eingeengt waren. Ein Streikrecht existierte nicht; die Freizügigkeit als persönliches Freiheitsrecht war auf das Staatsgebiet der DDR beschränkt.

2. Inkrafttreten des Grundgesetzes mit Übergangs- und Ausnahmebestimmungen; beitriffsbedingte Änderungen des Grundgesetzes

Ermutigt durch den Reformprozeß in Ungarn und in Polen suchten auch die Deutschen in der DDR ihren Weg hin zur Verwirklichung von Freiheit, Menschenrechten und Selbstbestimmung. Getragen von diesem Freiheitswillen forderten sie ihr Recht ein auf freie Meinungsäußerung, auf eine wirklich freie Presse, auf freie Bildung von Gewerkschaften, auf freie Gründung von Parteien und auf freie, gleiche und geheime Wahlen.

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ist am 3. Oktober 1990 das Grundgesetz auch im Gebiet der neuen Länder und im Ostteil Berlins in Kraft getreten. Damit ist der Wunsch der Menschen in beiden Teilen Deutschlands Wirklichkeit geworden, gemeinsam in einem rechtsstaatlich geordneten, demokratischen und sozialen Bundesstaat in Frieden und Freiheit leben zu können.

Allerdings machte die am 3. Oktober 1990 vollzogene staatliche Einheit Deutschlands Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes erforderlich, die in Artikel 4 des Einigungsvertrages abschließend aufgezählt sind. Artikel 5 des Einigungsvertrages enthält die Empfehlung an die gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschlands, sich innerhalb von zwei Jahren mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur weiteren Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen. Artikel 6 und 7 des Einigungsvertrages sehen für die Inkraftsetzung des Grundgesetzes eine Ausnahme des Artikels 131 GG (Rechtsverhältnisse der am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stehenden Personen) bzw. befristete Modifikationen für den Bereich der Finanzverfassung vor.

Zu den durch die Einigung erforderlich gewordenen Anpassungen der deutschlandrechtlichen Normen des Grundgesetzes zählt zum einen die Neufassung der Präambel. Sie dokumentiert, daß mit dem Beitritt am 3. Oktober 1990 das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit vollendet hat und das Grundgesetz damit für das gesamte deutsche Volk gilt. Die Passagen der früheren Präambel, die das Wiedervereinigungsgebot enthielt, waren daher zu ersetzen. Die neue Präambel stellt damit eine Momentaufnahme des Beitrittszeitpunktes mit Betonung des föderativen Elements durch Aufzählung der Länder dar, die sich bis zur beitriffsbedingten Verfassungsänderung in Artikel 23 GG fand.

Artikel 23 GG, der mit dem Beitritt der anderen Teile Deutschlands erfüllt wurde, konnte auch insoweit entfallen. Schließlich wurde Artikel 146 GG mit dem Hinweis versehen, daß das Grundgesetz nach Herstellung der Einheit für das gesamte deutsche Volk gilt.

Eine zweite Fallgruppe der in Artikel 4 des Einigungsvertrages normierten Grundgesetzänderungen dient der Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Vereinigung. Zur besseren Ausräumung der Stimmenge-

wichte im Bundesrat wurde in Artikel 51 die Stimmenzahl zugunsten der großen Länder mit über 7 Mio. Einwohnern verändert. Die in Artikel 135a GG geschaffene Möglichkeit zur Begrenzung staatlicher Verbindlichkeiten war auf Verbindlichkeiten der DDR auszudehnen, um dem Bund den notwendigen Gestaltungsspielraum für den Fall unabsehbarer Schuldenlasten des untergegangenen SED-Staates zu eröffnen. Der neu eingefügte Artikel 143 GG stellt eine rechtliche Antwort auf die Frage dar, wie die Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung in allen wichtigen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gemeistert werden soll. Er erlaubt anstelle des aufgehobenen Artikels 23 GG für eine Übergangsphase bis zur Möglichkeit der Herstellung vollständiger Rechtseinheit partielle Abweichungen von Verfassungsnormen.

3. Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung (Artikel 5 Einigungsvertrag)

Artikel 5 des Einigungsvertrages enthält die an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtete Empfehlung, sich „mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes zu befassen“. Der Einigungsvertrag konkretisiert das, indem er die Fragen des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern, der Staatszielbestimmungen sowie Fragen der Anwendung des Artikels 146 GG näher beschreibt.

4. Gemeinsame Verfassungskommission

Aufgrund dieser Empfehlungen ist durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundestages vom 28. November 1991 und des Bundesrates vom 29. November 1991 die Gemeinsame Verfassungskommission eingesetzt worden, die am 17. Januar 1992 ihre Arbeit aufnahm.

Für die Gemeinsame Verfassungskommission wurden 64 Mitglieder und 64 Stellvertreter bestellt. Jeweils 32 wurden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat entsandt. Während für die Bundesratsseite jede der 16 Landesregierungen jeweils 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus dem Kreis ihrer Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates bestimmte, wurden die Mitglieder der Bundestagsseite durch einen Beschluß des Deutschen Bundestages bestimmt, wobei alle Fraktionen und Gruppen im Verhältnis ihrer Stärke berücksichtigt wurden.

Nach dem Einsetzungsbeschluß ist es Aufgabe der Gemeinsamen Verfassungskommission, über Verfassungsänderungen und Ergänzungen zu beraten, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen. Diese Vorschläge sollen in einem Bericht zusammengefaßt werden, der zur Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat werden soll.

Die Bundesregierung hat die Arbeit der Gemeinsamen Verfassungskommission intensiv begleitet und durch fachlichen Rat unterstützt. Die Bundesregierung hat dabei stets die Auffassung vertreten, daß Änderungen des Grundgesetzes nur erfolgen sollten, soweit sie aufgrund der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands notwendig sind, eine Totalrevision der Verfassung aber nicht in Betracht komme. Denn das Grundgesetz hat sich seit 1949 mehr als jede andere deutsche Verfassung bewährt und einen festen Platz im Bewußtsein der Bevölkerung gefunden.

Die Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission haben zu folgenden Änderungsvorschlägen des Grundgesetzes geführt:

- Neuverteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern und zum Gesetzgebungsverfahren,
- Ergänzung des Artikels 3 GG im Hinblick auf die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
- Einführung eines Staatszieles Umweltschutz,

- Position ethnischer Minderheiten,
- territoriale Neugliederung des Bundesgebietes,
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und
- Föderalisierung der Sozialversicherung.

Diese Empfehlungen der Verfassungskommission haben keine bindende Wirkung. In den parlamentarischen Beratungen wird zu entscheiden sein, welche Grundgesetzänderungen vorgenommen werden sollen.

Die Beratungen zum Themenkomplex Europa haben bereits vor dem Abschluß der Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission zu Änderungen des Grundgesetzes geführt (insbesondere Artikel 23, 28 Abs. 1 Satz 3, Artikel 45, Artikel 52 Abs. 3 a und Artikel 88 Satz 2).

Diese Änderungen waren erforderlich, um die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Maastrichter-Vertrages zu schaffen.

II. Bildung der neuen Länder

1. Länderbildung

Zum 23. Juli 1952 waren in der DDR die Länder Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und die noch von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zum 21. Juli 1947 in Länder umgewandelten früheren Provinzen Brandenburg und Sachsen-Anhalt aufgelöst und in 15 Bezirke neugegliedert worden. Die Grenzen dieser damals gebildeten Bezirke waren an manchen Stellen nicht mit den alten Ländergrenzen deckungsgleich.

Nachdem noch im Vorfeld der Volkskammerwahlen vom 18. März 1990 die Neugründung von zwei bis maximal acht Ländern diskutiert worden war, besann man sich danach weitgehend auf die bis 1952 geltende Länderstruktur. Sie wurde von der Regierungskommission „Verwaltungsreform“ als „5-Länder-Variante“ vorgeschlagen.

Nach Bürgerbefragungen in 15 Kreisen beschloß die freigewählte Volkskammer der DDR mit Zwei-Drittel-Mehrheit am 22. Juli 1990 das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik — Ländereinführungsgesetz (GBl. I Nr. 51 S. 955) —, das die Bildung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen zum 14. Oktober 1990 vorsah. Durch den Einigungsvertrag wurde das Inkrafttreten von Vorschriften des Ländereinführungsgesetzes und damit die Bildung der Länder auf den 3. Oktober 1990 vorverlegt, den Tag des Beitritts.

2. Neugliederung

Die mit dem Ländereinführungsgesetz erfolgte Zusammenlegung der ehemaligen Bezirke ordnete jedoch einige Gemeinden anderen Ländern als denen zu, denen sie bis zum 23. Juli 1952 angehört hatten. Das Ländereinführungsgesetz hat daher für das Gebiet der neuen Länder die Möglichkeit eröffnet, Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze unabhängig von der Einwohnerzahl des betroffenen Gebietes durch Staatsvertrag der beteiligten Länder zu regeln. Hier ist vorwiegend an die Gemeinden gedacht, die nach der Länderbildung am 3. Oktober 1990 in das Land zurückkehren wollen, dem sie am 23. Juli 1952 angehört hatten.

Im Jahr 1992 haben die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wechsel von insgesamt 9 Gemeinden) sowie das Land Thüringen und der Freistaat Sachsen (Wechsel von 10 thüringischen Gemeinden nach Sachsen) jeweils Staatsverträge über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen, die inzwischen in Kraft getreten sind. Von dieser von Artikel 29 GG abweichenden Regelung kann nach Artikel 143 Abs. 2 GG längstens bis zum 31. Dezember 1995 Gebrauch gemacht werden. Danach gilt ausschließlich Artikel 29 GG, der auch heute schon für Gebietsänderungen zwischen alten und neuen Ländern einschlägig ist. Diese Gebietsänderungen können durch Staatsvertrag der betroffenen Länder (oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates) herbeigeführt werden, sofern das betroffene Gebiet nicht mehr als 10 000 Einwohner hat (Artikel 29 Abs. 7 GG; Beispiel: Wechsel des Amtes

Neuhaus von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen).

Die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 GG durch Vereinbarung der beteiligten Länder soll in Umsetzung des Artikels 5 Einigungsvertrag durch eine entsprechende Ergänzung des Grundgesetzes geschaffen werden.

3. Verfassungen der neuen Länder

Das Ländereinführungsgesetz übertrug den erstgewählten Landtagen in den neuen Ländern die Aufgabe einer verfassungsgebenden Landesversammlung. Nachdem die Landtage bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Landesverfassung die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Staatsorgane durch vorläufige Organisationsstatute geschaffen hatten, begannen sie mit der Ausarbeitung endgültiger Landesverfassungen.

Inzwischen sind Verfassungen in drei der neuen Bundesländer in Kraft: In Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In Thüringen wurde im April 1993 ein gemeinsamer Entwurf vorgelegt in dem Bestreben, die neue Verfassung noch in diesem Jahr zu verabschieden. Für Mecklenburg-Vorpommern ist im Mai 1993 eine vorläufige Verfassung in Kraft getreten.

Bei der Ausgestaltung ihrer parlamentarischen Regierungssysteme waren die Länder an den Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums des Artikel 28 Abs. 1 GG gehalten, setzen aber in manchen Bereichen neue oder andere Akzente. Die neuen Verfassungen sind

geprägt von dem Bemühen, eine effektive Kontrolle der Regierung zu ermöglichen.

Sie erwähnen die Rolle der Opposition und garantieren ihr beispielsweise das Recht auf Chancengleichheit, so in Artikel 40 SächsVf, Artikel 48 SachsAnh-Verf). Auch schaffen sie mehr Minderheitenrechte bei der Kontrolle der Regierung; nach Artikel 54 der Sächsischen Verfassung kann bereits ein Fünftel der Mitglieder des Landesparlaments die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Zu erwähnen sind ferner die plebiszitären Elemente sowie die Grundrechtsregelungen und Staatszielbestimmungen in den neuen Landesverfassungen.

Insgesamt wird dem Bürger die Möglichkeit eröffnet, in verschiedener Weise das staatliche Leben mitzubestimmen, sei es als einzelner und unmittelbar durch Wahrnehmung der Grundrechte in ihrer Funktion als Abwehrrechte gegenüber staatlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit, sei es mittelbar über das frei gewählte Parlament.

Erst die Praxis wird die Vorzüge und Nachteile verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten erkennen lassen. Die in den drei Jahren nach der Einigung geschaffenen Verfassungen und Verfassungsentwürfe der neuen Länder spiegeln aber die Bewußtseinslage der Menschen in den neuen Bundesländern wider. Sie konnten auf die Ausgestaltung und Entwicklung der Rechtsordnung, in der sie früher lebten, keinen Einfluß nehmen. Ihre Erwartungen an die neue Staatsform und Rechtsordnung, in der sie seit dem 3. Oktober 1990 leben, haben daher ihren Niederschlag auch in den Länderverfassungen gefunden, die deshalb ein bedeutender Beitrag für das innere Zusammenwachsen in der Bundesrepublik Deutschland sind.

III. Hauptstadt und Behördenstandorte

1. Regelung des Einigungsvertrages

Der Einigungsvertrag bestimmt: „Hauptstadt Deutschlands ist Berlin“ (Artikel 2 Abs. 1). Über die Frage des Sitzes von Parlament und Regierung sollte „nach Herstellung der Einheit Deutschlands entschieden“ werden.

2. Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften

Am 20. Juni 1991 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, daß der Sitz des Deutschen Bundestages Berlin ist und seine Erwartung geäußert, daß die Bundesregierung geeignete Maßnahmen trifft, um ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament in Berlin nachzukommen und in entsprechender Weise ihre politische Präsenz in Berlin sichert. Zwischen Berlin und Bonn sollte eine faire Arbeitsteilung vorge-

nommen werden. Für die Region Bonn sollte wegen des Verlustes des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen ein angemessener Funktionsausgleich gefunden werden. Zur Vorbereitung der internen Willensbildung des Deutschen Bundestages sind auf Beschluß des Ältestenrates drei Kommissionen (Konzeptkommission, Baukommission, Personal- und Sozialkommission) eingerichtet worden. Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages hat am 12. Dezember 1991 und 17. Juni 1992 Zwischenberichte seiner Konzeptkommission beschlossen. Im zweiten Zwischenbericht hat er festgelegt, daß der Umzug des Deutschen Bundestages nach Berlin erfolgt, sobald eine der Situation in Bonn vergleichbare Arbeitsfähigkeit in Berlin hergestellt worden ist.

Der Bundesrat hat am 5. Juli 1991 die Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages zur Kenntnis genommen und zugleich seinen Sitz in Bonn festgelegt. Eine Überprüfung dieser Entscheidung im Lichte der noch zu gewinnenden Erfahrungen sowie der

tatsächlichen Entwicklung der föderativen Struktur in späteren Jahren hat er sich vorbehalten.

3. Beschlüsse der Bundesregierung

Zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluß vom 26. Juni 1991 einen Arbeitsstab Berlin/Bonn unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern auf Staatssekretärsbene eingesetzt. Der Arbeitsstab hat den Auftrag, alle Maßnahmen vorzubereiten und zu koordinieren, die sich aus der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses für die Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Die Zwischenberichte des Arbeitsstabes vom 30. September und 5. Dezember 1991 wurden vom Bundeskabinett am 16. Oktober bzw. 11. Dezember 1991 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Am 3. Juni 1992 hat das Bundeskabinett die Gesamtkonzeption der Bundesregierung verabschiedet. Sie enthält eine Übersicht der bereits eingeleiteten und einen Katalog der beabsichtigten Maßnahmen zum Ausbau Berlins als Sitz des Parlaments und der Bundesregierung als Verfassungsorgan sowie zu einer fairen Arbeitsteilung zwischen Berlin und Bonn.

Die Bundesregierung hat hierbei bekräftigt, daß sie die Verlagerung von Regierungsfunktionen in zeitlicher Abstimmung mit der Verlagerung des Parlaments vornehmen wird.

Am 25. August 1992 wurden Verträge der Bundesregierung mit den Ländern Berlin und Brandenburg

über eine Zusammenarbeit beim Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet.

Die Bundesregierung beabsichtigt schließlich, vertragliche Regelungen mit der Region Bonn über Ausgleichsmaßnahmen zu treffen; zum Zeitpunkt der Verlagerung des Parlaments- und Regierungssitzes sollen diese, entsprechend der Vorgabe im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991, mit den bestehenden Hauptstättvereinbarungen aus den Jahren 1975 und 1990 zu einem einheitlichen Bonn-Vertrag fortentwickelt werden.

4. Föderalismuskommission

Die aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Vollendung der Einheit Deutschlands vom 20. Juni 1991 eingesetzte Unabhängige Föderalismuskommission, der Vertreter des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung angehören, soll unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer Vorschläge zur Verteilung nationaler und internationaler Institutionen erarbeiten. Die Kommission hat am 27. Mai 1992 Vorschläge zur Verlagerung von insgesamt 15 Einrichtungen des Bundes oder Teilen davon in die neuen Bundesländer beschlossen. Zugleich hat sie die von der Bundesregierung als Ausgleich für den Verlust des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen vorgesehene Verlagerung von anderen Bundeseinrichtungen nach Bonn zustimmend zur Kenntnis genommen.

IV. Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern

1. Ausgangslage

Abgesehen von Gemeinden und Landkreisen gab es in der DDR nur zentralstaatliche Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Da die DDR mit dem Wirksamwerden ihres Beitritts als Staat unterging, traf Artikel 13 des Einigungsvertrages die erforderlichen Regelungen, um die Verwaltung im Gebiet der DDR der Kompetenzordnung des Grundgesetzes anzupassen. Die der öffentlichen Verwaltung dienenden Einrichtungen und Teileinrichtungen wurden den Ländern oder dem Bund entsprechend zugeordnet. Einrichtungen und Teileinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt hatten, die künftig nicht mehr von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden sollten, waren abzuwickeln, d. h. aufzulösen. Nach der Protokollerklärung zu Artikel 13 des Einigungsvertrages richtete sich die Abwicklungszuständigkeit nach dem Sachzusammenhang zu öffentlichen Aufgaben. Fehlte dieser, war der Bund für die Abwicklung zuständig.

Mit diesem rechtlichen Instrumentarium führte der Einigungsvertrag die bewährten Entscheidungen des

Grundgesetzes über die Strukturen der öffentlichen Verwaltung auch in den neuen Bundesländern ein. Damit waren die organisatorischen Voraussetzungen für einen raschen und möglichst reibungslosen Aufbau einer funktionsfähigen, leistungsstarken und rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet geschaffen.

2. Aufbau der Bundesverwaltung

Zu den vorrangigen Aufgaben des Bundes beim Verwaltungsaufbau in den neuen Bundesländern gehörte der Aufbau der bundeseigenen Verwaltung, die nicht nur für die Infrastruktur, sondern auch für die Verwaltungen der neuen Bundesländer selbst große Bedeutung besaß. Im Zeitpunkt des Beitritts am 3. Oktober 1990 gingen mehr als 200 Einrichtungen — unter Einbeziehung von Bahn, Post und Verteidigung handelt es sich um mehr als 4 000 Einrichtungen — mit mehr als 560 000 Beschäftigten auf den Bund über.

2.1 Bundesvermögensverwaltung

In der DDR fehlte eine der Bundesvermögensverwaltung annähernd vergleichbare Verwaltung. Lediglich bei der Forstverwaltung konnte in geringem Umfang auf vorhandene Strukturen der früheren NVA-Militärforstwirtschaft zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf die vorgesehene Privatisierung des volkseigenen Vermögens wurde bereits im Juni 1990 begonnen, alle Liegenschaften zu katalogisieren, die gesamtstaatlichen Aufgaben dienen sollten, wie etwa Liegenschaften zur Unterbringung von Bundesdienststellen oder militärische Übungsplätze. Gespräche in Zusammenhang mit der Nutzung von Liegenschaften durch die sowjetischen Streitkräfte, die ebenfalls in die Zuständigkeit einer künftigen Vermögensverwaltung fielen, fanden statt. Noch vom Ministerium der Finanzen der DDR wurden 15 Bezirksbeauftragte — unterstützt durch fachkundige Beamte der Bundesvermögensverwaltung — bestellt, die alle nach dem Einigungsvertrag dem Bund zukommenden Liegenschaften erfassen sollten. Durch Organisationserlaß des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wurde mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 auf der Ortsebene in jedem ehemaligen Bezirk der DDR ein Bundesvermögensamt errichtet.

Die noch von der DDR eingestellten Bezirksbeauftragten für die Erfassung der Liegenschaften wurden in die Bundesvermögensämter integriert. Da auf entsprechend ausgebildetes weiteres Personal aus der DDR nicht zurückgegriffen werden konnte, mußte in großem Umfang Verwaltungshilfe durch Beschäftigte aus den alten Bundesländern geleistet werden. Von der NVA-Forstverwaltung wurde ein gewisser Personalbestand übernommen. Einrichtungen der DDR wurden in das Organisationsgefüge der Forstverwaltung des Bundes integriert. So wurden 33 neue Bundesforstämter mit 217 Forstrevierern auf den NVA-Flächen und dem Liegenschaftsbestand der sowjetischen Streitkräfte eingerichtet.

Die mit dem 3. Oktober 1990 in die Zuständigkeit der Bundesvermögensverwaltung übergegangene ehemalige NVA-Wohnungsverwaltung wurde 1991 organisatorisch vollständig integriert. Der Aufgabenbereich Liegenschaften des früheren Dienstleistungsamtes aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie des Amtes des Ministerpräsidenten wurde übernommen. Aufgabenschwerpunkte der Bundesvermögensverwaltung im Beitrittsgebiet sind die Übernahme und Verwertung der von der Bundeswehr freigegebenen ehemaligen NVA-Liegenschaften (darunter viele Großobjekte), die Verwaltung der insgesamt rund 65 000 ehemaligen NVA-Wohnungen, die Rücknahme und Verwertung der von der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte geräumten Liegenschaften, die Wahrnehmung der Interessen des Bundes bei der Zuordnung des ehemaligen volkseigenen Vermögens, die Verwaltung und Verwertung des Finanzvermögens gem. Artikel 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages, die Abgeltung der von den sowjetischen bzw. GUS-Streitkräften verursachten Truppen- und Belegungsschäden, die Bereitstellung von Wohnungen für Bundesbedienstete (z. B. durch Mietwohnungsbaudarlehen) sowie

die Übernahme und Verwertung von Liegenschaften anderer Bundesressorts, die nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt werden.

Eine besondere Aufgabe ist die Vorbereitung der Entscheidungen der Oberfinanzpräsidenten nach dem Vermögenszuordnungsgesetz, vor allem der Entscheidungen über Anträge auf Rückgabe von Grundstücken, die für Investitionen benötigt werden.

Im Beitrittsgebiet wurde im Jahre 1993 als Folge dieser sehr umfangreichen Aufgaben eine Beschäftigtenzahl erreicht, die der von rund 4 500 in den alten Bundesländern praktisch gleichkommt.

2.2 Zollverwaltung

Bis zum Beginn der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 gab es in der DDR kein entsprechendes Zoll- und Verbrauchsteuerrecht. Die Zollverwaltung hatte im wesentlichen im Rahmen des Außenhandels Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie den Post- und Reiseverkehr hinsichtlich der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen zu kontrollieren. Abgaben wurden nicht erhoben.

Am 3. Oktober 1990 ging die Verantwortung für die Durchführung des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts im Beitrittsgebiet auf die Bundeszollverwaltung als Finanzverwaltung des Bundes über.

Eine Vielzahl von Bediensteten der DDR-Zollverwaltung wurde übernommen. Durch intensive Fortbildung dieser Mitarbeiter, praxisnahe Beschäftigung bei westlichen Zolldienststellen und nicht zuletzt durch einen massiven Einsatz von Zollbeamten aus den alten Bundesländern konnten alsbald beachtliche Anfangserfolge erzielt werden.

In einem zweiten Schritt wurde zum 1. Januar 1991 in jedem neuen Bundesland eine Oberfinanzdirektion als Mittelbehörde der Bundes- und Landesfinanzverwaltung errichtet, so daß die Zollverwaltung im Beitrittsgebiet nunmehr bei einem Stellenbestand von rund 7 200 über folgende Dienststellen verfügt (Stand 1. Januar 1993):

- fünf Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen (ZuVAbt.) bei den Oberfinanzdirektionen Cottbus (vorübergehender Sitz der ZuVAbt. in Potsdam), Rostock, Chemnitz (vorübergehender Sitz der ZuVAbt. in Dresden), Magdeburg und Erfurt, wobei der Ostteil der Stadt Berlin von dem Oberfinanzbezirk Berlin umfaßt wird
- 20 Hauptzollämter mit 90 Zollämtern und 19 Zollkommissariaten
- fünf Zollfahndungsämter mit sieben Zweigstellen
- die für das gesamte Beitrittsgebiet zuständige Bundeskasse Berlin-Ost
- das Bildungszentrum in Plessow.

Der strukturelle Verwaltungsaufbau der Zollverwaltung in den neuen Bundesländern ist damit abgeschlossen. Der innere Verwaltungsaufbau bedarf

jedoch noch weiterer organisatorischer, baulicher und personeller Maßnahmen. Dabei kommt dem Ausbau der Grenzabfertigungsanlagen an der polnischen und tschechischen Grenze als Voraussetzung für die Beschleunigung des grenzüberschreitenden Verkehrs und der wirksamen Schmuggelbekämpfung besondere Bedeutung zu.

2.3 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die vorhandene Fachverwaltung war bereits vor dem Beitritt in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehr der DDR entsprechend den Regelungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) neu geordnet und mit Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 28. September 1990 funktionsfähig zum 3. Oktober 1990 eingeführt worden. Neu eingerichtet wurden eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion im Aufgabenschwerpunkt Berlin und Wasser- und Schifffahrtsämter in Stralsund, Magdeburg, Brandenburg, Eberswalde, Lauenburg, Berlin und Dresden. Für zentrale Aufgaben der WSV wurden Außenstellen in Rostock und Berlin geschaffen.

3. Aufbau der Länderverwaltungen

3.1 Ausgangslage und Entwicklung

Nach der Wahl der kommunalen Vertretungen, der Bildung der neuen Länder und ihrer Parlamente war der Aufbau einer leistungsfähigen, rechtsstaatlich arbeitenden öffentlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern eine vorrangige Aufgabe, an der sich der Bund und die alten Bundesländer frühzeitig intensiv beteiligten.

Die besondere Schwierigkeit beim Aufbau der Länderverwaltungen bestand darin, daß es beim Zusammenbruch der DDR keine Länder gegeben hatte. Deshalb stand zunächst auch nur das aus den Verwaltungen der Bezirke stammende Personal zur Verfügung, das jedoch überwiegend wegen enger Verflechtungen zum Regime des SED-Staates für den Neuaufbau nicht geeignet war.

In dieser Situation mußte eine Vielzahl von Bediensteten aus Bund und alten Ländern in die entstehenden neuen Länder entsandt werden. Bereits bei den Landessprechern der fünf neuen Länder, den Vorläufern der Landesregierungen, arbeiteten zahlreiche Bedienstete des Bundes und der alten Länder intensiv zusammen. Diese Zusammenarbeit setzte sich auch nach der Bildung der Landesregierungen in den Aufbaustäben fort, die die Bildung der neuen Ministerien vorbereiteten. In ihnen wirkten neben den verbliebenen Mitarbeitern der bisherigen Bezirksverwaltungsbehörden vor allem Vertreter der entsprechenden Fachressorts des Bundes und der Partnerländer als Berater mit.

Seit 1991 lag die Hauptlast der Aufbauarbeit bei den Partnerländern aus dem bisherigen Bundesgebiet. Dabei wurden vor allem in Schwerpunktbereichen wie der Justiz, der Steuerverwaltung und der allgemeinen Verwaltung umfassende personelle Verwaltungshilfe durch dauerhafte Versetzung von Bediensteten, kurzfristige Abordnung und Dienstreisen geleistet. Daneben wurde zunehmend das Gewicht auf Beratung, Aus- und Fortbildung sowie auf Nachqualifizierung der Verwaltungsbediensteten in den neuen Ländern gelegt.

Der Bund leistete — neben der Entsendung von Bediensteten in die Landesverwaltungen — vor allem Koordinierungsarbeit durch Einrichtung der „Clearingstelle für die Verwaltungshilfe“, deren Funktion in Abschnitt VII Nummer 2 näher erläutert ist.

3.2 Steuerverwaltung

Eine leistungsfähige Steuerverwaltung auch in den neuen Ländern ist wesentliche Voraussetzung für die Herstellung einheitlicher Wirtschaftsbedingungen in dem vergrößerten deutschen Binnenmarkt ebenso wie für die Deckung des gewachsenen Finanzbedarfs in Bund, Ländern und Gemeinden.

Da Steuern für die Finanzierung des Staatshaushalts der DDR praktisch keine Bedeutung hatten, gab es Finanzämter seit langem nicht mehr. Den in den Finanzabteilungen der Bezirke und Kreise mit der Verwaltung der Steuern und Abgaben nach DDR-Recht beschäftigten Dienstkräften fehlte die westlichen Maßstäben entsprechende steuerfachliche Qualifikation. Materielle Voraussetzungen für eine funktionsfähige Steuerverwaltung waren kaum vorhanden; Automationsunterstützung gab es nur zur kasernenmäßigen Erhebung der Steuern und Abgaben.

Die zeitgleich mit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion am 1. Juli 1990 errichteten 120 Finanzämter mußten so „aus dem Nichts heraus“ aufgebaut werden. Massive, tatkräftige Unterstützung in personeller und materieller Hinsicht war durch das BMF, vor allem aber durch die Steuerverwaltungen der alten Länder zu leisten.

Heute sind in jedem Finanzamt in den neuen Ländern erfahrene Dienstkräfte aus den Steuerverwaltungen der alten Länder tätig. Das BMF koordinierte bzw. leitete verschiedene Bund-Länder-Arbeitskreise auf den Gebieten der Organisation, der Automation und der Aus- und Fortbildung.

In weniger als drei Jahren konnte so eine Steuerverwaltung aufgebaut werden, die in den wesentlichen Strukturen entwickelt und in der Lage ist, ihre zentralen Aufgaben zu erfüllen. Es ist u. a. gelungen,

- funktionsfähige Oberfinanzdirektionen aufzubauen, die die Dienstaufsicht über die Finanzämter wahrnehmen können;
- einem großen Teil der in den Arbeitsprozeß eingegliederten Dienstkräfte in den Finanzämtern das für ihre Tätigkeit erforderliche Basiswissen zu vermitteln;

- eigene Bildungseinrichtungen aufzubauen und mit der Ausbildung von Nachwuchskräften des mittleren und gehobenen Dienstes zu beginnen;
- u. a. durch Einrichtung von fünf Rechenzentren und Schulung des nötigen ADV-Personals die Automatisierungsunterstützung voranzutreiben und ab Januar 1992 ein integriertes automatisiertes Steuerfestsetzungs- und Erhebungsverfahren einzuführen;
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Lohnsteuer-Außenprüfungen in wachsendem Umfang und mit beachtlichen Ergebnissen durchzuführen;
- Steuerfahndungsdienste aufzubauen.

4. Abwicklung von Einrichtungen

Bis Ende 1990 war über Fortführung oder Auflösung mehrerer hundert Einrichtungen der DDR zu ent-

scheiden. Soweit nicht bereits der Einigungsvertrag für einzelne Bereiche entsprechende Regelungen enthielt, war diese Frage nach fachlichen Kriterien zu entscheiden.

Fachübergreifende Abstimmungen leisteten die „Clearingstelle für die Verwaltungshilfe“ sowie Arbeitsgruppen ihrer beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Geschäftsstelle.

Für diejenigen Beschäftigten der DDR-Verwaltung, die in abzuwickelnden Einrichtungen tätig waren und nicht vom Bund oder den neuen Bundesländern übernommen werden konnten, wurden Hilfen der Arbeitsverwaltung nach dem Arbeitsförderungs-gesetz zur Verfügung gestellt. Für diese Beschäftigten sah der Einigungsvertrag vor, daß der Arbeitgeber in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung die für eine Weiterverwendung ggfs. erforderlichen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen för-derte.

V. Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz

1. Vorgefundener Zustand Ende 1989

1.1 Funktion der Justiz nach marxistisch-leninistischer Staats- und Rechtstheorie

Die Justiz in der DDR war geprägt von der system-eigenen Rolle der Rechtsprechung im sozialistischen Staat. Das entscheidende Wesensmerkmal liegt darin, daß nach der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie eine eigenständige Funktion des Rechts und der Rechtspflege negiert wird. Beiden wird lediglich ein rein instrumentaler Charakter als Mittel zur Erreichung der sozialistischen/kommunistischen Ge-sellschaftsordnung zuerkannt. Sie stand demgemäß, wie alle staatliche Tätigkeit, „unter der Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“, der SED. Die Rechtsprechung war also keine unabhängige dritte Gewalt, für die in einem solchen System kein Platz gewesen wäre, sondern abhängig letztendlich von den Weisungen der Partei. Dement-sprechend gab es auch keine persönliche Unabhän-gigkeit der Richter.

Sie wurden von den Volksvertretungen für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und waren diesen gegen-über rechenschaftspflichtig. Der sachlichen Unabhän-gigkeit der Richter waren enge Grenzen gesetzt durch ein ausgefeiltes System staatlicher Leitung und Kon-trolle, das von der Praxis noch ausgeweitet wurde. Das Prinzip des gesetzlichen Richters war durch bewegliche Zuständigkeiten ausgehöhlt.

1.2 Organisation der Gerichtsbarkeit

Organisatorisch war die Gerichtsbarkeit dreistufig und deckungsgleich mit der regionalen verwaltungs-mäßigen Einteilung gegliedert. Jeder Kreis hatte ein Kreisgericht, jeder Bezirk ein Bezirksgericht; an der Spitze stand das Oberste Gericht der DDR in Berlin. Diese Gerichte waren als „Einheitsgerichte“ für alle der Justiz übertragenen Angelegenheiten zuständig und entschieden, in erster Instanz regelmäßig unter Mitwirkung von Laien (Schöffen), über Zivilsachen, Familiensachen, Strafsachen und arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Ein verwaltungsgerichtlicher Rechts-schutz gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt war, abgesehen von ersten Ansätzen im Laufe des Jahres 1989, nicht vorhanden (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 7 und 20).

Dem Obersten Gericht oblag neben der Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Zusammen-wirken mit dem Justizministerium die Leitung der Rechtsprechung aller Gerichte der DDR, die es unter anderem in der Form von verbindlichen „Richtlinien“ ausübte.

Unterhalb der Kreisgerichte und unter deren Leitung gab es in den Betrieben und Wohnbezirken die sog. gesellschaftlichen Gerichte in der Form von Konflikt- und Schiedskommissionen. Diese Laienjustiz hatte erhebliche praktische Bedeutung und erledigte eine Vielzahl kleinerer Streitigkeiten, insbesondere im Straf- und Arbeitsrecht, aber auch bei einfachen zivilrechtlichen Streitigkeiten, Ordnungswidrigkeiten und Schulpflichtverletzungen. Diese Konflikte kamen nur dann noch vor die staatlichen Gerichte,

wenn diese gegen die Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte angerufen wurden.

Außerdem gab es sog. „staatliche Vertragsgerichte“, die im wesentlichen Streitigkeiten zwischen sog. „Wirtschaftseinheiten“ ähnlich einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.

Die Staatsanwaltschaft war mit besonderen politischen Machtbefugnissen ausgestattet. Der Generalstaatsanwalt unterstand nicht dem Ministerium der Justiz, sondern war unmittelbar der Volkskammer und dem Staatsrat verantwortlich und konnte an Sitzungen der Volkskammer und des Ministerrates teilnehmen. Er war nicht nur Organ der Strafrechtspflege, sondern konnte sich auch in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten einschalten. Ihm oblag eine allgemeine „Gesetzlichkeitsaufsicht“.

1.3 Zahl der Richter und Staatsanwälte

Die geringere Bedeutung der Rechtsprechung spiegelt auch die Zahl der Richter wider, von denen es in der DDR nur etwa 1 500, also ca. 90 auf 1 Mio. Einwohner gab. Demgegenüber waren in der Bundesrepublik vor der Wiedervereinigung knapp 18 000 Richter, also ca. 280 auf 1 Mio. Einwohner, tätig. Die Zahl der Staatsanwälte in der DDR war dagegen mit ca. 80 auf 1 Mio. Einwohner höher als in der Bundesrepublik mit ca. 60 auf 1 Mio. Einwohner (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 8).

1.4 Ausbildung der Juristen

Die Ausbildung der Juristen unterschied sich erheblich von der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland. Die in der DDR von den Bedürfnissen des Staates bestimmte Zahl der Jurastudenten lag niedrig. Jährlich wurden etwa 700 Studenten (ein Teil davon als Fernstudenten) zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen, nach Kriterien, die von vornherein Treue zu dem herrschenden politischen System gewährleisten sollten.

Im Gegensatz zur juristischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland, die auf den „Einheitsjuristen“ ausgerichtet ist und eine umfassende Qualifikation für alle juristischen Berufe vermittelt, war die juristische Ausbildung in der DDR bereits während des Studiums auf die jeweiligen juristischen Berufe zugeschnitten und auf den Erwerb einer beschränkten Berufsbefähigung angelegt. Das weitgehend verschulte vierjährige Studium umfaßte neben juristischen auch einen hohen Anteil an nichtjuristischen Fächern, etwa Marxismus-Leninismus, politische Ökonomie und andere stark ideologiebefrachtete Grundlagenfächer. Gelehrt wurde die von den zuständigen Staatsorganen als richtig anerkannte oder gebilligte Auffassung, wobei man sich an von Autorenkollektiven verfaßten Einheitslehrbüchern orientierte. Die methodengerechte Entwicklung eigenständiger Problemlösungen und eigener Begründungen, eine kritische Auseinandersetzung mit Auslegungsalternativen, wie sie für ein wissenschaftliches Studium kennzeichnend sind, kam zu kurz. Die vorgesehenen

Leistungskontrollen griffen kaum. Die anschließende einjährige Ausbildung als Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- oder Notarassistent vermittelte eine auf den jeweiligen juristischen Beruf beschränkte Berufsbefähigung. Eine echte Prüfung zur Kontrolle des berufspraktischen Ausbildungserfolges fehlte.

1.5 Rechtspfleger

Den Beruf des Rechtspflegers gab es in der DDR nicht. Ein großer Teil seiner Aufgaben, insbesondere in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wurde teils von Verwaltungsbehörden, teils von den staatlichen Notariaten wahrgenommen. Innerhalb der Justiz waren neben Richtern und Staatsanwälten Gerichtssekretäre tätig, deren Aufgaben z. T. mit denen vergleichbar waren, die Rechtspfleger, Kostenbeamte, Urkundsbeamte und Gerichtsvollzieher wahrnehmen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 9).

1.6 Rechtsanwälte

Dem nur eingeschränkten Betätigungsfeld für Rechtsanwälte in der DDR entspricht die geringe Zahl von nur etwa 600 Rechtsanwälten (Vergleichszahl für die alte Bundesrepublik: ca. 55 000), die durchweg in Kollegien zusammengeschlossen waren. Das Kollegium, dem die Rechtsanwälte eines Bezirks angehörten, führte die Aufsicht über seine Mitglieder, stellte Büroraum und Personal zur Verfügung, vereinnahmte die Honorare, haftete für berufliche Fehler seiner Mitglieder und kam für die Kranken- und Altersversorgung auf. Nach Abzug der Kosten wurden die Honorare aufgeteilt. Lediglich einige wenige Rechtsanwälte erhielten ihre Zulassung vom Ministerium der Justiz und übten ihren Beruf in freier Praxis aus.

1.7 Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege

Zahlreiche Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wurden nicht von den Gerichten, sondern von den staatlichen Notariaten wahrgenommen, in denen etwa 500 staatliche Notare tätig waren. Daneben gab es eine verschwindend kleine Zahl von freiberuflichen Notaren.

1.8 Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht

In der DDR gab es ein vom Recht der Bundesrepublik Deutschland unterschiedliches Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrecht, insbesondere eine eigenständige Zivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung, die nur zum Teil auf der gemeinsamen Tradition der Reichsjustizgesetze von 1877 beruhte, in entscheidenden Punkten vielmehr vom sowjetischen Recht beeinflußt war.

1.9 Strafvollzug

Der Strafvollzug war in die Zuständigkeit des Ministeriums für innere Angelegenheiten (MdI) eingegliedert. Zuständig für die Versorgung der Strafvollzugseinrichtungen war die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei. Das Justizministerium hatte keinerlei Einfluß auf den Strafvollzug.

Kennzeichnend für die Ausgestaltung des Vollzuges war das hierarchische Denken in militärischen Kategorien sowie der Vorrang von Sicherheit und Ordnung gegenüber allen anderen Zielen des Vollzuges. Besonders deutlich wird dies in der Form der Sicherung der Außenmauern, die u. a. durch freilaufende Hunde erfolgte, sowie der Verpflichtung der Gefangenen, Anstaltskleidung zu tragen, die im allgemeinen Vollzug mit signalfarbenen (gelb/rot), eingnähten Streifen versehen war.

Die Gefangenen konnten sie belastende Maßnahmen nicht gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Es gab 31 Strafvollzugseinrichtungen des geschlossenen Erwachsenenvollzugs, 5 Jugendhäuser, 37 Untersuchungshaftanstalten und 8 Untersuchungshaftanstalten des MfS. Die Belegkapazität der Strafvollzugseinrichtungen betrug ca. 25 800 Plätze. Tatsächlich waren diese Anstalten bis Herbst 1989 im Durchschnitt mit 30 000 Gefangenen belegt. Im Vorfeld der Wende setzte durch zwei Amnestien und die weitere Entwicklung ein erheblicher Rückgang bis auf ca. 3 500 Gefangene im Herbst 1990 ein.

2. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

2.1 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen bis zum Beitritt

Für das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands war von Anfang an die Angleichung des Rechtspflegerechts und der Realitäten der Rechtspflege von großer Bedeutung. Eine unabhängige, funktionsfähige und hinreichend akzeptierte Rechtsprechung gehört zu den Grundpfeilern eines Rechtsstaats. Auch die Wirtschaft, die in der DDR investieren sollte, mußte auf eine rechtsstaatliche Justiz vertrauen können, bei der sie erforderlichenfalls ihr Recht suchen und finden kann. Bereits im ersten Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ging es deshalb darum, die Übereinstimmung von Grundprinzipien zu gewährleisten. Weil zu diesem Zeitpunkt eine längerfristige eigenstaatliche Existenz der DDR noch möglich erschien und deshalb ein im Rahmen der Grundprinzipien eigenständiges Rechtspflegerecht der DDR nicht ausgeschlossen werden sollte, beschränkte sich der erste Staatsvertrag neben einer vertraglichen Grundausgabe in Artikel 6 darauf, Leitsätze zu formulieren und diejenigen Regelungen und Zielvorstellungen zu bezeichnen, die das frei gewählte Parlament der DDR verwirklichen wollte. Dabei ging es vor allem darum, den instrumentalen Charakter der Rechtspflege im

System des sozialistischen Zentralismus zu beseitigen, indem vorgesehen wurde, die hierfür gekennzeichneten Begrifflichkeiten (z. B. „sozialistische Gesetzlichkeit“) zu tilgen, die Institute zur Durchsetzung (z. B. allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft), die periodische Richterwahl, die zentrale Leitung der Rechtspflege, die Rechenschaftspflicht der Richter und die umfassende Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu beseitigen.

Weiterhin war beabsichtigt, einen öffentlich-rechtlichen Rechtsschutz zu schaffen, Elemente des Amtsprozesses aus dem Zivilprozeß zu entfernen und das Berufsrecht der Rechtsanwälte den Bedingungen und Voraussetzungen eines freien Berufs anzugleichen.

Festgelegt wurde ferner, daß in der DDR eine besondere Arbeitsgerichtsbarkeit aufzubauen war. Bis dahin sollten neutrale betriebliche Schiedsstellen für Arbeitsrecht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern geschaffen werden. Diese Regelung war durch die Überleitung wesentlicher Bereiche des bundesdeutschen Arbeitsrechts (Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz und Kündigungsschutzgesetz) zum 1. Juli 1990 erforderlich, da diese materiellen Regelungen das Bestehen einer hierauf abgestellten Gerichtsbarkeit voraussetzten. Auch war abzusehen, daß die Umstellung des Wirtschaftssystems viele arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, insbesondere im Zusammenhang mit den in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst notwendigen Entlassungen mit sich bringen und eine entsprechende verfahrensmäßige Belastung der Gerichte bedeuten würde.

Die DDR hat ihre Verpflichtungen aus dem ersten Staatsvertrag erfüllt und ihre die Rechtspflege betreffenden Vorschriften in intensiver Zusammenarbeit mit Beamten des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung geändert und angepaßt. Die Prozeßgesetze und das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR wurden novelliert, ein umfassender öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz geschaffen, erste Regelungen zur Begründung einer freien Rechtsanwaltschaft und eines freiberuflichen Notariats erlassen sowie Grundsätze eines marktwirtschaftlichen Insolvenzrechts verabschiedet (vgl. Rechtsvorschriften der DDR, Anhang Nr. 10). Mit einem Richtergesetz und einer entsprechenden Regelung für Staatsanwälte wurde insbesondere das durch den Einigungsvertrag aufrechterhaltene Instrumentarium geschaffen, um über die Weiterverwendung von Richtern und Staatsanwälten nach dem Grad ihrer Verstrickung in das frühere System entscheiden zu können. Zu diesem Zweck wurden demokratisch legitimierte, unabhängige Richterwahlausschüsse und Staatsanwaltschaftsausschüsse vorgesehen, die sich aus Abgeordneten und von den Richtern und Staatsanwälten gewählten Berufsangehörigen zusammensetzten. Diese Ausschüsse, die allerdings erst nach dem Beitritt tätig geworden sind (vgl. unten 4.4), hatten die berufliche Tätigkeit der Richter und Staatsanwälte zu überprüfen. Nach einem negativen Votum war eine Weiterbeschäftigung ausgeschlossen.

2.2 Einigungsvertrag

Bei der Erarbeitung des Einigungsvertrages kam es auch im Rechtspflegebereich im wesentlichen darauf an, pragmatische Übergangs- und Zwischenregelungen zu entwickeln, um die künftige Rechtsangleichung möglichst störungsfrei zu ermöglichen. Bemühungen der DDR, einzelne Elemente ihres Rechtspflegerechts zunächst als partielles Bundesrecht für die fünf neuen Länder aufrechtzuerhalten, um es dann möglicherweise als Reformpotential für das Recht der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu nutzen, hatten kaum Erfolg.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang vor allem auf die im Ministerium der Justiz von einer Arbeitsgruppe bereits Anfang 1990 erarbeiteten und im Sommer 1990 unter dem Aspekt einer baldigen Wiedervereinigung weiterentwickelten „Thesen zur Justizreform“ (vgl. Thesen zur Justizreform und „Neue Justiz“, Anhang Nr. 11 und 12).

Einer vollständigen und alsbaldigen Übertragung des gesamten Rechtspflegerechts im Zeitpunkt des Beitritts stand vor allem die kurzfristig nicht veränderbare Wirklichkeit der Rechtspflege im Beitrittsgebiet entgegen. Trotz der qualitativ und quantitativ unzureichenden Personalsituation mußte auch für die Übergangszeit eine funktionsfähige Rechtspflege gewährleistet werden. Es war deshalb nicht möglich, das ausdifferenzierte und gegliederte bundesdeutsche Gerichtssystem alsbald auf das Beitrittsgebiet zu übertragen, zumal auch auf die besondere richterrechtliche Situation Rücksicht genommen werden mußte.

Ein fast nahtloser Übergang war nur bezüglich der obersten Revisionsinstanzen möglich: Das Oberste Gericht der DDR wurde aufgelöst; die obersten Bundesgerichte übernahmen mit dem Beitritt im gesamten Bundesgebiet in vollem Umfang die ihnen nach den Verfahrensgesetzen zukommenden, insbesondere die revisionsrechtlichen Zuständigkeiten. Auch die Generalstaatsanwaltschaft der DDR wurde aufgelöst. Soweit ihre Zuständigkeiten aufrechterhalten wurden, gingen sie im wesentlichen auf die Staatsanwaltschaften bei den Bezirksgerichten über.

Das im Einigungsvertrag für den Bereich der Justiz geschaffene Übergangsrecht beruhte auf dem Grundsatz, das verfassungsrechtlich fundierte und mit dem materiellen Recht eng verbundene Verfahrensrecht, also beispielsweise die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung, abgesehen von notwendigen Anpassungsvorschriften, weitgehend vom Tage des Beitritts an zu übertragen, den Gerichtsaufbau der DDR (ohne Oberstes Gericht) aber zunächst Übergangsweise beizubehalten. Die erstinstanzlichen Aufgaben der Amts- und Landgerichte in Zivilsachen und Familiensachen übernahmen die Kreisgerichte, die in Strafsachen weitgehend an die Stelle der Amtsgerichte traten.

Die Bezirksgerichte übernahmen in Zivil- und Familiensachen die Aufgaben der Landgerichte und Oberlandesgerichte als Berufungs- und Beschwerdeinstanz, in Strafsachen die Aufgaben der Landgerichte. Besondere Senate bei den Bezirksgerichten der Landeshauptstädte übernahmen unverzichtbare Aufga-

ben der Oberlandesgerichte. Die Besetzung wurde im Interesse der Personaleinsparung teilweise reduziert, die Beschwerdemöglichkeiten wurden eingeschränkt. Selbständige Fachgerichtsbarkeiten, nämlich die Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, wurden zunächst noch nicht eingeführt; diese Rechtsprechungsaufgaben wurden zunächst bei besonderen Fachkammern und Fachsenaten der Kreis- und Bezirksgerichte konzentriert, für deren Verfahren die jeweiligen Verfahrensordnungen maßgebend waren. Der Einigungsvertrag verpflichtet jedoch die neuen Länder, durch Landesgesetz die besonderen Gerichtsbarkeiten auszugliedern sowie Amts-, Land- und Oberlandesgerichte zu bilden, sobald hierfür unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einer geordneten Rechtspflege die Voraussetzungen vorliegen.

Für Berlin enthält der Einigungsvertrag Sonderregelungen, die die Zuständigkeiten der vorhandenen Gerichte auf den Ostteil der Stadt erstrecken, um so ein gespaltenes Justizrecht zu vermeiden.

Der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde auf die Justiz zurückübertragen, wobei aus praktischen Erwägungen die Grundbuchsachen allerdings zunächst bei den staatlichen Liegenschaftsämtern belassen wurden (vgl. hierüber Näheres im 5. Kapitel II. 3.2.6). Da die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in großem Maße von Rechtspflegern wahrzunehmen sind, diese aber in der DDR ganz fehlten, bestimmt der Einigungsvertrag, daß Rechtspflegeraufgaben auch von anderen geeigneten Personen wahrgenommen werden können.

Für Richter und Staatsanwälte übernahm der Einigungsvertrag die noch von der DDR gesetzlich festgelegte Konzeption. Im Zeitpunkt des Beitritts amtierende Richter und Staatsanwälte blieben danach zunächst zur weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit lediglich solange ermächtigt, bis sie von dem zuständigen Richterwahlausschuß oder Staatsanwaltsberufungsausschuß überprüft waren. Nach einem positiven Votum des Ausschusses werden sie zunächst zum Richter oder Staatsanwalt auf Probe oder auf Zeit ernannt. Darüber hinaus hat der Einigungsvertrag Regelungen über die grundsätzliche Anerkennung der nach dem Recht der DDR erworbenen Berufsqualifikation als Richter oder Staatsanwalt sowie über die Einsatzmöglichkeit außerhalb des Beitrittsgebiets getroffen und den Abschluß als Diplom-Jurist generell dem ersten juristischen Staatsexamen gleichgestellt.

Auch für die Wahl und den Einsatz ehrenamtlicher Richter, der Präsidien usw. wurden für eine Übergangszeit Erleichterungen auf der Grundlage des neuen Artikels 143 GG vorgesehen, der es auch für den Rechtspflegebereich bis Ende 1995 erlaubt, Regelungen zu treffen bzw. aufrechtzuerhalten, die nicht in vollem Umfang den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.

Das noch im September 1990 von der Volkskammer der DDR erlassene Rechtsanwaltsgesetz orientiert sich weitgehend am bundesrepublikanischen Vorbild. Weitere Anpassungen dieses Gesetzes und der von der DDR erlassenen Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis wurden durch den

Einigungsvertrag vorgenommen. Eine umfassende Reform des Anwalts- und Notarrechts noch in dieser Legislaturperiode ist bereits eingeleitet. Bis zu ihrer Verwirklichung kann die Existenz von unterschiedlichen berufsrechtlichen Gesetzen als jeweils partielles Bundesrecht ohne Gefährdung der Rechtseinheit hingenommen werden; die Freizügigkeit der Rechtsanwälte ist gewährleistet.

Im Kosten- und Gebührenrecht einschließlich der Rechtsanwaltsgebühren sieht der Einigungsvertrag für die neuen Länder generell einen Abschlag von 20 % vor.

Im Insolvenzrecht wurde die von der DDR im Juni 1990 verabschiedete und im Juli 1990 novellierte Gesamtvollstreckungsordnung für die fünf neuen Ländern aufrechterhalten. Es wurde davon abgesehen, die in hohem Maße reformbedürftige Konkursordnung der Bundesrepublik Deutschland auf das Beitrittsgebiet zu erstrecken.

2.3 Entwicklung der rechtlichen Grundlagen nach dem Beitritt

Nach dem Einigungsvertrag sind auch in den neuen Ländern sobald als möglich die gerichtsverfassungsrechtlichen Strukturen wie in den alten Ländern zu schaffen. An diesem Ziel ist die legislatorische Arbeit des Bundes und der Länder im Rechtspflegebereich orientiert. Die Entwicklung ist weit vorangeschritten. Dabei ist in einer Reihe von Ländern bei der Bildung der Amts- und Landgerichte eine Neueinteilung der Gerichtsbezirke vorgenommen worden; insbesondere ist die Zahl der Landgerichte gegenüber den Bezirksgerichten vermehrt und die große Zahl der untersten Gerichte (Kreisgerichte/ Amtsgerichte) verringert worden.

Die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten durch Bildung selbständiger Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte war bis Ende 1992 im wesentlichen abgeschlossen. In Thüringen wurden Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zum 20. August 1993 ausgliedert.

Der Übergang zu dem nach dem Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Länder (Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte) ist in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt gesetzgeberisch und faktisch abgeschlossen. In Thüringen wurde er am 1. September 1993 vollzogen; in Brandenburg wird dieser Übergang am 1. Dezember 1993 erfolgen (vgl. Übergang zum „Normalaufbau“, Anhang Nr. 13).

Das Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) hat bundesrechtlich die Voraussetzungen geschaffen, daß die Ausgliederung der Fachgerichtsbarkeiten und insbesondere der Übergang zum normalen Gerichtsaufbau in den neuen Bundesländern rechtlich ohne Reibungsverluste und Zweifelsfragen vonstatten gehen konnte und kann.

Die Angleichung des Rechtspflegerechts der neuen Länder an das der alten Länder erforderte ergänzende

landesrechtliche Vorschriften der neuen Länder. Dies ist inzwischen weitgehend geschehen, teils durch eigene Rechtsetzung, teils durch Übernahme bundeseinheitlich vereinbarter Verwaltungsanweisungen.

Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) hat die Möglichkeit geschaffen, politisch belastete Rechtsanwälte, Notare und ehrenamtliche Richter aus diesen Funktionen zu entfernen oder zu verhindern, daß sie eine solche Tätigkeit aufnehmen können.

Mittelbar hinzuzurechnen ist auch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das in erster Linie den Zweck hat, durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßgesetze in den alten Ländern Kräfte freizusetzen, die in den neuen Ländern den Aufbau der Justiz fördern können (vgl. Wichtigste Rechtsquellen zum Rechtspflegerecht, Anhang Nr. 14).

3. Erste tatsächliche Entwicklungen im Justizbereich von den Ereignissen im Herbst 1989 bis zum Beitritt

3.1 Umgestaltungen in der Justiz

Als Folge der politischen Veränderungen im Herbst 1989 waren die Umgestaltungen in der Justiz der DDR in den ersten Monaten des Jahres 1990 gekennzeichnet durch

- einen zunehmenden öffentlichen Druck auf die Gerichte nach Bekanntwerden der Zusammenarbeit zwischen Staatssicherheitsdienst und Strafjustiz (Demonstration im Bezirksgericht Dresden),
- den teilweise drohenden Stillstand der Rechtspflege an einigen Großstadtgerichten (Dresden, Berlin, Rostock, Leipzig), der durch Vertrauensverlust der Bürger und Orientierungslosigkeit sowie Sorge um die berufliche Zukunft der Justizbediensteten entstand,
- Unsicherheiten in der Rechtsanwendung nach radikalen und rasch verlaufenden Änderungen in der Rechtsordnung.

An den Bezirksgerichten wurden die „politischen“ Strafsenate (sog. 1a-Senate) aufgelöst. Unsicherheiten über die berufliche Zukunft führten vielfach zu Personalabgängen bei Richtern, Staatsanwälten und sonstigem Justizpersonal.

3.2 Zugang zur Rechtsanwaltschaft, staatliche Notariate

Bereits im Februar 1990 hatte die DDR den Zugang zur Rechtsanwaltschaft unabhängig von jeglicher Bedarfsprüfung allen Personen mit entsprechenden Ausbildungsvoraussetzungen eröffnet. Von dieser Möglichkeit der Anwaltszulassung machten bis zum Beginn des Jahres 1991 etwa 1 500 Bewerber Gebrauch. Den etwa 500 Angehörigen der staatlichen

Notariate ermöglichte eine Verordnung vom Juni 1990, ihr Amt in eigener Praxis fortzusetzen. Hiervon machten etwa 350 Notare Gebrauch.

3.3 Ausschüsse zur Überprüfung von Strafurteilen

Im Herbst 1990 forderten die nicht von der DDR amnestierten Strafgefangenen Straferlaß oder Verkürzung der Verbüßungszeit. Daraufhin ordnete der Ministerpräsident am 2. Oktober 1990 (vgl. Anordnung, Anhang Nr. 15) die Bildung unabhängiger Ausschüsse an, die die Urteile überprüfen und die Strafgefangenen über mögliche Rechtsbehelfe beraten sollten. Die Ausschüsse überprüften bis Mitte 1991 rund 1 700 Fälle (vgl. Unabhängige Ausschüsse, Anhang Nr. 16 bis 18).

3.4 Personelle Unterstützung

Da die DDR nach dem ersten Staatsvertrag verpflichtet war, Rechtsschutz in den Bereichen der Verwaltungs-, Finanz-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit zu gewähren, ohne auch nur im Ansatz über ein dafür ausgebildetes Personal zu verfügen, wurden 130 Richter der besonderen Gerichtsbarkeiten aus den alten Bundesländern entsandt. Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten bestand jedoch zunächst wenig Nachfrage nach gerichtlichem Rechtsschutz. Diese „zugewiesenen Richter“ haben deshalb außerhalb ihres eigentlichen Aufgabenbereichs intensiv beratend am Neuaufbau der Rechtspflege mitgewirkt.

Nach Artikel 15 des Einigungsvertrages hatten die bis zur Bildung von Landesregierungen in den neuen Ländern vorhandenen „Landessprecher“ und ihre Untergliederungen ihre bisherigen Aufgaben in der Verantwortung der Bundesregierung wahrzunehmen und unterstanden dabei den Weisungen der Bundesregierung. Das Bundesjustizministerium hat deshalb eingehende Gespräche mit den Aufbaustäben der neuen Länder und deren Partnerländern (vgl. dazu unten 4.2) geführt. Auf diese Weise sollte u. a. auch sichergestellt werden, daß am 3. Oktober 1990 die Gerichte der DDR flächendeckend wenigstens einen Mindeststandard an Hilfsmitteln (Gesetzestexte, Formulare usw.) zur Verfügung hatten.

3.5 Fortbildung

Den Richtern und Staatsanwälten der DDR (Diplom-Juristen), die im Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgebildet waren, wurde in Intensivkursen das notwendige Rechtswissen vermittelt, um die Rechtsprechung zunächst aufrechterhalten zu können.

Dabei konnte zunächst nicht auf ihre endgültige Weiterverwendung abgestellt werden, weil sich die Überprüfungen durch die Richterwahlausschüsse und die Staatsanwaltschaftsberufungsausschüsse sehr lange hinzogen.

3.6 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Besondere Aufgaben erwuchsen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vor allem im Grundbuchwesen, sowie in der Zwangsvollstreckung. Der Mangel an Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern, die in der DDR nicht vorhanden waren, läßt sich kurzfristig nur schwer ausgleichen; trotz aller Bemühungen ist die Situation hier weiterhin angespannt (vgl. unten 4.9 und 4.10).

4. Die Entwicklung der Rechtspflege in den neuen Ländern nach dem Beitritt

4.1 Entwicklung des Geschäftsanfalls

Nach dem Beitritt blieb die Justiz im Kern nicht zuletzt deshalb funktionsfähig, weil der an den Verhältnissen der alten Länder gemessen ohnehin geringe Geschäftsanfall nach dem Beitritt zunächst deutlich zurückging und sich erst allmählich und in unterschiedlichem Maße dem Westniveau näherte. Zudem war die Häufigkeit von Rechtsmitteln gering (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 19).

Eine Ausnahme bildete lediglich die explosionsartige, das Westniveau weit übertreffende Belastung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Angesichts der zahlreichen Streitigkeiten wegen Beendigung von Arbeitsverhältnissen sind die Verfahrenszahlen in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung seit Oktober 1990 sehr stark angestiegen und bewegen sich seitdem deutlich über dem Niveau der alten Länder (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 19).

Die hohe sozialpolitische Bedeutung der arbeitsgerichtlichen Verfahren wird vor allem dadurch deutlich, daß diese bisher den ganz überwiegenden Teil der gerichtlichen Verfahren in den neuen Bundesländern ausmachten. Trotz dieser großen Belastung konnte ein Zusammenbruch der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung nicht zuletzt dank der Hilfe von Bund und alten Ländern verhindert werden. Inzwischen entwickelt sich die Geschäftslage zunehmend positiv (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 20).

Zusätzliche und schwierige Aufgaben sind der ohnehin bis an ihre Leistungsgrenze belasteten Rechtspflege des Beitrittsgebiets aber auch durch vereinigungsspezifische Probleme zugewachsen, nämlich die strafrechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit einerseits und die Rehabilitierung andererseits (vgl. dazu näher 4. Kapitel, Abschnitt II und III). Trotz der damit verbundenen Zusatzbelastung hängt die Glaubwürdigkeit der Justiz maßgebend mit davon ab, daß dies mit Anstand versucht wird und wenigstens in Grenzen gelingt.

4.2 Aufbau der Landesjustizverwaltungen, Partnerschaften

Die zur Vorbereitung der neuen Länder gebildeten Aufbaustäbe waren auch die Keimzellen der künftigen Justizministerien. Die alten Länder unterstützten

schon damals die künftigen neuen Länder mit Rat und Tat.

Partnerschaften übernahmen Nordrhein-Westfalen für Brandenburg, Niedersachsen für Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Bremen und Hamburg für Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Rheinland-Pfalz für Thüringen sowie Baden-Württemberg und Bayern für Sachsen.

Die Aufbaustäbe wurden im Laufe der Zeit mit Hilfe der Partnerländer so aufgestockt, daß funktionsfähige Ministerien entstanden. Wie sich aus dem Anhang ergibt, war deren Personalstand z. B. zum 1. Januar 1993 auf 123 (Sachsen-Anhalt) bis 164 (Brandenburg) angewachsen (vgl. Personalvermehrung, Anhang Nr. 21).

Der desolate Zustand der Justiz in der DDR sowie die hinzukommenden neuen Aufgaben erforderten neben einer erheblichen Personalvermehrung auch eine Verbesserung der räumlichen Ausstattung (vgl. Zustand der Justiz, Anhang Nr. 22 bis 25).

4.3 Kooperation und Erfahrungsaustausch

Um für die tatsächlichen und rechtlichen Probleme der Justizverwaltungen der neuen Länder und Berlins, das die Justiz für den Ostteil der Stadt übernommen hatte, gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten, hat das Bundesministerium der Justiz in seiner Außenstelle in Berlin einen ständigen Gesprächskreis eingerichtet. Dort findet in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf ein Meinungs- und Erfahrungsaustausch über den Bereich der Rechtspflege unter dem koordinierenden Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz statt. Hier wurden auch gesetzliche Regelungen erarbeitet, die ausschließlich oder vornehmlich die Rechtspflege in den neuen Bundesländern betreffen.

4.4 Richter und Staatsanwälte

Der Aufbau einer voll funktionsfähigen Justiz — einschließlich Justizverwaltung — war ohne Volljuristen aus den alten Bundesländern nicht zu bewerkstelligen. Neben der Einstellung von Berufsanfängern aus den alten Bundesländern bestand dabei ein großer Bedarf insbesondere an erfahrenen und bewährten Richtern, Staatsanwälten und Verwaltungsbeamten, von denen die nötigen Impulse ausgehen konnten. Auch für diese Fachkräfte standen die notwendigen Anreize ebenso wie für den Bereich der allgemeinen Verwaltung bereit, um zeitweise oder für dauernd in den neuen Ländern tätig zu werden.

Insgesamt waren in den neuen Ländern (Stichtag: 1. Januar 1993) 2 273 Richter und 941 Staatsanwälte beschäftigt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 26). In dieser Zahl sind auch die Juristen enthalten, die im Ergebnis der Überprüfung durch die Ausschüsse aufgrund eines positiven Votums als Richter oder Staatsanwälte auf Probe oder auf Zeit in den Justizdienst übernommen worden waren. Nur 1 889 der in der DDR vorhandenen Richter und Staatsanwälte haben sich dieser

Überprüfung gestellt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 27), in deren Ergebnis 1 094 (= 58 %) als Richter oder Staatsanwälte bestätigt worden waren. Die auf der Grundlage dieser Prüfung übernommenen Richter und Staatsanwälte aus der DDR machen vom derzeitigen Gesamtbestand also etwa 28 % (Richter) und 40 % (Staatsanwälte) aus. Im übrigen besteht die Richterschaft im wesentlichen aus neueingestellten Volljuristen aus dem Westen (ca. 37 %) und abgeordneten oder versetzten Richtern aus den alten Bundesländern (ca. 31 %). Bei den Staatsanwälten beträgt die Zahl der neueingestellten Volljuristen aus dem Westen ca. 33 % und der abgeordneten oder versetzten Volljuristen aus den alten Bundesländern ca. 24 %. Um den Einsatz auch von bereits pensionierten Richtern, Staatsanwälten oder Rechtspflegern zu ermöglichen, sind die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden.

Nach diesem sogenannten „Seniorenmodell“ sind in den neuen Ländern zur Zeit 66 Richter und 8 Staatsanwälte (sowie 19 Rechtspfleger) tätig — Stand: 1. April 1993 — (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 28).

Beim Bundesverfassungsgericht, bei den obersten Bundesgerichten und beim Generalbundesanwalt wurden aufgrund der deutschen Einigung teilweise zusätzlich wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt, teilweise die Zahl der Senate vermehrt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 29).

Für die Juristenausbildung in den neuen Ländern sind besondere Maßnahmen ergriffen worden (vgl. Juristenausbildung, Anhang Nr. 30).

4.5 Rechtspfleger und sonstige Beamte des gehobenen Dienstes

Da es in der DDR keine Rechtspfleger gab und in der Bundesrepublik (im Gegensatz zu den Volljuristen) keine „Reserven“ vorhanden waren, da Rechtspfleger nur im Rahmen des voraussichtlichen Bedarfs ausgebildet werden, bestand hier ein besonderer Mangel. Dies war besonders deshalb schwerwiegend, weil das Grundbuch- und Registerwesen für den Aufbau der Wirtschaft besondere Bedeutung erlangten, und in diesen Bereichen fast ausschließlich Rechtspfleger zuständig sind. Um dem zu begegnen, wurde der sog. Bereichsrechtspfleger geschaffen, das sind Bedienstete, die in Teilbereichen der Zuständigkeit des Rechtspflegers einsetzbar sind und insoweit besonders ausgebildet werden (vgl. Bereichsrechtspfleger, Anhang Nr. 31). Hier konnten auch Gerichtssekretäre der DDR verwendet werden (vgl. Verwendung der Gerichtssekretäre, Anhang Nr. 32).

Inzwischen sind im Justizdienst der neuen Länder (Gerichte und Staatsanwaltschaften) rund 2 200 Beamte und Angestellte tätig, die Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 33). Rund 600 davon sind aus den alten Bundesländern abgeordnete oder versetzte Rechtspfleger. Die neuen Länder haben zwischenzeitlich begonnen, eigene Rechtspfleger (§ 2 Rechtspflegergesetz) auszubilden (vgl. Rechtspflegerausbildung, Anhang Nr. 34).

4.6 Sonstiges Justizpersonal

Bei den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und sonstigen Beamten des mittleren Dienstes beträgt die Zahl der aus den alten Bundesländern und vom Bund in die neuen Bundesländer abgeordneten Beamten 207 (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 28 und Ausbildungssituation, Anhang Nr. 35).

4.7 Fortbildung des übernommenen Justizpersonals aus der DDR

Die Überleitung des bundesdeutschen Rechts erfordert umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen für die Richter und Staatsanwälte der DDR. Das Fortbildungsprogramm ist teilweise vom Bund mitfinanziert worden; die Altländer haben das notwendige Personal für die Fortbildung gestellt und auch einen Anteil an der Finanzierung der Fortbildungslehrgänge übernommen (vgl. Fortbildung, Anhang Nr. 36 und 37).

Auch für Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher und für das in den Geschäftsstellen eingesetzte Personal wurden — meist mit Unterstützung der Altländer — Fortbildungskurse durchgeführt.

4.8 Rechtsanwälte und Notare

Zu Beginn des Jahres 1993 waren etwa 4 000 Rechtsanwälte in den neuen Ländern zugelassen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 38). Damit hat sich die Versorgung der Bevölkerung mit anwaltlichem Rechtsrat günstig entwickelt.

Aufgrund der nach dem Einigungsvertrag zunächst fortgeltenden Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis sind die Notare in den neuen Ländern zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt. Mit einer Gesamtzahl von 518 Notaren zu Beginn des Jahres 1993 entspricht das Verhältnis der Einwohnerzahlen zur Zahl der Notare dem Verhältnis, das in den alten Ländern in den Gebieten des Notariats gilt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 39).

4.9 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Hier stehen die für den wirtschaftlichen Aufschwung besonders bedeutsamen Bereiche im Vordergrund. (Zum Grundbuchwesen vgl. 5. Kapitel II. 3.2.6) Im Bereich des Handels- und Genossenschaftsregisters haben die Bemühungen dazu geführt, daß sich die zeitweise prekäre Lage inzwischen, auch nach Aussagen der betroffenen Wirtschaft, erheblich entschärft hat.

Das Bundeskabinett hat am 27. Mai 1993 den Entwurf eines Registerverfahrens-Beschleunigungsgesetzes beschlossen, durch das die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Umstellung des Grundbuchs sowie des Handels- und Genossenschaftsregisters auf ein voll elektronisches System geschaffen werden sollen.

4.10 Zwangsvollstreckung/Insolvenz

In der Zwangsvollstreckung gibt es noch erhebliche Schwierigkeiten, weil es an ausgebildeten Gerichtsvollziehern fehlt. Die neuen Länder sind jedoch bemüht, die bestehenden Engpässe schnellstmöglich zu beseitigen.

Die in den neuen Ländern als partielles Bundesrecht weitergeltende Gesamtvollstreckungsordnung hat sich in über 2 000 Gesamtvollstreckungsverfahren als praktikables Übergangsgesetz erwiesen. Aus dem Kreis der Gesamtvollstreckungsrichter und -verwalter ist 1991 in den neuen Bundesländern der Wustrauer Arbeitskreis Gesamtvollstreckung e.V. gegründet worden, in dem ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfindet.

4.11 Justizstatistik

Die Kreisgerichte/Bezirksgerichte der DDR führten eine behördeninterne Geschäftsübersichtsstatisik über eingehende, erledigte und anhängige Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen und dazu ergänzend eine EDV-Statistik der erledigten Verfahren, die der Zählkartenstatistik der Altbundesländer vergleichbar war.

Im Einverständnis mit den Landesjustizverwaltungen der fünf neuen Länder ist dort zunächst eine vereinfachte Statistik eingeführt worden. Sie soll vorerst wegen ihrer aktuellen Zahlenangaben weitergeführt werden; daneben werden die in den alten Ländern üblichen Zählkartenstatistiken allmählich eingeführt.

4.12 Strafvollzug

Seit dem Beitritt ist der Strafvollzug wieder eine Aufgabe der Justiz, die in eigener Verantwortung von den neuen Ländern mit den Vollzugszielen wahrgenommen wird, sowohl den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, wie auch die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Gefangene haben jetzt gesetzlich garantierte Möglichkeiten, Maßnahmen der Vollzugsbehörden gerichtlich überprüfen zu lassen.

In den 5 neuen Ländern bestanden am 30. September 1992 49 Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von 11 789 Plätzen, wovon zu diesem Zeitpunkt lediglich 4 491 belegt waren. Eine Reihe von Anstalten mußte aufgrund der oben beschriebenen menschenrechtswidrigen Sicherheitsvorkehrungen bei im übrigen fehlenden technischen Sicherungsmaßnahmen sowie wegen Baufälligkeit geschlossen werden. Neben der bereits in Angriff genommenen Renovierung des vorhandenen Bestandes ist auch der Bau neuer Anstalten geplant.

5. Sonstiges

5.1 Forschungsprogramme

Das im Jahre 1988 begonnene mehrjährige Forschungsprogramm „Strukturanalyse der Rechtspflege“ wurde nach der Vereinigung auf die neuen Bundesländer ausgedehnt und um die Projekte „Gerichtsorganisation in den fünf neuen Bundesländern“ sowie „Die absehbare Geschäftsbelastung der Gerichte in den neuen Bundesländern“ ergänzt. Beide Untersuchungen sind in dem Sammelband „Justiz im Umbruch“, Köln, Bundesanzeiger, 1993, veröffentlicht. Zusammenfassungen beider Studien befinden sich in Anhang Nr. 40 und 41.

5.2 Ausstellung „Justiz in der DDR“

Das Bundesministerium der Justiz bereitet eine Wanderausstellung „Justiz in der DDR“ (Arbeitstitel) vor, die im Jahre 1994 eröffnet und in den neuen und alten Ländern gezeigt werden wird. Sie soll einen Beitrag zur frühzeitigen Aufarbeitung der Vergangenheit und auch zur Verständigung zwischen den Deutschen in Ost und West leisten. Wegen des im einzelnen noch unzureichenden Forschungsstandes wird sie sich auf den historisch gesicherten Aspekt der Instrumentalisierung der Justiz durch die SED konzentrieren, daneben aber u. a. auch den Rechtsalltag und die Justiz in der „Wende“ aufgreifen. Um dem unterschiedlichen Erfahrungshintergrund der Menschen in Ost und West gerecht zu werden, wird die Wanderausstellung durch Publikationen und durch ein umfangreiches Beiprogramm an den jeweiligen Ausstellungsorten — u. a. Podiumsdiskussionen, Vorträge, wissenschaftliche Foren und Filmvorführungen — ergänzt werden.

5.3 Textfeststellung und -bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der DDR

Die neuen Länder werden bei der Erledigung dieser Aufgabe vom Bundesministerium der Justiz unterstützt. Im einzelnen wird hierzu im Anhang Bezug genommen (vgl. Landesrecht, Anhang Nr. 42).

6. Gesamtbewertung und Ausblick

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland liegt die Justizhoheit im wesentlichen bei den Ländern. Es ist deshalb folgerichtig, daß die alten Bundesländer beim Aufbau der Justiz durch Personal, Sachwissen und Erfahrungen, die sie weitergeben können, helfen.

Der Bund hat im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung für das Zusammenwachsen des verein-

igten Deutschland die alten und die neuen Länder bei der Bewältigung dieser Aufgaben unterstützt.

Unbeschadet noch fortbestehender Schwierigkeiten fällt eine Zwischenbilanz über die Herstellung der Rechtseinheit in der Justiz positiv aus. Die Rechtsangleichung ist weit fortgeschritten. Bereits jetzt gilt — von relativ geringfügigen Ausnahmen abgesehen — im gesamten Deutschland dasselbe materielle Recht und dasselbe Verfahrensrecht. Spätestens Anfang nächsten Jahres wird in allen neuen Ländern der Gerichtsaufbau dem der alten Länder in vollem Umfange gleichen. Der Personalbestand konnte bisher entsprechend dem steigenden Geschäftsanfall ausgebaut werden; auch zur Verbesserung der Situation bei den Räumlichkeiten und den sächlichen Bedürfnissen werden erhebliche Anstrengungen unternommen. Bei den rechtsberatenden Berufen ist eine im wesentlichen ausreichende Versorgung der rechtsuchenden Bevölkerung erreicht. Soweit noch erhebliche Defizite vorhanden sind, bestehen berechnete Aussichten, daß sich die Situation in absehbarer Zeit entspannt. Besondere Anstrengungen werden noch unternommen werden müssen, um einigungsbedingte Aufgaben, die im wesentlichen die Justiz der neuen Länder und Berlins betreffen, wie insbesondere die sog. Regierungskriminalität, in zureichender Weise zu bewältigen.

Die bisherige, insgesamt günstige Entwicklung ist weitgehend dem besonderen Einsatz und Engagement aller Beteiligten zu verdanken. Nach wie vor dürfen allerdings die neuen Länder nicht mit der Aufgabe allein gelassen werden, die rechtsstaatliche Justiz weiter auszubauen und zu festigen, um ihre Funktionsfähigkeit auch bei steigendem Geschäftsanfall zu gewährleisten.

Aber all diese Anstrengungen und Erfolge hätten sich kaum gelohnt, wenn die Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung der neuen Länder keine Fortschritte machen würde. Auch insoweit gibt es jedoch Anhaltspunkte, daß das Vertrauen der Bevölkerung in eine rechtsstaatliche Justiz wächst. Hier haben die Überprüfungen der Richter und Staatsanwälte der DDR Mißtrauen abgebaut und Erleichterungen und Klarheit geschaffen. Zum Vertrauen der Bevölkerung in die rechtsstaatliche Justiz wird auch beitragen, daß durch Bundesgesetz die Möglichkeit geschaffen worden ist, ehrenamtliche Richter, Rechtsanwälte und Notare, die politisch belastet sind und Schuld auf sich geladen haben, aus diesen Funktionen zu entfernen oder von solchen Tätigkeiten fernzuhalten.

Es bestehen daher gute Aussichten, daß im Justizbereich Ende 1995, wenn im Rechtspflegebereich die normativen Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern so gut wie vollständig beseitigt sein werden, von einer weitgehenden Vollendung der inneren Wiedervereinigung gesprochen werden kann.

VI. Öffentlicher Dienst

1. Vorgefundener Zustand

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Strukturen eines rechtsstaatlichen, zur Unabhängigkeit von Partei- und Gruppeninteressen verpflichteten öffentlichen Dienstes unterscheiden sich in fundamentaler Weise von der Stellung der „Mitarbeiter des Staatsapparates“ in der DDR.

Das Berufsbeamtentum war getreu der sozialistischen Ideologie durch Befehl Nr. 66 der Sowjetischen Militäradministration vom 17. September 1945 für die Sowjetische Besatzungszone abgeschafft worden. Die in der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 noch enthaltene Bestimmung — „Die im öffentlichen Dienst Tätigen sind Diener der Gesamtheit und nicht einer Partei“ — ist in der Verfassung der DDR vom 6. April 1968 ersatzlos weggefallen. Da die Mitarbeiter in den Staatsorganen entsprechend der marxistisch-leninistischen Ideologie Werkstätige wie alle anderen sein sollten, galt für sie grundsätzlich das Arbeitsgesetzbuch der DDR vom 16. Juni 1977. Sonderbestimmungen bestanden aber z. B. für Angehörige der Nationalen Volksarmee und der Volkspolizei. Sämtliche Dienst- oder Arbeitsverhältnisse konnten grundsätzlich fristlos oder mit kurzer Frist beendet werden. Der fachlichen Qualifikation wurde erst nach und nach eine größere Bedeutung zugemessen. Die Ausbildung begann im allgemeinen erst nach Begründung des Dienstverhältnisses. Aufgrund ihrer Funktion als Instrument zur Durchsetzung des Willens der Einheitspartei bestand die Grundqualifikation der Mitarbeiter in den Staatsorganen zunächst in politisch-ideologischer Eignung und Parteiloyalität. Dies fand seine Entsprechung im sozialistischen Gesellschaftssystem, in dem das Recht der Politik keine Grenzen setzte, sondern lediglich als Instrument zur Durchsetzung des politischen Willens der Partei diente.

Mangels offizieller Erfassung gab es während der Verhandlungen zum Einigungsvertrag keine genaue Zahl über den Personalbestand der DDR-Verwaltung. Schätzungen gehen von einer Zahl zwischen 2,25 und 2,3 Mio. aus, einschließlich „bewaffneter Organe“, Reichsbahn und Post. Das entsprach bei einer Bevölkerung von 16 Mio. einem Anteil von ca. 14,5% während in der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt bei einer Bevölkerung von 62 Mio. lediglich 4,9 Mio. Beschäftigte im öffentlichen Dienst (einschließlich Soldaten) standen (ca. 7,9%).

2. Übernahme der gegliederten Strukturen des öffentlichen Dienstes

Die Struktur des öffentlichen Dienstes im vereinten Deutschland hat wesentliche Bedeutung für die Vollendung der inneren Einheit Deutschlands und für die

Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Bundesländern.

Gerade im Gebiet der neuen Länder muß die öffentliche Verwaltung hohen Anforderungen genügen, damit sie im Hinblick auf das, was 40 Jahre SED-Herrschaft hinterlassen haben, die Vielfalt der wichtigen öffentlichen Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

Nur mit einem öffentlichen Dienst, der ein hohes Maß an Leistungen erzielt und dem Bürger Vertrauen in den Rechtsstaat vermittelt, kann es gelingen, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine bessere Lebensqualität der Bürger zu schaffen und in Deutschland auf Dauer einen freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat zu sichern. Unerläßlich hierfür ist ein an Recht und Gesetz gebundener öffentlicher Dienst, der ausgerichtet ist am Leistungsprinzip und an der Förderung des Gemeinwohls. Das sollen die in Artikel 33 GG verankerten Strukturen des öffentlichen Dienstes sicherstellen. Daß der Bedienstete seine Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen hat und für seine amtliche Tätigkeit keine Weisungen von Parteien und Verbänden entgegennehmen darf, darin liegt eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren unserer Demokratie. In dieser Verantwortung hat sich das Berufsbeamtentum in 40 Jahren Bundesrepublik Deutschland bewährt. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt im beigetretenen Teil Deutschlands auch Artikel 33 GG mit der Strukturentscheidung für den öffentlichen Dienst: Berufsbeamte und Arbeitnehmer.

3. Einführung des Berufsbeamtentums in den neuen Ländern

3.1 Entwicklung des Beamtenrechts

Nach Artikel 20 Abs. 2 des Einigungsvertrages ist die Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben sobald wie möglich Beamten zu übertragen. Nach der amtlichen Begründung zu Artikel 20 bedeutet dies, daß Beamte in den Aufgabenbereichen einzusetzen sind, wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland bewährt hat, also insbesondere auch in der Leistungsverwaltung.

Die neuen Bundesländer wurden durch den Einigungsvertrag verpflichtet, ihr Landesbeamtenrecht zum 31. Dezember 1992 selbst zu regeln. Bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Landesbeamtenrechts gelten die für die Bundesbeamten bestehenden Vorschriften einschließlich der im Einigungsvertrag vereinbarten Übergangsregelungen für die Beamtenverhältnisse auf Landes- und Kommunalebene entsprechend. Damit liegt seit dem 3. Oktober 1990 in den

neuen Bundesländern das rechtliche Instrumentarium vor, dem Verfassungsauftrag aus Artikel 33 GG i. V. m. Artikel 20 Abs. 2 Einigungsvertrag zu entsprechen.

Inzwischen haben die neuen Länder in großem Umfang eigenes Landesbeamtenrecht in Kraft gesetzt. Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg haben bereits Landesbeamtenengesetze verabschiedet, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern zunächst beamtengesetzliche Vorabregelungen getroffen (vgl. Landesbeamtenrecht, Anhang Nr. 43).

Die neuen Länder sind sowohl bei der beamtenrechtlichen Gesetzgebung als auch bei der Anwendung des übergangsweise geltenden Rechts durch eine Bundesländer-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums des Innern (BMI) beraten und unterstützt worden.

Wichtige Übergangsregelungen für Beamtenernennung, Beamtenbesoldung und -versorgung sind durch Rechtsverordnungen des Bundes aufgrund von Ermächtigungen des Einigungsvertrages getroffen worden, wie z. B. Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet in ein Bundesbeamtenverhältnis.

Nach der bis Ende 1996 geltenden Übergangsregelung des Einigungsvertrages kann die bei Bewerbern aus den neuen Ländern in der Regel fehlende Laufbahnbefähigung durch eine Bewährung auf einem Dienstposten, der nach Schwierigkeit mindestens der zu übertragenden Funktion entspricht, ersetzt werden. Für nicht in der öffentlichen Verwaltung beschäftigte Bewerber ist die Übergangsregelung entsprechend anzuwenden, bis geeignete Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen. Nähere Bestimmungen insbesondere zur Dauer der Bewährung und zum Lebensalter, hat eine Verordnung des Bundesministers des Innern vom 9. Januar 1991 getroffen.

Durch den Einigungsvertrag ist auch das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in den neuen Ländern eingeführt worden. Den besonderen Verhältnissen in den neuen Ländern wird durch Übergangsregelungen Rechnung getragen, die die schrittweise Angleichung des Bezahlungsniveaus zum Ziel haben.

Die seit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen Besoldungs-Übergangsverordnungen haben die Dienstbezüge auf zunächst 60 % ab 1. Juli 1991, 70 % ab 1. Mai 1992, 74 % ab 1. Dezember 1992 und auf 80 % ab 1. Juli 1993 des in den alten Bundesländern geltenden Niveaus angehoben.

Weil es in der DDR keine Beamten gab, wurde das Beamtenversorgungsrecht in der für das übrige Bundesgebiet erst ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung eingeführt, um komplizierte Übergangsregelungen zu vermeiden. Die für einen Anspruch auf Versorgung erforderliche Wartezeit von 5 Jahren wird grundsätzlich erst ab dem 3. Oktober 1990 berechnet; bei Dienstunfällen kann aber sofort ein Ruhegehalt gezahlt werden.

3.2 Begründung von Beamtenverhältnissen

Seit dem Frühjahr 1991 haben die Dienstherren in den neuen Ländern im großen Umfang damit begonnen, Beamte insbesondere in den Bereichen Polizei und auch der allgemeinen Verwaltung zu ernennen. Bei der Verbeamtung in den neuen Bundesländern gibt es aber keine „Automatik“. Beamte werden im Wege der Einzelfallprüfung nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ernannt.

Mit besonderer Sorgfalt ist dabei in jedem Fall die Frage der persönlichen Eignung zu prüfen. Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet, die in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, müssen neben der fachlichen Eignung insbesondere die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten (Artikel 33 Abs. 5 GG, § 7 Abs. 1 Nr. 3 Bundesbeamtenengesetz). Für die Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis gilt das Erfordernis der Verfassungstreue grundsätzlich in gleicher Weise. Erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen vor allem bei einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Aber auch in diesen Fällen muß eine Einzelfallprüfung unter besonderer Berücksichtigung der früheren Verhältnisse in der ehemaligen DDR erfolgen.

Ein wichtiger Grund für eine Entlassung ist nach dem Einigungsvertrag dann gegeben, wenn der Beschäftigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen hat oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Amtsverhältnis unzumutbar erscheint.

Das Bundesministerium des Innern hat insoweit Verfahrenshinweise gegeben, um innerhalb der Bundesverwaltung, der Länder und der Kommunen eine möglichst einheitliche Praxis zu fördern. Nur solche Mitarbeiter dürfen im öffentlichen Dienst tätig sein, deren persönliche Integrität feststeht damit die Bürger bleibendes Vertrauen in die Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit der öffentlichen Verwaltung gewinnen.

Auf der Grundlage dieser unerläßlichen Einzelfallprüfung sind in den neuen Bundesländern bereits in großem Umfang Beamtenverhältnisse begründet worden (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 44).

4. Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Fortgeltung und Beendigung bisheriger Arbeitsbedingungen

Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland entfiel die DDR als Arbeitgeber der in der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmer. Im Interesse sowohl der Verwaltungskontinuität wie auch der Beschäftigten ordnete der Einigungsvertrag für die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der ehemaligen DDR zunächst die grundsätz-

liche Fortgeltung der bisherigen Arbeitsbedingungen an. Besondere Bedeutung für den Fortbestand der Arbeitsverhältnisse erlangten insoweit die nach Artikel 13 Abs. 2 Einigungsvertrag zu treffenden Organisationsentscheidungen über Fortbestand und Zuordnung von Verwaltungseinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt hatten, die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes vom Bund bzw. den Ländern wahrzunehmen sind. Im Falle einer Überführung von Einrichtungen bestanden die Arbeitsverhältnisse der dort beschäftigten Arbeitnehmer zum Bund bzw. zu den anderen in Frage kommenden Rechtsträgern fort.

Wurde bis zum Wirksamwerden des Beitritts keine positive Überführungsentscheidung getroffen, kamen die Arbeitsverhältnisse der in den betroffenen Verwaltungseinrichtungen beschäftigten Arbeitnehmer zum Ruhen, d. h. die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis waren ausgesetzt. Anstelle der Vergütung erhielten die Arbeitnehmer ein monatliches Wartegeld in Höhe von 70 % des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts der letzten sechs Monate. Während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses sollte nach Möglichkeit eine Weiterverwendung des Arbeitnehmers — ggf. in einem anderen Verwaltungsbereich — erreicht werden. War dies nicht möglich, endete das Arbeitsverhältnis automatisch nach sechs Monaten bzw. — bei Arbeitnehmern mit vollendetem 50. Lebensjahr — nach neun Monaten. Diese sog. Warteschleifen-Regelung trug der bereits im Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingegangenen Verpflichtung zum Personalabbau Rechnung. Zugleich wurde mit ihr aber auch während eines Übergangszeitraums eine besondere soziale Absicherung der Arbeitnehmer gewährleistet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24. April 1991 — 1 BvR 1341/90 — diese Warteschleifen-Regelung im wesentlichen bestätigt; Einschränkungen gelten für besondere Personengruppen, wie Schwangere, Schwerbehinderte und ältere Arbeitnehmer.

Ergänzend hat der Einigungsvertrag besondere Kündigungsbestimmungen bereitgestellt, um den notwendigen Personalabbau auch in den Bereichen zu ermöglichen, in denen Einrichtungen mit überhöhtem Personalbestand übernommen worden sind. Eine ordentliche Kündigung ist danach bei mangelnder fachlicher Qualifikation, mangelnder persönlicher Eignung des Arbeitnehmers oder wegen mangelnden Personalbedarfs möglich. Als besondere soziale Maßnahme kann den betroffenen Arbeitnehmern ein Übergangsgeld, das nach Höhe und Dauer dem Wartegeld entspricht, gewährt werden. Aufgrund des Charakters der Regelung als Sonderregelung ist ihre Geltungsdauer befristet.

Mit der unbefristeten Regelung über die außerordentliche Kündigung trägt der Einigungsvertrag der besonderen Notwendigkeit Rechnung, die Trennung von vorbelastetem Personal zu erleichtern und insbesondere auch ein politisches Signal zu setzen. Allerdings ist auch diese Regelung so ausgestaltet, daß stets eine sorgfältige Einzelfallprüfung erfolgen muß. Grund für eine außerordentliche Kündigung ist

danach zum einen ein Verstoß gegen elementare Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit oder die Tätigkeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles ist abzuwägen, ob ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

4.2 Angleichung der Beschäftigungsbedingungen

Eine der vordringlichsten Aufgaben war und bleibt die schrittweise Angleichung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst der neuen Länder an die im übrigen Bundesgebiet geltenden Regelungen. Hier sind bereits bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen.

Die nach dem Einigungsvertrag zunächst fortgeltenden früheren Vorschriften sind im wesentlichen bereits zum 1. Januar 1991 durch den BAT-O und die entsprechenden Tarifverträge für Arbeiter abgelöst worden. Damit wurde auch im Tarifgebiet Ost das für den weiteren Aufbau der Verwaltung erforderliche leistungsorientierte Vergütungs- und Lohnsystem zur Verfügung gestellt.

Die Vergütungen und Löhne der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes im Tarifgebiet Ost wurden durch Tarifvertrag ab dem 1. Juli 1991 auf zunächst 60 % der jeweiligen Beträge des Tarifgebiets West festgesetzt.

Im Juni 1992 haben die Tarifvertragsparteien dann einen Stufenplan vereinbart, nach dem die Vergütungen und Löhne im Tarifgebiet Ost ab 1. Mai 1992 auf 70 %, ab 1. Dezember 1992 auf 74 % und ab 1. Juli 1993 auf 80 % der jeweils im Tarifgebiet West geltenden Beträge angehoben worden sind. Diese Lohn- und Gehaltsregelung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 1993. Die weiteren Schritte in der Angleichung der Vergütungen und Löhne werden nur im Einklang mit der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation im Osten Deutschlands erfolgen können.

4.3 Sonderversorgungssysteme

In der DDR gab es für verschiedene Bereiche Sonderversorgungssysteme, so z. B. für die Angehörigen der nationalen Volksarmee, der Deutschen Volkspolizei, des Zolls und des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit. Durch den Einigungsvertrag wurde bestimmt, daß in diesen Systemen erworbene Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollen, damit die Leistungsempfänger und Anwartschaftsberechtigten dieser Systeme grundsätzlich nicht anders gestellt werden als die Versicherten der Sozialversicherung der DDR. Nach zuvor erfolgter Begrenzung der Gesamtzahlbeträge und Schließung der Sonderversorgungssysteme wurde die Überführung zum 31. Dezember 1991 in dem am 1. August 1991 in Kraft getretenen Anspruchs- und Anwart-

schaftsüberführungsgesetz — AAÜG — (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991) geregelt.

Die Überführung in die gesetzliche Rentenversicherung hat bewirkt, daß seit dem 1. Januar 1992 an die Stelle der bisherigen Ansprüche und Anwartschaften solche aus der Rentenversicherung treten, deren

Höhe sich grundsätzlich nach der Dauer der Erwerbstätigkeit und den erzielten Entgelten richtet. Für Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem des MfS/AfnS und für Zeiten der Zugehörigkeit in leitender Funktion zu den übrigen Sonderversorgungssystemen ist eine besondere Begrenzung der für die Rentenberechnung maßgebenden Entgelte erfolgt.

VII. Hilfe beim Verwaltungsaufbau

1. Vorbemerkung

Bereits im Vorfeld des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion hatte sich die DDR verpflichtet, ihr Recht den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung sowie der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften entsprechend neu zu gestalten. Dies bedingte den Aufbau neuer Institutionen in den neu gebildeten Ländern und ihren Kommunen. Angesichts der massiven Verflechtung mit der SED waren die Leiter der früheren Behörden und viele Mitarbeiter für diesen Neuaufbau meist ungeeignet. Unabhängig davon bestand ein großer Bedarf an Wissenstransfer. Darum bedurfte und bedarf es — trotz des nach wie vor bestehenden Personalüberhangs der Länder und Gemeinden im Beitrittsgebiet — der Verwaltungshilfe des Bundes und der alten Länder, für die im Einigungsvertrag die Grundlage gelegt wurde. Die neuen Länder und ihre Gemeinden sind nunmehr verstärkt gefordert, die Personalstruktur in der öffentlichen Verwaltung dem tatsächlichen Bedarf anzupassen.

2. Instrumente der Verwaltungshilfe

Bund und Länder bedienen sich einer Vielzahl von Instrumenten für die Verwaltungshilfe.

2.1 Bund-Länder-Clearingstelle

Die beim Bundesminister des Innern eingerichtete Clearingstelle hat bei der Neuordnung der alten Verwaltungen Hilfe geleistet; dazu waren zunächst die zentralen Einrichtungen der DDR (ca. 1 000) entsprechend der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes dem Bund und den Ländern zuzuordnen. Dienststellen mit ehemals länderübergreifenden bzw. nicht der öffentlichen Verwaltung unterfallenden Aufgaben waren abzuwickeln, gemeinsame Einrichtungen der neuen Länder mußten aufgebaut werden.

Bund und Länder unterstützten den Aufbau der neuen Verwaltungen durch Entsendung von Beratern, zunächst zu den Landesbevollmächtigten der neuen

Länder und später in die Landesverwaltungen. Es wurden Empfehlungen zum Aufbau und zur Organisation der obersten sowie der nachgeordneten Landesbehörden erarbeitet. Durch Vermittlung von geeignetem Personal aus westdeutschen Verwaltungen und Hilfe bei der Aus- und Fortbildung wurde gezielte personelle Verwaltungshilfe geleistet.

2.2 Personalvermittlung für Kommunen

Der Personaltransfer in die ostdeutschen Kommunen wurde zum größten Teil von den entsendenden westdeutschen Ländern und Kommunen organisiert, zu einem wesentlichen Teil aber durch den Bund finanziert. Spezielles Instrument für die Personalvermittlung ist die 1991 in Berlin eingerichtete Gemeinsame Personalbörse des Bundesministeriums des Innern und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die die Personalnachfragen der Kommunen in den neuen Ländern und Bewerber aus dem bisherigen Bundesgebiet zusammenführen soll.

2.3 Arbeitsstab Neue Länder

Das Bundesministerium des Innern hat vom Frühjahr 1991 bis Ende 1992 in Bonn und Berlin einen besonderen „Arbeitsstab Neue Länder“ unter Leitung eines Beauftragten für die neuen Länder unterhalten. Er hat deren Gebietskörperschaften in allgemeinen Verwaltungsfragen sowie schwerpunktmäßig in Grundstücksfragen beraten, bei der Personalvermittlung geholfen und sie in Abstimmung mit den Fachministerien bei der Wahrnehmung der Fördermöglichkeiten aus dem Programm des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost unterstützt.

Mit der fortschreitenden Arbeitsfähigkeit von Landesbehörden und kommunalen Verwaltungen konnte der Arbeitsstab Neue Länder zum Jahresende 1992 aufgelöst werden. Das Bundesministerium des Innern unterstützt jedoch auch weiterhin den Verwaltungsaufbau der Kommunen in den neuen Ländern durch finanzielle Hilfen, Information, Beratung und praktische Hilfestellung.

2.4 Kommunalkonferenzen

In den Jahren 1990 bis 1992 wurden unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und Beteiligung zahlreicher Bundesressorts in den neuen Bundesländern und Berlin Kommunalkonferenzen durchgeführt. Sie hatten den Zweck, Landräte und Bürgermeister der größeren Gemeinden mit dringenden anstehenden Kommunalaufgaben vertraut zu machen, über die Fördermöglichkeiten aus den Bundesprogrammen einschließlich des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ zu berichten sowie einen Meinungsaustausch zwischen allen staatlichen Ebenen, den kommunalen Spitzenverbänden, der Treuhandanstalt und weiteren beteiligten Einrichtungen herbeizuführen.

2.5 Infodienst Kommunal

Mit Hilfe eines seit 1990 regelmäßig erscheinenden Informationsdienstes werden Städte, Gemeinden und Kreise über wichtige, sie betreffende Rechtsänderungen unterrichtet bzw. mit Handlungsempfehlungen zur Erledigung kommunaler Aufgaben im Zuge der Vereinigung ausgestattet.

3. Personelle Verwaltungshilfe des Bundes, der Länder und der Kommunen

Der Aufbau der Verwaltungen in den neuen Bundesländern vollzieht sich entsprechend der Verfassungsordnung auf den drei Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Bund hat nach dem Stand vom 1. Juni 1993 insgesamt 16 602 westliche Mitarbeiter für eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet im Wege der Abordnung oder Versetzung zur Verfügung gestellt, davon 15 015 für die Bundesverwaltung und 1 587 für die Landesverwaltungen. Aus den Verwaltungen der alten Bundesländer waren 8 337 Mitarbeiter im Beitrittsgebiet tätig, davon 1 614 Bedienstete des früheren Berlin (West) im früheren Berlin (Ost). Mehr als 10 000 Bedienstete haben die Kommunen der alten Bundesländer in die Kommunalverwaltung entsandt.

Die Bundesregierung hat im Rahmen der personellen Hilfe beim Aufbau von Verwaltung und Justiz den Grundsatz vertreten, daß die Tätigkeit in den neuen Bundesländern auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Die besonderen Anforderungen an Bedienstete aus Verwaltungen im Westen, die dauernd oder vorübergehend beim Aufbau rechtsstaatlicher, leistungsfähiger Behörden- und Gerichtsstrukturen im Osten tätig werden, setzen deren freie Entscheidung und persönlichen Einsatzwillen voraus.

Erfahrungsberichte bestätigen, daß eine bis an die Grenzen der Belastbarkeit reichende Arbeitsleistung nur bei entsprechendem persönlichen Engagement möglich ist. Diesen Anforderungen korrespondiert eine entsprechende Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers.

Der Bund und die Bundesländer haben umfangreiche dienstrechtliche Maßnahmen getroffen, um Beamten, Richtern, Soldaten, Arbeitnehmern und Pensionären aus dem alten Bundesgebiet, die teilweise oder auf Dauer zu Dienststellen im Osten wechseln, die finanziellen und persönlichen Belastungen auszugleichen und den vorhandenen Einsatzwillen durch Anreize zu stärken. Die Maßnahmen des Bundes sind in einem Merkblatt des Bundesministeriums des Innern zusammengefaßt (vgl. Personelle Hilfe, Anhang Nr. 45).

Zur Ergänzung der Verwaltungshilfe von Bund und Ländern sowie der Unterstützung im Rahmen von nahezu 2 000 kommunalen Partnerschaften haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundes- und Landesebene zusätzliche Programme und Projekte aufgelegt.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die vom Bund finanzierten Projekte der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. So bietet das vom Bundesministerium des Innern finanzierte Projekt „Hilfe zum Aufbau der kommunalen Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern“ unter dem Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ Verwaltungshilfe an, die aus den Grundbausteinen Information, Beratung und Fortbildung besteht.

Im Rahmen dieses Projektes, das insgesamt 17 Arbeitshilfen veröffentlicht hat, wurden rund 200 Kommunen durch Berater aus einem Expertenpool unterstützt.

Inzwischen hat das Projekt seine Arbeit auf Schwerpunktberatungen zu den Themen Haushaltskonsolidierung, Konversion und Kreisneugliederung konzentriert. Zudem wurden die Kommunen, Verbände und Institutionen in den neuen Ländern in allen Fragen der Aus- und Fortbildung beraten und über Veranstaltungen und Seminare informiert (Fortbildungsdatei, Referentendatei). Der kommunale Fachinformationsservice, der vom Deutschen Institut für Urbanistik betreut wird, ermöglicht den Städten, Kreisen und Gemeinden die kostenfreie Nutzung kommunaler Fachinformationsleistungen.

Zu den Feldern Jugendhilfe und kommunale Kulturverwaltung wird mit Unterstützung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend (BMFJ) bzw. des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft (BMBW) ein entsprechender Dienst angeboten, der auf eine berufsbegleitende Qualifizierung abzielt. Sie bestehen aus einem kontinuierlichen Angebot, einem ergänzenden regelmäßigen Informationsdienst, einem Beratungsangebot zur Ergänzung konkreter Fortbildungsthemen und aus der Vermittlung von Hospitationsplätzen in westdeutschen Kommunen.

4. Finanzierung der personellen Verwaltungshilfe

Der Bund trägt sämtliche Kosten für Bundesbedienstete, die im Wege der Abordnung bei einer Dienststelle eines Landes im Beitrittsgebiet tätig sind.

Für die in die neuen Länder versetzten oder dort neu eingestellten ehemaligen Bundesbediensteten wer-

den dem Land Personalkostenzuschüsse gewährt, die die wegen des unterschiedlichen Besoldungsniveaus und den zu gewährenden Zusatzleistungen erhöhten Aufwendungen ausgleichen. Für diese Maßnahme hat der Bund 1991 und 1992 zusammen 40 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Im Bundeshaushalt 1993 stehen Mittel in Höhe von 50 Mio. DM bereit.

Außerdem gewährt das Bundesministerium des Innern seit Ende 1990 Personalkostenzuschüsse an Kommunen in den neuen Ländern. Diese Maßnahme ist auf überaus große Resonanz gestoßen. So sind im Jahre 1992 über 2 100 erfahrene Mitarbeiter aus dem Westen mit dieser Unterstützung vorübergehend oder auch auf Dauer in den Kommunen der neuen Länder tätig gewesen.

Für die Unterstützung der Kommunen in den neuen Ländern sind vom Bund in den Jahren 1991 und 1992 zusammen rund 180 Mio. DM ausgegeben worden. Im Bundeshaushalt 1993 stehen 200 Mio. DM zur Verfügung.

5. Aufbau spezieller Verwaltungen

5.1 Zuordnung von Kommunalvermögen

Die kommunalen Mitarbeiter, die die Anträge auf Vermögenszuordnung an die Oberfinanzpräsidenten bzw. die Treuhandanstalt zu stellen haben und mit der Identifizierung und Aufbereitung des Kommunalvermögens befaßt sind, müssen in der speziellen Rechtsmaterie aus- und fortgebildet werden. Die Arbeitsgruppe „Kommunalvermögen“ des Bundesministeriums des Innern schult, berät und betreut dieses Personal, auch durch Einzel- und Gruppenberatung.

Darüber hinaus wurden bereits seit 1991 Mitarbeiter der Kommunen aus dem Bereich Kommunalvermögen auf zweitägigen Fachtagungen der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung geschult. Bisher konnten auf 13 Veranstaltungen über 2 000 Anmeldungen berücksichtigt werden.

14 weitere Fachtagungen sind in 1993 geplant bzw. schon durchgeführt. In 6 Modellvorhaben unterstützt das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die Vorarbeiten zur Vermögenszuordnung in großen Neubauwohngebieten. Durch Zuordnung auf der Grundlage von Zuordnungsplänen sollen Vermögenszuordnung und Grundstücksneubildung gekoppelt und beschleunigt werden.

5.2 Aufbau der Vermögensämter

Eine unter Federführung des Bundesministeriums des Innern eingerichtete Interministerielle Arbeitsgruppe hat die Arbeit der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV) einschließlich des notwendigen personellen Aufbaus unterstützt. Der Personalbestand dieser Ämter konnte von 2 350 Mitarbeitern im April 1992 inzwischen auf rd. 4 100 verdoppelt werden.

So wurden die Personalkostenzuschüsse für den Einsatz westlicher Mitarbeiter erhöht. Im Rahmen des Anwaltsprojektes haben bisher mehr als 200 Rechtsanwälte ihre Arbeit in den ÄRoV aufgenommen (Stand: 31. März 1993). Ihre Zahl soll steigen, so daß jedem ÄRoV ein bis zwei Rechtsanwälte zur Verfügung stehen. Zusätzlich können Personalkostenzuschüsse für bis zu 500 Mitarbeiter aus den neuen Bundesländern gewährt werden.

Die Maßnahmen zur Personalverstärkung werden ergänzt durch Schulungsmaßnahmen für Amtsleiter und Mitarbeiter der ÄRoV, die vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) in Zusammenarbeit mit der Bundesfinanzakademie sowie vom Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden. Ferner werden den ÄRoV Handreichungen zu wichtigen Fachfragen zur Verfügung gestellt, zu denen auch ein Prioritätenkatalog für die Bearbeitung der Anträge nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen gehört.

5.3 Vermessungs- und Katasterwesen

Im Rahmen der bestehenden Länderpartnerschaften haben die Vermessungsverwaltungen der alten Bundesländer intensive Hilfe durch die Entsendung von Fachpersonal, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Hospitationen in den Betreuerländern, wie auch durch die Bereitstellung von Geräten und Kraftfahrzeugen sowie Partnerschaften zwischen Kataster- und Vermessungsämtern intensive Hilfe beim Aufbau der Vermessungs- und Katasterverwaltungen geleistet.

Auf Bundesseite hat das Bundesministerium des Innern durch Zahlung von Personalkostenzuschüssen die Einstellung von Verwaltungsfachleuten ermöglicht, soweit diese vorübergehend oder auf Dauer zu kommunalen Vermessungsbehörden im Beitrittsgebiet gegangen sind.

Das Bundesministerium der Verteidigung entsendet im Jahre 1993 Offiziere mit Geodäsiestudium sowie Soldaten als Vermessungsfach- und Hilfspersonal mit Geräten und Fahrzeugen der Bundeswehr für mehrere Monate in die neuen Bundesländer.

5.4 Umweltschutzverwaltungen

Umweltbelange waren in der DDR weitgehend unberücksichtigt geblieben. Gerade auch vor dem Hintergrund des notwendigen Aufbaues einer funktionsfähigen Wirtschaft bedurfte daher die Übertragung des westdeutschen Standards besonderer Sorgfalt. Die alten Länder haben sich deshalb verpflichtet, jeweils für bestimmte Regionen den neuen Ländern im Rahmen der Genehmigungsverfahren Hilfestellung bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit zu leisten. Im Vordergrund stand hierbei die Erarbeitung von Stellungnahmen zu laufenden Genehmigungsanträgen durch die zuständigen Ämter der alten Bundesländer.

Darüber hinaus sind Bedienstete in die Verwaltungen der neuen Länder abgeordnet und deren dortige Mitarbeiter ausgebildet worden.

Die Bedeutung der Verwaltungshilfe wird eher noch zunehmen, da in naher Zukunft in steigendem Umfang Genehmigungsanträge zur Neueinrichtung und Sanierung bzw. Nachrüstung umfangreicher Produktionsanlagen, z. B. Chemiewerke und Großfeuerungsanlagen, zu erwarten sind.

6. Hilfe bei der Aus- und Fortbildung

Der öffentliche Dienst der DDR, dessen Angehörige nach den Prinzipien des „demokratischen Zentralismus“, der „Einheit der Staatsmacht“ und der „führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse“ ausgebildet worden waren und gearbeitet hatten, mußte nach dem 3. Oktober 1990 im wesentlichen westdeutsches Recht nach den Grundsätzen des Verwaltungshandelns im demokratischen Rechtsstaat umsetzen. Dazu war umfangreiche Schulung erforderlich, die in den vorhandenen Aus- und Fortbildungsstätten der DDR nicht möglich war.

Zum einen mußte der Bund sowohl sein aus der DDR Verwaltung übernommenes Personal als auch seine aus dem Beitrittsgebiet neu eingestellten Bediensteten auf ihre Aufgaben vorbereiten. Insgesamt wurden rund 280 000 Bundesbedienstete fortgebildet, davon allein 187 000 durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation.

Zum andern galt es, das Personal der neu entstandenen Länder und ihrer Kommunen mit der neuen Rechtsordnung vertraut zu machen. Da die Länder

sich noch im Aufbau befanden, leisteten Bund und alte Bundesländer auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung umfangreiche Hilfe.

Neben eigenen Schulungsmaßnahmen für Landes- und Kommunalbedienstete (5 000 Personen) förderte der Bund Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Kommunen durch Zuschüsse. Er setzte in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt rd. 42 Mio. DM für die Schulung von rd. 67 000 Bediensteten ein. Für 1993 ist etwa die gleiche Leistung zu erwarten.

Die Hilfe der alten Bundesländer weist eine entsprechende Bilanz auf. Sie umfaßt die Durchführung und Finanzierung von Beratungsprogrammen ebenso wie die Schulung von rd. 50 000 Bediensteten aus den neuen Ländern und ihren Kommunen sowie die Bereitstellung von Praktika.

Fortbildungshilfe wurde und wird geleistet durch Unterstützung im Rahmen von Partnerschaften, Entsendung von Dozenten und Experten auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung, Hospitationen oder organisatorische Hilfe.

Die Kommunalen Spitzenverbände haben seit 1990 rd. 100 000 kommunale Bedienstete geschult. Entsprechend der Konzeption „Partnerschaftliche Kommunalberatung“ wurden in 17 Seminaren ca. 850 westliche Berater auf ihre Arbeit in den Kommunen der neuen Bundesländer vorbereitet.

Seit 1991 haben die neuen Länder mit dem Aufbau eigener Aus- und Fortbildungseinrichtungen begonnen; in allen Ländern sind Fachhochschulen, Verwaltungsschulen, Studieninstitute, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien und ähnliche Träger von Schulungsmaßnahmen entstanden.

VIII. Innere Sicherheit

1. Ausgangslage

Die Sicherheitsorgane der DDR waren entsprechend der marxistisch-leninistischen Staatsauffassung zentralisiert und dienten dem Aufbau und dem Schutz der sozialistischen Gesellschaft. Ausführendes Organ der Polizeigewalt war die Deutsche Volkspolizei mit einem breit ausgelegten Zuständigkeitsbereich. Zu ihr gehörten Schutzpolizei, Verkehrspolizei, Kriminalpolizei, Paß- und Meldewesen, Transportpolizei, Strafverfolgung, Feuerwehr, Versorgungsdienste und Kampfgruppen sowie Volkspolizei-Bereitschaften. Die Volkspolizei unterstand der zentralen Führung des Ministeriums des Innern. Die militärisch gegliederten und ausgerüsteten „Volkspolizei-Bereitschaften“ bildeten demgegenüber zusammen mit der kasernierten Transportpolizei und den „Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ ab 1970 einen Teil der Streitkräfte der Territorialverteidigung und rekrutierten sich überwiegend aus Wehrpflichtigen.

Die Aufgaben der Grenzsicherung wurden in der DDR durch die militärisch gegliederten und geführten Grenztruppen wahrgenommen, die dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstanden.

Wesentliches Instrument der Unterdrückung und sichtbarster Ausdruck des DDR Unrechtssystems war das Ministerium für Staatssicherheit (MfS):

Das frühere MfS war Inlands- und Auslandsnachrichtendienst, „Schild und Schwert der Partei“ mit „bewaffneten Organen“. Im Solde des MfS standen mindestens 85.000, vermutlich rd. 100 000 hauptamtliche Mitarbeiter. Die Zahl der sog. inoffiziellen Mitarbeiter (IM) wurde Anfang 1990 am runden Tisch mit 109 000 angegeben, Schätzungen liegen um ein Mehrfaches höher.

Aus vielen Einzelteilen entwickelte sich eine perfektionistische Sicherheitsdoktrin und ein Repressionsapparat, dem zu entgehen dem einzelnen Bürger nahezu unmöglich war.

2. Zuordnung der Einrichtungen nach dem Einigungsvertrag

Entsprechend der Kompetenzordnung des Grundgesetzes sind nach Maßgabe des Einigungsvertrages (Artikel 13) mit dem Tage der Vereinigung die Verwaltungseinrichtungen der DDR im Bereich der inneren Sicherheit, insbesondere die Dienstzweige der Volkspolizei, in die Zuständigkeit der neuen Bundesländer übergegangen.

Lediglich Einrichtungen, deren Aufgaben nach dem Grundgesetz vom Bund wahrzunehmen sind, wechselten in dessen Zuständigkeit. Dies galt vor allem für den noch von der frei gewählten DDR-Regierung aufgebauten neuen Grenzschutz. Bund und Länder hatten jeweils für ihren Bereich die Überführung oder Abwicklung der übernommenen Einrichtungen zu regeln.

3. Aufbau der Polizeien in den neuen Ländern und Unterstützung durch den Bund

Die Innenministerkonferenz faßte am 29. Juni 1990 einen Beschluß, mit dem die Unterstützung der künftigen Länder in der DDR im Bereich der inneren Sicherheit und beim Aufbau rechtsstaatlicher Staats- und Verwaltungsstrukturen koordiniert wurde. Kernpunkt war die Festlegung von westlichen Partnerländern für die neu entstehenden Bundesländer.

Das mit dem sozialistischen Staat zusammengebrochene zentralistische Sicherheitssystem war möglichst schnell durch eine föderalistisch strukturierte, modern ausgestattete und demokratisch orientierte Polizeiorganisation zu ersetzen, die leistungsfähig, bürgerfreundlich und bürgernah arbeitet. Zugleich galt es, polizeifremde Bereiche wie Feuerwehr, Paß- und Meldewesen, Transportpolizei etc. auszugliedern.

Die Polizeigesetze der neuen Länder sind in Kraft getreten, die polizeilichen Organisationsstrukturen in allen neuen Ländern sind geschaffen.

Den neugeschaffenen Organisationsstrukturen war das bisherige Personal zuzuordnen, hochrangige Polizisten, die die Polizei verlassen hatten, waren zu ersetzen. Soweit Personal von der ehemaligen Volkspolizei der DDR übernommen wurde, erfolgte die Entscheidung über ihre weitere Verwendung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Jeder in der Polizei verbliebene Bedienstete wurde individuell überprüft. Diese Verfahren sind nahezu abgeschlossen. Seit Oktober 1991 wird die schrittweise Verbeamtung durchgeführt.

Die Polizeidichte, das heißt das Verhältnis der Anzahl von Bürgern zur Anzahl von Polizeibeamten, weicht in den neuen Bundesländern nicht signifikant von den Verhältnissen im übrigen Bundesgebiet ab. Allerdings ist die Zahl der für den Einsatz bereits jetzt

verfügbaren Kräfte in den neuen Bundesländern noch nicht voll erreicht, weil sich ein Teil des Personals noch in der Aus- und Fortbildung befindet.

Neben den alten Bundesländern hat die Bundesregierung frühzeitig den Aufbau einer Bereitschaftspolizei nach westlichem Muster unterstützt, um für die Zukunft das bundesweite Zusammenwirken der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundesgrenzschutzes in polizeilichen Groß- und Konfliktlagen (z. B. Großdemonstrationen, Großveranstaltungen, Kundgebungen) zu gewährleisten. Dabei werden in Sachsen zwei, in den übrigen neuen Ländern je eine Bereitschaftspolizeiabteilung aufgestellt.

Aufgrund von Verwaltungsabkommen mit den neuen Ländern stellt die Bundesregierung seit 1991 für die Bereitschaftspolizeien in den neuen Ländern die Führungs- und Einsatzmittel bereit. Aufstellung und Ausstattung der Einheiten werden bis 1996 im wesentlichen abgeschlossen sein. Der Bund wird bis dahin Investitionen von ca. 110 Mio. DM leisten.

Um die schwierige und langwierige personelle Entwicklung einer leistungsfähigen Polizei sicherzustellen, waren Führungspositionen der neuen Polizeiorganisation zunächst mit erfahrenen Kräften aus westlichen Bundesländern zu besetzen. Weitergehende fachliche Unterstützung erfolgt durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Durchführung zahlreicher Fortbildungskurse.

Das Bundeskriminalamt hat beim Aufbau des Gemeinsamen Landeskriminalamtes und bei der Errichtung der an dessen Stelle getretenen neuen Landeskriminalämter bedeutsame personelle und organisatorische Unterstützung geleistet. Rund 100 Beamte des Bundeskriminalamtes sind bisher in die neuen Länder gegangen, um an der Aufbauarbeit mitzuwirken.

Bund und Länder werden weitere Anstrengungen unternehmen, um die Polizei in den neuen Bundesländern an westliche Standards anzugleichen.

4. Aufbau des BGS-Ost und Integration in den BGS

Noch kurz vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurde von der Regierung de Maizière damit begonnen, eine Grenzschutzorganisation nach westdeutschem Vorbild aufzustellen. Diese neu geschaffene, auf eine Stärke von rd. 8 600 Bediensteten ausgelegte Organisation wurde durch das Ministerium des Innern der DDR personell vor allem aus ehemaligen Angehörigen der Grenztruppen, der Volkspolizei einschließlich Transportpolizei, der sog. Paßkontrollenheiten und der Zollverwaltung neu rekrutiert.

Aufgrund des Einigungsvertrages ist diese Organisation am 3. Oktober 1990 Teil des Bundesgrenzschutzes (BGS-Ost) geworden.

Dem BGS-Ost oblagen von Anfang an neben den grenzpolizeilichen Aufgaben aufgrund von Bestimmungen des Einigungsvertrages auch bereits die bahnpolizeilichen Aufgaben und die Aufgaben zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs in den neuen Bundesländern. Mit dem zeitgleichen Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte in Berlin wurde der BGS überdies zuständig für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs auf den Flughäfen im Westteil Berlins.

Auf der Grundlage des Einigungsvertrages wurde das tatsächlich vorhandene Personal des Grenzschutzes der DDR (rd. 7 000) in den BGS überführt. Schwerpunkte der danach erforderlichen Konsolidierung des BGS-Ost waren vor allem die Überprüfung des übernommenen Personals sowie die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter.

Soweit bei den jeweiligen Einzelfallprüfungen festgestellt wurde, daß Beschäftigte gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatten oder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig waren und deshalb ein Festhalten am Arbeitsvertrag unzumutbar war, wurden die Beschäftigungsverhältnisse beendet.

In einem umfangreichen Aus- und Fortbildungsprogramm wurden die neuen Mitarbeiter des BGS-Ost durch fachtheoretische und -praktische Unterweisung an den rechtsstaatlich-geprägten Ausbildungs- und Kenntnisstand der Polizeibeamten im bisherigen Bundesgebiet herangeführt. Zwischenzeitlich sind die Angehörigen des BGS-Ost weitgehend in das Beamtenverhältnis überführt worden.

Der schon ursprünglich vorhandene Personalfehlbestand im BGS-Ost (ca. 1 600) hat sich als Folge der Personalüberprüfungen weiter erhöht. Er konnte durch Neueinstellungen von Bewerbern aus den neuen Bundesländern (1991: rd. 1 200, 1992: rd. 1 400) sowie durch versetzte oder abgeordnete Polizeivollzugsbeamte des BGS-West (rd. 1 500) jedoch bereits spürbar verringert werden. Dem noch vorhandenen Fehlbestand wird durch weitere erhöhte Einstellungsquoten entgegengewirkt.

Neben den Maßnahmen zur Personalkonsolidierung sind in den Jahren 1991 bis 1993 auch erhebliche Verbesserungen in der materiellen Ausstattung des BGS-Ost durch Umschichtung innerhalb des BGS bzw. durch Neubeschaffungen erfolgt. Für den Aufbau des BGS-Ost sind 1991 bis 1995 jährlich rd. 260 Mio. DM in der Haushaltsplanung vorgesehen, der Schwerpunkt der Ausgaben liegt mit rd. 200 Mio. DM im Personalbereich.

Mit der Übernahme der Bahnpolizeiaufgaben und der Luftsicherheitsaufgaben auch in den alten Bundesländern durch den BGS aufgrund des Aufgabenübertragungsgesetzes vom 23. Januar 1992 wurde die Organisation des BGS mit Wirkung vom 1. April 1992 neu festgelegt.

Als BGS-Mittelbehörden wurden fünf regional für alle BGS-Aufgaben zuständige Grenzschutzpräsidien errichtet. Dabei ist das Grenzschutzpräsidium Ost (Berlin) mit den Grenzschutzämtern Berlin, Frankfurt/

Oder, Pirna, dem Bahnpolizeiamt Berlin und vier Einsatzabteilungen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zuständig in den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern bzw. Thüringen und Sachsen-Anhalt gehören demgegenüber zum Zuständigkeitsbereich der Grenzschutzpräsidien Nord bzw. Mitte. Damit wurde bei der Festlegung der räumlichen Zuständigkeitsbereiche der Grenzschutzpräsidien bewußt eine die ehemalige innerdeutsche Grenze überschreitende Lösung gewählt (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 46, 47).

Personelle Verklammerung, gemeinsame Einsätze und Ausbildungsmaßnahmen sowie die neuen Zuständigkeitsbereiche geben Gewähr, die Integration des BGS-Ost in den gesamten BGS weiter zu fördern.

5. Aufbau von Landesverfassungsschutzbehörden gemäß § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz

Der notwendige neue gesetzliche, organisatorische und personelle Aufbau des Verfassungsschutzes in den neuen Bundesländern erfolgt in Anlehnung an die Strukturen der Verfassungsschutzbehörden in den alten Bundesländern mit ihrem klaren, im Grundgesetz verankerten gesetzlichen Auftrag als Instrument der wehrhaften Demokratie.

Der Verfassungsschutz wurde entsprechend dem föderativen System aufgebaut. Es gibt ein Bundesamt für Verfassungsschutz und 16 selbständige Landesbehörden für Verfassungsschutz, die jeweils unterschiedlichen und unabhängigen parlamentarischen sowie weiteren Kontrollinstitutionen unterliegen. Die Verfassungsschutzbehörden sind streng dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtet, haben keinerlei polizeiliche Exekutivbefugnisse und dürfen polizeilichen Dienststellen nicht angegliedert werden (sog. institutionelles Trennungsgebot). Aufgabe ist das Sammeln und Auswerten von Informationen über extremistische Bestrebungen, über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für fremde Mächte oder über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Alle neuen Bundesländer haben zwischenzeitlich Landesbehörden für Verfassungsschutz eingerichtet. Alle Mitarbeiter der neuen Landesbehörden für Verfassungsschutz sind neu eingestellt und vor ihrer Einstellung überprüft worden. Ehemalige Mitarbeiter aus dem Bereich MfS/Amt für nationale Sicherheit sind nicht eingestellt worden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Landesbehörden für Verfassungsschutz aus den Partnerländern haben beim Aufbau dieser Behörden in den neuen Bundesländern erhebliche personelle und materielle Hilfestellung geleistet.

6. Aufbau des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die nach dem Wegfall der früheren Ost-West-Konfrontation veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen bestimmen auch die Aufgaben der zivilen Verteidigung.

Bis Mitte der 90er Jahre sollen für die Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes in den neuen Bundesländern 960 Fachdienstleistungen mit rd. 27 000 Helfern aufgestellt werden. Im Bereich des Technischen Hilfswerkes wurden bisher 47 Ortsverbände

gegründet. Die Ausbildung der Helfer aus den neuen Bundesländern erfolgt zentral an der Brand- und Katastrophenschutzschule des Landes Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge bei Magdeburg. Für Aufgaben des Katastrophenschutzes und der Luftrettung wurde in den neuen Bundesländern je ein Zivilschutz-Hubschrauber in Dienst gestellt. Zur Überwachung der Umweltradioaktivität wurden die neuen Bundesländer in das Radioaktivitätsmessnetz des Warndienstes mit einbezogen. Ende 1993 wird der Bundesverband für den Selbstschutz auch in den neuen Ländern mit der Ausbildung im Selbstschutz beginnen.

IX. Politische Bildung

In der DDR hatte die „politisch-ideologische Erziehung“ eine zentrale Bedeutung. Ihr Ziel war die Herausbildung der „sozialistischen Persönlichkeit“, die u. a. geprägt sein sollte durch Überzeugungstreue zum Marxismus-Leninismus und durch rückhaltlose Loyalität zur „führenden Partei der Arbeiterklasse“. In diesem Sinne war die politisch-ideologische Erziehung ein Herrschaftsinstrument der SED. Für die Menschen in der DDR war die politisch-ideologische Erziehung eine lebensbegleitende Dauererfahrung: Sie war Gegenstand der Indoktrination durch SED, Massenorganisationen und Medien. Sie war zugleich Teil des beruflichen Werdegangs, denn die Erreichung höher qualifizierter Tätigkeiten war grundsätzlich — allerdings in unterschiedlichem Grade — an den Nachweis ideologischer Überzeugungstreue und Aktivität gebunden.

Für die — besonders intensive — geistige Einflusnahme auf die Jugend war sie durchgängiges Erziehungsprinzip vom Kindergarten bis zur Hochschule, daneben Inhalt besonderer Unterrichtsfächer (Staatsbürgerkunde, Wehrerziehung) und ein Arbeitsschwerpunkt der hierfür zuständigen Massenorganisationen (Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, FDJ und Gesellschaft für Sport und Technik).

Nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft stellte sich die besonders wichtige und dringende Aufgabe, den Menschen in den neuen Bundesländern geistige Orientierungshilfen in der neu gewonnenen freiheitlich demokratischen Werteordnung im Rahmen einer pluralistisch verfaßten und auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative beruhenden politischen Bildung anzubieten. Dieser Aufgabe haben sich vor

allem die Bundeszentrale für politische Bildung, die freien Träger der politischen Bildungsarbeit und die politischen Stiftungen mit großem Engagement und erheblichem Einsatz personeller und finanzieller Mittel angenommen. Hervorzuheben ist hier die Durchführung von sogenannten Begegnungsseminaren, mit Teilnehmern jeweils aus den neuen und den alten Bundesländern, die insbesondere dem Abbau von Mißverständnissen und gegenseitigen Vorurteilen dienen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist darüber hinaus auch im Bereich der Lehrerfortbildung tätig und hat für die fünf neuen Bundesländer in enger Abstimmung mit den Kultusministerien dieser Länder ein Curriculum erstellt. Damit soll das nach dem Zusammenbruch der DDR im Unterrichtsreich „Staatsbürgerkunde“ entstandene Vakuum so schnell und wirkungsvoll wie möglich überbrückt werden.

Die politische Bildungsarbeit wird auch durch den Aufbau von Landeszentralen für politische Bildung in den neuen Ländern wesentlich gestärkt, die als überparteiliche Einrichtungen ein Angebot von Publikationen und Bildungsveranstaltungen bereitstellen. Landeszentralen für politische Bildung sind inzwischen in allen neuen Ländern eingerichtet worden, wobei der Aufbau sowie die finanzielle und personelle Ausstattung in unterschiedlichem Maße vorangeschritten sind.

Die Bundesregierung trägt durch die Bundeszentrale für politische Bildung in Amtshilfe und auch durch materielle Unterstützung zu diesem Aufbau bei.

X. Aufbau der Statistik

Da die Statistik in der DDR ausschließlich der Steuerung und Überwachung der zentralen Planwirtschaft diente, mußten ihre Aufgaben nach der politischen Wende marktwirtschaftlichen Anforderungen angepaßt werden. Bereits Ende März 1990 wurde eine Arbeitsgruppe Deutsche Statistik in der Zweigstelle Berlin des Statistischen Bundesamtes eingerichtet, um beim Aufbau einer mit der Bundesstatistik vergleichbaren Statistik mitzuwirken. Nach der Vorgabe des Vertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion war eine Anpassung zunächst in den Bereichen Arbeitsmarkt, Preise, Produktion und Umsätze, Außenwirtschaft und Einzelhandel vorgesehen.

Mit dem Einigungsvertrag wurden auch die bundesstatistischen Rechtsvorschriften übergeleitet; damit verbunden war die Umstellung der bis zu diesem Zeitpunkt noch zentralistisch organisierten Statistik auf das föderativ gegliederte System der Bundesstatistik. Für eine durch den Einigungsvertrag bis zum 31. Dezember 1992 befristete Übergangszeit wurde das Statistische Amt der DDR als Gemeinsames Statistisches Amt der fünf neuen Bundesländer weitergeführt. Der Aufbau der Statistischen Landesämter in den neuen Bundesländern ging mit Unterstützung der Statistischen Landesämter in den alten Bundesländern und des Statistischen Bundesamtes so zügig vonstatten, daß die Gemeinsame Einrichtung Ende 1991 aufgelöst werden konnte.

Der zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung bestehende Unterschied zum Berichtssystem der Bundesstatistik erlaubte es nicht, alle übergeleiteten Statistiken im Beitrittsgebiet sofort in vollem Umfang durchzuführen. Durch die Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 wurden daher verschiedene Erhebungen vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt sowie Erhebungstermine verschoben. Zur besseren Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und der raschen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern fanden im Dienstleistungsbereich sowie im Mikrozensus zu arbeitsmarktbezogenen Merkmalen ergänzende Erhebungen statt.

In wichtigen Teilbereichen, z. B. im Produzierenden Gewerbe und im Außenhandel, konnte frühzeitig eine vollständige Umstellung auf die Konzepte der Bundesstatistik vollzogen werden. Inzwischen können aus fast allen Arbeitsgebieten der Bundesstatistik aktuelle und zuverlässige Informationen, die insbesondere als Entscheidungsgrundlage im wirtschaftlichen und sozialen Bereich benötigt werden, bereitgestellt werden.

Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt umfangreiches Datenmaterial der Statistik der DDR gesammelt, gesichtet und aus diesem Bestand ausgewählte Daten in der Weise aufbereitet, daß sie im wesentlichen mit Ergebnissen aus Bundesstatistiken vergleichbar sind.

4. Kapitel: STRAFRECHT, UNRECHTSBEWÄLTIGUNG

I. Strafrechtliche Aspekte der Wiedervereinigung

Die Rechtsvereinheitlichung im Strafrecht und den benachbarten Rechtsgebieten ist im Gleichklang mit der politischen Entwicklung im Jahre 1990 in zwei großen Schritten erfolgt.

Auszugehen war von dem Rechtszustand, wie er sich Anfang 1990 darstellte.

1. Strafrecht der DDR

Das am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Strafgesetzbuch der DDR hatte das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 abgelöst, das in beiden Staaten in Deutschland den Kern strafrechtlicher Regelungen bildete. Damit

wurde zielgerichtet eine weitere Trennung zum Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland vollzogen.

Nach mehrfachen Änderungen und Ergänzungen des DDR-Strafgesetzbuches hatte die DDR erst im Zuge des 4. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Dezember 1987 die Todesstrafe aufgehoben und damit eine auch der vorausgegangenen Strafpraxis Rechnung tragende Entscheidung getroffen (vgl. Bericht über Hinrichtungen, Anhang Nr. 48).

Das Strafrecht der DDR war in besonderem Maße der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie insbesondere der planwirtschaftlichen Wirt-

schaftsstruktur verpflichtet. Es enthielt Vorschriften, die mit den Prinzipien eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates nicht in Einklang zu bringen waren. Aufgabe des sozialistischen Strafrechts war die Einwirkung auf den Straftäter mit dem Ziel der Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

Bestimmendes Wesensmerkmal der strafrechtlichen Verantwortlichkeit war das Prinzip der Wiedergutmachung, allerdings im Sinne einer politisch-moralischen Bewährung vor der Gesellschaft, also letztlich im Verhältnis zur SED und ihren Repräsentanten. Nach seinem Selbstverständnis diente das Strafrecht der DDR vorrangig der Sicherung der sozialistischen Staatsordnung und der sozialistischen Gesellschaft, der Verwirklichung der „Macht der Arbeiterklasse“ im Bündnis mit den anderen Werktätigen und der fortschreitenden Ausprägung der im Parteiprogramm der SED charakterisierten Wesenszüge einer „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“.

Die Rechtsprechung im Strafrecht war nicht unabhängig im Sinne einer Gewaltenteilung; sie wurde politisch kontrolliert (vgl. Aufgaben der Gerichte, Anhang Nr. 49). Strafe war im Verständnis des Gesetzgebers der DDR Verteidigungsmittel der Gesellschaft mit dem Ziel, die neuen gesellschaftlichen Verhältnisse und Interessen zu sichern. Sie hatte die Funktion, die soziale Integration des Täters in die sozialistische Gesellschaft und seine Identifikation mit ihr zu fördern. Sie diente insbesondere dazu, sog. konterrevolutionäre Verbrechen gegen die Grundlagen des realen Sozialismus zurückzuweisen.

2. Entwicklung der rechtlichen Grundlagen

2.1 Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen bis zum Beitritt

Um diese Strukturen des alten Strafrechts der DDR zu überwinden, war das Recht zu entideologisieren, zu entpolitisieren und von Vorschriften, die nach westlichem Verständnis grob rechtsstaatswidrig waren, zu befreien. Zur Verwirklichung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion waren Vorschriften, die dieses Ziel konterkarieren konnten, abzuschaffen.

Entsprechende Vereinbarungen wurden nach eingehenden Verhandlungen zwischen Delegationen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion getroffen.

Rechtstechnisch wurde die Umsetzung des Vertrages erreicht, indem die vereinbarten Rechtsänderungen noch in den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafrechtsgesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz) der DDR eingearbeitet wurden. Dieses am 1. Juli 1990 in Kraft

getretene Gesetz enthält neben den aufgrund des ersten Staatsvertrages gebotenen Rechtsbereinigungen eine große Anzahl weiterer Rechtsänderungen, die die DDR von sich aus vorgenommen hatte.

Das Gesetz war einerseits auf eine tiefgreifende Reform des politischen Strafrechts ausgerichtet und diente dem Ziel, alle Regelungen aufzuheben, die in der Vergangenheit der Durchsetzung einer fehlerhaften Sicherheitsdoktrin dienten und administrativ-repressiven Charakter trugen. Der zweite Komplex von Änderungen bestand in gesetzgeberischen Maßnahmen, die sich aus den Verpflichtungen der DDR im Staatsvertrag ergaben. Politisch-ideologisch verbräunte Rechtskonstruktionen, wie etwa die Aufspaltung der Vermögensdelikte und des Eigentumsschutzes in zwei verschiedene Kapitel, in „Straftaten gegen das sozialistische Eigentum“ und „Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum“, wurden aufgegeben und eine Reihe von Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches aufgehoben, die von ihrer Idee her geeignet sein konnten, im Rahmen der Strafverfahren auch individuelle und soziale Defizite mit Hilfe der Gesellschaft, insbesondere der sozialistisch-kollektiven Umwelt des Straffälligen, im Zusammenwirken mit der Justiz zu überwinden.

Mit dem 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 vollzog sich eine tiefgreifende Zäsur gegenüber der zurückliegenden Strafrechtsentwicklung in der DDR. Mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages ist das Gesetz im wesentlichen außer Kraft getreten.

2.2 Einigungsvertrag

Nach Bildung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zum 1. Juli 1990 war die Rechtsvereinheitlichung im eigentlichen Sinne zu erreichen. In zahlreichen Verhandlungsrunden, an denen auch die alten Länder der Bundesrepublik Deutschland beteiligt waren, wurden sämtliche strafrechtlichen Kodifikationen, für die eine Bundeszuständigkeit besteht, daraufhin überprüft, ob sie von der DDR bzw. den neuen Ländern übernommen werden konnten.

Auszugehen war von der Grundkonzeption des Einigungsvertrages, daß mit dem Wirksamwerden des Beitritts in den neu zu bildenden Ländern Bundesrecht in Kraft treten sollte, soweit es nicht in seinem Geltungsbereich auf bestimmte Länder oder Landesteile der Bundesrepublik Deutschland beschränkt war (Artikel 8 des Einigungsvertrages). Es war demnach zu entscheiden, welche Vorschriften des Bundesrechts in den neu zu bildenden Ländern nicht in Kraft gesetzt werden sollten. Gewissermaßen spiegelbildlich hierzu war zu prüfen, welche Vorschriften des Rechts der DDR in Kraft bleiben mußten, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Dazu war das Recht der DDR einer erneuten, gegenüber den Belangen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingehenderen Prüfung zu unterziehen, die nun nicht mehr allein der Entideologisierung und Entpolitisierung des

Rechtes diene, sondern rechtsdogmatische und teils auch sehr praktische Gesichtspunkte einzubeziehen hatte. Beispielhaft seien hier die Regelungen zum Recht der Schwangerschaftsunterbrechung genannt, aber auch die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung, zum Strafregisterrecht oder zum Jugendstrafrecht.

Die Verhandlungen waren insgesamt gekennzeichnet von dem Bestreben nach weitestgehender Rechtsvereinheitlichung. Ebenso wichtig war es, zu vermeiden, daß Vorschriften zur Übernahme empfohlen werden sollten, die aus allgemein politischen Gründen, wegen gewachsener anderweitiger gesellschaftlicher Überzeugungen, aber auch wegen fehlender Umsetzbarkeit in der Praxis nicht oder zumindest nicht sofort übernommen werden sollten oder auch nur konnten. So zeigte die intensive öffentliche Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland sehr schnell, daß mögliche Versuche zur schlichten Erstreckung der Vorschriften des Strafgesetzbuches etwa zur Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs oder der Homosexualität auf die fünf neu zu schaffenden Länder auch aus westlicher Sicht umgehend gescheitert wären. Andere Tatbestände wie etwa die der §§ 144, 236 StGB wurden nicht übernommen, weil sie in der Tat nicht mehr sonderlich zeitgemäß waren und in der Strafverfolgungsstatistik ohnehin kaum eine Rolle spielten.

Im wesentlichen aber wurden die strafrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland übernommen, so daß ab dem 3. Oktober 1990 bis auf wenige Ausnahmen auch in den neuen Ländern das Strafgesetzbuch mit der Maßgabe gilt, daß einzelne Vorschriften nicht anzuwenden sind. Die Frage, welches Recht bei partiell unterschiedlich geltendem Bundesrecht im Einzelfall anzuwenden ist, richtet sich nach den Grundsätzen des Interlokalen Strafrechts. Die aus Gründen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbotes und sonstiger Erfordernisse notwendigen Übergangsvorschriften finden sich im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Die in der Praxis besonders bedeutsame Frage, welches Recht im Zweifel als das mildeste anzuwenden ist, wenn Straftaten vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden, aber nach diesem Zeitpunkt abzuurteilen sind, richtet sich im wesentlichen nach § 2 Abs. 3 StGB.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen bestand Einvernehmen, daß eine Vereinheitlichung so schnell wie möglich zu erfolgen habe. Für Übergangsregelungen mit Fristsetzungen wurde im Einigungsvertrag Sorge getragen.

2.3 Entwicklungen der rechtlichen Grundlagen nach dem Beitritt

Der Weg zur Rechtsvereinheitlichung war mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages noch nicht abgeschlossen.

Besonders problematisch war die Rechtsvereinheitlichung im Bereich der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs. Die Rechtslage in beiden Teilen

Deutschlands ging gerade in diesem auch in der Vergangenheit schon besonders emotional diskutierten Problembereich weit auseinander: In den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) war der Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 218 ff. StGB grundsätzlich strafbar, wenn nicht eine der gesetzlich anerkannten Indikationen (medizinische, kindliche, kriminologische oder Notlagenindikation) vorlag. Demgegenüber war die Schwangere in der ehemaligen DDR nach dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 grundsätzlich berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen unter Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln abbrechen zu lassen, ohne daß eine Indikation vorlag.

Nach langwierigen Gesprächen zwischen der Bundesregierung, den Koalitionsparteien, der Opposition, den Bundesländern und verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie der DDR einigte man sich im Einigungsvertrag schließlich auf folgende Lösung:

Es blieb zunächst bei dem unterschiedlichen Recht. Artikel 31 Abs. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages bestimmte jedoch, daß es Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers sei, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Vorgebürtung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleiste, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall sei.

Wie schwierig es war, den Auftrag des Einigungsvertrages zu erfüllen, zeigt sich schon daran, daß dem Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 25. Juni 1992 schließlich sieben Gesetzentwürfe zur Abstimmung vorlagen. Die gegensätzlichen Vorschläge reichten von einer ersatzlosen Aufhebung der Strafvorschriften über eine Fristenregelung mit oder ohne Beratungspflicht bis hin zu einem Indikationenmodell, das noch strengere Voraussetzungen vorsah, als das in den alten Bundesländern geltende Recht. Mit Zustimmung von Mitgliedern aus allen Fraktionen entschied sich der Deutsche Bundestag schließlich für den im Laufe der parlamentarischen Beratungen eingebrachten sogenannten interfraktionellen „Gruppenantrag“, nämlich das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz). Dadurch wurde ein langer Beratungsprozeß abgeschlossen, bei dem auch innerhalb der Fraktionen und Gruppen unterschiedliche Standpunkte vertreten und Sachverständige aus allen gesellschaftlich relevanten Gruppen angehört worden waren.

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz sieht u. a. umfangreiche soziale Hilfen und Beratungsansprüche sowie die Finanzierung ärztlich verordneter Verhütungsmittel durch die gesetzlichen Krankenkassen bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahr vor. Nach der Neuregelung des Strafrechts bleibt der Abbruch einer Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf

Wochen durch einen Arzt straflos, wenn sich die Schwangere zuvor im Hinblick auf die Bewältigung der Not- und Konfliktlage hat beraten lassen und anschließend eine Überlegungsfrist von drei Tagen eingehalten hat.

Das Gesetz wurde am 4. August 1992 im Bundesgesetzblatt verkündet, trat jedoch, soweit es Änderungen des Strafgesetzbuches vorsah, aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, das von der bayerischen Staatsregierung und 249 Abgeordneten des Deutschen Bundestages angeufen worden war, vorerst nicht in Kraft.

In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 betonte das Bundesverfassungsgericht das vom Grundgesetz gebotene grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes. Es erklärte Teile der im Schwangerschen- und Familienhilfegesetz enthaltenen strafrechtlichen Vorschriften für nichtig, billigte jedoch im Grundsatz das Konzept einer Fristenregelung mit Beratungspflicht unter der Voraussetzung als mit der Verfassung vereinbar, daß das grundsätzliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs unberührt bleibt. Außerdem sprach das Bundesverfassungsgericht aus, daß das Grundgesetz es nicht zulasse, für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs, dessen Rechtmäßigkeit nicht festgestellt wird, Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Die Gewährung von Sozialhilfe für nicht mit Strafe bedrohte Schwangerschaftsabbrüche nach

der Beratungsregelung in Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit sei demgegenüber ebensowenig verfassungsrechtlich zu beanstanden wie die Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Der Gesetzgeber wird ferner aufgefordert, in bestimmten Fällen gesetzliche Regelungen zum besseren Schutz des ungeborenen Lebens zu erlassen.

In dem genannten Urteil ordnete das Bundesverfassungsgericht zugleich mit Wirkung ab 16. Juni 1993 die Geltung der neuen strafrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht als mit dem Grundgesetz unvereinbar für nichtig erklärt worden waren, für die ganze Bundesrepublik Deutschland an und ergänzte das durch eine Übergangsregelung (Vollstreckungsanordnung gemäß § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

Auch für den Bereich der Schutzaltersgrenzen für den sexuellen Mißbrauch von Jugendlichen brachte der Einigungsvertrag noch keine Vereinheitlichung des Strafrechts in den alten und neuen Bundesländern. Durch den von der Bundesregierung am 17. Dezember 1992 beschlossenen Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — §§ 175, 182 StGB —, den der Deutsche Bundestag am 23. April 1993 in erster Lesung beraten hat, soll der historisch belastete § 175 StGB entsprechend einer Koalitionsvereinbarung vom Januar 1991 durch eine geschlechtsneutrale, einheitliche Jugendschutzvorschrift (§ 182 StGB — neu) mit Geltung im gesamten Bundesgebiet ersetzt werden.

II. Strafrechtliche bewältigung von DDR-Unrecht und Vereinigungskriminalität

Bei der Frage des Umgangs mit den Verantwortlichen für das staatlich organisierte Unrecht in der DDR steht der Rechtsstaat vor der Aufgabe, ein in 40 Jahren entstandenes staatliches Unrecht mit den Mitteln des Rechts zu bewältigen. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere daraus, daß das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland, das sich mit der individuellen Auflehnung des Einzelnen gegen die bestehende Rechtsordnung befaßt, auf derartiges staatliches Unrecht, das sich in nicht seltenen Fällen über viele „behördliche Stufen“ erstreckt hat, nicht zugeschnitten ist.

Der Gesetzgeber konnte die rechtlichen Schwierigkeiten, die sich bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts ergeben, im Einigungsvertrag nicht vermeiden. Nachträglich ein neues „passendes“ Strafrecht für die Regierungskriminalität der ehemaligen DDR zu schaffen, hätte gegen die engen verfassungsrechtlichen Grenzen, denen das Strafrecht unterliegt, verstoßen. Denn nach Artikel 103 Abs. 2 GG darf sich das Strafrecht keine rückwirkende Geltung beimessen und nur das ahnden, was bereits bei Tatbegehung durch Gesetz mit Strafe bedroht war. Der Einigungsvertrag geht deshalb auch gemäß Artikel 315 Abs. 1 EGStGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StGB von der

grundsätzlichen Anwendung des zur Zeit der Tat am Tatort geltenden Rechts der DDR aus. Das durch den Einigungsvertrag in Kraft gesetzte bundesdeutsche Recht ist gemäß § 2 Abs. 3 StGB auf solche Taten anzuwenden, wenn es milder ist als das Recht der DDR.

Unabhängig davon kommt gemäß Artikel 315 Abs. 4 EGStGB bundesdeutsches Recht zum Zuge, wenn dieses Kraft spezieller Rechtsanwendungsnormen bereits vor dem 3. Oktober 1990 auf in der DDR begangene Taten anwendbar war. Dies gilt z. B. für die in § 5 Nr. 6 StGB aufgeführten Delikte der Verschleppung (§ 234 a StGB) und der politischen Verdächtigung (§ 241 a StGB).

Ist das Recht der DDR anwendbar, so kann sich der Täter allerdings nicht auf solche Erlaubnissätze des DDR-Rechts berufen, die wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unwirksam sind, etwa weil sie die allen Kulturvölkern gemeinsamen Rechtsüberzeugungen von Wert und Würde des Menschen gröblich mißachten und den unantastbaren Kernbereich des Rechts verletzen. Ein ihnen entsprechendes Verhalten bleibt Unrecht.

In seinem Urteil vom 3. November 1992, das einen der sogenannten „Mauerschützen-Fälle“ betraf, hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß diese Rechtsgrundsätze, die er zur Bewältigung des NS-Unrechts aufgestellt hat, auch für das SED-Unrecht Geltung beanspruchen. Heute können auch die Internationalen Menschenrechtspakte Anhaltspunkte dafür bieten, wann der Staat nach der Überzeugung der weltweiten Rechtsgemeinschaft Menschenrechte verletzt (vgl. Urteil vom 3. November 1992, Anhang Nr. 50). Von diesen Grundsätzen ausgehend, gelangt der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, daß Grenzsoldaten, die mit Tötungsvorsatz auf unbewaffnete, Leib und Leben anderer nicht gefährdende Flüchtlinge geschossen haben, die Berufung auf § 27 Abs. 2 Grenzgesetz der DDR, der den Schußwaffengebrauch bei verbotennem Grenzübertritt rechtfertigen sollte, verwehrt ist.

Angesichts des Zeitraums von 40 Jahren, über den sich das SED-Unrechtsregime erstreckt hat, stellt sich natürlich die Frage, ob Straftaten, die aus politischen Gründen in der DDR nicht verfolgt wurden, in dieser Zeit verjähren konnten.

Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß auf der Grundlage des geltenden Rechts keine Verjährung eingetreten ist. Die Verjährung für Straftaten, die dem Strafgesetzbuch der DDR unterlagen und aus politischen, rechtsstaatswidrigen Gründen in der DDR nicht verfolgt wurden, hat während der Zeit des SED-Unrechtsregimes geruht. Auch im Recht der DDR gab es eine § 78 b StGB der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Vorschrift, nach der die Verjährung ruht, solange nach dem Gesetz die Verfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.

So wie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in der NS-Zeit der Wille des „Führers“ Gesetzeskraft besaß, der einer Verfolgung bestimmter Taten entgegenzustehen vermochte, so standen der Ahndung des DDR-Unrechts ebenfalls häufig nicht etwa tatsächliche Hindernisse entgegen. Vielmehr wurden solche Taten „von Rechts wegen“ nicht verfolgt, weil ihrer Verfolgung der Wille der Staats- und Parteiführung entgegenstand. Welchen Stellenwert der Wille der Staats- und Parteiführung für die Strafverfolgungsorgane der DDR hatte, belegen beispielhaft die „Orientierungen“ des Obersten Gerichts der DDR (vgl. Informationen des Obersten Gerichts, Anhang Nr. 51), nach der die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der Gerichte und Richtschnur ihres Handelns waren.

Da dennoch in der Vergangenheit einzelne Staatsanwaltschaften und Gerichte bei den vorher erwähnten Fällen zu Verfahrenseinstellungen wegen Verjährung gelangt waren, hat der Deutsche Bundestag am 21. Januar 1993 ein Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (Verjährungsgesetz) beschlossen.

Es stellt in Artikel 1 fest, daß die Verjährung von solchen Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Staats- und Parteiführung der DDR aus politischen

oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht gehndet worden sind, in der Zeit vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat. Artikel 2 bringt zum Ausdruck, daß Straftaten, die nach dem Strafrecht der DDR bis zum 3. Oktober 1990 unverjährt waren, auch dann verfolgbar bleiben, wenn auf sie schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar war.

Das Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1657) bestimmt, daß die Verfolgung von Taten, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 in den neuen Bundesländern begangen wurden, und die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997, die Verfolgung der in diesem Gebiet vor Ablauf des 2. Oktober 1990 begangenen und im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bedrohten Taten frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 verjährt. Durch diese Verlängerung der Verjährungsfristen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern trotz größter Anstrengungen bisher nicht in der Lage waren, solche Straftaten zu ahnden. Gerade die Opfer des vom SED-Regime oder in seinem Namen begangenen Unrechts hätten es nicht verstanden, wenn viele Taten wegen Verfolgungsverjährung nicht hätten weiter verfolgt werden können.

1. Regierungskriminalität

Für die strafrechtliche Bewältigung des SED-Unrechts (sogenannte „Regierungskriminalität“) sind in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder zuständig. Wegen des Tatortprinzips sind dies in der Mehrzahl der Fälle die Justizbehörden und Gerichte des Landes Berlin, für die sog. Bezirkskriminalität die der neuen Länder. Darüber hinaus führt auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ermittlungsverfahren gegen Funktionäre des ehemaligen SED-Regimes.

In Berlin wurde eine besondere „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht eingerichtet. Da Berlin personell, finanziell und sächlich mit dieser Aufgabe überlastet war, haben die alten Bundesländer und der Bund Hilfe geleistet: Aufgrund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz haben sie dem Land Berlin 60 Staatsanwälte bzw. Beamte des höheren Dienstes zur Verfügung gestellt und die Kosten hierfür übernommen; auf den Bund entfielen hiervon 10 Beamte. Im Bereich der Kriminalpolizei ist nach einem ähnlichen Modell, das durch Verwaltungsvereinbarungen abgesichert wird, eine „Zentrale Polizeiliche Ermittlungsstelle für die Strafverfolgung von Mitgliedern ehemaliger SED-geführter DDR-Regierungen und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Wiedervereinigungsgeschehen (ZERV)“ eingerichtet worden.

Sie wird vom Bund und den alten Bundesländern mit 210 Ermittlungskräften (davon allein 40 vom Bund) unterstützt. Darüber hinaus werden von Bundesseite Beitragszahlungen in Höhe von 25 % der Kosten der „ZERV“ geleistet.

Für die Arbeitsgruppe Regierungskriminalität wurden geeignete Dienstgebäude in Berlin kostenlos zur Verfügung gestellt und Liegenschaften des Bundes (Büro- und Wohnraum für zur „ZERV“ abgeordnete Mitarbeiter) für die „ZERV“ angeboten.

In Berlin sind derzeit ca. 1 700 einschlägige Verfahren anhängig. Hiervon haben etwa 1 250 Verfahren Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze zum Gegenstand (u. a. Todesschüsse, aber auch Körperverletzungen usw.). Tatvorwurf in einem weiteren Großteil der Verfahren ist die „Rechtsbeugung“.

In den neuen Bundesländern sind zur Bearbeitung der sogenannten „Bezirkskriminalität“ Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet worden. Ein besonderer Fachausschuß koordiniert die Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Regierungskriminalität“ und der Schwerpunktstaatsanwaltschaften der neuen Länder.

2. Strafverfolgung von MfS-Angehörigen

Besondere Aufmerksamkeit gilt bei der Bewältigung von DDR-Unrecht den Angehörigen der Staatssicherheit der DDR.

Je nach der Art des Einsatzes der MfS-Mitarbeiter kommen Spionagedelikte oder allgemeine Straftatbestände in Betracht.

Die hauptamtlichen und inoffiziellen Angehörigen des MfS der DDR, die Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland betrieben haben, sind nach den Vorschriften über Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB) strafbar.

Der Anwendung der Landesverratsvorschriften stehen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs und der überwiegenden Zahl der Oberlandesgerichte sowie des Generalbundesanwalts völkerrechtliche oder verfassungsrechtliche Bedenken nicht entgegen. Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium der Justiz in der namens der Bundesregierung abgegebenen Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, das gegenwärtig die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Strafverfolgung auf eine Vorlage des Kammergerichts Berlin in dem Verfahren gegen den ehemaligen Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung hin überprüft. Die von Anfang an begründete Strafbarkeit ist durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nicht entfallen. Auch ist dadurch kein Strafverfahrenshindernis begründet worden.

Der Beitritt hat den Strafverfolgungsbehörden lediglich den Zugriff auf die Straftäter ermöglicht. Im Strafverfahren gegen den ehemaligen Leiter der Hauptverwaltung Aufklärung Markus Wolf hat das Oberlandesgericht Düsseldorf inzwischen die Anklage des Generalstaatsanwalts zugelassen und das

Hauptverfahren eröffnet und damit ebenso wie der BGH und die überwiegende Zahl der anderen Oberlandesgerichte die Bedenken des Kammergerichts Berlin nicht geteilt. Insgesamt wurden im Jahr 1992 1 740 Ermittlungsverfahren durch den zuständigen Generalbundesanwalt neu eingeleitet, die sich im wesentlichen gegen ehemalige Mitarbeiter bzw. Angehörige des MfS richten.

Im übrigen kommen allgemeine Straftatbestände als Ahndungsgrundlage in Betracht. Zu denken ist dabei insbesondere an Straftaten im Zusammenhang mit Maßnahmen, die der Drangsalierung oder Zermürbung, aber auch Tötung der Opfer dienen.

Zur Ahndung des MfS-Unrechts nach allgemeinem Strafrecht sind aufgrund des Tatortprinzips in erster Linie die Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin und der neuen Bundesländer zuständig.

3. Vereinigungskriminalität

Im Zuge der Wiederherstellung der deutschen Einheit sind in einer Vielzahl von Fällen vereinigungsspezifische Wirtschaftsdelikte begangen worden, die insgesamt zu Milliarden Schäden geführt haben. Kriminologisch lassen sie sich in die Bereiche des Betruges und der Untreue einteilen.

Zum ersten Bereich zählen insbesondere Mißbräuche durch ungerechtfertigte Konvertierung der Verrechnungseinheit „Transferabler Rubel“ in Deutsche Mark bei Außenhandelsgeschäften mit Ländern, die dem ehemaligen osteuropäischen Wirtschaftsverband „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (RGW) angehörten.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes für die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen der DDR zu den Ländern des RGW und der Erhaltung eines wichtigen Absatzmarktes für die Unternehmen aus den neuen Bundesländern war die Entscheidung für eine Fortführung des Transferrubel-Verrechnungssystems bis Ende 1990 gefallen (vgl. wegen weiterer Einzelheiten Kapitel 5, IV, 10).

Dieses Verrechnungssystem wurde insbesondere in der Zeit nach Inkrafttreten der Währungsunion in zahlreichen Fällen in strafrechtlich relevanter Weise mißbraucht. Durch die Tätigkeit der eigens für die sachliche Prüfung von Konvertierungsanträgen eingerichteten „Prüfgruppe Transferrubel“ wurde in vielen Fällen eine ungerechtfertigte Konvertierung verhindert. Aufgedeckte Straftaten sind den Strafverfolgungsbehörden angezeigt worden, die daraufhin eingeleiteten Verfahren sind aber noch nicht abgeschlossen.

Ebenfalls zum ersten Deliktsbereich der Vereinigungskriminalität gehören die Fälle des sogenannten Umstellungsbetruges im Zusammenhang mit der Einführung der Deutschen Mark in der DDR ab 1. Juli 1990. Die zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Währungsumstellung eingesetzte „Prüfbehörde Währungsumstellung“ hat eine Vielzahl von

Mißbrauchsfällen aufgedeckt und zur Anzeige gebracht. Allein in Berlin werden derzeit — Stand: 30. Juni 1993 — wenigstens 250 Ermittlungsverfahren wegen Umstellungsbetruges geführt.

Den zweiten Bereich der Vereinigungskriminalität bilden überwiegend Untreuehandlungen zum Nachteil sowohl der Treuhandanstalt als auch von Parteien und Massenorganisationen der DDR.

Straftaten zum Nachteil des Vermögens der Treuhandanstalt, z. B. treuwidrige Unternehmensführung durch Aushöhlungshandlungen, konnten insbesondere durch die Tätigkeit der Stabsstelle Besondere Aufgaben im Direktorat Recht der Treuhandanstalt aufgedeckt und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden.

Zum letzten Deliktstkreis der Vereinigungskriminalität, den Untreuehandlungen zum Nachteil von Parteien und Massenorganisationen der DDR, zählen auch Straftaten zum Nachteil des Fiskalvermögens

der DDR, z. B. durch Verschleudern von NVA-Ausrüstungsgegenständen, und Wirtschaftsdelikte aus dem Bereich „Kommerzielle Koordinierung“, soweit sie nach der „Wende“ begangen worden sind. Nach Herausarbeiten der verschlungenen Strukturen der Kommerziellen Koordinierung war es möglich, in- und ausländische Scheinfirmen festzustellen, Auslandskonten aufzuspüren und strafrechtlich relevante Sachverhalte zu ermitteln.

Die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung der Vereinigungskriminalität fällt ebenso wie die strafrechtliche Bewältigung der sogenannten Regierungskriminalität in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin und der neuen Bundesländer. Letztere sind im Hinblick auf die gesamtstaatliche Bedeutung dieser Aufgabe durch die alten Länder insbesondere im persönlichen Bereich in solidarischer Weise unterstützt worden.

III. Bereinigung von SED-Unrecht durch Rehabilitierung

Der Wiedergutmachung politischer Verfolgung, die unter dem SED-Regime erlitten wurde, kommt ein besonderer Stellenwert zu. Mit der Revision von DDR-Unrecht wird ein wesentlicher Beitrag zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und damit zur inneren Aussöhnung mit der Geschichte des nunmehr vereinigten deutschen Staates geleistet. In Artikel 17 des Einigungsvertrages wurde die Verpflichtung begründet, unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind. In seinem Bericht vom 19. September 1990 hat der Ausschuß Deutsche Einheit klargestellt, daß auch die Frage gesetzlicher Grundlagen für andere Fälle rechtsstaatswidriger politischer Verfolgung zu prüfen sei. Die Bundesregierung hat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung stets als eine der vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit betrachtet.

Die Opfer kommunistischen Unrechts haben über 40 Jahre lang nicht nur strafrechtliche, sondern auch verwaltungsrechtliche und berufliche Verfolgungsmaßnahmen erdulden müssen. Den von Unrechtsmaßnahmen Betroffenen muß moralische Genugtuung verschafft und, soweit möglich, ein Ausgleich und damit im Rahmen des Möglichen Wiedergutmachung zuteil werden.

Der Deutsche Bundestag hat in einer am 17. Juni 1992 beschlossenen „Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft“ das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen gewürdigt, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde. Er hat all jenen tiefen

Respekt und Dank bezeugt, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen (vgl. Text der Ehrenerklärung, Anhang Nr. 52).

Das wiedergutzumachende Unrecht läßt sich zwei großen Fallgruppen zuordnen:

- immateriell Geschädigte, also Opfer von politisch motivierten Eingriffen in Leben, Gesundheit und Freiheit, in die persönlichen Lebensverhältnisse, den Beruf und in die Familien,
- materiell Geschädigte, also die Opfer von Vermögensverlusten, die als Teil politischer Verfolgung bzw. als politische Strafmaßnahmen einzustufen sind oder in anderer Art einen diskriminierenden Charakter aufweisen.

Das Sozialstaatsprinzip bildet die Basis der Wiedergutmachung, wobei insbesondere der Gleichheitsgrundsatz zu beachten ist. Wiedergutmachung bedeutet in aller Regel keinen Schadensersatz im zivilrechtlichen Sinne. Wiedergutmachung stellt vielmehr einen sozial motivierten Ausgleich erlittener Schäden dar. Es ist deshalb unter politischen wie auch rechtlichen Gesichtspunkten geboten, Ausgewogenheit bei den Wiedergutmachungsleistungen für unterschiedliche Schäden sicherzustellen.

Wiedergutmachung darf nicht zur Bevorzugung bestimmter Gruppen von Geschädigten führen, sich z. B. einseitig auf den Ausgleich materieller Schäden beschränken und die immateriellen Schäden — Leben, Gesundheit, Beruf etc. — in Ausgleichsleistungen nicht oder nur unzureichend einbeziehen. Dies fordert zum einen der Gleichbehandlungsgrundsatz als maßgeblicher verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab für die gesetzliche Regelung der Wiedergutmachung. Zum anderen ist die Ausgewogenheit des

Gesamtsystems der Wiedergutmachungsleistungen aber auch Voraussetzung für die politische Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung. Gerade da kein voller Schadensersatz geleistet werden kann, werden viele der Betroffenen verständlicherweise mit den ihnen eingeräumten Ansprüchen nicht zufrieden sein. Da dieser „Strukturfehler“ im System der Wiedergutmachung nicht beseitigt werden kann, muß der Gesetzgeber auf die Ausgewogenheit achten. Keine der betroffenen Gruppen darf berechtigterweise den Eindruck gewinnen, bei der Gesamtschau der Wiedergutmachungsleistungen zu schlecht weggekommen zu sein.

Unrecht, Willkür und Unterdrückung ist auch unschuldigen Opfern durch Maßnahmen der ehemaligen sowjetischen Besatzungsmacht, insbesondere durch Urteile ehemaliger sowjetischer Militärtribunale geschehen. Aus völkerrechtlichen Gründen ist es der deutschen Seite verwehrt, diese Maßnahmen und Entscheidungen zu überprüfen und aufzuheben. Von hoher Bedeutung für die Opfer ist die Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin vom 16. Dezember 1992 über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter (vgl. Text der Gemeinsamen Erklärung, Anhang Nr. 53). Darin stellen beide Seiten fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig Verfolgten moralisch rehabilitiert sind. Darüber hinaus erklärt sich die russische Seite bereit, individuelle Rehabilitierungsanträge in individuellem Verfahren zu prüfen. Die Bundesregierung hat inzwischen zahlreiche Anträge auf Aufhebung von Maßnahmen sowjetischer Militärtribunale in der früheren sowjetischen Besatzungszone an die zuständigen russischen Behörden weitergeleitet.

1. Strafrechtliche Rehabilitierung

Im Bereich der Wiedergutmachung politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen unter dem SED-Regime leistet die Justiz ihren Beitrag zur rechtspolitischen Bewältigung der Folgen eines Teils gemeinsamer deutscher Vergangenheit.

Die Auseinandersetzung mit dem im SED-Staat geschehenen Unrecht kann und darf sich nicht auf die Frage der Behandlung der Täter beschränken. Sie muß vielmehr auch die Rehabilitierung der Opfer einbeziehen. Vor allem für die Opfer der politischen Strafjustiz, die durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten betroffen sind, ist schnelle Hilfe vonnöten. Dies fordert auch die rechts- und sozialstaatliche Fürsorgepflicht für diesen oft auch gesundheitlich von den Folgen des Unrechts gezeichneten Personenkreis.

1.1 Ausgangslage

Während der Strafverfolgungsanspruch des Staates nach rechtsstaatlicher Auffassung nur in einem justizförmigen Verfahren durchgesetzt werden darf, das auch die Individualinteressen respektiert und die

Freiheitssphäre des einzelnen vor willkürlichen staatlichen Eingriffen schützt, war die Rechtspflege in der DDR dem politischen Primat von Staat und Partei unterworfen. Wie insbesondere in der stalinistischen Frühphase der DDR das Strafrecht der politisch-ideologisch motivierten Verfolgung Andersdenkender eingesetzt wurde, zeigen etwa die sog. „Waldheimer Verfahren“. In diesen Verfahren wurden durch Sondergerichte in Schnellverfahren unter Anleitung und Aufsicht von Parteifunktionären hohe Zuchthausstrafen bis hin zur Todesstrafe ausgesprochen. Die Richter und Staatsanwälte waren zuvor als besonders linientreu ausgewählt worden.

In wichtigen Strafverfahren bestimmte die Staats- und Parteiführung vorab den Ablauf des Verfahrens und das Urteil. So ist ein Fall bekannt geworden, in dem Walter Ulbricht persönlich statt lebenslanger Haft die Verhängung der Todesstrafe verfügt hat.

Ferner wurden wegen politischer Meinungsäußerungen drakonische Strafen verhängt. So z. B.: fünf Jahre Zuchthaus wegen Beteiligung an den Demonstrationen am 17. Juni 1953; zweieinhalb Jahre Gefängnis wegen Protestes gegen den Einmarsch von Truppen des Warschauer Paktes in die Tschechoslowakei im August 1968; 18 Monate Gefängnis wegen im Rahmen einer Eingabe an eine Behörde im Januar 1980 geäußelter Kritik am Schießbefehl; noch im Oktober 1989: Verurteilung zu sechs Monaten Freiheitsentzug ohne Bewährung wegen des Anbringens der Parolen „Glasnost, die Mauer muß weg“ und „freie Wahlen für alle“.

Staatliche Strafgewalt wurde zur Durchsetzung gesellschaftspolitischer Zielsetzungen gegenüber denjenigen mißbraucht, die in Widerspruch zu den Machtinteressen des Staates getreten waren. Wie in jedem anderen Gesellschaftssystem gab es auch im SED-Staat „kriminelle“ Straftäter, gegenüber denen zum notwendigen Schutz von Rechtsgütern und zur Wahrung des Rechtsfriedens reagiert wurde. Auch ein nicht rechtsstaatliches System kann im Einzelfall „gerecht“ entscheiden. Artikel 18 des Einigungsvertrages schreibt vor diesem Hintergrund die prinzipielle Bestandskraft der Entscheidungen der DDR-Gerichte fest. Dem gesamtdeutschen Gesetzgeber ist aber in Artikel 17 des Einigungsvertrages aufgegeben worden, gesetzliche Grundlagen für die Rehabilitierung derjenigen Personen zu schaffen, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind.

Schon in der Zeit zwischen der politischen Wende und dem Beitritt im Oktober 1990 hatte sich die DDR um eine Aufarbeitung des DDR-Unrechts bemüht. Zunächst wurde der Rechtsbehelf der Kassation aktiviert, der die Aufhebung rechtskräftiger strafgerichtlicher Entscheidungen ermöglichte. Das Kassationsrecht wurde im Einigungsvertrag — in geänderter Form — für fortgeltend erklärt. Am 6. September 1990, also wenige Tage nach Unterzeichnung des Einigungsvertrages, hat die Volkskammer einstimmig ein Rehabilitierungsgesetz (RehaG — alt) verabschiedet und beschlossen, mit der Bundesrepublik Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Fortgeltung

dieses Gesetzes zu vereinbaren. Das RehaG — alt unternahm den Versuch, eine Grundlage für eine umfassende Bereinigung des DDR-Unrechts zu schaffen. Neben der strafrechtlichen Rehabilitation enthielt es Vorschriften zur beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitation. Das RehaG-alt ist mit seiner Verkündung am 18. September 1990 in Kraft getreten. Am selben Tag wurde auch die Zusatzvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR unterzeichnet, in der festgelegt wurde, in welchem Umfang das RehaG — alt weitergelten sollte. Die Verhandlungen zwischen den beiden Staaten, für die nur wenige Tage zur Verfügung standen, hatten zu dem Ergebnis geführt, daß lediglich die strafrechtliche Rehabilitation sowie aus dem Komplex der Beseitigung von Verwaltungsunrecht die Rehabilitation der Psychiatrie-Opfer übernommen wurde.

Das so zustande gekommene Recht wies eine Reihe von Lücken, Unklarheiten und Ungereimtheiten auf, von denen hier nur die beiden wichtigsten genannt seien: Das Nebeneinander von Kassation und Rehabilitation mit unterschiedlichen Spruchkörpern und unterschiedlichen Verfahren sowie die Entschädigungsregelung des RehaG — alt, die mit der Verweisung auf das Häftlingshilfegesetz völlig unzureichend war.

Daneben galt seit dem 3. Oktober 1990 das Häftlingshilfegesetz (HHG) im Beitrittsgebiet auch unmittelbar, so daß Opfer der DDR-Justiz grundsätzlich drei verschiedene Wege einschlagen konnten, um Leistungen zum Ausgleich ihres Haftschicksals zu erhalten. Das Verfahren nach dem HHG führt als Verwaltungsverfahren zwar nicht zur Aufhebung des Urteils, die „Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG“ stellt jedoch den politischen und damit den Unrechtscharakter des erlittenen Gewahrsams fest. Faktisch war im übrigen die durch den Einigungsvertrag mit Aufgaben einer HHG-Behörde in den neuen Ländern betraute Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in den neuen Ländern die einzige Stelle neben den Dienststellen der Versorgungsverwaltung, die Leistungen an ehemalige politische Häftlinge gewährte.

Für Opfer der sowjetischen Besatzungsmacht (Internierte, SMT-Verurteilte) kamen aus völkerrechtlichen Gründen weder eine Rehabilitation noch eine Kassation durch deutsche Gerichte in Betracht, so daß diese Personengruppe sich in jedem Fall mit einem Antrag auf Leistungen nach dem HHG an die zuständigen HHG-Dienststellen wenden mußte.

Diese unbefriedigende Rechtslage ist seit dem 4. November 1992 durch das Erste Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht beseitigt, dessen Verabschiedung der Deutsche Bundestag mit einer Ehrenerklärung für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft verbunden hat. Den wesentlichen Inhalt dieses Gesetzes bildet sein Artikel 1, der das „Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet“, kurz: das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), enthält.

1.2 Schwerpunkte des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Im verfahrensrechtlichen Bereich sind u. a. folgende Regelungen des StrRehaG von Bedeutung:

- Gegenstand einer Rehabilitation können strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 sein. Soweit diese Entscheidungen mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind, werden sie auf Antrag für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben. Etwaige Eintragungen im Strafregister werden getilgt. Damit wird der Strafmakel von den Betroffenen genommen und ihre Ehre wiederhergestellt. Die Voraussetzungen für eine Rehabilitation sind insbesondere dann gegeben, wenn die Entscheidung der politischen Verfolgung gedient hat oder die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Mißverhältnis zu der zugrundeliegenden Tat stehen.
- Zu Zwecken der Verfahrenserleichterung enthält das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz einen Katalog derjenigen Straftatbestände der DDR, deren Anwendung in der Regel der politischen Verfolgung gedient hat. Hierzu gehören: Landesverräterische Nachrichtenübermittlung, staatsfeindlicher Menschenhandel, Boykotthetze, staatsfeindliche Hetze, ungesetzliche Verbindungsaufnahme, Republikflucht, Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung sowie Hochverrat und Spionage für den Westen.
- Zwingend aufzuheben sind die Entscheidungen in den sogenannten Waldheimer Prozessen des Jahres 1950.
- Die Opfer einer rechtsstaatswidrigen Einweisung in eine psychiatrische Anstalt sind in den Anwendungsbereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen.
- Durch eine Reihe weiterer verfahrensrechtlicher Neuregelungen soll eine schnelle Erledigung der zahlreichen anhängigen Verfahren bewirkt werden.

Auf der Leistungsseite sieht das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz folgendes vor:

- Für die Zeit des rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzuges wird eine Kapitalentschädigung von 300 DM je Haftmonat gewährt. Betroffene, die bis zum 9. November 1989 in den neuen Bundesländern lebten, erhalten wegen der haftbedingten fortdauernden Benachteiligungen 550 DM/Haftmonat.
- Die aufgrund des aufgehobenen Urteils bezahlten Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen werden im Verhältnis 2 Mark der DDR zu 1 DM erstattet.
- Soweit Vermögenswerte durch eine strafrechtliche Entscheidung entzogen worden sind, werden diese nach der Urteilsaufhebung nach Maßgabe des Vermögensgesetzes restituiert bzw. entschädigt.

- Besonders bedürftigen Personen können weitere finanzielle Unterstützungen bewilligt werden, deren Höhe individuell nach Art und Ausmaß der wirtschaftlichen Beeinträchtigung im Einzelfall festgestellt wird (derzeit bis zu 8 000 DM jährlich).
- Alle Opfer, die in ihrer Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, erhalten — in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes — Versorgungsleistungen. Es sind dies unter anderem Beschädigtenrente, Berufsschadensausgleich und Krankenversicherung.
- Hinterbliebene erhalten ebenfalls Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn der Betroffene an den Folgen der Haft gestorben oder die Hinterbliebenenversorgung schädigungsbedingt wesentlich gemindert ist. Das gilt auch für die Hinterbliebenen eines zum Tode Verurteilten.
- Die Entschädigungsleistungen des StrRehaG werden auch den ehemaligen politischen Häftlingen der sowjetischen Besatzungsmacht gewährt, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kommunistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet in Gewahrsam genommen oder gehalten wurden.

Insgesamt ist mit ca. 100 000 Rehabilitierungsverfahren zu rechnen, von denen der größere Teil noch nicht abgeschlossen ist. Daneben werden voraussichtlich 80 000 bereits nach dem Häftlingshilfegesetz anerkannte ehemalige politische Häftlinge einen Antrag auf eine „ergänzende Entschädigung“ stellen. Durch das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz werden die Gerichte und Entschädigungsbehörden in die Lage versetzt, die Verfahren schnell zu erledigen, damit die Betroffenen die ihnen zustehende Entschädigung erhalten können. Insgesamt rechnet die Bundesregierung mit Entschädigungsleistungen in Höhe von fast 2 Mrd. DM für die Opfer der SED-Unrechtsjustiz, die in den nächsten Jahren zur Auszahlung gelangen sollen.

2. Berufliche Rehabilitation

Mit dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) sollen in Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Rehabilitierungsmöglichkeiten für die Opfer der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich geschaffen werden.

2.1 Ausgangslage

Der berufliche Werdegang war in der DDR — durch das System bedingt — sowohl Gegenstand als auch Instrument der gesellschaftlichen Umgestaltung und des Machterhalts. Im Vergleich zu den vom SED-Regime besonders geförderten Personenkategorien war ein Großteil der DDR-Bevölkerung beruflich benachteiligt. Freie Berufswahl gab es nicht. Schul- und vor allem die Hochschulausbildung waren am geplanten Bedarf orientiert und tiefgreifenden, ideologisch motivierten Reglementierungen unterworfen.

Der Nachteil, nicht den angestrebten Bildungsweg einschlagen oder nicht den angestrebten Beruf ergreifen zu können, war daher das Schicksal eines großen Teils der DDR-Bevölkerung. Der Aufstieg im Berufsleben unterlag zusätzlich — oft sogar vorrangig — qualifikationsunabhängigen Anforderungen. Die Menschen stießen immer wieder an Grenzen, die das System, nicht aber das eigene Können setzte.

Die vielfältigen beruflichen Diskriminierungen aus politisch-ideologischen Gründen reichten vom verwehrten Zugang zu höheren Bildungseinrichtungen, z. B. für bekennende Christen, über die Verhinderung eines beruflichen Aufstiegs für politisch Mißliebige bis hin zu direkten Eingriffen in Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse und zu Berufsverböten — etwa im Anschluß an politische Strafhaft oder als Reaktion auf einen Ausreiseantrag.

Die Anlässe für berufliche Benachteiligungen waren im übrigen sehr unterschiedlich. Beispielhaft können fehlende gesellschaftliche Aktivität, Kritik am herrschenden System, Westkontakte oder Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen wie mit dem Ministerium für Staatssicherheit genannt werden.

Dabei war die Praxis beruflicher Diskriminierung zu verschiedenen Zeiten durchaus unterschiedlich. So war etwa ein christliches Bekenntnis in den frühen Jahren der DDR nahezu generell ein Hindernis auf dem Weg zum Abitur, während sich Partei und Staat später — zumindest ab Ende der 70er Jahre — zur Zurückhaltung gezwungen sahen, wenngleich es bis zuletzt immer wieder zu gravierenden Diskriminierungen einzelner junger Christen gekommen ist.

Bei Ausreisewilligen wurde das Instrumentarium beruflicher Repressalien einheitlich angewendet. Die Unzufriedenheit der Menschen mit den Verhältnissen im real existierenden Sozialismus, die Präsenz eines allmächtigen Überwachungs- und Unterdrückungsapparates, die desolote Versorgung mit Konsumgütern hatten ein erhebliches Potential Unzufriedener zur Folge, die die DDR in Richtung Westen verlassen wollten. Das hierdurch befürchtete Ausbluten des Staates sollte durch ein abgestuftes Repressionssystem abgewendet werden. Die veröffentlichten staatlichen Regelungen über die Ausreise drehten die tatsächliche Rechtslage entweder in ihr Gegenteil um oder verzerrten sie zumindest erheblich. Insbesondere das MfS war auf diesem Gebiet aktiv und entwarf geheimdienstliche Strategien zur Ausgrenzung, Diskriminierung und Kriminalisierung Ausreisewilliger und befahl deren Umsetzung. Hier sahen präzise staatliche Direktiven aus den Jahren 1977 und 1988 für viele Berufsgruppen die Änderung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, um Ausreiseanträge zu unterdrücken.

Aus finanziellen Gründen sind einer Wiedergutmachung Grenzen gesetzt. Die beruflichen Benachteiligungen, die — systembedingt — mehr oder weniger allgemeines DDR-Schicksal waren, können nicht zu Ausgleichsleistungen führen. Vielmehr kommt es jetzt darauf an, die Weichen für die Zukunft zu stellen und durch den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen

Ländern auch den Abbau der generellen Nachteile für die dort lebenden Menschen zu erreichen.

Gleichwohl ist die Gesellschaft verpflichtet, den Menschen zu helfen, die unter dem SED-Regime am schwersten gelitten haben: den Opfern individueller politischer Verfolgung.

Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ist hier der erste, wichtigste Schritt getan. Hinzu kommt die Rehabilitierung für diejenigen, die im Beitrittsgebiet durch Verfolgungsmaßnahmen aus der beruflichen Bahn geworfen worden sind.

Der Regierungsentwurf eines Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes ist am 19. Mai 1993 dem Deutschen Bundestag zugeleitet worden. Mit diesem Gesetz, das im wesentlichen das Berufliche Rehabilitierungsgesetz und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz beinhaltet, sollen in Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes Rehabilitierungsmöglichkeiten für die Opfer der politischen Verfolgung im beruflichen Bereich und die Opfer des Verwaltungsunrechts geschaffen und damit die Rehabilitierungsgesetzgebung insgesamt abgeschlossen werden.

2.2 Leitlinien des Entwurfs eines Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Nach dem Entwurf des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes soll Ausgleichsleistungen erhalten, wer im Beitrittsgebiet durch der politischen Verfolgung dienende Eingriffe in den Beruf oder ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis in erheblichem Maße benachteiligt worden ist. Die Ausgleichsleistungen sollen unter sozialen Gesichtspunkten gewährt, d. h. für Fälle vorgesehen werden, in denen die Benachteiligung noch heute spürbar fortwirkt.

Als besondere Hilfen und soziale Ausgleichsleistungen sieht der Entwurf vor:

- den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung;
- Hilfe zur Selbsthilfe durch bevorzugte Förderung der Ausbildung, beruflichen Fortbildung und Umschulung, wenn dies für den Betroffenen vom Alter her noch sinnvoll ist;
- Ausgleichsleistungen bei besonderer verfolgungsbedingter Bedürftigkeit.

Schwerpunkt der beruflichen Rehabilitierung ist der Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Der Ausgleich soll für die Verfolgungszeit erfolgen, d. h. für die Zeit, in der ein im Beitrittsgebiet Verfolgter dort eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben oder nur ein vermindertes Einkommen erzielen konnte. Die Verfolgungszeiten sollen als Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung gelten und bei der Rentenberechnung — typisiert betrachtet — mit einem Verdienst bewertet werden, der ohne Verfolgung erzielt worden wäre. Der Verfolgte wird hierdurch rentenrechtlich so gestellt wie der Durchschnitt der Versicherten mit vergleichbarer Qualifikation im Beitrittsgebiet.

Gleichzeitig sollen Verfolgungszeiten als beitragsgeminderte Zeiten gelten. Sie werden deshalb mindestens mit einem Wert bewertet, der sich an der im gesamten Versicherungsleben, mit Ausnahme der Verfolgungszeiten, erbrachten Beitragsleistung orientiert. Der Verfolgte erhält die sich aus den verschiedenen Berechnungsmethoden ergebende höhere Rentenleistung. War mit der politischen Verfolgung der Verlust eines Anspruchs oder einer Anwartschaft aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem verbunden, gilt der Verlust als nicht eingetreten.

3. Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

Die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der DDR mit sich daran anknüpfenden Folgeansprüchen soll ebenfalls im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz geregelt werden. Die Folgen hoheitlicher Maßnahmen, die mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben und die der politischen Verfolgung gedient oder Willkürakte im Einzelfall darstellen, wirken für die Betroffenen oft heute noch schwer und unzumutbar fort. Durch das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz soll diesen Opfern des DDR-Unrechtsregimes geholfen werden.

3.1 Ausgangslage

Das sog. Verwaltungsunrecht durchzieht alle Lebensbereiche in der DDR. Es reicht von den großen Sozialisierungsaktionen (Verstaatlichung der Industrie, Zerschlagung des privaten Groß- und Einzelhandels, Schikanierung des Handwerks, Zwangskollektivierung der Landwirtschaft etc.) bis zu alltäglichen Rechtsverstößen wie der willkürlichen Entziehung einer Fahrerlaubnis.

Einen besonders eklatanten Fall politischer Verfolgung bilden die Zwangsaussiedlungen. In den Jahren 1952 und 1961 kam es im Grenzgebiet der DDR zur Bundesrepublik Deutschland zu zwei großangelegten Zwangsaussiedlungsaktionen, in deren Verlauf dem DDR-Regime politisch mißliebige Bürger — regelmäßig unter Verlust ihres Grund und Bodens — in das Landesinnere umgesiedelt wurden. Daneben kam es bis in die 80er Jahre vereinzelt auch zu weiteren Zwangsaussiedlungen.

Bei diesen Maßnahmen handelte es sich durchweg um gezielte politische Verfolgung. Die Betroffenen wurden zum Teil erst wenige Stunden vor Durchführung der Aktion informiert; in Einzelfällen wurden sogar bewaffnete Kräfte eingesetzt. Zu diesen entwürdigenden äußeren Umständen kam die völlig willkürliche Auswahl der Betroffenen hinzu. Die den Umsetzungen zugrundeliegenden Bestimmungen öffneten in ihrer generalklauselartigen Weite politischer Verfolgung Tür und Tor. So reichten zum Teil schon Erwägungen und Mutmaßungen als Ausweisungsgrund

aus. Die DDR-Verwaltungsvorgänge zeigen in bedrückender Weise, mit welcher stereotyper einfacher Begründung die damaligen Machthaber die Zwangsaussiedlungen anordneten. Exemplarisch seien folgende häufig wiederkehrende Begründungen genannt: „Negative Einstellung“, „in Diskussion negativ“, „nicht tragbar“, „bürgerliche Tendenzen“, „politisch nicht zuverlässig“. Zum Teil genügte als Begründung sogar eine frühere amerikanische Gefangenschaft.

Im Zuge des im Jahre 1952 beschlossenen „Aufbaus des Sozialismus“ sollte in der Folgezeit auch eine Kollektivierung der Landwirtschaft durchgesetzt werden. Allerdings konnten die breit gestreute propagandistische Offensive und die zahlreichen Vergünstigungen für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und LPG-Mitglieder bis Ende der 50er Jahre den Großteil der Bauern nicht davon überzeugen, sich einer LPG anzuschließen. Selbst massive Diskriminierungen, etwa durch Benachteiligung bei der Zuweisung landwirtschaftlicher Produktionsmittel, willkürliche Erhöhung des Ablieferungsolls, grundlose Entziehung der Zulassung für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, konnten hieran nichts ändern. Deshalb startete im Jahre 1960 das SED-Regime eine Zwangskollektivierungsoffensive, die alle bisherigen Maßnahmen in ihrer Aggressivität in den Schatten stellte. Tausende von „Agitatoren“ wurden auf die Dörfer geschickt, um die Bauern zu bedrängen.

In manchen Fällen wurden Bauern unter irgendeinem Vorwand festgenommen und erst wieder freigelassen, wenn sie ihren Beitritt zur LPG erklärt hatten. Besonders hartnäckige Bauern wurden angeprangert, indem ihre Namen durch Lautsprecher ausgerufen oder mit öffentlich angebrachten Anschlägen bekanntgegeben wurden. Aus Zeugenaussagen ist bekannt, daß manche Dörfer während der Kollektivierungskampagne von der Außenwelt völlig abgeschlossen wurden. Konten der Bauern wurden beschlagnahmt, um diese an der Flucht zu hindern.

Das Zoll- und Devisenrecht der DDR sah für den grenzüberschreitenden Waren-, Devisen- und Geldverkehr in weitreichendem Umfang Anmelde- und Genehmigungspflichten vor; dabei war nicht nur die Ein- und Ausfuhr von Handelswaren, sondern auch der nichtkommerzielle Warenverkehr durch umfangreiche Verbote und Beschränkungen eingeeengt. Kam es zu Verstößen gegen diese Bestimmungen, war die Zollverwaltung ermächtigt, selbständig und außerhalb von Strafverfahren Einziehungen auszusprechen. Wiederholt sind Fälle bekannt geworden, in denen von dieser Möglichkeit extensiv Gebrauch gemacht wurde. Als Beispiel sei etwa der Fall angeführt, daß ein westdeutscher LKW beim Verlassen der DDR die zugelassene Benzinmenge im Tank um 20 l überschritt und als Folge dieses Verstoßes die DDR-Behörden den neuwertigen Lastzug einzogen.

Erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten im Jahre 1973 bewogen die DDR, zur Devisenbeschaffung auch Kunstgegenstände und Antiquitäten an westliche Interessenten zu veräußern. Zur Abwicklung dieser Geschäfte wurde die Kunst- und Antiquitäten GmbH gegründet, der das alleinige Recht zum Export und

Import von Antiquitäten, bildender und angewandter Kunst, Volkskunst sowie Gebrauchswaren mit kulturellem Charakter übertragen wurde.

Zur Beschaffung hochwertiger Kunstgegenstände wurde zunächst versucht, die Museen unter Druck zu setzen, damit sie aus ihrem Fundus Objekte zur Verfügung stellen. Nachdem diese Aktion am Widerstand der Museumsdirektoren scheiterte und außerdem die Befürchtung bestand, im Ausland würde der „Ausverkauf der DDR durch die Bundesrepublik“ bekannt, wurde die Aktion abgebrochen. Statt dessen wurde versucht, in größerem Umfang an die Bestände der privaten Sammler zu gelangen. Zu diesem Zweck wurde das Einkommen- und Vermögensteuerrecht der DDR in rechtswidriger Weise instrumentalisiert. Zunächst wurden die Sammler als Händler eingestuft. Die Festsetzung der Steuer folgte dann nicht nach den geltenden Steuergesetzen der DDR, sondern danach, inwieweit die Sammlung wegen ihres Wertes, ihrer Seltenheit und ihrer Zusammensetzung für den Devisenerlös von Interesse war. Nach den DDR-Vorschriften hätten bei der Bewertung des Warenbestandes höchstens die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt werden dürfen. Von den Behörden wurde jedoch der jeweilige Zeitwert der Kunstgegenstände und Antiquitäten zugrundegelegt, wobei nicht die Preise des Binnenhandels in der DDR, sondern die des kapitalistischen Auslands zugrundegelegt wurden. Durch diese überhöhten Wertansätze kamen die Steuerbehörden zu Gewinnen, selbst wenn gar keine oder nur sehr geringe Einnahmen durch Handel oder Tausch erzielt wurden. Auch für die Festsetzung der Vermögensteuer wurden diese überzogenen Wertansätze zugrundegelegt. Zur Begleichung dieser völlig übersetzten Steuerforderungen wurden die Antiquitäten beschlagnahmt und durch die Kunst- und Antiquitäten GmbH verwertet. Den Eigentümern wurde das Recht beschnitten, die Verwertung ihrer Antiquitäten durch Bezahlung der Steuerschuld zu verhindern. Eine gerichtliche Überprüfung der Steuerfestsetzung gab es in der DDR nicht.

Auch außerhalb von Strafverfahren wurden Menschen in rechtsstaatswidriger Weise ihrer Freiheit beraubt. Zu nennen ist hier zunächst die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt aus Gründen politischer Verfolgung oder zu sonstigen sachfremden Zwecken. Aber nicht nur im psychiatrischen Bereich wurden in der DDR politisch Mißliebige außerstrafrechtlichen Freiheitsentziehungen unterworfen. Als Beispiele seien hier etwa die Maßnahmen aufgrund der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961 genannt. Nach dieser Verordnung konnte gegen „arbeitscheue Personen“ durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung verhängt werden. Den DDR-Statistiken läßt sich entnehmen, daß zwischen 1961 und 1967 ca. 6 000 Personen von dieser Maßnahme betroffen waren. Die vorliegenden Unterlagen belegen, daß in Einzelfällen eine solche Verurteilung auch gezielt zur politischen Verfolgung eingesetzt wurde.

In Kenntnis all dieser Unrechtsmaßnahmen hat die Bundesregierung den Entwurf eines Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes erarbeitet. Dabei war von Beginn an klar, daß eine Totalrevision von

40 Jahren Verwaltungsunrecht der DDR nicht in Betracht kommen kann.

Aus der Vielzahl der von Verwaltungsorganen begangenen Unrechtsmaßnahmen sollen durch das VwRehaG nur die gravierendsten Fälle herausgegriffen werden, von deren Folgen der Betroffene heute noch beeinträchtigt wird.

3.2 Leitlinien des Entwurfs eines Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Ausgangspunkt ist Artikel 19 Einigungsvertrag. Nach dieser Vorschrift bleiben verwaltungsrechtliche Entscheidungen der DDR grundsätzlich bestandskräftig. Eine Aufhebung im Rahmen des VwRehaG kommt nur in Betracht, wenn hoheitliche Maßnahmen

- mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind,
- zu einem Eingriff in Gesundheit, Vermögenswerte im Sinne des Vermögensgesetzes oder in das berufliche Fortkommen im Sinne der Vorschriften zur beruflichen Rehabilitation geführt haben
- und deren Folgen noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirken.

Für die Zwangsausgesiedelten wird ausdrücklich klargestellt, daß die damaligen Aktionen mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind. Dies gilt auch für die damit in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte.

Nach der Aufhebung der Verwaltungsentscheidung werden Art und Umfang der Folgeansprüche je nach Eingriff

— nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigtenrente, Berufsschadensausgleich, Hinterbliebenenversorgung),

— dem Vermögensgesetz oder

— dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz bestimmt.

Aus dem Bereich der außerstrafrechtlichen Freiheitsentziehungen werden vom Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bisher lediglich die rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt erfaßt (§ 2 StrRehaG). Durch eine Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes soll sichergestellt werden, daß auch bestimmte Formen der Freiheitsbeschränkung (Leben und Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen) in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

IV. Die Regelung offener Vermögensfragen

1. Ausgangslage

Eines der wirtschaftlich, sozial und psychologisch schwierigsten Probleme im deutsch-deutschen Einigungsprozeß stellen die offenen Vermögensfragen dar, die ihre Hauptursache in der Reaktion der DDR auf die Fluchtbewegungen bis zum Mauerbau 1961 und die Ausreisewünsche aus der Zeit danach haben. Praktisch als politische Strafmaßnahme wurden Flüchtlinge teilweise rechtlich, teilweise wirtschaftlich enteignet; Ausreisewillige wurden gezwungen, ihr Grundvermögen zu veräußern. Darüber hinaus ist es im Rahmen politisch motivierter Strafverfahren, im Zusammenhang mit der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft und in anderen Fällen zu Vermögensverlusten gekommen, die als Teil einer individuellen politischen Verfolgung anzusehen sind oder in anderer Weise diskriminierenden Charakter tragen. Dazu kommen noch die Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit (1945 bis 1949), die im Komplex der offenen Vermögensfragen eine Sonderstellung einnehmen.

Einen Eindruck von der Bedeutung dieser Problematik können die folgenden Zahlen und Fakten vermitteln.

Unter sowjetischer Besatzungshoheit kam es zur Enteignung von mindestens 7 000 Industrieunternehmen und mittelständischen Betrieben mit ca. 40% der Industrieproduktion des Jahres 1948, zur Enteignung von insgesamt 3,3 Mio. Hektar land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform“ und im Zuge sowjetischer Reparationsmaßnahmen zur Demontage von Betrieben im Gesamtwert von ca. 5 Mrd. Mark sowie zur Überführung von 213 Großunternehmen in sowjetische Aktiengesellschaften.

Was die Maßnahmen seit Gründung der DDR (1949 bis 1990) betrifft, liegen nicht für alle Fallgruppen Zahlen vor:

— Nach Angaben der DDR wurden als sog. alter Westbesitz ca. 68 000 Grundstücke (davon ca. 45 000 unbebaute), ca. 2 000 eigentumsrechtliche Ansprüche an Betriebsvermögen und ca. 260 Mio. Mark Kontoguthaben unter vorläufige staatliche Verwaltung gestellt.

— Vermögen von Personen, die die DDR bis zum 10. Juni 1953 ohne Genehmigung verlassen haben, wurde durch Beschlagnahme in Volkseigentum überführt. Dabei handelt es sich um rund 31 000

Grundstücke, 2 700 Betriebe und 0,2 Mrd. Mark Kontoguthaben.

- Ca. 80 000 Grundstücke und 1,3 Mrd. Mark Kontoguthaben von Personen, die die damalige DDR zwischen dem 11. Juni 1953 und dem 31. Juli 1989 ohne Genehmigung verlassen haben, wurden unter staatliche treuhänderische Verwaltung gestellt. Diese Vermögenswerte wurden zum Teil an Dritte veräußert oder zwischenzeitlich in Volkseigentum überführt; Zahlen dazu liegen nicht vor.
- 1972 wurden ca. 12 000 halbstaatliche und private Unternehmen in Volkseigentum überführt; die Anzahl der Unternehmen und Beteiligungen, die zwischen 1949 und 1972 durch Beschlagnahme in Volkseigentum überführt wurden, ist nicht bekannt.
- Auch über die Zahl der Vermögenswerte, die durch unlautere Machenschaften erworben wurden, sowie über Vermögenseinziehungen im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren liegen keine Zahlenangaben vor.

2. Das Vermögensgesetz

Die Eckwerte für die Regelung der offenen Vermögensfragen sind in der „Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990“ festgelegt, die als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages ist und damit Rechtsqualität erlangt hat. Dazu gehören insbesondere der Grundsatz der Rückübertragung des Eigentums, die Bestandsfestigkeit des redlichen Erwerbs sowie die Unumkehrbarkeit der Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit. Umgesetzt wurde die Gemeinsame Erklärung durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, das am 29. September 1990 noch als DDR-Gesetz zusammen mit dem Einigungsvertrag in Kraft trat und als bundesdeutsches Recht übernommen worden ist.

Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen sieht im Grundsatz vor, daß Vermögenswerte, die auf dem Territorium der DDR seit dem 7. Oktober 1949 entschädigungslos enteignet wurden, an den früheren Eigentümer zurückzuübertragen sind. Dies gilt aber im wesentlichen nur für das sog. „Teilungsunrecht“. Zweck des Gesetzes ist es grundsätzlich nicht, jedwede Form von Enteignungen in der DDR zu erfassen. Vielmehr geht es im Prinzip nur darum, die spezifischen Nachteile auszugleichen, die Bundesbürger und Ausländer aufgrund der Tatsache hinnehmen mußten, daß sie über ihr Eigentum — sei es, weil sie das Gebiet der DDR legal oder illegal verlassen haben, sei es, weil sie dort nie einen Wohnsitz hatten — nicht oder nicht mehr verfügen konnten. Enteignungen, von denen Deutsche aus der DDR, aus der Bundesrepublik Deutschland oder Ausländer gleichermaßen betroffen waren bzw. sein konnten, sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Vermögensgesetzes.

Als Ausnahme von diesem Grundsatz bestehen Restitutionsansprüche z. B. dann, wenn bebaute Grundstücke und Gebäude aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbauschlagung in Volkseigentum übernommen wurden, oder dann, wenn ein Rechtsverlust aufgrund unlauterer Machenschaften herbeigeführt worden ist. Damit sind vor allem die Fälle gemeint, in denen die Erteilung einer Ausreisegenehmigung davon abhängig gemacht wurde, daß der Ausreisewillige zuvor Vermögenswerte veräußerte oder auf sein Eigentum verzichtete. Nicht erforderlich ist, daß die unlauteren Mittel von dem Erwerber selbst eingesetzt wurden; ausreichend ist insoweit der Einsatz unlauterer Mittel durch Dritte oder durch staatliche Stellen. Das Vermögensgesetz sieht außerdem die Rückgabe verfolgungsbedingter Vermögensverluste in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 vor. Auch als Folge einer nach anderen Vorschriften wie etwa dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz oder dem in Vorbereitung befindlichen Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bewirkten Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen werden Vermögenswerte ihren früheren Eigentümern zurückgegeben.

Nicht anwendbar ist das Vermögensgesetz bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage zwischen Kriegsende (8. Mai 1945) und Gründung der DDR (7. Oktober 1949). Dies gilt nicht für die Restitution verfolgungsbedingter Vermögensverluste während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft (1933 bis 1945) und auch nicht für die Restitution solcher Vermögensverluste, die im Zusammenhang mit der Aufhebung rechtsstaatswidriger straf-, ordnungsstraf- oder verwaltungsrechtlicher Entscheidungen stehen.

Die Restitutionsbeständigkeit der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage war für die Sowjetunion eine nicht verhandelbare Forderung im Zusammenhang mit den äußeren Aspekten des Einigungsprozesses. Die Sowjetunion hat bei den Verhandlungen und den sie begleitenden bilateralen Gesprächen, die zum Abschluß des „Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ (2+4-Vertrag) führten, von Anfang an mit großem Nachdruck die Forderung erhoben, daß auch die in ihrer ehemaligen Besatzungszone in Vermögens- und Bodenfragen getroffenen Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden dürften.

Neben den oben dargelegten Aufhebungstatbeständen sieht das Vermögensgesetz die Aufhebung der noch bestehenden staatlichen Zwangsverwaltungen vor. Dabei handelt es sich um

- die sog. staatliche Treuhandverwaltung über Vermögenswerte von Bürgern, die das Gebiet der DDR nach dem 10. Juni 1953 ohne behördliche Genehmigung verlassen haben (Flüchtlingsvermögen, sog. AO-2-Fälle),

- die vorläufige staatliche Verwaltung über sog. alten Westbesitz von Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt bereits bei Kriegsende (8. Mai 1945) in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands oder in den Westsektoren von Berlin hatten, über Vermögenswerte von Bürgern, die das Gebiet der DDR bis zum 10. Juni 1953 mit staatlicher Genehmigung verlassen haben, sowie über Vermögenswerte von Bürgern mit Wohnsitz außerhalb der DDR, die bis zum 10. Juni 1953 (z. B. durch Erbfall) erworben wurden (sog. § 6-Fälle)
- und die staatliche Verwaltung ausländischen Vermögens, soweit es sich bei Kriegsende auf dem Gebiet der DDR befand.

Diese Verwaltungen sind durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz mit Ablauf des 31. Dezember 1992 kraft Gesetzes beendet worden.

Das Vermögensgesetz verfolgt das Ziel eines sozialverträglichen Interessenausgleichs. Deshalb findet der Restitutionsgrundsatz dort seine Grenze, wo die Rückübertragung des Eigentums aus sozialen, wirtschaftlichen oder objektiven Gründen nicht möglich ist oder wo der gegenwärtige Besitzer in redlicher Weise Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht an dem Vermögenswert erworben hat. In diesen Fällen gebietet es das Prinzip der Sozialverträglichkeit, das Bestandsschutzinteresse gegenüber dem Restitutionsinteresse als höherrangig einzustufen. Dem Alteigentümer wird in diesen Fällen ein Entschädigungsanspruch eingeräumt. Erwerbsgeschäfte nach dem 18. Oktober 1989 sind dagegen grundsätzlich nicht geschützt, auch wenn der Erwerber redlich war. Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz hat durch die Einführung einiger Ausnahmetatbestände hier gewisse Modifizierungen mit sich gebracht. Danach ist auch bei Erwerbsgeschäften nach dem 18. Oktober 1989 die Redlichkeit des Erwerbers noch entscheidend, wenn der Erwerb vor dem 19. Oktober 1989 schriftlich beantragt oder sonst aktenkundig angebahnt worden ist, wenn ein Bürger der DDR als privater Handwerker oder Gewerbetreibender ein volkseigenes Gebäude zu Gewerbe Zwecken erworben hat oder wenn der Erwerber vor dem 19. Oktober 1989 in einem wesentlichen Umfang werterhöhende oder substanzerhaltende Investitionen vorgenommen hat. Der Begriff der Redlichkeit ist dabei nicht identisch mit dem Begriff der Gutgläubigkeit gemäß § 932 BGB. Redlichkeit im Sinne des Vermögensgesetzes bedeutet, daß die in der DDR geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften, Verfahrensgrundsätze etc. eingehalten worden sind, daß also „alles mit rechten Dingen zugegangen“ ist.

Unredlichkeit wird nicht schon dadurch begründet, daß der Erwerber wußte oder hätte wissen müssen, daß die Veräußerung eines enteigneten oder staatlich verwalteten Grundstücks ohne Willen des Berechtigten stattfand.

Für die Rückgabe von Unternehmen gelten besondere Vorschriften im Vermögensgesetz, ergänzend wurde

die Unternehmensrückgabeverordnung geschaffen. Ziel der besonderen Vorschriften ist es, die Unternehmen als solche zu erhalten. Deswegen wird ein Unternehmen nur als Ganzes und in dem Zustand zurückgegeben, in dem es sich im Zeitpunkt der Rückgabe befindet; der Berechtigte kann also nicht lediglich einzelne Unternehmensgegenstände herausverlangen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn das Unternehmen bereits stillgelegt ist. Durch Ausgleichsleistungen wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage wird eine eventuell bestehende Überschuldung oder Unterdeckung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals beim zurückzugebenden Unternehmen ausgeglichen. Durch Ausgleichsleistungen wegen wesentlicher Verschlechterung der Ertragslage werden Leistungen gewährt, um den reprivatisierten Unternehmen einen fairen Start in die Marktwirtschaft zu ermöglichen.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten sind inzwischen viele enteignete Unternehmen zurückgegeben worden. Von insgesamt 13 103 angemeldeten Ansprüchen für die Rückgabe von Unternehmen konnten 7 976 Fälle abgeschlossen werden (Stand: Juli 1993).

Die nach dem Vermögensgesetz begründeten Rückübertragungsansprüche werden grundsätzlich durch eine Verfügungs- und Genehmigungssperre gesichert, die den jetzigen Eigentümer an Verfügungen über die zurückzugebenden Vermögenswerte hindert. Damit sich aber dieses Sicherungsinstrument nicht als Hindernis für Investitionen auswirkt, wurde bereits im Rahmen des Einigungsvertrages mit dem Investitionsgesetz festgelegt, daß eine Rückübertragung von Eigentumsrechten an ehemals volkseigenen Grundstücken und Gebäuden auch dann nicht stattfindet, wenn das betreffende Grundstück oder Gebäude für besondere Investitionszwecke, nämlich zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen (insbesondere durch Errichtung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens), zur Schaffung von Wohnraum oder zur Verwirklichung bestimmter Infrastrukturmaßnahmen benötigt wird. In das Vermögensgesetz wurden später auch Regelungen über den Investitionsvorrang bei Unternehmen eingefügt (zum Thema Investitionsvorrang vgl. im einzelnen 5. Kapitel II, 3.2.3)

Durch die Restitution bzw. die Aufhebung der staatlichen Verwaltung werden bestehende Miet- oder Nutzungsverhältnisse nicht berührt, es sei denn, daß der Mieter bzw. Nutzer bei Abschluß des Vertrages unredlich gewesen ist. In diesem Falle wird das Rechtsverhältnis durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen aufgehoben. Im übrigen sind im Falle der Rückübertragung des Eigentums bzw. der Aufhebung der staatlichen Verwaltung eine Reihe von Nebenentscheidungen zu treffen, die sich auf den Ausgleich eventueller Wertverbesserungen, auf die Übernahme bestehender Grundpfandrechte bzw. die Festsetzung eines Ablösebetrages für die beim Übergang in Volkseigentum gelöschten Belastungen und auf die Erstattung eines vom Erwerber ggf. gezahlten Kaufpreises beziehen.

3. Das Entschädigungsgesetz

3.1 Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Das Entschädigungsgesetz bildet den Schlußstein der gesetzgeberischen Bemühungen um die Regelung der offenen Vermögensfragen.

Ziel des Entschädigungsgesetzes ist es, entschädigungslose Enteignungen und vergleichbare Eingriffe in der ehemaligen SBZ/DDR wiedergutzumachen, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesrepublik Deutschland geschehen sind. Das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) spricht dem Berechtigten eine Entschädigung zu, wenn die Rückgabe eines Vermögensgegenstandes nicht möglich ist oder wenn er anstelle der Rückgabe Entschädigung gewählt hat. Bisher fehlten jedoch Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung sowie über ihre Finanzierung. Auch der Ausgleich für durch benachteiligende Maßnahmen geminderte Geldvermögen unter staatlicher Verwaltung war durch das Vermögensgesetz einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten worden. Das Gesetz regelt auch die Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949), über die nach Ziffer 1 der Gemeinsamen Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 der gesamtdeutsche Gesetzgeber zu befinden hat. Durch das Gesetz wird somit eine Lücke des die DDR betreffenden Wiedergutmachungsrechts geschlossen.

3.2 Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. April 1991 den Rahmen wie folgt abgesteckt:

Der Gesetzgeber habe bei der Regelung der Wiedergutmachung von Unrecht, das eine andere Staatsgewalt zu verantworten habe, schon allgemein einen besonders weiten Gestaltungsspielraum. Wiedergutmachung sei nicht Ausfluß einzelner Grundrechte, sondern habe „ihre Wurzel“ ausschließlich im Rechts- und Sozialstaatsgedanken.

In seinen Leitsätzen hebt das Gericht hervor: „Es ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, daß nach deutschem internationalem Enteignungsrecht die Enteignungsmaßnahmen eines anderen Staates einschließlich entschädigungsloser Konfiskationen, auch wenn diese mit der eigenen Verfassungsordnung unvereinbar sind, grundsätzlich als wirksam angesehen werden, soweit sie Vermögen im Gebiet des fremden Staates betreffen.“

Für die Entschädigungsregelung ist somit nicht Artikel 14 Abs. 3 GG, sondern der allgemeine Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip maßgebend. Die Bindung des Gesetzgebers an den allgemeinen Gleichheitssatz präzisiert das Gericht mit dem Hinweis, der Grundsatz der Rückgabe der enteigneten Objekte könne auch für die Höhe der Entschädigung

von Bedeutung sein. Allerdings stellt es auch heraus: Dem Grundgesetz sei ein Gebot zu voller Entschädigung für die hier in Frage stehenden Enteignungen nicht zu entnehmen. Vielmehr dürfe der Gesetzgeber auf die finanziellen Möglichkeiten Rücksicht nehmen, die angesichts der sonstigen Staatsaufgaben bestünden. Er könne das Gesamtvolumen der wiedergutzumachenden Schäden — zu denen nicht nur Schäden an Eigentum gehören — berücksichtigen. Bei der Gewichtung der Eigentumsschäden sei zu bedenken, daß in der fraglichen Zeit auch andere Güter — etwa Leben, Gesundheit, Freiheit und berufliches Fortkommen — beeinträchtigt worden seien.

Auch auf die sich aus dem Wiederaufbau der neuen Bundesländer ergebenden Aufgaben dürfe Bedacht genommen werden. Schließlich weist das Gericht auf die wirtschaftliche Bankrottlage der DDR hin, für die die Bundesrepublik Deutschland nicht verantwortlich sei.

3.3 Vorbereitung im politischen Raum und Erarbeitung des Regierungsentwurfes

Die Vorarbeiten für das Entschädigungsgesetz reichen bis in das Jahr 1991 zurück. Schon im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens haben sich Kommissionen und Arbeitsgruppen der Koalitionsfraktionen damit befaßt: Die Koalitions-Kommission unter Leitung des Bundestagsabgeordneten Gerster („Gerster-Kommission“) veröffentlichte am 1. Juli 1992 Eckwerte für das Entschädigungsgesetz. Auf der Grundlage dieser Eckwerte und Beschlüsse weiterer Abstimmungen hat die Bundesregierung am 31. März 1993 den Entwurf des Entschädigungsgesetzes beschlossen. In einer Begleiterklärung hat sie zum Ausdruck gebracht, daß im parlamentarischen Verfahren weitere Verbesserungen bei den Regelungen für NS-Verfolgte im Hinblick auf deren schweres persönliches Schicksal beraten werden; dort wird auch weiter geprüft werden, ob die im Konzept zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen vorgesehenen Landerwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer gesetzlich geregelt werden können.

3.4 Grundkonzept des Gesetzentwurfes

Kernpunkte des Gesetzentwurfes sind die Bestimmungen über die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen sowie die Vermögensabgabe als Beitrag zu ihrer Finanzierung:

Die Bemessungsgrundlage für die Entschädigungen ist bei Betriebsvermögen der Einheitswert von 1935, bei grund-, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen der 1,3-fache Einheitswert und bei Geldforderungen die Hälfte des DM-Betrages. Übersteigt die Bemessungsgrundlage 10 000 DM, so wird sie stufenweise (degressiv) gekürzt. Die Ausgleichsleistungen für zwischen 1945 und 1949 Enteignete entsprechen der Höhe der Entschädigung für Enteignungen nach 1949.

Das gravierende Ungleichgewicht zwischen Entschädigung und Rückgabe soll nur durch einen Solidarbeitrag der Empfänger von Sachwerten zugunsten der Entschädigungs- oder Ausgleichleistungsberechtigten gemildert werden. Diesem solidarischen Ausgleich dient die Vermögensabgabe. Sie knüpft grundsätzlich an den Nettowert des zurückgegebenen Vermögenswertes an, der nach pauschalierenden Kriterien ermittelt wird. Bemessungsgrundlage der Vermögensabgabe ist der zum 3. Oktober 1990 fortgeschriebene Einheitswert von 1935 bzw. der Ersatzwirtschaftswert. Er wird durch differenzierende Multiplikatoren an den Verkehrswert am Stichtag 3. Oktober 1990 herangeführt. Die Multiplikatoren variieren nach der jeweiligen Nutzung. Die Vermögensabgabe wird erst 1996 fällig; sie kann unter bestimmten Voraussetzungen „abinvestiert“ werden. In Anbetracht der oft sehr schwierigen wirtschaftlichen Situation der reprivatisierten Unternehmen wurden insbesondere bei der Vermögensabgabe auf Unternehmen gewisse Erleichterungen vorgesehen, damit die Belastung mit der Vermögensabgabe nicht dazu führt, daß die Unternehmen ihren Betrieb wieder einstellen müssen.

Vertriebenen, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen und ihn bislang ohne Unterbrechung dort beibehalten haben, wird eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 DM gewährt.

V. Stasi-Unterlagen-Gesetz

1. Politische Zielsetzung

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz ist ein wesentlicher Bestandteil der Bemühungen, die politischen Altlasten des SED-Staates zu bewältigen. Es soll den Schutz der Betroffenen sicherstellen und gleichzeitig die Aufarbeitung der Folgen von 40 Jahren Unrechtherrschaft gewährleisten.

178 km Schriftgut mit Dossiers zu rund sechs Mio. Menschen wurden übernommen. Diese Unterlagen müssen nutzbar gemacht werden, um den Opfern des Unrechtsregimes die Möglichkeit zu geben, die Rolle des Staatssicherheitsdienstes in ihrem Leben zu erkunden. Gleichzeitig müssen sie unter größtmöglichem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Opfer für die öffentliche, insbesondere auch die juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes aufbereitet werden.

Bei alledem sind auch hinsichtlich der Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten.

2. Regelungen des Einigungsvertrages

Über den Umgang mit diesen Unterlagen enthielt der Einigungsvertrag vorläufige Vorschriften, die weder

3.5 Finanzierung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgabe des Einigungsvertrages um, wonach die Finanzierung der Leistungen aus einem Entschädigungsfonds zu erfolgen hat, der getrennt vom Staatshaushalt zu bilden ist. Dies bedeutet, daß sich die Leistungs- und die Aufkommenseite des Entschädigungsfonds die Waage halten müssen und das Aufkommen ohne Belastung des Steuerzahlers zu erbringen ist (Haushaltsneutralität).

Neben den Restitutionsberechtigten werden zur Finanzierung des Entschädigungsfonds diejenigen Vermögensmassen herangezogen, die jetzt entschädigungslos enteignete, aber aus übergeordneten Gründen nicht rückgebbare Vermögenswerte innehaben. Dies sind die Treuhandanstalt, das vom Bund treuhänderisch verwaltete Finanzvermögen der DDR und die Gebietskörperschaften im Beitrittsgebiet. Außerdem werden die Rückflüsse aus dem Lastenausgleich sowie andere Quellen von vergleichsweise geringerer Bedeutung zur Finanzierung herangezogen. Somit wird der Entschädigungsfonds zur Hälfte aus Beiträgen der öffentlichen Hände und zur anderen Hälfte aus der Vermögensabgabe und den Rückflüssen des Lastenausgleichs, also aus dem privaten Bereich, gespeist.

den Bedürfnissen der Opfer noch den staatlichen Belangen genügend Rechnung trugen. Die deshalb in die Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag aufgenommene Aufforderung, unverzüglich eine endgültige gesetzliche Regelung über die Verwendung der Unterlagen zu treffen, wurde durch das am 29. Dezember 1991 in Kraft getretene Stasi-Unterlagen-Gesetz erfüllt.

3. Schwerpunkte des Gesetzes

Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes werden von einem Bundesbeauftragten zentral verwaltet. Soweit sich Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes noch nicht beim Bundesbeauftragten befinden, werden die Besitzer zu unverzüglicher Anzeige und Übergabe der Unterlagen verpflichtet, sofern sie nicht ihr rechtmäßiges Eigentum sind.

Jeder hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob in den Unterlagen Informationen zu seiner Person enthalten sind. Personen, über die der Staatssicherheitsdienst gezielte oder zufällige Informationen gesammelt hat, haben einen Anspruch auf Zugang zu den über sie gespeicherten Daten. Die Namen von Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes oder von

nachweislichen Denunzianten sind Betroffenen und Dritten auf Verlangen bekanntzugeben.

Politische Mandatsträger, Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung, Mitarbeiter der Kirchen und Führungskräfte der Wirtschaft können auf eine frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden. Dabei soll eine Mitarbeit unberücksichtigt bleiben, die nach Beendigung des 18. Lebensjahres nicht mehr fortgesetzt worden ist.

Strafverfolgungsbehörden erhalten nur Zugang zu den Unterlagen über Betroffene und Dritte, wenn und soweit es zur Verfolgung von gesetzlich abschließend festgelegten schweren Straftaten, insbesondere solchen im Zusammenhang mit dem SED-Unrechtsregime, erforderlich ist.

Nachrichtendienste haben grundsätzlich keinen Zugang zu Unterlagen über Betroffene oder Dritte. Falls sie solche Unterlagen besitzen, sind sie an den Bundesbeauftragten herauszugeben, ohne daß Kopien zurückbehalten werden dürfen. Zu anderen Unterlagen erhalten die Nachrichtendienste im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags nur dann Zugang, wenn sich die Informationen auf Spionage, Spionageabwehr, gewalttätigen Extremismus und Terrorismus beziehen.

Das Amt des Bundesbeauftragten ist eine Bundesoberbehörde mit einer Zentralstelle in Berlin und Außenstellen in den neuen Bundesländern. Der Bundesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird

durch einen Beirat unterstützt, in dem Mitglieder aus den neuen Bundesländern die Mehrheit stellen. Die neuen Bundesländer können Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes mit eigenen Kompetenzen bestellen.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes historisch und politisch aufgearbeitet werden kann. Für Forschung, politische Bildung, Presse, Rundfunk und Film stehen die Unterlagen offen, soweit dies mit dem Persönlichkeitsrecht der in den Unterlagen erfaßten Personen vereinbar ist.

4. Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes

Bei der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes sind bis Mai 1993 nahezu 1,8 Mio. Anträge auf Aktenauskunft, Akteneinsicht und -herausgabe sowie auf Überprüfung von Personen im öffentlichen Dienst eingegangen. Hiervon konnten bis Mai 1993 über 650 000 abschließend bearbeitet werden.

Anderthalb Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes kann als vorläufige Bilanz festgestellt werden, daß das Gesetz sich im wesentlichen bewährt hat und — wie auch die Zahl der beim Bundesbeauftragten eingegangenen Anträge bestätigt — auf durchweg große Akzeptanz gestoßen ist.

5. Kapitel: HERSTELLUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND ÖKOLOGISCHEN EINHEIT

I. Ausgangslage: Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaft

1. Krisenhafte Entwicklung der DDR-Wirtschaft in den 80er Jahren

Alle heute zugänglichen statistischen Daten weisen auf eine krisenhafte Zuspitzung der wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR im Verlauf der 80er Jahre hin. Das Produktivitätsniveau der ostdeutschen Wirtschaft blieb immer weiter hinter dem westdeutschen Niveau zurück; der Kapitalstock war in weiten Teilen veraltet und unbrauchbar, die Infrastruktur unzureichend und mangelhaft. Ein Großteil der Produktpalette war am Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig, die Produktion einseitig auf die Staaten des früheren RGW zugeschnitten. Einem überdimensionierten industriellen Sektor stand ein eklatant vernachlässigter Dienstleistungssektor gegenüber. Eigeninitiative, Unternehmertum, Wettbewerb und andere für marktwirtschaft-

liches Handeln wichtige Voraussetzungen waren — von der privaten Schattenwirtschaft abgesehen — kaum mehr vorhanden. Preissignale und Marktrelationen wurden durch politische Planvorgaben ersetzt, mit fatalen Folgen wie Energieverschwendung, Umweltzerstörung, mangelnder Effizienz und Fehlenkung der Produktionsfaktoren.

Gemäß dem bereits von Stalin geprägten und von der DDR übernommenen wirtschafts- und militärpolitischen Zielprogramm für die sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas wurden sowohl während der Ära Ulbricht als auch Honecker stets ausgewählte Zweige der Produktionsmittelindustrie, die Rüstung und der Staatssicherheitsbereich bei der zentralen Verteilung der Baukapazitäten und Investitionsmittel bevorzugt. Demgegenüber führten die Verbrauchs-

güterindustrien stets ein Schattendasein, was u. a. zu den bekannten Versorgungsmängeln und -lücken führte. Bedingt durch eine fehlerhafte und ineffiziente Landwirtschaftspolitik kam es ab 1980 zu einem enormen Anstieg der Preisstützungssubventionen für Lebensmittel. Das „produzierte Nationaleinkommen“ der DDR zu vergleichbaren Preisen (Preisbasis 1985) stieg im Zeitraum von 1980 bis 1989 um rund 41 %, während das im „Inland für Investitions- und Konsumzwecke verwendete Nationaleinkommen“ sich im gleichen Zeitraum (ebenfalls in Preisen von 1985) nur um etwa 23 % erhöhte. Der Unterschied im Wachstumstempo dieser beiden gesamtwirtschaftlichen Größen ist darauf zurückzuführen, daß die DDR ab 1982 eine Exportsteigerungspolitik „um jeden Preis“ durchführte. Diese zur Konsolidierung des Staatshaushalts unausweichliche Exportoffensive entzog der inländischen Verwendung in hohem Maße dringend benötigte Investitionsmittel und Konsumgüter. Weitere Folgen waren eine beträchtliche Investitionslücke bei der Erweiterung und Modernisierung der inländischen Investitionskapazitäten sowie ein Zwangssparen der privaten Haushalte, da ein attraktives Angebot an Konsumgütern und Dienstleistungen weitgehend fehlte.

2. Geringe Arbeitsproduktivität und hohe verdeckte Arbeitslosigkeit

Die Ineffizienz der sozialistischen Planwirtschaft in der DDR fand ihren deutlichsten Ausdruck in der — im Vergleich zu westlichen Industrieländern — geringen volkswirtschaftlichen Arbeitsproduktivität.

Obwohl im Rahmen des RGW an führender Position, betrug die durchschnittliche Produktivität der Volkswirtschaft der DDR Ende der 80er Jahre nur noch knapp ein Drittel des Produktivitätsniveaus der Bundesrepublik.

Die Ursachen dafür waren vielfältiger Natur. Sie ergaben sich aus den grundsätzlichen Schwachstellen sozialistischer Planwirtschaft überhaupt:

- dirigistische Verteilung der Investitionen,
- Abschottung der Wirtschaft von der internationalen Arbeitsteilung und damit die Abkopplung vom internationalen Wettbewerb,
- große Breite der Produktionssortimente in den Kombinate infolge der Autarkiebestrebungen sowie der systemimmanenten Organisationsmängel,
- hohe Fertigungstiefe,
- Mängel im Management der Unternehmen,
- Ausschaltung des Wettbewerbs zwischen den Unternehmen,
- viele andere systembedingte Faktoren (wie das starre Preis- und Lohnsystem, die fehlenden Innovationsmöglichkeiten, das inflexible Währungs- und Kreditsystem, die ausgeprägten Subventionen, die fehlende Leistungsmotivation infolge der umfassenden staatlichen Regulierungen).

Die Abschottung der DDR-Wirtschaft gegenüber dem Weltmarkt hatte zur Folge, daß im Inland die Eigenherstellung von technischen Lösungen, die Fertigungstiefe und die Warenhaus-Erzeugnispalette Ausmaße annahm, die jeder betriebswirtschaftlichen Kalkulation widersprachen und sich als unwirtschaftlich herausstellten. Die ehrgeizige Entwicklung und der aufwendige Ausbau von eigenen Kapazitäten auf dem Gebiet der Mikroelektronik waren dafür ein eklatantes Beispiel.

Ein weiteres, für die DDR-Wirtschaft charakteristisches Merkmal war das hohe Ausmaß an verdeckter Arbeitslosigkeit in den staatlichen Betrieben und der öffentlichen Verwaltung. Dahinter verbirgt sich der Umstand, daß die Leistungen der ostdeutschen Wirtschaft und Verwaltung bei effizienter Arbeitsorganisation mit einem deutlich geringeren Einsatz an Arbeitskräften hätten erbracht werden können. Im Rahmen einer Studie zur Erfassung der verdeckten Arbeitslosigkeit in der DDR gelangte das Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung auf der Basis von Befragungen von Betrieben, Behörden und wissenschaftlichen Einrichtungen in der DDR im Juli 1990 zum Ergebnis, daß sich für die Gesamtwirtschaft das Potential an verdeckter Arbeitslosigkeit unter den Produktions- und Absatzbedingungen der DDR auf rd. 1,4 Mio. Beschäftigte belief.

Ein etwa doppelt so hoher Schätzwert — also knapp 3,0 Mio., das waren rd. 30 % der Gesamtbeschäftigung — erfaßt darüber hinaus das Freisetzungspotential unter veränderten — marktwirtschaftlichen — Produktions- und Absatzbedingungen der DDR-Wirtschaft. Dieser schon hohe Wert dürfte aus heutiger Sicht noch deutlich unterzeichnet gewesen sein, da die Erfassung der verdeckten Arbeitslosigkeit über die Ermittlung der Beschäftigungspläne der befragten Kombinate und Betriebe bis Ende 1991 erfolgte und die notwendigen weiteren Umstrukturierungen nicht berücksichtigen konnte.

Bereits die vom Ifo-Institut ermittelten Größenordnungen sind jedoch ein Beleg für die Erblast, die der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik im vereinigten Deutschland infolge der nicht an Rentabilitäts- und Effizienzgesichtspunkten ausgerichteten Arbeitswelt der DDR aufgebürdet wurde.

3. Einseitig ausgerichtete Außenhandelspolitik und unzureichende internationale Wettbewerbsfähigkeit

Die DDR war nur in unzureichendem Maße in die internationale Arbeitsteilung eingebunden. Ihr Handel mit westlichen Ländern erreichte schätzungsweise nur ein Viertel des gesamten Warenaustausches; die Hälfte davon entfiel allein auf den innerdeutschen Handel.

Der Export in die westlichen Länder diente vorrangig der Erlangung von Devisen. Der Drang nach Devisen war so groß, daß häufig unter den gesamtwirtschaftlichen Produktionskosten verkauft wurde.

Haupthandelspartner waren die RGW-Länder und hier insbesondere die damalige UdSSR. Der Handel mit dieser Ländergruppe verlief bilateral, auf der Grundlage kurz- und mittelfristiger Handelsabkommen. Die Preise wurden weitgehend auf Regierungsebene ausgehandelt und mit Hilfe des Transferrubels (einer künstlichen Recheneinheit) verrechnet. Selbst im Handel mit den früheren sozialistischen Ländern konnte sich damit eine echte, auf ökonomischen Vorteilen basierende internationale Arbeitsteilung kaum durchsetzen.

Die Lieferbeziehungen der DDR zur UdSSR und den anderen RGW-Ländern bildeten über Jahrzehnte hinweg eine feste Größe, die einen langfristig gesicherten Absatz bedeuteten. Der RGW-Handel machte etwa zwei Drittel und der Handel mit der UdSSR etwa 40 % des Außenhandelsvolumens der DDR aus. Seit Beginn der 80er Jahre stagnierte der Rohstoffimport aus der UdSSR (bei steigenden Preisen), während die DDR-Exporte mengenmäßig zum Ausgleich der steigenden Rohstoffpreise bis Mitte der 80er Jahre noch kräftig zunahmen. In der Folge traten insbesondere Ende der 80er Jahre volkswirtschaftliche Belastungen aus dem RGW-Außenhandel ein, da entsprechend weniger inländische Produkte für Investitionen und privaten Verbrauch zur Verfügung standen. Um diesem Trend entgegenzuwirken, wurde versucht, durch moderne Erzeugnisse — wie high-tech-Produkte — günstigere Verrechnungspreise im RGW-Handel zu erzielen. Zeitgleich setzte Mitte der 80er Jahre eine Stagnation des Außenhandels sowohl mit den ehemals sozialistischen Staaten als auch mit den westlichen Industrienationen ein.

1987 war der Außenhandelsumsatz der DDR deutlich niedriger als derjenige westlicher Industrieländer vergleichbarer Größe und Struktur. So betrug der Außenhandelsumsatz je Einwohner

in der DDR	3 525 Dollar
in Belgien/Luxemburg	8 870 Dollar
in den Niederlanden	10 130 Dollar
in der Schweiz	12 570 Dollar
in Österreich	16 170 Dollar

Die Entwicklung zeigt zudem, daß es aufgrund der wachsenden „Qualitätslücke“ zunehmend schwieriger wurde, ostdeutsche Produkte auf westlichen Märkten abzusetzen. Dies zeigt sich u. a. in einer sinkenden Devisenertragsziffer (Valutaerlös je Mark Exportproduktion zu Inlandspreisen):

1970	0,563
1980	0,454
1985	0,275
1988	0,246

Die verminderte Exportfähigkeit der DDR-Produkte drückte sich auch in der Veränderung des internen Kurses der Mark der DDR zur DM aus. War 1970 noch eine Relation von 1,70 Mark für eine DM festgelegt, so wurden (über 2,00 Mark 1976 und 2,50 Mark 1985) im Jahre 1988 4,40 Mark für eine DM angesetzt.

4. Schlechte Versorgungslage der Bevölkerung und Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen

Die sich seit Anfang der 80er Jahre zuspitzende Verschuldung der DDR, die außenwirtschaftlichen Belastungen auch im Verhältnis zu den Rohstofflieferländern im RGW und die ineffizienten planwirtschaftlichen Strukturen führten seit 1982 zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der allgemeinen Versorgungslage der Bevölkerung. Zwar war das Angebot von Waren des Grundbedarfs gewährleistet, doch kam es bei höherwertigen Gütern und Leistungen wie z. B. Personenkraftwagen, Unterhaltungselektronik, modischer Kleidung, Teilen des Heimwerkersortiments (wie Holz, Zement u. a.), einigen Dienstleistungen (z. B. Kfz-Reparaturen, Taxi-Leistungen) ständig oder zeitweise oder regional zu Engpässen. Die Wartezeiten für den Erwerb eines PKW kletterten z. B. auf 10 bis 15 Jahre. Versuche dirigistischer Einzelmaßnahmen (spezielle Planaufträge für Konsumgüter, gezielte Preiserhöhungen, Westimporte, gesonderte Läden für den gehobenen Bedarf zu erhöhten Preisen bzw. gegen konvertierbare Währungen u. a.) änderten kaum etwas an der Gesamtsituation. Die mangelnde Flexibilität und die Ineffizienz der Handels- bzw. Verteilungsstrukturen verhinderten spürbare Abhilfe bei den Versorgungsmängeln, zumal sich über Jahre hinweg ein beträchtlicher Kaufkraftüberhang bei der Bevölkerung gebildet hatte.

Auch auf dem Gebiet der sozialen Betreuung der Bevölkerung, vielfach als „Errungenschaft des Sozialismus“ herausgestellt, waren teilweise erhebliche Defizite zu verzeichnen, obgleich die soziale Absicherung grundsätzlich gewährleistet war.

Beim Vergleich der Einkommensstrukturen und Sozialsysteme zwischen der DDR und der bisherigen Bundesrepublik fällt vor allem die benachteiligte soziale Stellung der Rentner in der DDR auf.

Ende 1989 betrug die durchschnittliche Altersrente knapp 450 Mark. Das entsprach etwa der Hälfte des vergleichbaren mittleren Netto-Arbeitseinkommens eines Arbeitnehmers in der DDR.

Selbst wenn die massiven Subventionen für Preise des Grundbedarfs und für Mieten in der DDR eingerechnet werden, so waren mit der durchschnittlichen Rente die Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhaltes stark begrenzt, zumal bereits gehobene Sortimente bei Lebensmitteln und Industriewaren zunehmend nur zu erhöhten Preisen oder gegen „harte Devisen“ angeboten wurden.

Das betraf viele Lebensmittel (wie Südfrüchte, Hartkäse, Schokolade, Kaffee, Gewürze, moderne Fertigerichte, Qualitätsweine) außerhalb der Grundsortimente sowie eine Reihe von modischen Erzeugnissen und hochwertigen technischen Artikeln (bessere Kleidung und Schuhwaren, Unterhaltungselektronik), aber beispielsweise auch Auslandsreisen.

Während bei Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen hohe Steigerungsraten realisiert wurden und der Bedarf im großen und ganzen gedeckt werden konnte, blieben bei der Versorgung der älteren Bürger mit

Plätzen in Feierabend- und Pflegeheimen in quantitativer und qualitativer Hinsicht größere Defizite bestehen.

Zu den benachteiligten sozialen Gruppen im Sozialsystem der DDR gehörten ferner die Behinderten, da aufgrund fehlender Investitionsmittel und Devisen für Importe die Versorgung mit Krankenfahrstühlen und anderer importierter Technik für Behinderte völlig unzureichend war. Gleiches galt auch für den baulichen Zustand der Betreuungseinrichtungen und die Anzahl der Plätze in klinischen Einrichtungen für Behinderte.

5. Beseitigung privaten Unternehmertums und Aufbau hochkonzentrierter Wirtschaftsstrukturen

Zur herrschenden Doktrin der DDR-Planwirtschaft gehörte es, die sogenannten „sozialistischen Eigentumsverhältnisse“ systematisch auszubauen und in diesem Zusammenhang die in den Anfangsjahren zum Teil noch vorhandenen privaten Unternehmen in ihrer Entwicklung zu behindern und schließlich zu beseitigen.

In den 50er Jahren wurden in erster Linie halbstaatliche Betriebe gebildet, bis schließlich 1972 der noch verbliebene „Restposten“ privater und halbstaatlicher Betriebe in Staatsbetriebe überführt wurde.

Der Verdrängungsprozeß erfaßte auch mehr und mehr das private Handwerk, zunächst insbesondere durch die Bildung von sogenannten Produktionsgenossenschaften (PGH), d. h. die Vermögen privater Handwerksbetriebe wurden als Genossenschaftsanteile in derartige PGH's eingebracht. Der Anteil des privaten Handwerks an den Handwerksleistungen sank bis 1988 auf etwa 60 %. 1972 fielen sogar 1 700 PGH's des Handwerks der Verstaatlichung zum Opfer, indem große Genossenschaften zu volkseigenen Betrieben (VEB) umgestaltet wurden (endgültige Enteignung). Als Ergebnis wurden Privatinitiativen, freies Unternehmertum sowie der Wettbewerb zwischen den Unternehmen — allesamt Grundvoraussetzungen für den Fortschritt einer jeden modernen Wirtschaft — zum Erliegen gebracht.

Die Verdrängung und Beseitigung des privaten Unternehmertums und des Wettbewerbs auf dem Markt ging einher mit der Bildung und zentralistischen Ausgestaltung der Kombinate, in erster Linie zur Sicherung der zentralen Machtausübung. Dabei standen weniger ökonomische Überlegungen oder gar betriebswirtschaftliche Berechnungen und schon gar nicht Wettbewerbskalküle im Vordergrund, sondern vielmehr der Versuch, die Autarkiebestrebungen der SED-Führung über die Monopolstellungen der Kombinate abzusichern.

Dabei war der horizontale Zusammenschluß gleichartiger Produzenten die vorherrschende Kombinateform, so daß nur eine rein organisatorische Konzentration der Kapazitäten herauskam. Insbesondere bei der Bildung von Kombinat in den Bezirken wurde so

mancher „Restposten“ unter „einheitlicher Leitung“ zusammengefaßt.

Die Folgen der Mangelwirtschaft führten vor allem in den 80er Jahren zur Angliederung kombinatseigener Bauabteilungen, Forschungs- und Projektierungseinrichtungen sowie eigener Zuliefer- und auch Konsumgüterkapazitäten, ohne daß dieser Zuordnung wirtschaftliche Nutzenberechnungen oder Marktüberlegungen zugrunde lagen.

6. Leistungsfeindliche Löhne und verzerrte Preisrelationen

Die Löhne verloren immer mehr ihre leistungsstimulierende Wirkung und erfüllten eigentlich nur noch eine sozialpolitische Funktion. Alle Versuche, eine Leistungsorientierung einzubauen, scheiterten an den grundlegenden Mängeln des planwirtschaftlichen Systems; die vielerorts eingeführten sogenannten „Produktivlöhne“ wurden zunehmend zum Gegenstand ständiger — weithin berechtigter — Unzufriedenheit, ein Anreiz zu höheren Arbeitsleistungen blieb aus, weil

- die Tendenzen zu „weichen Arbeitsnormen“ nicht beseitigt wurden,
- die Gleichmacherei in der Entlohnung kaum verändert wurde, so daß der Drang zu höherer Qualifizierung beeinträchtigt war.

Der Bruttolohn eines Hochschulabsolventen lag 1988 nur um 35 % über dem Durchschnittsbruttolohn aller Arbeitnehmer und um 21 % über dem Bruttolohn eines Meisters. In den alten Bundesländern lagen die entsprechenden Bruttolöhne 1989 dagegen 50 % (Hochschulabsolvent im Verhältnis zum Gesamtdurchschnitt) bzw. 42 % (Hochschulabsolvent im Verhältnis zum Meister) höher.

Wegen der nicht einheitlichen Lohnbesteuerung in der DDR war die Nivellierung der Nettolöhne noch wesentlich stärker. Gegenüber den Produktionsarbeitern verdienten die Meister im Durchschnitt nur 8 % und die Hoch- und Fachschulkader nur 15 % mehr, während die Gehälter der technisch-ökonomischen Fachkräfte (ohne Hoch- und Fachschulabschluß) 30 % darunter lagen;

- sich sogenannte leistungsbezogene Gehälter für leitende Direktoren tatsächlich nur in Einzelfällen (z. B. bei Exportplanerfüllung) durchsetzten.

Die Preisbildungspolitik trug wesentlich zur Ineffizienz der DDR-Planwirtschaft bei. Sowohl die sozialpolitisch determinierten, hochsubventionierten Preise für den Grundbedarf der Bevölkerung als auch die zwischen den Betrieben geltenden Preise waren keine marktorientierten Preise, die auf Überangebote oder Knappheiten reagierten.

Die politischen Preisfestsetzungen durch den Staat waren insbesondere auch ein großes Hindernis für schöpferische Innovationsprozesse und ständige Produkterneuerung.

7. Überalterter Kapitalstock und unzureichender Strukturwandel

Die sinkenden Anteile für Investitionen bei der inländischen Verwendung des Nationaleinkommens führten dazu, daß die längst überfällige Modernisierung und Erneuerung des bereits deutlich überalterten Kapitalstocks — insbesondere bei den Ausrüstungen — ausblieben. Die Aussonderungsquote der industriellen Anlagen lag nach Schätzungen lediglich bei 1 % pro Jahr. 1980 waren 55 % der Ausrüstungen in der Industrie älter als 10 Jahre, 21 % älter als 20 Jahre. Zum Vergleich: 1989 waren knapp 70 % der westdeutschen Ausrüstungen nicht älter als 10 Jahre, davon etwa 40 % nicht älter als 5 Jahre.

In vielen Betrieben konnte noch nicht einmal die Erhaltung des Leistungsvermögens der vorhandenen Maschinen und Anlagen gewährleistet werden. Eine große Reparaturanfälligkeit der Anlagen und ein übermäßig hoher Ersatzteilbedarf waren zu einem typischen Kennzeichen vieler DDR-Betriebe geworden.

Das Unvermögen zur Modernisierung der technologischen Basis der Betriebe ließ den Abstand der DDR zu fortgeschrittenen Industrieländern sowohl hinsichtlich der Arbeitsproduktivität als auch hinsichtlich der Weltmarktfähigkeit der Erzeugnisse immer größer werden.

Versuche einer partiellen Erneuerung der Produktionsbasis über Anlagenimporte aus dem Westen scheiterten meist am Devisenmangel.

Die der Industrie zur Verfügung stehenden investiven Mittel wurden in den 70er und 80er Jahren vorrangig in der kapitalaufwendigen Grundstoffindustrie, insbesondere in der Kohle- und Energieproduktion, sowie in der chemischen Industrie und der Metallurgie eingesetzt. Dabei hatten solche Programme wie

- der Bau von Kernkraftwerken
- die tiefere Spaltung von Erdöl
- die Ablösung von Heizöl durch Rohbraunkohle und Erdgas
- die Veredelungsmetallurgie
- die Erhöhung der Produktion chemischer Produkte

einen wesentlichen Anteil.

Diese Politik war dazu bestimmt, die eigene schmale Rohstoffbasis maximal zu nutzen und die Importrohstoffe nach kurzer Be- oder Verarbeitung günstig zu exportieren. Damit sollten die Abhängigkeit der Wirtschaft von importierten Rohstoffen verringert werden und zugleich durch Weiterverkauf der aus dem RGW-Raum importierten Rohstoffe die Einnahmen von harten Währungen (Westdevisen) erhöht werden.

Die Umverteilung der Investitionskraft zugunsten der Grundstoffindustrie hatte jedoch verhängnisvolle Auswirkungen, weil veraltete Strukturen verfestigt wurden und für die Modernisierung zukunftsträglicherer Zweige (wie z. B. im Maschinenbau und in der

Elektrotechnik) die Investitionsmittel nicht im erforderlichen Maße zur Verfügung standen. Soweit in diesen Bereichen Mittel verfügbar waren, wurden sie auf Spezialbereiche, wie z. B. die Mikroelektronik oder die Roboterproduktion, konzentriert, deren Erzeugnisse aber auf dem Weltmarkt nicht wettbewerbsfähig waren.

8. Gravierende Umweltschäden und hohe Umweltbelastungen

Zu den folgenschwersten Hinterlassenschaften des planwirtschaftlichen Systems der DDR zählen die im Laufe der Jahre eingetretenen gravierenden Umweltschäden. Der Bedarf an Umweltschutzmaßnahmen nahm infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und laufenden Verzehrs des Infrastrukturkapitals ständig zu. Wegen der Mißwirtschaft und der dadurch bedingten sinkenden Leistungsfähigkeit der Wirtschaft konnten die zur Sanierung erforderlichen Mittel jedoch immer weniger bereitgestellt werden. Daraus resultierte ein Teufelskreis, der neben der rücksichtslosen Ausbeutung von Umwelt und Natur auch Gesundheitsbeeinträchtigungen und -gefährdungen vieler Menschen in besonders belasteten Gebieten mit sich brachte.

Daß es in der ehemaligen DDR katastrophale Umweltbelastungen gab, war schon vor der Wiedervereinigung kein Staatsgeheimnis mehr. Die vom Ministerium für Naturschutz, Umweltschutz und Wasserwirtschaft der DDR im März 1990 vorgelegte Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik stellt die Ausgangssituation wie folgt dar:

„Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdungen der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts.“

Kurzfristiges Planerfüllungsdenken führte dazu, daß auch notwendige strukturelle Anpassungen und Investitionen in Produktionsanlagen und Infrastruktur unterblieben. In der Folge blieb die mit einer laufenden Erneuerung des Kapitalstocks verbundene „Umweltrendite“ aus, die sich in neuen ressourcenschonenderen Produktionslinien und emissionsärmeren Verfahren widerspiegelt.

Das systembedingte Festhalten an wirtschaftlicher Autarkie führte zu einer Abkehr von der weltweiten Arbeitsteilung. Die Folge des behinderten Güter- und Erfahrungsaustauschs war eine Abkoppelung vom umwelttechnischen Fortschritt. Großanlagen der Karbo-Chemie, die in den Vorkriegsjahren als Folgen der Autarkiebestrebungen im Raum Leipzig/Halle entstanden sind, wie z. B. die Braunkohleverschwelung in Espenhain oder die Kupfererzeugung im Mansfelder Raum, waren nicht nur außerordentlich umweltbelastend für Natur und Mensch, sondern konnten ihre Produkte nur zu Kosten weit über Weltmarktniveau erzeugen.

Die Konsequenzen der Ausschaltung von Marktpreisen als Steuerungsinstrument wurden besonders im

Energiebereich deutlich, wo Ressourcen ohne preisliche Anreize unter erheblichen Umweltbeeinträchtigungen völlig ineffizient genutzt wurden. Dies gilt nicht nur für den Wärmebedarf in den industriellen Produktionslinien, sondern auch im privaten Sektor, wo aufgrund fehlender Regelungs- und Wärmedämmungseinrichtungen ein erheblicher Energieanteil wirkungslos verschleudert wurde, nicht zuletzt auch deshalb, weil den Bürgern die Energie nahezu zum Nulltarif geliefert wurde.

Der aufgrund veralteter Technologien extrem überhöhte Wärmebedarf, der fast ausschließlich mit stark schwefelhaltiger Rohbraunkohle gedeckt wurde, war ein dominierender Faktor für die Luftverschmutzung. Absolut betrachtet wurden 320 Mio. t Braunkohle mit einem Schwefelgehalt von 3 bis 4 % eingesetzt. Aufgrund des völligen Fehlens von Rückhalteeinrichtungen für Schwefeldioxid und Staub wurden 5 bis 6 Mio. t Schwefeldioxid (alte Bundesländer: 1 Mio. t SO₂) und 2,2 Mio. t Staub pro Jahr ausgestoßen. Damit lag die DDR weltweit an der Spitze der Pro-Kopf-Luftbelastung an SO₂.

Gemessen an der Zahl der Einwohner gehörte die DDR zu den Ländern mit den weltweit höchsten CO₂-Emissionen: Je Einwohner betragen sie rund 22 t/a; das ist doppelt so viel wie in den alten Bundesländern; bezogen auf eine Einheit Bruttoinlandsprodukt waren die CO₂-Emissionen in der DDR rd. 3½ mal so hoch.

Für die rücksichtslose Ausbeutung der Natur und Umwelt sind nicht zuletzt die riesigen offenen Wunden, die der Braunkohlebergbau in Landschaft und Natur geschlagen hat, ein weithin sichtbares Zeichen.

Die Beseitigung dieser Altlasten — aber auch der Altlasten im Chemiebereich — wird aufgrund des gewaltigen Ausmaßes noch Jahrzehnte in Anspruch nehmen.

9. Mangelhafte Infrastruktur und verfehlte Wohnungspolitik

Die chronische Devisenknappheit in der DDR und die begrenzten Investitionsmittel für die Bereiche außerhalb der unmittelbaren Produktion und des Wohnungsneubaus führten zu einer wachsenden Vernachlässigung der Infrastruktur, die die Ineffizienz der gesamten Wirtschaft verstärkte.

- Das Schienennetz der Reichsbahn, dem wichtigsten Verkehrsträger, wurde stark vernachlässigt. Es hatte 1988 1 180 Langsamfahrstellen mit 1 700 km Gesamtlänge. Bei 3 660 Brücken war die Tragfähigkeit beeinträchtigt und auf 224 Brücken mußte die Geschwindigkeit eingeschränkt werden. Der Reparaturbedarf für den Oberbau konnte in den 80er Jahren nur zu 70 % gedeckt werden.
- Auch im Straßennetz waren erhebliche Defizite im Ausbaustandard und Schäden an der Bausubstanz zu verzeichnen. Bezogen auf die Länge wiesen 58 % des Straßennetzes größere Schäden bis hin zum völligen Zerfall der Straßenbefestigung auf.

Dabei war der Straßenzustand in den Städten und Gemeinden besonders schlecht. Von den über 30 000 Straßenbrücken müssen 10 % neu gebaut und weitere 30 % vollständig erneuert oder restauriert werden.

- Das Fernsprechnetz war Ende der 80er Jahre so weit verschlissen, daß 72 % der Ortsvermittlungstechnik älter als 30 Jahre und fast 100 % älter als 20 Jahre waren. Mit 11 Fernsprechan schlüssen je 100 Einwohner belegte die DDR den 65. Platz in der Welt.
- Mindestens ebenso bedeutsam für die wirtschaftliche Entwicklung wie die vorhandenen Altlasten war im Umweltbereich die nahezu völlig fehlende und — wo vorhanden — heruntergewirtschaftete Umweltinfrastruktur: Die Situation war gekennzeichnet durch weitgehend fehlende und funktionsunfähige Kläranlagen, defekte und zum Teil marode Kanalisationssysteme und durch das Fehlen von Abfallentsorgungsanlagen.

95 % des Industrieabwassers wurden nicht bzw. nicht ausreichend behandelt und ungeklärt in die Gewässer geleitet. Nur 36 % der Einwohner waren an eine biologische oder weitergehende Kläranlage angeschlossen (alte Bundesländer: 90 %).

Von den vorhandenen 36 000 km öffentlicher Abwässerkanäle wiesen 60 bis 70 % bauliche Schäden auf und waren teilweise dringend sanierungsbedürftig.

Im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung traten Beanstandungen der Trinkwasserqualität für mehr als 50 % der Bevölkerung bei verschiedenen Parametern auf.

Die Abfallentsorgungswirtschaft mußte vollkommen neu organisiert werden. Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung gab es mehr als 11 000 ungeordnete Müllablagerungen.

Zwei Drittel der Gasleitungen in den Städten waren älter als 60 Jahre.

In vielen Bereichen der sozialen Infrastruktur wirkte sich die unzureichende Investitionstätigkeit gleichfalls verheerend aus.

Das betrifft insbesondere das Gesundheits- und Sozialwesen sowie Teilbereiche des Bildungswesens, des Sports und der Kultur.

Der Baubedarf für Reparaturen konnte in diesen Bereichen in der 2. Hälfte der 80er Jahre nur noch zu 30 bis 70 % gedeckt werden.

Diese Entwicklung wurde immer wieder kaschiert durch den einen oder anderen spektakulären Neubau.

Die Wohnungsbaupolitik der DDR war einseitig auf den Neubau von Wohnungen an der Peripherie der Städte ausgerichtet, während der vorhandene Wohnungsbestand insbesondere in den Innenstädten und ganze historische Stadtkerne vieler Städte dem Verfall preisgegeben wurden.

In den 70er und 80er Jahren wurden insgesamt etwa 1,8 Mio. Wohnungen neu gebaut. Durch Modernisie-

rungsleistungen unterschiedlicher Qualität wurden im gleichen Zeitraum zusätzlich etwa 230 000 Wohnungseinheiten fertiggestellt. Der nutzungsfähige Wohnungsbestand erhöhte sich jedoch nur um knapp 1 Mio., weil etwa 900 000 verfallene oder abgerissene Wohnungen ersetzt werden mußten. Damit wurde also lediglich mit jeder zweiten Neubauwohnung tatsächlich auch zusätzlicher Wohnraum geschaffen.

Auch nachdem in der 2. Hälfte der 80er Jahre verstärkt Altbestand modernisiert wurde, konnte das beträchtliche Defizit an notwendigen Wohnungsinstandhaltungen, insbesondere bei privaten Mietshäusern nicht beseitigt werden.

Bei allen Anstrengungen auf dem Gebiet des Neubaus von Wohnungen blieben — vor allem in qualitativer Hinsicht — viele Wünsche offen. 1989 waren noch 24 % der Wohnungen ohne Innen-WC und 18 % ohne Bad oder Dusche. Auch bezüglich der Wohnfläche je Wohnung und je Einwohner lagen die in der DDR erreichten Werte 1989 unter dem entsprechenden Westniveau, von deutlichen Qualitätsunterschieden ganz zu schweigen.

10. Grundlegend unterschiedliche Ausgangslagen in Ost- und Westdeutschland im Jahre 1990

Die angeführten Fakten verdeutlichen in ihrer Gesamtheit, wie sehr sich die wirtschaftlichen Ausgangslagen in Ost- und Westdeutschland im Jahre 1990 voneinander unterschieden.

Die auf die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen sowie die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ausgerichtete marktwirtschaftliche Wirtschaftspolitik der Bundesregierung hatte — neben der moderaten Lohnpolitik der Tarifpartner — dazu geführt, daß die Wirtschaft Westdeutschlands bei der Wiedervereinigung auf eine seit 1982 anhaltende Periode stetigen Produktions- und Beschäftigungswachstums zurückblicken konnte.

Eine überaus leistungsfähige, international wettbewerbsfähige Volkswirtschaft im Westen traf auf eine Staatswirtschaft im Osten, deren Zahlungsunfähigkeit nach Aussagen führender Mitglieder des Politbüros im September 1989 unmittelbar bevorstand, ganz abgesehen davon, daß sie für den anstehenden Integrationsprozeß äußerst schlecht gerüstet war.

Das ganze Ausmaß der Fehlsteuerung trat erst allmählich zutage; es bedurfte der wachsenden Detailkenntnisse vor Ort sowie der direkten Konfrontation der ostdeutschen mit der westlichen, marktorientierten Wirtschaft, um den tatsächlichen Zustand der ostdeutschen Volkswirtschaft sichtbar werden zu lassen. Die ökonomische und ökologische Krise in der DDR, die durch politischen Druck und einzelne Vorzeigeobjekte nach außen kaschiert wurde, war tiefer und umfassender als zunächst vermutet. Dies erklärt, warum aus heutiger Sicht der laufende Umstrukturierungsprozeß länger dauern und teurer werden wird als zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung angenommen worden ist.

II. Von der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft

1. Die Umwälzung für die Menschen

Die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft brachte nach über 40jähriger Abschottung und Isolation für die betroffenen Menschen erhebliche Umwälzungen mit sich. Daß sie sich schwer tun mit der Marktwirtschaft, die sie selbst herbeigeführt haben, ist der Ausdruck eines Bewußtseinsprozesses, der nachholt, was unter der Diktatur der SED und aufgrund der Schnelligkeit des Vereinigungsprozesses nicht vorbereitet werden konnte.

Zwar zeigt die SED-Losung „Wie wir heute arbeiten, werden wir morgen leben“, daß das Leistungsprinzip ursprünglich von den Wirtschaftsfunktionären anerkannt worden war. Doch erlebten die Bürger jahrzehntelang das Gegenteil in einem Staat, in dem häufig geldwerte Privilegien genoß, wer wenig tat — nämlich der Funktionär auf Partei-, Staats- oder Betriebsebene —, was nichts damit zu tun hatte, daß er möglicherweise viel Zeit mit seiner „Arbeit“ verbrachte. Hinzu kam, daß es seit Beginn der 70er Jahre zunehmend schwieriger wurde, erfolgreich für effektive Arbeitsweisen einzutreten. Gerade im Bereich der Rationalisierung von Arbeitsprozessen machten vor

allem Ingenieure und kaufmännische Fachleute die Erfahrung, daß ihre Anstrengungen weder belohnt wurden noch irgendwelche Konsequenzen zeitigten. Vor der Inkompetenz der Wirtschaftsfunktionäre hatten diese Berufsgruppen bereits zu Beginn der 80er Jahre resigniert.

Allerdings war die Leistungsbereitschaft der DDR-Bürger nie zum Erliegen gekommen, wie der Vergleich zwischen dem öffentlichen Leben und dem privaten Bereich beweist: veraltete Fabrikgebäude mit überholter Technologie, schmutzige Straßen und Städte, verfallene Häuser kontrastierten mit gepflegten Wohnungen, auf das feinste ausgebauten Datschen und liebevoll erhaltenen Autos. Es wurde auch üblich, daß begehrte Maschinen und Ausrüstungen für Betriebe nur durch Gegenleistungen anderer Betriebe (z. B. Tauschhandel Werkzeugmaschinen gegen Pkw oder Lkw) beschafft wurden. Außerdem war es wegen der hohen Subventionierung günstiger, Brot und Nahrungsmittel zur Viehfütterung einzusetzen als Futtermittel. Auch setzte sich immer mehr — parallel zur Entwicklung der Intershop-Läden — die D-Mark als zweite Währung für besonders gefragte Waren und Leistungen durch.

So entwickelte sich eine Art Schattenwirtschaft, die einerseits die Schwachstellen des planwirtschaftlichen Systems ausnutzte und andererseits auf Mangelerscheinungen und Versorgungsengpässe mit „privaten Initiativen außerhalb des Planes“ reagierte.

Die meisten Menschen fanden sich nach der Wende dennoch in einer Gesellschaft wieder, von der sie wenig kannten. Im Gegensatz zu dem durch Werbefernsehen oder Intershops vermittelten Bild einer Konsumgesellschaft erlebten die neuen Bundesbürger, daß die von ihnen gewünschte Wirtschafts- und Währungsunion die Unrentabilität der Betriebe aufdeckte und für viele zuerst Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit bedeutete. Dies machte es vielen unmöglich, ihre Leistungsbereitschaft und ihr Leistungsvermögen unter marktwirtschaftlichen Bedingungen unter Beweis zu stellen. Sicherlich ist die Einsicht vorhanden, daß der Übergang von der Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft Friktionen verursacht und für eine längere Zeit Anpassungshärten unvermeidlich sein werden. Diese Härten erträglich zu machen, ist das Ziel des Einsatzes des sozial- und arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, das die Soziale Marktwirtschaft den neuen Bundesländern umfassend bereitgestellt hat. Die Effizienz der Marktwirtschaft beruht andererseits aber gerade darauf, daß der einzelne, sei es als Konsument, als Arbeitnehmer, als Kapitalanleger oder als Unternehmer sein Schicksal in die eigenen Hände nimmt und seine wirtschaftlichen Entscheidungen eigenverantwortlich trifft. Für Menschen, die in jahrzehntelanger staatlicher Fürsorge, bei der es sich letztlich um Bevormundung handelte, und in Gängelung lebten, liegt hier der vielleicht schwierigste Teil des Umdenkens. Inzwischen haben aber die Menschen die Chancen erkannt und ergriffen, die die Marktwirtschaft jedem einzelnen bietet.

Der Fleiß, das Können und der Leistungswille der Bürger in den neuen Bundesländern zeigt sich besonders in den neu errichteten Betrieben; hier werden mit Hilfe modernster Fertigungstechnik die erforderlichen Leistungen vollbracht, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

Wenn viele Menschen derzeit noch erleben müssen, daß zu wenig Arbeitsplätze angeboten werden, obwohl der wirtschaftliche Aufbau und die Konsumwünsche der Menschen sehr viel Arbeit erfordern, so liegt das vor allem an der sozialistischen Erblast und nicht an dem marktwirtschaftlichen System, das in der DDR mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion am 1. Juli 1990 eingeführt worden ist. Nicht zu übersehen ist allerdings, daß die Beschäftigungschancen in den neuen Bundesländern zusehends durch eine Lohnpolitik gefährdet werden, die losgelöst von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Ostdeutschland die rasche Angleichung der Einkommen an das westdeutsche Niveau zur Maxime erhebt.

2. Die Wende zur Sozialen Marktwirtschaft

Angesichts der sich um die Jahreswende 1989/90 drastisch verschlechternden wirtschaftlichen Lage in der DDR und der wachsenden Übersiedlerzahlen unterbreitete die Bundesregierung der DDR am 13.

Februar 1990 das Angebot einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Die zügig eingeleiteten Verhandlungen ermöglichten bereits am 18. Mai 1990 die Unterzeichnung des Staatsvertrages, mit dem der radikale Wandel von der sozialistischen Zentral- und Verwaltungswirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft eingeleitet wurde.

2.1 Währungsunion

2.1.1 Beginn der währungspolitischen Zusammenarbeit: Reisedevisenfonds

Schon bevor es zur Bildung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion kam, war die währungspolitische Zusammenarbeit aufgenommen worden.

Der von Bundeskanzler Helmut Kohl am 28. November 1989 vorgelegte 10-Punkte-Plan enthielt auch einen ersten konkreten Ansatz zur währungspolitischen Hilfe in Form eines Reisedevisenfonds. Dieser Fonds sollte den Bürgern der DDR die Möglichkeit verschaffen, zu einem für damalige Verhältnisse relativ günstigen Kursverhältnis in den Besitz einer konvertiblen Währung zu kommen, um die lang entbehrten Reisen in das westliche Ausland zu erleichtern.

Jeder Einwohner der DDR konnte aus dem Reisedevisenfonds Zahlungsmittel in Höhe von 200 DM erwerben: Die ersten 100 DM im Verhältnis 1:1 und die zweiten 100 DM im Verhältnis 1:5 (für Jugendliche bis 14 Jahre galt jeweils die Hälfte der Beträge). Bei einem Gesamtumtausch von 200 DM ergab diese Regelung ein Kursverhältnis von 1:3, das für die Bürger der DDR deutlich günstiger als der damalige Marktkurs war, der zwischen 7:1 und 10:1 schwankte.

Für das Gesamtvolumen des Fonds wurden 2,9 Mrd. DM veranschlagt. Hieran beteiligte sich die DDR mit 750 Mio. DM und die Bundesrepublik Deutschland mit 2,15 Mrd. DM.

Die durch den Umtausch erlösten Beträge in Mark der DDR wurden einem sogenannten Gegenwertfonds zugeführt, der für gemeinsam mit der Regierung der DDR ausgewählte Projekte verwandt werden sollte.

Der Reisedevisenfonds wurde von fast 15 Mio. Bürgern der DDR zum Erwerb von DM genutzt. Dabei wurden 5,026 Mrd. Mark der DDR in 2,166 Mrd. DM umgetauscht, davon 1,451 Mrd. Mark der DDR im Verhältnis 1:1 und 3,575 Mrd. Mark der DDR im Verhältnis 5:1. Die Einzahlungen in den Gegenwertfonds wurden zum weitaus überwiegenden Teil für die dazu bestimmten Projekte in der DDR ausgezahlt. Ein geringer, bei der Währungsumstellung am 1. Juli 1990 noch vorhandener Restbetrag wurde auf DM umgestellt und an den Bundeshaushalt abgeführt.

Der Reisedevisenfonds war ein wichtiger Schritt in der währungspolitischen Zusammenarbeit auf dem Wege zu einer deutsch-deutschen Währungsunion. Der Fonds erleichterte den Kontakt zwischen den Bürgern der beiden deutschen Staaten und leistete so einen wichtigen Beitrag zum Einigungsprozeß.

2.1.2 Schnelle Einführung der DM anstelle einer Stufenlösung

Anfang 1990 wurden weitergehende Schritte einer währungspolitischen Zusammenarbeit zwischen den beiden deutschen Staaten unaufschiebbar.

Dazu wurden von der Bundesregierung zunächst Stufenmodelle für eine deutsch-deutsche Währungsunion erarbeitet. Diese Stufenpläne sahen eine allmähliche Anpassung der DDR-Wirtschaftsverfassung an marktwirtschaftliche Bedingungen vor, an deren Ende eine gemeinsame Währung stehen sollte.

Zwischen den verschiedenen Stufenkonzepten bestand weitgehende Übereinstimmung in der Zielsetzung. Der Vorteil dieser Modelle lag in ihrer logischen Geschlossenheit und ökonomisch rationalen Begründung.

Bereits gegen Ende Januar 1990 wurde jedoch deutlich, daß die für eine allmähliche Annäherung der beiden Volkswirtschaften über ein stufenweises Zusammenwirken notwendige Zeit nicht mehr vorhanden war. Der immer schneller fortschreitende Auflösungsprozeß in der DDR erforderte ein schnelles Handeln. Außerdem war vorauszusehen, daß auch im Falle des Gelingens eines Stufenkonzeptes eine so sanierte Wirtschaft zunächst durch eine Anpassungskrise gehen müßte, in der die Lebensbedingungen für viele Bürger zunächst härter und schlechter werden würden.

Als kurzfristig realisierbare Alternative bot sich die schnelle Einführung der DM in Ostdeutschland an.

Auch die Bevölkerung der DDR forderte unmißverständlich eine rasche Übernahme der DM. Nur eine Währungsunion zwischen den beiden deutschen Staaten war geeignet, die sich dramatisch verschlechternde wirtschaftliche Situation in der DDR zu stabilisieren. Politisch entscheidend war aber auch, daß mit der Einführung der DM ein unumkehrbarer Prozeß zur Herstellung der Deutschen Einheit in Gang gesetzt wurde.

Bereits am 7. Februar 1990 beschloß das Bundeskabinett, unverzüglich mit der DDR in Verhandlungen über eine Währungsunion einzutreten.

2.1.3 Die Frage des Umstellungssatzes

Die folgenden Wochen waren durch intensive Gespräche zwischen den Vertretern der beiden deutschen Staaten gekennzeichnet. Als besonders schwieriges Problem in den Expertengesprächen erwies sich dabei die Frage des Umstellungssatzes, da bei seiner Festlegung verschiedene Faktoren zu berücksichtigen waren.

Die Frage des Umstellungssatzes bezog sich zunächst einmal auf die sog. Bestandsgrößen. Diese Größen setzen sich aus den Krediten des Bankensystems an Unternehmen, Wohnungsbau und Staat (Aktivseite) sowie den Bankguthaben von Privatpersonen und Firmen (Passivseite) zusammen.

Die Umstellung der Aktiva und Passiva des Bankensystems führt zu einem Anstieg der DM-Geldmenge. Eine zu hohe Ausweitung der Geldmenge hätte die Stabilität der DM gefährden können. Der Zuwachs der insgesamt umlaufenden DM-Geldmenge sollte deshalb in etwa dem erwarteten Produktionspotential Ost-Deutschlands entsprechen.

Nach den Anfang 1990 vorliegenden Informationen betrug das Produktionspotential der Wirtschaft in der DDR ungefähr 10 bis 11 % des westdeutschen Produktionspotentials. Damit war bereits ein wichtiges Datum gesetzt. Eine Umstellung der Einlagen von Privatpersonen sowie des Bargeldumlaufs im Verhältnis 1:1, wie es ein Vorschlag der DDR vorsah, war damit nicht möglich. Die Geldmenge M3 (Bargeldumlauf sowie die von inländischen Nichtbanken bei Kreditinstituten in Deutschland gehaltenen Sichteinlagen, Termingelder bis unter vier Jahren und Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist) in West-Deutschland lag im Frühjahr 1990 bei rund 1 200 Mrd. DM. Eine Umstellung im Verhältnis 1:1 hätte diese Geldmenge um 250 Mrd. DM oder 21 % erhöht. Dies wäre etwa doppelt so viel gewesen, als nach den stabilitätspolitischen Erfordernissen angemessen gewesen wäre. Somit kam für die Bestände nur ein allgemeiner Umstellungssatz von etwa 2:1 in Frage.

Außerdem durfte auch die soziale Komponente nicht aus den Augen verloren werden. Frühzeitig wurde deshalb an eine begrenzte Umstellung von Sparguthaben im Verhältnis 1:1 gedacht.

Schwieriger noch als die Umstellung der Bestandsgrößen war diejenige der Stromgrößen, d. h., der Löhne, Gehälter, Mieten, Renten usw.

Bei der Umstellung der Löhne mußte vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der DDR beachtet werden, da sie in erster Linie von dem Niveau und der Entwicklung der Löhne, der Lohnnebenkosten sowie der Zinslasten bestimmt wurde. Von entscheidender Bedeutung war ein dem Produktivitätsstand entsprechendes Lohnniveau.

Die Erkenntnisse über die Wirtschaft in der DDR deuteten darauf hin, daß die Produktivität der Unternehmen in Ost-Deutschland — bei einer teilweise sehr starken Streuung — nur etwa ein Drittel der Produktivität der bundesdeutschen Unternehmen erreichte. Zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der DDR-Unternehmen wären deshalb Lohnkosten bzw. Bruttolöhne ebenfalls von etwa einem Drittel des westdeutschen Niveaus tragbar. Unter Berücksichtigung von Korrekturen für Preissteigerungen infolge des zu erwartenden Subventionsabbaus bei vielen Gütern und den voraussichtlich steigenden Sozialabgaben hätte ein Umstellungsverhältnis von etwa 2:1 dem Produktivitätsgefälle zwischen Ost- und West-Deutschland entsprochen.

Ein Umstellungssatz von deutlich unter 1:1 hätte allerdings die Lohnempfänger hart getroffen. Der Durchschnittslohn in West-Deutschland lag 1988 bei 3 850 DM und in Ost-Deutschland bei 1 270 Mark der DDR. Bei einem Umstellungssatz von z. B. 2:1 wäre das Durchschnittseinkommen auf 635 DM gefallen. Auch unter Berücksichtigung der niedrigeren Lebens-

haltungskosten in Ost-Deutschland wäre das Realeinkommen vieler Bürger unter das Sozialhilfeniveau gefallen. Eine Umstellung von 2:1 hätte deshalb das Abwanderungsproblem in der DDR vermutlich nicht lösen können bzw. hohe soziale Unterstützungszahlungen für Ost-Deutschland erforderlich gemacht.

Nach intensiven Gesprächen, an denen auch die Deutsche Bundesbank beteiligt war, haben sich die Bundesregierung und die Koalition am 22. und 23. April 1990 über die Grundzüge eines Angebots über den Vertrag mit der DDR zur Gründung einer Währungsunion mit Wirtschafts- und Sozialgemeinschaft verständigt.

Dieses Angebot umfaßte die folgenden Punkte:

- Löhne und Gehälter sollten grundsätzlich im Verhältnis 1:1 gegenüber dem damaligen Stand, d. h. ohne Ausgleichszahlungen für den Subventionsabbau und die Durchführung der Preisreform in der DDR, umgestellt werden. Dabei herrschte Übereinstimmung, daß der künftigen Lohnpolitik eine große Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der DDR zukommen würde.
- Das Rentensystem der DDR sollte dem Rentensystem in der Bundesrepublik Deutschland angepaßt werden, d. h. 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes bei 45 Versicherungsjahren.
- Die Geld- und Kreditbestände der Bürger der DDR sollten grundsätzlich im Verhältnis 2:1 umgestellt werden. Pro Person sollte jedoch ein Betrag von bis zu 4 000 Mark der DDR im Verhältnis 1:1 umgetauscht werden können.
- Für nicht in der DDR Ansässige sollten angemessene Regelungen vereinbart werden. Diese Regelungen sollten u. a. dem seit dem 1. Januar 1990 geltenden Umtauschkurs von 3:1 Rechnung tragen.

Eine endgültige Entscheidung über die Einzelheiten der Währungsumstellung konnte aber erst nach Gesprächen mit der Regierung der DDR getroffen werden. Die offiziellen Gespräche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR zur Gründung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurden am 27. April 1990 aufgenommen.

Die Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten konnten außergewöhnlich schnell abgeschlossen werden. Bereits am 2. Mai 1990 wurde in der Expertenkommission Einigung über die Umstellungsmodalitäten erzielt.

Die Regierung der DDR hatte dabei besonderes Gewicht auf eine altersabhängige Differenzierung bei den im bevorzugten Verhältnis von 1:1 umzustellenden Beträgen gelegt. Insbesondere älteren Bürgern sollten die Früchte ihrer lebenslangen Arbeitsleistung durch die Währungsumstellung möglichst weitgehend gesichert werden. Sie waren derjenige Personenkreis, der unter der jahrzehntelangen planwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik am meisten zu leiden gehabt hatte. Anstelle eines altersunabhängigen Betrages bis zu 4 000 Mark der DDR sollte deshalb der bevorzugte Umstellungssatz nach dem Alter der Konteninhaber gestaffelt werden. Dieser Modifizierung

ihres Angebotes konnte die Bundesregierung entsprechen, da die Regelungen über die altersabhängige Differenzierung nicht zu einer zusätzlichen Ausweitung der DM-Geldmenge führten.

Die im Einigungsvertrag (Artikel 25) nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrages über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vorgesehene Möglichkeit, den Sparern für das nominell reduzierte Sparguthaben verbrieft Anteilsrechte einzuräumen, beruhte auf der Voraussetzung, daß zunächst eine Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens erfolgt, seine Ertragsfähigkeit festgestellt und es vorrangig für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushalts genutzt wird.

Aufgrund des negativen Vermögensstatus der Treuhandanstalt und der künftig zu erwartenden Belastungen des Bundeshaushalts daraus sah der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Beschlußempfehlung und in seinem Bericht vom 30. April 1992 auf einen vorgelegten Gesetzentwurf keine Möglichkeit, Anteilsrechte am ehemaligen volkseigenen Vermögen auszugeben oder ersatzweise Erstattungen vorzusehen (Drucksache 12/2504). Auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, der sich 1992 mit dieser Fragestellung auseinandersetzte, sah keine Möglichkeit, ein verbrieftes Anteilsrecht für Sparer zu finanzieren (Drucksache 12/4961). Diese Auffassung wird von der Bundesregierung geteilt (Drucksache 12/4524).

2.1.4 Ausgleichsfonds Währungsumstellung, Kreditabwicklungsfonds und Erblastentilgungsfonds

Die Festlegung der Umstellungssätze im Rahmen der Währungsumstellung stand im engen Zusammenhang mit der Zuteilung von Ausgleichsforderungen an Kreditinstitute in den neuen Bundesländern durch den Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Ein unterschiedlicher Umstellungssatz für Aktiva einer Bank einerseits und einen Teil der Passiva andererseits hätte zu einer ungleichmäßigen Entwicklung der Bilanzseiten geführt. Wenn das Volumen der Aktiva das der Passiva unterschreitet, ist eine Bank nicht lebensfähig. Der Aufbau eines funktionsfähigen Bankensystems in den neuen Bundesländern wäre dann erschwert. Die Existenz eines unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sofort einsatzbereiten Bankenapparates mit einem flächendeckenden Netz von Kreditinstituten war und ist aber die notwendige Voraussetzung für die Kreditversorgung und damit die Ingangsetzung eines marktwirtschaftlichen Aufschwungprozesses in den neuen Bundesländern. Deshalb mußten für den abgewerteten Teil der Aktiva, d. h. für die reduzierten Forderungen der Banken gegenüber ihren Kreditnehmern, aber auch zum Ausgleich von Wertberichtigungen und anderen Bilanzkorrekturen, vollwertige Ausgleichsposten gebildet werden.

Dieser Ausgleich erfolgt durch die Zuteilung verzinslicher Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung. Die Ausgleichsforderungen sind so bemessen, daß die Kreditinstitute

neben dem Bilanzausgleich aus Gläubigerschutz- und Wettbewerbsgründen auch ein Eigenkapital ausweisen können, das mindestens 4 % der Bilanzsumme beträgt. Soweit Kreditinstitute aus der Währungsumstellung einen Gewinn erzielen, werden ihnen verzinsliche Ausgleichsverbindlichkeiten auferlegt.

Bis Ende 1992 wurden den Kreditinstituten Ausgleichsforderungen in Höhe von rd. 65 Mrd. DM zugeteilt. Die Zuteilung von Ausgleichsforderungen ist noch nicht abgeschlossen.

Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat in Höhe seines Nettodefizits, das sich aus dem Überschuß der Ausgleichsforderungen über die Ausgleichsverbindlichkeiten ergibt, einen Anspruch gegen den Kreditabwicklungsfonds, der insoweit an die Stelle des Republikhaushalts der DDR getreten ist. Die Höhe dieser Ausgleichsforderungen an Kreditinstitute und Außenhandelsbetriebe wird aus heutiger Sicht auf insgesamt rd. 110 Mrd. DM geschätzt.

Neben den Ausgleichsforderungen übernimmt der Kreditabwicklungsfonds

- die am 3. Oktober 1990 bestehende Gesamtverschuldung des Republikhaushalts der DDR von rd. 28 Mrd. DM;
- die Verpflichtungen des Bundes nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages aus seiner Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin, aus der sich noch keine Belastungen abzeichnen;
- nach Maßgabe des Einigungsvertrages die Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie im Rahmen des Außenhandels- und Valuta-Monopols oder in Wahrnehmung anderer staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik begründet worden sind, in Höhe von schätzungsweise 2 Mrd. DM.

Nach den Vorgaben des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und des Einigungsvertrages waren die im Kreditabwicklungsfonds zusammengefaßten DDR-Schulden auf die Treuhandanstalt zu übertragen, soweit sie durch die zu erwartenden künftigen Erlöse aus der Verwertung des Treuhandvermögens getilgt werden konnten. Die danach verbleibende Verschuldung sollte je zur Hälfte auf den Bund und die neuen Bundesländer aufgeteilt werden. Von diesem Konzept mußte abgewichen werden, da die danach vorgesehene hälftige Aufteilung der Schulden von Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt die Finanzkraft der neuen Länder überfordert hätte.

Das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms sieht daher die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds ab 1995 auf der Grundlage des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes als nicht rechtsfähigem Sondervermögen nach § 26 Bundeshaushaltsordnung vor. In dem Fonds, der ausschließlich durch den Bund finanziert wird, werden die bis Ende 1994 konkretisierten Kreditmarktschulden aus der finanziellen Erblast der DDR zusammengefaßt. Dazu gehören die oben genannten Verbindlichkeiten des

Kreditabwicklungsfonds (insgesamt 140 Mrd. DM), der um ein Jahr bis Ende 1994 verlängert wird, sowie die entsprechenden Schulden der Treuhandanstalt von schätzungsweise 230 Mrd. DM. Ab Mitte 1995 werden in den Erblastentilgungsfonds auch die gekappten Altverbindlichkeiten des Wohnungsbaus in Höhe von rd. 30 Mrd. DM eingestellt.

Die Finanzierung des Erblastentilgungsfonds ist so ausgestattet, daß seine Verbindlichkeiten (von insgesamt voraussichtlich rd. 400 Mrd. DM) möglichst innerhalb einer Generation getilgt werden können und die finanzielle Erblast des DDR-Sozialismus damit in absehbarer Zeit abfinanziert ist.

2.1.5 Die Umstrukturierung des ostdeutschen Geld- und Bankensystems

Bei den Verhandlungen zur Währungsunion standen die Umstellungsmodalitäten im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Der Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion enthält darüber hinaus aber eine Anzahl weiterer Bestimmungen für den monetären Sektor der DDR.

2.1.5.1 Das Geld- und Bankensystem der DDR

Eine besonders wichtige Aufgabe war die Umstrukturierung des ostdeutschen Bankensystems. Im Vertragswerk zur Währungsunion war dazu die Aufgabe gestellt, ein marktwirtschaftliches Kreditsystem „im Wettbewerb privater, genossenschaftlicher und öffentlich-rechtlicher Banken“ aufzubauen (Staatsvertrag vom 18. Mai 1990; Artikel 10).

Vor dem Fall der Mauer war das ostdeutsche Geld- und Bankensystem streng nach planwirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet.

Eine zweistufige Notenbankverfassung wie in der Bundesrepublik — Deutsche Bundesbank mit Zentralbankfunktion und Geschäftsbanken — war nicht vorhanden. Beherrschendes Element des finanziellen Systems war die Staatsbank der DDR. Sie war sowohl Zentralbank als auch Geschäftsbank.

Als Notenbank oblag der Staatsbank die Planung und Regulierung des Geldumlaufs. In ihrer Eigenschaft als Geschäftsbank war die Staatsbank zuständig für die Bereiche Industrie, Bauwesen, Binnenhandel, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen. Außerdem oblag ihr der Verkauf von Reisezahlungsmitteln an die Bevölkerung in der DDR.

Den zahlenmäßig bedeutendsten Anteil am Bankensystem der DDR hatten aber die Sparkassen. Ihr Schwergewicht lag in dem — allerdings eng begrenzten — Angebot an Bankleistungen an Privatpersonen.

Ferner gab es noch verschiedene Geschäftsbanken, die allerdings nur einem spezifischen Kunden- und Aufgabenkreis zugeordnet waren. Das Geschäftsbankensystem in der DDR wies somit tiefgreifende Unterschiede zu dem westdeutschen Kreditsystem auf. Während in der Bundesrepublik Deutschland die

Banken und Sparkassen mit ihrem weitgefächerten Produktangebot im Wettbewerb stehen, war den Kreditinstituten in der DDR ein bestimmter Kundenkreis praktisch zugeordnet. Wettbewerb fand nicht statt; das Angebot an Bankdienstleistungen umfaßte lediglich die grundlegendsten Produkte im Aktiv- und Passivgeschäft.

2.1.5.2 Übertragung der westdeutschen Notenbankverfassung

Im Verlauf der Verhandlungen zur Währungsunion war unumstritten, daß die bewährten Grundlagen der westdeutschen Notenbankverfassung auch für das neue, erweiterte Währungsgebiet gelten mußten. Die Unabhängigkeit der Deutschen Bundesbank beim Einsatz ihrer geldpolitischen Instrumente von Weisungen der Regierung und die Sicherung der Währung als oberstes Ziel der Geldpolitik auch für das vergrößerte Währungsgebiet standen nicht zur Disposition. Mit dem Staatsvertrag wurde deshalb die geldpolitische Verantwortung der Deutschen Bundesbank und die westdeutsche Notenbankverfassung auf das Gebiet der DDR ausgeweitet. Zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse in Ostdeutschland konnte die Deutsche Bundesbank eine Vorläufige Verwaltungsstelle in Berlin mit bis zu 15 Filialen auf dem Gebiet der DDR errichten.

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 sah schließlich eine Anpassung des Bundesbankgesetzes an die neuen staatlichen Gegebenheiten vor. Mit dieser Anpassung sollte die Organisation der Deutschen Bundesbank auf eine mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu vereinbarende Grundlage gestellt werden und die provisorischen Vorschriften des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990 über die Errichtung einer Vorläufigen Verwaltungsstelle durch dauerhafte Regelungen ersetzt werden.

Mit der Neufassung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 22. Oktober 1992 ist diesen Anforderungen Rechnung getragen worden.

Neben einigen eher technischen Änderungen wurde mit der Novellierung des Bundesbankgesetzes eine Zusammenlegung der Landeszentralbanken von bisher elf auf neun Hauptverwaltungen unter Einbeziehung der neuen Länder erreicht; die neuen Ländern konnten so gleichberechtigt in die Organisation der Deutschen Bundesbank einbezogen werden.

2.1.5.3 Umstrukturierung des ostdeutschen Geschäftsbankensektors

Die Umwandlung des ostdeutschen Geschäftsbankensektors ist mittlerweile ebenfalls weitgehend abgeschlossen.

Aus der Staatsbank wurden die Geschäftsbankenaufgaben ausgegliedert und zum 1. April 1990 auf die neu gegründete Deutsche Kreditbank AG (DKB) bzw. die Berliner Stadtbank AG (BSB) übertragen.

Der Ausbau eines marktwirtschaftlichen Kreditsystems in Ostdeutschland wurde unterstützt durch

- das frühzeitige Engagement westdeutscher Banken (Filialgründungen, Beratungshilfen für die Sparkassen und Genossenschaftsbanken),
- die Hilfe für ostdeutsche Banken durch den Ausgleichsfonds Währungsumstellung zur Sicherung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung und eines Verlustausgleichs,
- die Übergangsregelung der Deutschen Bundesbank zur Refinanzierung der ostdeutschen Banken sowie
- die Liquiditätssicherung des verbliebenen Altbankenverbundes durch die Staatsbank Berlin auf der Grundlage der Gewährträgerhaftung des Bundes.

Die Staatsbank, nunmehr Staatsbank Berlin, wird zur Zeit abgewickelt und betreibt im Rahmen der Abwicklung alle üblichen Bankgeschäfte. Ihr obliegt weiterhin die Wahrnehmung von Aufgaben aus dem Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Das betrifft die Führung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung und weitere ihr in diesem Zusammenhang übertragene Aufgaben sowie die Verwaltung und Abwicklung der bis zur Währungsumstellung eingegangenen Anlage- und Refinanzierungsbeziehungen der Staatsbank der DDR mit den beiden vorgenannten ausgegliederten Banken.

Die DKB ist zur Zeit eine „aktive Abwicklungsbank“, die gemäß ihrer Satzung Bankgeschäfte aller Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts betreiben kann.

Vorwiegend bearbeitet jedoch die DKB Kredite, die bis zum 30. Juni 1990 den volkseigenen Betrieben in Industrie und Handel sowie den kommunalen und genossenschaftlichen Betrieben in der Wohnungswirtschaft gewährt wurden (Altkredite).

Ebenfalls von der Staatsbank abgekoppelt wurden die Sparkassen der DDR. In enger Zusammenarbeit zwischen dem inzwischen neu gegründeten ostdeutschen Sparkassenverband und dem deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. sowie den regionalen Sparkassenverbänden der Bundesrepublik erfolgte die Umwandlung der Sparkassen nach westlichem Muster. Das Sparkassenwesen in der DDR übernahm allmählich die Strukturen und Aufgaben des Sparkassenwesens in der alten Bundesrepublik.

Auch bei den Genossenschaftsbanken und im übrigen ostdeutschen Bankenwesen wurden mittlerweile die Voraussetzungen für analoge Strukturen wie in Westdeutschland geschaffen.

2.1.6 Erfahrungen mit der Währungsunion

2.1.6.1 Auswirkungen auf die Geldmenge

Durch die Währungsumstellung ist die Geldmenge M 3 im wesentlichen in dem stabilitätspolitisch gebotenen engen Rahmen gestiegen. Insgesamt wurden Bankeinlagen von Privatpersonen und Wirtschaftseinheiten in der DDR in Höhe von 300 Mrd. Mark der DDR in 182 Mrd. DM umgestellt. Das entspricht einem durchschnittlichen Umstellungsverhältnis von 1,65:1.

Die gesamtdeutsche Geldmenge M 3 erhöhte sich durch die Währungsumstellung zunächst um rd. 15 % und lag damit etwas über dem geschätzten Produktionspotential Ostdeutschlands in Höhe von 10 bis 11 %. Die etwas höhere Zunahme des Geldvolumens war allerdings im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Sichteinlagen der Außenhandelsbetriebe nun ebenfalls zur Geldmenge zählten, während sie vorher als Interbankenforderungen aus der Geldmengenrechnung „herauskonsolidiert“ wurden.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß für die Bürger in der DDR früher nicht die Möglichkeit bestand, ihre Guthaben in langfristigen Sparformen — die nicht zur Geldmenge gerechnet werden — anzulegen. Mit der Umstrukturierung des ostdeutschen Bankensektors ist auch die Vielfalt der Anlagemöglichkeiten gestiegen. Es war deshalb zu erwarten, daß zahlreiche Sparer diese Chance nutzen und ihre Guthaben langfristig anlegen würden.

Dieser Anpassungsprozeß ist unerwartet rasch verlaufen. Die Anpassungen im Anlegerverhalten trugen wesentlich zu dem deutlichen Rückgang von M 3 im zweiten Halbjahr 1990 in Ostdeutschland um rd. 16,5 Mrd. DM auf 163,5 Mrd. DM bei. Das sind rd. 12,5 % der westdeutschen Geldmenge.

Da die Deutsche Bundesbank Anfang 1991 ihre monetären Statistiken auf das gesamte Währungsgebiet umgestellt hat, sind seit Januar 1991 keine getrennten Angaben mehr über die monetäre Entwicklung in West- und Ostdeutschland regelmäßig verfügbar. Spezielle Erhebungen lassen jedoch erkennen, daß sich die Geldmenge in Ostdeutschland mittlerweile auf etwas über 10 % des westdeutschen Niveaus zurückgebildet hat.

2.1.6.2 Preisentwicklung

Die Umstellungsmodalitäten sowie das Verbraucher- und Sparverhalten in den neuen Bundesländern haben den befürchteten Inflationsschub weitgehend verhindert.

In Westdeutschland war die Preisentwicklung bis Mitte 1991 ausgesprochen verhalten. Dies war besonders bemerkenswert, weil der langanhaltende Aufschwung in Westdeutschland nach dem Fall der Mauer durch einen kräftigen Nachfrageschub aus Ostdeutschland die Preiserhöhungsspielräume der Unternehmen noch erhöhte. Seit den Sommermonaten des Jahres 1991 sind die Inflationsraten deutlich gestiegen, so daß sich der Index der Verbraucherpreise 1991 und 1992 um 3,5 % bzw. 4,0 % (nach 2,7 % in 1990) erhöhte. Der Anstieg ist aber im wesentlichen auf Faktoren zurückzuführen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausdehnung der Geldmenge durch die Währungsunion stehen, wie z. B. die relativ hohen Lohnabschlüsse in den zurückliegenden Jahren.

In Ostdeutschland sind unmittelbar nach Einführung der DM die Verbraucherpreise gegenüber dem Preisniveau in Mark der DDR sogar gesunken. In der zweiten Jahreshälfte 1990 lag der Preisindex für die Lebenshaltung gut 3 % unter dem entsprechenden

Niveau des Jahres 1989. Seitdem ist es allerdings zu einem kräftigen Anstieg der Inflationsrate in Ostdeutschland gekommen. Wesentlich zu dieser Verschlechterung des Preisklimas haben die hohen Lohnsteigerungen in Ostdeutschland, der Abbau von Subventionen sowie die Anhebung von bis dahin auf einem unverhältnismäßig niedrigen Niveau fixierten Preisen (z. B. bei den Mieten) beigetragen.

2.1.6.3 Auswirkungen auf den Kapitalmarkt

Die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion und der anschließende rasche Vollzug der Einheit Deutschlands haben im Jahre 1990 die Kreditfinanzierung des Bundes sprunghaft ansteigen lassen. So nahm die Bruttokreditaufnahme (Anschlußfinanzierung fälliger Kapitalmarktmittel und Netto-Kapitalmarktbeanspruchung) im Vergleich zum Jahre 1989 von 80,3 Mrd. DM auf 144,9 Mrd. DM und die Netto-Kapitalmarktbeanspruchung von 15,4 auf 66,3 Mrd. DM zu.

Durch eine straffe Ausgabenpolitik, aber auch aufgrund einer günstigen Einnahmenentwicklung konnte der Bund im Jahr 1991 seine Kapitalmarktanspruchnahme spürbar zurückführen. So verringerte sich die Bruttokreditaufnahme auf 121,7 Mrd. DM; die Netto-Kapitalmarktbeanspruchung ging auf 30,0 Mrd. DM zurück.

Der im Jahre 1990 stark gestiegene Finanzierungsbedarf des Bundes traf auf einen überwiegend freundlichen und ergiebigen Markt. So fiel der allgemein erwartete Renditeanstieg vergleichsweise moderat aus (Anstieg des auf Jahresbasis errechneten Durchschnitts der Umlaufrendite für Anleihen der öffentlichen Hand von 7,0 % im Jahre 1989 auf 8,8 % im Jahre 1990).

Neben anderen Faktoren eröffnete die Zurückführung der Kapitalmarktbeanspruchung seitens des Bundes der Geldpolitik zusätzliche Handlungsspielräume und war daher eine wichtige Voraussetzung für den Rückgang der kurz- und langfristigen Zinsen seit 1991.

2.2 Wirtschaftsunion

2.2.1 Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsordnung

Einen unauflösbaren Zusammenhang mit der Währungsunion bildete die Wirtschaftsunion, die zeitgleich am 1. Juli 1990 in Kraft trat und das unabdingbare rechtliche Fundament für die Soziale Marktwirtschaft brachte. Sie bedeutete zusammen mit dem am 03. Oktober 1990 in Kraft getretenen Einigungsvertrag die Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsordnung in den beiden Teilen Deutschlands.

Bereits im Staatsvertrag wurde festgelegt,

— daß die Soziale Marktwirtschaft die gemeinsame Grundlage der Wirtschaftsunion ist (Artikel 1 Abs. 3),

- daß die DDR die Rahmenbedingungen für die Entfaltung der Marktkräfte und der Privatinitiative schafft (Artikel 11 Abs. 2).

Die DDR übernahm alle wichtigen Wirtschaftsgesetze der Bundesrepublik bzw. verpflichtete sich, sie sofort einzuführen bei gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehender Rechtsvorschriften. Die konstituierenden Elemente einer jeden marktwirtschaftlichen Ordnung — Privateigentum, Leistungswettbewerb, freie Preisbildung, Vertragsfreiheit, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit, Berufsfreiheit und grundsätzlich volle Freizügigkeit von Arbeit, Kapital und Dienstleistungen — wurden mit einem Schlage zu den Grundprinzipien des Wirtschaftens in Ostdeutschland. Die rechtliche Grundlage hierfür bildete das sogenannte Leitsätzeprotokoll als Teil des Staatsvertrages.

Es enthält u. a. folgende, für die Wirtschaftsunion wesentlichen Richtlinien:

- Wirtschaftliche Leistungen sollen vorrangig privatwirtschaftlich und im Wettbewerb erbracht werden.
- Die Vertragsfreiheit wird gewährleistet. In die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung darf nur so wenig wie möglich eingegriffen werden.
- Unternehmerische Entscheidungen sind frei von Planvorgaben (z. B. im Hinblick auf Produktion, Bezüge, Lieferungen, Investitionen, Arbeitsverhältnisse, Preise und Gewinnverwendung).
- Private Unternehmen und freie Berufe dürfen nicht schlechter behandelt werden als staatliche und genossenschaftliche Betriebe.
- Die Preisbildung ist frei, sofern nicht aus zwingenden gesamtwirtschaftlichen Gründen Preise staatlich festgesetzt werden.
- Die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wird für wirtschaftliche Tätigkeit gewährleistet.
- Unternehmen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatseigentum werden nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit geführt. Sie sind so rasch wie möglich wettbewerbsfähig zu strukturieren und soweit wie möglich in Privateigentum zu überführen. Dabei sollen insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Chancen eröffnet werden.
- Für das Post- und Fernmeldewesen werden die ordnungspolitischen und organisatorischen Grundsätze des Poststrukturgesetzes der Bundesrepublik Deutschland schrittweise verwirklicht.

2.2.2 Keine Vermischung von plan- und marktwirtschaftlichen Elementen

Mit der Annahme dieser Leitlinien wurde allen Bestrebungen, plan- und marktwirtschaftliche Elemente zu vermischen, eine klare Absage erteilt. Jede andere Entscheidung hätte zwangsläufig das Schei-

tern des Transformationsprozesses zur Folge gehabt.

Für die angestrebte effiziente Koordinierung der einzelwirtschaftlichen Aktivitäten in Ostdeutschland stellt insbesondere die Herstellung und Sicherung von Wettbewerb eine unabdingbare Voraussetzung dar. Aus ordnungspolitischer Sicht enorm wichtig war daher die Übernahme des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen der Bundesrepublik durch die DDR (Anlage II zum Staatsvertrag, Pkt. III.1.). Dies galt auch für die im Staatsvertrag vereinbarte Beseitigung des staatlichen Außenhandelsmonopols. In Artikel 13, Abs. 1 bzw. Artikel 11, Abs. 3 garantierte die DDR, einen freien Außenwirtschaftsverkehr unter Beachtung insbesondere der Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zu gestalten und ihr Recht an den wirtschaftspolitischen Zielen der EG auszurichten.

Die Etablierung eines funktionsfähigen nationalen wie internationalen Wettbewerbs wäre allerdings ohne die Einführung der freien Preisbildung nicht denkbar: Nur wo sich Preise aufgrund von Angebot und Nachfrage frei bilden können, spiegeln sie die tatsächlich bestehenden Knappheiten wider, lenken damit Ressourcen in die effektivere Verwendung und beenden Verschwendung. Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 trug diesem ordnungspolitischen Grundsatzgedanken durch seine Festschreibung im Leitsätzeprotokoll zur Wirtschaftsunion voll Rechnung.

Von essentieller Bedeutung ist auch die Gewährleistung des rechtlichen Schutzes und der Dominanz von Privateigentum an Produktionsmitteln und an Grund und Boden. Mit der expliziten Erwähnung des Privateigentums als Wesensbestandteil der Sozialen Marktwirtschaft in Artikel 1, Abs. 3 des Staatsvertrages erkannte die DDR dieses Prinzip vom Grundsatz her an. Die Zustimmung entsprach der Einschätzung, daß die Aussicht, privates Eigentum bilden zu können, und die Freiheit zu haben, nach eigenem Ermessen und eigenem Nutzen über dieses Eigentum verfügen zu können, die für die anstehende wirtschaftliche Umstrukturierung erforderliche Leistungsbereitschaft und -fähigkeit freisetzt.

Mit der Übertragung des Gesellschaftsrechts der Bundesrepublik Deutschland und der Umwandlung der volkseigenen Betriebe und Kombinate in Kapitalgesellschaften sind den Unternehmen in Ostdeutschland geeignete Organisationsformen zur Teilnahme am marktwirtschaftlichen Handelsverkehr zur Vergütung gestellt worden.

Wesentliche Voraussetzungen für die rasche Einführung der Marktwirtschaft wurden durch das D-Markbilanzgesetz geschaffen, zu dessen Erlaß die DDR durch den Staatsvertrag verpflichtet worden war.

Die Rechnungslegung in der DDR war mit derjenigen in westlichen Ländern nicht zu vergleichen. Die Bewertungsvorschriften in der Planwirtschaft, nach denen z. B. die Bestimmung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Grundlage staatlicher Preisfestsetzungen erfolgte, waren nicht geeignet, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögenslage eines Unternehmens zu vermitteln. In den Bilanzen waren die Aktiva tendenziell überbewertet, die Passiva dagegen unterbewertet. Mit dem D-Markbilanzgesetz wurde den Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet vorgeschrieben, zum 1. Juli 1990 eine DM-Eröffnungsbilanz aufzustellen und zu diesem Zweck eine Inventur mit einer Neubewertung aller Vermögensgegenstände vorzunehmen. Infolge der Neubewertung konnten die Geschäftsführer der Unternehmen und deren Gesellschafter, insbesondere die Treuhandanstalt, einen Überblick über die tatsächliche Vermögenslage des Unternehmens gewinnen, und Gläubiger und Investoren konnten auf diese Weise mögliche Risiken abschätzen. Von wesentlicher Bedeutung sind ebenfalls die Vorschriften im D-Markbilanzgesetz über die Beseitigung einer Überschuldung, die Kapitalausstattung und die Kapitalneufestsetzung. Durch diese Regelung wurde gewährleistet, daß die Unternehmen mit ausreichendem Eigenkapital für den Weg in die Marktwirtschaft ausgestattet werden.

Über die verbindliche Einführung der konstituierenden Elemente der Marktwirtschaft hinaus enthält der Staatsvertrag weitere, für den zügigen Übergang von der zentralen Plan- zur Marktwirtschaft wesentliche Bestimmungen.

2.2.3 Umweltunion als Bestandteil der Wirtschaftsunion

Mit Artikel 16 des Staatsvertrages wurde auch die Umweltunion in Deutschland begründet; mit dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Umweltschutzgesetz der DDR ist der notwendige rechtliche Rahmen dafür geschaffen worden. Das umfassend und vom Vorsorgegrundsatz geprägte Umweltrecht der Bundesrepublik Deutschland wurde auf das Gebiet der DDR erstreckt. Damit sollte zweierlei erreicht werden:

- Nach der Wirtschafts- und Währungsunion sollte kein Raum für „Umweltdumping“ bestehen. Deshalb mußten alle neuen Anlagen im Beitrittsgebiet den gleichen strengen Umweltschutzanforderungen entsprechen wie in den alten Ländern.
- Gleichzeitig wurde aber auch dem Umstand Rechnung getragen, daß die Vorbelastungssituation, der Zustand der Anlagen und der notwendige komplette Neuaufbau der Umweltverwaltungen Übergangsfristen für bestehende Anlagen und Einrichtungen erfordern. Aus diesem Grunde gelten für wichtige Bereiche des Umweltrechts Übergangsregelungen, die es erlauben, bestehende Anlagen weiter zu betreiben und entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern an den jeweiligen Stand der Technik anpassen zu können.

In Verbindung mit dem Staatsvertrag wurden darüber hinaus in Artikel 34 des Einigungsvertrages die Gesetzgeber dazu aufgerufen, die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch

dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau — u. a. über die Aufstellung ökologischer Sanierungs- und Entwicklungsprogramme — zu fördern.

2.2.4 Änderung im staatlichen Finanzwesen

Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erforderte auch eine entscheidende Änderung im staatlichen Finanzwesen. Daher mußten die öffentlichen Haushalte dem Haushaltsrecht und den Haushaltsstrukturen der Bundesrepublik angepaßt werden (Artikel 26 des Staatsvertrags und Anlage IV, III 1). Energische Schritte wurden zudem zur Begrenzung und Verringerung der Staatsdefizite in der DDR vorgenommen, um Vertrauen in das staatliche Finanzgebahren zu gewinnen (Artikel 26 Abs. 3 des Staatsvertrags).

2.2.5 Übertragung der gesamten Rechtsordnung und der Verwaltungs- und Justizorganisation

Obwohl der Ordnungsrahmen der Sozialen Marktwirtschaft mit dem Staatsvertrag gesetzt war, zeigte sich schnell, daß er noch mit der gesamten staatlichen und privaten Rechtsordnung sowie mit der dazugehörenden gemeinsamen Verwaltungs- und Justizorganisation untermauert werden mußte. Ohne dies wäre die Wirtschafts- und Währungsunion auf halbem Wege steckengeblieben. Deshalb wurden mit dem Einigungsvertrag die gesamte Rechtsordnung und die Staats- und Verwaltungsorganisation auf die neuen Bundesländer übertragen (vgl. dazu im einzelnen Drittes Kapitel).

2.2.6 Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft

Strukturpolitik in der Marktwirtschaft ist ordnungspolitisch nicht selten eine Gratwanderung zwischen Dauersubventionen und vorübergehender Hilfe zur Selbsthilfe. In Artikel 14 des Staatsvertrages wurde eingedenk aller Risiken und vor dem Hintergrund der zu erwartenden Umstrukturierungskrise vereinbart, daß für eine Übergangszeit Maßnahmen ergriffen werden, die eine rasche Anpassung der Unternehmen im Gebiet der DDR an die neuen Marktbedingungen erleichtern. Damit wurde der Weg frei für eine transfergestützte staatliche Wirtschaftspolitik in Ostdeutschland.

Mit dem Einigungsvertrag wurden die Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft in den neuen Bundesländern erheblich ausgeweitet, um der per Staatsvertrag in Kraft gesetzten Wirtschaftsunion über eine nachhaltige Beschleunigung des Integrationsprozesses auch materiell Gestalt zu geben. Über ein ganzes Bündel aufeinander abgestimmter staatlicher Hilfsmaßnahmen zur Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern wurde ein deutliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer geschaffen.

Gemäß Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag wurden zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels im einzelnen u. a. die Übertragung der regionalen Wirtschaftsförderung auf die neuen Bundesländer, Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, die Auflage von Förderprogrammen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes sowie Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten vereinbart.

Darüber hinaus konnten mit dem Beitritt der bisherigen DDR zur Bundesrepublik alle im Westen Deutschlands geltenden wirtschaftsfördernden Programme des Bundes sowie die Programme der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch genommen werden.

Vorrangiges Ziel all dieser Unterstützungsmaßnahmen, die die Vorstufe zur kurz darauf konzipierten Strategie „Aufschwung-Ost“ bildeten, war es, möglichst schnell möglichst viele private und öffentliche Investitionen anzustoßen, da sich nur über produktive Investitionen auf breiter Front dauerhaft sichere Arbeitsplätze schaffen lassen, die zugleich die Voraussetzung für eine schrittweise Angleichung der Einkommen und der Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland sind.

Die umfangreichen staatlichen Hilfestellungen konnten jedoch die sich rasch zeigenden gravierenden Umstellungsprobleme nicht verhindern, die ihre Ursachen in den fundamentalen Mängeln des sozialistischen Systems hatten (vgl. dazu Fünftes Kapitel, I).

2.3 Sozialunion

Zur sozialen Marktwirtschaft gehören zwingend soziale Absicherung und sozialer Ausgleich, denn wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Sicherung bedingen einander. Erfolgreiches Wirtschaften schafft die materiellen Voraussetzungen für Wohlstand und soziale Sicherheit. Sozialer Friede wiederum ist eine unverzichtbare Rahmenbedingung für wirtschaftlichen Erfolg. Der Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 legte daher folgerichtig fest, daß Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eine Einheit bilden und daß die sozialen Standards in Ost- und Westdeutschland auf der Grundlage der Gestaltungsprinzipien der Arbeits- und Sozialrechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinheitlicht werden.

Mit der am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen deutschen Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion begann auf der Grundlage der Umstellung von Löhnen und Renten im Verhältnis von 1 : 1 von Mark der DDR auf DM die schrittweise Übertragung des bewährten bundesdeutschen Systems der sozialen Sicherung auf das Gebiet der DDR. Mit dem Einigungsvertrag, der am 3. Oktober 1990 in Kraft trat, wurde dieses Ziel weitgehend erreicht. Sozialpolitisch notwendige Übergangsregelungen wurden dabei auf

ein vertretbares Maß beschränkt und zeitlich genau befristet. Aufgabe dieser Regelungen war es insbesondere, den wirtschaftlichen Umbruch in den neuen Ländern ausreichend sozial zu flankieren und einen angemessenen Vertrauensschutz für die Bürger zu gewährleisten.

2.3.1 Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht

Schon mit dem Staatsvertrag wurde der für eine soziale Marktwirtschaft konstitutive arbeitsrechtliche Rahmen geschaffen. Dies bedeutete Vertragsfreiheit, Berufsfreiheit und die Freiheit, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. In ausdrücklicher Abkehr von der bisherigen Arbeitsrechtsordnung der DDR bestimmte das Vertragswerk, daß Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen nicht mehr vom Staat, sondern durch freie Vereinbarungen von Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Arbeitgebern festgelegt werden sollten.

Die Tarifautonomie wurde durch die Übertragung des Tarifvertragsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet. Dies war nicht nur eine wesentliche Maßnahme zur Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, sondern darüber hinaus wurde den Tarifvertragsparteien damit auch zugleich die Möglichkeit eröffnet, über eine Politik verantwortungsbewußter und ausgewogener Anpassung der sozialen Arbeitsbedingungen an die Wirtschaftsentwicklung zu einem wichtigen Mitgestalter einer sozialverträglichen Umgestaltung der Wirtschaft zu werden.

2.3.2 Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung

Die Bildung marktwirtschaftlicher Strukturen in der DDR sollte von Anfang an von der Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer begleitet werden, um die Fragen, die die Einführung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion mit sich bringen, im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Unternehmen sozial friedlich lösen zu können. Dementsprechend enthielt bereits der Staatsvertrag zur Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion die Verpflichtung, die bundesdeutschen Mitbestimmungsgesetze auf das Gebiet der damaligen DDR zu übertragen.

Durch die Übernahme des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 wurde zudem durch frei zu wählende Betriebsräte eine umfassende Arbeitnehmervertretung in den Betrieben eingeführt. Das Betriebsrätesystem schuf die Voraussetzungen dafür, daß die mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion auftretenden innerbetrieblichen Fragen in der damaligen DDR sowohl im Interesse der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber friedlich gelöst werden konnten.

2.3.3 Kündigungsschutz und Arbeitsschutz

Der Systemwechsel von der Planwirtschaft zur Sozialen Marktwirtschaft bedingte die Aufgabe der bis dahin geltenden Praxis der Arbeitsplatzsicherung in der damaligen DDR, denn sie war mit der Berufsfreiheit, der freien Arbeitsplatzwahl und der Vertragsfreiheit unvereinbar. Um die Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Kündigungen zu schützen, wurde daher mit der Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion das in den alten Bundesländern geltende Kündigungsschutzgesetz mit seinen den Grundsätzen der Sozialen Marktwirtschaft entsprechenden Konzeption übernommen.

Aus Gründen der Sozialverträglichkeit galten aber für einige Personengruppen besondere Kündigungsschutzbestimmungen. Diese Übergangsregelungen sind inzwischen zum größten Teil ausgelaufen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes sah der Staatsvertrag eine Anpassung der Vorschriften der DDR über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Arbeitsschutzrecht innerhalb einer angemessenen Übergangszeit vor. Diese weitgefaßte Regelung trug dem Gesichtspunkt Rechnung, daß zwar viele Regelungen in der DDR formal denen der alten Bundesländer vergleichbar waren, die technischen Voraussetzungen für einen wirksamen Arbeitsschutz jedoch ungenügend waren. Außerdem bestanden in einigen Bereichen, wie z. B. im Chemikalien- und Gefahrstoffrecht, keine den westdeutschen Regelungen vergleichbaren Rechtsvorschriften.

Mit dem Einigungsvertrag wurde das Rechts- und Institutionensystem der Bundesrepublik Deutschland auch bezüglich des Arbeitsschutzes auf die neuen Bundesländer übertragen. Damit wurde gewährleistet, daß nun in ganz Deutschland das bewährte duale Arbeitsschutzsystem besteht.

2.3.4 Gegliedertes Sozialversicherungssystem

Der Staatsvertrag stellte auch die Weichen für die Schaffung einer einheitlichen Sozialversicherung. Mit dem Vertrag verpflichtete sich die DDR zur Errichtung einer in Renten-, Kranken- und Unfallversicherung gegliederten Sozialversicherung sowie einer Arbeitslosenversicherung, deren Träger als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts nur der Rechtsaufsicht des Staates unterliegen.

Für die Finanzierung der Sozialversicherung sah der Staatsvertrag ebenfalls die Übernahme des bundesdeutschen Rechts vor, nämlich die Eigenständigkeit des Haushalts der Sozialversicherungsträger gegenüber dem Staatshaushalt, die überwiegende Finanzierung der Leistungen durch Beiträge, deren Höhe sich nach den in den alten Bundesländern geltenden Beitragssätzen richtet, die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrenzen in Abhängigkeit vom Durchschnittsentgelt der Versicherten sowie die Beitrags- und Entgeltabhängigkeit der Lohnersatzleistungen. Nach einer Übergangszeit war auch die Angleichung

der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises vorgesehen.

Darüber hinaus regelte der Staatsvertrag Übergangs- und Anpassungsfristen bei den Renten-, Unfall- und Krankenversicherungsleistungen und sah eine Anschubfinanzierung in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung als Liquiditätshilfe für ein im Grundsatz sich selbst tragendes soziales Sicherungssystem vor.

Dieser Weg wurde mit dem Einigungsvertrag fortgesetzt. Seit dem 1. Januar 1991 werden im beigetretenem Gebiet die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung durch eigenständige Träger durchgeführt. Allerdings konnten die Träger zu diesem Zeitpunkt — teilweise — noch nicht oder nicht voll ihre Aufgaben wahrnehmen, da in den neuen Bundesländern die erforderlichen Strukturen noch geschaffen werden mußten.

Der Staatsvertrag sah daher vor, daß der bisherige Träger der Sozialversicherung unter Umwandlung in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts noch im Laufe des Jahres 1991 Aufgaben für die zuständigen Träger wahrzunehmen hatte.

2.3.5 Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung

Das Entstehen offener Arbeitslosigkeit wurde in der DDR zu Lasten der Produktivität der Wirtschaft mit der Folge verhindert, daß die Erwerbseinkommen niedrig geblieben sind. Die nach dem Fall der Mauer in der DDR einsetzende Umstrukturierung der Wirtschaft hin zu marktwirtschaftlichen Strukturen führte daher zwangsläufig zur Freisetzung von Arbeitskräften. Es war daher von zentraler Bedeutung, mit dem Beginn des Einigungsprozesses unverzüglich in den neuen Ländern eine leistungsfähige Arbeitsverwaltung aufzubauen und dafür zu sorgen, daß der Beschäftigungsabbau aufgrund des Strukturwandels nicht zu einem Großteil in Arbeitslosigkeit mündete. Der sozialen Flankierung der Arbeitsmarktentwicklung im Einigungsprozeß kam daher allergrößte Bedeutung zu. Daher sah schon der Staatsvertrag vor, daß die damalige DDR ein System der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Arbeitsförderung einführt, das den Regelungen des westdeutschen Arbeitsförderungsgesetzes entspricht. Dabei sollten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik der Vorrang vor Leistungen bei Arbeitslosigkeit eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang wurde vereinbart, daß die Regierungen beider Vertragsparteien beim Aufbau der Arbeitslosenversicherung eng zusammenarbeiten.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Arbeitsförderungsgesetz in der bundesdeutschen Fassung in den neuen Bundesländern. Angesichts des massiven Strukturumbruchs im Beitrittsgebiet wurde das Gesetz allerdings mit teilweise erleichternden zeitlich befristeten Sonderregelungen für die neuen Bundesländer eingeführt, um dort das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik verstärkt einsetzen zu können.

Zudem wurde als zusätzliche bedeutsame Maßnahme für Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern die Möglichkeit eines vorzeitigen Übergangs in den Ruhestand geschaffen, die in modifizierter Form bereits im Februar 1990 von der damaligen DDR eingeführt worden war.

2.3.6 Rentenversicherung

Das Rentenrecht der DDR unterschied sich wesentlich von dem der Bundesrepublik Deutschland. Die DDR-Renten waren wegen umfangreicher Mindestrenten- bzw. Mindestbetragsregelungen in ihrer Höhe weitgehend nivelliert, die Höhe des früheren Erwerbseinkommens war für die Rentenbemessung nur von geringer Bedeutung. Darüber hinaus waren die Renten in der DDR nicht dynamisiert, es erfolgte keine regelmäßige verlässliche Anpassung an die Entgeltentwicklung. Dies widersprach dem Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, auf dem ein zu einer Sozialen Marktwirtschaft passendes Alterssicherungssystem beruht.

Daher sah schon der Staatsvertrag vor, daß das Rentenrecht der DDR an das lohn- und beitragsbezogene Rentenrecht der Bundesrepublik Deutschland angeglichen wird. Zudem sollte künftig eine Anpassung der laufenden Renten gemäß der Nettolohnentwicklung erfolgen. Die endgültige Angleichung des Rentenrechts in Deutschland wurde gemäß Einigungsvertrag durch Einführung des Sozialgesetzbuches (SGB) VI, welches in den alten Bundesländern zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, durch dessen Überleitung auf die neuen Bundesländern vollzogen. Die Einzelheiten der Überleitung wurden in einem gesonderten Bundesgesetz, dem Renten-Überleitungsgesetz, geregelt. Damit gilt seit Januar 1992 grundsätzlich ein einheitliches Rentenrecht in ganz Deutschland. Allerdings war, um soziale Härten zu vermeiden, eine übergangslose Übernahme des westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländern nicht möglich. Daher sind unter dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zeitlich befristete Übergangsregelungen für Rentenbezieher und rentennahe Jahrgänge eingeführt worden. Zudem gelten bis zu Angleichung der Einkommensverhältnisse zwischen West- und Ostdeutschland für die neuen Bundesländer Sonderregelungen.

2.3.7 Sicherung bei Krankheit

Der vorgesehene Übergang von einem staatlichen, zentral gelenkten Gesundheitssystem zu einem Gesundheitswesen mit pluralistischen, dezentralen und freiheitlichen Versorgungsstrukturen erforderte eine grundlegende, an dem Versorgungssystem der Bundesrepublik Deutschland orientierte Neugestaltung der gesundheitlichen Versorgungsstrukturen in der DDR. Um in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der DDR keine Lücken entstehen zu lassen, war nach den Bestimmungen des Staatsvertrages eine schrittweise Angleichung des Krankenversicherungsrechts der DDR an das der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen. Dementsprechend war ne-

ben der vorläufigen Fortführung der bis dahin bestehenden Versorgungsstrukturen eine schrittweise Veränderung in Richtung auf das Versorgungsangebot der Bundesrepublik Deutschland und die Schaffung von vertraglichen Beziehungen zwischen Leistungserbringern und Krankenkassen vorgesehen. Die Sicherung des Lebensunterhalts bei Krankheit wurde entsprechend der in der Bundesrepublik für Arbeiter geltenden Regelung vom von der Sozialversicherung gezahlten Krankengeld auf die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber während der ersten sechs Wochen einer Krankheit umgestellt.

Der Einigungsvertrag führte den Angleichungsprozeß mit der Einführung eigenständiger Krankenversicherungsträger und damit der Übertragung des in der Bundesrepublik existierenden gegliederten Krankenversicherungssystems fort. Das SGB V wurde zum 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt. Damit wurde der notwendige rechtliche Rahmen für einen schnellen Aufbau eines freiheitlichen Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern geschaffen. Um den Besonderheiten des Gesundheitswesens in den neuen Bundesländern Rechnung zu tragen, sah der Einigungsvertrag zudem zeitlich befristete Sonderregelungen vor.

2.3.8 Unfallversicherung

Schon der Staatsvertrag sah die Angleichung des Unfallversicherungsrechts der DDR an das System der Bundesrepublik Deutschland vor. Da es eine wie in der Bundesrepublik Deutschland branchengegliederte Organisationsstruktur in der damaligen DDR nicht gab, sah, dem Rechnung tragend, der Einigungsvertrag vor, das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung nicht in einem, sondern in mehreren Schritten auf das Beitrittsgebiet zu übertragen. So galt das Unfallversicherungsrecht der DDR bis zum 31. Dezember 1990 unverändert fort.

Zum 1. Januar 1991 wurden zunächst die bundesdeutschen Vorschriften über die Organisation der Unfallversicherung übertragen. Weitere Überleitungen betrafen die Regelungen über die Unfallverhütung, die Heilbehandlung und Rehabilitation sowie das Haftungsrecht. Zum 1. Januar 1992 wurde schließlich das übrige, bis dahin noch nicht übertragene Unfallversicherungsrecht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet.

2.3.9 Sozialhilfe

Im Gesamtsystem der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland bleibt auch heute noch ein Bereich, in dem nur durch die öffentliche Sozialhilfe geholfen werden kann. Sie schließt die Lücken, die andere Sozialleistungssysteme offen lassen, sei es, daß diese Systeme Leistungen zur Beseitigung bestimmter individueller Notlagen nicht vorsehen, bestimmte Personenkreise nicht erfassen oder im Einzelfall keine ausreichende Leistung erbringen. Die Sozialhilfe stellt in Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips sicher, daß auch im Falle der Bedürftigkeit die Führung eines Lebens, das

der Würde des Menschen entspricht, möglich ist. Dementsprechend war im Staatsvertrag die Einführung eines Sozialhilfesystems vereinbart. Zwar gab es in der ehemaligen DDR ein Sozialfürsorgesystem, das mit unserem Sozialhilfesystem im Ansatz vergleichbar war, zum Beispiel in dem die Leistungen von Einkommen und Vermögen sowie von Unterhaltsansprüchen abhängig waren.

Dieses Sozialfürsorgesystem wurde jedoch als zentralstaatliche Aufgabe aus dem Staatshaushalt der DDR finanziert. Die Sozialfürsorgeunterstützung hat in der DDR eine unmaßgebliche Rolle gespielt, da nur wenige Personen Leistungen erhielten und die Behinderten- und Pflegeeinrichtungen aus dem Staatshaushalt zentral finanziert wurden.

Die schrittweise Angleichung wurde mit dem Erlaß eines DDR-Sozialhilfegesetzes zum 1. Juli 1990 eingeleitet. Dieses war in seiner Zielrichtung und Aufgabenstellung dem Bundessozialhilfegesetz nachgebildet und enthielt bereits dessen tragende Prinzipien wie Nachrangprinzip, Verpflichtung zur Selbsthilfe, individuelle bedarfsgerechte Hilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles. Die Regelungen beschränkten sich jedoch hauptsächlich auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erlangten keine Bedeutung, da die bisherige Finanzierung der Behinderten- und Pflegeeinrichtungen zunächst weiterlief. Nach dem Einigungsvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1991 das Bundessozialhilfegesetz mit einigen einschränkenden Maßgaben auf die neuen Bundesländer übertragen worden. Da die Sozialhilfeverwaltungen bei den Ländern und den Kommunen erst im Aufbau begriffen waren, konnte Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erst im Laufe des Jahres 1991 anlaufen. Um den in Not geratenen Personen gleichwohl unbürokratisch helfen zu können, aber auch um die Empfänger von DDR-Mindestrenten nicht vorübergehend von der Sozialhilfe abhängig werden zu lassen, wurde mit dem Staatsvertrag ein Sozialzuschlag zu Leistungen der Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung eingeführt. Notlagen wurde damit vorgebeugt. Dieser Zuschlag ist, da er mit dem Versicherungsprinzip unvereinbar ist, als Übergangsregelung konzipiert und zeitlich befristet.

3. Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung

Die Funktionsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft setzt eine entsprechend ausgestaltete Eigentumsordnung voraus. So kommen die für den wirtschaftlichen Aufbau notwendigen Investitionen ohne einen funktionierenden Grundstücksmarkt nicht zustande. Der Wiederherstellung einer rechtstaatlichen, marktwirtschaftlichen Ansprüchen genügenden Eigentumsordnung, die unter den sozialistischen Verhältnissen der DDR systematisch zerstört worden war, kam daher schon bei der Bildung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion besondere Bedeutung zu.

3.1 Ausgangslage

Die Eigentumsordnung in der DDR war von einer starken Einschränkung der Verwendungsmöglichkeiten des Privateigentums geprägt. Die herkömmlichen Formen der rechtlichen Nutzung von Grundstücken waren durch besondere sozialistische Nutzungsrechte abgelöst worden. Als Folge hiervon wurde auf eine ordnungsgemäße Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse insbesondere bei der Nutzung von fremdem Grund und Boden kein Wert mehr gelegt. In großem Umfang war daher eine ordnungsgemäße Führung der Grundbücher unterblieben. Gleiches gilt auch für den Bereich der Vermessung von Grundstücken, die in weiten Bereichen gar nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wurde. In der DDR als sozialistischem Einheitsstaat fehlte es zudem an eigenständigen, freien Kommunen und Ländern, die als rechtsfähige Gebietskörperschaften mit eigenem Vermögen hätten ausgestattet werden können. Entsprechendes galt für die Unternehmen, die als volkseigene Wirtschaftseinheiten keine Möglichkeit der freien Gestaltung hatten und diese erst im Zusammenhang mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion erhielten.

3.2 Die wesentlichen Regelungen

Erste Schritte zur Regelung der aus dieser Entwicklung resultierenden Probleme hatte die DDR in Vorbereitung der Wiedervereinigung unter ihrer demokratisch gewählten Regierung schon selbst unternommen. In weiten Bereichen ist dies aber wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr gelungen.

Der Einigungsvertrag hat deshalb die Weichen hin zu einer rechtsstaatlichen, marktwirtschaftlichen Ansprüchen genügenden Eigentumsordnung in den neuen Bundesländern gestellt. Mit Artikel 21 ff. des Einigungsvertrages und den hierzu bestehenden einfachgesetzlichen Bestimmungen wurden die Grundlagen für die Zuordnung des Staatsvermögens auf die neu entstandenen Gebietskörperschaften (Kommunen, Länder), Unternehmen und die Treuhandanstalt geschaffen oder fortentwickelt. Zugleich wurde das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch um Überleitungsbestimmungen für die neuen Länder ergänzt. Durch diese Bestimmungen wurde das Volkseigentum in bürgerlich-rechtliches Eigentum umgewandelt, ohne dabei aber den sachlichen Gehalt der Rechte der Bürger an Grundstücken und anderen Sachen zu beeinträchtigen. Zugleich wurde mit dem Einigungsvertrag auch das Vermögensgesetz in Kraft gesetzt (vgl. Viertes Kapitel, IV, 2.).

Die Bewältigung der Eigentumsfragen hat allerdings bei dem marktwirtschaftlich orientierten Aufbau in den neuen Ländern von Anfang an erhebliche Schwierigkeiten bereitet, die ergänzende Regelungen erforderlich machten. Im folgenden werden die wesentlichen Fragen (Vermögenszuordnung, Durchführung der Regelung offener Vermögensfragen, Anpassung bestehender sachenrechtlicher Verhältnisse in das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

Grundbuchwesen und Vermessungswesen) behandelt.

3.2.1 Zuordnung des vormals volkseigenen Vermögens

Bei der Zuordnung des vormals volkseigenen Vermögens in der DDR ist grundsätzlich zwischen der materiell-rechtlichen Regelung des Eigentümererwerbs des Vermögens auf einen neuen Eigentümer und der formellen Umsetzung dieser Zuordnung im Grundbuch zu differenzieren. Die materiell-rechtliche Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens bestimmt sich hierbei insbesondere nach den Artikeln 21 und 22 des Einigungsvertrages (EV) und die im EV getroffenen Regelungen zum Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990 nebst Durchführungsverordnungen, dem Kommunalvermögensgesetz vom 6. Juli 1990 und dem Parteiengesetz der DDR vom 21. Februar 1990.

Wesentliche Regelungen in der Eigentumsfrage enthält das Treuhandgesetz. Nach § 11 Abs. 2 Satz 2 bewirkte die gesetzliche Umwandlung der bisher volkseigenen Unternehmen in Kapitalgesellschaften zum 1. Juli 1990 gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft. Gemäß § 1 Abs. 4 wurde die Treuhandanstalt Inhaber der Anteile der in Kapitalgesellschaften umgewandelten Wirtschaftseinheiten. Mit der zweiten bis fünften Durchführungsverordnung wurden der Treuhandanstalt weitere Vermögenswerte zugeordnet. Die Treuhandanstalt hat den Auftrag, die Vermögenswerte zu privatisieren (vgl. Kapitel 5, Abschnitt IV.3).

Grundlage für den förmlichen grundbuchlichen Vollzug der im EV getroffenen materiellen Vermögenszuordnung ist das Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenen Vermögen — Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) in der Fassung vom 3. August 1992. Es ist in seiner Ursprungsfassung als Teil des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (Hemmnissebeseitigungsgesetz) am 29. März 1991 in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist durch zwei Spezialregelungen ergänzt worden, nämlich durch das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die SDAG-Wismut und das Sozialversicherungsvermögensgesetz.

Artikel 21 EV regelt die Aufteilung desjenigen ehemals volkseigenen Vermögens, das am 3. Oktober 1990 unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben diente (Verwaltungsvermögen). Das Eigentum am Verwaltungsvermögen steht hierbei dem jeweiligen Träger der Verwaltung zu nach Maßgabe der Aufgabenabgrenzung des Grundgesetzes und richtet sich nach der überwiegenden Nutzung des Vermögensgegenstandes am 1. Oktober 1989. Das Eigentum steht dem zuständigen Verwaltungsträger kraft Gesetzes zu und wird nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des VZOG durch den Oberfinanzpräsidenten der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion grund-

sätzlich auf Antrag zugeordnet. Ehemals volkseigenes Vermögen, das nicht unmittelbar der Erfüllung von Verwaltungszwecken am 3. Oktober 1990 diente, wird nach Maßgabe des Artikel 22 des Einigungsvertrages durch ein besonderes Bundesgesetz verteilt (Finanzvermögen).

Neben der materiell-rechtlichen Zuordnung aufgrund der Nutzung enthält der Einigungsvertrag in Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 spezielle Regelungen zur Restitution. Hiernach werden Vermögenswerte, die dem Zentralstaat oder den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden sind, an diese Körperschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin unentgeltlich durch die Oberfinanzpräsidenten bzw. die Präsidentin der Treuhandanstalt durch Bescheid zurückübertragen. Gleichrangig zu der obigen Restitutionsregelung ist die Bestimmung in Artikel 21 Abs. 2 HS 3 des Einigungsvertrages, wonach früheres Reichsvermögen kraft Gesetzes Bundesvermögen wird. Nähere Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Restitution sind in dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 360/93) enthalten.

Die Zuordnung des ehemals volkseigenen Vermögens erfolgt grundsätzlich auf Antrag, wobei Zuordnungen zur Verwirklichung von Investitionsmaßnahmen vorrangig bearbeitet werden. Im 1. Quartal 1993 lagen ca. 350 000 Anträge auf Vermögenszuordnung bei den Oberfinanzpräsidenten und der Präsidentin der Treuhandanstalt vor, von denen ca. 42 % erledigt waren. Da es im Zeitpunkt der Wiedervereinigung mehr als 6 Mio. volkseigene Flurstücke in der DDR gab und sich nach den bisherigen Erfahrungen ein Zuordnungsantrag durchschnittlich auf sechs Flurstücke bezieht, geht man von einem möglichen Antragsvolumen von ca. 1 Mio. Anträgen aus. Abzüglich der bis zum 1. Quartal 1993 gestellten 350 000 Anträge ist daher noch mit etwa 650 000 Anträgen zu rechnen.

3.2.2 Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Was das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen angeht, so ist die Unabhängige Kommission zur Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (UKPV) noch durch die Volkskammer der DDR beauftragt worden, einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen sowie Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland zu erstellen. Diese wiederum müssen die UKPV umfassend über ihr Vermögen einschließlich seiner Herkunft seit 1945 und seines Verbleibs informieren. Das Vermögen wurde unter treuhänderische Verwaltung zunächst durch die UKPV, seit dem Wirksamwerden des Beitritts zum 3. Oktober 1990 durch die Treuhandanstalt gestellt. Gemäß dem Einigungsvertrag hat die Treuhandanstalt einvernehmlich mit der UKPV das Vermögen an frühere Berechtigte oder

deren Rechtsnachfolger zurückzuführen, sofern es von den Institutionen nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist, es diesen wieder zur Verfügung zu stellen, ansonsten es für gemeinnützige Zwecke in den neuen Bundesländern zu verwenden.

Da die Organisationen bislang ihrer gesetzlichen Pflicht zur Vermögensoffenbarung nur unbefriedigend nachgekommen sind, ist der UKPV ein abschließender Bericht noch nicht möglich. Teilweise ist es allerdings schon gelungen, Vermögen einstiger Organisationen festzustellen und zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitrittsgebiet zu verwenden; z. B. wurden von dem Vermögen der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft 3 Mio. DM hierfür und 25 Mio. DM in die Stiftung „West-östliche Begegnungen“ eingebracht. Festgestellt worden ist von der UKPV bisher, daß u. a. folgende Organisationen betroffen sind: SED/PDS mit 125 Unternehmen, CDU mit 26 Unternehmen, Demokratische Bauernpartei Deutschlands (DBD) mit 2 Unternehmen, Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (LDPD) mit 19 Unternehmen, National-Demokratische Partei Deutschlands (NDPD) mit 15 Unternehmen, FDGB mit 2 Unternehmen, FDJ mit 15 Unternehmen, Demokratischer Frauenbund Deutschlands mit 3 Unternehmen, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) mit 24 Unternehmen. Darüber hinaus besaßen SED/PDS, CDU, DBD, LDPD, FDGB, FDJ, VdGB und die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft zusammen über 10 000 Grundstücke, deren Zuordnung bereits wegen der sachrechtlichen Schwierigkeiten in den neuen Bundesländern noch nicht beendet werden konnte.

3.2.3 Investitionsvorrang

Um zu verhindern, daß die Aufarbeitung der offenen Vermögensfragen (vgl. im einzelnen Viertes Kapitel, IV.) durch das sog. Rückgabeprinzip Investitionen behindert, hatte schon der Einigungsvertrag mit dem Investitionsgesetz vorgesehen, daß besondere Investitionen Vorrang haben sollten.

Hinter dieser sogenannten Vorfahrtregelung steht der Gedanke, daß das Restitutionsinteresse des Alteigentümers gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an einer raschen und nachhaltigen Gesundung der Volkswirtschaft in den neuen Bundesländern zurücktreten muß. Der Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe“ hat durch das Hemmnissebeseitigungsgesetz vom 22. März 1991 und durch das als Teil des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 in Kraft getretene Investitionsvorranggesetz weitere Ausweitungen erfahren, die sich u. a. auf den Kreis der möglichen Investitionsobjekte, aber auch auf die Art der vorgesehenen Investitionszwecke beziehen.

Das neue Investitionsvorranggesetz faßt die bisherigen Vorfahrtregelungen des § 3 Abs. 6 bis 8 und des § 3a VermG sowie des Investitionsgesetzes in einer einheitlichen Regelung zusammen. Die Zusammenfassung soll die Vorfahrtregelung übersichtlicher gestalten und Doppelregelungen sowie Querverwei-

sungen vermeiden. Hierdurch wird auch eine bessere inhaltliche Abstimmung der Vorschriften untereinander erreicht. Durch Verfahrenskonzentrationen wird eine beschleunigte Abwicklung der Verfahren möglich. Die neue Regelung enthält zahlreiche Verbesserungen vor allem im Verfahren. Es sind aber auch wesentliche Änderungen in der Sache vorgenommen worden.

Die wesentlichen Änderungen in der Sache sind:

- die flexiblere Ausgestaltung des Investitionszwecks der Schaffung von Wohnraum,
- die Ergänzung der Investitionszwecke für Unternehmen,
- die Möglichkeit, für Unternehmensgrundstücke auf die Investitionszwecke für Unternehmen zurückzugreifen, wenn sie Teil der Unternehmensinvestition sind,
- die Schaffung eines besonderen Investitionsverfahrens für den Alteigentümer selbst,
- die einheitliche Anknüpfung an den Umfang des Rückgabeanspruchs,
- die Sicherung von Investitionen in Immobilien gegen die spätere Aufhebung der Investitionsbescheinigung.

Die wesentlichen Änderungen im Verfahren sind:

- die Vereinheitlichung der Verfahren,
- die Möglichkeit, über Ausschlüsse von Rückgabeanprüchen in investiven Fällen mitzuzentscheiden,
- die Straffung der Vorschriften über die Anhörung und für eigene Investitionsvorhaben des Alteigentümers bei der Bewilligung fremder Investitionsvorhaben,
- die Regelung der Auskehr des Erlöses.

3.2.4 Bereinigung des Sachenrechts

Der von der Bundesregierung am im Juli 1993 beschlossene Entwurf eines Sachenrechtsbereinigungsgesetzes soll die zahlreichen rechtlich unzureichend geordneten Rechtsverhältnisse an fremdem Grund und Boden regeln. Da in der DDR Nutzungsrechte ohne Beteiligung der Grundeigentümer und weitgehend ohne Beachtung bestehender Eigentumsverhältnisse begründet worden sind, gibt es zahlreiche, zum Teil nicht geordnete Grundstücksnutzungen, die einer abschließenden rechtlichen Regelung bedürfen. Die Folge hiervon ist, daß die Rechtsbeziehungen des Grundeigentümers und des Nutzers zueinander nicht, zumindest aber nicht ausreichend geordnet sind und ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen nicht geregelt ist. Entsprechend einem Vorbehalt im Einigungsvertrag soll dies durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz geregelt werden.

Nach dem Wegfall der staatlichen Plan- und Zwangswirtschaft haben sich hieraus erhebliche Konflikte zwischen den Nutzern, Errichtern und Erwerbem von Wohnhäusern, sowie land-, forstwirtschaftlich oder

gewerblich genutzten Bauwerken einerseits und den Grundstückseigentümern andererseits ergeben, die sehr häufig beide im Beitrittsgebiet leben. Nach den bisherigen Regelungen im Einigungsvertrag und im Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (Moratorium) ist den Nutzern Besitzschutz vor Herausgabeansprüchen der Grundstückseigentümer eingeräumt worden. Die Sachenrechtsbereinigung soll eine zivilrechtliche Grundlage für die Nutzung oder den Erwerb des Eigentums am Grundstück und einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Eigentümern und den Nutzern schaffen.

Die geplanten Regelungen gehen dabei von folgenden Grundsätzen aus:

- Bauliche Investitionen auf fremden Grundstücken sind in vergleichbarer Weise zu schützen. Wegen der Willkürlichkeit und Zufälligkeit behördlichen Handelns in der DDR kann nicht danach unterschieden werden, ob die Bebauung durch Nutzungsrechtsverleihung abgesichert worden ist oder nicht.
- Der Interessenausgleich zwischen Nutzern und Grundstückseigentümern soll auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Hierbei ist an die heutigen Verkehrswerte anzuknüpfen, um deren Zuweisung es bei der Sachenrechtsbereinigung geht.
- Die Bodenwerte sind grundsätzlich im Verhältnis 50:50 zwischen Nutzern und Grundstückseigentümern zu teilen. Die jetzigen Bodenwerte sind durch den Übergang von der sozialistischen Planwirtschaft zur Marktwirtschaft entstanden. Aus der Sicht der Beteiligten liegt ein zufällig entstandener Gewinn vor, bei dessen Verteilung der Staat dem Gleichbehandlungsgebot unterworfen ist.

Zur Durchführung dieser Grundsätze ist vorgesehen, den Hausbesitzern ein Wahlrecht auf Abschluß eines Erbbaurechtsvertrages oder Ausübung eines Ankaufsrechts einzuräumen, wobei entweder nur der hälftige übliche Erbbauzins oder nur der halbe Verkehrswert des unbebauten Grundstücks zu zahlen sein wird. Die Eigentümer erhalten damit einen dem Wert des belasteten Grundstücks entsprechenden angemessenen finanziellen Ausgleich, die Nutzer ein verkehrsfähiges und beleihbares Recht am Grundstück. Mit der Bestellung des Erbbaurechts oder dem Ankauf des Grundstücks werden zugleich die Voraussetzungen für dringend erforderliche weitere Investitionen auf den betroffenen Grundstücken geschaffen.

3.2.5 Schuldrechtsbereinigung — Vertragsmoratorium

Die Nutzungen zur Freizeitgestaltung, Erholung usw. so wie bauliche Investitionen der Mieter und Pächter bedürfen einer besonderen Regelung, in der die bestehenden vertraglichen Nutzungsverhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Belange an das Bürgerliche Gesetzbuch anzupassen sind. Ein Entwurf dazu ist ebenfalls in Vorbereitung.

Bis zu dessen Erlaß ist eine Absicherung der Nutzer erforderlich. Sie soll durch ein Vertrags-Moratorium erreicht werden, das der Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes enthält. Es gibt einmal Nutzern auf früher LPG-genutzten Grundstücken ein Recht zum Besitz gegenüber dem Grundeigentümer. Der Grundeigentümer soll zum Ausgleich dafür das Entgelt erhalten. Sodann enthält das Vertrags-Moratorium einen Kündigungsstop. Dieser soll verhindern, daß bis zur Bereinigung der Vertragsverhältnisse Verträge gekündigt werden, die nach dem Schuldrechtsbereinigungsgesetz nicht oder erst später gekündigt werden könnten. Im Unterschied zu dem Moratorium aus dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz soll dies aber grundsätzlich entgeltlich sein. Es ist auch notwendig, dem Grundstückseigentümer ein Kündigungsrecht für den Fall der Nichtzahlung des Zinses zu erhalten.

3.2.6 Grundbuchwesen

Funktionstüchtige Grundbuchämter sind Voraussetzung auch für die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern. In der DDR war der Grundstücksverkehr unerwünscht. Die Bedeutung des Grundeigentums sollte ganz bewußt verringert werden. Folgerichtig fehlte es bei dem für das Grundbuchwesen zuständigen Liegenschaftsdienst sowohl an technischer Ausstattung als auch an qualifiziertem Personal. Unter diesen Versäumnissen zu DDR-Zeiten leiden die neuen Länder auch heute noch. Ihre Aufarbeitung konnte nach Rückführung der in der Vermessungsverwaltung angesiedelten Grundbücher zur Justiz beginnen. Die Lage in den Grundbuchämtern ist insgesamt gespannt. Ende 1992 lagen den Grundbuchämtern in den neuen Ländern und in Berlin rund 620 000 offene Anträge vor (von denen allerdings ein Teil nicht eintragungsfähige, beanstandete Anträge oder deklaratorische Eintragungen sowie auch erst aktuell eingegangene Anträge betrifft), die jedoch bis Juli 1993 auf ca. 494 000 zurückgeführt werden konnten. Ende 1991 waren es rund 610 000.

Die neuen Länder unternehmen mit Erfolg erhebliche Anstrengungen, um die Erledigungszahlen zu steigern und insbesondere investive Anträge (wie die Eintragung von Auflassungsvormerkungen und Grundpfandrechten) kurzfristig zu bearbeiten. Die Bundesregierung bereitet eine Rechtsverordnung vor, durch die die bevorzugte Bearbeitung solcher Anträge ermöglicht und einheitlich geregelt wird. Ein Blockieren von Investitionen durch die bei den Grundbuchämtern in den neuen Ländern vorhandene Situation kann so weitgehend vermieden werden. Allerdings bedeutet dies auch, daß andere Anträge längere Bearbeitungszeiten haben, als dies in den alten Ländern der Fall ist.

Auch wenn die Abarbeitung der aufgelaufenen Rückstände (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 54) noch längere Zeit dauern wird, scheint sich die Lage aufgrund der von den Ländern sowie dem Bund bislang getroffenen und weiterhin geplanten Maßnahmen allmählich zu entspannen. So konnten beispielsweise in Berlin die übernommenen Rückständen von ca. 34 000 bis

Dezember 1992 nahezu ab gebaut werden; in Sachsen konnte der Höchststand von 131 000 Rückständen inzwischen (Stand Mai 1993) auf knapp 104 000 unbearbeitete Vorgänge reduziert werden.

Auch in Thüringen konnten seit Juni 1992 die Rückstände um nahezu 56 000 (Stand Juni 1993) verringert werden. Ein ähnlicher Abbau konnte in Brandenburg (ca. 48 500 in 7 Monaten) beobachtet werden. In Sachsen-Anhalt befinden sich die Rückstände seit Dezember 1991 bis zum Mai 1993 auf annähernd gleichem Niveau. Inzwischen (Stand: Juli 1993) konnte ein weiterer Abbau der Rückstände erreicht werden. Dies zeigt, daß trotz erheblich erhöhter Antragszahlen die Maßnahmen der Länder greifen. Allerdings werden durch die Ausweitung der Tätigkeit der Vermögensämter und die allgemeine Entwicklung des Grundstücksverkehrs weitere Herausforderungen auf die Grundbuchämter zukommen.

Grundvoraussetzung für einen weiteren Abbau der Antragsrückstände ist eine ausreichende personelle Besetzung. Der Bedarf beläuft sich für die fünf neuen Länder (ohne Berlin) im Bereich der Rechtspfleger auf insgesamt 661. Im Hinblick auf die hohen Antragsrückstände sowie den erhöhten Schwierigkeitsgrad der Ost-Anträge ist jedoch von einem um ca. 50 % erhöhten Bedarf auszugehen. Den somit insgesamt erforderlichen ca. 990 Rechtspflegern stehen in den fünf neuen Ländern lediglich ca. 810 eingesetzte Rechtspfleger sowohl an „eigenen“ Landesbediensteten als auch an abgeordneten Kräften gegenüber. Hieraus ergibt sich, daß die Unterstützung der neuen Länder durch die alten Länder zumindest bis zum Erreichen „normaler“ Verhältnisse in den Grundbuchämtern von eminenter Bedeutung ist. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Unterstützung auch weiterhin durch besonders qualifizierte Kräfte mit erheblicher fachspezifischer Erfahrung erfolgt. Nur hierdurch ist eine zügige und sachgerechte Bearbeitung der vorliegenden Anträge gewährleistet. Darüber hinaus ist von Bedeutung, daß die Abordnungsdauer nicht verkürzt, sondern möglichst verlängert wird, da die Bediensteten in den Grundbuchämtern der neuen Länder bei ihrer Arbeit immer wieder auf Fragestellungen stoßen, die es in dieser Form in den alten Ländern nicht gibt und somit nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, daß die während der erforderlichen Einarbeitungszeit gewonnenen Erfahrungen anschließend effektiv umgesetzt werden können.

Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Entlastung der Grundbuchämter und zum Abbau der Rückstände ist der Einsatz moderner Informationstechnik. Die mit der Prüfung der sich hier ergebenden technischen und organisatorischen Möglichkeiten beauftragte Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfahl die flächendeckende Einführung von in den Altländern bereits erprobten EDV-Verfahren. Das erarbeitete Gesamtkonzept hat ein Volumen von 60 Mio. DM. Die Hälfte der Kosten werden vom Bund getragen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 55). Die Umsetzung der Planungen verläuft sehr erfolgreich. Bis Ende des Jahres 1992 wurde bei 94 Grundbuchämtern mit über 1 200 Bildschirmarbeitsplätzen der Echtbetrieb aufgenommen. Die abgeflossene Finanzhilfe des Bundes betrug zum

Ende des 1. Quartals 1993 17,6 Mio. DM. Das weitere Ausbauprogramm erstreckt sich bis ins Jahr 1995, wobei der Schwerpunkt im laufenden Jahr liegt.

Mit dem bereits angesprochenen Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes sollen neben Maßnahmen zur Grundbuchbereinigung vor allem auch die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die moderne Informationstechnik nicht nur zur Unterstützung der bisherigen Führung des Grundbuchs in Papierform zu verwenden, sondern das Grundbuch vollständig zu automatisieren und damit die technischen Möglichkeiten voll auszunutzen. Diese technischen Möglichkeiten sollen gleichzeitig auch in das Handelsregister und die anderen für den Wirtschaftsverkehr notwendigen Register wie das Genossenschaftsregister oder das Schiffsregister übernommen werden.

3.2.7 Vermessungswesen

In den neuen Ländern bestehen insbesondere angesichts personeller Engpässe Probleme, Grundstücksvermessungen kurzfristig durchzuführen, die jedoch gerade in folgenden Fällen erforderlich sind:

(1) Ungetrennte Hofräume

Viele (Innenstadt-)Grundstücke in den ehemals preußischen Gebieten der neuen Länder sind nicht vermessen. Im Grundbuch ist hier jeweils nur der Anteil an einem ungetrennten Hofraum eingetragen, der aber nach Art und Lage nicht bestimmt ist.

Die Grundstücke sind zwar grundsätzlich — soweit eine Gebäudesteuerrollennummer eingetragen ist — grundbuchfähig. Wenn diese fehlt, ist schon die formale Grundbuchfähigkeit nicht gegeben. Dem soll durch die dem Bundesrat vorliegende Hofraumverordnung des Bundesministeriums der Justiz (Bundesrats-Drucksache 415/93) abgeholfen werden. Unabhängig hierfür scheiden ungetrennte Hofräume aber regelmäßig als alleiniges Beleihungsobjekt für eine Realkreditvergabe aus, weil eine realistische Beleihungswertberechnung nicht möglich ist. Hierfür wäre eine Vermessung und entsprechende Eintragung erforderlich.

(2) Teilung von Großgrundstücken

Insbesondere in den Neubaugebieten der Städte entsprechen die vorhandenen Bodeneigentumsverhältnisse wegen Verabsäumung von Enteignungsverfahren bei der Bildung von sehr großen Flurstücken nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Eine Anpassung würde hier grundsätzlich die Vermessung erfordern.

(3) Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

In den Neubaugebieten der DDR bestehen sehr oft völlig ungeordnete Eigentumsverhältnisse. Ehemals in Volkseigentum stehende und private Flächen sind

ohne Rücksicht auf bestehende Grundstücksgrenzen willkürlich überbaut worden. Die Folge hiervon sind Wohnblocks, die „kreuz und quer“ auf Grundstücken völlig unterschiedlicher Provenienz stehen.

Im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ist außerdem denkbar, daß Erbbaurechte oder Ankaufsrechte auf Teile des gegenwärtig genutzten Grundstücks beschränkt werden. In all diesen Fällen wäre die erforderliche Vermessung aber zeitnah nicht durchführbar.

Mit dem in dem Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes enthaltenen Bodensondierungsgesetz wird ein Verfahren vorgeschlagen, in

dem die Grundstücksgrenzen durch einen Sonderungsbescheid festgelegt werden. Der Sonderungsbescheid stellt einen Sonderungsplan fest, der aus einer Karte und einer Grundstücksliste besteht. Durch den Sonderungsbescheid werden die Grundstücke in grundbuchtauglicher Form festgestellt, ohne daß es einer Vermessung bedürfte. Damit steht ein relativ einfaches Verfahren zur Verfügung, das sowohl die Bestimmung unvermessener Grundstücke als auch die Neuaufteilung von Grundstücken im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie Teilungen oder Neuordnungen im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ermöglicht.

III. Finanzierung des Aufbaus in Ostdeutschland

Mit der Deutschen Einheit haben sich die Rahmenbedingungen in Deutschland für alle Politikbereiche, insbesondere auch für die Finanz- und Sozialpolitik, grundlegend verändert. Dies gilt nicht nur für die neuen Länder, sondern auch für Westdeutschland.

Die Wiedervereinigung war als historisch einmaliges Ereignis weder vorhersehbar noch in ihren finanziellen Konsequenzen planbar. Das ist sie bis heute nicht, weil die öffentlichen Transferzahlungen einschließlich der Leistungen der Sozialversicherung für Ostdeutschland auch von Entwicklungen außerhalb der Finanzpolitik bestimmt werden, so z. B. vom Zustand des ostdeutschen Kapitalstocks, von den osteuropäischen Märkten und den Vereinbarungen der Tarifparteien.

1. Entwicklung und Zusammensetzung der öffentlichen Finanztransfers

Aufgabe der Finanz- und Sozialpolitik war und ist es, den Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern zu unterstützen und dabei auftretende Härten sozial abzufedern. Ohne den massiven Einsatz arbeitsmarktpolitischer und einkommenssichernder Maßnahmen wäre der Umbau der ostdeutschen Wirtschaft nicht möglich geworden. Insofern war die Entwicklung der öffentlichen Finanzen seit 1990 geprägt von der deutschen Vereinigung.

1.1 Öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland

Allein der Umfang der Transfers macht die Größe der Herausforderung klar (vgl. Tabelle 1). Sie steigen nach Abzug der Rückflüsse aus Steuer- und Verwaltungsmehreinnahmen des Bundes von 107 Mrd. DM (1991) über 115 Mrd. DM (1992) auf voraussichtlich 138 Mrd. DM (1993).

Tabelle 1

Öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland (einschließlich Sozialversicherungen)

	1991	1992	1993
	Mrd. DM		
I. Bruttotransfers:			
Bundeshaushalt ¹⁾	75	89	105
Fonds „Deutsche Einheit“ ²⁾	31	24	15
EG	4	5	5
Rentenversicherung	—	5	12
Bundesanstalt für Arbeit ³⁾	24	24	18
Länder/Gemeinden West	5	5	10 ⁴⁾
Gesamt:⁵⁾	140	152	177
II. Rückflüsse:			
Steuermehreinnahmen			
Bund	31	35	37
Verwaltungsmehreinnahmen Bund	2	2	2
Gesamt:	33	37	39
III. Nettotransfer:⁶⁾ (Differenz I und II)	107	115	138

Erläuterungen:

- 1) Zahlungen an die Länder und Gemeinden-Ost sowie sonstige Ausgaben des Bundes in den jungen Ländern; 1992 geschätztes Ist und 1993 Soll einschließlich Nachtrag.
- 2) Ohne die Zuschüsse von Bund und Ländern, um Doppelzahlungen zu vermeiden.
- 3) Gesamtdéfizit Ost (ohne Bundeszuschuß). Das Gemeindefízit Ost einschließlich Bundeszuschuß beträgt im Jahr 1991: 25 Mrd. DM, 1992: 38,5 Mrd. DM, 1993: 36 Mrd. DM.
- 4) Einschließlich Föderales Konsolidierungsprogramm (Zuschuß Fonds Deutsche Einheit).
- 5) Leistungen für die jungen Länder sind darüber hinaus die Steuermindereinnahmen beim Bund und den alten Ländern aufgrund der Steuervergünstigungen für Ostdeutschland.
- 6) Von den Transferleistungen zu unterscheiden sind die finanziellen Gesamtbelastungen der öffentlichen Haushalte aus der Vereinigung. Dazu gehören neben den Transfers z. B. einigungsbedingte Zinsaufwendungen und die Zahlungen für die GUS-Truppen. In einer Belastungsrechnung sind einigungsinduzierte Steuermehreinnahmen im Westen und der Abbau teilungsbedingter Ausgaben gegenzurechnen.

1.2 Fonds „Deutsche Einheit“

Mit dem Fonds „Deutsche Einheit“ haben Bund und alte Länder für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1994 ein im Grundgesetz nicht vorgesehenes Finanzierungsinstrument zur Sicherung der allgemeinen Finanzausstattung der jungen Länder und ihrer Gemeinden geschaffen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages einen gesamtdeutschen Finanzausgleich angesichts der erheblichen Unterschiede der Steuerstruktur der alten und neuen Länder bis zum 31. Dezember 1994 nicht vorsieht. Die Leistungen aus dem Fonds treten an die Stelle noch fehlender Steuereinnahmen. Die Lasten des Fonds werden neben dem Bund auch von den alten Ländern getragen.

Die neuen Länder und Berlin (für Berlin-Ost) erhalten aus dem Fonds Leistungen im Verhältnis ihrer Ein-

wohnerzahlen als besondere Unterstützung zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs. Die neuen Länder leiten 40% der ihnen zufließenden Mittel an ihre Gemeinden weiter.

Die Fondsmittel wurden mehrfach aufgestockt, um dem gestiegenen Finanzbedarf der neuen Länder gerecht zu werden. Nach dem Solidarpakt-Kompromiß vom 13. März 1993 belaufen sich die Leistungen des Fonds für die Jahre 1990 bis 1994 auf ein Gesamtvolumen von nunmehr 160,7 Mrd. DM. Von diesem Betrag werden 95 Mrd. DM durch Kreditaufnahme und rd. 66 Mrd. DM durch Zuschüsse aus den Haushalten des Bundes (49,6 Mrd. DM) und der Länder (16,1 Mrd. DM) aufgebracht.

Für die einzelnen Jahre ergibt sich die Verteilung der Fondsleistungen auf die neuen Länder und Berlin aus den Tabellen 2 und 3.

Tabelle 2

Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1990 bis 1994

Fonds „Deutsche Einheit“
— Leistungen aus dem Fonds —
— in Mio. DM —

	1990	1991	1992	1993	1994	Insgesamt
Fondsvolumen	22 000	35 000	33 900	35 205	34 600	160 705
davon an junge Länder (60%) .	*)	21 000	20 340	21 123	20 760	83 223
Gemeinden (40%)	*)	14 000	13 560	14 082	13 840	55 482

*) Im Jahr 1990 wurden die Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ in Höhe von 22 Mrd. DM zur Gesamtfinanzierung des nicht nach Gebietskörperschaften untergliederten Haushalts des Beitrittsgebiets verwendet.

Tabelle 3

Verteilung der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ auf die jungen Länder (einschließlich Gemeinden) in den Jahren 1990 bis 1994

Bundesland	Einwohner am 30. Juni 1992	in %	1991 ¹⁾	1992 ²⁾	1993 ³⁾	1994 ³⁾	Insgesamt
Sachsen	4 663 545	29,7	10 430	10 059	10 440	10 260	41 189
Sachsen-Anhalt	2 810 006	17,9	6 295	6 069	6 290	6 182	24 837
Thüringen	2 551 106	16,2	5 717	5 519	5 711	5 613	22 560
Brandenburg	2 527 266	16,1	5 626	5 458	5 658	5 560	22 302
Mecklenburg-Vorpommern . .	1 883 340	12,0	4 191	4 064	4 216	4 144	16 615
Berlin-Ost	1 291 172	8,2	2 741	2 730	2 890	2 841	11 202
Insgesamt	15 726 435	100	35 000	33 900	35 205	34 600	138 705

1) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1990

2) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1991

3) Unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl vom 30. Juni 1992

1.3 Europäische Gemeinschaft

Einen vollständigen Überblick über die Rückflüsse aus EG-Programmen nach Deutschland kann es nicht geben, da Rückflüsse an zwischengeschaltete Stellen oder an private Unternehmen nicht systematisch erfaßt werden. Ein Großteil der in die neuen Länder fließenden Mittel kommt aus den EG-Strukturfonds. Sie haben von 1991 bis 1993 insgesamt ein Volumen von rd. 3 Mrd. ECU (ca. 6 Mrd. DM). Die neuen Bundesländer und der Ostteil Berlins werden ab 1994 ein sogenanntes Ziel-Eins-Gebiet der EG-Förderung sein.

1.4 Leistungen der Sozialversicherung

Die sozialpolitische Flankierung des Aufbau Ost erfordert umfangreiche Hilfen aus den alten Bundesländern. Ein Großteil dieser Hilfen stammt aus den Haushalten der Sozialversicherung. Nach einer im 1. Staatsvertrag vereinbarten Anschubfinanzierung von 2 Mrd. DM für die Arbeitslosenversicherung und 750 Mio. DM für die Rentenversicherung übernahm der Bund nach der Herstellung der Deutschen Einheit zusätzlich die Defizithaftung für die ostdeutsche Sozialversicherung. Insgesamt wurden damit im Jahre 1990 für alle Zweige der ostdeutschen Sozialversicherung aus dem Bundeshaushalt Mittel in Höhe von

13,8 Mrd. DM zur Finanzierung der Renten, der Unterstützungsleistungen bei Arbeitslosigkeit und der Ausgaben der Krankenversicherung zur Verfügung gestellt.

Mit dem Aufbau des gegliederten Sozialversicherungssystems wurde schrittweise der Verbund zwischen den jeweiligen west- und ostdeutschen Trägern der Sozialversicherung hergestellt. Seitdem tragen die Beitragszahler Westdeutschlands einen erheblichen Teil der Finanzierungslast; zwischen 1991 und 1996 werden aus dem Beitragsaufkommen Westdeutschlands fast 58 Mrd. DM für die Rentenzahlungen in Ostdeutschland zur Verfügung gestellt (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 56 bis 61) und von der Bundesanstalt für Arbeit 200 Mrd. DM für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Sicherung des Lebensunterhaltes bei Arbeitslosigkeit. Mit dem Bundeszuschuß zur Rentenversicherung, Leistungen für Arbeitslosenhilfe, Altersübergangsgeld und Vorruhestandsgeld und der Bereitstellung der Mittel für die Kriegsgopferversorgung stellt der Bund für die soziale Sicherung der Menschen in Ostdeutschland im Zeitraum 1991 bis 1996 noch einmal mehr als 145 Mrd. DM zur Verfügung. Insgesamt werden damit aus den westdeutschen Beitrags- und Steuermitteln zwischen 1991 und 1996 gut 400 Mrd. DM für die soziale Sicherung der Menschen in Ostdeutschland bereitgestellt werden (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4

Finanztransfers im Rahmen der Sozialen Sicherungssysteme
— in Mrd. DM —

Finanztransfers	1991	1992	1993	1994 bis 1996	1991 bis 1996
1. Alterssicherung					
insgesamt	9,4	15,1	24,5	87,5	136,5
davon:					
Rentenversicherung (RV ¹)	—	4,5	12,0	41,3	57,8
BMA-Haushalt (Bundeszuschuß u. a. ²)	9,4	10,6	12,5	46,2	78,7
2. Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung					
insgesamt	31,5	45,6	44,6	136,1	257,8
davon:					
Bundesanstalt für Arbeit (BA ³)	25,3	38,5	36,6	100,0 ¹)	200,4
BMA-Haushalt (Vorruhestand u. a. ²)	6,2	7,1	8,0	36,1	57,4
3. Kriegsgopfer (BMA-Haushalt)³)	0,4	1,0	1,7	6,1	9,2
4. Insgesamt	41,3	61,7	70,8	229,7	403,5
davon:					
Sozialversicherung	25,3	43,0	48,6	141,3	258,2
BMA-Haushalt	16,0	18,7	22,2	88,4	145,3

¹) Stand: Rentenversicherungsbericht 1993

²) 1991 und 1992 Ist; 1993 Soll; 1994 bis 1996 mittelfristige Finanzplanung.

³) 1991 und 1992 Ist; 1993 Soll; 1994 bis 1996 BMA-Projektion aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte vom Frühjahr 1993

2. Regelung der finanziellen Altlasten

Die Hinterlassenschaft von 40 Jahren kommunistischer Kommandowirtschaft wird gegenwärtig auf rd. 400 Mrd. DM geschätzt. Sie setzt sich aus den Schulden der Treuhandanstalt (knapp 230 Mrd. DM), denen des Kreditabwicklungsfonds (KAF) von rd. 140 Mrd. DM und Teilen der Altschulden der ostdeutschen Wohnungswirtschaft (rd. 30 Mrd. DM) zusammen. Sie bilden den sog. „Erblastentilgungsfonds“.

Aus der im Oktober 1992 veröffentlichten Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juni 1990 ergab sich bereits eine Belastung von 209 Mrd. DM. Diese Verbindlichkeiten ergeben sich aus den zu übernehmenden Altschulden der Unternehmen, aus Ausgleichsforderungen, aus Verpflichtungen gegenüber dem KAF sowie Zuschüssen zu Sozialplänen und zur Beseitigung ökologischer Altlasten. Zudem werden verstärkt durchgeführte Sanierungsmaßnahmen zu zusätzlichen Ausgaben führen.

Die Schulden des KAF setzten sich aus den Altschulden des Republikhaushaltes der DDR (rd. 30 Mrd. DM) und den Ausgleichsforderungen aus der Währungs- umstellung (etwa 110 Mrd. DM) zusammen. Den ostdeutschen Kreditinstituten und Außenhandelsbetrieben wurden verzinsliche Ausgleichsforderungen zugeteilt, um Verluste aus der asymmetrischen Umstellung der Aktiva und Passiva sowie aus uneinbringlichen Forderungen zu kompensieren. Zusätzlich ist eine Risikovorsorge für Transferrubel (Wertberichtigungen auf alte Forderungen der Staatsbank aus Geschäften mit RGW-Ländern) getroffen worden.

Die Erblast von 400 Mrd. DM braucht zum größten Teil nicht neu am Kapitalmarkt aufgenommen zu werden. Haushaltswirksam werden nur Zins und Tilgung in Höhe von mehr als 30 Mrd. DM jährlich. Diese werden ab 1995 vom Bund getragen.

Tabelle 5

Das Finanzierungsdefizit des Bundes und des öffentlichen Gesamthaushalts 1989 bis 1992
— in Mrd. DM —

Finanzierungsdefizit	1989	1990	1991	1992
Bund	-20	-48,1	- 53,2	- 39,3
öffentlicher Gesamthaushalt	-27,1	-93,6	-123,8	-116

4. Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Mit dem Auslaufen des Fonds „Deutsche Einheit“ zum 31. Dezember 1994 soll nach dem Willen von Bund und Ländern an dessen Stelle ein gesamtdeut-

3. Finanzierung der Transferzahlungen bis 1995

Die Finanzierung der Bruttotransfers erfolgt auf drei Arten: über Einnahmeerhöhungen, über Einsparungen und über Kredite.

Das einigungsbedingte Wirtschaftswachstum, welches beispielsweise 1991 rd. 1½ % des realen Brutto- sozialproduktwachstums Westdeutschlands von 3,6 % ausmachte, führte in den alten Ländern zu Steuer- mehrerinnahmen von schätzungsweise 20 Mrd. DM. Einnahmeerhöhungen resultieren auch aus den Steuer- zahlungen der ostdeutschen Bürger und Betriebe. Durch Steuererhöhungen bei direkten Steuern (Solida- ritätszuschlag von Juli 1991 bis Juni 1992) und bei indirekten Steuern (Mineralöl-, Tabak-, Versiche- rung- und Mehrwertsteuer) ergaben sich 1991 und 1992 Mehreinnahmen von insgesamt rd. 44 Mrd. DM. Jede dieser Einnahmepositionen steht jedoch nur in einem indirekten Zusammenhang zur Deutschen Ein- heit, da eine Zuordnung im Gesamthaushalt nicht möglich ist (Gesamtdeckungsprinzip).

Eine wichtige Finanzierungsquelle stellen die Einspa- rungen dar. In erheblichem Umfang wurden die teilungsbedingten Leistungen abgebaut. Insgesamt kam es bis 1992 zu Haushaltsentlastungen von mehr als 40 Mrd. DM. Zu nennen ist z. B. das Steuerände- rungsgesetz 1991, in welchem u. a. der Abbau teil- ungsbedingter Steuervergünstigungen im Rahmen der Berlin- und Zonenrandförderung enthalten war.

Der Wegfall des Reisedevisenfonds, der Transitpau- schale und der Mittel für den Häftlingsfreikauf entla- steten den Haushalt 1991 um rd. 4,5 Mrd. DM. Durch Kürzungen, z. B. im Verteidigungshaushalt und die Verlängerung der sog. Moratoriumvereinbarung, wonach zusätzliche Ausgaben nur bei Einsparungen an anderer Stelle möglich sind, konnten bedeutende Umschichtungsspielräume erreicht werden.

Die Finanzierung des Umstrukturierungsprozesses spiegelt sich nicht zuletzt auch in der Entwicklung des Finanzierungsdefizits wider (vgl. Tabelle 5).

ches Finanzausgleichssystem treten. Leitgedanke dieses Systems ist die volle und gleichberechtigte Einbeziehung der jungen Länder und Berlins in den Länderfinanzausgleich.

In den Solidarpakt-Gesprächen vom 13. März und 23. April 1993 haben sich Bund und Länder darauf

verständnis, den neuen Ländern erhebliche laufende Transferleistungen zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung zu gewähren. Im Jahr 1995 werden diese Transferleistungen voraussichtlich den Umfang von rd. 57 Mrd. DM erreichen. Da die alten Länder diese Transferleistungen zu einem beträchtlichen Teil über den horizontalen Umsatzsteuerausgleich, den Länderfinanzausgleich sowie durch Schuldendienstzuschüsse zum Fonds „Deutsche Einheit“ mitfinanzieren werden, hat sich der Bund zu einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer auf nunmehr 44 % bereit erklärt. Daneben wird der Bund erhebliche Transferleistungen in Form von Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 ff. und Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 ff. erbringen.

Die Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs schafft eine dauerhafte Grundlage für eine eigenständige Haushaltswirtschaft und Finanzplanung der neuen Länder und versetzt sie in die Lage, den infrastrukturellen Nachholbedarf in den Bereichen Verkehr, Ausbildung, Gesundheit und Umweltschutz zügig aufzuholen. Durch das induzierte Wachstum können mittelfristig die sozialen Transfers reduziert werden.

Ein weiterer wichtiger Teil des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) sind die Konsolidierungsmaßnahmen durch Einsparungen, welche insbesondere im Verteidigungs-, Personal- und Subventionsbereich vorgenommen werden. Der Leistungsmissbrauch von Lohnersatzleistungen soll verstärkt bekämpft werden.

Zusammen mit dem Abbau von Steuervergünstigungen und durch die Angleichung der Versicherungsteuer an die Mehrwertsteuer wurde ein Haushaltsentlastungsvolumen von gut 15 Mrd. DM fest vereinbart. Zur Deckung des Restfinanzbedarfs wird ab 1995 der Solidaritätszuschlag wieder eingeführt.

Der erhebliche Konsolidierungsdruck machte weitere Haushaltsentlastungen notwendig. Im Rahmen

des „Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms“ wurden einschneidende Einsparungen — auch im Bereich der sozialen Sicherung — beschlossen. Durch Kürzungen bei den Personalausgaben, Einfrieren ganzer Einzelhaushalte, weitere Kürzungen im Verteidigungsbereich, Einsparungen bei Lohnersatzleistungen und im Familienlastenausgleich sowie Maßnahmen zur verstärkten Bekämpfung von Mißbräuchen kann der öffentliche Gesamthaushalt bereits 1994 mit rd. 25 Mrd. DM zunehmend auf 35 Mrd. DM im Jahr 1996 entlastet werden.

Ziel dieser Konsolidierungsmaßnahmen ist es, strukturelle Defizite abzubauen, um so die Ausnahmeregelung für das Überschreiten der Kreditgrenze des Artikels 115 des Grundgesetzes nur kurzfristig in Anspruch zu nehmen und die Wachstumskräfte der Wirtschaft zu stärken.

Die Finanzierung der Vereinigung muß langfristig weitgehend auf Ausgabenkürzungen beruhen, da sowohl höhere Steuersätze als auch eine hohe Nettokreditaufnahme nur vorübergehend in Kauf genommen werden dürfen. Dazu tragen sowohl das Föderale Konsolidierungsprogramm als auch das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm entscheidend bei. Das Föderale Konsolidierungsprogramm schafft eine dauerhafte, verlässliche Grundlage für den Aufbau prozeß Ostdeutschlands; die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden werden ebenso geregelt wie die Finanzierung des Erblastentilgungsfonds. Zusammen mit dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm wird ein wichtiger Beitrag zur weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geleistet, welche auch vor dem Hintergrund der Konvergenzkriterien zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion weiter an Bedeutung gewinnen wird.

IV. Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Einheit

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland

1.1 Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts

Die gesamtwirtschaftliche Belebung in Ostdeutschland ist unverkennbar. Nach den Produktionsrückgängen der Jahre 1990 und 1991 ist das Bruttoinlandsprodukt 1992 um real fast 10 % gewachsen (zur Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts vgl. Tabellen, Anhang Nr. 62), wobei die stärksten Impulse von der Investitionstätigkeit ausgehen. Das Wachstum hat den weiteren Beschäftigungsabbau noch nicht verhindert, aber doch zumindest verlangsamt. Die Zahl der Arbeitslosen dürfte sich 1993 in etwa auf dem Niveau von 1992 (Jahresdurch-

schnitt 1,18 Mio.) bewegen, obwohl die Zahl der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen, Vorruhestandsregelung, Altersübergangsgeld) rückläufig ist (von rund 1,9 Mio. im Durchschnitt der Jahre 1991 und 1992 auf etwa 1,6 bis 1,8 Mio. im Jahresdurchschnitt 1993). Zurückgegangen ist die Zahl der Erwerbstätigen. Sie lag im Durchschnitt 1992 etwa bei 6,3 Mio. und damit gut ein Drittel unter dem allerdings auch im internationalen Vergleich hohen Niveau der DDR (zur Erwerbstätigkeit, Arbeitsmarktsituation und zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vgl. Tabellen, Anhang Nr. 63 bis 72).

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zwischen West- und Ostdeutschland ist aber immer noch sehr

unterschiedlich. Die Arbeitsproduktivität erreichte 1992 nur knapp 40 % des Westniveaus. Die Lohnkosten je Beschäftigten haben sich von 1991 auf 1992 um 36 % erhöht. Diese Zunahme lag damit deutlich höher als die Produktivitätszunahme, so daß sich die Lohnstückkosten — als Quotient von Lohnkosten und Nettoproduktion — um etwa 15 % erhöht haben. Bei allen Berechnungen dieser Art handelt es sich allerdings um gesamtwirtschaftliche Durchschnittsgrößen, die die unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Wirtschaftsbereichen nicht zum Ausdruck bringen.

Im Produzierenden Gewerbe ist die Produktion nach dem zunächst deutlichen Rückgang in den Jahren 1990 und 1991 im Verlauf des Jahres 1992 merklich gestiegen, doch ist diese Entwicklung überwiegend dem Baugewerbe zuzurechnen. Die Industrie hat sich dagegen auch 1992 noch nicht erholt. Von den ehemals etwa 3 Mio. Beschäftigten in der Industrie der DDR waren im Juni 1993 noch rund 740 000 verblieben. Im ersten Halbjahr 1993 lag der Index der Nettoproduktion des Verarbeitenden Gewerbes bei rd. 65 (2. Halbjahr 1990 = 100). Allerdings gibt es innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes Branchen, die deutliche Anpassungsfortschritte gemacht haben. In erster Linie handelt es sich um Branchen, die von der anziehenden Baukonjunktur profitieren oder die vorwiegend auf lokale und regionale Märkte ausgerichtet sind. Weiterhin schwierig ist die Lage vor allem bei den Branchen, die nach dem Zusammenbruch des Handels mit den früheren RGW-Staaten nun überwiegend im internationalen Wettbewerb stehen. Neben dem Verarbeitenden Gewerbe ist die Land- und Forstwirtschaft der Sektor, der am stärksten durch den Umbruch von der Plan- zur Marktwirtschaft betroffen ist. 1992 war nur noch ein Viertel der ehemals (1989) 850 000 Erwerbstätigen der Landwirtschaft in diesem Bereich beschäftigt. Im Handel, im Verkehrsgewerbe und im Dienstleistungsgewerbe hat sich die wirtschaftliche Lage nach der Wiedervereinigung hingegen deutlich verbessert. Neben dem Baugewerbe sind diese Bereiche bisher die wichtigste Stütze für die ostdeutsche Wirtschaft.

1.2 Lücke zwischen inländischer Nachfrage und Produktion

Bereits mit Beginn der Wiedervereinigung war die gesamtwirtschaftliche Entwicklung durch eine Schere zwischen wirtschaftlicher Leistung und inländischer Nachfrage gekennzeichnet. 1991 war die Verwendung von Gütern und Dienstleistungen in den neuen Bundesländern annähernd doppelt so hoch wie das Bruttoinlandsprodukt. Auch 1992 konnte diese Schere nicht geschlossen werden, da die Verwendung mit real 11,2 % kräftiger als das Bruttoinlandsprodukt stieg. Diese ungleichgewichtige Entwicklung wurde durch einen entsprechenden Bezug von Gütern und Dienstleistungen aus dem früheren Bundesgebiet und dem Ausland ermöglicht.

Die ostdeutschen Bezüge aus Westdeutschland beliefen sich im Jahr 1992 insgesamt auf etwa 236 Mrd. DM. Hierbei ist allerdings zu berücksichti-

gen, daß viele der für die neuen Länder bestimmten Wareneinfuhren aus dem Ausland wegen der Zwischenschaltung westdeutscher Unternehmen dem westdeutschen Wirtschaftsgebiet zunächst als Bezüge aus dem Ausland und dann als Lieferungen nach Ostdeutschland zugerechnet wurden.

Der Außenbeitrag — als Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr — betrug 1992 minus 197 Mrd. DM und lag damit deutlich über dem Niveau von 1991, als der Außenbeitrag etwa minus 172 Mrd. DM erreichte. Die Finanzierung des extrem hohen Einfuhrüberschusses erfolgte weitgehend durch westdeutsche Transferleistungen. Mit dem Anstieg des Einfuhrüberschusses hat sich die Abhängigkeit der ostdeutschen Volkswirtschaft von diesen Transfers noch weiter verstärkt.

Entsprechend dem hohen Einfuhrüberschuß war der Private Verbrauch 1992 mit etwa 212 Mrd. DM allein annähernd so hoch wie das Bruttoinlandsprodukt. Die Versorgungslage der Bevölkerung hat sich gemessen an diesem Indikator in den neuen Bundesländern daher deutlich verbessert und erreichte 1992 rund 60 % des Westniveaus. Der Abstand zum früheren Bundesgebiet ist damit zwar immer noch beträchtlich, allerdings weit weniger ausgeprägt als beim Bruttoinlandsprodukt. Der Staatsverbrauch, d. h. die für die Bevölkerung und die Unternehmen unentgeltlich erbrachten Leistungen des Staates, erreichten 1992 je Kopf bereits 87 % des entsprechenden Wertes für das frühere Bundesgebiet. Verglichen mit dem Niveau der wirtschaftlichen Aktivität müssen die Bruttoanlageinvestitionen als außergewöhnlich hoch betrachtet werden. Sie betragen 1992 rund 116 Mrd. DM und sind damit gegenüber 1991 um real 24 % gewachsen. Mit diesen Investitionen werden die Voraussetzungen für eine künftige deutliche Ausweitung der Produktion geschaffen, da sie zum Aufbau von Kapazitäten führen und zur Modernisierung des Produktionsapparates beitragen.

Der Preisindex für den privaten Verbrauch erhöhte sich 1992 gegenüber 1991 rd. 10 %. Ursächlich dafür war insbesondere die zweite Mietangleichung, nachdem 1991 eine erste Angleichung der Mieten und Energiepreise sowie ein Abbau von Subventionen im konsumtiven Bereich wirksam wurden (zur Preisentwicklung vgl. Tabellen, Anhang Nr. 73 bis 77).

1.3 Einkommenslage der Bevölkerung

Die Einkommenslage der Bevölkerung — gemessen am verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte — hat sich seit der Wiedervereinigung deutlich verbessert (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 78 und 79). Das durchschnittliche verfügbare Einkommen der privaten Haushalte in den neuen Ländern und in Berlin-Ost ist von 29 600 DM im Jahre 1991 um 24,3 % auf 36 800 DM im Jahre 1992 angestiegen. Die Haushalte in Ostdeutschland haben damit gegenüber den alten Bundesländern kräftig aufgeholt: Betrug ihr verfügbares Einkommen 1991 noch 52,8 % des Einkommens westdeutscher Haushalte, so waren es 1992 bereits 64 %. Das verfügbare Einkommen je Haushaltsmitglied stieg von 12 400 DM (49,4 % des Westniveaus) im Jahre 1991 auf 15 500 DM (58,1 % des West-

niveaus) im Jahre 1992. Dies entspricht einer Steigerungsrate von nominal über 23 %; aber auch real — unter Berücksichtigung der relativ hohen Preissteigerungsrate — hat das verfügbare Einkommen in den neuen Ländern und Berlin-Ost von 1991 auf 1992 um kräftige 12 % zugenommen.

Die normalerweise wichtigste Quelle für die Einkommen der privaten Haushalte sind die Löhne und Gehälter. Die monatliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer, d. h. der Durchschnittsverdienst, erhöhte sich von 1 820 DM im Jahr 1991 auf 2 470 DM im Jahr 1992. Gegenüber dem 2. Halbjahr 1990 lag der monatliche Durchschnittsverdienst damit um etwa 85 % höher. Der preisbereinigte Zuwachs im gleichen Zeitraum belief sich auf über 50 %. Mit einem nominalen monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst von 2 470 DM erreichten die Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1992 knapp 63 % des Lohnniveaus ihrer westdeutschen Kollegen (zur Entwicklung der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vgl. Tabellen, Anhang Nr. 80 bis 85).

Eine weitere wichtige Einkommensquelle in den neuen Bundesländern sind die laufenden Übertragungen an die privaten Haushalte. Dieser Einkommensstrom beinhaltet vor allem die vom Staat gezahlten Sozialleistungen, wie Renten, Arbeitslosengeld und -hilfe, Kurzarbeitergeld, Sozialhilfe, Wohn- und Kindergeld. 1992 erreichten diese Übertragungen rund 93 Mrd. DM. Dies entspricht 38 % des verfügbaren Einkommens, während der Anteil im früheren Bundesgebiet mit etwa 25 % deutlich niedriger lag. Maßgeblich für die im Vergleich zum früheren Bundesgebiet weit überdurchschnittliche Bedeutung der staatlichen Leistungen für die Einkommenssituation der privaten Haushalte ist vor allem die Arbeitsmarktsituation.

Übersichten über die monatlichen Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählten privaten Haushalt sind im Anhang (Nr. 86 bis 97) enthalten.

2. Strategie Aufschwung Ost

2.1 Herausforderung für die Wirtschaftspolitik

Die Wiederherstellung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Einheit Deutschlands stellt die Wirtschaftspolitik vor eine ganz besondere Herausforderung. Die Geschichte gab kein Beispiel dafür, wie ein in 40 Jahren Planwirtschaft bis in seine wirtschaftlichen Grundstrukturen zerstörtes und in seinen Wirtschaftsbeziehungen völlig einseitig ausgerichtetes Land erfolgreich und vor allem in einer den hochgesteckten Erwartungen entsprechenden Zeitspanne in eine arbeitsteilige, hochmoderne und international wettbewerbsfähige Volkswirtschaft integriert werden kann.

Die sich abzeichnende, zunehmend kritische gesamtwirtschaftliche Situation in Ostdeutschland kurz nach der Wiedervereinigung erforderte rasches politisches Handeln. Notwendig war eine Politik, die den Menschen in den neuen Bundesländern mittelfristig verlässliche Zukunftsperspektiven in der schweren Phase

der wirtschaftlichen Umstrukturierung aufzeigte, zugleich aber auch kurzfristig erste Erfolge ermöglichte. Der entscheidende Schritt hierzu war die Formulierung der Strategie „Aufschwung Ost“ Ende 1990/Anfang 1991 mit ihrem Kernziel, die Voraussetzungen für eine sich mittelfristig selbst tragende, anhaltend dynamische Wirtschaftsentwicklung zu schaffen. Wenn auch im Lichte der Erfahrungen mit dem wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern kontinuierlich Anpassungen und Akzentuierungen vorgenommen werden mußten, bestimmen auch heute noch die zentralen Elemente dieser Strategie die Politik der Bundesregierung:

- die Förderung der privaten Investitionstätigkeit und die Gründung privater Existenzen durch umfangreiche Investitionshilfen,
- der Abbau von Investitionshemmnissen,
- der Auf- und Ausbau der Infrastruktur,
- die Verbesserung der Absatzbedingungen für ostdeutsche Unternehmen,
- die Privatisierung, Reprivatisierung und Sanierung durch die Treuhandanstalt (vgl. dazu Fünftes Kapitel, IV, 3.),
- der Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums zur sozialen Abfederung des unvermeidlichen Strukturbruchs,
- die regionalpolitische Flankierung des Anpassungsprozesses.

2.2 Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost

Akzentuiert wurde die Strategie „Aufschwung Ost“ mit der Verabschiedung des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ am 8. März 1991 durch die Bundesregierung. Dieses Programm, das in den Jahren 1991 und 1992 mit jeweils 12 Mrd. DM ausgestattet war, zielte auf rasch wirksame Maßnahmen der Investitionsförderung und Arbeitsplatzschaffung. Die Bilanz spricht dafür, daß das Programm seiner Intention voll gerecht geworden ist. Neben reinen Anschub- und Übergangsförderungen, z. B. zugunsten der Kommunen (kommunales Investitionsprogramm) und der Arbeitsmarktpolitik (ABM), konnten in den Bereichen Verkehr, Wohnungs- und Städtebau, Umweltschutz und im Hochschulbereich konkrete Verbesserungen der Lebensverhältnisse erreicht werden. Die dringend erforderliche private Investitionstätigkeit erhielt vor allem durch die im Gemeinschaftswerk verankerte Möglichkeit der kumulativen Nutzung von Investitionszulage und 50 %igen Sonderabschreibungen sowie die Verlängerung der 12 %igen Investitionszulage bis zum 30. Juni 1992 (danach 8 %) nachhaltige Anstöße. Darüber hinaus wurde mit dem Sonderprogramm „Regionale Wirtschaftsförderung“ ein Investitionsvolumen von rd. 14,5 Mrd. DM in den Bereichen „Gewerbliche Wirtschaft“ und „wirtschaftsnahe Infrastruktur“ angestoßen, mit dem voraussichtlich ca. 110 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert werden. Vom Gemeinschaftswerk gingen somit wichtige Impulse auf Beschäftigung und Strukturwandel in den neuen Ländern aus. Das Gemein-

schaftswerk diene allerdings vorrangig dazu, noch bestehende Defizite der 1990 eingeleiteten Wirtschaftsförderung abzudecken. Das Programm spiegelt folglich nur einen Teil der wachstumsorientierten Strategie der Bundesregierung wieder.

2.3 Förderung der privaten Investitionen

Die Schlüsselrolle in dieser Strategie — wie auch im Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ — kommt der Förderung der privaten Investitionstätigkeit zu, da nur umfangreiche private Investitionen das Entstehen ausreichend vieler, auf Dauer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den Unternehmen Ostdeutschlands ermöglichen. Die Bundesregierung zielt mit ihrer Investitionsförderung sowohl auf die Modernisierung bzw. Umstrukturierung der bestehenden Betriebe als auch auf die Ansiedlung von neuen Unternehmen aus dem In- und Ausland.

Das Bundesministerium für Wirtschaft unterstützt diesen Aufbauprozess durch die Durchführung von Sprechtagen in den Landkreisen der neuen Bundesländer (bisher über 50 Veranstaltungen) und die Durchführung von Promotionsveranstaltungen für ausländische Investoren im In- und Ausland. Die Veranstaltungen bieten potentiellen Investoren konkrete Beratung vor Ort zu ihren speziellen Fragen an und sollen ausländischen Investoren die Standortvorteile Ostdeutschlands näherbringen.

2.3.1 Wesentliche Förderinstrumente

Zentrale Elemente der Förderung sind

- die Gewährung einer Investitionszulage für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens: Nach Einschätzung der Unternehmen steht diese Maßnahme in der Präferenzskala bei den Förderprogrammen weit oben. Ihre Ausgestaltung als Basisförderung mit Rechtsanspruch und Unabhängigkeit von der Gewinnerzielung macht die Investitionszulage für die Unternehmen besonders gut kalkulierbar und erhöht die Planungssicherheit für Investoren; aufgrund des engen finanzpolitischen Handlungsspielraums wird die allgemeine Förderung nur für diejenigen Bereiche fortgesetzt, für die der Förderbedarf am höchsten ist; Handel, Banken und Versicherungen, Elektrizitäts- und Gasversorgung sind deshalb zukünftig ausgenommen. Allerdings gibt es für bestimmte ostdeutsche Investoren der Industrie und des Handwerks eine erhöhte Investitionszulage, um vor allem ihre Nachteile der Eigenkapitalbildung in der DDR auszugleichen;
- die Bewilligung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und zum Ausbau der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur: Gerade für Unter-

nehmen, denen aufgrund ihres überregionalen Absatzes die Standortwahl weitgehend offensteht, sind die Investitionszuschüsse eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung von Investitionen in den neuen Bundesländern. Durch die Möglichkeit seitens der Länder, regionale wie sektorale Prioritäten zu setzen, können darüber hinaus Problemregionen schwerpunktmäßig gefördert werden;

- die Gewährung zinsgünstiger Darlehen im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms und des ERP-Kreditprogramms: Die Bedeutung dieser Maßnahmen liegt insbesondere in der Verbesserung der Startchancen von Existenzgründern sowie der Modernisierung von bestehenden Unternehmen vorrangig im mittelständischen Bereich. So leisten die EKH-Darlehen durch ihren Eigenkapitalcharakter (Haftung im Konkursfall sowie günstige Konditionen bei Zinsstaffel und Tilgung) einen entscheidenden Beitrag zur Beseitigung des Eigenkapitalmangels. Ferner reduzieren die ERP-Mittel die Belastung mittelständischer Unternehmen aus dem Kapitaldienst für die erforderliche Fremdfinanzierung;
- die Gewährung von Sonderabschreibungen in Höhe von 50 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter oder der Herstellungskosten der ausgebauten oder hergestellten Gebäudeteile: Diese Maßnahme führt zur Verbesserung der Liquidität bei Unternehmen, die entsprechende Verrechnungsmöglichkeiten mit Gewinnen haben. Sie stellt damit insbesondere für westdeutsche und ausländische Investoren einen zusätzlichen Anreiz für ein investives Engagement in den neuen Bundesländern dar.

2.3.2 Auswirkungen der Förderung

Die mit diesen Maßnahmen verbundene massive Investitionsförderung hat der Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern erhebliche Impulse verliehen (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 98 bis 100). So wurde mit den Zusagen für Investitionszuschüsse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von fast 20 Mrd. DM und Darlehen aus den ERP- und Eigenkapitalhilfeprogrammen in Höhe von 31,6 Mrd. DM seit der Wiedervereinigung ein Investitionsvolumen von über 150 Mrd. DM angestoßen.

Von großer Bedeutung ist daneben die steuerliche Investitionsförderung gewesen; allein für die Investitionszulage sind in den Jahren 1991 bis 1993 Steuermindereinnahmen von rd. 10 Mrd. DM zu veranschlagen. Insgesamt umfaßt die Investitionszulagenförderung ein Volumen von ca. 37 Mrd. DM. Als Folge der staatlichen Investitionsförderung sind rd. 3 Mio. Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert worden.

Die Förderung hat die neuen Bundesländer nicht zuletzt für in- wie ausländische Investoren interessant gemacht. Allein im Fall westdeutscher Investoren kann 1993 nach 26 Mrd. DM 1991 und 42 Mrd. DM 1992 ein investives Engagement in Höhe von

49 Mrd. DM erwartet werden (einschl. Investitionen der Deutschen Bundespost).

Insgesamt — unter Einbeziehung aller privaten wie öffentlichen Investitionen — ist 1993 mit einem Zuwachs der Investitionen gegenüber dem Vorjahr um etwa 20 % auf fast 140 Mrd. DM zu rechnen. 1991 bzw. 1992 lag das Investitionsvolumen noch bei 87,2 Mrd. DM bzw. 115,6 Mrd. DM.

Die eindeutig nach oben gerichtete Investitionskurve zeigt sich auch in den Vergleichsrelationen zwischen Ost- und Westdeutschland, die auch am ehesten darüber Auskunft geben, inwieweit es bereits zu einem investiven Aufholprozeß gekommen ist. So erreichen die Gesamtinvestitionen je Einwohner 1993 nach vorliegenden Schätzungen ca. 97 % des Westniveaus. Daß das Westniveau noch unterschritten wird, liegt auch an der ungünstigen Situation im Wohnungsbau. Aber auch in diesem Bereich zeichnet sich eine deutliche Trendwende ab. Die Zahl der Baugenehmigungen hat bereits seit dem Jahresende 1992 sprunghaft zugenommen.

Hingegen wird die Investitionsintensität des Westens bei den privaten Unternehmensinvestitionen ohne Wohnungsbau 1993 erstmals überschritten. In diesem Bereich werden die Investitionen je Einwohner den Vergleichswert West voraussichtlich um 4 % übersteigen.

2.3.3 Fortsetzung der Investitionsförderung

Der reale Aufholprozeß ist nicht zuletzt mit der deutlichen Belebung der Investitionstätigkeit in Gang gesetzt. Ihn zum erfolgreichen Abschluß zu bringen, erfordert jedoch über Jahre hinaus eine Investitionstätigkeit, die ganz erheblich über dem westdeutschen Niveau liegt. Aus diesem Grunde und aufgrund der nach wie vor erheblichen Standortnachteile in den neuen Bundesländern bleibt die Beibehaltung eines eindeutigen Präferenzgefälles zugunsten von Investitionen in Ostdeutschland auch über 1993 hinaus unabdingbar.

Die Bundesregierung hat dem Rechnung getragen durch

- die Beschlüsse vom Juli 1992 zur mittelfristigen Ausrichtung der Wirtschaftsförderung,
- die zum Jahresbeginn 1993 wirksam gewordene Verlängerung bzw. Verbesserung der Investitionszulage, die u. a. ostdeutschen Investoren in Industrie und Handwerk bis zu einem Investitionsvolumen von 1 Mio. DM pro Betrieb und Jahr einen Fördersatz von 20 % bringt, sowie
- die ebenfalls zum Jahresbeginn wirksam gewordene Verlängerung der Investitionszulage von 8 % bei Investitionsbeginn bis Mitte 1994 und die Einführung einer Investitionszulage von 5 % bei Investitionsbeginn bis Ende 1996, bis dahin müssen auch alle begünstigten Investitionen abgeschlossen sein; ausgenommen von diesen Verbesserungen sind Handel, Banken und Versicherungen, Elektrizitäts- und Gasversorgung,

- die im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes beschlossene Verlängerung der Sonderabschreibungen um zwei Jahre bis Ende 1996 sowie
- die ebenfalls im Standortsicherungsgesetz enthaltene Ausdehnung des Verzichts auf die Gewerbesteuer- und die Vermögensteuer um ein Jahr bis Ende 1995, um vor allem die Finanzverwaltung in den jungen Ländern zu entlasten,
- die Vereinbarungen im Rahmen der Solidarpaktverhandlungen im Frühjahr 1993, u. a.:
 - Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (2,5 Mrd. DM),
 - Verbesserung der Konditionen des Eigenkapitalhilfeprogramms (500 Mio. DM),
 - Aufstockung der Zinszuschüsse an das ERP-Sondervermögen (1,8 Mrd. DM),
 - Neuauflage der kommunalen Investitionspauschale (1,5 Mrd. DM),
 - Förderung industrienaher FuE (200 Mio. DM),
 - Aufstockung des KfW-Wohnraummodernisierungs- und -instandsetzungsprogramms um 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM Kreditvolumen).

2.4 Abbau von Investitionshemmnissen

Neben den finanziellen Anreizen gehört zur Strategie Aufschwung Ost unabdingbar der Abbau von Investitionshemmnissen. In den ersten Monaten nach der deutschen Wiedervereinigung war zunehmend deutlich geworden, daß einer breiten dynamischen Entfaltung der Investitionstätigkeit insbesondere ungeklärte Eigentumsverhältnisse, fehlende bzw. nicht voll funktionsfähige Verwaltungen, eine unzureichende und mangelhafte Infrastruktur, komplizierte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Regelung der ökologischen Altlasten entgegenstehen. Die Beseitigung dieser Hemmnisse besaß daher für die Bundesregierung von Beginn an höchste Priorität.

Die Bilanz der vergangenen drei Jahre zeigt, daß in zentralen Bereichen wichtige Fortschritte erzielt werden konnten:

- Gesetzliche Verankerung des Vorrangs von Investitionen: Der im Einigungsvertrag festgelegte Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ wurde aufgrund der sich abzeichnenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Klärung der Eigentumsfragen um den Grundsatz „Investitionen vor Rückgabe“ ergänzt (vgl. dazu Fünftes Kapitel, II, 3.2.3). Dadurch wurde sichergestellt, daß Investitionen nicht mehr an ungeklärten Eigentumsverhältnissen zu scheitern brauchen, da Bund, Länder, Kommunen und die Treuhandanstalt von ihnen verwaltetes Vermögen an Investoren veräußern können, ohne auf die Entscheidung über Rückgabeansprüche warten zu müssen. Der frü-

here Eigentümer kann den Verkauf nur verhindern, wenn er ein annähernd gleichwertiges Investitionsvorhaben glaubhaft anbieten kann.

- Beschleunigung des Verwaltungsaufbaus: Durch umfangreiche Personalhilfen sowie Sachleistungen konnte ein wichtiger Beitrag zur Engpaßbeseitigung insbesondere in den für die Investitionstätigkeit wichtigen Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen und in den Grundbuchämtern geleistet werden (vgl. auch Drittes Kapitel, VII).
- Schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren: Bereits im Dezember 1991 konnte das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in Kraft treten, das durch die Konzentration von Zuständigkeiten, die Vermeidung von Doppelprüfungen, die Neuregelung von Fristen für Verwaltungsbehörden und Kommunen etc. dafür sorgt, daß die Planungsdauer erheblich verkürzt werden kann. Dabei behielten die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ihren hohen Stellenwert, materielle Anforderungen an die Qualität von Verkehrswegeplanungen werden nicht vermindert. Für einzelne Bauabschnitte der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“, bei denen wegen ihrer besonderen Bedeutung ein herkömmliches Planungsverfahren aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht kommen kann, soll darüber hinaus die schnellstmögliche Bauzulassung über Investitionsmaßnahmegesetze erreicht werden, in deren Rahmen einzelne Projekte bzw. Projektabschnitte unmittelbar durch den Gesetzgeber zugelassen werden. Das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz schafft Vereinfachungen und Erleichterungen im Städtebau- und Planungsrecht, bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, bei Raumordnungsverfahren und bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen. Der Rechtsmittelweg im Verwaltungsstreitverfahren wird in den neuen Ländern für 5 Jahre gestrafft sowie eine Harmonisierung von Baurecht und Naturschutz erreicht.
- Klärung der Altschulden-Frage im Wohnungsbau: Im Rahmen des Solidarpakts wurde die Altschulden-Frage gelöst: Kappung bei 150 DM/qm; der entsprechende Kappungsbetrag von 31 Mrd. DM wird dem Erblastenfonds hinzugefügt. Die entsprechenden Zinshilfen belaufen sich auf 4,7 Mrd. DM (1994) bzw. 2,35 Mrd. DM (1995) und werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern getragen.
- Ökologische Altlasten sind kein Privatisierungshemmnis mehr: Im Interesse der Beseitigung des Investitionshemmnisses „ökologische Altlasten“ und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen teilen sich Treuhandanstalt und neue Bundesländer die Kosten bei einer Freistellung im Verhältnis von 60 % zu 40 %, soweit sie nicht vom Erwerber übernommen werden. Für Großprojekte (z. B. Unternehmen der Braunkohle und der Großchemie) wurde ein Verhältnis von 75 % zu 25 % festgelegt (siehe Fünftes Kapitel, VIII).

2.5 Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur

Einen weiteren Eckpfeiler der Strategie „Aufschwung Ost“ bildete von Beginn an der Auf- und Ausbau einer modernen leistungsfähigen Infrastruktur. Ohne sie kann sich ein wettbewerbsfähiger Dienstleistungs- und Industriestandort nicht herausbilden.

Die Bundesregierung fördert seit 1990 mit umfangreichen Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe die entsprechenden Entwicklungsmaßnahmen in den Bereichen Verkehr (Fünftes Kapitel, V., 1), Post- und Telekommunikation (Fünftes Kapitel, V., 2), Umweltschutz (Fünftes Kapitel, V., 3), Städtebau- und Raumordnung (Fünftes Kapitel, V., 4), Bildung (Sechstes Kapitel, I) sowie Wissenschaft und Forschung (Sechstes Kapitel, II und III).

Wenn auch der Aufbau noch lange nicht abgeschlossen ist, so zeigt die Zwischenbilanz nach drei Jahren, daß in allen Bereichen für die Bevölkerung sichtbare Fortschritte erzielt werden konnten und der reale Aufholprozeß gegenüber Westdeutschland in Gang gesetzt worden ist. 1993 werden die öffentlichen Investitionen in Ostdeutschland je Einwohner das entsprechende Westniveau um 30 % übersteigen, nachdem sie bereits 1992 ein Plus von 20 % aufwiesen. Werden Tempo und Dynamik bei den öffentlichen Investitionen beibehalten, dürften die neuen Bundesländer sogar in absehbarer Zeit über den Standortvorteil einer äußerst modernen Infrastruktur verfügen. Durch die Anschubfinanzierung der Neuansiedlung der Leipziger Messe durch die Bundesregierung in Höhe von 300 Mio. DM ist der traditionsreiche Handelsplatz Leipzig als wichtige Drehscheibe des Ost-West-Handels neu belebt worden. Im Telekommunikationsbereich ist bereits 1997 mit dem Erreichen des westdeutschen Ausstattungsniveaus zu rechnen. Diese Leistung wird allerdings in anderen Infrastrukturbereichen allein aufgrund der z. T. deutlich längeren Reifezeiten von Investitionen nicht zu erreichen sein. Insbesondere bei größeren Projekten, z. B. im Verkehrsbereich, ist selbst für den Fall verkürzter Planungs- und Genehmigungsverfahren mit größeren Zeiträumen für die Realisierung zu rechnen. Schließlich konnte wegen begrenzter öffentlicher Mittel und Kapazitätsengpässen in den neuen Bundesländern nicht alles, was wünschenswert gewesen wäre, sofort in Angriff genommen werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund war die Bundesregierung frühzeitig bestrebt, privates Fachwissen und Kapital beim Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur einzubeziehen.

Neben der finanziellen Entlastung der öffentlichen Haushalte sprechen hierfür die dadurch ermöglichte Beschleunigung von Infrastrukturinvestitionen, die effektivere und kostengünstigere Erledigung öffentlicher Aufgaben, die Verstärkung des Wettbewerbs bei der Erbringung öffentlicher Leistungen und die Erweiterung der Betätigungsfelder für private Unternehmen.

Einen wichtigen Fortschritt bedeuteten in diesem Zusammenhang die Vorschläge der Ressortarbeitsgruppe „Private Finanzierung öffentlicher Infrastruk-

turaufgaben“. Auf Basis eines Zwischenberichts der Arbeitsgruppe, der am 29. Januar 1992 im Kabinett behandelt wurde, hat die Bundesregierung Modellprojekten im Verkehrsbereich zugestimmt und die Ressorts beauftragt, in ihren Zuständigkeitsbereichen die Arbeiten zur konkreten Nutzung privater Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Infrastruktur fortzuführen.

Das Hauptpotential für eine Privatisierung von Infrastruktureinrichtungen liegt jedoch bei Ländern und Gemeinden. Die entsprechenden Aktivitäten unterstützt die Bundesregierung durch Informationsschriften und -veranstaltungen, Pilotprojekte im Bereich der Umweltinfrastruktur, die Erarbeitung von Musterverträgen und die Vorlage von Leitfäden zur Privatisierung für die Bereiche Wasser/Abwasser, Abfall, öffentlicher Personennahverkehr und öffentliche Planungsleistungen.

2.6 Verbesserung der Absatzchancen ostdeutscher Unternehmen

Erhebliche Bedeutung kommt im Rahmen der Strategie „Aufschwung Ost“ auch der Bewältigung der immensen Absatzprobleme zu:

Die Öffnung der Märkte der neuen Bundesländer, die abrupten Veränderungen in den traditionellen Lieferbeziehungen und der scharfe Rückgang der Exporte in die ehemaligen RGW-Länder haben bei vielen ostdeutschen Unternehmen bereits kurz nach Inkrafttreten der Wirtschafts- und Währungsunion zu einer dramatischen Absatzkrise geführt (zur Entwicklung des Außenhandels und auch innerdeutschen Warenverkehrs vgl. Tabellen, Anhang Nr. 101 bis 104).

Wichtiger Bestandteil der aufbauorientierten Wirtschaftspolitik der Bundesregierung sind daher Maßnahmen zur Stärkung bzw. Stabilisierung der Absatzmöglichkeiten ostdeutscher Unternehmen. Die anfängliche Ausrichtung der staatlichen Unterstützung auf den Erhalt der GUS-Märkte — vor allem über den Einsatz von Hermes-Exportbürgschaften (vgl. dazu Fünftes Kapitel, IV, 10) — konnte jedoch nicht verhindern, daß die Lage im Osthandel sich zusehends verschlechterte.

Angesichts der noch sehr labilen und unübersichtlichen politischen wie wirtschaftlichen Umbruchsituation — insbesondere in der Russischen Konföderation — ist in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten, daß die Lieferungen aus den neuen Bundesländern ein hohes Niveau erreichen bzw. halten können. Daher müssen die ostdeutschen Unternehmen die Umorientierung auf westliche Märkte beschleunigen, ohne die traditionellen Handelsbeziehungen zu Mittel- und Osteuropa gänzlich zum Erliegen kommen zu lassen. Mit dem Kabinettsbeschuß vom 23. September 1992 wurde von der Bundesregierung ein Maßnahmenkatalog verabschiedet, der die notwendige Neuorientierung flankieren soll.

Wesentliche Elemente sind

- die Förderung der Umorientierung auf Westmärkte durch die Verstärkung der Präferenzen

zugunsten ostdeutscher Auftragnehmer bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes, verstärkte Hilfen beim Ausbau von Vertrieb, Marketing und Innovationsfähigkeit der Ostunternehmen, gezielte Absatzförderung in Zusammenarbeit mit ausgewählten Auslandshandelskammern z. B. in Form branchenspezifischer Produktpräsentationen, die flexible Handhabung des Hermes-Instrumentariums bei Westexporten ostdeutscher Unternehmen, ergänzt um Absatzinitiativen der westdeutschen Wirtschaft;

- die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um kurzfristig Aufträge aus den GUS-Republiken zu sichern, durch die Gewährung von Hermes-Deckungen nach Einzelfallprüfung sowie die Nutzung der GUS-Rohstoffvorkommen für die Finanzierung der Handelsbeziehungen;
- die Umstrukturierung und Modernisierung der Unternehmen der Treuhandanstalt mit dem Ziel der Wettbewerbsfähigkeit auf Westmärkten.

Diese Maßnahmen sind durch Kabinettsbeschuß vom 13. Juli 1993 verstärkt worden. Für 1994 und 1995 sind zusätzliche Mittel in Höhe von jeweils 55 Mio. DM vorgesehen. Förderschwerpunkte werden sein:

- die Beteiligung ostdeutscher Unternehmen an Messen im In- und Ausland;
- die Erarbeitung von Marketingkonzepten und der Aufbau von Qualitätssicherungssystemen
- Vermarktungsaktionen über die Auslandshandelskammern.

Darüber hinaus werden auch im Rahmen des EKH-Programms und im Bereich des Öffentlichen Auftragswesens die Maßnahmen zur Verbesserung der Absatzchancen ostdeutscher Produkte verstärkt.

2.7 Arbeitsmarkt- und regionalpolitische Flankierung

Nicht denkbar ist die Strategie „Aufschwung Ost“ schließlich ohne die umfangreiche arbeitsmarkt- und regionalpolitische Flankierung der wirtschaftlichen Anpassungsprozesse, die im Hinblick auf Akzeptanz und Durchsetzung der mit hohen Beschäftigungs- und Produktionsverlusten einhergehenden Umstrukturierung in Ostdeutschland zwingend erforderlich ist.

Der Arbeitsmarktpolitik kommt hierbei die Aufgabe zu, als Brücke zu neuen tragfähigen Strukturen zu wirken, bis die von der Bundesregierung massiv unterstützte private Investitionstätigkeit breite Wirkung entfaltet und der Wegfall der alten, unrentablen Arbeitsplätze kompensiert wird. Um zu verhindern, daß die Bürger in den neuen Ländern in dieser Übergangsphase dem radikalen Strukturwandel schutzlos ausgeliefert sind, setzt die Bundesregierung daher seit der Wiedervereinigung in erheblichem Umfang Arbeitsbeschaffungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Vorruhestands- und Altersübergangsgeldregelungen ein (vgl. dazu Fünftes Kapitel, VI).

Unter „regionaler Flankierung“ sind vor allem Hilfen für Problemregionen zu verstehen, in denen sich der Arbeitsplatzabbau aufgrund der Sanierung oder Stilllegung von großen Unternehmenseinheiten massiert. Bund und Länder fördern diese Regionen über den Einsatz spezieller Förderprogramme zur beschleunigten Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie die Durchführung regionaler bzw. lokaler Wirtschaftskonferenzen.

Ziel ist es, den Menschen in den von der Umstrukturierung besonders hart betroffenen Regionen eine echte Zukunftsperspektive zu vermitteln und durch die Gewinnung von Investoren standortbildend und -sichernd zu wirken.

2.8 Rückgewinnung der gesamtwirtschaftlichen Dynamik in Deutschland

Bei aller Bedeutung, die den einzelnen Strategieelementen im Gesamtkonzept der Bundesregierung zukommt, darf nicht übersehen werden, daß der Erfolg der Strategie „Aufschwung Ost“ aufs Engste mit der Bewahrung von Leistungskraft und Stabilität der westdeutschen Volkswirtschaft verknüpft ist. Die Rückgewinnung der gesamtwirtschaftlichen Wachstumsdynamik in Deutschland ist zentrale Voraussetzung für die Stabilisierung der sich allmählich abzeichnenden Aufwärtsentwicklung im Osten, da sie die Finanzierung der auf Jahre hinaus unumgänglichen öffentlichen Transferzahlungen absichert, die Absatzchancen der ostdeutschen Unternehmen verbessert und die Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern stimuliert.

3. Privatisierung und Sanierung durch die Treuhandanstalt

Noch unter der Regierung Modrow wurde durch Beschluß des Ministerrates der DDR vom 1. März 1990 die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) zunächst „zur Wahrung des Volkseigentums“ gegründet. Mit dem Treuhandgesetz der DDR vom 17. Juni 1990 erhielt die Treuhandanstalt eine neue Orientierung mit klarem Privatisierungsauftrag.

Bestätigt durch Artikel 25 des Einigungsvertrages hat die Treuhandanstalt eine ökonomische und politische Schlüsselfunktion im wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Bundesländern erhalten. Ihr Auftrag wurde in der Präambel wie folgt zusammengefaßt:

- „— Die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen . . .“

Die Treuhandanstalt (THA) mußte diese umfangreiche Aufgabe zunächst mit unzureichendem Personalbestand und unter schwierigen Rahmenbedingungen aufnehmen. Die gescheiterte sozialistische Planwirtschaft hatte ein schweres Erbe hinterlassen. Der Übergang der Unternehmen in die Marktwirtschaft bereitete aus folgenden Gründen zusätzlich Probleme:

- Die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 1. Juli 1990 setzte die ostdeutschen Unternehmen mit ihrem gewaltigen Produktivitätsrückstand unmittelbar dem Wettbewerb der Weltwirtschaft aus.
- Die für die Unternehmen traditionell sehr wichtigen osteuropäischen Absatzmärkte insbesondere in der Sowjetunion brachen infolge der Auflösung des RGW-Systems weitgehend weg.
- Die Nachfrage der ostdeutschen Bevölkerung konzentrierte sich nach jahrzehntelanger Mangelwirtschaft zunächst auf die nunmehr verfügbaren westlichen Produkte und vernachlässigte das einheimische Angebot.

Diese Veränderung der Nachfragestruktur führte bei einer großen Zahl industrieller und landwirtschaftlicher Betriebe zu beträchtlichen Absatzproblemen. Hinzu kam der kräftige Kostenanstieg, insbesondere verursacht durch hohe Lohnsteigerungen, die nicht über Effizienzsteigerungen und Verbilligungen der Vormaterialien ausgeglichen werden konnten.

Darüber hinaus behinderten die unklaren Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden, die Altlastenfrage und noch nicht funktionierende öffentliche Verwaltungen die Arbeit der Treuhandanstalt bei der Umsetzung ihres Auftrags.

Trotz der zahlreichen Hemmnisse konnte die Treuhandanstalt rasch eine positive Bilanz vorlegen. Nach nur neun Monaten hatte sie bereits Mitte 1991 die „kleine Privatisierung“ mit der Veräußerung von über 15 000 Objekten im Bereich Einzelhandel, kleine Hotels, Gaststätten und Kinos abgeschlossen. Dabei waren neben großen Einkaufsketten aus dem Westen in erster Linie Mittelständler und Existenzgründer aus den neuen Bundesländern zum Zuge gekommen.

Über die Privatisierung der ehemals volkseigenen Betriebe und Kombinate konnten bis Ende Juni 1993 fast 12 500 Unternehmen, Betriebe und Betriebsteile veräußert werden. Dabei wurden über 1,4 Mio. Arbeitsplätze und Investitionen von mehr als 180 Mrd. DM abgesichert.

Diese außerordentliche Privatisierungsleistung der Treuhandanstalt ist das Ergebnis erfolgreicher Problemlösungsansätze und des kontinuierlichen Ausbaus des Privatisierungsinstrumentariums:

- Mittelstandsförderung (Sonderkonditionen für Management-buy-out/Management-buy-in, Bereitstellung treuhandunabhängiger Berater, Überbrückungsfinanzierungen, Privatisierung des Handels etc.),
- Entflechtung von Kombinat, Privatisierung von Teilunternehmen,

- Ausräumung von Investitionshemmnissen durch Lösung von Restitutionsfragen, Wiedernutzbarmachung von Betriebsstandorten, Beseitigung von ökologischen Altlasten sowie durch laufende Verbesserung der Privatisierungsverträge,
- regelmäßige Branchen-Ausschreibungen und Angebot der Unternehmen durch Kataloge (betr. Kleinstunternehmen),
- Nutzung von Investmentbanken und -beratern, aktive Auslandsakquisition,
- Privatisierung aus der Abwicklung heraus,
- Reprivatisierung, Kommunalisierung.

Die Treuhandanstalt wird diese Privatisierungspolitik weiter fortsetzen. Dies ist die beste Voraussetzung für erfolgreiche Sanierung, da die neuen Erwerber in der Regel erfahrenes Management, attraktive Produkte, Fertigungs-know-how, Märkte, Beschäftigung, Investitionen und unternehmerisch tragfähige Konzepte für die Unternehmen in den neuen Bundesländern mitbringen.

Die konsequente Fortführung der Privatisierung geht einher mit umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. Die Sanierung umfaßt im einzelnen die folgenden Maßnahmen:

- Ausstattung mit einem angemessenen branchenüblichen Eigenkapital im Rahmen der Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz (meist durch Entschuldung sowie Einräumung von Ausgleichsforderungen),
- Hilfestellung durch Liquiditätskredite, durch Exportfinanzierung und durch Zweckzuweisungen für Sozialpläne,
- Ermöglichung von produkt- und marktbezogenen Neuinvestitionen der Treuhandanstalt. Sanierungsmittel sollen damit auf Investitionen konzentriert werden, und zwar auf zukunftsgerichtete Investitionen mit dem Ziel Modernisierung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit.

Während die erste Maßnahme mit Bilanzfeststellung weitgehend abgeschlossen ist, ist die Liquiditätsfinanzierung und die finanzielle Begleitung des laufenden Geschäfts eine permanente Aufgabe, die auf der Basis von Einzelfallentscheidungen durch die einzelnen Branchendirektorate durchgeführt wird.

Ein weiterer Sanierungsansatz der THA ist die verstärkte Investitionsfinanzierung. Diese ist erforderlich, weil trotz formaler Gleichstellung mit (westlichen) Wettbewerbern durch Ausstattung mit einem angemessenem Eigenkapital letztlich doch ein Rückstand bei der Ertragskraft bleibt, hervorgerufen durch erhebliche Marktrisiken. Die Vorteile der THA-Unternehmen auf den Ostmärkten kommen angesichts fehlender Zahlungsfähigkeit der Abnehmer nicht zum Tragen, während die Umorientierung auf Westmärkte Zeit und Geld kostet (Produktinnovation; Aufbau von neuen Vertriebssystemen; noch kein Standing im Markt etc.).

Das Wegbrechen der GUS-Märkte erfordert bei zahlreichen Unternehmen besondere Umstrukturierungsanstrengungen.

Bei der Sanierung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte entscheidend:

- Die THA kann die Sanierung nicht selbst durchführen; dies muß durch die Unternehmen vor Ort auf der Basis eigener Konzepte und in weitgehend eigener Verantwortung (Aufsichtsrat, Vorstand/Geschäftsführung, externe Berater) geschehen. Zur Durchführung eines von der THA als tragfähig akzeptierten Unernehmenskonzepts ist dem Management ein fester Zeitrahmen vorzugeben, der auch vor dem Hintergrund zwischenzeitlicher Privatisierungsversuche eingehalten werden sollte.
- Der Sanierungserfolg ist abhängig von der Qualität des Managements. Deshalb sind die Managementhilfen zu verstärken (Besetzung der Aufsichtsrats-Vorsitze und der Vorstände/Geschäftsführungen mit hochqualifizierten Managern; Auswahl des Führungspersonals durch THA). Wichtig ist dabei Flexibilität der Anstellungsverträge, Zusammenarbeit mit Kammern und Verbänden, Einsatz von Beratern und Zeitmanagern, Patenschaften, Förderung ostdeutscher Manager und Stärkung der zweiten und dritten Führungsebene. Hierzu muß auch die Weiterbildung in den Unternehmen selbst zum Aufbau von Fachwissen zur Unternehmensführung durch Initiierung und Organisation von Schulungsaktivitäten beitragen.
- Zunehmende Bedeutung kommt der Erhaltung bestehender und der Erschließung neuer westlicher Absatzmärkte zu: Um den von Ostexporten abhängigen Unternehmen die Möglichkeit zur Umstrukturierung und Umorientierung auf Westmärkte zu geben, hat die Bundesregierung am 23. September eine Reihe absatzstabilisierender Maßnahmen beschlossen (u. a. flexible Anwendung des Hermes-Ausfuhrbürgschaftsinstrumentariums, zinsverbilligte Kredite für ostdeutsche Lieferungen für Projekte in den MOE- und GUS-Ländern, Verstärkung öffentlicher Aufträge für ostdeutsche Unternehmen, verbesserte Außenhandelsförderung).
- Die THA ist in Einzelfällen bereit, Treuhand-Unternehmen gegenüber potentiellen Auftraggebern durch unterstützende Schreiben Hilfestellung zu leisten. Die bestätigten Bilanzen und Geschäftsberichte werden werbend eingesetzt.

Für die Beteiligungsführung von Unternehmen, die vor der Privatisierung saniert bzw. ansaniert werden müssen, hat die Treuhandanstalt das Modell der Management-KG entwickelt. Inzwischen wurden fünf Management-KG'en gegründet. Diese Management-KG'en sind keine Vorstufen für neue Konzernbildungen. Die Unternehmenskonzepte müssen laufend auf die Realisierbarkeit überprüft werden und es gibt keine Bestands- und Beschäftigungsgarantie.

Soweit die Beteiligungsführung sanierungsfähiger Unternehmen nicht in Management-KG'en erfolgen kann, sucht die Treuhandanstalt nach adäquaten

Lösungen der Einzelsanierung. Dies gilt in besonderem Maße für größere Unternehmen.

Bis zur Privatisierung räumt die Treuhandanstalt ihren als sanierungsfähig beurteilten Unternehmen neben der notwendigen finanziellen Unterstützung auch den für die Umstrukturierung angemessenen Zeitrahmen ein. Die Frist, nach der das Unternehmenskonzept grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt der Realisierbarkeit überprüft wird, wird individuell festgelegt. Darüber hinaus arbeitet die Treuhandanstalt eng mit den für die Regional- und Strukturpolitik verantwortlichen ostdeutschen Bundesländern bei der Sanierung regional- und strukturpolitisch bedeutsamer Unternehmen zusammen.

Die Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern sehen im wesentlichen folgendes Vorgehen vor:

- Die Länder definieren die Unternehmen von regionaler Bedeutung (nach Anhörung von Wirtschaft und Gewerkschaften).
- Die Treuhandanstalt stellt die Sanierungsfähigkeit fest und behält die letzte Entscheidung.
- Sanierungsfähige Unternehmen werden gemeinsam von Treuhandanstalt und Land unterstützt. D. h., das Land sichert diesen Unternehmen die vollen struktur- und regionalpolitischen Fördermöglichkeiten zu (insbesondere GA-Mittel und Landesbürgschaften). Darüber hinaus federt das Land den Strukturwandel mit seinem arbeitsmarkt- und infrastrukturpolitischen Instrumentarium ab.

Die Treuhandanstalt hat für die Sanierung ihrer Unternehmen bereits bis Ende 1992 ca. 120 Mrd. DM aufgewandt (Übernahme von Altschulden, Finanzhilfen, Darlehen, Bürgschaften etc.). Im Hinblick auf die Erhaltung und Erneuerung industrieller Kerne muß sie mit ihren intensiven Sanierungsbemühungen fortfahren.

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1993 ihre Grundlinie zum Erhalt industrieller Kerne durch Privatisierung und Sanierung — basierend auf dem zusammen mit der Treuhandanstalt am 8. Dezember 1992 vorgelegten Konzept — dargelegt. Die damit verfolgten deutlicheren Akzente bei den Sanierungsmaßnahmen haben wie folgt Eingang in die Solidarpaktgespräche gefunden und wurden im Föderalen Konsolidierungsprogramm finanziell umgesetzt:

- Zur Beseitigung ökologischer Altlasten sowie zur Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne sollen zusätzliche Anstrengungen unternommen werden;
- mit dieser Zielsetzung wird der Kreditrahmen der Treuhandanstalt erweitert. Insgesamt wird der Kreditrahmen für 1993 und 1994 von jeweils 30 Mrd. DM erweitert. Diese Ausweitung des finanziellen Rahmens kann jedoch nur dann greifen, wenn es vor Ort gelingt, durch kompetentes Management die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

Die Treuhandanstalt hat große Anstrengungen unternommen, geeignetes Management für ihre Beteiligungsunternehmen zu engagieren. Zeitmanager und ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm sind weitere Elemente der Verbesserung der Management-Kapazität.

Für den Sanierungserfolg sind der Absatz, die Kostenentwicklung und die Innovationsfähigkeit der Unternehmen von entscheidender Bedeutung.

Die Bundesregierung hat deshalb mit dem bereits genannten Kabinettsbeschuß vom 23. September 1992 effiziente Maßnahmen zur Absatzförderung und Umstrukturierung in Kraft gesetzt. Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Selbstverpflichtung der Vergaberesorts des Bundes zur Verdoppelung der Bezüge aus den neuen Bundesländern innerhalb von zwei Jahren, Treuhandfinanzierungsmodelle für Investitionsvorhaben mit hohem Beschäftigungseffekt in den neuen Bundesländern und in begründeten Einzelfällen Absicherung im Osthandel über Hermesbürgschaften auch über den bestehenden Bürgschaftsrahmen hinaus. Diese Maßnahmen können aber nur dann erfolgreich sein, wenn der Erhalt und Ausbau zukunfts-trächtiger Wirtschaftsstrukturen in den neuen Bundesländern engagiert und unkonventionell von der Wirtschaft und den Tarifvertragsparteien unterstützt wird.

4. Erneuerung der ostdeutschen Industrie

4.1 Ausgangslage

Verglichen mit modernen westlichen Industrieländern war der industrielle Sektor in der DDR überdimensional groß. Der Anteil des Produzierenden Gewerbes (Verarbeitendes Gewerbe, Energie-, Wasserversorgung, Bergbau, ohne Bau) am gesamten Nationaleinkommen belief sich 1988 auf 65 % (zum Vergleich: in Westdeutschland 1988 rd. 34 %). Die Aussagekraft dieser Quote für Ostdeutschland ist zwar aufgrund der überwiegend politisch gesetzten Preise, die ihrer Berechnung zugrunde liegen, begrenzt. Sie macht aber die dominante Rolle der Industrie anschaulich. 40,5 % der Beschäftigten waren 1988 im produzierenden Gewerbe tätig (zum Vergleich: in Westdeutschland 1988 33,6 %).

Neben dieser Überdimensionierung und der hohen verdeckten Arbeitslosigkeit auch und gerade in den Industrieunternehmen beruhen die besonderen Schwierigkeiten bei der marktwirtschaftlichen Umstrukturierung der ostdeutschen Industrie vor allem auf folgenden Faktoren:

- Aufgrund der Abschottung vom Weltmarkt kam ein großer Teil der benötigten Investitionsgüter und Vorleistungen aus heimischer Produktion. Auch untereinander haben die Betriebe in der DDR die Vorteile der Arbeitsteilung nicht ausgeschöpft; vielmehr haben sie mit einer hohen Fertigungstiefe produziert, um sich angesichts der ständigen Lieferengpässe von Zulieferungen möglichst unabhängig zu machen.

- Die Produktivität, gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen, war im Vergleich zu den alten Bundesländern extrem niedrig und lag nach Schätzungen bei knapp 30 % des westdeutschen Wertes.
- Der Anteil der Altanlagen, die nur mit sehr aufwendigen Reparaturen am Leben erhalten werden konnten, war außerordentlich hoch. Die Aussonderungsquote der industriellen Anlagen lag nach Schätzungen lediglich bei 1 % pro Jahr.
- Viele Produktionsanlagen mußten allein schon aus Gründen der Gesundheits- und Umweltbelastung stillgelegt werden. Dies betraf insbesondere Produktionen der Grundstoffchemie, der Metallurgie und der Energieerzeugung.
- Der Export, insbesondere in den Investitionsgüter produzierenden Bereichen wie Maschinen- und Fahrzeugbau, Elektrotechnik, aber auch z. B. Textil und Bekleidung, war weitgehend auf den ehemaligen RGW ausgerichtet und zum Teil hoch subventioniert. Der Anteil des RGW-Handels an den Gesamtexporten belief sich auf durchschnittlich 65 %.

Die Industriestruktur war eine Folge der auf Autarkie und Konservierung ausgerichteten zentralen Planung sowie einer RGW-internen Arbeitsteilung, die nicht ökonomischen, sondern vornehmlich politischen Vorgaben folgte.

4.2 Entwicklung seit 1990

Als Folge dieser Politik zeigt sich die ostdeutsche Industrie heute als das Sorgenkind des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Bundesländern:

Die Produktion in der ostdeutschen Industrie beträgt weniger als zwei Drittel, die Beschäftigung weniger als ein Drittel des Standes von Mitte 1990. Der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung der neuen Bundesländer ist mit ca. 15 % nur noch halb so hoch wie in Westdeutschland.

Die in letzter Zeit zu verzeichnende Ausweitung der Fertigung im Produzierenden Gewerbe ist vornehmlich der Bauwirtschaft und den bauabhängigen Bereichen zuzurechnen. Die Beschäftigungslage im Baugewerbe hat sich stabilisiert. Die realen Bauinvestitionen sind 1992 gegenüber 1991 um rd. ein Drittel gestiegen.

Hauptträger der bauwirtschaftlichen Aktivitäten ist der öffentliche Bau mit enormen Investitionen in den Aufbau der Infrastruktur. Zunehmende Bedeutung erlangen aber auch der Wirtschaftsbau und — ausgehend von einem extrem niedrigen Niveau — der Wohnungsbau.

Im Verarbeitenden Gewerbe geht die Produktion insgesamt zwar nicht weiter zurück, aber sie läßt — bei Berücksichtigung saisonaler Effekte — bisher auch keinen klaren Trend zur Ausweitung erkennen. Auch aus den Auftragseingängen ist ein solcher Trend nicht abzulesen.

Nach dem weitgehenden Ausfall des Ostexports aufgrund des Zusammenbruches des RGW-Handels erschwert jetzt die Rezession im Westen den Zugang zu den dortigen Märkten. Die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten ist inzwischen zu einer existenzentscheidenden Aufgabe sowohl für Treuhandunternehmen als auch für bereits privatisierte Unternehmen geworden.

Bei insgesamt stagnierender Entwicklung ist die Lage in den einzelnen Branchen der Verarbeitenden Industrie allerdings sehr differenziert. Es gibt eine Reihe von Bereichen, die schon seit einiger Zeit expandieren. Dabei handelt es sich vornehmlich um Branchen, die von der Bautätigkeit im privaten und öffentlichen Bereich oder vom privaten Verbrauch vor Ort profitieren. Dazu gehören die Steine- und Erdenindustrie, Teile der Elektrotechnik, das Druckgewerbe, die Kunststoffverarbeitung sowie Teile der Ernährungsindustrie. Relativ gut ist auch die Lage im Stahl- und Leichtmetallbau — nicht nur aufgrund der lebhaften Nachfrage aus der Bauwirtschaft, sondern auch wegen der Aufträge aus den GUS-Ländern für Schienenfahrzeuge. In anderen wichtigen Branchen, wie in der Chemieindustrie und im Maschinenbau, geht dagegen die Produktion immer noch zurück.

Die Produktion der chemischen Industrie (ohne Mineralöl-, Gummi- und Kunststoffverarbeitung) erreichte im vierten Quartal 1992 nur noch knapp 60 % des Niveaus vom zweiten Halbjahr 1990. Der Umsatz nahm 1992 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1 Mrd. DM auf 6,7 Mrd. DM ab. Die Zahl der Beschäftigten fiel von ca. 180 000 Ende 1989 auf rd. 60 000 Ende 1992.

Im Maschinenbau erreichte das Produktionsniveau im vierten Quartal 1992 nur noch ca. ein Drittel des Standes vom zweiten Halbjahr 1990. Die Beschäftigung ging von seinerzeit rd. 440 000 Arbeitsplätzen auf ca. 140 000 Ende 1992 zurück.

Die Struktur der ostdeutschen Industrie hat sich gravierend verändert. Auffallend ist hierbei der große Bedeutungsverlust des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes. Im zweiten Halbjahr 1990 entfiel auf diesen Bereich noch über die Hälfte der gesamten Industrieproduktion, im zweiten Halbjahr 1992 waren es nur noch gut zwei Fünftel. Am stärksten betroffen war der Maschinenbau, früher der mit Abstand größte Industriezweig. Heute hält diese Position das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe.

In der ostdeutschen Nahrungs- und Genußmittelindustrie hat die Produktion Ende 1992 das Niveau des zweiten Halbjahres 1990 in etwa wieder erreicht. Die Beschäftigtenzahl hat sich von rd. 260 000 1989 auf ca. 75 000 Ende 1992 verringert. Nach Angleichung von Qualität und Aufmachung ostdeutscher Lebensmittel an westliches Niveau steigt der Marktanteil ostdeutscher Produkte im Einzelhandel kontinuierlich an.

Von den noch im Eigentum der Treuhandanstalt verbliebenen Unternehmen stellen die Industriebetriebe den größten Teil. Auf sie entfallen zwei Drittel aller Treuhandunternehmen und 60 % der im Treuhandbereich Beschäftigten. Das Gewicht der Treuhandbetriebe in der ostdeutschen Industrie ist zwar

noch erheblich, allerdings nicht mehr eindeutig dominant: Im Februar 1993 war in den Treuhandbetrieben nur etwa ein Drittel der Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes tätig — Mitte 1992 war es noch reichlich die Hälfte.

Detaillierte Übersichten zu der wirtschaftlichen Entwicklung in einzelnen Wirtschaftsbereichen (Produzierendes Gewerbe, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe, Bauwirtschaft) sind im Anhang Nr. 105 bis 143 enthalten.

4.3 Probleme und Perspektiven

Die künftige Entwicklung hängt entscheidend davon ab, ob sich die Unternehmen im internationalen Wettbewerb behaupten können. Wesentliche Erfolgsfaktoren für den Zugang zu den hart umkämpften Absatzmärkten sind die Qualität und der Preis der Produkte sowie die Kosten der Produktion.

Zwar ist die Produktivität der ostdeutschen Industriebetriebe — vor allem durch Beschäftigungsabbau — stark gestiegen. Von Anfang 1991 bis Ende 1992 hat sie sich in etwa verdoppelt. Der Stundenlohnsatz, d. h. die durchschnittlichen Löhne und Gehälter je Beschäftigtenstunde, nahm jedoch fast genauso stark zu.

Daher sind die für die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion ausschlaggebenden Lohnstückkosten — der Quotient aus Lohnkosten und Nettoproduktion — nur wenig zurückgegangen: Ende vergangenen Jahres dürften sie lediglich um ein Zehntel niedriger gewesen sein als zu Jahresbeginn 1992. Die Kostenbelastung in der ostdeutschen Industrie hat sich damit nicht grundlegend verringert. Sie dürfte immer noch etwa doppelt so hoch sein wie in der westdeutschen Industrie. In manchen Bereichen hat die Lohnkostenbelastung sogar zugenommen. Auffällig ist, daß dazu vor allem Branchen zählen, die noch stark von Treuhandbetrieben geprägt werden. Dort sank die Produktion weiter, die Beschäftigung wurde aber nicht entsprechend angepaßt.

Angesichts der Tatsache, daß die Lohnstückkosten noch immer weit oberhalb des westdeutschen Niveaus liegen, müssen viele Unternehmen auch im laufenden Jahr weitere Entlassungen vornehmen. Dies gilt nicht nur für die Treuhandbetriebe; auch in privaten Unternehmen ist der Wettbewerbsrückstand teilweise noch zu groß, um alle Arbeitskräfte halten zu können.

Der Kostendruck des internationalen Wettbewerbs sowie Ungewißheiten über die einzuschlagende Unternehmensstrategie veranlaßten zahlreiche Unternehmen, ihre erst mittelfristig ertragbringenden Ausgaben für Forschung und Entwicklung deutlich zurückzuführen. Dieser Prozeß führte zur radikalen Verringerung der Forschungs- und Entwicklungspotentiale in den Unternehmen. Nach Schätzungen ging die Zahl der in der Industrieforschung in den neuen Bundesländern Beschäftigten von ca. 87 000 Ende 1989 auf etwa 24 000 Ende 1992 zurück.

Der ostdeutsche Export, dessen Einbruch erheblich zum Rückgang der Produktion beigetragen hatte, dürfte sich allmählich auf niedrigem Niveau stabilisieren. Die Bautätigkeit wird schon wegen des weiteren Infrastrukturausbaus weiter kräftig zunehmen. Auch die gewerblichen Bauinvestitionen dürften merklich ausgeweitet werden, und allmählich steigt auch die Wohnungsbautätigkeit. Der Beschäftigungsrückgang dürfte unter diesen Bedingungen im Verlaufe d. J. allmählich zum Stillstand kommen.

Als ein wesentliches Hindernis bei der Bewältigung des notwendigen grundlegenden Strukturwandels in der ostdeutschen Industrie erweist sich im zunehmenden Maße die sich öffnende Schere zwischen Lohn- und Produktivitätsentwicklung. Je schwieriger nämlich durch die Rezession in Westdeutschland die überlebensnotwendige Umorientierung von den entfallenen östlichen auf die westlichen Absatzmärkte wird, desto größer wird die Gefahr eines Scheiterns an gegenüber der internationalen Konkurrenz überhöhten Lohnstückkosten.

Auf längere Sicht könnte sich in diesem Zusammenhang zudem die nicht zuletzt durch den hohen Lohnkostendruck erzwungene Einsparung bei den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen als kontraproduktiv erweisen. Denn neben der Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Kosten der Produktion kommt der ständigen Neu- und Weiterentwicklung konkurrenzfähiger, am Weltmarkt orientierter Produkte zentrale Bedeutung für den langfristigen Erfolg der ostdeutschen Industrieunternehmen zu.

5. Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstands

5.1 Ausgangslage

Der Mittelstand mit seiner Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen und vielfältigen Strukturen ist eine wesentliche Stütze und Triebfeder der Marktwirtschaft. Die Ausgangssituation für den Aufbau mittelständischer Unternehmensstrukturen im Jahre 1989 war denkbar ungünstig. Die einstmals in der DDR vorhandenen rd. 11 800 mittelständischen Unternehmen waren schon 1972 verstaatlicht worden und hatten danach bis 1989 keine Entwicklungschance mehr auf privater Basis. Die gesamte Wirtschaft war durch zentralistisch geleitete und monopolistisch angelegte Kombiatsstrukturen geprägt. Es gab lediglich noch knapp 100 000 Selbständige, die sich im wesentlichen auf das Handwerk, den Handel und das Gastgewerbe konzentrierten. Der wirtschaftliche Aufbau des Mittelstandes in den neuen Ländern war deshalb von Beginn an ein besonderer Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik. Ziel der Politik der Bundesregierung war und ist es, auch in den neuen Bundesländern einen breiten, leistungsfähigen Mittelstand in den Bereichen Industrie, Handwerk, Handel, Gastgewerbe, in den sonstigen Dienstleistungsbereichen und den Freien Berufen als Grundlage einer modernen und leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur aufzubauen. Die Politik kann sich dabei auf die 3 Säulen Unternehmensgründungen, Reprivati-

sierung der 1972 verstaatlichten Unternehmen durch Rückgabe an ihre ehemaligen Eigentümer und Privatisierung ehemals volkseigener Betriebe durch die Treuhandanstalt stützen.

Wichtige Voraussetzungen für die Gründung mittelständischer Unternehmen sind mittelstandsfreundliche rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen, ein Netz von Industrie- und Handelskammern und Verbänden, ein funktionsfähiges Bankensystem, eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sowie eine funktionsfähige Infrastruktur.

5.2 Entwicklung seit 1990

Trotz der besonders anfänglich vorhandenen Probleme ist der Aufbau des Mittelstandes in den neuen Bundesländern gut vorangekommen. Seit dem Jahr 1990 hat es einen sprunghaften Anstieg der Gewerbeanmeldungen gegeben. In den Jahren 1990 und 1991 wurden mit rd. 281 000 bzw. knapp 293 000 Gewerbeanmeldungen die höchsten Werte erreicht. 1992 wurden erneut fast 214 000 Gewerbe angemeldet. Insgesamt wurden seit 1990 bis Ende Juli 1993 902 790 Gewerbe angemeldet und im gleichen Zeitraum 317 861 wieder abgemeldet, so daß ein Nettozuwachs von 584 929 Gewerbeanmeldungen erreicht wurde (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 144 bis 150). Inzwischen kann davon ausgegangen werden, daß aus dem Gründungsgeschehen bis Ende Juni 1993 rd. 360 000 mittelständische selbständige Existenzen tätig geworden sind. Danach dürfte es zusammen mit den selbständigen Existenzen aus der DDR Ende Juni nunmehr etwa 410 000 Selbständige geben. Die Anzahl der in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer wird auf 2,6 Mio. geschätzt. Diese in drei Jahren erzielten Fortschritte beweisen, daß viele Bürger in den neuen Bundesländern die Chance einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit erkannt und genutzt haben.

5.3 Förderinstrumentarium

Eine zentrale Aufgabe der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung besteht darin, mit einem zielgerichteten Förderinstrumentarium das wirtschaftliche Umfeld in den neuen Bundesländern so zu gestalten, daß neue kleine und mittlere Unternehmen und freiberufliche Existenzen entstehen und ihre wichtige Rolle in der Wirtschaft erfüllen können. Im Vordergrund stehen Existenzgründungs- und Unternehmensfestigungsförderung, Förderung von Modernisierungsinvestitionen und Unternehmensberatungen, Informations- und Schulungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum verstärkten Absatz ostdeutscher Produkte.

Das Förderinstrumentarium des Bundes zur Unterstützung von Existenzgründern und zur Festigung von Unternehmen wurde bisher stark in Anspruch genommen und sorgte für einen ständig anwachsenden Investitionsstrom. Etwa jede zweite Existenzgründung wurde durch öffentliche Mittel gefördert. Aus

den beiden wichtigsten Förderprogrammen des Bundes, dem Eigenkapitalhilfeprogramm und den ERP-Existenzgründungsprogrammen, wurden bis Ende Juni 1993 insgesamt 37 Mrd. DM zinsgünstige Darlehen an etwa 150 000 Existenzgründer und 60 000 bestehende Unternehmen zugesagt. Beide Programme werden — mit Anpassungen an neue wirtschaftliche Erfordernisse — auch über das Jahr 1993 hinaus fortgeführt.

5.4 Privatisierung und Reprivatisierung

Einen wichtigen Beitrag zur Entstehung eines neuen Mittelstandes leistete die Treuhandanstalt mit ihrer mittelstandsorientierten Privatisierung und Reprivatisierung. Als mittelstandsfreundlich hat sich ausgewirkt, daß die in der DDR enteigneten Unternehmen nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes zurückgegeben werden. Die Treuhandanstalt spielt bei dieser Unternehmensrückgabe eine wesentliche Rolle, da die meisten Reprivatisierungen im Wege gütlicher Einigungen mit der Treuhandanstalt erfolgen.

Etwa zwei Drittel der privatisierten Unternehmen sind mittelständische Unternehmen. Der Anteil der Management-Buy-Outs (d. h. Erwerb des Unternehmens durch die Geschäftsführung) beträgt 19%. 1 668 Unternehmen mit 296 343 Arbeitnehmern befanden sich Ende Juni 1993 noch mehrheitlich in Treuhandbesitz, davon haben 94 % bis 500 Beschäftigte, womit noch ein beachtliches Potential für die Entstehung weiterer mittelständischer Unternehmen verbleibt.

Das Potential für die Reprivatisierung bilden vor allem die rd. 11 800 Unternehmen, die 1972 verstaatlicht wurden. Etwa 75 % dieser Unternehmen sind dem mittelständischen industriellen Bereich zuzuordnen. Bis Ende Juni 1993 waren insgesamt 7 976 Reprivatisierungen abgeschlossen. Damit waren mehr als die Hälfte der angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüche für die Restitution von Unternehmen und Unternehmensteilen entschieden. Aus den noch ausstehenden Entscheidungen dürften noch in eingeschränktem Maße weitere mittelständische Unternehmensgründungen zu erwarten sein.

5.5 Entwicklung in einzelnen mittelständischen Wirtschaftsbereichen

Die Strukturveränderungen der Wirtschaft im Zuge der mittelständischen Unternehmensgründungen sind nicht abgeschlossen und ausgewogen. Es dominieren Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Hotel- und Gastgewerbe und Teile der freien Berufe, während bei der Entwicklung des industriellen Mittelstandes noch ein größerer Aufholbedarf bestehen bleibt.

Ausgewählte Bereiche der mittelständischen Wirtschaft sind durch folgende Entwicklungen geprägt:

5.5.1 Handwerk

Das Handwerk zählt zu den Wirtschaftsbereichen, die expandieren. Im Jahre 1989 gab es in der DDR 85 390 Handwerksbetriebe (einschl. 2 718 Produktionsgenossenschaften des Handwerks — PGH) mit rd. 427 000 Beschäftigten (davon 163 700 in den PGH). Der Zahl der Betriebe und Beschäftigten nach waren die Bauhandwerke, Kraftfahrzeughandwerke, Tischler und Friseure am häufigsten vertreten.

Das Handwerk konnte in den zurückliegenden drei Jahren einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Bundesländern leisten. Bis Ende des 1. Halbjahres 1993 hatte sich der Betriebsbestand gegenüber 1989 um fast 32 000 Betriebe (37 %) auf rd. 117 000 erhöht. Ebenso nahm auch die Zahl der Beschäftigten kräftig zu. Ende Juni 1993 waren nach Angaben des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks rd. 795 000 Personen in Handwerksbetrieben tätig, 423 000 mehr als Ende 1989. Die gestiegene Anzahl der Auszubildenden von 32 056 (1990) auf 67 233 im Jahre 1991 und auf 93 835 im Jahre 1992 zeugt von einer beachtlichen Ausbildungsleistung.

Trotz der erfreulichen Aufschwungtendenzen dürfte noch einige Zeit vergehen, bevor alle neuen Bundesländer im Durchschnitt eine ähnlich hohe Dichte an Handwerksbetrieben wie die alten Bundesländer erreicht haben werden. Nach der bisherigen Entwicklung ist davon auszugehen, daß sich der Aufschwung im Bau- und Ausbaugewerbe, im Kraftfahrzeughandwerk und in den Elektrohandwerken weiter verstärken wird.

In einigen anderen Branchen, vor allem in den Bekleidungsindustrien und bei den Zulieferbetrieben, wird sich die Notwendigkeit struktureller Anpassungsmaßnahmen noch einige Zeit negativ auf die Umsatz- und Gewinnerwartungen der Betriebe auswirken.

5.5.2 Industrieller Mittelstand

Der Aufbau des industriellen Mittelstandes erweist sich im Vergleich zu anderen mittelständischen Bereichen als deutlich schwieriger. Gründe dafür sind in den meist hohen und komplexen Anfangsinvestitionen, deutlich höheren Markteintrittsbarrieren, ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie der schmalen Basis von industriellen Großbetrieben zu suchen.

Mit bisher etwa 8 500 industriellen mittelständischen Unternehmen in den neuen Bundesländern gegenüber ca. 100 000 in den alten Bundesländern wird der noch vorhandene Aufholbedarf deutlich. Privatisierung, Reprivatisierung, die Errichtung neuer Betriebsstätten durch schon bestehende mittelständische Unternehmen und Existenzgründungen — verbunden mit einer entsprechenden Gestaltung wichtiger Förderinstrumente des Bundes, besonders für die Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes — und eine Verbesserung des Know-how-Transfers unterstützen den weiteren Aufbau des industriellen Mittelstandes.

5.5.3 Dienstleistungen

Im Dienstleistungssektor hat sich inzwischen eine breit gefächerte Unternehmenslandschaft mit vielen kleinen und mittleren Unternehmen herausgebildet. Der tiefgreifende Strukturwandel ist in diesem Sektor noch nicht abgeschlossen. Rationalisierungen in Handel, Verkehr und Tourismus prägen die Entwicklung.

Nur im Kredit- und Versicherungsgewerbe erhöhte sich die Zahl der Beschäftigten. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Dienstleistungssektor bei einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation in den neuen Bundesländern zu den am stärksten wachsenden Wirtschaftsbereichen zählen wird.

5.5.4 Handel

Die Handelsstruktur in den neuen Bundesländern hat im Zeitraum nach der Wirtschafts- und Währungsunion im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren einen besonders dynamischen Wandel erfahren (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 151 und 152). Privatisierungen durch die THA und Neugründungen von Handelsunternehmen führten zu einem neuen mittelständischen Handel in den neuen Bundesländern. Zu den ca. 20 000 selbständigen Handelsbetrieben, die bereits in DDR-Zeiten existierten, kamen schätzungsweise ca. 120 000 bis 140 000 mittelständische Handelsunternehmen hinzu, die den Markteintritt erfolgreich vollzogen haben.

Die Konsumgenossenschaften, denen im wesentlichen die Versorgung im ländlichen Raum zufiel, gerieten infolge der Wirtschafts- und Währungsunion unter erheblichem Anpassungsdruck und suchten ihre existentiellen Probleme durch kurzfristige Schließung Tausender von Lebensmittelgeschäften auf dem Lande zu überwinden. Das führte in den betroffenen Regionen teilweise zu Versorgungsengpässen in qualitativer Hinsicht und von der Sortimentsbreite her. Mit mobiler Versorgung und Nachbarschaftshilfe sowie der Einführung neuer Angebots- und Ladenformen konnten schwerwiegende Versorgungsstörungen vermieden werden.

Durch Erwerb von ehemaligen HO-Objekten und Beteiligung an Konsumgenossenschaften bauen westdeutsche Handelsketten ihr Verkaufstellennetz zügig aus.

Für den Facheinzelhandel entstehen durch sich weiter differenzierende Konsumentenwünsche und im Zusammenhang mit der angestrebten Revitalisierung der ostdeutschen Innenstädte auch in Ostdeutschland neue Marktnischen und Entwicklungsmöglichkeiten.

Mit dem Strukturwandel, der Neugründung von Unternehmen und der flächendeckenden Repräsentanz westdeutscher Handelsunternehmen konnte die Verkaufsfläche je Einwohner nahezu verdoppelt werden.

Der Konsumgütergroßhandel und der Produktionsverbindungshandel waren ebenso wie der Einzelhan-

del grundlegenden Umwandlungen unterworfen. Charakteristisch für die Entwicklung sind Veränderung und Erweiterung der Tätigkeitsprofile der Unternehmen von der ausschließlichen Wahrnehmung von Großhandelsfunktionen hin zu multifunktionellen Unternehmen.

Besonders im Bereich des Produktionsverbindungs-handels hat sich teilweise schon ein leistungsfähiger Großhandel etabliert. Jedoch erfüllt der Großhandel seine Funktion als Mittler für den Absatz ostdeutscher Produkte noch nicht ausreichend. Die noch ausstehende Konsolidierung der ostdeutschen Industrie läßt bisher auch nur wenig Raum für Neugründungen im Bereich des selbständigen einheimischen Großhandels. Im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt müssen sich bestehende und neu zu gründende Großhandelsunternehmen in allen Funktions- und Gestaltungs-bereichen den Anforderungen moderner Distributions-systeme stellen.

5.5.5 Tourismus

Im Tourismusbereich ergaben sich bei der Überführung in ein marktwirtschaftlich strukturiertes Gastgewerbe eine Reihe spezifischer Probleme, deren Lösung wegen des vorhandenen natürlichen und kulturhistorischen Potentials vergleichsweise günstige Ausgangsbedingungen bietet.

Der größte Teil der umfangreichen, bis dahin hoch subventionierten Gaststätten- und Beherbergungskapazitäten entsprach qualitativ und in vielen Fällen auch vom Standort her nicht den neuen Anforderungen. Während die Privatisierung der überwiegend städtischen kleinen Hotels und der Gaststätten Ende 1991 abgeschlossen werden konnte, gelang dies bei den zahlreichen betrieblichen und gewerkschaftlichen Ferienheimen noch nicht in vollem Umfang.

Absehbar ist, daß dieser Prozeß im Laufe des Jahres 1993 zum Abschluß kommen wird. Die marktfähigen Gaststätten- und Beherbergungsunternehmen werden dann in den Händen fast ausschließlich mittelständischer Unternehmer liegen, und das Schwergewicht der weiteren Entwicklung wird sich zunehmend auf Neuinvestitionen in den Städten und in den attraktiven, teilweise noch touristisch wenig erschlossenen Regionen der neuen Länder verlagern.

Um das touristische Angebot der neuen Länder attraktiv und leistungsfähig für eine langfristig stabile Nachfrage auf hohem Niveau zu gestalten, sind weitere Anstrengungen hinsichtlich eines qualifizierten Marketings, einer serviceorientierten Betriebsführung und eines attraktiven touristischen Umfeldes notwendig.

5.5.6 Freie Berufe

Im Bereich der Freien Berufe ist der Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in den neuen Bundesländern besonders erfolgreich verlaufen.

In der DDR spielten die Freien Berufe wirtschaftlich eine unbedeutende Rolle. Im Jahre 1989 gab es

lediglich ca. 15 700 freiberuflich bzw. freischaffend tätige Personen (einschließlich der Künstler und Publizisten), die starken staatlichen Reglementierungen unterlagen. Deshalb mußte der Aufbau der Freien Berufe ausgehend von einem niedrigen Niveau begonnen werden. Die für die Freien Berufe relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Aufbau von Berufskammern, Fach- und Landesverbänden wurden in relativ kurzer Zeit im wesentlichen bis 1992 geschaffen und dadurch günstige Entwicklungsbedingungen gesichert. Die Gesamtentwicklung verlief sehr dynamisch. Schon im Jahre 1990 stieg die Anzahl der selbständigen Freiberufler auf ca. 18 000 und 1991 auf ca. 50 000 an. Gegenwärtig gibt es etwa 67 000 freiberufliche Unternehmungen, in denen etwa 150 000 Beschäftigte tätig sind. Stetig steigende gewerbliche und auch private Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen werden in diesem Sektor auch in den kommenden Jahren zu einem deutlichen Beschäftigungswachstum führen.

6. Forschung, Entwicklung und Innovation in der Wirtschaft

6.1 Ausgangslage und Entwicklung

Eine effiziente Forschungsinfrastruktur und eine leistungsfähige Forschung und Entwicklung (FuE) in der Wirtschaft sind entscheidende Voraussetzungen für wettbewerbsfähige Unternehmen und dauerhafte Arbeitsplätze in Ostdeutschland.

Aufbau und Erhalt dieser Potentiale gestalten sich schwierig. Der bei veränderten Rahmenbedingungen zum großen Teil obsolete Kapitalstock der ehemaligen Kombinate erfordert eine tiefgreifende Umstrukturierung, die auch mit einem beträchtlichen Abbau der unternehmensinternen FuE einhergeht.

Von den Anpassungsfriktionen besonders betroffen sind die Ende 1990/Anfang 1991 aus den Kombinatens ausgegründeten sogenannten Forschungs-GmbH's. Ihr Anteil an den FuE-Kapazitäten der Wirtschaft der neuen Länder betrug Ende 1992 etwa 20 %, z. Zt. liegt er bei ca. 25 bis 30 %. Dennoch war der Personalabbau in den letzten zwei Jahren groß. Durch den konzentrierten Einsatz von Bund, Treuhandanstalt und neuen Ländern gelang es, für einen beachtlichen Teil neue Trägerschaften zu finden und so wichtige Kapazitäten zu erhalten.

Der Abbau von FuE-Kapazitäten in der Wirtschaft der neuen Länder ist noch nicht zum Stillstand gekommen, wenngleich in der letzten Zeit eine Verlangsamung der Personalreduzierung eingetreten ist. Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß Ende 1992 noch knapp 24 000 FuE-Beschäftigte in diesem Bereich tätig waren.

Für die Zukunft kommt es darauf an, daß der eingeleitete Aufbau einer leistungsfähigen FuE in gemeinsamer Anstrengung von der Wirtschaft, der Treuhandanstalt, den neuen Ländern sowie dem Bund weiter vorangebracht wird.

Treuhandanstalt und Bundesregierung sind sich einig, daß bei der Privatisierung und Sanierung von Unternehmen auf die Erhaltung qualifizierter FuE-Kapazitäten zu achten ist.

Die neuen Länder haben die Bedeutung von FuE für die Entwicklung ihrer Regionen erkannt. Alle Länder haben daher Förderprogramme zur Stärkung der Innovationskraft der Wirtschaft gestartet. Wichtige Impulse von seiten des Bundes wurden dabei im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses „Forschung und Technologie“ und seiner Arbeitsgruppe „Forschungs-GmbH's“ gegeben.

In mittel- und längerfristiger Perspektive können effiziente FuE-Kapazitäten vor allem durch die Wirtschaft selbst erhalten werden. Von entscheidender Bedeutung ist daher ein starkes Engagement der Wirtschaft aus den neuen und alten Bundesländern, das zu einer Neuorientierung der ostdeutschen Unternehmen führt. Zur Zeit kommen nur 2,5% der forschungsintensiven deutschen Exporte aus den neuen Ländern.

6.2 Förderung durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau einer leistungsfähigen FuE in der Wirtschaft der neuen Länder seit Mitte 1990 mit einem abgestimmten Bündel von Fördermaßnahmen. Diese zielen auf die Herstellung und Steigerung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der ostdeutschen Unternehmen und die Umstrukturierung industrienaher FuE-Kapazitäten, die Förderung innovativer Existenzgründungen, die Stärkung eines innovativen Mittelstandes, den Aufbau einer wirtschaftsnahen FuE-fördernden Infrastruktur.

Vorrangig ist die Herstellung und Steigerung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen; hervorzuheben sind insoweit folgende Fördermaßnahmen der Bundesregierung:

- Mit der Förderung von FuE-Projekten in ausgewählten Technologiefeldern werden Unternehmen und wirtschaftsnahe FuE-Einrichtungen in den neuen Ländern unterstützt. Seit der Wiedervereinigung wurden für über 1 000 Vorhaben mehr als 625 Mio. DM bewilligt.
- Mit dem Programm zur Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung wird ein Beitrag zur Forschungsk Kooperation der mittelständischen Wirtschaft geleistet. Hierfür werden 1993 insgesamt 170 Mio. DM bereitgestellt. Seit 1992 ist ein Teil der Fördermittel für die neuen Bundesländern vorgesehen (1992: 70 Mio. DM, 1993: 45 Mio. DM).
- Im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ wurden im Jahr 1992 zusätzlich 200 Mio. DM für die ostdeutsche Industrieforschung zur Verfügung gestellt. Gefördert wurden ca. 880 FuE-Projekte bei Forschungs-GmbH's, wirtschaftsnahen Ausgründungen aus der ehemaligen Akademie der Wissenschaften (AdW) sowie bei Unternehmen, die eigene FuE betreiben. Für

die Fortführung dieser Förderung stehen im Jahre 1993 100 Mio. DM im Rahmen der Maßnahme „Aufbau einer marktvorbereitenden Industrieforschung und des Strukturwandels“ sowie weitere 100 Mio. DM im Rahmen der „Aufbauhilfe Ost“ zur Verfügung.

Mit der Förderung innovativer Existenzgründungen leistet die Bundesregierung einen Beitrag zum Aufbau wettbewerbsfähiger mittelständischer Strukturen:

- Im Rahmen eines Modellversuchs wird die Gründung technologieorientierter Unternehmen (TOU) gefördert. Bisher wurden für über 135 TOU insgesamt mehr als 100 Mio. DM bewilligt.
- Der Modellversuch „Auf- und Ausbau von Technologie- und Gründerzentren“ (TZ) flankiert die Fördermaßnahme TOU. Er trägt dazu bei, geeignete Betreuungs- und Finanzierungsstrukturen für junge Technologieunternehmen aufzubauen. Gefördert werden der Auf- und Ausbau von 15 TZ sowie die Planungsarbeiten für weitere 10 TZ. Dafür wurden bisher knapp 40 Mio. DM bewilligt.

Mit gezielten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Stärkung eines innovativen Mittelstandes.

- Das Programm „FuE-Personalförderung Ost“ (PFO) unterstützt die Neustrukturierung der FuE-Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen. Bisher erhielten rund 1 400 produzierende Unternehmen Zuschüsse zu den FuE-Personalkosten. Dafür wurden 1992 48 Mio. DM bewilligt.
- Mit der FuE-Personal-Zuwachsförderung (ZFO) wird der Auf- und Ausbau von FuE-Kapazitäten in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Bisher wurde die Einstellung von ca. 2 070 FuE-Mitarbeitern in ca. 660 Unternehmen unterstützt. Hierfür wurden ca. 32 Mio. DM bewilligt.
- Die Vergabe und das Einwerben von FuE-Aufträgen fördert die Bundesregierung im Rahmen von zwei Varianten der Auftragsforschung und -entwicklung (AFO/AWO). In beiden Maßnahmen wurden bisher für ca. 1 420 Vorhaben etwa 115 Mio. DM bewilligt. Das durch diese Förderung initiierte Auftragsvolumen liegt über 250 Mio. DM.
- Mit dem Innovationsförderprogramm wird die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuschüsse zu den FuE-Kosten für neue Produkte und Verfahren gestärkt. Bisher wurden für ca. 135 Projekte rd. 35 Mio. DM bewilligt.

Mit dem Aufbau einer FuE-fördernden wirtschaftsnahen Infrastruktur werden wichtige Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse in der ostdeutschen Wirtschaft geschaffen:

- Die von der Bundesregierung geförderten Agenturen für Technologietransfer und Innovationsförderung (ATI) unterstützen kleine und mittlere Unternehmen in technischen und betriebswirtschaftli-

chen Fragen und leisten Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen. Der flächendeckende Aufbau von 21 ATIs und 10 Außenstellen wurde Ende 1992 abgeschlossen. Ergänzt wird deren Tätigkeit durch branchen- oder technologieorientierte Transferzentren. Insgesamt werden im Jahr 1993 ca. 25 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

- Im Rahmen des Modellversuchs „Innovationsberatungsstellen“ fördert die Bundesregierung den Auf- und Ausbau von Innovationsberatungsstellen an Industrie- und Handelskammern in den neuen Ländern. Für diese Maßnahme wurde rd. 1 Mio. DM bewilligt.
- Ein wichtiger Ansatz zur Förderung des Technologietransfers ist die modellhafte und befristete Unterstützung sogenannter Demonstrationszentren. Hiermit sollen Informationsdefizite beseitigt und das Einstiegsrisiko in neue Technologien gemindert werden. In den neuen Ländern werden zur Zeit 9 Demonstrationszentren mit bisher ca. 27 Mio. DM gefördert.
- Anfang 1992 wurde das Programm „technologieorientierte Besuchs- und Informationsprogramme“ (TOP) gestartet. Durch Demonstration moderner Technik und Strategien in technologisch führenden Unternehmen soll der Wissenstransfer in kleine innovative Unternehmen gefördert werden. Zur Zeit bieten über 40 Unternehmen mehr als 100 TOP-Besuchsveranstaltungen an.

Die Fördermaßnahmen der Bundesregierung für die Wirtschaft werden gegenwärtig von etwa 80 bis 90 % der FuE-treibenden ostdeutschen Unternehmen in Anspruch genommen. Damit leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zur Erneuerung der ostdeutschen Industriestruktur. Allein im Jahr 1992 wurden hierfür rd. 610 Mio. DM bereitgestellt. Auch 1993 wird der Aufbau einer leistungsfähigen ostdeutschen Industrieforschung verstärkt unterstützt; insgesamt stehen hierfür ca. 690 Mio. DM (einschl. „Aufbauhilfe Ost“) zur Verfügung. Der Erfolg dieser Anstrengungen hängt allerdings wesentlich davon ab, daß die Wirtschaft auch selbst ihr eigenes Engagement für FuE intensiviert.

7. Umstrukturierung und Neuaufbau der ostdeutschen Energiewirtschaft

7.1 Struktur der Energiewirtschaft Ostdeutschlands

Das Autarkiebestreben der DDR führte zu einer monostrukturierten und ökonomisch wie ökologisch völlig ineffizienten Energiewirtschaft. Die einseitige Ausrichtung auf die heimische Braunkohle hatte nachhaltige Folgen auf die gesamte Struktur der ostdeutschen Energiewirtschaft: Die Braunkohle hatte einen Anteil von ca. 70 % am Primärenergieverbrauch sowie von über 80 % an der Stromerzeugung.

Die DDR zählte mit ca. 225 Gigajoule zu den Ländern mit dem höchsten Pro-Kopf-Verbrauch weltweit. Zur

Energieverschwendung haben neben der ineffizienten Energieerzeugung und -verwendung auch die nicht weltmarktgerechten Energiepreise sowie insbesondere die hohen Energiepreissubventionen für private Haushalte und Industrie beigetragen.

Mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag gelten auch für die neuen Bundesländer die energie-, umwelt- und bergrechtlichen Rahmenbedingungen der alten Bundesländer. Darüber hinaus sind die neuen Bundesländer in den energiepolitischen und -rechtlichen Rahmen der Europäischen Gemeinschaften sowie in das Internationale Energie-Übereinkommen der Internationalen Energie-Agentur eingebunden.

Von zentraler Bedeutung für die Effizienzsteigerung und Umstrukturierung des Energiesektors war der Abbau der Energiepreissubventionen, der in den Jahren 1990 und 1991 schrittweise und sozialverträglich vollzogen wurde. Die Energiepreise bilden sich — wie in den alten Bundesländern — nach Kosten- bzw. Marktgesichtspunkten und unterliegen der Preiskontrolle bzw. der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht.

Seit der Vereinigung haben sich Höhe und Struktur des Energieverbrauchs deutlich verändert. Mit dem Produktionsausfall im Rahmen der Umstrukturierung der Wirtschaft ist der Energieverbrauch in den neuen Bundesländern drastisch zurückgegangen. Zwar spielt die Braunkohle mit einem Versorgungsanteil von rd. 55 % (1992) immer noch die dominierende Rolle; inzwischen haben jedoch Mineralöl und Erdgas Marktanteile hinzugewonnen.

Zur Energiewirtschaft in den neuen Bundesländern vgl. Tabellen, Anhang Nr. 153 bis 155.

7.2 Entwicklung der ostdeutschen Braunkohle

Die Braunkohleförderung belief sich Ende der 80er Jahre in den beiden Revieren Lausitz und Mitteldeutschland auf über 300 Mio. t/a. Mehr als 133 000 Personen waren Ende 1989 in diesem Zweig der Energiewirtschaft beschäftigt.

Der Anpassungsprozeß verlief nach der Wende sehr einschneidend. Zwischen 1989 und 1992 ging die Förderung um fast 60 % auf 129 Mio. t zurück. Hauptursachen waren der drastische Schrumpfungsprozeß und die Umstellung in der Industrie sowie starke Absatzverluste auf dem Wärmemarkt. Diese Entwicklung war mit einem massiven Personalabbau auf derzeit noch ca. 40 000 Beschäftigte verbunden. Dieser Trend wird sich im Zuge der weiterhin notwendigen Umstrukturierung und Rationalisierung — wenn auch mit verlangsamtem Tempo — in den kommenden Jahren fortsetzen.

Bei Konzentration auf wenige leistungsfähige Großtaube und die abbautechnisch günstigsten Kohlevorkommen, bei konsequenter Fortsetzung der Rationalisierungsanstrengungen und dem Einsatz moderner Umwelttechnik wird die ostdeutsche Braunkohle auch zukünftig einen wichtigen, wettbewerbsfähigen Beitrag in der Verstromung leisten.

Ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Erlangung der Wettbewerbsfähigkeit ist der rasche Abschluß der Verhandlungen der THA zum Verkauf der wettbewerbsfähigen Teile der Braunkohlenreviere.

Eine wichtige Voraussetzung für eine Privatisierung ist die zügige Genehmigung der langfristigen Rahmenbetriebspläne durch die zuständigen Landesregierungen. Die Ministerpräsidenten der ostdeutschen Braunkohleländer haben zugesichert, daß diese Verfahren spätestens Ende 1993 abgeschlossen sein werden.

Neben den durch ineffiziente Verbrennung von Braunkohle verursachten Schäden sind durch den rücksichtslosen Abbau von Braunkohle und durch Vernachlässigung notwendiger Rekultivierungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR erhebliche Umweltbelastungen entstanden. Die zur Beseitigung der aus dem Abbau ohne die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen resultierenden ökologischen Altlasten benötigten Mittel werden auf einen zweistelligen Milliardenbetrag geschätzt.

Zur Sanierung dieser Altlasten und zur Schaffung von Arbeitsplätzen haben Bundesregierung und die ostdeutschen Länder im Oktober 1992 die Finanzierungsvereinbarung über ökologische Altlasten abgeschlossen, die in den Jahren 1993 bis 1997 den Einsatz von jährlich 1,5 Mrd. DM allein im Bereich der Braunkohle vorsieht. Damit können ca. 15 000 Beschäftigte in der Braunkohlesanierung außerhalb des aktiven Bergbaus beschäftigt werden.

7.3 Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung

In den neuen Bundesländern sank der Bruttostromverbrauch im Zeitraum 1989 bis 1992 auf ca. 61 %, der Rückgang des Stromverbrauchs bei der Industrie betrug ca. 50 %. Der Anteil der Braunkohle an der Stromerzeugung hat sich im gleichen Zeitraum von ca. 83 % auf über 92 % erhöht. Die Stromerzeugung aus Kernenergie wurde 1990 eingestellt, da die Unternehmen selbst für den Fall aufwendiger Nachrüstungen nicht davon ausgehen konnten, die erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen zu erhalten.

Die Elektrizitätswirtschaft in den neuen Bundesländern steht vor der Aufgabe, in den kommenden zehn bis 15 Jahren in einem erheblichen Umfang und mit großem Kostenaufwand modernste Stromerzeugungskapazitäten aufzubauen. Hierbei sind sowohl Angebots- als auch nachfrageorientierte Aspekte zu berücksichtigen.

Mit den durch die damalige DDR-Regierung und die Treuhandanstalt mit westdeutschen Energieversorgungsunternehmen geschlossenen Stromverträgen wurden die Voraussetzungen für eine umfassende Sanierung der ostdeutschen Elektrizitäts- und Fernwärmewirtschaft auf privatwirtschaftlicher Basis geschaffen. Vor dem Hintergrund des Auslaufens der entsprechenden Übergangsregelung bzgl. der Großfeuerungsanlagenverordnung zum 1. Juli 1996 wur-

den besonders auf der Verbundebene Entscheidungen zur Nachrüstung und zum Neubau von Kraftwerkskapazitäten getroffen, die zu den größten Investitionsvorhaben in den jeweiligen Ländern gehören und zum Erhalt von Arbeitsplätzen in den Braunkohleregionen führen.

Nachdem alle Beteiligten im Streit vor dem Bundesverfassungsgericht um die ostdeutsche Stromversorgung und die Rolle der Kommunen Ende Juli 1993 gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft ihre Zustimmung zu der Verständigungslösung erklärt bzw. die Rücknahme der Verfassungsbeschwerden angekündigt haben, wird der Verfassungsverstreit in Karlsruhe endgültig beendet. Die bereits im Dezember 1992 ausgehandelte Vereinbarung kann jetzt in Kraft treten. Damit ist die Blockade von Investitionen in Milliardenhöhe in der ostdeutschen Strom- und Fernwärmeversorgung beendet. Zugleich ist ein Hemmnis für die in den Stromverträgen gleichfalls vorgesehene Privatisierung des ostdeutschen Stromverbundunternehmens und der 15 Regionalversorgungsunternehmen entfallen.

Der dringend erforderliche Anschluß der neuen Bundesländer an das Netz der UCPT (Vereinigung der westeuropäischen Verbundunternehmen) konnte — bedingt durch lange Zeitverzögerungen bei der Vorbereitung und Realisierung der erforderlichen innerdeutschen Verbundleitungen — noch nicht vollzogen werden und soll nunmehr spätestens im Jahre 1994 erfolgen.

Die Fernwärme spielt in den neuen Bundesländern mit einem Anteil von ca. 24 % am Gesamtwohnungsbestand eine weitaus größere Rolle in der Wärmeversorgung als in den alten Ländern (ca. 9 %). Der technische Zustand der Fernwärmeversorgung war gekennzeichnet durch einen hohen Verschleißgrad der Anlagen, einen zu geringen Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung sowie durch hohe Umweltbelastung und ungenügende Effizienz.

Entsprechend dem energie- und umweltpolitischen Stellenwert der Fernwärme werden im Zeitraum 1992 bis 1995 Investitionsvorhaben zur Sanierung der Fernwärmeversorgung in den neuen Bundesländern mit jährlich 150 Mio. DM von der Bundesregierung gefördert. Die neuen Bundesländer beteiligen sich anteilig in gleicher Höhe an diesem Förderprogramm. Mit den Mitteln dieses Programms wurden 1992 Investitionen in Höhe von 1,2 Mrd. DM realisiert.

7.4 Gasversorgung

Das Gesamtaufkommen an Gas in der DDR (1989: 17,3 Mio. t SKE) wurde zu rd. 54 % aus Importen russischen Erdgases, zu rd. 24 % aus eigener Erdgasförderung und zu rd. 22 % aus Stadtgas gedeckt. Stadtgas wurde hauptsächlich aus Braunkohle erzeugt. Die Förderung von Erdgas aus eigenen Lagerstätten ist seit 1988 stark rückläufig.

Für den Gastransport wurden drei voneinander getrennte Leitungssysteme betrieben. Die Haushalte

wurden flächendeckend mit Stadtgas versorgt. Der Anteil des Gases für Heizzwecke in Haushalten betrug nur rd. 8 %. Erdgas wurde fast ausschließlich in der Industrie eingesetzt. Lediglich Ostberlin war bereits vor 1989 mit Erdgas versorgt.

Die Strukturen der Gaswirtschaft haben sich innerhalb kurzer Zeit denen der alten Länder angepaßt. Die Privatisierung ist sowohl auf überregionaler Ebene (Ferngasstufe) als auch auf regionaler Ebene (Regionalgasversorgung) unter Einbeziehung westdeutscher und ausländischer Beteiligungen weitestgehend abgeschlossen. Auf kommunaler Ebene (Bildung von Stadtwerken) ist sie weit fortgeschritten.

Die Gaswirtschaft verfolgt in den neuen Ländern folgende Ziele: Umstellung der Stadtgasnetze und Verbrauchseinrichtungen auf Erdgas, Anschluß des ostdeutschen Erdgasnetzes an das westdeutsche und Einbindung in das westeuropäische Erdgasleitungssystem, Ausbau der Untergrundspeicher und Diversifizierung der Bezugsquellen für Erdgas, Einsatz modernster Technik bei den Erdgasverbrauchern.

Die Umstellung von Stadt- auf Erdgas verläuft mit hohem Tempo. Von ca. 3 Mio. mit Stadtgas versorgten Haushalten sollen bereits bis Ende 1993 ca. 80 % auf Erdgas umgestellt sein; die Umstellung soll in den Jahren 1995/1996 beendet werden. Der Anteil der gasbeheizten Haushalte soll von rd. 9 % in 1991 auf rd. 30 bis 32 % im Jahre 2000 zu Lasten der Braunkohlenheizung ansteigen.

1991/92 konnten neben mehreren kleineren regionalen zwei große leistungsfähige Netzverbindungen zum westdeutschen Erdgasnetz hergestellt und in Betrieb genommen werden. 1993 wird der Anschluß einer weiteren großen Leitung erfolgen. Damit wird die bisher einseitige Importabhängigkeit bei Erdgas beseitigt und eine auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit notwendige Diversifizierung der Erdgasversorgung sichergestellt.

Die Struktur des Gasaufkommens hat sich wie folgt verändert: 53 % wurden durch Importe russischen Erdgases, 16 % durch westdeutsche Lieferungen, weitere 16 % durch in Ostdeutschland gefördertes Erdgas und nur noch 15 % durch Stadtgas gedeckt. Der Erdgaseinsatz wird nach den Schätzungen der Unternehmen von 1991 bis zum Jahre 2000 auf etwa das Dreifache steigen. Die Gaswirtschaft rechnet bis dahin mit Investitionen in einer Höhe von rd. 20 Mrd. DM.

Durch langfristig abgeschlossene Erdgaslieferverträge und eine ausreichende Speicherkapazität wird den Verbrauchern in den neuen Ländern eine sehr hohe Versorgungssicherheit geboten.

7.5 Mineralölwirtschaft

Mineralöl hatte vor der Vereinigung in der DDR mit nur 13,9 % in 1989 einen wesentlich geringeren Anteil an der Energieversorgung als in der Bundesrepublik

Deutschland (ca. 42 %). Sämtliche Mineralölaktivitäten waren in einem Staatsmonopol zusammengefaßt.

Der Mineralölabsatz nimmt unter marktwirtschaftlichen Bedingungen trotz des insgesamt rückläufigen Primärenergieverbrauchs seit 1990 von Jahr zu Jahr zu. Sein Anteil am gesamten Primärenergieverbrauch stieg bereits bis 1992 auf 29,2 %. Der Anstieg des Mineralölverbrauchs wird vor allem getragen durch die starke Zunahme der persönlichen Mobilität, eine starke Zunahme des Straßengüterverkehrs und eine rasche Umstrukturierung des Wärmemarktes, in dem leichtes Heizöl zunehmend eine größere Rolle spielt. Als Folge des gestiegenen privaten und gewerblichen Verkehrs wird bis zum Ende dieses Jahrzehnts eine Zunahme des Kraftstoffverbrauchs in den neuen Bundesländern in einer Größenordnung von 50 % erwartet.

Die Privatisierung der Mineralölaktivitäten ist weit fortgeschritten.

Die größte Raffinerie in Schwedt wird von einem privaten Konsortium aus fünf deutschen und ausländischen Gesellschaften betrieben. Der Raffineriebetrieb und die von den Gesellschaften geplanten erheblichen Investitionen werden zur Standort- und Arbeitsplatzsicherung beitragen.

Die Raffinerien Leuna/Zeitz sind zwar noch im Eigentum der Treuhandanstalt. Mit einem französischen Unternehmen ist jedoch ein Privatisierungsvertrag abgeschlossen, der bis 1996 die Errichtung einer neuen Raffinerie in Leuna mit einer Verarbeitungskapazität von 10 Mio. t Rohöl vorsieht. Mit dem Neubau dieser Raffinerie werden Voraussetzungen für die Versorgung der Chemieunternehmen in der Region mit petrochemischen Rohstoffen und eine wesentliche Grundlage für den Erhalt der Chemieindustrie in diesem Raum geschaffen.

Im Bereich der Distribution und des Mineralölhandels sind auf dem Weg zu marktwirtschaftlichen und wettbewerblichen Strukturen ebenfalls deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Vertriebsorganisation der Minol wurde privatisiert. Der Bau und der Betrieb leistungsfähiger und umweltgerechter Tankstellen durch eine Vielzahl von Anbietern einschließlich mittelständischer Unternehmen trägt maßgeblich zur Entwicklung des Wettbewerbs auf dem ostdeutschen Mineralölmarkt bei. Für die Versorgung des Wärmemarktes mit leichtem Heizöl und Flüssiggas sind umfangreiche Versorgungs- und Dienstleistungsnetze entstanden. Die neuen Bundesländer sind in die Ölkrisenvorsorge integriert. Der Erdölbevorratungsverband, der die Krisenbevorratung für die Mineralölwirtschaft durchführt, lagert inzwischen Vorräte auch in den neuen Bundesländern.

Die ostdeutschen Raffinerien werden zur Zeit fast ausschließlich mit Rohöl über eine Pipeline aus der GUS versorgt. Die Raffineriebetreiber planen deshalb eine logistische Alternative zu dieser Versorgung. Aus Gründen der Versorgungssicherheit hält auch die Bundesregierung die zügige Verwirklichung dieser Planung für außerordentlich wichtig.

8. Marktwirtschaftliche Erneuerung der ostdeutschen Wohnungs- und Bauwirtschaft

8.1 Ausgangslage 1989/90

8.1.1 Wohnungsbestand

In der DDR haben bis zur Wiedervereinigung zwei Wohnungszählungen stattgefunden: Am 1. Januar 1971 und am 31. Dezember 1981. Alle zur Zeit verfügbaren Zahlen über den Wohnungsbestand und die Wohnungsversorgung beruhen somit auf der Fortschreibung der Erhebungsergebnisse der letzten Zählung im Jahr 1981.

Sowohl die Fertigstellungsergebnisse als auch die Fortschreibung des Wohnungsbestandes der DDR-Statistik sind irreführend:

- Als „Fertigstellungen“ wurden nicht nur zusätzliche Wohnungen gezählt, sondern auch solche, die durch Modernisierung „fertig“ wurden. Diese Wohnungen wurden zwar nicht als Zugänge im Bestand erfaßt, dennoch wurde durch die Begriffswahl das Ergebnis der jährlichen Bauproduktion in einem besseren Licht dargestellt. Für den Zeitraum 1971 bis 1989 wurden dadurch die Fertigstellungen um ca. 1,2 Mio. Wohnungen zu hoch ausgewiesen.
- Die Bestandsfortschreibung ist insofern überhöht, als Wohnungsabgänge „genehmigungspflichtig“ und außerdem — im Hinblick auf die angespannte Wohnungssituation — auch politisch „unerwünscht“ waren. Wohnungsabgänge oder Umnutzungen wurden somit nur teilweise gemeldet und von der Statistik erfaßt. Der zum 31. Dezember 1989 ausgewiesene Wohnungsbestand von ca. 7 Mio. Wohnungseinheiten dürfte deshalb um ca. 10 % über dem tatsächlich nutzbaren Wohnungsbestand liegen.

Ein zutreffendes Bild der Wohnungsversorgung in den neuen Ländern wird erst nach Auswertung der für 1993 und 1995 geplanten Zählungen vorliegen (vgl. dazu im folgenden 8.2.8).

Die Struktur des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern weist gegenüber den alten Ländern markante Unterschiede auf:

- Der Wohnungsbestand ist relativ alt. Der Anteil der nach 1948 gebauten Wohnungen betrug in den neuen Ländern ca. 45 %, dagegen in den alten Ländern ca. 70 %.
- Mehrfamilienhäuser überwiegen. Von der Gesamtzahl der Wohnungen liegen in Mehrfamilienhäusern in den neuen Bundesländern ca. 70 %, dagegen in den alten Bundesländern ca. 50 %.
- Die Wohnungen sind relativ klein. Die Wohnungsgröße beträgt durchschnittlich in den neuen Bundesländern ca. 65 qm bei 2,9 Räumen pro Wohnung, dagegen in den alten Bundesländern ca. 86 qm bei 4,4 Räumen pro Wohnung.

Um eine möglichst hohe Fertigstellungszahl zu erreichen, mußte zwangsläufig an anderer Stelle eingespart werden. Die Qualität der Bauausführung litt zusätzlich unter dem politischen Druck, möglichst hohe Bautätigkeitszahlen zu melden. So wie bei der Inanspruchnahme knapper Ressourcen kurzfristige Produktionserfolge oft mit langfristigen Altlasten erkauft worden sind, so haben die mangelhafte Bauqualität insbesondere bei den Plattenbauten und die Vernachlässigung von Erhaltungsmaßnahmen im Bestand einen immensen Sanierungsbedarf bewirkt.

Laut Bauzustandserhebung waren vom offiziellen Wohnungsbestand 225 000 Wohnungen unbewohnbar und baupolizeilich gesperrt (Bauzustandsstufe IV). Weitere 340 000 von insgesamt 800 900 Wohnungen, die in die Bauzustandsstufe III fallen (schwerwiegende Schäden, komplette Instandsetzung notwendig), drohten kurzfristig in die Stufe IV abzusacken. Der Gesamtverband der Wohnungswirtschaft (GdW) geht davon aus, daß aufgrund baulicher Schäden 300 000 bis 500 000 Wohnungen leerstehen.

Einige weitere Kennziffern zur qualitativen Struktur des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern am 31. Dezember 1989:

- keine Ausstattung mit Bad/Dusche ca. 18 % (1,3 Mio. WE)
- keine Ausstattung mit Innentoilette ca. 24 % (1,7 Mio. WE)
- keine Ausstattung mit modernem Heizsystem ca. 53 % (3,7 Mio. WE)
- kein Telefonanschluß ca. 84 % (5,9 Mio. WE)

Ein Teil dieser Ausstattungsmängel ist nicht nur unter qualitativen Aspekten von Bedeutung, sondern auch unter gesamtwirtschaftlichen Kriterien als Belastung anzusehen. So haben z. B. erhöhter Energie- und Wasserverbrauch Rückwirkungen auf die Umweltbilanz, die geringe Ausstattung mit Telefonanschlüssen war Ausdruck eines insgesamt sehr unterentwickelten Kommunikationsnetzes — mit äußerst nachteiligen Folgen für die gesamtwirtschaftliche Produktivität.

8.1.2 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Systembedingt ist die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse im Wohnungssektor in der DDR in eine völlig andere Richtung gelaufen als in der Bundesrepublik. Mit der Zielsetzung, das sozialistische Wohnungseigentum zur dominierenden Eigentumsform zu erheben, wurde der Anteil staatlicher und genossenschaftlicher Wohnungen erheblich gesteigert. Der Bau privater Eigenheime wurde stark eingeschränkt, das Bausparen 1971 abgeschafft, der Bau von privaten Miethäusern unterbunden und die Ressourcen auf die Errichtung von Wohngebäuden in staatlichem Eigentum konzentriert. Auf diese Weise stieg der Anteil der Wohnungen in staats- und genossenschaftlichem Eigentum von ca. 38 % (1971) auf 59 % im Jahr 1989. Der Anteil der Wohnungen im Eigentum privater Haushalte ging entsprechend von 62 auf 41 % zurück.

In den alten Ländern der Bundesrepublik befanden sich dagegen 1987 mehr als 80 % aller Wohnungen im Privateigentum und ca. 20 % im Eigentum gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bzw. der öffentlichen Hand.

Die auf dem Niveau von 1936 eingefrorenen Höchstmieten haben dazu geführt, daß die Mieteinnahmen beim staatlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbestand höchstens 25 % der jährlich anfallenden Kosten für die notwendigsten Instandhaltungsmaßnahmen und für die Bewirtschaftung der Wohnungen gedeckt haben. Die daraus resultierende immense Finanzierungslücke wurde im wesentlichen aus dem Staatshaushalt oder durch Bankkredite geschlossen.

Bei den privaten Eigentümern von Wohnungen sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Der Eigenheimbau wurde im Rahmen der vorgesehenen Plangrößen durch zinsgünstige Kredite — gekoppelt mit Bezugsrechten für Baustoffe — vor allem auf dem Lande gefördert. Wesentliches Ziel dieser Förderung war auch, die Landflucht zu verhindern und die Landwirtschaftsbetriebe zu sichern. Die für Instandhaltung und Ausbau von Eigenheimen erforderlichen Baumaterialien konnten ebenfalls nur über Bezugsscheine erworben werden. Die andauernde Baustoffknappheit führte jedoch dazu, daß in der Praxis Baumaterial häufig auf dem Schwarzmarkt beschafft werden mußte.
- Private Eigentümer von Mietwohnungen mußten die aus der Miete nicht zu erwirtschaftenden Mittel zur Erhaltung ihrer Wohngebäude aus Eigenkapital oder sonstigen Quellen aufbringen.

8.1.3 Struktur der Bauwirtschaft

In der DDR wurden Ende der 80er Jahre jährlich Bauleistungen im Umfang von ca. 48 Mrd. Mark der DDR erbracht. Im zweiten Halbjahr 1990 erreichte die Bauproduktion einen Wert von knapp 12 Mrd. DM.

Umfang und Ausstattung des Gebäudebestandes im Jahre 1990 machen deutlich, daß diese Leistungen keineswegs ausreichend waren, um eine funktionsgerechte Bausubstanz in den jeweiligen Bereichen der Volkswirtschaft zu erstellen und zu sichern. Weil die Bauwirtschaft selbst ein Engpaßbereich war, wurden ca. 20 % der Bauleistungen von Betrieben anderer Wirtschaftszweige erbracht. Viele Industriekombinate, teilweise auch Wohnungsunternehmen, unterhielten eigene Bauabteilungen. Unter der Aufsicht des Ministeriums für Bauwesen kam dem Bauhandwerk nur eine untergeordnete Rolle zu. Bei einem Produktionsanteil von nur 12 % war die Zahl der Betriebe am Ende der 80er Jahre sehr hoch (rd. 15 000) gegenüber nur rd. 500 im Bereich der Bauindustrie. Die Zahl der Beschäftigten im Bauhandwerk belief sich damals auf rd. 100 000, gegenüber etwa 430 000 in der Bauindustrie. Die Produktion des Bauhandwerks entfiel annähernd jeweils zur Hälfte auf private Handwerksbetriebe und Produktionsgenossenschaften. Dabei war die Zahl der privaten Betriebe um ein

Vielfaches höher als die Zahl der Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH).

Im Jahre 1972 wurden letztmalig die Eigentumsverhältnisse in der Bauwirtschaft entscheidend verändert. Zahlreiche, zuvor private Betriebe wurden seinerzeit nach Umwandlung in Betriebe mit staatlicher Beteiligung in Kombinate eingegliedert. Dadurch erhöhte sich der Anteil volkseigener Betriebe von 36 % (1950) auf 73 % (seit 1972).

8.1.4 Wesentliche Fehlentwicklungen

In den ersten Jahren der DDR spielte der Wohnungsbau eine eher untergeordnete Rolle. Ab 1971, nach Übernahme des SED-Vorsitzes durch Erich Honecker, erhielt der Wohnungsbau jedoch höchste Priorität in der Sozialpolitik der SED. Die „Wohnungsfrage als soziales Problem“ sollte in 20 Jahren gelöst sein.

Die unvorteilhaften Rahmenbedingungen des zentralen planwirtschaftlichen Systems standen dem jedoch entgegen:

- Mangels marktwirtschaftlicher Preisbildung war eine Fehlleitung der Ressourcen, die an der tatsächlichen Wohnungsnachfrage vorbeiging, nicht zu vermeiden.
- Wegen weitgehender Verstaatlichung der Bauwirtschaft fehlte der Wettbewerbsdruck und konnte sich nur ein geringes Innovationspotential herausbilden.
- Die erkennbaren systembedingten Mißerfolge wurden mit immer größeren Anstrengungen vor der Öffentlichkeit verschleiert: Der in der Zahl der Wohnungs-„fertigstellungen“ enthaltene Anteil von reinen Modernisierungsfällen stieg von 12 % im Jahre 1971 auf 53 % im Jahre 1989.

8.2 Entwicklung einer sozialen Wohnungsmarktwirtschaft

8.2.1 Klärung der Eigentumsverhältnisse im Wohnungsbestand

Für etwa 30 % des ehemals volkseigenen Wohnungsbestandes in den neuen Bundesländern sind die Eigentumsverhältnisse gegenwärtig nicht abschließend geklärt. Die Vermögenszuordnung ist deshalb eine zentrale Voraussetzung für eine effiziente Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, für die Umsetzung geplanter Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sowie für die Durchführung von Privatisierungsvorhaben.

Nach dem Einigungsvertrag sind am 3. Oktober 1990 die Kommunen der neuen Länder Eigentümer der 2,4 Mio. Wohnungen der ehemaligen VEB-Wohnungsunternehmen geworden. Die Wohnungsgenossenschaften sind Eigentümer ihrer rd. 1,1 Mio. Wohnungen geblieben. Nach DDR-Recht besaßen die Genossenschaften für die Nutzung des Grund und Bodens nur ein dingliches Nutzungsrecht. Auf diese

Weise entstand getrenntes Eigentum am Gebäude und am Grundstück.

Die Kommunen erhielten aber im Einigungsvertrag den Auftrag, die von den Genossenschaften für Wohnzwecke genutzten Grundstücke zügig auf diese zu übertragen. Da dieser Übertragung in der Praxis rechtliche und administrative Hemmnisse entgegenstanden, sind die Wohnungsgenossenschaften durch das am 27. Juni 1993 im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderativen Konsolidierungsprogramms in Kraft getretene Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz kraft Gesetzes Eigentümer der Grundstücke geworden. Je nach Gemeindegröße sind 1 bis 3 DM/qm für die Grundstücksübertragung an die Gemeinden zu entrichten. Die Regelung verschafft den Genossenschaften den unternehmerischen Handlungsspielraum, den sie zur Pflege ihres Bestandes, aber auch für den Neubau dringend benötigen.

Im Rahmen der Vermögenszuordnung müssen die Kommunen mit den Oberfinanzdirektionen klären, über welche Grundstücke sie verfügen können und die Übertragungen dieser Grundvermögen durchführen. Die Grundstücksverhältnisse müssen neu geordnet und durch Grundbucheintragungen verbindlich festgehalten werden. Das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz hat wesentliche Voraussetzungen geschaffen, diesen Prozeß zu vereinfachen und zu beschleunigen:

- Zum 31. Dezember 1992 endete sowohl die staatliche Verwaltung von über 200 000 Wohnungen als auch die Möglichkeit für die Anmeldung von Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüchen. Die vorliegenden Anträge können von nun an kontinuierlich abgetragen werden.
- Durch Straffung des Anhörungsverfahrens wird eine schnellere Rückgabe und Verwertung der Grundstücke für Wohnzwecke erreicht.
- Mit dem Zuordnungsplan können große Neubaugebiete schnell und umfassend neu geordnet werden.
- Mit Hilfe des Investitionsvorranggesetzes ist eine beschleunigte Rückgabe bzw. Veräußerung von Immobilien möglich. Voraussetzung ist, daß der Alteigentümer oder ein Investor den Neubau oder die umfassende Instandsetzung von Wohnungen beabsichtigt. Ein Investor erhält gegenüber dem Alteigentümer den Vorrang, wenn der Alteigentümer keine vergleichbare Investition durchführen will.

In jedem der neuen Bundesländer wird derzeit ein Modellvorhaben zur Vermögenszuordnung durchgeführt.

8.2.2 Mietenreform

Am 1. Oktober 1991 wurde die Erste Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten wirksam (Erste Grundmietenverordnung). Ziel dieser Verordnung war es, in einem ersten Schritt die Bedingungen für

eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wohnungsbestände zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung wurden die Grundmieten von ca. 0,80 DM auf knapp 2 DM erhöht. Durch gleichzeitige Umlage der Betriebskosten aufgrund der Betriebskosten-Umlageverordnung, die eine Kappungsgrenze von 3 DM/qm für die Umlage der Heiz- und Warmwasserkosten vorsieht, stiegen die Bruttowarmmieten (Grundmieten zuzüglich Betriebskosten einschl. Heizkosten) von durchschnittlich 1,30 DM auf ca. 5,50 DM pro qm und Monat an. Mit dieser Anhebung der Grundmieten und der Umlagefähigkeit der Betriebskosten wurde ein erheblicher Schritt zum Subventionsabbau getan. Gleichzeitig verbesserte diese Regelung die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine solide Bewirtschaftung der Wohnungsbestände und diente damit den Interessen von Mietern und Vermietern.

Mit der Zweiten Verordnung über die Erhöhung der Grundmieten (Zweite Grundmietenverordnung) wurde zum 1. Januar 1993 eine weitere Grundmieten-erhöhung vorgenommen. Sie besteht aus einem Sockelbetrag unter Berücksichtigung der Ausstattung der Wohnungen und drei Beschaffenheitszuschlägen in Abhängigkeit vom Zustand der Wohngebäude. Infolge dieses zweiten Mieterhöhungsschrittes sind die Grundmieten zum 1. Januar 1993 insgesamt um knapp 2 DM angestiegen.

Zum 1. Januar 1994 können zwei weitere Beschaffenheitszuschläge von monatlich jeweils 0,30 DM/qm Wohnfläche geltend gemacht werden. Gleichzeitig verringert sich jedoch die Kappungsgrenze für die Heiz- und Warmwasserkosten von bisher 3 DM auf 2,50 DM/qm.

Mit diesem weiteren Mietenreformschritt sind die Voraussetzungen für die Bewirtschaftung und Instandhaltung des Wohnungsbestandes in den neuen Ländern wesentlich verbessert worden.

8.2.3 Einführung und Anpassung des Wohngeldes

Das in den alten Bundesländern seit 1965 bestehende Wohngeldsystem wurde ab dem 1. Januar 1991 zunächst mit relativ geringfügigen Veränderungen auf die neuen Bundesländer übertragen. Das Wohngeldsondergesetz wurde zur sozialverträglichen Gestaltung des ersten Mietenreformschritts zeitlich parallel am 1. Oktober 1991 eingeführt. In der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung enthält es u. a. folgende Verbesserungen gegenüber dem westlichen Wohngeldrecht:

- Großzügigere Bemessung des Wohngeldes durch spezielle familienbezogene Freibeträge,
- höhere berücksichtigungsfähige Wohnkosten,
- Berücksichtigung der Heizungs- und Warmwasserkosten in Form pauschalierter Zuschläge (diese Zuschläge werden schrittweise abgebaut),
- Vereinfachungen durch Verzicht auf die umfassenden Vorschriften über die Ermittlung des wohngeldrechtlich relevanten Einkommens.

Im Zusammenhang mit dem Zweiten Mietenreformschritt ab 1. Januar 1993 wurden

- die Geltungsdauer der größtenteils Ende September 1992 auslaufenden Wohngeldbewilligungen durch Gesetz automatisch bis zum 31. Dezember 1992 verlängert,
- die Wohngeldtabellen erweitert,
- das Wohngeldsondergesetz bis Ende 1994 verlängert,
- ein Freibetrag für bestimmte Schwerbehinderte sowie ein zusätzlicher, allgemeiner Pauschalabzug in Höhe von 6,5 % eingeführt und
- weitere Einnahmearten in die Ermittlung des wohngeldrechtlich relevanten Jahreseinkommens einbezogen.

Die jetzt vorliegenden Analysen für den Zeitraum bis Juli 1992 bestätigen, daß das Wohngeld in den neuen Bundesländern die gewünschte soziale Absicherung erreicht hat. In diesem Zeitraum wurden rd. 2,4 Mio. Wohngeldbewilligungen ausgesprochen. Am 30. Juni 1992 bezogen 31 % der Mieterhaushalte Wohngeld in Form des Mietzuschusses und etwa 20 % der Eigentümerhaushalte in Form des Lastenzuschusses. Das durchschnittliche monatliche Wohngeld betrug 123 DM. Es senkte die Belastungen des verfügbaren Einkommens der Wohngeldempfänger durch die Kaltmiete auf durchschnittlich 11 %, die Belastung durch die Warmmiete auf rd. 16 %. In den alten Bundesländern beträgt die durchschnittliche Belastung der Wohngeldempfänger bei im Durchschnitt etwas höherem Einkommen demgegen über etwa 24 % (Bruttokaltmiete) bzw. 31 % (Warmmiete).

Die hohe Akzeptanz dieses Instruments zur sozialen Absicherung des Wohnens in den neuen Bundesländern zeigt sich darin, daß schätzungsweise nur 10 % der Wohngeldberechtigten auf einen Wohngeldantrag verzichtet haben.

8.2.4 Wohnungsbauförderung durch Bund und Länder

Für Wohnungsbauinvestitionen in Ostdeutschland gelten besondere Steuervergünstigungen. Das Fördergebietsgesetz sieht für Investitionen im Mietwohnungsbau in den neuen Bundesländern eine Sonderabschreibung von insgesamt 50 % in den ersten 5 Jah-

ren vor. Für bestimmte Modernisierungsmaßnahmen im Mietwohnungsbau kann die steuerliche Sonderabschreibung ebenfalls in Anspruch genommen werden. Diese ursprünglich bis zum 31. Dezember 1994 befristeten Regelungen wurden als Ergebnis des Solidarpakts bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert.

Selbstnutzende Eigentümer in den neuen Bundesländern haben bis Ende des Jahres 1994 die Möglichkeit, Modernisierungskosten bis 40 000 DM über 10 Jahre mit 10 % jährlich steuerlich als Sonderausgaben geltend zu machen.

Zur direkten Förderung standen in den Jahren 1991 und 1992 im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost Mittel zur Schaffung von neuen Mietwohnungen durch Aus-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen bereit. Weitere Förderungsmöglichkeiten für derartige Maßnahmen bietet das allein vom Bund finanzierte KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm in Form zinsgünstiger Kredite. Durch beide Programme konnten in den Jahren 1991 und 1992 etwa 45 000 Mietwohnungen geschaffen werden.

Seit 1991 werden auch für den Sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern Bundesfinanzhilfen zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 6); im Hinblick auf den erheblichen Erneuerungsbedarf im vorhandenen Wohnungsbestand können diese Mittel auch für die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Hinzu kamen für die neuen Länder 1991 einmalige Hilfen für die Fertigstellung von Mietwohnungen, mit deren Bau vor dem 3. Oktober 1990 begonnen wurde, und zur Sicherung der Fertigstellungen von Eigentumsmaßnahmen, deren Bau am 30. Juni 1990 noch nicht beendet war.

Auch die Länder und Gemeinden stellen Fördermittel in erheblichem Umfang zur Verfügung. Über den Einsatz der Bundesfinanzhilfen und ihrer eigenen Landesmittel entscheiden die nach der verfassungsrechtlichen Aufgabenteilung für die Wohnungsbauförderung verantwortlichen Länder. Sie tragen dabei auch den regional unterschiedlichen Erfordernissen des Mietwohnungsneubaus, der Eigentumbildung und der Sanierung der Wohnungsbestände Rechnung.

Die Instandsetzung und Modernisierung des über Jahrzehnte vernachlässigten Wohnungsbestandes in den neuen Bundesländern ist unbestritten eine der wichtigsten wohnungspolitischen Aufgaben.

Tabelle 6

Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau seit 1990

— in Mio. DM —

	1990	1991	1992	1993
Alte Bundesländer	2 000	1 760	2 700	2 700
Neue Bundesländer (einschließlich Modernisierung und Instandsetzung) . .	—	1 000	1 000	1 250

Für das Modernisierungsprogramm im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost wurden in den Jahren 1991 und 1992 mehr als 1,6 Mrd. DM Bundesmittel bereitgestellt.

Ferner stellt der Bund seit dem 3. Oktober 1990 im KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm zinsverbilligte Kredite bereit. Bis Ende April 1993 wurden Förderzusagen mit einem Volumen von rd. 17 Mrd. DM erteilt und damit Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in mehr als 1 Mio. Wohnungen gefördert. Wegen der starken Inanspruchnahme wurde das Programm mehrmals aufgestockt und zuletzt im Rahmen der Vereinbarungen zum Solidarpakt auf 60 Mrd. DM ausgeweitet. Davon sind 10 Mrd. DM mit besonders günstigen Konditionen für die Sanierung von Wohnungen in Plattenbauten vorgesehen.

Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen hat insgesamt dazu geführt, daß bis Ende 1992 Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in rd. 25 % des ostdeutschen Wohnungsbestands durchgeführt werden konnten.

8.2.5 Klärung der Altschuldenfrage und Stärkung der Investitionsfähigkeit der Wohnungsunternehmen

Die Finanzierung des Wohnungsneubaus in der DDR erfolgte überwiegend aus den Spareinlagen der Bevölkerung bei den Sparkassen. Deren Einlagen bei der Staatsbank wurden zu rund 70 % als Kredite zur Finanzierung des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus verwendet.

Nach dem Einigungsvertrag ist das Wohnungsvermögen zusammen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten auf die Gemeinden übergegangen. Schuldner der genossenschaftlichen Wohnungsbaukredite sind die Genossenschaften geblieben.

Zum Zeitpunkt der Währungsunion am 1. Juli 1990 belief sich der Schuldenstand von Kommunen und Genossenschaften auf ca. 36 Mrd. DM. Auf Initiative der Bundesregierung boten die Banken den Schuldnern ein Moratorium bis zum 31. Dezember 1993 an. Die aufgelaufenen Altschulden des Wohnungssektors in den neuen Ländern werden am 1. Januar 1994 insgesamt — d. h. einschließlich der Kredite für sog. „Wendewohnungen“ und der Altschulden privater Vermieter — ein Volumen von etwa 59 Mrd. DM umfassen.

Die ungelöste Altschuldenfrage hat die Aufnahme neuer Kredite durch die Wohnungswirtschaft erheblich beeinträchtigt. In Anbetracht der nur geringen Mieteinnahmen ist diese Quelle der Mittelbeschaffung für Investitionen in den Wohnungsbestand aber unverzichtbar.

Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen des Solidarpaktes zu einer äußerst weitreichenden Entla-

stung der ostdeutschen Wohnungswirtschaft entschlossen. Im einzelnen setzt sich das Altschuldenhilfegesetz, das einen wichtigen Bestandteil des Föderalen Konsolidierungsprogramms bildet, aus folgenden Elementen zusammen:

- Auf Antrag erfolgt ab 1. Juli 1995 unternehmensbezogen eine Teilentschuldung auf 150 DM/qm mietpreisgebundener Wohnfläche. Der Erblastentilgungsfonds übernimmt die darüber hinausgehenden Altschulden in Höhe von 31 Mrd. DM. Daraus resultiert für den Bund eine jährliche Belastung von etwa 2,8 Mrd. DM ab 1. Juli 1995.
- Bund und neue Länder übernehmen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1995 je zur Hälfte die anfallenden Zinsen. Dabei handelt es sich um ein Entlastungsvolumen von über 7 Mrd. DM.

Voraussetzung für die Gewährung dieser weitgehenden Teilentlastung ist insbesondere die Vorlage eines umfassenden Unternehmenskonzeptes. Dieses muß sowohl Auskunft über die Investitionen zur Sanierung und Modernisierung des Wohnungsbestandes geben als auch ein Privatisierungskonzept beinhalten. Nimmt ein Unternehmen die Teilentlastung in Anspruch, ist es verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren mindestens 15 v. H. seines Wohnungsbestandes zu veräußern. Als Erwerber kommen dabei vorrangig die bisherigen Mieter, aber auch Investoren in Betracht. Erfüllt das begünstigte Unternehmen aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Auflage nicht, so ist es zur teilweisen oder vollständigen Rückerstattung des Teilentlastungsbetrages verpflichtet.

Ein bestimmter Anteil der Veräußerungserlöse muß von den Wohnungsunternehmen an den Erblastentilgungsfonds abgeführt werden. Diese Abführung fällt allerdings um so geringer aus, je schneller ein Unternehmen der Privatisierungsverpflichtung nachkommt. Durch die zeitliche Staffelung wirkt sich eine zügige Privatisierung zugunsten der Unternehmen aus, da ihnen dann zusätzliche liquide Mittel für die Durchführung von Investitionen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird dem wohnungspolitischen Anliegen der Bundesregierung, einer beschleunigten Privatisierung in den neuen Bundesländern — Rechnung getragen.

Die Lösung des Altschuldenproblems führt zur Beseitigung eines der bisher gravierendsten Investitionshemmnisse für die Wohnungswirtschaft, da nun günstige Voraussetzungen für die Kreditfähigkeit der Unternehmen geschaffen sind. Selbst vorsichtige Schätzungen gehen von einer Erhöhung des jährlichen Investitionsvolumens in den Wohnungsbestand von gegenwärtig ca. 13 Mrd. DM auf etwa 30 Mrd. DM aus. Da es sich bei der Bauwirtschaft um eine Schlüsselbranche handelt, kommt diesen Investitionen aufgrund des Multiplikatoreffektes für Einkommen und Beschäftigung darüber hinaus eine große Bedeutung für den gesamten wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Bundesländern zu.

8.2.6 Privatisierung

Die Förderung von individuellem Wohneigentum zählt zu den zentralen wohnungspolitischen Anliegen der Bundesregierung in den neuen Bundesländern. Wohneigentum schafft soziale und finanzielle Sicherheit und ist ein wichtiger Bestandteil der Vermögensbildung. Angesichts einer extrem niedrigen Quote selbstgenutzten Wohneigentums von 20 bis 25 % besteht in den neuen Ländern ein großer Nachholbedarf.

Bereits im Einigungsvertrag ist das Ziel einer Überführung der ehemals volkseigenen Wohnungsbestände in die soziale Wohnungsmarktwirtschaft als Auftrag formuliert. Dort sind als mögliche Wege der Privatisierung sowohl der Verkauf an die Mieter als auch die Veräußerung von Mietwohnungsbeständen an Investoren vorgesehen. Neben ungeklärten Grundstücksfragen wirken insbesondere die unzureichende Rentabilität infolge geringer Mieterhöhungsspielräume und Unsicherheiten hinsichtlich der „sozialen Verträglichkeit“ beim Verkauf an Investoren hemmend auf diesen Weg der Privatisierung. Gegenwärtig konzentriert sich die Wohnungsprivatisierung daher auf den Verkauf an die Mieter.

Die Privatisierungsbestrebungen werden von der Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt. In 31 Modellvorhaben wird die Privatisierungsfähigkeit unterschiedlicher Typen des Wohnungsbestandes geprüft. Es werden die speziellen Probleme des Verkaufs von Wohnraum an die Mieter in der Praxis analysiert sowie Lösungskonzepte entwickelt. Bei der Auswahl der Modellvorhaben wurde auf eine Differenzierung nach Art des Privatisierungsträgers (Kommune, Wohnungsgesellschaft, externer Auftraggeber), nach Gebäude- und Wohnungstyp (z. B. Altbauten, Plattenbauten, Werkwohnungen), sowie nach der Größe der Gemeinden und nach Ländern Wert gelegt. In den Jahren 1991 und 1992 standen für den Verkauf von insgesamt 6 500 Wohneinheiten jeweils 20 Mio. DM zur Verfügung.

Ende März 1993 war rd. ein Drittel der Modellvorhaben in dem Sinne erfolgreich abgeschlossen, daß die für die Privatisierung vorgesehenen Wohnungen vollständig bzw. nahezu vollständig verkauft werden konnten. Es ist aber auch deutlich geworden, daß der benötigte Zeitraum für die praktische Umsetzung zumeist erheblich größer ist als ursprünglich angenommen.

Insbesondere die hohe Komplexität der Abwicklung des Verkaufs in den Großstädten hat dazu geführt, daß hier die Privatisierung noch nicht die gewünschte Dynamik aufweist. Die Privatisierungsaufgabe im Rahmen der Altschuldenlösung wird maßgeblich zu einer Beschleunigung der Veräußerung von Wohnraum beitragen. Bisher sind in den neuen Bundesländern schätzungsweise knapp 20 000 Wohnungen in das Eigentum der bisherigen Mieter übergegangen. Das gesamte Privatisierungspotential beläuft sich nach Einschätzung des Bundesbauministeriums auf bis zu 1 Mio. Wohnungen. Auch nach einer umfassenden Privatisierung verbleibt noch ein ausreichend großer Wohnungsbestand in der Verantwortung der

kommunalen Wohnungsunternehmen und der Kommunen.

8.2.7 Verhinderung von Wohnungsnotständen

Der Soziale Wohnungsbau unterliegt speziellen einkommensbezogenen Belegungsbindungen. Wegen des insgesamt noch unzulänglichen Angebots an Mietwohnungen sieht das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (Belegungsrechtsgesetz) in den neuen Ländern noch zusätzliche Belegungsbindungen für Wohnungen von kommunalen Wohnungsunternehmen und Genossenschaften sowie Werkwohnungen vor.

Die Belegungsbindungen und die Ermächtigung für Mietpreisbindungen nach dem Belegungsrechtsgesetz sollen gemäß dem Einigungsvertrag spätestens am 31. Dezember 1995 außer Kraft treten. Das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) enthält aber im Altschuldenhilfegesetz eine Ermächtigungsregelung, wonach die Länder nach diesem Zeitpunkt für zehn bis zwanzig Jahre bestimmte Belegungsbindungen für solche Wohnungsbestände festlegen können, für die Altschuldenhilfen gewährt worden sind.

8.2.8 Statistische Grundlagen für die Wohnungspolitik

Das Wohnungsstatistikgesetz sieht eine Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost mit Stichtag 30. September 1995 vor. Bundesweit soll mit Stichtag 30. September 1993 eine 1 %-Gebäude- und Wohnungsstichprobe durchgeführt werden. Damit wird erstmals für das gesamte Bundesgebiet eine aktuelle und einheitliche Datengrundlage geschaffen, die für die anstehenden Aufgaben von Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft unentbehrlich ist.

8.3 Bilanz und mittelfristige Perspektiven

Das Ziel einer weitgehenden Annäherung der Wohnverhältnisse in den neuen Bundesländern an das in Westdeutschland erreichte Niveau läßt sich nur über einen längeren Zeitraum verwirklichen. Die Langlebigkeit und Kapitalintensität des Wohnungsbestandes verhindert eine kurzfristige Umwälzung der vorgefundenen Strukturen. Hinzu kommt, daß die Angleichung der Wohnverhältnisse eine Angleichung der Wirtschaftsproduktivität, der Einkommensverhältnisse, eine entsprechende Entwicklung der Nachfrage sowie eine umfassende strukturelle Anpassung der Bauwirtschaft voraussetzt.

Die Wohnungsversorgung hat sich über Jahre hinweg (vergleichbar der Versorgung mit anderen Gütern) nicht an der Nachfrage der Bevölkerung orientiert. Die einseitige Konzentration der Bautätigkeit auf komplexen Neubau und die weitgehende Verdrängung des Privateigentums aus dem Mietwohnungsbe-

stand haben bewirkt, daß der durch Kriegseinwirkungen ohnehin schwer geschädigte Wohnungsbestand weiter verfiel und ein großer Teil dieses Bestandes nicht mehr bewohnbar oder von neuzeitlichen Wohnbedingungen doch zumindest weit entfernt ist.

Dennoch ist die Einführung der Sozialen Wohnungsmarktwirtschaft im Konsens mit den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung reibungsloser angelaufen als von vielen vorhergesagt. Mit der Einführung neuer Rahmenbedingungen im Miet- und Eigentumsrecht und durch die soziale Absicherung des Reformprozesses über Fördermittel hat die Bundesregierung wichtige Voraussetzungen für die Verbesserung der Wohnungsversorgung sowohl im Bestand als auch im Neubaubereich geschaffen. Die Lösung des Altschuldenproblems ist eine wesentliche Voraussetzung für die Kredit- und Investitionsfähigkeit der Wohnungswirtschaft. Die Fortsetzung der Privatisierungsförderung bis 1994 wird zusätzlich zur Mobilisierung von Privatinitiative und Eigenkapital führen. Damit kann ein sich selbst tragender Aufschwung im Wohnungssektor beginnen, der auch auf andere Wirtschaftsbereiche ausstrahlt. Die Perspektiven für die Entwicklung auf dem ostdeutschen Wohnungsmarkt und eine bessere Nutzung des Wohnungsbestandes sind gut.

8.4 Anpassungen im Bereich des Bauwesens

8.4.1 Einführung eines marktwirtschaftlichen Vergabesystems

1990 wurde auch in den neuen Bundesländern die seinerzeit neugefaßte Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als das maßgebende Regelwerk für die marktwirtschaftliche Vergabe öffentlicher Bauaufträge eingeführt.

In ihrer weiteren Funktion als Umsetzungsregelwerk für das EG-Recht in dem wirtschaftlich bedeutenden Bereich der öffentlichen Bauaufträge brachte die VOB gleichzeitig die in diesem Sektor bereits tiefgreifenden EG-Regelungen der Liberalisierung und der Koordinierung auch in den neuen Bundesländern zur Geltung.

Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland bestand zunächst die Gefahr des Zusammenbruchs der gesamten Bauwirtschaft in den neuen Bundesländern. Um einer derartigen Entwicklung entgegenzusteuern, um die Bauwirtschaft nebst Zulieferer-Unternehmen zu fördern und um die Bauinvestitionen der öffentlichen Hand möglichst schnell und unbürokratisch wirksam werden zu lassen, haben die Bauvergaberessorts des Bundes und ihnen folgend die Bauverwaltungen der neuen Bundesländer 1991 Vergabesonderregelungen eingeführt, deren zeitliche Geltung zunächst bis Ende 1992 begrenzt war.

Der Kernbereich dieser Sonderregelungen wurde inzwischen bis Ende 1993 verlängert. Dies betrifft insbesondere die erweiterte Anwendung der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bei Auftragswerten bis 100 000 DM sowie der Freihändigen Vergabe bei Auftragswerten bis 25 000 DM. Vor allem die Beschränkte

Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb hat sich als häufig praktizierte und wirksame Maßnahme zur gezielten Auftragsvergabe an Unternehmen in den neuen Bundesländern erwiesen. Sie hat in erheblichem Maße zur Konsolidierung einer handwerklich- und mittelständisch-gewerblichen Unternehmensstruktur beigetragen. Damit wurde eine Entwicklung in der Bauwirtschaft zugunsten des Bauleistungsanteils kleiner und mittlerer Unternehmen in Gang gesetzt.

Unter Anwendung der Sonderregelungen 1991/1992 konnten bei den Bundes-, Landes- und Kommunalvergaben erreicht werden, daß zwischen 90 und 97 % der in den neuen Bundesländern und Berlin vergebenen Aufträge an ostdeutsche Unternehmen vergeben wurden, davon z. B. für den Kommunalbereich mehr als 70 % an kleinere und mittlere Unternehmen.

In Schulungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sind mehr als 2 000 Beschäftigte der Bauverwaltungen und Kommunen aus den neuen Ländern mit dem Inhalt und der praktischen Anwendung der Sonderregelungen vertraut gemacht worden.

8.4.2 Energieeinsparung und Emissionsminderung im Gebäudebereich

Die energiebedingten Schadstoffemissionen in Ostdeutschland, insbesondere auch die klimarelevanten Emissionen, sind bereits erheblich vermindert worden. Dieser Prozeß muß konsequent weiter vorangetrieben werden. Die energiebedingten CO₂-Emissionen sanken in den neuen Bundesländern von 344 Mio. t im Jahr 1987 auf 181 Mio. t im Jahre 1992. Im Ausgangsjahr betrug die spezifische CO₂-Emission rd. 22 t pro Einwohner in der DDR (Vergleich: rd. 11 t pro Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland).

Im Hinblick auf einen wirksamen Klimaschutz gehört es zu den wichtigsten umwelt- und energiepolitischen Aufgaben der nächsten Jahre, den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern Hand in Hand mit Maßnahmen zur CO₂-Minderung und dabei vor allem mit einer erheblich verbesserten Energieeffizienz durchzuführen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Maßnahmen im Gebäudebereich. Die Bereitstellung von Raumwärme verursacht insbesondere infolge des hohen Anteils der Braunkohle am Primärenergieeinsatz und wegen der schlechten Bausubstanz große Umweltbelastungen. Viele Feuerungsanlagen entsprechen nicht dem Stand der Technik. Effiziente Energieversorgung und -nutzungsstrukturen müssen erst geschaffen werden.

Dazu zählt neben der Modernisierung der Heizungsanlagen die Verbesserung der wärmeschutztechnischen Qualität der Gebäude.

Die Vorschriften zur Energieeinsparung und zum Immissionsschutz nach der Wärmeschutzverordnung, der Heizungsanlagen-Verordnung, der Verordnung über Heizkostenabrechnung und der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen gelten gemäß Einigungsvertrag mit gewissen Übergangsfristen seit dem Beitritt auch in den Neuen Bundesländern. Mit Aus-

nahme der in der Verordnung über Heizkostenabrechnung enthaltenen Bestimmungen werden sie gegenwärtig überarbeitet.

Vordringliches Ziel ist es, überalterte Heizungs- und Kleinf Feuerungsanlagen möglichst rasch zu modernisieren und neu zu errichtende Gebäude an die energetische Qualität von Niedrigenergiehäusern heranzuführen. Im Rahmen der Anhörungen zu den entsprechenden Novellierungsentwürfen haben sich die neuen Bundesländer dafür ausgesprochen, die vorgeordnete Anhebung des Anforderungsniveaus ohne spezielle Ausnahmeregelungen für die neuen Bundesländer in Kraft zu setzen.

Wegen der Heterogenität der Bausubstanz und damit der Belastungen im Einzelfall werden nachträgliche umfassende Maßnahmen bei der Bausubstanz nicht vorgeschrieben. In den neuen Bundesländern sollten sie vorrangig integriert, d. h. im Zusammenhang mit Gebäudesanierungen oder -modernisierungen durchgeführt werden. Die novellierte Wärmeschutzordnung sieht allerdings vor, daß zukünftig erhöhte Anforderungen an den Wärmeschutz im Falle bestimmter Maßnahmen auch für bestehende Gebäude gelten. Ein besonderes Schwergewicht liegt ferner auf der Substitution des Energieträgers Braunkohle im Heizungsbereich.

Für den Gebäudebestand der neuen Bundesländer hat die Bundesregierung mit einem Bündel von Hilfen und Förderprogrammen bereits wesentliche Voraussetzungen für eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung des Wohnungsbestandes und damit eine deutliche CO₂-Minderung geschaffen (vgl. dazu auch in diesem Kapitel Abschnitt VIII., 2.5). Maßnahmen zur Energieeinsparung und CO₂-Reduktion werden bei den förderfähigen Tatbeständen besonders herausgestellt. Die Mittel werden auch überwiegend für diese Zwecke eingesetzt, wie bisher vorliegende Auswertungen zeigen. Flankierend dazu wird mit der Bereitstellung von Informationsmaterialien, mit verstärkter Beratungsförderung sowie durch das neu gegründete Institut für Bauwerkserhaltung und Modernisierung die fachliche Basis für die Umsetzung von CO₂-Minderungskonzepten verbessert.

9. Umgestaltung der Agrarwirtschaft in Ostdeutschland

9.1 Ausgangslage 1989/90

9.1.1 Agrarverfassung, Struktur und Beschäftigte

Das agrarpolitische Leitbild des vergesellschafteten Großbetriebes mit „industriemäßigen Produktionsmethoden“ und mehrfache gesellschaftliche Umbrüche in der DDR-Landwirtschaft haben zu erheblichen Fehlentwicklungen geführt. In der Folge kam es zur Entfremdung vom bäuerlichen Eigentum und vorherrschenden genossenschaftlichen und staatlichen Agrarbetrieben.

Etwa 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und Tierbestände wurden 1989 von den 4 530 landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),

580 Volkseigenen Gütern (VEG) und staatlichen Betrieben bewirtschaftet. Der Rest entfiel auf die persönliche Nutzung durch Genossenschaftsmitglieder, individuelle Kleinproduzenten, auf Kirchengüter und rd. 3 500 Selbständige (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 156).

Die strukturellen Unterschiede zwischen den Agrarwirtschaften in beiden Teilen Deutschlands zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung zeigen sich besonders in folgenden Fakten:

- Während die Landwirtschaft im früheren Bundesgebiet überwiegend bodengebunden produziert, waren im Beitrittsgebiet Pflanzen- und Tierproduktion getrennt.
- Die mittlere Flächenausstattung der westdeutschen Vollerwerbsbetriebe betrug rd. 30 ha, eine durchschnittliche LPG-Pflanzenproduktion bewirtschaftete 4 500 ha mit 265 Beschäftigten. Die Viehhaltung erfolgte in spezialisierten Betrieben mit durchschnittlich rd. 1 700 Rindern, 3 400 Schweinen, 600 Schafen und 9 600 Stück Geflügel, die durchschnittlich 124 Personen beschäftigten.
- Neben der dominierenden genossenschaftlichen und staatlichen Produktion bestand ein umfangreicher staatlich geförderter Sektor der individuellen Produktion. Daran waren bis zu 1,5 Mio. Produzenten beteiligt, deren Anteil an der Marktproduktion bei Schlachtvieh 15 %, bei Eiern 34 %, bei Obst 22 % und bei Gemüse 14 % betrug.
- Insgesamt bestanden 570 Betriebe und Kombinate der Ernährungsindustrie mit rd. 275 000 Beschäftigten und einem Umsatz von knapp 84 Mrd. Mark. Die Produktion wurde wesentlich durch die Qualität der bereitgestellten Rohstoffe, die zum großen Teil überalterten Produktionsanlagen, fehlende Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Verpackungsmittel bestimmt.

Die Agrarwirtschaft der DDR war darauf orientiert, in der Versorgung der Bevölkerung weitgehend autark zu sein und zur Erwirtschaftung von Devisen beizutragen. Der Anteil der Landwirtschaft an der Bruttowertschöpfung der DDR betrug rd. 8 %. Trotz bedeutenden Einsatzes von Beschäftigten, Produktivkapital und Investitionen sowie reichlicher Flächenausstattung der Großbetriebe fehlte es dem Agrarsektor an ökonomischer Effizienz. Die Ursachen dafür lagen vor allem im folgenden: Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Betriebsmittel wurden stark subventioniert; den Betrieben wurden Produktionsziele diktiert, die eine Ausrichtung der betrieblichen Strukturen an den natürlichen Standortbedingungen oft unmöglich machten.

Die unwirtschaftliche und ökologisch schädliche Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion erforderte einen extrem hohen Aufwand für Transporte und Verwaltung und verursachte Umweltschädigungen. Ein Wettbewerb zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben fand nicht statt; Abnahme- und Preisgarantie für alle landwirtschaftlichen Produkte hemmte Initiative und Risikobereitschaft.

Besonders negativ wirkte sich das Fehlen von wirksamen Anreizsystemen aus. Die faktische Eigentumslosigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten und die Reglementierung ihres Einkommens verstärkten das Desinteresse an hoher Leistung. Die Arbeitsverfassung in den LPGen entsprach weitgehend der gewerblichen Wirtschaft. Als besonderes Hemmnis für die Wiedereinrichtung von Einzelbetrieben erweist sich die Tatsache, daß die Bindung der Bauern an Boden und Hofstelle systematisch vernichtet wurde, und in der Regel eine umfassende Ausbildung fehlte.

Ineffiziente Betriebsorganisation und mangelnde Technik wurden durch hohen Arbeitskräfteeinsatz ausgeglichen, der etwa doppelt so hoch wie im früheren Bundesgebiet lag. 1989 waren in der Landwirtschaft rd. 850 000 Personen beschäftigt, darunter rd. 500 000 in der Hauptproduktion und rd. 180 000 in der Neben- und Hilfsproduktion. Hinzu kamen rd. 100 000 Beschäftigte in der Verwaltung und rd. 43 000 im Kultur- und Sozialbereich. 76 % der in der Landwirtschaft Beschäftigten waren Genossenschaftsmitglieder, der Frauenanteil lag bei 38,5 %.

9.1.2 Agrarische Produktion, Marktlage und Wirtschaftlichkeit

Das durch ausgesprochen hohe Erzeugerpreise und Exportförderung gekennzeichnete Agrarpreissystem der DDR bezweckte eine Produktionssteigerung mit dem Ziel eines möglichst hohen Selbstversorgungsgrades. Andererseits wurden die Verbraucherpreise für Grundnahrungsmittel niedrig gehalten, der Preisausgleich erfolgte über Subventionszahlungen. Dennoch lag der Anteil der monatlichen Ausgaben in privaten Haushalten für Nahrungsmittel an den Gesamtausgaben bei rund 22 % und damit höher als im früheren Bundesgebiet. Dabei reichten Qualitäts- und Angebotsvielfalt bei weitem nicht an das westliche Niveau heran.

Der Selbstversorgungsgrad lag bei den wichtigsten tierischen Erzeugnissen regelmäßig über 100 %, bei vielen pflanzlichen Erzeugnissen im mehrjährigen Durchschnitt um 100 %. Dabei übertraf der Pro-Kopf-Verbrauch bei Fleisch, Eiern, Frischmilcherzeugnissen, Butter, Zucker, Getreide und Kartoffeln denjenigen im früheren Bundesgebiet. Einfuhrbedarf bestand vor allem bei Getreide, Futtermitteln sowie pflanzlichen Ölen und Fetten.

Die DDR verfügte über rd. 6,2 Mio. ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) mit hohem Ackerlandanteil. Die natürlichen Standortbedingungen (Bodenverhältnisse, Klima) sind im Vergleich zum früheren Bundesgebiet ungünstiger. Je Einwohner stand jedoch fast die doppelte LF zur Verfügung. Auch der Viehbestand je Kopf der Bevölkerung lag 1990 gut 40 % über dem im früheren Bundesgebiet.

Das Ertrags- und Leistungsniveau entsprach bei weitem nicht den vorhandenen Möglichkeiten und lag deutlich unter dem des früheren Bundesgebietes. Bei pflanzlichen Produkten unterschritten die Erträge das Niveau im früheren Bundesgebiet um etwa 16 %. Die

Milchleistung je Kuh betrug mit etwas über 4 000 kg nur 84 % des westdeutschen Durchschnitts.

Mit Ablösung der Planwirtschaft durch die Marktwirtschaft kam es zu drastischen Preisrückgängen auf der Erzeugerstufe und erheblichen Erhöhungen bei den Verbraucherpreisen für wichtige Grundnahrungsmittel. So sanken die Erzeugerpreise um rd. 65 %, davon pflanzliche Produkte um etwa 50 %, tierische Produkte um 70 %, während sich gleichzeitig die Betriebsmittelpreise nur um gut 30 % ermäßigten. Nahrungsmittel verteuerten sich durch den Wegfall der Subventionen auf der Verbraucherstufe durchschnittlich um rd. 20 %, bei einer erheblich ausgeweiteten Angebotsvielfalt.

Die Rentabilitätsentwicklung verlief mit zunehmend ungünstigeren Rahmenbedingungen seit 1986 instabil und tendenziell rückläufig (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 157). Der Unternehmensaufwand stieg stärker als die Erträge. Zu den wichtigsten Kostenfaktoren zählten Materialverbrauch und Löhne. Aus der Ertrags- und Aufwandsentwicklung resultierte ein jährlicher Rückgang des Gewinns um rd. 2,2 %. Dennoch stieg mit der angestrebten sozialen Gleichstellung das Einkommen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter von 1984 bis 1989 um 20 %. Infolgedessen verringerten sich im gleichen Zeitraum die betrieblichen Rücklagen erheblich. Die Anzahl der Betriebe ohne Gewinn wuchs an. Aufgrund der tendenziell rückläufigen Investitionen war das Anlagevermögen zunehmend überaltert. Technik und Gebäude zeigten einen hohen Verschleiß und verursachten erheblichen Reparaturaufwand. Mit Beginn des 2. Halbjahres 1990 kam es in den landwirtschaftlichen Unternehmen zu schwerwiegenden Liquiditäts- und Finanzierungsproblemen.

9.1.3 Umweltbelastungen

Die mit der Vollkollektivierung verbundene Großflächenbewirtschaftung und die Trennung von Pflanzen- und Tierproduktion wirkten sich negativ auf den natürlichen Stoffkreislauf und die Umwelt aus und führten zu regional erheblichen ökologischen Schäden. Boden und Gewässer waren teilweise hoch belastet durch überhöhte Stoffeinträge infolge

- verbreiteter Lagerung von Mineraldünger auf unbefestigten Freiflächen,
- schlechten Bauzustandes der Gülle-, Futtersilo- und Mineraldüngerlager,
- anteilig hoher Düngemittelausbringung per Flugzeug mit zum Teil hohen Abdriften,
- einer oftmals nicht beherrschten Güllewirtschaft,
- anteilig hohen Einsatzes schwer abbaubarer Wirkstoffe im Pflanzenschutz,
- der Klärschlammausbringung, des Komposteinsatzes und der Verregnung belasteten Oberflächenwassers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Abwasserverrieselung und Fäkalienausbringung.

Gleichwohl hält sich die Schwermetallbelastung der Böden mit rd. 150 000 ha Verdachtsflächen, d. h. 2 % der LF, die als potentiell schwermetallbelastet angesehen werden müssen (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 158), insgesamt in Grenzen. Die Erosionsprozesse wurden vor allem durch Ausräumung und Uniformierung der Agrarlandschaft infolge der Durchsetzung immer größerer Schlageinheiten sowie von einseitig ausgerichteten Fruchtfolgen verstärkt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 159). Etwa ein Viertel der insgesamt rd. 500 000 ha Moorflächen wurden durch intensive und einseitige landwirtschaftliche Nutzung zerstört.

Die Dimension der Umweltprobleme zeigt sich insbesondere auch daran, daß im Vergleich zum früheren Bundesgebiet bei niedrigerem Ertragsniveau teilweise wesentlich höhere Mineraldüngermengen je ha eingesetzt wurden. Auch waren die durchschnittlichen Aufwandmengen im chemischen Pflanzenschutz weitaus höher. Als Ursache kommen u. a. der Einsatz veralteter und verschlissener Produktionsmittel in Betracht. Besonders der hohe Anteil leichter Böden hat wahrscheinlich die Nährstoffauswaschung und damit die Gewässerkontamination gefördert, was durch die Begünstigung der Erosion noch verstärkt worden ist.

Bedingt durch hohe Schadstoffbelastungen aus Kraftwerken und Industriebetrieben sowie übergroßen Viehhaltungen entstanden in den Wäldern zahlreiche flächige Schadschwerpunkte, z. B. SO₂-Schäden im Erzgebirge. Nach dem Waldzustandsbericht 1992 ist der Anteil der deutlichen Schäden in den neuen Ländern mit 34 % höher als in Nordwest- und Süddeutschland.

9.1.4 Hinterlassenschaft der Bodenreform und der Enteignungen nach 1949

Die Bewältigung der Folgen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ sowie der nach 1949 erfolgten Enteignungen von Grund und Boden stellt eines der am schwierigsten zu lösenden Probleme bei der Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe dar. Die genaue Kenntnis der Vorgänge und rechtlichen Regelungen ist für die eigentumsrechtliche Zuordnung von besonderer Bedeutung, um einen sozial verträglichen Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen.

Im Ergebnis der Enteignungen wurden bis 1950 rd. 3,3 Mio. ha land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche, das war etwa ein Drittel der Bodenfläche, in den staatlichen Bodenfonds überführt. Darunter waren 11 517 landwirtschaftliche Objekte aus Privatbesitz (überwiegend Grundbesitz über 100 ha) mit insgesamt 2,66 Mio. ha. Die Mehrzahl der Enteignungen erfolgte in Mecklenburg, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, die oft mit der Ausweisung und Vertreibung der Bodeneigentümer und ihrer Familien verbunden war. Die Hof- und Gutsanlagen wurden, soweit nicht aufgeteilt, der weitgehenden Devastierung preisgegeben.

Aus dem Bodenfonds erhielten rd. 560 000 Bodenempfänger, vor allem Landarbeiter, landarme Bauern

und Neusiedler, insgesamt rd. 2,1 Mio. ha zugeteilt. Auf etwa drei Viertel der aufgeteilten Fläche wurden 210 000 Neubauernwirtschaften mit durchschnittlich 8 ha eingerichtet, die zu 55 % an ehemalige Landarbeiter und zu 45 % an Umsiedler aus den Ostgebieten vergeben wurden. Bis 1952 wurden rd. 80 000 dieser Neubauernstellen mangels Rentabilität oder infolge von Krankheit und Tod wieder aufgelöst und das Land in den staatlichen Bodenfonds rücküberführt. Rund 1 Mio. ha, davon 0,5 Mio. ha LN, verblieben im Besitz des Staates und der Kommunen. Hieraus wurden im wesentlichen rd. 500 Staatsgüter in Form von Lehr-, Versuchs- und Versorgungsgütern gebildet.

Mit der Zwangskollektivierung ab 1952 erfolgte u. a. auf der Grundlage der Verordnung zur Sicherung des Volksvermögens vom 17. Juli 1952 eine zweite Enteignungswelle. Betroffen waren die Flächen von Eigentümern, die unter dem Druck der politischen Verhältnisse die Bewirtschaftung aufgegeben haben, weil sie z. B. die staatlich verordneten Ablieferungspflichten nicht erfüllen konnten, die in den Westen flüchteten oder die zwangsweise aus dem Grenzstreifen ausgesiedelt wurden. Bis Ende 1953 wurden insgesamt 24 211 Betriebe mit rd. 700 000 ha enteignet.

Die mit den Enteignungen einhergehende Vertreibung der Eigentümer hatte gravierende Folgen für die Zusammensetzung der Dorfbevölkerung sowie den baulichen und ökologischen Zustand. Eine hohe Zahl qualifizierter Menschen hat das Land verlassen. Auch die Landschaft, die im Interesse der Großraumbewirtschaftung von allen Grenzmarkierungen und gestaltenden Landschaftselementen geräumt wurde, hat sich stark verändert.

Die fehlende eigentumsmäßige Zuordnung vieler Flächen und deren Erschließung wirken bis heute nach. Viele Grundeigentümer oder deren Erben können die örtliche Lage der Flächen nur schwer feststellen. Der Nachweis des Eigentums gestaltet sich aufgrund mangelhaft fortgeführter Grundbücher als schwierig. Hinzu kommen rechtliche Unsicherheiten bezüglich nicht ordnungsgemäß abgewickelter Übertragungen nach den Vorschriften über den Besitzwechsel von Bodenreformgrundstücken.

9.2 Entwicklung der Agrarwirtschaft seit 1990

9.2.1 Agrarpolitische Ziele

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten die Hauptziele der Agrarpolitik der Bundesrepublik auch für die neuen Länder. Aus der historischen Entwicklung und der vorgefundenen Ausgangssituation war es jedoch notwendig, das agrarpolitische Maßnahmenbündel so fortzuentwickeln, daß die Anpassung der Lebens-, Arbeits- und Umweltverhältnisse im ländlichen Raum möglich wurde.

Es hat sich als richtig erwiesen,

— den unverzichtbaren Entflechtungsprozeß durch rechtliche Regelungen zu unterstützen,

- die Agrarerzeugung kurzfristig durch Mengenerückführung und Qualitätsverbesserung an die Erfordernisse des Marktes heranzuführen,
- investive Förderprogramme auf der Grundlage tragfähiger Betriebskonzepte umzusetzen und auf eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung zu orientieren,
- durch Anpassungshilfen zur Überwindung des Preisbruchs und von Liquiditätsschwierigkeiten beizutragen und
- den Prozeß der Strukturanpassung durch soziale Maßnahmen zu flankieren.

Vorrangiges agrarpolitisches Anliegen ist der Aufbau einer leistungsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft. Diese wird im Haupt- und Nebenerwerb als Einzelbetrieb sowie in kooperativen Unternehmensformen und anderen Rechtsformen organisiert sein. Besondere Bedeutung hat dabei die private Eigentumsbildung. Die freie Verfügbarkeit über privates Eigentum und die Entfaltung des unternehmerischen Handelns sind Voraussetzung dafür, daß sich wettbewerbsfähige Unternehmen entwickeln können. Dabei bedürfen vor allem auch Wieder- und Neueinrichter aufgrund ihrer besonderen Ausgangssituation in der Übergangsphase der staatlichen Unterstützung.

Beim fortschreitenden Umgestaltungsprozeß, vor allem zur Entwicklung effizienter Betriebsstrukturen, werden umweltbezogene und landschaftspflegerische Belange besonders berücksichtigt und folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung einer vielseitig strukturierten Land- und Ernährungswirtschaft,
- Beseitigung von Hemmnissen bei der Wieder- und Neueinrichtung von Betrieben,
- Verwertung ehemals volkseigener Flächen und Betriebe auf agrarstrukturelle Bedürfnisse ausrichten und sozial verträglich gestalten,
- Verbesserung und gezielte Förderung der Vermarktungsstrukturen,
- Gewährleistung eines hohen Niveaus der Lebensmittelqualität und des Verbraucherschutzes.

9.2.2 Rechtliche Grundlagen der Umstrukturierung

Durch den Einigungsvertrag kam grundsätzlich das gesamte Bundesrecht im Agrarbereich auch in den neuen Ländern zur Anwendung. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, unter gleichen rechtlichen Bedingungen zu produzieren wie im übrigen Bundesgebiet. Zur Erleichterung der Umstellung war es allerdings erforderlich, bestimmte bundesrechtliche Vorschriften nur mit Maßgaben überzuleiten und einige der bisher im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zunächst fortgelten zu lassen. Dazu gehörten u. a. das Landwirtschaftsanpassungsgesetz, das LPG-Gesetz und das Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossen-

schaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger.

9.2.2.1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Mit dem Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft — Landwirtschaftsanpassungsgesetz — vom 29. Juni 1990, das noch von der Volkskammer der DDR verabschiedet wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Wiederherstellung und Gewährleistung des Privateigentums an Grund und Boden und für die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft geschaffen worden. Das Gesetz regelt vor allem die Entflechtung der Landwirtschaftsbetriebe bei gleichzeitiger Umwandlung in andere Rechts- und Gesellschaftsformen. Es regelt auch das Ausscheiden von Mitgliedern der LPGen und ermöglicht darüber hinaus die Durchführung von freiwilligem Landtausch und Bodenordnungsverfahren.

Das ursprüngliche Gesetz erwies sich in der Praxis allerdings als nicht präzise genug und teilweise nicht sachgerecht. Das durch den Deutschen Bundestag grundlegend novellierte Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3. Juli 1991 (LwAnpG) hat den dringend notwendigen rechtlichen Rahmen geschaffen, um die Umstrukturierung zu beschleunigen. LPGen, die sich bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine andere Rechtsform umgewandelt hatten, wurden grundsätzlich kraft dieses Gesetzes aufgelöst. Das Gesetz erleichtert auch die geordnete Vermögensauseinandersetzung und verbessert die Rechtsstellung der Grundeigentümer. Als wesentlicher Bestandteil wurden Feststellung und Erfüllung von Vermögensansprüchen an die LPG geregelt. Eindeutige Bestimmungen wurden auch für die Rechte und Pflichten von Vorstandsmitgliedern der LPGen festgelegt. Sie können für Schäden, die sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, haftbar gemacht werden. Außerdem haben die zuständigen obersten Landesbehörden nunmehr das Recht, sofern ihnen Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten vorliegen, die Geschäftsführung von LPG-Nachfolgeunternehmen zu überprüfen.

9.2.2.2 Eigentums- und Vermögensregelungen

Bei den auch für die Agrarwirtschaft bedeutsamen Eigentums- und Vermögensfragen ist zu unterscheiden zwischen den Enteignungen nach 1949, den Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) und den Problemen der erzwungenen sog. Kreispachtverträge.

Hinsichtlich der Rückgabe nach 1949 enteigneter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder noch vorhandener Betriebsreste gelten die Bestimmungen des Vermögensgesetzes und die Vorschriften der Unternehmensrückgabeverordnung (vgl. Viertes Kapitel, IV, 2).

Kann eine Rückgabe des enteigneten Vermögenswertes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z. B. wegen Straßenbaus oder redlichen Erwerbs Dritter) im Einzelfall nicht erfolgen, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten (vgl. Viertes Kapitel, IV, 3).

Nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes ist die staatliche Verwaltung über land- und forstwirtschaftliches Vermögen insbesondere von „Republikflüchtigen“ entweder aufgehoben oder spätestens zum 31. Dezember 1992 kraft Gesetzes beendet worden.

Bei Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sollen grundsätzlich nur Ansprüche auf Ausgleichsleistungen, die in Art (Ausgleich in Geld) und Höhe den Entschädigungen für die nach 1949 vorgenommenen Enteignungen entsprechen, eingeräumt werden (vgl. dazu Viertes Kapitel, IV, 2). Zugunsten der Bodenreformgeschädigten ist aber im Rahmen eines Konzepts zur Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen ein Landerwerbsprogramm vorgesehen (vgl. im folgenden 9.3.6).

Im Zuge der Bodenreform wurden den Neusiedlern und Inhabern von bäuerlichen Kleinbetrieben Nutzflächen übertragen, über die sie nur sehr eingeschränkt verfügen konnten. Dieses Arbeitseigentum war weder frei veräußer- oder belastbar noch vererblich.

Diese Beschränkungen fielen erst mit dem Gesetz über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 6. März 1990 weg. Ungeklärt blieb aber in zahlreichen Fällen, wer fortan verfügungsbefugter Volleigentümer ist, da die Besitzwechsel in den Grundakten nur sehr unvollkommen erfaßt und kaum zu rekonstruieren waren.

Mit dem Einführungsgesetz zum BGB ist vorgesehen, daß die natürliche Person Eigentümer kraft Gesetzes ist, die mit Ablauf des 15. März 1990 im Grundbuch als Berechtigter eingetragen war oder die Gemeinschaft ihrer Erben. Gegenüber diesem Eigentümer kraft Gesetzes hat derjenige, der nach den Besitzwechselvorschriften der DDR vorrangig berechtigt war (z. B. bei späterer förmlicher Zuweisung des Arbeitseigentums), einen schuldrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Übertragung des Eigentums. Mit dieser Regelung konnte die sofortige Verkehrsfähigkeit der betroffenen Bodenreformgrundstücke hergestellt und gleichzeitig eine zusätzliche Belastung der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen vermieden werden.

Zahlreiche Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wurden ohne Begründung eines Mitgliedschaftsverhältnisses mit einer LPG verpflichtet, ihre Betriebe einschließlich lebendem und totem Inventar einer LPG zur Nutzung zu überlassen. Diese Nutzungsüberlassung erfolgte in der Regel nicht im Rahmen einer Enteignung, sondern durch erzwungene „Kreispachtverträge“ mit dem jeweiligen Rat des Kreises.

Aufgrund § 51 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes waren diese „Kreispachtverträge“ spätestens bis zum 20. Juli 1991 aufzulösen und den Eigentümern war das volle Verfügungsrecht über ihr Eigentum wieder einzuräumen.

In der Regel stellen die Eigentümer jedoch fest, daß ihr eingebrachtes Inventar verloren ist bzw. ihr landwirtschaftlicher Betrieb eine erhebliche Wertverschlechterung infolge fehlender Instandhaltung erfahren hat. Hierfür verlangen nunmehr viele der Kreispachtvertragsgeschädigten Ersatz. Da weder das Landwirtschaftsanpassungsgesetz noch der vom Bundeskabinett am 31. März 1993 verabschiedete Entwurf des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes für diese Fälle eine Entschädigungs- und Ausgleichsregelung vorsehen, richten die Kreispachtvertragsgeschädigten ihre Ersatzansprüche gestützt auf Rechtsnachfolgeüberlegungen im Regelfall gegen die öffentliche Hand. Viele Eigentümer haben bereits den Klageweg beschritten. Ein Verfahren ist zwischenzeitlich beim Bundesgerichtshof anhängig. Es kann deshalb in absehbarer Zeit mit einer Grundsatzentscheidung des BGH zum Problem der Rechtsnachfolge gerechnet werden.

Die Bundesregierung vertritt nach eingehender rechtlicher Prüfung die Auffassung, daß eine Haftung der öffentlichen Hand für die geltend gemachten Ansprüche nicht in Betracht kommt. Weder der Bund noch die Länder noch die Landkreise sind Rechtsnachfolger der DDR bzw. der ehemaligen Räte der Kreise geworden.

9.2.3 Strukturelle Veränderungen

In den Jahren 1990 und 1991 haben sich drei Viertel der DDR-Landwirtschaftsbetriebe in deutlich kleinere eingetragene Genossenschaften, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften umgewandelt. Die Zahl der Einzelunternehmen ist seit April 1991 von rd. 9 000 auf über 17 800 gestiegen. Auch die zunehmende Bildung von Personengesellschaften, in denen meist mehrere Wieder- und Neueinrichter kooperieren und deren Zahl sich vervierfacht hat, bleibt von Bedeutung bei der Entflechtung größerer Unternehmen.

Bis Herbst 1992 haben sich 22 114 Betriebe gebildet (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 160). Die 5 958 landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Haupterwerb erreichten eine durchschnittliche Betriebsgröße von 134 ha LF, die 8 180 Betriebe im Nebenerwerb durchschnittlich 17 ha. Die 1 253 Personengesellschaften waren mit durchschnittlich 423 ha ausgestattet. Weitere 2 561 Einzelunternehmen sind dem Gartenbau, 1 121 der Binnenfischerei und sonstigen Bereichen zuzuordnen. Einzelunternehmen und Personengesellschaften bewirtschaften insgesamt einen Flächenanteil von 28,4 %.

Die 3 041 Betriebe in der Rechtsform der juristischen Person, darunter 1 433 eingetragene Genossenschaften, 1 183 GmbH und 425 andere Körperschaften, bewirtschaften im Durchschnitt über 1 235 ha LF. Etwa 80 % des Rinder- und Milchkuhbestandes und mehr als 85 % des Schweinebestandes werden in Betrieben juristischer Personen gehalten.

Der überhöhte Arbeitskräftebesatz der DDR-Landwirtschaft wurde bereits frühzeitig abgebaut. Ende 1990 waren noch 590 000 Personen in der Landwirt-

schaft tätig. Im Jahre 1991 ging die Zahl der Beschäftigten noch einmal deutlich auf rd. 300 000 zurück.

Der Arbeitskräfteabbau wurde weitgehend durch soziale und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abgedeckt. Die Verringerung vollzog sich durch Eintritt in den Ruhestand, Inanspruchnahme von Vorruhestandsregelungen, Übergang in andere Wirtschaftsbereiche — hierzu trug auch die Ausgliederung außerlandwirtschaftlicher Betriebsteile bei — und ABM, Weiterbildung sowie durch Arbeitslosigkeit.

1992 waren noch rd. 208 000 Arbeitskräfte tätig, davon 65 650 in Betrieben natürlicher Personen und 142 300 in Betrieben juristischer Personen. Der Arbeitskräftebesatz (4,8 Beschäftigte je 100 ha LF in den Betrieben natürlicher Personen; 3,8 Beschäftigte je 100 ha LF in den Betrieben juristischer Personen) liegt niedriger als im früheren Bundesgebiet. Gegenwärtig sind rd. 73 000 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Landwirtschaft, des Garten- und Landschaftsbaus beschäftigt. Die Zahl der Kurzarbeiter aus dem landwirtschaftlichen Bereich betrug Mitte 1993 rd. 8 200, die der Arbeitslosen in den landwirtschaftlichen Berufsgruppen rd. 80 600.

Weiter führte der tiefreichende Strukturwandel zu einer starken Reduzierung der Zahl der Unternehmen und Beschäftigten in der Ernährungsindustrie, zur Konsolidierung und zu Neugründungen im Ernährungshandwerk sowie zum Abbau der Standorte und Beschäftigten bei Erweiterung der Verkaufsflächen im Lebensmittelhandel.

Von den 53 000 ehemals in der Forstwirtschaft Beschäftigten ist der überwiegende Teil ausgeschieden. Ein Teil hat befristete Arbeitsverträge erhalten, ist im Rahmen von ABM tätig bzw. hat Beschäftigung in den privatisierten Nebenbetrieben gefunden.

Das Einkommen des Sektors Landwirtschaft in der DDR war aufgrund der staatlich festgesetzten Preise weit überhöht. 1989 betrug die Bruttowertschöpfung 28,9 Mrd. Mark. Die Anpassung an die Marktlage und der Preisbruch infolge der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion führte zu einem sprunghaften Rückgang von Produktionswert und Wertschöpfung. Für das Wirtschaftsjahr 1990/1991 ergab sich für die Landwirtschaft in den neuen Ländern eine Bruttowertschöpfung von rd. 1,4 Mrd. DM.

Im Wirtschaftsjahr 1991/92 stieg die Bruttowertschöpfung bei leicht rückläufigem Produktionswert aufgrund erheblicher Einsparungen bei den Vorleistungen auf rd. 3,9 Mrd. DM an. Der Anteil der Landwirtschaft an der gesamten Bruttowertschöpfung der neuen Länder betrug rd. 1,3 %. Während die Verkaufserlöse pflanzlicher Produkte deutlich anstiegen — hier wirkten sich bereits die kurzfristig vorgenommenen Anpassungsmaßnahmen aus — war der Beitrag aus dem Verkauf tierischer Produkte, auf den nur gut die Hälfte des Produktionswerts entfiel, weiterhin rückläufig.

Die im Rahmen der Testbuchführung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ermittelten Betriebsergebnisse wurden noch stark durch die Umstrukturierungsphase

beeinflusst. Dennoch sind erste Tendenzen erkennbar: Einzelunternehmen im Vollerwerb und Personengesellschaften hatten im Durchschnitt bereits beachtliche Betriebserfolge erzielt (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 161). Diese Ergebnisse resultierten überwiegend aus großen Flächen je Betrieb, niedrigem Arbeitskräftebesatz und äußerster Sparsamkeit in der Bewirtschaftung. Dazu trugen auch entscheidend die umfangreichen staatlichen Hilfen bei.

Die juristischen Personen schlossen das Wirtschaftsjahr 1991/92 überwiegend mit Verlusten ab. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Löhne und Gehälter an alle Arbeitnehmer gezahlt werden, auch wenn sie Miteigentümer des Unternehmens sind. Mit der Umstrukturierung wurden in erheblichem Umfang Vermögenswerte verringert.

Der Prozeß des Aufbaus und der Umstrukturierung ist in den meisten Betrieben noch nicht abgeschlossen. Für die nächsten Jahre sind daher noch erhebliche Änderungen in der Höhe und Zusammensetzung des Vermögens, des Kapitals, des Ertrages, der Aufwendungen und des Einkommens zu erwarten.

9.2.4 Privatisierung der ehemals volkseigenen Flächen und Betriebe

Die Verwertung der Treuhandflächen wird mit vor sichtigen Schritten in drei Phasen vollzogen (vgl. im folgenden Abschnitt 9.3.6). Mit der ersten Phase, der Umwandlung von sog. Bewirtschaftungsbenachrichtigungen und Kurzfristverträgen in langfristige Pachtverträge, wurde begonnen. Für das Pachtjahr 1992/93 wurden bisher abgeschlossen:

- * 1 410 langfristige Pachtverträge über rd. 178 000 ha und
- * 6 067 kurzfristige Pachtverträge über rd. 741 000 ha.

Rund 3 000 ha wurden für Gewerbe- und Wohnungsbauzwecke sowie andere außerland- und forstwirtschaftliche Nutzung verkauft.

Mit der Novelle zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3. Juli 1991 wurden rd. 700 000 ha LPG-Wald den Waldbesitzern rückübertragen. Die Rückgabe des ehemaligen Kommunalwaldes (250 000 ha) begann 1992. Der THA obliegt mit der BVVG auch die Privatisierung der ehemals volkseigenen Waldflächen, die nach Rückgabe von Kommunal- und Landeswald sowie des Privatwaldes, der vor 1945 und nach 1949 enteignet wurde, verbleiben.

Das Vermögen der 79 staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe mit rd. 800 Forstnebenbetrieben und 2 000 Wohnungen wurde der THA übertragen. Die Nebenbetriebe, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Landeswaldes notwendig sind, werden den Ländern rückübertragen.

Etwa ein Viertel der Nebenbetriebe wurde bisher durch die Mitte 1991 gegründete Forstbetriebs-GmbH veräußert.

Die Privatisierung der Ernährungswirtschaft (1. Verarbeitungsstufe) ist im Vergleich zu anderen Bereichen weit vorangeschritten. Von den im Bestand der Unternehmensgruppe Land- und Forstwirtschaft der THA-Zentrale ursprünglich vorhandenen 317 Betrieben sind bisher 196 Unternehmen sowie 223 Betriebs- teile und Grundstücke mit und ohne aufstehenden Gebäuden verkauft worden. Dabei wurden Investitionszusagen von rd. 4,2 Mrd. DM und 21 700 Arbeits- plätze vertraglich abgesichert. 50 Unternehmen wur- den durch Niederlassungen der THA weitgehend privatisiert, 3 Betriebe kommunalisiert sowie 6 rück- übertragen und 46 befinden sich in Liquidation. 6 Un- ternehmen und 10 Teilbetriebe wurden an ehemalige Beschäftigte (Management-buy-out) veräußert, 8 Un- ternehmen an Betriebsfremde (Management-buy-in) und 17 Unternehmen sowie Unternehmensteile erwarben Ausländer. Mit Feststellung der DM-Eröff- nungsbilanz übernahm die THA rd. 630 Mio. DM Altschulden. Der gegenwärtige Gesamtmitarbeiter- bestand in den verbleibenden 16 Unternehmen beträgt rd. 800. Der Abschluß der Privatisierung wird noch in diesem Jahr erwartet.

Die Privatisierung der Lebensmittelwirtschaft konnte 1992 weitgehend abgeschlossen werden. Von den 842 Unternehmen wurden rd. 62 % privatisiert und reprivatisiert, 15 % den Niederlassungen der THA übergeben, 23 % befinden sich in Liquidation, werden verpachtet oder sind fusioniert. Die Erwerber si- cherten vertraglich Investitionen von insgesamt 7,3 Mrd. DM zu und garantierten für 40 200 Arbeits- plätze eine langfristige Beschäftigung.

9.3 Maßnahmen der Bundesregierung

9.3.1 Vermögensauseinandersetzung

Die Bundesregierung hat von Anfang an keine Zwei- fel daran gelassen, daß ein enger Zusammenhang zwischen der erforderlichen Umstrukturierung der LPGen und der Klärung der Vermögensverhältnisse der ehemaligen Mitglieder besteht. Für viele Wieder- einrichter ist es eine Frage des wirtschaftlichen Über- lebens, daß die Vermögensauseinandersetzung rech- tmäßig abläuft. Hierzu liefert das Landwirtschaftsan- passungsgesetz die notwendigen Instrumentarien. Bei der Umsetzung in der Praxis sind die Betroffenen allerdings auf intensive Hilfe der Länder und land- wirtschaftlichen Berufsvertretungen angewiesen.

Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit hat die Bundes- regierung den Umstrukturierungsprozeß von Anfang an unterstützt. Aktuelle Probleme sind in speziellen Schriften in allgemeinverständlicher Form dargestellt worden, um den Ratsuchenden Hilfe für die Wahrneh- mung ihrer Rechte an die Hand zu geben. Außerdem wurden Informationsveranstaltungen durch Bereit- stellung von Referenten unterstützt. Der bisher beschrittene Weg wird auch in Zukunft von der Bundesregierung konsequent fortgesetzt. Dabei kommt ihr in verstärktem Maße eine koordinierende Funktion zur Gewährleistung eines einheitlichen Gesetzesvollzuges zu.

9.3.2 Neuordnung der Eigentumsverhältnisse

Die großen Wirtschaftsflächen, die das Landschafts- bild bestimmen, dürfen nicht darüber hinwegtäu- schen, daß es sich um kleinparzellierten Streubesitz vieler Eigentümer handelt. In der Regel sind die ursprünglichen Parzellen einschließlich ihrer einstigen Erschließung in der Örtlichkeit nicht mehr zu identifizieren.

Eine den künftigen agrarstrukturellen, infrastrukt- urellen und ökologischen Gesichtspunkten genügende Neuordnung ist notwendig. Mit den Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhält- nisse (Flurneuordnung) nach §§ 53ff. des LwAnpG stehen Instrumente zur Verfügung, um Konflikte bei der Auseinandersetzung über ländliches Grundver- mögen zu bewältigen. Die Verfahren sind auf Antrag eines Betroffenen einzusetzen. Generell ist die Boden- ordnung durch Verfahren nach dem LwAnpG eine Voraussetzung für erfolgreiche Umstrukturierungen.

Die Dringlichkeit und der Umfang der Aufgabe sowie sich häufende Konfliktfälle erfordern eine möglichst schnelle, notfalls übergangsweise hoheitliche Boden- besitzregelung; dies ist nach § 61 a LwAnpG möglich. Damit kann die Flurneuordnungsbehörde den Grund- eigentümern ihre Flächen vorläufig zuweisen, bis die endgültige Eigentumsregelung vollzogen werden kann. Die auf diese Weise rechtlich gesicherten Nut- zungsverhältnisse können nachweispflichtige Vor- aussetzungen für die Inanspruchnahme finanzieller Hilfen sein.

Die neu aufgebauten Flurneuordnungsbehörden sind trotz fachpersoneller und finanzieller Engpässe inzwi- schen weitgehend arbeitsfähig. Einige Verfahren sind angelaufen und erste bereits abgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die wichtigen Verfahren zur Zusam- menführung des getrennten Boden- und Gebäude- eigentums, die vor dem Hintergrund von rd. 200 000 Eigenheimen und rd. 70 000 LPG-Gebäuden auf frem- dem Land einen Arbeitsschwerpunkt bilden. Zusätz- lich sind die Privatisierung ehemals volkseigener Flächen, die Verkehrsvorhaben „Deutsche Einheit“ sowie die ökologische Erneuerung geschädigter Agrarlandschaften bodenordnerisch zu begleiten.

9.3.3 Finanzielle Hilfen

Die Bundesregierung unterstützt den Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft der neuen Länder mit umfangreichen finanziellen Mit- teln. Im Agrarretat wurden dafür seit 1990 insgesamt 15,812 Mrd. DM veranschlagt,

davon 1990 (Ist)	4,895 Mrd. DM
1991 (Ist)	4,231 Mrd. DM
1992 (Ist)	2,355 Mrd. DM
1993 (Soll)	2,307 Mrd. DM
1994 (Soll)	2,024 Mrd. DM

Ein wesentlicher Anteil an diesen Ausgaben (5,3 Mrd. DM) entfällt auf die gewährten Anpassungs- hilfen. Sie umfassen Hilfen zur Überbrückung des Preisbruchs, standortbezogene Zuschläge zum Aus-

gleich natürlicher Standortnachteile und Hilfen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit.

Die Bundesregierung hat für das Funktionieren der Marktordnungen, zur Förderung der Umstrukturierung und Milderung der Übergangsprobleme nationale Mittel in Höhe von 2,596 Mrd. DM zum schnelleren Abbau der Überschüsse z. B. durch Drittlandsexporte und verstärkte staatliche Interventionskäufe bereitgestellt. Gleichzeitig wurde die freiwillige Stilllegung von Ackerflächen bzw. Extensivierung gegen Einkommensausgleich bereits seit Juli 1990 für das Beitrittsgebiet angeboten.

9.3.4 Strukturförderung

Mit dem Gesetz zur Förderung der agrarstrukturellen und agrarsozialen Anpassung der Landwirtschaft der DDR an die Soziale Marktwirtschaft vom 6. Juli 1990 (Fördergesetz) wurde begonnen, den Übergang auf neue agrarstrukturelle Verhältnisse vorzubereiten.

Das Ziel dieses Gesetzes bestand insbesondere in der Schaffung wettbewerbsfähiger Familienbetriebe durch Existenzgründung und Neuordnung der Betriebsstrukturen, der Verbesserung der Produktions- und Marktstrukturen sowie der sozialen Abfederung bei der Freisetzung von Arbeitskräften.

Die EG erließ Sonderregelungen für die agrarstrukturelle Förderung im Rahmen der Effizienzverordnung. Auf dieser Grundlage kommen speziell auf die neuen Länder zugeschnittene Förderungsgrundsätze für die Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen zur Anwendung.

Im Januar 1991 wurde der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutz“ (GAK) in den neuen Ländern eingeführt. Der erste gesamtdeutsche Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschloß die Überleitung der Mehrzahl der bestehenden und die oben genannten spezifischen Förderungsgrundsätze im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und der Marktstrukturverbesserung.

Die Strukturförderung erfolgt über Investitionszuschüsse, Zinsverbilligungen und öffentliche Darlehen. Das Instrument der Übernahme von staatlichen Bürgschaften wurde erstmals im Rahmen der GAK angewandt. Die Förderkonditionen wurden zwischenzeitlich weiter verbessert. Vor allem mit zahlreichen Ergänzungen in den Grundsätzen des Rahmenplanes 1991 gelang es, die Förderung den Bedingungen in der Agrarstruktur der neuen Länder anzupassen und einen schnellen Wandel einzuleiten.

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung bildet im Durchschnitt der Jahre 1992 und 1993 mit 780 Mio. DM, das sind 41 % des Gesamtplafonds, den Schwerpunkt der Förderung. Darin eingeschlossen ist die 1992 erstmals gewährt Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete mit 290 Mio. DM.

Überbetriebliche Maßnahmen, wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und ländlicher Wegebau, sind Voraussetzung und Ergänzung der auf die Entwicklung einzelner Unternehmen ausgerichteten Vorhaben. Rund 20 % sind im o. a. Zeitraum für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (367 Mio. DM) vorgesehen. Hervorzuheben ist außerdem die Dorferneuerung mit rd. 188 Mio. DM im Jahr.

Im Bereich der Marktstrukturverbesserung sind zum Aufbau moderner Schlachthöfe, Molkereien, Betriebe zur Veredlung von Kartoffeln, Obst und Gemüse etc. im Zeitraum von 1991 bis 1993 für Investitionen mit einem Volumen von über 4 Mrd. DM nationale Fördermittel in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM sowie der EG von 600 Mio. DM vorgesehen. Eine weitere Maßnahme ist seit Mitte 1992 die Förderung von Erzeugergemeinschaften mit Start- und Investitionsbeiträgen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes.

9.3.5 Altschuldenregelung

Die landwirtschaftlichen Unternehmen des Beitrittsgebietes hatten zum 1. Juli 1990 Altschulden von rd. 7,6 Mrd. DM. Vor dem Hintergrund der erheblichen Umstrukturierungserfordernisse der Unternehmen stellten diese Altschulden eine starke Gefährdung für den Erhalt der landwirtschaftlichen Produktion in den neuen Ländern dar. Aus diesem Grund macht die Bundesregierung mit einem Volumen von 1,4 Mrd. DM von der in Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags gegebenen Möglichkeit Gebrauch, „Erlöse der Treuhandanstalt im Einzelfall auch für Entschuldungsmaßnahmen zugunsten von landwirtschaftlichen Unternehmen“ einzusetzen. Grundlage für die Abwicklung der Entschuldungsmaßnahme ist die „Arbeitsanweisung für die Entschuldung landwirtschaftlicher Unternehmen“, nach der die THA selbständig insbesondere über die Höhe des Entschuldungsbetrags im Einzelfall entscheidet.

Bisher hat die THA rd. 920 Schuldübernahmeverträge abgeschlossen. Da die Gesamtsumme der entschuldungsfähigen Verbindlichkeiten voraussichtlich größer als 1,4 Mrd. DM sein wird, wird eine Quotierung der gestellten Entschuldungsanträge erforderlich sein.

Die Treuhandentschuldung wird ergänzt durch die bilanzielle Entlastung von Altschulden (Besserungsscheinregelung), deren rechtliche Grundlage § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes ist. Auf der Grundlage einer Arbeitsanweisung zur bilanziellen Entlastung kann die jeweilige altkreditführende Bank mit dem LPG-Nachfolgeunternehmen eine Rangrücktrittsvereinbarung abschließen. Kern dieser Vereinbarung ist die Erklärung der Bank, daß sie mit ihren in der Vereinbarung aufgeführten Forderungen hinter alle übrigen Verbindlichkeiten des entlasteten Unternehmens zurücktritt (Rangrücktritt). Daneben vereinbaren beide Parteien, daß die kreditvertraglich geltenden Rückzahlungsmodalitäten außer Kraft gesetzt werden. Stattdessen brauchen die entlasteten Altkredite nur im Fall der Gewinnerzielung und nur mit

einem Teil des Gewinns bedient zu werden (Besserungsabrede).

Bei der bilanziellen Entlastung handelt es sich somit nicht um eine Entschuldung oder einen Erlaß von Verbindlichkeiten, sondern lediglich um einen Zahlungsaufschub. Bisher wurden insgesamt rd. 1 500 Rangrücktrittsvereinbarungen abgeschlossen.

Insgesamt konnten bisher die Altschulden von rd. 3,9 Mrd. DM einer Entschuldung oder bilanziellen Entlastung zugeführt werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die beiden Maßnahmen zur Altschuldenregelung zu einer weitgehenden Entlastung der sich umstrukturierenden Unternehmen führen. Voraussetzung für den Erfolg der Altschuldenregelung ist allerdings auch eine konsequente Sanierung.

9.3.6 Verwertung ehemals volkseigener Flächen und Betriebe

Die THA verfügt über etwa 1,9 Mio. ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hiervon sind etwa 0,6 Mio. ha an Länder, Kommunen und frühere Eigentümer, die nach 1949 enteignet worden sind und deshalb nach dem Vermögensgesetz Anspruch auf Rückgabe haben, zurückzugeben. Etwa 1,3 Mio. ha sind zu privatisieren, die im wesentlichen aus den Enteignungen während der Bodenreform stammen (vgl. Abschnitt 1.4). Außerdem verfügt die THA über etwa 1,95 Mio. ha forstwirtschaftliche Flächen, von denen etwa 770 000 ha zu privatisieren sind.

Rechtsgrundlagen für die Privatisierung sind das Treuhandgesetz und eine vom Verwaltungsrat der THA am 26. Juni 1992 erlassene Richtlinie. Die Richtlinie war im Herbst 1992 Gegenstand eingehender Erörterungen auf fachlicher und politischer Ebene, an der die Bundesregierung, die THA, die Agrarminister der neuen Länder und die Kommission „Vermögensfragen SBZ/DDR“ der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag beteiligt waren.

Die Beratungen führten zur Entwicklung eines neuen Verwertungskonzeptes für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, das eine Privatisierung in drei Phasen vorsieht:

(1) Langfristige Verpachtung der Treuhandflächen

Landwirtschaftliche Flächen sollen in der Regel 12 Jahre verpachtet werden, damit die Betriebe eine gesicherte Wirtschaftsbasis erhalten.

Der Zuschlag über die Verpachtung soll grundsätzlich nach dem Betriebskonzept einschließlich der beruflichen Qualifikation des Antragstellers (oder seines Betriebsleiters) erteilt werden. Sofern der ortsübliche Pachtzins geboten wird, haben bei gleichwertigen Geboten Wiedereinrichter (Bodenreformopfer sowie andere früher selbständige Landwirte und deren Erben), am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter und solche Neueinrichter, deren Pachtantrag sich auf Flächen bezieht, die sie schon jetzt bewirtschaften, Vorrang vor LPG-Nachfolgeunternehmen. An dritter

Stelle stehen am 3. Oktober 1990 nicht ortsansässige Neueinrichter, soweit sie bisher noch keine Treuhandflächen gepachtet haben. Bei einer Konkurrenz innerhalb der Gruppe der Wiedereinrichter und ortsansässigen Neueinrichter sind Bodenreformopfer „im Sinne eines Interessenausgleichs“ zu berücksichtigen, wenn ihr Betriebskonzept mit dem der Mitbewerber gleichrangig ist.

Die Existenz bestehender Betriebe darf nicht dadurch ernsthaft gefährdet werden, daß ihnen bisher bewirtschaftete Flächen entzogen werden.

Die Pächter sind zur Selbstbewirtschaftung verpflichtet. Ausnahmen können aus triftigen persönlichen Gründen für eine Übergangszeit zugelassen werden. Pächter, die zur Teilnahme am Landerwerbs- und Siedlungsprogramm berechtigt sind, erhalten eine Kaufoption.

(2) Landerwerbs- und Siedlungsprogramm

Etwa ab 1995/96 sollen im Rahmen des Landerwerbsprogramms Bodenreformopfer auf Antrag für die Entschädigung in Geld Treuhandflächen einschließlich aufstehender Gebäude erhalten. Dieser Ausgleich in natura soll möglichst aus dem Grundeigentum des Antragstellers erfolgen, darf aber den Wert der Geldentschädigung nicht übersteigen. Ein pauschalierendes Wertermittlungsverfahren soll angewandt werden. Bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 20 Jahren ist ein etwaiger Mehrerlös an die THA abzuführen. Im Rahmen des Siedlungsprogramms sollen Wiedereinrichter und am 3. Oktober 1990 ortsansässige Neueinrichter, die in der ersten Phase Treuhandflächen gepachtet haben, diese Flächen zu vergünstigten Konditionen kaufen können. Gefördert werden nur Betriebe, deren Flächenausstattung mit Eigentumsflächen unter 50 % der Gesamtwirtschaftsfläche liegt. Zudem ist eine Obergrenze vorgesehen, aber noch nicht bestimmt.

Bodenreformopfer können zusätzlich zum Landerwerb nach dem Landerwerbsprogramm auch Flächen im Rahmen des Siedlungsprogramms erwerben. Sie können auch an Dritte verpachtete Flächen erwerben, wenn sie bereit sind, diese Flächen weiterhin langfristig zu verpachten. Die Förderung des Erwerbs soll im zuletzt genannten Fall deutlich geringer ausfallen, weil dann die Pflicht zur Selbstbewirtschaftung entfällt.

(3) Verwertung der Restflächen

Die nach Abschluß des Landerwerbs- und Siedlungsprogramms noch zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen sollen zum Verkehrswert privatisiert werden.

Das Konzept wird um besondere Verwertungsgrundsätze für ehemals VEG und Forstflächen ergänzt, wobei den Besonderheiten dieser Bereiche Rechnung getragen wird.

9.3.7 Maßnahmen im Umweltbereich

Seit der Wiederherstellung der Deutschen Einheit sind vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung einer umweltverträglichen Agrarproduktion eingeleitet worden. Dazu gehören u. a.

- die Einführung der Düngemittel-, Pflanzenschutz-, Wasserhaushalts-, Bundesimmissionschutz- und Bundesnaturschutzgesetze, wobei für das Immissionschutzrecht Übergangsbestimmungen gelten,
- spezielle Fördermaßnahmen, u. a. Energieeinsparung, Umstellung auf umweltfreundlichere Energiegewinnung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen (z. B. Bau neuer Abwasser- und Kläranlagen, Gewässerausbau und Schutz gegen Bodenerosion) und forstwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Erstaufforstung, Erosionsschutzpflanzungen).

Diese Maßnahmen, aber auch die Schließung der größten industriemäßigen Tierproduktionsanlagen, haben bereits zu einer spürbaren Verbesserung der Umweltsituation beigetragen. Bis spätestens 1999 sollen beim Immissionschutzrechts einheitliche Umweltschutzstandards in ganz Deutschland zur Anwendung kommen.

Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 1993/94 werden die im Rahmen der EG-Agrarreform beschlossenen flankierenden Maßnahmen zur Förderung einer umweltverträglichen Agrarproduktion national umgesetzt werden.

9.4 Spezifische Regelungen der EG-Agrarreform für die neuen Länder

Bei der Ausgestaltung der Reform der gemeinsamen EG-Agrarpolitik war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der tiefgreifende Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft in den neuen Ländern noch nicht abgeschlossen ist. Der Aufbau einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft darf durch die Reform nicht behindert werden. Andererseits waren die agrarstrukturellen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Der Bundesregierung ist es gelungen, eine Reihe von Regelungen durchzusetzen, die die spezifischen Belange der ostdeutschen Agrarwirtschaft besonders berücksichtigen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

Im Bereich Rind- und Schaffleisch wurden — anstelle der Begrenzung auf Tierzahlen bezogen auf einzelne Referenzjahre — fair bemessene Gesamtplafonds für die Zahl der prämierten Tiere insgesamt festgelegt. Die Obergrenze von 90 Tieren je Betrieb bei männlichen Rindern gilt in den neuen Ländern nicht. Die günstige Festlegung von Gesamtplafonds läßt genügend Spielraum für den Wiederaufbau der Tierbestände.

Bei Getreide (einschließlich Silomais), Ölsaaten und Eiweißpflanzen wurde die globale Grundfläche auf knapp 3,57 Mio. ha festgesetzt und nicht nach den tatsächlichen Anbauverhältnissen der Bezugsjahre

ermittelt. Für den Preisausgleich und die Stilllegungsprämie wird — unabhängig von den aufgrund historischer Daten (1986 bis 1990) festzusetzenden Durchschnittserträgen — das gleiche durchschnittliche Ertragsniveau (55,6 dt/ha Getreide, 31,3 dt/ha Raps) wie im früheren Bundesgebiet zugrundegelegt. Außerdem wirkt sich sehr positiv aus, daß die Stilllegungsprämie grundsätzlich unabhängig von der Betriebsgröße gewährt wird. Die Bundesregierung wird bei der nationalen Umsetzung der verschiedenen Regelungen den gewährten Spielraum im Interesse der Agrarwirtschaft der neuen Länder voll nutzen.

10. Außenwirtschaft: Vom RGW zum freien Welthandel

10.1 Entwicklung des Außenhandels seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR waren durch ihre Mitgliedschaft im osteuropäischen Wirtschaftsverband „Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (RGW) bestimmt.

Durch langfristige Kooperations- und Lieferverträge mit den RGW-Ländern waren ihre Produktions- und Außenhandelsstrukturen überproportional auf den Osthandel ausgerichtet, auf den im Jahr 1990 67 % der Einfuhren (15,2 Mrd. DM) und 79 % (30,1 Mrd. DM) der Ausfuhren entfielen. Der Anteil der industrialisierten westlichen Länder betrug bei den Einfuhren 25 % und bei den Ausfuhren 13 %.

Mit Inkrafttreten der Währungsunion und damit dem unvermittelten und konsequenten Übergang der ostdeutschen Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft und ihrer Herauslösung aus dem RGW mit seinem Preis-, Finanz- und Verrechnungssystem zeigte sich, daß der Großteil der ostdeutschen Unternehmen der westlichen Konkurrenz nicht gewachsen war. Vor allem fehlte es an wettbewerbsfähigen Produkten sowie tragfähigem Außenhandels- und Marketing-know-how. Die ostdeutsche Wirtschaft verblieb damit in existenzieller Abhängigkeit von ihren traditionellen Absatzmärkten im Osten, insbesondere auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion.

Um ein völliges Wegbrechen dieser Märkte im Zuge der Umstellung auf marktwirtschaftliche Bedingungen zu vermeiden, sicherte die Bundesregierung im Staatsvertrag (Artikel 13) und im Einigungsvertrag (Artikel 29) diesen Handelsbeziehungen Vertrauensschutz zu.

Durch die hierdurch motivierte Fortsetzung des Transferrubel-Verrechnungssystems noch bis Ende 1990 und die Zahlung von 2 Mrd. DM Exportstützungen an Unternehmen der neuen Bundesländer für Lieferungen nach Osteuropa gelang es, 1990 den Rückgang der Gesamtausfuhren (7 % gegenüber Vorjahr) abzu-

federn, indem die Ausfuhren nach Osteuropa leicht anstiegen.

Die Einfuhren sanken jedoch gegenüber dem Vorjahr rapide um 44 % auf 22,9 Mrd. DM, im Osthandel einschließlich ehemaliges Jugoslawien und Albanien um 45 % auf 15,2 Mrd. DM. Im Ergebnis stieg der Transferrubelsaldo aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr am Jahresende 1990 auf rd. 10 Mrd. Transferrubel oder — umgerechnet mit dem internen Umrechnungskoeffizienten $1 \text{ TR} = 2,34 \text{ DM}$ — auf rd. 23,6 Mrd. DM.

Ursachen waren u. a. die erhebliche Verringerung des Importbedarfs infolge eines drastischen Produktionsrückgangs in der ostdeutschen Wirtschaft und eine veränderte Einkaufspolitik der ostdeutschen Unternehmen, die verstärkt Zugriffsmöglichkeiten auf westdeutsche Produkte nutzten. So stiegen die Bezüge aus den alten Bundesländern im 2. Halbjahr 1990 um 200 % auf 13,5 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr.

Die komplizierten Transformations- und Strukturpassungsprozesse in der ostdeutschen Wirtschaft sowie die tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa führten insgesamt zu einem drastischen Rückgang des Außenhandels der neuen Bundesländer. Der Außenhandelsumsatz sank 1992 gegenüber 1990 um 62 % auf 23,1 Mrd. DM, im Osthandel ist sogar ein Rückgang um 74 % auf 12 Mrd. DM zu verzeichnen. Die Ausfuhren sanken um 76 % und die Einfuhren um 69 % (dieser Entwicklung steht andererseits ein Anstieg des Osthandels der alten Bundesländer um 11 % bei den Ausfuhren (um 3,6 Mrd. DM) und von 24 % bei den Einfuhren (um 7,1 Mrd. DM) gegenüber, so daß keineswegs ein genereller Zusammenbruch des deutschen Osthandels erfolgte).

Der Anteil der neuen Bundesländer am gesamtdeutschen Außenhandel sank 1992 gegenüber 1990 bei den Einfuhren von 4 auf 1,5 % und bei den Ausfuhren von 5,6 auf 2 %. Dennoch besitzt er große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und den Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern.

10.2 Außenwirtschaftsförderung

Erklärtes Ziel der Außenwirtschaftspolitik der Bundesregierung ist daher die zügige Integration der neuen Bundesländer in die Weltwirtschaft, wobei der Osthandel in dieser schwierigen Übergangsphase als wichtiges Standbein für die ostdeutsche Wirtschaft weiterhin verstärkter Unterstützung bedarf.

Mit Blick auf diese doppelte Zielstellung erweiterte und modifizierte die Bundesregierung ihr Außenwirtschaftsförderungsinstrumentarium durch speziell auf die Bedürfnisse ostdeutscher Firmen abgestellte und z. T. befristete Maßnahmen.

Wichtiger Beitrag für das Überleben insbesondere der von Exporten in die ehemalige Sowjetunion abhängigen Unternehmen in den neuen Bundesländern war die Gewährung von HERMES-Bürgschaften. Zur

Erleichterung der Umstellung der Unternehmen auf marktwirtschaftliche Bedingungen wurden für bis Ende 1991 abgeschlossene Lieferverträge mit den Staaten der ehemaligen Sowjetunion Sonderkonditionen gewährt.

Aufgrund der verschärften Risikosituation in den GUS-Staaten einerseits und der nach wie vor großen Bedeutung von HERMES-Bürgschaften für die neuen Bundesländer andererseits hat die Bundesregierung Anfang 1992 die Fortsetzung der HERMES-Deckung im Rahmen eines 5 Mrd. DM Plafonds beschlossen. Dieser war im September 1992 erschöpft. Mit der im Dezember 1992 getroffenen Anschlußregelung der Zurverfügungstellung eines Deckungsrahmens von 4 Mrd. DM können Ausfuhrleistungsgewährleistungen für Exporte in die GUS-Staaten noch im Rahmen einer sehr strengen Einzelfallprüfung übernommen werden, wobei wegen der erhöhten Risikolage allein ostdeutsche Unternehmen berücksichtigt werden können.

Andererseits wurde der Zugang zu Ausfuhrleistungsgewährleistungen des Bundes durch die Einbeziehung bestimmter Geschäftsformen wie Projektfinanzierung und Gegengeschäfte (Bauten) in die Deckungsmöglichkeiten des HERMES-Instrumentariums erweitert. Der Deckungsrahmen für 1993 steht kurz vor seiner Erschöpfung. Eine Entscheidung über GUS-Deckungen in 1994 kann erst getroffen werden, wenn hinsichtlich des Zahlungsverhaltens Rußlands Klarheit besteht.

Die Umstellung und Fortentwicklung gewachsener Handels- und Kooperationsbeziehungen mit den MOE- und GUS-Staaten unter neuen Bedingungen erfordert auch ein hohes Engagement der Wirtschaft selbst. BDI/Ost-Ausschuß und DIHT haben auf Anregung der Bundesregierung im Juli 1991 das Kooperationsbüro der deutschen Wirtschaft eingerichtet, das beiden Seiten Informationen, Kontakte und Ansprechpartner vermittelt. Das Büro wird finanziell von der Bundesregierung unterstützt.

Als Informations- und Beratungsstellen im Hinblick auf Chancen und Bedingungen auf den jeweiligen Auslandsmärkten stehen die Bundesstelle für Außenhandelsinformationen (BfAi), Köln mit ihrer Außenstelle Berlin sowie die über 50 weltweit tätigen deutschen Außenhandelskammern (AHKn) und Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft zur Verfügung. Ostdeutsche Unternehmen können hier Dienstleistungen derzeit z. T. kostenlos bzw. verbilligt in Anspruch nehmen. Zur Finanzierung dieser Sonderförderung stellt der Bund den AHKn und Delegierten seit 1990 rd. 3 Mio. DM zusätzlich im Jahr zur Verfügung.

Zur besonderen Unterstützung ostdeutscher Unternehmen beim Aufbau von Auslandsmärkten werden im Rahmen der Auslandsmesseförderung des Bundes für den Zeitraum 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1994 befristete Sonderkonditionen (Ermäßigung des Beteiligungsbeitrages, Zuschüsse zu den Rücktransportkosten für Exponate und zu den messebezogenen Wer-

bungskosten sowie zu den Reisekosten) gewährt. Bis Ende 1992 beteiligten sich über 1 000 ostdeutsche Unternehmen an 123 vom Bund geförderten Firmengemeinschaftsausstellungen auf Auslandsmessen, davon an 51 Messen in Industrieländern, an 42 Messen in Mittel- und Osteuropa, China und Vietnam sowie an 30 Messen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Die Mehrzahl ostdeutscher Aussteller kam aus dem Maschinen- und Anlagenbau, gefolgt von traditionsreichen Branchen der Konsumgüterproduktion. Zur Finanzierung dieser Sonderförderung wurden aus dem Auslandsmessetitel des Bundes 11 Mio. DM (1991 3,5 Mio. DM und 1992 7,5 Mio. DM) bereitgestellt.

Als ein erstes Ergebnis dieser akzentuierten Außenwirtschaftsförderungspolitik und der umfangreichen Anstrengungen der ostdeutschen Unternehmen zum Aufbau neuer Kooperationsbeziehungen mit westlichen Industrieländern, die nur im harten Wettbewerb mit leistungsstarken westlichen Konkurrenten erreicht werden können, ist der wachsende Anteil des Handels mit diesen Ländern von 24,8 % (1990) auf 46,8 % (1992) bei den Einfuhren und von 13,4 % (1990) auf 34,4 % (1992) bei den Ausfuhren zu werten. Im Jahr 1992 ist erstmals wieder ein, wenn auch geringer, absoluter Anstieg der Aus- und Einfuhren mit diesen Ländern gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Einfuhren stiegen von 3,9 auf 4,5 Mrd. DM und die Ausfuhren von 4,4 auf 4,7 Mrd. DM. Wichtigste Lieferanten und Abnehmer waren die Niederlande, Italien und Frankreich.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die ergriffenen Maßnahmen fortzusetzen. Im Hinblick auf die Stabilisierung der Absatzmärkte in Mittel- und Osteuropa wird z. B. das Netz der Delegierten der deutschen Wirtschaft ausgebaut (1993 wurden neue Repräsentanzen in Sofia und Bratislava eingerichtet) bzw. teilweise in bilaterale Auslandshandelskammern überführt (Prag, Budapest).

Andererseits gilt es, der ostdeutschen Wirtschaft weiterhin Hilfestellung beim Fußfassen auf westlichen Absatzmärkten, z. B. durch gezielte Projekte zur Absatzförderung in Zusammenarbeit mit ausgewählten AHKn zu geben, um angesichts der politischen Lage und schwierigen Umsetzung von Reformen in den MOE- und GUS-Staaten langfristig Einkommen und Beschäftigung zu sichern.

Eine wichtige Rolle bei den Bemühungen zur Integration der neuen Bundesländer in die Weltwirtschaft fällt nicht zuletzt ausländischen Direktinvestitionen zu.

Die Bundesregierung wirbt — in Abstimmung mit den neuen Bundesländern und der THA — gezielt um ausländisches Anlagekapital. Sie hat hierfür u. a. in der Außenstelle des Bundeswirtschaftsministeriums in Berlin ein „Zentrum für die Betreuung von Auslandsinvestoren“ eingerichtet. Ein weiterer Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik wird in den kommenden Jahren die Sicherung und Werbung für den Wirtschaftsstandort Deutschland insgesamt sein.

11. Integration der neuen Länder in die EG

11.1 Anwendung der EG-Regeln

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands gilt das Recht der Europäischen Gemeinschaften auch im Gebiet der DDR. Rund 80 % des Gemeinschaftsrechts hatten sofort Gültigkeit. Damit konnte die Wirtschaft der neuen Länder sofort alle Möglichkeiten und Vorteile des gemeinsamen Marktes nutzen. Langwierige Verhandlungen, wie sonst bei Beitrittskandidaten für die EG-Mitgliedschaft notwendig, entfielen.

Für ca. 20 % des gültigen EG-Rechts wurden der Bundesrepublik Deutschland für das Gebiet der DDR Ausnahmen und Übergangsregelungen zugebilligt. Mit der Verabschiedung des Maßnahmenpaketes am 4. Dezember 1990 und 19. Dezember 1990 wurde die Anpassung der Wirtschaft des Beitrittsgebietes in ausgewählten Bereichen an die Normen des Rechts der EG geregelt. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften ging davon aus, daß die betreffenden Regelungen als Hilfe zur Selbsthilfe von vorübergehender Art sind, daß das Funktionieren des gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaften so wenig wie möglich gestört wird und daß Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher nicht beeinträchtigt werden. Davon wurden im gewerblichen Bereich u. a. berührt: Lebensmittel, kosmetische Mittel, Milcherzeugnisse, chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Baumaschinen und elektrische Geräte, Textilien, Kristallglas, Fertigpackungen, Saatgut und Sorten. Es wurde gestattet, daß Waren, die vor der Vereinigung zollfrei aus ehemaligen europäischen RGW-Staaten und Jugoslawien in die ehemalige DDR eingeführt wurden, auch weiterhin zollfrei eingeführt werden durften, wobei die Waren im Beitrittsgebiet verbleiben müssen.

Weitere Ausnahmen wurden u. a. in der Fischereipolitik, bei den Argamarktordnungen sowie im Verkehrs- und Umweltrecht eingeräumt.

11.2 EG-Strukturfonds

Die EG-Finanzhilfen für das Beitrittsgebiet, das im EG-Maßstab zu den am wenigsten entwickelten Regionen zählt, konzentrieren sich auf den Einsatz der Strukturfonds der EG.

Die EG stellt in den Jahren 1991 bis 1993 Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 6 Mrd. DM bereit.

Die Mittel des Europäischen Regionalfonds werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zusammen mit nationalen Mitteln zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt. Die regionale Wirtschaftsförderung in den neuen Ländern hat sich als wichtiges und wirksames Instrumentarium zur wirtschaftlichen Umstrukturierung erwiesen.

Im Bereich des „Europäischen Sozialfonds“ tragen die Mittel dazu bei, die neuen Länder bei der Entwicklung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zu unterstützen und

damit auf regionaler Ebene die Umgestaltung der Arbeitsmarkt- und Berufsbildungsstruktur sowie die Bekämpfung von Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit zu fördern.

Mittel des „Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung“ werden zur Mitfinanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Maßnahmen der Umweltsanierung eingesetzt.

Die neuen Länder und Ost-Berlin werden ab 1994 bis 1999 in die höchste Förderkategorie der EG („Regionen mit Entwicklungsrückstand“) eingestuft.

Die Gleichbehandlung der neuen Länder und Ost-Berlins mit anderen schwach entwickelten Regionen in der EG wird dazu führen, daß sich der Zuschuß von EG-Geldern deutlich erhöht. So werden auf die neuen Bundesländer im Zeitraum 1994 bis 1999 Struktur- und Entwicklungsmittel in der Höhe von insgesamt 14 Mrd. ECU (rd. 27 Mrd. DM) entfallen.

11.3 EG-Agrarmarkt

Mit der Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion wurde am 1. Juli 1990 ein Marktordnungssystem mit Preisstützung und Außenschutz eingeführt, das weitgehend den EG-Regelungen entspricht. Dies war Voraussetzung für die Bildung einer de-facto-Zollunion zwischen dem Beitrittsgebiet und der EG zum 1. August 1990. Die Maßnahmen zur Integration der neuen Länder in die Agrarpolitik der EG berühren alle Teile der Landwirtschaft.

Zur Marktentlastung und zum Abbau der Überschussproduktion im tierischen Bereich wurde im Rahmen eines Exportförderungsprogramms Butter, Magermilchpulver und Fleisch vor allem in osteuropäische Drittländer ausgeführt.

Zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur wurden Übergangsregelungen zur Förderung der

Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe, zur Umstrukturierung von juristischen Personen sowie zur Marktstrukturverbesserung wirksam. Darüber hinaus wurde die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, befristete Beihilfen für den Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund des Übergangs zur Gemeinsamen Agrarpolitik zu gewähren.

Die Anpassung an die Produktions- und Marktverhältnisse in der EG erfolgt unvermindert mit hohem Tempo. Die Reform der EG-Agrarpolitik und die anstehenden GATT-Beschlüsse stellen auch die Agrarwirtschaft der neuen Länder vor neue Herausforderungen. Der Bundesregierung ist es dabei gelungen, Regelungen durchzusetzen, die den Belangen der neuen Länder Rechnung tragen (vgl. dazu in diesem Kapitel, Abschnitt IV, 9.4).

In den erwähnten Rechtsakten des EG-Rates wurde auch eine Flexibilitätsklausel vorgesehen, die es erlaubt, Maßnahmen neu aufzunehmen oder ihre zeitliche Befristung zu verändern. Dabei dürfen die Grundsätze der Ratsentscheidungen vom Dezember 1990 jedoch nicht aufgehoben werden.

Im Zuge der Ausnahmeregelungen für den Osthandel hat die Bundesrepublik Deutschland die Klausel in Anspruch genommen und den Antrag gestellt, die Ausnahmeregelungen für den zollfreien Import aus Osteuropa, die am 31. Dezember 1992 ausliefen, für ein weiteres Jahr zu verlängern.

Aufgrund der gesammelten Erfahrungen in der Landwirtschaft und im Umweltbereich wird die Bundesrepublik Deutschland auch hier die Flexibilitätsklausel in Anspruch nehmen.

Mit den Ausnahmeregelungen sowie dem Einsatz der EG-Struktur- und Entwicklungsmittel leistet die Europäische Gemeinschaft einen wichtigen Beitrag zu den Anstrengungen des Bundes und der Länder bei der Überwindung der Strukturprobleme in Industrie und Landwirtschaft und zur Eindämmung der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern.

V. Infrastrukturbau in den neuen Ländern

1. Verkehr

1.1 Ausgangssituation 1989

Die Grundlage für die Verkehrsbeziehungen zwischen beiden deutschen Staaten bildeten der vor dem Hintergrund des Viermächte-Abkommens 1972 abgeschlossene Verkehrsvertrag mit Zusatzregelungen für den grenznahen Verkehr und das Abkommen über den Transitverkehr von und nach Berlin (West) aus dem Jahr 1972.

Auf dieser Basis wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Erleichterungen und Verbesserungen im Verkehrsbe-

reich erzielt. Das grenzüberschreitende Verkehrsaufkommen blieb jedoch insbesondere aufgrund der Reiserestriktionen der DDR verhältnismäßig gering. Im Jahr 1988 erfolgten lediglich rd. 5 Mio. Reisen, davon 3,7 Mio. von Rentnern, aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland und nach Berlin (West). Der grenzüberschreitende Güterverkehr war mit rd. 26 Mio. t bescheiden.

Für den Wechselverkehr standen entlang der rd. 1 400 km langen innerdeutschen Grenze nur 10 Straßen- und 7 Eisenbahnübergänge und für den Berlin-Verkehr nur die wenigen zugelassenen Transitstrecken zur Verfügung.

Am Transitverkehr von und nach Berlin (West) nahmen 1988 rd. 26 Mio. Reisende teil. Für Investitionen zugunsten der Transitwege stellte die Bundesregierung der DDR bis einschließlich 1988 fast 2,4 Mrd. DM zur Verfügung.

Die Verkehrssituation in der DDR war gekennzeichnet von planwirtschaftlichen Direktiven und einer desolaten Infrastruktur. Die Verkehrsleistungen — ohne Individualverkehr — wurden nahezu vollständig von volkseigenen Kombinat und Betrieben mit staatlicher Beteiligung erbracht. Durch die staatliche Investitions- und die bis in die Einzelheiten des Betriebes gehende Transportplanung wurde die Anpassungsfähigkeit der Verkehrsträger an die Transportbedürfnisse der Wirtschaft fast vollständig eingeschränkt.

Kennzeichnend war aus energiepolitischen Gründen die Vorrangstellung der Eisenbahn, deren Anteil an den Leistungen im gesamten Binnengüterverkehr von 1980 bis 1988 auf ca. 75 % gesteigert wurde. Jedoch der Preis dafür war hoch, denn die Leistungsfähigkeit der Bahn und die Qualität der Transporte nahmen spürbar ab, insbesondere im 2. Halbjahr 1989.

Das Verkehrswegenetz war insgesamt im Vergleich zur Bundesrepublik relativ dicht, genügte jedoch insbesondere in seinem qualitativen Ausbauzustand nicht den Anforderungen der Wirtschaft und Bevölkerung.

Begrenzte Investitionsmöglichkeiten insgesamt und die gleichzeitige Verfolgung ehrgeiziger politischer Investitionsprogramme, wie z. B. der Bau des Fährkomplexes Mukran (Rügen), über den der Transport zwischen der DDR und der UdSSR (Klaipeda) unabhängig von Landverbindungen durch Polen und die ehemalige CSSR sichergestellt werden sollte, ließen nur unwesentliche Kapazitätserweiterungen zu. Der damit verbundenen überdurchschnittlichen Auslastung des Kernnetzes konnte nur in begrenztem Umfang durch Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen begegnet werden.

1989 waren 17 % der vorhandenen Streckenlänge von rd. 14 000 km der Deutschen Reichsbahn nur mit verminderter Geschwindigkeit befahrbar. Die normative Nutzungsdauer war bei 62 % der Massivbrücken, 45 % der Stahlbrücken und 86 % der mechanischen Stellwerke überschritten.

Darüber hinaus wurde der Austausch von mehr als ¼ des Bestandes an Betonschwellen wegen Alkalischäden erforderlich.

Ähnlich zeigte sich auch der bauliche Zustand der Fernstraßen — mit Ausnahme der von der Bundesrepublik finanzierten relativ gut erhaltenen Transitstrecken von und nach Berlin.

Von den Fahrbahnflächen waren rd. 45 % erheblich bzw. schwer schadhaf und bei den Autobahnen fehlten Standstreifen, Schutzplanken auf den Mittelstreifen sowie Lärmschutzeinrichtungen. Mit Notrufsäulen (angeordnet auf dem Mittelstreifen) waren nur etwa ein Drittel der Autobahnen ausgerüstet. Nebenanlagen und Autobahnmeistereien befanden sich mit wenigen Ausnahmen in einem desolaten Zustand. Bis

zu 70 % der Brücken und anderen Ingenieurbauwerke waren älter als 50 Jahre.

Die Wasserstraßen wiesen überwiegend Vorkriegsabmessungen auf. Über 80 % der Schleusen und Wehranlagen waren älter als 50 Jahre, rd. 50 % sogar älter als 80 Jahre.

Dieser Zustand erfordert die schnelle Realisierung des Nachholbedarfs, der den Aufwand für die Niveaueinpassung der Verkehrsinfrastruktur an den Erhaltungszustand und Ausbaustandard der alten Bundesländer umfaßt.

Gutachterschätzungen 1990 bezifferten diesen Nachholbedarf auf insgesamt rd. 97 Mrd. DM.

Der Luftraum in der ehem. DDR war in erster Linie den Bedürfnissen des Militärs entsprechend organisiert. Zur Abwicklung des zivilen Verkehrs standen neben einer einzigen internationalen Nord-Süd-Flugstrecke (Kopenhagen-Prag) nur Verbindungen von Berlin-Schönefeld zu den weiteren DDR-Flughäfen Dresden, Leipzig und Erfurt sowie in Richtung Osten über Frankfurt/Oder zur Verfügung.

Ein regelmäßiger grenzüberschreitender deutsch/deutscher Luftverkehr konnte aufgrund der alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten nie durchgeführt werden. Einzelne Flüge, u. a. zur Leipziger Messe, mußten über die ehemalige CSSR oder die vorerwähnte Nord-Süd-Strecke geführt werden.

1.2 Sofortmaßnahmen nach Öffnung der innerdeutschen Grenze

Unmittelbar nach Öffnung der innerdeutschen Grenzen am 9. November 1989 mit den schlagartig einsetzenden grenzüberschreitenden Verkehrsströmen wurden durch Sofortmaßnahmen noch 1989 zahlreiche Straßenverbindungen im unmittelbaren Grenzgebiet wieder befahrbar gemacht.

Bis zum völligen Abbau von Grenzübergängen wurden so rd. 200 neue Übergangsmöglichkeiten geschaffen.

Als Ergebnis von Verhandlungen in der deutsch/deutschen Transit- und Verkehrskommission konnten bis Mitte 1990 alle administrativen Erschwernisse (z. B. Paßzwang, Zählkarten, Warenbegleitscheine, vorgeschriebene Transitstrecken) im innerdeutschen Verkehr abgebaut werden.

Am 9. Januar 1990 nahm die gemeinsame deutsch/deutsche Kommission „Verkehrswege“ ihre Arbeit auf. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit waren Konzeption und Koordinierung der Arbeiten:

- zu einem Lückenschlußprogramm für die Wiederherstellung der unterbrochenen und zum Ausbau der oft unterdimensionierten Straßen- und Schienenverbindungen bis zum Anschluß an das ausgebaute vorhandene Netz und
- für eine Gesamtdeutsche Verkehrswegeplanung.

Das am 3. Mai 1990 von beiden Verkehrsministern vereinbarte Lückenschlußprogramm umfaßte:

- für die Schiene Maßnahmen zur Wiederherstellung der unterbrochenen Schienenverbindungen, auch der S- und U-Bahn in Berlin, sowie die Schließung von Elektrifizierungslücken
- für die Straße drei Großvorhaben (A 4 Thüringer Zipfel, A 72 Hof-Plauen, B 191 Elbebrücke Dömitz) sowie 130 Einzelmaßnahmen im grenznahen Bereich.

Aus diesem Programm konnten bereits am 26. Mai 1990 die Schienestrecke Eichenberg-Arenshausen (Strecke Kassel-Halle) wiedereröffnet und Mitte Juni die A 4 im Thüringer Zipfel provisorisch dem Verkehr übergeben werden.

Darüber hinaus wurden bis Ende 1990 20 kleinere Straßenlückenschlüsse fertiggestellt.

Außerdem konzentrierten sich die Maßnahmen zur Beseitigung der gravierendsten Verkehrsprobleme 1990 auf folgende Schwerpunkte:

- Oberbaumaßnahmen im Netz der Deutschen Reichsbahn
- Erhöhung der Anzahl der innerdeutschen Reisezüge ab Sommerfahrplan 1990 DB/DR auf täglich 200 Züge
- Grunderneuerung einschließlich Fahr- und Standstreifenanbau an den ehem. Transitstrecken A 9 und A 10
- Deckenerneuerungsarbeiten an Bundesfernstraßen
- Abbau von Behinderungen auf Binnenwasserstraßen nach Berlin
- Einrichtung neuer Luftstraßen nach Erfurt, Leipzig und Dresden.

Diese ersten wirksamen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur wurden mittels erheblicher finanzieller Unterstützung durch die Bundesrepublik verwirklicht.

Die Bundesregierung stellte 1990 dafür rd. 2 Mrd. DM im Rahmen von 3 Nachtragshaushalten zur Verfügung. Verstärkt wurden diese Mittel im 1. Halbjahr 1990 durch rd. 1 Mrd. DDR-Mark aus dem sog. „Projektfond“ (Reiseumtauschmittel).

1.3 Entwicklung seit dem 3. Oktober 1990

Die Politik der Bundesregierung für die neuen Bundesländer wird von dem Ziel bestimmt, die wirtschaftliche und soziale Einheit voranzubringen und die Lebensverhältnisse anzugleichen.

Eine wesentliche Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufschwung ist eine leistungsfähige und umweltgerechte Verkehrsinfrastruktur. Sie muß dem Mobilitätsbedürfnis der Wirtschaft und Bevölkerung sowie den daraus resultierenden wachsenden Verkehrsströmen, insbesondere in West-Ost-Richtung, Rechnung tragen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Bundesregierung wichtige Entscheidungen getroffen.

Im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens von Investitions- und Ordnungspolitik wird der Infrastrukturausbau mit den Erfordernissen des Umweltschutzes in einem Gesamtverkehrskonzept integriert.

1.3.1 Investitionspolitik

Die Investitionspolitik im Verkehrsbereich wurde den neuen Anforderungen und Veränderungen angepaßt.

Im Rahmen des Bundeshaushalts stellt der Verkehrshaushalt heute den höchsten Investitionsanteil bereit.

Von den seit der Währungsunion bis Ende 1992 in die Verkehrsinfrastruktur investierten Mitteln in Höhe von rd. 54 Mrd. DM flossen fast 50 % in die neuen Bundesländer, und zwar:

- 13,0 Mrd. DM für die Schiene
- 5,5 Mrd. DM für die Straße
- 0,3 Mrd. DM für Binnenwasserstraßen und
- 6,1 Mrd. DM für den Öffentlichen Personennahverkehr und den Kommunalen Straßenbau im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG).

Für 1993 stehen rd. 13,1 Mrd. DM zur Verfügung (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 162).

Der überproportionale Anteil der neuen Bundesländer wird bis zum Jahr 2000 weiterbestehen müssen.

Bei verkehrlichen Infrastrukturvorhaben wird den Umweltschutzbelangen in besonderem Maße Rechnung getragen. Das beginnt im Planungsstadium (u. a. Untersuchung verschiedener Trassierungen, Umweltverträglichkeitsprüfung) und reicht bis zu Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in die Natur, wie z. B. die Anlage von Ersatzbiotopen, Neubepflanzungen und Alleenschutz durch eine getrennte 2. Fahrbahn.

Am 15. Juli 1992 — bereits 1¾ Jahre nach der Wiedervereinigung — beschloß die Bundesregierung den Bundesverkehrswegeplan 1992 (BVWP '92) als Grundlage für den Ausbau der gesamtdeutschen Verkehrsinfrastruktur bis zum Jahre 2010. An dem darin eingestellten Gesamtinvestitionsbedarf für die Bundesverkehrswege zuzüglich der Finanzhilfen nach dem GVFG in Höhe von insgesamt rd. 493 Mrd. DM partizipieren die neuen Bundesländer überproportional mit einem Anteil von rd. einem Drittel.

Mit seinen Beschlüssen vom 30. Juni 1993 zum 4. Fernstraßenausbauänderungsgesetz und Bundes-schienenwegeausbaugesetz hat der Deutsche Bundestag der Erweiterung des Planungsvolumens um 20 Mrd. DM bei gleichzeitiger Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes bis 2012 zugestimmt. Die neuen Bundesländer haben hieran in gleichem Maße Anteil.

Von besonderer Bedeutung ist die Stärkung der West-Ost-Achsen. Insbesondere den im Vorgriff auf

den BVWP '92 am 9. April 1991 beschlossenen 17 „Verkehrsprojekten Deutsche Einheit“, in die Vorhaben des „Lückenschlußprogramms“ von 1990 integriert wurden, kommt dabei eine Schlüsselfunktion für das Zusammenwachsen der Bevölkerungs- und Wirtschaftszentren im Osten und Westen Deutschlands zu.

Um eine schnelle Realisierung dieser Projekte zu ermöglichen, wurden drei private Planungsgesellschaften gegründet, die im Auftrag der Deutschen Bahnen und der Länder die Planungen durchführen und den Bau bzw. Ausbau abwickeln.

Im Hinblick auf den dringenden Handlungsbedarf zur Behebung des schlechten Zustands der Verkehrswege erwies sich das geltende Planungsrecht mit Planungszeiten von bis zu 20 Jahren nur bedingt geeignet.

Mit dem Inkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes am 19. Dezember 1991 und der Fernverkehrswegebestimmungsverordnung am 18. Juni 1992 wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die erforderlichen Planungsverfahren für den Bau von Fernverkehrswegen in und zwischen den neuen Bundesländern und den Knotenpunkten des Hauptfernverkehrsnetzes in den alten Bundesländern so zügig wie möglich durchzuführen.

Das Gesetz regelt die Straffung des herkömmlich gestuften Planungsverfahrens durch Konzentration von Zuständigkeiten, die Zusammenfassung weitgehend gleicher Verfahrensschritte, die Einführung bzw. Verkürzung von Fristen für Verwaltungsbehörden sowie die Konzentration des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Es hat sich seitdem in zahlreichen Verfahren hervorragend bewährt. Beschleunigungswirkungen zeigten sich in allen Planungsstufen, ohne daß Umwelt- bzw. Öffentlichkeitsinteressen beeinträchtigt wurden.

Einzelne Abschnitte der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“, bei denen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung ein — auch nach dem Beschleunigungsgesetz gestrafftes — herkömmliches Planungsverfahren zeitlich nicht in Betracht kommen kann, sollen vom Gesetzgeber durch Investitionsmaßnahmengesetze zugelassen werden. Das Gesetz für die Südumfahrung Stendal im Zuge der Eisenbahnschnellverbindung Hannover–Berlin wurde am 17. Juni 1993 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Weitere Gesetzentwürfe befinden sich gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung für die Projekte:

- Abschnitt Könnern–Löbejün des Autobahnneubaus Magdeburg–Halle (BAB A 14)
- Umfahrung Wismars im Zuge des Küstenautobahnneubaus (BAB A 20).

1.3.2 Eisenbahnverkehr

Mit der Einheit Deutschlands wurden die Maßnahmen verstärkt, um die deutschen Bahnen schrittweise zusammenzuführen.

Vor allem die Lückenschlüsse, der Ausbau des vorhandenen Streckennetzes, Verbesserungen im Signal- und Stellwerksbereich und Elektrifizierungsmaßnahmen bildeten den Schwerpunkt zur Schaffung leistungsfähiger Verbindungen zwischen den west- und ostdeutschen Ballungsräumen. Damit wurden zugleich die Voraussetzungen für eine Anbindung des Streckennetzes an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz geschaffen.

Aus der Vielzahl der Maßnahmen bis Ende 1992 sind hervorzuheben:

— 650 km Elektrifizierung	0,9 Mrd. DM
— 2 220 km Gleisschwellenerneuerung	1,9 Mrd. DM
— Erneuerung von 5 500 Weichen	0,6 Mrd. DM
— Technik und Fahrzeuge	3,4 Mrd. DM
— Weiterer Nachholbedarf/ Instandhaltung	6,2 Mrd. DM.

Der Bestand an Langsamfahrstellen im Netz konnte um 64 % abgebaut werden (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 163).

Durch diese Maßnahmen im Infrastrukturbereich und umfangreiche Fahrzeugbeschaffungen und -umbauten konnten die neuen Bundesländer zunehmend in den EC/IC- und IR-Verkehr einbezogen werden.

Das brachte für die Reisenden ein umfangreicheres und transparentes Zugangebot im Taktverkehr, kürzere Reisezeiten und mehr Komfort.

Frühzeitig wurde die Deutsche Reichsbahn in die Arbeiten der Regierungskommission für eine umfassende Reform der deutschen Staatsbahnen zur Schaffung einer ausschließlich unternehmerisch handelnden und von Altlasten befreiten Bahn-AG einbezogen. Mit der von der Bundesregierung am 15. Juli 1992 im Grundsatz beschlossenen Strukturreform der Bundesbahn und der Billigung der entsprechenden Gesetzentwürfe am 17. Februar 1993 sind die Weichen für die größte Unternehmenssanierung der deutschen Wirtschaft gestellt.

1.3.3 Bundesfernstraßen

Die Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau konzentrierten sich im wesentlichen auf die Schwerpunkte:

- Beseitigung der gravierendsten Unfallstellen und Unfallursachen
- Beseitigung bzw. Entschärfung der größten Verkehrsengpässe durch „Lückenschlußmaßnahmen“ sowie
- die Vorbereitung und umgehende Einleitung der Instandsetzung und Erweiterung des vorhandenen Brückenbestandes im Zuge der Bundesfernstraßen.

Aus der Vielzahl der Maßnahmen bis Ende 1992 sind hervorzuheben:

— 59 Lückenschlußmaßnahmen	0,3 Mrd. DM
----------------------------	-------------

- rd. 5 600 km Fahrbahnerneuerung
darunter: Bau von
12 Ortsumgehungen 3,3 Mrd. DM
- 110 km Neu- und Ausbau 1,1 Mrd. DM
- 770 Brückensanierungen
u. -neubauten
darunter: 20 Großbrücken 0,5 Mrd. DM
- Sicherheitsausstattung, weiterer
Nachholbedarf/Instandsetzung 0,6 Mrd. DM.

(vgl. dazu auch Tabelle/Schaubild, Anhang Nr. 164 und 165).

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wurden zunächst verkehrstechnische Maßnahmen durchgeführt. Im gesamten Autobahnnetz der neuen Bundesländer wurden die Mittelstreifen mit Schutzplanken ausgerüstet.

An Unfallschwerpunkten wurden Lichtsignalanlagen angebracht, Knotenpunktanlagen wurden verbessert sowie die Beschilderung und Straßenmarkierung im gesamten Straßennetz im wesentlichen erneuert und zum Teil ergänzt.

Bis zum Ende des Jahres 1992 wurden an rd. 600 km Autobahnen die vorhandenen Notrufsäulen von Mittelstreifen zu den Fahrbahnrandern umgestellt. Die meisten der übrigen, bisher nicht mit Notrufsäulen ausgerüsteten Autobahnstrecken sind inzwischen nachgerüstet worden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß

- im Mittel 70 % der kurzfristig planbaren Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen bereits fertiggestellt sind oder
- sich kurz vor der Verkehrsfreigabe befinden.

Bei allen langfristigen Projekten (Neubau und Querschnittserweiterungen), insbesondere den „Verkehrsjahren Deutsche Einheit“ wurde mit der administrativen und technischen Planung begonnen. Diese Projekte sollen im Rahmen des in diesem Jahr verabschiedeten Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen bis zum Jahre 2012 vorrangig realisiert werden. Das dafür notwendige Finanzvolumen beträgt 23,5 Mrd. DM, von dem bereits bis zum Jahr 2000 rd. 19 Mrd. DM investiert werden sollen (5. Fünfjahresplan).

Aus gegenwärtiger Sicht ist zu erwarten, daß zur Jahrhundertwende — d. h. mit Erfüllung des 5. Fünfjahresplanes — die wichtigsten Strecken und Wirtschaftszentren ausgebaut und alle touristisch interessanten Ziele verkehrlich besser erreichbar sind.

1.3.4 Binnenschifffahrt und Bundeswasserstraßen

Die seit 1991 durchgeführten Maßnahmen konzentrierten sich neben den vorbereitenden Arbeiten für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen an den Wasserstraßen auf dringende Erhaltungs- und Neubaurbeiten von Schleusen und Wehren, die Modernisierung von Pegelanlagen sowie Maßnahmen zur Ufersicherung.

Hinsichtlich des erforderlichen Ausbaus der Wasserstraßen haben sich im Rahmen der Aufstellung des

BVWP '92 folgende Maßnahmen als vorrangig erwiesen:

- Ausbau der West-Ost-Wasserstraßenverbindung Hannover–Berlin (Bestandteil der „Verkehrsjahre Deutsche Einheit“)
- Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse auf der Elbe durch Strombaumaßnahmen
- Ausbaumaßnahmen an der Saale
- Teilausbau der Havel-Oder-Wasserstraße und
- Verbesserung der seewärtigen Zufahrten zu den Seehäfen Rostock, Wismar und Wolgast.

Mit den Planungen wurde begonnen und erste Planungsverfahrenabschnitte abgeschlossen.

Die Binnenreederei der ehem. DDR mit einer überdimensionierten Ladekapazität und einem zu hohen Personalbestand erschien zum Zeitpunkt der Vereinigung betriebswirtschaftlich nicht existenzfähig.

Die aufgrund der sich ständig verschlechternden wirtschaftlichen Situation durchgeführten Sanierungsmaßnahmen ermöglichten letztendlich die Veräußerung an ein mittelständisches Binnenschifffahrtskonsortium.

1.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr und kommunaler Straßenbau

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) liegt grundsätzlich in der politischen Aufgabenverantwortung der Bundesländer.

Die Bundesregierung fördert Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im Kommunalen Straßenbau und ÖPNV aufgrund des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes.

Die im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1992 erfolgte beträchtliche Aufstockung des Förderbetrages, die Erhöhung der Fördersätze sowie die Erweiterung des Förderkatalogs tragen den besonderen Bedingungen der neuen Bundesländer und Berlins Rechnung.

Gleichzeitig wurde die Programmkompetenz weitgehend auf die Länder übertragen, die 80 % der Mittel — je nach verkehrspolitischen Erfordernissen — flexibel einsetzen können. Der Bund behält für die restlichen 20 % eine Programmzuständigkeit für Schienenprojekte des Nahverkehrs mit herausgehobener Bedeutung.

Bis Ende 1992 wurden dafür insgesamt 6,1 Mrd. DM an Bundesmitteln bereitgestellt, wobei folgende Bereiche Schwerpunkte der Förderung bildeten:

- Lückenschlüsse und Wiederherstellung des Netzes der Berliner S-Bahn
- Straßenbahnneubau, -ausbau und -grunderneuerung in 10 Städten
- Modernisierung von Betriebshöfen für Straßenbahn und Busse
- Neubeschaffung von Linienbussen

- Modernisierung von Tatra-Straßenbahnen
- Ausbau der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen und
- Ausbau verkehrswichtiger Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz.

Im Bereich des kommunalen Straßenbaus wurden allein 1991 über 2 800 Einzelmaßnahmen mit Bundesfinanzhilfen in Höhe von über 1,1 Mrd. DM realisiert. 1992 standen dafür rd. 2 Mrd. DM an Bundesfinanzhilfen zur Verfügung.

Um das 1991 und 1992 mit Mitteln des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ erreichte hohe Finanzierungsniveau auch in den Jahren 1993 und 1994 in etwa beizubehalten, werden durch Änderung des Aufteilungsverhältnisses der Finanzmittel im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) den neuen Bundesländern zu Lasten der alten Bundesländer je Jahr insgesamt rd. 395 Mio. DM zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die mit der Wiedervereinigung notwendig gewordene Reorganisation des früher staatlich betriebenen ÖPNV verläuft in drei miteinander verknüpften Stufen:

- vermögensrechtliche Übertragung der Nahverkehrsbetriebe durch die Treuhandanstalt auf die zuständigen Kommunen bzw. mit deren Einverständnis an private Verkehrsunternehmen
- Neuerteilung von Liniengenehmigungen und Bildung von Verkehrskooperationen
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, der technischen Ausrüstung und des Angebots im ÖPNV.

Von den 1990 bestandenen 142 Kraftverkehrsgesellschaften betrieben 111 ÖPNV. Bei 90 dieser Unternehmen mußte der Nahverkehr von übrigen Unternehmensbereichen entflochten werden, bevor durch die Treuhandanstalt die weitere Übertragung auf die Gebietskörperschaften erfolgen konnte.

Die Übertragungsphase auf die 189 Landkreise und 26 kreisfreien Städte ist abgeschlossen.

Für das Zusammenspiel politischer und unternehmerischer Aufgabenverantwortung spielt die Frage der Liniengenehmigungserteilung eine wichtige Rolle, speziell dann, wenn konkurrierende Bewerber bei den Landesbehörden Anträge auf Genehmigungserteilung gestellt haben. Auf dieser Ebene setzt das Bemühen ein, auch private Verkehrsunternehmen gleichberechtigt neben kommunalen Unternehmen in die Verkehrsbedienung einzubinden.

Der Bundesminister für Verkehr begleitete den Reorganisationsprozeß durch Regionalkonferenzen, fachliche Beratungen vor Ort, im ÖPNV-Beirat bei der Treuhandanstalt sowie durch gezielt eingesetzte Forschungsprojekte zu schwierigen Einzelfragen der Reorganisation.

1.3.6 Luftverkehr

Mit der Einheit Deutschlands und der dadurch möglichen Wiedererlangung der vollen Souveränität über den deutschen Luftraum entwickelte sich der Luftverkehr äußerst dynamisch. Über 3,6 Mio. Fluggäste benutzten 1992 die 4 großen Flughäfen Berlin-Schönefeld, Leipzig/Halle, Dresden und Erfurt. Zwischen den alten und neuen Bundesländern wuchs die Passagierbeförderung allein im zurückliegenden Jahr um über 50 %.

Im grenzüberschreitenden Linienverkehr war das Wachstum — ausgehend von einer niedrigeren Basis — noch höher. Der Urlaubscharterverkehr hat sich innerhalb eines Jahres sogar verdoppelt.

Zur sicheren Bewältigung dieses Verkehrs wurde kurzfristig die überwiegend veraltete Technik der DDR-Flugsicherung durch moderne Radar-, Radar-datendarstellungs- und Instrumentenlandesysteme ersetzt. Für die Einrichtung neuer Flugverkehrsstrecken und der dazu notwendigen Navigationsanlagen wurden die vorhandenen Anlagen modernisiert und inzwischen auch erste Neuanlagen in Betrieb gesetzt.

Die Bauleistungen auf den 4 verkehrsreichsten Flughäfen konzentrieren sich gegenwärtig auf die Ergänzung von Flugbetriebsflächen, die Modernisierung der betriebstechnischen Ausrüstung und Deckenerneuerungen von Start- und Landebahnen sowie die Erweiterung bzw. den Neubau von Abfertigungsterminals. Dafür wurden seit der Wiedervereinigung Investitionen in Höhe von rd. 710 Mio. DM getätigt.

Im Zusammenhang mit der Liquidation der Interflug GmbH wurden die internationalen Verkehrsflughäfen Berlin-Schönefeld, Leipzig/Halle, Dresden und Erfurt auf privatwirtschaftlich organisierte Flughafen-gesellschaften unter Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaften übertragen. Am Flughafen Berlin-Schönefeld ist der Bund mittelbar über die Berlin-Brandenburg Flughafen Holding GmbH, an der er 26 % hält, beteiligt.

1.3.7 Seeverkehr

Seit dem 2. Halbjahr 1990 gingen die Umschlagsleistungen der drei größten Seehäfen Mecklenburg-Vorpommerns, Rostock, Wismar und Stralsund durch den Wegfall staatlicher Ladungslenkung und vor allem durch die wirtschaftliche Schwäche in den ehemaligen RGW-Staaten um bis zu 50 % zurück.

Mitte 1991 wurden die Häfen durch die Treuhandanstalt an die Kommunen übertragen, wobei das Land Mecklenburg-Vorpommern zu 74,9 % an den Seehäfen Rostock und Wismar beteiligt ist.

Der Fährhafen Mukran, über den seit 1991 40 % der Abzugstransporte der Westgruppe der Streitkräfte der GUS durchgeführt werden, wurde zum 1. April 1993 an die Kommune Saßnitz übertragen. Eine Interessengemeinschaft von Ostsee-Fährreedereien prüft z. Z., den Betrieb des Hafens zu übernehmen.

Das in zahlreichen Gutachten prognostizierte Wachstum der Güter- und Personenverkehre über die Ostsee, an denen auch die Häfen Mecklenburg-Vorpommern partizipieren werden, erfordert umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen.

Im Bereich der Infrastruktur trägt die Bundesregierung durch die Schaffung leistungs- und wettbewerbsfähiger Hinterlandverbindungen zur Sicherung der Hafenanlagen in Mecklenburg-Vorpommern bei.

Die Privatisierung der Deutschen Seereederei Rostock GmbH mit ursprünglich 161 Frachtschiffen und rd. 13 000 Beschäftigten wurde Mitte 1993 abgeschlossen. Die Bundesregierung hat das Unternehmen während der schwierigen Phase der marktwirtschaftlichen Anpassung 1991 und 1992 mit jeweils 25 Mio. DM Umstrukturierungshilfe unterstützt.

Trotz der bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen und der Reduzierung des Schiffsbestandes auf 63 Schiffe sowie einer Verringerung der Mitarbeiterzahl um über 9 000 sind weitere betriebswirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen unausweichlich.

Da die Reederei eine Schlüsselfunktion für die gesamte Region Mecklenburg-Vorpommern hat, soll sie als Ganzes am Standort Rostock erhalten bleiben.

1.3.8 Straßenverkehr und Straßenverkehrssicherheit

Nach jahrzehntelangen Restriktionen im Reiseverkehr und Beschränkungen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen nähert sich der Motorisierungsgrad in den neuen Bundesländern zunehmend dem der alten Bundesländer an.

Aufgrund des stark angewachsenen Straßenverkehrs bildet der Verkehrsbereich auch in den neuen Bundesländern eine ständig zunehmende Quelle der Luftverunreinigung und Lärmbelästigung, doch der Bestand an umweltfreundlicheren Kraftfahrzeugen wächst schnell.

Zum 1. Januar 1993 waren von den rd. 4,9 Mio. zugelassenen Pkw mit Otto-Verbrennungsmotoren rd. 45 % mit geregelter Katalysator ausgerüstet.

Der Anteil von bleifreiem Benzin am Gesamtumsatz von Benzin lag im März 1993 bei rd. 89 %.

Einhergehend mit dem Anstieg des Motorisierungsgrades gab es 1991 in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) eine ansteigende Unfallentwicklung. Die Zahl der Unfalltoten stieg im Vergleich zu 1990 um 19 % (3 733), bei den Verletzten um 33 % (83 580).

1992 konnte bei der Zahl der Verkehrstoten erstmals seit 1987 ein Rückgang festgestellt werden. Mit 3 341 tödlich Verunglückten lag die Zahl um 11 % niedriger als in 1991. Die Zahl der Verletzten stieg dagegen erneut um 8 % (90 305).

Trotz des Rückgangs ist das Unfallrisiko, in den neuen Bundesländern tödlich zu verunglücken, mit 210 Ver-

kehrstoten je 1 Mio. Einwohner fast doppelt so hoch wie in den alten Bundesländern (114).

Bereits seit 1989 wurden die traditionellen Haushaltsmittel für Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung um Sondermittel für die neuen Bundesländer erhöht (1991: 34 Mio. DM, 1992: 36,1 Mio. DM, 1993: 35,3 Mio. DM).

Damit unterstützte der Bundesminister für Verkehr die Neuorganisation der Verkehrssicherheitsarbeit in den neuen Bundesländern und führte gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat seit 1991 zielgruppengerechte Verkehrssicherheitskampagnen durch (z. B. „Rücksicht kommt an“). Diese Maßnahmen haben zu der Trendwende im schweren Unfallgeschehen der neuen Bundesländer beigetragen.

Die in den neuen Bundesländern zu beklagende Unfallentwicklung, die Defizite straßenverkehrlicher Infrastrukturen und der Mangel an empirischer Forschung banden auch im Sicherheitsforschungsprogramm Straßenverkehr 1991/92 der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) etwa 50 % der Forschungsmittel und 20 % der für Sicherheitsforschung zuständigen Personalkapazität für Projekte in den neuen Bundesländern.

Im Rettungswesen ist die Neuorganisation abgeschlossen. Die neuen Bundesländer haben eigene Landesrettungsdienstgesetze in Kraft gesetzt.

Zur Unterstützung der örtlichen Einsatzkräfte gibt es nunmehr ein dichtes Netz von Hubschrauberstationen des Zivilschutzes, der Bundeswehr, der ADAC-Luftrettung, der Deutschen Rettungsflugwacht e. V. sowie der Internationalen Flugambulanz.

1.3.9 Straßenverkehrsgewerbe

Die Privatisierung der ehemaligen volkseigenen Kraftverkehrskombinate wurde insbesondere mit dem Ziel der Bildung von mittelständigem Verkehrsgewerbe betrieben. Dabei mußten die ehemals staatlichen Kraftverkehrsbetriebe entflochten werden, d. h. zunächst Ausgliederung des ÖPNV (vgl. oben Abschnitt 1.3.5) und danach Privatisierung der verbleibenden Einheiten.

Ende August 1993 hat die Direktion Verkehr der Treuhand ihre Tätigkeit mit 745 Übertragungen von Betrieben an Private und Kommunen abgeschlossen. Damit verbunden sind umfassende vertragliche Zusagen des mittelständischen Güterkraftverkehrsgewerbes, mit der Folge der Sicherung von 18 700 Arbeitsplätzen und Investitionen in Höhe von ca. 2 Mrd. DM. Insgesamt konnten im Verkehrsbereich unter Ein-schluß des ÖPNV (24 820 Arbeitsplätze) sowie der Häfen und Flughäfen (7 500 Arbeitsplätze) ca. 51 000 Arbeitsplätze vertraglich gesichert werden.

Bemerkenswert dabei ist, daß insgesamt die Hälfte der privatisierten Unternehmen von Unternehmern aus den neuen Bundesländern bzw. gemeinsam von ost- und westdeutschen Unternehmern erworben wurde.

Das Straßengüterkraftverkehrsgewerbe befindet sich inzwischen in einer zunehmend kritischen Situation. Nach übereinstimmenden Einschätzungen steht einem Überangebot an Transportkapazitäten nach wie vor ein geringes Transportaufkommen in den neuen Bundesländern gegenüber. Hinzu kommt, daß inzwischen die Erfüllungen der Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulagen auf zunehmende Schwierigkeiten stößt.

Darüber hinaus führen weitere negative Einflußfaktoren, wie z. B. das Eindringen von Unternehmen aus Ost- und Mitteleuropa in den deutschen Verkehrsmarkt sowie vielfältige Liquiditätsprobleme, zu berechtigter Sorge über die wirtschaftliche Zukunft der Güterverkehrsunternehmen in den neuen Bundesländern.

Nach vorläufigen Angaben von Wirtschaftsforschungsinstituten erreichte das Transportaufkommen des Straßengüterfernverkehrs in den neuen Bundesländern mit einer Steigerung um 93 % im Jahre 1992 rd. 55 Mio. t. Bei den weiterhin starken Einbußen im Eisenbahnverkehr kam damit der LKW auf einen Anteil von fast 37 % am gesamten Güterfernverkehrsaufkommen, nach 20 % im Jahre 1991 und lediglich 7 % im Jahre 1990 (Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung vom Mai 1993).

Der Anteil ostdeutscher Fahrzeuge stieg von 47 % im Jahr 1991 auf 55 % im Jahr 1992. Es wurden im Straßengüterfernverkehr zwischen West- und Ostdeutschland von ostdeutschen LKW in

West-Ost-Richtung 38 % (1991 = 31 %)

Ost-West-Richtung 54 % (1991 = 43 %)

des Transportaufkommens befördert (Berechnungen des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung vom Februar 1993), vgl. Tabellen, Anhang Nr. 166.

Dennoch werden vor diesem Hintergrund Maßnahmen erforderlich, die zur Entlastung des Gewerbes beitragen könnten:

- Abbau der Transportüberkapazitäten und Bereinigung des Marktes
- kurzfristige Lösungen zur Entlastung vom Kostendruck
- Beseitigung von Informationsproblemen in den mittel- und osteuropäischen Nachbarstaaten im Hinblick auf Vorschriften des deutschen Güterkraftverkehrsrechtes.

Darüber hinaus muß auch erwartet werden, daß die Unternehmer selbst die Chancen von Kooperationen noch stärker nutzen.

Der Bundesminister für Verkehr wird auch in Zukunft die Entwicklung aktiv begleiten, so z. B. durch weitere Gespräche mit der ostdeutschen Verkehrswirtschaft.

1.3.10 Transport gefährlicher Güter

Im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter erfolgte die vollständige Umstellung auf die Rechtsvorschriften der alten Bundesländer ohne erkennbare Schwierigkeiten. Der Umstellungszeitpunkt war

grundsätzlich der 1. Juli 1991, hinsichtlich der Tanks und der fahrzeugbezogenen Bau- und Ausrüstungsvorschriften der 1. Juli 1992.

Aktive Unterstützung gewährte der Bundesminister für Verkehr den neuen Bundesländern durch:

- Durchführung und Beteiligung an Informationsveranstaltungen für die Zielgruppen Behörden, Verkehrsunternehmer und Verloader sowie
- Bereitstellung von Informationsschriften über den wesentlichen Inhalt der neuen Vorschriften für Gefahrguttransporte.

1.3.11 Forschung im Verkehrsbereich

Die Umgestaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen in den neuen Bundesländern hat eine Reihe neuer Institute entstehen lassen, die eine beachtliche Bereicherung der Forschungslandschaft bedeuten.

Gegenwärtig sind rd. 45 Unternehmen bekannt, die Verkehrsforschung betreiben. Ihre wirtschaftliche Situation ist unterschiedlich, jedoch haben sie sich der Marktsituation angepaßt.

Der Bundesminister für Verkehr hat den Verkehrsverwaltungen des Bundes und der Bundesländer Verkehrsforschungsinstitute aus den neuen Bundesländern mittels einer Unternehmenscharakteristik bekannt gemacht.

Zur Unterstützung der Verkehrsforschungseinrichtungen bei der Umprofilierung ihres Potentials an marktwirtschaftliche Erfordernisse hat sich der Bundesminister für Verkehr frühzeitig um Kontakte mit ihnen und deren angemessene Beteiligung an der Verkehrsforschung bemüht.

2. Post und Telekommunikation

2.1 Telekommunikation

2.1.1 Ausgangssituation 1989/90

In der DDR gehörte die Entwicklung der öffentlichen Telekommunikationsinfrastruktur zum Aufgabenbereich der Deutschen Post (DP). Wirtschaft und Verwaltung (z. B. Militär und Staatssicherheit) errichteten und betrieben teilweise Sondernetze, von denen einige auch mit dem öffentlichen Netz verknüpft waren.

Als integraler Bestandteil der zentralen Planwirtschaft war die DP völlig von politischen Prioritäten und Mechanismen des Wirtschaftssystems abhängig, konnte weder über Investitionen und Tarife noch über Verwendung von Überschüssen autonom entscheiden. Durch die nachrichtentechnische Industrie wurde sie kaum versorgt. Nachrichtentechnische Produkte wurden weitgehend exportiert, oder sie waren für die Sondernetzbetreiber vorgesehen.

Die öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur war als nachrangig eingestuft. Es wurde nicht das Ziel verfolgt, den Bürgern funktionierende Kommunika-

tionsverbindungen bereitzustellen. Das führte zu einer völlig unterschiedlichen Entwicklung der Telefonnetze und der angebotenen Telekommunikationsdienste und -dienstleistungen in beiden deutschen Staaten. Auch konnten Umfang und Struktur des öffentlichen Netzes in der DDR mit den Kommunikationsbedürfnissen von Wirtschaft und Gesellschaft nicht Schritt halten.

Technische Neuerungen, mit denen die Deutsche Bundespost TELEKOM das Telefonnetz in der Bundesrepublik Deutschland ständig an internationale Entwicklungen anpaßte, wurden von der Deutschen Post der DDR nicht in dem Maße oder überhaupt nicht durchgeführt. So muß der Zustand des DDR-Telefonnetzes, das von der Deutschen Bundespost TELEKOM vorgefunden wurde, wie folgt beschrieben werden:

- Die Telefonanschlußdichte in der DDR betrug nur etwa 11 Anschlüsse je 100 Haushalte oder 7 Anschlüsse je 100 Einwohner (zum Vergleich: alte Bundesländer 92 Anschlüsse je 100 Haushalte oder 42 Telefonanschlüsse je 100 Einwohner).
- Es gab insgesamt etwa 1,8 Mio. Telefonanschlüsse im Vergleich zu 29 Mio. in den alten Bundesländern.
- Es bestanden wegen des Leitungsmangels viele unterschiedliche Telefonanschlußarten (Einzel-, Zweier-, Vierer-, Zehner- und Zeitgemeinschaftsanschlüsse). Zeitgemeinschaftsanschlüsse sind beispielsweise Anschlüsse gewesen, die nur in der Zeit von 17.00 bis 6.00 Uhr funktionstüchtig waren. In der übrigen Zeit konnten sie nur für ankommende Gespräche geschaltet werden, oder sie wurden vollständig von anderen, wie z. B. Firmen oder Behörden, benutzt.
- Es gab in der DDR keinen Bildschirmtext, nur einen sehr eingeschränkten Datenübermittlungsdienst, und keinen öffentlichen Mobilfunk.
- Das DDR-Telefonnetz ließ keine Auswertung von Zielinformationen für Telefonverkehrslenkung zu.
- Die technischen Einrichtungen für einen Zeittakt im Ortsnetz fehlten.
- Die Zeittakte des Fernwahlnetzes unterschieden sich von denen in den alten Bundesländern.
- Das Telefonnetz hatte wegen der veralteten Techniken eine schlechte Übertragungsqualität.
- Die Wartezeiten auf Telefonanschlüsse betragen bis zu 20 Jahre.
- Die Wartezeiten bei der handvermittelten Telefonvermittlung betragen bis zu 10 Stunden.
- Die ausschließlich analogen Kommunikationseinrichtungen waren in hohem Maße verschlissen.
- 70 % der Ortsvermittlungstechnik war 25 bis 60 Jahre alt, 23 % nahezu 70 Jahre.

Der mangelhafte technische und organisatorische Zustand der Telekommunikation in Ostdeutschland bedeutete für die Deutsche Bundespost TELEKOM eine große Herausforderung bei den Bemühungen,

schnellstmögliche Verbesserungen der Infrastruktur in den neuen Bundesländern zu erreichen.

Die Ausgangssituation durch das desolate Kommunikationsnetz in Ostdeutschland verschärfte sich noch durch die nach der Wiedervereinigung explosionsartig gestiegene Nachfrage nach modernen Telekommunikations-Dienstleistungen.

2.1.2 Aufbau der Telekommunikation seit 1990

Unmittelbar nach der Wende wurden Gespräche zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Minister für Post und Fernmeldewesen der DDR aufgenommen. Sie führten zu dem Aufbauprogramm „Telekom 2000“, dem ersten umfassenden Infrastrukturkonzept für die neuen Bundesländer und Ost-Berlin. In nur wenigen Jahren wird die Deutsche Bundespost TELEKOM mit „Telekom 2000“ eine der modernsten Telekommunikations-Infrastrukturen der Welt aufbauen. Damit schafft sie eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer und für die materielle Verwirklichung der Deutschen Einheit. Mit „Telekom 2000“ wird das Telekommunikations-Niveau der alten Bundesländer bis 1997 auch in Ostdeutschland verwirklicht sein. Als Versorgungsziele bis 1997 sind folgende Eckwerte festgelegt:

- 5,7 Mio. neue Telefonanschlüsse (1989: 1,8 Mio.)
- 70 000 Münz- u. Kartentelefone (1989: 22 000)
- 400 000 Telefaxanschlüsse (1989: 2 500)
- 500 000 Mobilfunkanschlüsse (1989: Keine)
- 90 000 Datenanschlüsse (1989: weniger als 500 handvermittelte Anschlüsse)
- 5,0 Mio. Kabelfernsehanschlüsse (1989: Keine)

Außerdem werden etwa 2 000 Gebäude mit besonders hohem technischen Ausstattungsgrad und großen Hochbauanforderungen neu gebaut bzw. umfassend saniert.

Das Aufbauprogramm erfordert ca. 60 Mrd. DM an Finanzmitteln.

Darüber hinaus sind Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für alle Beschäftigten in Ostdeutschland erforderlich. Eine wesentliche Unterstützung stellen dabei die Partnerschaftsprogramme der Deutschen Bundespost TELEKOM dar. So sind durchschnittlich 3 000 Mitarbeiter der Deutschen Bundespost TELEKOM aus den alten Bundesländern bei ihren Kollegen in den neuen Bundesländern tätig.

Der sprunghaft gestiegene Kommunikationsbedarf erforderte eine konzertierte Aktion der Deutschen Bundespost TELEKOM und der Deutschen Fernmeldeindustrie beim Ausbau der Telekommunikation. Deshalb wurden neue Wege bei der Vergabe von Aufträgen an die Industrie beschritten. Im Rahmen des Programms „Turn-key“ erstellen von der Deutschen Bundespost TELEKOM beauftragte Generalunternehmen schlüsselfertig die gesamte fernmelde-technische Infrastruktur für klar definierte regionale

Bereiche. Dies umfaßt sämtliche Arbeiten von der Planung über den Hochbau bis hin zu allen technischen Einrichtungen und den Telefonanschlüssen beim Kunden. Das Programm „Turn-key“ wird mit ca. 200 000 Telefonanschlüssen 1993 im gleichen Umfang wie 1992 fortgeführt.

Mit dem Programm „Telekom 2000“ ist die Deutsche Bundespost TELEKOM größter Einzelinvestor in den neuen Bundesländern. Allein 1992 wurden Aufträge an Firmen in den neuen Bundesländern in Höhe von etwa 4 Mrd. DM vergeben. Damit werden in den neuen Bundesländern neben den 43 000 Arbeitsplätzen im eigenen Unternehmen weitere 50 000 Arbeitsplätze bei Auftragnehmern gesichert (vgl. Schaubild, Anhang, Nr. 167).

Der Aufbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch die Deutsche Bundespost TELEKOM wurde ergänzt und beschleunigt durch Anstrengungen privater Betreiber in den Bereichen Mobil- und Satellitenfunk. Diese waren möglich geworden, nachdem durch die Postreform I im Jahre 1989 die Märkte für Mobil- und Satellitenfunk für den Wettbewerb geöffnet worden waren.

Insgesamt wurde die Qualität der Telekommunikation mit den folgenden Maßnahmen erheblich verbessert.

2.1.2.1 Das digitale Overlaynetz

Nicht nur der Mangel an Telefonanschlüssen, sondern auch die Kapazität und die Qualität der Leitungsverbindungen schränkten die Kommunikationsmöglichkeiten ein. Deshalb wurde bereits 1991 zusätzlich zum vorhandenen analogen Fernnetz ein hochmodernes digitales Netz aufgebaut und auch 1992 erheblich erweitert. Dieses sogenannte digitale Overlaynetz überlagert das vorhandene analoge Fernmeldenetz. Die Verlagerung des Telefonverkehrs in das digitale Netz entlastet so das analoge Netz.

Insgesamt wurden 1991 mehr als 1500 km und 1992 über 2100 km Glasfaserkabel neu verlegt und ca. 70 % aller Fernvermittlungsstellen digitalisiert. 1993 beginnt nun mit aller Kraft der Ausbau in der Fläche. Alle 142 Knotenvermittlungsstellen werden dann digitalisiert und mehrfach vernetzt. Schritt für Schritt wird so das alte Netz durch neue Technik ersetzt, und in wenigen Jahren wird in den neuen Bundesländern eines der modernsten Telekommunikationsnetze der Welt zur Verfügung stehen.

2.1.2.2 Einheitliches deutsches Telefonnetz

In der gesamten Bundesrepublik wurde damit begonnen, Ostberlin und die neuen Bundesländer in das einheitliche deutsche Vorwahlsystem einzubeziehen.

In Berlin fielen bereits am 27. Juni 1992 mit dem Wegfall der innerstädtischen Vorwahlnummern die letzten Reste der „Telekommunikationsmauer“. 150 000 Telefonanschlüsse mußten dafür umgeschaltet werden. In der Nacht vom 31. August zum 1. Sep-

tember 1992 fand die Berliner Netzvereinigung ihren Abschluß. In einer aufwendigen Aktion wurden 1,8 Mio. Berliner Telefonanschlüsse in Ost und West auf bundeseinheitliche Vorwahlnummern und Tarifzonen umgestellt. Viele Teilnehmer-Rufnummern mußten ebenfalls geändert werden.

In Rostock und Leipzig fiel am 1. August 1992 der Startschuß für die Umstellung der Vorwahlnummern innerhalb der neuen Bundesländer.

Bereits am 1. September 1992 begann in den neuen Bundesländern die Einführung bundeseinheitlicher Tarifzonen.

In den neuen Bundesländern ist inzwischen für über 80 % der Bevölkerung die telefonische Wiedervereinigung vollzogen. Das Vorhaben wird 1993 nahezu abgeschlossen.

2.1.2.3 Telefonanschlüsse und Datenkommunikation

Seit der Wiedervereinigung sind in den neuen Bundesländern und Ostberlin rund 1,6 Mio. neue Telefonanschlüsse eingerichtet worden (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 168). Damit hat sich der Gesamtbestand auf über 3 Mio. erhöht.

Bis zum Sommer 1993 hat die Deutsche Bundespost TELEKOM seit der Wiedervereinigung ebenso viele Telefonanschlüsse in Ostdeutschland geschaffen, wie seit der Einrichtung des ersten Telefons 1881 in Berlin bis zum Ende der DDR installiert wurden.

In vielen Bereichen wurde schon eine bedarfsgerechte Versorgung erreicht. Ab 1993 wird die Zahl unerledigter Telefonaufträge voraussichtlich deutlich kleiner werden, d. h., es werden mehr Anschlüsse geschaltet, als neue Aufträge eingehen.

Um den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Bundesländern konsequent zu fördern, gab die Deutsche Bundespost TELEKOM auch 1992 Geschäftskunden bei der Vergabe von Telefonanschlüssen den Vorrang. Ein Drittel aller neu eingerichteten Telefonanschlüsse wurde der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellt. Neben Wirtschaftsunternehmen wurden u. a. Verwaltungen, Arztpraxen, Krankenhäuser und Universitäten vorrangig versorgt. Probleme bestehen noch bei der Versorgung von Kleinbetrieben insbesondere im ländlichen Raum.

Für Geschäftskunden, die bislang nicht mit einem normalen Anschluß versorgt werden konnten, wurde die Möglichkeit geschaffen, zu günstigen Konditionen Zugang ins mobile C-, D1- oder D2-Netz zu erhalten. Die Deutsche Bundespost TELEKOM stellt dazu 10 000 Mobilfunkgeräte und ebenso wie der weitere Netzbetreiber, die Mannesmann Mobilfunk GmbH, Zugangskarten für das mobile Telefonieren zur Verfügung.

Die Deutsche Bundespost TELEKOM beschreitet beim Aufbau der modernen Telekommunikations-Infrastruktur in den neuen Bundesländern oftmals auch unkonventionelle Wege.

Neben einer ganzen Reihe von speziellen Sondermaßnahmen heißt ein Stichwort: DAL — drahtlose Anschlußleitung. DAL wird vorrangig zur Versorgung der Geschäftskunden dort eingesetzt, wo genügend Vermittlungskapazität zur Verfügung steht und nur noch die normalen drahtgebundenen Anschlußleitungen fehlen. Ende 1992 gab es bereits 34 000 DAL-Anschlüsse. Es ist beabsichtigt, mit Hilfe dieser Technik etwa 50 000 Anschlüsse einzurichten. Mit dem fortschreitenden kabelgebundenen Regelnetzausbau wird die Funkanschlußtechnik wieder abgebaut und an anderen Bedarfsstellen neu eingesetzt.

Ein Datennetz fehlte in den neuen Bundesländern. Die Deutsche Bundespost TELEKOM richtete 1991 über 6 000 und 1992 über 17 000 Datenanschlüsse neu ein.

2.1.2.4 Öffentliche Telefone

Insbesondere in den Gebieten, in denen das Telefonnetz noch nicht bedarfsgerecht erweitert werden konnte, verstärkt die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterhin ihr Engagement bei der Einrichtung öffentlicher Telefonstellen.

Im Jahre 1991 wurden 4 900 und 1992 weitere 8 735 neue Münz- und Kartentelefone eingerichtet. 50 % davon sind Kartentelefone.

Allein im Jahr 1992 wurden 14 867 Münztelefone alter Bauart modernisiert, ausgewechselt, bekamen Fernwahlberechtigung oder erhielten kundengünstigere Standorte. 6 197 Geräte waren infolge Zerstörung komplett zu ersetzen.

Seit Ende 1992 gibt es in den neuen Bundesländern 49 000 öffentliche Telefonstellen; davon sind 29 000 Münztelefone, 6 000 Kartentelefone und 14 000 bei Postämtern bzw. in privaten Einrichtungen installiert.

2.1.2.5 Mobilfunk

Der Mobilfunk im C-Netz diente nach der Wiedervereinigung vor allem dazu, Engpässe in der Telefonversorgung zu beheben und wurde deshalb schon frühzeitig zur Unterstützung des wirtschaftlichen Aufbaus entlang den Autobahnen und in den Wirtschafts- und Ballungszentren ausgebaut. Der Ausbau des C-Netzes wurde 1992 abgeschlossen. Schwerpunkte in der aktuellen Bauphase dienen der Qualitätsverbesserung.

Die D-Netze sind digitale Mobilfunknetze mit europaweiter Erreichbarkeit. Ein Großteil der Bevölkerung wurde durch den Ausbau entlang der Bundesautobahnen und in den Ballungsräumen versorgt. 1993 soll bereits eine nahezu flächendeckende Versorgung erfolgen.

Eine weitere Beschleunigung des Aufbaus moderner Mobilfunknetze in den neuen Bundesländern wird aus der Vergabe der E 1-Lizenz ein privates Firmenkonsortium erfolgen, das ein weiteres bundesweites digitales Mobilfunknetz betreiben wird. Bei der Li-

zenzerteilung wurde besonderes Gewicht auf eine schnelle Versorgung der neuen Bundesländer gelegt.

2.1.2.6 Sendernetze für Hörfunk und Fernsehen

Die neuen Bundesländer sollten schnell und flächendeckend mit den TV-Programmen der öffentlichen Rundfunkanstalten versorgt werden. Dazu wurden an neuen Standorten weitere Grundnetzsender errichtet.

Um schon 1992 deutliche Verbesserungen zu erreichen, wurden an sechs Standorten Übergangslösungen geschaffen. Noch verbleibende Versorgungslücken werden schrittweise geschlossen. Privaten Programm Anbietern stehen 20 lokale Fernsehsender in Großstädten bzw. Ballungszentren zur Verfügung.

Auch beim Hörfunk wird die Deutsche Bundespost TELEKOM in den neuen Versorgungsgebieten erhebliche Fortschritte erzielen. Vier bis fünf landesbezogene UKW-Netze sind vorgesehen, um das Hörfunksystem zu dezentralisieren. Daneben ist ein gesamtdeutsches Sendernetz geplant, das die derzeitigen UKW-Angebote von Deutschlandfunk und RIAS einbezieht.

Ebenso konnte die Versorgung der neuen Bundesländer mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Kabeinetze große Fortschritte machen. Insgesamt hat die Deutsche Bundespost TELEKOM in Ostdeutschland in rund 1 Mio. Wohnungseinheiten Kabelanschlüsse installiert, von denen bereits etwa die Hälfte genutzt werden.

2.1.3 Ausbauziele 1993

Der Ausbau aller Netze wird kontinuierlich weitergeführt.

Das Breitbandverteilsnetz wird um eine weitere Million Anschlußmöglichkeiten ergänzt.

Zur Verbesserung der öffentlichen Telefonversorgung werden ca. 13 000 öffentliche Telefonstellen neu aufgebaut bzw. modernisiert.

Die D-Mobilfunknetze der beiden Netzbetreiber Deutsche Bundespost TELEKOM und Mannesmann Mobilfunk GmbH wird nahezu flächendeckend ausgebaut.

220 000 Haushalte in den neuen Bundesländern erhalten Glasfaseranschlüsse als optische Anschlußleitung für breitbandige Dienste.

Im Jahre 1993 sollen weitere 850 000 Telefonanschlüsse und ca. 31 800 Datenanschlüsse eingerichtet werden. Um auch künftig den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Bundesländern konsequent zu fördern, werden Geschäftskunden bei der Vergabe von Telefonanschlüssen mit Vorrang behandelt. Damit werden die Telekommunikations-Anforderungen der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft weitgehend erfüllt.

Der Ausbau des Telefonnetzes in der Fläche wird forciert. Im Jahre 1993 werden alle Haupt- und Knotenvermittlungsstellen digitalisiert und über Glasfaserkabel mehrfach vernetzt. Auch werden weitere ca. 500 Ortsvermittlungsstellen digitalisiert. Die Deutsche Bundespost TELEKOM schafft dadurch grundlegende Voraussetzungen für die Einführung des ISDN in den neuen Bundesländern.

Mit diesen Maßnahmen wird die Qualität der Verkehrsabwicklung durch den Einsatz modernster Technik erheblich verbessert. Durch den Abschluß der Arbeiten zur Umstellung der Vorwahlruffnummern im Jahre 1993 wird damit das Telefonieren in ganz Deutschland spürbar leichter.

2.2 Deutsche Bundespost POSTDIENST

2.2.1 Ausgangslage 1989/90

Am 3. Oktober 1990 wurde der Bereich Postdienst der Deutschen Post der DDR mit rund 88 000 Mitarbeitern und 8 500 Betriebsstätten in die Deutsche Bundespost POSTDIENST integriert.

Schon im Dezember 1989 begann mit einer ersten Vereinbarung der beiden Postminister ein Prozeß der Annäherung, der nach Bildung einer Postunion zur Schaffung der erforderlichen organisatorischen Vorbereitungen später zum Zusammenschluß beider Postverwaltungen führte. Dies fiel in eine Zeit, in der auch die Deutsche Bundespost POSTDIENST sich gerade im Umbruch befand: Nach der Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens mußte sich der Postdienst marktwirtschaftlich orientieren.

Als dann die historische Herausforderung der Fusion mit der Deutschen Post der DDR kam, sah sich der Postdienst vor gewaltige Aufgaben gestellt. Damit erfolgte nicht nur die Zusammenlegung der Postversorgung von 62 Mio. Menschen in einem Teil des Landes mit der von 16 Mio. im anderen Teil, sondern auch die Integration zweier unterschiedlicher Organisationsformen. Sicherlich war dies eine der größten Fusionen in der Wirtschaftsgeschichte.

Gebäude und technische Ausstattung befanden sich zumeist in einem sehr schlechten Zustand und waren in großem Umfang sanierungsbedürftig. Das Leistungsspektrum wies eine Vielzahl eher postferner Dienste aus, die eigentlichen Kernbereiche des Brief- und Frachtdienstes waren dagegen sowohl von der Produktpalette als auch der bereitstehenden Kapazität vergleichsweise dürftig ausgestattet und aufgrund der in der ehemaligen DDR herrschenden politischen und wirtschaftlichen Strukturen keinesfalls auf die Anforderungen einer freien Marktwirtschaft und einer demokratischen Gesellschaftsordnung ausgerichtet. Auf diese Situation trafen die bereits mit Beginn der Währungsunion sprunghaft gestiegenen Verkehrsmengen, insbesondere durch die Sendungen des auf eine lebhaftere Nachfrage stoßenden westdeutschen Versandhandels.

Bereits im Oktober 1990 hatte sich die Zahl der in den Betriebsstätten der neuen Länder täglich zu bearbeitenden Pakete und Päckchen auf 350 000 gesteigert.

Im Oktober 1991 wurden schließlich Spitzentageswerte von fast einer Mio. Sendungen erreicht. Das bedeutete eine Verzehnfachung der Verkehrsmenge innerhalb eines Zeitraums von noch nicht einmal zwei Jahren. Hier trafen nun vor dem Hintergrund einer denkbar schlechten Ausgangslage mehrere Aufgabenstellungen zusammen: Neben dem raschen nachfragegerechten Ausbau der betrieblichen Kapazitäten waren die zügige Anpassung der Produkte hinsichtlich der Maße und Gewichte, Sendungsarten und besonderen Versendungsformen, z. B. Nachnahme, an das in den alten Bundesländern bereits bestehende Produktangebot der Deutschen Bundespost POSTDIENST und die rasche Einführung einer flächendeckenden Hauszustellung gefordert. Die Deutsche Bundespost POSTDIENST hat sich sofort mit aller Energie dieser Herausforderung gestellt. Eine Vielzahl von Hindernissen stellte sich ihr dabei jedoch entgegen. Die vorhandenen Gebäude ließen nach Zuschnitt und baulichem Zustand vielfach eine Kapazitätsausweitung und Optimierung der Betriebsabläufe nur in sehr begrenztem Maße zu. Kurzfristige Neubauten waren wegen der teilweise schwierigen Grundstückssituation nicht möglich. Durch die nicht im gewünschten Umfang korrigierbare räumliche Situation waren auch technische Hilfsmittel nicht in allen Fällen in dem erforderlichen Umfang einsetzbar.

Überlange Laufzeiten im Brief- und Frachtdienst sowie Rückstaus in den Bearbeitungsstellen bildeten Anlaß für eine schließlich häufig sehr pauschal vorgebrachte Kritik an den Leistungen des Unternehmens.

Diese Kritik war nicht gerechtfertigt und entsprach nicht der tatsächlichen Situation, den Leistungen des Unternehmens und insbesondere der Mitarbeiter in den Betriebsstätten. Das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST hat mit der Bewältigung dieser Verkehrsmengensteigerungen und der Einführung der vollen Produktpalette eine hervorragende Leistung erbracht. All dies wäre ohne das enorme Engagement der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter nicht zustande gekommen.

2.2.2 Entwicklung seit 1990

Im ersten Jahr nach der Wiedervereinigung wurde der enorme Umfang der Sanierungsaufgaben deutlich, die von der Deutschen Bundespost POSTDIENST zu bewältigen waren. Der Leistungsstand der ehemaligen Deutschen Post der DDR war insgesamt um 30 bis 40 Jahre hinter dem Standard westeuropäischer Postunternehmen zurückgeblieben. Betriebliche, organisatorische, finanzielle, personelle und investitionspolitische Maßnahmen waren einzuleiten, um ein einheitliche Postwesen in ganz Deutschland zu verwirklichen. Diese Herausforderung besteht weiterhin, weil noch erhebliche Investitionen und Anstrengungen erforderlich sind, um die Umstrukturierung und Modernisierung abzuschließen.

Einige Beispiele für die bisher durchgeführten Maßnahmen:

- Durch einen grundlegend neuen Organisationsaufbau und Anpassungen im Personalbestand wird der negativen Kostensituation entgegengesteuert.
- Seit 1991 wird in den neuen Bundesländern die gesamte Produktpalette im Briefdienst und im Frachtpostdienst angeboten.
- Bei den Briefen wurde mit der Einführung einer flächendeckenden Hausbriefkastenzustellung begonnen, ebenso mit dem flächendeckenden Paketzustelldienst für 16 Mio. Bürger.
- Die Konzepte zur betrieblichen Logistik im Brief- und Frachtpostdienst werden in den neuen Bundesländern mit Priorität realisiert.
- Die Laufzeiten wurden durch den Anschluß von Dresden und Leipzig an das Nachtluftpostnetz entscheidend verbessert.
- Durch die Einführung neuer, bundeseinheitlicher fünfstelliger Postleitzahlen ist die bisherige Zusatzkennzeichnung durch die Buchstaben „W“ und „O“ weggefallen. Das bislang aufwendige Verteilsystem wird drastisch vereinfacht.

Die Deutsche Bundespost POSTDIENST wird mit diesen Maßnahmen bis Ende 1993 ca. 1,4 Mrd. DM in den neuen Bundesländern investiert haben. Bis 1995 wird sich das Investitionsvolumen auf rund 3 Mrd. DM belaufen. Dabei wird der wesentliche Anteil der Realisierung den neuen Konzepten für den Brief- und den Frachtpostdienst zugutekommen, die mit Priorität umgesetzt werden. In den nächsten Jahren werden 17 Briefzentren und 8 Frachtpostzentren entstehen.

Der POSTDIENST leistet damit einen beträchtlichen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung und zum Aufbau mittelständiger Strukturen in den neuen Bundesländern. Insbesondere die Bauwirtschaft profitiert dort von der Auftragsvergabe für Neubauten sowie Um- und Erweiterungsbauten, aber auch durch die erforderliche neue Förder- und Verteiltechnik werden Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen.

Bei Erträgen von 2,2 Mrd. DM und Aufwendungen von 3,2 Mrd. DM (einschließlich Ablieferung) erwirtschaftete die Deutsche Bundespost POSTDIENST aufgrund der noch vorhandenen Strukturdefizite in den neuen Ländern im Jahr 1991 einen Verlust in Höhe von 1 Mrd. DM. Die Lohnkosten in Höhe von 2,1 Mrd. DM liegen trotz Personalabbau und gesteigerter Produktivität über den Umsatzerlösen von 1,7 Mrd. DM. Das Unternehmen erwartet für das laufende Jahr durch erhebliche Umsatzsteigerungen und Investitionen jedoch einen positiven Trend in den neuen Bundesländern.

Bis Mitte der 90er Jahre wird das Unternehmen hier auch das gleiche Qualitätsniveau — z. B. bei den Brieflaufzeiten und bei der Zustellung — wie in den westlichen Bundesländern bieten können.

Damit vollzieht die Deutsche Bundespost POSTDIENST in den neuen Bundesländern zur Zeit die grundlegende strategische Neuausrichtung von einer Behörde zu einer modernen, wirtschaftlichen Unternehmensorganisation.

Die organisatorischen Abläufe und Zuständigkeiten werden künftig wie bei vielen anderen internationalen Postdienstunternehmen nach den drei Sparten Brief, Fracht und Schalter gegliedert.

2.2.3 Produkte und Dienstleistungen

Mit dem Ziel, die Marktposition und die Ergebnissituation zu verbessern, werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um wettbewerbsfähige Leistungs- und Kostenstrukturen zu schaffen. Nur so kann erreicht werden, Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung leistungs- und kostengünstige Produkte des Postdienstes anbieten zu können (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 169).

Die strategische Neuausrichtung der Kerngeschäfte ist der Schlüssel für den zukünftigen Unternehmenserfolg.

- Das neue Frachtpostkonzept weist neue Qualitätsmerkmale auf, die die Deutsche Bundespost POSTDIENST gegenüber den privaten Wettbewerbern wieder zum Qualitätsführer machen sollen. Es bringt den privaten und gewerblichen Kunden viele vorteilhafte Neuerungen. Zur Realisierung des neuen Frachtkonzepts, das 1995 abgeschlossen sein wird, werden Frachtpostzentren in Zwickau, Neubrandenburg (Neustrelitz), Berlin-Nord und Berlin-Süd, Dresden, Erfurt und Magdeburg errichtet.
- Durch die Maßnahmen zur Realisierung des neuen Briefkonzepts, verbunden mit der Einführung der neuen fünfstelligen Postleitzahl, erreicht der POSTDIENST neben einer deutlichen Qualitätssteigerung ein Rationalisierungspotential in Milliardenhöhe, das für die Sanierungsaufgabe insbesondere wegen der bereits dargelegten finanziellen Situation in den neuen Bundesländern bedeutsam ist. Hierzu wurden das Produktangebot übersichtlicher gestaltet, die betrieblichen Abläufe organisatorisch gestrafft und das Preissystem marktorientiert ausgerichtet.
- Die Leistungsqualität bei der Ausslieferung der Sendungen in den neuen Bundesländern wird rasch dem westlichen Standard angepaßt.

3. Aufbau einer modernen Umweltschutzinfrastruktur

Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung war fast die gesamte öffentliche Infrastruktur in der DDR mangelhaft. Vielfach fehlte sie sogar bis in die Mittelstädte hinein völlig. Die Sanierung der Kanalnetze, Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen konnte daher in weiten Bereichen nicht auf Vorhandenem aufbauen. Auch dort, wo Einrichtungen existieren, muß daher die Infrastruktur mit dem erforderlichen zeitlichen Vorlauf in Planung und Genehmigung weitgehend neu gebaut werden.

Funktionsfähige Kläranlagen und moderne Abfallentsorgungsanlagen gehören heute zu den Vorausset-

zungen jeder kommunalen wirtschaftlichen Entwicklung. Eine ausreichende Entsorgungsinfrastruktur ist Vorbedingung für positive Standortentscheidungen von Investoren. Der zügige Ausbau der Umweltschutzinfrastruktur ist deshalb nicht nur aus umwelt-, sondern insbesondere auch aus wirtschaftspolitischen Gründen eine wesentliche Voraussetzung für eine positive wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern.

Im Rahmen eines Gesamtpakets von Maßnahmen zum Aufbau einer funktionsfähigen Umweltschutzinfrastruktur durch die neuen Länder hat die Bundesregierung in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1992 ca. 1 800 spezifische Umweltschutzsofortmaßnahmen der neuen Länder mit insgesamt 1,2 Mrd. DM gefördert.

Schwerpunkte der Förderung waren

- Wasserversorgung
- Abwasserbehandlung/-ableitung
- Abfallwirtschaft/Deponien.

Zusätzlich hat die Bundesregierung im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen 400 Mio. DM für 38 Projekte zur Verfügung gestellt (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 170 und 171).

3.1 Trinkwasserbereich

Die ersten Untersuchungen kurz nach der Wiedervereinigung zeigten, daß nur etwa 50 % der Bevölkerung mit ordnungsgemäßem Trinkwasser versorgt wurden (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 172).

Die schon 1990 von der Bundesregierung durchgeführten ersten Maßnahmen hatten das Ziel, eine akute Gefährdung von Mensch und Umwelt zu verhindern. Die in diesem Zusammenhang eingesetzte Fachkommission „Soforthilfe Trinkwasser“ (FKST) befaßt sich vor allem mit der Koordinierung und Beratung dringender Sanierungsmaßnahmen.

Für 187 Umweltschutzsofortprojekte im Bereich der Wasserversorgung wurden 1990/91 insgesamt 101,9 Mio. DM bereitgestellt. Weitere 139 Projekte sind mit 129,5 Mio. DM aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ gefördert worden. Insgesamt stellt die Bundesregierung in den Jahren 1991/92 zur Lösung der dringendsten Probleme bei der Versorgung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser mehr als 400 Mio. DM zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen wurden u. a. durchgeführt:

- Schließung von Anlagen mit hohen Nitratwerten und Anschluß an zentrale Wasserversorgungsanlagen
- Kurzfristiger Neubau von Wasserversorgungsleitungen
- Verbesserung der Aufbereitungstechnologien in den bestehenden Wasserwerken, damit auf Dauer gesundheitlich unbedenkliches Trinkwasser geliefert werden konnte

- Verstärkte Überwachung der Qualität des Roh- und Trinkwassers.

Durch diese Maßnahmen konnten die drängendsten Probleme im wesentlichen gelöst werden, allerdings bleiben immer noch gravierende Probleme bestehen. Nach Angaben der Länder muß etwa die Hälfte des Bestandes an Wasserversorgungsleitungen saniert werden. Für mehr als 2 500 Wasserversorgungsanlagen mit Grenzwertüberschreitungen wurde der Sanierungsbedarf zentral erfaßt. Der Investitionsaufwand dieser Maßnahmen liegt bei ca. 3 Mrd. DM.

Die weitere notwendige Verbesserung der Trinkwasserqualität erfordert Sanierungsmaßnahmen in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Technologische Nachrüstung der Wasserwerke
- Sanierung der Versorgungsnetze (bis zu 30 % Verlust)
- Sanierung von Wasserfassungen und Wasserschutzgebieten.

Trinkwassergewinnung und Abwasserbehandlung sind eng miteinander verknüpft. Nahezu 30 % des Trinkwassers werden direkt oder als Ufer- bzw. Infiltrat indirekt aus Oberflächengewässern gewonnen. Eine unzureichende Abwasserbehandlung führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Trinkwasseraufbereitung und erhöht hygienische Risiken.

Aufgrund der geringen Abwasserreinigungsleistung waren 42 % der Wasserläufe und 24 % der stehenden Gewässer der DDR für die Trinkwassergewinnung auch mit aufwendigster Technologie nicht mehr nutzbar. In weiten Bereichen erfüllten die Gewässer nicht einmal mehr die Qualitätsanforderungen für Brauchwasser und Bewässerungswasser (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 173 und 174).

Ein schwerwiegendes Hindernis bei der zügigen Sanierung der Trinkwasserversorgung sowie beim Aus- und Aufbau der Abwasserentsorgung stellt die sich nur schleppend vollziehende Entflechtung der Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe (WAB) dar. Ohne eine schnelle Übertragung der Eigentumsanteile auf die Kommunen und deren Zusammenschluß zu Zweckverbänden vernünftiger Größe ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung zu befürchten.

Die Wirtschafts- und Umweltminister des Bundes und der neuen Länder haben in einer Gemeinsamen Erklärung vom 4. Dezember 1991 politische Handlungsleitlinien und Empfehlungen zur strukturellen Entwicklung der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern herausgegeben. An ihrer Umsetzung muß weiter intensiv gearbeitet werden, zumal durch geeignete Struktur- und Unternehmenskonzepte beachtliche Effizienzgewinne erzielt werden können.

3.2 Abwasserentsorgung

Im Gegensatz zur alten Bundesrepublik, wo 90 % der Bevölkerung an biologische Kläranlagen angeschlossen sind, betrug der Anschlußgrad der Bevölkerung

im Beitrittsgebiet nur 36 %. Etwa 95 % des anfallenden Industrieabwassers wurde entweder überhaupt nicht oder völlig unzureichend gereinigt. Während in den alten Bundesländern 92 % der Bevölkerung über einen Anschluß an die Kanalisation verfügen, betrug der Anteil Ende 1990 im Beitrittsgebiet nur 77 % (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 175).

Hauptursachen für die starke Schadstoffbelastung der Gewässer sind die Direkteinleitungen, die ohne jegliche Reinigung erfolgen, sowie die mangelnde Reinigungsleistung der wenigen vorhandenen Kläranlagen.

Das gilt in besonderem Maße für die ehemaligen Industriezentren. Obwohl durch die Stilllegung von ökonomisch und ökologisch nicht mehr tragbaren Altanlagen seit 1990 eine Entlastung erzielt worden ist, besteht noch immer eine hohe Schadstoffbelastung der Gewässer. Hinzu kommt der diffuse Schadstoffeintrag, insbesondere aus der Landwirtschaft (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 176).

Zur Verbesserung der Abwasserreinigung wurden zwischen 1990 und 1992 im Rahmen des Umweltschutzsofortprogramms, des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ und des Investitionsprogrammes zur Verminderung von Umweltbelastungen vom Bund insgesamt 670,4 Mio. DM für Abwassermaßnahmen bereitgestellt. Zusätzlich entfielen von den insgesamt 17,4 Mrd. DM aus dem kommunalen Kreditprogramm rund 9 Mrd. DM auf Umweltschutzmaßnahmen, von denen der größte Teil Maßnahmen der Wasserwirtschaft umfaßte. Damit konnte bisher nur ein Bruchteil der anstehenden Aufgaben angegangen werden:

- Weitgehend flächendeckende entwässerungstechnische Erschließung der Gemeinden. Für ca. 6 000 Gemeinden unter 2 000 Einwohnern sind die abwassertechnische Erschließung vorzunehmen und dazu 18 000 km Kanalnetz zu bauen sowie entsprechende mechanisch-biologische Reinigungsanlagen zu errichten.
- Für 224 Städte mit Einwohnerzahlen über 10 000 Einwohner, darunter 35 Städte über 50 000 Einwohner, ist auch zur Erfüllung der EG-Richtlinie (91/271) über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 21. Mai 1991 durchgängig eine biologische Reinigung mit Nährstoffelimination zu errichten. Aufgrund dieser Richtlinie müssen Kläranlagen für ca. zwei Drittel der Gesamtbevölkerung bis zum 31. Dezember 1998 neu gebaut bzw. erweitert werden.

Es wird geschätzt, daß allein zum Bau der Kläranlagen mit dazugehöriger Kanalisation Investitionen von mindestens 100 Mrd. DM in den nächsten 10 bis 15 Jahren notwendig sind.

3.3 Abfallentsorgung

Die neuen Länder standen auch vor der Aufgabe, eine neue Abfallwirtschaft aufbauen zu müssen. Dies ist auf das Fehlen ordnungsgemäßer Entsorgungsanla-

gen in weiten Bereichen der DDR sowie auf den Zusammenbruch des Sero-Systems zurückzuführen.

Die fehlende Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen im sozialistischen Planungssystem hatte gerade auch im Bereich der Abfallentsorgung eklatante Mißstände hervorgerufen. So besaßen von den rund 11 000 Standorten für Hausmüllablagerungen nur 120 den Status einer geordneten Deponie, weitere 1 000 galten als kontrollierte Ablagerung und die restlichen rund 10 000 wurden als wilde Müllkippen ohne Beachtung des üblichen Standards betrieben.

Das desolate Entsorgungssystem und der fahrlässige Umgang mit toxischen Stoffen an zahlreichen Industrie- und Gewerbestandorten haben zu einer Vielzahl von gravierenden Gewässer- und Bodenkontaminationen geführt.

Die neuen Länder begannen sofort damit, ungeordnete Deponien zu schließen und neue, den gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechende Deponien zu planen und teilweise auch zu errichten. Bis Ende 1992 wurde die Zahl der noch genutzten Deponien von über 11 000 auf 777 gesenkt. Nach 1995 ist der Betrieb von nur noch 80 Deponien geplant (vgl. Schaubilder/Tabelle, Anhang Nr. 177 und 178).

Die Bundesregierung hat seit dem 1. Juli 1990 mit einem Finanzvolumen von insgesamt 247 Mio. DM 447 Projekte auf dem Gebiet der Abfallentsorgung gefördert. Schwierig gestaltet sich wegen der tiefgreifenden Veränderungen der Wirtschaftsstrukturen die Prognose des Aufkommens überwachungsbedürftiger Abfälle. Für die Entsorgung von Sonderabfällen nach § 2 Abs. 2 AbfG erarbeiten die Länder deshalb weitere Maßnahmen. Bei der mittelfristig zu erwartenden, positiven wirtschaftlichen Entwicklung ist mit einem erheblichen Ansteigen der Sonderabfallmengen zu rechnen.

3.4 Privatwirtschaftliche Lösungen

Der hohe Investitionsbedarf im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasser- und Abfallentsorgung kann durch Ausweitung der privaten Finanzierung und Errichtung sowie des Betriebs entsprechender Infrastruktureinrichtungen schneller und effizienter gedeckt werden.

Bei den Kommunen in den neuen Ländern wächst angesichts der bestehenden organisatorischen und finanziellen Probleme die Bereitschaft zur Einbeziehung der Privatwirtschaft bei der Erfüllung der wasserwirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Entscheidend ist nicht nur, daß mit der Beteiligung Privater nicht nur eine Entlastung der Kommunen angesichts einer Fülle gleichzeitig zu bewältigender Aufgaben verbunden sein kann, sondern auch, daß privatwirtschaftliche Lösungen Wettbewerb ermöglichen, der sich positiv auf die Preisgestaltung auswirken kann (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 175).

Am Beispiel der Stadt Altenburg in Thüringen konnte für den Fall der Abwasserentsorgung gezeigt werden, was echter Wettbewerb an Preisreduktion zuläßt. Hier haben sich in der Ausschreibung eines

Betreibermodells die Kosten für ein und dieselbe Leistung von über 100 Mio. DM auf unter 50 Mio. DM vermindert, was zu einer erheblichen Gebührenentlastung führt. Ein Grund für die mögliche Kostendegression ist insbesondere, daß der private Betreiber die Reinigung des Abwassers zu einem vorher festgelegten Preis garantieren muß und deshalb darauf achtet, daß keine überdimensionierte und deshalb aufwendigere Kläranlage gebaut wird, die ausschließlich zu seinen Lasten ginge.

Neben der Preisreduzierung insbesondere durch Wettbewerb können privatwirtschaftliche Lösungen einen wesentlichen Beitrag zum beschleunigten Aufbau einer funktionierenden Umweltschutzinfrastruktur und damit insgesamt zum wirtschaftlichen Aufschwung leisten.

Obwohl mittlerweile immer mehr Abwasserentsorgungsanlagen in den neuen Ländern in der Planung sind und teilweise gebaut werden, bei denen private Unternehmen sich am Betrieb der Anlagen beteiligen oder diese als Betreiber eigenständig führen, überwiegen immer noch Skepsis und Widerstände. Eine Schlüsselrolle kommt daher der Beratung von Kommunen und Abwasserzweckverbänden zu.

Zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Lösungen hat sich das Bundesumweltministerium in 1991/1992 bei der Gestaltung von insgesamt acht Projekten zur „Privatwirtschaftlichen Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern“ engagiert. In jedem der neuen Bundesländer wurde mindestens eine Kommune oder ein Abwasserzweckverband hinsichtlich der Ausschreibung und Vertragsgestaltung beratend im Auftrag des BMU unterstützt.

Die in einem Erfahrungsbericht zusammengefaßten Ergebnisse wurden allen Kommunen der neuen Länder zugeleitet. Ergänzt wurde der Bericht durch Musterverträge über ein Betreiber- und Kooperationsmodell. Es ist zu erwarten, daß diese im Erfahrungsbericht dargestellten praktischen Beispiele dazu beitragen, daß private Betreibermodelle in stärkerem Maße Berücksichtigung finden und damit einen schnelleren Aufbau der Umweltschutzinfrastruktur ermöglichen. Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz privatwirtschaftlicher Modelle im Bereich der Umweltinfrastruktur sind in einem Bericht zusammengefaßt, den eine Arbeitsgruppe von Bund, neuen Ländern und Wirtschaftsverbänden vorgelegt hat.

4. Städtebau und Raumordnung

4.1 Städtebauliche Erneuerung in den neuen Ländern

4.1.1 Ausgangssituation

Die städtebauliche Situation in den neuen Ländern ist von gravierenden Mißständen geprägt. Die Bausubstanz wurde vielfach über 50 Jahre lang vernachlässigt. Die Städte und Gemeinden in den neuen Ländern müssen umfassend städtebaulich saniert und erneuert werden. Dies beginnt beim Stadtbild, umfaßt den

großen Bestand wertvoller Gebäudesubstanz und das Wohnumfeld. Ebenso dringend sanierungsbedürftig sind die in industrieller Fertigbauweise errichteten Neubausiedlungen, sowie Infrastrukturnetze und -anlagen. Besonders bei der Erhaltung der vielfach noch vorhandenen historischen Stadtkerne mit ihren denkmalgeschützten Ensembles gilt es, den drohenden Verfall abzuwenden.

4.1.2 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Erneuerung

Die notwendigen städtebaulichen Rechtsgrundlagen sind unmittelbar mit dem Einigungsvertrag durch Einfügung befristet geltender Sonderregelungen in das Baugesetzbuch in Kraft getreten; sie tragen der besonderen Situation in den neuen Bundesländern Rechnung und enthalten erhebliche Vereinfachungen bei der Anwendung der städtebaulichen Rechtsordnung. Die Maßgaben erleichtern es, dringend notwendige bauliche Investitionen planungsrechtlich zuzulassen, und sie helfen zugleich, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern.

Hervorzuheben ist insbesondere:

- Das neue Instrument des Vorhaben- und Erschließungsplanes, mit dem die Gemeinden durch einfache Satzung für ein konkretes Bauvorhaben eines bestimmten Investors auch dann Baurechte schaffen können, wenn der Handlungsspielraum der §§ 34 und 35 des Baugesetzbuches, die die Zulässigkeit von Bauvorhaben ohne Grundlagen eines Bebauungsplanes regeln, nicht ausreichen sollte.
- Die Möglichkeit, vor Aufstellung des Flächennutzungsplanes vorzeitige Bebauungspläne zu erstellen, wurde erweitert.
- Die Möglichkeit von Teil-Flächennutzungsplänen wurde geschaffen, damit sich die Gemeinden bei der Erstellung des vorbereitenden Bauleitplanes zunächst auf Teilgebiete konzentrieren können, deren Überplanung städtebaulich vordringlich erscheint.
- Die Möglichkeiten des Städtebaulichen Vertrages als gleichwertige Handlungsform der Gemeinden wurden praxisgerecht konkretisiert.

In den neuen Ländern gilt ein einheitliches Bauordnungsrecht, das der Musterbauordnung der alten Länder entspricht. Investoren brauchen sich damit nicht auf verfahrensmäßige und materielle Besonderheiten im Bauordnungsrecht der neuen Länder einzustellen.

Unmittelbar nach Verabschiedung des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung den neuen Ländern umsetzungsorientierte Verwaltungshilfen für die Gemeinden zur Verfügung gestellt. Hervorzuheben sind insbesondere

- der Gemeinsame Einföhrungserlaß zum Baugesetzbuch, der bereits Anfang 1990 an alle Gemeinden der neuen Länder verteilt werden konnte,

- die Gemeinsamen Einföhrungserlasse zur Bauordnung und zu den Technischen Baubestimmungen sowie
- die vertiefenden Hinweise zu aktuellen Einzelfragen des Baurechts.

Gleichzeitig wurde flächendeckend ein Schulungsprogramm speziell zu Fragen des Baurechts in den neuen Ländern mit dem Ziel durchgeführt, Bürgermeister sowie Verwaltungsangehörige der Gemeinden und Kreise in Fragen der Bauleitplanung und Baugenehmigung zu schulen und Vollzugsdefizite abzubauen.

Durch das am 1. Mai 1993 inkraftgetretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz werden weitere Erleichterungen für die neuen Länder eingeföhrt, wobei gleichzeitig dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung Rechnung getragen wird. Kernpunkte des Gesetzes im Blick auf den Städtebau sind Beschleunigungen im städtebaulichen Planungsrecht sowie bei der Zulassung von Vorhaben.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Das Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch, das u. a. Vorschriften zur Beschleunigung von Bebauungsplanverfahren in Gebieten mit dringendem Wohnbedarf der Bevölkerung enthält, wurde bis Ende 1997 verlängert. Es kommt erstmals in den neuen Ländern zur Anwendung.
- Für die neuen Länder werden einzelne städtebauliche Satzungen genehmigungsfrei gestellt, zusätzliche Befreiungs- und Vorabgenehmigungsmöglichkeiten eröffnet und Genehmigungsfristen verkürzt.

Besondere Maßnahmen hat die Bundesregierung als Folge des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Parlaments- und Regierungssitz vom 20. Juni 1991 eingeleitet.

4.1.3 Städtebauliche Maßnahmen

Die Bundesregierung hat für die Erhaltung und Erneuerung der Städte und Gemeinden in den neuen Ländern umfangreiche Fördermöglichkeiten geschaffen. Sie hat von 1990 bis einschließlich 1993 dafür insgesamt rund 4 Mrd. DM bereitgestellt. Zusammen mit den ergänzenden Mitteln, die die Länder und Gemeinden für die vom Bund finanzierten Programme aufbrachten, standen 8,4 Mrd. DM zur Verfügung. Detaillierte Einzelheiten und die Finanzvolumen sind im Anhang (Nr. 179) aufgeföhrt. Es handelt es sich um die folgenden Programme.

In Fortsetzung des Sofortprogramms zur Stadtsanierung, das im 1. Halbjahr 1990 begonnen wurde, um den fortgeschrittenen Verfall der Altbausubstanz aufzuhalten, fördert der Bund seit 1991 städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Das Sofortprogramm hat mehr als 2 500 Gemeinden unterstützt; vorrangig wurden dringende Gebäudesicherungsmaßnahmen und städtebauliche Infrastrukturmaßnahmen geföhrt.

Beim Programm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ liegt der Schwerpunkt zunächst bei der Erhaltung und Erneuerung der Gebäude und Stadtteile in einem festgelegten Untersuchungs- bzw. Sanierungsgebiet. Mehr als 460 Gemeinden partizipieren an diesem Programm. 1993 werden im Rahmen dieses Programms zusätzlich städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen zur Entwicklung von Wohngebieten geföhrt. Damit soll dem Problem Rechnung getragen werden, möglichst kurzfristig neues Wohnbauland bereitzustellen.

Mit einem weiteren Programm werden seit 1990 städtebauliche Modellvorhaben in nunmehr 19 Städten und Gemeinden der neuen Bundesländer unterstützt. Durch Sofortmaßnahmen konnten rasch konkrete Zeichen gesetzt werden; als „Lernwerkstätten“ und Motivationsträger der Stadterneuerung sind die Modellvorhaben Beispiele und komplexe Erfahrungsträger für die Umsetzung der Förderungspolitik des Bundes bei der städtebaulichen Erneuerung in anderen Städten der neuen Länder.

Wegen der umfangreichen historischen Bausubstanz in den neuen Bundesländern wurde 1991 erstmals ein Programm für den städtebaulichen Denkmalschutz aufgelegt, mit dem bedrohte historische Stadtkerne mit erhaltenswerter Bausubstanz gesichert und erhalten werden.

Inzwischen wurden 105 Städte in dieses Programm aufgenommen. Bei der Auswahl der Städte wurde vor allem auf die Dringlichkeit abgestellt, weit fortgeschrittenen Verfall zu stoppen und städtebauliche Identität zu erhalten.

Sowohl die Stadtsanierung als auch der Neubau von Gewerbebetrieben und Wohnungen sind in der Regel nur auf der Grundlage städtebaulicher Pläne möglich (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, städtebaulicher Rahmenplan). Deshalb unterstützte der Bund die Städte in den neuen Ländern 1991 und 1992 bei der Aufstellung städtebaulicher Pläne. Er ermöglichte ihnen mit seinen Finanzhilfen, Aufträge an freie Planungsbüros zu vergeben. Das kam überwiegend neuen Planungs- und Architekturbüros aus den neuen Ländern zugute. Insgesamt wurden mehr als 6 000 städtebauliche Pläne und Satzungen geföhrt, wobei sich die Gemeinden insbesondere auf Teil-Flächennutzungspläne und Bebauungspläne konzentrieren.

Die Förderung städtebaulicher Planungsleistungen wird 1993 durch ein Programm abgelöst, das sich auf die kurzfristige Erschließung neuer Wohngebiete konzentriert. Damit soll der Engpaß bei den Wohnbauflächen überwunden werden, der in Ergänzung bereits vorhandener Gewerbeflächen ein wichtiges Hemmnis für den Aufschwung in den neuen Ländern darstellt. Geföhrt werden können in diesem Programm insbesondere auch die Herrichtung von Industriebrachen oder militärischen Flächen für den Neubau von Wohnungen.

Mit dem 1993 aufgelegten Programm zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete werden dringend notwendige Verbesserungen des Wohnumfeldes in den sogenannten Plattenbausiedlungen in Angriff genommen.

Das Programm ergänzt die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsbauförderung, insbesondere die 10 Mrd. DM, die im Rahmen des Solidarpaktes von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als zinsverbilligte Darlehen zur Sanierung von Plattenbauwohnungen bereitgestellt werden.

Den städtebaulich zurückgebliebenen Städten und Gemeinden in den neuen Ländern wird bei der Städtebauförderung Vorrang eingeräumt. Die Erneuerung der Städte und Gemeinden einschließlich der Verbesserung der Infrastruktur stellt eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung dieser Regionen dar.

In den alten Bundesländern kann die Städtebauförderung angesichts der angespannten Haushaltslage vorübergehend nur in vermindertem Umfang betrieben werden.

4.1.4 Städtebauliche Forschung und Beratung

Im Mittelpunkt zahlreicher Expertisen und wissenschaftlicher Veranstaltungen nach Beginn des Vereinigungsprozesses stand die Frage, welche Prioritäten aus Bundessicht für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in den neuen Bundesländern zu setzen sind. Neben den Rechtsinstrumenten des Baugesetzbuches und bodenwirtschaftlichen Instrumenten und Maßnahmen ging es dabei vor allem um die Finanzierung und Förderung der städtebaulichen Aufgaben.

Im Rahmen des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ beteiligt sich der Bund an Forschungsmaßnahmen, mit denen an konkreten Projekten neue, durch praktische Anwendung abgesicherte Erkenntnisse für Bundesaufgaben auf dem Gebiet des Wohnungswesens und des Städtebaus gewonnen werden sollen. Die gewonnenen Ergebnisse werden in der Wohnungs- und Städtebaupolitik des Bundes umgesetzt.

Innerhalb des Forschungsprogramms wurden seit 1990 vor allem Themen ausgewählt, die auf die spezifischen Probleme der neuen Bundesländer ausgerichtet sind:

- Städtebauliche Entwicklung großer Neubaugebiete
- Kosten und flächensparendes Bauen
- Städtebauliche Erneuerung
- Städtebauliche Aktivitäten in überörtlichen Handlungskonzepten
- Nachbarschaftsläden 2000
- Städtebauliche Möglichkeiten durch Umwidmung militärischer Einrichtungen (Konversion)
- Neue Wege der Finanzierung von Stadterneuerungsaufgaben
- Städtebau und Wirtschaft
- Städtebau und Verkehr.

Die Bundesregierung hat in weitgehender Umsetzung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates gemeinsam mit den jeweiligen Sitzländern insgesamt vier neue Institute aus Vorgängereinrichtungen der ehemaligen Bauakademie bzw. Akademie der Wissenschaften der DDR gegründet. Die Finanzierung erfolgt jeweils über eine gemeinsame Forschungsförderung durch den Bund und die Länder.

Im einzelnen handelt es sich um das Institut für Ökologische Raumentwicklung, Dresden, das Institut für Länderkunde, Leipzig, das Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung, Brandenburg, das Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken, Berlin.

4.2 Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen

Mit der staatlichen Einheit Deutschlands, durch die voranschreitende europäische Einigung und die Öffnung der Grenzen zu Osteuropa haben sich die räumlichen Rahmenbedingungen der Bundesrepublik Deutschland grundlegend verändert. Die im Raumordnungsgesetz postulierte Leitvorstellung nach Herbeiführung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen stellt angesichts der zu überwindenden hohen räumlichen und siedlungsstrukturellen Ungleichgewichte zwischen den alten und neuen Ländern eine politische Langfristaufgabe von hoher politischer Priorität dar. Zugleich sind neue Lösungswege und Orientierungen der Bundesraumordnung sowie der Landes- und Regionalplanungen bei der Bewältigung der neuen raumordnungspolitischen Aufgaben gefordert.

Entsprechend der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes besteht auch bei der Lösung der raumordnungspolitischen Aufgaben keine umfassende zentrale Planungsinstanz. Deshalb ist die Raumordnungspolitik in Deutschland dezentral ausgerichtet, wobei der Bund im Gesetzgebungsbereich lediglich eine sogenannte Rahmenkompetenz hat. Er hat jedoch durch seine zahlreichen Fachplanungen und Programme ein hohes faktisches Gewicht. Den Bundesländern obliegt mit der Erarbeitung von Landes- und Regionalplänen die Aufgabe, flächendeckend die verschiedenen Funktionen der Raumnutzung wahrzunehmen und für eine ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur Sorge zu tragen. Mittlerweile sind in den neuen Ländern die Rechtsgrundlagen für den Aufbau einer funktionsfähigen Landes- und Regionalplanung geschaffen worden. Die ersten Landesentwicklungspläne und -programme liegen ebenfalls vor.

Historisch bedingt und noch verschärft durch die Praktiken der ehemaligen zentralen Planwirtschaft haben sich im Vergleich zu den alten Bundesländern zu beachtende Besonderheiten in der ostdeutschen Raum- und Siedlungsstruktur herausgebildet, die noch längerfristig Bestand haben werden.

Dazu zählen vorrangig

- die viel stärkere Ausprägung des Unterschieds zwischen Stadt und Land;

- ein ausgesprochenes Süd-Nord-Gefälle in der Siedlungsstruktur;
- ein unzureichend ausgebildetes Netz von Zentralen Orten sowie erheblich geringere durchschnittliche Gemeindegrößen.

In der regionalen Verteilung sowie der Qualität von Wohnungen, Arbeitsstätten, Infrastruktur und Umweltbedingungen besteht in den neuen Ländern deshalb ein hoher Veränderungsbedarf.

Vor diesen Ausgangsbedingungen zeigt der 1992 vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erarbeitete und von der Ministerkonferenz für Raumordnung einstimmig mitgetragene Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen Perspektiven, Richtungen und Strategien für die weitere Raum- und Siedlungsstruktur im geeinten Deutschland auf.

Durchgängiger Gedanke für die künftige räumliche Entwicklung des Bundesgebietes ist das Prinzip der dezentralen Konzentration mit einem leistungsfähigen Städtenetz. Der Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen bewertet in seinem Ausgangsbefund die in den alten Bundesländern traditionell herausgebildete dezentrale Raum- und Siedlungsstruktur als einen wichtigen Standortvorteil.

Mit dem Ansatz des Städtenetzes im Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmen wird ein zukunfts-trächtiger Weg des weiteren differenzierten Ausbaus des Zentralsystems in den alten und neuen Ländern beschritten.

In den neuen Ländern sind mit Ausnahme Berlins — sowie ansatzweise Leipzigs und Dresdens — nahezu ausschließlich Städtenetze mit besonderem Entwicklungsbedarf vorhanden. Das sind Stadtregionen, deren weitere Vernetzung und damit Attraktivitätssteigerung eine bewußte raumordnerische Strategie für den Aufbau in den neuen Ländern darstellen. Der Orientierungsrahmen sieht vor allem die folgenden Städtenetze als entwicklungsfähig an, wobei der Mehrzahl dieser Städtenetze auch „grenzüberschreitende“ Bedeutung zwischen dem alten und dem neuen Bundesgebiet zukommt:

- Hansa-Städtenetz (Bremen, Hamburg, Kiel, Lübeck, Schwerin, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald);
- Städtenetz Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Brandenburg, Potsdam, Berlin, Frankfurt/Oder;
- Städtenetz Brandenburg/Großraum Berlin (sog. genannter „Dritter Ring“);
- Städtenetz Halle/Leipzig/Dessau;
- Städtenetz Dresden/Oberes Elbtal, Chemnitz, Zwickau und weiter in Richtung Plauen und Hof;
- Thüringisches Städtenetz (Gera, Jena, Weimar, Erfurt, Eisenach, mit Anschluß an Bad Hersfeld, Fulda und Kassel).

VI. Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Ordnung

1. Tarifautonomie und Arbeitsbedingungen

1.1 Ausgangslage

In der Arbeitsrechtsordnung der DDR gab es praktisch kein kollektives Arbeitsrecht, d. h. Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht waren unbekannt. Die Gewerkschaften waren ein Teil der Staatsverwaltung und keine unabhängige, autonome Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Mangels Privateigentum an Produktionsmitteln gab es, von Einzelfällen abgesehen, vom Staat unabhängige „Arbeitgeber“ nicht. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der DDR war zudem die Festlegung der Löhne allein Sache des Ministerrates gemeinsam mit dem Vorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Damit wurden die sog. Tariflöhne letztendlich vom Staat zentral vorgegeben. Der Arbeitskampf, so wie er durch Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes institutionell gewährleistet ist, war dem Arbeitsrechtssystem der DDR ebenfalls fremd. Dies beruhte auf der Überzeugung, daß im Sozialismus zwischen den Interessen des Staates und denen der Arbeitnehmer kein Gegensatz bestehe. Von Tarifautonomie konnte also keine Rede sein.

1.2 Schaffung der rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen für die autonome Aushandlung der Arbeitsbedingungen

Der infolge der gesellschaftlichen Veränderungen initiierte Übergang von den starren Strukturen der Planwirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft bedingte nicht nur eine gänzlich veränderte Wirtschaftsverfassung, sondern führte notwendigerweise auch zu grundlegenden Reformen der arbeitsrechtlichen Ordnung.

Ein Kernpunkt war hier die Herausbildung eines Systems der freiheitlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Bei diesem Bemühen spielte vor allem die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit eine wesentliche Rolle. Als Bestandteil dieser Koalitionsfreiheit ist für das Arbeitsrecht in besonderem Maße die Tarifautonomie kennzeichnend, die den Koalitionen das Recht einräumt, Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen selbständig und ohne Einflußnahme des Staates durch Tarifverträge festzulegen.

Allerdings bestanden zu diesem Zeitpunkt in der DDR noch keine funktionsfähigen Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverbände gab es nicht; der Freie Deutsche

Gewerkschaftsbund hatte als Staatsorgan das Vertrauen der Arbeitnehmer verloren und befand sich nach den Buchstaben der damals in der DDR noch gültigen Gesetze in einer Übergewichtigen Position gegenüber noch im Aufbau befindlichen Arbeitgeberorganisationen. In der DDR mußten deshalb zunächst die Grundlagen für das Entstehen von tariffähigen Organisationen geschaffen werden, um paritätisch geführte Tarifverhandlungen überhaupt zu ermöglichen.

Mit dem Staatsvertrag wurde der für eine soziale Marktwirtschaft konstitutive arbeitsrechtliche Rahmen geschaffen. Aufgrund dieses Vertrages verpflichtete sich die DDR, mit Wirkung vom 1. Juli 1990 im wesentlichen auch das kollektive Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen. In Artikel 17 wurde u. a. die Geltung von Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie und Arbeitskampfrecht entsprechend dem bundesdeutschen Recht normiert.

In Erfüllung der Verpflichtung aus dem Staatsvertrag wurde mit dem sogenannten „Mantelgesetz“ vom 21. Juni 1990 mit Wirkung vom 1. Juli 1990 das Tarifvertragsgesetz mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß bis zum Abschluß neuer Tarifverträge die registrierten Tarifverträge und Rahmenkollektivverträge weiter anzuwenden sind. Neu hinzugefügt wurde durch den Einigungsvertrag die Maßgabe, daß auch registrierte Rationalisierungsschutzabkommen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1990 regelmäßig ohne Nachwirkung am 31. Dezember 1990 außer Kraft traten.

Im weiteren Verlauf des Einigungsprozesses haben sich nicht nur der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund, sondern auch die Gewerkschaften der DDR aufgelöst. Zugleich haben die westdeutschen Gewerkschaften ihren Organisationsbereich auf die neuen Bundesländer ausgedehnt. Eine entsprechende Entwicklung vollzog sich im Bereich der Arbeitgeberverbände, die zum Aufbau zahlreicher Branchen- und Landesverbände in den neuen Bundesländern führte.

1.3 Entwicklung der tariflichen Arbeitsbedingungen

Bereits in den ersten Tagen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurden zwischen den Arbeitgeberverbänden sowie einzelnen Arbeitgebern und den Gewerkschaften Tarifverträge abgeschlossen, deren Zahl sich für die neuen Bundesländer bis Ende 1992 auf rd. 5 000 belief. Heute bestehen vollständige „Tarifwerke“ für fast alle Wirtschafts- und Dienstleistungszweige, die auch in den alten Bundesländern von Tarifverträgen abgedeckt sind. Die Tarifvertragsparteien haben zum großen Teil die bewährten westdeutschen Tarifstrukturen übernommen und die Rahmenkollektivverträge der DDR ersetzt.

Wegen der noch sehr geringen Leistungsfähigkeit der ostdeutschen Wirtschaft konnten die tarifvertraglich geregelten Löhne und Gehälter sowie die übrigen Arbeitsbedingungen noch nicht an das westdeutsche Niveau angeglichen werden. Das durchschnittliche Niveau der Grundvergütungen, das am Jahresende 1991 noch bei 60 % der jeweiligen West-Tarifverträge

lag, stieg bis Ende 1992 auf etwa 73 %. Weitere Anpassungen wurden für 1993 vereinbart. Die Relation der tatsächlichen durchschnittlichen Einkommen weicht jedoch von der tariflich vereinbarten Relation ab, denn tarifliche Zusatzleistungen, wie Urlaubsgeld, 13. Monatseinkommen oder vermögenswirksame Leistungen, sind ebenfalls noch nicht an das Niveau der alten Bundesländer angepaßt worden.

In den alten Bundesländern liegen zudem in fast allen Bereichen — mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes — die Effektivlöhne zum Teil nicht unerheblich über den Tariflöhnen, während in den neuen Bundesländern bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen die Effektivlöhne weitgehend den Tariflöhnen entsprechen dürften. Die effektiven Arbeitsentgelte in Ostdeutschland lagen daher im Jahr 1992 im Gesamtdurchschnitt bei etwa 63 % des Westniveaus.

Von den übrigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen unterscheiden sich vor allem die wöchentliche Regelarbeitszeit, die am Jahresende 1992 in Westdeutschland rd. 38 und in Ostdeutschland rd. 40 Stunden betrug, und die Urlaubsdauer (Westdeutschland durchschnittlich 29, Ostdeutschland durchschnittlich 27 Arbeitstage).

Außerdem haben die Tarifparteien die Möglichkeit zur Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen genutzt. Aufgrund des Vermögensbildungsgesetzes, das seit dem 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern in Kraft ist, sind dort bis Ende 1992 bereits für rd. 55 % der tarifvertraglich erfaßten Arbeitnehmer Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen worden.

2. Kündigungsschutz

Als Konsequenz aus der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsverfassung und dem daraus abgeleiteten „Recht auf Arbeit“ — dem allerdings auch eine Pflicht zur Arbeit gegenüberstand — war in der DDR rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung für jede Kündigung durch den Betrieb (mit Ausnahme der fristlosen Kündigung), daß dem Arbeitnehmer eine andere zumutbare Arbeit im bisherigen oder in einem anderen Betrieb angeboten wurde und der Arbeitnehmer dieses Angebot abgelehnt hat. Diese Regelung, verbunden mit Kündigungsverböten, z. B. während einer krankheitsbedingten Abwesenheit, und der Zustimmungsbedürftigkeit der Kündigung bestimmter Personengruppen, machte eine betriebsseitige Kündigung zur absoluten Ausnahme.

Kehrseite dieses faktischen Kündigungsverbötes war eine mangelnde zwischenbetriebliche Mobilität der Arbeitskräfte und eine Behinderung des Strukturwandels, der letztlich in Form von Wohlstands- und Einkommensverlusten von allen bezahlt werden mußte.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ab 1. Juli 1990 wurde deshalb dieser systembedingte nahezu lückenlose Kündigungsschutz durch das in den alten Bundesländern geltende Kündigungsschutzgesetz mit seiner den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft

entsprechenden Konzeption abgelöst. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer kündigen, wenn die Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse oder durch Gründe, die in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers liegen, bedingt ist.

Im Hinblick auf die in den alten Bundesländern für verfassungswidrig erklärten unterschiedlichen gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte wurden in der ab 1. Juli 1990 geltenden geänderten Fassung des Arbeitsgesetzbuches für Arbeiter und Angestellte einheitliche Kündigungsfristen geregelt, die den gesetzlichen Kündigungsfristen für Arbeiter in den alten Bundesländern entsprechen (§ 55 Arbeitsgesetzbuch). Das geänderte Arbeitsgesetzbuch enthielt auch eine Reihe von Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz bestimmter Personengruppen, insbesondere für Mütter oder Väter mit Kindern bis zum ersten Lebensjahr des Kindes, Müttern, die eine Freistellung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen, sowie für Alleinerziehende mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr. Diese Übergangsregelungen sind jedoch mittlerweile weitgehend ausgelaufen.

Nach dem 3. Oktober 1990 galt die besondere Regelung der gesetzlichen Kündigungsfristen in den neuen Bundesländern (§ 55 Arbeitsgesetzbuch) weiter. Dabei wurde davon ausgegangen, daß mit der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelung der gesetzlichen Kündigungsfristen in den alten Bundesländern zugleich die Kündigungsfristen für Arbeitnehmer in den alten und in den neuen Bundesländern vereinheitlicht werden.

Für die Gewährleistung eines wirksamen Kündigungsschutzes, der angesichts der grundlegenden Umstellung des Wirtschaftssystems für die Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern zunehmende Bedeutung gewann, war der schnelle Aufbau einer funktionierenden Arbeitsgerichtsbarkeit wichtig (vgl. 3. Kapitel, Abschnitt V.2.1 und V.4.1).

3. Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzsystem der DDR war in seiner Organisation und Kompetenzordnung völlig unterschiedlich von dem der Bundesrepublik Deutschland. So war die gesamtstaatliche Verantwortung zwischen dem Arbeits- und dem Gesundheitsressort geteilt. Die Gewerkschaften nahmen Aufsichtsaufgaben zur Durchsetzung von Arbeitsschutzvorschriften wahr. Schließlich gab es eine große Zahl branchenorientierter Arbeitsschutzeinrichtungen, die sich nicht nur als Forschungseinrichtungen betätigten, sondern auch in unterschiedlicher Weise an praktischen Arbeitsschutzaufgaben mitwirkten. Dieses sowohl hinsichtlich der rechtlichen Kodifizierung als auch der Organisation durchaus eindrucksvolle System konnte jedoch unter den gegebenen politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen wenig Wirkung entfalten. Durch unzureichende oder über Jahrzehnte unterbliebene Ausrüstungsinvestitionen waren die Produktionsanlagen veraltet. Dementsprechend war nach allen vorliegenden Erkenntnissen das tatsächliche Niveau des Arbeitsschutzes in vielen Betrieben unbefriedigend.

Mit dem Einigungsvertrag wurde das westdeutsche Rechts- und Institutionssystem im Bereich des Arbeitsschutzes auf die neuen Bundesländer übertragen.

Außerdem hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Bundesanstalt für Arbeitsmedizin in Berlin errichtet. Damit steht erstmals in der Bundesrepublik eine leistungsfähige Einrichtung des Bundes für den Bereich der Arbeitsmedizin zur Verfügung. Gleichzeitig wurde in Dresden eine neue Abteilung der Dortmunder Bundesanstalt für Arbeitsschutz eingerichtet, die die Aufgaben der Dortmunder Anstalt ergänzen und sich insbesondere mit den Arbeitsschutzproblemen in den neuen Bundesländern befassen soll.

Seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages sind auch in den neuen Bundesländern mit Unterstützung aus Westdeutschland die Arbeitsschutzeinrichtungen nach dem Vorbild der Bundesrepublik Deutschland aufgebaut worden. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben ihre Tätigkeit auf das Beitrittsgebiet erstreckt. Für das Tätigwerden von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten aus der DDR in den neuen Ländern wurden bereits im Einigungsvertrag und durch besondere Vereinbarungen des BMA mit den zuständigen Institutionen Vorkehrungen getroffen, z. B. über eine sog. Anpassungsfortbildung dieser Fachleute aus der DDR. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bilden derzeit eine Vielzahl von Mitarbeitern aus, die aus den neuen Bundesländern stammen.

Auch im Arbeitsschutz wird es vermutlich noch einige Zeit dauern, bis die in den neuen Ländern tätigen Institutionen aus der Übergangsphase zur selbstverständlichen Anwendung des neuen Rechts im Rahmen der neuen Kompetenzordnung übergehen können. In der gegenwärtigen Phase eines massiven Strukturwandels der Betriebe eröffnet sich die Chance, durch Investitionen in moderne Arbeitsplätze das Niveau des betrieblichen Arbeitsschutzes entscheidend anzuheben.

4. Ausfüllung der Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer

4.1 Betriebsverfassung

In der DDR beruhte die Interessenvertretung der Arbeitnehmer auf betrieblicher Ebene auf dem gesetzlich verankerten Alleinvertretungsrecht der Gewerkschaften. Im Betrieb bedeutete dies allenfalls, daß die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Mitglieder geltend gemacht werden konnten. Diese Gewerkschaften hatten sich jedoch wegen ihrer Nähe zu Partei und Staat diskreditiert.

Um in der Umbruchsituation schnellstmöglich in den Betrieben der DDR die bestehenden Betriebsgewerkschaftsleitungen durch demokratisch legitimierte Arbeitnehmervertretungen zu ersetzen, sah der Staatsvertrag die Übernahme des westdeutschen Betriebsverfassungsgesetzes 1972 zum 1. Juli 1990 vor. Vorgezogene Betriebsratswahlen konnten bis zum 30. Juni 1991 stattfinden. Zusätzlich war bis zum

30. Oktober 1990 ein vereinfachtes Wahlverfahren nach demokratischen Grundsätzen zugelassen, welches den Betrieben ermöglichen sollte, kurzfristig eine demokratisch legitimierte Arbeitnehmervertretung zur Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen, mit einer Amtszeit, begrenzt bis zum 30. Juni 1991, zu wählen. Mit dem Einigungsvertrag ist zudem das Sprecherausschußgesetz auf die neuen Bundesländern übergeleitet worden.

Die Umstellung von einem staatlich verordneten Alleinvertretungsanspruch des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB) auf ein freiheitliches Betriebsrätesystem mit demokratisch legitimierten Arbeitnehmervertretern ist so flächendeckend und weitgehend nahtlos gelungen. Die Betriebsräte in den neuen Bundesländern können nunmehr im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beteiligungsrechte, unabhängig und an den Gegebenheiten der jeweiligen betrieblichen Situation orientiert, die Interessen aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer wahrnehmen.

Wo das in den alten Bundesländern bereits eingespielte System in den neuen Bundesländern zu Problemen oder unbefriedigenden Ergebnissen führte, sind rechtzeitig entsprechende Maßnahmen ergriffen worden:

- So sind die Arbeitnehmer vor Ort in zahlreichen Schulungsveranstaltungen, die vor allem von den Gewerkschaften mit finanzieller Unterstützung der Bundesregierung durchgeführt worden sind, mit den für sie neuen Regeln der Mitbestimmung vertraut gemacht worden. Insgesamt sind hierzu von der Bundesregierung bis zum 31. Juli 1993 rd. 59 Mio. DM für rd. 5 000 Veranstaltungen bewilligt worden.
- Des weiteren ist das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) betriebsverfassungsrechtlich abgesichert worden. Den Betriebsräten ist in den Fällen, in denen die Unternehmensspaltung mit einer Betriebsspaltung verbunden ist und folglich damit auch das Amt des Betriebsrats an sich beendet wäre, ein Übergangsmandat für längstens drei Monate zur weiteren Wahrnehmung der Interessen der betroffenen Arbeitnehmer eingeräumt worden (vgl. § 13 SpTrUG).
- Die im Zuge der notwendigen Betriebsanierungen, Privatisierungen und Stilllegungen unausweichlichen Entlassungen mußten sozial abgefedert werden. Mit Unterstützung der Bundesregierung konnte aufgrund einer zwischen der Treuhandanstalt und den Gewerkschaften getroffenen Vereinbarung vermieden werden, daß der Grundsatz „kein Sozialplan bei Betriebsänderungen im Falle des Fehlens finanzieller Mittel der Unternehmen“ in den neuen Bundesländern aufgrund der dortigen schwierigen wirtschaftlichen Lage zum Regelfall wurde. Die Vereinbarung stellt sicher, daß alle Arbeitnehmer in von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen einen realisierbaren Sozialplananspruch auch dann erhalten, wenn ein Unternehmen über keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung eines Sozialplans verfügt. Die Ver-

teilung des von der Treuhandanstalt so zur Verfügung gestellten Sozialplanvolumens ist ausschließlich den Betriebspartnern überlassen. Unter Berücksichtigung von Beschäftigungsdauer, Alter, sozialen Verhältnissen und sonstigen Faktoren können die Betriebspartner vernünftige und betriebsspezifische Regelungen über die Verteilung schaffen.

4.2 Unternehmensmitbestimmung

Eine Mitbestimmung in den Unternehmensorganen war in der damaligen DDR weitgehend unbekannt. Eine Arbeitnehmermitwirkung auf Unternehmensebene bestand allenfalls in Form eines Mitspracherechts der Betriebsgewerkschaftsleitung im Rahmen der Beteiligung des Unternehmens bei der Planaufstellung.

Seit Anfang 1990 gab es Versuche, Formen der Mitbestimmung auf der Unternehmensebene einzuführen. Zu nennen sind hier die joint-venture-Verordnung vom 25. Januar 1990, das Gesetz über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen vom 7. März 1990 sowie die Verordnung über die Umwandlung von Kombinat und volkseigenen Betrieben in Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 1. März 1990.

Weil der Mitbestimmung in einer sozialen Marktwirtschaft eine wichtige Funktion beim Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen zukommt, enthielt bereits der Staatsvertrag zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 die Verpflichtung, das Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956, das Betriebsverfassungsgesetz 1952, das Mitbestimmungsgesetz 1976 und das Betriebsverfassungsgesetz 1972 in der DDR in Kraft zu setzen.

Dennoch fehlten auch danach weitgehend die Grundstrukturen, auf denen hätte aufgebaut werden können. Um eine zügige Aufnahme der Tätigkeit der Aufsichtsräte im Interesse der Arbeitnehmer und des Unternehmens gewährleisten zu können, sind anstelle der zeitlich aufwendigen Wahlverfahren die Aufsichtsratsmitglieder zunächst weitgehend gem. § 104 Aktiengesetz (AktG) im Wege der gerichtlichen Bestellung bestimmt worden.

In den neuen Bundesländern sind — soweit bislang erfaßt — seitdem 15 Unternehmen montan-mitbestimmt sowie 67 Unternehmen nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 mitbestimmt. Unter die 1/3-Beteiligung nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 fallen bereits 145 Unternehmen aus den neuen Bundesländern (Stand: 2. Februar 1993).

5. Arbeitsmarktentwicklung

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern spiegelt die an anderer Stelle bereits beschriebene tiefgreifende Strukturkrise der dortigen Wirtschaft wider. Als Stichworte seien hier nur veraltete Produktionsstrukturen, fehlende wettbewerbsfähige

hige Produkte und verzerrte Preisstrukturen genannt.

Waren im Jahresdurchschnitt 1989 noch rd. 9,9 Mio. Personen in der DDR erwerbstätig, so gab es in den neuen Bundesländern im Jahresdurchschnitt 1992 nur noch rd. 6,3 Mio. Erwerbstätige. Der stärkste Rückgang fand im Jahre 1991 mit einem Minus von 1,7 Mio. Erwerbstätigen statt, seitdem verlangsamte sich der Beschäftigungsabbau.

Stark rückläufig entwickelte sich auch die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. Ende 1989 waren noch 128 650 ausländische Arbeitnehmer auf der Grundlage von Regierungsabkommen der DDR mit Vietnam, Polen, Mosambik und Angola beschäftigt. Bis 1992 sind ca. 90 % der Vertragsarbeitnehmer vorzeitig in ihre Heimat zurückgekehrt.

Parallel zum Abbau der Beschäftigung stieg in den neuen Bundesländern die Arbeitslosigkeit zwar an, nicht jedoch in dem Maße, wie die Zahl der Beschäftigten zurückging (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 180). Wurden Ende Juni 1990, dem letzten Monat vor der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion, rd. 142 000 Arbeitslose registriert, so lag Ende 1990, also ein halbes Jahr nach dem Start der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion die Arbeitslosenzahl mit rd. 672 000 um bereits eine halbe Mio. höher. Anfang 1992, nach dem Auslaufen der Kurzarbeiter-Sonderregelung, stieg die Arbeitslosenzahl auf rd. 1,3 Mio. Arbeitslose.

Durch den intensiven Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik konnte ein weiterer Anstieg der Arbeitslosenzahl verhindert werden. Mit einer Arbeitslosenquote von 15,3 % im Juli 1993 liegt die Arbeitslosigkeit — verglichen mit der in den alten Bundesländern (7,5 %) — dennoch doppelt so hoch.

Von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind die Frauen. Betrug der Frauenanteil an allen Arbeitslosen im Januar 1990 mit rd. 69 000 arbeitslosen Frauen noch 48,7 %, so stieg der Anteil kontinuierlich bis Oktober 1992 auf 64,9 % an. Ende Juli 1993 betrug der Frauenanteil an allen Arbeitslosen 64,4 %. Mit einer Arbeitslosenquote von 21,5 % im Juli 1993 sind Frauen von der Arbeitslosigkeit fast doppelt so stark betroffen wie Männer (11,0 %). Ursache dieser erheblich überproportionalen Arbeitslosigkeit der Frauen ist zum einen, daß Branchen und Berufe mit traditionell hoher Frauenbeschäftigung dem Strukturwandel besonders unterliegen. Zum anderen haben Frauen wegen ihrer häufig familienbedingten geringeren Mobilität oft schlechtere Chancen, ihre Arbeitslosigkeit räumlich flexibel durch die Aufnahme einer Arbeit, auch in den alten Bundesländern, zu beenden.

Verglichen mit dem Rückgang der Erwerbstätigkeit von 1989 bis 1992 um rd. 3,6 Mio. Erwerbstätige, muß der Anstieg der Arbeitslosigkeit insgesamt als eher moderat angesehen werden. Zum einen ist dies auf Abwanderungen und Auspendeln in die alten Bundesländer zurückzuführen. Seit 1989 dürfte die Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern allein durch Pendeln und Abwanderung um rd. 1 Mio. Erwerbspersonen entlastet worden sein. Zum anderen entstehen — wenn auch noch nicht in ausreichender

Zahl — neue Arbeitsplätze. Als positives Signal für die Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern kann in diesem Zusammenhang gewertet werden, daß die Arbeitsvermittlung in reguläre längerfristige Beschäftigung 1992 im Vergleich zu 1991 deutlich angestiegen ist. Zudem hat die aktive Arbeitsmarktpolitik durch einen massiven Einsatz ihrer Instrumente zu einer beträchtlichen Abfederung des Beschäftigungsrückgangs beigetragen.

6. Soziale Abfederung durch Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitsmarktpolitik hat frühzeitig den Umbruchprozeß in den neuen Bundesländern sozial flankierend begleitet. Bereits mit der Einführung des Arbeitsförderungsgesetzes der DDR, das am 1. Juli 1990 zeitgleich mit der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion in Kraft trat, stand das in den alten Bundesländern bewährte Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik, ergänzt um Sonderregelungen, die der besonderen und historisch einmaligen Situation Rechnung tragen, zur Verfügung.

Zuständig für die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz seit dem 3. Oktober 1990 ist die Bundesanstalt für Arbeit in Nürnberg mit ihren Arbeitsämtern. Zu ihren gerade auch im Rahmen des Strukturwandels in den neuen Bundesländern benötigten Aufgaben gehört u. a. die Arbeits- und Berufsberatung sowie die Vermittlung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Im Jahre 1992 wurden von den Arbeitsämtern in den neuen Bundesländern 661 930 Arbeitsvermittlungen vorgenommen.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer wie auch Arbeitgeber eine Reihe weiterer Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit in Anspruch nehmen, wobei teilweise eine beitragspflichtige Beschäftigung vorausgesetzt wird.

Zum einen handelt es sich hier um Leistungen, die den einzelnen Arbeitnehmer gegenüber den Folgen seiner Arbeitslosigkeit finanziell absichern sollen. Zu nennen wären hier insbesondere die Lohnersatzleistungen Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Zum anderen zielen die Maßnahmen der Arbeitsförderung darauf ab, Arbeitslosigkeit zu verhindern (z. B. Kurzarbeitergeld) oder bereits eingetretene Arbeitslosigkeit zu beseitigen (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen [ABM]).

Insbesondere durch die günstige Sonderregelung beim Kurzarbeitergeld wurde in der ersten Phase des wirtschaftlichen Umbruchs der Beschäftigungsabbau zeitlich gestreckt. Die von der abrupt geänderten Nachfragesituation betroffenen Betriebe erhielten einen zeitlichen Spielraum zur Beschäftigungsanpassung. Die Entscheidungen über den zukünftigen Personalbestand konnten mit größerer Planungssicherheit getroffen werden.

Bis zum 31. Dezember 1991 konnte durch die Bundesanstalt für Arbeit Kurzarbeitergeld zur Vermeidung

von Entlassungen im Gebiet der DDR auch dann gezahlt werden, wenn nicht gesichert war, daß die Arbeitsplätze vom Arbeitsausfall betroffener Arbeitnehmer erhalten blieben. Dieses Kurzarbeitergeld, das normalerweise für die Zeit des Arbeitsausfalls der Höhe nach dem Arbeitslosengeld entspricht, konnte durch tarifvertragliche oder betriebliche Regelungen auf bis zu 90 % des ausfallenden Arbeitsentgelts aufgestockt werden. Zudem erhielt der Arbeitgeber von der Bundesanstalt für Arbeit Zuschüsse zu den Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen.

Die große Zahl von Empfängern von Kurzarbeitergeld in der DDR in den Jahren 1990 und 1991 verdeutlicht, welche große Bedeutung die Sonderregelungen für eine Begrenzung des Beschäftigungsabbaus hatten. Bereits in den ersten zwei Monaten nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion stieg die Zahl der Kurzarbeiter auf rd. 1,5 Mio. Personen an und erreichte im April 1991 mit etwas über 2 Mio. Kurzarbeitern den Höchststand. Im Vorfeld des Auslaufens der Kurzarbeiter-Sonderregelung zum 31. Dezember 1991 sank deren Zahl bis auf rd. 1 Mio. und halbierte sich im Januar 1992 auf rd. 1/2 Mio. Kurzarbeiter.

Seitdem ist die Kurzarbeiterzahl auf mittlerweile (Juli 1993) rd. 155 000 gesunken.

Eine besonders spürbare Entlastung des Arbeitsmarktes konnte auch mit Hilfe der nur in den neuen Bundesländern geltenden Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erzielt werden. Da die Integration älterer Arbeitnehmer unter angespannten Arbeitsmarktbedingungen überdurchschnittlich schwierig ist, bewahrt eine gezielte Reduktion des Arbeitsangebots älterer Arbeitskräfte diesen Personenkreis vor langanhaltender Arbeitslosigkeit. Auch ist es gesamtwirtschaftlich sinnvoll, bei einem drastischen Mangel an Arbeitsplätzen erst einmal jüngere Arbeitnehmer in den Arbeitsprozeß zu integrieren, um deren Fähigkeiten und Kenntnisse zu erhalten.

Das Altersübergangsgeld, das gemäß Einigungsvertrag die seit Februar 1990 in der DDR geltende Vorruhestandsregelung ablöste, konnte bei Verlust des Arbeitsplatzes nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf Antrag gewährt werden. Es beträgt 65 % des bisherigen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts und wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren, längstens bis zum frühestmöglichen Bezug einer Rente gewährt. Seit dem 1. Juli 1993 können allerdings keine Neuanträge mehr gestellt werden. Bei rd. 206 100 Vorruhestandsgeldempfängern und rd. 641 500 Altersübergangsgeldempfängern im Juli 1993 wurde allein durch diese beiden Regelungen Arbeitslosigkeit von rd. 847 600 Personen verhindert.

Eine weitere deutliche Entlastung des Arbeitsmarktes und ein wichtiger aktiver Beitrag zur Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Bundesländern konnte durch den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) für arbeitslose Arbeitnehmer geleistet werden.

Solche ABM bieten Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem im Bereich des Umweltschutzes und der Land-

schaftspflege, bei der Sanierung von Industriegelände und der Verbesserung der Infrastruktur (Straßen-, Ver- und Entsorgungsleitungen) als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer, moderner und zukunftsträchtiger Arbeitsplätze. Aber auch im sozialen Bereich, beim Aufbau von Freizeitmöglichkeiten sowie Kinderbetreuungseinrichtungen schaffen ABM Beschäftigung.

Träger von ABM können öffentliche Träger (überwiegend Städte und Gemeinden), private Unternehmen (vorwiegend Treuhandunternehmen und Gesellschaften zur Arbeits-, Beschäftigungs- und Strukturförderung) sowie kirchliche Träger, Wohlfahrtsverbände, Vereine u. ä. sein. Die Träger erhalten von der Bundesanstalt für Arbeit einen Zuschuß zu den Lohnkosten in Höhe von bis zu 75 %. Dieser Zuschuß kann aufgrund regionaler Gegebenheiten (hohe Arbeitslosenquote) auch höher ausfallen. Zudem können bis Ende 1995 in den neuen Bundesländern höhere ABM-Zuschüsse gewährt werden, wenn für die ABM-Beschäftigten niedrigere Arbeitsentgelte oder Teilzeitarbeitsverhältnisse vereinbart werden.

Für viele Arbeitnehmer waren und sind Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen während des Wirtschaftsumbruchs die einzigen Beschäftigungsmöglichkeiten. Im Rahmen des im März 1991 aufgelegten Bundesprogramms „Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost“ wurden deshalb zum Aufbau einer leistungsfähigen ABM-Trägerstruktur — zusätzlich zu dem Finanzvolumen aus dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit — Mittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu besonders günstigen Konditionen bereitgestellt. Neben Lohnkostenzuschüssen wurden durch das Gemeinschaftswerk auch Zuschüsse zur Sachkostenfinanzierung ermöglicht. Innerhalb weniger Monate konnte dadurch die Zahl der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigten Arbeitnehmer von 47 000 im Februar 1991 auf über 300 000 im September 1991 gesteigert werden. Bis Mai 1992 erhöhte sich die Zahl auf fast 405 000.

Die Notwendigkeit zur Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit sowie das Auslaufen der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost zum 31. Dezember 1992 erforderte eine gesteuerte Rückführung der Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Mit dem Aufbau der Kommunalverwaltungen und deren Leistungsfähigkeit konnten und mußten bei der Auswahl der zu fördernden Arbeiten strengere Maßstäbe als zuvor angelegt werden, so daß die Zahl der Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen seit Mitte 1992 kontinuierlich sinkt. Ende Juli 1993 wurden rd. 198 300 Arbeitnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert.

Durch das zum 1. Januar 1993 neu geschaffene Instrument der Arbeitsförderung Ost (§ 249h Arbeitsförderungsgesetz [AFG]) ist jedoch eine zusätzliche Möglichkeit zur Förderung von Beschäftigten in den Bereichen Umweltschutz, soziale Dienste und Jugendhilfe bereitgestellt worden.

Der wirtschaftliche Strukturwandel ist begleitet von einem Wandel der beruflichen und qualifikatorischen Anforderungen an die Arbeitnehmer. Weiteres zentrales Instrument der Arbeitsmarktpolitik zur aktiven Unterstützung des Strukturwandels in den neuen Bundesländern ist deshalb die Förderung der beruflichen Bildung. 1991 sind rd. 892 000 Arbeitnehmer in eine berufliche Bildungsmaßnahme eingetreten; 1992 gab es rd. 888 000 Eintritte. Besonders im zweiten Halbjahr 1991 und in den ersten Monaten des Jahres 1992 konnte mit monatlichen Eintrittszahlen zwischen 80 000 und 100 000 Personen der Arbeitsmarkt spürbar entlastet werden. Befanden sich 1991 im Jahresdurchschnitt noch rd. 280 000 Teilnehmer in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, so waren es im Jah-

resdurchschnitt 1992 rd. 491 000 und Ende Juli 1993 rd. 379 000 Teilnehmer.

Insgesamt konnte die aktive Arbeitsmarktpolitik durch befristete Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten (insbesondere Kurzarbeit und ABM) und zur Reduktion des Angebots an Arbeitsleistungen (insbesondere Vorruhestandsregelungen und berufliche Bildung) den Arbeitsmarkt 1991 und 1992 jeweils um jahresdurchschnittlich 1,9 bis 2 Mio. Arbeitslose entlasten. Zur Durchführung der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden 1991 29,5 Mrd. DM und 1992 40,6 Mrd. DM aufgewendet (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 181 und 182).

VII. Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems

1. Wandel des sozialen Sicherungssystems in den neuen Ländern

1.1 Ausgangslage

Zur Verwirklichung der sozialen Einheit sahen Staats- und Einigungsvertrag die Rechtsangleichung des Sozialrechts zwischen beiden deutschen Staaten auf der Basis des westdeutschen Rechts vor. Rechtsangleichung als Voraussetzung für die soziale Einheit bedingte einen völligen Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems im Beitrittsgebiet.

Dieser Neuaufbau betraf in erster Linie die Sozialversicherung der DDR. In Organisation, Leistungsrecht und Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises hatte sich die Sozialversicherung in beiden Teilen Deutschlands, ausgehend vom gemeinsamen Ursprung der Sozialversicherung des Deutschen Reiches, als Folge der unterschiedlichen politischen Entwicklung erheblich auseinander entwickelt.

In der DDR wurde das nach Zweigen gegliederte Sozialversicherungssystem zugunsten einer Einheitsversicherung, die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung unter einem Dach zusammenfaßte, aufgegeben und die Arbeitslosenversicherung abgeschafft.

Der größere der beiden Sozialversicherungsträger der DDR, die Sozialversicherung der Arbeiter und der Angestellten, versicherte alle abhängig Beschäftigten, die die Möglichkeit zur Mitgliedschaft im FDGB hatten; dies waren rd. 85 % der Berufstätigen. Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gehörte zu den verfassungsmäßig verbrieften Rechten des FDGB. Genossenschaftsmitglieder, Handwerker und sonstige selbständig Tätige waren Pflichtversicherte in der Sozialversicherung bei der staatlichen Versicherung, die unmittelbar dem Ministerium für Finanzen der DDR unterstand. Damit waren alle Erwerbstätigen, ausgenommen die besonders staatsnahen Berufsgruppen (vor allem Angehörige von Nationaler Volksarmee, Staatssicherheits-

dienst und Volkspolizei) in der Sozialversicherung pflichtversichert.

Die Finanzierung der Sozialversicherung erfolgte in etwa hälftig aus Beitrags- und Steuermitteln. Der hohe Anteil der Steuerfinanzierung und die fehlende finanzielle Trennung von Einnahmen und Ausgaben nach den Risiken Krankheit, Alter — einschließlich Invalidität und Unfall — verhinderten eine Risikokalkulation der Versicherung und damit auch eine Beitrags-, d. h. Leistungsorientierung von Versicherungsleistungen. Versorgungselemente spielten in der Sozialversicherung der DDR daher eine erhebliche Rolle.

1.2 Entwicklung des sozialen Sicherungssystems seit 1990

Zur Umsetzung der mit dem Staatsvertrag und dem Einigungsvertrag getroffenen Grundsatzentscheidung, das soziale Sicherungssystem West auf die neuen Bundesländer zu übertragen, war es erforderlich, Sozialversicherungsträger zu errichten, den versicherungspflichtigen Personenkreis neu zu definieren, die den Versorgungssystemen zuzuordnenden Personen zu bestimmen und zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips auch nicht-staatlichen Trägern im Bereich der Wohlfahrts- und Jugendpflege den ihnen zukommenden Gestaltungsraum zu eröffnen. Ergänzend hierzu war der Aufbau eines Sozialhilfesystems notwendig (zur Entwicklung der Leistungen der einzelnen Träger vgl. Tabelle, Anhang Nr. 183).

Dementsprechend verpflichtete sich die DDR mit dem Staatsvertrag zur Errichtung eines in Kranken-, Renten- und Unfallversicherung gegliederten Sozialversicherungssystems und einer Arbeitslosenversicherung als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter Rechtsaufsicht des Staates. Um den Übergang von der Einheitssozialversicherung zur gegliederten Sozialversicherung verwaltungstechnisch bewältigen zu können, ermöglichte der Staatsvertrag die übergangsweise Beibehaltung eines gemeinsamen Trägers für Kranken-, Renten- und

Unfallversicherung, allerdings unter der Bedingung, daß Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Zweige strikt voneinander getrennt werden. Diese Funktion übernahm die bis Ende 1991 bestehende Überleitungsanstalt Sozialversicherung. Bis zu diesem Zeitpunkt war auch der Aufbau des gegliederten Sozialversicherungssystems einschließlich einer Arbeitslosenversicherung weitestgehend abgeschlossen.

1.2.1 Aufbau der Arbeitslosenversicherung

Nachdem die DDR bereits im März 1990 mit dem Aufbau von Arbeitsämtern nach westdeutschem Vorbild begonnen hatte, wurde auf der Grundlage des als Folge des Staatsvertrages erlassenen AFG der DDR (AFG—DDR) mit der Errichtung von 38 Arbeitsämtern und 161 Nebenstellen begonnen, die nach dem Beitritt am 3. Oktober 1990 als Dienststellen in den Bereich der Bundesanstalt für Arbeit übergangen. Zudem wurden zwei Landesarbeitsämter errichtet. Vor dem Hintergrund der immensen Aufgaben, die aufgrund der durch den Wirtschaftsumbruch entstandenen Beschäftigungsprobleme auf die Bundesanstalt für Arbeit und ihre Dienststellen zukamen, erwies sich diese als äußerst effiziente Verwaltung. Hierzu trug nicht zuletzt auch die erhebliche personelle Verwaltungshilfe aus der westdeutschen Arbeitsverwaltung bei (im Jahresdurchschnitt 1992 waren es etwa 2 000 Mitarbeiter). Mittlerweile sind in der Arbeitsverwaltung in den neuen Ländern rd. 26 000 Mitarbeiter tätig.

1.2.2 Aufbau der Rentenversicherung

Im Beitrittsgebiet wurde als Träger der Arbeiterrentenversicherung für jedes neue Bundesland eine Landesversicherungsanstalt errichtet; die Landesversicherungsanstalt Berlin dehnte ihre Zuständigkeit auf das frühere Ost-Berlin aus. Die bundesweiten Rentenversicherungsträger, also Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse und Bundesbahnversicherungsanstalt dehnten ihre Zuständigkeit auf die neuen Länder aus und bauten dort eine Infrastruktur für Auskunft und Beratung auf.

Damit die neu errichteten Landesversicherungsanstalten gemeinsam mit den bundesweiten Trägern zum 1. Januar 1992 die bis dahin in ihrem Auftrag von der Überleitungsanstalt wahrgenommenen Aufgaben übernehmen konnten, war eine umfangreiche personelle Aufbauhilfe nötig. Zur Einarbeitung der mittlerweile knapp 8 000 Mitarbeiter der neuen Landesversicherungsanstalten (1. Januar 1993) wurde eine hohe Anzahl an Mitarbeitern aus den Landesversicherungsanstalten in den alten Ländern abgeordnet. Innerhalb der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wurden rund 280 Mitarbeiter aus Berlin und den alten Ländern für einen Einsatz in den Auskunft- und Beratungsstellen im Beitrittsgebiet abgezogen; die für die neuen Länder zuständige Abteilung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verfügte bis zum 1. Januar 1993 über 1 822 Personen. Um die Bearbeitungsdauer der bei den Landesversicherungsanstalten—Ost gestellten Rentenansprüche in Grenzen

zu halten, übernahmen und übernehmen bis auf weiteres noch die Landesversicherungsanstalten—West die Bearbeitung bestimmter Kontingente.

1.2.3 Altershilfe für Landwirte

Wegen des mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft verbundenen tiefgreifenden und noch nicht abgeschlossenen Strukturwandels der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet wurde die gesetzliche Altershilfe für Landwirte noch nicht übergeleitet. Folglich wurden auch noch keine landwirtschaftlichen Alterskassen errichtet. Die Überleitung der Alterssicherung für Landwirte ist im Rahmen der noch für diese Legislaturperiode geplanten Agrarsozialreform beabsichtigt.

1.2.4 Aufbau der Unfallversicherung

Zu Beginn des Jahres 1991 wurde die Organisationsstruktur der Unfallversicherung auf die neuen Länder übertragen. In Folge der Branchenbezogenheit dieses Sozialversicherungszweiges kam es sowohl zu einer Ausdehnung der Zuständigkeit von Berufsgenossenschaften, die in den alten Bundesländern ihren Sitz haben, auf die neuen Länder, als auch zur Errichtung von neuen Berufsgenossenschaften im Beitrittsgebiet. Die Träger der Unfallversicherung übernahmen zum 1. Januar 1991 sämtliche Aufgaben, die bis dahin die Überleitungsanstalt übergangsweise in deren Auftrag ausgeführt hatte.

1.2.5 Aufbau der Krankenversicherung

Zum 1. Januar 1991 wurde das gegliederte Krankenversicherungssystem der alten Bundesrepublik in den neuen Ländern errichtet. Alle acht Kassenarten sind nunmehr auch dort vertreten. Zwölf neue Allgemeine Ortskrankenkassen wurden errichtet, die AOK Berlin dehnte ihre Zuständigkeit auf das bisherige Ost-Berlin aus. Bundesunmittelbare Ersatzkrankenkassen und Betriebskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die Seekasse erstrecken sich nun ebenfalls auf das Beitrittsgebiet. Ferner sind 54 Betriebskrankenkassen und 36 Innungskrankenkassen in den neuen Ländern errichtet worden. Mittlerweile sind über 90 % der Bevölkerung im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Auch der Aufbau des medizinischen Dienstes der Krankenkassen im Beitrittsgebiet ist weitgehend abgeschlossen. Als Folge des Aufbaus eines dichten Netzes von Betreuungs- und Geschäftsstellen wurden rd. 23 000 Mitarbeiter von den Krankenversicherungsträgern neu eingestellt, von denen etwa 80 bis 89 % aus den neuen Bundesländern kommen.

1.2.6 Aufbau der Sozialhilfeträger

Bereits mit Inkrafttreten des Sozialhilfegesetzes der DDR am 1. Juli 1990 hatten die Kreise und kreisfreien

Städte Sozialämter zu errichten. Handlungsfähige Kommunalverwaltungen, die das schwierige, auf den Einzelfall abzustellende Sozialhilferecht vollziehen können, wurden mit Unterstützung westlicher Partnerkommunen, durch Bundesförderung der Verwaltungshilfe und durch Schulungsmaßnahmen des vorhandenen Personals geschaffen. In der Anfangsphase kam der Verwaltung zugute, daß die Inanspruchnahme von Sozialhilfe noch weit unter dem Westniveau lag. Der Aufbau der obersten Landessozialbehörden und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgte im Laufe des Jahres 1991 mit tatkräftiger Unterstützung und zum Teil erheblicher personeller Verwaltungshilfe durch die Partnerländer und der dortigen überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Anfangs wurden die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, wie im Einigungsvertrag festgelegt, in den Landessozialministerien wahrgenommen. In der Zwischenzeit haben die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen Landesämter errichtet, die neben anderen sozialen Aufgaben die Aufgaben der überörtlichen Sozialhilfe vollziehen. In Sachsen besteht seit 1. Januar 1992 ein Landeswohlfahrtsverband und in Mecklenburg-Vorpommern sind die Vollzugsaufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe mit wenigen Ausnahmen auf die örtlichen Träger übertragen. Damit ist eine Angleichung an die Strukturen der alten Bundesländer vollzogen worden, wo die von den Ländern bestimmten überörtlichen Träger der Sozialhilfe zum Teil staatliche Behörden und zum Teil kommunale Selbstverwaltungskörperschaften sind.

2. Sicherung im Alter, bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

2.1 Erste Schritte zur Angleichung des Rentenrechts zwischen alten und neuen Ländern

Die Rentenversicherung in der Sozialpflichtversicherung der DDR war mehr Versorgungssystem als eine Versicherung. Dies hatte vor allem zwei Gründe: Zum einen handelte es sich um ein statisches Rentensystem, d. h. die Rentenanwartschaften wurden in der Zeitspanne zwischen Beitragsentrichtung und Rentenanspruch nicht an die Entwicklung der Einkommen der Versicherten angepaßt, und die laufenden Renten wurden nur sporadisch und in der Höhe unzureichend der Kaufkraftentwicklung angepaßt. Zum anderen konnte die Rentenversicherung keine vollwertige Sicherung bieten. Da die Beitragsbemessungsgrenze von 1947 in Höhe von 600 Mark im Monat unverändert beibehalten wurde, obwohl das Durchschnittseinkommen der Versicherten bereits längst weit darüber lag (1988: 1 307 Mark im Monat), konnten die Versicherten nur für einen Teil ihres Einkommens Beiträge zahlen und waren damit unterversichert. Einen gewissen Ausgleich bot nur die ebenfalls nicht dynamische Freiwillige Zusatzrentenversicherung, mittels derer das über der Beitragsbemessungsgrenze liegende Einkommen versichert werden konnte. Die meisten Versicherten machten von dieser Möglichkeit, ihre unzureichende gesetzliche Altersvorsorge aufzustok-

ken, Gebrauch. Darüber hinaus gab es Zusatzversorgungssysteme, die jedoch nur für einige Berufsgruppen offenstanden, und Sonderversorgungssysteme, die nur für privilegierte Bevölkerungskreise eine ausreichende Alterssicherung schufen.

Mit dem Staatsvertrag verpflichtete sich die DDR zu einer völligen Erneuerung ihres Alterssicherungssystems nach dem Vorbild der Bundesrepublik. Als Kernelement des Rentenrechts legte der Staatsvertrag deshalb die Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten fest. Die Freiwillige Zusatzrentenversicherung als Ergänzung der Rentenversicherung wurde zum 30. Juni 1990 geschlossen und die Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen erworbenen Ansprüche und Anwartschaften — bei Abschaffung ungerechtfertigter und Abbau überhöhter Leistungen — beschlossen.

Zur Herstellung der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Renten wurden die am 30. Juni 1990 gezahlten Renten, die sogenannten Bestandsrenten, zum 1. Juli 1990 gleichzeitig mit der Währungsumstellung an das Nettorentenniveau in der Bundesrepublik Deutschland angeglichen. Maßstab für die Rentenangleichung war ein Rentner, der in 45 Arbeits- bzw. Versicherungsjahren jeweils ein Einkommen in Höhe des volkswirtschaftlichen Durchschnittseinkommens in der DDR erzielt hat und zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung freiwillige Beiträge entrichtet hat. Seine Rente sollte 70 % des durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienstes in der DDR erreichen. Bei Versicherten mit einer höheren oder niedrigeren Zahl an Arbeits- bzw. Versicherungsjahren war diese Zielgröße entsprechend höher oder niedriger.

Die Finanzierung der aus der Einheitssozialversicherung hervorgegangenen Rentenversicherung wurde durch den Staatsvertrag und das zu seiner Umsetzung von der Volkskammer erlassene Gesetz über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 auf eine neue Basis gestellt:

- Der Haushalt der Sozialversicherung wurde am 1. Juli 1990 aus dem Staatshaushalt herausgelöst.
- Finanzierungsbasis wurden hälftig von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufzubringende Beiträge. Der Beitragssatz wurde auf die Höhe des westdeutschen Niveaus festgesetzt.
- Der Staat beteiligte sich an den Ausgaben der Rentenversicherung durch einen Staatszuschuß; für das Jahr 1990 übernahm der Staat die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Seit dem 1. Januar 1991 bemißt sich der Zuschuß an der Höhe der Rentenausgaben; entsprechend der westdeutschen Regelung wurde er auf 19,8 % der Rentenausgaben festgesetzt.

Der Einigungsvertrag führte den mit dem Staatsvertrag begonnen Angleichungsprozeß mit dem Auftrag an den Gesetzgeber fort, das im Sozialgesetzbuch (SGB) VI enthaltene bundesdeutsche Rentenrecht zum 1. Januar 1992 auf das Beitrittsgebiet überzuleiten. Davon ausgenommen war unter anderem das Rehabilitationsrecht des SGB VI, das der Einigungsvertrag bereits zum 1. Januar 1991 überleitete. Für die

weitere Überleitung des Leistungsrechts wurde dem Gesetzgeber auferlegt, mittels Übergangsbestimmungen einen Vertrauensschutz für die rentennahen Jahrgänge zu schaffen.

2.2 Vereinheitlichung des Rentenrechts

Die Einheitlichkeit des Rentenrechts in Deutschland zum 1. Januar 1992 wurde durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 hergestellt. Allerdings sieht das Renten-Überleitungsgesetz für das Beitrittsgebiet noch einige zeitlich befristete Ausnahme- und Sonderregelungen vor, die sowohl den vom Einigungsvertrag geforderten Vertrauensschutz gewährleisten als auch den noch unterschiedlichen Einkommensverhältnissen in Ost und West Rechnung tragen.

Eine der bedeutsamsten Maßnahmen des Renten-Überleitungsgesetzes ist die Umwertung der am 1. Januar 1992 laufenden, also nach dem zuvor geltenden Recht berechneten Renten, den sogenannten Bestandsrenten.

Mit der Umwertung der Renten, die sich an den im SGB VI enthaltenen Prinzipien der Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente orientierte, erhalten nun auch die Rentner in den neuen Ländern eine Rente, in der sich ihre Lebensarbeitsleistung, d. h. die Anzahl der Arbeits- bzw. Versicherungsjahre und die Höhe der während dieser Zeit erzielten Verdienste, widerspiegelt. Rente ist nun endlich auch für die Rentner im Osten Deutschlands Alterslohn für Lebensleistung.

Es erfolgt keine völlige Neuberechnung, sondern die Ermittlung eines anpassungsfähigen Rentenbetrags unter Verwendung der vorhandenen maschinell verarbeitbaren Daten. In zahlreichen Fällen liegt der so ermittelte anpassungsfähige Rentenbetrag höher als der bisherige Zahlbetrag. Ergab die Umstellung im Einzelfall einen niedrigeren Betrag als die bisher gezahlte Monatsrente, dann wird der Differenzbetrag als sogenannter Auffüllbetrag neben der Rente bis Ende 1995 weitergezahlt und ab 1996 in fünf Stufen jeweils im Rahmen der Rentenanpassung abgeschlossen, wobei jedoch ausgeschlossen ist, daß sich hierdurch eine Senkung des Rentenzahlungsbetrages ergibt.

Zusammen mit der Gewährung des Auffüllbetrages und dessen späterem Abbau führt die Umwertung allmählich dazu, daß nach Angleichung der Lebens- und Einkommensverhältnisse Renten in Ost und West, denen vergleichbare Versicherungsverläufe zugrunde liegen, gleich hoch sind und trotzdem in der Übergangsphase Härten für die Rentner in den neuen Ländern vermieden werden.

Die seit dem 1. Januar 1992 zugehenden Renten werden, ebenso wie in den alten Bundesländern, entsprechend den Vorschriften des SGB VI unter Zugrundelegung der individuellen Entgelte berechnet. Als zusätzlicher Vertrauensschutz wird für Versicherte, die bis Ende 1996 in Rente gehen und sowohl die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach dem SGB VI als auch nach dem Rentenrecht der DDR erfüllen, eine Ver-

gleichsberechnung vorgenommen und der höhere Rentenbetrag gezahlt. Sofern sie nur einen Anspruch nach dem Rentenrecht der DDR haben, erhalten sie eine Rente nach dem Recht, das am 31. Dezember 1991 im Bundesgebiet gegolten hat.

In den neuen Ländern ist bis zu einer Angleichung der Löhne und Gehälter an die Löhne und Gehälter im übrigen Bundesgebiet mit erheblich stärkeren Lohnsteigerungsraten zu rechnen. Daher fallen auch die entsprechenden Rentenanpassungen zunächst noch erheblich höher aus als in den alten Ländern. Sie sind zudem in kürzeren Zeitabständen erforderlich, weil anderenfalls in dieser Phase schnell wachsender Löhne und Gehälter ein nicht vertretbares Zurückbleiben der Renten hinter der Lohn- und Gehaltsentwicklung die Folge wäre. Und diese Rentenanpassungen müssen sich an der jeweils aktuellen Lohnentwicklung orientieren, wenn — wie gesetzlich vorgeschrieben — in den alten und den neuen Ländern ein gleiches Nettorentenniveau gewährleistet bleiben soll. Deshalb sieht das Renten-Überleitungsgesetz vor, daß die Renten — ggf. mehrmals jährlich — der aktuellen Entgeltentwicklung anzupassen sind, was seit 1991 jeweils zum 1. Januar und 1. Juli erfolgte.

Der Aufholprozeß der Renten in den neuen Ländern seit Mitte 1990 wird deutlich, wenn zwei (fiktive) Renten in Ost- und Westdeutschland miteinander verglichen werden, denen jeweils 45 Versicherungsjahre mit dem jeweils für Ost- und Westdeutschland geltenden Durchschnittsentgelt als beitragspflichtigem Verdienst zugrunde liegen (vgl. Tabelle 7). Beide Renten unterscheiden sich dann nur durch das niedrigere Entgeltniveau in den neuen Ländern (zu Rentenbestand und durchschnittlichen Rentenzahlung in Ost- und Westdeutschland vgl. Tabellen, Anhang Nr. 184 und 185).

Tabelle 7

Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Versicherungsjahren in DM

	alte Länder	neue Länder	Ost-Rente in % der West-Rente
30. 6. 1990	1 616	470—602 (M)	29—37
1. 7. 1990	1 667	672	40
1. 1. 1991	1 667	773	46
1. 7. 1991	1 751	889	51
1. 1. 1992	1 751	993	57
1. 7. 1992	1 798	1 120	62
1. 1. 1993	1 798	1 188	66
1. 7. 1993	1 868	1 357	73

Die Einführung der Altersgrenzen des SGB VI brachte eine Herabsetzung bzw. Flexibilisierung der weitgehend starren Altersgrenzen des DDR-Rechts.

Vor allem Männer, die — außer bei Invalidität — bislang nur nach Vollendung des 65. Lebensjahres Rente beziehen konnten, können nun vielfach schon früher in den Ruhestand treten. Es wird geschätzt, daß allein im Jahr 1992 rund 100 000 Männer, die lange Versicherungszeiten vorweisen konnten, bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres oder, wenn sie zusätzlich schwerbehindert oder arbeitslos waren, mit Vollendung des 60. Lebensjahres und damit in der Regel früher als bisher in Rente gehen konnten.

Für die Frauen hat sich bei den Altersrenten zunächst nicht viel geändert. Entweder erfüllen sie die Voraussetzungen des SGB VI für die Altersrente ab Vollendung des 60. Lebensjahres, was angesichts des hohen Grades der Erwerbstätigkeit der Frauen in den neuen Bundesländern der Regelfall ist, oder die bis Ende 1996 geltende Vertrauensschutzregelung kommt zur Anwendung, wonach die Frauen mit mindestens 15 Arbeitsjahren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr die Altersrente in Anspruch nehmen können; im letzteren Fall allerdings begrenzt auf den Monatsbetrag der Rente, der ihnen am 31. Dezember 1991 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht zugestanden hätte.

Die Einführung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ermöglicht es vielen Versicherten, erstmals einen Rentenanspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen. Denn für Versicherte mit gesundheitlichen Einschränkungen gab es im Rentenrecht der DDR nur dann eine Invalidenrente, wenn eine Erwerbsminderung um mindestens zwei Drittel vorlag. Mit dem SGB VI wurde neben der der Invalidenrente vergleichbaren Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zusätzlich die Rente wegen Berufsunfähigkeit eingeführt.

Berufsunfähig sind Versicherte, wenn ihre Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte vergleichbarer Arbeitnehmer gesunken ist. Es wird damit gerechnet, daß sich durch die Einführung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Zahl der Rentenbezieher um 100 000 bis 150 000 erhöht.

Von der Übertragung des westdeutschen Hinterbliebenenrentenrechts profitieren in erster Linie Witwen. Vor dem 1. Januar 1992 erhielten sie nur dann eine Witwenrente, wenn sie nicht erwerbsfähig waren oder das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren erzogen. Wurde neben einer Witwenrente eine Versichertenrente bezogen, was meist der Fall war, dann wurde die Witwenrente im Regelfall nur in Höhe eines Viertels ausbezahlt. Da das (neue) Hinterbliebenenrecht auch für Todesfälle vor dem 1. Januar 1992 angewendet wird, erhöhte sich durch die Rentenüberleitung die Witwenrente von rd. 780 000 Witwen im Durchschnitt um 270 DM pro Monat. 150 000 Witwen erhielten erstmalig eine Witwenrente. Allein für 1992 ergaben sich dadurch geschätzte Mehraufwendungen in Höhe von rd. 4 Mrd. DM.

Das Renten-Überleitungsgesetz modifiziert den mit dem Staatsvertrag eingeführten Sozialzuschlag, der zur — vorübergehenden — Aufstockung niedriger Renten gezahlt wird. Längstens bis zum 31. Dezember 1996 haben die Rentner einen Anspruch auf einen Sozialzuschlag,

— deren Rente spätestens am 31. Dezember 1993 beginnt und

— die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und

— deren Einkommen bestimmte Grenzbeträge unterschreitet,

solange sie in den neuen Bundesländern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Grenzbeträge lagen im 1. Halbjahr 1992 bei 600 DM/Monat für Alleinstehende und 1 200 DM/Monat für Ehepaare. Durch den Sozialzuschlag werden die darunter liegenden Renten auf die Grenzbeträge aufgestockt. Da es sich beim Sozialzuschlag um eine pauschalierte Sozialhilfeleistung handelt, sieht das Renten-Überleitungsgesetz eine Koppelung der Grenzbeträge an die Entwicklung der für die neuen Länder geltenden Regelsätze zur Sozialhilfe vor. Erstmals zum 1. Juli 1992 wurden die Grenzbeträge deshalb auf 658 DM/Monat für Alleinstehende und für Verheiratete auf 1 054 DM/Monat erhöht. Der Sozialzuschlag wird der Rentenversicherung aus Bundesmitteln erstattet.

3. Sicherung bei Krankheit

3.1 Überleitung des Krankenversicherungsrechts

Seit dem 1. Januar 1991 gilt das SGB V, in dem die rechtlichen Grundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt sind, auch in den neuen Bundesländern. Das SGB V enthält zahlreiche Übergangsregelungen, mit denen den besonderen Problemen in den neuen Ländern Rechnung getragen wird.

Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung in den neuen Ländern wurde kraft Gesetz jeder, der bei einem der Sozialversicherungsträger der DDR versichert war. Wegen der Einkommensunterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern wurde die Versicherungspflichtgrenze vom 1. Januar 1991 an niedriger als in den alten Bundesländern festgesetzt. Zwischenzeitlich ist sie aufgrund der Einkommensentwicklung von 2 250 DM monatlich (1. Halbjahr 1991) auf 3 975 DM monatlich (seit 1. Januar 1993) angehoben worden.

Die Versicherten in den neuen Ländern haben grundsätzlich Anspruch auf die gleichen Leistungen wie in den alten Bundesländern. Die von den Versicherten zu erbringenden Zuzahlungen wurden in den neuen Ländern schrittweise eingeführt. Seit 1. Januar 1993 gelten in Ost und West die gleichen Zuzahlungen mit Ausnahme der Zuzahlungen für stationäre Kranken-

hausbehandlungen und Kuren, die von 10 DM auf 8 DM gesenkt wurden (ab 1994: 9 DM).

Auch die Härtefallgrenzen liegen in den neuen Bundesländern wegen der geringeren Einkommen niedriger als in den alten. So beträgt die Einkommensgrenze für die vollständige Befreiung von der Zuzahlung (sog. Sozialklausel) seit dem 1. Januar 1993 für Alleinstehende 1 092 DM im Monat (alte Länder: 1 484 DM). Auch die Grenze für die zumutbare Eigenbelastung des Bruttoeinkommens (sog. Überforderungsklausel) liegt niedriger als in den alten Bundesländern. Für die Befreiung von Arzneimittelzuzahlungen gilt seit dem 1. Januar 1993 wegen der gleichen Arzneimittelpreise jedoch die West-Einkommensgrenze auch in den neuen Bundesländern.

Bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Ost und West haben die Krankenkassen Einnahmen und Ausgaben getrennt für die alten und neuen Bundesländer auszuweisen. In den neuen Ländern galt zunächst bis zum 31. Dezember 1991 für alle Krankenkassen ein einheitlicher allgemeiner Beitragssatz in Höhe von 12,8 %. Ab dem 1. Januar 1992 können die Krankenkassen in den neuen Bundesländern ihren jeweiligen Beitragssatz entsprechend der Entwicklung der Ein- und Ausgaben festsetzen. Der durchschnittliche Beitragssatz sank seit diesem Zeitpunkt auf 12,5 % zum 1. Januar 1993.

Die Finanzentwicklung der Krankenkassen in den neuen Bundesländern unterschied sich in der Anfangsphase von der Finanzentwicklung in den alten Bundesländern. Im Jahre 1991 erzielten die Krankenkassen Ost noch einen Überschuß von 2,8 Mrd. DM, während für 1992 bereits ein Defizit von rd. 250 Mio. DM zu verzeichnen war. Da sich die finanzielle Entwicklung der Gesetzlichen Krankenversicherung-Ost schnell an die im Westen angleichen wird, war es notwendig, die neuen Länder in Maßnahmen zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung durch das Gesundheitsstrukturgesetz einzubinden.

Das Gesundheitsstrukturgesetz hat in allen Bereichen auf die besondere Situation der neuen Bundesländer Rücksicht genommen und eine Vielzahl von Sonderregelungen vorgesehen, die sich vor allem auf die Budgetierung der ärztlichen und zahnärztlichen Honorare, der Arznei- und Heilmittel sowie der Krankenhauskosten beziehen.

Zur Finanzierung der Krankenhausinvestitionen in den neuen Bundesländern wurde durch das Gesundheitsstrukturgesetz ein Gemeinschaftsprogramm eingerichtet, zu dem der Bund, die Länder und die Krankenkassen beitragen. Der Bund wird in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzbeihilfe von 700 Mio. DM gewähren. Die neuen Länder und die Krankenkassen leisten einen Finanzierungsbeitrag in gleicher Höhe.

Mit dem Gesundheitsstrukturgesetz wird sichergestellt, daß die finanzielle Stabilität der Krankenkassen im Beitrittsgebiet in den kommenden Jahren erhalten bleibt und der Auf- und Ausbau des Gesundheitswesens der neuen Bundesländer nicht gefährdet wird.

3.2 Sicherung des Lebensunterhalts bei Krankheit

In der DDR gab es bei Arbeitsunfähigkeit keine Lohnfortzahlung durch den Betrieb. Statt dessen wurde im Rahmen der Sozialversicherung vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an, längstens für 78 Wochen, ein Krankengeld gezahlt. War die Arbeitsunfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen, betrug das Krankengeld für die gesamte Zeit 100 % des Nettodurchschnittsverdienstes. Im Krankheitsfall wurde bei Arbeitnehmern und Genossenschaftsmitgliedern in den ersten sechs Wochen ein Krankengeld in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt. Ab der siebenten Woche wurde das Krankengeld nach der Zahl der Kinder gestaffelt und eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung krankengeldsteigernd berücksichtigt, so daß die Versicherten einen Betrag zwischen 50 und 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes erhielten.

Für die Selbständigen und freiberuflich Tätigen wurde Krankengeld nach der Zahl der Kinder und/oder der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt.

Mit dem Staatsvertrag wurde dieses System der Sicherung des Lebensunterhalts im Krankheitsfall durch die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers während der ersten sechs Wochen einer Krankheit abgelöst. Dazu wurden die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen im Arbeitsgesetzbuch (AGB) der DDR so geändert, daß das Lohn- und Gehaltsfortzahlungsrecht materiell dem Recht der Arbeiter in den alten Bundesländern angenähert wurde. Im Unterschied zur Rechtslage in Westdeutschland besteht in den neuen Bundesländern für Arbeiter und Angestellte eine einheitliche gesetzliche Grundlage (§§ 115 a bis 115 e AGB). Demgegenüber ist in Westdeutschland, historisch bedingt, für Arbeiter die Lohnfortzahlung im Lohnfortzahlungsgesetz, für kaufmännische Angestellte die Gehaltsfortzahlung im Handelsgesetzbuch (§ 63 HGB), für technische Angestellte in der Gewerbeordnung (§ 133 c GewO) und für alle übrigen Angestellten im Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 616 Abs. 2 BGB) geregelt. Die mit dieser Rechtszersplitterung verbundenen geringfügigen Abweichungen im materiellen Recht sollen durch die anstehende Neuregelung des Lohn- und Gehaltsfortzahlungsrechts beseitigt werden.

4. Sicherung bei Pflegebedürftigkeit

4.1 Situation Pflegebedürftiger in der DDR

Nach dem Recht der DDR gab es für häuslich versorgte Pflegebedürftige zwar geringe, aber allgemein zugängliche und einkommensunabhängige Geldleistungen für die Pflegebedürftigen und deren Angehörige.

Dazu zählte das Pflegegeld, das an Rentempfänger in 4 Stufen zwischen 20 Mark und 80 Mark zusammen mit der Rente ausgezahlt wurde. Ferner gab es ein

Sonderpflegegeld in Höhe von 120 Mark für Schwerstbeschädigte sowie Blindengeld in Abhängigkeit von der Sehschwäche bis zu 120 Mark. Die Pflege eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen war in der Rentenversicherung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt. Diese Leistungen erhielten die Pflegebedürftigen nach dem insoweit fortgeltenden Recht der DDR bis zur Überleitung des Rentenrechts zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer weiter.

Die häusliche Versorgung Pflegebedürftiger wurde auch in der DDR überwiegend durch die Familien erbracht. Sie fanden Hilfe bei Gemeindeschwestern, Hauswirtschaftspflegerinnen und kirchlichen Diensten. Die familiäre Betreuung und die selbständige Lebensführung Pflegebedürftiger war im Vergleich mit den alten Bundesländern aufgrund der Berufstätigkeit der Frauen und der ungenügenden Ausstattung der Wohnungen sehr viel weniger verbreitet. Aus diesem Grunde und auch wegen der günstigen Aufenthaltskosten strebten viele ältere Menschen eine Heimaufnahme an, auch ohne pflegebedürftig zu sein.

Die stationäre Versorgung pflegebedürftiger Menschen in den Feierabend- und Pflegeheimen war im Gegensatz zu den Geldleistungen bei ambulanter Versorgung keine Leistung der Sozialversicherung. Die Heimfinanzierung erfolgte vielmehr überwiegend über den Staatshaushalt. Der Heimbewohner hatte nur monatliche Unterhaltskostenbeiträge bis zu 120 Mark zu leisten, so daß ihm der überwiegende Teil seiner Rente weiterhin zur freien Verfügung stand.

Kehrseite dieser Absicherung bei stationärer Versorgung, die sogar soweit gehen konnte, daß dem Pflegebedürftigen bei Heimaufnahme mehr Geld zur freien Verfügung stand als in seinem eigenen Haushalt, war die unzureichende technische Ausrüstung und die veraltete Ausstattung der Feierabend- und Pflegeheime. Der bauliche Zustand war teilweise nur noch als abbruchreif zu bezeichnen. Zusätzlich beeinträchtigte die nicht seltene Überbelegung der Zimmer die Wohn- und Lebensqualität der Pflegebedürftigen und erschwerte die Arbeit der Pflegekräfte. Mit Personalschlüsseln von 1: 6 bzw. 1: 7 konnten trotz des Engagements des Pflegepersonals nur die wichtigsten Pflegeleistungen erbracht werden. Aktivierende und rehabilitierende Maßnahmen waren kaum möglich. Ebenso eingeschränkt waren Möglichkeiten zur teilstationären Pflege sowie die entlastende Betreuung bei Urlaub oder Krankheit der pflegenden Angehörigen.

4.2 Aktuelle Situation der Pflegebedürftigen in den neuen Bundesländern

Mit der Überleitung des Rentenrechts zum 1. Januar 1992 auf die neuen Bundesländer ist die Zahlung der Geldleistungen nach dem Recht der DDR entfallen. Dem Wegfall der Leistungen stehen die mit der Überleitung des Rentenrechts verbundenen erheblichen Rentenerhöhungen gegenüber. Gleichwohl empfanden viele Pflegebedürftige den Wegfall der an ihre Pflegebedürftigkeit anknüpfenden besonderen

Leistungen als Einschnitt und Wegfall einer aufgrund der besonderen Belastungen eingeräumten Privilegierung. Etwa ein Drittel der vom Wegfall betroffenen Pflegebedürftigen erhalten jetzt das Pflegegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Dieses Pflegegeld in Höhe von 400 DM wurde von Anbeginn in gleicher Höhe wie in den alten Bundesländern gewährt.

Dagegen ist das Pflegegeld nach dem Bundessozialhilfegesetz in den neuen Bundesländern entsprechend der dortigen Einkommens- und Bedarfssituation niedriger festgesetzt. Es wird jährlich unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Bundesländern neu festgesetzt. Ab 1. Juli 1993 wird es voraussichtlich auf 281 DM angehoben, bei außergewöhnlicher Pflege auf 766 DM. In der Zwischenzeit haben einige Bundesländer eigene Pflegegeldgesetze erlassen, die Leistungen unabhängig von bestimmten Bedingungs Voraussetzungen vorsehen.

Positiv verändert hat sich die Unterstützung der häuslichen Pflege durch Sozialstationen und ambulante soziale Dienste. Für die Versorgung der zu Hause lebenden Pflegebedürftigen sind in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtsverbände und den Ländern rd. 1 000 Sozialstationen aufgebaut worden. Viele der früheren Gemeindeschwestern, Gesundheitsfürsorgerinnen und Hauswirtschaftspflegerinnen haben in den Sozialstationen neue Arbeit gefunden. Allerdings kann aufgrund der ungünstigen Wohnverhältnisse eine nennenswerte Zunahme der häuslichen Pflege kurzfristig nicht erreicht werden.

Die staatliche Heimfinanzierung ist jetzt entfallen. Wie in den alten Bundesländern müssen die stationär versorgten Pflegebedürftigen ihre Pflegekosten grundsätzlich selbst tragen. Die wegen des ungünstigen Bauzustandes hohen Unterhaltungskosten müssen ebenso wie die Personal- und Sachkosten in die Pflegesätze eingerechnet werden. Pflegekosten zwischen 1 400 DM und 2 800 DM können die stationär Pflegebedürftigen, auch bei einer seit 1. Juli 1993 bestehenden Eckrente eines Durchschnittsverdieners von rd. 1 357 DM, nur in Ausnahmefällen selbst tragen. Damit sind praktisch alle stationär Pflegebedürftigen zur Deckung ihrer Heimkosten auf die Inanspruchnahme der Sozialhilfe angewiesen.

Nur geringfügig haben sich bislang die Zustände in der stationären Pflege verbessern lassen. Bauliche Mängel, Defizite in der sanitären und z. T. funktionalen Ausstattung sowie baulich vorgegebene Behinderungen in der Pflege dauern an. Nur etwa ein Drittel der Pflegeheimplätze sind überhaupt sanierungsfähig. Nach wie vor liegt der durchschnittliche Standard der Pflegeheime weit unter dem in den alten Bundesländern. Mehrbettzimmer machen 40 bis 50% der Pflegeplätze aus.

Gegenwärtig gibt es in den neuen Bundesländern ca. 1 400 Heime mit rd. 140 000 Plätzen, darunter 90 000 bis 100 000 Pflegeplätzen. Schätzungen beziffern den Gesamtinvestitionsbedarf für eine Anpassung an das westdeutsche Niveau auf Größenordnungen von wenigstens 10 Mrd. DM bis zu etwa 17 Mrd. DM. Das

Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ hat Förderungsmöglichkeiten für den Ausbau der ambulanten und stationären Infrastruktur eröffnet. Zusätzlich gehören die Pflegeheime zu den Förderschwerpunkten des kommunalen Kreditprogramms. Mit dem Soforthilfeprogramm der Bundesregierung für das Gesundheitswesen in den neuen Bundesländern wurden rd. 200 Mio. DM für Baumaßnahmen und Ausstattungsgegenstände bereitgestellt, um die größten Mängel schnell beseitigen zu können.

Ein deutliches Zeichen hat die Bundesregierung auch mit ihrem Modellprogramm „Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger“ gesetzt. Mit dem Modellprogramm sollen die pflegerischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen für die Vorbereitung und Umsetzung der mit Koalitionsbeschluß vom 30. Juni 1992 beschlossenen sozialen Pflegeversicherung vorbereitet werden. Insbesondere in den neuen Bundesländern sollen der Aufbau einer bedarfsgerechten Pflegeversorgung vorangetrieben und die Lücken in der pflegerischen Versorgung geschlossen werden. 50 Mio. DM für 31 Projekte in den neuen Bundesländern sind bereits bewilligt.

Für die pflegebedürftigen Menschen in den neuen Bundesländern haben sich, insbesondere bei den stationär Versorgten, durch die Wiedervereinigung starke Veränderungen in ihrer Lebenssituation ergeben. Die stationär Versorgten sind zu fast 100 % auf Sozialhilfe angewiesen. Die Einführung einer sozialen Pflegeversicherung hat daher für die Menschen in den neuen Bundesländern eine besondere sozialpolitische Bedeutung, weil dadurch eine gegenüber früheren Jahren bessere pflegerische Versorgung und finanzielle Absicherung gewährleistet wird.

5. Unfallversicherung

Die Überleitung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgte seit dem Staatsvertrag gemeinsam mit der des Rentenrechts. Das zur Umsetzung des Staatsvertrages von der Volkskammer erlassene Gesetz über die Sozialversicherung regelte die Finanzierung der Unfallversicherung ab dem 1. Juli 1990 entsprechend dem westdeutschen Vorbild: Die Arbeitgeber bringen allein die nach Gefahrenklassen gestaffelten Beiträge auf.

Die Überleitung des 3. Buches der Reichsversicherungsordnung als Rechtsgrundlage der Unfallversicherung erfolgte nach den Vorgaben des Einigungsvertrags zusammen mit dem Rentenrecht zum 1. Januar 1992. Seither gilt auch ein einheitliches Unfallversicherungsrecht in ganz Deutschland, das neben der Entschädigung von Unfallfolgen auch auf die Verhütung von Unfällen abzielt.

Die regelmäßige Dynamisierung der Unfallrenten und die Einführung des Hinterbliebenenrechts nach westdeutschem Recht führt zu Leistungsverbesserungen für die Rentenempfänger.

Vor dem 1. Januar 1992 bereits eingetretene Leistungsfälle infolge Unfall oder Krankheit, die nach dem Sozialversicherungsrecht der DDR versichert waren, werden in die gesetzliche Unfallversicherung

nach der Reichsversicherungsordnung als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten übernommen und entschädigt. Versicherungsfälle aus der Zeit vor 1992, die dem Unfallversicherungsträger erst nach dem Jahr 1993 bekannt werden, führen nur dann zu Leistungen, wenn ein Versicherungsschutz auch nach der Reichsversicherungsordnung bestanden hätte.

6. Kriegsofferversorgung/-fürsorge

Eine dem Bundesversorgungsgesetz entsprechende entschädigungsrechtliche Regelung zur Versorgung der Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen sowie für beschädigte ehemalige politische Gefangene, Opfer von Gewalttaten und Wehrdienstbeschädigte gab es in der DDR nicht.

Mit dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990 wurde das Bundesversorgungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 1991 auf das Beitrittsgebiet übergeleitet. Seither erhalten auch die Opfer und ihre Hinterbliebenen in den neuen Ländern auf Antrag Entschädigungsleistungen zum Ausgleich der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Neben Heil- und Krankenbehandlung und ggfs. Leistungen der Kriegsofferversorgung werden insbesondere Renten gezahlt, deren Höhe sich im Vergleich zu den Leistungen in den alten Ländern nach dem Niveau der Ost-Renten zu den West-Renten in der Rentenversicherung richtet. Bis Ende Juli 1993 wurden 382 000 Versorgungsanträge gestellt, von denen bereits rd. 337 000 entschieden werden konnten und rd. 237 000 zu einem Zahlbescheid führten.

Ferner sieht das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, das am 4. November 1992 in Kraft getreten ist, u. a. auch Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vor, wenn die auf einem Unrechtsurteil beruhende Haft noch heute fortdauernde Gesundheitsschäden verursacht hat.

7. Sozialhilfe

In der DDR kam der Fürsorge-Unterstützung, die der Sozialhilfe vergleichbar war, eine vollkommen untergeordnete Bedeutung zu. Mit der Einführung der sozialen Marktwirtschaft und dem Umbau der vorrangigen sozialen Sicherungssysteme nach westlichem Vorbild auf Eigenleistung und Eigenvorsorge kommt nun auch der Sozialhilfe die ihr gemäße Bedeutung als einkommens- und vermögensabhängige Grundsicherung zu. Die Sozialhilfe stellt in Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips sicher, daß auch im Falle der Bedürftigkeit ein menschenwürdiges Leben möglich ist.

Seit dem 1. Januar 1991 gilt in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin das Bundessozialhilfegesetz mit der Trennung Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen und der weiteren Differenzierung der Hilfe inner- und außerhalb von Einrichtungen. Es hat das Sozialhilfegesetz der DDR, die Sozialfürsorgeverordnung sowie eine Reihe

weiterer fürsorglicher Leistungsvorschriften abgelöst. Die übergangsweise Fortgeltung des DDR-Rechts hatte den Zweck, den Kommunen, aber vor allem den Ländern, die erst im Zeitpunkt der Vereinigung geschaffen wurden, die dringend benötigte Zeit zur Vorbereitung und zum Aufbau handlungsfähiger Sozialhilfeträger zu belassen.

Diese Zeitspanne diente auch dazu, den Gleichklang mit der Überleitung und Umsetzung des vorrangigen Sozialleistungsrechts, insbesondere des Rentenrechts, herzustellen. Mit dem Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes ist die zentrale Staatsfinanzierung der Einrichtung und Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens, wie der Alten- und Pflegeheime, der Tagesstätten und Wohnheime für behinderte Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene und der Werkstätten für Behinderte, aus dem DDR-Staatshaushalt ausgelaufen.

Nach unserem Rechtssystem haben die Betroffenen für die Einrichtungskosten grundsätzlich selbst aufzukommen. Soweit ihnen dies aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht möglich ist, erhalten sie hierfür — ergänzend — Sozialhilfe. Das Bundessozialhilfegesetz (das mit einigen Maßgaben, z. B. der Bestimmung der Länder zu überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, der vorläufigen Festlegung des monatlichen Regelsatzes für den Haushaltsvorstand auf 400 DM und der erstmaligen Festsetzung von Barbeträgen zur persönlichen Verfügung an Kinder und Jugendliche in Einrichtungen, in Kraft getreten ist), sieht hierfür — abgestellt auf die benötigte Hilfe — unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen vor. Weitere Maßgaben, die die besondere Situation in dem neuen Bundesgebiet berücksichtigen, sind:

- Gesetzliche Ansprüche sind von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen vorhanden oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind. Diese Maßgabe ermöglicht den Sozialhilfeträgern, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig zur Sanierung und zum Aufbau der notwendigen sozialen Einrichtungen und Dienste in ihrem Bereich einzusetzen.
- Der Mehrbedarfzuschlag an über 60jährige und Erwerbsunfähige wird vorläufig nicht gewährt. Statt dessen erhalten die Empfänger von Niedrigrenten wegen Alters, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit einen als pauschalierte Sozialhilfe anzusehenden Sozialzuschlag. Der Sozialzuschlag wird längstens bis zum 31. Dezember 1996 geleistet. Dies ist gleichzeitig der späteste Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Mehrbedarfzuschlags. Ein früheres Inkrafttreten wird von der Einkommens- und Rentenentwicklung abhängig sein.
- Geldleistungen für Blinde und Pflegebedürftige sowie die für Sozialleistungen maßgeblichen Einkommensgrenzen werden gemäß der allgemeinen Einkommensentwicklung allmählich dem westdeutschen Niveau angeglichen. Die Geldleistungen der Grundbeträge und die Einkommensgrenzen werden wie in den alten Bundesländern zum 1. Juli eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Bun-

desländern neu festgesetzt. Die Geldleistungen und Geldbeträge werden mit ihrer Neufestsetzung zum 1. Juli 1993 80 % bzw. 98 % der Beträge für das Altbundesgebiet erreichen.

8. Neuordnung der gesundheitlichen Versorgung

Das Gesundheitssystem der DDR war verstaatlicht, zentralisiert und durch planwirtschaftliche Entscheidungsstrukturen gekennzeichnet. Die staatlichen Behörden entwickelten die gesundheitspolitische Planung, verteilten die Mittel, legten die Prioritäten fest und entschieden über das Leistungsprofil der medizinischen und sozialen Betreuungseinrichtungen.

Die im Gesundheitswesen tätigen Personen waren bis auf wenige Ausnahmen staatliche Angestellte. Dieses System ließ keinen Raum für Eigenverantwortlichkeit.

Sowohl die ambulante als auch die stationäre Gesundheitsversorgung wurden fast ausschließlich von staatlichen Einrichtungen erbracht. Auch die Arzneimittelversorgung war staatlich organisiert.

Neben den strukturellen Unterschieden gab es in vielen Bereichen Versorgungslücken und -engpässe, mangelhafte bauliche Zustände und unzureichende technische Ausstattung, Fehlplanungen und Mißwirtschaft. Insgesamt stand das Gesundheitssystem der DDR auf einem viel niedrigeren Niveau als es das Regime vorspiegelte und als man im Westen allgemein annahm.

Vor diesem Hintergrund ergab sich mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten die Notwendigkeit einer tiefgreifenden Umstrukturierung des gesamten Gesundheitssystems der DDR. Auch im Gesundheitswesen mußte der Systemwandel von der Kommandowirtschaft zur sozialen Marktwirtschaft vollzogen werden.

Ziel der Umstrukturierung des Gesundheitswesens war die Umwandlung der staatlichen Gesundheitsversorgung in ein pluralistisches, auf den Prinzipien der Subsidiarität, Solidarität und Selbstverwaltung beruhendes, von eigenverantwortlichen Leistungserbringern getragenes Versorgungssystem. Bei diesem komplexen Prozeß der Umstrukturierung waren alle am Gesundheitswesen Beteiligten gefordert; Bund, Länder und Gemeinden hatten die rechtlichen und materiellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Gesetzliche und private Krankenversicherungsträger mußten errichtet, die Selbstverwaltung in den verschiedenen Bereichen aufgebaut werden. Die Leistungserbringer mußten sich auf völlig neue Gegebenheiten einstellen.

Auf staatlicher Seite lag die Hauptlast der Umstrukturierung bei den Ländern und Gemeinden, weil nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die gesundheitliche Versorgung überwiegend Ländersache ist. Doch auch der Bund hat einen wichtigen Beitrag zur Umstrukturierung geleistet: Er hat die rechtlichen Grundlagen geschaffen, Finanzierungsprogramme für besonders notleidende Bereiche

bereitgestellt, Modellvorhaben durchgeführt, Beratung durch Aufbau- und Entwicklungsstäbe angeboten und Qualifizierungsmaßnahmen für die im Gesundheitswesen tätigen Personen durchgeführt.

Als Bilanz ist drei Jahre nach Herstellung der Einheit Deutschlands festzustellen, daß der Prozeß der tiefgreifenden Umstrukturierung des Gesundheitswesens der neuen Bundesländer weitgehend abgeschlossen ist. Dieser Prozeß hat sich bedeutend schneller vollzogen als vorherzusehen war. Zu keinem Zeitpunkt war die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung gefährdet. Zahlreiche Defizite und Engpässe wurden inzwischen beseitigt. Das Niveau der Versorgung insgesamt wurde deutlich angehoben, in vielen Bereichen dem Niveau in den alten Bundesländern angeglichen.

8.1 Ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung

Die ambulante medizinische Versorgung wurde in der DDR von kommunalen und betrieblichen Polikliniken und Ambulatorien sowie von staatlichen Arzt- und Zahnarztpraxen und Gemeindefachstellen wahrgenommen. Den Hauptanteil an der ambulanten Versorgung hatten die Polikliniken, die mehrere (mindestens 6) Fachabteilungen umfaßten und neben dem kurativen Bereich auch Dispensaires (zur Betreuung bestimmter chronischer Krankheiten) sowie Einrichtungen für die Prophylaxe (z. B. Kinder- und Jugendgesundheitschutz, Mütter- und Schwangerenberatung, Tuberkuloseberatung) unterhielten. Die sog. Ambulatorien waren kleinere Einrichtungen, die als medizinische Zentren am Stadtrand oder in ländlichen, dünner besiedelten Gebieten arbeiteten. Ambulanzen waren häufig an Krankenhäuser angeschlossen, während staatliche Arztpraxen organisatorisch meist Polikliniken oder Ambulatorien angegliedert waren. In diesen Gesundheitseinrichtungen waren rd. 30 % aller Mitarbeiter des Gesundheitswesens beschäftigt. Kurz vor der Wende hatten nur rd. 340 Ärzte und rd. 450 Zahnärzte eine eigene Praxis.

Der Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion machte konkrete Vorgaben für die Umstrukturierung der ambulanten Versorgung: Ziel war ein Versorgungssystem mit privaten Leistungserbringern, insbesondere niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten, Apothekern und selbständigen Erbringern von Heil- und Hilfsmitteln.

Dieser Umstrukturierungsprozeß kam rasch in Gang: Ende 1990 waren von den insgesamt rd. 20 000 ambulant tätigen Ärzten in den neuen Ländern erst 10 % in privater Niederlassung tätig. Mit Beginn des Jahres 1991 setzte eine Welle der Privatisierung ein; bereits im Januar 1991 arbeiteten 30 % der ambulant tätigen Ärzte in eigener Praxis. Nach den letzten Statistiken haben sich 17 000 Ärzte (31. Dezember 1992) als Kassenärzte niedergelassen. Sie nehmen heute einen Anteil von rd. 80 % der gesamten ambulanten Versorgung wahr, während die poliklinischen Einrichtungen nur noch etwa 10 % und Fachambulanzen die verbleibenden 10 % abdecken.

Die Entwicklung der Ärzte- und Zahnärztezahlen wird in den Tabellen 8 und 9 verdeutlicht:

Tabelle 8

Niedergelassene Kassen-/Vertragsärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	Dezember 1991	Dezember 1992
Berlin (Ost)	1 272	1 741
Brandenburg	2 236	2 564
Mecklenburg-Vorpommern	1 775	2 040
Sachsen	4 214	4 781
Sachsen-Anhalt	2 703	2 735
Thüringen	2 477	2 665
Insgesamt	14 677	16 526

Quelle: Kassenärztliche Bundesvereinigung

Tabelle 9

Niedergelassene Kassen-/Vertragszahnärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	31. Dezember 1991	31. Dezember 1992
Berlin (Ost)	883	965
Brandenburg	1 299	1 650
Mecklenburg-Vorpommern	1 053	1 263
Sachsen	2 968	2 986
Sachsen-Anhalt	1 400 *)	1 553
Thüringen	1 599	1 720
Insgesamt	9 708	10 137

*) Angabe geschätzt

Quelle: Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Die früheren poliklinischen Einrichtungen waren zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1995 kraft Gesetzes zur ambulanten kassenärztlichen Versorgung zugelassen (§ 311 Abs. 2 SGB V). Diese Befristung wurde durch das Gesundheitsstrukturgesetz für die am 1. Oktober 1992 noch bestehenden Polikliniken, Ambulatorien und Arztpraxen sowie für Fachambulanzen bestimmter Fachrichtung mit Dispensaireauftrag aufgehoben.

Zu Beginn 1993 waren über 70 % der früheren poliklinischen Einrichtungen entweder aufgelöst oder in andere Formen überführt, etwa in Gesundheitszentren, Ärztehäuser, Gemeinschaftspraxen oder Praxisgemeinschaften (vgl. Tabelle 10).

Die ärztliche und zahnärztliche ambulante Versorgung ist heute flächendeckend sichergestellt. Zwar ist die Niederlassungsdichte noch nicht überall gleich, jedoch sind weder regionale Versorgungslücken noch

Tabelle 10

Zahl der poliklinischen Einrichtungen gem. § 311 SGB V und der darin tätigen Ärzte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	Zahl der Einrichtungen		Zahl der Ärzte in Einrichtungen	
	31. Dezember 1991	31. Dezember 1992	31. Dezember 1991	31. Dezember 1992
Berlin (Ost)	80	44	627	260
Brandenburg	83	69	366	270
Mecklenburg-Vorpommern	60	23	288	50
Sachsen	222	98	979	199
Sachsen-Anhalt	89	47	386	156
Thüringen	61	34	235	146
Insgesamt	595	315	2 881	1 081

Quelle: Kassenärztliche Vereinigungen

gravierende fachliche Engpässe bekannt (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11

Kassen-/Vertragsarztdichte in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

Land	1991 Einwohner pro Arzt	1992 Einwohner pro Arzt
Berlin (Ost)	1 005,00	739,51
Brandenburg	1 146,34	985,67
Mecklenburg-Vorpommern	1 075,26	923,21
Sachsen	1 120,87	975,43
Sachsen-Anhalt	1 054,36	1 027,42
Thüringen	1 046,30	957,26

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8.2 Stationäre Versorgung

Im stationären Bereich gab es ein nach Leistungskategorien gegliedertes, hierarchisches System von Orts-, Kreis- und Bezirkskrankenhäusern sowie von spezialisierten Fachkrankenhäusern und zentral geleiteten Krankenhäusern. Nur 7 % aller Betten befanden sich in nichtstaatlicher — zumeist kirchlicher — Trägerschaft. Finanziert wurden die Krankenhäuser durch jährliche Zuweisungen aus dem Staatshaushalt, die sich nicht primär an den Kosten bzw. den Versorgungsleistungen der Krankenhäuser, sondern an allgemeinen planwirtschaftlichen Daten orientierten.

Der bauliche Zustand der Krankenhäuser, deren Durchschnittsalter bei rd. 62 Jahren lag, war größtenteils äußerst mangelhaft und verschlechterte sich zunehmend. Die außerordentliche Knappheit der Mit-

tel führte zu einem ungebremsten Verschleiß der Bausubstanz. Ähnliches galt für die technische und medizinisch-technische Ausstattung der Krankenhäuser.

Die Situation der Krankenhäuser in den neuen Bundesländern ist auch heute noch gekennzeichnet durch ein vergleichsweise niedriges Niveau hinsichtlich des Bauzustandes. Viele Krankenhäuser in den neuen Bundesländern können ohne umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen den Anforderungen an eine moderne medizinische Betreuung nicht gerecht werden.

Im Zuge der Umstrukturierung des Krankenhauswesens wurde auf der Grundlage der Krankenhauspläne der neuen Länder die Anzahl der Krankenhausbetten wesentlich reduziert (vgl. Tabelle 12). Dabei wurden insbesondere die Betten nicht mehr in die Krankenhauspläne aufgenommen, die dem Pflegebereich zuzuordnen sind.

Tabelle 12

Krankenhäuser in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost)

	1989	1990	1991
Krankenhäuser	539	418	389
Krankenhausbetten .	164 305	156 957	142 871
Betten je 10 000 Einwohner	99,98	97,93	89,77

Quelle: Statistisches Bundesamt/BMG

Der Prozeß der Anpassung der Bettenzahl und der Leistungsstrukturen der Krankenhäuser wird in den nächsten Jahren weitergehen. Dies betrifft vor allem Betten in Fachgebieten mit niedriger Bettenauslastung, z. B. Kinderheilkunde, Gynäkologie/Geburts- hilfe. Dagegen sollen in anderen Fachrichtungen —

wie Neurologie/Psychiatrie, Orthopädie und Urologie — weitere Betten zum Teil neu geschaffen werden.

Der Bund hat nicht nur die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Angleichung der Verhältnisse im Krankenhauswesen geschaffen, sondern darüber hinaus auch erhebliche finanzielle Leistungen zur Verbesserung der stationären Versorgung in den neuen Bundesländern erbracht.

Im Rahmen des Gemeinschaftswerks Aufschwung Ost wurde für die Kommunen der neuen Länder im Jahre 1991 eine Investitionspauschale von insgesamt 5,34 Mrd. DM bereitgestellt. Nach der zwischen der Bundesregierung und den neuen Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sollten diese Mittel vorwiegend für Instandsetzungen insbesondere von Schulen, Krankenhäusern und Altenheimen eingesetzt werden. Die Kommunen verwandten die Mittel aus der Investitionspauschale allerdings nur zu einem geringen Teil für den Krankenhausbereich. Da es sich um ein Sofortprogramm zur Deckung des akuten Sanierungsbedarfs handelte, wurden die Mittel ausschließlich für kurzfristig durchzuführende Sanierungsarbeiten an Gebäuden, im wirtschaftlich-technischen Bereich sowie im diagnostisch-therapeutischen Bereich eingesetzt.

Zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung des Niveaus der stationären Versorgung der Bevölkerung in den neuen Bundesländern und zur Anpassung an das Niveau im übrigen Bundesgebiet hat sich der Bund in Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes bereit erklärt, den neuen Ländern zur Förderung von Krankenhausinvestitionen in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Mio. DM zu gewähren. Neben den Finanzhilfen des Bundes sind in mindestens gleicher Höhe zusätzliche Mittel der Länder sowie ein Finanzierungsbeitrag der Benutzer des Krankenhauses oder ihrer Kostenträger aufzubringen.

Die Verpflichtung der Länder zu Investitionsfinanzierung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und ihre Zuständigkeit für die Krankenhausplanung bleiben unberührt.

8.3 Psychiatrische Versorgung

Die Lage der psychiatrischen Versorgung in der DDR war vergleichbar der in den alten Ländern vor Beginn der Psychiatriereform Ende der 60er Jahre. Die Versorgungsstruktur war zentralistisch organisiert und fast ausschließlich krankenhauserorientiert.

Im ambulanten Bereich gab es neuropsychiatrische Abteilungen an Polikliniken und Dispensaires. Bauliche und organisatorische Mängel führten vielerorts zu desolaten Zuständen in den psychiatrischen Einrichtungen.

Da ein solcher Rückstand trotz der Bemühungen aller Beteiligten nicht in kurzer Zeit aufgeholt werden kann, ist die aktuelle Lage der psychiatrischen Versorgung in den neuen Bundesländern noch immer unbefriedigend. Auch heute noch gibt es in den stationären psychiatrischen Großkrankenhäusern mit

300 bis 1 800 Betten Überbelegungen, Schlafräume mit 10 und mehr Betten, hohe Fehlplatzierungsquoten (bis zu 60 %) sowie eine weitgehende Durchmischung von Langzeitpatienten verschiedenster Erkrankungen und Behinderungen ohne problemspezifische Behandlung.

Zur Verbesserung der Situation hat die Bundesregierung zahlreiche Hilfen bereitgestellt. Mittel aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ und dem Kommunalen Kreditprogramm konnten für den dringenden Investitionsbedarf auch im stationären Bereich der Psychiatrie genutzt werden. Im Rahmen des Qualifizierungsprogramms fördert die Bundesregierung Informations- und Schulungsveranstaltungen für Entscheidungsträger und Führungskräfte aus dem klinischen und administrativen Bereich sowie zum Aufbau und zur Anleitung von Selbsthilfegruppen.

Um den gezielten Aufbau der für eine moderne Psychiatrie so wichtigen ambulanten und komplexen Dienste und Einrichtungen zu fördern, werden durch den Bundesminister für Gesundheit Modellprojekte im Rahmen des Modellverbands „Psychiatrie“ gefördert.

8.4 Arzneimittelversorgung

Die Arzneimittelversorgung in der DDR war staatlich organisiert. 14 pharmazeutische Betriebe, die zu einem Kombinat zusammengeschlossen waren, produzierten den Großteil der benötigten Arzneimittel, deren Verteilung zentral durch das Staatliche Versorgungskontor und durch 12 Versorgungsdepots erfolgte.

Rund 2 000 staatliche Apotheken belieferten die Patienten und Krankenhäuser mit einem Arzneimittelsortiment, das auf rd. 2 000 Medikamente begrenzt war; die Preise wurden staatlich festgelegt. Das Arzneimittelsortiment wies insbesondere bei modernen Medikamenten gravierende Lücken auf. Darüber hinaus standen die zugelassenen Mittel nicht immer in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Verordnung bestimmter hochwirksamer Arzneimittel (Nomenklatur C) war nur ausgewählten Fachärzten bzw. Einrichtungen vorbehalten.

Unmittelbar nach der Vereinigung wurde die Verfügbarkeit des gesamten in der Bundesrepublik verkehrsfähigen Arzneimittelsortiments sichergestellt. Der ehemals staatliche pharmazeutische Großhandel wurde privatisiert, die Versorgungsdepots wurden durch Großhändler der alten Bundesländer übernommen. Innerhalb kurzer Frist konnte die bisher 14tägige Belieferung der Apotheken auf eine mehrmals tägliche Belieferung umgestellt werden.

Auch die Privatisierung der ehemals staatlichen Apotheken hat zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung beigetragen. Zum 31. Dezember 1992 bestanden wieder rd. 2 200 private Apotheken in den neuen Bundesländern.

Die Lage der pharmazeutischen Industrie in den neuen Bundesländern ist deutlich besser als die vieler anderer Industriebereiche. Die mittlerweile privati-

sierte ostdeutsche Pharma-Industrie konnte sich auf westliche Partner stützen und verfügt inzwischen über einen erheblichen Marktanteil in den neuen Bundesländern. Im Jahr 1991 betrug der Anteil der Ost-Arzneimittel in der GKV-Ost immerhin 54 %. 1992 ist der Umsatz nahezu konstant geblieben; aufgrund des ständig wachsenden Arzneimittelmarktes ist der Marktanteil jedoch leicht gesunken.

Seit dem 1. Januar 1993 sind alle in den neuen Bundesländern hergestellten Arzneimittel auch in den alten Ländern verkehrsfähig. Erste Beispiele zeigen, daß die Arzneimittelfirmen aus den neuen Bundesländern auch hier gute Chancen haben, sich am Markt zu behaupten.

8.5 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Neben der ambulanten und der stationären Versorgung hat der öffentliche Gesundheitsdienst als dritte Säule unseres Gesundheitswesens wichtige Aufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes, der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung zu erfüllen.

In der DDR wurden diese Aufgaben von verschiedenen Institutionen, wie z. B. den Kreishygieneinspektionen und den Polikliniken wahrgenommen. Schon im August 1990 wurde in Anlehnung an die in den alten Ländern geltenden Rechtsvorschriften die Grundlage für den Aufbau von Gesundheitsämtern nach westdeutschem Vorbild geschaffen. Inzwischen besteht in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Kreis der neuen Länder ein voll funktionsfähiges Gesundheitsamt als regionales bürgernahes Gesundheitsfürsorgezentrum, das als Ansprechpartner für gesundheitliche Fragen auf kommunaler Ebene zur Verfügung steht.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in den Jahren 1990, 1991 und 1992 im Rahmen seines Qualifizierungsprogrammes Mittel für die Durchführung von Lehrgängen für Amtsärzte und weitere Mitarbeiter des öffentlichen Gesundheitsdienstes der neuen Länder zur Verfügung gestellt, um sie mit den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen vertraut zu machen. Denjenigen Amtsärzten, die die Qualifizierungslehrgänge vollständig und erfolgreich absolviert und mit einer Prüfung abgeschlossen haben, wird dieses als Amtsarzt-Examen anerkannt.

8.6 Gesundheitsschutz

Der Schutz der Gesundheit der Verbraucher sowie der Schutz vor Täuschung im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Kosmetika und Bedarfsgegenständen war in der DDR zwar durch zahlreiche lebensmittelrechtliche Vorschriften geregelt. Der Verbraucherschutz wurde jedoch in der Praxis häufig vernachlässigt, weil die quantitative Sicherung des Bedarfs der Bevölkerung Vorrang hatte.

Mit dem Beitritt der DDR traten im Bereich des Lebensmittelrechts zunächst zahlreiche Übergangsregelungen in Kraft; seit dem 1. Januar 1993 gelten

alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften ausnahmslos auch in den neuen Bundesländern.

Den neuen Bundesländern stellte sich die schwierige Aufgabe, eine den neuen Anforderungen entsprechende Lebensmittelüberwachung aufzubauen. Dabei wurden sie von der Bundesregierung und den alten Bundesländern unterstützt. Nachdem im Oktober 1990 bekannt geworden war, daß die meisten der bestehenden 21 Untersuchungseinrichtungen für Lebensmittel nicht über den notwendigen apparativen Standard verfügten, hat das Bundesministerium für Gesundheit dafür Sorge getragen, daß Mittel für den Mindestbedarf an Geräten im Bereich der Lebensmittelüberwachung der neuen Bundesländer zur Verfügung gestellt wurden.

Parallel hierzu mußte auch rasch das notwendige Know-how für die Bedienung dieser Apparate vermittelt werden; außerdem mußte dafür gesorgt werden, daß sich die Beschäftigten in der Lebensmittelüberwachung die erforderlichen Rechtskenntnisse aneigneten. Das Bundesministerium für Gesundheit förderte im Rahmen des Qualifizierungsprogramms Fortbildungskurse für die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Personen aus den neuen Bundesländern.

9. Rehabilitation und Eingliederung Behinderter

Ein gesetzlich verankertes „soziales Recht“ jedes Behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen auf die im Einzelfall notwendigen Hilfen, wie es in § 10 des SGB I verankert ist, gab es in der DDR nicht. Die Stellung und der Schutz der Behinderten waren vielmehr in einer Vielzahl von Anordnungen, Verordnungen und Richtlinien geregelt.

Verantwortlich für die Rehabilitationseinrichtungen und die Planung der Rehabilitationsmaßnahmen waren staatliche Stellen des Gesundheits- und Sozialwesens auf der örtlichen und regionalen Ebene und — letztverantwortlich — das Ministerium für Gesundheits- und Sozialwesen. Daneben bestanden weitere Zuständigkeiten der staatlichen Betriebe und des staatlichen Bildungswesens.

Merkmal der komplexen Rehabilitation war deren einheitliche, zentralistische Organisation. Zielsetzung war es, alle medizinischen, pädagogisch/schulischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen zu einer lückenlosen Kette so zu verbinden, daß sie sich ergänzten und in ihrer Wirkung potenzierten. Diesem Zweck dienten Rehabilitationszentren. Dazu zählten u. a. rehabilitationspädagogische Fördereinrichtungen für schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche, geschützte Werkstätten sowie Beratungsstellen für Rehabilitation.

In der DDR bestand eine große Differenz hinsichtlich der Förderungs- und Betreuungsmöglichkeiten für diejenigen, die eine Sonderschule besuchten bzw. in einer Werkstatt für Behinderte oder in einer geschützten Betriebsabteilung tätig waren und denjenigen, denen dies aufgrund der Schwere oder Art ihrer Behinderung nicht möglich war. Für diesen Kreis

Behinderter war so gut wie keine Förderung gegeben.

Aus rechtlicher Sicht hat sich die Situation für Behinderte und insbesondere auch für geistig behinderte Menschen grundlegend verbessert. Das Recht auf Bildung (für schwer geistig behinderte Kinder bestand in der DDR keine Schulpflicht), die Möglichkeit einen Platz in einer Werkstatt für Behinderte zu finden und das Recht auf Frühförderung sind nunmehr gewährleistet.

Durch den Einigungsvertrag wurde auch im Bereich der Rehabilitation weitgehend die Rechtseinheit im gesamten Bundesgebiet hergestellt. So wurden sowohl das Rehabilitationsangleichungsgesetz und die Kraftfahrzeughilfverordnung als auch die auf der Grundlage des Rehabilitationsangleichungsgesetzes geschlossenen Gesamtvereinbarungen und die Kostengrundsätze auf die in dem beigetretenen Teil Deutschlands tätigen Rehabilitationsträger erstreckt. Hierdurch konnten die in den neuen Bundesländern tätig werdenden Rehabilitationsträger von Anfang an die bewährten Grundsätze und Verfahrensregelungen anwenden, wie sie von den Beteiligten im bisherigen Bundesgebiet entwickelt worden sind.

9.1 Medizinische Rehabilitation

In der DDR wurde die medizinische Rehabilitation als Teil der allgemeinen gesundheitlichen Betreuung verstanden und war Aufgabe jedes betreuenden Arztes und jeder Gesundheitseinrichtung.

Im Vordergrund stand die ambulante Rehabilitation. Der Facharzt für Allgemeinmedizin sowie der Haus- und Betriebsarzt hatten in erster Linie die Aufgaben der Rehabilitation wahrzunehmen. Da Rehabilitation im Unterschied zu Diagnostik und Therapie nicht ausreichend vermittelt wurde, waren die Voraussetzungen dafür bei den behandelnden Ärzten sehr unterschiedlich und durch Fort- und Weiterbildung nur teilweise zu verbessern.

Besondere Bedeutung hatten deshalb die an Polikliniken angegliederten Dispensaires bzw. Beratungsstellen (z. B. für Herz-Kreislauf-Krankheiten, Rheumatologie und Onkologie). Die Ärzte waren beratend und kurativ tätig, hatten spezielle Kenntnisse und Erfahrungen auch bei der Lösung beruflicher und sozialer Probleme ihrer Patienten. Daneben gab es an Kliniken und Krankenhäusern Fachambulanzen für Patienten, die zu ihrer Entwicklung, ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Integration besondere Unterstützung brauchten.

Fehlende Plätze, unzulängliche und veraltete Ausstattungen bzw. Ausrüstungen, mangelhafter Bauzustand, Fehlbelegungen und fehlerhafte Planungen führten nicht nur zu einer unzureichenden Umsetzung der fachlich solide erarbeiteten Beratungsergebnisse, sondern auch zu einer Demotivation engagierter Fachkräfte. Das galt auch für die Fachkrankenhäuser für Neurologie und Psychiatrie.

Es gab und gibt in den neuen Bundesländern kaum Spezialeinrichtungen für die medizinische Rehabilita-

tion bestimmter Krankheitsbilder. Die Rehabilitation besonders betroffener Gruppen (z. B. Schlaganfallpatienten, Schädel-Hirnverletzte, Querschnittsgelähmte, alte Menschen) ist unzureichend. Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation als Bindeglied zwischen der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation sind überhaupt nicht vorhanden.

Vorrangiges Ziel der kommenden Jahre ist, in den neuen Bundesländern Rehabilitationseinrichtungen aufzubauen, die denen in den alten Bundesländern qualitativ und quantitativ gleichwertig sind. Planungen konkreter Projekte sind in Zusammenarbeit mit den Sozialministerien der neuen Bundesländer und den Rehabilitationsträgern bereits angelaufen.

9.2 Berufliche Eingliederung Behinderter

Die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher in der DDR erfolgte nach Möglichkeit in einem Betrieb. Konnten Jugendliche wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht in einem Betrieb ausgebildet werden, erhielten sie ihre Ausbildung in einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung (RZB) für Körperbehinderte oder für Sehbehinderte oder in einer Abteilung für berufliche Rehabilitation einer orthopädischen Klinik. Während die RZB staatliche Einrichtungen waren, gab es Abteilungen für berufliche Rehabilitation auch an konfessionellen Krankenhäusern. Jugendliche, die weder in einem Betrieb noch in einem Rehabilitationszentrum ausgebildet werden konnten, hatten die Möglichkeit, eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt des Gesundheits- und Sozialwesens aufzunehmen.

Für erwachsene Behinderte war geschützte Arbeit möglich auf Einzelarbeitsplätzen bzw. in geschützten Abteilungen von Betrieben (rd. 490 mit rd. 6 200 Arbeitsplätzen), in Heimarbeit oder in einer der 284 geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens mit rd. 7 500 Plätzen bzw. in einer der 40 diakonischen „Arbeitstherapiewerkstätten“ mit rd. 2 000 Arbeitsplätzen. Das Angebot an Arbeitsplätzen in geschützten Werkstätten des Gesundheits- und Sozialwesens entsprach weder qualitativ noch quantitativ dem Bedarf.

In den neuen Bundesländern werden zügig Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter aufgebaut, die in Qualität und Angebotsdichte den im bisherigen Bundesgebiet bestehenden Einrichtungen entsprechen, und zwar

- sieben Berufsförderungswerke für die Umschulung behinderter Erwachsener mit zunächst rd. 2 500 Umschulungsplätzen und
- acht Berufsbildungswerke für die Erstausbildung jugendlicher Behinderter mit zunächst 1 800 Ausbildungsplätzen.

Sämtliche Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke haben inzwischen — zum Teil noch in Provisorien — ihren Betrieb aufgenommen. Das gesamte Investitionsvolumen für den Aufbau dieser Einrichtungen wird zur Zeit mit mindestens 1,6 Mrd. DM

veranschlagt. Von 1990 bis 1992 wurden hierfür Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von rund 157 Mio. DM bereitgestellt.

Weitere Anstrengungen konzentrieren sich darauf, die derzeit rd. 160 vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte in den neuen Bundesländern mit rd. 17 000 Plätzen an den Standard in den alten Ländern heranzuführen und weitere Werkstätten zu schaffen.

Am 3. Oktober 1990 gab es rd. 240 Einrichtungen mit ca. 14 000 Plätzen, die zentral aus dem Haushalt der Sozialversicherung DDR finanziert wurden. Diese nach DDR-Recht vorläufig anerkannten Werkstätten galten nach dem Einigungsvertrag als Werkstätten im Aufbau. Aufgrund der Anerkennung war in den Werkstätten ein Eingangsbereich, ein Arbeitstrainingbereich und ein Arbeitsbereich zu schaffen.

Die neuen Bundesländer haben den Fortbestand der Werkstätten zunächst durch die Fortsetzung der zentralen Finanzierung aus dem Landeshaushalt sichergestellt. In der Zwischenzeit werden für die Werkstätten für Behinderte Kostensätze mit den jeweiligen Leistungsträgern verhandelt und vereinbart. Grundsätzlich steht allen Werkstattbeschäftigten ein Anspruch auf berufsfördernde Bildungsmaßnahmen in einem Arbeitstraining zu, bevor sie an den Arbeitsbereich einer Werkstatt für Behinderte wechseln. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn sie zu DDR-Zeiten bereits in einer geschützten Werkstatt beschäftigt waren. Durch Absprachen zwischen Werkstatt und den Kostenträgern wird dem Anspruch der Behinderten Rechnung getragen.

Insgesamt müssen nach derzeitigem Planungsstand rd. 30 000 Werkstattplätze neu geschaffen oder modernisiert und angemessen ausgestattet werden. Für den Aufbau des Werk- und Wohnstättennetzes in den neuen Ländern wurden 1991 Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von rd. 63 Mio. DM und aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach dem Schwerbehindertengesetz 32 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Für 1992 wurden weitere 136 Mio. DM und für 1993 bisher 128 Mio. DM aus Mitteln des Ausgleichsfonds vorgesehen, so daß insgesamt bisher rund 360 Mio. DM zur Verfügung gestellt wurden.

9.3 Situation der Schwerbehinderten

In der DDR gab es rd. 1,3 Mio. Schwerbeschädigte, für die es im Arbeitsgesetzbuch einzelne Schutzregelungen gab. Die Beschäftigungspflicht war durch weitgehende Ausnahmemöglichkeiten ausgehöhlt; eine Verpflichtung zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht besteht erst seit 1990.

Durch die Überleitung des Schwerbehindertengesetzes wurden die Voraussetzungen für eine bessere Eingliederung der Schwerbehinderten in das Arbeitsleben geschaffen.

Schnellstmöglich wurde damit begonnen, die Schwerbehinderteneigenschaft Betroffener festzustellen und Schwerbehindertenausweise auszustellen. Bis zum

30. Juni 1993 konnten von der neu aufgebauten Versorgungsverwaltung der neuen Bundesländer bereits 80 % der rd. 1,2 Mio. Anträge erledigt werden.

Die für das Jahr 1992 zwischen der Bundesregierung und der Deutschen Reichsbahn getroffene Vereinbarung, den Inhabern von Schwer- und Schwerstbeschädigtenausweisen der Stufen II bis IV in den neuen Bundesländern für zwei beliebige Einzelfahrten im Jahr eine Fahrpreisermäßigung von 50 % zu gewähren, wurde für das Jahr 1993 verlängert. Die dadurch entstehenden Fahrgeldausfälle werden aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet.

Die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter ist in den neuen Ländern bedingt durch die wirtschaftliche Umstrukturierung inzwischen auf rd. 30 000 angestiegen.

Um diesem Problem, welches in ähnlicher Form auch in den alten Bundesländern besteht, zu begegnen, hat die Bundesregierung Maßnahmen beschlossen mit dem Ziel, der Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes weitere Impulse zu verleihen (z. B. obligatorische Anfrage beim Arbeitsamt vor der Besetzung freier Stellen, ob geeignete Arbeitslose gemeldet sind).

10. Aufbau von Strukturen der freien Wohlfahrtspflege und Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen

In den neuen Ländern hat die Freie Wohlfahrtspflege unter den alten politischen Rahmenbedingungen nur am Rande — insbesondere im kirchlichen Bereich — existieren können. Ein pluralistisches Angebot an sozialen Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft gab es nicht und war politisch auch nicht erwünscht.

In Artikel 32 des Einigungsvertrages ist verankert, daß „die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Träger der Freien Jugendhilfe mit ihren Einrichtungen und Diensten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes leisten“. Es ist das gemeinsame Ziel der Bundesregierung und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in einem dynamischen Prozeß, der sich gleichwohl über etliche Jahre erstrecken wird, in den neuen Bundesländern eine gleichartige soziale Infrastruktur wie in den alten Bundesländern aufzubauen.

Mit annähernd 50 Mio. DM hat die Bundesregierung in den Jahren 1990 bis 1992 die Schaffung wohlfahrtsverbandlicher Strukturen in den neuen Ländern unterstützt. Mit weiteren Bundesmitteln aus Soforthilfeprogrammen konnte ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen ganz überwiegend in freier Trägerschaft aufgebaut und konnten Sanierungsmaßnahmen für Alten- und Behinderteneinrichtungen gefördert werden. Zudem wurde der Revolvingfonds, aus dem Darlehen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum zeitgemäßen Ausbau sozialer Einrichtungen gewährt werden, im Hinblick auf die

Aufgaben in den neuen Bundesländern in den Jahren 1991 und 1992 um jeweils 25 Mio. DM aufgestockt; das soll in den Jahren 1993 bis 1994 fortgesetzt werden, so daß der Kapitalbestand des Fonds um insgesamt 100 Mio. DM erhöht wird.

Zur sozialen Einheit Deutschlands gehören gleiche Entfaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, auch auf sozialem Gebiet. Das führt zur Stärkung der Selbsthilfe und einer neuen Kultur des Helfens — als Ergänzung der professionellen sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen.

Diesem Ziel dient ein Modellprogramm des Bundesministeriums für Frauen und Senioren, mit dem an 17 verschiedenen Standorten — verteilt auf alle neuen Länder — beispielhaft gezeigt wird, wie Selbsthilfe gefördert werden kann. Kernpunkt ist die Einrichtung von Kontakt- und Informationsstellen, die insbesondere die Gründung und die Arbeit von Selbsthilfegruppen unterstützen.

In den alten Bundesländern sind nach neuesten Forschungsergebnissen ca. 1,9 Mio. Menschen in etwa 50 000 Selbsthilfegruppen und Initiativen aktiv; zu ihrer Unterstützung stehen ungefähr 150 Kontaktstellen bereit. Eingeleitet durch die Wende im Herbst 89 haben sich in den neuen Ländern, insbesondere in den städtischen Regionen, zunehmend Selbsthilfeaktivitäten unterschiedlicher Gruppen und Trägerschaften entfaltet. Eine Selbsthilfe-Förderungsinfrastruktur beginnt sich zu entwickeln.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozeß, damit in der gesamten Bundesrepublik die solidarischen sozialen Sicherungssysteme verstärkt durch selbstbestimmte und selbstverantwortliche Nachbarschaftshilfe, kleine Netze und Selbsthilfegruppen ergänzt werden.

Denn: Wer Eigeninitiative mit Engagement aufbringt, dem muß Unterstützung geboten werden.

VIII. Herstellung einheitlicher ökologischer Lebensbedingungen

1. Ausgangslage

1.1 Umweltzerstörung in der DDR

Die neuen Länder sind mit enormen Umwelthypothesen belastet. Die zum Teil dramatischen Belastungen von Boden, Wasser und Luft sind in weiten Bereichen das Ergebnis der 40 Jahre währenden sozialistischen Planwirtschaft, die durch einen rücksichtslosen Umgang mit den natürlichen Ressourcen gekennzeichnet war und gleichzeitig notwendige strukturelle Anpassungen verhindert hat.

Im einzelnen stellte sich die Belastungssituation zum Zeitpunkt der Deutschen Vereinigung folgendermaßen dar:

Das Gewässersystem der DDR war über weite Strecken schwer angeschlagen. Nur 3 % der Wasserläufe und 1 % der stehenden Gewässer waren ökologisch intakt. 42 % der Wasserläufe und 24 % der stehenden Gewässer waren für die Trinkwassergewinnung auch mit aufwendigster Technologie nicht mehr nutzbar. In weiten Bereichen erfüllten die Gewässer nicht einmal mehr die Qualitätsanforderung für Brauch- und Bewässerungswasser. Über die Elbe hatte die DDR erheblichen Anteil an der Belastung der Nordsee.

Von den an über 800 000 Standorten anfallenden 4 Mrd. m³/a Industrieabwasser wurden über 95 % nicht bzw. nicht ausreichend behandelt und ungeklärt in die Gewässer eingeleitet. Nur 36 % der Einwohner waren an eine biologische Kläranlage angeschlossen (alte Bundesländer 90 %). Dabei ist zu berücksichtigen, daß ein großer Teil der Anlagen nur teilweise funktionstüchtig war.

Von den vorhandenen 36 000 km öffentlicher Abwasserkanäle wiesen 60 bis 70 % bauliche Schäden auf. Etwa 800 km waren in hohem Maße funktionsgefährdet und dringend sanierungsbedürftig.

Auch die Grundwasserbeschaffenheit hatte sich zu DDR-Zeiten insbesondere in industriellen Ballungsgebieten und in Gebieten mit intensiver Landwirtschaft ständig verschlechtert und ist insbesondere durch hohe Nitratbelastung, vor allem in Sachsen und Thüringen, charakterisiert (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 172).

Noch gravierender stellte sich zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung das Problem der Luftbelastung dar. Aufgrund fehlender Rückhalteeinrichtungen wurden jährlich 5 bis 6 Mio. t Schwefeldioxid ausgestoßen. Damit lag die DDR weltweit an der Spitze der Pro-Kopf-Luftbelastung an Schwefeldioxid. Hinzu kamen 2,2 Mio. t Staub (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 186). Die DDR verursachte damit die höchste Luftbelastung aller europäischer Staaten.

Auch mit 22 t Kohlendioxid-Ausstoß pro Kopf und Jahr nahm die DDR weltweit eine Spitzenstellung ein (im Vergleich dazu: Frankreich 7 t, alte Bundesländer 11 t).

Aufgrund veralteter Techniken benötigte die DDR erheblich mehr Primärenergie zur Erzeugung von Strom und Wärmeenergie als die alten Bundesländer. Der durchschnittliche Wirkungsgrad der DDR-Kraftwerke lag im Schnitt bei 28 %, in den alten Bundesländern dagegen bei 38 %. Darüber hinaus wurde aufgrund fehlender Regelungs- und Wärmedämmeinrichtungen ein erheblicher Energieanteil wirkungslos verschleudert.

Von der Gesamtbevölkerung des Beitrittsgebietes (16,6 Mio.) lebten

- ca. 4,3 Mio. Menschen in Gebieten mit Staubniederschlägen oberhalb der Grenzwerte
- ca. 6 Mio. Menschen in Gebieten mit SO₂-Immissionskonzentrationen oberhalb der Grenzwerte.

Allerdings war infolge des geringen Bestandes an PKW und LKW die NO₂-Belastung sehr niedrig (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 187 und 188).

Die fehlende Berücksichtigung von Umweltschutzinteressen im sozialistischen Planungssystem hatte gerade auch im Bereich der Abfallentsorgung eklatante Mißstände hervorgerufen. So besaßen von den rd. 11 000 Standorten für Hausmüllablagerungen 120 den Status einer geordneten Deponie, weitere 1 000 galten als kontrollierte Ablagerungen und die restlichen rd. 10 000 wurden als wilde Müllkippen ohne Beachtung der üblichen Standards betrieben (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 177).

Vollzugsdefizite bei der umweltgerechten Entsorgung von Haus-, Gewerbe- und Industriemüll sowie durch fahrlässigen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen haben zu einer Vielzahl von gravierenden Boden- und Grundwasserkontaminationen durch Abfallablagerungen geführt. Die Problematik wurde noch dadurch verschärft, daß eine große Zahl ehemaliger Braunkohletagebaue und andere Restlöcher, die sich aus geologischer Sicht kaum zur Abfallablagerung eigneten, ohne jede Sicherungsmaßnahme als Ablagerungsstätten genutzt wurden. In zahlreichen Fällen kamen die abgelagerten, z. T. toxischen Stoffe bereits unmittelbar mit dem Grundwasser in Berührung (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 189).

An den Standorten zahlreicher Industrie- und Gewerbebetriebe hat ein unsachgemäßer und z. T. fahrlässiger Umgang mit toxischen Stoffen zu erheblichen Belastungen von Mensch und Umwelt geführt.

Allein in der Region Halle/Leipzig wurden bei 5 048 erfaßten Altlastenverdachtsflächen auf 553 Flächen ein hohes, auf 2 299 Flächen ein mittleres und auf 1 637 Flächen ein niedriges Gefährdungspotential ermittelt. Die derzeit noch laufenden flächendeckenden Untersuchungen haben bisher zur Feststellung von rd. 70 000 Verdachtsflächen geführt. Eine Vielzahl dieser altlastverdächtigen Flächen liegt in den Industrieregionen der DDR.

In den vergangenen 40 Jahren wurden durch den Braunkohlebergbau ca. 120 000 ha in Anspruch genommen, von denen lediglich rund 50 % mit erheblichen Mängeln wieder nutzbar gemacht wurden. Mehrere verwüstete 100 km² Brachflächen stehen zur nachträglichen Rekultivierung an, wobei insbesondere auch die Belange des Wasserhaushalts zu beachten sind.

Die Wiederherstellung eines sich weitgehend selbst regulierenden Wasserhaushalts in den bergbaubeeinflussten Gebieten des Lausitzer und des Mitteldeutschen Braunkohlereviere gehört zu den Umweltproblemen mit den aufwendigsten und langwierigsten Lösungen in den neuen Ländern.

Der Wasserhaushalt in den Flußeinzugsgebieten der Spree, Schwarzen Elster und Meißer im Lausitzer Revier sowie der Mulde, Weißen Elster, Pleiße, Saale und Bode im Mitteldeutschen Revier ist durch den über Jahrzehnte hinweg ohne Rücksicht auf ökologische Belange durchgeführten Tagebau nachhaltig gestört.

In Sachsen und Thüringen, aber auch in Sachsen-Anhalt wurde bereits seit dem frühen Mittelalter Erz- und Mineralstoffbergbau mit z. T. hoher lokaler Intensität betrieben. Dabei gelangten große Mengen von Bergbauabraum mit überdurchschnittlich hohem Gehalt an natürlichen Radionukliden und Schwermetallen in die Biosphäre. Erheblich verstärkt wurde die Umweltbelastung durch den seit 1946 rigoros betriebenen Uranerzbergbau der Wismut, der Ende 1990 eingestellt wurde.

Die Verdachtsflächen des Uran-, Erz- und Mineralstoffbergbaus umfassen etwa 1 500 km², verteilt in einem Gesamtgebiet von etwa 10 000 km². Hier befinden sich heute Tausende von Abraumhalden und oberflächennahen bergbaulichen Auffahrungen, Hunderte von Standorten bergbaulicher Anlagen und Umschlagplätze sowie ca. 20 industrielle Absetzanlagen mit Rückständen aus der Erzaufbereitung und Wasserreinigung. Erste Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz führten dazu, daß ein wesentlicher Teil der Verdachtsflächen als radiologisch nicht bedeutsam gewertet werden konnte. Die weiteren Ermittlungen konzentrieren sich nunmehr auf Untersuchungsgebiete von ca. 250 km².

Ein weiteres erhebliches Problem stellen die Militärischen Altlasten und die Rüstungsaltposten auf dem Gebiet der DDR dar.

Von der Gesamtfläche von 1 Mio. ha, die in der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland für militärische Liegenschaften genutzt wird bzw. wurde, entfallen auf die ehemalige Nationale Volksarmee (NVA) 240 000 ha bei 2 300 Liegenschaften und das Volumen des evtl. kontaminierten Bodens sind jedoch erst nach detaillierten Untersuchungen möglich. Auf den Liegenschaften der WGT sind bisher folgende Kontaminationsschwerpunkte in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit aufgetreten:

- Mineralölprodukte
- Abfälle und Sonderabfälle
- Sprengstoffe und Munition.

Die am stärksten belasteten Liegenschaftstypen sind Truppenübungsplätze, Flugplätze, Garnisonen und Tanklager.

Von den rd. 4 700 Rüstungsaltpostenverdachtsstandorten in der Bundesrepublik Deutschland befinden sich über ein Drittel (1 632) auf dem Gebiet der DDR, wobei sich 350 auf WGT-Liegenschaften und 253 auf ehemaligen NVA-Liegenschaften befinden. Angaben zu diesen Standorten gab es zur Zeit der DDR nicht.

Das DDR-System hatte 40 Jahre lang vom Kapitalstock gelebt. Zurückgelassen wurde eine über Jahrzehnte vernachlässigte marode Industriestruktur. Der größte Teil der Industrieanlagen wurde nicht moder-

nisiert. Die Folge war, daß die entsprechenden Anlagen nicht nur ökonomisch vollkommen unwirtschaftlich arbeiteten, sondern darüber hinaus auch ökologisch außerordentlich belastend waren. Beispielsweise arbeiteten im Braunkohleveredlungsbetrieb Espenhain von 6 000 Arbeitnehmern allein 2 000 im Reparaturbereich.

Der dramatische ökonomische und ökologische Zustand der Industriestruktur veranlaßte die DDR-Regierung schon im Februar 1990 ein erstes Stillelegungsprogramm aufzulegen. Dazu zählten u. a.:

- die Teerproduktion in Espenhain,
- die Viskosekordproduktion in Pirna.

Durch landwirtschaftliche Intensivbewirtschaftung, Fremdstoffeinträge, Braunkohletagebau und Versiegelung waren mehr als 40 % der Gesamtfläche der ehemaligen DDR in ihrer Nutzbarkeit und ökologischen Funktion beeinträchtigt.

Die industriemäßige landwirtschaftliche Bodennutzung hatte in den letzten Jahrzehnten zu großflächiger, ökologischer Verarmung auf den betroffenen Flächen geführt. Vor allem die Trennung von Tier- und Pflanzenproduktion, die Konzentration großer Viehbestände und die dadurch verursachte Überdüngung in diesen Regionen des Landes sowie großflächige Grundwasserabsenkungen bewirkten diesen Prozeß. Andererseits bestanden noch großflächig wertvolle, naturnahe Räume mit einem schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Naturpotential.

Die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen und die hohe Umweltbelastung konnten an bestimmten Orten mit Beeinträchtigungen der Gesundheit in Zusammenhang gebracht werden.

Auffällig waren eine überdurchschnittliche Behandlungsbedürftigkeit bei chronischer Bronchitis und asthmatischen Erkrankungen und deutlich schlechtere Lungenfunktionswerte bei Kindern im Raum Bitterfeld, die dazu geführt haben, daß die Kinder zu mehrwöchigen Aufenthalten in unbelastete Gebiete in Kur geschickt wurden.

Im Raum Pirna — charakterisiert durch hohe Schwefelwasserstoff- und Schwefelkohlenstoffbelastungen, wurde eine überdurchschnittliche Häufigkeit chronischer Entzündungen der oberen Atemwege und der Nasennebenhöhlen sowie allergische Hauterkrankungen beobachtet. Bei Neugeborenen wurde eine auffallende Häufigkeit zerebraler neurologischer Anfälle festgestellt.

In einer im März 1990 vorgelegten Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik stellte die damalige DDR-Regierung die Belastungssituation erstmals ungeschönt dar: „Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdungen der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts.“

1.2 Ursachen der ökologischen Vernachlässigung

Der krisenhafte Zustand der Umwelt in der DDR ist eine Hinterlassenschaft des real existierenden Sozialismus. Der Einzelne konnte im Regelfall weder Verantwortung für den Umweltschutz tragen noch sich dafür verantwortlich fühlen. Nicht er entschied, für ihn wurde entschieden. Dies gilt umso mehr in Fragen des Umweltschutzes. Umweltschutzinteressen wurden im Planungssystem völlig unzureichend berücksichtigt. Kurzfristige materielle Planerfüllungserfolge führten einmal dazu, daß die maroden Anlagen nicht modernisiert wurden und daß andererseits die aus diesen ökonomisch wie ökologisch höchst fragwürdigen Anlagen austretenden Schadstoffe ohne jede Rückhalteeinrichtung in die Umwelt gelangen konnten. Damit lag der gesamtwirtschaftliche Schaden erheblich über dem kurzfristig angezeigten Planerfüllungserfolg, da Umweltschutz umso teurer wird, je später er einsetzt.

Das Fehlen der Gewaltenteilung führte dazu, daß Kontrolleure und Kontrollierte vielfach identisch waren. So waren die Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe der Bezirke als wesentliche Gewässernutzer und Gewässerverschmutzer und das zuständige Kontrollorgan, die staatliche Gewässeraufsicht, dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterstellt. Entschied er im Streitfall gegen den Betrieb, verschlechterte er die Planerfüllung in seinem Verantwortungsbereich; entschied er gegen die Gewässeraufsicht, wurden die gesetzlichen Umweltauflagen außer Kraft gesetzt.

In der Folge des Planerfüllungsdenkens blieb nicht nur die mit einer laufenden Erneuerung des Kapitalstocks verbundene „Umweltrendite“ aus, die sich in neuen, ressourcenschonenderen Produktionslinien und emissionsärmeren Verfahren widerspiegelt. Nicht minder folgenreich war, daß das Infrastrukturkapital eines einst reichen Landes mangels Unterhaltung nicht nur aufgezehrt, sondern zusätzlich mit Umwelthypotheken weit über die Verschuldungsgrenze hinaus belastet wurde. Ein Beispiel hierfür ist die Verbringung von Bleischlamm im Mansfelder Land, die vor dem Krieg in gemauerte Bassins verkippt wurden. Als deren Fassungsvermögen erschöpft war, wurden diese Schlamm ohne jegliche bauliche oder sonstige Sicherung auf die angrenzenden Wiesenflächen abgeladen. Andere besonders drastische Beispiele sind der landschaftszerstörerische Abbau der Braunkohle, der gegenüber Gesundheit und Umwelt rücksichtslose Uranerzbergbau und die Verbringung von z. T. hochtoxischen Abfallstoffen auf ungesicherte Deponien im Chemiedreieck Leipzig/Halle.

Die Ausschaltung von Marktpreisen als Steuerungsinstrument hatte die permanente Fehlleitung und damit eine Verschwendung von Ressourcen zur Folge. Die Konsequenzen dieser Politik werden besonders im Energiebereich deutlich, wo Ressourcen mangels preislicher Anreize unter erheblichen Umweltbeeinträchtigungen völlig ineffizient genutzt wurden.

Die zunehmende Isolierung und Abschottung der DDR-Wirtschaft sowie ihre unzureichende Wirtschaftskraft und Rückständigkeit verhinderten auch die Teilnahme am globalen umwelttechnischen Fortschritt. Notwendige Anpassungsprozesse der Wirtschaft unterblieben, und die Schere zwischen umwelttechnologischem Ost- und Weststandard sprang weiter auf. Hier zeigte sich, wie unterlassener Umweltschutz die Produktionsbasis einer Volkswirtschaft nach und nach aushöhlt und letztendlich zerstört.

Landwirtschaft wurde fast flächendeckend ohne Rücksicht auf die ökologischen Gegebenheiten mit der Folge hoher Umweltbelastungen betrieben.

Im Mansfelder Land nahe Halle wurde aus Autarkiegründen und ohne Rücksicht auf die Umwelt Kupfer zu Produktionskosten gewonnen, die zu mehr als dem Zehnfachen über dem Weltmarktpreis lagen.

Ergebnis des sozialistischen Planungssystems war schließlich ein Teufelskreis, in dem der Bedarf für Umweltschutzmaßnahmen infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und laufenden Verzehrs des Infrastrukturkapitals ständig zunahm, wegen der Mißwirtschaft und der sinkenden Leistungsfähigkeit der Wirtschaft die zur Sanierung erforderlichen Mittel jedoch immer weniger erwirtschaftet werden konnten.

2. Entwicklung der Umweltsituation nach der Wiedervereinigung

Die Vielzahl der Umweltbelastungen zwang mit der Einführung der Umweltunion zum 1. Juli 1990 zu einer harten Prioritätensetzung bei der Sanierung. Die Umweltpolitik im Beitrittsgebiet hat sich deshalb in den ersten beiden Jahren nach Begründung der Umweltunion auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr konzentriert. Um die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen und alten Ländern auf hohem umweltpolitischen Niveau sicherzustellen, wurde bereits mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion das bundesdeutsche Umweltrecht in der DDR eingeführt. Im Zuge des sich langsam vollziehenden wirtschaftlichen Neubeginns sind neben die Gefahrenabwehr zunehmend Sanierungsaufgaben mit dem Ziel getreten, die durch die Umweltbelastungen verursachten Investitionshemmnisse — ökologische Altlasten und mangelhafte Umweltschutzinfrastruktur — zu beseitigen.

2.1 Gefahrenabwehr: Schutz von Mensch und Umwelt

Die Umweltschäden konnten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung naturgemäß nicht von heute auf morgen beseitigt werden.

Nur über eine an den akuten Gefährdungen orientierte Prioritätensetzung konnte es angesichts begrenzter Kapazitäten gelingen, die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen. Schwerpunkte der Umweltpolitik nach der Wiedervereinigung waren daher zunächst

- die umgehende Beseitigung der die Gesundheit beeinträchtigenden Gefahrenquellen und Sicherungsmaßnahmen gegen weitere Gefahren und
- der gezielte Abbau von Schadenspotentialen im Wasser und im Boden, in Natur und Landschaft.

Zur Verbesserung der Umweltsituation wurden nach der Wiedervereinigung gezielt überalterte umweltbelastende Betriebe stillgelegt sowie zahlreiche Umweltschutzsicherungsmaßnahmen von den Ländern mit Unterstützung des Bundes initiiert (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 170 und 171).

Am Standort Greifswald wurden aus Sicherheitsgründen fünf Kernkraftwerksblöcke sowjetischer Bauart vom Netz bzw. nicht in Betrieb genommen; drei in Bau befindliche Blöcke wurden nicht mehr fertiggestellt. Am Standort Stendal wurde die Errichtung von zwei Kernkraftwerksblöcken sowjetischer Bauart eingestellt.

Bei den Sofortmaßnahmen standen Maßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung (vgl. 5. Kapitel, V., 3.) im Vordergrund.

Weiter unmittelbar eingeleitete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr waren:

- Sicherung und wenn notwendig Schließung von Abfallentsorgungsanlagen, von denen akute Gefahren ausgingen
- Einleitung von Sicherungsmaßnahmen bei Altlasten bei akuter Gefährdung
- Nutzungsbeschränkungen für Böden, die mit Schwermetallen und giftigen organischen Stoffen stark belastet waren; soweit erforderlich Stilllegung landwirtschaftlicher Produktion im Umkreis von Hüttenstandorten und Verbrennungsanlagen
- Durchführung von Sofortmaßnahmen an besonders belasteten Objekten im Bereich des Strahlenschutzes
- Aufbau von Smog-Frühwarnsystemen zur Abwehr von Gesundheitsgefahren im Smogfall.

Während es durch gezielte Fördermaßnahmen — unterstützt durch sinnvollen Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen — weitgehend gelungen ist, akute Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwehren, erfordert eine nachhaltige Sanierung weitergehende Maßnahmen (vgl. dazu im folgenden, Abschnitt 2.3).

2.2 Übernahme des Umweltrechts

Ein ganz wesentlicher Schritt zur Vermeidung weiterer nachhaltiger Beeinträchtigungen von Umwelt und Natur war die frühzeitige Übernahme des in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten entwickelten Umweltrechts. Noch am 29. Juni 1990 hat die DDR-Volkskammer das Umweltschutzgesetz beschlossen, mit dem die Geltung der wesentlichen Elemente des deutschen Umweltrechts, insbesondere die Fachgesetze für die Bereiche Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfallwirtschaft und Naturschutz, das Chemikalienrecht, das Strahlen-

schutzrecht und das UVP-Gesetz auf das Gebiet der DDR erstreckt wurde. Das Umweltrahmengesetz, das am 1. Juli 1990 in Kraft trat, enthielt auch eine Reihe notwendiger Übergangsregelungen. Parallel dazu ist mit Artikel 16 des Staatsvertrages die Umweltunion verankert worden (vgl. 5. Kapitel, II., 2.2.3).

Der Einigungsvertrag, der auf eine möglichst weitgehende unmittelbare Übernahme des Bundesrechts für die neuen Länder abzielt, brachte insofern eine systematische Änderung, als das bundesdeutsche Umweltrecht mit Inkrafttreten des Vertrages nicht auf der Grundlage des Umweltrahmengesetzes, also als fortbestehendes DDR-Recht, sondern als unmittelbares Bundesrecht in den neuen Ländern gilt. Die im Umweltrahmengesetz enthaltenen Anpassungsregelungen wurden im Zusammenhang damit unmittelbar den korrespondierenden Vorschriften der jeweiligen Fachgesetze zugeordnet.

Eine Weitergeltung des Umweltrechts der DDR kam grundsätzlich nur in Bereichen in Betracht, für die in der Bundesrepublik Deutschland keine speziellen Rechtsvorschriften existierten. Voraussetzung war dabei in jedem Falle, daß die fortgeltenden Regelungen einen auch im internationalen Vergleich hohen Umweltstandard gewährleisten. So sieht der Einigungsvertrag für die Sanierung der Hinterlassenschaften des Uranbergbaus in den neuen Bundesländern die Fortgeltung bestimmter Vorschriften des DDR-Strahlenschutzrechts vor. Die Aufnahme in den Einigungsvertrag erfolgte vor dem Hintergrund, daß diese Regelwerke detaillierte und differenzierte Strahlenschutzbestimmungen für die Sanierung und Rekultivierung bergbaulicher Anlagen und Altlasten enthalten. Vergleichbare Vorschriften waren in der Bundesrepublik zuvor nicht vorhanden, da es einen Uranbergbau in den alten Ländern nicht gab.

Mit der Übernahme des Umweltrechts verbinden sich sechs wesentliche Leitgedanken, mit denen auch ein wichtiger Beitrag zum Abbau der vorhandenen Investitionshemmnisse intendiert war:

- Für die Einrichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten in ganz Deutschland grundsätzlich die gleichen Anforderungen. Dem Umweltbilligland DDR wurde damit endgültig ein Ende gesetzt.
- Ein den neuesten Stand der Technik entsprechendes Neuvorhaben darf nicht an der am Standort vorhandenen Vorbelastung scheitern.
- Für Altanlagen gelten grundsätzlich die Sanierungskonzeptionen der Großfeuerungsanlagenverordnung und der TA Luft — allerdings mit herausgeschobenen Fristen.
- Die Erwerber bestehender Altanlagen können grundsätzlich von der öffentlich-rechtlichen Haftung für die Altlasten wegen der unabsehbaren Kostenrisiken freigestellt werden.
- Das Genehmigungsverfahren wird ohne Abstriche an materiellen Umweltschutzanforderungen und ohne Beeinträchtigung der Öffentlichkeitsbeteiligung vereinfacht.

— Für eine Übergangszeit bis zum 30. Juni 1994 ist die Verwaltungshilfe von Fachbehörden der alten Länder vorgesehen.

Die mit dem Einigungsvertrag vollzogene Übernahme des bundesdeutschen Umweltrechts ist die entscheidende Grundlage für die Verwirklichung eines hohen Schutzstandards, sowohl hinsichtlich des Abbaus vorhandener als auch der von Neuanlagen ausgehenden Belastungen.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt in den neuen Ländern grundsätzlich auch das Umweltrecht der Europäischen Gemeinschaften.

Die Unterschiede in den Anforderungen des Umweltrechts und die außerordentlich hohen Umweltbelastungen auf dem Gebiet der DDR im Vergleich zur übrigen Gemeinschaft hat den Rat jedoch veranlaßt, am 4. Dezember 1990 zwei Richtlinien zu erlassen, in denen den neuen Ländern Übergangsfristen bis zur vollen Geltung umweltbezogener Richtlinien der Gemeinschaft eingeräumt wurden (vgl. Richtlinien-texte, Anhang Nr. 190).

In insgesamt 18 Artikeln der beiden Richtlinien werden in erster Linie Übergangsfristen festgeschrieben, nach deren Ablauf das jeweils in der Gemeinschaft geltende Umweltrecht seine volle Anwendung findet.

Um sicherzustellen, daß nach Ablauf dieser Fristen das Gemeinschaftsrecht auch tatsächlich eingehalten wird, sehen die Übergangsrichtlinien darüber hinaus zeitlich gestaffelte Mitteilungspflichten sowie die Vorlage von Sanierungsprogrammen vor. Die Übergangsfristen enden je nach Einzelrichtlinie in der Regel zwischen dem 31. Dezember 1992 und 31. Dezember 1995 (längere Fristen gelten z. B. nach Artikel 15, RL 90/656/EWG für die Begrenzung der Schadstoffemission von Großfeuerungsanlagen).

Durch die Übernahme des bundesdeutschen und des EG-Umweltrechts wird sichergestellt, daß nach Ablauf der vorgesehenen Fristen die Altanlagen in den neuen Ländern in der Industrie und Energiewirtschaft hinsichtlich des Sicherheitsstandes und der Emissionen dem bundesdeutschen Standard entsprechen.

Wie in anderen besonders sicherheitsrelevanten Rechtsbereichen gilt auch im Atomrecht seit dem 3. Oktober 1990 das bundesdeutsche Recht ohne Übergangsfristen. Die nach früherem Recht der DDR erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigung nach den entsprechenden Vorschriften des Atomgesetzes mit gesetzlich bestimmten Beendigungszeitpunkten fort. Fortbestehende Genehmigungen für Kernkraftwerke werden spätestens am 30. Juni 1995, alle sonstigen atomrechtlichen Genehmigungen am 30. Juni 2000 unwirksam.

Unabhängig davon kann die Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde nach dem geltenden Atomrecht jederzeit bei Gesetzesverstößen gegen den Genehmigungsinhaber einschreiten.

2.3 Umweltsanierung als Basis für einen dauerhaften Aufschwung

Bei der Gestaltung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern kommt der Umweltpolitik eine zentrale Bedeutung zu. Die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen ist zentrales Gebot politischen Handelns. Die Umweltqualität stellt zudem einen wichtigen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung dar. Die ökologische Vorbelastung eines Standortes bestimmt den Spielraum für private und öffentliche Investitionsentscheidungen und bildet die Grundlage für die Entwicklungsplanung der Gebietskörperschaften. Eine befriedigende Umweltsituation ist unabdingbare Voraussetzung, um den Menschen, aber auch den Unternehmen in einer Region langfristige Zukunftsperspektiven zu sichern.

Bund und Länder haben dem besonderen Stellenwert des Umwelt- und Naturschutzes im Einigungsvertrag frühzeitig auf der Grundlage der vom Bundesumweltminister 1990 vorgelegten „Eckwerte zur ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern“ durch die Ausarbeitung umweltpolitischer Handlungsstrategien Rechnung getragen (vgl. Übersicht über Informationsbroschüren/Publikationen des BMU zum Umweltschutz in den neuen Ländern, Anhang Nr. 191).

2.3.1 Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme

Im Einigungsvertrag wird die Bedeutung des Umweltschutzes für die Gesamtentwicklung in Deutschland besonders hervorgehoben. In Artikel 34 des Einigungsvertrages werden Bund und Länder aufgerufen, „die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse auf hohem, mindestens jedoch dem in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Niveau zu fördern“. Nach Maßgabe der grundgesetzlichen Zuständigkeiten sollen ökologische Sanierungs- und Entwicklungsprogramme aufgestellt werden.

Im Mittelpunkt des vom Bund mit Forschungs- und Entwicklungsvorhaben geleisteten Beitrags zur Ausfüllung des Artikels 34 Einigungsvertrag steht die Erarbeitung von raumbezogenen Sanierungs- und Entwicklungskonzepten. Sie schaffen vor allem eine Planungsgrundlage für die ökologische Entwicklung der zu untersuchenden Region. Dabei wurden die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung weitestgehend mitberücksichtigt.

Im Rahmen ihrer Sanierungs- und Entwicklungsstrategie hat die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den neuen Ländern sowie den betroffenen Kreisen und Kommunen, eine Reihe von modellhaften Regionalstudien in Auftrag gegeben und intensiv begleitet (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 192):

— für das Chemiedreieck Leipzig/Bitterfeld/Halle/Merseburg

- für das Mansfelder Land
- für das Lausitzer Bergbau- und Energiezentrum
- für die Uranbergbaugebiete in Sachsen und Thüringen
- für das Erzgebirge
- für die Küstenregion Mecklenburg-Vorpommerns.

Ergänzt werden diese Arbeiten durch medienbezogene und andere spezielle Studien, wie z. B.

- Trinkwasseruntersuchungsprogramm
- Abwasser- und Luftreinhaltekonzepte
- Modellhafte Untersuchungen von Industriestandorten
- Flächendeckendes Abfallwirtschaftskonzept für Mecklenburg-Vorpommern
- Umweltbeitrag zur Regionalplanung Rügen
- Ökologisches Sanierungskonzept für den Großraum Rostock
- Modellvorhaben Umweltverbund im Nahverkehr (Fallbeispiel Rostock)
- Ökologische Zustandsanalyse der Kreise Greifswald und Wolgast
- Ökologische Ressourcenplanung Umland Berlin.

Darüber hinaus wurden durch die Bundesländer eigenständig Regionalstudien erarbeitet. Beispiele hierfür sind die Gesamtentwicklungskonzeption Sächsische Schweiz und das Sonderprogramm Luftreinhaltung Erzgebirge, die durch den Freistaat Sachsen in Auftrag gegeben wurden.

2.3.2 Altlastensanierung einschließlich Braunkohlesanierung

Ökologische Altlasten sind eines der schwerwiegendsten Umweltprobleme in den neuen Bundesländern. Nach einer auf die Zukunft projizierten Schätzung muß von rd. 80 000 Altlastverdachtsflächen ausgegangen werden. Diese Flächen zeigen das gesamte Spektrum der Altlastenproblematik:

- wilde Abfallablagerungen und stillgelegte Depo-nien, in denen sich vielfach und ohne besondere Schutzmaßnahmen von verrostenden Fahrzeugen bis hin zu toxischen Pflanzenschutzmitteln alles findet, was gefährlich sein kann
- marode Anlagen, vor allem der chemischen Industrie, aus denen giftige Stoffe in die Umwelt dringen, und nicht zuletzt
- Schadstoff- und Hausmüllablagerungen in Tagebaurestlöchern mit bereits eingetretenem oder zu erwartendem Grundwasserkontakt sowie
- radiologische Kontaminationen aus dem Uranerzbergbau.

Altlasten stellen nicht nur für Mensch und Umwelt eine Gefahr dar, sondern bedeuten zudem für Investo-

ren ein erhebliches finanzielles Risiko. Schon für die Sanierung einzelner Grundstücke sind oft mehrstellige Millionenbeträge erforderlich. Deshalb wurde schon 1990 mit der — in modifizierter Fassung fortgeltenden — Altlastenfreistellungsklausel des Umweltschutzgesetzes die rechtliche Basis geschaffen, Eigentümer, Besitzer und Erwerber von Grundstücken von der Verantwortung für Schäden durch Altlasten freizustellen. Durch die Freistellung sollen der Erhalt sowie die Neuansiedlung von Firmen an alten Standorten gefördert und die Verlagerung von Ansiedlungen „auf die grüne Wiese“ verhindert werden. Insgesamt sind inzwischen rd. 68 000 Freistellungsanträge gestellt worden. Die mit den Altlastenfreistellungen verbundenen Folgekosten gehen, sofern kein anderer Verantwortlicher herangezogen werden kann, zu Lasten der Länder (vgl. Übersicht über erfaßte Altlastenverdachtsflächen, Anhang Nr. 193).

Der Bund hat deshalb im Interesse der Beseitigung des Investitionshemmnisses „Altlasten“ und der Schaffung von Arbeitsplätzen den Ländern eine auf den Treuhandbereich beschränkte finanzielle Beteiligung an den Freistellungsfolgekosten angeboten. Über diese Finanzierungsregelung ist am 22. Oktober 1992 zwischen Bund und neuen Ländern Einvernehmen erzielt worden; die Finanzierungsregelung ist inzwischen in einem Verwaltungsabkommen vom 1. Dezember 1992 verbindlich festgeschrieben worden.

Kern der Regelung ist die Vereinbarung, daß sich Treuhandanstalt und Länder die bei der Freistellung von Unternehmen im Bereich der Treuhandanstalt anfallenden Folgekosten im Verhältnis 60 : 40 teilen. Hierfür ist in den nächsten 10 Jahren ein jährlicher Finanzrahmen von bis zu 1 Mrd. DM vorgesehen. Einbezogen in diese Regelung sind auch die bereits im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 15. Oktober 1992 privatisierten Unternehmen, sofern die Treuhandanstalt vertraglich eine Kostenbeteiligung an Gefahrenabwehrmaßnahmen im Rahmen ökologischer Altlasten zugesagt hat.

Für Großprojekte (regional bedeutsame Unternehmensbereiche mit herausgehobenen Altlastenproblemen) ist ein auf die effektiv zu tragenden Kosten bezogener Schlüssel von 75 (THA) : 25 (Länder) festgelegt worden (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 194).

Für den Bereich der Braunkohlesanierung, die bereits im Verwaltungsabkommen selbst als Großprojekt festgestellt worden ist, ist für die Jahre 1993 bis 1997 ein Finanzrahmen von jährlich bis zu 1,5 Mrd. festgesetzt worden. Auf Initiative der Bundesregierung wurde bei der Treuhandanstalt ein Braunkohlesanierungsbüro eingerichtet. Die inhaltlichen Vorgaben für die Tätigkeit dieses Büros gibt eine unter Leitung des Bundesumweltministeriums gebildete Steuerungsgruppe, in der die betroffenen Bundesressorts und die Braunkohleländer intensiv mitarbeiten.

Die Auswahl der weiteren Großprojekte einschließlich der Festsetzung eines individuellen Altlastensanierungskonzeptes und eines gesonderten Finanzrahmens ist Aufgabe der zur Umsetzung des Verwaltungsabkommens gebildeten „Gemeinsamen Arbeitsgruppe Bund/THA/Länder“. Diese Arbeits-

gruppe hat ihre Beratungen zur Auswahl der Großprojekte weitgehend abgeschlossen. Insgesamt sind bisher die folgenden 19 Vorhaben als Großprojekte festgestellt:

Berlin

- Region „Industriegebiet Spree“ (Adlershof, Rummsburg, Oberschöneweide, Niederschöneweide, Johannisthal)

Brandenburg

- Region „Kreis Oranienburg“ (Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Oranienburg, Technopark Gewerbepark Hennigsdorf GmbH)

Mecklenburg-Vorpommern

- Neptun-Warnow-Werft, Rostock
- MTW Schiffswerft, Wismar

Sachsen

- SAXONIA Freiberg
- Olefinwerke Böhlen/Lippendorf (SOW)
- Coschütz/Gittersee/Friedrichstadt
- Lautawerk GmbH i. L. für chemische und metallurgische Produktion

Sachsen-Anhalt

- Buna AG
- Leuna-Werke AG
- Filmfabrik Wolfen AG
- Chemie AG Bitterfeld-Wolfen
- Hydrierwerk Zeitz GmbH
- Erdöl/Erdgas-Gommern (Förderfeld Salzwedel/Peckensen)
- Mansfeld AG (Rohhütte Helbra, Kupfer-Silberhütte)
- Region „Magdeburg Rothensee“ (Großgaserei Magdeburg, Faserzement GmbH, Stahlgießerei Rothensee GmbH, Metallaufbereitung Magdeburg GmbH, Entstaubungstechnik, Holzhandels-gesellschaft)

Thüringen

- Kali-Werra AG (Merkers)
- Kali-Südharz AG (Sondershausen, Bleicherode, Sollstedt, Bischofferode)
- Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft, Rostitz

Jedes dieser Großprojekte erfordert aus heutiger Sicht einen Sanierungsaufwand von 100 Mio. DM und mehr. Für die gesamten 19 Großprojekte werden die Sanierungskosten auf rd. 5,8 Mrd. DM geschätzt (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 195).

Mit dem Finanzierungsabkommen sind die Grundlagen geschaffen, um das Investitionshemmnis „Altlasten“ in den neuen Ländern systematisch und zielgerichtet zu beseitigen. Zugleich werden wichtige Impulse für die Verbesserung der Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation gegeben.

Allein in der Braunkohlesanierung und im Chemiedreieck Halle/Leipzig/Bitterfeld werden damit insgesamt 32 000 Arbeitsplätze in der Umweltsanierung gesichert und neu geschaffen.

Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung bestand für den Bund keine rechtliche Verpflichtung zur Finanzierung der Uranbergbaustillegung und -sanierung; gleichwohl hat er besondere Verantwortung bei der Beseitigung der Hinterlassenschaften des früheren Erz- und Uranbergbaus, insbesondere in der thüringisch-sächsischen Uranbergbauregion, übernommen, indem er die Wismut GmbH (ehemals SDAG Wismut) von den Kosten freistellt. Für die Stilllegung der Bergwerke, die Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen sind Mittel des Bundes in Höhe von insgesamt 13 Mrd. DM über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren vorgesehen. Für die einzelnen Bergbaustandorte werden Sanierungskonzepte erarbeitet. Es handelt sich dabei um eine zur Zeit im Weltmaßstab einmalige Sanierung und Rekultivierung eines Uranabbaugebietes (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 196).

Für weitere Maßnahmen zur Vorbereitung und fachlichen Begleitung bergbaulicher Sanierungsvorhaben, insbesondere zur radiologischen Altlastenermittlung (Erarbeitung eines Bergbaufolgelastenkatasters), sind Finanzmittel des Bundes in Höhe von rd. 45 Mio. DM bereitgestellt.

Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in den Gebieten des Alt- und Uranbergbaus geleistet.

2.3.3 Umweltsanierung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen

In den neuen Ländern werden durch zügiges Aufarbeiten der Umweltlasten der Vergangenheit entscheidende Weichen für die wirtschaftliche und ökologische Erneuerung gestellt. In den Jahren 1991 und 1992 hat die Bundesregierung mit der Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung einschließlich einer erheblichen Sachkostenfinanzierung im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost einen wesentlichen Beitrag geleistet. Für diese Maßnahmen standen rd. 16,3 Mrd. DM bereit. In der Spitze waren über 400 000 ABM-Arbeitnehmer in den neuen Ländern, davon über 120 000 im Umweltbereich, tätig; davon wiederum durchschnittlich ca. 60 000 allein in Treuhandunternehmen bei Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung ehemaliger Industrieflächen, vorwiegend durch Beräumung von Freilagern,

Demontage und Verschrottung von Anlagen, Abriß von Gebäuden, Entsorgung von Abfällen.

Die AB-Maßnahmen waren zunächst auf zwei Jahre befristet. Aufgrund der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktlage wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik trotz der angespannten Haushaltslage zum 1. Januar 1993 mit dem Instrument „Arbeitsförderung Ost“ (§ 249h AFG) fortgeführt (vgl. Schaubilder, Anhang Nr. 197 und 198).

Damit ist bis Ende 1997 eine flexible Anschlußregelung bereitgestellt worden, um die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer und nach dem Gesetz Gleichgestellter in den Bereichen der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe zu fördern. Erstmals können mit dieser Regelung Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung und Bundesmittel für die Arbeitslosenhilfe für produktive Beschäftigung eingesetzt werden. Die Regelung ist auf die neuen Länder begrenzt.

Für den Bereich der Umweltsanierung soll grundsätzlich ein Wirtschaftsunternehmen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt werden. Dadurch wird sichergestellt, daß Wirtschaftsunternehmen durch die Arbeitsförderung Ost in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht behindert werden.

Die Förderung erfolgt durch einen pauschalierten Zuschuß zu den Lohnkosten durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer aus den oben genannten Zielgruppen einstellen und beschäftigen. Er beträgt 1993 pro Arbeitnehmer 15 120 DM jährlich und wird nur gewährt, wenn der geförderte Arbeitnehmer maximal 90 % des Tarifentgeltes eines ungeforderten Arbeitnehmers erhält oder teilzeitlich mit höchstens 80 % der normalen Arbeitszeit beschäftigt wird. Auf diese Weise soll ein wirtschaftlicher Anreiz für die geförderten Arbeitnehmer geschaffen werden, auf freie, ungeforderte Stellen zu wechseln.

Die Arbeitsförderung Ost ist ein Angebot der Arbeitslosenversicherung an die Träger von Umweltsanierungsmaßnahmen, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe zur Mitfinanzierung von Maßnahmen, die Arbeitsplätze für Arbeitslose, Kurzarbeiter und ehemalige ABM-Teilnehmer schaffen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen lassen sich damit jedoch nicht decken.

Für die Umweltsanierung kommt vor diesem Hintergrund dem zwischen Bund und Ländern gefaßten Beschluß zur Finanzierungsregelung der ökologischen Altlasten vom 22. Oktober 1992 als Ergänzungsfinanzierung besondere Bedeutung zu. Im übrigen kommen neben Eigenmitteln des Trägers oder sonstiger Begünstigter insbesondere Förderprogramme der Länder, die kommunale Investitionspauschale 1993, ERP-Darlehen, Kredite aus den Umweltprogrammen der Hauptleihinstitute des Bundes sowie Fördermittel der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und der EG als weitere Zusatzfinanzierung in Frage.

2.3.4 Aufbau moderner Umwelttechnologien

Die Umstrukturierung der Wirtschaft durch den Neuaufbau von Unternehmen, Produktions- und Industrieanlagen bietet die Chance, moderne umweltschonende Technologien einzusetzen und damit für die neuen Länder langfristig Wettbewerbsvorteile zu sichern. Die anspruchsvolle Umweltschutzgesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland wird sich als Motor für diesen ökologischen Modernisierungsprozeß in den neuen Ländern erweisen.

Entwicklung und Einsatz modernster Umwelttechnologien kann die Basis für einen Industriezweig werden, der angesichts der weltweiten Umweltgefährdungen durch überdurchschnittliche Wachstumsraten und ein enormes Marktpotential in der Zukunft gekennzeichnet ist.

Mit der Anwendung effizienter Umwelttechnologien, die beispielhaft zeigen, wie man die Beseitigung der Lasten der Vergangenheit mit den Anforderungen einer modernen Industriegesellschaft verknüpft, ist es darüber hinaus möglich, die Negativseiten der belasteten Regionen in positive Ansätze zu wenden.

Es bietet sich daher auch an, die über das Finanzierungsabkommen zur Beseitigung des Investitionshemmnisses „Altlasten“ bereitgestellten Mittel insbesondere dazu zu nutzen, wirksame Technologien zur Altlastensanierung einzusetzen, um beispielhaft zu zeigen, wie Hypotheken der Vergangenheit durch den Einsatz moderner Umwelttechnik bewältigt werden können.

Mittlerweile ist eine Vielzahl von Großprojekten modernster Umwelttechnologie in Angriff genommen worden. Das reicht von der Kläranlage und Sondermüllverbrennungsanlage in Bitterfeld bis zum Verwertungszentrum für Kunststoffabfälle und anorganische Problemstoffe im Chemiedreieck Leipzig/Halle.

Die Entwicklung dieser Region zur einer Weltausstellung modernster Umwelttechnologien wird durch den Aufbau von Institutionen wie dem Umweltforschungszentrum (UFZ) Leipzig/Halle oder dem Europäischen Energie- und Umweltpark (EUP) in Leipzig unterstützt.

2.4 Sicherung der natürlichen Lebensräume

Die Naturschutzsituation der DDR war durch zwei Extreme gekennzeichnet. Auf der einen Seite waren, insbesondere durch Stoffeinträge, die Naturgüter Wasser, Luft und Boden extremen Belastungen ausgesetzt, die ernste Gefahren für den Naturhaushalt und die Naturgüter darstellen. Andererseits existieren in den neuen Bundesländern noch viele großflächige natürliche und naturnahe Gebiete, in denen stark gefährdete oder seltene Pflanzen- und Tierarten überleben konnten. Diese großflächigen Gebiete stellen ein wertvolles Naturerbe dar, das vorrangig geschützt und erhalten werden muß.

Noch im September 1990 wurden auf dem Gebiet der neuen Länder fünf Nationalparks, sechs Biosphären-

reservaten und drei Naturparks mit einer Gesamtfläche von 9 180 km² unter Schutz gestellt. Diese Unterschutzstellung wurde durch den Einigungsvertrag festgeschrieben (vgl. Schaubilder und Übersichten, Anhang Nr. 199).

Die Bundesregierung hat außerdem die einstweilige Sicherstellung weiterer zehn großflächiger Schutzgebiete gefördert.

Von der UNESCO sind Rhön, Spreewald, Süd-Ost-Rügen, Mittlere Elbe sowie Vessertal/Thüringer Wald und Schorfheide-Chorin als Biosphärenreservate mit einer Gesamtfläche von ca. 380 000 ha anerkannt worden.

Für die erste Aufbauphase des Nationalparkprogramms wurden 1990 11,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Nationalparkprogramms wurden über 90 Naturschutzprojekte in den neuen Ländern mit ca. 15 Mio. DM gefördert. Im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost wurden durch den Bund 310 Naturschutzprojekte mit einem Volumen von weiteren 57,6 Mio. DM in den Jahren 1991/1992 gefördert. Darüber hinaus stellte der Bund 1992 Fördermittel für

- Forschungs- und Demonstrationsvorhaben in Höhe von 1 Mio. DM
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 0,9 Mio. DM
- Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung in Höhe von 5,7 Mio. DM zur Verfügung.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung ist die Verantwortung für den Naturschutz von den neuen Ländern selbst übernommen worden. Inzwischen haben die neuen Länder Naturschutzgesetze erlassen.

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Landschaftsplanung dargestellt. Um das Planungsinstrument der Landschaftsplanung auch in den neuen Bundesländern bekannt zu machen, werden in drei weiteren Demonstrationsvorhaben modellhafte Landschaftsplanungen durch den Bund gefördert.

2.5 Eingetretene Umweltentlastungen

Die Umweltsituation in den neuen Ländern hat sich seit der Wiedervereinigung spürbar verbessert. Es ist vor allem gelungen, mit einer Vielzahl von Soforthilfen unmittelbare Gesundheitsgefahren von den in den Hauptbelastungsgebieten lebenden Menschen abzuwenden. Der Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft ist deutlich zurückgegangen.

Die Verbesserung der Lage ist z. T. des Ergebnis von Stilllegungen veralteter, umweltbelastender Industrieanlagen, aber auch das Resultat der von Bund und Ländern initiierten Investitionen in den Umweltschutz.

Konkrete Zahlen belegen die positiven Wirkungen der durch den Umweltschutz eingeleiteten Maßnahmen:

- Die Belastung der Elbe mit Quecksilber halbierte sich von 20 t auf 10 t schon im Jahre 1990 (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 176)
- Die Schadstofffrachten in Saale und Mulde sind um 70 bis 80 % zurückgegangen
- Der Phosphoreintrag aus Kläranlagen in Mecklenburg-Vorpommern in die Ostsee verringerte sich von 1 600 t Phosphor im Jahr 1990 auf 470 t Phosphor im Jahre 1991
- Die energiebedingten CO₂-Emissionen verringerten sich von 1987 bis 1992 um 48 %.

Der Rückgang bei den CO₂-, aber auch bei den SO₂- und Staubemissionen (vgl. Schaubilder, Anhang, Nr. 186 und 187) ist überwiegend auf den wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß (Rückgang der CO₂-Emissionen 1987 bis 1991: Industrie 39 Mio. t CO₂, Energieumwandlungsbereich 58 Mio. t CO₂) zurückzuführen. Maßgeblich zu dieser Entwicklung haben jedoch auch Maßnahmen für einen rationellen und sparsamen Energieeinsatz und die Substitution von Brennstoffen im Bereich der privaten Haushalte und des Kleinverbrauchs (Veränderung 1987 bis 1991 –35 Mio. t CO₂) beigetragen.

Gegenüber dem Jahr 1989 hat sich die Luftbelastungssituation in den neuen Bundesländern deutlich verbessert. Dies ist neben den bereits erfolgten und sich noch vollziehenden wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozessen auch auf die Umsetzung der Vorschriften der Großfeuerungsanlagen-Verordnung und der TA-Luft zurückzuführen. Mit dem erfolgten Rückgang der Emissionen hat sich auch die Immissionsituation deutlich verbessert.

Verglichen mit den Jahren 1980 bis 1988 hat die mittlere SO₂-Belastung in den Ballungsgebieten der neuen Bundesländer in den Jahren 1990 bis 1992 um 45 bis 65 % abgenommen. Auch in den weniger belasteten Gebieten war in diesem Zeitraum ein Rückgang der SO₂-Immission um etwa 35 % zu beobachten.

Ungeachtet dessen werden in den Ballungsräumen Sachsens, Thüringens und Sachsen-Anhalts noch deutlich höhere SO₂-Belastungen festgestellt als in Ballungsgebieten der alten Bundesländer.

Im ländlichen Raum liegen die SO₂-Konzentrationen der neuen Bundesländer derzeit noch etwa um den Faktor 3 über denen im alten Bundesgebiet.

Ein signifikanter Rückgang ist auch bei der Belastung der Luft mit Schwebestaub zu verzeichnen. Sie liegt in ländlichen Gebieten der neuen Bundesländer bei 20 bis 30 %, in Ballungsgebieten gebietsweise über 50 %.

Der Rückgang der Stickoxid (NO₂)-Emissionen aufgrund von Stilllegungen und Sanierungsmaßnahmen in den neuen Bundesländern wurde durch die Entwicklung auf dem Verkehrssektor z. T. wieder kompensiert. Nach Schätzungen des Umweltbundesamtes

betrug die NO₂-Gesamtemission in den alten Bundesländern 670 kt/a im Jahre 1988 und 600 kt/a im Jahre 1991.

Im Ostteil der Stadt Berlin verringerten sich die SO₂-Emissionen um 80 % durch Umstellung der Großfeuerungsanlagen sowie der Einzelfeuerungen von Braunkohle auf Erdgas.

Der Bleifrei-Anteil am Motorbenzinabsatz ist in den neuen Ländern von 15,4 % (1. Halbjahr 1990) auf 85,5 % (Mai 1992) gestiegen (Stand alte Länder: 84 %).

3. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Polen und der Tschechischen Republik (CR)

Die Umweltsituation in den neuen Bundesländern kann nicht losgelöst vom Zustand der Umwelt in den Nachbarstaaten betrachtet werden. In Polen und in der CR sind die Belastungen ebenso dramatisch wie in anderen ehemaligen sozialistischen Staaten; zum Teil sogar weitaus größer als in den neuen Bundesländern.

Die Luftverschmutzung hat besonders in Nordböhmen und Oberschlesien alarmierende Ausmaße angenommen. Gesundheit der Menschen und Erhalt von Flora und Fauna sind akut gefährdet.

Die Weichsel weist auf der Hälfte ihres Laufes einen Verschmutzungsgrad außerhalb jeglicher Norm auf.

Unmittelbares Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Reduktion der Schadstoffemissionen in den Nachbarländern (etwa 60 % der SO₂-Immissionen in Sachsen werden durch die nordböhmischen Kraftwerke in der CR verursacht) sowie das Interesse am Erfolg der politischen Reformen in diesen Staaten fordern eine rasche und wirksame Unterstützung bei der Lösung der Umweltprobleme.

Die Bundesregierung hat in bewußter Anlehnung an das deutsch-französische Vorbild einen Deutsch-Polnischen Umweltrat eingerichtet. Für die Zusammenarbeit in der Grenzregion wurde eine spezielle Nachbarschaftskommission gebildet. Erstes konkretes Projekt dieser Kommission ist der Schutz der Natur im Unteren Odertal mit dem Ziel, ein grenzüberschreitendes Schutzgebiet zu schaffen.

In Gleiwitz soll mit deutscher Unterstützung ein neues Fernwärmesystem aufgebaut werden.

Auch die Errichtung einer Kläranlage in Swinemünde soll mit deutschen Mitteln gefördert werden.

In einem weiteren geplanten Vorhaben sollen Maßnahmen zur Herabsetzung der Beeinträchtigungen durch Braunkohletagebaue beiderseits der Grenze untersucht werden.

Die Durchführung von Sofortmaßnahmen auf der Grundlage ökologischer Sanierungs- und Entwicklungsprogramme — analog denen in den neuen Bundesländern — ist für das Gebiet Sachsen/Nordböhmen/Schlesien, das sogenannte „Schwarze Dreieck“,

vorgesehen. Diese Aufgabe wird durch eine von den Umweltministern Deutschlands, Polens und der CR im Juni 1991 eingerichtete Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der EG geleitet und koordiniert. Ein EG-PHARE-Regionalprogramm unterstützt die Vorhaben finanziell. Gegenwärtig liegen ein abgestimmtes Konzept für die Einrichtung eines grenzüberschreitenden Luftmeßnetzes und ein Rahmenplan für die Erarbeitung eines gemeinsamen Handlungsprogramms für Umweltschutz mit Empfehlungen für Sofortmaßnahmen vor.

Für die ökologische Sanierung des im Schwarzen Dreieck gelegenen Kraftwerks „Prunerov I“ wurde darüber hinaus von der Bundesregierung bereits 1992 ein Investitionskostenzuschuß von 23,5 Mio. DM bereitgestellt.

Maßnahmen zum Schutz des Waldes werden in einer speziellen Unterarbeitsgruppe der trilateralen Arbeitsgruppe behandelt.

Eine Zusammenarbeit besteht außerdem beim Schutz der Elbe mit der CR und der EG, beim Schutz der Oder mit Polen, der CR und der EG.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Polen und der CR erfolgt in enger Abstimmung mit den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. Sie sind sowohl im Deutsch-Polnischen Umwelttrat als auch in der deutsch-polnischen Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und in der trilateralen Arbeitsgruppe „Schwarzes Dreieck“ sowie in der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission vertreten.

Kapitel 6: BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

I. Bildung

1. Grundstruktur des Bildungswesens der DDR

Das Bildungswesen der DDR (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 200) war — wie das gesamte politische System — geprägt von den Grundsätzen des „demokratischen Zentralismus“. Für das Bildungswesen bedeutete dies die Unterstellung unter eine zentrale gesamtstaatliche Verwaltung, im Gegensatz zur föderalen Gliederung des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland.

Die quantitativen Vorgaben des Bildungswesens waren eingebunden in die allgemeine Volkswirtschaftsplanung. Die Vorgaben dazu erstellte die Staatliche Planungskommission. Die inhaltliche Planung des Unterrichts erfolgte über zentrale Lehrpläne, die von den zuständigen Ministerien erlassen wurden.

Im Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungswesen in der Bundesrepublik Deutschland, das auf weltanschaulichem und gesellschaftlichem Pluralismus basiert, ging das Bildungssystem der DDR von einem verbindlichen „sozialistischen Erziehungsauftrag“ aus, der die „Erziehung zur allseitig und harmonisch entwickelten sozialistischen Persönlichkeit“ zum Ziel hatte. Der politisch-ideologischen Erziehung kam daher in allen Bildungsbereichen — vom Kindergarten bis zur Weiterbildung — besondere Bedeutung zu.

Mit dem staatlich vorgegebenen Erziehungsziel war der Anspruch des Staates auf eine umfassende weltanschauliche Kontrolle verbunden. Dies hatte weitreichende Folgen für Schulen und Hochschulen, aber auch für die Erziehung allgemein. So wurde den

Eltern kein eigenständiges Recht auf Erziehung ihrer Kinder zugestanden, sondern nur ein Erziehungsrecht im Rahmen der sozialistischen Wertordnung. Die Lehrer waren zur Vertretung der ideologischen Ziele der SED im Unterricht verpflichtet.

Im Unterschied zum gegliederten und differenzierten Schulsystem der Bundesrepublik Deutschland führte die DDR 1965 die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (POS) als den grundlegenden Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem ein. Die POS war in organisatorischer und administrativer Hinsicht als einheitliche Institution etabliert. Sie bildete das Kernstück des DDR-Schulsystems und wurde von fast allen Schülern durchlaufen. Die Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (EOS) führte danach in zwei Jahren zum Abitur. Die Aufnahmezahlen für die EOS sowie für die anderen zum Abitur führenden Bildungsgänge richteten sich im Rahmen der DDR-Volkswirtschaftsplanung danach, wieviele Arbeitskräfte man mit welchen Qualifikationen in den nächsten Jahren benötigte. Für die Zulassung hatten neben den schulischen Leistungen politisch-ideologische Kriterien eine wesentliche Bedeutung. Das Abitur konnte auch durch den Besuch einer Abiturklasse in Einrichtungen der Berufsbildung erworben werden. Ende der 80er Jahre machten insgesamt rund 13,5 % eines Altersjahrgangs das Abitur; in der Bundesrepublik Deutschland lag die Zahl etwa doppelt so hoch.

Die Berufsausbildung fand in Betrieben und Schulen statt, im Gegensatz zum „dualen System“ in der Bundesrepublik Deutschland aber in ausschließlich staatlicher Trägerschaft und Planung. Mit Hilfe eines ausgebauten Systems der sogenannten „Berufsbera-

„tung“ wurden die Absolventen in die volkswirtschaftlich notwendigen Berufsrichtungen „orientiert“.

Im Hochschulbereich gab es 1990 insgesamt 54 Universitäten und Hochschulen mit über 130 000 Studierenden. Voraussetzung für die Zulassung zum Studium waren das Abitur (Allgemeine Hochschulreife) oder der erfolgreiche Abschluß einer Fachschule (fachgebundene Hochschulreife).

Die Fachschulen waren eine spezifische Erscheinung im Bildungswesen der DDR. Ihr Besuch setzte für viele Ausbildungsgänge eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus. Sie vermittelten eine gehobene berufliche Ausbildung, die nur bedingt mit dem Fachhochschulabschluß vergleichbar ist.

2. Ausgangssituation und Sofortmaßnahmen im Verlauf des Einigungsprozesses

Mit Öffnung der Grenzen der ehemaligen DDR ergaben sich für den gesamten Bildungsbereich grundlegend neue Dimensionen und Perspektiven. Der Bildungspolitik stellte sich in besonderer Weise die Aufgabe, einen Beitrag zum politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Annäherungsprozeß der beiden deutschen Staaten zu leisten.

Erforderlich war eine schrittweise Abstimmung in allen Bildungsbereichen mit dem Ziel der Umwandlung des zentralistisch geprägten Bildungssystems in ein freiheitlich orientiertes, föderativ und pluralistisch aufgebautes, differenziertes Bildungswesen mit vergleichbaren Bildungschancen, vergleichbarer Qualität von Bildung und Ausbildung, Durchlässigkeit der Ausbildungsgänge und der Gewährleistung von als gleichwertig anerkannten Bildungsabschlüssen. Vordringliche Aufgabe in dieser ersten Phase war die Unterstützung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erneuerungsprozesses in der DDR. Es galt vor allem, Attraktivität und Modernität von Ausbildung und Weiterbildung zu stärken, um zukunftsorientierte Bildungschancen zu schaffen.

Nach der Wahl der ersten demokratisch legitimierten Regierung der DDR wurde unter Beteiligung von Bund und Ländern am 16. Mai 1990 die „Gemeinsame Bildungskommission“ der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eingerichtet. Sie leitete die schrittweise Zusammenführung der Bildungssysteme in allen Bereichen ein, indem sie im September 1990 Empfehlungen zur allgemeinen schulischen Bildung, zur beruflichen Bildung, zur Hochschule und zur Weiterbildung verabschiedete.

Die neue Freizügigkeit zwischen beiden Staaten wurde durch den Beschluß der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10. Mai 1990 zur Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigungen der DDR (für eine Übergangszeit, soweit die Zeugnisse in der DDR zu einem wissenschaftlichen Studium berechtigten) wesentlich gefördert. Hiermit wurde Studienbewerbern aus der DDR noch vor der Wiedervereinigung der Zugang zu westdeutschen Hochschulen eröffnet.

Außerdem beschloß die KMK am 5. Oktober 1990 „Vorläufige Grundsätze zur Anerkennung von auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR erworbenen Lehramtsbefähigungen.“ Diese haben für bestimmte Lehrergruppen weiterhin Gültigkeit. Zur Vorbereitung der Zusammenführung der beiden Bildungssysteme leisteten die Landesregierungen sowie die Kultus- und Wissenschaftsministerien in den alten Bundesländern vielfältige Beiträge, sowohl durch materielle Unterstützung als auch durch Übermittlung von Kenntnissen und Erfahrungen und personelle Hilfe. Der Aufbau föderaler und demokratischer Schulstrukturen in den neuen Ländern, die Neuorganisation der Schulverwaltungen, die Umgestaltung der Lehrpläne sowie eine entsprechende Fort- und Weiterbildung der dortigen Lehrer einschließlich der Einrichtung und Vernetzung von Landesinstituten wäre ohne die Unterstützung aus den alten Ländern nicht möglich gewesen. Die Kooperation zwischen den alten und neuen Ländern führte zu wirksamer Hilfe bei der Erstausrüstung mit neuen Lehr- und Lernmaterialien, bei der Entwicklung oder Überlassung von Lehrplänen sowie bei der weiteren Schulausrüstung.

Die Bundesregierung unterstützte alle neuen Länder durch mehrere Soforthilfeprogramme. Um einen zumindest ansatzweise reformierten Schulunterricht gewährleisten zu können, stellte das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) den Schulen in den neuen Ländern vornehmlich für die ideologiebelasteten und für ausgewählte berufsbildende Fächer rd. 2,5 Mio. Schulbücher im Wert von über 60 Mio. DM zum Beginn des Schuljahres 1990/91 zur Verfügung. Die Hochschulen wurden für insgesamt 15 Mio. DM zum Wintersemester 1990/91 mit neuen Lehrbüchern ausgestattet. Anfang 1991 erhielten 19 Hochschulbibliotheken eine Computerausstattung im Wert von insgesamt 3,2 Mio. DM. Damit war auch die Grundlage für eine Anbindung an die westlichen Bibliotheken geschaffen.

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Berufsschulen in den neuen Ländern stellte das BMBW bis zum Frühjahr 1991 rund 28 Mio. DM für Computer, Kopiergeräte und moderne Lehr- und Lernmittel zur Verfügung.

Im Rahmen des Vorsorgeprogramms zur beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen in der DDR wurden für 312 Mio. DM zusätzlich 30 000 Ausbildungsplätze für Lehrlinge geschaffen. Durch diese und andere Sofortmaßnahmen wurden bereits vor Inkrafttreten der deutschen Wiedervereinigung wichtige Schritte zur Unterstützung der Reformbestrebungen im Bildungswesen der ehemaligen DDR eingeleitet. Zur Linderung des Ausbildungsplatzmangels haben die neuen Länder zudem die Aufnahmekapazität in beruflichen Vollzeitschulen erweitert.

Der Einigungsvertrag enthält in Artikel 37 wichtige Regelungen zur Angleichung der unterschiedlichen Bildungssysteme in Ost und West, insbesondere zur Fortgeltung bzw. Anerkennung der in der DDR erworbenen schulischen, beruflichen und akademischen Abschlüsse oder Befähigungsnachweise. Für die Neugestaltung des Schulwesens sieht der Einigungsvertrag vor, daß die neuen Länder das „Hamburger Abkommen“ und die weiteren einschlägigen Vereinbarungen der KMK als Basis nehmen. Wichtige Bundesgesetze, wie z. B. Berufsbildungsgesetz, Bundes-

ausbildungsförderungsgesetz, Fernunterrichtsschutzgesetz, Hochschulrahmen- und Hochschulbauförderungsgesetz erlangten — zum Teil mit Übergangsregelungen — in den neuen Ländern Geltung. Somit waren grundlegende Voraussetzungen für den Aufbau eines demokratischen und leistungsfähigen Bildungswesens gegeben. Die angestrebte Freizügigkeit und Durchlässigkeit sowie die berufliche Mobilität wurden grundsätzlich gewährleistet und so eine wichtige Grundlage für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse geschaffen.

Nach der Herstellung der deutschen Einheit und der Wiedererrichtung von Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sind diese in das bestehende Geflecht der bildungs- und forschungspolitischen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und der Länder untereinander einbezogen worden, z. B. Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), Wissenschaftsrat, Kultusministerkonferenz (KMK). Mit dem Beitritt zur BLK Mitte Dezember 1990 waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinsame Bildungsplanung und Modellversuchsförderung sowie für eine gemeinsame Forschungsförderung im geeinten Deutschland gegeben. Anfang Dezember 1990 sind die neuen Länder auch der KMK beigetreten mit dem Ziel, im gesamten Bundesgebiet eine gemeinsame und vergleichbare Grundstruktur des Bildungswesens zu schaffen.

3. Entwicklung des Schulwesens in den neuen Ländern

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages mußten die neuen Länder ihr Schulwesen (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 201) bis zum 30. Juni 1991 gesetzlich neu regeln. Bis zum Inkrafttreten neuer landesrechtlicher Bestimmungen war im Bildungsbereich zum Teil fortgeltendes DDR-Recht anwendbar, das vom neu gewählten DDR-Ministerrat als Übergangsrecht zur Ablösung des alten SED-Rechts in Kraft gesetzt worden war (z. B. Vorläufige Schulordnung, Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter).

Nach der staatlichen Vereinigung und der Bildung der neuen Länder wurden von den Länderparlamenten bis 1991 die gesetzlichen Grundlagen für Reformen im Schulwesen geschaffen. Dies ermöglichte eigenständige Entwicklungen; aber gleichzeitig bildeten nach dem Einigungsvertrag das „Hamburger Abkommen“, das grundlegende Regelungen für vergleichbare Grundstrukturen im Bildungswesen enthält (z. B. Dauer der Schulpflicht, Bezeichnung und Organisation der verschiedenen Schularten, Durchlässigkeit zwischen den Schularten, Anerkennung von Zeugnissen und Lehramtsprüfungen), sowie weitere einschlägige Vereinbarungen der KMK die gemeinsame Grundlage für die Neugestaltung des Schulwesens in den Ländern.

Obwohl die Ablösung der sozialistischen Einheitschule durch ein Nebeneinander von Schularten große Probleme — vor allem unter einem ungewöhnlichen Zeitdruck — mit sich brachte, wurden bis zum Sommer 1991 in allen neuen Ländern neue Schulgesetze erarbeitet, die zum Teil noch vorläufigen Cha-

rakter haben. Sie stimmen in den wesentlichen Grundpositionen der Bildungsinhalte und Erziehungsziele weitgehend mit den gesetzlichen Regelungen in den alten Ländern überein. Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen des Grundgesetzes berücksichtigen sie folgende Kriterien:

- Recht des Einzelnen auf Erziehung und Bildung nach den jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen
- Differenzierung der Bildungsgänge und -abschlüsse
- Reform der Bildungsinhalte (Erziehung zu demokratischen Werten und Verhaltensweisen, Vermittlung einer breit gefächerten, europäisch ausgerichteten Allgemeinbildung)
- Dezentralisierung der Schulverwaltung, Stärkung der Mitspracherechte von Lehrern, Schülern und Eltern
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft
- Einführung von Religions- bzw. Ethikunterricht.

Alle neuen Länder haben den Beginn der Schulpflicht entsprechend dem „Hamburger Abkommen“ geregelt. Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht ist in allen neuen Ländern, mit Ausnahme von Brandenburg, auf 9 Jahre Vollzeitschulpflicht festgelegt. In Brandenburg gilt eine 10jährige Vollzeitschulpflicht; eine in der Regel 3jährige Berufsschulpflicht in Teilzeitform schließt sich an.

Hinsichtlich Schulstruktur und Schularten wurden unterschiedliche Regelungen getroffen, die teilweise von denen der alten Länder abweichen. Neben Grundschule, Hauptschule, Gymnasium und Gesamtschule gibt es die neuen Schularten „Regelschule“ (Thüringen), „Mittelschule“ (Sachsen) oder „Sekundarschule“ (Sachsen-Anhalt). Während der Sekundarbereich I in Mecklenburg-Vorpommern mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium dreigliedrig angelegt ist, umfaßt das Schulangebot in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen das Gymnasium und eine weitere Schulart, in der die Bildungsgänge der Hauptschule und Realschule organisatorisch zusammengefaßt werden. Die Abschlüsse und Berechtigungen am Ende des Sekundarbereichs I entsprechen denen in den alten Ländern.

Die Schularten des Sekundarbereichs II sind nach den Schulgesetzen der neuen Länder weitgehend identisch mit dem Schulangebot in den alten Ländern. Der Sekundarbereich II umfaßt einerseits die gymnasiale Oberstufe, andererseits die beruflichen Schularten. In allen neuen Ländern sollen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen aufgebaut werden, in Sachsen-Anhalt und Thüringen auch Berufsaufbauschulen. Berufliche Gymnasien bzw. Fachgymnasien (Jahrgangsstufen 11 bis 13) sind in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen im Schulgesetz vorgesehen.

Als Besonderheit ist festzustellen, daß die Schulgesetze von 4 Ländern einen 8jährigen gymnasialen

Bildungsgang mit dem Ablegen des Abiturs und damit die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife nach der 12. Jahrgangsstufe vorsehen (Brandenburg hingegen derzeit wie die alten Länder 13 Jahre). Die Dauer der notwendigen Schulzeit bis zum Erreichen des Abiturs wird gegenwärtig politisch kontrovers diskutiert. Die Geltung der Abiturzeugnisse, die in den neuen Ländern nach 12jähriger Schulzeit erworben werden, ist zunächst durch einen Beschluß der KMK für eine Übergangsfrist bis 1996 gesichert. Die Regierungschefs der Länder haben am 25. März 1993 die Kultusministerkonferenz beauftragt, bis 1994 einen entscheidungsreifen Vorschlag zu unterbreiten. Einvernehmen besteht zwischen allen Beteiligten darüber, daß die Qualität des Abiturs nicht beeinträchtigt werden darf.

Bei der Neugestaltung des Schulwesens kommt den Lehrern eine entscheidende Funktion zu. Durch Gesetze und Verordnungen haben die neuen Länder die Lehrerbildung dem veränderten Schulsystem angepaßt und entsprechende Lehrämter eingerichtet, die sich an den westlichen Studienordnungen orientieren. Die Lehrerausbildung wurde durch die neue Gesetzgebung wie in den alten Ländern zweiphasig strukturiert und setzt grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung voraus. Das bisherige obligatorische marxistisch-leninistische Grundlagenstudium und der obligatorische Russisch- und Sportunterricht wurden ab Herbstsemester 1990 abgeschafft. Die Vereinbarung der KMK vom 26. Juni 1992 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen nach Recht der neuen Länder einschließlich Berlins“ trägt dieser Reform der Lehrerausbildung Rechnung. Im Hinblick auf vielfach neue Unterrichtsinhalte und -methoden kommt der Fort- und Weiterbildung der Lehrer besondere Bedeutung zu. Dabei gewähren die alten Länder mannigfache Unterstützung.

Die KMK hat im Mai 1993 eine Vereinbarung zur „Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ beschlossen, die auf eine besoldungsrechtliche Gleichstellung der in den neuen Ländern beschäftigten Lehrer mit denen abzielt, die auf dem herkömmlichen Laufbahnweg Lehrämter erworben haben. Sofern die Lehramtsprüfungen in den neuen Ländern nach neuem Recht abgelegt werden, ist die gegenseitige Anerkennung mit Beschluß der KMK vom Juni 1992 geregelt worden.

4. Berufsberatung

In der DDR gehörte die Berufsberatung zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung. Sie war als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bei den Räten der Kreise und Bezirke, den allgemeinbildenden Schulen, den Fach- und Hochschulen sowie den Betrieben angesiedelt. Kernstück des Systems der DDR-Berufsberatung bildete ein Netz von 224 Berufsberatungszentren.

Die sozialistische Berufsberatung hatte die Aufgabe, eine Klassen- und Sozialstruktur herauszubilden, die den politischen und sozialen Erfordernissen der ent-

wickelten sozialistischen Gesellschaft entsprach. Durch sog. Orientierungsmaßnahmen ab Klasse 6 mußte sichergestellt werden, daß sich die Berufswünsche der Schüler den Vorgaben der Lehrstellenverzeichnisse anpaßten, mit denen das Ziel der „proportionalen Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens“ verfolgt wurde. Schüler im 10. Schuljahr, die bis zum 15. Juni eines Jahres noch keine Lehrstelle gefunden hatten, konnten verpflichtet werden, einen Lehrvertrag in einem der dann noch offenen Ausbildungsberufe abzuschließen.

Der Aufbau einer neuen, dem System der sozialen Marktwirtschaft angemessenen freien Berufsberatung ab Mitte des Jahres 1990 erfolgte unter schwierigen Bedingungen, da die gleichzeitige umfassende Neugestaltung des Bildungs- und Ausbildungswezens sowie der sich rasch vollziehende tiefgreifende wirtschaftliche Strukturbruch zu einem besonders hohen Informations- und Beratungsbedarf bei den Jugendlichen und ihren Eltern führte.

In allen 38 neu gegründeten Arbeitsämtern der neuen Bundesländer wurde eine Abteilung Berufsberatung auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) eingerichtet. Berufsberatung nach dem AFG bedeutet Hilfen zu geben zur freien und bewußten Berufswahl unter Berücksichtigung von Neigung und Eignung der Ratsuchenden sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die individuelle Berufsberatung wird ergänzt durch Berufsaufklärung und Information, Ausbildungsvermittlung und Gewährung von Leistungen der Ausbildungsförderung. Den besonderen Beratungsbedürfnissen in den neuen Ländern wurde durch speziell entwickelte berufskundliche Materialien unter Berücksichtigung der Forschungsergebnisse des Instituts für Arbeits- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit Rechnung getragen.

Bereits im ersten Jahr der Wiedervereinigung konnte in den neuen Ländern dank umfangreicher Arbeitshilfen, Personalschulungen und entsandter Mitarbeiter ein großes Informations- und Beratungsvolumen bewältigt werden: 35 567 Schulbesprechungen, 7 354 Elternveranstaltungen und 6 904 Vortragsveranstaltungen im Rahmen der Berufsaufklärung. Mit 282 700 Ratsuchenden wurden rund 586 000 Beratungsgespräche und 7 400 Gruppenberatungen durchgeführt.

Im Berufsberatungsjahr 1991/92 stieg die Zahl der Schulbesprechungen und der Beratungsgespräche sogar noch an. Auch der Ausbau der Berufsinformationszentren (BIZ) bei den Arbeitsämtern zur Selbstinformation über Fragen der Berufswahl kam voran. Mitte 1993 waren bereits 18 Zentren in Betrieb. Darüber hinaus sichern 9 mobile Berufsinformationszentren seit August 1991 ein flächendeckendes, wenn auch zeitlich befristetes Angebot. Mitte 1991 war der Personalaufbau bei der Berufsberatung in den neuen Ländern mit einer Gesamtmitarbeiterzahl von 1 800, darunter 965 Beratungs- und Vermittlungsfachkräften, im wesentlichen abgeschlossen.

Entscheidende Aufgabe der Berufsberatung war die Mitwirkung bei der Versorgung der Jugendlichen mit Ausbildungsstellen. 1990/91 wurden 145 693 Bewerber

ber, 1991/92 rd. 138 300 Bewerber beraten. Zur Gewinnung und Vermittlung von Ausbildungsstellen wurden 1990/91 von der Berufsberatung 57 900 und 1991/92 71 300 Betriebsbesuche durchgeführt.

Die gemeldeten betrieblichen Ausbildungsstellen für die Ausbildungsjahre 1991/92 und 1992/93 reichten gleichwohl nicht aus, um alle Bewerber zu versorgen. Daher richtete die Berufsberatung in großem Umfang Ausbildungsplätze in überbetrieblichen Einrichtungen ein, vor allem nach der befristet fortgeltenden Sondervorschrift des § 40c Abs. 4 AFG/DDR oder im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Auszubildenden (§ 40c AFG). Im Beratungsjahr 1990/91 konnten bis September 1991 38 035 und im Beratungsjahr 1991/92 bis September 1992 20 244 Bewerber auf eine AFG-geförderte außerbetriebliche Ausbildungsstelle vermittelt werden.

Im Ergebnis konnte 1991 und 1992 allen Bewerbern ein Ausbildungsangebot gemacht werden. Ende September waren jeweils mehr unbesetzte Ausbildungsstellen vorhanden als nicht vermittelte Bewerber gemeldet. Zu diesem erfreulichen Ergebnis haben das flexible Verhalten der Jugendlichen und die intensiven Betriebskontakte und Vermittlungsbemühungen der Berufsberatung wesentlich beigetragen.

5. Berufliche Bildung

Die Berufsbildung in der DDR stand einerseits in der deutschen Berufsbildungstradition mit dem charakteristischen Merkmal der betriebsinternen Ausbildung, andererseits wurde sie bestimmt durch die sozialistische Gesellschaftsordnung, die geprägt war durch Planwirtschaft und verstaatlichte Betriebe. Während das duale System in der Bundesrepublik Deutschland sowohl die unterschiedlichen Lernorte (Betrieb/Berufsschule) als auch deren unterschiedliche rechtliche Zuordnung innerhalb des föderalen staatlichen Systems umfaßt (die Berufsschule als Ländersache; für die betriebliche Ausbildung konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes), so beschränkte sich die Dualität in der DDR im wesentlichen auf die Verknüpfung von theoretischem und praktischem Lernen. Für nahezu 70% der Lehrlinge war bisher der Lernort für Theorie und Praxis gleich; denn auch der theoretische Unterricht wurde über die Einrichtung von Betriebsberufsschulen in den Betrieben integriert. Nur etwa ein Viertel der Berufsschulen (vorwiegend für Lehrlinge aus Kleinbetrieben und dem Handwerk) wurden von den Kommunen unterhalten. Die Betriebsberufsschulen unterstanden der Betriebsleitung, die Berufsschullehrer für den theoretischen Unterricht wurden vom Staat besoldet.

Den praktischen Unterricht in der Lehrwerkstatt übernahmen vom Betrieb gestellte Lehrfacharbeiter, Lehrmeister und Ingenieurpädagogen. Die didaktische Verklammerung der praktischen und theoretischen Ausbildung geschah durch verbindliche Lehrpläne und Ausbildungsdokumente, die beide Ausbildungsteile umfaßten.

Die pädagogische Aufsicht über die Berufsbildung lag bis zur Wende bei einem eigenen „Staatssekretariat für Berufsbildung“. Die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsbildung stand dagegen unter der Obhut der Kombinate, die wiederum den Ministerien der einzelnen Wirtschaftsbranchen unterstanden. Etwa 42% der Lehrlinge wurden in der Industrie ausgebildet, 16% im Bauwesen, 11% in der Forst-, Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Rest im Handel, im Handwerk und im Dienstleistungssektor.

Es gab 238 „Facharbeiterberufe“, darunter 98 sogenannte Grundberufe mit breiterem Profil, die sich in mehrere Spezialisierungen aufzweigten. 62 Berufe, für die ein geringeres Ausbildungsniveau erforderlich war, waren für die leistungsschwächeren Schüler reserviert.

5.1 Anpassung der Rechtsgrundlagen, Fördermaßnahmen

Seit dem 3. Oktober 1990 gelten für die duale Berufsausbildung in den neuen Ländern die gleichen rechtlichen und inhaltlichen Bestimmungen wie im übrigen Bundesgebiet, soweit nicht im Einigungsvertrag Übergangsregelungen vorgesehen sind. Die Inkraftsetzungsgesetze zum Berufsbildungsgesetz und zur Handwerksordnung sind aufgehoben.

Noch nicht in Kraft gesetzt wurden die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnungen, weil die Bundesregierung befürchtet, daß die Ausbildungsbetriebe wegen ihrer schwierigen wirtschaftlichen Lage und den ohnehin bestehenden Umstellungsproblemen in der beruflichen Bildung mit der verbindlichen Anrechnung des Berufsgrundbildungsjahres überfordert wären. Die Anrechnung würde sich deshalb vermutlich negativ auf das betriebliche Ausbildungsplatzangebot auswirken.

Die z. Z. im parlamentarischen Verfahren befindliche Novelle des Berufsbildungsförderungsgesetzes (Ber-BiFG) sieht vor, die fünf neuen Länder auch formal gleichberechtigt in die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) einzubeziehen. Der mit Vertretern von Sozialpartnern, Bund und Ländern paritätisch besetzte Hauptausschuß des Instituts, der die Bundesregierung in Fragen der beruflichen Bildung berät, wird um die Beauftragten der neuen Länder erweitert.

5.1.1 Struktur der Ausbildungsberufe

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung wurden alle bisherigen Facharbeiter-Ausbildungsberufe der früheren DDR aufgehoben. Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der dualen Ausbildung dürfen seitdem nur noch in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung abgeschlossen werden, begonnene Ausbildungsverhältnisse konnten nach altem Recht zu Ende geführt werden.

Diese Umstellung erfolgte in vielen Fällen ohne größere Probleme, da eine hinreichende Ähnlichkeit zwischen den meisten DDR-Facharbeiterberufen und den anerkannten Ausbildungsberufen bestand. In einigen wenigen Fällen, wo dies nicht der Fall war, wurden ehemalige DDR-Berufe als anerkannte Ausbildungsberufe für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland — zunächst befristet — belassen, weil hierdurch eine erhebliche Zahl von Ausbildungsmöglichkeiten erhalten werden konnte und ein Bedarf an diesen Qualifikationen bestand oder weil ein Ausbildungsberuf eine besondere regionale Bedeutung hatte. Hierbei handelte es sich um die Berufe Eisenbahner/in, Baugeräteführer/in sowie Holzspielzeugmacher/in.

In anderen Fällen gibt es Überlegungen, anerkannte Ausbildungsberufe zu novellieren und umzustrukturieren, um Besonderheiten bestimmter DDR-Berufe Rechnung zu tragen (z. B. Kunstporzellanmaler und Porzellangestalter). Die Überprüfung, welche Berufe der ehemaligen DDR zukünftig weiterhin auf dem Arbeitsmarkt dauerhafte Beschäftigungschancen bieten und deshalb für das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden sollten, wird fortgesetzt.

5.1.2 Ausbildungsplatzförderungsprogramm

Neben der marktwirtschaftlichen Ausrichtung des Qualifizierungssystems kam es von Anfang an darauf an, genügend Ausbildungsplätze zu schaffen. Mit Blick auf die Entstehung betrieblicher Ausbildungsplätze und zur Überwindung von Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das Qualifizierungssystem der Bundesrepublik Deutschland wurden daher schon im Haushalt 1991 auf der Grundlage des Artikel 28 des Einigungsvertrages Maßnahmen zur Entwicklung des Mittelstandes getroffen, die die Förderung des Besuchs von Meisterprüfungslehrgängen und Existenzgründungslehrgängen, die Förderung der Einrichtung von kaufmännischen Übungsfirmen durch die Industrie- und Handelskammern sowie Personalkostenzuschüsse für Ausbildungsberater bei den Kammern vorsahen.

1991 standen hierfür 52 Mio. DM zur Verfügung, 1992 waren es 70 Mio. DM, 1993 beträgt der Ansatz 29,6 Mio. DM. Im Rahmen dieses Haushaltsansatzes wurde 1991 und 1992 auch eine Informations- und Motivationskampagne zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft in den neuen Ländern durchgeführt. Diese Kampagne findet auch 1993 statt und soll 1994 fortgesetzt werden.

Im Rahmen des „Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost“ hat die Bundesregierung 1991 eine Reihe von Ausbildungsplatzinitiativen für die neuen Länder beschlossen, um jedem Jugendlichen 1991 ein Ausbildungsplatzangebot machen zu können. Im Mittelpunkt dieser Initiative stand das Sonderprogramm des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zur Förderung von Ausbildungsplätzen in kleinen Unternehmen bis zu 20 Beschäftigten. Das mit 250 Mio. DM ausgestattete Programm, das von den Arbeitsämtern

durchgeführt wurde, gewährte einen einmaligen Zuschuß in Höhe von 5 000 DM für jeden 1991 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Bis Ende Dezember 1991 wurden für fast 30 000 Ausbildungsplätze Förderanträge gestellt. Damit wurde auch ein wirksamer Beitrag zum Auf- und Ausbau einer mittelständisch geprägten Wirtschafts- und Ausbildungsstruktur in den neuen Ländern geleistet.

5.1.3 Frauen

Das Berufswahlspektrum der Mädchen in der DDR war zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung breiter als im Westen. Aufgrund der hohen Anteile an gewerblich-technischen Ausbildungsberufen wurden in der DDR vergleichsweise viele Frauen auch in gewerblich-technischen Berufen ausgebildet. Die Erwerbsquote von Frauen war erheblich höher als im Westen. Die Anzahl von qualifizierten Frauen insbesondere in mittleren Führungspositionen war größer als in den alten Ländern.

Das Berufswahlspektrum der Mädchen und Frauen verengt sich jetzt und gleicht sich zunehmend dem im Westen an. Besondere Probleme bestehen bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz im dualen System. Im Jahr 1992 waren fast zwei Drittel der in überbetrieblichen Ausbildungsstätten nach § 40 c (4) AFG geförderten Auszubildenden Mädchen.

5.1.4 Begabtenförderung

Mit dem Programm „Begabtenförderung berufliche Bildung“ leistet das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft einen Beitrag zur Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung und damit auch zur Steigerung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung. Im Sommer 1991 schuf der BMBW erstmals eine Begabtenförderung für junge Berufstätige, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung (duale Berufsausbildung) abgeschlossen haben. In den neuen Ländern sind die Absolventen einer Berufsausbildung nach der Systematik der Facharbeiterberufe oder einer Berufsausbildung an Fachschulen der DDR („Gleichgestellte Berufe“) von Anfang an einbezogen worden.

Die Förderung wird von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen durchgeführt. Die Stipendiaten erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten besonders anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung von jährlich bis zu 3 000 DM über drei Jahre hinweg. Für das gesamte Bundesgebiet stehen in 1993 26 Mio. DM für die Förderung von ca. 8 100 Stipendiaten zur Verfügung.

Auch in den neuen Ländern ist die Mitwirkung der zuständigen Stellen am Programm in den Bereichen Industrie und Handel sowie Handwerk nahezu vollständig. Gemessen an den Schwierigkeiten — bedingt durch die Umbruchsituation und die teilweise noch geringe Absolventenzahl in verschiedenen Berufen — ist die Beteiligung der zuständigen Stellen in den

neuen Ländern erfreulich. Auf ihren Antrag hin konnten für 1993 Mittel in Höhe von ca. 1,5 Mio. DM zur Förderung von 495 Stipendiaten zur Verfügung gestellt werden. Das BMBW bereitet weitere Maßnahmen vor, damit die personellen Kapazitäten der zuständigen Stellen verstärkt für die Förderung einer steigenden Zahl von Stipendiaten eingesetzt werden können.

5.1.5 Benachteiligtenförderung

Benachteiligtenförderung, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere nach § 40c AFG erfolgt, war in der DDR so nicht vorgesehen. Die Maßnahmen für leistungsschwache Jugendliche zielten darauf ab, die Jugendlichen in Arbeit zu integrieren, was über den Weg der Verpflichtung von Betrieben und einer „Beschäftigungsgarantie“ auch weitestgehend gelang. Jetzt geht es auch in den neuen Ländern vor allem darum, benachteiligten Jugendlichen mittels besonderer Förderung einen anerkannten Berufsabschluß zu ermöglichen, um ihnen eine realistische Chance auf dauerhafte Beschäftigung zu eröffnen.

Die Umstellung des Berufsbildungssystems wirkte sich für die berufliche Qualifizierung benachteiligter Jugendlicher strukturell wie personell besonders nachhaltig aus. Freie Träger für eine außerbetriebliche Berufsausbildung dieser Jugendlichen oder für die Bereitstellung ausbildungsbegleitender Hilfen einschließlich sozialpädagogischer Betreuung mußten erst geschaffen werden.

Lehrern und Ausbildern war das Konzept einer sozialpädagogisch orientierten Berufsausbildung weitgehend fremd. Sozialpädagogen wurden nicht ausgebildet. Die Bundesregierung, die Bundesanstalt für Arbeit und die Landesregierungen sind seit 1990 bemüht, mit zahlreichen Maßnahmen die gesetzlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher zu schaffen. Bereits Mitte 1990 wurde mit einigen Übergangsbestimmungen das AFG in der ehemaligen DDR eingeführt. Nach § 40c Abs. 2 AFG können benachteiligte Jugendliche durch ausbildungsbegleitende Hilfen (1991: rd. 1 100, 1992: rd. 4 600 Neuzugänge) oder durch eine Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung (1991: 3 200, 1992: 6 300 Neuzugänge) einen anerkannten Berufsabschluß erreichen.

Das BMBW fördert seit 1991 Maßnahmen zur trägerübergreifenden inhaltlichen Gestaltung und Weiterentwicklung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher im Sinne einer Prozeßbegleitung und zur trägerspezifischen fachlich-konzeptionellen Beratung von Ausbildungspersonal und lokalen Entscheidungsträgern bzw. Multiplikatoren im Bereich der Benachteiligtenförderung in den neuen Ländern. Die Bundesanstalt für Arbeit unterstützt die Träger der Benachteiligtenförderung in den neuen Ländern durch ein spezielles Fortbildungsprogramm für das Personal in der Benachteiligtenförderung. Im Jahre 1992 nahmen an diesen speziellen Fortbildungssemi-

naren 1 474 Ausbilder, Stützlehrer und Sozialpädagogen teil.

5.1.6 Berufsschulen in den neuen Ländern

Die neuen Länder haben das Berufsschulwesen auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der KMK über die Berufsschule vom 15. März 1991 in den Schulgesetzen geregelt. Damit erfüllen die Berufsschulen in den neuen Ländern den Bildungsauftrag der Berufsschule.

Für den berufsbezogenen Unterricht bilden die Rahmenlehrpläne der KMK zu den anerkannten Ausbildungsberufen die Grundlage für den Unterricht. Im Bereich der sog. Splitterberufe sind die neuen Länder eingebunden in die länderübergreifende Organisation des Berufsschulunterrichts. Mit erheblichem finanziellen Aufwand wurden die Berufsschulen in die Lage versetzt, ihren Beitrag zu leisten, damit die Berufsschüler die Anforderungen bundeseinheitlicher Kammerprüfungen zum Berufsausbildungsabschluß erfüllen.

Vielfältige Programme zur Anpassungs- und Nachqualifizierung von Berufsschullehrern in den und mit Unterstützung der alten Länder sollen die Qualität des Berufsschulunterrichts sichern. Im Rahmen der bilateralen Förderprogramme zwischen alten und neuen Ländern sind je nach der Größe der Länder bis zu 10 000 Lehrer pro Land in die Fortbildungsprogramme eines alten Landes einbezogen worden. In ähnlicher Weise erfolgte die Unterstützung beim Aufbau der Schulverwaltungen.

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ unter Beachtung der Eigenverantwortung der Länder und Kommunen mit diesen eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, nach der 5 Mrd. DM den Kommunen als Investitionspauschale für Instandsetzungen insbesondere von Schulen, Krankenhäusern und Altenheimen sofort zur Verfügung gestellt worden sind. Damit war auch die Möglichkeit gegeben, berufliche Schulen zu sanieren. Die Kommunen haben davon jedoch nur bedingt Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf den immer noch bestehenden erheblichen Nachholbedarf beim Bau und bei der Ausstattung der beruflichen Schulen werden im kommenden Jahrzehnt weitere Investitionen zum Ausbau der Berufsschulen erforderlich sein.

5.1.7 Überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten

Das BMBW hat ein mehrstufiges Förderprogramm zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes überbetrieblicher berufliche Ausbildungsstätten in den neuen Ländern aufgelegt, um kleinbetriebliche Ausbildungsstrukturen zu fördern und zu sichern. In einer ersten Stufe konzentriert sich dieses Programm auf Berufsfelder des Handwerks, der Kleinindustrie und der Bauwirtschaft sowie der Vermittlung kaufmännisch-verwaltender Qualifikationen. Mittelfristig soll ein den alten Ländern vergleichbarer Ausbaustand erreicht werden.

(Siehe auch: BMBW [Herausgeber], Berufsbildungsbericht 1993, Bonn 1993; BMBW [Herausgeber], Überbetriebliche Berufsbildungsstätten. Entwicklung, Aufgaben, Perspektiven, Veröffentlichung August 1993.)

Seit dem 1. Januar 1991 sind in den neuen Ländern 42 Projekte mit einem Volumen von rd. 160 Mio. DM zur Schaffung von 9 280 Werkstattplätzen, 942 Unterrichtsplätzen und 680 Internatsplätzen hauptsächlich in den Berufsfeldern Bau, Metall und Elektro gefördert worden. In der Bauwirtschaft handelt es sich größtenteils um Plätze provisorischer Art zur beschleunigten Umsetzung der Stufenausbildung „Bau“. Damit ist der zentralen Rolle der Bauwirtschaft für den wirtschaftlichen Gesundungsprozeß in den neuen Ländern entsprochen worden.

Darüber hinaus hat das BMBW 1992 ein einmaliges Programm aufgelegt, durch das in den neuen Ländern die Ausbildungsfähigkeit mittlerer und größerer Industriebetriebe und die Durchführung von Prüfungen in Metall- und Elektroberufen verbessert werden sollen.

Im Rahmen dieses Programms wurden rd. 29 Mio. DM für die Ausstattung ausgewählter Industriebetriebe mit modernen Maschinen, Apparaten und Simulatoren der Steuerungstechnik aufgewandt. Die regional ausgewogene Verteilung der Leitbetriebe wird durch die Inanspruchnahme ergänzender überbetrieblicher Ausbildungsphasen eine Verbesserung der Ausbildungssituation in der gewerblichen Wirtschaft im gesamten Gebiet der neuen Länder bewirken. Darüber hinaus dienen die genannten Ausstattungen den Kammern zur Vorbereitung und Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen.

Neben der Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten durch das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft hat der Bundesminister für Wirtschaft 1990 ein Programm zur Förderung von beruflichen Fortbildungsstätten in den neuen Ländern für die Bereiche Handwerk, mittelständische Industrie, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe aufgelegt. Seit 1990 sind aus diesem Programm 69 Projekte mit einem Fördervolumen von 240 Mio. DM gefördert worden.

Das BMWi führt zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen seit Jahren bestehende Programme über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk seit 1991 auch in den neuen Ländern durch. Hierbei wurden in den Jahren 1991 und 1992 nicht nur Lehrgänge der Fachstufe (2. bis 4. Ausbildungsjahr), sondern auch der Grundstufe (1. Ausbildungsjahr) bezuschußt.

Seit 1991 sind bisher 5 923 Lehrgänge mit 61 744 Teilnehmern und einem Fördervolumen von ca. 8,3 Mio. DM von den Handwerksorganisationen der neuen Länder abgerechnet worden. Im alten Bundesgebiet erreichte die Maßnahme im gleichen Zeitraum ein Fördervolumen von ca. 91,9 Mio. DM bei 70 465 Lehrgängen mit 753 721 Teilnehmern.

5.1.8 Qualifizierung von Personal in der beruflichen Bildung (Berufsschullehrer und Ausbilder)

Im Rahmen der Neustrukturierung der Lehrerausbildung erfolgte auch eine Reform der Berufsschullehrerausbildung. Zusätzlich wurden umfangreiche Maßnahmen der Lehrerfortbildung als eigene Programme der neuen Länder sowie unter Beteiligung der alten Länder, z. T. durch Freistellung zum Studium, ergriffen.

Das BMBW hat neben den Regelungen im Einigungsvertrag durch flankierende Maßnahmen — u. a. zur beruflichen Weiterbildung — dafür gesorgt, daß berufliche Bildung zügig mit der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern synchronisiert wurde. Eine der Maßnahmen ist das Programm zur Qualifizierung des Personals der beruflichen Bildung in Ostdeutschland (PQO), für das von 1990 bis 1992 rund 50 Mio. DM bereitgestellt wurden und für das 1993 im Haushalt Fördermittel von 23 Mio. DM vorgesehen sind.

Dieses Programm dient vor allem der Anpassungsqualifizierung von betrieblichen Ausbildern und von Aus- und Weiterbildungsberatern. Sie sollen als Multiplikatoren die Facharbeiter bei der Neuorientierung beraten und qualifiziert weiterbilden.

Neben diesen Maßnahmen sorgen Rechtsverordnungen dafür, daß die berufliche Weiterbildung in den neuen Ländern fortentwickelt wird.

Betriebliche Ausbilder in den neuen Bundesländern müssen in Zukunft ebenfalls neben der fachlichen Eignung den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse in den Bereichen „Grundfragen der Berufsbildung“, „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ nachweisen. Die entsprechenden Ausbildereignungsverordnungen sind auf die neuen Länder übertragen worden.

Mit flexiblen Regelungen ist erreicht worden, daß qualifizierte Abschlüsse aus der früheren DDR anerkannt werden, daß jeder, der heute bereits ausgebildet ist und sich in den nächsten fünf Jahren bewährt, keine Prüfung ablegen muß und daß diejenigen, die in den nächsten Jahren die Facharbeiterprüfung ablegen und anschließend Ausbilder werden wollen, bereits jetzt wissen, daß sie eine Ausbilder-Eignungsprüfung machen müssen.

5.1.9 Innovationstransfer und Modellversuche in Wirtschaft und beruflichen Schulen

Zur raschen Modernisierung der Berufsbildungspraxis in Einrichtungen der Wirtschaft und in beruflichen Schulen der neuen Länder sowie zur zügigen Angleichung an das Qualifizierungsniveau der alten Länder stellt das BMBW in den Jahren 1991 bis 1995 für das „Innovations-Transfer-Programm“ 37,5 Mio. DM zur Verfügung. Hiermit werden die Ergebnisse aus neueren Modellversuchen und anderen innovativen Projekten der alten Länder den Berufsbildungseinrichtungen der neuen Länder zur Übernahme angeboten,

ggf. bedarfsgerecht adaptiert oder weiterentwickelt und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit insbesondere des Lehrpersonals aus den alten und neuen Ländern in die Berufsbildungspraxis umgesetzt. Jedes neue Land ist durch länderübergreifende — meist im Bereich Wirtschaft — oder landesspezifische Transferprojekte bzw. Modellvorhaben — „Bereich Berufliche Schulen“ — begünstigt; insgesamt sind bis März 1993 über 24 Mio. DM für 23 Transferprojekte bewilligt worden.

Entsprechend dem vordringlichen Bedarf in den neuen Ländern erstrecken sich die Vorhaben insbesondere auf die Themenbereiche

- Neue Technologien in der Aus- und Weiterbildung
- Einführung in marktwirtschaftliches Denken und berufliches Handeln in kaufmännischer und technischer Ausbildung
- Qualifizierung für Umweltschutz
- neue Methoden in Aus- und Weiterbildung
- Qualifizierungsberatung/Weiterbildung
- Qualifizierung des Ausbildungspersonals sowie
- Aufbau neuer Organisationsstrukturen.

5.2 Anerkennung beruflicher Qualifikationen der DDR

Nach dem Einigungsvertrag gelten alle in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten beruflichen Abschlüsse und Befähigungsnachweise — wie auch im schulischen und akademischen Bereich — in den neuen Ländern weiter. Die abgelegten Prüfungen bzw. Befähigungsnachweise stehen Prüfungen in den alten Ländern gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen (Artikel 37 Abs. 1 Einigungsvertrag). Dieser Grundsatz gilt mit der Einschränkung, daß die Abschlüsse und Befähigungsnachweise einander gleichwertig sind. Diese Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt.

Im Bereich der beruflichen Bildung stehen laut Einigungsvertrag Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe sowie Abschlußprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen einander gleich, ohne daß es einer behördlichen Feststellung bedarf.

Auf Grund der „Verordnung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen von Meistern der volkseigenen Industrie als Voraussetzung für die Eintragung in die Handwerksrolle“ vom 6. Dezember 1991 können seit dem 1. Januar 1992 auf Antrag „VE“-Meister der DDR unter bestimmten Voraussetzungen in die Handwerksrolle eingetragen werden.

Für „VE“-Meister, die als Industriemeister tätig sein wollen, haben die Sozialpartner eine Liste erstellt, in

denen „VE“-Meisterabschlüsse Industriemeisterabschlüssen zugeordnet sind. Über die Zuordnung stellen die Industrie- und Handelskammern eine Bescheinigung aus.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat im Zusammenwirken mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung eine Dokumentation herausgegeben, in der DDR-Ausbildungsberufe mit Berufen in der Bundesrepublik Deutschland verglichen werden. Bei unklaren Zuordnungen wird die Gleichwertigkeit auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt.

Die Kultusministerkonferenz hat im Mai 1993 eine Vereinbarung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Fachschulabschlüssen der ehemaligen DDR mit Fach- und Berufsfachschulabschlüssen getroffen.

5.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Der mit der Wiedervereinigung verbundene radikale wirtschaftliche Strukturwandel in den neuen Ländern war bzw. ist für ca. 4 Mio. Erwerbstätige mit der Notwendigkeit verbunden, zusätzliche bzw. gänzlich neue Qualifikationen zu erwerben. Zugleich war der Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft mit einer grundlegenden Änderung der institutionellen, inhaltlichen und sozialen Strukturen der Weiterbildung verbunden. Zwei Drittel der betrieblichen Weiterbildungseinrichtungen wurden aufgelöst, ein weiteres Drittel gründete sich neu bzw. um in freier Trägerschaft. Viele Weiterbildungsträger der alten Länder dehnten ihre Tätigkeit auf die neuen Länder aus.

Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) leistet mit erheblichem Mitteleinsatz einen großen Beitrag zur arbeitsmarktpolitischen Stabilisierung. Die Förderung beruflicher Fortbildung und Umschulung (einschließlich Einarbeitungszuschuß) erreichte im Jahre 1992 einen Umfang von 11,3 Mrd. DM. Trotz der Anstrengung der BA muß allerdings die Hauptlast der Anpassung von den Unternehmen selbst getragen werden. Dabei stehen derzeit die Beteiligten in vielen Fällen vor dem Problem, in bestimmten Regionen, die in besonderer Weise vom wirtschaftlichen Umbruch betroffen sind, auf im einzelnen noch nicht bekannte wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen hin zu qualifizieren.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Probleme der Qualifikationsausgestaltung nicht nur durch die Anpassung von Kenntnissen und Bildungsabschlüssen lösbar sind und somit auch nicht mit den traditionellen Mitteln beruflicher Weiterbildung allein bewältigt werden können. Es geht im Kern um die Neugestaltung einer Arbeitskultur. Beruflich-betriebliche Weiterbildung muß einerseits zur Erweiterung von funktionalen und extrafunktionalen Qualifikationen beitragen und andererseits Hilfe beim Aufbau neuer Wertvorstellungen und Verhaltensmuster leisten. Das kann am wirksamsten im Prozeß der Arbeit geschehen, indem Inhalte und Methoden der Qualifizierung direkt mit der Arbeit verbunden werden. Diese Form der arbeitsplatznahen Qualifizierung gilt es durch entsprechende Unternehmensstrukturen und Arbeitsorganisation abzusichern.

Das BMW unterstützt die darauf abzielenden Bemühungen der Betriebe durch die Entwicklung von Konzepten für die Durchführung von Qualifikationsbedarfsanalysen, die Erarbeitung neuer Modelle für bedarfsgerechte, betriebliche Weiterbildung und durch die Entwicklung von Modellen für differenzierte Personalentwicklungsstrategien.

6. Weiterbildung

Angesichts des radikalen Strukturwandels in der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung steht die Weiterbildung in den neuen Ländern vor Herausforderungen in bisher nicht gekannter quantitativer und qualitativer Dimension. Sie muß dazu beitragen, die Bürgerinnen und Bürger der neuen Länder mit den für sie neuen Aspekten einer pluralistischen und demokratischen Gesellschaft und einer sozialen Marktordnung vertraut zu machen und ihnen neue persönliche und berufliche Perspektiven zu eröffnen. Zugleich muß Weiterbildung dabei unterstützen, die auf der individuellen Lebens-, Bildungs- und Erwerbsbiographie gründende eigene Identität in die neue Gesellschaft einbringen zu können. Weiterbildung — insbesondere berufliche — und wirtschaftliche Entwicklung stehen in enger Beziehung.

Ansätze, die dieser besonderen Situation gerecht werden, erfordern neue Konzepte unter Einbeziehung von Weiterbildungserfahrungen aus den neuen und alten Ländern sowie entsprechende Kompetenzen der Weiterbildner. Notwendig ist die Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktlage, der vorhandenen Qualifikationen und Kompetenzen sowie der Lerngewohnheiten und Erwartungen der Teilnehmer. Dies ist trotz großer Anstrengungen aller Beteiligten vielfach noch nicht zufriedenstellend erreicht. Die Fortsetzung des Prozesses des schrittweisen gegenseitigen Lernens und die Berücksichtigung erster sich abzeichnender wirtschaftlicher Strukturen sind wichtige Bedingungen dafür, daß die Weiterbildung in den neuen Ländern die an sie gestellten hohen Erwartungen erfüllt und zugleich Impulse für die Entwicklung in den Regionen gibt.

Die Konzertierte Aktion Weiterbildung (KAW), in der die Beteiligten der Weiterbildung — Spitzenverbände der Träger, Sozialpartner, Bund, Länder und Kommunen — zur Beratung übergreifender Fragen zusammenkommen, hat den Aufbau eines pluralen und bedarfsgerechten Weiterbildungssystems in den neuen Ländern von Beginn an unterstützt und begleitet. So wurden seit 1990 mehrere Kolloquien zu Fragen der Weiterbildung durchgeführt, u. a. auch zu den Bildungs- und Beschäftigungsproblemen von Frauen. Die KAW behandelt das Thema „Weiterbildung in den neuen Ländern“ weiterhin als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit und hat dafür eine eigene Arbeitsgruppe eingesetzt. Zugleich sollte die in den neuen Ländern vorhandene Sprach- und Kulturkompetenz im Hinblick auf die osteuropäischen Staaten noch stärker als bisher genutzt werden, beispielsweise bei der Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen in diesen Staaten.

6.1 Weiterbildungsgesetzgebung in den neuen Ländern

Der Weiterbildungsgesetzgebungsprozeß in den neuen Ländern verläuft sehr differenziert: In Thüringen und Sachsen-Anhalt bestehen seit Mitte 1992 Gesetze zur Erwachsenenbildung; in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern befinden sich Entwürfe von Weiterbildungsgesetzen in der Endabstimmung. Lediglich Sachsen hat vorerst Abstand von einem Weiterbildungsgesetz genommen. Zur Unterstützung der Entwicklung notwendiger Weiterbildungsstrukturen gibt es aber seit 1992 eine Förderrichtlinie, die auch für das Jahr 1993 fortgeschrieben wurde. Als einziges Land hat Brandenburg im Entwurf des Weiterbildungsgesetzes auch Regelungen zur Bildungsfreistellung vorgesehen. Diese werden aber nicht vor 1996 in Kraft treten. In den übrigen Ländern wurden Bildungsurlaubs-/Bildungsfreistellungsregelungen auf Grund der aktuellen Situation zunächst zurückgestellt.

6.2 Allgemeine und kulturelle Weiterbildung

Das BMW hat die Umstrukturierung der allgemeinen, politischen und kulturellen Weiterbildung in den neuen Ländern von Beginn an durch eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen unterstützt. Dabei galt es zunächst, die Programme der Volkshochschulen zu aktualisieren und zu ergänzen sowie die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß die in der DDR bei den Volkshochschulen konzentrierte allgemeine Weiterbildung um Angebote anderer, insbesondere freier Träger, ergänzt werden konnte. Ehemals zentralistisch organisiert, wurde die Weiterbildung nun zu einem pluralistischen Bildungsbereich umgestaltet.

Die Beratungshilfe für die ostdeutschen Volkshochschulen im Hinblick auf deren Kommunalisierung steht im Mittelpunkt des Kontaktstellenprojekts des Deutschen Volkshochschul-Verbandes, das noch bis Ende 1993 mit insgesamt 950 000 DM durch das BMW gefördert wird. Dieser Kommunalisierungsprozeß ist inzwischen sehr weit fortgeschritten.

Der Struktur- und Wertewandel in den neuen Ländern hat auch auf vielen kulturellen Arbeitsfeldern einen großen und qualitativ neuartigen Weiterbildungsbedarf hervorgerufen. Das vom BMW von 1992 bis 1994 mit 7,5 Mio. DM geförderte und von einem Trägerverband durchgeführte Qualifizierungsprogramm Kultur für die neuen Länder umfaßt ein Weiterbildungsangebot für Mitarbeiter in den neu aufgebauten Kulturverwaltungen, Beratungs- und Qualifizierungsangebote für Angehörige der Kulturberufe, Qualifizierungsmaßnahmen kultureller Bildung im Hochschulbereich sowie flexible Angebote für den Neuaufbau von Vereinen und Kultureinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft. Insgesamt unterstützen diese Maßnahmen den Aufbau demokratischer Kulturstrukturen.

6.3 Förderung von Qualität und Transparenz der Weiterbildung

Die Vielfalt und die Vielzahl der Weiterbildungsangebote und Träger sind wesentliche Merkmale des Weiterbildungsbereichs. Er bildet somit einen durch Pluralismus und Wettbewerb der Träger und der Angebote gekennzeichneten Markt, auf dem der einzelne das für ihn passende Angebot nachfragt.

Der Staat handelt auf diesem Gebiet nach dem Grundsatz der Subsidiarität; d. h., er muß sicherstellen, daß das Weiterbildungsangebot teilnehmer- und bedarfsorientiert ist und daß alle zu diesem Angebot gleichberechtigten Zugang haben. Die Sozialpflicht des Staates besteht für Zielgruppen, die besonderer Förderung bedürfen.

Die gewaltige Nachfrage nach — insbesondere AFG-geförderter beruflicher — Weiterbildung hat in den neuen Ländern zeitweise zu einer Verzerrung des Weiterbildungsmarktes geführt. Die Notwendigkeit der Transparenz von Weiterbildungsangeboten und ihrer Qualität hat sich hier in besonderer Weise bei der Schaffung neuer Strukturen und neuer Inhalte der Weiterbildung gezeigt.

Um sicherzustellen, daß die nach den Qualitätsstandards für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen geforderten Voraussetzungen bei nach dem AFG geförderten Maßnahmen vorliegen, hat die Bundesanstalt für Arbeit — Verbraucherschutzgedanken mitaufgreifend — in ihren Erlassen vom 21. August 1991 und 14. Juli 1992 Grundsätze zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit in der beruflichen Fortbildung und Umschulung konkretisiert. Im Rahmen der Prüfung nach § 34 AFG, die vor Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein muß, werden u. a. die Bonität und Seriosität des Trägers, die Einhaltung angemessener Teilnahmebedingungen, die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Eignung der Lehrkräfte überprüft.

Um eine sachgerechte und qualifizierte Durchführung der Bildungsmaßnahmen sicherzustellen, wurden darüber hinaus überregionale Prüfgruppen auf der Ebene der Landesarbeitsämter eingerichtet, die stichprobenweise, ggf. unangemeldete Überprüfungen in einzelnen laufenden Maßnahmen vornehmen. 1992 sind so insgesamt 425 Maßnahmen überprüft worden. Soweit Mängel festgestellt wurden, wird auf deren Beseitigung geachtet. Bei nicht behebbaren Mängeln wird die Zusammenarbeit mit dem Träger eingestellt.

Mit Unterstützung durch das BMBW und unter Einbeziehung von Erfahrungen aus unterschiedlichen Bereichen der Weiterbildung sind Kriterien für eine von den Trägern selbstverantwortete und -organisierte Beurteilung der Qualität von Weiterbildungsangeboten, einschließlich deren Zertifizierung, erarbeitet worden. Auf dieser Grundlage entstehen derzeit in den alten und neuen Ländern verschiedene Initiativen zur Entwicklung von Qualitätsstandards für beruflichbetriebliche Weiterbildung als Grundlage für eine freiwillige Selbstkontrolle der Weiterbildungsangebote.

Weiterhin werden in enger Abstimmung mit den Ländern, Kommunen, der Arbeitsverwaltung und der Wirtschaft mit Mitteln des BMBW (Gesamtvolumen rd. 1,5 Mio. DM) in sechs Kommunen der neuen Länder Weiterbildungsberatungsstellen und -datenbanken eingerichtet und der Transfer vorhandener Erfahrungen zur Verbesserung der Transparenz und der Informationsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Weiterbildung gefördert.

6.4 Modellvorhaben

Das BMBW fördert ferner eine Anzahl von Modellvorhaben in den neuen Ländern, die in erster Linie zum Ziel haben,

- den Aufbau neuer pluraler Strukturen der Weiterbildung auf regionaler Ebene zu unterstützen
- Angebote zur Weiterbildung für besondere Zielgruppen (z. B. Weiterbildungspersonal, Bezieher von Altersübergangsgeld) zu entwickeln
- Materialien zu besonderen Themen der Weiterbildung (z. B. Umweltschutz, Zeitgeschichte) zu erarbeiten
- besondere Weiterbildungsangebote zu Alltagsproblemen der Bürger in den neuen Ländern zu entwickeln und
- die Erarbeitung und den Einsatz moderner Medien in der Weiterbildung zu fördern.

7. Förderung der Ausbildung

7.1 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Förderungssystem der DDR sah seit 1981 eine elternunabhängige Studienförderung vor. Neben einem nicht bedarfsdeckenden Grundstipendium konnten zahlreiche Zuschläge gewährt werden. Zusätzlich konnte ein Leistungsstipendium bezogen werden, dessen Gewährung von guten Studienleistungen einerseits und einer vorbildlichen politischen Haltung andererseits abhängig war.

Ab dem 1. Juli 1990 wurde eine Kombination von einkommensunabhängigem Grundstipendium und einem einkommensabhängigen Erhöhungsbetrag eingeführt.

Die Einführung der bundesdeutschen Ausbildungsförderung im Beitrittsgebiet und die damit verbundene Umstellung vom Stipendienrecht der DDR auf die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) setzten Ausnahme- und Anpassungsregelungen voraus, um der besonderen Situation im Beitrittsgebiet Rechnung zu tragen. Durch den Einigungsvertrag wurde zur Einführung des BAföG zum 1. Januar 1991 eine Übergangsregelung geschaffen, derzufolge bis zur endgültigen Bescheiderteilung Ausbildungsförderung in Höhe des im Dezember 1990 nach DDR-Recht gezahlten Stipendiums gewährt wurde.

Auch nach der Einführung des BAföG im Beitrittsgebiet reagierte der Gesetzgeber flexibel auf die Entwicklung in den neuen Ländern. So wurde im Juli 1991 bei der Einkommensanrechnung eine Aktualisierungsmöglichkeit geschaffen, durch die kurzfristig der veränderten Einkommenssituation in den neuen Bundesländern Rechnung getragen werden kann.

Zum Herbst 1992 wurde der Grundbedarf an das Niveau der alten Länder angeglichen. Wegen des unterschiedlichen Niveaus der Mieten wird lediglich beim sog. Wohnbedarf noch differenziert. Mit diesen Verbesserungen wurde ein wesentlicher Schritt zur Schaffung gleicher Lebensverhältnisse in Ost und West vollzogen.

Die Einführung des BAföG in den neuen Ländern machte eine erhebliche Veränderung der vorhandenen Organisationsstrukturen und der technischen Abwicklung erforderlich. 216 Ämter für Ausbildungsförderung im kommunalen Bereich und 15 Ämter bei den Studentenwerken wurden bis Ende März 1991 eingerichtet und zu funktionsfähigen Einrichtungen ausgebaut. In einem breit angelegten Schulungs- und Betreuungsprogramm, das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft mit Hilfe des Deutschen Studentenwerkes durchgeführt und in Höhe von 2,3 Mio. DM finanziert wurde, sind von Oktober 1990 bis Ende 1992 rd. 700 Mitarbeiter in den neu gebildeten Ämtern für Ausbildungsförderung für den Vollzug des Gesetzes geschult worden. Mitte 1991 waren die Einführung des BAföG und der Aufbau der Förderungsverwaltung in den neuen Ländern im wesentlichen erfolgreich abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt erhielten etwa 180 000 Schüler und Studenten Förderungsleistungen nach dem BAföG. Die Gefördertenquote für Studierende betrug rund 90 % und war damit etwa dreimal höher als die vergleichbare Quote in den alten Ländern.

7.2 Individuelle Förderung für Auszubildende in betrieblicher Ausbildung

Den 38 neu eingerichteten Arbeitsämtern in den neuen Bundesländern obliegt die Ausbildungsförderung von Auszubildenden in betrieblicher oder überbetrieblicher Berufsausbildung (Lehrlinge) und von Teilnehmern an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Rechtsgrundlage ist das Arbeitsförderungsgesetz (AFG).

Ein Lehrling hat Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn er außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und, sofern er noch minderjährig ist, die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Nach der deutschen Einigung galten gemäß Einigungsvertrag für die Berechnung der Berufsausbildungshilfe zunächst die Bedarfssätze und Freibeträge fort, die zum 1. Juli 1990 vom Minister für Arbeit und Soziales der DDR aufgrund des AFG der DDR durch Anordnung bestimmt worden waren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1992 (Neubewilligungen) bzw. 1. Oktober 1992 (Bestandsfälle) setzte der Ver-

waltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit für Auszubildende mit Ausbildungsstätte in den neuen Ländern neue Förderungssätze fest, die hinsichtlich des Grundbedarfs dem Westniveau entsprachen; die verbliebenen Unterschiede berücksichtigen in Anlehnung an die Regelungen im BAföG die im Durchschnitt niedrigeren Wohnungskosten. Die für die Anrechnung von Einkommen der Eltern und des Ehegatten geltenden Freibeträge werden in zwei Stufen (1992 und 1993) auf das Niveau in den alten Ländern angehoben.

Berufsausbildungsbeihilfen erleichterten in der schwierigen wirtschaftlichen Übergangsphase die berufliche Mobilität von Lehrlingen, die nur außerhalb des Wohnortes der Eltern eine Ausbildungsstelle finden konnten. 1992 betrug die Zahl der Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe 7 500. Für noch nicht berufsreife Jugendliche oder junge Arbeitslose ohne Berufserfahrung wurden außerschulische berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen eingerichtet. In 1992 nahmen rd. 11 900 Jugendliche daran teil.

8. Internationale Zusammenarbeit und Austausch im Bildungsbereich

Die internationalen Beziehungen der DDR waren auch im Bereich des Bildungswesens durch die spezifische Gestaltung ihrer Außenpolitik geprägt. Der Ausbau intensiver Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsbeziehungen war weitgehend auf die damaligen sozialistischen Staaten in Europa sowie einen Teil der Länder der dritten Welt orientiert.

Auf bilateraler Ebene waren die bildungspolitischen Außenbeziehungen zur Sowjetunion besonders stark ausgeprägt. Charakteristisch war auch hierbei ein hoher Grad der Zentralisierung. Neben einer Reihe von Vereinbarungen über den Austausch von Schüler- und Lehrlingsgruppen sowie über die Zusammenarbeit entsprechender Bildungsforschungseinrichtungen besaßen die Hochschul- und Wissenschaftsbeziehungen eine starke Dominanz.

Multilaterale bildungspolitische Aktivitäten konzentrierten sich im wesentlichen auf eine Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW), der allerdings weder über ein eigenständiges bildungspolitisches Programm noch über entsprechende Organe verfügte. Der Schwerpunkt lag hier im gegenseitigen Erfahrungs- und Informationsaustausch. Zwischen den Mitgliedstaaten des RGW bestand seit 1972 ein multilaterales Äquivalenzabkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Sekundarabschlüssen und Reifezeugnissen sowie von Hochschuldiplomen und akademischen Graden.

Internationale Beziehungen im Kultur- und Bildungsbereich über den Rahmen der sozialistischen Staaten hinaus bestanden durch die Mitarbeit in der UNESCO. Diese war aber weitgehend auf die Ebene der jeweiligen Ministerien beschränkt und hatte nur geringe praktische Auswirkung.

Die von der DDR gewährte Bildungshilfe an Länder der dritten Welt war eng mit ihrer Entwicklungspolitik

und außenpolitischen Erwägungen verbunden. Neben der Aufbauhilfe selbst, der Entsendung von Beratern und Lehrkräften oder der Entwicklung und Überlassung von Lehrmaterialien spielte die Ausbildung in der DDR sowohl auf der Facharbeiterebene in Einrichtungen der Berufsausbildung als auch im Rahmen des Hoch- und Fachschulstudiums eine wichtige Rolle.

Mit dem Wegfall der zwischen den jeweiligen Ministerien abgeschlossenen zentralen Maßnahmepläne und Themenverzeichnisse der Forschungszusammenarbeit müssen nunmehr die Hochschulen der neuen Länder ihre Außenbeziehungen in eigener Verantwortung und mit Unterstützung bestehender bundesdeutscher Mittlerorganisationen realisieren. Dies machte eine Neubewertung der insbesondere mit Osteuropa bestehenden Kooperationsbeziehungen erforderlich. An den Hochschulen wurden seit 1991 die formellen Rahmenbedingungen geschaffen, um traditionelle Kontakte, die sich als tragfähig erwiesen haben und an denen weiterhin ein beidseitiges Interesse besteht, auch in Zukunft fortsetzen zu können. Dies wird jedoch in hohem Maße von der personellen Erneuerung der Hochschulen abhängen. Somit wird der allgemeine Erneuerungsprozeß an den Hochschulen zwangsläufig auch eine Erneuerung ihrer internationalen Zusammenarbeit zur Folge haben.

8.1 Einbeziehung der neuen Länder in Austauschförderung und internationale Zusammenarbeit

Unmittelbar nach der Vereinigung Deutschlands übernahm der Deutsche Akademische Austauschdienst e. V. (DAAD) die bisherigen DDR-Förderungsprogramme für das Auslands- und das Ausländerstudium sowie für den Wissenschaftleraustausch. Die Hauptaufgabe bestand hierbei in der administrativen Weiterführung aller laufenden Austausch- und Förderungsprogramme, die noch von der ehemaligen DDR-Regierung eingeleitet worden waren.

Die Bundesregierung schuf die Vorkehrungen dafür, daß keiner der ca. 6 500 ausländischen Stipendiaten aus 95 Staaten und der etwa 1 200 im Ausland studierenden Bürger aus den neuen Ländern sein Studium abbrechen mußte. Ebenso wurde die Tätigkeit von über 100 ostdeutschen Wissenschaftlern in Entwicklungsländern weiter gefördert.

Die Bundesregierung setzte für diese Maßnahmen der sozialen Sicherung des einzelnen und der politischen Vertrauensbildung umfangreiche Mittel im Rahmen von 14 zusätzlichen Förderungsprogrammen ein, die der Erhaltung bewährter, vorhandener und der Anbahnung neuer internationaler Hochschulbeziehungen dienen. Seit 1991 erfolgte daneben eine systematische Einbeziehung der neuen Länder in alle Austauschprogramme der Bundesrepublik Deutschland und der entsprechenden Mittlerorganisationen sowohl im Bereich der beruflichen Bildung als auch der Hochschulen.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages wurden die neuen Länder in die auf der Grundlage von Kulturabkommen und gesonderter bilateraler Vereinbarungen für bestimmte Bereiche des Bildungswesens arbeitenden Expertenkommissionen einbezogen. Soweit im Rahmen der bilateralen Vereinbarungen Austauschprogramme, z. B. für Auszubildende, durchgeführt wurden, konnten Jugendliche und Erwachsene aus den neuen Ländern ab 1991 an entsprechenden Programmen teilnehmen.

Gleichzeitig wurde die Information und Beratung über Möglichkeiten von Auslandsaufenthalten im Rahmen der beruflichen Bildung verstärkt und bei der Suche nach geeigneten Partnern im Ausland aktive Unterstützung geleistet. Damit ist die Bundesregierung ihrer Verantwortung gegenüber den Universitäten und neu gegründeten Fachhochschulen in den neuen Ländern nachgekommen; die Erneuerung der Hochschul- und Wissenschaftslandschaft wurde vorangetrieben und ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung jahrzehntelang bestehender, länderübergreifender Hochschulkontakte geleistet.

8.2 Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaften

Mit der Wiedervereinigung wurden die neuen Länder Bestandteil der Europäischen Gemeinschaft. Ihre Bildungseinrichtungen konnten nunmehr aktiv an der bildungspolitischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft mitwirken. Besonders an den Hochschulen bestand der Wunsch, schnell an der europäischen Zusammenarbeit durch Teilnahme an den Aktionsprogrammen zu partizipieren.

Die 40jährige Abschottung des Bildungswesens gegenüber dem Westen und die einseitige Ausrichtung der Kontakte auf die Länder des ehemaligen RGW erforderten über den üblichen Rahmen hinausgehende Maßnahmen. Die EG-Kommission und die Bundesrepublik Deutschland haben sich deshalb darauf verständigt, besonderes Gewicht auf Maßnahmen zur Verbesserung des Fremdsprachenangebotes, zur Förderung der Mobilität sowie zur gegenseitigen Information zu legen.

Für die Einbeziehung der neuen Länder in die bildungspolitische Zusammenarbeit in Europa stellten die Europäischen Gemeinschaften insgesamt 10 Mio. ECU (ca. 20 Mio. DM) zur Verfügung.

Neben der Aufstockung der Mittel für laufende EG-Programme (ERASMUS, COMETT, LINGUA, PETRA, EUROTECNET, FORCE, ARION) wurden diese insbesondere eingesetzt für:

- die Entsendung von Fremdsprachenassistenten aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an Schulen in den neuen Ländern und umgekehrt;
- die Durchführung berufsbezogener Fremdsprachenkurse in Ländern der Gemeinschaft für Fach- und Führungskräfte;
- die Entsendung von Gastdozenten aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an Hochschulen in den

neuen Ländern im Rahmen des ERASMUS-Programms;

- die Teilnahme von Schülern allgemeinbildender Schulen an Austauschmaßnahmen im Rahmen des LINGUA-Programms.

Im gemeinschaftlichen Förderkonzept hat die Europäische Gemeinschaft im Einvernehmen mit Bund und Ländern Maßnahmen zur Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen den von der Gemeinschaft mitfinanzierten und den von Bund und Ländern ergriffenen Maßnahmen in den neuen Ländern festgelegt. Im Rahmen der „Maßnahmen zur Erschließung des Humankapitals“ stehen 110 Mio. ECU aus dem EG-Regionalfonds (EFRE) für die Errichtung oder den Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten zur Verfügung. Darüber hinaus wurden mit Unterstützung des europäischen Sozialfonds (ca. 7,3 Mio. DM) in Zusammenarbeit von Bund

und Ländern Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Aus- und Weiterbildung in den neuen Ländern gefördert.

Im Rahmen des EG-Netzwerkes IRIS zur Förderung der beruflichen Bildung von Frauen wurde 1992 verstärkt darauf hingearbeitet, Projekte zur beruflichen Aus- und Weiterbildung von Frauen in den neuen Ländern einzubeziehen. Von den 78 deutschen Projekten im IRIS-Netzwerk kamen 15 aus den neuen Ländern.

Da international ausgerichtete Bildung auf allen Ebenen eine wichtige Voraussetzung für die wirtschaftliche Modernisierung darstellt, sind gerade für die neuen Länder die Beteiligung an der bildungspolitischen Zusammenarbeit und die Mobilität ihrer Bürger im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft von großer Bedeutung.

II. Hochschule und Wissenschaft

1. Das Hochschulwesen der DDR

Die DDR verfügte mit 54 Hochschulen über ein Hochschulsystem, das mit Einschränkungen den Anforderungen in Ausbildung und Forschung gerecht werden konnte. Diese Einschränkungen bezogen sich insbesondere auf den quantitativen Umfang, die Breite der wissenschaftlichen Einrichtungen, die technische und bauliche Infrastruktur sowie den internationalen Wissenschaftsaustausch. Beachtenswerte Leistungen lagen in einer effizienten Studienorganisation, teilweise hervorragenden Ausbildungsmöglichkeiten auf künstlerischem und musikalischem Gebiet, einem vielfältigen Weiterbildungs- und Fernstudienangebot und sozialen Rahmenbedingungen wie Stipendien, Wohnraumversorgung und Betreuungsmöglichkeiten für Studierende mit Kindern. Die nach dem Vorbild der UdSSR in erheblichem Umfang in Akademien ausgelagerte Forschung schränkte die Leistungs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung ein; gleichwohl erreichten vor allem die Universitäten in Teilgebieten international anerkannte Forschungsleistungen.

Die Hochschulen waren Bestandteil des gesellschaftlichen Systems mit seinen politischen, ideologischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen. Ihre Aufgabe war es, entsprechend einem Beschluß des Zentralkomitees der SED von 1980, „wissenschaftliche Kader auszubilden und zu erziehen sowie in Einheit von Lehre und Forschung, von Theorie und Praxis die Wissenschaft zu entwickeln und auf dem international fortgeschrittensten Stand zu vermitteln“.

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen berief auf Vorschlag der Hochschulen Professoren und Dozenten für alle Hochschulen. Unter diesen Rahmenbedingungen hatten die Hochschulen einen gewissen Spielraum hinsichtlich des Einsatzes ihrer Ressour-

cen, deren Umfang der zentralen Planung des Staates unterlag.

Die Ausbildung erfolgte auf der Grundlage einheitlicher, für alle Hochschulen verbindlicher Rahmenstudienpläne. Die Studienzulassung wurde zentral gelenkt. Für begehrte Fächer (z. B. Medizin) bildete die Durchschnittsnote im Abiturzeugnis eine entscheidende Zulassungsvoraussetzung; teilweise war ein praktisches Jahr vor Studienbeginn vorgeschrieben. Frauen wurden aufgrund ihrer Studienfachwahl — Konzentration auf weniger Studienfächer (z. B. Medizin, Wirtschaftswissenschaften) — häufiger als Männer in Studienfächer umgelenkt, die nicht ihrem Wunsch entsprachen.

Die Studienvorbereitung setzte in der Erweiterten Oberschule mit Orientierungsveranstaltungen ein, die teils von Schulen, teils von Hochschulen angeboten wurden; obligatorische Einführungsveranstaltungen der Hochschulen und begleitende Studienbetreuung durch Seminargruppenberater sowie die zentrale Arbeitsvermittlung waren weitere Elemente des durch die Bedarfsplanung normierten Systems der Berufs- und Studienberatung. Von den Hochschulen wurden im Rahmen der zentralen Planung vorrangig Exekutiv- und Betreuungsaufgaben erwartet und wahrgenommen; aufgrund der günstigen Relation von Studierenden zu Lehrkräften konnten diese im direkten persönlichen Kontakt weitgehend umgesetzt werden.

Die Studierenden waren in das Gesellschaftssystem durch obligatorische Studienbestandteile im „marxistisch-leninistischen Grundstudium“, die Teilnahme an der Zivilverteidigung oder an der militärischen Ausbildung, teils durch FDJ-Studienseminare und Ernteeinsätze eingebunden.

Kennzeichnend für das Hochschulprofil der DDR war die Vielzahl spezialisierter Hochschulen — vor allem

Technischer und Ingenieurhochschulen. Das Hochschulnetz — mit Schwerpunkten in Berlin, Sachsen und der Region Halle — war regional nicht ausgewogen. Mit dem gut ausgebauten Fernstudienangebot wurden Nachteile dieser Verteilung ausgeglichen.

1989 waren im grundständigen Studium (Direktstudium) 117 000 Studierende und in Fern- und Abendstudiengängen knapp 15 000 eingeschrieben. Weiterbildende Studiengänge wurden von 28 000 Studierenden belegt, Vorbereitungs- sowie Graduiertenstudien von 11.500. In der in den alten Ländern üblichen statistischen Abgrenzung entsprach dies rund 131 200 Studierenden. Der Anteil der Studienanfänger am gleichen Altersjahrgang lag mit knapp 12% im Direktstudium bzw. mit 15% einschließlich Weiterbildung, Fernstudien usw. bei etwa der Hälfte des Anteils in der Bundesrepublik Deutschland vor der Einigung. Unter Studienanfängern und Absolventen waren Frauen und Männer annähernd gleich vertreten.

Die Weiterbildung spielte an den Hochschulen der DDR eine zentrale Rolle. Rund 60% der Veranstaltungen in der wissenschaftlichen Weiterbildung wurden von den Hochschulen angeboten, während der Hochschulanteil in den alten Ländern aufgrund der pluralen Anbieterstruktur nur etwa 10% beträgt.

Das Fernstudium diente in hohem Maße der Grundausbildung. In den 50er und 60er Jahren wurden vorrangig Hochschulberechtigte qualifiziert, die keine Gelegenheit zum Präsenzstudium hatten; in den 70er Jahren hatte es die Aufgabe, Planungsvorgaben zu korrigieren und auf aktuelle Erfordernisse der Wirtschaftsentwicklung zu reagieren.

Die sozialen Rahmenbedingungen waren darauf gerichtet, hohe Konzentration auf das Studium zu bewirken; dazu gehörten elternunabhängige Grundstipendien seit Beginn der 80er Jahre, bezahlte Freistellung von der Arbeit für bereits berufstätige Studierende in Fernstudium und Weiterbildung, Unterbringungsmöglichkeiten in Wohnheimen und Betreuungseinrichtungen für Studenten Kinder; mit einem Anteil von 13% (1991) lag der Anteil der Studierenden mit mindestens einem Kind etwa doppelt so hoch wie in den alten Ländern. Der Versorgungsgrad in Wohnheimen lag bei 72% der Studierenden (1989), allerdings mit erheblichen Anteilen an Mehrbettzimmern und Abstrichen an der Wohnqualität.

Die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfolgte schwerpunktmäßig über die Promotion A als Forschungsstudent, als Hochschulmitarbeiter im Rahmen befristeter Assistenz oder als betrieblich delegierter Aspirant. Die Promotion B war mit der Habilitation vergleichbar. Die Akademien besaßen Promotionsrecht.

Der Frauenanteil lag 1989 bei den Forschungsstudierenden bei 40%, bei den abgeschlossenen Promotionen mit 34% über dem entsprechenden Anteil in der Bundesrepublik vor der Einigung mit 26%; gleiches gilt für die Promotion B mit einem Frauenanteil von 17% gegenüber 9%.

Die Hochschulen beschäftigten 1989 insgesamt 104 000 Personen, darunter 39 000 als wissenschaftli-

ches und künstlerisches Personal. Die Zahl der Professoren und Dozenten betrug rund 7.500, darunter 1 000 in der Medizin. Der Frauenanteil lag über den entsprechenden Werten in der Bundesrepublik vor der Einigung, verminderte sich aber auch hier mit steigender Qualifikation: In der Gruppe der unbefristeten Assistenten betrug er 40%, bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern 35%, bei den Oberassistenten etwa 17%, bei den Dozenten 12% und bei den Professoren ca. 5%.

Im Hochschulbereich galt das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung. Die Hochschulen verwendeten etwa ein Viertel ihrer Personalkapazität für Forschung. Am gesamten Forschungs- und Entwicklungspotential der DDR lag ihr Anteil mit etwa 11% weit hinter der Wirtschaft mit 65% sowie den Akademien und anderen Forschungseinrichtungen mit 24% zurück. Diese Verteilung entsprach aber in etwa der in der Bundesrepublik Deutschland vor der Einigung.

Die Infrastruktur der Hochschulen verschlechterte sich seit den 70er Jahren erheblich. Nach DDR-Standard war nur knapp ein Drittel der Gebäude in gutem baulichem Zustand, 12% wiesen schwere Schäden auf. Die apparative Ausstattung war, auch bei Rechnern und EDV-Anlagen, zumeist veraltet und entsprach — von Ausnahmen abgesehen — nicht den in westeuropäischen Staaten üblichen Anforderungen von Lehre und Forschung. Westliche Literatur war im wesentlichen nur in den technisch-naturwissenschaftlichen Fächern und auch hier oft nur eingeschränkt zugänglich.

2. Umorientierung im Hochschulbereich

Noch vor der Einigung begann die Neuorientierung im Hochschulbereich mit zahlreichen Vorschlägen zur Erneuerung. Marxistisch-leninistische Studiengänge wurden noch unter der letzten DDR-Regierung eingestellt, entsprechende Einrichtungen geschlossen und Studienangebote stärker allgemeinwissenschaftlich orientiert. Auch im Hochschulbereich wurden Konzepte einer eigenständigen Entwicklung auf dem Weg zur Marktwirtschaft diskutiert.

Im Mai 1990 nahm die Gemeinsame Bildungskommission der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ihre Arbeit mit dem Ziel auf, eine einheitliche Wissenschafts- und Hochschullandschaft zu schaffen. Bereits im Juli 1990 verabschiedete der Wissenschaftsrat die „Perspektiven für Wissenschaft und Forschung auf dem Weg zur deutschen Einheit“. Im Sommer 1990 äußerte die Regierung der DDR, unterstützt von Bund und Ländern, die Bitte an den Wissenschaftsrat, Empfehlungen für die künftige Struktur auch der Hochschulen vorzubereiten.

Der Einigungsvertrag bestätigte in Artikel 38 den Auftrag an den Wissenschaftsrat, die notwendige Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhalt leistungsfähiger Einrichtungen vorzubereiten. Zugleich wurden mit dem Einigungsvertrag die Grundlagen für die Einbeziehung der Hochschulen in die rahmen- und personalrechtliche Ausgestaltung des Hochschulbereichs sowie den Hochschulbau und

die Ausbildungsförderung geschaffen. Auf dieser Grundlage erarbeitete der Wissenschaftsrat fachbereichsbezogen länderübergreifende Empfehlungen.

Unmittelbar nach der Einigung wurden die Regierungen der Länder und die Hochschulen in die überregionale Wissenschaftsförderung — Wissenschaftsrat, Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Begabtenförderung, Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Fachhochschulrektorenkonferenz — und in die länderübergreifende Zusammenarbeit — Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), Kultusministerkonferenz (KMK), Planungsausschuß für den Hochschulbau — integriert. Die neuen Länder wurden ab 1. Januar 1991 grundsätzlich in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen.

Die Länder haben im Einklang mit dem Einigungsvertrag und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates die gesetzlichen Grundlagen zur Hochschulerneuerung, zur personellen Erneuerung sowie zum Aufbau von Fachhochschulen geschaffen. Sie haben Hochschulstrukturkommissionen eingerichtet, die auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates Stellungnahmen zur Struktur und Entwicklung der Hochschulen, insbesondere auch zur Personalausstattung und zur Gründung von Fachhochschulen, erarbeiteten.

Als Ergebnis der Neustrukturierung wurden Hochschulen und Einrichtungen vollständig geschlossen bzw. — wie die Fachbereiche für Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie Teile der Geisteswissenschaften und die Lehrerausbildung — neu gegründet oder neu strukturiert. Die Mehrzahl der Medizinischen Akademien und der Pädagogischen Hochschulen wurde bzw. wird in Universitäten eingegliedert.

Die von den Ländern eingesetzten Ehrenkommissionen und Personalausschüsse haben die fachliche und persönliche Eignung von Hochschullehrern geprüft und gestufte Empfehlungen entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrags abgegeben. Diese Arbeiten sind weitgehend abgeschlossen.

Die mit der personellen Erneuerung verbundenen Schwierigkeiten und Unsicherheiten haben sich in der Übergangszeit oft lähmend auf die Neugestaltung der Hochschulen ausgewirkt. Da die Anpassung des Personalbestands an den künftigen Stellenumfang im Herbst 1993 abgeschlossen sein wird und sich auch der Abschluß von Berufungsverhandlungen häufig verzögert, ist mit einer Konsolidierung erst 1994 zu rechnen.

Mit dem Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern (Hochschulerneuerungsprogramm) vom Juli 1991, das im Juli 1992 überprüft und auf insgesamt 2,427 Mrd. DM aufgestockt wurde, stellten Bund und neue Länder Soforthilfen zur personellen Erneuerung der Hochschulen in den neuen Ländern, zum Erhalt des wissenschaftlichen Potentials und zur Sicherung der Infrastruktur in Wissenschaft und Forschung bereit. Die Mittel werden für die Laufzeit bis Ende 1996 von Bund und neuen

Ländern einschließlich Berlin im Verhältnis 75 : 25 aufgebracht.

Das Hochschulerneuerungsprogramm hat maßgeblich dazu beigetragen, das Studienangebot auch in den besonders defizitären Fächern zu sichern und neu zu orientieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs in den internationalen Wissenschaftsaustausch einzubeziehen und die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entfaltung von Lehre und Forschung auf breiter Grundlage zu schaffen. Nach Artikel 37 Abs. 1 Einigungsvertrag gelten die in der DDR erworbenen oder staatlich anerkannten Hochschulabschlüsse in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins fort. Dort heißt es auch, daß die im Gebiet der DDR und in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Abschlüsse einander gleichstehen und die gleichen Berechtigungen verleihen, wenn sie gleichwertig sind. Zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen hat die Kultusministerkonferenz 1991 und 1992 verschiedene Beschlüsse gefaßt, die Voraussetzungen und Feststellungsverfahren regeln. Als besonders schwierig hat sich die Einordnung von Fach- und Ingenieurschulabschlüssen erwiesen, die auch in der DDR Hochschulabschlüssen nicht gleichgestellt waren. Nach dem Beschluß der KMK werden Fach- und Ingenieurschulabschlüsse Fachhochschulabschlüssen gleichgestellt, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit vorliegt bzw. eine einjährige Zusatzausbildung absolviert wird, die eine dem Fachhochschulabschluß entsprechende Qualifikation verleiht.

3. Zwischenbilanz der Hochschulerneuerung

Auf der Grundlage der bundesrechtlichen Regelungen und der von den Ländern erlassenen Hochschul- und Hochschulerneuerungsgesetze ist es gelungen, ein föderal strukturiertes Hochschulsystem mit Selbstverwaltung und gesetzlich gesicherter Eigenverantwortung zu schaffen. Freiheit von Forschung, Lehre und Studium sind in dem für die Bundesrepublik Deutschland seit jeher geltenden Rahmen gesichert.

In den neuen Ländern besteht ein regional und fachlich sowie institutionell differenziertes Angebot an Hochschuleinrichtungen mit 15 Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen, 21 öffentlichen Fachhochschulen an 26 Standorten, 12 Kunst- und Musikhochschulen sowie einer Pädagogischen Hochschule. Hochschulgründungen in nichtstaatlicher Trägerschaft wie die neu gegründete Handelshochschule Leipzig, die Kirchlichen Fachhochschulen in Berlin, Dresden und Leipzig, die Fachhochschule der AKAD in Leipzig sowie verwaltungsinterne Fachhochschulen (u. a. Fachhochschule der Telekom in Leipzig) und die bereits beschlossene Gründung der Universität Erfurt ergänzen dieses Spektrum. Das regionale Ungleichgewicht konnte nicht vollständig beseitigt, jedoch gemildert werden.

Lehre und Studium sind von den häufig eng spezialisierten, auf bestimmte Industriezweige ausgerichteten Studiengängen auf fachlich breite Grundlage gestellt worden und inzwischen gleichwertiger Bestandteil des deutschen Hochschulsystems.

Nach der Wende stieg die Zahl der Studienanfänger rasch an; gegenüber 1989 mit 32 300 erhöhte sie sich auf 39 500 im Jahre 1990. Seither ist sie — auch demographisch bedingt — auf 34 300 im Jahre 1992 gesunken.

Für die Zukunft gehen alle einschlägigen Schätzungen von einer Verdoppelung der Zahl der Studienanfänger zur Zeit der Wende von gut 30 000 bis zum Jahr 2000 aufgrund wachsender Bildungsbeteiligung als Folge der Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West aus.

Nach der Personalplanung der neuen Länder werden die Hochschulen (ohne Medizin) künftig über einen Umfang von etwa 34 000 Stellen verfügen, davon etwa je die Hälfte für wissenschaftliches bzw. technisches und sonstiges Personal. Insgesamt wird der Personalbestand der Hochschulen gegenüber 1990 um etwa 14 000 Stellen vermindert. Die Zahl der Professorenstellen wird mit künftig etwa 6 400 (ohne Medizin) annähernd konstant bleiben.

Derzeit sind im Rahmen des Hochschülerneuerungsprogramms rund 1 250 Wissenschaftler aus den alten Ländern und aus dem Ausland zeitweilig oder auf Dauer in den neuen Ländern tätig sowie weitere von den Ländern direkt oder aus Drittmitteln Geförderte; damit liegt der Anteil westdeutscher bzw. ausländischer Wissenschaftler grob gerechnet unter 10 % — mit Konzentration in den neu aufzubauenden Fächern. Der weitaus größte Teil der Hochschulmitarbeiter in den neuen Ländern kommt aus den neuen Ländern selbst.

Beim Aufbau der Fachhochschulen sind die neuen Länder der Empfehlung des Wissenschaftsrates zur Einrichtung von 21 Fachhochschulen an 26 Standorten ohne Ausnahme gefolgt.

Der Aufbau der Fachhochschulen kommt rasch voran. Rund 290 Gründungsprofessoren und Gastwissenschaftler werden im Hochschülerneuerungsprogramm gefördert. Mit insgesamt 15 000 Studierenden 1992/93, darunter 6 000 Studienanfängern, ist die Nachfrage im Fachhochschulbereich gut. Hierzu kommen 2 800 Studierende, darunter 2 000 Studienanfänger, an den Verwaltungsfachhochschulen.

Beim Fachhochschulaufbau nutzen die neuen Länder die Chance eigenständiger Entwicklungen. Forschung und Entwicklung als Aufgabe der Hochschullehrer, Zugang zum Fachhochschulstudium für Berufstätige, kooperative Promotionsverfahren zwischen Universität und Fachhochschule sowie die Gründung von „An-Instituten“ gehören überwiegend zum Profil der Fachhochschulen. In der Lehre erweitert die Integration geistes- und kulturwissenschaftlicher Studienangebote das traditionelle Studienangebot der Fachhochschulen.

In der Weiterbildung haben die Fachhochschulen bereits eine starke Stellung: Sie bieten Brückenkurse zur Erlangung von Zusatzqualifikationen für Fachschulabsolventen an, mit denen ein Fachschulabschluß erworben werden kann — u. a. auch im Fernstudium; gegenwärtig werden Fernstudienbrückenkurse an 18 Fachhochschulen in acht technischen

Studiengängen sowie in Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen angeboten.

Mit ihren Überlegungen zum Ausbau der Fachhochschulen auf rund 69 000 Studienplätze liegen die neuen Länder über dem vom Wissenschaftsrat empfohlenen Umfang von 63 000 Studienplätzen. Damit würde der vom Wissenschaftsrat für die Bundesrepublik insgesamt geforderte Anteil von 40 % der Studienkapazität in den neuen Ländern erreicht, in einigen Ländern, z. B. Sachsen-Anhalt, überschritten.

In der Forschung entfalten die Förderinstrumente zunehmend ihre Wirkung. Die Zahl positiv begutachteter Anträge nimmt bei der DFG zu. Fünf Sonderforschungsbereiche sind in den neuen Ländern bereits eingerichtet worden, weitere werden vorbereitet.

Das BMW und die neuen Länder sowie Berlin stellen der DFG für die allgemeine Forschungsförderung und die Sonderforschungsbereiche 1993 Mittel in Höhe von 158 Mio. DM sowie weitere Mittel im Rahmen des Hochschülerneuerungsprogramms für die Habilitationförderung (gut 11 Mio. DM) zur Verfügung.

Hinzu kommt die Projektförderung des BMFT mit 116 Mio. DM (1992). Insgesamt hat sich die zunächst zurückhaltende Nachfrage nach Fördermöglichkeiten seit der zweiten Hälfte des Jahres 1992 nachhaltig verbessert.

Einen Einbruch gab es zunächst in der Nachwuchsförderung: Die Zahl der Promotionen verringerte sich um 20 % (auf 3 400), die der Habilitationen gar um knapp 40 % (auf 300). Allerdings hat sich der im Vergleich zu den alten Ländern höhere Frauenanteil — bei den Promotionen von 37 % und bei den Habilitationen von 18 % — nicht verschlechtert.

Inzwischen haben die Länder gesetzliche Grundlagen für die Nachwuchsförderung geschaffen und vergeben Promotionsstipendien. Als erfolgreich hat sich auch die Förderung von Graduiertenkollegs einschließlich vorbereitender Maßnahmen im Hochschülerneuerungsprogramm erwiesen. 1992 wurden 11 Graduiertenkollegs eingerichtet und weitere 21 vorbereitende Initiativen gefördert. Ähnlich erfolgreich ist die Förderung durch die Begabtenförderungswerke mit erheblich steigenden Stipendienzahlen.

In der Weiterbildung ist der Bedarf einigungsbedingt sprunghaft gestiegen, wobei sich folgende Schwerpunkte abzeichnen: Nachqualifizierung für Fachschulabsolventen, Beseitigung systembedingter Ausbildungsmängel und Erhalt von Qualifikationen für im Beruf stehende Hochschulabsolventen (z. B. in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften); eine weitere Gruppe bilden jene Hochschulabsolventen, die in den letzten drei Jahren ihren Abschluß noch unter den alten Bedingungen erworben haben und sich nun auf dem Arbeitsmarkt völlig veränderten Bedingungen gegenübersehen. Eine einschlägige Schätzung der BLK geht von einem Kreis von insgesamt etwa 170 000 Teilnehmern aus (ohne Lehramtsabsolventen), für die kurz- bis mittelfristig Weiterbildungsbedarf besteht.

Auch dem Fernstudium stellen sich einigungsbedingt neue Anforderungen. Hierzu hat der Wissenschaftsrat mit seinen Empfehlungen von 1992 ein zukunftsorientiertes Modell für Gesamtdeutschland entwickelt. Es sieht u. a. den vorrangigen Ausbau von Weiterbildungsmöglichkeiten im Fernstudium insgesamt, von Fernstudiengängen im Fachhochschulbereich, von ingenieurwissenschaftlichen Fernstudienangeboten und die stärkere Einbindung von Fernlehreangeboten in das Präsenzstudium vor. Dazu wurden bei der BLK ein Förderschwerpunkt und eine Fachkommission „Fernstudium“ eingerichtet, die Initiativen aus den Hochschulen koordiniert und vorhabenbezogen fördert. Der Aufbau entsprechender Angebote in den neuen Ländern wird im Hochschulerneuerungsprogramm mit knapp 35 Mio. DM gefördert. Von den Hochschulen der neuen Länder wird erwartet, daß sie vor allem ihre Kompetenz in den ingenieurwissenschaftlichen Fächern in diese Entwicklung einbringen.

Zum Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern sind in der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau 1991/92 Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 900 Mio. DM vom Bund zu 50 % mitfinanziert worden. Damit konnten Investitionen ohne Verzögerungen fortgeführt, dringende Bau- und Sanierungsmaßnahmen begonnen und Hochschuleinrichtungen schnell mit wissenschaftlichen Großgeräten, Computern und Büchgrundbeständen ausgestattet werden.

Der Finanzbedarf wird beträchtlich steigen, wenn die vom Wissenschaftsrat empfohlenen Planungen umgesetzt und zum Rahmenplan angemeldet werden.

Zur Zeit stehen noch für rund zwei Drittel aller Studierenden Wohnheimplätze zur Verfügung. Die Versorgungsquote mit Studentenwohnraum wird auf merklich unter 50 % absinken, wenn die Überbelegung durch Sanierung abgebaut wird und abbruchreife Gebäude wegfallen. Da es außerhalb dieses Bereichs derzeit keinen privaten Wohnungsmarkt gibt, kommt dem Studentenwohnraumbau besondere Bedeutung zu. Als Sofortmaßnahme hat der Bund den neuen Ländern dafür 1991 und 1992 mehr als 200 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Weitere Bundesmittel in Höhe von 250 Mio. DM stehen für Sanierungs- und Neubaumaßnahmen ab 1993 bis 1997 zur Verfügung. Durch Komplementärmittel der Länder und durch den Trägeranteil entsteht ein Investitionsvolumen von insgesamt rund 400 Mio. DM.

4. Das Hochschulsystem im vereinigten Deutschland

Die deutsche Einheit im Hochschulbereich ist trotz der Komplexität aufgrund der föderalen Grundordnung rasch und im großen und ganzen erfolgreich erreicht

worden. Die Hochschulen der neuen Länder sind in den internationalen Wissenschaftsaustausch einbezogen. Die deutsche Hochschullandschaft ist durch traditionsreiche Einrichtungen wie die Humboldt-Universität in Berlin, die Universitäten Greifswald, Halle-Wittenberg, Jena, Leipzig und Rostock oder in den technischen Fächern durch die Bergakademie Freiberg und die Technische Universität Dresden bereichert worden. Im Fachhochschulbereich und in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind neue Ansätze verwirklicht worden.

Unmehrer steht die Neustrukturierung der Hochschulbildung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt an. Die bisherigen Ausbildungsstrukturen genügen nur noch bedingt den individuellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Anforderungen einer modernen Industriegesellschaft mit hoher Verflechtung in die internationale Arbeitsteilung.

Wissenschaftsrat, Hochschulrektorenkonferenz, aber auch die Wirtschaftsverbände haben ihre Überlegungen zu einer grundlegenden strukturellen, organisatorischen und inhaltlichen Reform vorgestellt. Bund und Länder beraten deren Umsetzung derzeit in Vorbereitung des bildungspolitischen Spitzengesprächs der Regierungschefs von Bund und Ländern. Eckdaten der Neugestaltung sind die Differenzierung von berufsbefähigendem Studium und Graduiertenstudien, der Ausbau der Fachhochschulen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hochschulsystems sowie die Veränderung und Verbesserung zahlreicher Rahmenbedingungen für Lehre und Lernen an den Hochschulen.

Auch in der internationalen Zusammenarbeit werden neue Anforderungen deutlich. So ist die verstärkte Orientierung der Hochschulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland auf Europa erst ansatzweise realisiert und es steht der Ausbau z. B. integrierter Studiengänge in größerem Umfang noch aus. Gleichzeitig werden verstärkt Bitten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten um Hilfen bei der Erneuerung der dortigen Wissenschaftseinrichtungen geäußert.

Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der europäischen Hochschullandschaft erfordert es, hierauf konstruktiv einzugehen und insbesondere die Erfahrungen aus der deutschen Einigung im Hochschulbereich an die Reformstaaten Mittel- und Osteuropas weiterzugeben.

Neben der Konzentration auf die Einigung im Hochschulbereich und der strukturellen Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems ist deshalb zugleich die Einbindung in die internationale und insbesondere in die europäische Wissenschaftsentwicklung voranzubringen.

III. Forschung und Technologie

1. Ausgangslage

Die Ressourcen für Forschung und Entwicklung waren in der DDR im wesentlichen auf vier Sektoren verteilt: Industrieforschung in den Kombinat und in Einrichtungen einzelner Ministerien (s. dazu 5. Kapitel, IV., 6.); Forschung in den Akademien; Forschung in Universitäten und Technischen Hochschulen (s. dazu 6. Kapitel, II., 1.); Forschung in gesellschaftswissenschaftlichen Großinstituten, die dem Zentralkomitee der SED direkt unterstellt waren.

Die außeruniversitäre Forschung war in den Akademien (Akademie der Wissenschaften/AdW, Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, Bauakademie) betrieben worden. Hier waren Ende 1989 insgesamt rd. 36 000 Personen beschäftigt, darunter rd. 14 400 Wissenschaftler in Forschung und Entwicklung. Aufgrund politischer und planwirtschaftlicher Vorgaben und Steuerungsmaßnahmen hatte sich in der außeruniversitären Forschung eine mehrfache Konzentration herausgebildet: strukturell als Konzentration der öffentlich geförderten Forschung auf den Akademiesektor, regional als Konzentration der finanziellen und personellen Ressourcen auf Berlin und Sachsen, fachlich als Konzentration auf anwendungsorientierte, für die DDR-Wirtschaft relevante Forschungsfelder.

Die politischen Systemmerkmale der DDR bestimmten auch die Strukturen und Arbeitsweisen in Forschung und Technologie. Wissenschaftliche Karrieren, Leitungspositionen und Publikationsstrategien wurden vielfach nach politischen Kriterien gesteuert. Forschung war zentral geplant, z. B. mit Staatsplänen Wissenschaft und Technik. Erhebliche Defizite, wie mangelnde Investitionen oder unzulängliche Geräteausstattung, fanden ihre Entsprechung in einer hohen Personalintensität der Forschung. Der Anteil an nicht unmittelbar mit Forschung und Entwicklung beschäftigtem Personal in den jeweiligen Einrichtungen war hoch. Eine öffentliche Kontrolle und Kritik der Forschungs- und Technologiepolitik gab es nicht. Internationale Kooperationsbeziehungen wurden insbesondere zu den Ländern des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe gefördert, während die DDR-Forschung von den westlichen Ländern weitgehend abgeschottet war. Erst 1987 konnte zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland nach langen Schwierigkeiten (z. B. wegen der Einbeziehung von Wissenschaftlern und Forschungseinrichtungen aus dem westlichen Teil von Berlin) ein Abkommen über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit — mit etwa 60 Projekten — abgeschlossen werden.

Unter den im ganzen forschungswidrigen Bedingungen waren gleichwohl auch bedeutende Forschungsleistungen erbracht worden, an die angeknüpft werden konnte; z. B. bestätigten die Gutachter des Wis-

senschaftsrats der Forschung einen hohen, teilweise international hervorragenden Standard in der Hochenergiephysik, der Festkörperphysik, der Molekularbiologie, der Mathematik, der Geoökologie, der Materialforschung, der Ernährungsforschung, der Pflanzenforschung. Auch einzelnen Projekten und Forschungsfeldern in den Geisteswissenschaften wurde ein hohes Niveau bescheinigt.

2. Forschungspolitik im Prozeß der deutschen Vereinigung

In der kurzen Zeitspanne vom Fall der Mauer bis zur Herstellung der deutschen Einheit entwickelten sich intensive Formen der wissenschaftlich-technischen Kooperation. Erst jetzt konnte das BMFT voll auf die Erwartungen eingehen, die die Wissenschaftler an westliche Information und Kommunikation, an High-Tech-Geräte und -Verfahren richteten. Stand zunächst der Wunsch im Vordergrund, die eigenen Einrichtungen krisenfest zu machen, so stärkte die unmittelbar erlebte Überzeugungskraft eines offenen, politisch nicht verpflichteten, leistungsstarken Forschungssystems das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und den Willen zur Veränderung.

Das BMFT entwickelte bereits im Frühsommer 1990 die Leitidee, eine einheitliche deutsche Forschungslandschaft zu schaffen; dies führte zu einem Politik und Wissenschaftsorganisationen überspannenden Konsens und später zu Artikel 38 Einigungsvertrag (EV). Mit der Entscheidung für Artikel 38 EV wurde ein Transformationsprozeß ermöglicht, der das zentralstaatliche DDR-Forschungssystem ablöste und an dessen Stelle die bewährte Struktur der im Westen gewachsenen Wissenschaftsförderung setzte. Ein wesentlicher Faktor dabei war das Engagement der wissenschaftlichen Träger- und Förderorganisationen. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und die Fraunhofer Gesellschaft, die Arbeitsgemeinschaft der Großforschungseinrichtungen, die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen sowie Stiftungen begannen schon sehr früh, Zusammenarbeit, Austausch und Hilfen zu leisten sowie das Konzept für die neue Forschungslandschaft zu realisieren.

Parallel zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion wurde an der Konzeption für eine einheitliche deutsche Forschungslandschaft gearbeitet. Die Ergebnisse forschungspolitischer Spitzengespräche zwischen den Forschungsministern und den großen Wissenschaftsorganisationen aus Ost und West brachten hier weitgehende Übereinstimmung. Entscheidende Kriterien für Artikel 38 EV, der dann den Rahmen für eine

aktive forschungspolitische Gestaltung des Vereinigungsprozesses setzte, waren

- föderale Strukturen in der Forschungslandschaft des Beitrittsgebiets
- Autonomie und Selbstverwaltung der Forschung
- Subsidiarität direkter staatlicher Forschungsförderung
- Aufbau eines nach internationalen Qualitätsmaßstäben wettbewerbsfähigen Forschungssystems.

Artikel 38 EV legt zur notwendigen Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhaltung leistungsfähiger Einrichtungen eine Begutachtung von öffentlich getragenen Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat fest. Ziel war die Einpassung von Wissenschaft und Forschung in die gemeinsame Forschungsstruktur der Bundesrepublik. Um die Begutachtung durch den Wissenschaftsrat zu ermöglichen, sollten die Institute und Einrichtungen der Akademien bis zum 31. Dezember 1991 als Ländereinrichtungen fortbestehen, soweit sie nicht vorher aufgelöst oder umgewandelt wurden. Bis zum 31. Dezember 1991 wurde eine gemeinsame Übergangsförderung durch Bund und Länder gewährleistet, die sich auf 942 Mio. DM belief.

Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Artikel 91 b Grundgesetz sollten so angepaßt oder neu abgeschlossen werden, daß die Förderung von Forschungseinrichtungen und -vorhaben auf das Beitrittsgebiet erstreckt werden kann.

Die in der Bundesrepublik bewährten Methoden und Programme der Forschungsförderung wurden auf das gesamte Bundesgebiet angewendet, einzelne Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung für das Beitrittsgebiet wieder aufgenommen.

Zur Umsetzung des Einigungsvertrages hat das BMFT am 11. November 1990 „Perspektiven der Forschung und Entwicklung im geeinten Deutschland (8-Punkte-Programm für die neuen Bundesländer)“ als Grundsätze für den Einigungsprozeß formuliert und angewandt. Sie sahen u. a. vor, das Förderspektrum des Bundes für die neuen Länder voll zu öffnen, den Wissenschaftlern den vollen Zugang zur internationalen Wissenschaftsgemeinschaft zu verschaffen, die Umstrukturierung finanziell zu sichern, einzelne Forschungs- und Technologiefelder vorrangig zu fördern. Durch Infrastrukturmaßnahmen sollte die Einführung moderner Technologien und die Förderung eines technologieorientierten Mittelstandes unterstützt werden (insbesondere: Förderung von Technologie- und Gründerzentren, Forschungspersonal-Zuwachsförderung, Auftragsforschung und -entwicklung, Programm Technologieorientierte Unternehmensgründung; siehe dazu im einzelnen unter Kapitel 5, IV, 6.). Als vordringlich sah der Bund an, Forschungskapazitäten an die Hochschulen zurückzuführen, um dort die Forschung zu stärken, und Forschungseinrichtungen in gemeinsamer Bund-Länder-Finanzierung zu gründen.

3. Forschungs- und technologiepolitische Umsetzung des Artikel 38 des Einigungsvertrages

Mit Artikel 38 EV waren auch die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Institute bis zur Begutachtung durch den Wissenschaftsrat, längstens bis zum Ende der Übergangsphase am 31. Dezember 1991, fortbestanden, dann aber — mit der Auflösung der bisherigen Institute — beendet wurden. Damit wurde ein besonderer Weg für das Personal in der öffentlich geförderten Forschung eröffnet. Die erheblichen sozialen Auswirkungen des Umbauprozesses konnten mit Mitteln der Übergangsförderung, durch das im Hochschulerneuerungsprogramm vorgesehene Wissenschaftler-Integrations-Programm sowie durch Arbeitsplatzbeschaffungsmaßnahmen im Forschungs- und Technologiebereich flankiert werden.

Der Wissenschaftsrat hat auftragsgemäß zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Akademien der ehemaligen DDR Stellung genommen und Empfehlungen zu deren Neustrukturierung abgegeben. Mehr als 200 in- und ausländische Wissenschaftler in 10 Arbeitsgruppen begutachteten vom Herbst 1990 bis zum Sommer 1991 die ca. 130 Forschungs- und Service-Einrichtungen der Akademien. Mit Fragebogen, vor allem aber mit Institutsbesuchen sowie mit zahlreichen Sitzungen der Arbeitsgruppen erhob und bewertete der Wissenschaftsrat die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und beurteilte in den Gutachten die künftige wissenschaftliche Zielsetzung, die Größe und die Struktur sowie die künftige personelle und apparative Ausstattung der neu zu gründenden Forschungseinrichtungen. Dieses Verfahren und seine Ergebnisse fanden nach anfänglicher Betroffenheit und Ablehnung schließlich breite Akzeptanz.

Im September 1991 schloß der Wissenschaftsrat seine Arbeit ab. Er empfahl, rd. 13 300 Stellen in der außeruniversitären Forschung neu zu schaffen (2 000 zur Rückführung in die Hochschulen, 11 100 für eine institutionelle Förderung in neuen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, rd. 150 in geisteswissenschaftlichen Akademievorhaben).

Nach der Konstituierung der neuen Länder gestaltete der Bund den Prozeß der Umstrukturierung (charakteristisch für das Jahr 1991) und des Neuaufbaus (charakteristisch für das Jahr 1992) in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit ihnen. Im Ergebnis dieses Prozesses wurden die Empfehlungen des Wissenschaftsrats voll umgesetzt.

Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Beitritt von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen zur Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG vom 28. November 1975 und die Ausführungsvereinbarungen dazu (Vereinbarung Forschungsförderung) vom 17./21. Dezember 1990 waren grundlegend für die Zusammenarbeit. Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung faßte die notwendigen Beschlüsse

zur Aufnahme der neuen Einrichtungen in die gemeinsame Förderung.

Für den Bereich der Akademie der Wissenschaften hat sich die Tätigkeit der im Oktober 1990 auf Initiative des BMFT geschaffenen KAI AdW (Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für Institute und Einrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften) als besonders hilfreich erwiesen. Mit Instrumentarien wie diesen konnten die schwierigen Aufgaben der Umstrukturierung gelöst und auch schmerzhafteste Einschnitte gemildert werden:

Beratungs-, Mobilitäts- und Übergangshilfen für mehrere tausend Mitarbeiter; Hilfen bei Ausgliederungen in die Privatwirtschaft durch günstige Konditionen (Räume und Geräte); Verwaltung der Liegenschaften, Räume, Geräte und Bibliotheken; Entwicklung von Konzepten für die neuen Strukturen; Gründung der neuen Forschungseinrichtungen. Die Tätigkeit von KAI — jetzt als Koordinierungs- und Aufbauinitiative e. V. — wird seit Beginn des Jahres 1992 im Auftrag der neuen Länder und Berlins fortgeführt; Schwerpunkt ist die Administration des Wissenschaftler-Integrations-Programms (WIP) im Rahmen des Hochschulerneuerungsprogramms. Ebenso hilfreich war die Tätigkeit der Übergangsstelle für die Bauakademie.

Auf der Grundlage der Arbeit des Wissenschaftsrats und unmittelbar aufbauend auf seinen Empfehlungen konnten die neuen Einrichtungen in wenigen Monaten gegründet werden. Gründungskomitees oder vergleichbare Gremien wurden gebildet, um die neuen Einrichtungen arbeitsfähig zu machen, ihre fachlichen und organisatorischen Strukturen zu entwickeln, den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Rahmen der personellen und apparativen Ressourcen auszufüllen, die Auswahl der Mitarbeiter vorzubereiten und durchzuführen und dabei auch bisherige Benachteiligungen einzelner Wissenschaftler auszugleichen. Parallel zur Arbeit in den Gründungskomitees verhandelte der Bund mit den neuen Ländern und Berlin für jede Neugründung die Satzungen, Rechtsformen, Wirtschaftspläne sowie die Übertragung von Liegenschaften und Geräten der früheren Einrichtungen. Weil Wissenschaftsrat, Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung, BMFT und Länder gut zusammengearbeitet haben, konnten die Wissenschaftler der ehemaligen Akademie, wie von Artikel 38 EV vorgegeben, in einem schnell organisierten Personalauswahlverfahren in die neuen Einrichtungen integriert werden.

Auf Vorschlag des BMFT einigten sich die Wissenschaftsminister der neuen Länder im September 1991 auf einheitliche, für alle neuen Einrichtungen verbindliche Grundsätze:

- Leitungspositionen in den genannten Forschungseinrichtungen wurden generell neu besetzt; Wissenschaftler der früheren Einrichtungen waren bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.
- Bei fortgeführten FuE-Aufgaben sollte ganz überwiegend personelle Kontinuität gewahrt werden; dementsprechend wurden Mitarbeiterstellen im

Rahmen solcher Aufgabengebiete nur intern ausgeschrieben. Im Interesse der Vermittlung westlicher Methodenkenntnis und Erfahrungen sollten aber auch in solchen Einrichtungen bis zu ca. 10 % der Wissenschaftler aus den alten Ländern oder dem westlichen Ausland kommen.

- Die Auswahlkommissionen in den neuen Forschungseinrichtungen sollten auf der Basis dieser Grundsätze insbesondere nach fachlichen Kriterien urteilen und zugleich den sozialen Hintergrund der Bewerber berücksichtigen (bevorzugte Einstellung von Schwerbehinderten, älteren Mitarbeitern sowie Alleinerziehenden).
- Die Prüfung der Integrität erfolgt nach Grundsätzen, die gemäß EV oder landesrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst gelten; sie liegt in Länderverantwortung.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. März 1992 die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Akademie-Mitarbeiter zum 31. Dezember 1991 für verfassungskonform erklärt. Ausgenommen waren lediglich Arbeitsverhältnisse, die an dem genannten Stichtag, z. B. nach Mutterschutzrecht, nicht gekündigt werden durften.

Es bestand Einigkeit darüber, daß in einer neuen Forschungslandschaft die Rolle der Hochschulen gestärkt werden mußte. Ein ganz wesentliches Instrument des personellen, fachlichen und strukturellen Neuaufbaus der Hochschulen und der dort betriebenen Forschung sowie der Verknüpfung zwischen Hochschul- und außeruniversitärer Forschung ist das Hochschulerneuerungsprogramm (HEP) des Bundes und der neuen Länder vom 11. Juli 1991. Mit ihm werden u. a. die Voraussetzungen dafür geschaffen, Wissenschaftler und leistungsfähige Arbeitsgruppen aus dem ehemaligen Akademiebereich an die Hochschulen zurückzuführen (Wissenschaftler-Integrations-Programm). Das HEP wurde am 9. Juli 1992 auf Beschluß der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung inhaltlich erweitert und finanziell aufgestockt (Gesamtvolumen 2,43 Mrd. DM, Finanzierung durch Bund und neue Länder im Verhältnis 75:25 %). In diesem Zusammenhang wurde das Wissenschaftler-Integrations-Programm bis 1996 verlängert. Ein weiterer Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur wurde mit dem Investitions-Sonderprogramm geleistet. Dieses stellt für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie Geräteausstattungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen 266,6 Mio. DM für den Zeitraum 1993 bis 1996 zur Verfügung. Für kleinere Hochschulbaumaßnahmen sowie den Bau von Wohnraum für Gastwissenschaftler wurde ein Programmteil mit insgesamt 133 Mio. DM aufgenommen.

4. Ergebnisse

Die Forschung war durch die notwendige Umstellung von zentralstaatlichen Strukturen (insbesondere des Akademie-Systems nach sowjetischer Prägung) auf die föderale Zuständigkeitsstruktur der Bundesrepublik

Deutschland, die notwendige Umstellung auf ein pluralistisches Wertesystem mit offenem, international voll integriertem Wettbewerb und die Beseitigung ideologischer Gängelung in einen schmerzhaften Umstrukturierungsprozeß gezwungen.

Andererseits ist aber gerade im Bereich der außeruniversitären Forschung, in dem Bund und Länder gemeinsam Verantwortung tragen, ein sehr schneller Neuaufbau gelungen, der alle vom Wissenschaftsrat gut beurteilten Potentiale einbezogen hat.

Bund und Länder haben aufbauend auf den Empfehlungen des Wissenschaftsrats unter dem Dach von Artikel 91 b GG bereits zum 1. Januar 1992 insgesamt mehr als 100 gemeinsam geförderte Forschungseinrichtungen gegründet (vgl. Schaubilder, Anhang Nrn. 202 a—e):

- 3 neue Großforschungseinrichtungen sowie 8 Außenstellen bestehender Großforschungseinrichtungen (einschließlich Außenstelle des MPI für Plasmaphysik)
- 34 neue Einrichtungen der Blauen Liste sowie 4 Außenstellen (insbesondere im Geschäftsbereich der Bundesministerien für Forschung und Technologie, Landwirtschaft, Wirtschaft und des Baumministeriums)
- 9 Einrichtungen, 1 Institutsteil und 12 Außenstellen der Fraunhofer Gesellschaft
- 2 Max-Planck-Institute, 1 MPI-Außenstelle, 28 Arbeitsgruppen sowie eine Trägereinrichtung für die 7 vom Wissenschaftsrat vorgeschlagenen geisteswissenschaftlichen Zentren der MPG. Weitere Max-Planck-Institute sind im Aufbau bzw. geplant.
- 60 Langzeitvorhaben wurden in das Akademieprogramm aufgenommen.

Im Wissenschaftler-Integrations-Programm wurden insgesamt 1 920 Förderzusagen erteilt und Arbeitsverträge abgeschlossen.

Insgesamt sind in den neuen Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des BMFT und der anderen Bundesressorts, den Landesforschungseinrichtungen sowie im Wissenschaftler-Integrations-Programm zusammen rd. 12 500 Arbeitsplätze in der Forschung geschaffen worden. Hinzu kommen derzeit rd. 3 000 forschungsnahe ABM-Stellen aus dem ehemaligen Akademie-Bereich, für deren Förderung der BMFT rd. 30 Mio. DM an Komplementärmitteln zur Verfügung stellt.

Die vom Bund geförderten neuen Forschungseinrichtungen stellen in struktureller und fachlicher Hinsicht teilweise Novitäten und Unikate dar. Wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, sind weniger und kleinere, themenkonzentrierte Großforschungseinrichtungen entstanden. Die Zahl der neuen Blaue-Liste-Einrichtungen (BLE) ist — relativ zu den alten Bundesländern — sehr hoch; auch das entspricht — wie die Zusammenarbeit zwischen BLE und Hochschulen — den Empfehlungen des Wissenschaftsrats. Die Fraunhofer Gesellschaft hat sich besonders engagiert, um Einrichtungen zu gründen, die an der Schnittstelle von Forschung und Wirtschaft tätig sind. Die Institute

haben — bis auf wenige Ausnahmen — arbeitsfähige Leitungen; die Stellen der Mitarbeiter waren Ende 1992 bereits zu mehr als 90 % besetzt. Dies ist — angesichts des knappen Zeitrahmens, der Probleme wie vor allem der Wohnungsfrage und der Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Wissenschaftlern aus den alten Ländern und aus dem Ausland — ein positives Ergebnis.

Die Einrichtungen arbeiten nach eigenständig definierten Forschungsprogrammen; unerwünschte Doppelungen mit der fachlichen Ausrichtung von Instituten in den alten Bundesländern konnten vermieden werden. Fachlich hat die Forschungspolitik des Bundes zusammen mit den neuen Ländern den Anstoß gegeben für neue und zukunftssträchtige Entwicklungen, sei es in der Vorsorgeforschung, in der Grundlagenforschung oder in der anwendungsorientierten Forschung.

Die erfolgreiche Umsetzung der Wissenschaftsratsempfehlungen gilt nicht nur für die Strukturen und Forschungsprofile, sondern auch für das Personal. Nach einer von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung veranlaßten Untersuchung im Bereich der neuen Forschungseinrichtungen mit Stichtag 1. Juni 1992 kommen über 90 % der Beschäftigten aus den neuen Ländern, die meisten aus dem ehemaligen Akademiesektor. Die Altersstruktur entspricht im großen und ganzen der früherer Einrichtungen: 27,8 % sind über 50 Jahre alt. Der Frauenanteil bei den Beschäftigten insgesamt beträgt rund 40 %. Ca. 40 % der Beschäftigten in den neuen Forschungseinrichtungen haben, wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, Zeitverträge; hier gibt es zwischen den einzelnen Typen der Forschungseinrichtungen allerdings große Unterschiede. Der Wissenschaftleranteil an den Planstellen beträgt durchschnittlich 40 %; entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen differiert er erheblich zwischen den einzelnen Einrichtungen.

(Zu den Maßnahmen und Programmen, die auf den Erhalt und den Aufbau einer effizienten Forschungsinfrastruktur und einer leistungsfähigen Forschung und Entwicklung in der Wirtschaft der neuen Länder zielen, siehe 5. Kapitel, IV, 6.)

Die außeruniversitäre Forschung erweist sich heute als der stabilste und geordnetste Bereich der neuen Forschungslandschaft in Ostdeutschland. Sie erweitert, ergänzt und bereichert das Spektrum der Forschung in ganz Deutschland. Sie gibt mit ihren Leistungen fachliche Impulse für die gesamte Forschung und Technologie und stärkt diese im internationalen Wettbewerb. Sie hat zahlreiche Projekte initiiert, die von Ost nach West ausstrahlen; beispielsweise in der Informations- und Nachrichtentechnik, der Mikro- und Optoelektronik, der Biotechnologie, der Medizin und der Umweltforschung.

Die Forschung in den neuen Ländern ist heute in europäische (EG und EUREKA) und weltweite Programme, Kooperationsbeziehungen und Verbundprojekte einbezogen. Kompetenz und Erfahrungen werden auch genutzt, um die neuen Forschungseinrichtungen als Partner und Leistungsträger bei der Hilfe für die Forschung in Mittel- und Osteuropa und in der GUS zu nutzen.

7. Kapitel: FAMILIEN-, FRAUEN- UND JUGENDPOLITIK; POLITIK FÜR SENIOREN

I. Verbesserung der Lage der Familien

1. Ausgangslage

In der DDR waren die Familien der herrschenden Ideologie und den politischen Zielen des Staates unterworfen. Dabei standen die Integration der Frauen in das Arbeitsleben und Förderung der Geburtenzahlen im Vordergrund. Die Familie besaß praktisch keine Eigenständigkeit als Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft.

Demgegenüber sieht die Werteordnung des Grundgesetzes (Artikel 6) die Familie als eigenständige Institution an. Die Familie ist vor staatlichen Eingriffen geschützt und hat Anspruch auf Förderung. Die Gestaltung der Familie ist damit zunächst Aufgabe ihrer Mitglieder.

Entsprechend der Pluralität in unserer Gesellschaft entscheiden Familien über ihre Lebensstile und Lebensformen selbst. Sie wollen nicht fremdbestimmt werden. Die Politik des Staates und der gesellschaftlichen Gruppen soll vielmehr helfen, Familien Gestaltungsräume und Wahlfreiheiten zu geben und damit ihre Handlungskompetenz zur Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben zu stärken, sie jedoch nicht für volkswirtschaftliche, bevölkerungspolitische oder ideologische Zwecke zu instrumentalisieren.

Nach der Herstellung der deutschen Einheit bedeutet das für die Familien in den neuen Bundesländern, daß ihnen ein weit höheres Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, damit aber auch an Verantwortung zuwächst. Es war und ist das Bestreben der Familienpolitik, Familien diese Verantwortung zu erleichtern, sie wirtschaftlich zu fördern, eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen sowie ihnen in unterschiedlichen Bereichen Angebote der Bildung und Information, der Selbstorganisation, Selbsthilfe und Interessenvertretung zu eröffnen.

2. Förderung der Familien

In der Bundesrepublik Deutschland lebten 1991 ca. 9,4 Mio. Familien mit 15,3 Mio. minderjährigen Kindern. Davon lebten in den neuen Bundesländern rd. 2,3 Mio. Familien mit 3,6 Mio. Kindern und in den alten Bundesländern 7,1 Mio. Familien mit 11,2 Mio. Kindern. Davon sind in den neuen Bundesländern 21,5% Alleinerziehende, in den alten Bundesländern 13,8%.

2.1 Wirtschaftliche Situation

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben starken Einfluß auf die Fähigkeit von Familien, die Anforderungen ihres alltäglichen Lebens selbständig bewältigen zu können. Entsprechend der Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen in den Familien muß ein entsprechend differenziertes Angebot an Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung von Familien gemacht werden. Besondere Bedeutung für die Sicherung des Lebensstandards der Familien kommt der Höhe des privat verfügbaren Einkommens — gerade auch im Verhältnis zu Kinderlosen — zu.

Die materielle Förderung von Familien stützt sich auf zwei Säulen: Die steuerliche Entlastung des selbsterwirtschafteten Einkommens der Eltern und den bedarfsbezogenen Zufluß familienbezogener Transferleistungen. Dem dualen System des Familienlastenausgleichs werden — im engeren Sinne — der steuerliche Kinderfreibetrag und das Kindergeld einschließlich des Kindergeldzuschlags für geringverdienende Familien zugerechnet. Das Kindergeld und der Kinderfreibetrag bewirken eine generelle Entlastung der Familien mit heranwachsenden Kindern.

Ein erheblicher Teil der Transferleistungen ist einkommensabhängig ausgestaltet und wirkt damit umso stärker, je niedriger das Einkommen der Familien ist. In den Transferleistungen erfahren auch Familien mit starkem Unterstützungsbedarf, wie z. B. Alleinerziehende, kinderreiche Familien oder von Arbeitslosigkeit betroffene Familien, eine am Bedarf orientierte Förderung. Die bedarfsabhängige Ausgestaltung einerseits und die Berücksichtigung steuerlicher Leistungsfähigkeit andererseits schafft Flexibilität für wechselnde familienpolitische Anforderungen im Familienlastenausgleich. Auch bei den Familien in den neuen Bundesländern trägt die Bedarfsorientierung des allgemeinen Familienlastenausgleichs zur Angleichung der Lebensverhältnisse gezielt bei.

Die Entlastungen durch Sozialleistungen und Steuererleichterungen entsprechend den unterschiedlichen Familienformen- und -einkommen leisten einen wichtigen Beitrag zur Annäherung der Lebensverhältnisse der Familien in den alten und neuen Bundesländern, einer der zentralen familienpolitischen Aufgaben dieses Jahrzehnts.

2.2 Erziehungsgeld

Das Bundeserziehungsgeldgesetz mit seinen Leistungen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub hat seit seiner Einführung am 1. Januar 1986 breiten Zuspruch gefunden. Insgesamt nehmen knapp 97 % (1991) der Eltern Erziehungsgeld in Anspruch; nahezu 4,7 Mio. Eltern (1992) haben es seit seiner Einführung erhalten. Das Erziehungsgeld wird in den neuen Bundesländern für Kinder gezahlt, die ab 1. Januar 1991 geboren sind. 1991 haben dort 87 452 Mütter bzw. Väter zum erstenmal Erziehungsgeld erhalten.

2.3 Kindergeld

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) soll die wirtschaftliche Belastung der Eltern mit dem laufend anfallenden, allgemein gleichbleibenden Grundunterhaltsbedarf der Kinder angemessen mindern. Es bildet gemeinsam mit den Kinderfreibeträgen im Einkommensteuerrecht das duale System des Familienlastenausgleichs, der auch bewirken soll, daß der Lebensstandard der Familie gegenüber dem von Kinderlosen angemessen hoch ist.

Das BKGG stammt aus dem Jahre 1964. Seit dem 1. Januar 1991 gilt das Gesetz auch in den neuen Bundesländern. Zum 1. Januar 1992 ist das Erstkindergeld von 50 auf 70 DM monatlich erhöht worden, die Sätze für 2. Kinder betragen 130 DM, für 3. Kinder 220 und für 4. und weitere Kinder 240 DM. Bei höherem Einkommen wird das Kindergeld ab dem 2. Kind stufenweise gemindert und zwar auf bis zu 70 DM für zweite Kinder und auf bis zu 140 DM für dritte und weitere Kinder. Kindergeld wird für alle Kinder bis 16 Jahren gewährt, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie weiteren Belastungstatbeständen bis 27 Jahren (zuzüglich der Zeit des geleisteten Grundwehr- oder Ersatzdienstes).

2.4. Unterhaltsvorschuß

Als besondere Hilfe erhalten Alleinerziehende für ihre Kinder staatliche Unterhaltsvorausleistungen durch das Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) vom 23. Juli 1979, das seit dem 1. Januar 1992 auch in den neuen Bundesländern gilt; es hat die dort zuvor geltende Unterhaltssicherungs-Verordnung (USVO) abgelöst.

Der staatliche Unterhaltsvorschuß kommt Alleinerziehenden zugute, die von dem anderen Elternteil keinen oder nur unzureichenden Unterhalt für die bei ihnen lebenden Kinder erhalten. Ein etwaiger Unterhaltsanspruch des — nach diesem Gesetz versorgten — Kindes gegen den anderen Elternteil geht auf das Land über.

Seit dem 1. Januar 1993 betragen das Höchstalter der anspruchsberechtigten Kinder 11 Jahre und der Versorgungszeitraum 72 Monate. Der Unterhaltsvorschuß orientiert sich der Höhe nach an den unterhaltsrechtlichen Regelbedarfssätzen, die in den alten und neuen Bundesländern noch unterschiedlich sind, die aber schrittweise angeglichen werden. Daher beträgt

die Höchstleistung im alten Bundesgebiet für Kinder unter 6 Jahren 291 DM monatlich und für ältere Kinder unter 12 Jahren 353 DM monatlich; in den neuen Bundesländern beträgt sie für Kinder unter 6 Jahren 219 DM monatlich und für ältere Kinder unter 12 Jahren 264 DM monatlich.

2.5 Hilfsfonds und Bundesstiftung

Auf der Grundlage des Artikels 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages wurde für die Zeit von Oktober 1990 bis Dezember 1992 der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ als Sofortprogramm eingerichtet, um schwangeren Frauen und ihren Familien die Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern. Hierfür hat die Bundesregierung insgesamt 130 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Über 29 000 Frauen haben finanzielle Hilfen erfahren — ca. 23 600 für die Erstausrüstung und Betreuung des Kleinkindes und über 10 000 Frauen zur kindgerechten Wohnraumsanierung.

Ab 1993 ist die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ auf das Beitrittsgebiet übergeleitet, so daß auch in Zukunft für die Erstausrüstung und Betreuung des Kleinkindes im Rahmen der Schwangerschaftsberatung Hilfen gewährt werden können, wenn andere Sozialleistungen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

2.6 Abwicklung der Leistungen der DDR

In der ehemaligen DDR konnten junge Eheleute Kredite zu vergünstigten Bedingungen für die Wohnraumbeschaffung und für die Wohnungsausstattung erhalten. Bei diesen Ehestandsdarlehen waren Krediterlasse aus Anlaß der Geburt eines Kindes vorgesehen.

Mit dem Einigungsvertrag wurde das System der Familienförderung in den neuen Ländern und Ost-Berlin neu geregelt. Leistungen wurden neu eingeführt, andere wurden außer Kraft gesetzt, wie die Regelungen über Ehestandsdarlehen. Auf Beschluß der Bundesregierung wurden bei diesen Ehestandsdarlehen aber noch für Geburten bis zum 31. Dezember 1990 Krediterlasse gewährt. Die Zinsen für diese Ehestandsdarlehen werden — soweit sie planmäßig getilgt werden — aus dem Bundeshaushalt gezahlt, so daß diese Darlehen weiterhin zinslos bleiben. Die Bundesregierung hat in 1992 in diesem Zusammenhang insgesamt Leistungen in Höhe von rd. 80 Mio. DM erbracht. Hiervon entfielen auf Zinserstattungen rd. 72 Mio. DM und auf Krediterlasse rd. 8 Mio. DM.

Die Unterhaltssicherungsverordnung der ehemaligen DDR ist zum 1. Januar 1992 von dem Unterhaltsvorschußgesetz abgelöst worden. Damit wurde die Rechtseinheit im Bereich des Unterhaltsvorschußrechts im gesamten Bundesgebiet hergestellt. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Regelungen, insbesondere der Altersgrenze, war eine einjährige Übergangsregelung getroffen worden.

Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 1990 in den neuen Bundesländern geboren wurden, wurden nach dem Einigungsvertrag die früheren DDR-Mutterschaftsleistungen weiter gewährt. Dies waren anfangs die Geburtenbeihilfe von 1 000 DM und das Wochenlohn in den ersten 20 Wochen nach der Geburt (bei Mehrlingsgeburten die ersten 22 Wochen) in Höhe von rd. 70 % des vorherigen Nettolohnes. Diese beiden Leistungen sind bereits in der 1. Jahreshälfte 1991 ausgelaufen. Die Mütterunterstützung als dritte dieser früheren DDR-Mutterschaftsleistungen kann heute noch gewährt werden. Diese Leistung ist von der Kinderzahl, dem Familienstand und der Versorgung mit einem Krippenplatz abhängig. So konnte und kann diese Leistung 12, 18, 24 oder 36 Monate gewährt werden (36 Monate nur, wenn nachweislich kein Krippenplatz verfügbar war). Im Jahre 1991 wurden für diese Leistungen 667 Mio. DM und 1992 noch 167 Mio. DM aufgewendet.

3. Förderung des Aufbaus der Strukturen der Familienarbeit

In der zentralistisch geführten DDR wurde die Eigenverantwortlichkeit von Familien auf engste Bereiche begrenzt. Es gab in den neuen Bundesländern keine Strukturen zur Unterstützung von Familienarbeit und Familieninteressen. Es war deshalb erforderlich, neben der Einführung materieller Unterstützungsleistungen auch entsprechende Institutionen aufzubauen und zu unterstützen, um dem Anliegen des Grundgesetzes zum Schutz der Familie zu entsprechen.

3.1 Aufbau der Familienverbände

Durch den Aufbau von Verbandsstrukturen der vier bundeszentralen Familienverbände — Deutscher Familienverband, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Familienbund der Deutschen Katholiken, Verband Alleinstehender Mütter und Väter — und durch Unterstützung einer breitgefächerten Interessenvertretung für die Belange der Familie soll das Bewußtsein geweckt werden, daß Familienpolitik zwar auf der Eigenverantwortlichkeit der Familie aufbaut, aber auch durch Interessenvertretungen der Familien unterstützt werden muß. Für die „Anschubfinanzierung“ werden vom Bund insgesamt 2,37 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Die von der Bundesregierung geförderten Außenstellen der Bundesgeschäftsstellen der Familienverbände sind zunächst als Verbindungs- und Beratungszentren konzipiert.

3.2 Aufbau der Schwangerschaftsberatung

Um den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen durch Beratung, personale Unterstützung und soziale Hilfen besser zu gewährleisten, ist gemäß Artikel 31 Abs. 4 Einigungsvertrag mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung ein fast flächendeckendes Netz von Schwangerschaftsberatungsstellen in den

neuen Bundesländern aufgebaut worden. Von den bis Ende 1992 geförderten 234 Stellen wurden 186 bei freien und 48 bei kommunalen Trägern eingerichtet. Hierfür hat der Bund von Oktober 1990 bis Dezember 1992 25 Mio. DM = 90 % der Einrichtungs-, Personal- und Sachkosten verauslagt. Ab 1993 wird die Förderung der Schwangerschaftsberatungsstellen von den Ländern fortgeführt.

3.3 Unterstützung des Aufbaus der Familienberatung und Familienbildung

Zum Aufbau von Strukturen der Familienarbeit und zur Entwicklung eines eigenständigen Profils im Rahmen pluraler Familienarbeit und Familienbildung wurden verschiedene Seminare, 2 Fachkongresse für Verantwortliche der Verbände und 35 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung gemäß Artikel 31 Abs. 4 Einigungsvertrag unterstützt. Weiterhin wurden Projekte von Fachinstitutionen und Verbänden (z. B. „Erziehungsberatung im familialen Wandel“, „Trennungs- und Scheidungsberatung“ sowie „Vermittlung“, „Entwicklung eines Beratungsführers“ sowie eine Konkretisierung der „Elternbriefe“ und die Erarbeitung und Erprobung von Bausteinen für eine wertorientierte Familienarbeit) mit insgesamt 1,7 Mio. DM gefördert. Hierbei waren aufgrund der interdisziplinären, die gesellschaftliche Umorientierung betreffenden Fragestellungen (z. B. Sorgerecht und Familienrecht, Unterstützungsleistungen) besondere Anforderungen an die Fachkräfte zu stellen.

3.4 Familienzentren

Das Modellkonzept eines „multifunktionalen Familienzentrums“ zur Unterstützung der Familienorientierung in einer in den neuen Bundesländern schwach entwickelten sozialen Infrastruktur in den regionalen Lebensräumen soll in verschiedenen neuen Bundesländern unter unterschiedlichen Bedingungen erprobt werden. Das für die Lebensbedingungen der neuen Bundesländer entwickelte Modellkonzept wurde in Abstimmung zwischen dem Institut für Entwicklungsplanung und Strukturforchung an der Universität Hannover, den neuen Bundesländern und dem Bundesministerium für Familie und Senioren entwickelt. Dieses Konzept eines örtlich verankerten multifunktionalen Familienzentrums mit regionaler Reichweite ist sehr viel breiter angelegt, als das der Familienbildungsstätten in Westdeutschland.

Es enthält unter anderem:

- Angebote für Kommunikation und Information (Gesprächskreise)
- Angebote für Müttergruppen mit Kindern
- Informations- und Kontaktangebote für Familien-selbsthilfe
- Angebote für Familienbildung (Seminare)

- Freizeit-Angebote für Familien (Einbeziehung der unterschiedlichen Generationen)
- Kontaktvermittlung zu spezifischen externen Beratungsangeboten
- Vertretung von Familienbelangen auf der örtlichen und regionalen Ebene.

Multifunktionale Familienzentren werden seit dem Herbst 1992 bereits in Annaberg (Erzgebirge) und Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) erprobt. Weitere Erprobungen werden vorbereitet.

3.5 Aufbau der Familienerholung und Familienbegegnung

In den alten Bundesländern gibt es ein flächendeckendes Angebot gemeinnütziger Familienferienstätten für kinderreiche Familien, Familien mit behinderten Angehörigen, Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen. Diese Ferienstätten bieten besonders preiswerte und familienfreundliche Ferienaufenthalte für Familien und Senioren an. Auch in den neuen Bundesländern wird derzeit ein entsprechendes Angebot einschließlich der dafür erforderlichen Trägerstrukturen aufgebaut. Bisher sind 14 Familienferienstätten mit einem Bundeszuschuß von 21 Mio. DM ausgebaut und saniert worden.

Das Bundesministerium für Familie und Senioren hat gemeinsam mit den Trägern der gemeinnützigen Familienerholung und den Familienverbänden 1992 ein Ost-West-Familienbegegnungsprogramm initiiert, um das Verständnis füreinander zu stärken. Dieses Familienbegegnungsprogramm sieht gemeinsame Urlaubsaufenthalte von Familien aus Ost- und

Westdeutschland unter besonderer Begleitung von in Familienarbeit erfahrenen Personen vor. Da das Programm sehr erfolgreich war, wird es 1993 fortgeführt.

1993/94 führt das Bundesministerium für Familie und Senioren erstmals gemeinsam mit den neuen Ländern den 3. Bundeswettbewerb Familienferien in Deutschland durch. In diesem Wettbewerb werden besonders familienfreundliche Ferienangebote von Fremdenverkehrsgemeinden mit ihren Betrieben ausgezeichnet. Damit soll zu mehr Familienfreundlichkeit im Fremdenverkehr beigetragen und für Familien ein angemessenes Urlaubsangebot entwickelt werden.

3.6 Aufbau der Müttergenesung

Seit 1991 werden Müttergenesungskuren und Mutter-Kind-Kuren auch in den neuen Bundesländern angeboten. Trotz teilweise sehr schwieriger Klärung von Eigentums- und Rechtsverhältnissen haben inzwischen 5 Heime mit 1 400 Kurplätzen für Mütter und 2 000 für Kinder in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden ihre Arbeit aufgenommen. Für Sanierung und umfangreiche Umbaumaßnahmen hat das Bundesministerium für Familie und Senioren seit 1991 mehr als 6 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Geplant sind weitere 12 Einrichtungen in den neuen Ländern. Im Rahmen der Familienpolitik sind Kurangebote für Mütter (einschließlich Mutter-Kind-Kuren) ein wichtiger Bestandteil praktischer Familienhilfen, die sowohl gesundheitliche Maßnahmen als auch sozialpädagogische Programme beinhalten und damit vielfach zur wirksamen Verbesserung der Erziehungssituation in den jeweiligen Familien beitragen.

II. Frauen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbruch

1. Ausgangslage

Die Lage der Frauen in der ehemaligen DDR unterschied sich deutlich von derjenigen der Frauen in Westdeutschland. Erwerbstätigkeit war im Sinne der sozialistischen Ideologie erwünscht bzw. verordnet.

Die Erwerbsquote der 15- bis 60jährigen Frauen lag nach wissenschaftlichen Schätzungen 1989 bei ca. 85 %; der Frauenanteil bei allen Erwerbstätigen bei 48,9 %. Rund 90 % aller erwerbstätigen Frauen in der DDR hatten mindestens ein Kind. Auch von Müttern mit kleinen Kindern wurde erwartet, daß sie erwerbstätig waren. Dies war nicht nur begründet in der egalitären Utopie des Kommunismus, sondern diente auch konkreten Zwecken: Zum einen wurden Frauen als Arbeitskräfte gebraucht, zum anderen hatte der Staat Interesse daran, auf die kollektive Erziehung der Kinder möglichst früh Einfluß zu nehmen. Deshalb schuf er ein breites Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, damit Mütter einer Erwerbstätigkeit nachgehen konnten.

Ein relativ kontinuierlicher — nicht durch längere Familienpausen unterbrochener — Berufsverlauf war charakteristisch. Teilzeitarbeit konnten in der ehemaligen DDR nur ein knappes Drittel der Frauen in Anspruch nehmen. Die Rentenversicherungszeiten der Frauen liegen aus diesen Gründen im Durchschnitt höher als in der alten Bundesrepublik.

Für 56 % der unter dreijährigen Kinder gab es Krippenplätze; im Bereich der Kindergärten bestand mit 113 % sogar Überversorgung; 80 % aller Grundschulkinder und alle Kinder erwerbstätiger Mütter besuchten den Hort.

1986 wurde für alle Mütter das bezahlte Babyjahr eingeführt. Kranke Kinder konnten bis zu 13 Wochen pro Jahr zu Hause gepflegt werden. Alleinerziehende und Eltern mit mehr als einem Kind erhielten dabei 70 bis 90 % ihres Nettoverdienstes. Für alleinstehende Mütter galten weitergehende Sonderregelungen.

Eine echte Wahlmöglichkeit zwischen Familie und Beruf gab es in der DDR nur in wenigen Ausnahmen.

fällen. Bedenken gegenüber Krippenerziehung von Kleinkindern und Überforderung von Hortkindern wurden öffentlich nicht thematisiert.

Wie die erwerbstätigen Frauen in der alten Bundesrepublik Deutschland trugen auch die Frauen in der ehemaligen DDR die Doppelbelastung von Hausarbeit und Berufstätigkeit. Obwohl Männer per Gesetz zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung im Haushalt verpflichtet waren, blieb die Arbeit für die Familie weitgehend den Frauen überlassen. Öffentliche Diskussionen über Rollenwandel oder gleichberechtigte Aufgabenteilung fanden nicht statt. Mit der Berufstätigkeit der Frauen galt die Emanzipation als weitestgehend verwirklicht. Dennoch: Obwohl die Frauen in der ehemaligen DDR auf mittleren Führungsebenen deutlich stärker vertreten waren als in der alten Bundesrepublik Deutschland, blieben sie auch dort in den Spitzenpositionen von Staat, Partei und Gesellschaft, von Wirtschaft und Wissenschaft ebenso unterrepräsentiert.

Der Demokratische Frauenbund Deutschlands (DFD), bis 1989 einziger staatlich anerkannter Frauenverband der DDR, vertrat die offizielle Parteilinie der SED und hatte die Aufgabe, den Frauen sozialistisches Bewußtsein zu vermitteln. Ein Forum für kritische Diskussionen zu Fragen der Gleichberechtigung oder anderen gesellschaftspolitischen Fragen bot er nicht.

Die Wende im Jahre 1989 hat der Politik für die Gleichberechtigung von Mann und Frau neue Schubkraft gegeben, indem der Artikel 31 des Einigungsvertrages den Gesetzgeber verpflichtet, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung weiterzuentwickeln. Seit 1991 legt die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf die Politik für Frauen in den neuen Bundesländern. Die Steigerung des Etats für die Frauenpolitik um zwei Drittel von 1991 bis 1993 — von 15 auf 25 Mio. DM — verdeutlicht dies.

Von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Bundesländern sind Frauen besonders betroffen. Sie stellen heute etwa zwei Drittel der Arbeitslosen. Weil Erwerbstätigkeit einen zentralen Stellenwert in ihrem Leben hat, trifft sie der Arbeitsplatzverlust besonders hart.

Das Konzept der Bundesregierung war deshalb von Anfang an — und ist es weiterhin —, dafür zu sorgen, daß Frauen

- die nötigen Informationen erhalten, um sich unter den veränderten Bedingungen orientieren zu können,
- Unterstützung erhalten, um sich auf dem Arbeitsmarkt besser durchsetzen zu können und
- in die Lage versetzt werden, ihre Interessen in Verbänden wahrzunehmen.

2. Frauen im Erwerbsleben

Die Arbeitslosenquote der Frauen ist derzeit fast doppelt so hoch wie die der Männer. Dies liegt unter anderem daran, daß Frauen in der ehemaligen DDR in

Produktionsbereichen stark vertreten waren, die sich nach der Wende als wenig überlebensfähig erwiesen: so in der Textil- und Bekleidungsindustrie, der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, der Chemie, Leichtindustrie und in der Landwirtschaft. Zudem erwies sich als Nachteil, daß Frauen insgesamt auf weniger qualifizierten Arbeitsplätzen beschäftigt waren, die jetzt aufgrund der notwendigen wirtschaftlichen Umstrukturierung vielfach entfallen.

Hinzu kommt, daß Frauen auch häufig länger arbeitslos sind als Männer und schwerer eine neue Stelle finden. Zwei Drittel der Frauen würden — Umfragen zufolge — auch dann einem Beruf nachgehen, wenn sie es finanziell nicht nötig hätten. Insofern ist davon auszugehen, daß das Interesse der Frauen an kontinuierlicher Erwerbstätigkeit in den neuen Ländern auch weiterhin groß bleibt.

2.1 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Gezielte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zum Abbau der überproportionalen Arbeitslosigkeit von Frauen sind deshalb von größter Bedeutung. 1992 wurde für aktive Arbeitsmarktpolitik in den neuen Bundesländern mit rd. 40,6 Mrd. DM mehr als doppelt soviel Geld zur Verfügung gestellt wie für alle alten Bundesländer zusammen. Frauen profitieren zunehmend von diesen Mitteln. Positiv für Frauen wirkt sich aus, daß auf Vorschlag der Bundesregierung in § 2 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (Überwindung des geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes) die Ergänzung aufgenommen wurde, daß Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden sollen. Ihr Anteil an AB-Maßnahmen ist inzwischen von 34,5 % im Juli 1991 auf 49,3 % im Juli 1993 gestiegen.

Frauen arbeiten in großer Zahl in Bereichen, in denen zunehmend Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden. Rechtzeitige berufliche Qualifizierung ist deshalb notwendig, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Erfreulicherweise machen Frauen besonders rege von den durch die Bundesanstalt für Arbeit geförderten Qualifizierungsmaßnahmen Gebrauch. Ihr Anteil betrug im Juli 1993 65,1 %. Allein 1992 haben mehr als eine halbe Million Frauen an Fortbildungs-, Umschulungs- und Einarbeitungsmaßnahmen teilgenommen.

Um die Wiederbeschäftigungschancen von Frauen nach längerer Arbeitslosigkeit zu erhöhen, wird das Bundesministerium für Familie und Jugend im Herbst 1993 ein Sonderprogramm in seine Förderung aufnehmen, das Einarbeitungsmaßnahmen für solche Frauen erproben soll.

Immer mehr Frauen in den neuen Bundesländern gründen heute aber auch eigene Existenzen. Sie stellen nach Schätzung der Bundesregierung 30 bis 35 % der bisher insgesamt 430 000 Existenzgründungen. Die Bundesregierung unterstützt diese Neugründungen mit umfangreichen Fördermaßnahmen (Eigenkapitalhilfeprogramm, ERP-Existenzgründungs-

programme, Ansparszuschüsse und Beratungsförderung), die für die neuen Länder während einer Übergangszeit zusätzlich mit besonderen Förderkonditionen ausgestattet sind.

2.2 Beratungsangebote

Die in praktisch allen gesellschaftlichen Bereichen stark veränderten Bedingungen machen speziell für Frauen zugeschnittene Informationen und Beratungen dringend notwendig. Daher hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend in jedem der neuen Länder eine Modellberatungsstelle eingerichtet, in der Frauen zielgerichtet informiert werden. Diese Beratungsstellen sind mobil und können so Sprechstunden auch im ländlichen Raum abhalten. Sie arbeiten mit örtlichen Institutionen zusammen, z. B. mit Arbeitsämtern und Weiterbildungseinrichtungen, Kammern und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Damit soll sichergestellt werden, daß beim Neuaufbau regionaler Strukturen frauenspezifische Belange auf allen Ebenen angemessen berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch ein dichtes Netz von Informations- und Beratungsstellen der Länder.

3. Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Gegensatz zum verordneten Einheitsmodell der lebenslang berufstätigen Mutter, wie es in der ehemaligen DDR galt, steht die Politik der Bundesregierung für Wahlfreiheit: Jede Frau soll selbst entscheiden können, wie sie nach ihren individuellen Vorstellungen ihr Leben in Familie und Beruf gestalten will — selbstverständlich auch jeder Mann. Das bedeutet, daß nun auch in den neuen Ländern Maßnahmen für Mütter und Väter gefördert werden, die sich ganz ihren Familien widmen bzw. Berufs- und Familienphase zeitlich nacheinander legen oder miteinander vereinbaren wollen.

3.1 Mutterschutz

Seit 1. Januar 1991 gilt das Mutterschutzgesetz für Geburten von diesem Stichtag an auch in den neuen Ländern.

Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1993 gelten noch einige Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der DDR zu Schwangerschaftsurlaub, Freistellungen und entsprechenden Sozialversicherungsleistungen. Ebenfalls für Geburten vom 1. Januar 1991 an gelten die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub. Im Gegensatz zu der Regelung in der ehemaligen DDR, die die Mütter für ein Jahr von der Arbeit freistellte, besteht nun die Möglichkeit, nach der Geburt eines Kindes für drei Jahre zu pausieren und zwei Jahre lang Erziehungsgeld zu beziehen.

3.2 Alleinerziehende

In den neuen Bundesländern ist die Situation der ca. 594 000 alleinerziehenden Frauen (April 1991) aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht leichter geworden.

Auch in der ehemaligen DDR waren sie finanziell meist schlechter gestellt als der Durchschnitt der Bevölkerung und — bei der Notwendigkeit Familien- und Berufspflichten zu vereinbaren — sehr gefordert. Das stark gestiegene Arbeitsplatzrisiko stellt deshalb eine weitere Belastung für diese Mütter dar.

Um neue Wohn-, Kinderbetreuungs- und Beratungsformen zu entwickeln, die der besonderen Situation alleinerziehender Frauen entsprechen, fördert das Bundesministerium für Frauen und Jugend ein Modellvorhaben, das die Probleme dieser Mütter aufgreift und Ansätze zur Abhilfe erprobt.

3.3 Kinderbetreuung

In den neuen Bundesländern bestehen aufgrund des nach wie vor stark ausgebauten Kinderbetreuungssystems gute Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Milliardenhilfe des Bundes im Jahr 1991 und nicht zuletzt der in drei Ländern verankerte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben wesentlich dazu beigetragen.

3.4 Altersversorgung

Nach der Überleitung westdeutschen Rentenrechts auf die neuen Bundesländer haben viele Frauen heute Leistungsansprüche, die es in der ehemaligen DDR nicht gab. So erhalten 150 000 Witwen erstmals eine Witwenrente. Bei weiteren 780 000 Witwen hat sich die Rente um durchschnittlich 270 DM monatlich erhöht. Seit der Vereinheitlichung des Rentensystems gelten in den neuen Bundesländern — mit einigen Sonderregelungen — die westdeutschen Leistungsansprüche für Kindererziehung und häusliche Pflege.

Die verfügbare durchschnittliche Versichertenrente für Frauen lag in den neuen Ländern am 1. Juli 1993 bei 950 DM pro Monat und damit mehr als doppelt so hoch wie am 30. Juni 1990. (In den alten Bundesländern liegt der vergleichbare Betrag u. a. wegen der im Mittel kürzeren Berufstätigkeit der westdeutschen Frauen bei 757 DM). Die durchschnittliche Frauenrente im Beitrittsgebiet lag am 1. Juli 1993 mehr als 500 DM unter derjenigen der Männer (1 468 DM). Dies ist darin begründet, daß auch in den neuen Bundesländern Frauen im Vergleich zu Männern weniger Erwerbsjahre und niedrigere Verdienste haben, was entsprechend zu niedrigeren Renten führt.

4. Frauen in der Gesellschaft

4.1 Aufbau von Frauenverbandsstrukturen

Kernstück des gesellschaftlichen Wandels in den neuen Ländern ist die Bildung pluralistischer Gesellschaftsstrukturen. Dementsprechend waren nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zum Zweck der Interessenvertretung schnellstmöglich Frauenverbandsstrukturen in den neuen Ländern aufzubauen.

Seit der Wende hat sich in den neuen Bundesländern ein breites Spektrum von Frauengruppen und -initiativen gebildet, die in erster Linie regional orientiert sind. Im Mittelpunkt ihrer Interessen stehen vor allem die Vermittlung von humanitärer Hilfe, Lebenshilfe und sozial-karitativer Unterstützung für Bedürftige, aber auch zunehmend die politische Interessenvertretung für Frauen. Das Programm der Bundesregierung „Aufbau und Förderung von Frauenverbänden, -gruppen und -initiativen in den neuen Bundesländern“ gab wichtige Starthilfen — 1991/1992 im Umfang von über 12 Mio. DM. Für die Vernetzung der neu gegründeten Organisationen gewährt die Bundesregierung 1993 weitere Zuschüsse in Höhe von ca. 1 Mio. DM.

Um die neuen Strukturen und die Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen in den alten Bundesländern zu festigen, fördert das BMFJ für 1992 bis 1995 mit insgesamt 7 Mio. DM in jedem der neuen Länder und in Ost-Berlin ein „Verbindungsbüro zum Aufbau von Frauenverbandsstrukturen“, deren Träger der Deutsche Frauenrat ist. Diese Büros sind inzwischen feste Ansprechpartner für die Frauenbeauftragten der Länder, für kommunale Gleichstellungsbeauftragte und Frauenorganisationen.

Die rd. 468 kommunalen Gleichstellungsbeauftragten tragen erheblich dazu bei, Frauen und Familien die Umstellung zu erleichtern. Seit 1991 werden auch in den neuen Bundesländern mit großem Erfolg Fraueninformationsbörsen durchgeführt — weit über hundert werden es bis Ende 1993 sein.

4.2 Aufbau von Frauenhäusern

Das Thema „Gewalt gegen Frauen“ war in der ehemaligen DDR-Gesellschaft tabuisiert. Seit 1990 entwickelten sich spontan zahlreiche Initiativen, um Frauen und Kindern Schutzwohnungen und Beratung anzubieten. Mit einer Anschubfinanzierung von 1,2 Mio. DM konnte die Bundesregierung 1991 beim Aufbau von 46 Frauenhäusern bzw. Frauenschutzwohnungen in den neuen Bundesländern helfen. Die Versorgung ist inzwischen teilweise sogar besser als in den alten Bundesländern.

5. Perspektiven

Auch der Gleichberechtigungspolitik wuchs mit der Wiedervereinigung eine weitere wichtige Funktion zu: Trotz ihrer unterschiedlichen Lebensprägungen

und -erfahrungen müssen die Bürgerinnen und Bürger auf einer gemeinsamen Grundlage zusammenfinden.

Deshalb müssen die Grundsätze der Gleichberechtigungspolitik die besondere Situation der Frauen in den neuen Bundesländern nicht nur einbeziehen, sondern besondere Prioritäten auf den Ausbau der Rahmenbedingungen für die neuen Bundesländer setzen. Es geht um

- mehr Chancengerechtigkeit und den Abbau von Benachteiligungen im Berufs- und Erwerbsleben;
- die Verbesserung der Bedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, und zwar für Männer und Frauen;
- größere Anerkennung für die Arbeit in der Familie und in der Erziehung;
- mehr Teilhabe von Frauen im gesellschaftlichen Bereich.

Auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen dürfen Frauen nicht diskriminiert werden. Die Bundesregierung unternimmt im Rahmen einer Konzertierte Aktion mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Anstrengungen, daß die Frauen in den neuen Bundesländern nicht weiter vom Arbeitsmarkt verdrängt werden. Vielmehr kommt es darauf an, Chancengleichheit für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten und ihnen in Aus- und Weiterbildung und im Beruf einen gleichberechtigten Platz einzuräumen.

Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Zweite Gleichberechtigungsgesetz, das das Bundeskabinett im April verabschiedet hat und das gegenwärtig von Bundestag und Bundesrat beraten wird. Das Gleichberechtigungsgesetz stellt die Frauenförderung in der Bundesverwaltung auf eine gesetzliche Grundlage und verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer im öffentlichen Bereich. Weitere Schwerpunkte sind die Verankerung der Frauenförderung als Aufgabe der Betriebs- und Personalräte, die wirksame Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes im Arbeitsleben, der Schutz aller Beschäftigten vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und die Verbesserung der Repräsentanz von Frauen in Gremien im Einflußbereich des Bundes.

Das Gleichberechtigungsgesetz erfüllt den Auftrag im Einigungsvertrag, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung weiterzuentwickeln. Darüber hinaus hat es eine Vorbild- und Initiativfunktion für Gleichberechtigungsgesetze der Länder und für größere Anstrengungen in der privaten Wirtschaft und in der Gesellschaft insgesamt. Insofern wird dieses Gesetz auch einen positiven Einfluß auf die Entwicklung zu mehr Chancen für Frauen in den neuen Bundesländern haben.

III. Kinder und Jugendliche im sozialen Umbruch

1. Ausgangslage

Die Wende in der DDR seit 1989 und die Einigung Deutschlands haben für junge Menschen neue Lebens- und Zukunftschancen eröffnet. In der Zeit zuvor umsorgten die Sozialistische Einheitspartei und die Regierung der DDR die Jugend mit erheblicher Aufmerksamkeit und großem Aufwand, um das System zu stabilisieren und für die Zukunft zu sichern. Damit sollte der neue „sozialistische Menschentyp“ geschaffen werden. Neben der Schule oblag es vor allem den „Staatsjugendverbänden“ Freie Deutsche Jugend und Junge Pioniere, das von der Partei vorgegebene Erziehungsziel zu gewährleisten.

Zugleich behandelten Staat und Einheitspartei die Jugend mit Mißtrauen. Eigenständige Regungen galt es in den offiziellen Organisationen aufzufangen oder zu unterdrücken. Unkontrollierbare Kontakte und Einflüsse sollten bis zur Gefährlosigkeit minimiert werden. So wurde die Jugend umfassend kontrolliert und isoliert.

Umfrageergebnisse belegen, daß die Identifikation der Jugend mit der DDR und dem Sozialismus in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre dramatisch zurückging und mit der Wende zusammenbrach. Parallel damit wuchs die Identifikation mit Gesamtdeutschland.

Mehr als 80 % der ostdeutschen Jugendlichen — so ergaben die Jugendstudien im Jahre 1990 — haben sich positiv auf die Einigung Deutschlands eingestellt. Eine ähnlich große Mehrheit blickt zuversichtlich in die Zukunft und sieht ihr Leben — verglichen mit der Zeit vor der Wende — in positiver Richtung verändert.

Nur wenige haben sich Illusionen über die zu erwartenden Probleme und Schwierigkeiten hingegeben. 80 % von ihnen erwarteten Massenarbeitslosigkeit in Millionenhöhe, 76 % beurteilten die wirtschaftliche Lage in der DDR als schlecht oder sehr schlecht und 60 % erwarteten, daß ein wirtschaftlicher Aufschwung erst nach mehr als 3 Jahren einsetzen werde (Zentralinstitut für Jugendforschung, 1990).

Und dennoch: 83 % der jungen Menschen äußern sich auch in Ostdeutschland 1993 zufrieden mit ihrem eigenen Leben; ein ähnlicher Anteil glaubt, daß die eigene wirtschaftliche Lage in einem Jahr besser (32 %) oder zumindest gleichbleibend (58 %) sein wird (Institut für praxisorientierte Sozialforschung — Ipos —, Mannheim, 1993). Und nach wie vor sind auch die jungen Menschen in ihrer großen Mehrheit davon überzeugt, daß die Einführung einer politischen Ordnung nach westlichem Muster richtig war (71 % zu 28 %/Ipos, 1993).

Allerdings erleben viele junge Menschen in den neuen Bundesländern den sozialen Umbruch als Orientierungskrise.

Mit den Umwälzungen sind für viele Kinder und Jugendliche neue Problemlagen und Gefährdungen entstanden. Deshalb sind die schwächeren Mitglieder der Gemeinschaft auf eine wirksame und leistungsfähige Kinder- und Jugendhilfe besonders angewiesen.

Die Wende führte zum Zusammenbruch der weitgehend über die FDJ organisierten Jugendarbeit; der offenen Jugendarbeit in den Jugendclubs und Kulturhäusern schwanden die finanziellen Grundlagen.

Mit der Regierungsbildung unter Ministerpräsident de Maizière mußten auch neue rechtliche, pädagogische und administrative Ansätze in der Jugendpolitik gesucht werden. Das am 20. Juli 1990 von der Volkskammer verabschiedete Jugendhilfe-Organisationsgesetz (JHOG) stellte die Weichen in Richtung auf die Übernahme des westdeutschen Kinder- und Jugendhilferechtes. Kinder- und Jugendhilfe bekam nun ein eigenständiges, breites und differenziertes Aufgabenfeld mit einer besonderen Betonung präventiver Hilfen zugewiesen. Die soeben neu entstandenen Kommunalverwaltungen wurden verpflichtet, Jugendämter einzurichten.

Im Zuge der Vorarbeiten zum Einigungsvertrag zeigte sich, daß die bisher in der DDR geltenden jugendrechtlichen Bestimmungen auch durch eine rasche Überarbeitung nicht den neuen Anforderungen genügen konnten. Deshalb wurde schon mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Beitrittsgebiet in Kraft gesetzt, wobei eine Reihe von Übergangsvorschriften den spezifischen Bedingungen Rechnung tragen und eine schrittweise Übernahme der neuen Aufgaben und Rechtsverpflichtungen bis zum 31. Dezember 1994 vorsehen.

2. Neues Recht für Kinder und Jugendliche

Im sozialistischen Erziehungssystem der DDR waren die Eltern zu einer staats- und parteitreuen, also systemkonformen Erziehung ihrer Kinder gesetzlich verpflichtet — und dies im Zusammenwirken mit den Organen der Volksbildung. Im Gegensatz hierzu treten in der Bundesrepublik die staatlichen Ebenen deutlich hinter den elterlichen Erziehungsvorrang zurück und beschränken sich auf Leistungen zur Unterstützung dieses persönlichen Elternrechts. Dabei handelt der Staat überwiegend in Form der Förderung unabhängiger und privater Jugend- und Wohlfahrtsorganisationen (freie Träger).

Erst dadurch entsteht ein Angebot an Diensten, welches Ausdruck unterschiedlicher Grundrichtungen in der Erziehung ist und damit den leistungsberechtigten Eltern echte Wunsch- und Wahlrechte eröffnet. Kennzeichen des föderalen Staates der Bundesrepublik ist zudem die möglichst weitgehende Verlagerung der Aufgaben auf die bürgernächste Ebene, die Kommunen, die ihre örtlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Dazu gehört auch der überwiegende Teil des Aufgabenkatalogs des Kinder- und Jugendhilferechts.

Während in Westdeutschland mit der Einführung des KJHG am 1. Januar 1991 eine Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Jugendhilfestrukturen (insbesondere: präventive Förderungsangebote und individuelle Hilfen zur Erziehung) verbunden war, begründete das KJHG in Ostdeutschland mit seinem Inkrafttreten am 3. Oktober 1990 grundsätzlich neue Leistungsverpflichtungen der erst im personellen und finanziellen Aufbau befindlichen Jugendämter.

3. Grundlegung neuer Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Deshalb stand und steht in besonderer Weise in den neuen Bundesländern die Notwendigkeit im Vordergrund, auf der Grundlage des neuen KJHG zum Aufbau leistungsfähiger Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu gelangen. Da die zuständigen neuen Länder und Kommunen hier zunächst vor kaum überwindbaren Schwierigkeiten standen, ist das Bundesministerium für Frauen und Jugend für einen Übergangszeitraum mit Sonderprogrammen in Lücken der Jugendförderung in den neuen Bundesländern eingesprungen. Das Projekt „Informations-, Beratungs- und Fortbildungsdienst Jugendhilfe“ hat maßgeblich zu einer Qualifizierung des Personals in den Jugendämtern beigetragen. Mit dem jugendpolitischen „Programm des Bundes für den Auf- und Ausbau von Trägern der freien Jugendhilfe in den neuen Bundesländern (AFT-Programm)“ wurde ab 1992 eine ortsnahe Jugendarbeit auf- und ausgebaut. Schließlich hat die reguläre Förderung des Bundesministeriums für Frauen und Jugend (Bundesjugendplan) die überregionale Jugendarbeit und Jugendbildung in den neuen Bundesländern voll einbezogen.

Auch die außerfamiliäre Betreuung von Kindern befindet sich in einer Phase des strukturellen wie inhaltlichen Wandels. Zunächst galt es, die quantitativ gute Versorgung im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder insgesamt bedarfsgerecht zu erhalten. Zum Erreichen dieses Zieles trug in der schwierigen Übergangsphase 1991 wesentlich die Bundesbeteiligung in Höhe von 1 Mrd. DM an den Kosten der Tageseinrichtungen bei. Positiv wirkte sich auch die in drei Ländern erfolgte gesetzliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz aus. Im Interesse einer weiteren qualitativen Verbesserung der Arbeit in Tageseinrichtungen fördert der Bund ab 1993 die Fortbildung von Multiplikatoren sowie ein Modellvorhaben, das auf die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte und die Erarbeitung von Materialien für die Hand der Erzieherinnen zielt.

Für die Leistungsfähigkeit aller Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe bleibt es eine Schlüsselfrage, dem — teilweise neubeschäftigten — Fachpersonal umgehend die nötigen Fachkenntnisse und -fähigkeiten zu vermitteln. Ihre Berufsqualifikationen, ihre Anerkennung durch die dafür zuständigen Behörden und die Aus- und Fortbildungsangebote zum Erwerb fehlender Qualifikationen, sind nach wie vor zentrale Probleme der Kinder- und Jugendhilfe, die einer raschen Lösung bedürfen.

Auch in der Kinder- und Jugendhilfe sind nach der Wende eine Vielzahl von ABM-Stellen als befristete Überbrückungshilfen geschaffen worden.

Mit dem neuen § 249h AFG in Verbindung mit Komplementärfördermitteln des Bundes und der Länder wurde für freie Träger ein neues Förderinstrument bereitgestellt, mit dem Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen und ehemalige ABM-Beschäftigte gefördert werden können.

Gleichwohl müssen Regel- und Dauerleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie das KJHG vorsieht, eine geregelte Finanzierungsgrundlage in den Haushalten der Länder und Kommunen erhalten, die nach der Kompetenzregelung des KJHG für die Wahrnehmung und Finanzierung der jeweiligen Aufgaben verantwortlich sind.

4. Jugend, Öffentlichkeit, Politik

Die große Mehrheit der jungen Menschen ist sich der neuen Freiheiten bewußt und will sie ergreifen. 60 % von ihnen sind der Auffassung, daß ihre Möglichkeiten zur Selbstentfaltung heute größer sind als damals, 13 % meinen, daß sich diese Möglichkeiten verschlechtern haben; 26 % sehen keine nennenswerten Veränderungen (Ipos 1993).

Ein kleiner Teil der jungen Menschen fühlt sich alleingelassen und ausgegrenzt. Dort, wo junge Menschen auch in ihrem Nahbereich keinen orientierenden Beistand finden, wo die Bindung zu verantwortlichen Bezugspersonen oder gesellschaftlichen Gruppen geschwächt ist, wächst die Verführbarkeit zu selbst- und sozialschädlichen Verhaltensweisen, zu links- wie rechtsextremistischen Verirrungen.

Auch wenn eine unverändert große Mehrheit der ostdeutschen Jugendlichen rechtsextremistische Organisationen und Gewalttätigkeiten jugendlicher Cliques untereinander oder gegenüber Ausländern ablehnt, fordert die sprunghaft gestiegene Zahl von Ausschreitungen zur aktiven Auseinandersetzung mit diesen Problemen heraus. Es handelt sich dabei keineswegs um ein ausschließliches Problem der neuen Bundesländer, wenngleich die Nachwirkungen der SED-Diktatur und die Verunsicherungen des Umbruchs hier zu einem höheren Anteil geführt haben. Mit dem Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt des Bundesministeriums für Frauen und Jugend werden den neuen Bundesländern ein organisatorischer Rahmen, fachliche Unterstützung und finanzielle Mittel bereitgestellt. In 30 belasteten Regionen werden ca. 150 Einzelprojekte mit gewaltvorbeugender und gewaltmindernder Zielsetzung

gefördert. Die Länder haben inzwischen eigene Förderaktivitäten und Programme begonnen.

Die vorliegenden Umfragen und Jugendstudien haben trotz der Unterschiedlichkeit der früheren Lebensverhältnisse eine erstaunliche Übereinstimmung in den meisten Einstellungen und Orientierungen junger Menschen in West und Ost festgestellt.

Die Idee der Demokratie wird von der überwältigenden Mehrheit von 90 % der Jugendlichen befürwortet. Die Idee des Sozialismus findet bei 16 % in den alten und 40 % in den neuen Ländern Anklang, wobei allerdings der in der DDR praktizierte Sozialismus fast einhellig abgelehnt wird (DJI [Deutsches Jugendinstitut]-Jugendsurvey '92). Sowohl in der sinkenden Wahlbeteiligung als auch in der Unzufriedenheit über viele Alltagserscheinungen äußert sich eine bedenkliche Distanz und Entfremdung gegenüber der Politik.

In den Umfragen von 1990 bis 1992 kommt ein deutlich überproportionales politisches Interesse der ostdeutschen Jugendlichen zum Ausdruck, doch hat sich der mit der Wende verbundene Mobilisierungsschub inzwischen offenbar wieder normalisiert bzw. umgekehrt (starkes und sehr starkes Interesse an Politik: West 32 %, Ost 23 %/Ipos 1993).

Fragt man nach der Einbindung junger Menschen in Gruppen und Institutionen, dann fällt auf, daß ostdeutsche Jugendliche eine stärkere Familienorientierung aufweisen als die gleichaltrigen Westdeutschen, dabei aber deutlich geringer in informellen Gruppen und Cliquen eingebunden sind (West 68 %, Ost 31 %/Ipos 1993).

Mitglieder in den nachgenannten Organisationen sind (Angaben in % der 16- bis 29jährigen/DJI-Jugendsurvey 1992):

	Ost	West
Gewerkschaft	22	15
Berufsverband	4	5
Pol. Partei	3	2
Religiöser Verein	8	9
Wohlfahrtsverband	1	1
Heimatverein	1	2
Jugendverband	3	6
Sportverein	22	38
Gesellige Vereinigung	5	9
Bürgerinitiative	1	2
Andere Vereine	5	8

Das Leben in der DDR hatte — unbeschadet der wachsenden Distanz — hohe Erwartungen an die „Behütung“ durch den Staat bestärkt. Junge Menschen erleben einen Umbruch ihrer Welt, viele sehen sich plötzlich auf sich selbst gestellt. Sie haben verständliche Schwierigkeiten, die Vielfalt der Einflüsse und Möglichkeiten einer freien Gesellschaft zu verstehen.

Damit stellen sich der sozialen und politischen Bildung innerhalb und außerhalb der Schulen bislang ungeahnte neue Aufgaben. Mindestens ebenso wichtig ist das Gespräch der jungen Menschen untereinander — insbesondere zwischen Ostdeutschen und Westdeutschen. Dieses anzustoßen diente auch der „Sommer der Begegnung“ 1990, den die Bundesregierung mit 20 Mio. DM unterstützt hat. Junge Menschen brauchen schließlich verständnisvollen Beistand verantwortlicher Bezugspersonen, insbesondere von Eltern und Pädagogen, und die orientierenden Einbindungen in Gruppen und Gemeinschaften.

IV. Politik für Senioren

1. Ausgangslage

Im vereinten Deutschland leben heute fast 8 Mio. Menschen, die älter als 70 Jahre sind: Etwa 6,5 Mio. in den alten Ländern und etwa 1,5 Mio. in den neuen Ländern. Fast zwei Drittel der über 70jährigen sind Frauen.

Im Jahr 1945, am Ende des Zweiten Weltkrieges, waren die heute 70jährigen 23 Jahre, die heute 80jährigen 33 Jahre alt. Diese heute betagten und hochbetagten Männer und Frauen blicken auf ein gemeinsames Schicksal zurück: In ihrer Jugend mußten sie die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und den Zweiten Weltkrieg durchstehen.

Nach dem Krieg teilte sich diese historische Schicksalsgemeinschaft: In den alten Bundesländern ergab sich die Chance, unter schwierigen Bedingungen ein großes Aufbauwerk in Gang zu setzen, eine stabile Demokratie zu errichten und mit harter Arbeit Wohl-

stand und soziale Gerechtigkeit zu sichern. Das ist heute die gute Basis, auf der wir das wiedervereinigte Deutschland aufbauen. In der ehemaligen DDR stand die Entwicklung nach dem Krieg unter anderen Vorzeichen. Selbstverständlich mußten die Menschen im anderen Teil Deutschlands ebenfalls hart arbeiten. Auch sie haben nach dem Krieg beachtliche Aufbauleistungen vollbracht. Sie wurden aber von dem politischen System und der sozialistischen Kommandowirtschaft um den Erfolg ihrer Arbeit gebracht. Zunächst mußten die heute Älteren in der ehemaligen DDR nach 1945 die sowjetische Besatzung ertragen. Sie mußten Reparationen an die Sowjetunion leisten und 40 Jahre unter einer neuen — diesmal sozialistischen — Diktatur leiden. Sie mußten also wesentlich mehr erdulden als viele andere.

An Lippenbekenntnissen zugunsten der Alten hat es in der DDR nicht gefehlt. In offiziellen politischen Äußerungen wurde immer wieder „die besondere Aufmerksamkeit für die Veteranen der Arbeit“

betont. Dies sei „Ausdruck des Dankes und der Anerkennung der Werktätigen sowie der jungen Generation gegenüber ihren Eltern und Großeltern.“ Auch in der Verfassung der DDR war die Fürsorge der Gesellschaft im Alter festgeschrieben. Sie sollte durch steigende materielle, soziale und kulturelle Versorgung und Betreuung gewährleistet werden.

Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit klappten jedoch weit auseinander. Tatsächlich waren die älteren Menschen nach ihrem Ausscheiden aus dem Produktionsprozeß die am stärksten vernachlässigte Gruppe in der Gesellschaft der DDR.

Mit bedrückender Deutlichkeit zeigt sich dies an den schlimmen, ja teilweise menschenunwürdigen Bedingungen in den Heimen für Pflegebedürftige und für Behinderte, die das SED-Regime hinterlassen hat.

Aber auch die ambulanten Hilfen für ältere und pflegebedürftige Menschen blieben in der früheren DDR hinter den Erwartungen der Menschen zurück und waren nicht in der Lage, den konkreten Bedarf zu decken.

Von den Bürgern wurden die angebotenen Leistungen angenommen, sie waren ihnen vertraut und Alternativen dazu gab es nicht. Die differenzierten individuellen Bedürfnisse fanden kaum Berücksichtigung, denn Inhalt und Umfang der sozialen und medizinischen Betreuung entsprachen staatlichen Normativen. In Rechtsvorschriften waren die Aufgaben der Dienste geregelt und Festlegungen zur Organisation und Finanzierung getroffen. Diese wirkten einheitlich für alle Bezirke, so daß darüber hinaus kaum Freiraum für die Entwicklung differenzierter Angebote bestand.

Es gab keine Freie Wohlfahrtspflege, lediglich Diakonie und Caritas konnten mit erheblichen Einschränkungen und ausschließlich unter dem Dach der Kirche einige wenige Einrichtungen und Dienste für ältere Menschen unterhalten.

Die erklärte Sozialpolitik sowie die Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR prägten die Erwartungshaltung der Menschen und führten in hohem Maße zu Enttäuschung und Unzufriedenheit, da bei entsprechendem Bedarf die angekündigte Hilfe nicht bzw. nur in weit geringerer Qualität und teilweise erst nach Wartezeiten erreichbar war.

Es gelang weder, ausreichend altersgerechten Wohnraum zur Verfügung zu stellen, noch konnte dem Fortschreiten der Bauschäden Einhalt geboten werden. Hinzu kamen erhebliche Ausstattungsdefizite. Der für ältere Menschen so wichtige Telefonanschluß war ein Privileg weniger bzw. die Ausnahme.

Auch mit dem seit 1971 laufenden Wohnungsneubauprogramm wurde keine entscheidende Verbesserung erreicht. Die in diesem Zusammenhang errichteten „Wohnhäuser für ältere Bürger“ brachten nur für 1,6% der Altersrentner günstigere Wohnbedingungen, deren Niveau jedoch weit unter dem Standard der alten Bundesländer liegt.

Ältere Menschen sind demzufolge von schweren Wohnungsmängeln stärker als jüngere betroffen. Allein rd. 450 000 der von ihnen bewohnten Wohnun-

gen weisen einen extremen Substandard aus (ohne Innen-WC bzw. Bad oder Dusche).

2. Aufbau neuer Strukturen der Altenhilfe

Bereits im ersten Halbjahr 1990 wurde der Umbau des Betreuungssystems für ältere Menschen vorbereitet.

In Artikel 32 des Einigungsvertrages ist die besondere Rolle der Träger der Freien Wohlfahrtspflege beim Aufbau der Sozialstaatlichkeit festgelegt und damit die Grundlage für föderale Strukturen in der Altenhilfe geschaffen. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben diese Aufgabe angenommen und sind heute Träger vielfältiger sozialer Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe in den neuen Bundesländern, ihren Städten und Gemeinden.

Im Rahmen des Soforthilfeprogramms für die neuen Bundesländer wurde insbesondere der Aufbau von Sozialstationen in freigemeinnütziger Trägerschaft erleichtert. Insgesamt wurden 32 Mio. DM für den Umbau des ambulanten Systems bereitgestellt.

In der früheren DDR wurde mit einem weitgehend alternativlosen staatlichen Betreuungsprogramm Selbsthilfe eingeschränkt. Heimbewohner waren finanziell besser gestellt als selbständig lebende ältere Menschen. Auch bei den Wohn- und Lebensbedingungen im Heim hatte die Gemeinschaft Vorrang vor individuellen Wünschen und Erwartungen des Einzelnen.

Besonders wichtig ist daher auch die Aktivierung ehrenamtlicher Arbeit und die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen auch als Stützpfiler der in der Altenhilfe wirkenden Vereine und Verbände. Hier müssen vielfach noch fatalistische Tendenzen sowie Skepsis überwunden werden. Durch gesellschaftliche Wertschätzung gilt es, zum Engagement zu ermutigen, dieses zu unterstützen und zu fördern.

Da angemessene Wohnverhältnisse Voraussetzung für ein weitgehend selbstbestimmtes Leben im Alter, aber auch für ambulante Angebote sind, ist die Einbeziehung der Wohnungsproblematik in die Planung der Altenhilfe der neuen Bundesländer von elementarer Bedeutung. Diese Aufgabe kennt in ihrer Dimension keine Entsprechung in den alten Bundesländern.

3. Soforthilfe

Unmittelbar nach Öffnung der innerdeutschen Grenze hat die Bundesregierung ihre Hilfe zur Verbesserung der Situation betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen gestartet.

In den Alten- und Altenpflegeheimen fehlten Verbrauchsmaterial, moderne — dort zum Teil noch gänzlich unbekannt — pflegerische Hilfsmittel bzw. technisches Gerät und Wirtschaftsbedarf. Der Instandsetzungs- bzw. Sanierungsbedarf war unüberschaubar. Viele Bauschäden hatten zu echten Notsituationen geführt. Heute läßt die in vielen Jahrzehnten aufgezehrte Bausubstanz der Gebäude vielfach

keine sinnvolle Erneuerung oder Rekonstruktion mehr zu.

Durch die im Sommer 1989 einsetzende Abwanderung von Pflegefachkräften entstand darüber hinaus noch eine akute Gefährdung der Versorgung von Heimbewohnern. Nach Bekanntwerden dieser Fakten legte die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm auf, mit dem Einrichtungen der Altenhilfe unterstützt wurden. Für die Heime stand die Zielsetzung im Vordergrund, eine für alle Einrichtungen gleiche aber dennoch ihrer jeweiligen Situation entsprechende Verbesserung zu erreichen.

Die staatlichen und kirchlichen Alten- und Pflegeheime auf dem Gebiet der DDR erhielten 1990 und 1991 dringend benötigte Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Pflegehilfsmittel für inkontinente Heimbewohner sowie zur Dekubitusprophylaxe, aber auch Rollstühle, Hebegeräte und Krankenhausbetten. Die Verteilung wurde durch das Deutsche Rote Kreuz realisiert.

Im Rahmen eines weiteren Programms wurde Wirtschaftstechnik, die von Dosenöffnern und modernen Brotschneidemaschinen bis zu Spül- und Waschautomaten reichte, bereitgestellt.

Mit dieser Soforthilfe wurden die größten Versorgungsmängel beseitigt und die Situation pflegebedürftiger Menschen in Heimen verbessert sowie die Arbeit des Personals erleichtert. Insgesamt stellte die Bundesregierung für diese Maßnahmen 152 Mio. DM zur Verfügung.

4. Heime und Heimgesetz

Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung befanden sich rd. 90 % der Plätze in den Alten- und Altenpflegeheimen in staatlicher Trägerschaft. Zwischenzeitlich hat sich der Anteil auf unter 50 % reduziert. Der Übergang der Einrichtungen in private und freigemeinnützige Trägerschaft ist damit allerdings noch nicht abgeschlossen.

In den Heimen leben auch immer noch körperlich sowie psychisch behinderte jüngere Menschen, für die heute sehr schnell andere, ihrer Situation entsprechende Wohnlösungen geschaffen werden müssen.

Der Standard der meisten Alten- und Altenpflegeeinrichtungen in den neuen Bundesländern ist erschreckend niedrig, zum Teil schlichtweg katastrophal. Erhebliche bauliche Mängel, Überbelegung der Zimmer und zum Teil schlimme hygienische Verhältnisse kennzeichnen die Situation. Nach einer umfassenden Analyse, die das Kuratorium Deutsche Altershilfe durchgeführt hat, müssen 85 000 der zur Zeit bestehenden Altenheimplätze aufgegeben werden. Die Arbeits- und Sozialminister der Bundesländer haben auf ihrer Konferenz Ende Oktober 1992, bezugnehmend auf eine Untersuchung in Sachsen, erneut festgestellt, daß etwa 40 % der Alten- und Pflegeheime in den neuen Ländern abrißreif sind und schnellstmöglich durch Neubauten ersetzt werden müssen; 30 % der Heime sind sanierungsbedürftig, 20 % mittelfristig instandsetzungsbedürftig. Nur 10 %

der Alten- und Pflegeheime in den neuen Ländern verfügen nach Feststellung der Arbeits- und Sozialminister über einen ausreichenden Mindeststandard.

Nahezu alle Einrichtungen entsprechen nicht oder nur teilweise den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung. Diese ist entsprechend ihres § 30, in Verbindung mit dem Einigungsvertrag, auch in den neuen Bundesländern verbindlich und enthält die Möglichkeit einer Angleichungsfrist von in der Regel bis zu 10 Jahren.

Bereits im Rahmen des Soforthilfeprogramms wurden den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege 30 Mio. DM für dringliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in ihren stationären Einrichtungen bereitgestellt. Weitere rd. 250 Mio. DM wurden im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms 1991 zur Sanierung und Modernisierung der rund 1 400 Einrichtungen der Altenhilfe in den neuen Bundesländern eingesetzt.

Die Altenpflegeeinrichtungen sind auch ein Förderschwerpunkt der kommunalen Investitionspauschale 1993 mit einem Gesamtvolumen von 1,5 Mrd. DM.

Vor dem Hintergrund der oft katastrophalen Bedingungen in den Alten- und Altenpflegeheimen und der Notwendigkeit, möglichst bald eine Angleichung der Lebensverhältnisse zu erreichen, haben die für Altenpolitik zuständigen Minister des Bundes und der neuen Bundesländer am 11. September 1991 und 13. April 1992 in Magdeburg einvernehmlich erklärt, daß nach den abgeschlossenen Soforthilfemaßnahmen nunmehr Programme zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen Substanz der Heime erforderlich seien.

Zur planerischen Unterstützung des Sanierungsprozesses ist mit finanzieller Unterstützung durch das Bundesministerium für Familie und Senioren beim „Kuratorium Deutsche Altershilfe e. V.“ seit 1991 eine Beratungsstelle zur kostenlosen Planungsberatung für Altenhilfeeinrichtungen und deren Träger eingerichtet worden. Diese gibt Starthilfe — häufig unmittelbar vor Ort — durch zeitlich begrenzte Beratung insbesondere zu Fragen der Bauplanung aber auch zu betriebswirtschaftlichen, pflegeorganisatorischen und hauswirtschaftlichen Fragen. Nicht zuletzt dadurch konnten Fehlentwicklungen vermieden werden.

Durch Sofortmaßnahmen der Arbeitsbeschaffung (ABM) und massive Verbesserung der Pflegepersonalschlüssel konnte der quantitative Personalnotstand in den Heimen weitgehend behoben werden. Heute gilt es, durch Auf- und Ausbau einer leistungsfähigen Infrastruktur in Aus- und Fortbildung Lücken im Qualifikationsniveau zu schließen.

5. Sozialstationen — neuer Organisationsmittelpunkt für ambulante und gesundheits- und sozialpflegerische Dienste

Während es in der stationären Altenhilfe zunächst darum ging, im Rahmen vorhandener Alten- und Pflegeheime Verbesserungen der Lebens- und

Betreuungsverhältnisse für die Bewohner herbeizuführen, stellte sich die Situation für den ambulanten Bereich anders da.

Die neuen Länder übernahmen aus den alten Bundesländern eine dort bewährte, aber für sie völlig neue Organisationsform ambulanter gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste — die Sozialstationen. Diese traten an die Stelle bisheriger Betreuungsstrukturen, die kein mit der Bundesrepublik vergleichbares pluralistisches Angebot beinhalteten und in ihrer sachlichen sowie technischen Ausstattung weit unter dem Niveau der alten Bundesländer lagen.

Durch ein Soforthilfeprogramm des Bundes von 32 Mio. DM und durch Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) ist es gelungen, in den neuen Bundesländern ein flächendeckendes Netz von Sozialstationen aufzubauen. Die erste Sozialstation konnte bereits im August 1990 in Erfurt eröffnet werden. Bei diesem Umgestaltungsprozeß galt der Grundsatz, erst dann bestehende Angebote (wie z. B. häusliche Krankenpflege durch Gemeindefschwesterstationen) abzulösen, wenn neue verfügbar waren.

Gegenwärtig gibt es rd. 800 anerkannte Sozialstationen. Ihre überwiegende Anzahl befindet sich in freigeinnütziger Trägerschaft. Sie sind gut mit Pflegemitteln, technischem Gerät und Fahrzeugen ausgestattet. Die erfolgte Umstrukturierung wird überwiegend positiv empfunden.

Sorgen bereiten teilweise Fragen der künftigen Regelfinanzierung und zeitlichen Befristung von Personalausstattung. Viele Kommunen beteiligen sich nicht ausreichend und die Entgelte der Krankenkassen sind unzureichend. Dies hat dazu geführt, daß die Mehrzahl des Personals zunächst als ABM-Kräfte die Arbeit begann. Während heute das Personal im Pflegebereich weitgehend eine feste Anstellung hat, sind im Bereich der Haus- bzw. Hauswirtschaftspflege die meisten Mitarbeiterinnen noch immer ABM-Kräfte. Nach wie vor ist eine entsprechende ABM-Förderung möglich. Da sie jedoch nach einer Förderungsdauer von 2 Jahren einen Wechsel des Personals bedeutet, und dies dem Grundsatz personeller Kontinuität in sozialen Diensten widerspricht, wurde nach anderen Wegen der Umstellung gesucht. Mit dem neu geschaffenen Förderinstrument des § 249h Arbeitsförderungsgesetz (AFG), dessen Zielsetzung dem Anstellungsträger den Weg zur Festanstellung erleichtert — und das auch im Anschluß an eine ABM-Förderung einsetzbar ist — wurde eine spezifische Lösung gefunden. Im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms stellt die Bundesregierung aus den Mitteln für die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur den Ländern zur notwendigen Komplimentärfinanzierung für Maßnahmen nach § 249h AFG 150 Mio. DM zur Verfügung.

6. Freiwilliges Engagement

Mit der schrittweisen Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in den neuen Bundesländern erhalten Eigenverantwortung und Selbsthilfe eine größere Bedeutung und bedürfen der gezielten Entwicklung. Ehrenamtliche soziale Tätigkeit, insbesondere der Älteren für Ältere, steht dabei im Mittelpunkt und bedarf der gesellschaftlichen Wertschätzung und Förderung, zumal die Neuorientierung der Menschen in den neuen Bundesländern in starkem Maße auf Existenzsicherung und noch sehr nachrangig auf soziale Belange gerichtet ist.

Deshalb wird vom Bundesministerium für Familie und Senioren das Modellprogramm „Seniorenbüro“ realisiert, dessen Anliegen die Schaffung von Beispielen für ehrenamtliche soziale Arbeit ist. Diesen Einrichtungen sind folgende Aufgaben gestellt:

- Vermittlung nachberuflicher Tätigkeitsfelder und Beratung über die Möglichkeiten ehrenamtlichen, sozialen Engagements,
- Aufbau von Selbsthilfeaktivitäten und Selbsthilfegruppen,
- Entwicklung von Handlungsansätzen zur Einbindung älterer Menschen in Nachbarschaften und Beziehungsnetze.

Auf die Ausschreibung ist bei den Trägern der Altenarbeit eine außerordentlich positive Resonanz erfolgt. Vielerorts haben sich Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Kirchengemeinden, Seniorenorganisationen, Bildungseinrichtungen etc. zusammengesetzt, Kooperationsabsprachen getroffen und teilweise auch entsprechende Trägervereine gegründet.

Ende 1992 hatten drei Seniorenbüros ihre Arbeit aufgenommen, 1993 werden weitere 32 — mit Schwerpunkt in den neuen Bundesländern — eröffnet.

Eine besondere Situation ergibt sich für die Altersgruppe der 50- bis 65jährigen Menschen. Für viele von Ihnen hat der Austritt aus der Berufstätigkeit wesentlich früher begonnen, als dies in der persönlichen Lebensplanung vorgesehen war. Um diese Situation aktiv bewältigen und die gewonnene Zeit zum Teil auch für soziales Engagement einsetzen zu können, bedarf es der gesellschaftlichen Orientierung und Förderung. So fördert z. B. das Bundesministerium für Familie und Senioren ein Modellprojekt in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg mit dem für Menschen im Vorruhestand Perspektiven und sinnvolle Aufgaben entwickelt werden.

V. Zivildienst

Im April 1990 hatte die ehemalige DDR den Kriegsdienstverweigerern erstmals die Möglichkeit eröffnet, einen Zivildienst zu leisten. Mit dem Einigungsvertrag wurde das Zivildienstrecht der Bundesrepublik auf die neuen Bundesländer übertragen. Die Zivildienstverwaltung stand vor der Aufgabe, sehr schnell eine leistungsfähige Organisation aufzubauen, die die rund 100 000 vorhandenen Kriegsdienstverweigerer, von denen 22 000 bereits Zivildienst leisteten, betreuen und die 28 000 Zivildienstplätze verwalten konnte.

Diese Aufgabe wurde innerhalb von drei Monaten bewältigt.

Sechs staatliche Zivildienstgruppen und 20 Regionalbetreuer bildeten die örtliche Verwaltung. Das Bundesamt für den Zivildienst in Köln übernahm die

zentralen Aufgaben der Einberufung und Entlassung der Zivildienstleistenden und die Abrechnung mit den Dienststellen. Eine Leitungsgruppe in Berlin sorgte für die notwendige Koordination. Inzwischen haben zwei Zivildienstschulen den Betrieb aufgenommen. Im Jahre 1991 wurde damit begonnen, den Verbänden staatliche Verwaltungsaufgaben für die bei ihnen beschäftigten Zivildienstleistenden zu übertragen.

Die Wehrpflichtigen, die in der früheren DDR den Dienst als Soldat mit der Waffe verweigert hatten und als sogenannte Bausoldaten eingesetzt worden waren, wurden rechtlich den anerkannten Kriegsdienstverweigerern gleichgestellt.

Die Übernahme des bundesdeutschen Rechts in den neuen Bundesländern ist vollzogen. Die Neuorganisation des Zivildienstes ist nahezu abgeschlossen.

8. Kapitel: KULTUR, MEDIEN, SPORT

I. Kultur

1. Ausgangslage

Kultur in der DDR und Kulturpolitik der SED waren nicht identisch. Kultur basiert auf in Jahrhunderten gewachsenen Traditionen, deren Einflüsse auch durch rigide Beschränkungen nicht beseitigt werden können. So hat der offizielle Versuch der Abgrenzung einer eigenständigen „sozialistischen Nationalkultur der DDR“ zu keinem Zeitpunkt Aussicht auf Erfolg gehabt. Die große Mehrheit der Deutschen in der DDR einschließlich der Künstler bezogen Anregung und Orientierung aus der gemeinsamen deutschen und europäischen Kulturgeschichte, aus den (elektronischen) West-Medien und aus nach und nach verbesserten persönlichen innerdeutschen Kontakten.

In der DDR haben Phasen massiver Eingriffe der Politik in die Kulturlandschaft mit anderen Phasen relativer Zurückhaltung abgewechselt. Die SED als herrschende Partei hat aber immer versucht, jede kulturelle Aktivität politisch zu reglementieren. Im Extremfall hat dies zu harten Konflikten geführt mit Berufsverboten, Ausreisen, Flucht bzw. Inhaftierung.

Zur Durchsetzung ihrer kulturpolitischen Ziele hat die DDR beachtliche öffentliche Finanzmittel für kulturelle Institutionen zur Verfügung gestellt. Dies gilt selbst dann, wenn in Rechnung gestellt wird, daß die

offiziellen Zahlen hier wie anderswo geschönt waren (z. B. Zahl der Theater- und Museumsbesucher oder der betrieblichen Kulturaktivitäten). Infrastrukturell lebte die Kultur allerdings überwiegend von der vorgefundenen Substanz.

So waren die materiellen Bedingungen der künstlerischen Hochschulen einschließlich der damit verbundenen Spezialmusikschulen und künstlerischen Fachschulen zumeist beklagenswert. Die Bausubstanz war häufig angegriffen und zerstört, die Ausstattung mit Werkstätten, Studios, technischen Einrichtungen, Instrumenten, Büchern usw. größtenteils veraltet.

Es wurden wenige ausgesuchte Prestige-Objekte erneuert, z. B. im Bereich der Denkmalpflege. Daneben war ein großflächiger Verfall zu beklagen. Neubauten gab es so gut wie überhaupt nicht (u. a. in 40 Jahren DDR nur 1 Kunstmuseum und 1 Konzertsaalbau). Die allgemeine Beschäftigungspolitik ließ ineffektive Apparate entstehen, deren Tätigkeit sich in Kontrolle und Anweisung erschöpfte und deren kultureller Wert von Fachleuten auch zu DDR-Zeiten in Zweifel gezogen wurde (z. B. viele Kulturhäuser oder Kleinstbibliotheken).

Obwohl die offizielle Kunstpolitik des „sozialistischen Realismus“ im Innern immer weniger durchgesetzt wurde, standen einige Bereiche wie z. B. die innerdeutschen Kulturbeziehungen bis zuletzt unter stren-

ger Kontrolle der SED-Zentrale. Prägte den Anfang der DDR immerhin der Versuch, über eine gesamtdeutsche Kulturpolitik in die Westzonen hineinwirken zu wollen, so war am Ende nur noch der Wunsch bestimmend, sich von der Bundesrepublik Deutschland und ihrem Betonen der kulturellen Einheit der Nation abzugrenzen.

2. Erhaltung der kulturellen Substanz gemäß Artikel 35 des Einigungsvertrages

In Artikel 35 Abs. 1 Einigungsvertrag wird festgestellt, daß Kunst und Kultur — trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland — eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der Nation waren. Der durch die Vereinigung entstandenen Sondersituation hat der Gesetzgeber durch die Aussage Rechnung getragen, daß die kulturelle Substanz im Beitrittsgebiet keinen Schaden nehmen darf (Abs. 2), die Finanzierung zu sichern (Abs. 3) und die kulturelle Infrastruktur zu fördern ist (Abs. 7). Unter ausdrücklicher Anerkennung der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes ist die „Mitfinanzierung“ des Bundes für eine Übergangszeit vorgesehen.

Auf der Grundlage des Artikel 35 Einigungsvertrag hat das Bundeskabinett am 14. November 1990 und am 26. Februar 1991 beschlossen, für zeitlich begrenzte Maßnahmen einer Übergangsfinanzierung Kultur in den neuen Ländern und im ehemaligen Ostteil Berlins folgende Programme einzurichten (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 203):

- Substanzerhaltungsprogramm
- Infrastrukturprogramm
- Denkmalschutzsonderprogramm.

Auf der Grundlage des Artikel 35 Einigungsvertrag sowie mit der finanziellen und personellen Hilfe der alten Länder wurden die kulturelle Substanz in den neuen Ländern bewahrt und die Grundlagen und Voraussetzungen für notwendige Strukturänderungen im Kulturbereich geschaffen.

Bei der Neuordnung wurden auf der Grundlage des in den alten Ländern bewährten pluralistischen Kunst- und Gesellschaftsverständnisses die Grundsätze der Dezentralität, der Subsidiarität, der Freiheit der Kunst und der Staatsferne künstlerischer Entscheidungen fortentwickelt. So haben die Regierungen der neuen Länder das von ihnen begrüßte Gebot zur Substanzerhaltung und Entwicklung der Infrastruktur von Anfang an als Gestaltungsauftrag verstanden und nicht als Auftrag zur Konservierung des Vorhandenen.

Durch die Regelungen des Einigungsvertrages sind die Kultureinrichtungen überwiegend in die Trägerschaft der Städte und Kreise übergegangen; die von den früheren Bezirken bzw. dem Ministerium für Kultur unmittelbar geleiteten Einrichtungen mußten zunächst die Länder übernehmen.

Die Verantwortung ging auf erst im Ansatz vorhandene Verwaltungsstrukturen über und mußte in einer Zeit übernommen werden, in der alte Instanzen

zugunsten neuer Verantwortlichkeiten abzulösen waren.

2.1 Substanzerhaltungsprogramm

Die Mittel des Substanzerhaltungsprogramms werden für die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen insbesondere von überregionaler Bedeutung verwandt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Vorschlag der Länder. Die Bundesregierung wird von einem Fachgremium beraten. Die Diskussion in diesem Gremium hat ergeben, daß die Förderung des Bundes insbesondere folgende Schwerpunkte bilden sollte:

- Einrichtungen bzw. Vorhaben von europäischem und nationalem Rang,
- Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken, die überwiegend für ihre Region von Bedeutung sind,
- in der Vergangenheit begonnene, wiederkehrende bedeutsame Veranstaltungen,
- kulturelle Filmförderung,
- Mahn- und Gedenkstätten.

2.2 Infrastrukturprogramm

Das Infrastrukturprogramm dient dazu, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen in den Gemeinden, Städten und Landkreisen in ihrer Substanz zu stabilisieren, strukturell zu modernisieren und regionale Benachteiligungen auszugleichen. Gefördert werden kulturelle Aktivitäten in den Bereichen darstellende und bildende Kunst, Musik, Literatur, Film und Medien, Bibliotheken, Museen und Sammlungen, Denkmalpflege, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie Volkskunde und Landeskunde. Dabei liegt ein Schwerpunkt im Bereich der Jugendkulturarbeit, einschließlich dem Ausbau von Einrichtungen der Jugendbildung und von Musikschulen.

Die Mittel des Programms werden ausschließlich im Benehmen mit den Bundesländern vergeben. Bei der Verteilung der Mittel werden die Länder entsprechend einem vereinbarten Verteilerschlüssel berücksichtigt, dem Bevölkerung und Fläche je Land zugrunde liegen. Der Bundesanteil an den jeweiligen Einzelmaßnahmen darf 49 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

2.3 Denkmalschutzsonderprogramm

Das Denkmalschutzsonderprogramm dient der Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern und wertvollen historischen Bauten (Einzelbauwerke). Die Einzelbereiche des Sonderprogramms betreffen

- Sicherungsmaßnahmen (Schutz vor Witterungsschäden, Sicherung wertvoller historischer Bauten gegen Einbruch und Diebstahl)

- Erfassung und Bestandaufnahme der unter Denkmalschutz stehenden oder zu stellenden Objekte,
- Bereitstellung von Fortbildungshilfen für die Denkmalpflege,
- Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern.

Die Durchführung des Programms erfolgt in Abstimmung mit den Ländern. Der Bundesanteil beträgt bis zu 49 % der zuwendungsfähigen Kosten und erschließt daher mindestens noch einmal die gleiche Summe an Investitionsmitteln. Auf diese Weise wird besonders im Bereich des Mittelstandes zur Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes beigetragen.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz erhielt für die neuen Länder eine Anschubfinanzierung: im Jahr 1991 10 Mio. DM und 1992 23 Mio. DM.

2.4 Sonstige Kulturförderung

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen um den Einigungsvertrag nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die maßgebliche Einrichtung der Künstlerförderung der DDR, der Kulturfonds, im Vertrag berücksichtigt wird.

Der im September 1990 als öffentlich rechtliche Stiftung neu konstituierte Fonds wird mindestens bis zum 31. Dezember 1994 weitergeführt. Der Einigungsvertrag ermöglicht übergangsweise eine Mitfinanzierung durch den Bund.

Für Begegnungen, zur Stärkung des kulturellen Zusammenhalts zwischen den alten und neuen Bundesländern, für neue Aktivitäten im Ausstellungsbe-
reich, bei Gastspielen und Festivals, zum Abbau von Benachteiligungen im internationalen Kulturaustausch stehen Fördermittel des Bundesministeriums des Innern in Höhe von 25 Mio. DM (1991 bis 1993) zur Verfügung.

Insgesamt beträgt die Summe der Kulturförderung des Bundes in den neuen Ländern von 1991 bis 1993 rund 3,2 Mrd. DM (einschließlich der Dauerförderung für Kultureinrichtungen von nationaler Bedeutung).

Die neuen Länder und Berlin haben fortlaufend ihre Kulturetats mit den erforderlichen Landesmitteln ausgestattet. Die Landesregierungen in den neuen Ländern unterstützen die Erhaltung wertvoller kultureller Einrichtungen und erforderliche Strukturveränderungen im Kulturbereich ideell und finanziell in vielfältiger Weise. Zusammen mit der Kulturförderung des Bundes konnten wichtige kulturpolitische Investitionen getätigt werden.

Zudem haben von Anfang an die alten Länder mit erheblichen personellen und sächlichen Leistungen zur Erhaltung bedeutender kultureller Werte im Beitrittsgebiet beigetragen.

3. Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen

3.1 Berlin

Schon vor der Deutschen Einheit war Berlin ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Bundes. Von den Haushaltsmitteln für kulturelle Angelegenheiten, die dem Bundesministerium des Innern bis 1990 zur Verfügung standen, flossen etwa 50 % nach Berlin. Herausragende Zuwendungsnehmer in Berlin waren die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Berliner Festspiele GmbH.

Mit der staatlichen Einigung Deutschlands und dem Zusammenwachsen der beiden Teile Berlins erhob sich die Frage, wie die Kultureinrichtungen im ehemaligen Ostteil der Stadt erhalten werden könnten.

Es bestand Übereinstimmung, daß Berlin finanziell nicht in der Lage sein würde, die kulturellen Institutionen aus eigener Kraft zu unterhalten. Daher sah schon Artikel 35 Abs. 4 des Einigungsvertrages vor, daß eine Mitfinanzierung des Bundes für in der DDR zentral geleitete kulturelle Einrichtungen insbesondere im Land Berlin möglich sein soll. Diese Bestimmung ist auch mit Bezug auf den Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertrages zu sehen, der Berlin zur Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland bestimmt hat.

Beides ist die Grundlage eines in die Bundeshaushaltspläne seit 1991 eingestellten Sondertitels für die Förderung repräsentativer kultureller Einrichtungen in Berlin durch den Bund. Daneben war und ist Berlin an den Finanzierungen aus den Sonderprogrammen des Bundes zur Erhaltung der kulturellen Substanz und zur Entwicklung der kulturellen Infrastruktur sowie der Denkmalpflege in den neuen Ländern beteiligt.

Mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 über die Verlagerung des Parlamentsitzes und von Teilen der Bundesregierung nach Berlin hat die Frage der künftigen Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen in Berlin durch den Bund neues Gewicht bekommen. Ein Vertrag regelt inzwischen die Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin bei den Bemühungen um den Ausbau der Stadt zum Sitz des Parlamentes und von Teilen der Bundesregierung. Darin ist auch eine spezielle Zusammenarbeit hinsichtlich der kulturellen Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung, an denen der Bund ein besonderes Interesse hat, vorgesehen. Die Konkretisierung dieses Vertragsteiles wird gegenwärtig vorbereitet.

Die bedeutendste kulturelle Einrichtung in Berlin ist die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie wird bis zu einer endgültigen Regelung gemeinsam von Bund und Ländern getragen und finanziert. Die Stiftung hat nach der Vereinigung auch die vorläufige Trägerschaft für den in Ostdeutschland befindlichen Preußischen Kulturbesitz übernommen. Die organisatorisch bereits vollzogene Zusammenführung der staatlichen Museen in Berlin unter dem Dach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz wird nach der räumlichen Vereinigung der Sammlungen zu einem Komplex von

Museen führen, der an Vielfältigkeit, Systematik und Vollständigkeit seiner Sammlungen keinen Vergleich in Europa und der gesamten Kunstwelt zu scheuen braucht. Die ebenfalls unter dem Dach der Stiftung organisatorisch vereinigten Staatsbibliotheken stellen die größte und bedeutendste wissenschaftliche Universalbibliothek in Deutschland dar. Die tatsächliche, d. h. auch räumliche Zusammenführung der Sammlungen und Einrichtungen wird sich nur schrittweise und nach Abschluß erheblicher Baumaßnahmen mit entsprechend hohem Finanzbedarf erreichen lassen.

Die Akademie der Künste der DDR verfügte über umfangreiche Archivbestände, Sammlungen, Bibliotheken sowie einige Gedenkstätten. Aufgrund eines Staatsvertrages der fünf neuen Länder und Berlins wurde sie aufgelöst. Das wertvolle Archiv einschließlich der Sammlungen und Bibliotheken wird als Sondervermögen der bisherigen Forschungsabteilung der Akademie der Künste in Berlin-Tiergarten übertragen.

Für die Gedenkstätten wurden jeweils gesonderte Regelungen getroffen.

3.2 Neue Länder

In dem Bewußtsein, daß gerade die Kultur in dem Prozeß der tiefgreifenden strukturellen und gesellschaftspolitischen Wandlungen in allen modernen Industriestaaten in neuer Weise an Bedeutung gewinnt, haben Parlamente der neuen Länder und Kommunen bereits in ihren ersten Haushalten beträchtliche Mittel für die Förderung von Kunst und Kultur eingestellt. Problematischer gestaltet sich jedoch die Situation in Zukunft, weil die Kulturförderung mit einer Vielzahl anderer zu bewältigender Aufgaben um die verfügbaren Mittel konkurriert. Die Erweiterung des Bundesgebietes um die fünf neuen Länder und Berlin (Ost) hat die Frage aufgeworfen, ob der Bund hier — wie in den alten Ländern — bestimmte kulturelle Institutionen wegen ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung fördern kann und soll. Die Diskussion über den Umfang einer solchen Bundesbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen. Einige wenige Institutionen von nationalem und internationalem Rang sind jedoch bereits 1991 in die kontinuierliche Dauerförderung des Bundes einbezogen worden. Dabei handelt es sich um

- die Staatlichen Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci,
- das Bach-Archiv Leipzig,
- das Bauhaus Dessau,
- die Stiftung Weimarer Klassik,
- die Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald,
- die Kultureinrichtungen der Sorben.

Die neuen Länder haben eine Reihe weiterer kultureller Einrichtungen, die zur Zeit noch über das Substanzerhaltungsprogramm des Bundes mitfinanziert werden, für eine Dauerförderung vorgeschlagen. Dazu gehören Projekte wie ein Arbeitskreis „Mitteldeutsche Barockmusik“, ein befristetes Förderpro-

gramm „Musik in Sachsen“, die Reformationsgedenkstätten, wichtige Gartenlandschaften wie Wörlitz, Cottbus-Branitz und Bad Muskau, die Franckeschen Stiftungen zu Halle, das Projekt „Kulturstadt Weimar“ oder die Museumslandschaften in Dresden und Stralsund. Die Hilfe des Bundes soll nach dem Willen der Länder dazu dienen, die internationale Ausstrahlung dieser Kultureinrichtungen wieder herzustellen und den erheblichen Nachholbedarf an Investitionen abzubauen.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der ostdeutschen Filmkultur wurde die kulturelle Filmförderung des Bundes zeitgleich mit der Herstellung der deutschen Einheit für ostdeutsche Produzenten, Filmemacher und Filmtheater geöffnet. Inzwischen sind im Rahmen der allgemeinen kulturellen Filmförderung und der kulturellen Übergangsfinanzierung mehr als 80 Mio. DM nach Ostdeutschland geflossen.

Die wichtigste Filmproduktionsstätte in den neuen Ländern, die traditionsreichen Studios in Potsdam-Babelsberg, konnte durch entsprechende Auflagen der Treuhandanstalt mit hohen Investitionsverpflichtungen beim Verkauf der DEFA-Gesellschaften und der Liegenschaften in Babelsberg als Produktionsstätte erhalten werden.

Um den zum nationalen Kulturerbe gehörenden DEFA-Filmstock aus 677 Spielfilmen, 2 238 Dokumentarfilmen sowie 752 Animations-(Trick-)filmen vor Zersplitterung zu bewahren und nutzbar zu erhalten, wird die Bundesregierung in Verbindung mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen eine gemeinnützige Stiftung zur Verwaltung und Auswertung der DEFA-Filme errichten.

Der besonderen Stellung der Sorben als nationaler Minderheit trägt der Einigungsvertrag Rechnung, der die Verantwortung des Staates für die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur festschreibt. Die vom Freistaat Sachsen im Einvernehmen mit dem Land Brandenburg und dem Bund 1991 errichtete unselbständige „Stiftung für das Sorbische Volk“ ist das gemeinsame Instrument, um die staatlichen Fördermittel unter wesentlicher Beteiligung der Sorben einzusetzen. Die vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg über die Stiftung bereitgestellten Mittel haben dazu beigetragen, die sorbische Sprache und die Vielfalt der kulturellen Ausdrucksformen der Sorben zu erhalten.

4. Bibliotheks- und Archivwesen, Rückführung von Kulturgut

Mit der Vereinigung wurden auch im Bibliotheken- und Archivbereich Maßnahmen zur Neuordnung als notwendig erkannt und in Gang gesetzt.

Im Bibliothekenbereich haben die Länder in erheblicher Weise die Einrichtung und den Ausbau leistungsfähiger Bibliothekssysteme gefördert, welche miteinander verbunden sein sollen und in denen alle Bibliotheken unabhängig von der Art der Trägerschaft und den besonderen Aufgaben der verschiedenen Bibliotheksarten auf mehreren Funktionsebenen zusammenwirken.

Entsprechend der förderativen Struktur der Bundesrepublik hat dabei das öffentliche Bibliothekswesen in den einzelnen Ländern durchaus eine unterschiedliche Ausprägung erhalten. Von dieser Prämisse ausgehend verfolgen die neuen Länder von Anfang an das Ziel, auch in diesem Bereich baldmöglichst internationalen Standard zu erreichen.

4.1 Bibliothekswesen

Mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sind auch die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Main und die Deutsche Bücherei in Leipzig zu einer gemeinsamen Bundesanstalt mit dem Namen „Die Deutsche Bibliothek“ unter Beibehaltung ihrer Standorte zusammengeführt worden.

Die Grundlage für das Vereinigungskonzept waren:

- An jedem Standort sollen eine funktionsfähige Bibliothek und die Fachkompetenz erhalten bleiben.
- Schwerpunktbereiche eines Standortes sollen weder geteilt noch verlagert, sondern nur an einem spezifischen Ort zur Geltung gebracht werden.
- Bei der Literaturschließung ist Doppelarbeit zu vermeiden und ein in Leipzig und Frankfurt/Main gleiches Bearbeitungsniveau zu schaffen.

Die Zusammenführung kann als ein gelungenes Modell der Integration zwischen Ost und West bezeichnet werden.

„Die Deutsche Bibliothek“ ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliographische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat die Aufgabe, die ab 1913 in Deutschland verlegten Druckwerke sowie die hergestellten Tonträger, die ab 1913 im Ausland hergestellten deutschsprachigen Druckwerke, die Übersetzung deutscher Druckwerke in andere Sprachen und die fremdsprachigen Druckwerke über Deutschland zu sammeln, zu inventarisieren und bibliographisch zu verzeichnen.

Mit einem ständig wachsenden Bestand von rd. 14,3 Mio. Einheiten am 31. Dezember 1991 (Leipzig rd. 9,274 Mio., Frankfurt rd. 4,470 Mio., Berlin rd. 0,561 Mio. Einheiten) ist „Die Deutsche Bibliothek“ die größte Bibliothek in Deutschland. Der Bestand hat sich seit dem 31. Dezember 1982 (rd. 10,3 Mio. Einheiten) um rd. 39% erhöht.

„Die Deutsche Bibliothek“ veröffentlicht die Deutsche Nationalbibliographie mit verschiedenen Reihen und Kumulationsstufen in gedruckter und elektronischer Form. Darüber hinaus ist sie wichtiger Datenlieferant für Bibliotheken, Buchhandel und wissenschaftliche Einrichtungen von bibliographischen Datensätzen in Form von Titeltkarten, Magnetbändern, Disketten und Online-Diensten. Sie setzt damit verbindliche Normen für das deutsche und internationale Bibliothekswesen und erzielt einen beeindruckenden volkswirtschaftlichen Nutzen.

4.2 Archivwesen

Zu DDR-Zeiten war die Zentralisierung im Archivwesen besonders stark ausgeprägt. Deshalb haben entsprechend dem verfassungsmäßigen Grundverständnis der Bundesrepublik Länder und Gebietskörperschaften den Übergang vom zentralistischen System in die eigenen Zuständigkeiten soweit wie möglich in Angriff genommen und die dafür erforderlichen Mittel bereitgestellt.

Durch den Einigungsvertrag wurde das Bundesarchivgesetz auf die neuen Länder und den Ostteil Berlins erstreckt. Die unterschiedlich ressortierenden staatlichen Archive der DDR wurden gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages dem Bundesarchiv zugeordnet. Damit waren die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um das bei staatlichen Stellen entstandene Archivgut zu sichern.

Offen geblieben war der Status der Archive der Parteien und Massenorganisationen, allen voran das international renommierte Parteiarchiv der SED. Diese Archive enthalten neben partei- und organisationsamtlichen Überlieferungen auch Unterlagen, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entstanden sind und somit vom Bund bzw. den Ländern als Eigentum beansprucht werden. Eine Aufteilung von Unterlagen nach diesen rein abstrakten Kriterien hätte jedoch Archive und Registraturen zerstört. Nach intensiver parlamentarischer Beratung ist durch das Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506) und dem im Parlament mitberatenden Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 1992 die Voraussetzung geschaffen worden, um auch diesen wichtigen Teil der Geschichte der DDR für die Zukunft zu erhalten.

Die durch den Erlaß errichtete unselbständige „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ im Bundesarchiv hat mit Beginn des Jahres 1993 ihre Arbeit aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt konnte mit fast allen, die an diesen Archiven Rechte besaßen oder beanspruchten, Einvernehmen durch Vorbereitung bzw. Abschluß von Einbringungsverträgen hergestellt werden.

Die in die Stiftung eingebrachten umfangreichen Bestände der Parteien und Massenorganisationen der DDR werden so für die Öffentlichkeit nutzbar. Die für die Benutzung von Archivgut nach dem Bundesarchivgesetz grundsätzlich zu beachtende Regelschutzfrist von 30 Jahren gilt für diese Bestände nicht. Der Wissenschaft und insbesondere der Zeitgeschichtsforschung wird mit den in die Stiftung eingebrachten Materialien ein sehr reichhaltiger Quellenfundus nach klaren Rechtsvorschriften zur Verfügung gestellt.

4.3 Rückführung von Kulturgut

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Bewahrung und dem Schutz des kulturellen Erbes sind die Bemühungen der Bundesregierung und der Länder um die Rückführung von Kulturgütern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Die

Rückgabe verschollener oder unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter ist im deutsch-sowjetischen Vertrag vom November 1990 vereinbart worden. Verhandlungen und Expertengespräche über Museums-güter, Bücher und Archivalien sind im Gange. Wann eine Lösung des Problems möglich ist, läßt sich z. Z. noch nicht abschätzen. Auch mit Polen ist vertraglich die Regelung von Problemen im Zusammenhang mit Kulturgütern und Archiven abgesprochen. Um die Kulturgüter zu erfassen, die verschollen sind oder aus ihrem Heimatland unrechtmäßig verbracht wurden, sind umfangreiche Erhebungen beim Bund und in den Ländern durchgeführt worden. 1991 wurde in Berlin eine Dokumentationsstelle eingerichtet.

5. Besondere Hilfen des Bundes für Kirchen im Beitrittsgebiet

In der DDR hatten die Kirchen in der Regel keine Möglichkeit, aus eigener Kraft Kirchengebäude, Pfarrhäuser und ähnliche Einrichtungen in Stand zu halten. Es fehlten finanzielle Mittel, außerdem wurden den Kirchen meist die erforderlichen Genehmigungen und das zum Bauen erforderliche Personal und Material verweigert. Das frühere Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen hat deshalb seit langem die Kirchen in der DDR unterstützt.

Das Bundesministerium des Innern hat in Fortführung dieser Unterstützungsleistungen den Kirchen in den Jahren 1991 und 1992 jeweils 80 Mio. DM für Bau-maßnahmen im Beitrittsgebiet zur Verfügung gestellt; mit dieser Hilfe sollte der Tatsache Rechnung getra-gen werden, daß die Kirchen vorerst ohne eine solche Hilfe nicht in der Lage waren, die Schäden zu behe-ben, die sich in über 40 Jahren kirchenfeindlicher Politik in der DDR an der kirchlichen Bausubstanz ergeben haben. Der größte Teil dieser Beträge wurde der Evangelischen und Katholischen Kirche zur Ver-fügung gestellt. Von diesen Programmen profitierten aber auch verschiedene jüdische Gemeinden sowie mehrere kleinere Religionsgemeinschaften.

6. Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes der Deutschen aus dem Osten und Südosten Europas

Der Bund und Ländern obliegende gesetzliche Auf-trag, das deutsche Kulturerbe der Vertreibungs- und Siedlungsgebiete im Osten und Südosten Europas zu bewahren sowie im Bewußtsein des deutschen Volkes und des Auslands lebendig zu halten, konnte bis zur Herstellung der deutschen Einheit im wesentlichen nur in den alten Bundesländern erfüllt werden.

Mit der Vereinigung Deutschlands hat die Bundesre-gierung ihre Kulturarbeit auch auf die neuen Bundes-länder ausgedehnt. Ihr Beitrag zur Bewahrung und Pflege des kulturellen Heimaterbes lag dabei schwer-punktmäßig in der Förderung der kulturellen Breiten-arbeit, der Wissenschaft und Forschung, der Bibliotheken, Kunst und Musik sowie in der Förderung des Aus- und Aufbaues von Museen.

So wird seit 1991 an der Universität Leipzig der Lehrstuhl für „Deutsche Literatur und Sprache in Mittel- und Osteuropa“ im Rahmen einer Stiftungspro-fessur gefördert. Die Errichtung eines Lehrstuhls „Pommersche Geschichte und Landeskunde“ an der Universität Greifswald soll folgen.

Der Aus- und Neubau von Landesmuseen, die die historischen deutschen Ostgebiete und die Siedlungs-gebiete der Deutschen im Osten kulturell und geschichtlich darstellen, ist ein weiterer wesentlicher Aspekt des gesetzlichen Auftrags zur Bewahrung des kulturellen Erbes. Hier sind insbesondere zwei Pro-jekte zu nennen:

- Zusammen mit dem Freistaat Sachsen und der Stadt Görlitz wird im Görlitzer Renaissance-Pro-fanbau „Schönhof“ das Landesmuseum Schlesien errichtet.
- Die Stadt Greifswald, das Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bund beabsichtigen, in einem im Stadtzentrum von Greifswald gelegenen, sich um das historische Guardian-Haus gruppie-renden Gebäudeensemble das Pommersche Lan-desmuseum zu errichten.

7. Substanzerhaltung und Strukturveränderungen

Durch die auf Artikel 35 des Einigungsvertrages gegründete kulturelle Übergangsförderung des Bundes ist die Kulturlandschaft in den neuen Ländern geprägt von einer komplizierten Mischung aus Sub-stanzerhaltung und Strukturveränderung. Die we-sentlichsten Momente der Umstrukturierung im kul-turellen Bereich sind:

7.1 Kultur und Bundesstaat

Die mit Vollzug der Deutschen Einheit verwirklichten einschneidenden Veränderungen im politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich haben auch die kulturellen Einrichtungen nachhaltig geprägt. Die wichtigste organisatorische Weichenstellung war die Abkehr vom Zentralismus und der Neuaufbau eines föderativen Systems. Dies hat generell zu einer Über-führung der Kultureinrichtungen in die Verantwor-tung der Länder und der Kommunen geführt. In Ausnahmefällen erfolgte eine Privatisierung. Dabei sehen sich die neuen Länder in der Verpflichtung, einerseits die kulturelle Autonomie der Kommunen zu fördern und andererseits wenig entwickelte Kultur-räume finanziell besonders zu unterstützen.

Die Übernahme der Verantwortung durch die Kom-munen einschließlich der Regelung finanzieller und personeller Fragen ist im wesentlichen gelungen. In allen neuen Ländern ist die Verlagerung der Verant-wortung auf Träger vor Ort die wichtigste Vorausset-zung zum Aufbau pluraler Strukturen im Kulturbereich.

7.2 Neuorganisation

Bestimmte DDR-spezifische Kultureinrichtungen wurden geschlossen bzw. privatisiert, wie etwa der Staatliche Kunsthandel, die Konzert- und Gastspiellidirektionen, Bezirkskultureinrichtungen, Betriebs- oder FDJ-Kulturhäuser. Hierdurch erfolgte ein erheblicher Personalabbau, der sich örtlich angesichts der allgemeinen Arbeitsmarktlage zusätzlich negativ auswirkte.

Die großen Kultureinrichtungen wie Theater und Orchester wurden daraufhin überprüft, ob ein personeller Abbau sachlich geboten ist. Nach Übernahme der Verantwortung in den Kommunen 1991 und der Ausarbeitung von Rationalisierungskonzeptionen 1992 ist damit zu rechnen, daß fachlich unangemessene personelle Überhänge mit Wirkung 1993 abgebaut werden.

Personelle Einsparungen sind zusätzlich im technischen Bereich kultureller Einrichtungen unumgänglich. So ist in nahezu allen Kultureinrichtungen die Infrastruktur veraltet und kostenintensiv. Eine Modernisierung wirkt sich jedoch nicht unmittelbar kostensparend aus, sondern erfordert zunächst im Sachmittelbereich einen erheblichen Kostenaufwuchs. In den bevorstehenden Jahren sollen die kulturellen Einrichtungen technisch auf einen vergleichbaren West-Standard gebracht werden, um so die Leistungsfähigkeit insgesamt derjenigen in den westlichen Bundesländern anzugleichen.

7.3 Kooperation und Konkurrenz

Strukturelle Veränderungen der gewachsenen Kulturlandschaft kosten Zeit und Geld. Entscheidungen müssen in den Ländern und den Kommunen getroffen werden. Die finanzielle Hilfe des Bundes soll nicht dazu benutzt werden, Entscheidungen gegen die seit langer Zeit erstmals wieder eigenverantwortlichen kommunalen Träger zu erzwingen.

Am kostenintensivsten einerseits und am schwierigsten neuzugestalten andererseits ist die Theaterlandschaft. In allen neuen Bundesländern wurden Theatergutachten erstellt. Gemeinsam mit Experten wird über die Zusammenlegung von Theatern oder über die Veränderung der verschiedenen Theatersparten in den einzelnen Städten diskutiert.

Wenn es in den nächsten Jahren gelingt, Lösungen für eine finanzierbare und vom Publikum akzeptierte Theaterlandschaft zu finden, sind damit die auffälligsten Probleme der Umstrukturierung der kulturellen Landschaft beseitigt.

Die z. Z. laufende Diskussion über Kooperationsmodelle bei den Theatern und anderen Kultureinrichtungen könnte entschieden beschleunigt werden, wenn Finanzmittel zur technischen Modernisierung bzw. zum Neubau bereitstehen. Nur durch Verbesserung der Infrastruktur können die Städte befähigt werden, ein als richtig erkanntes Kulturkonzept auch wirklich in die Tat umzusetzen.

Mit der deutschen Einigung hat sich auch die berufliche und soziale Situation der Künstler einschneidend

verändert. Besonders die freischaffenden Künstler befinden sich in einem Umstellungsprozeß aus einer „behüteten“ Situation in die harten Wettbewerbsbedingungen des Kunstmarktes. Dieser Prozeß ist dadurch gekennzeichnet, daß alte, bislang existenzsichernde Strukturen weggefallen sind oder nicht mehr tragen und die neuen Strukturen — z. B. ein eingespielter Ausstellungsbetrieb, eine ausreichende Galeriezene, Publikationsmöglichkeiten — sich erst im Aufbau befinden. Hinzu kommt die Notwendigkeit eines Lernprozesses, künstlerische Arbeit auch selbst zu vermarkten.

8. Fazit

— Mit wenigen Ausnahmen sind heute auch in den neuen Ländern die Länder und Kommunen oder private Träger für Kultureinrichtungen verantwortlich. Entsprechend der grundgesetzlichen Ordnung ist die Kunst frei. Schutz und Förderung von Kunst und Kultur obliegen vor allem den Ländern und Kommunen. Gegenüber der in der DDR vorgefundenen Situation beinhaltete dies eine organisatorische Neugestaltung der gesamten Kulturlandschaft.

— Das Netz der wichtigsten kulturellen Einrichtungen blieb auch wegen des Einsatzes erheblicher Fördermittel des Bundes trotz wirtschaftlicher und finanzieller Probleme erhalten. Die weitgehend verschlissene technische Infrastruktur bedarf allerdings dringend einer Modernisierung.

— Verluste gab es insbesondere bei den Kultur- und Klubbhäusern, den Kinos und den kleinen Gemeindebibliotheken. Weder von der Finanzierbarkeit noch von der Akzeptanz bei der Bevölkerung her zeichneten sich hier zukunftsfähige Lösungen ab.

— In der DDR wurden viele Kultureinrichtungen ohne Rücksicht auf die Akzeptanz beim Publikum und bei Niedrigpreisen und -löhnen subventioniert. Die gravierend geänderten Rahmenbedingungen stellen die Kultur in den neuen Ländern einer vielfältigen Konkurrenz gegenüber.

Das System der kulturellen Übergangsfinanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil im Bemühen um die innere Einheit Deutschlands. Es hat den Ländern und Kommunen Zeit für Strukturüberlegungen und Neuorganisation verschafft. Inzwischen entsprechen die Kulturausgaben der neuen Länder im Großen und Ganzen dem Durchschnitt im Alt-Bundesgebiet. Bei den Kulturausgaben der Kommunen besteht allerdings noch ein Nachholbedarf.

Es sind auch in den nächsten Jahren bei einzelnen Einrichtungen (z. B. den Theatern) organisatorische Veränderungen von Gewicht zu erwarten. Dennoch kann davon ausgegangen werden, daß Publikum und Künstler auch in den neuen Ländern die Chancen einer freiheitlich-demokratischen Ordnung nutzen und nach einer langen Zeit der Abkapselung durch NS-Zeit und DDR die künstlerische Zusammenarbeit mit Europa und der Welt gelingen wird.

II. Medien

1. Neuordnung der Rundfunklandschaft im vereinigten Deutschland

Der Rundfunk in der DDR war vor allem durch eine zentralistische Struktur geprägt gewesen. Er entstand dem 1952 gebildeten „Staatlichen Rundfunkkomitee beim Ministerrat der DDR.“ Dieses Komitee war zwar formal ein Organ der DDR-Regierung wurde aber in der Sache durch das Politbüro der SED und dessen ausführendes Organ im Medienbereich, die Abteilung Agitation des Zentralkomitees der SED gelenkt, die bis zum 19. Oktober 1989 bestand.

Im Jahre 1968 hatte die DDR-Regierung das Staatliche Rundfunkkomitee in zwei selbständige Bereiche aufgeteilt: das Staatliche Komitee für Rundfunk (Hörfunk) und das Staatliche Komitee für Fernsehen. Die Modrow-Regierung löste beide Komitees am 21. Dezember 1989 auf.

Welche Bedeutung die zentralistischen Strukturen für die Programme des Rundfunks hatten, läßt sich durch vertrauliches Arbeitsmaterial der SED für das Fernsehen der DDR aus dem Jahre 1984 belegen. Darin hieß es unter anderem: „Die Tatsache, daß unsere Partei- und Staatsführung in so früher Zeit schon Kurs nahm auf die Entwicklung eines Fernsehprogramms für die DDR, macht deutlich, daß sie dieses Medium in seiner Bedeutung als ein politisch-ideologisches Kampfinstrument richtig erkannt hatte“.

Am 30. September 1989 gab es im Staatlichen Komitee für Rundfunk die Hörfunkprogramme Radio DDR I, Radio DDR II mit mehreren unterstellten Bezirkssendern, Berliner Rundfunk, das Jugendradio DT 64, Stimme der DDR sowie Radio Berlin International (Auslandsrundfunksender). Im Staatlichen Komitee für Fernsehen existierte das Erste und das Zweite Programm des Fernsehens der DDR.

Am 24. Januar 1990 erließ die Volkskammer der DDR ein vorläufiges Rundfunkstatut, mit dem die Zensur abgeschafft wurde. Sowohl für den „Rundfunk der DDR“ wie auch für das nun in „Deutscher Hörfunk“ umbenannte Fernsehen der DDR wurden geschäftsführende Intendanten berufen.

Die Grundlage für die Neuordnung der Rundfunklandschaft in den neuen Bundesländern bildete Artikel 36 des Einigungsvertrages. Aufgrund dieser Bestimmung wurden der ehemalige „Rundfunk der DDR“ und der ehemalige „Deutsche Hörfunk“ als gemeinschaftliche staatsunabhängige, rechtsfähige Einrichtung von den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins weitergeführt, soweit beide Aufgaben wahrnahmen, für die die Zuständigkeit der Länder gegeben war.

Auf diese Weise sollte die Bevölkerung in den genannten Gebieten im Rahmen einer auf den 31. Dezember 1991 befristeten Übergangszeit nach den

allgemeinen Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Hörfunk und Fernsehen versorgt werden. Mit der vorgesehenen Befristung sollte den neuen Ländern einerseits Zeit gelassen werden, eigene Ideen zur Verwirklichung der Rundfunkordnung zu entwickeln, andererseits sollte der Zustand des Übergangs nicht zu lange andauern. Die Länder hatten nach Artikel 36 Abs. 6 Satz 1 des Einigungsvertrages die Möglichkeit, die Einrichtung nach Maßgabe der föderalen Struktur des Rundfunks durch einen gemeinsamen Staatsvertrag aufzulösen oder in Anstalten des öffentlichen Rechts einzelner oder mehrerer Länder zu überführen. Nachdem ein Staatsvertrag nicht zustande kam, wurde die Einrichtung gemäß Artikel 36 Abs. 6 Satz 2 zum 31. Dezember 1991 aufgelöst.

Die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben sich zum Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) zusammengeschlossen. Im Land Brandenburg wurde der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) gegründet, während das Land Mecklenburg-Vorpommern sich dem Norddeutschen Rundfunk (NDR) angeschlossen hat. Der Sender Freies Berlin (SFB) hat sein Sendegebiet auf den Ostteil der Stadt ausgedehnt.

Die Regierungschefs aller Bundesländer haben am 31. August 1991 den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland unterzeichnet, der grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen wie den privaten Rundfunk enthält. Ziel dieses Staatsvertrages, der am 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist, war es, ein in den alten und den neuen Bundesländern gleichermaßen geltendes staatsvertragliches Rundfunkrecht zu schaffen. Damit hat der Rundfunk in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Rahmenordnung erhalten.

Als weitere Folge der deutschen Einheit auf dem Gebiet des Rundfunks werden der Deutschlandfunk und RIAS Berlin zusammen mit DS-Kultur zu einem neuen bundesweiten Hörfunk zusammengeführt, der in Form einer Körperschaft unter dem Dach von ARD und ZDF aus Köln und aus Berlin zwei bundesweit empfangbare Hörfunkprogramme verbreiten soll.

2. Entwicklung der Printmedien in den neuen Ländern

2.1 Tageszeitungen

In der DDR existierten 39 Tageszeitungen (31 regionale und 8 überregionale) mit einer Auflage von ca. 9,6 Mio. Exemplaren. Sie wurden ausschließlich von der SED, den Blockparteien, den Massenorganisationen sowie von der Domowina (Organisation der sorbischen Minderheit) herausgegeben (vgl. Heraus-

geber der 39 Tageszeitungen in der DDR, Anhang Nr. 204).

Nach der politischen Wende, der Währungsunion und der deutschen Vereinigung hat sich in der DDR aus diesem von Partei und Staat strikt reglementierten und politisch instrumentalisierten Zeitungswesen ein neuer Zeitungsmarkt entwickelt. Die Gesamtauflage der Tagespresse in den neuen Ländern beträgt derzeit ca. 5,9 Mio. Exemplare.

Die lokale/regionale Abonnementpresse wird hierbei beherrscht von den Nachfolgern der 15 ehemaligen SED-Bezirkszeitungen mit einer derzeitigen Auflage von ca. 4,2 Mio. Exemplaren (vgl. Ehemalige SED-Bezirkszeitungen, Anhang Nr. 205). Diese Zeitungen sind im wesentlichen im April 1991 in ihrem jeweiligen Bestand einschließlich der dazugehörigen Druckereien durch die Treuhandanstalt an westdeutsche Presseunternehmen verkauft worden; die Summe der reinen Erlöse betrug ca. 1,176 Mrd. DM. Angesichts der medien- und wettbewerbspolitischen Problematik hätte die Bundesregierung eine verlegerische Verselbständigung großer Lokalausgaben mit leistungsfähiger Redaktion und damit eine weitere Dezentralisierung der Zeitungslandschaft bevorzugt, wenn es hierfür einen praktikablen Weg gegeben hätte. Dieser Möglichkeit stand jedoch das hohe Verdrängungsrisiko von Lokalausgaben ohne eingeführten, klar unterscheidbaren eigenen Titel und Zeitungsmantel entgegen.

Hinzu kommen 39 neugegründete Lokalzeitungen in einer Gesamtauflage von ca. 250 000 Exemplaren und 3 regionale Zeitungen anderer ehemaliger DDR-Blockparteien in einer Gesamtauflage von 120 000 Exemplaren.

Neugegründete Straßenverkaufszeitungen (17 Ausgaben in einer Gesamtauflage von ca. 1,25 Mio. Exemplaren) sind erfolgreich in den Markt eingestiegen und liefern sich einen harten Wettbewerb.

Ebenfalls haben sich Neugründungen von Anzeigen-, Offerten- sowie Amtsblättern durchgesetzt, bei Wochenzeitungen gilt dies nur teilweise.

III. Sport

1. Ausgangslage

Das zentralistisch geleitete Sportsystem der DDR privilegierte den Spitzensport und mißbrauchte ihn zur politischen Propaganda sowie für die Anerkennung des SED-Regimes in der Welt. Gleichzeitig wurden die anderen Bereiche des Sports, vor allem der Breiten- und Vereinssport sträflich vernachlässigt.

Die planmäßige Entwicklung des Sports basierte auf einem immensen personellen, materiellen und finanziellen Potential. Sie wurde gelenkt durch Beschlüsse der Partei- und Staatsführung, insbesondere durch Politbüro und ZK der SED. Auch die organisatorischen

2.2 Zeitschriftenmarkt

Die Entwicklung auf dem Zeitschriftenmarkt in den neuen Ländern ist demgegenüber weit uneinheitlicher verlaufen und läßt sich auch heute noch nicht sicher abschätzen.

Hier deutet sich eine Entwicklung an, wonach sich alte bzw. modifizierte Titel durchsetzen. Die thematisch konkurrierenden westdeutschen Titel entsprechen offenbar nicht den Bedürfnissen der Leser. Die ungewohnte Aufmachung, der Stil, der Inhalt und der Preis sind offensichtlich die Gründe für die ablehnende Haltung.

Am erfolgreichsten sind die Verlage aus Westdeutschland, die speziell für das Beitrittsgebiet zugeschnittene Titel konzipiert und auf eine Zusammenarbeit mit Unternehmen vor Ort gesetzt haben.

2.3 Pressevertrieb

Der Pressevertrieb erfolgte in der DDR über das Monopol der Post. Hierfür zuständig war das Zeitungsvertriebsamt (ZVA). Nur in geringem Umfang wurden die Presseprodukte über den Straßenverkauf verbreitet. Dies lag auch an den kurzen Öffnungszeiten der wenigen Zeitungskioske, die sich ebenfalls im Besitz der Post befanden.

Im Zuge der Vereinigung Deutschlands wurden zunächst erhebliche Anstrengungen aufgewandt, um ein wettbewerbsneutrales Pressevertriebssystem in den neuen Ländern aufzubauen. In Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und Bundeskartellamt ist es gelungen, dieses System kompatibel mit den bisher im Westen gewachsenen Strukturen zu gestalten. Das Ergebnis ist ein Mischsystem von acht Unternehmen mit Verlagsbeteiligung und neun Unternehmen ohne Verlagsbeteiligung. Seit April 1991 versorgt dieses System vollständig den Einzelverkauf und die Kioske.

Strukturen, Zielstellungen und inhaltlichen Aufgaben des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der DDR und seiner Verbände waren untrennbar mit dem politischen System der DDR verbunden.

Die Vorrangstellung des Spitzensports im Sportsystem der DDR diente vorrangig dem Ziel, mit internationalen sportlichen Erfolgen die „Überlegenheit des sozialistischen Gesellschaftssystems“ nachzuweisen und so einen wesentlichen „Beitrag zur internationalen Stärkung des Sozialismus in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus“ weltweit zu leisten. Wie kaum ein anderer gesellschaftlicher Bereich hat der Hochleistungssport zur politischen Aufwertung

und Anerkennung des sozialistischen Systems der DDR beigetragen.

Mit der Deutschen Einheit war auch in Ostdeutschland ein neues, freiheitliches und föderales Sportsystem aufzubauen, zu dessen Grundsätzen besonders die Autonomie des Sports gehört. Die staatliche Sportförderung konnte dabei — wie in der alten Bundesrepublik — im Rahmen der Subsidiarität nur Hilfestellung leisten.

Bei der Zusammenführung des Sports aus beiden Teilen Deutschlands sind folgende Bereiche zu sehen:

2. Breitensport

Unmittelbar nach der Deutschen Einheit wurde das Verbandswesen in den neuen Bundesländern aufgebaut. Sportvereine, die die Basis für einen gesunden Breitensport darstellen und besonders vom ehrenamtlichen Engagement leben, wurden neu geschaffen. Dabei konnte teilweise auch an die Tradition von Sportvereinen aus der Vorkriegszeit angeknüpft werden, teilweise wurden Betriebssportgemeinschaften in freie Sportvereine umgewandelt.

Bei der Wiederbelebung des Sportvereinswesens haben die Bürger in den neuen Ländern vielfache eigene Initiativen ergriffen. Ergänzend wurden sie finanziell und ideell unterstützt von Vereinen im Westen Deutschlands, von den Ländern und auch von den Partnerstädten. Der Bund hat die neu entstandenen Landessportverbände bei ihren Anstrengungen für den Aufbau des Vereinswesens gefördert und als Hilfe für den Aufbau der Verbandsstrukturen in den neuen Bundesländern für die Bundessportfachverbände in den Jahren 1990 bis einschließlich 1992 in Form einer Anschlagfinanzierung 16,5 Mio. DM bereitgestellt.

Die Mittel dienen besonders der Anstellung von Personal im Gebiet der neuen Bundesländer und der Anmietung von Räumen sowie der Deckung von Sachkosten (z. B. Büroausstattung) der neuen Landessportverbände. Damit stellten die Bundesmittel auch eine mittelbare Hilfe für die Vereine in den neuen Bundesländern dar.

Um die Sportausübung in den Vereinen zu ermöglichen, hat sich die Bundesregierung schon frühzeitig dafür eingesetzt, alle Sportanlagen in den neuen Ländern möglichst kostenlos in Kommunal- bzw. Landeseigentum zu überführen. Durch das erweiterte Grundstücksverbilligungskonzept der Bundesregierung vom Oktober 1992 ist gewährleistet, daß nahezu alle Sportanlagen durch den Bund bzw. die Treuhandanstalt entweder kostenlos oder zu einem Symbolpreis in Kommunaleigentum überführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur Sportstätten, die, wie etwa Flugplätze, nicht der Daseinsvorsorge dienen und überwiegend gewerblich genutzt werden.

Auch wenn der Organisationsgrad im Sport in den neuen Ländern vorerst noch beträchtlich hinter dem in den alten Ländern zurückliegt, kann aufgrund des stetigen Anstieges damit gerechnet werden, daß der Organisationsgrad in Ost und West schon in wenigen Jahren angenähert sein wird.

3. Behindertensport

Der Behindertensport wurde in der DDR jahrzehntelang vernachlässigt. Dies trifft für den Rehabilitationssport ebenso zu wie für den Leistungssport der Behinderten. Nach der Vereinigung Deutschlands war der Aufbau völlig neuer Verbandsstrukturen und die Gründung von Behinderten-/Gehörlosen-Sportverbänden sowie Vereinen notwendig. Diese Aufgaben wurden von den Behinderten-Sportverbänden auf Bundes- und Landesebene mit finanzieller Unterstützung des Bundes durchgeführt.

1991 wurden behinderte Leistungssportler der neuen Bundesländer in die Kader der Behinderten-Sportverbände aufgenommen und problemlos in die Trainingsmaßnahmen, die Nominierungen für internationale Wettbewerbe sowie die Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe integriert. Die neuen Landessportverbände wurden in die Durchführung deutscher Meisterschaften und anderer überregionaler Veranstaltungen einbezogen.

Ungeachtet der hiermit bereits erreichten Ergebnisse zeigen aber insbesondere die Mitgliederzahlen der Behindertensportverbände in den neuen Bundesländern, daß der Aufbau des Behindertensports erst am Beginn steht.

Die in den neuen Bundesländern noch zu leistende Aufbauarbeit wurde durch das Bundesministerium des Innern auch finanziell unterstützt. Im Rahmen der durch Artikel 39 des Einigungsvertrages bis 1992 begrenzten Unterstützung des Breitensports der Behinderten in den neuen Bundesländern wurden durch den Bund im Jahr 1991 0,9 Mio. DM und im Jahr 1992 1,2 Mio. DM gewährt.

4. Spitzensport

Das Bundesministerium des Innern hat in enger Abstimmung mit den Sportorganisationen die für die Zusammenführung des Leistungssports in den neuen Ländern notwendigen Schwerpunktaufgaben festgelegt. Hierzu zählen neben der Verbandsförderung insbesondere auch der Sportstättenbau für den Hochleistungssport und die Sicherung seiner Trainingseinrichtungen im Verbund mit der Weiterbeschäftigung der für den Spitzensport notwendigen Trainer. Zusammen mit der Fortführung wichtiger sportwissenschaftlicher Einrichtungen ist im Beitrittsgebiet auch die soziale Absicherung der Spitzenathleten dabei ein besonderes Anliegen gewesen.

Insbesondere durch eine Verdoppelung des Sporthaushalts des Bundesministeriums des Innern ist es gelungen, diese Zusammenführung im Sport ganz wesentlich voranzutreiben (zu den Einzelheiten der Förderung im Leistungssport in den neuen Bundesländern vgl. Anhang Nr. 206). Durch die Absicherung des sozialen Umfeldes der Spitzensportler konnte die Abwanderungswelle von Sportlern aus den neuen in die alten Länder begrenzt werden. An der Bewahrung erhaltenswerter Strukturen des Sports in den neuen Ländern hat auch das partnerschaftliche Zusammenwirken mit den Sportorganisationen der Bundesrepublik Deutschland entscheidenden Anteil genommen.

9. Kapitel: DEUTSCHLANDS ROLLE IN DER WELT

I. Aufbau einer europäischen Friedensordnung

1. NATO, Kooperationsrat

Die Welt hat sich tiefgreifend verändert und sie verändert sich vor allem mit einem Blick auf Osteuropa. In der Gemeinsamen Erklärung von 22 Staaten der NATO und des Warschauer Vertrages war im November 1990 das Ende des Kalten Krieges besiegelt worden. Im April 1991 wurde das militärische Bündnis der Warschauer Vertragsorganisation aufgelöst. Im KSE Ia-Abkommen über die Personalthöchststärken der konventionellen Land- und Luftstreitkräfte, das am 10. Juli 1992 in Helsinki unterzeichnet wurde, wurden die in den 2+4-Vertrag aufgenommenen einseitigen deutschen Verpflichtungen multilateral eingebunden. Der Beginn der Zerstörung von rund 40 000 Waffensystemen in Europa (KSE-Abkommen) unterstrich symbolisch die tiefgreifenden Veränderungen, die mit dem Ende des Kalten Krieges auf unserem Kontinent stattfinden. Die Partner des Vertrages über konventionelle Streitkräfte in Europa haben sich verpflichtet, nur solche militärischen Potentiale aufrechtzuerhalten, die zur Kriegsverhütung und für eine wirksame Verteidigung notwendig sind.

Das Nordatlantische Bündnis befindet sich in einem Transformationsprozeß. Neben der Sicherstellung der auch künftig unverzichtbaren Verteidigungsfähigkeit werden Dialog und Kooperation als feste Elemente etabliert. Der 1991 auf deutsch-amerikanische Initiative hin gegründete Nordatlantische Kooperationsrat (NAKR) verfolgt das Ziel, auf institutionalisierter Grundlage den Beziehungen der NATO zu den ehemaligen Warschauer Pakt-Staaten eine dem veränderten Umfeld entsprechende politische Qualität zu verleihen. Der inzwischen 38 Mitglieder umfassende NAKR widmet sich konkreter sicherheitspolitischer Zusammenarbeit und damit dem Aufbau kooperativer Strukturen der Sicherheit im Rahmen der neuen Sicherheitspartnerschaft im Raum zwischen Vancouver und Wladiwostok. Er bietet den Staaten Mittel- und Osteuropas und den GUS-Republiken zusätzliche Orientierung für ihre sicherheitspolitischen Sorgen sowie konkrete Unterstützung bei der Durchführung des Reformprozesses. NATO und NAKR werden bei der Vorbereitung von und der Teilnahme an friedenserhaltenden Maßnahmen, sei es im Rahmen der Maßnahmen der Vereinten Nationen oder der KSZE, auch außerhalb des NATO-Gebiets ihren Anteil haben.

Der Aufbau einer neuen Sicherheitsordnung in Europa, die alle Aspekte der Erhaltung und Förderung der Sicherheit im weitesten Sinne umfassen muß,

bleibt als außenpolitische Aufgabe von herausragender Bedeutung. Es ist nicht zu übersehen, daß wir trotz des Abbaus der militärischen Potentiale in Europa in einer Zeit der Unsicherheit und Instabilität leben und erstmals seit Jahrzehnten wieder mit einem Krieg in Europa konfrontiert sind.

Ausgelöst durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erleben wir einerseits eine Globalisierung der wirtschaftlichen Entwicklungen mit der Folge verstärkter ordnungspolitischer Zwänge zur überstaatlichen Integration. Andererseits hat die Verwirklichung der Freiheit und Selbstbestimmung in Mittel- und Osteuropa in einer Welle nationaler Rückbesinnung dazu geführt, daß alte staatliche Strukturen auseinandergebrochen und neue entstanden sind. Nationale und Minderheitenprobleme sind zu bewältigen. Die wirtschaftlichen und sozialen Ungleichgewichte in einem nicht mehr durch den Eisernen Vorhang getrennten größeren Europa konfrontieren auch das vereinte Deutschland mit neuer Verantwortung. Unverändert gilt, daß erfolgreiche deutsche Außenpolitik nur in der festen Einbindung Deutschlands in die Atlantische Allianz und in die Europäische Gemeinschaft geführt werden kann.

2. Institutioneller Ausbau der KSZE

Darauf aufbauend hat die Außenpolitik des vereinten Deutschland dem institutionellen Ausbau der KSZE als Motor gesamteuropäischer Friedenspolitik weiterhin große Aufmerksamkeit gewidmet. Das von der Charta von Paris, die auf dem Treffen der Staats- und Regierungschefs am 21. November 1990 verabschiedet wurde, skizzierte institutionelle Gerüst der KSZE, das durch das Gipfeldokument des Helsinki-Folgetreffens und die Beschlüsse der KSZE-Außenministertreffen von Berlin, Prag und Stockholm erweitert wurde, sieht vor:

- Treffen der Staats- und Regierungschefs im Zweijahresrhythmus;
- Etablierung eines „KSZE-Rats“ der Außenminister, der sich mindestens einmal im Jahr trifft, als zentrales Steuerungselement des festen Konsultationsmechanismus der KSZE;
- Schaffung des Ausschusses Hoher Beamter (AHB), der als Beauftragter des Rats der Vorbereitung der KSZE-Ratstreffen und der Implementierung seiner Beschlüsse dient;

- „Wiener Gruppe“ des AHB (seit Anfang 1993) als ständiges Beratungs- und Beschlußorgan, zusammengesetzt aus in Wien ansässigen Vertretern der KSZE-Staaten;
- Amtierender Vorsitzender, Vertreter des vorsitzführenden Staates (Gastgeber des letzten Ratstreffens): Im Namen des Rats/AHB für Koordinierung und Kommunikation zuständig; führt den Vorsitz in Sitzungen und vertritt die KSZE nach außen;
- Troika: Amtierender Vorsitzender gemeinsam mit seinem Vorgänger und Nachfolger;
- KSZE-Sekretariat in Prag, das der administrativen Unterstützung des AHB und des Rats dient;
- Konfliktverhütungszentrum (KVZ) in Wien, das mit der Implementierung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen betraut ist, dem aber auch andere Aufgaben der Konfliktverhütung zugewiesen werden können; es besteht aus dem Konsultativausschuß (Botschafter als Staatenvertreter) und dem KVZ-Sekretariat;
- Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau (durch die Charta von Paris noch als „Büro für Freie Wahlen“ eingesetzt);
- Parlamentarische Versammlung der KSZE, jährliche Sitzungen in wechselnden Hauptstädten, Sekretariat der Parlamentarischen Versammlung in Kopenhagen;
- KSZE-Forum für Sicherheitskooperation in Wien, bestehend erstens aus dem „Besonderen Ausschuß“ (von Botschaftern als Staatenvertretern), der für Verhandlungen über Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauens- und Sicherheitsbildung sowie für den Sicherheitsdialog zuständig ist, und zweitens dem Konsultativausschuß des KVZ (siehe dort); beide Ausschüsse sind personengleich;
- KSZE-Hochkommissar für Nationale Minderheiten in (der Anlaufphase vorläufig noch) Den Haag; Frühwarnung bei drohenden Minderheitenkonflikten mit friedensgefährdendem Potential;
- KSZE-Generalsekretär mit Sitz in Wien, als Vertreter des amtierenden KSZE-Vorsitzes, u. a. mit den Aufgaben Verwaltung, Vorbereitung von Treffen, Aufsicht über KSZE-Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen betraut;
- KSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof in Genf: obligatorische, aber nicht rechtlich bindende Vergleiche; bei Unterwerfung auch völkerrechtlich verbindliche Schiedssprüche (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 207).

Bei den KSZE-Treffen in Wien, Moskau, Berlin, La Valletta, Prag und Genf hat die KSZE eine Reihe unterschiedlich wirkender und für verschiedenartige Sachgebiete zugeschnittene Mechanismen entwickelt und angenommen. Deren Ziel ist es, andere Teilnehmerstaaten auf besondere Vorfälle (z. B. Menschenrechtsverletzungen, Besorgnisse wegen ungewöhnlicher militärischer Aktivitäten) aufmerksam zu machen, diese Staaten zu Konsultationen einzuladen

oder zu verpflichten oder solche Vorgänge durch Behandlung im gesamten KSZE-Kreis zu multilateralisieren, um damit eine friedliche Einigung zu erleichtern, ermöglichen oder anderweitig politischen Druck auszuüben. Zu diesen Mechanismen zählen insbesondere:

- die Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung (Vergleichs- und Schiedsgerichtsverfahren vor dem KSZE-Vergleichs- und Schiedsgericht — noch nicht in Kraft, KSZE-Vergleichskommission, Valletta-Mechanismus);
- der Mechanismus in besonderen Situationen (Berliner „Dringlichkeitsmechanismus“);
- Erkundungs- und Berichterstattemission des AHB;
- der Mechanismus in der Menschlichen Dimension (Wien und Moskau);
- die Frühwarnungs-Erklärung des KSZE-Hochkommissars für Nationale Minderheiten;
- der Mechanismus bei ungewöhnlichen militärischen Aktivitäten (Wiener Dokument 90 und 92) (vgl. Schaubild, Anhang Nr. 208).

Die KSZE als einziger gesamteuropäischer Verhandlungsrahmen (heute gehören ihr 35 Staaten von Vancouver bis Wladiwostok an) hat damit die Grundlage für den Ausbau kooperativer Sicherheitsstrukturen, für Frühwarnung, Konfliktverhütung und friedliche Streitbeilegung geschaffen.

Wie die verschiedenen Krisenherde im KSZE-Raum zeigen, bieten die konfliktvorbeugenden und friedenserhaltenden Mechanismen der KSZE, die der weiteren Ergänzung und Vervollkommnung bedürfen, allein noch keine Gewähr für die Erhaltung des Friedens. Wichtig ist, daß die der KSZE zugehörigen Staaten Rechtsordnungen herausbilden und durchsetzen, die die KSZE-Verpflichtungen politisch durchsetzbar machen und damit ihre Einhaltung und Anwendung gewährleisten. Der Zerfall überkommener Strukturen im ehemaligen kommunistischen Teil des KSZE-Raums stellt nicht nur diese sich neu orientierende Staatenwelt, sondern auch die alten Demokratien vor die Aufgabe, das im KSZE-Rahmen Erreichte durchzusetzen und den neuen Bedingungen anzupassen.

Für diese außenpolitische Zukunftsaufgabe müssen alle Voraussetzungen einer deutschen Beteiligung sichergestellt werden. Die allgemeine Anerkennung des deutschen Einsatzes für die KSZE spiegelt sich auch darin wider, daß am 15. Juni 1993 Botschafter Dr. Wilhelm Höynck als erster Generalsekretär der KSZE sein Amt antreten konnte.

3. Die Europäische Union

Die deutsche und die europäische Einigung sind von Anfang an eng miteinander verknüpft gewesen. Sie sind zwei Seiten ein und derselben Medaille. Die Europäische Gemeinschaft hat ihren Mitgliedstaaten seit dem Zweiten Weltkrieg ein bis dahin unerreichtes Maß an Frieden, Sicherheit und Wohlstand gebracht.

Sie ist weltweit zum Vorbild für eine neue Kultur des politischen Zusammenlebens geworden. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Herstellung der deutschen Einheit in Freiheit und Frieden möglich wurde. Für die deutsche Außenpolitik gilt die Verpflichtung des Grundgesetzes fort, „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“.

Vor dem Hintergrund der deutsch-französischen Initiative im Zuge der Vereinigung Deutschlands und des im Dezember 1990 gefaßten Beschlusses der Staats- und Regierungschefs einigten sich diese beim Europäischen Rat in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 auf den Entwurf eines Vertrags über die Europäische Union, der dann am 07. Februar 1992 von den Außen- und Finanzministern der EG-Mitgliedstaaten ebenfalls in Maastricht unterzeichnet wurde. Die mit dem Vertrag über die Europäische Union erreichten Fortschritte stellen die bedeutendsten Änderungen seit der Unterzeichnung der Römischen Verträge dar:

Es wird ein klar vorgezeichneter Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion als eine europäische Stabilitätsgemeinschaft eingeschlagen, die Wachstum und Beschäftigung in konsequenter Fortentwicklung und notwendiger Ergänzung des gemeinsamen Binnenmarkts fördern wird. Auch wird mit dem Abkommen von 11 Mitgliedstaaten (ohne Großbritannien) zur Sozialpolitik der Einstieg in die Europäische Sozialunion ermöglicht; die Gemeinschaft kann somit besser als bisher die Vollendung des Binnenmarktes sozialpolitisch flankieren. Neben der wirtschaftlichen erhält auch die soziale und politische Finalität des Europäischen Einigungsprozesses mit dem Vertrag von Maastricht neue Dimensionen: Fortschritte werden erreicht durch die Schaffung einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik mit der Perspektive einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, für die die WEU als europäischer Pfeiler des Atlantischen Bündnisses in die Entwicklung der Union integriert wird. Ferner wird eine gemeinsame Innen- und Justizpolitik als dritter Pfeiler der europäischen Zusammenarbeit vorgesehen. Weitere Schritte wurden getan bei der Stärkung der demokratischen Legitimität der Gemeinschaft und der Erweiterung und Vertiefung der Gemeinschaftskompetenzen unter gleichzeitiger Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Vertrag. Ferner wurden neue Bürgerrechte geschaffen und die Strukturelemente für die Europäische Union im Vertrag festgelegt.

Inzwischen ist das innerstaatliche Zustimmungsverfahren zum Vertrag über die Europäische Union in allen zwölf Mitgliedstaaten abgeschlossen. Die Bundesregierung hat die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bis zur abschließenden Behandlung von Verfassungsbeschwerden durch das Bundesverfassungsgericht zurückgestellt. Die für 1996 noch vor dem frühest möglichen Beginn der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbarte Revisionskonferenz gibt die Möglichkeit für weitere Fortschritte.

Der Europäische Rat in Edinburgh hat im Dezember 1992 in Anbetracht der deutschen Einigung und im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Gemeinschaft die Anzahl der Sitze im Europäischen Parlament verändert, wobei fast alle Mitgliedstaaten ab 1994 zusätzliche Mandate erhalten. Die Anzahl der deutschen Abgeordneten wird um 18 auf 99 erhöht, um eine Vertretung der neuen Bundesländer zu gewährleisten (vgl. Tabelle, Anhang Nr. 209).

4. Die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft

Neben der Vertiefung ist die Erweiterung der EG die nächste Herausforderung, der wir uns zusammen mit unseren Partnern zu stellen haben. Wir haben am Beitritt Österreichs, Schwedens, Finnlands und Norwegens ein besonderes Interesse, da diese demokratischen und wirtschaftlich leistungsfähigen Staaten die EG — politisch und wirtschaftlich — erheblich stärken werden. Der Beitritt dieser Staaten ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Vereinigung Europas und wird weitere Wachstumskräfte in den europäischen Volkswirtschaften freisetzen.

Es ist unser Ziel, die Beitrittsverhandlungen zügig zu führen, so daß die Beitritte am 1. Januar 1995 wirksam werden. Alle vier Länder sind auf den Beitritt gut vorbereitet, da sie einen Großteil des Acquis Communautaire bereits im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übernommen haben.

Die EG hat mit Polen, Ungarn, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien Assoziations- („Europa“-)Abkommen geschlossen. In den Abkommen werden diesen Staaten Perspektiven für einen späteren EG-Beitritt eröffnet. Ohne Zweifel würde eine zu baldige Integration in die EG diese Staaten überfordern. Es muß jedoch unser stabilitätspolitisches Interesse sein, die Perspektiven des EG-Beitritts schrittweise mit Leben zu erfüllen. Dabei müssen wir uns für Produkte öffnen, bei denen diese Staaten Produktionsvorteile haben. Nur so können diese Staaten die für Reformen notwendigen Devisen verdienen, nur so kann der Reformkurs in diesen Staaten und Gesellschaften dauerhaft gesichert werden.

Das vereinte Europa bleibt der Vertiefung und zugleich seiner Erweiterung verpflichtet. Die Teilung Europas in sich feindlich gegenüberstehende Machtblöcke ist überwunden. Zugleich aber ist klar: Die Errungenschaften der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten müssen zum Nutzen ihrer Nachbarn in Mittel- und Osteuropa erhalten und weiter ausgebaut werden. In diesem Kontext sind auch die Vereinbarungen zu sehen, die von deutscher Seite mit den mitteleuropäischen Nachbarstaaten im Vorgriff auf eine europäische Lastenteilung getroffen worden sind.

II. Die gewachsene Verantwortung des vereinten Deutschlands

Für die Lösung ihrer eigenen Probleme blicken die Staaten Mittel- und Osteuropas auf das vereinte Deutschland, das mit seinen 80 Mio. Einwohnern das wirtschaftsstärkste Land in der Mitte Europas ist. Von einem prosperierenden Deutschland hängt die positive wirtschaftliche Entwicklung und die politische Stabilisierung in diesen Ländern ab.

1. Deutschland als Nachbar und Partner

Die deutsche Außenpolitik stellt sich der wachsenden Verantwortung des vereinten Deutschlands als Partner und Nachbar. Sie bleibt durch Kontinuität und Berechenbarkeit bestimmt. So wie die Einbettung Deutschlands in die Europäische Gemeinschaft und die Atlantische Allianz unseren dauerhaften Interessen entspricht, gehört hierzu auch die Pflege der damit verbundenen Freundschaft, insbesondere mit Frankreich, den USA und den anderen Partnern dieser Gemeinschaften. Deutschland und Frankreich eint die Erkenntnis in die historische Notwendigkeit der europäischen Einigung. Das deutsch-französische Verhältnis wird die treibende Kraft dafür bleiben. Beide Länder haben eine unübertroffene Dichte in ihren Beziehungen erreicht. Frankreich leistet Wesentliches beim Aufbau der neuen Bundesländer. Europäische Integration und freier Welthandel sind die Grundlagen unseres Wohlstands. Die Freundschaft über den Atlantik ist nicht nur eine Frage, die durch unsere Sicherheitsinteressen bestimmt ist. Im Rahmen unserer weltwirtschaftlichen Interessen ist die deutsche Außenpolitik dazu aufgerufen, gemeinsam mit den USA einen europäisch-amerikanischen Ausgleich herbeizuführen, der Anstöße für einen freien Welthandel gibt. Dies ist im Hinblick auf den Aufschwung Ost um so wichtiger.

Wir können auf eine verlässliche Partnerschaft mit den Vereinigten Staaten zurückblicken. Die besondere Qualität dieser Beziehungen ist für Deutschland in den Berlin-Krisen und in der Phase der Wiedervereinigung deutlich geworden. Weitgehende Übereinstimmung mit den USA besteht auch in der Einschätzung der Chancen und Herausforderungen des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

Das Dilemma früherer deutscher Außenpolitik, sich zwischen unterschiedlichen Partnern in wechselnden Mähtekonstellationen entscheiden zu müssen, wurde durch die Verankerung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Gemeinschaft und der Atlantischen Allianz gelöst. Das vereinte Deutschland, in der Mitte Europas von 9 Nachbarstaaten umgeben, hat mehr denn je die Aufgabe, mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln. Die zahlreichen Treffen auf Ministerebene

und der Austausch von Beamten auf Ebene der Außenministerien haben eine bisher nicht gekannte Dichte der Interessenlagen, ebenso wie der persönlichen Beziehungen, ermöglicht. Die dadurch erreichte innergemeinschaftliche Transparenz bei der Gestaltung der Außenpolitik ist eine definitive Absage der Mitgliedstaaten an die geheime Kabinettpolitik der Vergangenheit und wirkt in hohem Maße vertrauensbildend.

Berechenbarkeit bleibt auch das Leitmotiv für die Beziehungen des vereinten Deutschlands zu Rußland, das völkerrechtlich die Sowjetunion fortsetzt und dadurch Vertragspartner des 2+4-Vertrages und des deutsch-sowjetischen Vertrages über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit wird, der im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands geschlossen wurde.

Grundlage für die seitherige konsequente Fortentwicklung der deutsch-russischen Beziehungen ist die am 21. November 1991 unterzeichnete Gemeinsame Erklärung, welche die gesamte Bandbreite der bilateralen Beziehungen abdeckt. Mit der Erlangung der deutschen Einheit, die maßgeblich von der sowjetischen Zustimmung abhing, hat sich das deutsche Interesse an guten Beziehungen mit Rußland nicht erschöpft. Rußland und Deutschland können auf eine lange und reiche Tradition zurückschauen. Rußland hat über die Jahrhunderte Deutschen eine Heimat gegeben.

2. Hilfe für die Stabilisierung Mittel- und Osteuropas

Das deutsch-russische Verhältnis hat grundlegende Bedeutung für ganz Europa. Allen Staaten muß daran gelegen sein, daß Rußland den eingeschlagenen Kurs hin zu Demokratie und Marktwirtschaft nicht in Frage stellt. Wir wollen in Rußland einen verlässlichen Freund gewinnen, dessen Leistungskraft unseren gemeinsamen Bemühungen um gesamteuropäische und globale Friedensstrukturen zugute kommt. Rußland ist ein reiches Land, wenn auch noch kein wohlhabendes. Die Naturschätze sind unermesslich. Auch die Ressourcen an menschlichem Kapital, der Stand der Ausbildung in vielen Bereichen, signalisieren eine bemerkenswerte Ausgangsposition. Deutschland wird Rußland weiterhin Hilfe beim Aufbau neuer Strukturen leisten. Die deutsche Außenpolitik wird weiterhin darauf abzielen, unsere westlichen Partner, die zu Hilfeleistungen in der Lage sind, an diese Aufgabe heranzuführen.

Deutschland liegt an der Spitze aller Hilfeleistungen für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Deutschlands Interessenlagen im Verhältnis zu den übrigen Staaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

(GUS) werden sich zunehmend herausbilden. Uns liegt an einer berechenbaren ukrainischen Außenpolitik. Durch den Ausbau partnerschaftlicher, vertrauensvoller Beziehungen zu Kiew wollen wir dazu beitragen. Die Regelung des Verhältnisses der Ukraine zu ihren Nachbarn, insbesondere zu Rußland, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Stabilität in Europa. Deutschland mißt einer ukrainischen Ratifizierung von Start I und dem Beitritt der Ukraine als Nicht-Kernwaffenstaat zum Nichtverbreitungsvertrag große Bedeutung bei. Im Juni 1993 wurde eine Gemeinsame Erklärung über die deutsch-ukrainischen Beziehungen unterzeichnet. Auch die Beziehungen zu Weißrußland, zur Republik Moldau und zu Georgien werden auf der Grundlage gemeinsamer Erklärungen ausgebaut.

Als Besonderheit des deutsch-polnischen Verhältnisses ergab sich aus dem 2+4-Prozeß die Verpflichtung zum Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrags über die gemeinsame Grenze. Dieser Grenzvertrag und der umfassende Nachbarschaftsvertrag sind seit Anfang 1992 in Kraft.

Bereits jetzt ist es möglich, eine positive Bilanz der deutsch-polnischen Beziehungen seit Inkrafttreten der Verträge zu ziehen. Der Nachbarschaftsvertrag konnte schneller mit Leben erfüllt werden und brachte eine weitergehende Entkrampfung und Verbesserung des Verhältnisses als weithin erwartet worden war. Der Kontakt zwischen der Bundesregierung und der polnischen Regierung ist eng und vertrauensvoll geworden. Bei der Förderung der deutschen Minderheit arbeiten beide zusammen.

Der wirtschaftliche und der kulturelle Austausch haben an Breite zugenommen. Vielversprechend entwickelt sich auch die vereinbarte regionale, grenzübergreifende Zusammenarbeit.

Im Herbst 1992 traten auch umfassende Nachbarschafts- und Partnerschaftsverträge mit Ungarn und der ehemaligen Tschechoslowakei in Kraft. Letzterer ging mit der Auflösung der tschechoslowakischen Föderation zum 31. Dezember 1992 auf die Nachfolgestaaten — die Tschechische Republik und die Slowakische Republik — mit allen Rechten und Pflichten über. Er bietet die Grundlage für einen echten Neuanfang in den Beziehungen zwischen Deutschen, Tschechen und Slowaken. Nach dem Beispiel des deutsch-polnischen Verhältnisses strebt die Bundesregierung eine entsprechende Breite und Vertiefung des bilateralen Verhältnisses an. Beide Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei sind dabei für uns gleichberechtigte Partner.

Das traditionell gute deutsch-ungarische Verhältnis, das bereits durch die Ereignisse des Jahres 1989 mit dem ungarischen Beitrag zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas eine besondere Qualität gewonnen hatte, erfuhr durch den Vertrag eine zusätzliche Festigung und kann bereits heute als beispielhaft gelten. In vieler Hinsicht sind die deutsch-ungarischen Beziehungen nur noch mit denen zu Partnern in der EG vergleichbar. Deutschland ist Ungarns wichtigster Partner in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Bilaterale Probleme bestehen nicht. Die Bundesregierung und die ungarische

Regierung pflegen einen regelmäßigen und sehr engen Austausch über internationale Fragen von gemeinsamen Interesse.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Kreis der Staaten, mit denen sie vertraglich verbunden ist, auch auf Südosteuropa ausgeweitet. So wurden im Oktober 1991 zwischen Deutschland und Bulgarien und im April 1992 zwischen Deutschland und Rumänien Verträge über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa abgeschlossen. Durch wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche und kulturelle Zusammenarbeit sollen sie auch dazu beitragen, den Prozeß der Umgestaltung in diesen Staaten in Richtung auf eine voll entwickelte Demokratie und soziale Marktwirtschaft besonders zu unterstützen.

Ein Wesensmerkmal sämtlicher umfassender Verträge mit den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE) ist ihre zukunftsgerichtete Perspektive. Sie ist das verbindende Element, das es sinnvoll macht, diese Verträge in einem Atemzug zu nennen, trotz der in den betreffenden Ländern sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungen. Neben der vertraglichen Verankerung der bilateralen Beziehungen auf allen Gebieten stehen wichtige Elemente der Zusammenarbeit in Europa. So verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland in den Verträgen mit Polen, Ungarn und der ehemaligen CSFR, den Wunsch dieser Länder nach Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft zu unterstützen, sobald die Voraussetzungen zum Beitritt vorliegen.

Ein wichtiges Element der Verträge sind für uns die Bestimmungen über den Schutz und die Förderung der deutschen Minderheiten in den betreffenden Ländern. Hierbei wurde mit der vertragsrechtlichen Festschreibung der Normen u. a. des Kopenhagener Dokuments der KSZE ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung verbindlichen Völkerrechts auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes geleistet.

Die Beziehungen zu den drei Baltischen Staaten, deren Annexion, die durch den Hitler-Stalin-Pakt von 1939 ermöglicht worden war, von der Bundesrepublik Deutschland nie anerkannt wurde, sind für die Stabilität Europas von besonderer Bedeutung. Die drei Staaten nehmen an der durch eine deutsch-dänische Initiative geschaffenen Ostseekooperation im Außenministerrat der Ostseeanrainerstaaten teil. Die Bundesregierung sieht in dieser regionalen Zusammenarbeit ein weiteres wichtiges stabilisierendes Strukturelement der gesamteuropäischen Architektur. Die Regelung der Fragen, die durch die in der Vergangenheit insbesondere in Lettland und Estland erfolgte starke russische Zuwanderung entstanden sind, betrachtet die deutsche Außenpolitik als besonders wichtig. Die Beziehungen zu den drei baltischen Staaten wurden im Jahre 1993 auf die Grundlage gemeinsamer Erklärungen gestellt. Sie zeichnen sich durch eine Vielzahl beratender Kontakte aus.

Die Pflege der bilateralen Beziehungen Deutschlands zu seinen Nachbarn im europäischen Umfeld hat durch die Öffnung der ehemals kommunistischen Staaten für Freiheit und Demokratie eine neue Qualität gewonnen. Die gesellschaftspolitischen Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa vollziehen sich im

Wechsel der Verarbeitung alter und neuer Erfahrungen und in neu gewonnener Freiheit der Information. Die Außenpolitik des vereinten Deutschland hat dem durch den Einsatz höherer Mittel für die kulturelle Zusammenarbeit in dieser Region Rechnung getragen. Das Goethe-Institut wird durch eine Vielzahl von Neugründungen in den MOE-Staaten und in der GUS die deutsche Kultur-Präsenz in dieser Region der Welt besonders aktiv und wirkungsvoll verstärken helfen.

1988 wurde eine (nach Rumänien zweite) Zweigstelle des Goethe-Instituts in Osteuropa in Budapest gegründet, 1989 folgte Sofia, 1990 Zweigstellen in Prag, Warschau, Moskau, Krakau und Preßburg, 1992 Riga. Ab Mitte 1993 soll mit der Einrichtung von Goethe-Instituten in Alma Ata, Minsk, Kiew und St. Petersburg begonnen werden. Für 1994 wird die Einrichtung eines Goethe-Instituts in Tiflis angestrebt.

Von rd. 20 Mio. Deutschlernenden in der Welt sind rd. 13 Mio. in den Staaten Mittel- und Osteuropas und in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion konzentriert. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung ein Sonderprogramm zur Förderung der deutschen Sprache in dieser Region ab 1993 bereitgestellt.

Deutschland hat seit Ende 1989 den Reformprozeß in den Staaten Mittel- und Osteuropas einschließlich der neuen unabhängigen Staaten (NUS) in den Grenzen der ehemaligen Sowjetunion durch ein breit angelegtes Instrumentarium finanzieller, insbesondere aber auch fachlicher Mittel unterstützt. Die Bundesregierung hat dazu frühzeitig die konzeptionellen Voraussetzungen beschlossen.

Die Gesamtmaßnahmen reichen von dem Einsatz der humanitären Hilfe über die technische Hilfe für Beratung, Aus- und Weiterbildung, die Finanzierung von Investitionsprojekten bis hin zu Kreditgarantien und Hermes-Bürgschaften und dem Finanzierungsaufwand für die größtenteils um den Zeitpunkt der Deutschen Einheit entstandenen Außenhandelsforderungen der ehemaligen DDR (Stichwort Transferrubelsaldo). Allein für den Bereich der ehemaligen Sowjetunion bzw. der NUS betragen die Ausgaben für bestehende und geplante Verpflichtungen seit Ende 1989 87,55 Mrd. DM (vgl. Tabellen, Anhang Nr. 210).

Darüber hinaus trägt Deutschland als größter Gläubiger der ehemaligen Sowjetunion die Hauptlast der Umschuldungsmaßnahmen, die zur Abstützung des Reformprozesses erforderlich geworden sind; allein die multilaterale Umschuldungsvereinbarung vom 2. April 1993 belastet den Bundeshaushalt in einer Größenordnung von 8 Mrd. DM.

Nach Unterlagen der EG-Kommission leistet Deutschland nach wie vor etwas mehr als die Hälfte der weltweiten Gesamthilfe aller Staaten an die NUS. Deutschland liegt der EG-Statistik zufolge auch bei der Unterstützung für die Staaten Mittel- und Südosteuropas mit einem Anteil von 35 % (rd. 16 Mrd. DM) an der Gesamthilfe der EG-Mitgliedstaaten, der EG-Kommission und der Europäischen Investitionsbank an erster Stelle.

Ein Schwerpunkt der deutschen Hilfe wird in Zukunft im Bereich der technischen Hilfe durch Beratung liegen. Diese dient dem Ziel, in den Empfängerstaaten die notwendigen Strukturveränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu erleichtern und sie mittel- und langfristig von weiterer Hilfe unabhängig zu machen. Dafür sind im Haushalt 1993 für die NUS und die mittel-/osteuropäischen Staaten insgesamt 519 Mio. DM vorgesehen.

Durch die Koordinierungskonferenzen auf Außenministerebene über die Hilfe an die NUS haben wir den Einstieg in eine Globalisierung der Unterstützung der NUS im Rahmen eines langfristigen Prozesses erreicht. Die Rolle der einschlägigen internationalen Organisationen wurde gestärkt. Unsere bilaterale Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas wird eingebracht in die G-24, die Aktion der von der EG-Kommission koordinierten Hilfe der 24 westlichen Industrieländer. Damit wurden wichtige Voraussetzungen für ein gerechteres „burden sharing“ zwischen den Industrieländern bei der Reformhilfe für Mittel- und Osteuropa und NUS geschaffen. Für die NUS wird durch die Einrichtung von Länderkonsultativgruppen, in denen die internationale Hilfe koordiniert und ein umfassender wirtschaftspolitischer Dialog geführt werden soll, die Hilfe erleichtert. Der Vorsitz der Gruppen liegt bei der Weltbank. Ihre Einrichtung geht auf deutsche Initiative beim Münchener Wirtschaftsgipfel zurück.

Im April 1993 einigten sich die Außen- und Finanzminister der sieben führenden Industrienationen (G-7) in Tokio zur Unterstützung des russischen Reformkurses auf ein weiteres umfangreiches Hilfspaket, mit dem die Umsetzung der westlichen Hilfen weiter vorangebracht wurde.

3. Hilfen für die Deutschen in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas

In den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas leben ca. 4 Mio. Deutsche. Deutschland trägt für diese Deutschen aufgrund der geschichtlichen Entwicklung eine besondere Verantwortung. Alle Bundesregierungen haben deshalb versucht, diesen Deutschen vor Ort zu helfen, soweit es die Situation zuließ. Bis vor wenigen Jahren beschränkten sich die Möglichkeiten allerdings im wesentlichen auf Paketsendungen und andere kleinere Hilfen. Seit der politischen Wende haben sich neue Perspektiven eröffnet.

Denjenigen Deutschen, die sich entschlossen haben, in ihrer angestammten Heimat zu bleiben, und denjenigen, die die weitere Entwicklung dort abwarten wollen, kann die Bundesregierung nun vor Ort helfen. Sie führt heute in den Staaten des ehemaligen Ostblocks Hilfsmaßnahmen durch, die den Deutschen dort helfen sollen, ihre sprachliche und kulturelle Identität wiedererlangen und bewahren zu können. Damit wird auch ein Beitrag zur Stabilisierung dieser Staaten geleistet.

Neben den kulturellen und sozialen Maßnahmen liegt ein wesentlicher Teil der durchgeführten Projekte im Bereich wirtschaftlicher Hilfsmaßnahmen. Diese

Maßnahmen tragen im besonderen zum Aufbau der jeweiligen Staaten bei. Insgesamt wurden in den Jahren 1990 bis 1992 rund 398 Mio. DM (1990 97,6 Mio. DM, 1991 120,5 Mio. DM, 1992 180,0 Mio. DM) aufgewendet. Im Haushalt 1993 sind rund 159 Mio. DM für derartige Hilfen und weitere 92 Mio. DM an Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 1994 bis 1996 veranschlagt.

Während sich die Hilfsmaßnahmen anfangs darauf beschränkten, die Versorgungslage der Deutschen sowie auch die ihrer Nachbarn zu verbessern, werden jetzt zunehmend auch langfristig angelegte investive Maßnahmen finanziert. Diese Maßnahmen sollen in der Regel auch den nichtdeutschen Nachbarn zugute kommen, um keine Neidgefühle aufkommen zu lassen und die Akzeptanz der Hilfe für die Deutschen zu erhöhen. Diese wirtschaftlichen Maßnahmen sollen zugleich Beispiele für funktionierende marktwirtschaftliche Einheiten geben.

Alle Hilfen werden in Kenntnis der Regierungs- und Verwaltungsstellen des jeweiligen Landes und in Abstimmung mit ihnen gewährt.

Langfristig tragen diese Maßnahmen als Hilfe zur Selbsthilfe zum Aufbau der jeweiligen Staaten bei. Auf Dauer wird den investiven Hilfen der Vorrang vor konsumtiven Hilfen zu geben sein.

Im Hinblick auf ein vereintes Europa wäre es wünschenswert, wenn viele der in den ehemaligen Ostblockstaaten lebenden Deutschen in ihrer jetzigen Heimat blieben. Sie können aufgrund ihrer Kenntnisse zweier Sprachen und Kulturen eine wichtige Brückenfunktion zur Verständigung der Völker wahrnehmen.

4. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Die Überwindung des Ost-West-Konflikts hat die Möglichkeit eröffnet, die internationale Entwicklungszusammenarbeit auf eine neue Grundlage zu stellen. Das Ende der ideologischen Konfrontation erleichtert es, die Zusammenarbeit mit den Ländern in Asien, Afrika und Lateinamerika auf die Lösung ihrer Entwicklungsprobleme zu konzentrieren. Gleichzeitig bildet sich zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern ein neuer Grundkonsens heraus: Nachhaltige Entwicklung im Interesse der Menschen erfordert nicht nur die Durchführung von Wirtschaftsreformen; sie verlangt ebenso deutlich demokratische und rechtsstaatliche Regierungssysteme in den Entwicklungsländern.

Entwicklungszusammenarbeit hat aber auch eine neue globale Dimension gewonnen. Armut, Umweltzerstörung, Bevölkerungsexplosion, Aids, Drogen sowie Flüchtlings- und Wanderungsbewegungen sind Herausforderungen für alle. Es gibt nur noch „Eine Welt“, in der jeder Teil von dem anderen abhängig ist. Entwicklungspolitik liegt deshalb mehr denn je im eigenen Interesse.

Die globalen Probleme der Zukunft können nur in einer weltweiten Entwicklungs- und Verantwortungsgemeinschaft bewältigt werden, in der jeder seinen

Teil übernimmt. Die Entwicklungsländer und die Reformstaaten im Osten sind für ihre Entwicklung primär selbst verantwortlich. Es ist ihre Aufgabe, durch eigene Anstrengungen interne politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Grundlage für wirtschaftliche und soziale Entwicklung bilden. Entwicklungspolitik kann immer nur „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein.

In der Verantwortung der Industrieländer liegt es hingegen, auf ein weltwirtschaftliches Umfeld hinzuwirken, in dem insbesondere ein freier Austausch von Gütern und Dienstleistungen den reformwilligen Entwicklungsländern die Perspektive bietet, daß sich Eigenanstrengungen auch lohnen.

Die Bundesregierung hat die Veränderung des weltpolitischen Umfelds zum Anlaß genommen, ihre Konzeption für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern neu zu akzentuieren. Wesentliche Elemente sind die Konzentration auf die drei Schwerpunktbereiche Armutsbekämpfung, Umweltschutz und Bildung und die Festlegung von Vergabekriterien, die an den Ursachen von Fehlentwicklungen ansetzen und die Wirksamkeit der deutschen Leistungen erhöhen sollen.

Danach orientieren sich die Art und der Umfang unserer Hilfe an der Erfüllung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen „Schutz der Menschenrechte“, „Beteiligung der Bevölkerung an politischen Entscheidungen“, „Rechtssicherheit“, „marktfreundliche Wirtschafts- und Sozialordnung“ sowie „Entwicklungsorientierung staatlichen Handelns“, d. h. das Ausrichten der Politik der Partnerregierungen auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Armen, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und eine Einschränkung überhöhter Militärausgaben.

Der Zusammenbruch des Ostblocks und die Wiedervereinigung stellen auch die Entwicklungspolitik vor neue Herausforderungen. Im Bewußtsein der gestiegenen Verantwortung Deutschlands in der Welt gelang es, trotz der enormen Lasten, die die kommunistischen Systeme hinterlassen haben, die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit weiterhin zu erhöhen.

Durch die förmliche Anerkennung der aus der Sowjetunion hervorgegangenen 5 zentralasiatischen Republiken als Entwicklungsländer hat sich der Kreis der Empfängerländer erweitert. Sie kommen bereits in den Genuß des gesamten Instrumentariums der technischen Entwicklungszusammenarbeit. Darüber hinaus liegen Anträge auf Anerkennung als Entwicklungsland von Rumänien, Bulgarien, Georgien, Aserbeidschan, Armenien und Moldau vor. Mit einigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Entwicklungslandes Jugoslawien — Makedonien, Kroatien und Slowenien — werden Beratungs- und Reintegrationsmaßnahmen durchgeführt.

Nach der Wiedervereinigung stand Deutschland vor der Aufgabe, die Entwicklungshilfe der ehemaligen DDR in ihrem Bestand zu erfassen und einer kritischen Prüfung auf erhaltenswerte Ansätze zu unterziehen. Die Bundesregierung war dabei im Interesse der Men-

schen in den ehemaligen Partnerländern der DDR bestrebt, Vorhaben der Armutsbekämpfung, der Ernährungssicherung und der Aus- und Fortbildung weiterzuführen. Nach eingehender Prüfung wurde aus der Gesamtzahl von 106 Projekten der ehemaligen DDR über die Fortführung von 72 Projekten positiv entschieden.

Die nach dem Zusammenbruch des kommunistischen Machtblocks an vielen Stellen in der Welt neu entstehenden regionalen Konflikte haben zu zunehmenden Wanderungsbewegungen der notleidenden Bevölkerung geführt. Deutschland ist aufgrund seiner zentralen Lage und seines Wohlstandes ein bevorzugtes Fluchtziel. In der Flüchtlingskonzeption der Bundesregierung vom 25. September 1990 wird der Entwicklungspolitik eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung von Fluchtursachen in Entwicklungsländern zugewiesen. Die Bundesregierung versteht Fluchtursachenbekämpfung als Querschnittsaufgabe ihrer gesamten Entwicklungspolitik. Indem sie wirtschaftliche Entwicklung und demokratische Reform fördert, versucht sie, den Menschen in ihrer Heimat Lebensperspektiven zu schaffen, damit sie nicht abwandern.

Gezielte Einzelmaßnahmen einer solcher präventiven Flüchtlingspolitik sind die Förderung von Existenzgründungen und Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen. Sie werden in den Ländern Mittel- und Osteuropas (z. B. Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, ehemaliges Jugoslawien), Horn von Afrika, Afghanistan/Pakistan und Maghreb verstärkt. Im Rahmen der Rückkehrförderung hat die Bundesregierung spezielle Abkommen mit verschiedenen Ländern getroffen, die durch Rückkehrförderungs- und Reintegrationsprogramme eine qualifizierte, den Anforderungen einer modernen Marktwirtschaft entsprechende handwerkliche Aus- und Fortbildung vermitteln sollen.

5. Die Harmonisierung des Asylrechts im europäischen Rahmen

Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 1992 insgesamt 438.191 Asylbewerber aufgenommen. Im ersten Halbjahr 1993 ist gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres mit 224.152 Asylbewerbern ein weiterer Anstieg zu verzeichnen gewesen. Als asylberechtigt wurden im Jahre 1992 — auch unter Berücksichtigung der gerichtlichen Entscheidungen — weit weniger als 10 % der Antragsteller anerkannt. Dabei lag die Anerkennungsquote im Verwaltungsverfahren bei dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 1992 bei 4,3 %, im ersten Halbjahr 1993 bei 2,1 %. Hinzu kommt, daß die Bundesrepublik Deutschland bis 1991 rund 60 % aller Asylbewerber in der EG aufnahm, 1992 waren es fast 80 %.

Die hohe Anzahl von Asylbewerbern war in erster Linie auf das bis zum 30. Juni 1993 geltende Asylrecht zurückzuführen, das allen politisch Verfolgten ein subjektives Recht auf Asylgewährung einräumte, das keinem politischen Ermessen unterlag. Jeder, der sich auf eine politische Verfolgung berief, hatte ein Recht

darauf, nach Deutschland einzureisen und sich während der gesamten Dauer des Anerkennungsverfahrens im Lande aufzuhalten.

Bei der Asylfrage handelt es sich jedoch nicht allein um ein deutsches Problem. Vielmehr stellt sich derzeit allen EG-Staaten die Frage, wie der unkontrollierten Zuwanderung unter Berufung auf das Asylrecht begegnet werden kann. Daher wurden von den europäischen Staaten Schritte unternommen, die eine Harmonisierung des Asylrechts und der Asylpolitik im europäischen Rahmen zum Ziel haben.

Am 19. Juni 1990 wurde das Schengener Zusatzübereinkommen unterzeichnet, in dem sich die Vertragsstaaten Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und die Bundesrepublik Deutschland auf die Bedingungen und die Ausgleichsmaßnahmen für einen vollständigen Abbau der Binnengrenzkontrollen zwischen diesen Staaten verständigen. Dem Abkommen sind inzwischen auch Italien (November 1990), Spanien und Portugal (Juni 1991) sowie Griechenland (November 1992) beigetreten.

Am 15. Juni 1990 unterzeichneten die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG-Mitgliedstaaten in Dublin das Übereinkommen über die Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. In diesem Übereinkommen wird — ebenso wie in den asylrechtlichen Regelungen des Schengener Zusatzübereinkommens — nach objektiven Kriterien der Staat bestimmt, der für die Prüfung eines in einem der Mitgliedstaaten der EG gestellten Asylantrages zuständig ist.

Dabei ist auch von Bedeutung, wem zuzurechnen ist, daß der Asylsuchende das Gemeinschaftsgebiet betreten hat — durch Erteilung eines Visums, durch Ermöglichung der sichtvermerksfreien Einreise oder durch illegale Einreise über seine Außengrenzen.

Der Vertrag über die Europäische Union sieht vor, daß die EG eine Kompetenz in der Visapolitik erhält. In einem neuen Abschnitt K dieses Vertrages werden einzelne Bereiche ausdrücklich als Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse bezeichnet, und zwar mit Blick auf die Verwirklichung der Europäischen Union, insbesondere der Freizügigkeit. Zu nennen sind insbesondere

- die Asylpolitik,
- die Vorschriften für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten durch Personen und die Ausübung der entsprechenden Kontrollen,
- die Zuwanderungspolitik und die Politik gegenüber den Staatsangehörigen dritter Länder (Einreise, Aufenthalt, Familienzusammenführung, Beschäftigungszugang sowie Bekämpfung illegaler Einreisen und illegaler Beschäftigung).

Gegenwärtig betreibt kein EG-Mitgliedstaat eine aktive Zuwanderungspolitik. Vielmehr haben sämtliche Mitgliedstaaten bislang die Möglichkeiten einer dauerhaften legalen Zuwanderung aus wirtschaftlichen, sozialen und damit auch aus politischen Gründen eingeschränkt. Ausnahmen gibt es nur im Bereich der Familienzusammenführung, der zeitlich begrenzten Beschäftigung und der bereits behandelten Auf-

nahme von politisch Verfolgten. Eine Entschließung über die Harmonisierung der nationalen Politik im Bereich der Familienzusammenführung wurde auf der Tagung der Einwanderungsminister am 1./2. Juni 1993 in Kopenhagen verabschiedet.

Auf der Tagung der für Fragen der Einwanderung zuständigen Minister am 30. November 1992 in London konnte bereits Einvernehmen über eine abgestimmte Politik zur vorübergehenden Aufnahme von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien erzielt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat allein rund 350 000 Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgenommen. Rund 150 000 hiervon haben einen Asylantrag gestellt. Es ist damit zu rechnen, daß diese, solange die bedrohliche Situation in ihrer Heimat anhält, weiterhin in Deutschland bleiben.

Zu der Neuregelung des Asylrechts vgl. „Das neue Asylrecht“, Anhang Nr. 211.

6. Deutschland und die UNO

Die Bundesregierung ist bestrebt, den Konsens über partnerschaftliche Zukunftsstrategien im Rahmen der Vereinten Nationen als dem wichtigsten Forum für den Nord-Süd-Dialog zu fördern. Bei wichtigen VN-Konferenzen der letzten Jahre, so bei den Tagungen der VN-Generalversammlung, bei der VIII. VN-Konferenz für Handel und Entwicklung (UNCTAD VIII) im Februar 1992 in Cartagena und bei der VN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Juni 1992 in Rio, war ein wachsender Konsens über die Zusammenarbeit und über die Voraussetzungen erfolgreicher Wirtschafts-, Entwicklungs- und Umweltpolitik zwischen den Industrie- und Entwicklungsändern erkennbar.

Die weltweite Sicherung der Menschenrechte ist Kernanliegen deutscher Außenpolitik, sowohl im Bereich unserer bilateralen politischen und entwicklungspolitischen Beziehungen wie auch im multilateralen Bereich vor allem im Rahmen unserer VN-Politik. Wie die Menschenrechts-Weltkonferenz im Juni in Wien gezeigt hat, nimmt das weltweite Verständnis für die Anwendung von Menschenrechtsstandards zu.

Nach dem Ende des Kalten Krieges hat die Bedeutung der Vereinten Nationen bei der Lösung regionaler wie globaler Probleme deutlich zugenommen. Auf die Vereinten Nationen werden in Zukunft immer neue und immer mehr Aufgaben im Bereich der Konfliktprävention zukommen. Dadurch gewinnt das Thema der Reform der Vereinten Nationen an Dringlichkeit. Die Steigerung der Effizienz der Vereinten Nationen war bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Ziel deutscher VN-Politik. Als großer Beitragszahler (Deutschland ist nach den USA und Japan der drittgrößte Beitragszahler zum ordentlichen Haushalt mit 9 % des Gesamthaushalts, d. h. etwa 139 Mio. DM; hinzu kommen die Anteile an Sonderhaushalten wie etwa für friedenssichernde Maßnahmen oder Beobachtermissionen, die 1992 über 200 Mio. DM betragen) haben wir an einer vernünftigen Kosten/Nutzen-Relation besonderes Interesse. Wir haben daher

zusammen mit unseren europäischen Partnern die entschiedene Umstrukturierung des VN-Sekretariats durch den Generalsekretär sehr begrüßt. Wir unterstützen den Generalsekretär auch in seinen schwierigen Bemühungen um eine bessere Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Unter- und Sonderorganisationen. Die Einsetzung eines Koordinators für humanitäre Hilfe aufgrund einer deutsch-britischen Initiative hat gezeigt, daß solche Reformen möglich sind. Wir setzen uns seit langem dafür ein, das Instrumentarium des Generalsekretärs zu stärken. Er soll neben dem Sicherheitsrat ein eigenständiges Mandat zur Konfliktprävention haben. Die „Agenda für den Frieden“, die Generalsekretär Boutros-Ghali im Juni 1992 vorlegte, enthält eine Fülle konkreter Vorschläge, die diesem Ziel dienen. Wir teilen die Auffassung des Generalsekretärs, daß zur Verhinderung von Konflikten, wenn notwendig, auch die präventive Stationierung von Friedenstruppen gehört.

Deutschland gehört nicht zum Kreis der ständigen Sicherheitsratsmitglieder. Die Bundesrepublik Deutschland ist bislang zwei Mal, jeweils für eine Zweijahresperiode, als nichtständiges Mitglied in den Sicherheitsrat gewählt worden: 1977 und zehn Jahre später, 1987. Für die Periode 1995/96 hat das vereinte Deutschland seine Kandidatur angemeldet. Damit bringen wir unsere nach der Vereinigung gewachsene Verantwortung und Stellung im Kreise der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Wir betreiben sie ungeachtet der laufenden Diskussion um eine Erweiterung des Sicherheitsrats. Die jetzige Zusammensetzung des Sicherheitsrats wird von vielen als anachronistisch bezeichnet. Sie läßt sich in der Tat nur aus der Situation nach dem Ende des 2. Weltkriegs erklären. Während der 47. VN-Vollversammlung im Jahre 1992 wurde deshalb von vielen VN-Mitgliedern eine Anpassung der Zusammensetzung des Sicherheitsrates an die veränderte Situation nach dem Ende des Kalten Krieges und an die gestiegene Mitgliederzahl der Vereinten Nationen gefordert.

7. Beteiligung im Konflikt-Management

Deutschland kann sich wegen der bekannten verfassungsrechtlichen Problematik derzeit nur begrenzt mit Soldaten der Bundeswehr an Operationen der Vereinten Nationen beteiligen.

Die von uns bekundete Bereitschaft zur Übernahme von weltweit mehr Verantwortung muß für die Zukunft auch einschließen können, daß wir unsere Streitkräfte für friedenserhaltende und Maßnahmen der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen anbieten.

Schon jetzt beteiligt sich Deutschland im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Möglichkeiten mit Personal, Material und Logistik an Operationen der Vereinten Nationen. Bei der Mission der Vereinten Nationen in Namibia 1989/90 hat sich Deutschland zum ersten Mal personell mit Beamten des Bundesgrenzschutzes an einer friedenserhaltenden Maßnahme beteiligt. Seitdem war deutsches Personal, darunter auch Soldaten der Bundeswehr, an einer Reihe von weiteren

VN-Missionen beteiligt (vgl. Deutsche Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen [FEM] der Vereinten Nationen [VN], Anhang Nr. 212).

Die veränderte Weltlage und die gestiegene Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen machen ein Überdenken der Zusammensetzung des Sicherheitsrates erforderlich. Dies darf aber nicht auf Kosten der Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Sicherheitsrates gehen. Seine Strukturen müssen klar und effizient bleiben. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß es neben ständigen Mitgliedern mit und nichtständigen Mitgliedern ohne Vetorecht eine dritte Kategorie nicht geben sollte. Die Bundesregierung begrüßt, daß die Diskussion über die Reformen des Sicherheitsrates in Gang gekommen ist. Diese Diskussion muß gründlich geführt werden und wird noch längere Zeit in Anspruch nehmen. Es müssen Wege gefunden werden, der Staatenmehrheit aus der Dritten Welt zu einem größeren Mitspracherecht zu verhelfen. Deutschland wird, wenn es im Zuge einer Reform des Sicherheitsrates ständiges Mitglied werden sollte, die vollen Rechte und Pflichten, die sich hieraus ergeben, in Anspruch nehmen.

Die Erwartungen an das vereinte Deutschland, sich zukünftig im Konfliktmanagement im Rahmen der Weltgemeinschaft stärker zu engagieren, stellen die deutsche Außenpolitik vor eine in Zukunft noch wachsende Herausforderung. Der Golf-Krieg, an dem sich das gerade vereinte Deutschland mit erheblichen materiellen Leistungen beteiligte, hat dies gezeigt. In Europa herrscht Krieg. Auch hier sind vitale Interessen Deutschlands berührt. Es geht um die Stabilität und Prosperität der Staaten in Südosteuropa. Der Ausgang des Krieges im ehemaligen Jugoslawien wird mit bestimmend sein für das Verhalten von Konfliktparteien in anderen Konfliktfällen. Nationale und Minderheitenkonflikte in Staaten der ehemaligen Sowjetunion berühren uns nur scheinbar weniger. Dies zeigt der Konflikt um Nagorny-Karabakh im Grenzgebiet des Iran und des NATO-Mitgliedstaates Türkei. Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb an den Bemühungen, diesen Konflikt im Verhandlungswege zu lösen.

Deutschland hat den Zerfall des ehemaligen Jugoslawien weder gewünscht noch gefördert. Es hat in seiner Politik jedoch die Konsequenzen daraus gezogen, daß der von Serbien in Gang gesetzte Krieg der Eroberung und Vertreibung gegen die kleineren Nationen im ehemaligen Jugoslawien eine Umwandlung dieses Staates durch Konsens aller Konfliktparteien unmöglich machte, was unausweichlich zur Anerkennung der unabhängigkeitwilligen Republiken führen mußte. Deutschland hat sich dafür eingesetzt, daß die Suche nach einer friedlichen Lösung den Prinzipien des Rechts auf Selbstbestimmung, des Verbots einer gewaltsamen Änderung der Grenzen und der Gewährleistung weitgehender Rechte nationaler und ethnischer Gemeinschaften bis hin zur Einräumung regionaler Autonomie folgen muß. Diese Grundsätze entsprechen der Haltung der EG und der KSZE zum Konflikt.

Deutschland hat sich von Anfang an den Bemühungen von EG, KSZE und VN um eine dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und die Einigung auf eine politische Lösung beteiligt. Dies gilt für die EG-Monitormission in allen Konfliktgebieten ebenso wie für die KSZE-Langzeitmissionen in den potentiellen Krisenregionen Serbiens und Makedoniens und die EG-Konferenz über Jugoslawien, die im August 1992 zu einer gemeinsamen Konferenz von EG und VN erweitert wurde.

Deutschland hat sich auch frühzeitig für Sanktionen gegen Serbien/Montenegro ausgesprochen, da sich Belgrad einer Verhandlungslösung verweigerte und die Politik gewaltsamer Tatsachen fortsetzte. Ferner hat die Bundesregierung als erste Regierung die Forderung nach einem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der im ehemaligen Jugoslawien begangenen Verstöße gegen das humanitäre Kriegsvölkerrecht erhoben.

Über diesen Rahmen hinaus trägt die Bundesregierung durch den massiven Einsatz humanitärer Hilfe und die Aufnahme eines großen Teils der Flüchtlinge aus dem Konfliktgebiet zur Milderung des Leids der zivilen Bevölkerung entscheidend bei.

**Anhang zu den
Materialien zur Deutschen Einheit
und zum Aufbau
in den neuen Bundesländern**

Nummer 1

Stand: 31. August 1993

Konsultationen gemäß Artikel 12 Einigungsvertrag

Land	erlosch. Verträge	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II
1. Japan	3	18.12.90/VN	01.08.91	1991 S. 921
2. USA	13	22.04.91	01.08.91	• S. 928
3. UdSSR	61 + 177	03.06.91/VN	01.08.91	• S. 923
•	5		18.12.91	• S. 24
•	79	29.04.92	20.07.92	S. 585
•	4	06.07.93	16.08.93	
4. VK	17	17.04.91/VN	01.08.91	• S. 931
5. Rumänien	13	18.04.91/VN	01.08.91	• S. 929
•	32	22.05.91	28.10.91.	1992 S. 114
•	5	16.09.92	18.12.92	• S. 71
6. Singapur	1	11.05.91	01.08.91	• S. 922
7. Ungarn	81	16.05.91	15.08.91	• S. 957
•	5	25.06.92	12.08.92	S. 619
8. Bulgarien	49	24.07.91/VN	02.09.91	• S. 1019
•	10	25.09.91	25.11.91	1991 S. 1151
•	6		26.08.92	S. 949
9. Niederlande	6	13.08.91/VN		
10. Finnland	10	26.06.91	02.09.91	• S. 1023
•	11	15.09.91	12.12.91	• S. 63
11. Syrien	26	24.07.91/VN	02.09.91	• S. 1002
12. Tschechosl.	83	04.04.91	23.10.91	• S. 1077
•	6	04.04.91	02.04.93	1993 S. 767
13. Belgien	22	12.08.92	21.08.92	1992 S. 984
14. Luxemburg	9	19.07.91	25.11.91	1991 S. 1150
15. Vietnam	32	19.08.91/VN	09.12.91	1992 S. 8
•	15	19.02.93	01.06.93	1993 S. 910
•	19	16.04.93	01.06.93	• S. 910
16. Laos	17	24.08.91	25.11.91	1991 S. 1148
17. Thailand	4	27.08.91	31.10.91	• S. 1128
18. China	52	09.10.91	12.12.91	1992 S. 64
19. Portugal	6	03.09.91	05.12.91	1991 S. 1431
20. Australien	8	August 91	22.10.91	1991 S. 1075
21. Schweden	19	20.09.91	09.12.91	1992 S. 10
22. Norwegen	7	17.09.91	12.12.91	• S. 68
23. Schweiz	10	Dez. 1991	19.12.91	• S. 92
24. Mexiko	11	08.11.91		
•	14	08.11.91	12.11.92	• S. 1179
25. Nicaragua	15	14.11.91	08.02.92	• S. 187
•	3	13.01.93	02.04.93	1993 S. 792
26. Kolumbien	5	15.11.91	06.02.92	1992 S. 175
27. Venezuela	4	21.11.91	06.02.92	• S. 176
28. Kuba	62	02.11.91	21.04.92	• S. 396
29. Jemen	18	08.01.91	11.06.92	• S. 456
	1055			

Land	erlosch. Verträge	Kons. beendet bzw. abschl. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. 1992 II
30. Sambia	9	01.02.92	09.03.92	S. 242
31. Tansania	13	04.02.92	26.03.92	S. 290
32. Simbabwe	12	28.02.92	19.06.92	S. 499
33. Äthiopien	25	09.02.92	19.03.92	S. 269
34. Angola	37	28.02.92	06.03.92	S. 239
35. Mosambik	48	24.03.92	04.08.92	S. 616
"	3	27.04.93	19.07.93	1993 S. 1270
36. Malta	5	28.02.92	01.04.92	S. 347
37. Marokko	8	05.03.92	01.04.92	S. 348
38. Zypern	2	23.03.92	26.05.92	S. 419
39. Mongolei	36	06.04.92	09.04.92	S. 376
40. Algerien	31	08.04.92	18.04.92	S. 380
41. Spanien	8	09.04.92	18.04.92	S. 379
42. Ägypten	37	11.02.92	29.05.92	S. 451
"	1	27.05.92	18.12.92	1993 S. 70
43. Griechenland	17	01.05.92	04.06.92	S. 435
44. Österreich	27	10.06.92	17.06.92	S. 497
45. Türkei	10	01.04.92	29.06.92	S. 514
46. Frankreich	14	16.06.92	02.07.92	S. 515
47. Jugoslawien	17	21.03.92	20.07.92	S. 576
48. Kanada	9	02.06.92	05.08.92	S. 603
49. Panama	3		25.08.92	S. 948
50. Belgien	22	12.08.92	21.08.92	S. 984
51. Seschellen	2	20.07.92	01.09.92	S. 1021
52. Lesotho	2		28.08.92	S. 986
53. Island	6	schriftl. Kons. beendet	28.08.92	S. 955
"	1	24.09.92	28.12.92	1993 S. 134
54. Kongo	28	"	28.08.92	
55. Botsuana	1	"	24.04.92	S. 383
56. Dschibouti	1	"	"	"
57. Elfenbeink.	1	"	"	"
58. Irland	1	"	"	"
59. Jamaika	1	"	"	"
60. Lichtenstein	1	"	"	"
61. Malediven	1	"	"	"
62. Mauritius	1	"	"	"
63. Namibia	1	"	"	"
64. Nauru	1	"	"	"
65. Obervolta	1	"	"	"
66. Ruanda	1	"	"	"
67. San Marino	1	"	"	"
68. Suriname	1	"	"	"
69. Trinid./Toba.	1	"	"	"
70. Tschad	1	"	"	"
71. Vanuatu	1	"	"	"
72. Westsamoa	1	"	24.04.92	S. 383
73. Äquat. guinea	1	"	11.06.92	S. 498
74. Gabun	1	"	11.06.92	"
75. Gambia	1	"	11.06.92	"
76. Senegal	1	"	11.06.92	"
Übertrag	1508			

Konsultationen gemäss Art. 12 Einigungsvertrag

Land	erlosch. Verträge	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekanntmachung	Fundstelle BGBl. II
77. Burundi	2	19.06.92	09.09.92	1992 S. 1062
78. Nigeria	10	10.08.92	15.09.92	• S. 1063
79. Kamerun	8	08.09.92	17.09.92	• S. 1089
80. Ghana	13	14.09.92	19.10.92	• S. 1121
"	1	17.08.92	21.06.93	1993 S. 1003
81. Dänemark	15	25.11.91	15.10.92	• S. 1115
82. Benin	6	14.09.92	27.10.92	• S. 1147
83. Sierra Leone	4	09.10.92	27.10.92	• S. 1148
84. Fidschi	1	schriftl. Kons. beendet	28.10.92	• S. 1154
85. Kenia	1	"	"	"
86. Komoren	1	"	"	"
87. Nepal	2	"	"	"
88. Niger	1	"	"	"
"	1	"	05.05.93	• S. 894
89. Papua-Neug.	1	"	"	"
90. Togo	1	"	"	"
91. Philippinen	5	08.09.92	11.11.92	• S. 1178
92. Argentinien	9	14.09.92	22.12.92	• S. 132
93. El Salvador	1	07.09.92	30.12.92	• S. 137
94. Grenada	5	03.09.92	21.12.92	• S. 127
96. Bolivien	4	14.09.92	06.01.93	• S. 140
96. Sri Lanka	10	11.09.92	19.01.93	• S. 143
97. Tunesien	14	25.09.92	22.01.93	• S. 184
98. Zentr. afr. Rep.	3	07.09.92	22.01.93	• S. 175
99. Kuwait	15	24.06.92	25.01.93	• S. 189
100. Guinea	19	29.01.93	08.02.93	• S. 712
101. Mali	9	08.09.92	08.02.93	• S. 213
102. Costa Rica	2	12.06.92	06.01.93	• S. 139
103. Jordanien	5	07.09.92	06.01.93	• S. 141
104. Neuseeland	2	29.09.92	05.05.93	• S. 892
105. Italien	19	25.01.93/22.02.93	21.04.93	• S. 853
106. Uganda	7	schriftl. Kons. beendet	25.05.93	• S. 906
107. Guinea-Bissau	7	02.09.92	08.02.93	• S. 714
108. Kap-Verde	5	15.02.93	21.04.93	• S. 851
"	2	21.04.93	21.06.93	• S. 1004
109. Bangladesch	12	26.04.93	04.06.93	• S. 929
110. Polen	114	09.04.92	21.06.93	• S. 1180
111. Brasilien	8	20.11.92/26.02.93	02.04.93	• S. 850
112. Mauretanien	2	06.09.92	26.05.93	• S. 907
113. Myanmar	5	16.09.92/18.03.93	05.05.93	• S. 891
114. Uruguay	3	08.09.92/12.02.93	26.05.93	• S. 908
115. Indien	15	04.03.93	01.06.93	• S. 923
116. Madagaskar	15	31.07.92	21.04.93	• S. 852
117. Indonesien	8	21.10./04.11.92	05.05.93	• S. 888
118. Malaysia	4	14.10.92/7.4.93	05.05.93	• S. 890
119. Iran	8	20.01.93	05.05.93	• S. 889
120. Neuseeland	2	14.09.1992	05.05.93	• S. 892
121. Pakistan	7	06.06.92/20.04.93	05.05.93	• S. 893
122. Ecuador	6	03.09/16.10.92	21.06.93	• S. 1095
123. Sao Tomé	4	06.05.93	12.07.93	1993 S. 1220
124. Libanon	3	09.09.92/07.06.93	12.07.93	• S. 1260
	1935			

Nummer 2

1. September 1993

Neue Auslandsvertretungen seit 3. Oktober 1990

	Eröffnung	
Almaty	20. Oktober 1992	Botschaft
Aschgabad	ca. September 1993	Botschaft unter Leitung G.e.p.*)
Baku	17. September 1992	Botschaft unter Leitung G.a.i.**)
Bischkek	17. September 1992	Botschaft unter Leitung G.a.i.
Breslau	4. Oktober 1990	Generalkonsulat
Chisinau	31. Oktober 1992	Botschaft unter Leitung G.a.i.
Danzig	4. Oktober 1990	Generalkonsulat
Duschanbe	10. Juni 1993	Botschaft unter Leitung G.a.i.
Eriwan	1. Dezember 1992	Botschaft unter Leitung G.a.i.
Fünfkirchen	12. November 1990	Generalkonsulat
Hermannstadt	1. April 1993	Generalkonsulat, Konsularagentur seit 28. Mai 1990
Ho-Chi-Minh-Stadt	10. April 1991	Generalkonsulat
Kiew	7. Februar 1992	Botschaft, GK seit 1. August 1989
Krakau	1. Juni 1991	Generalkonsulat
Laibach	15. Januar 1992	Botschaft, GK seit 6. November 1991
Minsk	13. März 1992	Botschaft, GK seit 4. Oktober 1990
Oppeln	8. Juli 1992	Außenstelle des GK Breslau
Phnom Penh	14. Februar 1992	Vertretung, seit 19. Juli 1991 Schutzmachtvertretung
Pjôngjang	21. Januar 1991	Schutzmachtvertretung
Preßburg	1. Januar 1993	Botschaft, GK seit 4. Oktober 1990
Riga	2. September 1991	Botschaft
Rom I. O.	9. September 1991	Ständige Vertretung
Sarajewo	geplant	Botschaft
Skopje	8. April 1992	Generalkonsulat
Stettin	4. Oktober 1990	Generalkonsulat
Tallinn	2. September 1991	Botschaft
Taschkent	6. Mai 1992	Botschaft
Tiflis	13. April 1992	Botschaft
Ulan Bator	1. November 1990	Botschaft
Wilna	2. September 1991	Botschaft
Zagreb	15. Januar 1992	Botschaft (Umwandlung aus GK)

*) = Botschaft unter Leitung eines Geschäftsträgers en pied

**) = Botschaft unter Leitung eines Geschäftsträgers ad interim

Nummer 3

Tagesbefehl des Bundesministers der Verteidigung Dr. Gerhard Stoltenberg zur Deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990

Am 3. Oktober 1990 hat sich das deutsche Volk wieder in einem Staat zusammengefunden. Mauern und Grenzen sind gefallen. Mehr als vier Jahrzehnte gewaltsamer Trennung haben es nicht vermocht, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Deutschen zu brechen.

Die Bevölkerung der ehemaligen DDR hat mit großer Mehrheit den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland bejaht und aktiv unterstützt. Damit hat sie sich für die politische Ordnung des Grundgesetzes entschie-

den. Wir alle sind unserem Lande mit seiner freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung verpflichtet.

Unser vereintes Deutschland ist fest in die westliche Wertegemeinschaft integriert. Wir sind Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ebenso wie der Atlantischen Allianz und der Westeuropäischen Union. Daraus ergeben sich Orientierung und Verpflichtungen auch für unsere Streitkräfte. Diese Verpflichtungen sind uns nicht aufgezwungen worden, sondern wir

haben sie freiwillig und bewußt übernommen. Sie sind ein wesentlicher Teil unseres Selbstverständnisses.

Für Deutschland einzutreten heißt heute zugleich einzutreten für Freiheit, für Demokratie, für Rechtsstaatlichkeit und für die Zusammenarbeit mit unseren Verbündeten in Europa und Nordamerika. Das bedeutet auch, auf der Grundlage der jetzt beschlossenen Verträge die Zusammenarbeit mit der Sowjetunion wie den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa zu vertiefen.

Die Teilung unseres Landes ist überwunden. Nun gilt es, auch das Trennende im Denken und Empfinden zu beseitigen. Die Soldaten stehen dabei vor einer besonderen Herausforderung, sie müssen vom Gegeneinander zum Miteinander finden.

Der Abbau von Spannungen erlaubt es, Abrüstungsvereinbarungen abzuschließen und den Umfang unserer Bundeswehr zu verringern. Wir werden in wenigen Jahren 370 000 Soldaten im vereinten Deutschland haben. Dies führt zu einer Reduzierung im Westen wie im Osten Deutschlands.

Wichtige Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Übernahme von Soldaten und zivilen Mitarbeitern der bisherigen NVA in die Bundeswehr sind im Einigungsvertrag vorgegeben. Viele werden diese Chance erhalten und nutzen.

Andere müssen in den kommenden Monaten nach den im Staatsvertrag festgelegten Regelungen entlas-

sen werden. Ich hoffe, daß sie nicht resignieren, sondern einen neuen Anfang machen, um am Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern aktiv mitzuwirken. Soweit wir können, wollen wir diese tiefgreifende Umstellung durch Qualifizierung unterstützen. Von denjenigen, die sich für den Dienst in der Bundeswehr bewerben, erwarte ich Lernbereitschaft, bereitwillige Übernahme von Verantwortung und das offene Herangehen an neue Aufgabenstellungen. Die Soldaten der Bundeswehr fordere ich auf, die neuen Soldaten unvoreingenommen aufzunehmen, ihnen kameradschaftliche Hilfestellung zu geben und die schnelle Integration zu fördern.

Mit dem 3. Oktober habe ich die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte des vereinten Deutschlands als Bundesminister der Verteidigung übernommen. Zugleich gilt die im Grundgesetz verankerte Wehrverfassung für ganz Deutschland.

Es kommt jetzt darauf an, den Prozeß der Integration und der Truppenreduzierung in solch einer Weise durchzuführen, daß wir nach der deutschen Einheit eine einheitliche Bundeswehr erreichen, die ihren Verfassungsauftrag im gesamten Staatsgebiet erfüllen kann.

Dazu brauchen wir die Mitarbeit der Soldaten und zivilen Mitarbeiter, nicht nur, um eine ordnungsgemäße Übergabe und Integration zu erreichen, sondern vor allem um unsere Bundeswehr der Zukunft aktiv zu gestalten.

Nummer 4

Vierter abschließender Bericht zur Stationierungsplanung der Bundeswehr im Beitrittsgebiet für die Unabhängige Föderalismuskommission vom 5. Mai 1993

Mit Datum 19. Januar 1993 hatte der Bundesminister der Verteidigung der Unabhängigen Föderalismuskommission seinen Bericht zur Stationierungsplanung der Bundeswehr im Beitrittsgebiet zugeleitet. Dieser war noch auf die Stationierungsentscheidungen aus dem Jahre 1991 gegründet und konnte daher nicht vollständig sein. Am 30. März 1993 hat der Bundesminister der Verteidigung über die Vorschläge zur Anpassung der Stationierungsplanung entschieden. Die Vorschläge waren zuvor am 15. Dezember 1992 und am 12. Februar 1993 den Landesregierungen und parlamentarischen Gremien zur Stellungnahme übersandt worden.

Zwei Begründungslinien hatten zur Stationierungsnachsteuerung geführt: Die Bestandsaufnahme der militärischen Infrastruktur in den neuen Bundesländern, Detailuntersuchungen und Anpassungen der militärischen Strukturen verlangten Korrektur und Komplettierung. Die veränderte Finanzsituation des Bundes hatte auch die Bundeswehr vor die Notwen-

Dieser Bericht ersetzt den dritten Bericht vom 19. Januar 1993.

digkeit gestellt, einen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen zu leisten. Die damit verbundenen finanziellen Einschnitte hatten zur Folge, daß Betrieb und investive Ausgaben konsequent nach betriebswirtschaftlichen Kriterien, orientiert am Auftrag der Bundeswehr, überprüft und daran ausgerichtet werden mußten. Die Bundeswehr im Beitrittsgebiet konnte davon nicht verschont bleiben; allerdings sind die Eingriffe so gering, daß der konzeptionelle Grundkurs hin zu einheitlicher Bundeswehr und zu ausgeglichener Dislozierung im erweiterten Hoheitsgebiet nicht angetastet wurde.

Infolge der Wiedererlangung der staatlichen Einheit und Erweiterung des Hoheitsgebietes um fünf neue Bundesländer mußte die Bundeswehr neu disloziert werden. Aufgabe und Anliegen des Bundesministers der Verteidigung war es, die zum Jahresende auf eine Friedensstärke von 370 000 Soldaten zu reduzierenden deutschen Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung neu zu stationieren und eine einheitliche Bundeswehr im vereinten Deutschland aufzubauen.

Nach den jüngsten Stationierungsentscheidungen vom 30. März 1993 sollen die 370 000 *Soldaten* zunächst mit etwa 312 000, ab dem Jahr 2005 mit letztlich etwa 304 000 Mann in den alten Bundesländern und im Ausland disloziert sein sowie mit 58 000 bzw. ab 2005 mit knapp 66 000 Mann in den neuen Bundesländern. Das heißt, 18 % der Soldaten werden künftig im Beitrittsgebiet stationiert sein. Künftige Umfangs- und Strukturveränderungen der Streitkräfte werden diese Verteilung verändern.

Die *Territoriale Wehrverwaltung* ist dem reduzierten Umfang der Streitkräfte und ihrer veränderten Dislozierung anzupassen. Für die neugeordnete Territoriale Wehrverwaltung werden nach heutigem Stand auf Dauer rund 51 000 Dienstposten in den alten und rund 11 000 Dienstposten in den neuen Bundesländern benötigt. Konkrete Festlegungen sind erst nach örtlichen Erhebungen, insbesondere bei den Kreiswehrrersatzämtern und Standortverwaltungen, möglich. Im Ergebnis wird etwa ein Fünftel der zivilen Mitarbeiter in der Territorialen Wehrverwaltung künftig im Beitrittsgebiet beschäftigt sein. Umfangsveränderungen der Streitkräfte werden sich auf die Wehrverwaltung auswirken.

Mit dem *Tage der staatlichen Vereinigung* wurde mit dem *Aufbau* einer Bundesmittelbehörde — Wehrbereichsverwaltung VII in Strausberg — und einer Höheren Kommandobehörde des Heeres — Korps- und Territorialkommando Ost bei Potsdam — begonnen. Die Aufgaben der Territorialkommando-Anteile werden zukünftig bundesweit vom Heeresführungskommando wahrgenommen. Damit wird das Korps- und Territorialkommando Ost in ein Korpskommando umgliedert.

Zahlreiche Kommandobehörden der Streitkräfte sind bereits in den neuen Bundesländern eingerichtet worden. Das sind

- zwei Wehrbereichs-/Divisionskommandos in Neubrandenburg und Leipzig als Ansprechpartner für die Bundesländer in militärischen Belangen,
- 15 Verteidigungsbezirkskommandos als militärische Ansprechpartner auf der mittleren allgemeinen Verwaltungsebene in den Garnisonen:
 - Erfurt, Suhl und Gera in Thüringen
 - Leipzig, Chemnitz und Dresden in Sachsen
 - Halle und Magdeburg in Sachsen-Anhalt
 - Cottbus, Potsdam und Frankfurt/Oder in Brandenburg
 - Schwerin, Neubrandenburg und Rostock (z. Z. noch Bad Doberan) in Mecklenburg-Vorpommern
 - Berlin, zugleich Standortkommando.

Im Frieden werden in ganz Deutschland Verteidigungsbezirkskommandos mit solchen Brigadekommandos der Hauptverteidigungskräfte zusammengefaßt, die am selben Standort oder in der Nähe stationiert sind. Im Beitrittsgebiet ist das vorgesehen in Erfurt, Frankenberg (bisher Chemnitz), Potsdam und Schwerin.

- Sechs Heimatschutzbrigaden in Schwerin, Eggesin, Potsdam, Weißenfels, Erfurt und Frankenberg (z. Z. noch in Dresden).
- Die Luftwaffe hat das Kommando der 5. Luftwafendivision in Strausberg eingerichtet, als endgültiger Standort ist Berlin vorgesehen.
- Die Marine ist mit dem Marinekommando Rostock als Kommandobehörde in den östlichen Landesteilen vertreten.

Zusätzlich sind an Zentralen Militärischen Bundeswehrdienststellen eine Freiwilligenannahmestelle, eine Außenstelle des Amtes für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr und eine Gruppe des Militärischen Abschirmdienstes mit vier MAD-Stellen im Beitrittsgebiet aufgestellt worden.

Von insgesamt zehn *Bundeswehrkrankenhäusern* in der Zielstruktur sind zwei in den neuen Bundesländern, nämlich in Berlin und Leipzig. Eines von in der Zielstruktur insgesamt vier zentralen Instituten des Sanitätsdienstes der Bundeswehr befindet sich in Berlin im Aufbau.

Die *Garnisonen* der Streitkräfte sind in allen neuen Bundesländern flächendeckend zwischen Ostsee und Erzgebirge und ostwärts bis an die Oder eingerichtet worden. Bei ihrer Festlegung im ersten Halbjahr 1991 waren auch regionale Gesichtspunkte und Erfordernisse, soweit möglich und soweit von den Landesregierungen in den Entscheidungsprozeß eingebracht, berücksichtigt worden. Zur Stationierung sind NVALiegenschaften genutzt worden, da sie sofort verfügbar waren. Die Liegenschaften der Westgruppe der ehemaligen sowjetischen Streitkräfte und der ehemaligen Berliner Besatzungsmächte werden erst Schritt um Schritt frei und daher nur in wenigen Ausnahmen von deutschen Streitkräften genutzt werden. In zahlreichen abgelegenen Gemeinden bis hin in den Bereich der östlichen EG-Grenze sind Standorte eingerichtet worden.

Ebenso flächendeckend wie die Streitkräftegarnisonen und ebenso flächendeckend wie im alten Bundesgebiet sind die Dienststellen und Einrichtungen der *Territorialen Wehrverwaltung, der Rechtspflege, der Militärseelsorge, der Sportförderung durch die Bundeswehr und des Rüstungsbereiches* in den neuen Bundesländern disloziert.

Hervorzuheben sind — neben der genannten Wehrbereichsverwaltung VII — besonders:

- das Wehrbereichsgebührensamt in Berlin,
- 19 Standortverwaltungen (in Bad Salzungen, Erfurt, Sondershausen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Halle, Beelitz, Brandenburg/Havel, Cottbus, Doberlug-Kirchhain, Potsdam, Strausberg, Eggesin, Neubrandenburg, Trollenhagen, Rostock, Schwerin und Stralsund),
- zwei Bundeswehrfachschulen in Naumburg und Neubrandenburg, eine dritte ist für Berlin vorgesehen,
- eine Außenstelle des Bundessprachenamtes in Naumburg,

- 26 Kreiswehrrersatzämter (in Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund, Cottbus, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam, Aschersleben, Halle, Magdeburg, Stendal, Wittenberg, Erfurt, Gera, Jena, Mühihausen, Suhle, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Zwickau und zwei in Berlin),
- vier Dienststellen der katholischen Militärseelsorge mit die Ländergrenzen übergreifenden Betreuungsbereichen: die Dienststelle des katholischen Dekans bei Korps-/Territorialkommando Ost in Potsdam mit den unterstellten Dienststellen der katholischen Militärgeistlichen in Neubrandenburg, Leipzig und Bad Frankenhausen. Eine Strukturierung der evangelischen Militärseelsorge im Beitrittsgebiet ist zur Zeit nicht möglich, da die acht ostdeutschen Landeskirchen beschlossen haben, vorerst dem Militärseelsorgevertrag nicht beizutreten,
- vier zusätzliche Sportfördergruppen der Bundeswehr, die ab 1993 um zwei weitere in den neuen Ländern ergänzt werden.

Zusätzlich zum Aufbau neuer Bundeswehrdienststellen und -truppenteile an Ort und Stelle im Osten ist vorgesehen, Dienststellen, Lehrinrichtungen und ganze Truppenteile *aus den alten in die neuen Bundesländer zu verlegen*. Dadurch soll eine einheitliche Bundeswehr im erweiterten Hoheitsgebiet geschaffen und zur ausgeglichenen Verteilung von Bundesinstitutionen unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder beigetragen werden. Die Dienststellen werden damit ihre jetzigen Standorte im Westen Deutschlands verlassen. Das sind im einzelnen:

- die Bundesakademie für Sicherheitspolitik (zentrale, höchstrangige und ressortübergreifende Fortbildungsstätte des Bundes auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik) von Bonn nach Berlin,
- die gesamte (reduzierte) Offizierschule des Heeres von Hannover und München nach Dresden,
- die neue Marinetechnikschule, gebildet aus Schulen und Lehranteilen in acht westlichen Standorten, nach Stralsund,
- die Bundeswehrverwaltungsschule II aus Siegen nach Berlin,
- die Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation von Waldbröl nach Strausberg,
- das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr von München nach Strausberg,
- Anteile des Zentrums Innere Führung (dann Außenstelle) von Koblenz nach Strausberg,
- das Militärgeschichtliche Forschungsamt aus Freiburg nach Potsdam,
- das Luftwaffenmuseum aus Appen nach Berlin-Gatow,
- ein Jagdgeschwader von Sobernheim/Pferdsfeld nach Laage, Kreis Güstrow,

- ein gemischtes Lufttransportgeschwader aus Wunstorf bzw. Ahlhorn nach Holzdorf-Ost bzw. Brandis/Kreis Elbe-Elster (ehem. Herzberg),
- ein Flugabwehrraketengeschwader aus neun Standorten im Westen nach Ladeburg/Kreis Barnim (ehem. Bernau) und nach Sanitz/Kreis Rostock,
- das Marineamt von Wilhelmshaven nach Rostock,
- die Schnellbootflottille aus drei Garnisonen im Westen nach Warnemünde,
- je eine Kammer eines Truppendienstgerichts nach Potsdam (bereits vollzogen), nach Rostock und in den Raum Leipzig.

Der durch die Verlegung bedingte Aufwand und die Belastungen müssen und werden wegen übergeordneter gesamtstaatlicher Ziele getragen werden. Weitere Möglichkeiten zur Verlegung hat die Bundeswehr nicht.*)

Zu einem vollständigen Bild von in ganz Deutschland einheitlichen Streitkräften gehört neben den Truppenteilen, Dienststellen und Standorten auch die Errichtung von Truppenübungsplätzen. Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 1993 in namentlicher Abstimmung mehrheitlich dem Truppenübungsplatzkonzept zugestimmt. Mit diesem Konzept ist ein faires Lastenteilungskonzept verwirklicht worden. Inzwischen mußte — infolge der Notwendigkeit, zur Konsolidierung der Staatsfinanzen beizutragen — auf die Einrichtung des Truppenübungsplatzes Wünsdorf, Krs. Spreewald-Dahme, verzichtet werden. Danach sollen in Zukunft noch zehn der früher mehr als sechzig Übungsplätze in den neuen Bundesländern zu Bundeswehr-Truppenübungsplätzen umgestaltet werden. Desweiteren wird einer der Truppenübungsplätze Lehnin, Krs. Potsdam-Mittelmark, oder Jüterbog, Kreis Teltow-Fläming, möglicherweise dem zukünftigen Großflughafen Berlin-Brandenburg weichen müssen.

Die Bundeswehr bewirkt durch den Aufbau und die Verlegung von Dienststellen und Truppenteilen und durch die Errichtung von Truppenübungsplätzen, daß im gesamten vereinten Deutschland eine einheitliche Bundeswehr in allen Landesteilen angemessen präsent ist. Die Verwirklichung dieses Dislozierungszieles ist weit fortgeschritten. Besonders aber wird der Zeitpunkt für das Verlegen einer Dienststelle oder eines Truppenteils dadurch bestimmt, wann in der neuen Garnison die notwendige militärische Infrastruktur und ausreichend *Familienwohnungen* geschaffen sein werden.

*) Als Folge des Beitrages zur Konsolidierung der Staatsfinanzen mußte von drei ursprünglichen Verlegeabsichten abgesehen werden:

- Logistikschele der Bundeswehr von Hamburg nach Niederlehme, Kreis Spreewald-Dahme (ehem. Königs Wusterhausen)
- ein Jagdgeschwader nach Falkenberg, Kreis Elbe-Elster (ehem. Herzberg)
- die BigBand der Bundeswehr von Euskirchen nach Potsdam.

Um mittelfristig bis 1995 an 55 Standorten, überwiegend Abseitsstandorten, ca. 9 300 dringend benötigte *Familienwohnungen* für Bundeswehrangehörige im Beitrittsgebiet zu bauen, müssen ca. 1,35 Mrd. DM an Zuschüssen des Bundes zu den Herstellungskosten eingesetzt werden. Für den Bau von rund 210 Wohnungen an drei Standorten sind ca. 70 Mio. DM für 1993 und ff eingeplant, Baubeginn ist 1993.

Am 3. Oktober 1990 wurden gemäß Artikel 21 Einigungsvertrag 2 250 von der NVA genutzte *Liegenschaften* aller Art in das Ressortvermögen des BMVg übertragen. Davon sollen rund 590 auf Dauer von der Bundeswehr genutzt werden. Diese sind den Landesregierungen am 6. August 1992 in Erfüllung der Protokollnotiz Nr. 12 zum Einigungsvertrag im wesentlichen benannt worden. Nach Entscheidung über das Ressortkonzept zur Stationierungsnachsteuerung vom 30. März 1993 sind ergänzende Unternehmungen in Vorbereitung. Rund 1 250 nicht benötigte Liegenschaften sind inzwischen in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes abgegeben worden und können anderweitig verwendet werden.

Eine *Bundeswehrgarnison* ist in ihrer Region ein *Faktor von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung*. Erfahrungen im alten Bundesgebiet zeigen, daß pro 100 Bundeswehrangehörige einer Garnison etwa 3 Mio. DM im Jahr in die Region fließen. Dieser Wert wird in den Standorten im Osten anfangs wegen des o. g. Baubedarfs höher liegen.

Darüber hinaus bietet die Bundeswehr qualifizierte Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze in den verschiedenen Berufen. Von Bedeutung ist auch der erhebliche Baubedarf, der in den Kasernen in den neuen Bundesländern gegeben ist.

Sämtliche *Liegenschaften* waren in einem sehr schlechten Zustand, insbesondere die Unterkünfte, Wirtschaftsgebäude, Heizungsanlagen.

Um hier eine Angleichung an den in den alten Bundesländern vorhandenen Standard zu erreichen, werden nach gegenwärtigem Stand folgende Haushaltsmittel benötigt. Diese fließen zu einem erheblichen Teil in die mittelständische Wirtschaft der Regionen und tragen damit zum Aufbau des Handwerks und Gewerbes bei.

Bereits im Jahre 1991 wurden für

Große Baumaßnahmen	74,1 Mio. DM
Kleine Baumaßnahmen	26,1 Mio. DM
Bauunterhalt	327,6 Mio. DM
Aufschwung Ost	119,9 Mio. DM
insgesamt	547,7 Mio. DM

ausgegeben, d. h. 127,7 Mio. DM mehr als ursprünglich geplant.

Für 1992 wurden für

Große Baumaßnahmen	153,4 Mio. DM
Kleine Baumaßnahmen	26 Mio. DM
Bauunterhalt	886,9 Mio. DM
Aufschwung Ost	20 Mio. DM
insgesamt	1 086,3 Mio. DM

ausgegeben.

Damit ist es gelungen, entgegen der ursprünglichen Planung (625 Mio. DM) zusätzlich 461,2 Mio. DM in Baumaßnahmen umzusetzen. Das Ziel, mindestens 1 Mrd. DM zu verbauen, wurde deutlich übertroffen.

Für 1993 sieht die Planung insgesamt 1 125 Mio. DM vor:

Große Baumaßnahmen	650 Mio. DM
(einschließlich Wohnungsbau)	
Kleine Baumaßnahmen	25 Mio. DM
Bauunterhalt	450 Mio. DM.

Aufgrund von notwendigen Einsparungen (u. a. globale Minderausgabe, Föderales Konsolidierungsprogramm) stehen derzeit Mittel wie folgt zur Verfügung:

Große Baumaßnahmen	380 Mio. DM
(einschließlich Wohnungsbau)	
Kleine Baumaßnahmen	25 Mio. DM
Bauunterhalt	500 Mio. DM.

Trotz Haushaltsmittelansätzen von mehr als 1 Mrd. DM pro Jahr kann der Gesamtbedarf für Baumaßnahmen Ost (16 Mrd. DM) nur langfristig gedeckt werden. Deshalb sind bei Umsetzung der Infrastrukturforderungen Prioritäten zu setzen (Streckungen, Verzicht auf Maßnahmen).

Nummer 5

Integration ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr

I. Konzept der personellen Integration

1. Die in dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der deutschen Einheit — Einigungsvertrag — (Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt II Nummer 2) enthaltenen soldatenrechtlichen Bestimmungen sind Grundlage für die Eingliederung ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr.

2. Auf Grundwehrdienstleistende wurden sofort mit Herstellung der Einheit Deutschlands die Bestimmungen des Soldaten- und des Wehrpflichtgesetzes angewendet. Der in der Nationalen Volksarmee (NVA) geleistete Dienst rechnete voll auf den Grundwehrdienst in der Bundeswehr an. Insofern konnte aus Statussicht die Integration in diesem Personalbereich einfach gestaltet werden; Sonderregelungen waren nicht erforderlich. Längst sind alle Grundwehrdienst-

leistenden, die ihren Dienst noch in der NVA begonnen haben und nicht zwischenzeitlich freiwillig in den Streitkräften dienen, entlassen.

3. Für Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA sieht der Einigungsvertrag die Integration in einem dreistufigen Verfahren vor:

- 1. Stufe:
Wartestand oder Weiterverwendung
- 2. Stufe:
Übernahme als Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren (SaZ 2)
- 3. Stufe:
Übernahme in weiterführende Dienstverhältnisse

Die soldatenrechtlichen Regelungen des Einigungsvertrages sind bis zum 31. Dezember 1996 befristet.

II. Personelle Situation der ehemaligen NVA bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages

4. Mit Herstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 übernahm der Bundesminister der Verteidigung die Verantwortung für rund 90 000 Soldaten der ehemaligen NVA. Darunter waren

- 39 000 Grundwehrdienstleistende,
- 1 000 Soldaten im Wartestand und
- 50 000 Weiterverwender.

5. Das Dienstverhältnis der Soldaten im Wartestand ruhte; sie leisteten keinen Dienst, trugen keine Uniform und hatten keine militärischen Dienstgrade. Zur Sicherung des Lebensunterhalts erhielten sie ein Wartegeld.

Der Wartestand war auf sechs (bei über 50jährigen Soldaten auf neun) Monate begrenzt.

6. Die Weiterverwender behielten im wesentlichen ihren früheren Status; lediglich einzelne Bestimmungen des Soldatengesetzes fanden Anwendung. Ihnen wurden vorläufige Bundeswehrdienstgrade zugeordnet; sie trugen die Uniform der Bundeswehr. Ihre Dienstbezüge richteten sich zunächst nach den am 2. Oktober 1990 gültigen Besoldungsbestimmungen der damaligen NVA; seit Juli 1991 gilt die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung, mit der die Systematik des Bundesbesoldungsgesetzes in den neuen Bundesländern eingeführt wurde. Von den 50 000 Weiterverwendern waren

- 9 000 Stabsoffiziere,
- 15 000 sonstige Offiziere,
- 14 000 Unteroffiziere mit Portepee,
- 9 000 Unteroffiziere ohne Portepee und
- 3 000 Mannschaften.

7. Für die Weiterverwender galten besondere Entlassungsbestimmungen; etwa die Hälfte aller Weiterverwender schied aufgrund eigenen Antrages aus dem Dienst aus.

III. Übernahme als Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren

8. Mit der Übernahme als Soldat auf Zeit für die Dauer von zwei Jahren (SaZ 2) konnte für Zeit- und Berufssoldaten der ehemaligen NVA erstmals ein Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Soldatengesetzes begründet werden.

Die Bewerbung zum SaZ 2 war ab 3. Oktober 1990 sowohl aus dem Wartestand als auch aus dem Weiterverwenderstatus möglich. Jeder zweite frühere NVA-Längerdienstler bewarb sich als SaZ 2; insgesamt 11 700 Offiziere, 12 300 Unteroffiziere und 1 000 Mannschaften.

9. Im Einzelplan 14 des Jahres 1991 waren insgesamt 30 000 Planstellen für die Einstellung und Übernahme von Bewerbern aus den neuen Bundesländern vorgesehen, davon 25 000 Planstellen auf Dauer und 5 000 befristet. Die Bedarfsvorgaben orientierten sich vorrangig an der Struktur der neu aufzubauenden Truppenteile und Dienststellen in den neuen Bundesländern.

10. Bei der individuellen Betrachtung der Bewerber wurden die im Soldatengesetz verankerten Kriterien Eignung, Befähigung und Leistung zugrunde gelegt. Zusätzlich wurde mit der Dienstgradüberleitungsverordnung der Rahmen für die Festlegung der nunmehr endgültigen Bundeswehrdienstgrade gesetzt. Danach war im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung ein Vergleich von Vorbildung, Ausbildung, Dienstzeiten, Laufbahnzugehörigkeit und Funktionen in der ehemaligen NVA mit entsprechenden Werdegängen der Soldaten der Bundeswehr vorzunehmen. Die Soldaten mußten außerdem Laufbahnen zugeordnet werden.

Als grundsätzliche Ausschlußkriterien galten die Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder beim Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der früheren DDR, die Verwendungsreihe der Politoffiziere und die Zugehörigkeit zur militärischen Aufklärung. Erkenntnisse hierzu wie auch hinsichtlich der Verfassungstreueprüfung ergaben sich zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen nur aus den Bewerbungsunterlagen und Selbstauskünften.

11. Die ersten Ernennungen erfolgten zum 1. Dezember 1990; bis auf wenige Nachzügler war die Übernahmeaktion im Sommer 1991 abgeschlossen.

12. Insgesamt wurden rund 18 000 ehem. NVA-Soldaten als SaZ 2 übernommen, davon rund 6 000 Offiziere, 11 200 Unteroffiziere und 800 Mannschaften. Bei den Offizieren konnte somit nur jeder 2. Bewerber berücksichtigt werden, bei den Unteroffizieren und Mannschaften hingegen rund 90%. Den jüngeren Offizieren wurde allerdings die Möglichkeit eröffnet, sich für die Unteroffizierslaufbahn zu bewerben; vor allem, wenn ihr Tätigkeitsprofil NVA eher einem Unteroffizierswerdegang Bundeswehr entsprach. Mehr als 500 Unteroffiziere mit Portepee konnten auf diese Weise gewonnen werden.

IV. Übernahme als Berufssoldat/Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit

13. Die Übernahme als Berufssoldat bzw. die Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit über zwei Jahre hinaus bildet aus Statussicht den Abschluß der persönlichen Integration ehemaliger NVA-Soldaten in die Bundeswehr. Auch diese Phase ist inzwischen weitgehend abgeschlossen.

14. Für Unteroffiziere ohne Portepee und Mannschaften wurde die Möglichkeit der Dienstzeitverlängerung bereits Mitte 1991 geschaffen; hierfür wurde auf Sonderbestimmungen verzichtet, es sind die Bestimmungen des Berufungserlasses — wie in den alten Bundesländern — bei einer Weiterverpflichtung anzuwenden. Die Anträge werden sukzessive nach Eingang entschieden.

15. Von den rund 3 300 Unteroffizieren ohne Portepee und den 800 Mannschaften, die als SaZ 2 übernommen wurden, haben sich insgesamt knapp 2 500 für eine Dienstzeitverlängerung beworben; das sind 61 % des IST. Davon wurden mehr als 2 400 über zwei Jahre hinaus weiterverpflichtet, das sind 96 % der Bewerber.

Die Bedarfsdeckung bei diesen Gruppen war und ist schwierig, weil es in der ehemaligen NVA kein Unteroffizierskorps gab und längerdienende Mannschaften die Ausnahme bildeten. Eine Verbesserung ist inzwischen durch die Einstellung Ungedienter und die Erstverpflichtung von Grundwehrdienstleistenden erzielt worden.

16. Für die Übernahme als Berufssoldat und die Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit von Offizieren und Unteroffizieren mit Portepee konnte nicht auf bestehende Erlasse zurückgegriffen werden. Hierfür waren besondere Bestimmungen erforderlich, die als

Richtlinien für die Dienstzeitverlängerung als Soldat auf Zeit und für die Übernahme als Berufssoldat von Angehörigen der ehemaligen NVA (BMVg — P II 1 — Az 02-06-00/5 — vom 7. Juni 1991)

bekanntgegeben wurden.

17. Die als SaZ 2 übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten konnten sich seit dem 1. Oktober 1991 entsprechend bewerben. Diese Möglichkeit wurde von mehr als 5 600 Offizieren und knapp 7 000 Unteroffizieren mit Portepee genutzt.

18. Wesentliche Grundlage für die im II. und III. Quartal 1992 durchgeführten Auswahlkonferenzen der personalbearbeitenden Stellen waren die Sonder- und Laufbahnbeurteilungen der Bewerber, die durch ihre Truppenvorgesetzten im Februar 1992 erstellt worden waren.

19. Da zum Zeitpunkt der Auswahlkonferenzen erst für wenige Bewerber die Auskunft der Gauck-Behörde über eine eventuelle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der früheren DDR vorlag, die Sicherheitsüberprüfungen noch nicht abgeschlossen werden konnten und auch nur in Einzelfällen die ärztlichen Mitteilungen über die körperliche Eignung verfügbar waren, mußten die Auswahlsergebnisse unter entsprechende Vorbehalte gestellt werden.

Bei den Auswahlkonferenzen wurden 3 575 Offiziere und 6 252 Unteroffiziere mit Portepee für weiterführende Dienstverhältnisse ausgewählt. Weitere 340 Offiziere, die zwar als Berufssoldat bzw. längerdienender Zeitsoldat grundsätzlich geeignet waren, aus Bedarfsgründen zunächst jedoch nicht fest vorgesehen werden konnten, wurden in eine „Nachrückerliste“ bzw. „Perspektivzone“ eingestellt, aus der heraus bei Ausfällen aufgrund nicht ausräumbarer Vorbehalte das Übernahmekontingent gefüllt werden sollte.

Die Soldaten wurden bis auf die als Berufssoldat vorgesehenen Offiziere, deren persönliche Eignung erst noch durch den Ausschuß Eignungsprüfung festgestellt werden mußte, unverzüglich nach den Konferenzen über das Auswahlsergebnis informiert. In diesen Schreiben waren die individuell noch zutreffenden Vorbehalte aufgeführt.

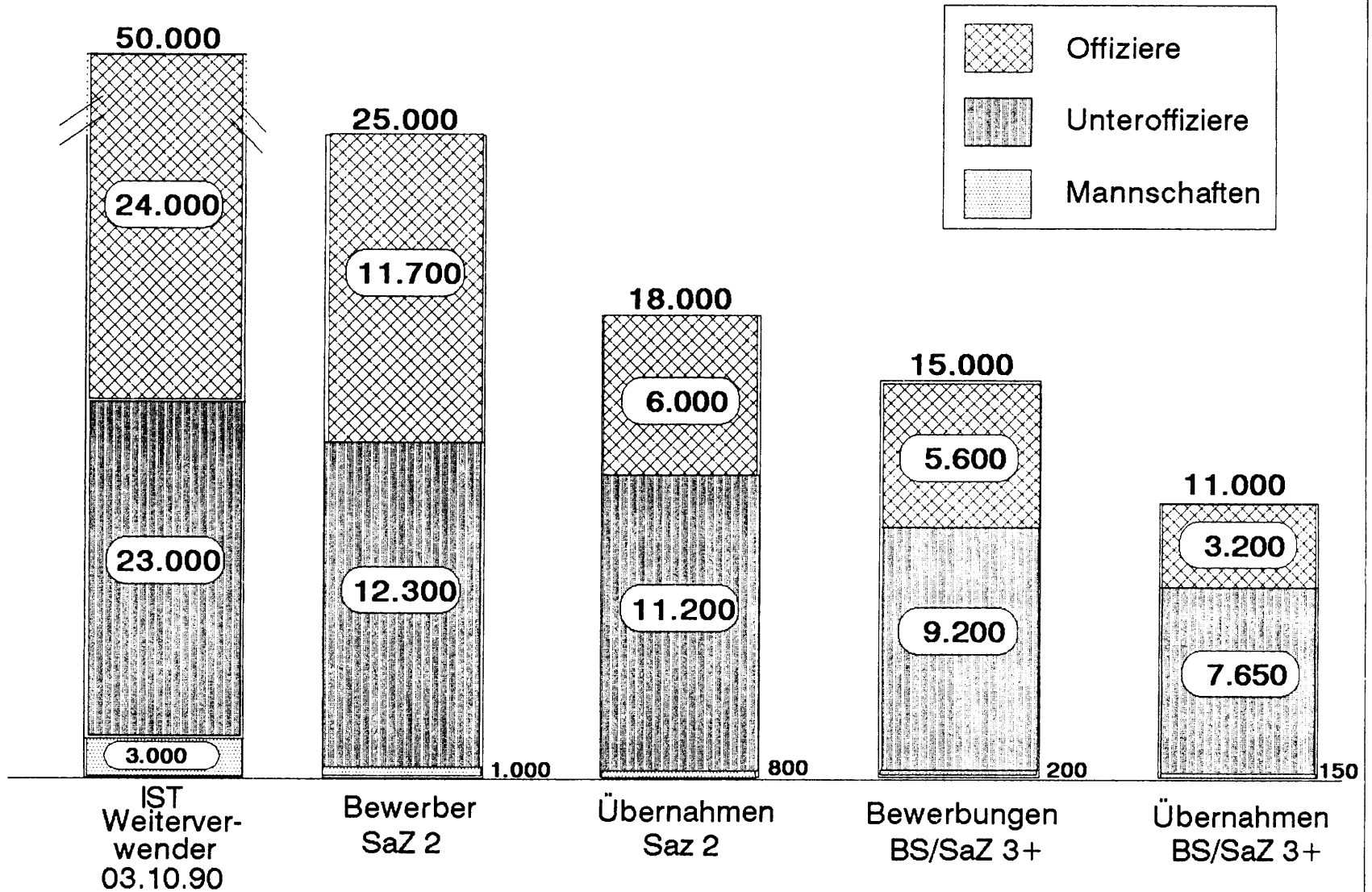
20. Für rund 750 Offiziere und 950 Unteroffiziere mit Portepee, die in den Auswahlkonferenzen als Berufssoldat oder längerdienender Zeitsoldat vorgesehen worden waren, mußten die positiven Auswahlentscheidungen revidiert werden. Die Ausfallgründe sind im wesentlichen:

- Hinweise auf eine Tätigkeit für den früheren Staatssicherheitsdienst (Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehem. DDR)
- sicherheitserhebliche Hinweise
- gesundheitliche Bedenken
- Antragsrücknahme des Bewerbers aus persönlichen Gründen.

Nach Kompensation der Ausfälle aus der „Perspektivzone“ und Nachkonferenzen in einigen Bereichen konnten knapp 3 200 Offiziere und rund 5 300 Unteroffiziere mit Portepee für weiterführende Dienstverhältnisse vorgesehen werden (s. Anlage).

Mit der rechtsverbindlichen Neubestimmung der Dienstverhältnisse der Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee ist die personelle Integration aus Statussicht abgeschlossen.

Integration ehem. NVA-Soldaten



Nummer 6**Weiterführende allgemein zugängliche Literatur zu „Die Bundeswehr im Einigungsprozeß“
(Auswahl)***DIETER FARWICK (Hrsg.):*Ein Staat — eine Armee.
Report Verlag, Frankfurt, 1992*HANS PETER VON KIRCHBACH/MANFRED MEY-
ERS/VICTOR VOGT:*Abenteuer Einheit. Zum Aufbau der Bundeswehr in
den neuen Ländern.
Report Verlag, Frankfurt, 1992*VOLKER KOOP:*Erbe NVA-Eindrücke aus ihrer Geschichte und den
Tagen der Wende. 2. erweiterte Auflage 1993, Hrsg.
Akademie der Bundeswehr für Information und Kom-
munikation, Waldbröl*JÖRG SCHÖNBOHM:*Zwei Armeen und ein Vaterland. Das Ende der
Nationalen Volksarmee.
Siedler Verlag, Berlin, 1992**Nummer 7****Gerichte der DDR****Oberstes Gericht der DDR**

Bezirksgerichte	Zahl der zugehörigen Kreisgerichte
Rostock	11
Schwerin	11
Neubrandenburg	14
Potsdam	16
Frankfurt/Oder	11
Cottbus	15
Magdeburg	21
Halle	23
Erfurt	16
Gera	13
Suhl	8
Dresden	20
Leipzig	19
Karl-Marx-Stadt	25
Berlin	11
(Stadtgerichte)	(Stadtbezirksgerichte)
insgesamt 15 Bezirksgerichte	234 Kreisgerichte

Nummer 8

Richter, Staatsanwälte und Militärstaatsanwälte in der DDR

	Richter		Staatsanwälte
	1989 ¹⁾	1990 ²⁾	1990 ²⁾
Oberstes Gericht	43 (12)	43 (12)	
Generalstaatsanwalt/DDR			119
Mecklenburg-Vorpommern	186	188	
— Bezirksgericht	43 (20)	38	
— Kreisgericht	143 (72)	150	
— Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften			159
Brandenburg	251	267	
— Bezirksgericht	56 (27)	50	
— Kreisgericht	195 (94)	217	
— Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften			185
Sachsen-Anhalt	249	252	
— Bezirksgericht	48 (21)	40	
— Kreisgericht	201 (106)	212	
— Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften			205
Sachsen	374	397	
— Bezirksgericht	81 (34)	73	
— Kreisgericht	293 (157)	324	
— Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften			275
Thüringen	190	205	
— Bezirksgericht	45 (23)	42	
— Kreisgericht	145 (63)	163	
— Bezirks-/Kreisstaatsanwaltschaften			161
Berlin-Ost	162	193	
— Stadtgericht	28 (19)	40	
— Stadtbezirksgericht	134 (92)	153	
— Generalstaatsanwaltschaft/Berlin/ Stadtbezirksstaatsanwaltschaften			132
Militärgerichte	35	35	
Militärstaatsanwaltschaften			80
insgesamt	1 490	1 580	1 316
— Bezirksgericht	301 (144)	283	
— Kreisgericht	1 111 (584)	1 219	

() = davon Frauen

¹⁾ = Stand 31. Dezember 1989²⁾ = Stand 1. Juli 1990

Nummer 9

Sekretäre der Kreisgerichte/Bezirksgerichte in der DDR

	1	2	3
	Bezirksgerichte	Kreisgerichte	1 + 2
Berlin-Ost	7	119	126
Mecklenburg-Vorpommern	6	134	140
Brandenburg	7	174	181
Sachsen-Anhalt	5	194	199
Sachsen	7	278	285
Thüringen	6	136	142
gesamt	38	1 035	1 073

Stand: 1. Juli 1990

Die Sekretäre der Kreis- und Bezirksgerichte nahmen die ihnen durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften zugewiesenen gerichtlichen Aufgaben wahr. An jedem Kreis- und Bezirksgericht gab es einen leitenden Sekretär, der darüber hinaus für die Durchsetzung der ihm übertragenen materiellen, finanziellen und technisch-organisatorischen Aufgaben verantwortlich war und die nachgeordneten Sekretäre und weitere ihm unterstellte Mitarbeiter anleitete (§§ 27, 35 GVG/DDR).

Der Aufgabenbereich der Sekretäre der Kreis-/Bezirksgerichte entsprach teilweise denen des Rechtspflegers, des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und des Gerichtsvollziehers.

Den Sekretären oblag u. a.

- die Aufnahme von Klagen, Rechtsmitteln und sonstigen Anträgen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zu Protokoll der Rechtsantragstelle (§ 11 Abs. 1 ZPO/DDR),

- die Entscheidung über den Erlaß gerichtlicher Zahlungsaufforderungen (§ 15 Abs. 1 ZPO/DDR) — vergleichbar dem Mahnverfahren —

- die Durchführung des Aufgebots- und des Todeserklärungsverfahrens (§§ 136 Abs. 2, 144 Abs. 2 ZPO/DDR),

- die abschließende Bearbeitung der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (Kostenberechnung, Kostenfestsetzung, Rechtskraftvermerke, Aktenverwahrung),

- die Schlußverfügung und Einleitung der Strafenverwirklichung in Strafverfahren (§ 340 StPO/DDR, §§ 1 ff. 1. DB zur StPO/DDR),

- die Vollstreckung rechtskräftiger Vollstreckungstitel auf Antrag des Gläubigers (§ 88 Abs. 1 ZPO/DDR).

Nummer 10

Rechtsvorschriften der DDR, die Rechtspflege betreffend, aus dem Jahre 1990 (bis zum Beitritt)

Verordnung über die Tätigkeit und die Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis vom 22. Februar 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 147)

Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) vom 15. März 1990 (GBl. I Nr. 18 S. 171)

Anordnung über die Gebühren in Registersachen des Staatlichen Vertragsgerichts — Gebührenanordnung — vom 19. März 1990 (GBl. I Nr. 20 S. 184)

Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte vom 17. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 241)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Zulassung von Justitiaren mit eigener Praxis — vom 18. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 239)

Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Justitiare in der Deutschen Demokratischen Republik (Justitiar-Verordnung) — Justitiar-Gebührenordnung — vom 18. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 240)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung der Wahlperiode der Schöffen der Kreisgerichte und Mitglieder der Schiedskommissionen vom 26. April 1990 (GBl. I Nr. 25 S. 239)

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Bildung von Kreisgerichten in Großstädten

mit Stadtbezirken — vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 283)

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Umgestaltung des Staatlichen Vertragsgerichts — vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 284)

Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Gesamtvollstreckungsverordnung — vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285)

Verordnung über die Vollstreckung in Grundstücke — Grundstücksvollstreckungsverordnung — vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 288)

Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Patentanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 625)

Anordnung über die Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 664)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur Verlängerung der Wahlperiode von Richtern und Schöffen vom 8. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 283)

Anordnung über die Änderung der Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — vom 14. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 666)

Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475, Nr. 54 S. 1152)

Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 (GBl. I Nr. 34 S. 357, Nr. 44 S. 713)

Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 22. März 1984 zur Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (GBl. I Nr. 14 S. 173) i. d. F. der Verordnung vom 14. Dezember 1988 zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum StGB — Verfolgung von Verfehlungen — und der Verordnung zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWVO — (Änderungsverordnung) (GBl. I Nr. 29 S. 347) vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 542)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526)

Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 40 S. 547)

Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 595)

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug — Strafvollzugsgesetz — vom 7. April 1977 vom 3. Juli 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 1241)

Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 634)

Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 635)

Richtergesetz vom 5. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637)

Verordnung zur Anwendung von Rechtsvorschriften vom 11. Juli 1990 (GBl. I Nr. 44 S. 713)

Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz — Neufestlegung der Zuständigkeit für Entscheidungen in Militärstrafsachen — vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 811)

Gesetz zur Änderung des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik (Erstes Familienrechtsänderungsgesetz) vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1038)

Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Richtergesetz — Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse — vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904)

Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegen den unlauteren Wettbewerb, über das Zugabewesen und über Preisnachlässe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 991)

Zweite Verordnung über die Gesamtvollstreckung — Unterbrechung des Verfahrens — vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 45 S. 782)

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152)

Durchführungsverordnung zum Richtergesetz — Disziplinarordnung — vom 1. August 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1061)

Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 55 S. 1249)

Erste Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz vom 14. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267)

Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) — vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1293)

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zugelassener Rechtsanwälte vom 15. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1295)

Verordnung über die Tätigkeit nach dem Rechtsberatungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Erlaubnisinhaber in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1261)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328)

Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332)

Zweite Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz — Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter — vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. 1553)

Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind, vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)

Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459)

Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1504)

Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1527)

Nummer 11

Thesen zur Justizreform

Die Thesen wurden von einer vor allem aus Juristen des Ministeriums der Justiz bestehenden Arbeitsgruppe mit den Mitgliedern Dr. Ronald Brachmann, Adelheid Brandt, Lothar Habermann, Dr. Peter Lehmann, Wolfram Marx, Ernst-Günter Severin, Dr. Gerd Teichler, Dr. Frank Thiele, Matthias Treffkorn und Heiko Wagner erarbeitet. Sie sind ein Diskussionsangebot und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

In unserem Land vollziehen sich tiefgreifende, radikale Veränderungen, in deren Zentrum eine umfassende Reform des politischen Systems der DDR steht. Diese Revolution kann nicht erfolgreich sein, wenn sie nicht auch die Justiz ergreift und erneuert. Überall ist das Bemühen der an der revolutionären Erneuerung der Gesellschaft interessierten Kräfte spürbar, die Ursachen der Deformationen der bisherigen gesellschaftlichen Entwicklung aufzudecken und daraus die dringend notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Dieser Aufgabe muß sich auch die Justiz stellen.

Neue politische, staatliche und wirtschaftliche Strukturen und Wegrichtungen werden mit Notwendigkeit Auswirkungen auf die Justiz, deren Aufgaben und Organisation haben. Gefordert ist eine tragfähige Konzeption über die zur strikten Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit und zur Angleichung der Rechtsordnungen beider deutscher Staaten zu vollziehenden Veränderungen. Eine solche Konzeption setzt voraus, zu erkennen, welche Rolle die Justiz bislang in unserem Land eingenommen, inwieweit sie zur entstandenen gesellschaftlichen Krise und zur Herausbildung einer deformierten, zentralistisch-administrativ geleiteten Gesellschaft beigetragen hat. Darauf aufbauend sind die notwendigen Schlußfolgerungen für eine schrittweise durchzuführende, alle Bereiche der Rechtspflege erfassende Justizreform zu ziehen.

Wirken der Justizorgane im bisherigen Staatssystem

1. Gegenwärtig sich häufende Erscheinungen, daß Mitarbeiter der Justizorgane diffamiert und beleidigt, ja auch Drohungen und Angriffen ausgesetzt werden, sind keine geeignete Reaktion auf die durchaus differenziert einzuschätzende Justizentwicklung. Ebenso wie es unrichtig ist, die Rechtsordnung der DDR global mit Unrecht gleichzusetzen, so falsch ist es auch, der Justiz permanenten Rechtsbruch zu unterstellen. Die Justizorgane erfüllten den ihnen durch die geltende Verfassung zugewiesenen Auftrag, der Einhaltung der Gesetzlichkeit und dem Schutz der Staats- und Gesellschaftsordnung zu dienen sowie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und Würde der Menschen zu schützen. Im Rahmen dieses Verfassungsauftrags haben Staatsanwaltschaft, Gerichte und Staatliche Notariate weit überwiegend nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gehandelt und entschieden, wurden die weitaus meisten Verfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien durchgeführt und blieben frei von Einflüssen und Vorgaben Dritter. Das betrifft nicht nur die Klärung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsangelegenheiten auf zivil-, familien- und arbeitsrechtlichem Gebiet, sondern auch die Aufdeckung und Ahndung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität.

2. Allerdings kam es in der Vergangenheit im Bereich der Justiz auch dazu, daß Recht und Rechtsprechung zur Durchsetzung einer von einem falschen Sicherheitsverständnis getragenen Machtdoktrin mißbraucht wurden. Durch Verletzung demokratischer Prinzipien der Gesetzgebung kamen auch auf justitiellem Gebiet Gesetze bzw. einzelne Normen zustande, die nicht oder unzureichend dem Willen des Volkes entsprachen. Vorherige Beschlußfassung im Politbüro der SED bestimmte entscheidend den Inhalt von Gesetzen, und ihre Verabschiedung durch die oberste Volksvertretung, die ihrer verfassungsmäßigen Funktion nicht gerecht wurde, blieb formal-er Zustimmungssakt. Es entstanden auf diese Weise Ge-

setze, die den alleinigen Machtanspruch der früheren Partei- und Staatsführung juristisch ausformten und gegen deren Sicherheitsvorstellungen gerichtete Handlungen kriminalisierten. Das schuf den Boden dafür, daß durch die Justiz im Bereich des politischen Strafrechts — aber nicht nur dort — auch Entscheidungen getroffen wurden, die, obwohl von den Gerichten „Im Namen des Volkes“ verkündet, dem Rechts- und Gerechtigkeitsempfinden des Volkes nicht entsprachen.

3. Die Justiz, die bisher als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht galt und wirkte, war keineswegs frei von stalinistischen Denk- und Organisationsstrukturen, sondern eingebunden in die zentralistisch-administrative Ausformung der Gesellschaft. Auch bei den Gerichten wurde ein zentralistisches Leitungssystem aufgebaut, das Eingriffe in die Rechtsprechung ermöglichte.

Durch „Gemeinsame Standpunkte“ der zentralen Justizorgane wurden Orientierungen für die Rechtsanwendung vorgegeben, die de facto als verbindliche Grundlage wirkten. Um gegen politisch Andersdenkende vorgehen zu können, wurden geltende rechtliche Regelungen tendenziell unter dem Eindruck politischer Ereignisse ausgelegt und ausgehöhlt. Durch Anleitungen der zentralen Justizorgane wurde dafür Sorge getragen, daß die nachgeordneten Rechtspflegeorgane einem zentral vorgegebenen Willen folgten und das Recht in diesem Sinne anwandten. Unter Verletzung der Unabhängigkeit der Richter wurde in politisch sensiblen Angelegenheiten auf einzelne Verfahren Einfluß genommen, der mitunter bis hin zur konkreten Anleitung über die zu treffende Entscheidung reichte. Auch glaubten manche Funktionäre territorialer Partei- und Staatsorgane, sich in die Rechtsprechung einmischen zu können. Derartige Strukturen und Mechanismen und die Ursachen für ihre Ausbreitung müssen mit aller Konsequenz beseitigt und ihre Restauration verhindert werden.

4. So wie es falsch ist, für Fehlentwicklungen in der Justiz alle in diesem Bereich Tätigen verantwortlich zu machen und pauschal zu verurteilen, so haltlos ist aber auch die Position, die Richter, Staatsanwälte und Notare aller Ebenen trafe überhaupt keine Verantwortung, da sie ja „nur“ — wie es ihr Auftrag ist — geltende Gesetze, die sie nicht gemacht haben, angewandt hätten. Eine solche Position läßt das Spannungsfeld zwischen Rechtsnorm und Rechtsanwendungsakt unberücksichtigt und verkennt, daß dem Gesetz eben nur im seltensten Fall unmittelbar das Ergebnis der Beurteilung eines konkreten Sachverhalts entnommen werden kann, sondern vielmehr entscheidend ist, was man im Wege der — vor allem bei der Anwendung des politischen Strafrechts (2. und 8. Kapitel des StGB) verbindlich vorgegebenen — Auslegung aus dem Gesetz herausliest oder hineininterpretiert. Und in diesem Spannungsverhältnis hat es Erscheinungen gegeben, die das Recht deformierten und für die die Verantwortung übernommen werden muß. Will die Justiz den Erneuerungsprozeß glaubhaft vollziehen, bedarf es deshalb, vor allem in Leitungsfunktionen, auch differenziert personeller Veränderungen.

Stellenwert der Justiz als Dritter Gewalt

Um der Justiz den ihr in einem demokratischen Rechtsstaat gebührenden Platz zuzuweisen, wird im Rahmen der Justizreform die Lösung folgender Aufgaben für erforderlich gehalten, wobei alle angestrebten Veränderungen nur im engen Zusammenhang mit anderen notwendigen Reformen, insbesondere der Verwaltungsreform (Länderstruktur) und Wirtschaftsreform, und als Bestandteil einer längerfristigen Rechtsangleichung beider deutscher Staaten gesehen und verwirklicht werden können.

1. Der Justiz ist als Dritter Gewalt im System funktions-teiliger Machtausübung ein prinzipiell neuer Stellenwert einzuräumen, der ihr ein eigenständiges, von anderen staatlichen Gewalten getrenntes Agieren ermöglicht. Unter Wahrung der Dominanz der Volksvertretungen sind Legislative, Exekutive und Jurisdiktion als voneinander getrennte Träger der Staatsmacht zu begreifen und zu organisieren und künftig zentralistisch-administrative Strukturen und Machtmißbrauch zu

verhindern, die Freiheit des einzelnen und wirkliche Volksherrschaft zu garantieren.

Eine neue Verfassung unseres Landes darf sich deshalb nicht nur allein zur Volkssouveränität, sondern muß sich zu ihrer Sicherung zugleich zu Rechtsstaatlichkeit und zu dem damit verbundenen Prinzip der Gewaltenteilung bekennen. Sie sollte jeder Gewalt ihren spezifischen Platz und ihre Grenzen zuweisen.

2. Der Dritten, im Kern rechtsprechenden Gewalt fällt die Aufgabe zu, die Einhaltung von Recht und Gesetz für jedermann zu gewährleisten und die Freiheitsphäre des einzelnen auch vor Übergriffen des Staates zu schützen. Ausgangs- und Zielpunkt ihrer Tätigkeit ist der Schutz der verfassungsmäßig garantierten, zum Allgemeingut des Menschheitsfortschritts gewordenen Grund- und Menschenrechte. Diese sind durchweg als subjektive Rechte, d. h. auch gerichtlich einklagbare Rechte auszugestalten, um sie von ihrer bisherigen ideologischen und politischen Hülle zu befreien. Notwendig ist die Schaffung einer verfassungsmäßigen Garantie, die dem Bürger einen möglichst lückenlosen gerichtlichen Rechtsschutz gegen jegliche Verletzung seiner Rechte sichert (Rechtsweggarantie). Gerichtlicher Rechtsschutz kann sich künftig nicht mehr nur auf straf-, zivil-, familien- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten konzentrieren, sondern muß sich auf alle rechtlich geregelten Bereiche erstrecken. Der Bürger muß in der ihn betreffenden Rechtsangelegenheit das Recht haben, ein Gericht als unabhängige, an der Sache selbst nicht beteiligte und nur an Recht und Gesetz gebundene Instanz anrufen zu können.

Dem Gericht als einzig rechtsprechendem Organ gebührt es, in allen umstrittenen Rechtsangelegenheiten das letzte Wort zu sprechen; d. h., gegen jede durch nichtrichterliche Organe getroffene Entscheidung und Maßnahme muß die Möglichkeit der Überprüfung durch ein Gericht bestehen, das die Angelegenheit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht prüft und für die Beteiligten verbindlich entscheidet. Dieser Position folgend sind künftig all jene Rechtsangelegenheiten der Jurisdiktion zuzuführen, die bisher von einem der Beteiligten selbst (wie derzeit die übergroße Mehrzahl der Streitfälle mit Verwaltungsorganen) oder von Dritten, jedoch nichtrichterlichen Organen (wie z. B. sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten durch Beschwerdekommisionen) endgültig entschieden werden.

Die Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes in allen Rechtsangelegenheiten erfordert, ein funktionsfähiges Gerichtssystem zu errichten und die Gerichte personell und materiell derart auszustatten, daß sie die zusätzlichen Rechtsprechungsaufgaben in vollem Umfang und in angemessener Zeit zu erfüllen imstande sind. Das bestehende Gerichtssystem in seiner zeitigen Organisation, Struktur und Personalstärke besitzt hierfür nicht die Voraussetzungen.

3. Durch ein neues Gerichtsverfassungsgesetz sind Stellung, Aufgaben, Organisation und Zuständigkeit der Gerichte neu zu bestimmen.

Zunächst werden die mit einer schrittweisen Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes zusätzlich entstandenen Aufgaben der Rechtsprechung den ordentlichen Gerichten zugeordnet werden müssen. Für die Einrichtung weiterer Gerichtszweige bestehen u. E. jetzt und in absehbarer Zeit keine Voraussetzungen. Die Entwicklung wird aber dazu führen müssen, für die einzelnen Sachgebiete neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit spezielle, eigenständige Gerichtsbarkeiten zu schaffen, wie Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit. Die Verteilung der rechtsprechenden Gewalt auf selbständige Gerichtszweige hat den Vorteil, daß für die verschiedenen Sachgebiete besondere Gerichte zur Verfügung stehen die mit größerer Sachkunde entscheiden können.

Unter Beachtung der gegenwärtigen Entwicklung hinsichtlich der Reduzierung der Streitkräfte und der bestehenden Militärdoktrin sollte in Friedenszeiten auf Militärgerichte als einer eigenen Gerichtsbarkeit verzichtet werden.

Höhere Rechtssicherheit im Registerwesen ist erreichbar, wenn das Gericht (wieder) die Führung von Registern (Handels-, Vereins-, Betriebs-, Genossenschaftsregister), ggf. auch des Grundbuchs übernimmt.

Neuer Aufbau des Gerichtssystems

1. Zu bilden ist als Verfassungsorgan ein *Verfassungsgericht*. Entsprechend der besonderen Stellung des Verfassungsgerichts sind die Richter dieses (und nur dieses) Gerichts von der Volkskammer zu wählen. Grundlegende Aufgabe des Verfassungsgerichts ist es, auf Antrag (Klage) die Verfassungsmäßigkeit erlassener Rechtsvorschriften, einschließlich verabschiedeter Gesetze, zu prüfen (Normenkontrolle). Während Rechtsvorschriften der Exekutive vom Verfassungsgericht selbst aufgehoben werden könnten, müßte es sich bei Gesetzen — der Dominanz der Obersten Volksvertretung folgend — darauf beschränken, deren Verfassungswidrigkeit festzustellen und sie an das Parlament zurückzuverweisen, das dann selbst über die Aufhebung des Gesetzes entscheiden müßte. Weitere Aufgaben für ein Verfassungsgericht, wie z. B. die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden, sind — in Anlehnung an die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts der BRD — zu prüfen und in einem entsprechenden Gesetz zu regeln.

2. Die höchste rechtsprechende Gewalt wird innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit durch das *Oberste Gericht* ausgeübt. Die bisherige Stellung des Obersten Gerichts als Organ der Volkskammer, das die Rechtsprechung zu „leiten“ hat, ist als Folge der Gewaltenteilung in Frage zu stellen. Das betrifft ebenso die Ausübung der Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts durch den Staatsrat (Art. 74 Abs. 1 Verfassung). Angestrebt werden sollte, das Oberste Gericht unter die vom Ministerium der Justiz wahrzunehmende Justizverwaltung und Dienstaufsicht zu stellen.

Die Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung hat ausschließlich durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu erfolgen. Alle bisherigen administrativen Formen der Leitung der Rechtsprechung sind aufzugeben. Zu prüfen ist auch, ob es künftig einer für die Rechtsprechung verbindlichen Richtlinienkompetenz des Obersten Gerichts bedarf. Die Funktion seines Plenums ist neu zu bestimmen.

3. Die *nachgeordneten Gerichte* werden in Übereinstimmung mit der durch eine Verwaltungsreform zu schaffenden politisch-territorialen Gliederung zu ordnen sein. An der Gliederung des Gerichtssystems in drei Ebenen sollte dabei festgehalten werden. Als Gerichte erster Instanz werden — von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen — auch weiterhin die Kreisgerichte, als Gerichte zweiter Instanz bei Wegfall der Bezirksgerichte die neu zu bildenden Oberlandesgerichte tätig. Gegen deren Entscheidungen sollte die Revision vor dem Obersten Gericht möglich sein.

4. Die Veränderungen im politischen System werfen die Frage nach der Perspektive der *gesellschaftlichen Gerichte* auf. Als Element der Mitwirkung der Bürger an der Rechtsprechung gehören sie zu den wenigen ehrenamtlichen Gremien, in denen die Bürger bisher tatsächlich etwas zu entscheiden hatten.

Dieses gesellschaftliche Engagement weiterhin zu erhalten, zu fördern und für sein Wirken neue Formen zu finden ist ein wichtiges Anliegen demokratischer Justizentwicklung. Es muß auch künftig Formen geben, die eine vorgerichtliche Schlichtung ermöglichen.

Für die Tätigkeit von Konfliktkommissionen bestehen keine Voraussetzungen mehr. An ihrer Stelle sind in den Betrieben zur Klärung arbeitsrechtlicher Konflikte Schlichtungstellen zu bilden. Für den Fall erfolgloser Schlichtung ist die (direkte) Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes vorzusehen.

5. Die Verantwortung des *Ministeriums der Justiz* als ein Organ der Regierung gegenüber den Rechtspflegeorganen hat sich künftig auf die Aufgaben der Justizverwaltung zu erstrecken. Dazu zählen vor allem die Aufsicht über die Dienstverrichtung der Rechtspflegeorgane, die Personalangelegenheiten, die Gerichts- und Verwaltungsorganisation, die Bereitstellung aller materiellen, finanziellen und ökonomischen Voraussetzungen für die Dienstverrichtung der Rechtspflegeorgane; die Führung der einheitlichen Gerichts- und Notariatsstatistik und die Organisation der Weiterbildung.

Anzustreben ist eine einheitliche, alle Rechtspflegeorgane

erfassende Justizverwaltung, die sich künftig auch auf das Oberste Gericht und die Staatsanwaltschaft erstreckt und diese der Dienstaufsicht des Ministeriums unterstellt.

Justizverwaltung verwirklicht sich durch fachkompetente Anleitung und den Erlaß von Verwaltungsakten in Form von Anordnungen, Verfügungen und Weisungen des Ministers.

Gewährleistung der Unabhängigkeit der Richter

Ein zentrales Problem der Justizreform betrifft den Ausbau der Garantien für die Unabhängigkeit der Richter. Dazu muß das in Vorbereitung befindliche Richtergesetz die entscheidenden Grundlagen schaffen. Die Richter sind einzig und allein an die Verfassung und die Gesetze der DDR gebunden und entscheiden auf deren Grundlage eigenverantwortlich nach ihrer richterlichen Überzeugung.

1. Die *sachliche Unabhängigkeit* des Richters hat zu sichern, daß auf ein Gerichtsverfahren oder eine Gerichtsentscheidung — außerhalb prozessualer Rechte und Pflichten — keinerlei Einfluß ausgeübt wird. Eine Mißachtung dessen muß strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen. Hinsichtlich der Rechtsprechung unterliegt der Richter keinen Weisungen Dienstvorgesetzter, Empfehlungen und Hinweise zu anhängigen Verfahren sind unzulässig. Abzulehnen sind ebenso Formen „mittelbarer“ Einwirkungen (z. B. Benachteiligung im Amt), die einen mit der Gesetzesbindung nicht zu vereinbarenden Druck erzeugen.

Es ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, wenn der Richter gleichzeitig Mitglied einer Volksvertretung oder ihrer Organe ist oder in anderen Formen an der Arbeit der Volksvertretungen teilnimmt. Er kann sich in Parteien organisieren und sich politisch betätigen, hat sich dabei jedoch so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

2. Ohne *persönliche Unabhängigkeit* der Richter kann wirkliche richterliche Unabhängigkeit nicht gewährleistet werden. Das erfordert vor allem die dienstrechtliche Stellung des Richters durch Berufung auf Lebenszeit so abzusichern, daß er auch ohne Gefahr für seine Stellung Recht sprechen kann. Die bisher vorgesehene Wahl der Richter durch die Volksvertretungen schafft Abhängigkeiten. Vor der Berufung als „Richter auf Lebenszeit“ sollte der Betreffende zunächst in das Dienstverhältnis „Richter auf Probe“ berufen werden. Die Berufung wird — mit Ausnahme der Verfassungsrichter — vom Minister der Justiz vorgenommen, der sich auf die Vorschläge des Richterrates als Vertretungskörperschaft der Richter stützt.

3. Richterliche Unabhängigkeit ist auch eine Frage der *Richterpersönlichkeit* selbst und damit im weitesten Sinne des richterlichen Ethos. Bereitschaft und Befähigung zum Richteramt müssen bei der Auswahl der Richter und ihrer Beförderung stärker beachtet werden. Fähigkeit und Bereitschaft des Richters, objektiv und unabhängig, frei von jeglichen Weisungen, Wünschen oder Empfehlungen anderer, aber genauso frei von eigenen Vorurteilen, Aversionen und Voreingenommenheiten ausschließlich nach Recht und Gesetz zu entscheiden, sind wesentliche Bedingungen für richterliche Unabhängigkeit. Glaubwürdigkeit und Autorität der Rechtspflege können nur dann Bestand haben, wenn die persönliche Integrität des Richters über jeden Zweifel erhaben ist.

4. Richterliche Unabhängigkeit schließt ebenso die *materielle Unabhängigkeit* des Richters ein. Ein Richter muß so bezahlt werden, daß er auch finanziell unabhängig ist und jedweder Eingriff in seine Rechtsposition vermieden wird. Die bisherige Besoldung wird dem nicht gerecht. Die Entwicklung vom Sicherheitsstaat zum Rechtsstaat muß auch mit einer Verbesserung der sozialen Stellung des Richters einhergehen und dazu führen, daß das Richteramt als höchstes juristisches Amt von der Gesellschaft anerkannt und entsprechend, d. h. bedeutend höher als gegenwärtig, vergütet wird. Ein knapper Staatshaushalt darf dem nicht entgegenstehen.

5. Die Richter unterstehen der *Dienstaufsicht*, die ihre richterliche Unabhängigkeit jedoch nicht beeinträchtigen darf. Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den gesamten Dienstbereich des Richters, also auch auf den der Rechtsprechung zugehörigen Dienstbereich. Sie hat generell die Aufgabe, die

Einhaltung der Dienstpflichten zu kontrollieren. Im Rahmen der Dienstaufsicht sind Weisungen zulässig. Sie beschränken sich im rechtsprechenden Bereich auf die „äußere“ Art und Weise der Amtsführung (z. B. Wahrung der Gerichtskultur, allgemeine Hinweise auf zügige Verfahrenserledigung). Gegen Maßnahmen der Dienstaufsicht muß dem Richter das Recht der Beschwerde zustehen, über die von einem Spruchkörper zu entscheiden ist.

Die Ausübung der Dienstaufsicht ist Bestandteil der Justizverwaltung, die vom Ministerium der Justiz geleitet wird.

6. Die Mitwirkung der *Schöffen* in der Rechtsprechung muß an Qualität gewinnen. Durch die Schaffung von Schöffenengerichten, d. h. von Spruchkörperschaften der 1. Instanz, die mit einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter und 3 Schöffen besetzt und für die Verhandlung und Entscheidung in Strafverfahren von besonderer Bedeutung (z. B. Mord) zuständig sind, können neue Möglichkeiten erschlossen werden. Die Tätigkeit der Schöffen hat sich künftig auf die Ausübung der Rechtsprechung zu konzentrieren. Es muß gesetzlich garantiert sein, daß sie dafür von ihrer Arbeit freigestellt werden und keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen persönlichen Nachteile haben.

Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind neu zu durchdenken. Mit der Schaffung eines umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzes und der damit verbundenen Gesetzlichkeitskontrolle durch die Gerichte entfallen bei der Staatsanwaltschaft die ihr bislang obliegenden Aufgaben der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht.

Dem Prinzip der Gewaltenteilung folgend ist anzustreben, den Generalstaatsanwalt künftig nicht mehr direkt dem Staatsrat und der Volkskammer, sondern der Dienstaufsicht des Ministers der Justiz zu unterstellen und die Staatsanwaltschaft in den Territorien den jeweiligen Gerichten beizuordnen. Hierbei sind die vor Verselbständigung der Staatsanwaltschaft gemachten früheren Erfahrungen ebenso zu prüfen wie die der BRD.

Stellung und Aufgaben der Notare

Bei einer Neufassung der Stellung und Aufgaben der Notare ist zu berücksichtigen, daß die staatlichen Notariate bislang einerseits Aufgaben mit Entscheidungscharakter (z. B. die Anordnung und Aufhebung von Pflegschaften und Vormundschaften und Entscheidungen in Erbschafts- und Nachlassangelegenheiten) und andererseits der vorsorgenden Rechtspflege (z. B. Beglaubigungen und Beurkundungen) zu erfüllen hatten. Die traditionell der „Freiwilligen Gerichtsbarkeit“ zugehörenden und bisher notariell getroffenen Entscheidungen werden wegen ihrer Bedeutung auch wieder in die richterliche Tätigkeit einzugliedern sein. Die Tätigkeit des Notars sollte sich auf vorsorgende Aufgaben erstrecken. Bei einer solchen Aufgabenzuweisung wäre es möglich, die Notare in die Kreisgerichte einzugliedern und dafür spezielle Struktureinheiten (Notarskammer oder Abteilung Notariatsangelegenheiten) zu schaffen.

Der Notar sollte berufen und ihm ein Notarbereich zugewiesen werden. Die Dienstaufsicht sollte der Präsident des übergeordneten Gerichts ausüben.

Rolle und Aufgaben der Rechtsanwälte

Ausgehend von ihren Berufspflichten wachsen Rolle und Aufgaben der Rechtsanwälte. Unter Berücksichtigung des weiter zunehmenden Bedarfs an rechtsanwaltlicher Tätigkeit für die Bürger und für andere Auftraggeber (z. B. durch die weitere Ausgestaltung des Verwaltungsrechts, die Erweiterung der Pflichtverteidigungen u. a.) bedarf es einer Erhöhung der Anzahl der Rechtsanwälte und der zunehmenden Spezialisierung in ihrer Tätigkeit. Zu sichern ist das Prinzip der freien Anwaltswahl für jeden Auftraggeber und die Gewährleistung der kurzfristigen Wahrnehmung aller Aufträge mit Initiative, Engagement und in hoher Qualität.

Durch ein neues Gesetz über die Rechtsanwälte in der DDR sind die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft zu erweitern und ihre Selbstverwaltung zu garantieren. Jeder Rechtsanwalt muß selbst entscheiden können, in welcher Form (Mitglied eines Kollegiums, Anwalt in eigener Praxis, Mitglied einer Sozietät) er seine Tätigkeit ausübt. Die Voraussetzungen für eine Selbstverwaltung der Anwaltschaft könnten durch die Bildung von Rechtsanwaltskammern auf Länderebene, deren Vorstände durch die Rechtsanwälte demokratisch zu wählen sind, geschaffen werden. Diese Gremien sollten in umfassender Weise befugt sein, die Rechtsanwälte des Territoriums zu vertreten, über die Neuzulassung von Rechtsanwälten zu entscheiden und bei Berufspflichtverletzungen über die disziplinarische Verantwortlichkeit zu befinden. Ein rechtlich zu regelndes Zulassungsverfahren, welches in eigener Verantwortung durch die Rechtsanwaltschaft durchzuführen wäre, sollte allen Bewerbern gleiche Möglichkeiten geben, Rechtsanwalt zu werden. Voraussetzung sollten nur persönliche und fachliche Befähigung, die im Zulassungsverfahren nachzuweisen wäre, sein.

Verantwortung für den Strafvollzug

Der Strafvollzug sind Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz als grundlegende Prinzipien bei der Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug durchzusetzen und die Haft-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Strafgefangenen entscheidend zu verbessern. Das erfordert, den Strafvollzug künftig der Justizverwaltung zu unterstellen. Bisher gehört der Strafvollzug zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Innere Angelegenheiten und unterliegt der Aufsicht durch die Staatsanwaltschaft, die jedoch, wie entstandene Probleme und vorgebrachte Kritiken zeigen, diese Aufgabe nur ungenügend wahrgenommen hat bzw. wahrnehmen konnte. Rechtsstaatlichkeit schließt ein, den Strafvollzug von Organen, die Kompetenzen im Rahmen der Strafverfolgung ausüben, strikt zu trennen. Mit dem Übergang zur Länderstruktur sollte deshalb der Strafvollzug aus dem Ministerium für Innere Angelegenheiten herausgelöst und den zu bildenden Länderjustizministerien unterstellt werden.

Auch der Vollzug der Untersuchungshaft bedarf dringend gesetzlicher Regelungen, die den Gerichten weitgehende Kompetenzen bei Entscheidungen in diesem Bereich einräumen.

Aufgaben der Gesetzgebung

Für die Gesetzgebung gilt es, solche Strukturen zu schaffen, die garantieren, daß Gesetze auf breiter demokratischer Grundlage zustandekommen. Es muß zur Selbstverständlichkeit werden, daß alle grundlegenden, das Leben der Menschen betreffenden Gesetze im Entwurfsstadium veröffentlicht, der Bevölkerung zur Diskussion unterbreitet und in der Volkskammer in mehreren Lesungen behandelt werden. Personelle und materielle Voraussetzungen sind dafür zu schaffen, daß die Volkskammer als gesetzgebendes Organ mit ihren Fraktionen stärker selbst Gesetzgebungsaufgaben wahrnehmen kann.

Innerhalb der Verantwortung der Regierung für die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen und für die exekutive Rechtsetzung obliegt dem Ministerium der Justiz nur die Erarbeitung von Rechtsvorschriften auf den Rechtsgebieten, die in den Bereich der Gerichtsbarkeit fallen und die justizielle Tätigkeit betreffen (Justizgesetzgebung). Bei allen anderen, von den sachlich zuständigen Organen vorzubereitenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen beschränkt sich die Verantwortung des Ministeriums der Justiz auf die Prüfung ihrer Rechtsformlichkeit, d. h. es hat darauf hinzuwirken, daß die vorgesehenen rechtlichen Regelungen von den maßgebenden verfassungsmäßigen Grundsätzen getragen sind und sich in die Rechtsordnung des Landes einfügen.

Die Planung der Gesetzgebung über einen Zeitraum von fünf Jahren muß aufgegeben werden, da sie den Erfordernissen einer flexiblen Gesetzgebung nicht gerecht wird und den Gesetzgebungsprozeß in unnötiger Weise verbürokratisiert.

Informationen

Mit Wirkung vom 1. März 1990 wurde die ehemalige Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR im Zusammenhang mit der Neubestimmung ihrer Aufgaben zu einer Hochschule für Recht und Verwaltung umgebildet (vgl. GBl. I Nr. 8 S. 45).

Die Hochschule hat u. a. die Aufgabe, eine juristische Ausbildung durchzuführen, deren Absolventen besonders für eine Arbeit in den Organen der staatlichen Verwaltung und der Verwaltungsgerichtsbarkeit befähigt sind;

Mitarbeiter der Organe der staatlichen Verwaltung auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaft und der Verwaltungsorganisation weiterzubilden;

zum wissenschaftlichen Vorlauf für die Gesetzgebung und andere Entscheidungen von Staatsorganen sowie für die Arbeit der staatlichen Verwaltung und der Justizorgane beizutragen;

unmittelbar an der Gesetzgebung durch eigene Vorschläge und Aufträge mitzuwirken.

Als Rektor der Hochschule wurde Prof. Dr. sc. Rolf Steidinger nach seiner Wahl im Wissenschaftlichen Rat bestätigt.

Gesetzgebung kann sich nur in Übereinstimmung mit der gesellschaftlichen Entwicklung vollziehen, die sich nicht in Pläne zwingen läßt. Jede Fraktion und jeder Abgeordnete muß jederzeit und unabhängig von einer Planung das Recht haben, Gesetzesentwürfe einzubringen.

Zur Arbeit in Personalangelegenheiten

Aus den angestrebten Änderungen in Struktur und Aufgaben der Justizorgane und aus den veränderten Anforderungen der in diesem Bereich Tätigen ergeben sich mit Notwendigkeit auch Veränderungen für die Arbeit in Personalangelegenheiten.

Für künftige Personalentscheidungen können soziale Herkunft und parteipolitische Bindung keine Kriterien sein, sondern ausschließlich Fachkompetenz, Volksverbundenheit, Aufrichtigkeit, Integrität und Leistungsvermögen. Die Personalangelegenheiten sind von Einflüssen politischer Parteien, gesellschaftlicher Organisationen u. a. vollständig zu trennen. Die Kaderarbeit der zentralen Justizorgane läßt sich in der bisher praktizierten Form nicht mehr verwirklichen.

Im Richterbereich sollten sich mit der Wiedereinführung der Berufung der Richter folgende Schwerpunkte der Personalarbeit ergeben:

- Einführung eines neuen Vorbereitungsdienstes für Richteranwärter mit der Möglichkeit, sie als Richter kraft Auftrags mit eingeschränkten Befugnissen tätig werden zu lassen; Abschluß des Vorbereitungsdienstes mit einer Prüfung und die sich anschließende erste Berufung als Richter auf Probe nach einheitlichen Kriterien, die Subjektivismus weitgehend ausschließen;
- Sicherung des bedarfsgerechten Einsatzes von Richtern auf Lebenszeit, wenn der vollständige Nachweis der fachlichen und persönlichen Befähigung erbracht wurde;
- Einbeziehung des Richterrates bzw. Dominanz der Entscheidungen des Rates für die Personalentscheidungen bei Beförderungen usw.;
- Prüfung der Möglichkeit der Bewerbung der Richter um ein höheres Amt (Ausschreibung freiwerdender Funktionen in der Rechtsprechung und Justizverwaltung).

Hinsichtlich der Zulassung zum juristischen Hoch- und Fachschulstudium sollte angestrebt werden, die bisherige Delegation zum Hoch- und Fachschulstudium aufzugeben und eine planmäßige Berufswerbung einzuführen, die Lenkung durch Ausschreibung freier Justizstellen zu ersetzen und anstelle des obligatorischen Justizpraktikums im Hoch- und Fachschulstudium fakultative Praktika anzubieten.

Die konsequente Verwirklichung der Justizreform wird einen erheblichen Mehrbedarf an juristisch qualifizierten Kadern mit sich bringen. Die derzeit herangebildeten Juristen können bestenfalls den auch ohne jegliche Veränderungen entstehenden Bedarf abdecken. Eine bedeutende Erweiterung des juristischen Ausbildungspotentials ist daher notwendig.

Nummer 12

Neue Justiz

Zeitschrift
für Rechtsetzung
und Rechtsanwendung

Beilage zu
Heft 6/90
Seiten I–XVI

Ministerium der Justiz der DDR

Arbeitsgruppe „Rechts- und Justizreform

Zur Durchführung einer auf die Rechtsangleichung

beider deutscher Staaten gerichteten

Rechts- und Justizreform

Inhalt

1. Ziel und Wege der Rechtsangleichung beider deutscher Staaten	III	4.4. Materielles Recht	VIII
1.1. Notwendigkeit und Ziel der Rechtsangleichung	III	4.4.1. Handels- und Gesellschaftsrecht/Wirtschaftsrecht	VIII
1.2. Rechtsangleichung als längerfristiger Prozeß	III	4.4.2. Zivilrecht	VIII
1.3. Rechtsangleichung als wechselseitiger Prozeß	III	4.4.3. Familienrecht	IX
1.4. Internationale Implikationen	III	4.4.4. Arbeitsrecht	IX
2. Grundlegende Probleme für eine Rechtsangleichung beider deutscher Staaten	III	4.4.5. Strafrecht	IX
2.1. Dispositionsmöglichkeiten und -grenzen bei der Rechtsangleichung	III	4.4.6. Verwaltungsrecht	IX
2.2. Rechtsangleichung als auf die künftige Rechtsgestaltung zielende Aufgabe	III	4.5. Strafvollzug	X
2.3. Rechtsangleichung als gemeinsame Aufgabe beider deutscher Staaten	IV	5. Stufen der Rechtsangleichung	X
3. Verfassungsrechtliche Wege und Probleme	IV	5.1. Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion	X
3.1. Herstellung der deutschen Einheit	IV	5.1.1. Gesetzgeberische Maßnahmen im Verantwortungsbereich des MdJ	X
3.2. Verfassungsrechtliche Änderungen im Vorfeld der Vereinigung	IV	5.1.2. Gesetzgebungsaufgaben in Verantwortung anderer Organe	XI
4. Entwicklungsrichtungen der Rechtsangleichung auf einzelnen Gebieten	IV	5.2. Schaffung konföderativer Strukturen (Länderbildung)	XII
4.1. Neuer Stellenwert des Rechts	IV	5.2.1. Verfassungsrecht	XIII
4.2. Neuordnung der Rechtspflege	V	5.2.2. Gerichtsverfassungsrecht	XIII
4.2.1. Schaffung neuer Gerichtsbarkeiten	V	5.2.3. Justizverwaltung	XIII
4.2.2. Gerichtsorganisation und Gliederung des Gerichtssystems	V	5.2.4. Freiwillige Gerichtsbarkeit	XIII
4.2.3. Stellung des Richters und Gewährleistung seiner Unabhängigkeit	VI	5.2.5. Notariatsrecht	XIII
4.2.4. Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern	VI	5.2.6. Anwaltsrecht	XIII
4.2.5. Staatsanwaltschaft	VI	5.2.7. Strafvollzugsrecht	XIII
4.2.6. Freiwillige Gerichtsbarkeit	VI	5.3. Vorbereitung der Vereinigung beider Staaten	XIV
4.2.7. Notariatsorganisation	VI	6. Personelle Voraussetzungen für die Neuordnung der Rechtspflege	XIV
4.2.8. Rechtsanwaltschaft	VII	6.1. Vergangenheitsbewältigung	XIV
4.2.9. Handelsschiedsgerichtsbarkeit	VII	6.2. Richterrechtliche Probleme	XIV
4.3. Prozeßrecht	VII	6.3. Personeller Mehrbedarf	XIV
4.3.1. Zivilprozeßrecht	VII	6.4. Fortbildung der in der Praxis tätigen Juristen	XIV
4.3.2. Strafprozeßrecht	VII	6.5. Harmonisierung der Ausbildung	XV
4.3.3. Verwaltungsgerichtsverfahren	VIII	6.6. Künftige Fortbildungskonzeption	XV
4.3.4. Zwangsvollstreckung	VIII	7. Materielle Voraussetzungen	XV
4.3.5. Insolvenzrecht	VIII	8. Organisation der Maßnahmen zur Rechtsangleichung und zur Rechts- und Justizreform	XV
		<hr/>	
		Aus dem gemeinsamen Protokoll über Leitsätze zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion	
			XVI

1. Ziel und Wege der Rechtsangleichung beider deutscher Staaten

Die tiefgreifenden, radikalen Umwälzungen in der DDR, die zu den ersten freien und geheimen Wahlen in ihrer Geschichte führten, haben die Vereinigung beider deutscher Staaten auf die Tagesordnung der praktischen Politik gesetzt. In Gang gekommen ist ein Prozeß, in dem sich die Gesellschaft in Überwindung zentralistisch-administrativ ausgeformter Mechanismen auf der Grundlage pluralistischer Interessen und Meinungen demokratisch neu formiert und der neue Eigentums- und Wirtschaftsformen hervorbringt. Diese Entwicklung geht einher mit einer zunehmenden Verflechtung der DDR und der BRD, durch die der Boden für die staatliche Einheit geschaffen und in der Vereinigung beider Staaten münden wird.

1.1. Notwendigkeit und Ziel der Rechtsangleichung

Der Prozeß der Vereinigung der DDR und der BRD schließt — unabhängig vom verfassungsmäßigen Weg — die Angleichung beider Rechtsordnungen ein. Alle Schritte auf dem Weg zur deutschen Einheit müssen durch rechtsangleichende Maßnahmen vorbereitet, begleitet und abgeschlossen werden.

Ziel der Rechtsangleichung ist die Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung. Dies ist kein nur rechtstechnischer, sondern ein inhaltlich komplizierter Prozeß, in dem die Erfahrungen beider Rechtsordnungen produktiv zu verarbeiten und für eine Fortentwicklung zu nutzen sind.

1.2. Rechtsangleichung als längerfristiger Prozeß

Die Rechtsangleichung beider deutscher Staaten läßt sich nicht im Schnellverfahren, sondern nur auf längere Sicht verwirklichen und erfordert ein schrittweises Vorgehen. Das Recht der DDR hat sich über 40 Jahre auf der Grundlage der von ihr bisher verfolgten Gesellschaftskonzeption entwickelt und kann deshalb nicht kurzzeitig mit dem Recht der BRD zusammengeführt werden. Die Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung bedarf längerer Übergangszeiten und -formen und wird nur über mehrere Zwischenstufen zu erreichen sein. In einzelnen Bereichen werden und können Unterschiede im System der rechtlichen Regelung fortbestehen.

1.3. Rechtsangleichung als wechselseitiger Prozeß

Die deutsch-deutsche Rechtsangleichung muß ein wechselseitiger Prozeß des Zusammenwachsens beider Rechtsordnungen sein, in dem beide Seiten das einbringen, was Bestandteil gesamtdeutschen Rechts werden muß. Durch eine einseitige und uneingeschränkte Übernahme bundesdeutschen Rechts en bloc kann die Rechtseinheit nicht hervorgebracht werden, da in der DDR auf nahezu allen Gebieten dem Recht der BRD nicht entsprechende Verhältnisse gewachsen sind, deren vollständige Umstellung längere Zeit beanspruchen wird und vorbereitende Anpassungs- und Übergangsvorschriften erfordert. Auch die DDR verfügt über Regelungen, die für eine gesamtdeutsche Rechtsordnung Vorbildwirkung haben können. Wenngleich die Rechtsangleichung kein einseitiger Weg sein kann, ist jedoch davon auszugehen, daß sich der Prozeß der Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung unter Dominanz des Rechts der BRD vollziehen wird.

Das Recht der DDR war weitgehend ideologisch durchdrungen und regelte gesellschaftliche Verhältnisse, die nicht mehr fortbestehen. Gerade jene rechtlichen Regelungen, die auf das bisherige Wirtschaftssystem und den monolithischen Machtapparat zugeschnitten waren (weite Teile des Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrechts), können künftig keinen Bestand mehr haben. Mit dem Übergang zu pluralistischen und föderativen Strukturen und mit der Einführung der sozialen Marktwirtschaft entstehen Regelungsbedürfnisse, für die die DDR kaum etwas vorzuweisen hat. Die DDR wird hier deshalb vorrangig das Recht der BRD übernehmen und sich im Prozeß der Rechtsangleichung am bundesdeutschen Recht orientieren müssen.

Andererseits gibt es auch eine ganze Reihe von Bereichen, in denen die DDR über Regelungen verfügt, die es zu bewahren und in eine gesamtdeutsche Rechtsordnung einzubringen gilt, z. B. auf Teilgebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts. Ziel der Rechtsangleichung muß es hier sein, die Regelungen in ihrer Substanz zu erhalten. Ein wesentlicher und erhaltenswerter Vorteil des Rechts der DDR vor allem im Bereich der Bürgerbeziehungen besteht darin, daß es einfacher, verständlicher und damit zugänglicher ist.

Die Rechtsangleichung bietet den sich vereinigenden Staaten die Chance zur Rechtserneuerung überall dort, wo im Inter-

esse des Rechtsfortschritts oder der Rechtsbereinigung Neuregelungen anzustreben sind, sollte der Vereinigungsprozeß genutzt werden, gemeinsam neues bzw. einfacheres Recht zu schaffen.

1.4. Internationale Implikationen

Der Weg zur deutschen Einheit kann sich nur eingebettet in den europäischen Prozeß vollziehen und hat zu berücksichtigen, daß sich zwei souveräne Staaten vereinigen wollen, die gleichberechtigte Mitglieder der UNO, der KSZE und anderer völkerrechtlicher Gremien sind, die eine Vielzahl multilateraler und bilateraler völkerrechtlicher Verträge mit nicht identischen Partnern abgeschlossen haben und die selbst z. Z. noch durch eine Reihe völkerrechtlicher Verträge miteinander verbunden sind.

Die Vereinigung zu einem Gesamtstaat erfordert eine Klärung der komplizierten Probleme der Staatenfolge in Verträgen und Bündnisabkommen, die sich zum Teil nach ihrem Zweck und Ziel gegenseitig ausschließen, wenn auch generell das Prinzip der Vertragskontinuität für die bisherigen territorialen Geltungsbereiche völkerrechtlicher Verträge maßgeblich ist. Eine Lösung dieser Fragen kann nur einvernehmlich zwischen BRD und DDR einerseits und den jeweiligen Vertragsparteien angestrebt werden. Es bedarf der rechtzeitigen Überprüfung der völkerrechtlichen Verpflichtungen beider deutscher Staaten und der Feststellung, welche innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, zu ändern oder außer Kraft zu setzen sind, um die strikte innerstaatliche Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen auch nach der Fusion zu gewährleisten.

Die deutsch-deutsche Rechtsangleichung hat die Folgerungen aus dem sich entwickelnden europäischen Recht zu berücksichtigen. Der Weg zum europäischen Recht führt über das Recht der BRD, weil dieses in weiten Teilen, vor allem im Wirtschaftsbereich, bereits EG-Recht ist.

2. Grundlegende Probleme für eine Rechtsangleichung beider deutscher Staaten

2.1. Dispositionsmöglichkeiten und -grenzen bei der Rechtsangleichung

Im Prozeß der Vereinigung beider deutscher Staaten kann davon ausgegangen werden, daß eine alsbaldige vollständige Vereinheitlichung der beiden Rechtssysteme nicht möglich und auch nicht erforderlich ist. Die Herstellung der staatlichen Einheit muß nicht zwingend mit einer Rechtseinheit verbunden sein. Es ist möglich, daß in bestimmten Regelungsbereichen auch nach einer staatlichen Vereinigung rechtliche Unterschiede fortbestehen.

Das wird vor allem jene Sachgebiete betreffen, die im Zuge des Übergangs zu föderativen Strukturen ohnehin von den (künftigen) Ländern auszufüllen sind. Dabei wird der vom Grundgesetz der BRD vorgegebenen Verteilung der Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern (Art. 70 ff. GG) zu folgen sein. Sie steht, da die gesamte Staats- und Rechtsordnung der BRD auf dieser Grundlage gewachsen ist, selbst bei der Erarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung, wohl nicht zur Disposition. Abweichungen sind nur im Rahmen auszuhandelnder Vereinbarungen denkbar, die der DDR (bzw. ihren Ländern) für eine Übergangszeit die Anwendung bisherigen Rechts ermöglichen.

Mit dem Übergang zu einer föderativen Ordnung in der DDR wird die Schaffung adäquater Strukturen und Organisationsformen erforderlich. Anders als im materiellen Recht, wo unterschiedliche Regelungen vorerst nebeneinander gelten können, ist hinsichtlich der Organisation der staatlichen Gewalten und der ihre Tätigkeit regelnden Verfahren Kompatibilität anzustreben, um beide Staaten unter das Dach einer gemeinsamen bundesstaatlichen Ordnung zusammenführen zu können.

2.2. Rechtsangleichung als auf die künftige Rechtsgestaltung zielende Aufgabe

Anliegen der Rechtsangleichung kann es nur sein, das für die künftige Rechtsgestaltung erforderliche Recht hervorzubringen und ein auf die föderative Entwicklung der vereinten beiden deutschen Staaten gerichtetes Recht zu schaffen. Die Rechtsangleichung zielt grundsätzlich nicht auf die Regelung sog. Altfälle und auf die Klärung umstrittener Ansprüche von Personen. Rückabwicklungen bedürfen dort, wo erforderlich, besonderer Erörterungen und Vereinbarungen und müssen hier außer Betracht bleiben. Als Grundsatz für die künftige

Rechtsangleichung sollte jedoch gelten, daß Rechte, die auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsordnung entstanden sind, erhalten bleiben und im Kollisionsfall in Abwägung der Interessen auszugleichen sind.

2.3. Rechtsangleichung als gemeinsame Aufgabe beider deutscher Staaten

Eine vernünftige, ausgewogene und die Erfahrungen und Bedürfnisse beider deutscher Staaten berücksichtigende Rechtsangleichung kann nicht im Nebeneinander, schon gar nicht im Gegeneinander, sondern nur im Miteinander beider Seiten bewältigt werden. Es bedarf deshalb einer koordinierten Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Realisierung der auf die Rechtsangleichung gerichteten Maßnahmen. Die wechselseitige Einbeziehung in die Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben wäre wünschenswert. Da die DDR im Vorfeld und im Zuge der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und mit dem Übergang zu föderativen Strukturen kurzfristig eine Vielzahl geltender gesetzlicher Bestimmungen aufheben oder abändern bzw. in Anlehnung an das bundesdeutsche Recht zu Neuregelungen gelangen muß, wird sie ohne die Hilfe bundesdeutscher Institutionen nicht auskommen. Es gilt, auf allen relevanten Gebieten eine wirksame Kooperation zu entwickeln, die Prioritäten für die Rechtsangleichung abzustimmen und auf dieser Grundlage die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam vorzubereiten (vgl. dazu Abschn. 8).

3. Verfassungsrechtliche Wege und Probleme

3.1. Herstellung der deutschen Einheit

Die Regierungserklärung vom 19. April 1990 geht davon aus, den Weg zur deutschen Einheit „über einen vertraglich zu vereinbarenden Weg gemäß Art. 23 des Grundgesetzes zu verwirklichen“. Das beruht auf der von den Regierungsparteien getroffenen Koalitionsvereinbarung, in der es heißt, die „Einheit Deutschlands nach Verhandlungen mit der BRD auf der Grundlage des Art. 23 GG zügig und verantwortungsvoll für die gesamte DDR gleichzeitig zu verwirklichen“.

Art. 23 GG sieht vor, daß das Grundgesetz „in anderen Teilen Deutschlands . . . nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“ ist.

Praktisch geworden ist dieser Weg bisher mit dem Beitritt des Saarlandes zum 1. Januar 1957, dem eine Erklärung seines Landtages vom 14. Dezember 1956 vorausging und dessen Modalitäten durch das Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1011) geregelt wurden. Es sah eine schrittweise Einführung bundesrechtlicher Regelungen vor.

Andere deutsche Staaten können ihren Willen zur Vereinigung mit der Bundesrepublik nur in der Form äußern, die ihre Verfassung zuläßt. Die geltende Verfassung der DDR sieht jedoch weder für die Republik als Ganzes noch für ihre Gebietseinheiten einen Beitritt zur Bundesrepublik vor. Für den Beitritt der DDR bedarf es deshalb erst eines staatsrechtlichen Aktes, der den Beitritt zur BRD ermöglicht. Ein Beitritt liegt vor, wenn auf dieser Grundlage gegenüber der BRD eine auf freiwilliger Entschließung des Volkes beruhende Beitrittserklärung abgegeben worden ist. Wirksam wird der Beitritt aber erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Grundgesetz — vom bundesdeutschen Gesetzgeber — für den Beitretenden in Kraft gesetzt wird.

Aus der Kompliziertheit und dem Umfang der zwischen beiden deutschen Staaten zu lösenden Sachprobleme folgt, daß das Beitrittsverfahren nach Art. 23 GG nur zeitlich gestreckt realisiert werden kann. Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik würde nicht automatisch die Geltung der gesamten bundesdeutschen Rechtsordnung nach sich ziehen. Art. 23 GG läßt ein schrittweises Vorgehen zu und eröffnet durchaus Gestaltungsmöglichkeiten. Die „Beitrittsbedingungen“ können im Vorfeld ausgehandelt werden. Eine stufenweise Inkraftsetzung des Grundgesetzes und eine zeitlich und inhaltlich differenzierte Erweiterung des Geltungsbereichs von Bundesgesetzen sind möglich. Regelungen der DDR, die mit dem Grundgesetz vereinbar sind, könnten fortbestehen. Solche, die ihm allerdings diametral entgegenstehen, könnten keinen Bestand mehr haben.

Am Beginn eines Beitrittsverfahrens nach Art. 23 GG könnte eine Absichts erklärung der neu gewählten Volkskammer stehen. Die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ist staatsvertraglich mit der BRD zu vereinbaren. Das müßte einhergehen mit der Schaffung der dafür erforderlichen, am Recht der BRD orientierten Regelungen durch die Volkskammer und die Regierung der DDR. In der weiteren

Entwicklung sind auf den einzelnen Regelungsgebieten die sich aus einer Vereinigung ergebenden Konsequenzen auszuloten, müssen die erforderlichen Modalitäten bestimmt und — wo notwendig — Anpassungs- und Übergangsregelungen geschaffen werden. Seinen Abschluß findet dieser Prozeß mit der förmlichen Beitrittserklärung der Volkskammer, einem Aufnahmegesetz der BRD, das Vorbehalte hinsichtlich der endgültigen Rechteinheit zum Inhalt haben kann und gesamtdeutsche Wahlen zu einer gemeinsamen Volksvertretung vorsehen sollte.

Um als gesamtdeutsche Verfassung dienen zu können, müßte das Grundgesetz in den Normen, die den vorläufigen und auf Ausweitung zielenden Charakter des Grundgesetzes zum Inhalt haben, geändert werden. Es ist klarzustellen, daß der neue deutsche Gesamtstaat sich auf das Gebiet der DDR, der BRD und Berlins beschränkt.

Die Herstellung der deutschen Einheit auf der Grundlage des Art. 23 GG schließt nicht aus, eine neue gesamtdeutsche Verfassung zu erarbeiten, mit deren Inkraftsetzung — wie in Art. 146 GG vorgesehen — das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert.

3.2. Verfassungsrechtliche Änderungen im Vorfeld der Vereinigung

Auf dem Weg zur deutschen Einheit muß schon jetzt, vor einer staatlichen Vereinigung, die verfassungsmäßige Ordnung in der DDR so verändert werden, daß sie den Grundsätzen eines föderalen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entspricht. Verfassungsrechtliche Vorgaben dafür sind:

- die Übernahme der Grundrechte (Art. 1 bis 19, 101 bis 105 GG);
- die Verankerung des Sozial- und Rechtsstaatsprinzips;
- die Einführung einer bundesstaatlichen Ordnung, die auf der Teilung der staatlichen Gewalten beruht;
- die Schaffung einer demokratischen Kommunalverfassung.

Die Koalition der Regierungsparteien „tritt bei der weiteren Gestaltung der Verfassung für Übergangsregelungen ein, die sowohl die Verfassung von 1949 als auch den Verfassungsentwurf des Runden Tisches berücksichtigen“.

Das kann durch ein Paket von verfassungsändernden oder die Verfassung überlagernden Einzelgesetzen (Staatsorganisationsgesetz, Ländererrichtungsgesetz, Gesetz zur Bildung eines Verfassungsgerichts und eines Rechnungshofes, Gesetz zur Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche, insbesondere auf gemeinsame Einrichtungen der deutschen Staaten) geschehen.

Nur eine Wiederinkraftsetzung der Verfassung aus dem Jahre 1949 wird nicht für sinnvoll gehalten. Diese Verfassung ging von einem Gegensatz zwischen Volkssouveränität und Gewaltenteilung aus. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Macht durch Teilung der Gewalten von Parlament, Verwaltung und Justiz ist durch eine Omnipotenz des Parlaments überdeckt, modifiziert und angereichert durch den Verfassungsentwurf des Runden Tisches könnte jedoch die Verfassung von 1949 die Übergangszeit bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten verfassungsrechtlich ausfüllen.

4. Entwicklungsrichtungen der Rechtsangleichung auf einzelnen Gebieten

4.1. Neuer Stellenwert des Rechts

Recht und Rechtsanwendung müssen in Vorbereitung und im Zuge der Vereinigung beider deutscher Staaten einen neuen Stellenwert erlangen. Das Recht galt in der Vergangenheit als Instrument des Staates, der seinerseits als Hauptinstrument monolithischer Machtausübung fungierte. Das lief darauf hinaus, das Recht als Anhängsel des Staates zu betrachten, nicht aber als Maß der Macht. Um Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sind Legislative, Exekutive und Judikative als voneinander getrennte Träger der Staatsmacht zu organisieren, die sich wechselseitig kontrollieren und begrenzen.

Der Justiz, die bisher als Bestandteil der einheitlichen Staatsmacht galt und wirkte, ist in einer auf den Prinzipien der Gewaltenteilung beruhenden Staatsorganisation ein Platz zuzuweisen, der ihr ein eigenständiges, von anderen staatlichen Gewalten getrenntes Agieren ermöglicht. Die dritte, im Kern rechtsprechende Gewalt hat die Einhaltung von Recht und Gesetz für jedermann zu gewährleisten und die Freiheitsphäre des einzelnen auch vor Übergriffen des Staates zu schützen. Ausgangspunkt und Ziel ihrer Tätigkeit ist der Schutz der verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechte. Diese sind durchweg als subjektive Rechte, d. h.

auch gerichtlich einklagbare Rechte auszugestalten. Dem Bürger ist ein möglichst lückenloser gerichtlicher Rechtsschutz gegen jegliche Verletzung seiner Rechte zu sichern (Rechtswegergarantie). Die Voraussetzungen dafür sind schrittweise zu schaffen.

4.2. Neuordnung der Rechtspflege

Die Rechtsangleichung beider deutscher Staaten und die vorgesehene Schaffung föderativer Strukturen erfordert, die Rechtspflege in der DDR neu zu ordnen. Dabei wird weitgehend von der Organisation der Justiz in der BRD auszugehen sein. Notwendig ist die Schaffung eines funktionsfähigen Rechtspflegesystems, das in der Lage ist, effizienten Rechtsschutz zu gewähren. Das bestehende Rechtspflegesystem in seiner derzeitigen Organisation, Struktur und Personalstärke besitzt hierfür nicht durchweg die Voraussetzungen. Die bestehenden Defizite werden kurzfristig nicht beseitigt werden können. Die Schaffung einer allen rechtsstaatlichen Anforderungen voll entsprechenden, der BRD adäquaten Rechtspflege wird erst in einem längeren, mehrere Jahre umfassenden Prozeß möglich sein.

Die geltenden, die Rechtspflege betreffenden gesetzlichen Regelungen (GVG, GGG, MGO, StAG, Notariatsgesetz, Gesetz über die Kollegien der Rechtsanwälte) werden — wie nachfolgend verdeutlicht wird — den sich aus einer Neuordnung ergebenden Anforderungen nicht mehr gerecht. Sie müssen deshalb aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt, zumindest aber im notwendigen Umfang korrigiert werden. Aus längerer Sicht scheint es wünschenswert, für das vereinte Deutschland neue Regelungen auf diesem Gebiet zu erarbeiten, die die Erfahrungen und die — auch weiterhin bestehenden — Besonderheiten der Justizentwicklung in der DDR und BRD berücksichtigen und die europäische Entwicklung reflektieren.

4.2.1. Schaffung neuer Gerichtsbarkeiten

In Vorbereitung und im Zuge des Vereinigungsprozesses sind folgende eigenständige Gerichtsbarkeiten einzurichten:

- die Verfassungsgerichtsbarkeit,
- die ordentliche Gerichtsbarkeit für Zivil-, Familien- und Strafsachen,
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- die Arbeitsgerichtsbarkeit,
- die Sozialgerichtsbarkeit,
- die Finanzgerichtsbarkeit,
- die Dienst- und Ehrengerichtsbarkeit.

In der anfänglichen Phase der Rechtsangleichung wird die Einrichtung eigenständiger Fachgerichtsbarkeiten wegen fehlender personeller und materieller Voraussetzungen nicht möglich sein.

Deshalb werden die mit einer schrittweisen Erweiterung des gerichtlichen Rechtsschutzes zusätzlich entstehenden Aufgaben der Rechtsprechung zunächst den ordentlichen Gerichten zugeordnet werden müssen. Hier ist bei den auf die Gerichte neu hinzukommenden Angelegenheiten — in Abweichung von der derzeitigen Praxis — schon jetzt eine Konzentration der Spruchkörper auf bestimmte, d. h. nicht alle derzeit bestehenden erstinstanzlichen Gerichte, anzustreben. Diese speziellen Spruchkörper könnten die Vorstufe für die Schaffung eigenständiger (Eingangs-)Gerichte der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit sein, deren Zahl wesentlich geringer sein kann als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

(Auch in der BRD, in der es 551 Amtsgerichte und 93 Landgerichte gibt, beschränkt sich die Zahl der erstinstanzlichen Gerichte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf 34, in der Sozialgerichtsbarkeit auf 50, in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf 95 und in der Finanzgerichtsbarkeit auf 14).

Als neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit aufzubauende eigenständige Fachgerichtsbarkeit sollte zuerst mit der schrittweisen Errichtung einer umfassenden *Verwaltungsgerichtsbarkeit* begonnen werden, wobei es von nachgeordneter Bedeutung bleiben kann, ob man nur eine Verwaltungsgerichtsbarkeit mit unterschiedlichen Spruchkörpern für allgemeine oder besondere öffentlich-rechtliche Angelegenheiten vorsieht, oder ob man gleich eine Aufteilung in eine allgemeine und in eine gesonderte Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit vornimmt.

Die bisher für Wirtschaftsstreitigkeiten zuständigen *Staatlichen Vertragsgerichte* sind aufzulösen und in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu integrieren. Für die Verhandlung und Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Handels sind Kammern bzw. Senate für Handelsachen zu bilden.

Ausgehend von der gegenwärtigen Entwicklung können die *Militärgerichte* als eigenständige Säule der Gerichtsbarkeit

künftig keinen Bestand mehr haben. Militärstrafsachen sind in die ordentliche Gerichtsbarkeit einzugliedern. Für Disziplinarverfahren gegenüber Militärangehörigen, für die Wiedergutmachung schuldhaft verursachter Schäden und für Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag sind als Spruchkörper innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit Wehrdienstgerichte bei den Truppen und ein Wehrdienstsenat beim Obersten Gericht zu errichten. Die Wehrdienstgerichte werden Gerichte erster Instanz, als Berufungs- und Beschwerdeinstanz fungiert (vorerst) der Wehrdienstsenat beim OG. Dessen Einrichtung hat zeitweiligen Charakter. Wenn künftig die Zuständigkeit eines Bundesverwaltungsgerichts gegeben ist, muß der Senat an diesem bestehen.

4.2.2. Gerichtsorganisation und Gliederung des Gerichtssystems

4.2.2.1. Verfassungsgericht

Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit staatlicher Akte ist als Verfassungsorgan für die Zeit der Eigenständigkeit der DDR ein Verfassungsgericht zu bilden. In Anlehnung an Art. 93 GG sollte das Verfassungsgericht vor allem zuständig sein für

- die Prüfung von Rechtsvorschriften; einschließlich Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit (Normenkontrolle),
- Streitfälle zwischen Bund und Ländern,
- die Entscheidung von Verfassungsbeschwerden bei hauptsächlich Grundrechtsverletzungen,
- das Verbot verfassungswidriger Parteien und politischer Vereinigungen.

Mit der Bildung von Ländern haben diese die Möglichkeit, Landesverfassungsgerichte zu errichten. Diese messen Maßnahmen von Landesorganen am Maßstab der Landesverfassung und haben die Aufgabe, über landesinterne Verfassungsstreitigkeiten zu entscheiden.

4.2.2.2. Oberstes Gericht

Als höchstes rechtsprechendes Organ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit fungiert bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten das Oberste Gericht der DDR. Seine bisherige Stellung als Organ der Volkskammer, das die Rechtsprechung zu leiten und eine einheitliche Rechtsanwendung durch alle Gerichte zu sichern hat (Art. 93 Verfassung, § 20 VVG) ist aufzugeben. Das betrifft ebenso die Ausübung der Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit der Tätigkeit des Obersten Gerichts durch den Staatsrat (Art. 74 Abs. 1 Verfassung).

Die bislang vom Obersten Gericht praktizierten Formen der administrativen Anleitung der Rechtsprechung sind mit einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar. Auch die gerichtsverfassungsrechtlich sanktionierte Richtlinienkompetenz des Obersten Gerichts ist abzulehnen mit der Konsequenz, daß die erlassenen Richtlinien und Beschlüsse für die Rechtsprechung keine verbindliche Wirkung mehr haben können. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann sich künftig nur durch die Rechtsprechung selbst im Widerstreit der Rechtsauffassungen herausbilden. Die Dienstaufsicht über das Oberste Gericht ist künftig in die vom Ministerium der Justiz wahrzunehmende Justizverwaltung zu übertragen.

4.2.2.3. Organisation der mittleren und unteren ordentlichen Gerichte

Bei der Neuordnung der mittleren und unteren Gerichtsinstanzen ist — in Abweichung von der in der BRD vorhandenen vierstufigen Gliederung der ordentlichen Gerichtsbarkeit — unter Berücksichtigung der hierzulande gemachten Erfahrungen an einer dreistufigen Gliederung der Gerichtsebenen festzuhalten. Die Aufteilung in zwei unterschiedliche Eingangsgerichte (Amts- und Landgerichte) mit entsprechend gespaltenen Rechtsmittelzügen ist nicht zwingend erforderlich und auch in absehbarer Zeit nur schwer zu verwirklichen.

Ein Anliegen der Neuordnung des Gerichtssystems muß es im Interesse seiner Funktionsfähigkeit sein, den damit verbundenen Aufwand so gering wie möglich zu halten und Änderungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die derzeit bestehenden Kreisgerichte sollten grundsätzlich als erstinstanzliche Gerichte — an ihrem derzeitigen Sitz und für ihren bisherigen Einzugsbereich — erhalten bleiben, auch wenn sich die Territorien der Kreise ändern. Eine Deckungsgleichheit der Verwaltungs- und Gerichtsbezirke ist nicht erforderlich. Als Gerichte zweiter Instanz können vorerst weiterhin die Bezirksgerichte fungieren, wobei im Zuge der Länderbildung ihre Zusammenführung zu Oberlandesgerichten zu erwägen ist.

Anzustreben ist damit folgende Konzeption:

- Es besteht ein einheitliches Eingangsgericht. Eine Heranziehung an ein übergeordnetes Gericht bzw. eine Anklageerhebung beim übergeordneten Gericht ist unter Beachtung

des Gleichheitsgrundsatzes und der Gewährleistung des gesetzlichen Richters nicht mehr zulässig.

Die Besetzung des Eingangsgerichts (ein Einzelrichter oder ein Berufsrichter und zwei Schöffen) entspricht der gegenwärtigen Besetzung der Kreisgerichte. Möglichkeiten der Kammerbesetzung durch den Einzelrichter, vor allem in Zivilsachen, sind zu prüfen.

— Das übergeordnete Gericht ist grundsätzlich Berufungs- und Beschwerdegericht. Es entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern.

— Es wird das Rechtsmittel der Revision eingeführt (anstatt der bisherigen Kassation). Revisionsgericht ist das Oberste Gericht, später die jeweiligen Bundesgerichte. Der Revisionsrat entscheidet in einer Besetzung von drei oder fünf Berufsrichtern.

4.2.2.4. Gliederung von Fachgerichtsbarkeiten

Bei der schrittweisen Schaffung neben der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehender Fachgerichtsbarkeiten werden diese analog ihrer Organisation in der BRD zu gliedern sein. Auf unterer Ebene werden unter Beachtung der Konzentration Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichte zu schaffen sein, die aus den anfänglich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu bildenden speziellen Spruchkörpern hervorgehen sollten (vgl. 4.2.1.).

Als Gerichte zweiter Instanz sind jeweils Obergerichte einzurichten, deren territorialer Zuständigkeitsbereich sich an den künftigen Ländern orientieren, nicht aber zwingend mit diesen übereinstimmen muß.

Sollten bereits vor der staatlichen Vereinigung Fachgerichtsbarkeiten geschaffen werden, wäre es wenig sinnvoll, für die verbleibende Zeit der staatlichen Eigenständigkeit noch jeweils Oberste Gerichtsorgane zu schaffen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung könnte dann durch spezielle Spruchkörperschaften des (bestehenden) Obersten Gerichts wahrgenommen werden.

4.2.2.5. Gesellschaftliche Gerichte (vorergerichtliche Schlichtung)

Die gesellschaftlichen Gerichte als rechtsprechende Organe können künftig keinen Bestand mehr haben. Das sich in ihrer Tätigkeit ausdrückende Engagement weiterhin zu erhalten, zu fördern und für sein Wirken neue Formen zu finden ist ein wichtiges Anliegen demokratischer Justizentwicklung. Es muß künftig Formen geben, die eine vor- und außergerichtliche Schlichtung ermöglichen.

In den Betrieben sollten anstelle der Konfliktkommissionen mit ihren bisherigen Zuständigkeiten und Befugnissen Schiedsstellen für die Klärung von Arbeitsstreitigkeiten geschaffen werden. In den Wohngebieten könnten bestimmte Aufgaben der bisherigen Schiedskommission durch Schiedsmänner oder Schiedsstellen wahrgenommen werden. Weitergehende Aufgaben, wie sie bisher den gesellschaftlichen Gerichten übertragen waren (Entscheidung über Vergehen, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen), müßten entfallen.

4.2.3. Stellung des Richters und Gewährleistung seiner Unabhängigkeit

Die bisher zwar verfassungsrechtlich deklarierte, aber vielfach unterlaufene richterliche Unabhängigkeit ist künftig strikt zu gewährleisten. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters hat zu sichern, daß auf ein Gerichtsverfahren oder eine Gerichtsentscheidung — außerhalb prozessualer Rechte und Pflichten — keinerlei Einfluß ausgeübt wird. Eine Mißachtung dessen muß strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

Die persönliche Unabhängigkeit der Richter kann nur durch Einführung der Lebenszeitstellung gesichert werden. Vor der Bestellung als „Richter auf Lebenszeit“ sollte der Betreffende zunächst in das Dienstverhältnis „Richter auf Probe“ berufen werden.

Die Gewährleistung richterlicher Unabhängigkeit schließt ein, den Richter auch materiell sicherzustellen. Ein Richter muß so bezahlt werden, daß er auch finanziell unabhängig ist und jedweder Eingriff in seine Rechtsposition vermieden wird. Die bisherige Besoldung wird dem nicht gerecht. Der Prozeß der Vereinigung beider deutscher Staaten muß mit einer Verbesserung der sozialen Stellung des Richters einhergehen und dazu führen, daß das Richteramt auch hierzulande als höchstes juristisches Amt von der Gemeinschaft anerkannt und auch so, d. h. bedeutend höher als gegenwärtig, vergütet wird. Es ist kurzfristig eine wesentliche Erhöhung der Gehälter der Richter anzustreben. Danach muß sich schrittweise unter Beachtung der wirtschaftlichen Konditionen der Vereinigung eine Annäherung an die in der BRD gezahlten Gehälter vollziehen.

4.2.4. Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern

Die hierzulande stärkere Einbindung ehrenamtlicher Richter in die Rechtsprechung im Vergleich zur Rechtspflege der BRD kann für eine gesamtdeutsche Gerichtsverfassung Vorbild sein. Sinnvoll wäre eine differenziertere Einbeziehung ehrenamtlicher Richter. So sollten im Arbeitsrecht und bei einigen Familienrechtssachen (insbesondere in Erziehungsrechtssachen und Adoptionsverfahren) weiterhin Schöffen einbezogen werden, während bei anderen Streitigkeiten, vor allem im Zivilrecht, auf ihre Mitwirkung verzichtet werden kann.

4.2.5. Staatsanwaltschaft

Die bisherige Stellung der Staatsanwaltschaft als eigenständiges, zentral geleitetes Rechtspflegeorgan kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Eine zentralisiert geleitete, übermächtige Staatsanwaltschaft widerspricht grundlegenden Vorstellungen von einer rechtsstaatlichen Justiz. Die Staatsanwaltschaft ist in die Justizverwaltung einzuordnen. Der Generalstaatsanwalt muß deshalb aus seiner bisherigen Unterstellung unter den Staatsrat herausgelöst und in der Dienstaufsicht dem Minister der Justiz unterstellt werden. Den künftigen Länderjustizministerien ist die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaft in den Ländern zu übertragen.

Die Behörden der Staatsanwaltschaft sind künftig — analog der Ordnung in der BRD — auf der jeweiligen Ebene den Gerichten beizuzuordnen, d. h.

- beim Obersten Gericht die General(bundes)anwaltschaft,
- bei jedem Oberlandesgericht eine Generalstaatsanwaltschaft des Landes,
- bei jedem Eingangsgericht (Kreisgericht) eine Staatsanwaltschaft.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft sind künftig grundsätzlich auf das Strafverfahren zu begrenzen. Die ihr im Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren, im Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen sowie in den Verfahren vor den Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung gesetzlich eingeräumten — in der Praxis aber nur bescheiden wahrgenommenen Befugnisse — können nicht mehr aufrechterhalten werden. Mit der schrittweisen Schaffung eines umfassenden gerichtlichen Rechtsschutzes und der damit verbundenen Gesetzlichkeitskontrolle durch die Gerichte entfallen bei der Staatsanwaltschaft zunehmend die ihr bislang obliegenden Aufgaben der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht.

4.2.6. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die bisher vor allem von den Staatlichen Notariaten und von der Jugendhilfe wahrgenommenen, unter die Freiwillige Gerichtsbarkeit fallenden Angelegenheiten, die Entscheidungscharakter haben, sind auf die Gerichte (zurück) zu übertragen. Das betrifft

- Nachlassangelegenheiten,
- Vormundschafts- und Pflegschaftssachen für Volljährige und Minderjährige, Maßnahmen zur Unterstützung der Eltern bei der Ausübung des Erziehungsrechts,
- Registersachen (Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister, Güterregister, Schiffsregister).

Bei Erwägungen, auch die Führung des Grundbuchs in die gerichtliche Zuständigkeit zurückzugeben, sollte Beachtung finden, daß sich die Zusammenlegung des Grundbuchs mit dem Kataster im Bereich des Liegenschaftsdienstes bewährt hat und nicht ohne Grund aufgegeben werden sollte. Es muß nur gesichert sein, daß das Grundbuch ordnungsgemäß geführt wird und dessen guter Glaube gewährleistet ist. Bestimmungen im geltenden Recht, die dem entgegenstehen, sind aufzuheben.

Die Führung des Vereinsregisters wurde bereits durch das Vereinigungsgesetz den Kreisgerichten übertragen.

Die Register für private Unternehmen und für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung werden beim Staatlichen Vertragsgericht geführt. Mit seiner Überführung in die ordentliche Gerichtsbarkeit sind diese Register durch die jeweiligen Kreisgerichte mit zu übernehmen.

Der Wirkungskreis des Notars ist künftig auf Angelegenheiten der „vorsorgenden“ Rechtspflege, die keinen Entscheidungscharakter tragen (Beglaubigungs- und Beurkundungsangelegenheiten), zu beschränken.

4.2.7. Notariatsorganisation

Aus der Rückübertragung der zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit zählenden Angelegenheiten in die gerichtliche Zuständigkeit ergeben sich Konsequenzen für die künftige Notariatsorganisation. Die Staatlichen Notariate werden, solange dieser Schritt nicht vollzogen ist, zunächst mit ihrer derzeitigen sachlichen Zuständigkeit fortbestehen.

Die Notariatsorganisation ist in einem schrittweisen Prozeß umgestaltet, der dazu führt, daß die Staatlichen Notariate mit den von ihnen bislang übertragenen Aufgaben mit Entscheidungscharakter in die Gerichte eingehen und die Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege künftig von Notaren in eigener Praxis wahrgenommen werden. Dabei ist zu prüfen, ob als Notare in eigener Praxis sog. Nur-Notare oder Rechtsanwälte mit Notariatsbefugnis (Anwaltsnotare) bestellt werden. Beide Varianten sind denkbar; sie entsprechen den Notariatsordnungen in den Ländern der BRD. Es sollte den künftigen Ländern überlassen bleiben, in welcher Form das Notariat zu organisieren ist.

Nicht in Betracht kommen Staatliche Notariate mit der ausschließlichen Zuständigkeit für Beurkundungen und Beglaubigungen.

Der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes und unabhängiges Organ der Rechtspflege ist künftig von der Landesjustizverwaltung für einen bestimmten Bezirk (Bereich eines Oberlandesgerichts) auf Lebenszeit zu bestehen. Seine Amtsführung unterliegt der Dienstaufsicht durch die Justizverwaltung. Für den Bereich eines Oberlandesgerichtsbezirks sind Notariatskammern zu bilden.

4.2.8. Rechtsanwaltschaft

Unter Berücksichtigung des enorm zunehmenden Bedarfs an rechtsanwaltlicher Tätigkeit für die Bürger und für andere Auftraggeber, vor allem durch die Einführung marktwirtschaftlicher Strukturen, bedarf es der spürbaren Erhöhung der Anzahl der Rechtsanwälte und der zunehmenden Spezialisierung ihrer Tätigkeit. Gesichert werden muß, daß jeder Auftraggeber kurzfristig einen Anwalt seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragen kann. Das erfordert, die Anwaltschaft weiter personell zu stärken und im erforderlichen Maße auch außerhalb der DDR zugelassenen Rechtsanwälten ein Tätigwerden zu ermöglichen.

Zu sichern ist, daß jeder Jurist, der den gesetzlichen Anforderungen genügt, freien Zugang zur Rechtsanwaltschaft hat und selbst entscheiden kann, in welcher Form (Einzelanwalt, Mitglied einer Sozietät oder eines Kollegiums) er seine Tätigkeit ausüben möchte.

Mit der VO über die Tätigkeit und Zulassung von Rechtsanwälten mit eigener Praxis wurde ein erster Schritt zur Reform auf dem Gebiet der Anwaltschaft getan. Jedem Bewerber, der über die in der Verordnung genannten Voraussetzungen verfügt, ist der Rechtsanspruch eingeräumt, Rechtsanwalt werden zu können. Die Möglichkeit der Rechtsanwaltskollegen, durch die Selbstzulassung Einfluß auf die Anzahl der Rechtsanwälte nehmen zu können, wurde damit überwunden.

Die Zulassung zum Rechtsanwalt ist Angelegenheit der Justizverwaltung. Sie sollte zunächst noch — auch nach Bildung der Länder — beim Minister der Justiz verbleiben, da vorerst, schon aus rein praktischen Gründen, an einer Zulassung für alle Gerichte (der DDR) festgehalten werden soll. Später wird die Zulassungsbefugnis den zu bildenden Länderjustizministerien zu übertragen sein.

Für die Organisation der Rechtsanwaltschaft und zur Sicherung ihrer Selbstverwaltung sind Rechtsanwaltskammern zu bilden. Bestimmte Befugnisse, die bisher bei den Rechtsanwaltskollegen lagen, sind für das jeweilige Territorium den Kammern zu übertragen. So wird es den Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts obliegen, die Interessen aller Rechtsanwälte des Territoriums zu vertreten, bei der Zulassung von Rechtsanwälten mitzuwirken sowie im Auftrag des Ministers der Justiz Disziplinaruntersuchungen durchzuführen. Sie haben auch die Verantwortung für die Fortbildung der Rechtsanwälte und für die Einhaltung der Berufspflichten zu tragen. Die territoriale Gliederung der Rechtsanwaltskammern sollte sich an der Länderenteilung orientieren, muß aber keineswegs mit ihr identisch sein.

Die Dienstaufsicht über die Kammern ist den künftigen Länderjustizministerien zu übertragen.

Im Zuge der Reformierung des Anwaltsrechts soll ein Rechtsanwaltsgesetz entstehen, welches sich an der Bundesrechtsanwaltsordnung orientiert.

Zu überarbeiten ist ebenfalls das Rechtsanwaltsgebührenrecht. Dabei sind sowohl bisherige Disproportionen zu beseitigen als auch Regelungen für neue Verfahrensarten und für das Tätigwerden von Rechtsanwälten in der Wirtschaft zu treffen.

Analog bundesdeutscher Regelungen sollten auch ein Rechtsberatungsgesetz und ein Beratungshilfsgesetz ausgearbeitet werden. Dies scheint insbesondere erforderlich, um künftig auch sozial schwachen Bürgern die Möglichkeit der Rechtsberatung und Vertretung zu gewährleisten und um exakt fest-

zulegen, wer unter welchen Voraussetzungen zur Rechtsberatung befugt ist.

Um kurzfristig auch außerhalb der DDR zugelassenen Rechtsanwälten hierzulande Wirkungsmöglichkeiten zu verschaffen, ist eine Rechtsvorschrift vorzubereiten, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Errichtung eines Büros in der DDR und das Tätigwerden im Zusammenwirken mit einem in der DDR zugelassenen Rechtsanwalt gestattet. Ein weiterer, im Zuge des Vereinigungsprozesses zu vollziehender Schritt wird die Gewährung einer Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auf der Grundlage der im EG-Raum üblichen Normen sein.

4.2.9. Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung zur Beilegung von kommerziellen Rechtsstreitigkeiten aus dem Wirtschaftsverkehr sollte künftig ein breiterer Raum eingeräumt werden. Bisher unterlagen Streitigkeiten aus dem Inneren Wirtschaftsverkehr nach geltendem DDR-Recht ausschließlich der Staatlichen Vertragsgerichtsbarkeit. Das Tätigkeitsfeld des bei der Kammer für Außenhandel im Jahre 1954 gebildeten ständigen Schiedsgerichts beschränkte sich folglich auf die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus mit internationalen Wirtschaftsverträgen zusammenhängenden Rechtsverhältnissen.

Mit der Auflösung der Vertragsgerichte und der Übertragung der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Wirtschafts- und Handelsrechts auf die ordentlichen Gerichte sollte die Schiedsgerichtsbarkeit als alternative Streitbeilegungsmethode auch für den nationalen Wirtschaftsverkehr zugelassen werden. Den spezifischen Gegebenheiten des Geschäftsverkehrs unter den Bedingungen einer modernen Marktwirtschaft kann mittels der Schiedsgerichtsbarkeit oftmals besser entsprochen werden als durch ein Gerichtsverfahren.

Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts kann von den Vertrags- und Streitpartnern durch eine gesetzlich erlaubte schriftliche Schiedsvereinbarung (fakultative Schiedsgerichtsbarkeit) oder durch Rechtsvorschriften (obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit) begründet werden.

Zur rechtlichen Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit ist es erforderlich, im Rahmen einer Novellierung der ZPO Regelungen zu den prozessualen Voraussetzungen für die Schiedsgerichtsbarkeit zu schaffen. Längerfristig wird im Rechtsangleichungsprozeß eine Revision der geltenden BRD-Vorschriften (§ 1025 ff. ZPO/BRD) sowie der DDR-SGVVO durch Erarbeitung moderner Vorschriften über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit sowie eines Gesetzes zur Einführung des UNICITRAL-Modellgesetzes über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21. Juni 1985 angestrebt.

4.3. Prozeßrecht

4.3.1. Zivilprozeßrecht

Ausgehend von den neu zu regelnden gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben sind weitergehende zivilprozessuale Regelungen erforderlich.

Zur Eingliederung der Wirtschaftsrechtsprechung ist eine Novellierung der ZPO/DDR anzustreben. Bei der Ausarbeitung einer ZPO-Novelle sind neben der Änderung und Ergänzung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Zivilprozesses auch Verfahrensregelungen zur Durchführung von Wirtschafts- und Handelssachen auszuarbeiten.

Gleichzeitig damit sind ab die Bestimmungen zu beseitigen, die einseitig dem Schutz sozialistischer Betriebe dienen oder mit rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen nicht vereinbar sind. Das betrifft u. a. die Beseitigung der Mitwirkungsrechte Dritter und die Rücknahme des Untersuchungsgrundsatzes, wengleich in der Praxis trotz unterschiedlicher Ansatzpunkte schon angenäherte Verfahrensmaximen bestehen.

Das Kassationsverfahren sollte durch ein Revisionsverfahren ersetzt werden.

Abgesehen von ihren ideologischen Überfrachtungen, hat sich die geltende Zivilprozeßordnung als eine übersichtliche, verständliche — und insoweit durchaus vorbildhafte — Prozeßrechtskodifikation bewährt.

4.3.2. Strafprozeßrecht

Mit der geltenden StPO besteht ein Gesetz, das für jeden am Strafverfahren Beteiligten überschaubare Regelungen bereithält. Aus diesen Gründen sollten auch die Gesetzgebungsarbeiten zur Neufassung der StPO weitergeführt und abgeschlossen werden. Falls ihre Verabschiedung infolge des Tempos des Vereinigungsprozesses nicht möglich ist, sollte angestrebt werden, die darin enthaltenen Regelungsvorschläge in eine gemeinsame StPO einzubringen.

Regelungskomplexe der StPO/DDR, die — ungeachtet einer

veränderten Gerichtsstruktur — für ein künftiges einheitliches Strafverfahrensrecht eingebracht werden könnten und sollten, sind insbesondere

- die Übersichtlichkeit der Struktur und die Gliederung der StPO, die dem Ablauf des Strafverfahrens entspricht,
- die Abgrenzung der Verfahrensstadien,
- die den besonderen Bestimmungen zum Ablauf des Strafverfahrens vorangestellten allgemeinen Bestimmungen mit ihrer Geltung für alle Stadien des Verfahrens zum Beweisrecht, zum Recht auf Verteidigung, zu den strafprozessualen Zwangsmaßnahmen u. a.,
- der Zweinstanzenweg,
- die klare Abgrenzung der Zuständigkeiten der Strafrechtspflegeorgane.

Wenn davon ausgegangen werden kann, daß auch nach der Vereinigung beider deutscher Staaten die StPO/DDR für einen z. Z. unbestimmbaren Zeitraum bis zum Erlaß einer einheitlichen deutschen Strafprozeßordnung fortbestehen kann, ergibt sich die Notwendigkeit, — ausgehend von neuen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorgaben und auf Grund der bei den bisherigen Gesetzgebungsarbeiten gewonnenen Erkenntnisse — innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums (bis Ende 1990) eine StPO-Novelle einzureichen. Diese Novelle sollte u. a. enthalten:

- Anpassung an die neue Gerichtsstruktur — Gerichtsaufbau in Abstimmung mit dem VVG,
- Ausbau der Aufgaben und Befugnisse des Gerichts im Ermittlungsverfahren,
- Neugestaltung des Rechts auf Verteidigung, der Stellung des Geschädigten und des Beweisrechts sowie weiterer Regelungen,
- die Einführung der Revision anstelle der bisherigen Kassation,
- Regelungen für die Reaktion auf Bagatelldelinquenz, die sich an dem Modell der BRD (§§ 153 und 153 a oder auch § 153 c StPO/BRD) orientieren könnten.

Aus angrenzenden Rechtsbeziehungen können in den Rechtsangleichungsprozeß eingebracht werden:

- Grundsätze zur Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug,
- Grundsätze zum Vollzug der U-Haft auf gesetzlicher Grundlage,
- Rechtsgrundlagen über die Fürsorge für Personen und den Schutz der Wohnung und des Vermögens bei Inhaftierungen.

Derartige Rechtsvorschriften existieren bislang in der BRD nicht.

4.3.3. Verwaltungsgerichtsverfahren

Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 29 S. 533) verweist neben den darin enthaltenen Verfahrensbestimmungen auf die entsprechende Anwendung der Zivilprozeßordnung. Eine eigenständige Verwaltungsgerichtsordnung gibt es bislang nicht. Dieser Zustand ist unbefriedigend, da die Konstellation der Beteiligten im Zivilverfahren (Gleichordnung der Rechtssubjekte) anders ist als im Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsakten (im Verwaltungsverfahren besteht eine solche Gleichordnung nicht). Es sollte deshalb mit der Einrichtung einer eigenständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Verwaltungsgerichtsordnung geschaffen werden.

4.3.4. Zwangsvollstreckung

Im Zwangsvollstreckungsrecht müssen die sich verändernden Wirtschaftsstrukturen Berücksichtigung finden und im Prozeß der Rechtsangleichung ein den marktwirtschaftlichen Bedingungen entsprechendes Vollstreckungsrecht geschaffen werden. Die Novellierung der ZPO/DDR erstreckt sich auch auf die Weiterentwicklung der geltenden Vollstreckungsbestimmungen. Das Dispositionsrecht des Gläubigers sollte stärker ausgestaltet werden. Er sollte mit seinem Antrag den Umfang der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bestimmen, wobei er gleichzeitig mit einer neuen Gebührenregelung interessiert werden müßte, eine erfolglose Zwangsvollstreckung nicht weiter zu betreiben. Das Prinzip, daß eine einmalige Antragstellung bis zur Erfüllung des gesamten Anspruchs zu führen hat, ist aufzugeben. Der Antrag auf Einzelvollstreckung ist wieder zuzulassen.

Zu prüfen ist die Einführung der Funktion des Gerichtsvollziehers für die Räumungsvollstreckung und die Vollstreckung in Sachen.

Die Novellierung der ZPO/DDR sollte auch die Frage einschließen, ob es erforderlich ist, die eidesstattliche Versicherung (Offenbarungseid) wieder einzuführen und im dafür er-

forderlichen Verfahren auszugestalten (in der BRD z. Z. 1,5 Mio. Verfahren jährlich). Beseitigt werden müßte die Verpflichtung, zunächst ins Arbeitseinkommen zu vollstrecken.

Dem Vollstreckungsschutz für Schuldner muß künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet und Härtemaßnahmen entgegengetreten werden. Es müßten u. a. die pfändungsfreien Beträge verändert (§§ 101, 102 ZPO/DDR), die Pfändung von Arbeitslosenunterstützung geregelt und der Vollstreckungsschutz unabhängig von der Zumutbarkeit des Gläubigers (§ 131 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO/DDR) bestimmt werden. Dazu gehört auch die Überlegung, ob künftig das einstufige Mahnverfahren noch vertretbar sein wird.

Die Gläubigerrechte (Schutz) sollten neu bestimmt werden:

- Auskunft über Schuldner zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungskosten aus einem einzurichtenden öffentlichen Schuldnerverzeichnis,
- Änderung der Rangfolge (§ 105 ZPO) zugunsten des erstpfindenden Gläubigers,
- Versteigerung zum Höchstgebot bei Mobilien anstelle Verkaufs zum Schätzwert (§ 122 ZPO)

4.3.5. Insolvenzrecht

Mit der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 37 S. 533) wurde die Konkursordnung vom 10. Februar 1877 aufgehoben. Es gilt die VO über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (GBl. 1976 I Nr. 1 S. 5), die nicht auf die Insolvenz mittlerer und größerer Unternehmen ausgerichtet ist. Die VO über die Gesamtvollstreckung ist als Zwischenlösung, zunächst so auszubauen, daß sie den Anforderungen der Praxis entspricht. Die so geschaffene Regelung sollte solange bestehen bleiben, bis ein neues gesamtdeutsches Insolvenzrecht erarbeitet worden ist, für das seit Jahren Vorarbeiten in der BRD geleistet worden sind. Die DDR sollte sich an diesen Gesetzgebungsarbeiten beteiligen. Die andere mögliche Zwischenvariante, Wiedereinführung der alten Konkursordnung, sollte nicht vorgesehen werden, da dieses Gesetz auch nach Einschätzung der Juristen der BRD nicht mehr zeitgemäß ist.

4.4. Materielles Recht

4.4.1. Handels- und Gesellschaftsrecht/Wirtschaftsrecht

Ein modernes Handels- und Gesellschaftsrecht ist unerläßliche Voraussetzung für die Herausbildung und Tätigkeit von Unternehmen, die den Bedingungen der Marktwirtschaft entsprechen. Die DDR muß gegenwärtig auf fortgeltendes Reichsrecht zurückgreifen. Das betrifft insbesondere das HGB, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz. Diese Gesetze wurden in der DDR den Erfordernissen eines modernen Unternehmensrechts nicht angepaßt. Sie gelten in der vor dem 8. Mai 1945 geltenden Fassung fort.

Beachtlich ist ferner, daß die für das Gesellschaftsrecht relevanten Bestimmungen des BGB im Zivilgesetzbuch der DDR keine Entsprechung gefunden haben. Das gilt vor allem für die OHG und die KG, für die im HGB auf die Bestimmungen des BGB über die Gesellschaft verwiesen wird, aber auch für bestimmte Rechtsfragen in bezug auf die Kapitalgesellschaften. Auch hier ist mit dem Außerkraftsetzen des BGB durch das Einführungsgesetz zum ZGB eine komplizierte Rechtssituation eingetreten, die durch Inkraftsetzung von § 705 ff. BGB entsprechenden Bestimmungen überwunden werden muß.

In der DDR ist ein funktionsfähiges Wirtschaftsvertragsrecht zu schaffen, das den Unternehmen Vertragsfreiheit gewährleistet.

Für beide deutsche Staaten müssen hierfür weitgehend einheitliche Regelungen gelten. Mit dem Übergang zur Marktwirtschaft hat das noch geltende Vertragsgesetz vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) seine Existenzberechtigung verloren; es ist aufzuheben. Bis zur Schaffung einer einheitlichen Rechtsordnung bedarf es Übergangsregelungen (vgl. 5.1.1.2.). Das Ziel muß darin bestehen, ein einheitliches Vertragsrecht (Schuldrecht) zu schaffen. In der Bundesrepublik werden dazu gegenwärtig Vorarbeiten durch Überarbeitung der betreffenden Bestimmungen des BGB vorbereitet.

4.4.2. Zivilrecht

Auf dem Gebiet des Zivilrechts sollte das ZGB der DDR als Recht für den Bereich der Bürgerbeziehungen zunächst bestehen bleiben. Das erfordert eine baldige Novellierung des Gesetzes unter folgenden Gesichtspunkten:

- Aufhebung der Präambel und aller allgemeinen Aufgabennormen und Generalklauseln, die auf die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft, Moral usw. Bezug nehmen;

– Aufhebung aller Rechtsvorschriften, die Sonderregelungen für das sozialistische Eigentum enthalten.

Im Bereich des Vertragsrechts sind zum Kauf ergänzende Regelungen unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes vorzusehen (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Haustürgeschäfte und Abzahlungsgeschäfte).

Auf dem Gebiet des Wohnungsmietrechts muß in der DDR für eine absehbare Übergangszeit das soziale Wohnungsmietrecht bestehen bleiben. Allerdings sind die Mietpreise so zu gestalten, daß sie eine wirtschaftlich erforderliche und sozial vertretbare Miethöhe erreichen. Gleichzeitig sind Maßnahmen und Anreize zur Sanierung der privaten Altbausubstanz zu schaffen. Zu prüfen ist, ob nach Schaffung einer weitgehend ausreichenden Wohnungssubstanz an der staatlichen Zuweisungspraxis festgehalten werden kann oder ob nicht dem Vermieter dann die freie Auswahl des Vertragspartners zu ermöglichen ist.

Im Eigentumsrecht (Sachenrecht) sind alle Regelungen unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, ob sie einen freien Wirtschaftsverkehr ermöglichen und die erforderlichen Sicherungsrechte an beweglichen Sachen, Forderungen und Grundstücken ermöglichen. Das schließt ein, alle Formen des Eigentums verkehrsfähig zu gestalten und – unter Aufgabe der Sonderungen bestimmter Eigentumsformen – zu einem einheitlichen Eigentumsbegriff zu gelangen.

Im außervertraglichen Haftungsrecht ist eine Rechtsangleichung durch Weiterentwicklung vorzunehmen. Als eine erste Maßnahme könnte die Produkthaftung eingeführt werden, die auf EG-Richtlinien beruht.

Im weiteren Verlauf geht es darum, das Haftungsrecht in beiden Staaten zu harmonisieren. Vorerst können unterschiedliche Haftungsnormen hingenommen werden.

Das ZGB-Erbrecht ist partiell zu novellieren, um bestimmte Nachlaßverfügungen wieder zuzulassen (Erbvertrag, Vor- und Nacherbschaft). Eine Erweiterung der Erbordnungen (3. Ordnung) wird nicht angestrebt. Im übrigen ist die Anwendung des DDR- bzw. BRD-Erbrechts auf Erbrechtsfälle durch eine entsprechende kollisionsrechtliche Regelung praktikabel zu machen. Erbscheine sind gegenseitig anzuerkennen.

4.4.3. Familienrecht

Bei der Angleichung des Familienrechts sind folgende Aspekte zu beachten:

Als eine erste Maßnahme sind politisch einseitig angelegte Bestimmungen des FGB ersatzlos zu streichen.

Im Zusammenhang mit der Herstellung der Wirtschaftsunion sind Anpassungen und Annäherungen an das z. Z. in der BRD geltende Recht auf dem Gebiet des Unterhalts und des ehelichen Güterrechts vorzunehmen. In Betracht kommen u. a.:

- die Schaffung einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Anpassung von titulierten Unterhaltsansprüchen an wirtschaftliche Entwicklungen (ähnlich § 1612 a BGB);
- die Befreiung des nachehelichen Unterhalts von allen Resten administrativen Inhalts und Eröffnung der Möglichkeit, auch für bereits geschlossene Ehen nachträglich Unterhalt zuzusprechen;
- die volle Zulässigkeit güterrechtlicher Vereinbarungen zwischen Ehegatten sowie Eröffnung der Möglichkeit, einen der in der BRD geltenden Güterstände zu vereinbaren;
- die Erweiterung der gerichtlichen Möglichkeiten zur Aufhebung der ehelichen Eigentumsgemeinschaft durch Übernahme einiger wichtiger Prinzipien aus dem BGB.

Zur Lösung DDR-interner Konflikte und zur Vorbereitung erster Schritte in Richtung auf die Transformation der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes sind Veränderungen des Umgangsrechts des FGB vorzunehmen. Im Gleichklang dazu sind die Rechte des nichterziehungsberechtigten Elternteils zu erweitern. Die Gesamtproblematik der Transformation der UN-Konvention über die Rechte des Kindes kann erst nach gemeinsamer Positionsbestimmung mit dem Bundesjustizministerium, insbesondere im Hinblick auf die Rechte des nichtehelichen Vaters, näher bestimmt werden.

Die völlige Angleichung des Familienrechts in allen Bereichen ist ein Prozeß, der unter Beachtung bestehender Rechtsverhältnisse und der Zielstellungen der künftigen Familiengesetzgebung zum BGB schrittweise über längere Zeiträume zu vollziehen ist. Dabei muß berücksichtigt werden, daß das Familienrecht der BRD selbst in der Entwicklung begriffen ist und zum Teil noch Bestimmungen enthält, die in der DDR seit Jahrzehnten durch neues Recht ersetzt wurden und die als Besatzungsrechte bzw. Gesetze des sog. Dritten Reichs kaum wieder neu in Kraft gesetzt werden können.

4.4.4. Arbeitsrecht

Dem Sozialstaatsprinzip folgend ist durch die DDR abzuschern, daß der Kündigungsschutz gewährleistet wird. Bei Nichterreichen der Vollbeschäftigung sind Arbeitsförderungsmaßnahmen und ein System der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung zu schaffen. In der Übergangsphase sollten bereits die bundesdeutschen Regelungen des kollektiven Arbeitsrechts, wie Tarifautonomie, Betriebsverfassung und Wahl der Betriebsräte sowie die Unternehmensmitbestimmung eingeführt werden.

Das Kündigungsrecht der DDR ist den marktwirtschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die Rechte von Betriebsräten bei Kündigung sind im Betriebsverfassungsgesetz auszugestalten. Das Kündigungsschutzrecht sollte durch das bundesdeutsche Arbeitsförderungsrecht ergänzt werden.

Es sollte eine einheitliche Kodifizierung des Rechts des Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage des AGB und der bundesdeutschen Entwürfe gemeinsam erstellt werden.

Die zum Kommunal- und Sozialrecht gehörenden Rechte der werktätigen Frauen sollten erhalten bleiben. Die Kostenträgerschaft durch die Sozialversicherung wäre dabei aufrechtzuerhalten. Diese Bestimmungen könnten als Modell für eine gesamtdeutsche Regelung dienen.

4.4.5. Strafrecht

Die Rechtsangleichung auf strafrechtlichem Gebiet zielt darauf, in einem mehrstufigen, längerfristigen Prozeß ein einheitliches deutsches Strafrecht hervorzubringen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch in einem einheitlichen deutschen Bundesstaat für eine begrenzte Zeit verschiedene Strafrechtsordnungen nebeneinander bestehen werden.

Dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht darin, alle Strafbestimmungen abzuschaffen, die der Erhaltung des monolithischen Machtapparates dienen und die administrativ-repressiven Charakter tragen. Konsequenz sind die in der Konvention über die zivilen und politischen Rechte übernommenen Verpflichtungen im nationalen Strafrecht der DDR zu berücksichtigen. Der vorliegende Entwurf des 6. StAG ist zur Verwirklichung dieses Zieles kurzfristig zu überarbeiten und unverzüglich der Volkskammer zuzuleiten.

In Vorbereitung auf die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ist ein gleichberechtigter Schutz aller Eigentumsformen zu gewährleisten. Darüber hinaus sind weitere Strafbestimmungen aufzuheben bzw. zu ändern, die der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung widersprechen, z. B. Normen zur Durchsetzung der Planwirtschaft oder der Preisbindung. Neu zu schaffen sind Strafbestimmungen, die zum Schutz einer marktwirtschaftlichen Ordnung, zur Verfolgung neuer oder veränderter Kriminalitätserscheinungen (z. B. organisiertes Verbrechen, Suchtmittelmißbrauch) notwendig sind.

- Bei weiteren Angleichungsmaßnahmen, insbesondere bei
 - der Gestaltung des Allgemeinen Teils des StGB (z. B. Straftatbegriff, Schuldkonzeption, Rückfallregelungen, Maßnahmen-system);
 - der Verfolgung der Bagatelldelinquenz;
 - der Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Strafrecht (z. B. Söldnerkonvention, Folterkonvention, Suchtmittelkonvention);
 - der Gestaltung des Sexualstrafrechts;
 - dem Ausbau des strafrechtlichen Schutzes im Zusammenhang mit der Entwicklung von biomedizinischen Verfahren, Biotechnologie, Umwelt- und Datenschutz
- ist ein koordiniertes Zusammenwirken von Experten beider deutscher Staaten anzustreben; Erfahrungen mit bestehenden Regelungen sind zu verallgemeinern.

Einer Überarbeitung und schrittweisen Angleichung bedarf auch das Ordnungswidrigkeitsrecht. Es sind gesetzliche Voraussetzungen für die Erhöhung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens zu schaffen, insbesondere auch durch Einführung der gerichtlichen Nachprüfung. Das Sanktionssystem des OWG ist zu überarbeiten. Eine erhebliche Anzahl der auf der Grundlage des OWG erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen, einschließlic in der OWVO und solcher Ordnungsstrafbestimmungen, die zur Sicherung der Planwirtschaft und administrativer Leitungsstrukturen dienen, ist aufzuheben.

4.4.6. Verwaltungsrecht

Die bisherige funktionelle Ausrichtung des Verwaltungsrechts, als staatliches „Leitungsinstrument“ einer zentralistisch-administrativ geführten Gesellschaft zu dienen, hat zur Folge, daß seine Regelungen größtenteils in den Prozeß der Rechtsangleichung beider deutscher Staaten nicht eingebracht werden können. Die Mehrzahl seiner Regelungen kann bei sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen keinen Bestand

men: haben. Einbringenswert erscheinen aus erster Sicht lediglich jene verwaltungsrechtlichen Regelungen über die Gewährung bestimmter sozialer Leistungen, soweit sie im Rahmen eines sozialen Netzes erhalten bleiben sollen.

Der Prüfung bedarf allerdings, ob die im Zuge der revolutionären Veränderungen neu erlassenen staats- und verwaltungsrechtlichen Regelungen (wie z. B. das Parteiengesetz und das Vereinigungsgesetz) in Inhalt und Form ein rechtsstaatliches Niveau erreicht haben, das es in einer gesamtdeutschen Rechtsordnung zu bewahren gilt.

Die Einführung föderativer Strukturen (Länderbildung) hat Konsequenzen für die Rechtsgestaltung auf verwaltungsrechtlichem Gebiet. Ein großer Teil der zum besonderen Verwaltungsrecht zählenden Bereiche ist in der BRD durch abschließende Gesetzgebung des Bundes (Art. 73 GG) oder im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74, 74 a GG) durch Bundesrecht ausgefüllt. Es ist zu prüfen, ob für diese Gebiete, soweit nicht bereits kurzfristig Neuregelungen erlassen wurden, für den Zeitraum bis zur Vereinigung beider deutscher Staaten (und damit der möglichen Übernahme bundesrechtlicher Regelungen) noch eigenständige (zentrale) Regelungen geschaffen werden müssen.

Für die verwaltungsrechtlichen Bereiche, die in die Kompetenz der Länder fallen (z. B. Polizei- und Ordnungsrecht, Schulrecht, Kommunalrecht), sollten keine zentralen Regelungen mehr erlassen, sondern die Vorbereitungen dafür getroffen werden, daß die Länder nach ihrer Bildung diese Bereiche gesetzgeberisch ausfüllen können. Hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung von *Verwaltungsverfahren* gehört die Schaffung eines *Verwaltungsverfahrensgesetzes* schon seit längerem zu den auf die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit zielenden Forderungen. Mit dem *Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I Nr. 59 S. 1253)* verfügt die BRD über ein diese Materie umfassend regelndes Gesetzeswerk.

Beachtlich ist ferner, daß sich im Zuge der Vereinigung beider deutscher Staaten auch die Verwaltungsstrukturen angleichen werden. Zur Überbrückung und Vorbereitung der Verwaltungsorgane auf die neuen Anforderungen wird es für ausreichend, aber zugleich auch für notwendig gehalten, kurzfristig eine gesetzliche Regelung zur Durchführung von *Verwaltungsverfahren* zu erarbeiten, die den Intentionen des bundesdeutschen *Verfahrensgesetzes* entspricht und den noch zu beachtenden Besonderheiten der Verwaltungsorganisation hierzulande Rechnung trägt.

4.5. Strafvollzug

Die Reformierung des Strafvollzugs und die Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts müssen dazu führen, die Vollzugsbedingungen in der DDR entscheidend zu verbessern und die Rechtsstellung der Strafgefangenen wesentlich auszubauen. Dazu gehört, durch Änderungen des *Strafvollzugsgesetzes* die eindeutige Bestimmung der Befugnisse der Mitarbeiter der Vollzugsorgane, speziell hinsichtlich des Eingriffs in Grundrechte der Gefangenen, und die Statuierung des Rechts der Untersuchungs- und Strafgefangenen, Vollzugsmaßnahmen gerichtlich nachprüfen lassen zu können.

Mittelfristig ist die Herauslösung des Strafvollzugs aus dem Ministerium für Innere Angelegenheiten und seine Unterstellung unter die Justizverwaltung anzustreben. Insoweit notwendige Entscheidungen sollten vorbereitet und der Strafvollzug schrittweise im Prozeß der Länderbildung von den zu schaffenden Länderjustizministerien übernommen werden. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob daneben ein parlamentarischer oder Regierungsbeauftragter für die Untersuchungshaftanstalten und Strafvollzugseinrichtungen geschaffen werden sollte.

Erforderlich ist, ein *Untersuchungshaftvollzugsgesetz* auszuarbeiten, das es auch in der BRD noch nicht gibt und deshalb bereits im Hinblick auf eine gesamtdeutsche Regelung gemeinsam vorbereitet werden sollte.

Notwendig ist ferner eine Überarbeitung des *Wiedereingliederungsgesetzes*. Mit diesem Gesetz könnten sowohl Regelungen als auch Erfahrungen einer staatlich organisierten Wiedereingliederung in der DDR in den Einigungsprozeß eingebracht werden.

5. Stufen der Rechtsangleichung

Der Rechtsangleichungsprozeß zwischen beiden Staaten wird sich nur über mehrere Stufen verwirklichen lassen. Aus jetziger Sicht sind das

- die Vorbereitung und Begleitung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion;

- die Schaffung konföderativer Strukturen und die Einrichtung von Ländern;
- die Vorbereitung der staatlichen Vereinigung der beiden deutschen Staaten.

Diese Stufen kennzeichnen die Hauptschritte, verlaufen aber nicht versetzt hintereinander und auch nicht nebeneinander, sondern sind sowohl inhaltlich als auch in ihrer zeitlichen Dimension überlagert.

5.1. Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion

Die als ersten Schritt zur Vereinigung beider deutscher Staaten vorgesehene Währungs- und Wirtschaftsunion erfordert die Einführung der sozialen Marktwirtschaft in der DDR. Die dafür erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind unverzüglich zu schaffen. Analoges gilt für die im Rahmen einer marktwirtschaftlichen Ordnung notwendigen Maßnahmen der sozialen Sicherung.

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion sind — in Kooperation mit der BRD — kurzfristig die dafür unbedingt notwendigen gesetzgeberischen Sofortmaßnahmen, die im folgenden umrissen werden, vorzubereiten.

Die zu erlassenden Rechtsvorschriften müssen insbesondere auf

- die Einführung/Durchsetzung der für eine soziale Marktwirtschaft unverzichtbaren Prinzipien und Grundnormen,
- die Sicherung möglichst einheitlicher oder zumindest weitgehend angenäherter Rechtsvorschriften zwischen der DDR und der BRD auf den zentralen Feldern der Wirtschaftsordnung,
- die Verwirklichung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit gerichtet sein.

5.1.1. Gesetzgeberische Maßnahmen im Verantwortungsbereich des MdJ

5.1.1.1. Handels- und Gesellschaftsrecht

Um den Anforderungen der Marktwirtschaft gewachsen zu sein, ist eine Anpassung an das moderne Handels- und Gesellschaftsrecht der BRD erforderlich. Das ist schon deshalb geboten, weil dieses Recht weitgehend EG-Recht ist und die BRD keinen Spielraum hat. Es sind deshalb in Anlehnung an die Regelungen der BRD Neufassungen folgender Gesetze zu erarbeiten und der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen:

- HGB
 - Aktiengesetz
 - GmbH-Gesetz.
- Bei Übernahme der Steuergesetze der Bundesrepublik müßten zusätzlich in Anlehnung an entsprechende BRD-Gesetze ein
- Umwandlungsgesetz sowie ein
 - Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln vorbereitet werden.

5.1.1.2. Wirtschaftsvertragsrecht

Schaffung eines allgemeinen Vertragsrechts für die wirtschafts- und handelsrechtlichen Beziehungen zwischen den Unternehmen. Dazu ist der Geltungsbereich

- des Gesetzes über internationale Wirtschaftsverträge (GIW)

auf inländische Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmen zu erweitern. Eine Inkraftsetzung der BGB-Bestimmungen wird nicht befürwortet, weil ihre Anwendung ohne die inzwischen entwickelte — für die DDR nicht unmittelbar geltende — Rechtsprechung erhebliche Probleme bereiten würde. Beim GIW handelt es sich um ein modernes Gesetz, das eine brauchbare und inhaltlich akzeptable Schuldrechtsordnung zur Verfügung stellt.

Daneben sind die entsprechenden Teile des HGB an das in der BRD geltende HGB anzupassen.

5.1.1.3. Genossenschaftsrecht

Für die Umstellung der Wirtschaft auf die Marktwirtschaft bedarf es der Novellierung des *Genossenschaftsgesetzes* von 1889. Dieses Gesetz wurde in der Bundesrepublik bereits 1973 novelliert. Es ist besonders wichtig für Neugründungen von Genossenschaften in der DDR. Seine Wirksamkeit hängt jedoch davon ab, daß Prüfungsverbände geschaffen werden, denen das Prüfungsrecht, das von der obersten Landesbehörde verliehen wird, obliegt. Die Pflichtprüfung der Genossenschaften und die Beratungstätigkeit könnte für eine Übergangszeit durch Wirtschaftsprüfer erfolgen. Der Prüfungsverband ist ein eingetragener Verein. Sonderregelungen des *Genossenschaftsrechts* bestehen für Kreditgenossenschaften insbesondere bezüglich der Prüfung und der Publizität. Be-

deutsam ist, daß hierzu kein EG-Recht existiert. Zum Genossenschaftsrecht gehört ein funktionsfähiges Genossenschaftsregister, das in einer GenossenschaftsregisterVO geregelt ist.

Im Zusammenhang mit den Kapitalgesellschaften existiert in der BRD Konzernrecht; für Aktiengesellschaften ist es rechtlich geregelt, für GmbH ist es durch die Rechtsprechung entwickelt. Vorbereitet werden soll ein europäisches Konzernrecht. Dazu wurde bereits in den Jahren 1973 bis 1978 eine Richtlinie vorbereitet, die jedoch bisher nicht in Kraft gesetzt wurde.

Darüber hinaus besteht ein Recht der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), zu dem es ein deutsches Ausführungsgesetz gibt. Erforderliche Anpassungsmaßnahmen sind mittelfristig zu prüfen.

5.1.1.4. Strafrecht

Zum Schutz vor kriminellen Handlungen im Bereich wirtschaftlicher Tätigkeit sind im Zusammenhang mit der Einführung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion die Strafbestimmungen im

- Aktiengesetz,
- GmbH-Gesetz

und in weiteren Nebenbestimmungen (wieder) in Kraft zu setzen bzw. in vorzubereitende Neufassungen einzubringen. Das muß einhergehen mit einer kurzfristigen Novellierung der Strafbestimmungen zum Schutz des Eigentums und der Volkswirtschaft sowie der Vorbereitung strafrechtlicher Regelungen zum Schutz des Kapitals (z. B. Kredit, Subvention, Börse, Konkurs), der (Markt)Wirtschaft (wie Wettbewerb, Unternehmen, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) sowie zur Gewährleistung der Abführungen an den Staat (Steuern).

5.1.1.5 Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht

Zur Entideologisierung der geltenden zivilprozessualen Bestimmungen, zur Beseitigung investitionshemmender, insbesondere auf den einseitigen Schutz des sozialistischen Eigentums ausgerichteter Regelungen und zur Schaffung einer verfahrensrechtlichen Grundlage für Handelsstreitigkeiten ist eine

- Novelle zur Zivilprozeßordnung zu erarbeiten. Gleichzeitig bedarf es der Änderung und Ergänzung der
- VO über die Vollstreckung in Grundstücke und Gebäude und der Bereinigung der bisher ergangenen
- Durchführungsbestimmungen zur ZPO.

5.1.1.6. Insolvenzrecht

Zur Schaffung einer Mindestanforderungen genügenden Insolvenzregelung, ohne die eine marktwirtschaftliche Ordnung nicht auskommt, bedarf es einer Änderung und Ergänzung der VO über die Gesamtvollstreckung vom 18. Dezember 1975 (B1. I 1976 Nr. 1 S. 5).

5.1.1.7. Rechtsschutzerweiterungen

Im Zuge der mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion entstehenden Verhältnisse sind zumindest in zweierlei Hinsicht Rechtsschutzerweiterungen erforderlich:

- a) Schaffung von Kammern für Handelsrecht bei den ordentlichen Gerichten

Mit der Auflösung des Staatlichen Vertragsgerichts muß die Übertragung der Aufgaben der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Wirtschaftsvertrags- und Handelsrechts auf die ordentlichen Gerichte einhergehen. Hierzu sind in Anlehnung an die Rechtsordnung der BRD die erforderlichen Spruchkörper bei den ordentlichen Gerichten zu bilden. Das muß noch vor der Länderbildung geschehen.

Die dafür erforderlichen Übergangsregelungen sind bis zum 1. Juli 1990 zu schaffen. Zur fachlichen und personellen Absicherung dieser Aufgaben ist weitgehend der Personalbestand der Staatlichen Vertragsgerichte in die Gerichte zu übernehmen. Als Spruchkörper für Handelssachen sind — unter dem Gesichtspunkt der Konzentration — nur bei den für die Bezirksstadt zuständigen Kreisgerichten Kammern zu schaffen. Die derzeit bestehenden Bezirksvertragsgerichte würden im wesentlichen in diese eingehen und könnten an ihrem bisherigen Sitz verbleiben.

Bei den Bezirksgerichten sind als Berufungsinstanz entsprechende Senate einzurichten, wobei es in industriell weniger entwickelten Bezirken ausreichend wäre, für mehrere Bezirke an einem Bezirksgericht einen Senat zu schaffen.

Für die höchstrichterliche Rechtsprechung müßte dann am OG ein Senat geschaffen werden, der aus dem Zentralen Staatlichen Vertragsgericht hervorgehen könnte.

- b) Eröffnung des Gerichtsweges für bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Für die Entscheidung von Streitfällen aus sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich der Gewährung von Renten) sind nach geltendem Recht je nach Versicherungsträger die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung beim FDGB oder bei der Staatlichen Versicherung zuständig. Das kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Auch hat bereits der FDGB zu erkennen gegeben, daß diese Angelegenheiten in die gerichtliche Zuständigkeit zu übertragen sind, weil seine Beschwerdekommisionen nicht mehr arbeitsfähig sind.

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen, aber auch, um das entstandene Vakuum auszufüllen, ist die Übernahme der sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kurzfristig zu gewährleisten. Dazu bedarf es der Aufhebung bzw. Änderung von Bestimmungen, die nach geltendem Recht die Zuständigkeit der Beschwerdekommisionen festlegen und deren Verfahren regeln.

Weiterhin ist erforderlich, die Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes bereits jetzt auf den Bereich der Steuern und Abgaben auszudehnen.

Im Rahmen einer kurzfristig vorzulegenden Novelle zum Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen könnte für diese öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Zulässigkeit des Gerichtsweges geregelt werden.

5.1.1.8. Zivilrecht

Zur Beseitigung der dem alten System verhafteten Regelungen über die Schaffung eines einheitlichen Eigentumsbegriffs und Herstellung der Verkehrsfähigkeit von beweglichen und unbeweglichen Sachen, einschließlich der Vereinbarung von Sicherungsrechten für den Kapital- und Warenverkehr, bedarf es einer

- Novelle des Zivilgesetzbuchs.
- Im Interesse des Verbraucherschutzes unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sind Regelungen über
 - allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
 - Haustürgeschäfte
 - Abzahlungsgeschäfte zu treffen.

In Anlehnung an EG-Richtlinien ist eine Regelung über die

- Produkthaftung erforderlich.

5.1.1.9. Weitere Sofortmaßnahmen

Neben den bisher aus der Sicht der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion dargelegten Sofortmaßnahmen sind in kürzester Frist folgende gesetzliche Neuregelungen zu schaffen:

- Reformierung des politischen Strafrechts durch Verabschiedung des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes,
- Überarbeitung des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten,
- ein Gesetz über die Stellung, Aufgaben und Zuständigkeit eines Verfassungsgerichts,
- ein Richtergesetz, das die Unabhängigkeit der Richter garantiert,
- eine Anordnung über Niederlassungsmöglichkeiten außerhalb der DDR zugelassener Rechtsanwälte, um schnell das vorhandene Anwaltsdefizit zu beseitigen.

5.1.2. Gesetzgebungsaufgaben in Verantwortung anderer Organe

Nachfolgende Gesetzgebungsaufgaben sind z. T. sofort, z. T. mittelfristig — ausgehend von der derzeitigen Kompetenzverteilung auf Regierungsebene — federführend durch andere Organe vorzubereiten; das MdJ hat daran mitzuwirken. Soweit in der BRD für diese Aufgabengebiete federführend das Bundesministerium der Justiz (BMJ) zuständig ist, wird darauf hingewiesen. Bei Strukturveränderungen, die im Bereich der Regierung vorgenommen werden, wäre das zu beachten.

5.1.2.1. Grundsatzregelung

Als Rahmen- und Leitliniengesetz für die soziale Marktwirtschaft ist ein Gesetz über Leitsätze für die soziale Marktwirtschaft in der DDR zu erarbeiten. Es trägt verfassungsändernde

den Charakter zur verbindlichen Einführung von für die Funktionen der Marktwirtschaft unverzichtbaren Grundnormen (insbesondere Sicherung des Erwerbs von Eigentum auch an Produktionsmitteln und juristische Gleichbehandlung aller Eigentümer, Prinzip freier Preisbildung, allgemeine Vertragsfreiheit, Wettbewerb und Chancengleichheit für alle Unternehmen, Gewerbefreiheit und Recht auf freie Niederlassung, Aufhebung des Außenhandelsmonopols und freier Außenhandel für alle Unternehmen, Tarifautonomie).

Entgegenstehende Artikel der Verfassung der DDR werden mit diesem Gesetz aufgehoben. Ausgehend von diesem Gesetz sind Generalklauseln und weitere Änderungen in wichtigen Gesetzen (u. a. Zivilgesetzbuch, Arbeitsgesetzbuch), die der Entwicklung der Marktwirtschaft und der Rechtssicherheit entgegenstehen, vorzusehen.

5.1.2.2. Handels- und Gesellschaftsrecht

— Gesetz über Niederlassungen von Unternehmen in der DDR

Schaffung von Regelungen zur Niederlassung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen einschließlich für Banken und Versicherungen unter gleichzeitiger Einbeziehung und Überarbeitung der in der DDR geltenden Regelung für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung (Joint-venture-VO vom 25. Januar 1990).

Für diese Materie ist in der BRD das BMJ zuständig.

5.1.2.3. Währungs- und bankrechtliche Regelungen

— Gesetz über Befugnisse der Deutschen Bundesbank in der DDR

Übernahme des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank für die DDR. Mit Einführung der DM sind die Befugnisse der Deutschen Bundesbank auf das gesamte Währungsgebiet der DM auszudehnen. Das schließt gleichzeitig die Aufhebung bzw. Anpassung des Gesetzes über die Staatsbank ein.

— Gesetz über das Kreditwesen

Regelung des Kreditwesens in der DDR durch Übernahme des Gesetzes der BRD über das Kreditwesen mit den erforderlichen Anpassungen. Aufhebung bzw. Anpassung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kreditgewährung, des Zahlungsverkehrs und des Sparens.

— Devisengesetz

Aufhebung des Devisengesetzes der DDR und Neuregelung des Devisenverkehrs in Anpassung an die Rechtsvorschriften der BRD.

— Währungsumstellungsgesetz/DM-Bilanzgesetz

Gesetz zur Umstellung der Währung von Mark der DDR auf DM sowie Regelung der Umstellung aller Vermögenswerte auf DM einschließlich der Regelung der DM-Eröffnungsbilanz.

Die Währungsunion erfordert unbedingt die Schaffung eines DM-Bilanzgesetzes (für die Bundesrepublik ist dafür das BMJ zuständig). Entsprechende Gesetze existieren aus dem Jahre 1923, 1948 und im Zusammenhang mit der Angliederung des Saarlandes. Eine diesbezügliche Regelung wird innerhalb von drei bis vier Monaten nach Vollzug der Währungsunion für erforderlich gehalten.

— Hypothekendarstellungsgesetz

Dieses Gesetz müßte die Grundlage bilden für die Ermöglichung des DDR-Geschäfts der BRD-Hypothekendarstellungen. Die Übernahme der Regelungen bzw. deren Anpassung müßte mittelfristig geprüft werden. Zu beachten ist, daß in der Bundesrepublik für dieses Gesetz das BMJ zuständig ist. Für die Rechtsvorschriften der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und das Bausparen ist das BMF zuständig.

5.1.2.4. Wettbewerbs- und Kartellrecht

Mit der Umstellung der Wirtschaft auf ein marktwirtschaftliches System entsteht ein Bedarf an wettbewerbs- und kartellrechtlichen Regelungen. Es ist deshalb auf der Grundlage der kartellrechtlichen Vorschriften des EG-Rechts (Art. 85 bis 87 EWG-Vertrag) und in Anlehnung an die BRD-Regelung ein

— Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und ein

— Gesetz zur Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Zuständigkeit BMJ) vorzubereiten.

5.1.2.5. Finanz- und Steuerrecht

— Gesetz über die Finanzverfassung der DDR

Die Finanzverfassung regelt in Abänderung der Verfassung der DDR die Aufteilung der Finanzverantwortung zwischen der Republik und den Ländern, die sich aus der Wahrnehmung der zentralen Republik- und Landesaufgaben ergibt. Auf der Grundlage der Aufgabenverteilung und des Länderfinanzausgleichs bestimmt sie die Selbständigkeit und Unab-

hängigkeit von Republik und Ländern in der eigenverantwortlichen Planung, Ausführung und Kontrolle ihrer Haushalte.

— Gesetz über die Haushaltsordnung der DDR

Mit diesem Gesetz sind — angepaßt an das Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder der Bundesrepublik sowie an das Gesetz über die Bundeshaushaltsordnung — alle notwendigen gesetzlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung zu schaffen.

— Gesetz über den Rechnungshof der DDR

Mit diesem Gesetz wird der Rechnungshof der DDR geschaffen, und es werden seine Aufgaben, insbesondere seine Stellung und Organisation, Zusammensetzung sowie Geschäftsverteilung und Zuständigkeit geregelt.

— Gesetz über die Preisbildung und die Preisüberwachung

Mit diesem Gesetz wird die Regierung ermächtigt, die Preise grundsätzlich freizugeben sowie für bestimmte Bereiche mit großer Bedeutung für eine sozial abgesicherte Lebenshaltung der Bevölkerung, für ökologische Erfordernisse und für andere gesamtwirtschaftliche Zielstellungen von hohem Gewicht staatliche Preisregelungen zu erlassen. Aufhebung geltender Vorschriften, die diesen Grundregeln entgegenstehen.

— Gesetz über die Umsatzsteuer

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Erhebung einer Netto-Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in den Unternehmen bei weitgehender Angleichung an das Mehrwertsteuergesetz der BRD.

— Gesetz über die Erhebung von Verbrauchsteuern

Dieses Gesetz regelt die Erhebung spezieller Verbrauchsteuern, wie z. B. Mineralöl-, Branntwein-, Kaffee-, Tee-, Schaumweinsteuer usw.

— Gesetz über die Abgabenordnung

Mit diesem Gesetz werden die Rechte und Pflichten der Bürger und Unternehmen im Besteuerungsverfahren sowie die dazugehörigen Rechtsmittel geregelt.

— Gesetz zur Anpassung geltender Steuergesetze

Im Zusammenhang mit der Einführung der Mehrwertsteuer, der Erhebung von Verbrauchsteuern und dem Gesetz über die Abgabenordnung sind notwendige Rechtsanpassungen bei geltenden Steuergesetzen, u. a. Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie Vermögensteuergesetz, vorzunehmen.

5.1.2.6. Arbeits- und Sozialrecht

— Gesetz zur Änderung des Arbeitsgesetzbuchs

Ausgestaltung des Kündigungsrechts einschließlich des Kündigungsschutzes in Anlehnung an das Recht der BRD. Notwendige Veränderungen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung eines Betriebsverfassungsgesetzes sowie eines Tarifvertragsgesetzes.

— Betriebsverfassungsgesetz

Regelungen über die Bildung, die Wahl sowie die Rechte und Pflichten von Betriebsräten in Unternehmen.

— Gesetz über die Mitbestimmung der Werk tätigen in Kapitalgesellschaften

Regelung eines einheitlichen Modells der Mitbestimmung in den Aufsichtsräten unter Anlehnung an das Mitbestimmungsgesetz der BRD vom 4. Mai 1976, Begrenzung des „Montan-Modells“ auf Aufsichtsräte solcher Kapitalgesellschaften.

— Tarifvertragsgesetz

Regelungen für den Abschluß und die Durchführung von Tarifverträgen einschließlich Regelungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien.

— Änderung der sozial- und rentenrechtlichen Regelungen

— Gesetz über die Sozialversicherung

Regelungen über den Träger der Sozialversicherung, ihre Finanzierung und die Sozialgerichtsbarkeit.

Regelungen u. a. zur Arbeitsvermittlung, zur beruflichen Fortbildung und Umschulung und zum Arbeitslosengeld.

5.2. Schaffung konföderativer Strukturen (Länderbildung)

Ein Schwerpunkt der eingeleiteten Verwaltungsreform ist der Übergang zu föderativen Strukturen und die (Wieder-)Einführung der Länder. Noch in diesem Jahr sind Wahlen zu den Ländern vorgesehen. Die DDR entwickelt sich damit — bereits im Vorfeld der Vereinigung mit der BRD — vom Unitarstaat zu einem föderativen Bundesstaat, dessen Gliedstaaten — in Anlehnung an die durch das Grundgesetz vorgegebene Kompetenzverteilung in der BRD — über die erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnisse verfügen müssen. Die Trennung von legislativer, exekutiver und judikativer Gewalt ist auch auf Landesebene zu gewährleisten und mit der ver-

tikal Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern zu verbinden. Das geht einher mit der Herausbildung der kommunalen Selbstverwaltung in den Städten und Gemeinden.

Die staatsrechtlichen Vorgaben für die Einrichtung eines föderativen Bundesstaates sind durch verfassungsgebende bzw. -ändernde Rechtsakte zu schaffen.

Die Schaffung der Länder erfordert darüber hinaus eine Vielzahl gesetzgeberischer Maßnahmen zur Schaffung föderativer Organisationsformen in Legislative, Exekutive und Judikative, die kompatibel zu denen der BRD sein müssen, um ihre Zusammenführung in einem gesamtdeutschen Bundesstaat zu ermöglichen.

Änderungen im materiellen Recht stehen in Vorbereitung und Realisierung der Länderbildung weniger im Vordergrund und können deshalb hier außer Betracht bleiben. Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die aus der Sicht der Justiz im Zuge der Länderbildung zu realisierenden Maßnahmen. Die zur Schaffung einer föderativen Strukturen entsprechenden staatlichen Verwaltung notwendigen Veränderungen sind — wengleich mit der Rechts- und Justizreform eng verknüpft — Bestandteil der Verwaltungsreform.

5.2.1. Verfassungsrecht

Die künftigen Länder haben sich eine eigene Verfassung zu geben. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß — in Anlehnung an Art. 28 GG und als Konsequenz bundesstaatlicher Vorgaben — den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen. In die Länderverfassungen sind Aussagen über die künftige Struktur der Rechtspflegeorgane aufzunehmen.

Auf der Grundlage ihrer Verfassung haben die Länder die Möglichkeit, ein (Landes-)Verfassungsgericht einzurichten. Sie sind zuständig für das Normenkontrollverfahren im jeweiligen Land, d. h. für die Prüfung der Frage, ob ein bestimmtes Landesgesetz mit der Landesverfassung übereinstimmt. Es kann ferner über Verfassungsbeschwerden entscheiden, soweit es die Verfassungen der Länder betrifft. Dazu bedarf es entsprechender landesrechtlicher Regelungen.

5.2.2. Gerichtsverfassungsrecht

Im Prozeß des Übergangs zu föderativen Strukturen ist die Rechtspflege neu zu ordnen. Dazu ist als Grundlagengesetz ein neues Gerichtsverfassungsgesetz zu erarbeiten, das inhaltlich Stellung, Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten der (ordentlichen) Gerichte neu bestimmen muß.

Wenn es auch für die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion noch nicht zwingend erforderlich ist, ist das GVG im Rahmen seiner Neufassung zu entideologisieren und von allen Regelungen zu befreien, die der früheren Staats- und Gesellschaftsordnung verhaftet sind.

Das GVG sollte auch weiterhin von einem dreistufigen Gerichtssystem ausgehen. Um die Funktionsfähigkeit der Gerichte nicht unnötig zu belasten, sollten die derzeitigen — ggf. anders zu bezeichnenden — Kreisgerichte als erstinstanzliche Gerichte grundsätzlich erhalten bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, daß ihr Einzugsbereich nicht mit der politisch-territorialen Gliederung übereinstimmen muß, da die engen Verknüpfungen mit den Kommunalverwaltungen nicht mehr diese Bedeutung haben.

Zu regeln ist, welche Obergerichte als Gerichte 2. Instanz zu bilden sind (vgl. auch 4.2.2.3.). Im neuen GVG ist davon auszugehen, daß die Gerichte in den Ländern den Landesjustizverwaltungen und das Oberste (Bundes-)Gericht der Justizverwaltung des Ministeriums der Justiz unterstehen.

In die Neufassung des GVG sind die für die Staatsanwaltschaft erforderlichen Regelungen zu integrieren. Die bisherige Konzeption, Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaften sind den Gerichten der jeweiligen Ebene zuzuordnen und der Dienstaufsicht durch die Justizverwaltung zu unterstellen. Ihre Aufgaben sind auf das Strafverfahren zu beschränken (vgl. 4.2.5.). Mit Erlaß der Neufassung sind neben dem GVG selbst dann auch das StAG und — soweit noch nicht vorher gesehen — die gesetzlichen Bestimmungen über die gesellschaftlichen Gerichte aufzuheben.

5.2.3. Justizverwaltung

Mit der Bildung von Ländern ist eine dem föderativen Staatsaufbau entsprechende Justizverwaltung aufzubauen. In jedem Land wird als Bestandteil der Exekutive ein (Landes-)Justizministerium zu schaffen sein, das die Justizverwaltung für alle Landesjustizorgane ausübt. Die zentrale Anleitung durch das Ministerium der Justiz wird damit beseitigt. Die von ihm bislang gegenüber nachgeordneten Gerichten und anderen Rechtspflegeorganen wahrgenommenen Aufgaben werden auf die Länderjustizministerien zu übertragen sein. Seine Be-

fugnisse im Bereich der Justizverwaltung beschränken sich dann auf die obersten (Bundes-)Justizorgane.

Notwendig verbunden ist damit eine Neufassung des Statuts des MdJ.

Um einheitliche Strukturen und Aufgaben der Justizministerien in allen Ländern zu sichern, ist vom MdJ ein Modell zu erarbeiten, das ihnen unabhängig von eigenen Entscheidungen als Muster dienen soll.

5.2.4. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Im Zuge der Länderbildung ist mit der Rückübertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beginnen. Da die sofortige Übernahme auf allen Gebieten nicht gleich möglich sein wird, ist ein Stufenplan mit einer exakten Zeitbestimmung zu erarbeiten, wobei die Angelegenheiten, die mit der Auflösung der Staatlichen Notariate im Zusammenhang stehen, Prioritäten haben.

Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 ist weiter anwendbar, da es weder durch die VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Februar 1952 noch durch das Gesetz über das Verfahren der Staatlichen Notariate vom 16. November 1956 aufgehoben wurde, sondern nur von den Staatlichen Notariaten nicht mehr anzuwenden war. Es bedarf allerdings des Erlasses von Übergangs- und Anpassungsbestimmungen.

— Die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen neu erlassen werden:

Zur Umprofilierung der bisherigen Sekretäre in Rechtspfleger, insbesondere auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, ist eine — Regelung über Stellung und Aufgaben der Rechtspfleger zu schaffen.

Soweit bislang von der Jugendhilfe wahrgenommene Angelegenheiten (Vormundschaftssachen) in die gerichtliche Zuständigkeit überführt werden, ergibt sich insoweit auch die Notwendigkeit einer Änderung der — Jugendhilfe VO.

5.2.5. Notariatsrecht

Die sich aus der Rückübertragung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in die gerichtliche Zuständigkeit ergebenden und die sich im Prozeß der Länderbildung schrittweise vollziehenden Veränderungen der Notariatsorganisation (vgl. 4.2.7.) bedürfen entsprechender gesetzlicher Neuregelungen. Das Gesetz über die Staatlichen Notariate kann dann keinen Bestand mehr haben. Notwendig ist die Schaffung einer — VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis,

— Notarordnung,
— Gebührenordnung.

5.2.6. Anwaltsrecht

Für die Organisation der Rechtsanwaltschaft ist die Bildung von Rechtsanwaltskammern vorgesehen (vgl. 4.2.8.).

Die Kammerbildung ist nicht an die künftige Länderstruktur zu binden, wird diese aber auch nicht außer acht lassen können.

Mit der Kammerbildung soll bereits vor Einrichtung der Länder im Zeitraum Mai/Juni begonnen und im Herbst abgeschlossen werden. Vorgesehen ist, in Berlin, Leipzig, Karl-Marx-Stadt und Dresden eigene Kammern zu bilden. Für die jetzigen Bezirke

Halle/Magdeburg	(Sachsen-Anhalt),
Rostock/Schwerin/Neubrandenburg	(Mecklenburg),
Erfurt/Gera/Suhl	(Thüringen),
Potsdam/Cottbus/Frankfurt (Oder)	(Brandenburg)

soll jeweils eine Kammer geschaffen werden.

Rechtliche Grundlagen dafür sind durch eine — VO über die Rechtsanwaltskammern und eine — AO über die Bildung der Rechtsanwaltskammern zu schaffen.

5.2.7. Strafvollzugsrecht

Die zur beabsichtigten Herauslösung des Strafvollzugs aus dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Innere Angelegenheiten und zu seiner Eingliederung in die Justizverwaltung (vgl. 4.5.) erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen sind im Prozeß der Länderbildung vorzubereiten und in seiner Folge zu realisieren. Die Organisation des Strafvollzugs und die Verwaltung der Vollzugsanstalten ist schrittweise in die Kompetenz der Länderjustizministerien zu übertragen. Dazu bedarf es einer Änderung des — Strafvollzugsgesetzes.

Der Strafvollzug sollte spätestens 1991, wenn die Länderbildung bis dahin erfolgt und die Arbeitsfähigkeit der Länderjustizministerien gewährleistet ist, übernommen werden.

5.3. Vorbereitung der Vereinigung beider Staaten

Außer den unter 5.1 und 5.2. dargestellten Maßnahmen sind in Vorbereitung auf die staatliche Vereinigung beider deutscher Staaten weitergehende rechtsangleichende Maßnahmen erforderlich, die die Herstellung der Rechtseinheit befördern, nicht aber voraussetzen.

Auf allen Rechtsgebieten — sowohl im materiellen als auch im prozessualen Recht — muß im Detail ausgelotet werden,

- welche geltenden Regelungen obsolet geworden sind,
- welche Regelungen der BRD zu übernehmen sind,
- welche Anpassungs- oder Übergangsregelungen und welche Übergangszeiten erforderlich sind,
- welche Regelungen — neben nicht adäquatem BRD-Recht — vorerst weiterbestehen müssen,
- wo gemeinsam Neuregelungen anzustreben sind und
- welche geltenden Regelungen in eine gesamtdeutsche Rechtsordnung einzubringen sind.

Das ist Voraussetzung, um alle erforderlichen Modifikationen zu bestimmen, die ein Aufnahmegesetz zur schrittweisen Herstellung der Rechtseinheit festschreiben muß.

6. Personelle Voraussetzungen für die Neuordnung der Rechtspflege

6.1. Vergangenheitsbewältigung

Die Justiz kann ihre durch Fehlentwicklungen der Vergangenheit beeinträchtigte, für eine rechtsstaatliche Ordnung aber unerläßliche Autorität nur dann wiedererlangen, wenn sie glaubhaft einen Selbstreinigungsprozess vollzieht.

Allerdings ist entschieden Forderungen entgegenzutreten, wonach die im Dienst stehenden Richter und Staatsanwälte nicht mehr in ihren Ämtern verbleiben könnten. Solche Auffassungen lassen unberücksichtigt, daß die meisten Mitarbeiter der Justizorgane nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der geltenden Gesetze gehandelt und entschieden haben. Es gibt nicht wenige, die zwar keine Gegner des früheren Systems waren, sich ihm aber auch nicht bedingungslos unterwarfen. Sie standen Deformationen kritisch gegenüber und setzten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die strikte Wahrung der Rechte und Würde der Menschen und für ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit ein. Von ihren bisherigen Funktionen sind — wie bereits vom Runden Tisch gefordert wurde — vor allem jene zu entbinden, die maßgeblich die damalige politische Strafrechtsprechung angeleitet und ausgeübt haben.

In den zum Verantwortungsbereich des Ministeriums der Justiz gehörenden Gerichten sind die erforderlichen personellen Veränderungen eingeleitet und zum großen Teil auch realisiert worden. Danach sind mit Stand vom 31. März 1990 13 von 15 Direktoren der Bezirksgerichte und 13 Stellvertreter für Strafrecht aus ihrer Funktion abberufen worden. Weitere personelle Veränderungen ergaben sich für 17 Richter der Bezirksgerichte und 23 Direktoren und Richter der Kreisgerichte. Die genannten Personen sind nicht mehr in der Rechtsprechung tätig.

6.2. Richterrechtliche Probleme

Nach den geltenden richterverfassungsrechtlichen Regelungen ist eine Wahl durch die jeweilige Volksvertretung Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes. Die derzeit tätigen Richter sind für die Dauer der Wahlperiode der Volksvertretungen bis zu ihrer Neuwahl gewählt (§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 GVG). Die Wahl der Richter müßte innerhalb von drei Monaten (§§ 46 Abs. 4, 48 Abs. 1 GVG) erfolgen. Solange — aber auch nicht länger — sind sie berechtigt, das Richteramt auszuüben. Dieser Zeitraum endet für die Richter des Obersten Gerichts am 18. Juni und für die Richter der Kreisgerichte am 6. August 1990.

Da zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit eine befristete Wahl der Richter durch die Volksvertretungen nicht mehr vorgesehen ist, droht hier ein Vakuum zu entstehen, das die Rechtsprechung zum Erliegen bringen könnte. Dringend erforderlich ist deshalb ein Richtergesetz, auf dessen Grundlage das richterliche Dienstverhältnis begründet werden kann.

Hinsichtlich der derzeit tätigen Richter wird das Gesetz nicht ohne weiteres davon ausgehen können, daß sie mit seinem Inkrafttreten kraft Gesetzes als Richter auf Lebenszeit gelten. Notwendig ist aber eine Übergangsregelung, daß sie über die Voraussetzungen für das Richteramt auf Lebenszeit verfügen und auf der Grundlage der dazu im Rich-

tergesetz getroffenen Regelungen in das Richterdienstverhältnis berufen werden können.

Ein besonderer Beschluß der Volkskammer über die Verlängerung der Wahlperiode der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte — wie vom Runden Tisch angeregt — sollte nur dann erwogen werden, wenn ein Richtergesetz nicht mehr rechtzeitig verabschiedet werden kann. Dabei muß Beachtung finden, daß ein solcher Beschluß zwar die derzeit tätigen Richter weiterhin zur Ausübung der Rechtsprechung legitimieren, nicht aber ermöglichen würde, die aus dem Ausscheiden von Richtern resultierenden Lücken (vgl. 6.1.) und den durch — auch kurzfristige — Übernahme weiterer Rechtsprechungsaufgaben entstehenden Mehrbedarf (z. B. die Übernahme der „Vertragsrichter“) auszufüllen.

6.3. Personeller Mehrbedarf

Die konsequente Verwirklichung der Rechts- und Justizreform und die zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit erforderlichen Maßnahmen werden einen erheblichen Mehrbedarf an Juristen mit sich bringen.

Im Bereich der Justiz ergibt sich dieser Mehrbedarf vor allem aus der Ausdehnung des gerichtlichen Rechtsschutzes auf Handelssachen und auf öffentlich-rechtliche Angelegenheiten (Verwaltungs-, Finanz- und Sozialrecht) und aus der Herausbildung neuer Spruchkörpern und Justizbehörden. Diesen Mehrbedarf gilt es, zunächst in erster Linie aus eigener Kraft, also aus den in der DDR vorhandenen Juristen, zu decken. Durch die Gewinnung

- der Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts,
- eines Teils des Personals der Staatsanwaltschaft,
- eines Teils des Personals der Militärgerichte,
- von Notaren, die im Zuge der Übernahme der Freiwilligen Gerichtsbarkeit in die gerichtliche Zuständigkeit
- sowie von Justitiaren, die in der Wirtschaft frei werden, können personelle Reserven für die Gerichte erschlossen werden.

Zu ihrer Unterstützung ist der Einsatz von Juristen aus der BRD als Berater — vorerst nicht für Ämter — anzustreben, die insbesondere bei der Einrichtung neuer Institutionen tätig werden sollten.

Sollte sich infolge von Rechtsschutzerweiterungen der Arbeitsanfall derart erhöhen, daß ein effizienter Rechtsschutz durch die in den Justizorganen tätigen Juristen nicht mehr gesichert werden kann, wird der ständige Einsatz von Juristen aus der BRD für Justizfunktionen unausbleiblich sein. Dafür sind dann die notwendigen rechtlichen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

Über bereits eingehende Bewerbungen von Juristen der BRD für eine Tätigkeit als Richter, Notar oder Rechtsanwalt in der DDR sollte der Minister der Justiz bis dahin im Einzelfall entscheiden. Grundsätzlich bestehen gegen einen solchen Einsatz keine Bedenken, sofern die Staatsbürgerschaft der DDR angenommen wird, Kenntnisse über das Recht der DDR nachgewiesen werden oder ein Vorbereitungsdienst geleistet wird.

6.4. Fortbildung der in der Praxis tätigen Juristen

Die Weiterbildung der im Beruf stehenden Juristen ist eine dringliche, aber auch schwierige Aufgabe, weil sehr unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung getragen werden muß und in einem kurzen Zeitraum neue Aufgaben zu übernehmen sind, für die oft nicht die genügende Vorbereitungszeit vorhanden ist.

Die Fortbildung muß zwei Grundaufgaben erfüllen:

- a) die aktuelle, aufgabenbezogene Weiterbildung, die in die Justiz- und Rechtsreform einzupassen ist und sich jeweils an einen bestimmten Personenkreis wendet und
- b) eine mittelfristig angelegte Einführung in die Staats- und Rechtsordnung der BRD und — soweit notwendig — auch in europäisches Recht, die allen Juristen (gleich, welche konkreten Berufsaufgaben sie zu erfüllen haben) angeboten werden sollte.

Im Mittelpunkt der aktuellen Weiterbildung muß die Vorbereitung der Richter, Notare und Justizsekretäre auf neues Recht, neue Zuständigkeiten der Gerichte und Notariate, neue Gerichts- und Justizstrukturen und eine umfangreiche Rechtsangleichung stehen. Soweit die einzelnen Schritte dieser Entwicklung für 1990/91 absehbar sind, ergeben sich auf dem Gebiet der Weiterbildung folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Staatlichen Notariate und Gerichte auf die neuen Zuständigkeiten, die sich aus den Rechtsvorschriften zur Gründung von Privatbetrieben und Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ergeben (Beurkundung der Gesellschaftsverträge und Satzungen, gerichtliche Streitentscheidung, Registerführung);

- Vorbereitung der Arbeitsrichter auf neue Rechtsvorschriften zum Arbeitsrecht;
- Fortbildung der zuständigen Richter und Justizsekretäre auf verwaltungsrechtlichen und weiteren öffentlich-rechtlichen Gebieten;
- Vorbereitung der Richter, Notare und Justizsekretäre auf die schrittweise Wiedereinführung der Freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- Schulung der Strafrichter zum 6. StAG und zu weiteren Strafrechtsneuerungen.

Ein großer Teil dieser Weiterbildungsaufgaben wird über Lehrgänge in Wustrau mit anschließenden bezirklichen Schulungsmaßnahmen und Selbststudium geleistet werden. Diese Maßnahmen haben bereits begonnen. Die Juristen aus der BRD und Westberlin werden dabei Unterstützung geben. Inzwischen liegen auch Weiterbildungsangebote der Universitäten in Berlin, Leipzig, Halle, Jena und Rostock vor, die im Territorium vor allem für die Qualifizierung zum Handels- und Gesellschaftsrecht mit genutzt werden können.

Neben diesen spezifischen, aufgabenbezogenen und meistens kurzfristig zu lösenden Fortbildungsmaßnahmen muß jedem Juristen eine umfassendere und systematischere Einführung und Einarbeitung in die Staats- und Rechtsordnung der BRD, die in ihren wesentlichen Teilen einmal die Staats- und Rechtsordnung eines gesamtdeutschen Bundesstaates sein wird, ermöglicht werden. Diese Aufgabe wird nur mit umfangreicher Unterstützung durch das BMJ und die Landesjustizministerien der BRD zu lösen sein, die vor allem die gesamte inhaltliche Ausgestaltung übernehmen sollten. Erste Vereinbarungen für dieses Projekt haben im April 1990 begonnen.

6.5. Harmonisierung der Ausbildung

Die Angleichung der Studiengänge und Examen sollte auf der Grundlage der Beratungsergebnisse der Loccumer Tagung vom März 1990 erfolgen. Sie würden es ermöglichen, die vierjährige Universitätsausbildung in der DDR und das Universitätsexamen auch weiterhin beizubehalten.

In zwei wesentlichen Fragen wird aber Kompromißbereitschaft unumgänglich sein. Es wird wahrscheinlich akzeptiert werden müssen, daß das Universitätsexamen nicht mehr den Zugang zu einem juristischen Beruf eröffnet und damit ein weiterer Ausbildungsgang mit Staatsprüfung notwendige Voraussetzung für eine volljuristische Ausbildung wird.

Der mit dem Richtergesetz der DDR angestrebte Vorbereitungsdienst für die Rechtspflegeberufe berücksichtigt bereits künftige Notwendigkeiten. Er beginnt am 1. September 1990 mit den Absolventen der Humboldt-Universität Berlin und der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Er wird in den nächsten Jahren auch den Absolventen der anderen Sektionen Rechtswissenschaft offenstehen.

Die Angleichung des Vorbereitungsdienstes an den der BRD sollte hinsichtlich des Ausbildungsniveaus, der Zeitdauer und des Examens erfolgen. Dazu würde die Bildung von Prüfungsämtern in den Ländern oder eines Justizprüfungsamtes beim Ministerium der Justiz erforderlich werden. Ein zentrales Justizprüfungsamt würde in den ersten Jahren genügen.

Um ein möglichst einheitliches Niveau in der Universitätsausbildung in der DDR und der BRD zu erreichen, sollten die Studienpläne angeglichen und eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten angestrebt werden.

Die Vorschläge von Loccum für die Übergangsregelungen bis zur Vereinheitlichung von Ausbildung und Prüfungen in einem gesamtdeutschen Staat verdienen gleichfalls Beachtung. Insbesondere der erreichte Konsens zur Examensanerkennung sollte realisiert werden: „Die bis zur Vereinheitlichung erbrachten Studienleistungen einschließlich der Abschluszeugnisse sollten gegenseitig anerkannt werden. Zur Aufnahme eines Juristenberufes im jeweils anderen Teil Deutschlands sollte, solange die inhaltliche Gleichheit von Ausbildung und Prüfungen noch nicht erreicht ist, eine Zusatzausbildung und -prüfung seitens der dafür zuständigen Länder vorausgesetzt werden.“

6.6. Künftige Fortbildungskonzeption

Die Weiterbildung sollte sich von einer vornehmlich zentral und bezirklich, also administrativ geleiteten und durchgeführten Einrichtung zur persönlichen Angelegenheit jedes einzelnen entwickeln. Es muß sich der Grundsatz durchsetzen, daß jeder Jurist für seinen Bildungsstand und seine berufliche Qualifikation selbst verantwortlich ist und dafür selbst Sorge zu tragen hat (einschließlich der Finanzierung und der ständigen Ausstattung mit neuer Fachliteratur).

Die notwendige Unterstützung der individuellen Fortbildung muß in erster Linie von den Berufsverbänden und ihren Fortbildungseinrichtungen gegeben werden. Eine Hauptaufgabe des Richterbundes der DDR und weiterer gesellschaftlicher Berufsgremien sollte vor allem die Fortbildung sein.

Fortbildung durch die Justizverwaltung wird sich künftig auf prinzipielle Fragen beschränken müssen. Sie wird in die Zuständigkeit der Justizministerien der Länder eingehen. Allerdings ist die Vorbereitung des gesamten Personalbestands auf die sich aus der Rechtsangleichung ergebenden Bildungsanforderungen eine so umfangreiche Aufgabe, daß sie weder dem einzelnen Juristen allein überlassen noch von den sich erst bildenden Länderjustizministerien gesichert werden kann. Sie sollte daher für eine Übergangszeit noch vom Ministerium der Justiz geleistet werden.

7. Materielle Voraussetzungen

Die mit der Rechts- und Justizreform angestrebte Schaffung eines funktionsfähigen Rechtspflegesystems ist ohne die Gewährleistung der finanziellen, materiellen und technischen Voraussetzungen nicht möglich. Zur Sicherung insbesondere einer unabhängigen Rechtsprechung sind vom Staat angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um den Richtern das ordnungsgemäße Ausüben ihres Amtes zu ermöglichen. Das betrifft ebenso die Tätigkeit des mittleren juristischen als auch des juristisch-technischen Bereichs und die Einstufung der entsprechenden Mitarbeiter als Beamte nach dem noch zu erarbeitenden Beamtenrecht der DDR.

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der zusätzliche und höhergradige Bedarf nicht in kürzester Zeit abdecken läßt, sondern daß auch hier schrittweise vorzugehen ist.

Von nicht geringer Bedeutung ist die mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichte verbundene Notwendigkeit, die gebäudemäßige Unterbringung zu sichern.

1990 konnten bereits Veränderungen herbeigeführt werden, so daß bisher für die im Widerspruch zur Gerichtskultur unterbrachten Dienststellen zu einem großen Teil (in den Bezirken Rostock, Schwerin, Potsdam, Frankfurt/Oder, Cottbus und Gera) bessere räumliche Voraussetzungen geschaffen werden konnten. Noch einer Klärung bedürfen die Gebäudefragen in Berlin (Stadtbezirksgericht Hellersdorf), in den Städten Magdeburg, Leipzig und Karl-Marx-Stadt. Zur Lösung dieser Probleme werden in diesen Territorien Anstrengungen unternommen. Ergebnisse sind aber noch sichtbar.

Hinsichtlich der Erweiterung der Gerichtsbarkeiten ist anzustreben, daß damit verbundene Maßnahmen zur Erhöhung des Personalbestands sowie die räumliche Absicherung Bestandteil eines Ministerrats- bzw. Parlamentsbeschlusses werden. Damit wäre gewährleistet, daß die für diesen Zweck benötigten Mittel haushaltsmäßig sichergestellt und praxiswirksam eingesetzt werden könnten.

8. Organisation der Maßnahmen zur Rechtsangleichung und zur Rechts- und Justizreform

1. Zur Bewältigung der Aufgaben der Rechtsangleichung sollte eine deutsch-deutsche Rechtskommission gebildet werden, der auf beiden Seiten Vertreter der Justizministerien und ggf. weiterer einzubeziehender Organe angehören. Sie sollte auf Leiterebene gebildet werden und über die grundlegenden Fragen und Rahmenbedingungen der Rechtsangleichung befinden. Die Arbeit auf den einzelnen Rechtsgebieten sollte auf Expertenebene durch Unterarbeitsgruppen geleistet werden, die der Rechtskommission zuarbeiten. Als Unterarbeitsgruppen kommen in Betracht:

- Rechtspflegerecht (Grundlagen),
- öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht),
- Zivilrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht,
- Strafrecht,
- Strafprozeßrecht,
- Zivilprozeßrecht,
- Arbeits- und Sozialrecht,
- Familienrecht,
- Finanz- und Steuerrecht,
- Patent- und Markenrecht.

Die Tätigkeit der Unterarbeitsgruppen bedarf der Koordination. Diese sollte auf Seiten der DDR durch einen entsprechenden Bereich im MdJ gesichert werden.

2. Zur Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für

- die Eingliederung des Staatlichen Vertragsgerichts in die ordentliche Gerichtsbarkeit,

- die Übernahme des Strafvollzugs,
 - die Eingliederung der Staatsanwaltschaft,
 - die vom MdJ vorzulegenden gesetzlichen Bestimmungen sind unter Einbeziehung der jeweils berührten Organe Arbeitsgruppen zu bilden.
3. Zur Vorbereitung der Bildung der Länderjustizorgane sind aus dem Bestand der Rechtspflegeorgane der Bezirke in den zukünftigen Ländern Arbeitsstäbe zu bilden. Zur Abstimmung und zur Vorbereitung der Übertragung derzeit noch zentral wahrgenommener Aufgaben auf die Länderjustizministerien sollte je ein Vertreter des MdJ in die Arbeit dieser Gremien einbezogen werden.
- Das vorstehende Material enthält eine Standortbestimmung des Ministeriums der Justiz zur Durchführung einer auf die

Rechtsangleichung beider deutscher Staaten gerichteten Rechts- und Justizreform. Es entstand bereits im Vorfeld der Arbeiten zum Entwurf des Staatsvertrags über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und diente nicht als dessen Grundlage. Das Ministerium der Justiz war in die Verhandlungsdelegation der DDR nicht unmittelbar einbezogen.

Insoweit besteht zwar weitgehend Übereinstimmung, nicht aber vollständige Deckungsgleichheit zwischen den hier entwickelten Vorstellungen und den Festlegungen des Staatsvertrags. So finden sich insbesondere in den Anlagen II und III des Staatsvertrags zur Rechtsangleichung Bestimmungen, die z. T. über die im Abschnitt 5 enthaltenen Positionen hinausgehen.

Nummer 13

Stand des Übergangs zum „Normalaufbau“ der Gerichtsbarkeit

I. Ordentliche Gerichtsbarkeit

(Errichtung von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten)

1. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
OLG Rostock; LG Neubrandenburg, Rostock, Schwerin, Stralsund; 31 Amtsgerichte.
2. Sachsen-Anhalt seit 1. September 1992
OLG Naumburg; LG Dessau, Halle, Magdeburg, Stendal; 36 Amtsgerichte.
3. Sachsen seit 1. Januar 1993
OLG Dresden; LG Bautzen, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Zwickau; 40 Amtsgerichte.
4. Thüringen zum 1. September 1993
(voraussichtlich: OLG Jena; LG Erfurt, Gera, Mühlhausen, Meiningen)
5. Brandenburg zum 1. Dezember 1993
(voraussichtlich: OLG Brandenburg; LG Cottbus, Frankfurt/Oder, Neuruppin, Potsdam; 25 Amtsgerichte)

II. Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Sachsen-Anhalt seit 1. Februar 1992
OVG Magdeburg; VG Dessau, Halle, Magdeburg.
2. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
OVG Greifswald; VG Greifswald, Schwerin.
3. Sachsen seit 1. Juli 1992
OVG Bautzen; VG Chemnitz, Dresden, Leipzig.
4. Thüringen seit 12. Dezember 1992
OVG Weimar; VG Gera, Meiningen, Weimar.
5. Brandenburg seit 1. Januar 1993
OVG Frankfurt/Oder; VG Cottbus, Frankfurt/Oder, Potsdam.

III. Finanzgerichtsbarkeit

1. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
(FG Greifswald)
2. Sachsen seit 1. Juli 1992 (FG Leipzig)
3. Sachsen-Anhalt seit 1. September 1992
(FG Dessau)
4. Brandenburg seit 1. Januar 1993 (FG Cottbus)
5. Thüringen für Mitte 1993 geplant

IV. Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Brandenburg seit 1. Juli 1991
(LAG Potsdam; 7 Arbeitsgerichte)
2. Sachsen-Anhalt seit 1. September 1991
(LAG Halle; 6 Arbeitsgerichte)
3. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
(LAG Rostock; 4 Arbeitsgerichte)
4. Sachsen seit 1. Juli 1992
(LAG Chemnitz; 5 Arbeitsgerichte)
5. Thüringen seit 9. Januar 1993
(LAG Erfurt; 7 Arbeitsgerichte)

V. Sozialgerichtsbarkeit

1. Brandenburg seit 7. März 1992
(LSG Potsdam; 4 Sozialgerichte)
2. Sachsen-Anhalt seit 1. April 1992
(LSG Halle; 4 Sozialgerichte)
3. Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Juli 1992
(LSG Neubrandenburg; 4 Sozialgerichte)
4. Sachsen seit 1. Juli 1992
(LSG Chemnitz; 3 Sozialgerichte)
5. Thüringen für Mitte 1993 geplant

Nummer 14

Rechtsquellen zum Rechtspflegerecht der neuen Länder

I. Bundesrechtliche Vorschriften

1. Allgemein geltende rechtspflegerechtliche Regelungen
 - a) uneingeschränkt, soweit nicht in den Anlagen zum Einigungsvertrag erwähnt
 - b) nach Maßgabe der Regelungen in Anl. I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III des Einigungsvertrages
 - c) ohne Vergleichsordnung, Konkursordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung.
2. Sondervorschriften der Anlage I Kap. III Sachgeb. A Abschn. III (in geringerem Umfang auch an anderen Stellen) des Einigungsvertrages, soweit nicht zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt oder modifiziert.
3. Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet (Rechtspflege-Anpassungsgesetz) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147).
4. Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386).
5. Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814).
6. Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 392).
7. Als (partiell) Bundesrecht aufrechterhaltenes Recht der DDR (teilweise in später geänderten Fassungen), insbesondere
 - a) Rechtsanwaltsgesetz vom 13. September 1990
 - b) Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (mit Gesetzesrang)
 - c) Gesamtvollstreckungsordnung vom 6. Juni 1990
 - d) Ordnung zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter vom 1. September 1990.

II. Die wichtigsten landesrechtlichen Vorschriften

1. Als Landesrecht weitergeltendes Recht der DDR, insbesondere
 - a) Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden vom 13. September 1990 (teilweise Bundesrecht)

- b) Anordnung über die Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern für die Gerichte und staatlichen Notariate vom 5. Februar 1976
 - c) Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse vom 22. Juli 1990.
2. Brandenburg:
 - a) Gesetz zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Lande Brandenburg vom 21. Juni 1991 (GVBl. I S. 186)
 - b) Gesetz zur Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Brandenburg vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 86)
 - c) Gesetz über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Lande Brandenburg (Brandenburgisches Kreisgerichtsbezirksgesetz) vom 8. Dezember 1992 (GVBl. I S. 486), geändert durch Artikel 2 des Kreis- und Gerichtsneugliederungsgesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 546)
 - d) Gesetz über die Errichtung der Finanzgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung im Lande Brandenburg (Brandenburgisches Finanzgerichtsgesetz) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 504)
 - e) Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz) vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 502), geändert durch Artikel 3 des Kreis- und Gerichtsneugliederungsgesetzes vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 546)
 - f) Richtergesetz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Richtergesetz) vom 24. Februar 1993 (GVBl. I S. 2)
 3. Mecklenburg-Vorpommern:
 - a) Gerichtsstrukturgesetz vom 19. März 1991 (GVBl. S. 103)
 - b) Landesrichtergesetz vom 7. Juni 1991 (GVBl. S. 159)
 - c) Gerichtsorganisationsgesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 314)
 4. Sachsen:
 - a) Richtergesetz des Freistaates Sachsen vom 29. Januar 1991 (GVBl. I S. 21)
 - b) Gesetz über die Organisation der Gerichte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gerichtsorganisationsgesetz) vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 287)

5. Sachsen-Anhalt:

- a) Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 23. August 1991 (GVBl. S. 281)
- b) Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und zur Anpassung richterrechtlicher Vorschriften vom 28. Januar 1992 (GVBl. S. 36)
- c) Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 19. März 1992 (GVBl. S. 292)
- d) Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. August 1992 (GVBl. S. 654)
- e) Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. August 1992 (GVBl. S. 648)

f) Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Lande Sachsen-Anhalt vom 24. August 1992 (GVBl. S. 652)

g) Richtergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. April 1993 (GVBl. S. 170)

6. Thüringen:

a) Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. Juni 1992 (GVBl. S. 304)

b) Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576)

c) Thüringer Gesetz zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1)

Nummer 15

Deutsche Demokratische Republik Der Ministerpräsident

Anordnung

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September 1990 zum teilweisen Straferlaß (GBl. I Nr. 65 S. 1987) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Überprüfung von Urteilen der Strafgerichte der Deutschen Demokratischen Republik, die vor dem 1. Juli 1990 ergangen sind, werden für den Bereich der künftigen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bei den jeweiligen Landessprechern unabhängige Ausschüsse eingerichtet.

(2) Die Landessprecher berufen die Mitglieder der Ausschüsse bis zum 10. Oktober 1990. Weitere Ausschüsse können nachträglich berufen werden, soweit eine zeitnahe Prüfung der Urteile dies erfordert.

§ 2

(1) Die Ausschüsse bestehen aus je einem

1. Richter, Staatsanwalt oder Beamten mit Befähigung zum Richteramt, der eine längere Berufserfahrung besitzt,

2. Rechtsanwalt, der bisher nicht im öffentlichen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik tätig war,

3. Geistlichen, der in einer Vollzugsanstalt ist oder war.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Mitglieder werden den Landessprechern vor Ablauf des in § 1 Abs. 2 genannten Datums aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein benannt; zulässig ist auch die Benennung eines Richters oder Beamten, der sich bereits im Ruhestand befindet.

§ 3

(1) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag eines Strafgefangenen durch einen Ausschuß desjenigen in § 1 Abs. 1 genannten Landes, in dem die Strafe vollzogen wird.

(2) In dem schriftlichen Antrag soll angegeben werden, welche Einwände gegen das Urteil erhoben werden. Hierfür wird den Strafgefangenen von der Leitung der Vollzugsanstalt ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember 1990 der Leitung der Vollzugsanstalt vorzulegen, die ihn unverzüglich, unter Beifügung einer Abschrift des Urteils, falls ihr dieses vorliegt, dem zuständigen Ausschuß zuleitet.

(3) Der Ausschuß ist berechtigt, Akten beizuziehen und Auskünfte einzuholen, wenn dies zur Überprüfung des Urteils erforderlich erscheint. Alle Behörden

haben ihm hierbei jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und alle erbetenen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Strafgefangene soll gehört werden.

§ 4

(1) Der Ausschuß spricht Empfehlungen zur Fortdauer der Vollstreckung und weiteren Sachbehandlung aus, wenn er mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, daß wenigstens eine der folgenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen ist:

- 1. Kassationsverfahren;
- 2. strafrechtliches Rehabilitationsverfahren;
- 3. Wiederaufnahmeverfahren;
- 4. Gnadenverfahren;
- 5. Strafaussetzung nach Teilverbüßung;
- 6. Vollstreckungsunterbrechung aus besonderen Gründen.

(2) Der Ausschuß richtet seine Empfehlungen unter Mitteilung ihrer wesentlichen Gründe an die Stelle, die für die Durchführung der empfohlenen Maßnahmen zuständig ist; erfordern diese einen Antrag, so ist die Empfehlung an die antragsberechtigte Stelle zu richten. Der Ausschuß unterrichtet außerdem den Strafgefangenen über die Empfehlungen unter Hinweis darauf, daß dieser selbst für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Anträge zu stellen hat. Außerdem ist die Leitung der Vollzugsanstalt zu unterrichten. Sieht der Ausschuß von einer Empfehlung ab, so unterrichtet er hiervon den Strafgefangenen und die Leitung der Vollzugsanstalt; der Strafgefangene ist darauf hinzuweisen, daß hiervon nicht seine Rechte berührt werden, selbst Maßnahmen zu beantragen.

§ 5

Nach Abschluß ihrer Arbeiten unterrichten die Ausschüsse die Justizminister über die Überprüfungen und ihre Ergebnisse.

Berlin, den 2. Oktober 1990

de Maizière

Datum des Eingangs bei dem Leiter der Vollzugsanstalt
Datum des Eingangs beim Ausschuß

Formblatt

Antrag an den Prüfungsausschuß

Name des Strafgefangenen:

Vorname:

Geburtsdatum:

Vollzugsanstalt:

Urteil(e):

Gericht(e):

Datum (Daten):

Aktenzeichen:

Straftat(en):

Strafhöhe:

zu verbüßende Reststrafe:

Einwände gegen das Urteil:

Bitte ankreuzen:

- 1. zu hohe Strafe
- 2. unrichtige Zusatzstrafe
- 3. politisch bedingte Verurteilung oder Strafschärfung
- 4. Sonstiges

Zusätzliche Bemerkungen:

Der Ausschuß ist befugt, Akten beizuziehen, Auskünfte einzuholen und Empfehlungen für die weitere Sachbehandlung auszusprechen.

Ich bitte darum, vom Ausschuß angeforderte Akten diesem auch dann unverzüglich zuzuleiten, wenn bereits eine gerichtliche Überprüfung (z. B. Kassation) oder ein Gnadenverfahren eingeleitet ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Nummer 16

Unabhängige Ausschüsse

	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen	Brandenburg	Sachsen
Gesamtzahl der angehörten Gefangenen bzw. der gestellten Anträge	136	215 46 zwischenz. Entlassung 106 keine Empfehlung 4 an andere LJVen 8 unzulässig, da Urteile nach dem 1. Juli 1990 ergangen	90 8 Gefangene entlassen 1 Gefangener Flucht 56 Anträge zurückgenommen 3 keine Empfehlung, da als angemessen erachtet worden ist 2 Einzelmaßnahmen nicht angezeigt	866 davon 282 Brandenburg betreffend 84 bereits entlassen 84 Rücknahme Antrag 34 keine Empfehlung, da als angemessen erachtet worden ist	375
In wie vielen Fällen wurden durch die Ausschüsse Empfehlungen ausgesprochen?	—	51	20	80	199
Welche Empfehlungen wurden ausgesprochen und wie oft geschah dies im einzelnen?		17 Gnadenempf. 14 Kassationsverfahren 11 Empfehlungen an Staatsanw. wegen vorz. Entlassung (§§ 57, 57a StPO) 1 Kassations- und Gnadenverfahren (Strafe mit rechtsstaatl. Maßstäben nicht vereinbar) 5 Kassat. und/oder Gnadenverf. 1 nach Halbstrafenverbüßung Aussetzung der Reststrafe 2 Verzicht auf Empf. wegen bevorstehender Entlassung	6 Gnadenweise 8 Kassationsverfahren 3 Aussetzung Rest Jugendstrafe § 88 JGG 2 Vollzug der angeordneten Maßregel vor einer weiteren Strafvollstreckung durchzuführen 1 strafrechtl. Verantwortlichkeit zu prüfen und zu erwägen, ob Kassationsverfahren	58 Gefangenen wurde ein Gnadengesuch empf. 20 Empfehlungen zur gerichtl. Feststellung der Unzulässigkeit der Vollstreckung/ Maßgabe 14 d) bei Jugendlichen 1 Therapieempfehlung Aufhebung gerichtlicher Kontrollmaßnahmen	3 Empfehlungen zur Rehabilitation 6 Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens 41 Kassationsanträge 26 Gefangenen wurde empfohlen, ein Gnadengesuch zu stellen 112 Empfehlungen, die Möglichkeit einer vorzeitigen Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 57, 57a StGB zu nutzen.

	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen	Brandenburg	Sachsen
In wie vielen Fällen ist es aufgrund von Überprüfungen zu justitiellen Entscheidungen bzw. Gnadenentscheidungen gekommen, insbesondere solchen, die zur Verkürzung oder Unterbrechung der Haft geführt haben.		<p>— Von den <u>17</u> Gnadenempfehlungen: 10 Gnadenerweise 3 abgelehnt</p> <p>— Von den <u>14</u> Empfehlungen zu Kassationsverfahren: 2 Fälle Gnadenerweise erteilt 7 Fälle Strafurteile aufgehoben 1 Empfehlung zuständigkeithalber an andere LJV abgegeben</p> <p>— Von den <u>11</u> Empfehlungen zur Strafaussetzung gem. §§ 57, 57 a StGB: 8 Fälle gerichtl. Strafaussetzung erfolgt 2 Fälle Entscheidung nach § 454 b Abs. 2 StPO 1 Fall zuständigkeithalber an LJV Brandenburg abgegeben.</p>	keine Angaben	<p>— Von den <u>58</u> Gnadenempfehlungen: 16 Fälle Entlassung 16 Fälle Strafe herabgesetzt 6 Fälle Gnadenerweise abgelehnt, Gefährlichkeitsfrage ungeklärt 2 Fälle abgelehnt, da Ausschuß von falschem Sachverhalt ausging 5 Fälle abgelehnt, da bereits durch Drittelamnestie erledigt 1 Fall Entscheidung Ministerpräsident, da „lebenslang“ 6 offene Fälle, 5 Verfahren Gefährlichkeitsgutachten ausstehend, 1 Fall Kassationsverfahren anhängig 1 Fall Abstimmung mit Sachsen, da von dort verhängte Strafe</p> <p>— Von den <u>20</u> Fällen gerichtl. Feststellungsverfahren: 2 Fälle Strafe bereits verbüßt 18 Fälle über die zuständige Staatsanwaltschaft Einleitung Feststellungsverfahren veranlaßt. In 4 Fällen ist veranlaßt, die sofortige Entlassung zu erwirken, da bereits 10 Jahre verbüßt</p>	

	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern	Thüringen	Brandenburg	Sachsen
Welche anderen Ergebnisse haben die Überprüfungen gebracht?	<p>Die Anhörungen haben zu einer Beruhigung der Gefangenen geführt, weil bei den Anhörungen ihnen eine rechtl. Würdigung ihrer Straftaten nach jetzt geltendem Recht zuteil wurde und auch vermittelt wurde, welche Möglichkeiten einer selbst zu veranlassenden Überprüfung ihres Urteils es gibt und wie die Entlassungsmöglichkeiten sind.</p> <p>In den anschließenden Überprüfungsverfahren (Kassation, Gnade) sind im wesentlichen zur Tatzeit jugendliche und heranwachsende Verurteilte dann erfolgreich gewesen, wenn sie zu Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren verurteilt waren.</p>	Keine weiteren Erkenntnisse.	Die Ausschüsse haben nicht festgestellt, daß eine auf der Grundlage der überprüften Urteile andauernde Strafvollstreckung im Zeitpunkt der Überprüfung mit rechtsstaatlichen Maßstäben unvereinbar gewesen wäre.	<p>6 gerichtliche Entscheidungen liegen vor: 5 Fälle Strafe herabgesetzt, davon 2 Fälle Reststrafe zur Bewährung 1 Fall Herabsetzung abgelehnt, da Strafe angemessen erscheint</p> <p>Soweit sich bei einem arithmetischen Vergleich Unstimmigkeiten ergeben können, liegt dies daran, daß zum Teil Vorgänge nicht vollständig ausgewertet werden konnten und sich die Zahl der Fälle mit der Zahl der Verfahren nicht deckt. Ein Verfahren konnte nämlich auch mehrere Urteile gegen einen Angeklagten zum Gegenstand haben, bei denen zum Teil Empfehlungen, zum Teil keine Empfehlungen gegeben worden waren.</p>	<p>keine konkreten Angaben</p> <p>Neben den formellen Empfehlungen führte die Arbeit der Ausschüsse zu zahlreichen weiteren Erkenntnissen. Sie reichen von Zweifeln an der Haftfähigkeit bei einzelnen Gefangenen bis hin zu Hinweisen für die Entlassungsvorsorge sowie die Notwendigkeit psychiatrischer Behandlung. Außerdem wurden Verlegungsgesuche u. ä. aufgenommen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt führten 168 Anhörungen zu einem Ergebnis, das entweder in der Form eines konkreten Antrages oder als sonstiger Hinweis an die zuständigen Stellen weiterzuleiten war.</p>

Nummer 17

Bundesministerium der Justiz

Stand: 25. Oktober 1990
wff. 342

Merkblatt

zu den Möglichkeiten, die Aufhebung rechtskräftiger Strafurteile der DDR oder die Beseitigung ihrer Wirkungen zu erreichen, insbesondere durch Kassation und Rehabilitierung (Artikel 17 und 18 sowie Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Buchstabe 14 d), e) und h) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie Artikel 3 Nr. 6 und Artikel 4 Nr. 1 und 2 der Vereinbarung vom 18. September 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 [BGBl. 1990 II S. 885, 933f., 1240f., 1243]).

Der Vertrag zur Herstellung der Einheit Deutschlands bestimmt zwar, daß Strafurteile von Gerichten der DDR grundsätzlich wirksam bleiben. Da aber beide Vertragschließenden Staaten davon ausgegangen sind, daß in der Vergangenheit die Strafjustiz der DDR nicht selten zu Unrecht verurteilt hat, legt das Vertragswerk zugleich fest, daß die Strafurteile der DDR nach dem von der Herstellung der Einheit Deutschlands (3. Oktober 1990) an geltenden Recht auf ihre Vereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Grundsätzen überprüft werden können und daß Verfahren zur Rehabilitierung von Personen stattfinden können, die wegen einer Handlung strafrechtlich verfolgt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben.

I. Im einzelnen bestehen für die Betroffenen folgende Möglichkeiten:

1. Kassation

Im Verfahren der Kassation (Aufhebung) können — nur zugunsten eines Verurteilten — rechtskräftige Strafentscheidungen der Gerichte der DDR überprüft werden, und zwar unabhängig davon, wie lange die Verurteilung zurückliegt und ob die verhängten Strafen und sonstigen Rechtsfolgen bereits vollstreckt worden sind, zur Zeit noch vollstreckt werden oder ob keine Vollstreckung stattgefunden hat.

a) Die Kassation ist möglich, wenn

- die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht,
- die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist.

Das Kassationsverfahren kann im Falle der Aufhebung der früheren Verurteilung entweder zugleich zum Freispruch oder zu einer Herabsetzung der Strafe oder, je nach Lage des Einzelfalles, dazu führen, daß über die frühere Anklage in einer erneuten Hauptverhandlung vor einem Strafge-

richt, an welches das Kassationsgericht die Sache verweist, verhandelt werden muß.

- b) Das Kassationsverfahren findet nur auf Antrag statt, der bis zum Ablauf des 18. September 1992 gestellt werden kann. Neben der Staatsanwaltschaft hat nach dem Einigungsvertrag nunmehr auch der Verurteilte ein eigenes Antragsrecht; ist dieser verstorben, so sind sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister zu dem Antrag befugt.
- c) Der Antrag ist schriftlich an das Bezirksgericht zu richten und in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu begründen. Die Unterschrift eines Rechtsanwalts ist nicht erforderlich, die Einholung rechtskundigen Rates aber zu empfehlen. Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Strafsache früher anhängig war. Ist das Bezirksgericht früher selber mit der Strafsache in erster Instanz oder in einer Rechtsmittelinstanz befaßt gewesen, so ist ein anderes Bezirksgericht desselben Bundeslandes zuständig; welches Bezirksgericht dies ist, wird durch den besonderen Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die jeweilige Landesregierung ihren Sitz hat, allgemein bestimmt. In Berlin ist das Landgericht Berlin zuständig.

2. Rehabilitierung

Das von der DDR erlassene Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I S. 1459) bleibt hinsichtlich der sogenannten strafrechtlichen Rehabilitierung in Kraft. Das Gesetz findet ferner Anwendung bei Ansprüchen von Personen, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer des SED-Unrechtsregimes geworden sind.

Die übrigen Regelungen des Rehabilitierungsgesetzes, insbesondere zur sog. verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierung, gelten nicht fort. Es bleibt dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten zu entscheiden, ob und welche Regelungen er insoweit erläßt.

Das Rehabilitierungsgesetz bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für Personen, die „wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben“. Von dem Gesetz erfaßt werden Verurteilungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen (und rechtsstaatswidrige Einweisungen in psychiatrische Anstalten), die von Gerichten der DDR oder deutschen Gerichten in der sowjetischen Besatzungszone in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. Juli 1990 erlassen oder veranlaßt wurden.

Eine Rehabilitierung ist insbesondere für Personen vorgesehen, die verurteilt wurden, weil sie

- politischen Widerspruch in Wort und Schrift, durch friedliche Demonstrationen oder Zusammenkünfte erhoben haben,
- gewaltlosen Widerstand geleistet haben,
- mit friedlichen Mitteln Einfluß auf die Genehmigung einer Ausreise aus der DDR genommen haben oder
- Kontakt zu Dienststellen, Organisationen und Personen außerhalb des Gebietes der DDR aufgenommen haben, ohne im Sinne des Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes (GBL I der DDR Nr. 39 vom 9. Juli 1990, S. 526 ff.) Spionage- oder Agententätigkeit auszuüben.

Rehabilitiert werden auch Personen, die die DDR entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verlassen haben oder verlassen wollten, wenn sie deshalb verurteilt wurden.

Eine Rehabilitierung ist ausgeschlossen, wenn die in Betracht zu ziehende Handlung auch nach dem Inkrafttreten des Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar ist.

Der Antrag auf Rehabilitierung kann innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes (also bis zum Ablauf des 18. September 1992) bei dem zuständigen Bezirksgericht oder bei jedem anderen Gericht im Gebiet der ehemaligen DDR gestellt werden.

3. Verhältnis zwischen Kassationsverfahren und Rehabilitierungsverfahren

Die beiden Antragsmöglichkeiten bestehen nebeneinander und ergänzen sich. Welcher Antrag allein oder in erster Linie in Betracht kommt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Durch die gesetzliche Regelung ist dafür gesorgt, daß im Einzelfall die Sache in das passende Verfahren überführt wird. Ist nämlich das mit einem Kassationsantrag befaßte Gericht der Auffassung, es komme keine Kassation, wohl aber eine Rehabilitierung in Betracht, so verweist es von sich aus die Sache an den zuständigen Rehabilitierungssenat. Umgekehrt wird verfahren, wenn das mit einem Antrag auf Rehabilitierung befaßte Gericht der Auffassung ist, nicht Rehabilitierung, sondern Kassation komme in Betracht.

4. Wiederaufnahme

Die Aufhebung von Strafurteilen der DDR zugunsten des Verurteilten kann auch im Wege der Wiederaufnahme nach den §§ 359ff. der Strafprozeßordnung betrieben werden. Eine Wiederaufnahme kommt namentlich in Betracht, wenn die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts auf einer fehlerhaften Grundlage beruht haben und neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden können. Der Antrag

des Verurteilten oder, wenn er verstorben ist, eines Hinterbliebenen auf Wiederaufnahme muß entweder mittels einer von dem früheren Verteidiger oder von einem anderen Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift gestellt oder bei der Geschäftsstelle des Gerichts mündlich zu Protokoll erklärt werden.

5. Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit der Vollstreckung

Für den Fall, daß ein Kassationsverfahren nicht durchgeführt worden ist und auch nicht mehr durchgeführt werden kann, kann der durch ein Strafgericht der DDR Verurteilte, wenn aus dem Urteil noch eine Rechtsfolge zu vollstrecken ist, die Vollstreckung mit dem Antrag auf Feststellung abwenden, daß die Verurteilung mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar ist oder daß Art und Höhe der Rechtsfolge nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht angemessen sind oder dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen. Es kann auch festgestellt werden, daß die Rechtsfolge in einer milderen Folgenart zu vollstrecken ist. Der Antrag ist an das Gericht zu stellen, das für eine Kassation zuständig wäre (vgl. oben zu 1.).

6.

Hat ein durch ein Strafgericht der DDR Verurteilter in der Vergangenheit erreicht, daß ein Justizorgan der Bundesrepublik Deutschland nach § 15 des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen festgestellt hat, daß die Vollstreckung der von dem Gericht der DDR verhängten Strafe unzulässig ist, so ist auf Grund dieser Feststellung vom 3. Oktober 1990 an die Vollstreckung auch im Gebiet der bisherigen DDR ohne weiteres unzulässig.

7. Überprüfung von Strafurteilen der DDR, aus denen derzeit in der bisherigen DDR Freiheitsstrafen vollstreckt werden.

In einer Verwaltungsanordnung des Vorsitzenden des Ministerrats der DDR vom 2. Oktober 1990 ist vorgesehen, daß auf Antrag eines jeden Strafgefangenen das zugrundeliegende, bis zum 1. Juli 1990 in der DDR ergangene Strafurteil durch einen unabhängigen Ausschuß überprüft wird. Die Strafgefangenen erhalten die für eine Antragstellung erforderlichen Hinweise in den Haftanstalten.

Der unabhängige Ausschuß spricht Empfehlungen zur weiteren Sachbehandlung aus, wenn er der Meinung ist, es komme wenigstens eine der folgenden Maßnahmen in Betracht: Kassationsverfahren, Rehabilitierungsverfahren, Wiederaufnahme, Gnadenverfahren, Strafaussetzung nach Teilverbüßung, Vollstreckungsunterbrechung. Der Ausschuß unterrichtet in jedem Falle den Strafgefangenen über das Ergebnis der Überprüfung. Die Rechte des Strafgefangenen,

selbst Maßnahmen zu beantragen, werden durch die Tätigkeit des Ausschusses und durch deren Ergebnis nicht beeinträchtigt.

II. Ansprüche

1. Nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen

Für die Rückgabe von Vermögenswerten bzw. Entschädigung, die im Zusammenhang mit der im Wege der Kassation oder der Rehabilitierung erfolgten Aufhebung rechtsstaatswidriger strafrechtlicher Entscheidungen steht, gilt das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, das mit dem Einigungsvertrag in Kraft getreten ist.

Danach werden Vermögenseinziehungen, die enteignenden Charakter haben, grundsätzlich rückgängig gemacht. Eingezogene Vermögenswerte werden den Betroffenen bzw. ihren Erben nach erfolgter Kassation bzw. Rehabilitierung auf Antrag zurückgegeben oder — wenn keine Rückgabe gewünscht wird — entschädigt.

Eine Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn sie von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist. Die Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken und Gebäuden ist auch dann ausgeschlossen, wenn die betreffenden Immobilien

- mit erheblichem baulichen Aufwand in ihrer Nutzungsart oder Zweckbestimmung verändert wurden und ein öffentliches Interesse an dieser Nutzung besteht, oder
- dem Gemeingebrauch gewidmet wurden, oder
- im komplexen Wohnungs- oder Siedlungsbau verwendet wurden, oder
- der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen wurden und nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unternehmens zurückgegeben werden können.

Soweit Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen der Einziehung unterlagen, ist eine Rückgabe ausgeschlossen, wenn das Unternehmen in seiner heutigen Form mit dem Unternehmen im Zeitpunkt der Vermögenseinziehung nicht mehr vergleichbar ist.

Die Rückübertragung eingezogener Vermögenswerte ist grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn an ihnen natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben.

In allen Fällen, in denen eine Rückübereignung wegen Unmöglichkeit oder redlichen Erwerbs nicht in Betracht kommt, steht dem Betroffenen bzw. seinen Erben ein Anspruch auf Entschädigung zu, und zwar in den Fällen des redlichen Erwerbs wahlweise auch in Form eines Ersatzgrundstücks.

Im übrigen wird Entschädigung statt Rückgabe gewährt, wenn der Betroffene bzw. seine Erben dies wünschen.

Die Höhe der Entschädigung wird durch ein gesondertes Gesetz geregelt.

Miet- oder sonstige Nutzungsrechte werden durch die Rückübereignung nicht berührt. Der Berechtigte tritt in die durch diese Verträge begründeten Rechte und Pflichten ein. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen der Mieter oder Nutzer bei Abschluß des Vertrages nicht redlich gewesen ist.

Über die nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen vorgesehenen Ansprüche wird im Verwaltungsverfahren entschieden. Zuständig sind die noch zu errichtenden Ämter bzw. Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, bis zu ihrer Einrichtung die Landratsämter der Kreise bzw. die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte.

Das Verfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Personen (bzw. deren Erben), deren Vermögen im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfahren eingezogen wurde, haben insoweit die Möglichkeit, ihre Ansprüche auf Rückübereignung bzw. Entschädigung *bis zum 31. März 1991 beim zuständigen Landratsamt oder der Stadtverwaltung anzumelden*. Voraussetzung dafür ist, daß *vorher ein Antrag auf Kassation oder Rehabilitierung* gestellt worden ist.

Über die Einzelheiten der Anmeldung informiert das beigefügte Merkblatt des Bundesministers der Justiz.

2. Nach dem Rehabilitierungsgesetz

Nach dem Rehabilitierungsgesetz besteht ein Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen. Die Bestimmungen des Häftlingshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung. Bereits erbrachte Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz oder sonstige Ausgleichsleistungen werden hierbei angerechnet.

Die Anrechnung von Haftzeiten bei der Festsetzung von Renten erfolgt unter den Voraussetzungen des § 9 Rehabilitierungsgesetz.

Die Frage einer Rückerstattung bezahlter Geldstrafen, Gebühren, Auslagen oder Haftkosten regelt das Gesetz nicht. Sie bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

3. Nach Kassation

Voraussetzungen, Art und Höhe einer Entschädigung für die Folgen einer durch Kassation aufgehobenen gerichtlichen Entscheidung richten sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung der DDR über die Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 369ff.). Die Leistung übersteigt jedoch nicht den für den Fall einer strafrechtlichen Rehabilitierung vorgesehenen Umfang.

4. Nach dem Häftlingshilfegesetz

Mit dem 3. Oktober 1990 tritt auch das Häftlingshilfegesetz in dem Gebiet der ehemaligen DDR in Kraft.

Das Gesetz betrifft Personen, die aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen worden sind und gewährt diesen Personen und ihren Hinterbliebenen bestimmte Leistungen. Eine förmliche Aufhebung des zugrundeliegenden Strafurteils ist für Ansprüche nach dem HHG nicht erforderlich.

Anträge über die Entscheidung, ob eine Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 Häftlingshilfegesetz zu bejahen ist, sind bis zum 31. Dezember 1992 zu stellen.

Zuständig für Antragsteller aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge in 1000 Berlin 48, Marienfelder Allee 66—80. Für Antragsteller aus dem Land Berlin verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für zentrale soziale Aufgaben.

Die Häftlingshilfe umfaßt Geldleistungen als sogenannte Eingliederungshilfen, Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, Berücksichtigung von Gewahrsamszeiten als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie sonstige Unterstützungen, wenn ein Berechtigter durch die Folgen des Gewahrsams in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

Nummer 18

Der Bundesminister der Justiz
— 4123 (DDR) — R2 1191/90 —

Bonn, den 6. November 1990
FS.734

An die
Justizverwaltungen der
neuen Bundesländer

nachrichtlich:

An die
übrigen Landesjustizverwaltungen

Betr.: Unabhängige Ausschüsse zur Überprüfung der Strafurteile der DDR-Gerichte

hier: Ergebnis der Besprechung der neuen Bundesländer in Erfurt am 30. Oktober 1990

I.

Als Ergebnis der o. Besprechung vom 30. Oktober zum oben genannten Thema ist festzuhalten:

Die Länder einigten sich nach längerer Diskussion auf folgendes Vorgehen:

1. Zur Überprüfung der Urteile von inhaftierten Verurteilten und zu deren Beratung über die dagegen möglichen Rechtsbehelfe werden unabhängige Ausschüsse eingerichtet, die mindestens aus einem Juristen aus den Altländern und einem Anstaltsgeistlichen bestehen.
2. Die Ausschüsse erläutern auf Wunsch des Verurteilten nach Einsicht in das Urteil dem Gefangenen die Möglichkeit der Urteilsüberprüfung und beraten ihn bei der Stellung eines Antrags insbesondere
 - auf Rehabilitation
 - auf Kassation
 - auf Unterbrechung der Strafvollstreckung oder
 - auf Stellung eines Gnadengesuches.

3. Der Ausschuß soll in der jeweiligen Strafvollzugsanstalt tätig werden.
4. Die Überprüfung soll unverzüglich durchgeführt werden.

Das Bundesministerium der Justiz erklärte aus fachlicher Sicht, dieses Konzept mitzutragen.

Dieses Konzept tritt an die Stelle desjenigen, das in der Anordnung des Ministerpräsidenten der DDR vom 2. Oktober 1990 vorgesehen war. Maßgebend für die Änderung des Konzepts war, die Arbeitsweise des Ausschusses so elastisch und einfach wie möglich zu gestalten und eine möglichst rasche Durchführung der Überprüfungsaktion zu gewährleisten, ferner, rechtliche Bedenken auszuräumen.

II.

Nach meiner Auffassung kann davon ausgegangen werden, daß die personellen Vorschläge der 10 westlichen Bundesländer für die Berufung der Ausschußvorsitzenden durch die Änderung des verwaltungsorganisatorischen Rahmens der Ausschüsse unberührt geblieben sind, also weiterhin Geltung haben.

III.

Ich halte mein Angebot an die neuen Bundesländer aufrecht, ihnen, soweit dies auch bei Berücksichtigung der vereinfachten Struktur der Ausschüsse noch erforderlich erscheint, jede mir mögliche technische und auch personelle Unterstützung zu gewähren, und wäre dankbar, wenn Sie mir diesbezügliche Wünsche umgehend mitteilten.

Im Hinblick darauf, daß innerhalb der Bundesregierung der Wunsch besteht, über den Fortgang der Überprüfung der Urteile ständig auf dem laufenden gehalten zu werden, darf ich die Bitte an Sie richten, mir den jeweiligen Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des bzw. der Ausschüsse in Ihrem Land mitzuteilen. Im übrigen erhoffe ich von der Besprechung der neuen Bundesländer zu diversen Justizthemen, die am 29. November in Berlin stattfinden soll, auch Aufschluß über den weiteren Verlauf der Aktivität der Ausschüsse.

Im Auftrag

Dr. Hilger

Nummer 19

Vergleichszahlen zum Geschäftsanfall

Gebiet und Zeitraum		auf 1 000 000 Einwohner entfallen jährlich (circa-Werte)			
		Zivilsachen	Familien­sachen	Arbeits­sachen	Strafsachen
Bundesrepublik (1989)		22 000	6 200	6 000	13 000
DDR 1)		3 100	5 000	780	3 200
Neue Länder	Okt.-Dez. 1990	2 370	1 650	11 900	950
Neue Länder	1. Halbjahr 1991	3 590	2 170	21 000	2 790
Neue Länder	2. Halbjahr 1991	5 960	3 300	18 200	4 840
Neue Länder	1. Halbjahr 1992	8 000	3 700	11 900	8 460
Neue Länder	2. Halbjahr 1992 ²⁾	11 900	3 850	10 400	8 800

1) Jahresdurchschnitt 1980 bis 1989

2) Hochrechnung der Monatsergebnisse Juli bis November

Nummer 20

HA-e11270

Tabellen zur Geschäftsbelastung in den neuen Bundesländern (und teilweise Berlin)

Die nachfolgenden Tabellen weisen den Geschäftsanfall in Zivil-, Familien-, Straf- und Arbeitsrechtssachen bei den Kreis- und Bezirksgerichten der DDR für die Zeit vom 1. Januar 1980 bis zum September 1990 und daran anschließend den Geschäftsanfall der ordentlichen Gerichte und der Fachgerichte in den fünf neuen Bundesländern aus. Die Angaben beruhen, soweit es die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 betrifft, auf einer behördeninternen Statistik des Ministeriums der Justiz der DDR und für die nachfolgende Zeit auf einer vereinfachten Geschäftsübersichtstatistik, die in den neuen Bundesländern geführt wird. Die Zahlen sind als vorläufig zu betrachten.

Die Tabellen weisen für die I. Instanz die Geschäftszahlen der Kreisgerichte und der Bezirksgerichte zusammengefaßt aus. Angaben über die II. Instanz betreffen jeweils nur die Bezirksgerichte, Geschäftszahlen des Obersten Gerichts liegen nicht vor. Die Geschäftszahlen der Kreis- und Bezirksgerichte wurden auch für die Zeit vor dem 3. Oktober 1990 dem jeweiligen neuen Bundesland zugeordnet.

Die nachfolgenden Hinweise sollen mit Blick auf die Gerichtsorganisation und das Prozeßrecht der DDR die Interpretation der statistischen Angaben erleichtern.

Der Gerichtsaufbau in der ehemaligen DDR war dreistufig: Kreisgericht, Bezirksgericht, Oberstes Gericht.

Das Kreisgericht war als allgemeines Eingangsgeschicht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten und andere Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Zivil- (ohne freiwillige Gerichtsbarkeit), Familien-, Arbeits- und Strafrechts, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Gerichte gegeben war (§ 23 GVG/DDR). Erst mit Auflösung der Staatlichen Vertragsgerichte am 1. Juli 1990 wurde der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für die Verhandlung und Entscheidung in Handelssachen eröffnet (GBl. I Nr. 32 S. 284).

Die statistischen Daten der Zivilrechtsprechung sind daher nur bedingt vergleichbar mit Daten der Altbundesländer.

Bei den Kreisgerichten bestanden Kammern für Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen. Die Kammern waren mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) besetzt. Nach Auflösung der Staatlichen Vertragsgerichte entstanden bei den Kreisgerichten der Bezirksstädte Kammern für Handelssachen.

Den Gerichtsbezirk des Kreisgerichts bestimmten die Grenzen des jeweiligen Kreises, in einigen Fällen hatten Stadt- und Landkreise ein gemeinsames Kreisgericht.

Das Bezirksgericht war als Gericht erster Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung bestimmter Strafsachen (§ 30 Abs. 1 GVG/DDR), in weiteren Fällen bei Anklageerhebung durch den Staatsanwalt des Bezirkes oder wenn der Direktor des Bezirksgerichts die Sache vor Eröffnung durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen hatte (§ 30 Abs. 1 GVG/DDR). Als Gericht erster Instanz war das Bezirksgericht in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen dann zuständig, wenn der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache herangezogen hatte (§ 30 Abs. 2 GVG/DDR).

Das Bezirksgericht war als Gericht zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Proteste gegen Urteile des Kreisgerichts und über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreisgerichts zuständig (§ 30 Abs. 3 GVG/DDR).

Bei den Bezirksgerichten bestanden Senate für Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen. Sie waren als Senate in erster Instanz mit einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen) und in zweiter Instanz mit drei Berufsrichtern, der Senat für Arbeitsrechtssachen jedoch auch in zweiter Instanz mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt.

Den Gerichtsbezirk des Bezirksgerichts bestimmten die Bezirksgrenzen. In jedem Bezirk gab es ein Bezirksgericht. Gegen in erster Instanz ergangene Urteile war die Berufung zulässig, zu deren Einlegung in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen die Prozeßbeteiligten und in Strafsachen der Verurteilte, bei jugendlichen Verurteilten auch deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte und sein Verteidiger berechtigt waren. Das Rechtsmittel der Berufung war nicht beschränkt. Der Staatsanwalt konnte unter gleichen Voraussetzungen gegen erstinstanzliche Urteile Protest einlegen (§§ 147 Abs. 1, 149 ZPO/DDR, §§ 283, 287 StPO/DDR), ausgenommen gegen Entscheidungen über die Scheidung einer Ehe (§ 146 Abs. 2 ZPO/DDR). Die Vorschriften über die Einlegung des Protestes in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozeßordnung (GBl. I Nr. 40 S. 543) mit Wirkung vom 1. Juli 1990 ersatzlos gestrichen. Die Beschwerde war gegen Beschlüsse des erstinstanzlichen Gerichts zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzog (§ 305 Abs. 1 StPO/DDR, § 158 Abs. 1 ZPO/DDR). Sie war eine „sofortige“ Beschwerde in dem Sinne, daß sie in Strafsachen innerhalb einer Frist von einer Woche, in den übrigen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht einzulegen war, von dem der angefochtene Beschluß erlassen wurde. Dieses Gericht konnte, wenn es die Beschwerde für begründet hielt, ihr stattgeben und seine Entscheidung abändern. Andernfalls war die Beschwerde dem Rechtsmittelgericht (Bezirksgericht) vorzulegen. Die nachfolgenden Tabellen über Beschwerdeverfahren weisen die Beschwerdeverfahren

aus, in denen das Kreisgericht einer Beschwerde nicht stattgab und das Bezirksgericht eine Entscheidung traf.

Beschwerdeverfahren in Strafsachen richteten sich insbesondere gegen den Erlaß eines Haftbefehls, die richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme oder einer Durchsuchung, gegen den Erlaß eines Arrestbefehls und gegen gerichtliche Entscheidungen über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (z. B. die Anordnung des Vollzugs einer auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe, die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, den Widerruf einer Strafaussetzung auf Bewährung).

Beschwerden in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen konnten sich gegen gerichtliche Beschlüsse richten, in denen insbesondere eine offensichtlich unbegründete Klage abgewiesen oder eine Klageänderung als unzulässig erklärt wurde, eine Klage als unzulässig abzuweisen war, weil Gründe vorlagen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausgeschlossen. Sie konnte sich auch gegen Beschlüsse über Fristversäumnis oder Vorauszahlungspflicht, gegen den Erlaß einer einstweiligen Anordnung oder gegen eine Kostenentscheidung richten, sofern nicht gegen das Urteil wegen der Hauptsache Berufung eingelegt wurde.

Die Kassation (§§ 311 ff. StPO/DDR) war ein prozessual besonders ausgestalteter Rechtsbehelf gegen rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen. Diese Bestimmungen blieben nach dem Einigungsvertrag mit der Maßgabe anwendbar, daß die Kassation nur zugunsten eines Verurteilten und nunmehr auch auf dessen Antrag zulässig war und durchgeführt werden konnte, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruhte,
2. die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Ziffer 14).

Nach Inkrafttreten des Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I Nr. 50 S. 1814) werden die am 30. Oktober 1992 noch anhängigen Kassationsverfahren als Rehabilitierungsverfahren fortgeführt.

Die Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärangehörige und gegen Personen, denen Straftaten gegen die militärische Sicherheit zur Last gelegt wurden, oblag Militärgerichten, Militärobergerichten und dem Militärstrafsenat beim Obersten Gericht. Diese Gerichte wurden am 15. Juli 1990 aufgelöst (Verfassungsgesetz zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juli 1990, GBl. I Nr. 42 S. 634). Geschäftszahlen dieser Gerichte liegen nicht vor.

h 01

Zivilsachen

Verfahren I. Instanz				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	9 583	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	6 483	6 982	10 452	23 267
Brandenburg	11 010	9 670	14 467	31 186
Sachsen-Anhalt	11 577	10 173	16 230	33 213
Sachsen	15 972	15 534	22 002	45 773
Thüringen	6 530	6 621	13 700	28 916
ohne Berlin-Ost	51 572	48 980	76 851	162 455
mit Berlin-Ost	61 155	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	9 432	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	6 211	5 713	7 398	18 494
Brandenburg	10 841	8 689	10 409	22 315
Sachsen-Anhalt	11 257	9 162	11 168	22 149
Sachsen	15 498	13 535	15 684	38 608
Thüringen	6 339	5 497	8 879	21 296
ohne Berlin-Ost	50 146	42 596	53 538	122 862
mit Berlin-Ost	59 578	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	1 805	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	1 232	2 781	5 660	11 862
Brandenburg	3 068	4 446	8 541	17 401
Sachsen-Anhalt	2 109	3 512	8 499	17 324
Sachsen	3 206	5 817	12 145	19 307
Thüringen	1 314	3 125	8 084	15 704
ohne Berlin-Ost	10 929	19 681	42 929	81 598
mit Berlin-Ost	12 734	—	—	—

Zivilsachen

Verfahren II. Instanz — Berufungen				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	609	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	484	381	416	919
Brandenburg	1 003	716	964	1 689
Sachsen-Anhalt	703	552	573	1 245
Sachsen	1 312	929	804	1 897
Thüringen	525	403	450	1 054
ohne Berlin-Ost	4 027	2 981	3 207	6 804
mit Berlin-Ost	4 636	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	557	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	436	390	325	857
Brandenburg	993	682	632	1 500
Sachsen-Anhalt	654	584	466	1 325
Sachsen	1 290	938	759	1 618
Thüringen	470	434	390	702
ohne Berlin-Ost	3 843	3 028	2 572	6 002
mit Berlin-Ost	4 400	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	123	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	95	108	199	362
Brandenburg	160	200	532	695
Sachsen-Anhalt	117	99	196	364
Sachsen	225	259	304	582
Thüringen	150	153	220	561
ohne Berlin-Ost	747	819	1 451	2 564
mit Berlin-Ost	870	—	—	—

Zivilsachen

Verfahren II. Instanz — Beschwerden				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	394	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	332	378	402	1 172
Brandenburg	796	800	649	1 548
Sachsen-Anhalt	565	649	418	1 311
Sachsen	914	904	685	2 021
Thüringen	450	443	376	986
ohne Berlin-Ost	3 057	3 174	2 530	7 038
mit Berlin-Ost	3 451	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	366	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	326	359	317	1 194
Brandenburg	776	807	445	1 411
Sachsen-Anhalt	533	662	396	1 128
Sachsen	917	856	608	1 948
Thüringen	446	445	313	853
ohne Berlin-Ost	2 998	3 129	2 079	6 534
mit Berlin-Ost	3 364	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	54	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	29	48	133	244
Brandenburg	88	81	285	481
Sachsen-Anhalt	69	56	71	260
Sachsen	73	121	198	289
Thüringen	29	27	101	245
ohne Berlin-Ost	288	333	788	1 519
mit Berlin-Ost	342	—	—	—

Familiensachen

Verfahren I. Instanz				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	9 311	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	11 499	9 355	6 153	7 806
Brandenburg	15 137	11 803	8 509	11 865
Sachsen-Anhalt	16 672	12 510	8 887	12 479
Sachsen	23 618	18 273	10 648	15 168
Thüringen	12 289	9 299	6 786	9 797
ohne Berlin-Ost	79 215	61 240	40 983	57 115
mit Berlin-Ost	88 526	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	8 901	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	11 187	8 323	4 778	5 802
Brandenburg	14 947	10 976	6 987	8 779
Sachsen-Anhalt	16 303	12 444	6 603	9 873
Sachsen	23 259	17 499	9 585	9 870
Thüringen	11 849	8 708	5 797	7 171
ohne Berlin-Ost	77 545	57 950	33 750	41 495
mit Berlin-Ost	86 446	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	1 914	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	1 783	2 815	3 983	5 922
Brandenburg	3 316	4 143	5 652	8 640
Sachsen-Anhalt	2 957	3 023	5 192	6 788
Sachsen	4 571	5 345	6 407	11 575
Thüringen	2 188	2 779	4 006	6 632
ohne Berlin-Ost	14 815	18 105	25 240	39 557
mit Berlin-Ost	16 729	—	—	—

h 05

Familiensachen

Verfahren II. Instanz — Berufungen				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	358	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	403	268	78	142
Brandenburg	600	478	108	160
Sachsen-Anhalt	494	334	119	145
Sachsen	1 002	702	228	364
Thüringen	420	298	91	146
ohne Berlin-Ost	2 919	2 080	624	957
mit Berlin-Ost	3 277	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	349	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	363	290	109	132
Brandenburg	609	458	188	157
Sachsen-Anhalt	477	327	160	156
Sachsen	997	726	305	426
Thüringen	412	295	121	145
ohne Berlin-Ost	2 858	2 096	883	1 016
mit Berlin-Ost	3 207	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	31	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	83	61	30	27
Brandenburg	108	128	48	51
Sachsen-Anhalt	66	73	34	23
Sachsen	206	182	105	43
Thüringen	82	85	56	57
ohne Berlin-Ost	545	529	273	201
mit Berlin-Ost	576	—	—	—

Familiensachen

Verfahren II. Instanz — Beschwerden				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	288	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	280	212	102	151
Brandenburg	500	397	180	371
Sachsen-Anhalt	545	309	211	315
Sachsen	550	363	140	230
Thüringen	331	212	125	193
ohne Berlin-Ost	2 206	1 493	758	1 260
mit Berlin-Ost	2 494	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	284	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	266	217	120	130
Brandenburg	480	426	172	325
Sachsen-Anhalt	522	351	210	295
Sachsen	557	387	135	217
Thüringen	317	235	107	194
ohne Berlin-Ost	2 142	1 616	744	1 161
mit Berlin-Ost	2 426	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	22	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	29	24	6	19
Brandenburg	67	38	46	92
Sachsen-Anhalt	61	19	19	39
Sachsen	42	18	23	36
Thüringen	41	18	34	33
ohne Berlin-Ost	240	117	128	219
mit Berlin-Ost	262	—	—	—

h 07

Arbeitsrechtssachen

Verfahren I. Instanz				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	1 928	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	2 211	16 789	47 719	25 100
Brandenburg	2 869	15 900	44 927	30 618
Sachsen-Anhalt	2 759	16 104	34 773	27 253
Sachsen	3 799	31 080	77 324	53 782
Thüringen	1 883	20 423	78 821	32 846
ohne Berlin-Ost	13 521	100 296	283 564	169 599
mit Berlin-Ost	15 449	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	1 863	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	2 114	8 292	25 828	33 526
Brandenburg	2 842	8 887	32 408	39 135
Sachsen-Anhalt	2 652	10 157	17 805	34 373
Sachsen	3 693	17 399	58 088	65 066
Thüringen	1 825	11 464	57 252	44 285
ohne Berlin-Ost	13 126	56 199	191 381	216 385
mit Berlin-Ost	14 989	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	256	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	263	8 760	30 254	22 051
Brandenburg	512	7 525	19 226	10 770
Sachsen-Anhalt	426	6 373	24 623	17 606
Sachsen	590	14 271	34 471	20 912
Thüringen	275	9 234	31 915	20 476
ohne Berlin-Ost	2 066	46 163	140 489	91 815
mit Berlin-Ost	2 322	—	—	—

Arbeitsrechtssachen

Verfahren II. Instanz — Berufungen				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	208	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	217	219	329	641
Brandenburg	374	291	223	1 065
Sachsen-Anhalt	237	286	196	283
Sachsen	437	468	336	1 424
Thüringen	202	184	315	1 033
ohne Berlin-Ost	1 467	1 448	1 399	4 446
mit Berlin-Ost	1 675	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	194	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	209	197	187	282
Brandenburg	377	266	210	640
Sachsen-Anhalt	221	231	179	168
Sachsen	432	440	269	872
Thüringen	198	151	258	504
ohne Berlin-Ost	1 437	1 285	1 103	2 466
mit Berlin-Ost	1 631	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	19	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	26	48	190	559
Brandenburg	47	70	86	530
Sachsen-Anhalt	33	88	96	211
Sachsen	70	98	165	735
Thüringen	20	53	223	756
ohne Berlin-Ost	196	357	760	2 791
mit Berlin-Ost	215	—	—	—

h 09

Arbeitsrechtssachen

Verfahren II. Instanz — Beschwerden				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	50	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	43	60	74	66
Brandenburg	48	126	46	93
Sachsen-Anhalt	37	51	41	97
Sachsen	82	88	95	197
Thüringen	35	66	56	91
ohne Berlin-Ost	245	391	312	544
mit Berlin-Ost	295	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	47	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	43	49	72	44
Brandenburg	49	58	83	92
Sachsen-Anhalt	33	50	37	91
Sachsen	80	79	89	184
Thüringen	36	43	66	37
ohne Berlin-Ost	241	279	347	448
mit Berlin-Ost	288	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	5	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	1	12	14	28
Brandenburg	4	72	35	31
Sachsen-Anhalt	4	5	9	12
Sachsen	6	15	21	33
Thüringen	1	24	14	64
ohne Berlin-Ost	16	128	93	168
mit Berlin-Ost	21	—	—	—

Strafsachen

Verfahren I. Instanz				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	4 664	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	6 191	3 764	7 878	18 002
Brandenburg	7 455	5 130	13 916	25 090
Sachsen-Anhalt	8 532	5 108	11 248	22 672
Sachsen	10 892	6 474	13 564	37 748
Thüringen	5 610	3 410	9 590	25 485
ohne Berlin-Ost	38 680	23 886	56 196	128 997
mit Berlin-Ost	43 344	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	4 820	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	6 276	3 308	6 194	14 371
Brandenburg	7 690	4 480	10 953	17 798
Sachsen-Anhalt	8 677	4 688	8 275	20 297
Sachsen	11 112	5 618	10 724	28 852
Thüringen	5 681	2 989	6 948	20 497
ohne Berlin-Ost	39 436	21 083	43 094	101 815
mit Berlin-Ost	44 256	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	273	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	308	768	2 383	6 088
Brandenburg	359	1 012	3 988	11 199
Sachsen-Anhalt	410	837	3 806	6 995
Sachsen	528	1 386	4 016	12 755
Thüringen	244	665	3 353	8 280
ohne Berlin-Ost	1 849	4 668	17 546	45 317
mit Berlin-Ost	2 122	—	—	—

Strafsachen

Verfahren II. Instanz — Berufungen/Proteste				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	847	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	767	248	48	176
Brandenburg	1 342	419	91	305
Sachsen-Anhalt	1 355	407	130	262
Sachsen	1 785	494	133	563
Thüringen	850	219	49	242
ohne Berlin-Ost	6 099	1 787	451	1 548
mit Berlin-Ost	6 946	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	863	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	800	257	40	145
Brandenburg	1 423	425	84	274
Sachsen-Anhalt	1 406	401	153	203
Sachsen	1 878	556	102	447
Thüringen	872	226	48	156
ohne Berlin-Ost	6 379	1 865	427	1 225
mit Berlin-Ost	7 242	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	37	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	19	10	18	54
Brandenburg	39	33	40	71
Sachsen-Anhalt	39	45	21	101
Sachsen	84	22	53	169
Thüringen	23	16	20	106
ohne Berlin-Ost	204	126	152	501
mit Berlin-Ost	241	—	—	—

Strafsachen

Verfahren II. Instanz — Beschwerden				
	Eingänge			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	476	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	351	227	219	619
Brandenburg	506	359	667	838
Sachsen-Anhalt	558	329	515	689
Sachsen	829	474	632	1 214
Thüringen	496	286	325	565
ohne Berlin-Ost	2 740	1 675	2 358	3 925
mit Berlin-Ost	3 216	—	—	—
	Erledigungen			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	474	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	350	222	231	585
Brandenburg	513	350	614	716
Sachsen-Anhalt	558	319	492	678
Sachsen	850	465	596	1 129
Thüringen	490	271	339	551
ohne Berlin-Ost	2 761	1 627	2 272	3 659
mit Berlin-Ost	3 235	—	—	—
	noch anhängige Verfahren			
	1989	1990	1991	1992
Berlin-Ost	9	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	11	16	4	29
Brandenburg	13	22	75	130
Sachsen-Anhalt	16	26	51	62
Sachsen	14	23	59	144
Thüringen	11	26	16	30
ohne Berlin-Ost	65	113	205	395
mit Berlin-Ost	74	—	—	—

Kassationssachen

	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992 ²⁾
Mecklenburg-Vorpommern	99	1 255	674
Brandenburg		1 531	1 144
Sachsen-Anhalt		1 059	1 879
Sachsen	108	1 897	1 882
Thüringen	90	1 444	1 223
Berlin	162	414	167
gesamt	459	7 600	6 969
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992 ²⁾
Mecklenburg-Vorpommern	22	609	650
Brandenburg		999	904
Sachsen-Anhalt		688	1 170
Sachsen	30	796	1 723
Thüringen	10	533	970
Berlin	31	339	373
gesamt	93	3 964	5 790
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992 ³⁾
Mecklenburg-Vorpommern	104	750	774
Brandenburg	173	705	950
Sachsen-Anhalt	36	407	802
Sachsen	128	1 229	1 330
Thüringen	110	1 021	1 274
Berlin	131	206	0
gesamt	682	4 318	5 130

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

²⁾ = Januar—Oktober 1992

³⁾ = Oktober 1992

Rehabilitierungssachen

	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	577	6 378	2 598
Brandenburg		8 897	3 965
Sachsen-Anhalt		10 519	5 163
Sachsen		20 438	7 284
Thüringen	1 992	7 659	3 205
Berlin	1 644	3 193	3 706
gesamt	4 213	57 084	25 921
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern		1 710	2 788
Brandenburg		2 389	5 397
Sachsen-Anhalt		1 701	5 459
Sachsen		6 025	11 487
Thüringen	51	2 669	5 658
Berlin	49	1 546	3 137
gesamt	100	16 040	33 926
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	897	5 565	6 149
Brandenburg	1 117	7 625	6 869
Sachsen-Anhalt	2 676	11 494	10 492
Sachsen	14 413	11 540
Thüringen	3 348	8 338	7 159
Berlin	1 595	3 232	3 801
gesamt	50 667	46 010

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

Verwaltungsrechtssachen

Verfahren I. Instanz			
	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	74	1 373	3 751
Brandenburg	177	1 395	7 079
Sachsen-Anhalt	30	2 009	5 559
Sachsen	99	2 292	6 328
Thüringen	62	1 379	3 333
gesamt	442	8 448	26 050
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	25	528	2 030
Brandenburg	60	444	2 993
Sachsen-Anhalt	23	734	2 470
Sachsen	64	1 175	3 949
Thüringen	40	497	2 027
gesamt	212	3 378	13 469
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	83	928	2 594
Brandenburg	200	1 151	5 477
Sachsen-Anhalt	89	1 364	4 109
Sachsen	231	1 348	3 753
Thüringen	71	953	2 260
gesamt	674	5 744	18 193

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

Verwaltungsrechtssachen

Verfahren II. Instanz			
	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	1	39	211 (57)
Brandenburg	5	33	442 (216)
Sachsen-Anhalt	6	94	182 (28)
Sachsen		169	634 (109)
Thüringen	6	53	158 (14)
gesamt	18	388	1 627 (424)
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern		36	95 (16)
Brandenburg	4	16	303 (133)
Sachsen-Anhalt	1	68	110 (7)
Sachsen		117	532 (86)
Thüringen	4	26	136 (15)
gesamt	9	263	1 176 (257)
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	1	4	119 (54)
Brandenburg	1	18	151 (80)
Sachsen-Anhalt	5	31	99 (27)
Sachsen	12	64	166 (48)
Thüringen	4	31	52 (7)
gesamt	23	148	587 (216)

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

() = darunter Berufungen

Sozialrechtssachen

Verfahren I. Instanz			
	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	45	670	1 651
Brandenburg	69	884	2 257
Sachsen-Anhalt	29	718	1 790
Sachsen	150	1 467	3 732
Thüringen	88	788	1 908
gesamt	381	4 527	11 338
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	5	230	667
Brandenburg	9	237	1 216
Sachsen-Anhalt		302	1 198
Sachsen	34	579	1 980
Thüringen	7	263	936
gesamt	55	1 611	5 997
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	65	505	1 509
Brandenburg	70	717	1 737
Sachsen-Anhalt	66	482	1 079
Sachsen	201	1 089	2 840
Thüringen	87	612	1 584
gesamt	489	3 405	8 749

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

Sozialrechtssachen

Verfahren II. Instanz			
	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern		5	19 (19)
Brandenburg	2	8	50 (38)
Sachsen-Anhalt		18	82 (79)
Sachsen		26	96 (89)
Thüringen		10	27 (21)
gesamt	2	67	274 (246)
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern		1	13 (13)
Brandenburg	2	4	28 (15)
Sachsen-Anhalt		8	28 (27)
Sachsen		8	40 (36)
Thüringen		1	24 (20)
gesamt	2	22	133 (111)
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	4	9 (9)
Brandenburg	4	26 (25)
Sachsen-Anhalt	10	67 (65)
Sachsen	2	20	79 (69)
Thüringen	9	12 (9)
gesamt	47	193 (177)

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

() = darunter Berufungen

Finanzrechtssachen

Verfahren I. Instanz			
	Eingänge		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	7	92	82
Brandenburg	7	98	228
Sachsen-Anhalt	4	67	85
Sachsen	3	86	155
Thüringen	3	90	83
gesamt	24	433	633
	Erledigungen		
	1990 ¹⁾	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	1	36	62
Brandenburg		26	134
Sachsen-Anhalt		28	36
Sachsen		28	98
Thüringen		49	41
gesamt	1	167	371
	noch anhängige Verfahren		
	1990	1991	1992
Mecklenburg-Vorpommern	7	63	84
Brandenburg	7	79	173
Sachsen-Anhalt	6	45	94
Sachsen	5	63	120
Thüringen	4	45	87
gesamt	29	295	558

¹⁾ = 1. Oktober—31. Dezember 1990

Nummer 21

Personalvermehrung

Die Bewältigung der den Landesjustizverwaltungen der neuen Länder nach der Vereinigung übertragenen Aufgaben erforderte eine erhebliche Vermehrung des Personals.

Dies wird nachstehend durch die Angaben des Personalbestandes ausgewählter Länder zu den Stichtagen 3. Oktober 1990 und 1. Januar 1993 dargestellt. Der Personalbestand wird zum jeweiligen Stichtag aufgliedert auf das Personal des Ministeriums des betreffenden Landes (abgekürzt Min) und das Personal der Gerichte einschließlich Grundbuchämter und Registergerichte und der Staatsanwaltschaften (abgekürzt G/St). Abgeordnetes Personal aus den alten Ländern ist in Klammern angegeben.

Länder	Stichtag	
	3. Oktober 1990	1. Januar 1993
Brandenburg Min	6	164 (61)
G/St	1 525	2 846 (498)
Sachsen Min	5	174
G/St	2 079	4 440
Sachsen-Anhalt Min	3 (2)	123 (52)
G/St	714	2 147 (194)

Kurz- und mittelfristige Planungen:

Alle neuen Länder haben eine weitere Personalvermehrung vorgesehen, um dem steigenden Geschäftsanfall gerecht werden zu können. Im einzelnen bestehen beispielsweise folgende Planungen einiger Länder:

Sachsen: Im Sächsischen Staatsministerium der Justiz ist nur noch mit einer geringfügigen Personalvermehrung zu rechnen (voraussichtlicher Endbedarf: 180 Mitarbeiter). Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird mit einem Endpersonalbedarf von 7 000 Mitarbeitern gerechnet.

Sachsen-Anhalt: Nach dem Haushaltsplan für 1993 betrug die Zahl der Stellen für Beamte und Richter 3 284 und die Zahl der Stellen für sonstige Mitarbeiter 1 725.

Im Haushaltsplanentwurf für 1994 sind weitere 289 neue Stellen beantragt. Mittelfristig sind ab 1995 nochmals 800 neue Stellen vorzusehen.

Nummer 22

Büroflächen in der Justiz (Ministerien und zugehörige Geschäftsbereiche)

Die Landesjustizverwaltungen benötigten für die Erfüllung der ihnen seit der Vereinigung übertragenen ständig zunehmenden Aufgaben nicht nur vermehrt Personal, sondern sie hatten auch einen erheblich gesteigerten Raumbedarf. Dabei beschränkten die neuen Länder unterschiedliche Wege, um die zum Zeitpunkt der Vereinigung am 3. Oktober 1990 noch völlig unzureichenden Büroflächen bereits bis zum 1. Januar 1993 erheblich zu vergrößern. Sie haben Neubaumaßnahmen, aber auch sogenannte Investo-

renmodelle, sowie Ankauf und Anmietungen von Gebäudeflächen vorgenommen.

Wie sich die Büroflächen zu den genannten Stichtagen 3. Oktober 1990 bis zum 1. Januar 1993 vergrößert haben, wird am Beispiel einiger neuer Länder in der nachstehenden Tabelle ebenso dargestellt, wie die kurz- und mittelfristigen Planungen der jeweiligen Länder bezüglich der Größe der von ihnen zu nutzenden Büroflächen im Endausbaustadium (3. Spalte).

Länder	Stichtag		Planung Endausbau
	3. Oktober 1990	1. Dezember 1993	
Brandenburg	252 000 m ²	282 000 m ²
Sachsen	72 000 m ²	147 000 m ²	ca. 200 000 m ²
Sachsen-Anhalt	ca. 40 000 m ²	ca. 80 000 m ²	ca. 140 000 m ²

Nummer 23

Investitionsausgaben

Alle neuen Länder haben für den Bereich der Landesjustizverwaltungen erhebliche Investitionen vorgenommen und planen eine weitere Steigerung der Investitionen in den kommenden Haushaltsjahren.

Beispielsweise hat das Land *Brandenburg* zu den einschlägigen Ansätzen in den Haushaltsplänen/Finanzplänen für Investitionen folgende Angaben gemacht:

Haushaltsjahr 1992:	47 660 000 DM
Haushaltsjahr 1993:	56 857 000 DM
Haushaltsjahr 1994:	99 124 000 DM
Haushaltsjahr 1995:	142 326 000 DM
Haushaltsjahr 1996:	123 902 000 DM
Haushaltsjahr 1997:	117 448 000 DM.

In *Sachsen* sind Investitionen insbesondere im Baubereich vorgesehen. Bis zum 1. Januar 1993 wurden im Bereich der Justizliegenschaften insgesamt 90 Mio. DM für Baumaßnahmen ausgegeben, und zwar 1991 24 Mio. DM und 1992 66 Mio. DM. Der voraussichtliche Endbedarf wird derzeit auf ca. 800 Mio. DM geschätzt.

Sachsen-Anhalt hat aufgeteilt auf die Einzelpläne 11, Hauptgruppe 8 (sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen) und Einzelplan 20 (Justiz/Bauunterhaltung, kleine und große Hochbaumaßnahmen) folgende Investitionen getätigt bzw. veranschlagt:

Einzelpläne

	Epl. 11		Epl. 20
	a) Ansatz	b) abgeschlossene Haushaltsmittel	
Haushaltsjahr 1991	3 852 000 DM	2 915 209 DM	4,5 Mio. DM
Haushaltsjahr 1992	16 022 000 DM	15 469 010 DM	19 Mio. DM
Haushaltsjahr 1993	18 152 100 DM		61,4 Mio. DM *)

*) In diesem Betrag sind alleine für Sicherheitsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten rund 30 Mio. DM veranschlagt.

Im Jahre 1991 standen in *Thüringen* an Investitionsmitteln, d. h. Mitteln der Hauptgruppe 8, für die Ausstattung der Gerichte und Vollzugsanstalten mit Fahrzeugen, Mobiliar, EDV-Geräten, Bürogeräten und dergleichen 6,7 Mio. DM zur Verfügung. Davon wurden 5,8 Mio. DM (= ca. 87%) verauslagt.

Für Investitionen für Baumaßnahmen wurden 1991 8 022 000 DM bereitgestellt. Hierunter fallen — wie auch in *Sachsen-Anhalt* — im wesentlichen Baumaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten (Einbau von Sicherheitseinrichtungen jeglicher Art, Sanierung von Haftzellen und anderer Unterkünfte etc.), Sanierung von Dienstgebäuden, Einbau von Heizungsanla-

gen, grundlegende Instandsetzungsmaßnahmen bei einzelnen Kreisgerichten.

Im Haushaltsjahr 1992 wurden an Investitionsmitteln der Hauptgruppe 8 12 581 000 DM bereitgestellt, von denen 11 925 000 DM (= 94,8%) verausgabt wurden.

Im Baubereich standen im Haushaltsjahr 1992 17 099 000 DM bereit.

Von den vorstehend angegebenen Investitionen im Bereich der Baumaßnahmen wurden von den Staatshochbauämtern 1991 und 1992 insgesamt 22 986 000 DM (= 91,5%) für Baumaßnahmen eingesetzt.

Nummer 24

Ausstattung mit EDV

Die neuen Länder bemühen sich um eine flächendeckende Ausstattung der jeweiligen Landesjustizverwaltungen mit elektronischer Datenverarbeitung.

Dabei wird nachstehend das Vorgehen im einzelnen beispielhaft ausführlich am Lande *Brandenburg* dargestellt und bei den übrigen neuen Ländern darüber hinaus auf Besonderheiten hingewiesen:

Nachdem in *Brandenburg* die Bezirks- und Kreisgerichte neu organisiert worden waren, begann sehr schnell eine Erstausrüstung mit Textunterstützungssystemen (Bildschirmschreibmaschinen, Display-Maschinen und normalen elektrischen Schreibmaschinen). In Einzelfällen wurden in den Gerichten auch schon Personalcomputer für Textverarbeitung installiert.

Die zu lösenden Aufgaben machten es erforderlich Schwerpunkte zu setzen.

Die beiden wichtigsten Verfahrenslösungen betrafen zunächst das Grundbuchverfahren in den Kreisgerichten und die Registerverfahren in den drei Registergerichten. Es wurde jeweils auf bestehende Entwicklungen zurückgegriffen, beim Grundbuchverfahren auf das System SOLUM und beim Handels- und Genossenschaftsregister auf das System HAREG. Beide Verfahren laufen auf Mehrplatzmaschinen mit dem Betriebssystem UNIX und sind inzwischen fast flächendeckend eingesetzt. Bis zum Jahresende 1993 sollen auch die letzten Grundbuchämter ausgestattet sein. Daneben werden die Gerichtskassen mit Buchungssystemen ausgestattet, die die Verbuchung der gerichtlichen Kostenrechnungen und Sollstellungen ermöglichen. Die Zahlstellen der Vollzugsanstalten erhielten Personalcomputer für die Tagesbuchungen.

Im Ministerium der Justiz selbst wurde für verschiedene dringende Anwendungen der Einsatz von Einzelplatz-Personalcomputern realisiert, insbesondere bei Tabellen im Haushalt, bei Personalübersichten, bei Haushaltsplanbewirtschaftung, bei Rechtsbereinigung und Dokumentation. Daneben wurden in relativ großer Zahl Sachbearbeiter und Kanzleikräfte mit Personalcomputern ausgestattet.

Die Staatsanwaltschaft Potsdam erhielt ein spezielles Programmsystem zur Auswertung der Bezirkskriminalität mit Personalcomputer-Einsatz.

Die Staatsanwaltschaften insgesamt erhielten bzw. erhalten derzeit jeweils ein Netzwerk für die Erfassung und Verwaltung der Namenskarteien.

Im Bezirksgericht Frankfurt/Oder wird ein kleines Netzwerk im Haushaltsbereich erprobt. Kurzfristig sind noch folgende künftige Projekte vorgesehen:

- a) Ausstattung einer Vollzugsanstalt (Vollzugsgeschäftsstelle und Zahlstelle) mit einem Mehrplatzsystem und entsprechender Fachsoftware als Erprobungsfeld.
- b) Ausstattung des Finanzgerichts Cottbus mit einem Geschäftsstellen-, Kanzlei- und Richterunterstützungsverfahren.
- c) Ausbau der schon erwähnten Verfahren SOLUM und HAREG zu kombinierten Eintragungs- und Datenhaltungsverfahren (mit jeweils weiteren Softwarestufen und Rechnertypen).
- d) Aufbau von kleinen Verbundlösungen oder einheitlich gestalteten Installationen von Personalcomputer-Technik in Verwaltungsabteilungen größerer Behörden unter Einfluß von Bibliotheken, Haushalts- und Personalbereichen.
- e) Basisausstattung mit Informationstechnik-Ausstattung im zu errichtenden Oberlandesgericht Brandenburg.
- f) Die Verwaltungsgerichte des Landes sollen baldmöglichst, insbesondere der Bereich der Asylverfahren, mit einem JURIS-Anschluß und ggf. mit Geschäftsstellen-Verfahren ausgestattet werden.
- g) Bei bestimmten Verfahrensarten (Schuldnerverzeichnis, Zwangsversteigerung usw.) sollen mit lokalen Kleinsystemen Verfahrensbearbeitungen unterstützt werden.

Mittelfristig werden voraussichtlich die Informationstechnik-Maßnahmen so gestaltet werden können, daß sie als integrierte Anwendungen in den Behörden sowohl die Kanzlei- und Geschäftsstellen einbeziehen, die Richter oder Staatsanwälte unterstützen und für Verwaltungsbereiche entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dies wird sich auf die Landgerichte und die Amtsgerichte, je nach aktuellem Bedarf und Größe der Behörde beziehen und ein mehrjähriges Ausstattungsprogramm erfordern. Einzelheiten dazu werden zur Zeit erarbeitet.

Mecklenburg-Vorpommern hat sich bereits 1991 entschieden, mit dem eingangs dargestellten Ziel der flächendeckenden Vollausrüstung mit elektronischer Datenverarbeitung die Gerichte und Staatsanwaltschaften und deren Verwaltungen umfassend mit Geräten und Verfahren der Informationstechnik auszustatten.

Die Landesjustizverwaltung beabsichtigt einheitlich bei Gerichten und Staatsanwaltschaften die Justizverfahrensunterstützung ARGUS in fachspezifischen Ausprägungen einzusetzen. ARGUS basiert auf sogenannten Personalcomputer-Netzwerken nach der Server-Client-Architektur, bei der die Betriebssysteme

steme OS/2 und PC-DOS eingesetzt werden. ARGUS ist eine Datenverarbeitungslösung, die grundsätzlich alle Arbeitsplatztypen (Dezernenten, Geschäftsstelle, Kanzlei) in einer integrierten Anwendung unterstützen kann.

Mecklenburg-Vorpommern hat aus Gründen der Finanzierbarkeit, aber auch aus organisatorischen und aus Gründen der Entwicklungskapazitäten sich bei der Realisierung zu einem stufenweisen Vorgehen entschlossen und dabei folgende Prioritäten gesetzt:

- a) Bis zum Jahre 1993 ist eine Vollausrüstung der Grundbuchämter und der Registergerichte bei den Amtsgerichten sowie der Arbeitsgerichte vorgesehen.
- b) Anschließend sollen zunächst die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften, dann der Schreibdienst der sonstigen Gerichte und Staatsanwaltschaften mit elektronischer Datenverarbeitung ausgerüstet werden.
- c) Folgen sollen sodann die Zivil- und Familienabteilungen der Amtsgerichte, die Verwaltungsgerichte, die Strafabteilungen der Amtsgerichte und schließlich die sonstigen Kollegialgerichte.

Auch *Sachsen* hat erhebliche Investitionen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung vorgenommen, so wurden insgesamt bis zum 1. Januar 1993 im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften insgesamt 18,3 Mio. DM hierfür investiert. Die Investitionen für EDV-Ausrüstung im Bereich der Grundbuchämter beliefen sich auf insgesamt 7 Mio. DM. Neben 7 Mio. DM für Telefonanlagen wurden alleine für EDV- und Telefonverkabelungen 2 Mio. DM aufgewandt.

Auch die Landesjustizverwaltung *Sachsen-Anhalt* hat schon Ende des Jahres 1991 damit begonnen, die Justizbehörden des Landes nach und nach mit moderner EDV-Technik auszustatten. Dort sind Schwerpunkt der Automationsprojekte gegenwärtig jene Arbeitsbereiche der Justiz, die derzeit einer besonders starken Arbeitslast ausgesetzt sind oder denen — etwa im Hinblick auf den wirtschaftlichen Aufschwung im Lande — eine Art Nadelöhrfunktion zukommt. *Sachsen-Anhalt* plant bis Ende 1993 eine Ausstattung mit EDV im folgenden Umfang:

- a) 22 von derzeit 40 Grundbuchämtern sollen mit dem Programmsystem SOLUM ausgestattet worden sein.
- b) Bei allen vier Handelsregistergerichten wird das EDV-Programm HAREG eingesetzt werden.
- c) 11 Amtsgerichte sollen mit dem von den Landesjustizverwaltungen Bayern übernommenen pro-

grammierbaren Textverarbeitungssystem TEXAS ausgestattet sein, und zwar 8 Amtsgerichte in Nachlaßsachen und 3 Amtsgerichte in Familiensachen.

- d) Zur Unterstützung der Arbeitsabläufe bei allen 6 Arbeitsgerichten soll — wenn auch in unterschiedlichen Realisierungsstufen — das EDV-Programm SHARK eingesetzt werden.
- e) 5 von 6 Staatsanwaltschaften bzw. staatsanwaltlichen Zweigstellen werden mit der ersten Stufe des Geschäftsstellenautomationsprogramms SIJUS-STRAF arbeiten.
- f) Weiter ist geplant, die zwei Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit leistungsfähiger EDV-Technik auszustatten.
- g) Letztlich wird in 7 Vollzugsanstalten das Programmsystem BASIS zur Unterstützung der Arbeitsabläufe in der Arbeitsverwaltung und der Vollzugsgeschäftsstelle eingesetzt werden.

Ein weiterer Ausbau des Einsatzes der EDV-Technik zur Unterstützung der Arbeitsabläufe im Bürobetrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften in allen automationsgeeigneten Arbeitsbereichen (z. B. Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen) ist für die nächsten Jahre geplant. Dabei ist beabsichtigt, die Arbeitsplätze der Staatsanwaltschaften und Richter organisatorisch und technisch einzubeziehen.

Sachsen-Anhalt beteiligt sich an der Entwicklung und Pilotierung des vollelektronischen Grundbuchs und Handelsregisters und wird diese Technik — im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten — so schnell wie möglich landesweit einführen.

Die Landesjustizverwaltung *Thüringen* plant in den für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung geeigneten Bereichen im Zeitraum 1993 bis 1998 eine erhebliche Vergrößerung der mit EDV ausgestatteten Arbeitsplätze. Hervorzuheben sind unter anderem folgende Projekte:

- a) Im Justizministerium soll die Zahl der mit EDV ausgestatteten Arbeitsplätze im Bereich der Schriftgutverwaltungsgeschäftsstellen von 8 auf 14, bei der Bürokommunikation die Zahl der Referenten/Sachbearbeiter von 26 auf 80, die der Geschäftsstellen von 8 auf 14 und die im Kanzleibereich von 15 auf 23 wachsen.
- b) Die Landesjustizverwaltung *Thüringen* hat eine Vergrößerung der Anzahl der Arbeitsplätze mit EDV-Ausrüstung in dem genannten Zeitraum bei den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften wie folgt vorgesehen:

EDV-Projekt	Richter/Rechtspfleger	Geschäftsstellen	Kanzlei
Grundbuch SOLUM . . .	von 70 auf 90	von 28 auf 34	von 47 auf 60
Grundbuch MAGB	von 65 auf 80	von 28 auf 32	von 44 auf 54
Verwaltungsabteilung Textbearbeitung Datenbankanweisung . .	von 24 auf 86	von 14 auf 55	von 39 auf 120
Geschäftsstellen- automation durch Datenverarbeitungs- verfahren	von 12 auf 94	von 15 auf 360	von 205 auf 540

c) Entsprechende Vergrößerungen der Anzahl der Arbeitsplätze von Richtern/Rechtspflegern, in den Geschäftsstellen und der Kanzlei sind auch bei den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten und beim Finanzgericht und bei den Arbeitsgerichten vorgesehen.

Thüringen plant ebenfalls die Landesadvokatur, die derzeit noch kein EDV-Projekt realisiert hat, bis

1998 auf jeweils 6 EDV-Arbeitsplätze in den drei genannten Bereichen auszuweiten.

Im Justizvollzug ist ein EDV-Projekt geplant, durch das die Zahl der Arbeitsplätze in dem genannten Zeitraum von 12 auf 80 im Kanzleibereich vergrößert werden soll.

Nummer 25

Situation der Grundbuchämter

Die Länder haben zur Situation der Grundbuchämter folgende Angaben gemacht:

Brandenburg verfügte in den Grundbuchämtern zum 1. Januar 1993 insgesamt über 476 Mitarbeiter, davon 86 aus den alten Bundesländern abgeordnete. Dem gehobenen Dienst gehörten 136, dem mittleren und einfachen 340 an.

In *Mecklenburg-Vorpommern* ist das Personal erheblich vermehrt worden.

So betrug der Personalstand mit der Übernahme der Grundbücher in die Zuständigkeit der Justiz durch das Gesetz über die Führung der Grundbücher vom 16. Juli 1991 insgesamt 194 Mitarbeiter.

Hiervon waren als Verfüger tätig 54
und als Mitarbeiter in den Geschäftsstellen
und im Schreibdienst 140.

Zum 1. Januar 1993 war der Personalstand auf insgesamt 368 Kräfte angewachsen.

Hiervon waren Rechtspfleger/
Bereichsrechtspfleger 58
Bedienstete in Ausbildung
zum Bereichsrechtspfleger 18
Bedienstete im Geschäftsstellen-
und Schreibdienst 124
ABM-Kräfte 168.

Hinzu kommen noch 24 aus den alten Ländern abgeordnete Rechtspfleger. Mecklenburg-Vorpommern errechnet im Zusammenhang mit seinen kurz- und mittelfristigen Planungen ein über den sogenannten Pensenschlüssel der alten Länder hinausgehenden Bedarf an Rechtspflegern. Nach dem sogenannten Pensenschlüssel würde sich lediglich eine Zahl von 81 bis 84 Rechtspflegern ergeben. Wegen der Besonderheiten (Rückstände, Schwierigkeiten der Eintragungsverfahren, über dem Durchschnitt der alten Länder liegender Geschäftsanfall, Umschreibung auf Loseblatt) hält Mecklenburg-Vorpommern aber einen 50 bis 100 % höheren Bedarf, also 130 bis 160 Rechtspfleger, für notwendig.

Im nachgeordneten Bereich bedarf es der Bereitstellung zusätzlicher Planstellen zur Übernahme von ABM-Kräften, um den weiteren Einsatz der Datenverarbeitung in den Grundbuchämtern zu sichern.

In den Grundbuchämtern kommt das Datenverarbeitungsprogramm ARGUS (Allgemeines Rechtsinformations- und Gerichtsverfahrens-Unterstützungssystem) in einer Grundbuchversion zur Anwendung. Die 31 Grundbuchämter sind im Eintragungsbereich mit entsprechender Hardware und Software ausgestattet, d. h. die Umschreibung der Grundbücher auf Loseblatt-Form und Eintragung in diese erfolgen mit ARGUS-Grundbuch. Dieses ARGUS-Programm bildet auch die Grundlage für das künftige maschinelle Grundbuch.

Bezüglich der Büroflächen der Grundbuchämter in Mecklenburg-Vorpommern ist hervorzuheben, daß sich zum Zeitpunkt der Vereinigung am 3. Oktober 1990 die Grundbuchämter noch gemeinsam mit den Katasterämtern im Bereich der ehemaligen Liegenschaftsdienste befanden. Erst mit der Übernahme in die Zuständigkeit der Justiz am 16. Juli 1991 erfolgte die örtliche Trennung von Grundbuchamt und Katasteramt. Zum Stichtag 1. Januar 1993 sind von den 31 Grundbuchämtern des Landes 14 zusammen mit dem Amtsgericht und 17 außerhalb des Amtsgerichts untergebracht. 12 Grundbuchämter verfügen gegenwärtig über ausreichende Büroflächen. Im Landesdurchschnitt steht jedem Grundbuchamt eine Bürofläche von ca. 170 m² zur Verfügung, die allgemein nicht als ausreichend angesehen wird.

Mecklenburg-Vorpommern plant die weitere örtliche Eingliederung der derzeit noch getrennt untergebrachten Grundbuchämter in die Amtsgerichte.

Sachsen ist es gelungen, das Personal im Bereich der Grundbuchämter, das zum Zeitpunkt der Vereinigung bei ca. 200 Mitarbeitern gelegen hat, bis zum 1. Januar 1993 auf 869 Mitarbeiter zu erhöhen.

Die zur Verfügung stehende Bürofläche ist im gleichen Zeitraum etwa versiebenfacht worden.

Sachsen-Anhalt konnte das Personal der Grundbuchämter von 194 Bediensteten am 3. Oktober 1990 auf 305 Bedienstete am 1. Januar 1993 erhöhen. Unterstützend waren hier aus den Alt-Ländern abgeordnete Bedienstete in einer Vielzahl von Fällen in Form von Teilabordnungen und im Wege der Partnerschaftshilfe tätig.

Hieran anknüpfend plant Sachsen-Anhalt auch zur kurzfristigen Unterstützung der Grundbuchämter Einsätze von Rechtspflegern aus den alten Ländern, insbesondere aus Niedersachsen, an Wochenenden durchzuführen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr 100 Lehrer, denen eine Entlassung droht, zunächst zur Ausbildung in Grundbuchangelegenheiten für drei Monate in den Bereich des Ministeriums der Justiz abzuordnen. Nach einem erfolgreichen Abschluß der Ausbildung soll ein Einsatz als beauftragter Rechtspfleger in den Grundbuchämtern erfolgen.

Die zum 3. Oktober 1990 auch in Sachsen-Anhalt für die Grundbuchämter noch völlig unzureichenden Büroflächen konnten durch den Auszug der Katasterämter aus den gemeinsamen Räumlichkeiten in den Gerichtsgebäuden vergrößert werden. Derzeit wird angestrebt, sieben (von insgesamt 37) Grundbuchämtern, die noch anderweitig untergebracht sind, in die Gerichtsgebäude zurückzuführen.

Die Situation in den Grundbuchämtern des Landes *Thüringen* ist der in den vier vorgenannten neuen Ländern im wesentlichen vergleichbar.

Auch Thüringen konnte seinen Personalbestand von am 3. Oktober 1990 105 Bediensteten auf am 1. Januar 1993 466 Bedienstete erhöhen, davon stammten 24 aus den alten Ländern. Mit EDV sind von den 35 Grundbuchämtern Thüringens 28 ausgestattet. Eine Ausstattung der restlichen 7 Ämter wird in diesem Jahr erfolgen.

Auch in Thüringen waren die Büroflächen für die Grundbuchämter zum 3. Oktober 1990 völlig unzureichend.

Bis zum 1. Januar 1993 ist es jedoch gelungen, sie etwa zu vervierfachen. Die meisten Grundbuchämter sind inzwischen hinreichend und sachgemäß — wenn auch zum Teil noch nicht dauerhaft — untergebracht. Kurzfristig wird die Verbesserung für die verbliebenen 6 von 35 Grundbuchämtern angestrebt, bei 2 von diesen 6 ist sie inzwischen (Stand: Mai 1993) erreicht. Bei einem Grundbuchamt sind insgesamt größere Renovierungen unter Denkmalschutz erforderlich. Die Raumkapazität ist aber ausreichend. Bei einem weiteren stehen Mietverhandlungen vor dem Abschluß.

In den Haushaltsplänen sind die Mittel für die Personalkosten, insbesondere für die Honorierung der westdeutschen Mitarbeiter in den Grundbuchsonderteams zur zügigen Abarbeitung der Antragsrückstände mit 600 000 DM und für den Transport der Grundbuchakten von Barby nach Thüringen mit 320 000 DM enthalten. Die Stellen für die Thüringer Grundbuchbediensteten sind ausreichend.

Für die restliche EDV-Ausstattung ist in den Haushaltsplänen ein Mittelansatz in Höhe von 3 672 500 DM enthalten.

Nummer 26**Personalbestand und -einsatz
Richter und Staatsanwälte
der neuen Bundesländer**

Stand: 1. Januar 1993

	Richter	Staatsanwälte
I. Gesamtzahl der im Landesdienst Tätigen	2 273	941
II. Davon		
1. aus dem Dienst der DDR übernommene	628	378
2. neu eingestellte		
a) Juristen mit der Befähigung zum Richteramt	842	312
b) Diplom-Juristen	28	5
c) sonstige	3	—
3. (aus den Altländern)		
a) abgeordnete/zugewiesene	511	173
b) versetzte	195	52
4. Senioren	61	8
5. noch zu überprüfende	5	13
III. es sind tätig		
1. in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	1 677	—
2. bei den Staatsanwaltschaften	11	868
3. in den Fachgerichtsbarkeiten (soweit ausgegliedert)		
a) Verwaltungsgerichtsbarkeit	168	—
b) Finanzgerichtsbarkeit	20	—
c) Arbeitsgerichtsbarkeit	258	—
d) Sozialgerichtsbarkeit	52	1
4. in der Landesjustizverwaltung	102	17
5. in den Altländern (Abordnungen)	103	47
IV. Die Zahl der Planstellen beträgt ¹⁾	1 944	745

¹⁾ ohne Sachsen

(Differenzen zwischen den Abschnitten I und II und dem Abschnitt III beruhen auf teilweise unvollständigen Meldungen.)

Nummer 27**Überprüfung der Richter
und Staatsanwälte**

	Anträge auf Übernahme ¹⁾ , gestellt von		Übernommene	
	Richtern	Staatsanwälten	Richter	Staatsanwälte
Berlin ²⁾	276 (95)		43	
Brandenburg	172 (86)	129 (37)	145	112
Mecklenburg-Vorpommern	129 (59)	109 (40)	83	38
Sachsen	336	193	212	115
Sachsen-Anhalt	198 (68)	115 (43)	111	58
Thüringen	144 (62)	88 (63)	117	60
insgesamt ²⁾	1 889		1 094	

	Offene Verfahren ²⁾³⁾	Angefochtene Ablehnungsentscheidungen ²⁾	Davon rechtskräftig geworden ²⁾⁴⁾
Berlin ⁵⁾	4	15	14
Brandenburg ⁵⁾	16	39	23 (9)
Mecklenburg-Vorpommern ⁶⁾	82	65	0
Sachsen ⁵⁾	104	104	0
Sachsen-Anhalt ⁵⁾	49	72	23 (0)
Thüringen ⁵⁾	17	22	5 (0)
insgesamt	272	317	65

¹⁾ Berücksichtigt werden nur Anträge, die bis zur Entscheidung nicht zurückgenommen worden sind; in Klammern wird, soweit bekannt, die Zahl der vor der Entscheidung zurückgenommenen Anträge genannt.²⁾ Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf Richter und Staatsanwälte.³⁾ Die Zahl erfaßt noch offene Verwaltungsverfahren und noch offene gerichtliche Verfahren.⁴⁾ In Klammern ist die Zahl der für die Bewerber positiven Gerichtsentscheidungen angegeben.⁵⁾ Stand: April 1993⁶⁾ Stand: Februar 1993

Nummer 28

Übersicht über das aus den alten Bundesländern und dem Bund in die neuen Bundesländer abgeordnete Justizpersonal

(Stand: 31. Dezember 1992)

Land	Richter, Staatsanwälte, sonstige Beamte des höheren Dienstes	Rechtspfleger, sonstige Beamte des gehobenen Dienstes	Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, sonstige Beamte des mittleren Dienstes
Baden-Württemberg . . .	146	81	17
Bayern	122	53	6
Berlin	5	—	—
Bremen	11	4	2
Hamburg	28	16	1
Hessen	100	54	16
Niedersachsen . .	114	68	47
Nordrhein-Westfalen ¹⁾	191	162	87
Rheinland-Pfalz	41	25	18
Saarland	4	—	—
Schleswig-Holstein	18	24	3
Bund	6	16	10
insgesamt	786	503	207

¹⁾ Stand: 20. Januar 1993

Nummer 29

Zusätzliche einigungsbedingte Stellen, Richter und Staatsanwälte bei den obersten Bundesgerichten und beim Generalbundesanwalt im Einzelplan 07 — Bundesministerium der Justiz — und im Einzelplan 11 — Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung —

	Haushaltsjahr		
	1990 (3. Nachtrag)	1991	1992
BGH Epl. 07	10 R 2 Hilfsstellen 7 R 1 — wissenschaftl. Mitarbeiter —	—	—
GBA Epl. 07	2 R 6 6 R 3 2 R 2 Hilfsstellen 5 R 1 — wissenschaftl. Mitarbeiter —	10 A 15 (Arbeitsgruppe Reg. Krim.)	2 R 6 6 R 3 (Kw 31.12.96)
BVerwG Epl. 07	—	1 R 8 4 R 6 4 R 1 Hilfsstellen — wissenschaftl. Mitarbeiter —	—
BFH Epl. 07	1 R 8 5 R 6 1 R 2 Hilfsstellen 1 R 1 — wissenschaftl. Mitarbeiter —	—	—
BAG Epl. 11	1 R 8 2 R 6	1 R 8 2 R 6	—
BSG Epl. 11	1 R 8 2 R 6	1 R 8 2 R 6	—

Zusätzliche einigungsbedingte Mittel im Einzelplan 19 — Bundesverfassungsgericht — wissenschaftliche Mitarbeiter —

Mit dem 3. Nachtrag zum Haushalt für 1990 sind Mittel für 16 zusätzliche wissenschaftliche Mitarbeiter beim Bundesverfassungsgericht (= 1 Mitarbeiter für jeden Richter am Bundesverfassungsgericht) bereitgestellt worden.

Nummer 30

Juristenausbildung

1. Universitätsausbildung

Studenten, die vor dem 1. September 1990 im Beitrittsgebiet ein Studium der Rechtswissenschaft (mit Ausnahme eines Studiums an der Juristischen Hochschule Potsdam-Eiche oder einer vergleichbaren Einrichtung) aufgenommen hatten, können das Studium nach den insoweit fortgeltenden Bestimmungen des DDR-Rechts (als Diplomjuristen) abschließen; auch ein Abschluß mit dem ersten juristischen Staatsexamen (nach § 5 a Deutsches Richtergesetz) ist möglich.

Zahl der Studenten der Rechtswissenschaft im Beitrittsgebiet am 3. Oktober 1990 (Wintersemester 1990/1991)

Humboldt-Universität Berlin	2 320
Hochschule für Recht und Verwaltung Potsdam-Babelsberg *)	562
Universität Leipzig	412
Universität Halle	390
Universität Jena	509
Gesamtzahl	4 193

*) Vormalige Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, an der leitende Kader für die Verwaltung ausgebildet wurden. Das dortige Studium war kein rein juristisches Studium; es führte zum Abschluß „Diplomstaatswissenschaftler“. Erst ab April 1990 ist versucht worden, diesen Studiengang als rechtswissenschaftliches Studium fortzuführen.

2. Besonderer juristischer Vorbereitungsdienst

Studenten, die ihr juristisches Studium zwischen 1990 und 1993 abgeschlossen haben oder noch abschließen, können in einem besonderen juristischen Vorbereitungsdienst, der zweieinhalb Jahre dauert, die Befähigung zum Richteramt nach § 5 Deutsches Richtergesetz erwerben. Abweichend vom allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienst nach § 5 b Deutsches Richtergesetz umfaßt der besondere Vorbereitungsdienst neben der rechtspraktischen Ausbildung Einführungslehrgänge vor den jeweiligen Pflichtstationen in Zivil- und Strafsachen sowie in der Verwaltung. Die Einführungskurse dienen dazu, noch vorhandene Ausbildungsdefizite im bundesdeutschen Recht auszugleichen. Die Rechtspraktikanten im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst sind von den neuen Ländern und dem Land Berlin eingestellt worden. Da die neuen Länder wegen der beschränkten Ausbildungskapazitäten zunächst noch keinen eigenen juristischen Vorbereitungsdienst anbieten konnten, sind die Rechtspraktikanten in den Alt-Ländern (im jeweiligen Partnerland) ausgebildet worden. Zwischenzeitlich führt ein Teil der neuen Länder

die Ausbildung der Rechtspraktikanten im eigenen Land durch (vgl. unter 3.).

Rechtspraktikanten im besonderen Vorbereitungsdienst *)

	1990	1991	1992	1993
Berlin	32	58	25	74
Brandenburg	25	29	ca. 10	
Mecklenburg-Vorpommern	24	43	43	1
Sachsen	nicht bekannt			
Sachsen-Anhalt	51	69	46	
Thüringen	40	42	24	

*) Genannt werden jeweils die Zahlen der in dem betreffenden Jahr *eingestellten* Rechtspraktikanten.

3. Aufbau eines eigenen juristischen Vorbereitungsdienstes in den neuen Ländern

Brandenburg führt die Ausbildung im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst seit dem 1. September 1992 im eigenen Land durch. Ein allgemeiner juristischer Vorbereitungsdienst soll ab dem 1. November 1993 angeboten werden.

Mecklenburg-Vorpommern bietet seit dem 1. April 1992 einen eigenen besonderen juristischen Vorbereitungsdienst an. Seit dem 3. Mai 1993 werden auch Referendare im allgemeinen juristischen Vorbereitungsdienst ausgebildet.

Sachsen bildet Rechtspraktikanten im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst seit dem 1. September 1991 aus.

Sachsen-Anhalt führt seit dem 1. Oktober 1992 einen besonderen Vorbereitungsdienst durch; zum 1. Mai 1993 ist erstmals ein allgemeiner juristischer Vorbereitungsdienst eingerichtet worden.

Thüringen wird eine eigene Ausbildung im besonderen juristischen Vorbereitungsdienst im Sommer 1993 aufnehmen.

4. Assistentenausbildung

In der DDR folgte nach dem juristischen Studium, das regelmäßig mit dem akademischen Grad eines Diplomjuristen abgeschlossen wurde, eine für die Berufsgruppen unterschiedliche, in der Regel einjährige Praxisausbildung (Assistentenausbildung). Die Absolventen dieser Assistentenausbildung erwarben

die auf den jeweiligen juristischen Beruf beschränkte Befähigung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt. Die Absolventen wurden grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluß dieser Praxisausbildung zu den juristischen Berufen des Richters, Staatsanwalts, Notars oder Rechtsanwalts zugelassen.

Nach den Maßgaben des Einigungsvertrages (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8y ee) konnten Richter-, Staatsanwalts-, Rechtsanwalts- und Notarassistenten ihre Ausbildung nach den bisheri-

gen Bestimmungen beenden; bis zum 31. Dezember 1991 konnte noch ein Assistentenverhältnis begründet werden. Auch die Absolventen, die ihre Assistentenausbildung nach dem 3. Oktober 1990 erfolgreich beendeten, haben die jeweilige spezielle Berufsbefähigung als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt erworben. Nach dem 3. Oktober 1990 hatte die Assistentenausbildung nur noch eine geringe Bedeutung; die meisten Absolventen sind in den besonderen juristischen Vorbereitungsdienst eingetreten, der bessere Berufsperspektiven versprach.

Richter- und Staatsanwaltsassistenten im Beitrittsgebiet

	am 3. Oktober 1990 vorhandene		bis zum 31. Dezember 1991 noch eingestellte	
	Richterassistenten	Staatsanwaltsassistenten	Richterassistenten	Staatsanwaltsassistenten
Berlin	—	nicht bekannt	—	—
Brandenburg	15	0	15	2
Mecklenburg-Vorpommern	8	1	nicht bekannt	
Sachsen	—	nicht bekannt	—	—
Sachsen-Anhalt	7*)	0	nicht bekannt	
Thüringen	—	nicht bekannt	—	—

*) Hiervon haben nur 3 die Ausbildung abgeschlossen.

5. Erwerb der Befähigung zum Berufsrichter oder der Befähigung zum Staatsanwalt durch Einarbeitung

Diplomjuristen (mit Ausnahme der Absolventen der Hochschule Potsdam-Eiche), die im Zeitpunkt des Beitritts eine mindestens dreijährige Berufserfahrung besaßen, konnten nach einer erfolgreichen Einarbeitung von einem Jahr bei einem Gericht die Befähigung zum Berufsrichter und durch eine einjährige Einarbeitung bei der Staatsanwaltschaft die Befähigung zum Staatsanwalt erwerben. Von dieser Möglichkeit haben die neuen Länder und auch Berlin — wie die nachfolgenden Zahlen verdeutlichen — nur wenig Gebrauch gemacht.

Länder	Einarbeitung zum Richter
Berlin	0
Brandenburg	22
Mecklenburg-Vorpommern . .	2
Sachsen	1
Sachsen-Anhalt	0
Thüringen	0

Anmerkung: Die Einarbeitungszeit ist überwiegend noch nicht beendet. Angaben über den Erfolg der Einarbeitung und die Zahl der zu Richtern ernannten Einarbeitungsjuristen sind daher noch nicht möglich.

Nummer 31

Bereichsrechtspfleger

1. Zahl der Bereichsrechtspfleger am 1. Januar 1993

Berlin	ca. 90
Brandenburg	354
Mecklenburg-Vorpommern	165
Sachsen	629
Sachsen-Anhalt	231
Thüringen	266
Gesamtzahl	1 735

Kurse im Grundbuch-, Zivil-, Familien-, Kosten-, Zwangsvollstreckungs-, Nachlaß- und Vormundschaftsrecht sowie Registerrecht.

In den einzelnen Ländern wurden folgende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt:

a) Berlin

Es wurden für Bereichsrechtspfleger folgende Fortbildungsmaßnahmen angeboten:

- Schulung in Zivilprozeßsachen (155 Doppelstunden)
- Schulung in Zwangsvollstreckungssachen (165 Doppelstunden)
- Schulung im Grundbuchwesen (280 Doppelstunden).

b) Brandenburg

Für Bedienstete, die Rechtspflegeraufgaben in den Grundbuchämtern wahrnehmen, wurden folgende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt:

2. Übersicht über die für Bereichsrechtspfleger durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Für Gerichtssekretäre und andere Personen, die als Bereichsrechtspfleger Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen, wurden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnerländern zunächst als Sofortmaßnahmen kurzzeitige „Crashkurse“ durchgeführt. Im Vordergrund stand jedoch seit Anfang 1991 eine gründlichere Fortbildung: Für das Personal, das Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen sollte, fanden mehrmonatige (meist 3 Monate) Fortbildungskurse in bestimmten Bereichen der Rechtspflegertätigkeit statt, z. B.

Crash-Kurse

Nr.	Beginn	Ende	Teilnehmerzahl	Ausbildungsort
1	5. November 1990 7. Januar 1991 1. Juli 1991	16. November 1990 11. Januar 1991 19. Juli 1991	15	Bad Münstereifel
2	12. Dezember 1990	27. März 1991	14	Berlin
3	28. Januar 1991	26. April 1991	27	Bad Münstereifel
4	15. April 1991	16. September 1991	8	Berlin
5	6. Januar 1992	10. April 1992	29	Bad Münstereifel
6	1. Oktober 1992	15. Februar 1993	38	Borkheide
7	8. Januar 1993	11. April 1993	13	Bad Münstereifel

Fortbildungsveranstaltungen

Nr.	Beginn	Ende	Teilnehmerzahl	Veranstaltungsort
1	4. November 1991	23. November 1991	27	Wustrau
2	18. Mai 1992	22. Mai 1992	28	Eichwalde
3	22. Juni 1992	26. Juni 1992	20	Eichwalde
4	24. August 1992	28. August 1992	22	Werder/Havel

Auf den übrigen Sachgebieten der Rechtspflegertätigkeit wurden folgende Fortbildungsveranstaltungen angeboten:

1. Juli bis 14. August 1992	Bad Münstereifel	Nachlaßrecht	31 Teilnehmer
11. Januar bis 8. April 1993	Bad Münstereifel	Familienrecht	13 Teilnehmer
11. Januar bis 8. April 1993	Bad Münstereifel	ZPO/Zwangsvollstreckungsrecht	10 Teilnehmer
11. Januar bis 2. April 1993	Radebeul	Registerrecht	8 Teilnehmer
13. April bis 30. April 1993	Bad Münstereifel	Nachlaßrecht	13 Teilnehmer

c) Mecklenburg-Vorpommern

Für Bereichsrechtspfleger wurden Aus- bzw. Fortbildungskurse auf den Sachgebieten Registersachen, Nachlaßsachen, Familien- und Vormundschaftssachen, Grundbuchsachen, Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen sowie Strafvollstreckungssachen durchgeführt. An den Kursen nahmen insgesamt 165 Bedienstete teil, die insgesamt 270 Teilnehmerplätze belegten, und zwar

Kurs in Registersachen:	19 Teilnehmer
Kurs in Nachlaßsachen:	31 Teilnehmer
Kurs in Familien- und Vormundschaftssachen:	28 Teilnehmer
Kurs in Grundbuchsachen:	70 Teilnehmer
Kurs in Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen:	21 Teilnehmer
Kurs in Strafvollstreckungssachen:	28 Teilnehmer
Kurs im Grundbuchwesen:	73 Teilnehmer

d) Sachsen

Die Bereichsrechtspfleger wurden im jeweiligen Fachgebiet geschult und fortgebildet. Es ist beabsichtigt, den ausgebildeten Bereichsrechtspflegern durch entsprechende Kurse weitere Bereiche zu eröffnen. Im

übrigen erfolgen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Einzelbedürfnissen.

e) Sachsen-Anhalt

Im Jahr 1990 fanden Fortbildungslehrgänge im Grundbuchrecht statt. 1991 wurden Fortbildungskurse im Vollstreckungswesen, Nachlaß-, Strafvollstreckungs-, Familien-, Register- und Grundbuchrecht durchgeführt. 1992 wurden folgende Kurse angeboten: Vereins- und Güterrecht, Strafvollstreckungs-, Nachlaß- und Familienrecht, Vollstreckungswesen, Grundbuchrecht, ZPO/Kosten, Kurse für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Justizverwaltung und für die Wahrnehmung von Aufgaben der Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit. 1993 fand eine Schulung für Aufgaben des Bezirksrevisors statt; weitere Fortbildungsmaßnahmen werden im Laufe des Jahres durchgeführt.

f) Thüringen

In Thüringen sind folgende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, die Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen, angeboten worden:

Jahr	Zeitpunkt	Fachgebiet	Anzahl der Teilnehmer
1991	2. September bis 2. Dezember	ZPO	31
	1. März bis 27. September	Nachlaß	34
	3. Juni bis 12. Dezember	Vormundschaft	34
1992	6. Januar bis 3. April	ZPO	26
	30. März bis 26. Juni	Register	13
	4. Mai bis 4. August	ZPO	24
	1. Juni bis 9. Oktober	ZVG (Lehrgang in Sachsen)	6
	5. bis 16. Oktober und 26. Oktober bis 6. November	ArbGericht	15
	ab 19. Oktober ab Sommer	VerwGericht (Lehrgang in Sachsen) Geschäftsleiter (Ausbildung in Hessen)	1 5
1993	11. Januar bis 8. April	Nachlaß	20
	11. Januar bis 2. April	Register (Lehrgang in Sachsen)	3
	19. April bis 30. Juli	ZPO	
	6. September bis 3. Dezember	Vormundschaft	
	ab Frühjahr ab Frühjahr ab Frühjahr	Verwaltungs-Gericht Strafvollstreckung (Ausbildung in Hessen) Geschäftsleiter (Ausbildung in Hessen)	20

Neben diesen Maßnahmen wurde den Bediensteten 1992 die Teilnahme an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dies gilt auch für 1993; zusätzlich werden einwöchige Tagungen angeboten.

Nummer 32

Verwendung der Gerichtssekretäre nach dem 3. Oktober 1990

Nach dem 3. Oktober 1990 sind die im Justizdienst verbliebenen Gerichtssekretäre überwiegend als Bereichsrechtspfleger eingesetzt worden. Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a) Absatz 2 des Einigungsvertrages können Gerichtssekretäre Rechtspflegeraufgaben auf Sachgebieten wahrnehmen, die ihnen nach dem bisherigen Recht der DDR zur Erledigung zugewiesen waren oder zugewiesen werden konnten. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts können sie mit weiteren Rechtspflegeraufgaben betraut werden, wenn sie aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen zur Erledigung dieser Aufgaben geeignet sind.

Ein kleiner Teil der Gerichtssekretäre ist auch als Gerichtsvollzieher oder in der Justizverwaltung eingesetzt oder mit Aufgaben des mittleren Dienstes betraut worden.

So waren etwa in Berlin-Ost am 3. Oktober 1992 110 Gerichtssekretäre vorhanden. Hiervon sind 34 als

Bereichsrechtspfleger, 5 als Gerichtsvollzieher und 14 für Aufgaben des mittleren Dienstes eingesetzt worden; 5 sind Rechtspflegeranwärter geworden; 43 sind ausgeschieden und 9 in die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gewechselt (Verwendung unbekannt).

Von den in Sachsen im Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen ca. 300 Justizsekretären sind 25 Gerichtsvollzieher geworden, der Rest der im Justizdienst verbliebenen Justizsekretäre wird als Bereichsrechtspfleger eingesetzt.

In Sachsen-Anhalt waren am 3. Oktober 1992 ca. 200 Gerichtssekretäre vorhanden. 139 Gerichtssekretäre sind als Bereichsrechtspfleger, 22 als Gerichtsvollzieher und 39 für sonstige Funktionen (Geschäftsleiter, Rechtspflegeranwärter, mittlerer Dienst) eingesetzt worden.

Nummer 33

Personalbestand und -einsatz von Rechtspflegern oder vergleichbaren Beschäftigten (auch Angestellte) der neuen Bundesländer

Stand: 1. Januar 1993

I.	Gesamtzahl der im Landesdienst Tätigen	2 227
II.	davon	
	1. Übernommene der DDR ¹⁾	520
	2. Neueingestellte ¹⁾	97
	3. Aus den Altländern	
	a) abgeordnete	478
	b) versetzte	127
	4. Senioren	20
III.	Von der Gesamtzahl sind tätig	
	1. bei Gerichten	1 925
	2. bei Staatsanwaltschaften	186
	3. bei den Landesjustizverwaltungen	62
IV.	Die Zahl der Planstellen beträgt	2 160

¹⁾ Feststellung wegen Verwaltungsaufwandes nur teilweise möglich

Nummer 34

Rechtspflegerausbildung

1. Zahl der Rechtspflegeranwärter am 1. Januar 1993

Länder	Zahl der Rechtspflegeranwärter	Davon werden in den Alt-Ländern ausgebildet
Berlin	288 ¹⁾	0
Brandenburg . . .	219	219
Mecklenburg-Vorpommern . . .	111	111 ²⁾
Sachsen	166	nicht bekannt
Sachsen-Anhalt . . .	102	46
Thüringen	72	72
Gesamtzahl	958	

Anmerkungen:

- 1) Berlin bildet für Brandenburg 72 Rechtspflegeranwärter aus.
 2) 40 Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1992 werden ihre praktische Ausbildung in Bremen und Schleswig-Holstein, ihre Fachstudien aber an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern absolvieren.

2. Aufbau einer eigenen Rechtspflegerausbildung in den neuen Ländern

Brandenburg beabsichtigt, mit Berlin eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen, wonach jährlich 60 Anwärter an der Fachhochschule in Berlin ausgebildet werden sollen. In *Mecklenburg-Vorpommern* absolvieren bereits 40 Anwärter des Einstellungsjahrgangs 1992 ihre Fachstudien an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Güstrow. *Sachsen* hat die Fachhochschulausbildung von Anfang an (seit Januar 1992) im eigenen Land durchgeführt, und zwar in der Justizschule Radebeul. Im Juli 1992 wurde die Fachhochschule der sächsischen Verwaltung Meißen gegründet, in die künftig der Fachbereich Rechtspflege integriert wird. Es wird angestrebt, ab 1994 auch sämtliche Praxisabschnitte, die heute teilweise noch in den Partnerländern Baden-Württemberg und Bayern absolviert werden, in Sachsen durchzuführen. *Sachsen-Anhalt* bildet seit dem 1. August 1992 Rechtspflegeranwärter an der neu errichteten Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Benneckenstein aus; die fachpraktische Ausbildung findet nunmehr ebenfalls im eigenen Lande statt. *Thüringen* strebt eine staatsvertragliche Lösung mit dem Land Hessen an, wonach die Fachhochschule in Rothenburg an der Fulda die Fachhochschulausbildung der Rechtspflegeranwärter des Landes Thüringen mit übernehmen soll.

Nummer 35

Ausbildung des mittleren Dienstes

1. Zahl der Anwärter im mittleren Dienst am 1. Januar 1993

Berlin	289 ¹⁾
Brandenburg	57
Mecklenburg-Vorpommern . . .	115
Sachsen	200 ²⁾
Sachsen-Anhalt	178
Thüringen	nicht bekannt

- 1) Davon 182 aus dem Beitrittsgebiet
 2) Davon 32 Gerichtsvollzieheranwärter

2. Ausbildungssituation in den einzelnen Ländern

In *Berlin* wird die Ausbildung für den mittleren Justizdienst beim Ausbildungsreferat der Präsidentin des Kammergerichts durchgeführt. Die Ausbildung der Anwärter aus dem mittleren Dienst des Landes *Brandenburg* erfolgt in Nordrhein-Westfalen. *Mecklenburg-Vorpommern* läßt bisher seine Anwärter in Schleswig-Holstein (Justizschule Amtsgericht Lübeck), Nordrhein-Westfalen (Justizschule Brakel), Hamburg (Justizschule Amtsgericht Hamburg) und in Bremen (Verwaltungsschule Bremen) ausbilden. *Sachsen* bildet die Anwärter bereits selbst aus; Ausbildungsstätte ist die Justizschule Radebeul. *Sachsen-Anhalt* läßt die Anwärter des mittleren Dienstes im Partnerland Niedersachsen (vorwiegend in Landgerichtsbezirken, die an Sachsen-Anhalt angrenzen) ausbilden. *Thüringen* führt im eigenen Land Aus- und Fortbildungslehrgänge für Beschäftigte durch, die Aufgaben des mittleren Dienstes wahrnehmen.

Nummer 36

Fortbildung der Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst der DDR

1. Überblick

Nach einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Konzeption führten die Landesjustizverwaltungen seit September 1990 berufsbegleitende Fortbildungsveranstaltungen für Richter aus dem Beitrittsgebiet durch. In insgesamt 12 Lehrgängen, die jeweils eine Woche pro Monat über einen Gesamtzeitraum von einem Jahr stattgefunden haben, sind nach einer Einführung in das Verfassungsrecht Grundlagen des Gerichtsverfassungsrechts, des Zivil- und Zivilprozeßrechts sowie Kenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts vermittelt worden. Für die Richter der besonderen Spruchkörper zum Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht und Finanzrecht fanden besondere Lehrgänge in der Fortbildungsstätte Wustrau (Brandenburg) statt. Für Richter in den Kammern für Handelssachen wurden Lehrgänge mit dem Schwerpunkt Handels- und Gesellschaftsrecht von der Landesjustizverwaltung Berlin durchgeführt. 1991 fanden auch Fortbildungslehrgänge für Staatsanwälte und Strafrichter statt: Über einen Zeitraum von etwa sieben Monaten wurden berufsbegleitende Kurse (Gesamtdauer: 7 Wochen) durchgeführt, in denen die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Straf- und Strafprozeßrechts, die Grundlagen des materiellen Strafrechts und schwerpunktmäßig Kenntnisse des Strafverfahrensrechts vermittelt wurden. Die Kosten der bisher genannten Lehrgänge wurden aufgrund Verwaltungsvereinbarung (vgl. Anlage Nr. 37) vom Bund und den Alt-Ländern je zur Hälfte getragen. Daneben haben die Neu-Länder — meist mit Unterstützung des jeweiligen Partnerlandes — regionale Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt (vgl. dazu unter 2.).

Nach Auslaufen des vom Bund mitfinanzierten Grundfortbildungsprogramms bieten die neuen Länder und Berlin seit 1992 überregionale Fortbildungstagungen für Richter und Staatsanwälte aus dem Beitrittsgebiet an. Für diese auf den speziellen Fortbildungsbedarf im Beitrittsgebiet ausgerichteten Veranstaltungen wird von der Deutschen Richterakademie ein Teil der Fortbildungskapazitäten der Tagungsstätte Wustrau zur Verfügung gestellt. Bereits seit 1990 haben Richter und Staatsanwälte aus dem Beitrittsgebiet als Gäste an Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie in Trier teilgenommen. Seit dem 1. Januar 1993 sind die neuen Länder neben dem Bund und den Alt-Ländern Träger der Deutschen Richterakademie, die nunmehr neben der Einrichtung in Trier über eine zweite Tagungsstätte in Wustrau verfügt. Die Deutsche Richterakademie bietet bundesweit für alle Richter und Staatsanwälte Fortbildungsmaßnahmen an. Für die neuen Länder stehen Teilnehmerplätze sowohl in Trier als auch in Wustrau zur Verfügung.

2. Fortbildungsmaßnahmen in den einzelnen Ländern

a) Berlin

Die Richter und Staatsanwälte werden seit der Übernahme berufsbegleitend geschult. Sie werden in kleinen Gruppen einmal wöchentlich im materiellen Recht und im Prozeßrecht — entsprechend ihrem tatsächlichen Einsatz im Zivil- oder Strafrecht — unterrichtet. Es ist beabsichtigt, die Schulung bis zum Ende der regulären Probezeit fortzusetzen.

b) Brandenburg

Nach Abschluß der Überprüfungsverfahren und Erreichung einer relativen Stabilität in der Geschäftsverteilung wurde in verstärktem Maße auf eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung Wert gelegt. Übernommene Richter und Staatsanwälte nehmen an Fortbildungstagungen der Deutschen Richterakademie teil, wobei die Frequenz von vier Teilnehmerplätzen bei jeweils zwei Paralleltagungen in Trier und in Wustrau beachtlich ist. Darüber hinaus entsendet das Land Brandenburg die übernommenen Richter und Staatsanwälte zu den Tagungen der überregionalen Fortbildung. Hier verfügt das Land Brandenburg über je 5 Plätze bei 18 Tagungen im Jahre 1993, also über insgesamt 90 Fortbildungsplätze. Nach Bedarf werden darüber hinaus Landestagungen durchgeführt. Weiter finden auf der Ebene der Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften sogenannte Kolloquien für übernommene Richter und Staatsanwälte statt. Angelehnt an die Diskussionsformen der bewährten Referendararbeitsgemeinschaften erörtern erfahrene Berufskollegen mit den übernommenen Richtern und Staatsanwälten theoretische und praktische Probleme der täglichen Berufsarbeit.

c) Mecklenburg-Vorpommern

Im Jahr 1991 wurden auf dem Gebiet Zivilrecht/Verfassungsrecht folgende Fortbildungskurse angeboten:

- Siebenwöchiger Einführungskurs beim Bezirksgericht Neubrandenburg (15 bis 20 Teilnehmer)
- Zwölfmonatiger Grundlehrgang (vgl. oben unter 1.) mit 40 bis 60 Teilnehmern in Schwerin und 70 Teilnehmern in Rostock.

Im Strafrecht/Strafverfahrensrecht fanden für Strafrichter und Staatsanwälte Grundkurse in Neubrandenburg (25 Richter, 26 Staatsanwälte), Rostock

(27 Richter, 55 Staatsanwälte) und Schwerin (21 Richter, 31 Staatsanwälte) statt. An den Fortbildungsveranstaltungen auf Spezialgebieten (z. B. Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht) in Wustrau (vgl. oben unter 1.) nahmen insgesamt 40 bis 50 Richter/Staatsanwälte aus Mecklenburg-Vorpommern teil. Während der gesamten Zeit wurden schließlich Hospitationsaufenthalte an Gerichten der Alt-Bundesländer angeboten.

1992 wurden als landeseigene Fortbildungskurse 9 Tagungen von jeweils drei bis vier Tagen zu einzelnen Themen auf den Gebieten Zivil- und Strafrecht sowie dem dazugehörigen Prozeßrecht durchgeführt (mit insgesamt ca. 130 Teilnehmern — Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst der DDR und Proberichter/West). An der überregionalen Fortbildung der neuen Länder in Wustrau (vgl. oben unter 1.) nahmen insgesamt 105 Teilnehmer aus Mecklenburg-Vorpommern (Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst der DDR und Proberichter/West) teil. Schließlich wurden die Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst der DDR zusammen mit den Proberichtern/West durch ministerielle Schulungsmaßnahmen fortgebildet. Der genannte Personenkreis wird außerdem dezentral von den jeweiligen Dienststellen in Arbeitsgemeinschaften fortgebildet.

d) Sachsen

Im Jahre 1991 fand die Fortbildung im höheren Justizdienst im wesentlichen durch das Angebot der Partnerländer Bayern und Baden-Württemberg sowie durch erste landeseigene Tagungen statt. Neben der Vermittlung zivil- und strafrechtlichen Grundlagenwissens durch die über mehrere Monate gehende Grundfortbildung (vgl. unter 1.) wurden flächendeckende Fortbildungsmaßnahmen in ausgewählten Rechtsgebieten, etwa dem Vormundschaftsrecht, angeboten. Es wurden in Zusammenarbeit mit den Partnerländern Bayern und Baden-Württemberg einwöchige Einführungskurse für neueingestellte Assessoren und übernommene Richter und Staatsanwälte durchgeführt. Zudem wurde die Möglichkeit zur Hospitation in den alten Bundesländern geboten.

Im Jahre 1992 konnten die Richter und Staatsanwälte in Sachsen neben den überregionalen Fortbildungsveranstaltungen (vgl. oben unter 1.) Fortbildungsveranstaltungen in den Partnerländern besuchen; es wurden landeseigene Tagungen — wie Einführungstagungen für Assessoren und Schwerpunktlehrgänge etwa zum Familienrecht — angeboten. Außerdem standen Fortbildungsplätze bei den Tagungen der Deutschen Richterakademie in Trier zur Verfügung. Im Jahr 1993 wird — neben den Fortbildungstagungen der Deutschen Richterakademie in Trier und Wustrau und der überregionalen Fortbildung der neuen Länder und Berlins — wiederum eine landeseigene Fortbildung angeboten (stattgefunden haben z. B. Tagungen zum Betreuungs- und Verkehrsrecht), wobei ein Ausbau der landeseigenen Fortbildungsaktivitäten geplant ist.

e) Sachsen-Anhalt

Über die unter 1. beschriebenen Fortbildungsaktivitäten hinaus werden seit 1992 Arbeitsgemeinschaften zur Fortbildung der übernommenen Richter und Staatsanwälte durchgeführt. Diese Arbeitsgemeinschaften dauern an. Daneben finden seit 1993 in verstärktem Maße Planspieltagungen statt.

Um die Arbeitseffektivität zu steigern, werden für die Zukunft folgende weitere landesinterne Fortbildungsmaßnahmen erwogen:

- Die oben genannten Arbeitsgemeinschaften sollen auf Proberichter mit zweitem Staatsexamen erweitert werden.
- Auf Landgerichtsebene sollen praxisorientierte Tagesveranstaltungen durchgeführt werden, für die jeweils ein erfahrener Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Verfügung steht (erörtert werden könnten z. B.: Vorbereitung und Gestaltung der mündlichen Verhandlung, Vergleichsstrategie, der Urkundenprozeß sowie typische Prozeßsituationen und die Möglichkeiten richterlicher Verfahrensgestaltung).
- „Besprechungstage“, die von erfahrenen Richtern aus Niedersachsen oder Senioren durchgeführt werden.
- Ferner sind zusätzliche Tagungen geplant, auf denen Arbeitstechniken zur zügigen Erledigung von Prozessen erlernt werden sollen.

f) Thüringen

Im Jahre 1991 wurde den Richtern und Staatsanwälten in Thüringen neben der Teilnahme an der oben unter 1. dargestellten Grundfortbildung die Teilnahme an Tagungen der Deutschen Richterakademie sowie an den landeseigenen Fortbildungsveranstaltungen der Partnerländer Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz ermöglicht. Ferner konnten sie in Gerichten und Staatsanwaltschaften der Partnerländer hospitieren.

Zu Beginn des Jahres 1992 hat jeder der übernommenen Richter und Staatsanwälte zunächst eine vierwöchige Intensivschulung in Form von vier einwöchigen Tagungen erhalten. Es wurden fünf Kurse für Richter (jeweils zwei Wochen Zivilrecht und zwei Wochen Strafrecht) und drei Kurse für Staatsanwälte durchgeführt. Bei der Verpflichtung der Referenten waren die drei Partnerländer behilflich. Um eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten, sind an den drei Bezirksgerichten Arbeitsgemeinschaften für die Zivil- und Strafrichter sowie für die Staatsanwälte eingerichtet worden. Diese Arbeitsgemeinschaften finden für die Dauer von einem Jahr jeweils an einem Tag pro Woche statt und umfassen je 8 Unterrichtsstunden. Für die als Arbeitsrichter tätigen Diplomjuristen ist ebenfalls eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet worden, die im vierzehntägigen Rhythmus stattfindet.

Alle Richter und Staatsanwälte hatten ferner die Möglichkeit, sich durch die Teilnahme an Tagungen fortzubilden. Im landeseigenen Fortbildungsprogramm sind ihnen dazu folgende Veranstaltungen angeboten worden: eine Tagung „Betreuungsrecht“ (Dauer 1 Woche), zwei Tagungen „Versorgungsausgleich“ (Dauer je 1 Woche), drei Tagungen „Freiwillige Gerichtsbarkeit“ (Dauer je 1 Woche).

Außerdem fanden acht einwöchige Seminare für Richter auf Probe bzw. Staatsanwälte auf Probe statt, um den hier erstmals als Richter tätigen Westassessoren und den übernommenen Ostrichtern (-staatsanwälten) die Einarbeitung in ihr Dezernat zu erleichtern. Bei der Verpflichtung der Referenten leisteten wiederum die Partnerländer Hilfestellung.

Im Rahmen des überregionalen Fortbildungsprogramms (vgl. oben unter 1.) konnten bei jeder der insgesamt 21 einwöchigen Tagungen 6 Richter oder Staatsanwälte aus Thüringen teilnehmen. Außerdem wurden für die Richter und Staatsanwälte aus Thüringen Plätze bei den Tagungen der Deutschen Richterakademie und den landeseigenen Tagungen der Partnerländer zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 1993 werden 110 Tagungsplätze bei der Deutschen Richterakademie mit Teilnehmern aus Thüringen besetzt werden können. Neben dem überregionalen Fortbildungsprogramm der neuen Länder mit 18 Tagungen wird wiederum ein landeseigenes Fortbildungsprogramm für die Richter und Staatsanwälte durchgeführt.

Nummer 37

Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an den Kosten für die Fortbildung der Richter in der (bisherigen) DDR 1990/1991

Die Bundesrepublik Deutschland

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgende

Vereinbarung:

§ 1

Im Rahmen der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und im Zusammenhang mit der bevorstehenden Vereinigung der beiden deutschen Staaten wird die Fortbildung der Richter der DDR von Bund und Ländern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gemeinsam gefördert.

§ 2

Gefördert werden Veranstaltungen, die die unterzeichnenden Länder für Richter und künftige Richter der DDR und der an deren Stelle tretenden Länder ab September 1990 während eines Jahres durchführen.

§ 3

(1) Es werden allgemeine Lehrgänge und Sofortlehrgänge durchgeführt.

(2) Die allgemeinen Lehrgänge finden bezirkswise nach Absprache zwischen den Ländern statt.

(3) Die Sofortlehrgänge finden in dem Institut für Weiterbildung in Wustrau statt. Es übernehmen die Sofortlehrgänge im

1. Verwaltungsrecht:
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen
2. Finanzrecht:
Nordrhein-Westfalen
3. Arbeitsrecht:
alle Länder
4. Sozialrecht:
Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

§ 4

(1) Die Kosten eines Lehrgangs trägt grundsätzlich das veranstaltende Land, gegebenenfalls nach dem Anteil seiner Mitwirkung an einem Lehrgang. Der Bund übernimmt die Hälfte der nachgewiesenen Kosten der Referentenhonorare, der nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstattenden Reisekosten der Referenten und der Kosten für Unterrichtsmaterial. Das Referentenhonorar beträgt höchstens 100 DM für eine Unterrichtsstunde.

(2) Förderungsfähig ist ein Höchstbetrag

1. bei den Sofortlehrgängen für Arbeitsrecht und für Sozialrecht von 290 000 DM (Bundesanteil: 145 000 DM) für 1990 und von 360 000 DM (Bundesanteil: 180 000 DM) für 1991,
2. bei den übrigen Lehrgängen von 1 760 000 DM (Bundesanteil: 880 000 DM) für 1990 und von 2 577 800 DM (Bundesanteil: 1 288 900 DM) für 1991.

(3) Die Zahlung des Bundesanteils für 1991 steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

(4) Soweit der Bund die Kosten nicht erstattet, werden sie von den Ländern nach dem Schlüssel des Königsteiner Abkommens vorbehaltlich anderer Regelungen zwischen beteiligten Ländern getragen.

(5) Die Durchführung des Programms 1991 steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Mitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der einem Land zustehenden Finanzierungsmittel des Bundes ergibt sich aus dem Verhältnis der einem Land entstandenen Kosten zur Gesamtheit der allen Ländern entstandenen Kosten. Das Verhältnis ist getrennt zu ermitteln für die Höchstbeträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und nach § 4 Abs. 2 Nr. 2.

(2) Reicht der Finanzierungsanteil des Bundes nicht aus, um die Förderung allen Ländern in vollem Umfang zukommen zu lassen, ist sie den betreffenden

Ländern entsprechend ihren Anteilen an den Gesamtkosten zu gewähren.

§ 6

(1) Die Länder teilen dem Bund für 1990 bis zum 1. Oktober 1990 und für 1991 bis zum 15. Februar 1991 unter Einreichung entsprechender Übersichten die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit. Der Bund gewährt den Ländern zum 31. Oktober 1990 und 15. März 1991 auf der Grundlage der danach zu erwartenden Kosten Abschlagszahlungen im Rahmen der Höchstbeträge des § 4 Abs. 2.

(2) Die Länder legen dem Bund die Nachweisungen für die im Jahre 1990 angefallenen Kosten bis zum 15. Februar 1991 und die für das Jahr 1991 bis zum 30. September 1991 vor. Die Schlußzahlungen des Bundes werden am 31. Oktober 1991 fällig.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Ergänzung zur Verwaltungsvereinbarung über die Beteiligung an den Kosten für die Fortbildung der Richter in der vormaligen DDR 1990/1991

Die Bundesrepublik Deutschland
und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen folgende ergänzende Vereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 31. August 1990:

§ 1

(1) Die vertragschließenden Länder führen neben den bereits vereinbarten Lehrgängen auch Lehrgänge im Strafrecht für Richter und Staatsanwälte sowie künftige Richter und Staatsanwälte aus den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin durch.

(2) Die Lehrgänge finden aufgrund eines zwischen den veranstaltenden Ländern abgesprochenen Konzepts und nach Abstimmung zwischen dem veranstaltenden und dem begünstigten Land statt.

(3) Die Verwaltungsvereinbarung in der Fassung vom 31. August 1990 gilt auch für die Lehrgänge im Strafrecht mit nachfolgenden Ergänzungen.

§ 2

(1) Der förderungsfähige Höchstbetrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung wird unter Einbeziehung der Lehrgänge im Strafrecht für 1991 auf 4 377 800 DM (Bundesanteil 2 188 900 DM) festgesetzt.

(2) Die Zahlung des über 1 288 900 DM hinausgehenden Bundesanteils steht dabei unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Mittel durch den Haushaltsgesetzgeber.

§ 3

Die Länder teilen dem Bund bis zum 1. Mai 1991 die Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Lehrgänge im Strafrecht mit. Der Bund gewährt den Ländern auf der Grundlage der danach zu erwartenden Kosten Abschlagszahlungen im Rahmen des Höchstbetrages des § 2.

§ 4

Die Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Nummer 38**Zahl der Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern**

	1. Januar 1991	1. Januar 1992	1. Januar 1993
Brandenburg	296 (68)	464 (110)	577 (140)
Mecklenburg-Vorpommern	219 (57)	410 (103)	521 (130)
Sachsen	861 (191)	1 183 (284)	1 504 (387)
Sachsen-Anhalt	306 (86)	572 (166)	727 (218)
Thüringen	728 (192)*
insgesamt	4 057 (1 067)

() = Zahl der Rechtsanwältinnen

* Stand: 27. April 1993

Nummer 39**Zahl der Notare in den neuen Bundesländern**

	1. Januar 1991	1. Januar 1992	1. Januar 1993
Brandenburg	72 (53)	80 (54)	90 (54)
Mecklenburg-Vorpommern	49 (45)	48 (45)	54 (45)
Sachsen	119 (70)	156 (74)	175 (75)
Sachsen-Anhalt	63 (36)	76 (47)	92 (49)
Thüringen	73 (41)	91 (44)	107 (45)
insgesamt	376 (245)	451 (264)	518 (268)

() = Zahl der Notarinnen

Nummer 40**Studie „Gerichtsorganisation in den 5 neuen Bundesländern“****Zusammenfassung**

Die Untersuchung „Gerichtsorganisation in den 5 neuen Bundesländern“ wurde im 1. Halbjahr 1991 von der Kienbaum GmbH, Düsseldorf, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz im Rahmen des Forschungsprogrammes „Strukturanalyse der Rechtspflege“ durchgeführt¹⁾. Methodisch basiert sie auf der Analyse von Geschäftsübersichten und auf Explorations vor Ort, insbesondere bezüglich der Geschäftsorganisation, der Büroausstattung, der baulichen und personellen Situation sowie der spezifischen Anpassungs-

und Umstellungsstrategien. In die nach Gerichtsgrößen geschichtete Zufallsstichprobe von Gerichten wurden die Kreisgerichte Dresden-Stadt, Königs Wusterhausen, Wismar und Potsdam-Stadt sowie das Bezirksgericht Dresden einbezogen.

Die Untersuchung hat folgende wesentlichen Ergebnisse erbracht:

In Zivilsachen waren die Eingänge in den Jahren 1989 und 1990 rückläufig; gleichwohl wuchsen die Überhänge aufgrund Personalmangels und wegen der Bindung vorhandener Arbeitskapazitäten durch Weiterbildungsmaßnahmen u. ä.. In Strafsachen zeigte sich derselbe Effekt noch krasser. In Arbeitssachen stiegen in den Jahren 1989 und 1990 sowohl die

¹⁾ Der komplette Untersuchungsbericht ist in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Justiz im Umbruch, Köln: Bundesanzeiger, 1993 publiziert.

Eingänge als auch die Überhänge um mehrere 100 bis 1 000 %.

Der Organisationsstand stellte sich im Februar/März 1991 wie folgt dar: Die Gerichtsgebäude waren teilweise in desolatem Zustand, auch die klassische Büroausrüstung (Kopierer, Schreibmaschinen, etc.) war schlecht. Die schon für die Amtsgerichte der alten Länder festgestellten negativen Folgen einer extremen innergerichtlichen Arbeitsteilung²⁾ wurden durch häufige räumliche Trennung verschiedener Funktionsbereiche desselben Gerichts noch verschärft. Die Geschäftsstellen funktionierten oft erstaunlich gut, anscheinend nicht zuletzt auch deshalb, weil sie aufgrund schwacher personeller Besetzung überschaubar waren.

Die Gutachter empfehlen ein dreistufiges Vorgehen:

- kurzfristige Überlebenssicherung der Justiz durch partielle, streng aufgabenbezogene Schulung des übernommenen Personals, vermehrten Einsatz von Personal aus den alten Ländern, Installation

vorläufig nicht integrierter EDV-Lösungen an Einzelarbeitsplätzen und eine Verbesserung der Büro-Grundausstattung;

- mittelfristige Sanierung durch umfassende Nachschulung des übernommenen Personals, Behebung des Personaldefizits sowie Ausbau und Integration und der EDV-Nutzungen;
- langfristige Optimierung der Gerichtsorganisation und der Geschäftsabläufe entsprechend den Vorschlägen für die Gerichte der alten Länder²⁾ d. h. durch Einrichtung richternah untergebrachter „Service-Einheiten“, die alle richterunterstützenden Tätigkeiten übernehmen.

Den Justizverwaltungen der neuen Bundesländer, die in dem projektbegleitenden Beirat vertreten waren, haben den Untersuchungsbericht unmittelbar nach seiner Fertigstellung erhalten.

²⁾ vgl. Koetz/Frühauf, Organisation der Amtsgerichte, Köln (Bundesanzeiger-Verlag) 1992.

Nummer 41

Studie „Die absehbare Geschäftsbelastung der Gerichte in den neuen Bundesländern“

Zusammenfassung

Die Studie wurde im Jahre 1991 von der PROGNOSE AG, Basel, im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz im Rahmen des Forschungsprogrammes „Strukturanalyse der Rechtspflege“ erstellt¹⁾. Wegen der zum damaligen Zeitpunkt nur unzureichenden statistischen Informationen über die Justiz der ehemaligen DDR konnte das herkömmliche prognostische Instrumentarium nur bedingt zur Abschätzung des voraussichtlichen Geschäftsanfalles eingesetzt werden. Methodisch mußte sich die Untersuchung daher auf die Hypothese stützen, daß die langfristige Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern an die der alten Länder in etwa zehn bis 20 Jahren zum gleichen Geschäftsanfall je Einwohner in den neuen wie in den alten Ländern führen wird.

Auf dieser Basis und unter Rückgriff auf eine von der PROGNOSE AG im Rahmen der Strukturanalyse der Rechtspflege für die alten Länder gestellte Prognose wurde der auf lange Sicht — etwa für das Jahr 2010 — zu erwartende Geschäftsanfall (Neueingänge erster Instanz pro Jahr) für das gesamte Beitrittsgebiet der Größenordnung nach wie folgt geschätzt:

— Zivilgerichte:	437 000
— Familiengerichte:	97 000
— Arbeitsgerichte:	79 000

¹⁾ Der komplette Untersuchungsbericht ist in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Justiz im Umbruch, Köln: Bundesanzeiger, 1993 publiziert.

— Strafgerichte:	189 000
— Verwaltungsgerichte:	33 500
— Finanzgerichte:	15 000
— Sozialgerichte:	48 000.

Einige Einflußfaktoren, die den Geschäftsanfall mit bestimmen, werden sich aufgrund des wirtschaftlichen und sozialen Umbruchs und der anderen Ausgangsbedingungen in den neuen Ländern kurz- und mittelfristig in anderer Größenordnung auswirken als in den alten Ländern. Daher ist in den ostdeutschen Ländern vorübergehend teils mit einem Überschreiten, teils mit einem Unterschreiten des auf Dauer zu erwartenden Belastungsniveaus der Justiz zu rechnen. Bei der Vorhersage bis zum Jahre 2000 haben die Gutachter folgende möglichen Einflußgrößen berücksichtigt:

- Gesellschaftliche Einflüsse: Zunahme der Komplexität der Lebensbedingungen, veränderte soziale Verhaltensweisen, neue wirtschaftliche Bedingungen, Umfang und Qualität des Verwaltungshandelns, Umfang und Qualität der polizeilichen Strafverfolgung;
- Einflüsse aus dem Rechtssystem: Attraktivität der Gerichte als Entscheidungsinstanz, Verständnis des formellen und materiellen Rechts durch die Bürger, Akzeptanz der Übernahme des westlichen Rechts, Arbeitskapazität der Staatsanwaltschaften, Unterschiede zwischen alten und neuen Ländern in den strafrechtlichen Regelungen;

— Einflüsse aus der vorgerichtlichen Filterebene: Verhalten der Bürger im Umgang mit Rechtsfragen, Konfliktberatung (und -regelung) im Vorfeld, Verhalten der Rechtsanwaltschaft, Leistungsfähigkeit und Akzeptanz von verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren, Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften, Konfliktregelung durch Täter-Opfer-Ausgleich.

Nach der so erstellten Prognose ist für den Zeitraum bis zum Jahre 2000 in allen Gerichtsbarkeiten mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit mit Geschäftsanfallsspitzen zu rechnen, die über dem langfristig erwartbaren Niveau liegen und zeitversetzt eintreten werden. Aus der Sicht des Jahres 1991 war der Gipfel der Belastung bei den Arbeitsgerichten (160 % des auf

Dauer vorherzusagenden Geschäftsanfalls) und den Familiengerichten (130 %) schon für 1992 zu erwarten²⁾, bei den Zivilgerichten (125 %) und den Sozialgerichten (120 %) für das Jahr 1995, bei den Verwaltungsgerichten (180 %) für das Jahr 1997 und in der Strafgerichtsbarkeit (115 %) für das Jahr 2000.

Die Justizverwaltungen der neuen Bundesländer, die auch in dem projektbegleitenden Beirat vertreten waren, haben den Untersuchungsbericht unmittelbar nach seiner Fertigstellung erhalten.

²⁾ Die vorhergesagte frühe Spitzenbelastung in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist tatsächlich eingetreten, während der Geschäftsanfall in der Familiengerichtsbarkeit noch langsam wächst.

Nummer 42

Unterstützung der neuen Bundesländer durch das Bundesministerium der Justiz bei der Textfeststellung und Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der ehemaligen DDR

Die Textfeststellung und Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden Rechts der ehemaligen DDR erledigen die neuen Bundesländer. Sie beabsichtigen, diese Arbeit Ende 1994 abzuschließen. Das Bundesministerium der Justiz hat die neuen Länder bei diesem Vorhaben unterstützt, indem es ihnen alle innerstaatlichen Vorschriften geliefert hat, die im Gesetzblatt, in Gesetzblatt-Sonderdrucken, im Ministerialblatt und im Zentralblatt der ehemaligen DDR veröffentlicht worden sind und am 2. Oktober 1990 noch nicht formal außer Kraft gesetzt waren. Nicht aufgenommen wurden völkerrechtliche Verträge, die zu ihrer Inkraftsetzung ergangenen Vorschriften, reine Preisvorschriften sowie reine Aufhebungsvorschriften. Das Bundesministerium der Justiz hat diese formal noch nicht außer Kraft gesetzten rund 3 000 Vorschriften in einem Fundstellennachweis „Recht der ehemaligen DDR am 2. Oktober 1990, chronologisch und systematisch geordnet“ herausgegeben. Dieser Fundstellennachweis ist die Grundlage für die Textfeststellung und Rechtsbereinigung der neuen Länder.

Das Bundesministerium der Justiz wird die Arbeiten der Länder weiterhin wie folgt unterstützen:

Es wird die Arbeitsergebnisse der Länder in eine Datenbank aufnehmen, die detaillierte Abfragen über

den Stand und die Ergebnisse der Arbeit der neuen Länder für die rund 3 000 Vorschriften erlauben, die am 2. Oktober 1990 noch nicht formal außer Kraft gesetzt waren. Es wird ferner den Nachweis führen, daß alle weiteren rund 12 000 Vorschriften der ehemaligen DDR, die nicht in den Fundstellennachweis aufgenommen wurden, vor dem 2. Oktober 1990 formal außer Kraft gesetzt waren. Sofern einige Vorschriften in den Fundstellennachweis nicht aufgenommen sein sollten, die bei der noch vorzunehmenden weiteren Prüfung am 2. Oktober 1990 noch nicht formal außer Kraft gesetzt waren, wird es diese Vorschriften den neuen Ländern gesondert mitteilen. Die neuen Länder benötigen diese Informationen für ihre Arbeit und ihre künftig noch zu erlassenden Gesetze zur Sammlung und zum Abschluß der Sammlung der als Landesrecht fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen DDR.

Das Bundesministerium der Justiz wird deshalb auch die weiteren rund 12 000 Vorschriften der ehemaligen DDR aus den zuvor aufgeführten Veröffentlichungsblättern in eine Datenbank aufnehmen, die detaillierte Abfragen über die eventuelle Fortgeltung oder das Außerkrafttreten der Vorschriften erlaubt.

Nummer 43**Entwicklung und Stand des Landesbeamtenrechts in den neuen Bundesländern****A. Brandenburg***I. Gesetze*

1. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 8. August 1991 (GVBl. S. 372) — in Kraft getreten am 31. August 1991; außer Kraft getreten am 31. Dezember 1992 mit Ausnahme von § 3 Abs. 1, Satz 1, Abs. 4 bis 6
2. Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz — BbgBesG) vom 4. März 1992 (GVBl. Teil I S. 103) — in Kraft seit dem 1. Januar 1992
3. Beamtengesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamtengesetz — LBG) vom 24. Dezember 1992 (GVBl. Teil I S. 506) — in Kraft seit dem 1. Januar 1993

II. Verordnungen

1. Verordnung des Landes Brandenburg über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn vom 10. Juni 1991 (GVBl. S. 227) — in Kraft seit dem 12. Juli 1991
2. Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforderungsverordnung — BewährungsanfVO) vom 20. August 1991 (GVBl. S. 378) — in Kraft seit dem 31. August 1991
3. Verordnung über den Zeitpunkt der Ernennung von Beamten in den kreisangehörigen Gemeinden des Landes Brandenburg vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 652) — in Kraft seit dem 24. Dezember 1991; außer Kraft getreten am 27. Juni 1992 (s. 2. VO)
4. Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Besoldungszuständigkeitsverordnung — Bes-ZustVO) vom 20. Januar 1992 (GVBl. Teil II, S. 31) — in Kraft seit dem 1. Februar 1992
5. Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg vom 3. Februar 1992 (GVBl. Teil II S. 76) — in Kraft seit dem 6. März 1992

6. Zweite Verordnung über den Zeitpunkt der Ernennung von Beamten in den kreisangehörigen Gemeinden des Landes Brandenburg vom 17. Juni 1992 (GVBl. Teil II S. 256) — in Kraft seit dem 27. Juni 1992
7. Verordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg vom 27. August 1992 (GVBl. Teil II S. 526) — in Kraft seit dem 29. August 1992
8. Verordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg vom 2. September 1992 (GVBl. Teil II S. 555) — in Kraft seit dem 17. September 1992
9. Verordnung über die Ernennung und Entlassung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 10. November 1992 (GVBl. Teil II S. 788) — in Kraft seit dem 31. Dezember 1992
10. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Brandenburg über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn vom 22. Dezember 1992 (GVBl. Teil II S. 790) — in Kraft seit dem 31. Dezember 1992

B. Mecklenburg-Vorpommern*I. Gesetze*

1. Erstes Gesetz zur Regelung des Beamtenrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern (— Erstes Beamtenrechtsregelungsgesetz —) vom 18. Juli 1991 (GVOBl. 1991 S. 242)
2. Zweites Gesetz zur Regelung des Beamtenrechts in Mecklenburg-Vorpommern (— Zweites Beamtenrechtsregelungsgesetz —) vom 24. März 1992 (GVOBl. 1992 S. 210)
3. Gesetz über die Juristenausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern (— Juristenausbildungsgesetz — JAG M-V —) vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. 1992 S. 725)
4. Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des 1. und 2. Beamtenrechtsregelungsgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. 1992 S. 717)

II. Verordnungen

1. Landesverordnung über die hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern (— Kommunalbesoldungsverordnung — KomBesVO —) vom 9. Juli 1991
(GVOBl. 1991 S. 224)
2. Verordnung über die Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (— Lehrausbildungsverordnung — LAVO —) vom 9. Juli 1991
(GVOBl. 1991 S. 317)
3. Landesverordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn (— LVO-Aufstieg —) vom 15. Juli 1991
(GVOBl. 1991 S. 255)
4. Landesverordnung über Bewährungsanforderungen für die Ernennung zum Beamten auf Probe (— Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern —) vom 19. November 1991
(GVOBl. 1991 S. 444)
5. Landesverordnung über Stellenobergrenzen für Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften/Verwaltungsämter und Ämter (— Stellenobergrenzenverordnung für Kommunalbeamte — KomStOVO —) vom 27. November 1991
(GVOBl. 1991 S. 446)
6. Vorläufige Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (— VOVOP —) vom 16. Januar 1992
(GVOBl. 1992 S. 67)
7. Landesverordnung über den erleichterten Aufstieg von Polizeivollzugsbeamten in die nächsthöhere Laufbahn (— PILVO-Aufstieg —) vom 12. März 1992
(GVOBl. 1992 S. 204)
— Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1992
(GVOBl. 1992 S. 753)
8. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn vom 13. März 1992
(GVOBl. 1992 S. 205)
— Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1992
(GVOBl. 1992 S. 754)
9. Vorläufige Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1992
(GVOBl. 1992 S. 608)

C. Sachsen*I. Gesetze*

1. Gesetz zur Errichtung eines Landespersonalausschusses vom 4. Juli 1991
(SächsGVBl. S. 225) — in Kraft seit dem 10. Juli 1991
2. Sächsisches Besoldungsgesetz vom 5. Dezember 1992
(SächsGVBl. S. 49) — in Kraft seit dem 1. Juli 1991
3. Gesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts der kommunalen Wahlbeamten und der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen vom 31. Juli 1992
(SächsGVBl. S. 369) — in Kraft seit dem 15. September 1992
4. Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Dezember 1992
(SächsGVBl. S. 615) — in Kraft seit dem 31. Dezember 1992

II. Verordnungen

1. Anordnung des Ministerpräsidenten über die Ernennung der Beamten des Freistaates Sachsen vom 24. Oktober 1992
(SächsGVBl. S. 381) — in Kraft seit dem 23. November 1991
2. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn vom 18. Februar 1992
(SächsGVBl. S. 58) — in Kraft seit dem 1. März 1992
3. Vorläufige Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten vom 11. September 1992
(SächsGVBl. S. 443) — in Kraft seit dem 29. September 1992
4. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die vorläufige Bestimmung und Anwendung von Stellenobergrenzen für kommunale Laufbahnbeamte vom 11. September 1992
(SächsGVBl. S. 444) — in Kraft seit dem 29. September 1992
5. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vorläufige Regelung der Dienstaufwandsentschädigungen für Landräte, hauptamtliche Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete vom 15. September 1992
(SächsGVBl. S. 447) — in Kraft seit dem 1. Oktober 1992

6. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vorläufige Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Beigeordneten vom 15. September 1992 (SächsGVBl. S. 448) — in Kraft seit dem 1. Oktober 1992
 7. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Arbeitszeit der Beamten des Freistaates Sachsen vom 12. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 75) — in Kraft seit dem 11. Februar 1993
 8. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen vom 1. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 121) — in Kraft seit dem 26. Februar 1993
 9. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Urlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen vom 1. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 123) — in Kraft seit dem 26. Februar 1993
 10. Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241) — in Kraft seit dem 27. März 1993
- D. Sachsen-Anhalt**
- I. Gesetze*
1. Beamten-gesetz Sachsen-Anhalt (BG LSA) vom 14. Mai 1991 — GVBl. LSA Nr. 8/91 S. 61 —
 2. Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (LBesG) vom 27. Juni 1991 — GVBl. LSA Nr. 14/91 S. 123 —
 3. Gesetz über die Altersgrenze in Ämtern der Rechtspflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 1991 — GVBl. LSA Nr. 20/91 S. 224 —
 4. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 23. August 1991 (vorwiegend dienstrechtliche Ergänzungen) — GVBl. LSA Nr. 24/91 S. 286 —
 5. Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vom 10. Februar 1993 — GVBl. LSA Nr. 6/93 S. 56 —
- II. Verordnungen*
1. Verordnung zur Gestaltung der Laufbahnen im Land Sachsen-Anhalt (GestVO LSA) vom 15. Mai 1991 — GVBl. LSA Nr. 9/91 S. 83 —
 2. Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus der öffentlichen Verwaltung im Sinne der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c des Einigungsvertrages in ein Beamtenverhältnis im Land Sachsen-Anhalt (BewährungsVO LSA) vom 31. Juli 1991 — GVBl. LSA Nr. 20/91 S. 226 —
 3. Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 31. September 1991 — GVBl. Nr. 31/91 S. 352 —
 4. Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung-GemHVO) vom 22. Oktober 1991 — GVBl. LSA Nr. 34/91 S. 378 —
 5. Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr) vom 18. Februar 1992 — GVBl. LSA Nr. 8/92 S. 128 —
 6. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des höheren Forstdienstes im Land Sachsen-Anhalt (APVOhhForstD LSA) vom 4. Mai 1992 — GVBl. LSA Nr. 17/92 S. 310 —
 7. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Forstdienstes im Land Sachsen-Anhalt (APVOgehForstD LSA) vom 4. Mai 1992 — GVBl. LSA Nr. 17/92 S. 312 —
 8. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ArbZVO) vom 7. Mai 1992 — GVBl. LSA Nr. 18/92 S. 61 —
 9. Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 14. Juni 1992 — GVBl. LSA Nr. 26/92 S. 488 —
 10. Verordnung über die Zweiten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 1992 — GVBl. LSA Nr. 26/92 S. 557 —
 11. Kommunalstellenobergrenzenordnung (KomStOVO) vom 27. Juli 1992 — GVBl. LSA Nr. 32/92 S. 635 —
 12. Verordnung über die Laufbahnen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulLV LSA) vom 20. September 1992 — GVBl. LSA Nr. 39/92 S. 698 —
 13. Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (PolLV LSA) vom 2. Dezember 1992 — GVBl. LSA Nr. 48/92 S. 811 —
 14. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Veterinär-dienstes im Land Sachsen-Anhalt (APVOhhVetD) vom 29. Januar 1993 — GVBl. LSA Nr. 3/93 S. 10 —
 15. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten in den Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (APVO-Fw) vom 3. Februar 1993 — GVBl. LSA Nr. 5/93 S. 42 —

16. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher im Land Sachsen-Anhalt vom 10. Februar 1993
— GVBl. LSA Nr. 7/93 S. 79 —
17. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten für die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt (APVOhöhbBibID) vom 28. Februar 1993
— GVBl. LSA Nr. 15/93 —
18. Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen und des gehobenen kartographischen Verwaltungsdienstes im Land Sachsen-Anhalt (APVOgehvkD LSA) vom 22. März 1993
— GVBl. LSA Nr. 14/93 S. 153 —

E. Thüringen

I. Gesetze

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts des Landes Thüringen (Beamtenrechtliches Vorschaltgesetz — BeamtVorschaltG) vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 217) — in Kraft seit dem 23. Juli 1991

II. Verordnungen

1. Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn im Land Thüringen vom 22. Oktober 1991 (GVBl. S. 587) — in Kraft seit dem 15. November 1991
— Geltungsdauer verlängert bis 31. Dezember 1993 durch Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über den erleichterten Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn im Land Thüringen vom 4. Dezember 1992 (GVBl. S. 593) — in Kraft seit dem 23. Dezember 1992
2. Thüringer Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Beamten aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung) vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173) — in Kraft seit dem 10. März 1993

F. Berlin (Ostteil)

Drittes Gesetz über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991, GVBl. S. 294 (Erstreckung des Landesbeamtenrechts auf den Ostteil Berlins mit Maßgaben; Übergangsregelungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe im Hinblick auf die Bewährungsanforderungen)

Nummer 44

Stand der Beamtenernennungen in den neuen Bundesländern*) zum 1. Januar 1992 und zum 1. Januar 1993

	1. Januar 1992	1. Januar 1993
A) Brandenburg	2 457	7 467
B) Mecklenburg-Vorpommern	5 308	6 042
C) Sachsen	2 495	16 100
D) Sachsen-Anhalt	9 916	13 889
E) Thüringen	ca. 4 000	9 952
F) Berlin (Ostteil)	275	4 349
Zusammen	24 451	57 799

*) Aus dem kommunalen Bereich liegen hinreichende Zahlenangaben z. Z. nicht vor.

Nummer 45

Einsatz von Bundesbediensteten im Rahmen der personellen Hilfe für die Verwaltungen in den neuen Ländern

— Merkblatt —

(Stand 15. Februar 1993)

Der Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern erfordert die engagierte Mitarbeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes aus dem bisherigen Bundesgebiet. Für einen solchen — vorübergehenden oder dauernden — Einsatz gelten die nachstehenden dienstrechtlichen Rahmenbedingungen.

1. Beamte

1.1 Abordnung

Bei nur vorübergehender Tätigkeit bei einem Dienstherrn im Bereich der neuen Länder kommt eine Abordnung durch den bisherigen Dienstherrn in Betracht.

a) Besoldung und sonstige Leistungen

- Der abordnende Dienstherr zahlt die Dienstbezüge weiter.
- Hinzu kommt bei einer Abordnung innerhalb der Bundesverwaltung oder zu einer Landesverwaltung z. Z. eine steuerfreie *Aufwandsentschädigung*.

Sie beträgt bei Abordnungen ab 1. Januar 1993

Bes.Gr. A 1—A 9	1 100,— DM
Bes.Gr. A 10	1 200,— DM
Bes.Gr. A 11	1 300,— DM
Bes.Gr. A 12	1 400,— DM
Bes.Gr. A 13 und höher sowie BesO B, C u. R	1 500,— DM

Das Nähere ist in dem Rundschreiben des BMI vom 26. November 1992 geregelt.

Bei Abordnungen zu kommunalen Dienstherrn werden Aufwandsentschädigungen in entsprechender Höhe, die die Kommunen gewähren, über den Personalkostenzuschuß vom Bund erstattet (s. u. Nr. 5).

- Bonus bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit: Die Zeit der Verwendung im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit

berücksichtigt, wenn sie mindestens ein Jahr gedauert hat und die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1994 begonnen wird.

b) Reisekosten, Trennungsgeld

Es gelten die bestehenden Vorschriften des Bundes zum Reisekosten- und Trennungsgeldrecht:

- Bei täglicher Rückkehr zum Wohnort werden als Trennungsgeld die Fahrkosten erstattet, bzw. Wegstrecken- oder Mitnahmeentschädigung gewährt. Bei notwendiger Abwesenheit von der Wohnung von mehr als 11 Stunden wird zusätzlich ein Verpflegungszuschuß von 4,— DM je Arbeitstag gewährt.

- Ansonsten wird Trennungsreise- bzw. Trennungstagegeld einschl. Reisebeihilfe für Heimfahrten gewährt; seit 1. April 1991 (zunächst befristet bis 31. Dezember 1993): Reisebeihilfen für *wöchentliche Heimfahrten* bei freier Wahl des Beförderungsmittels (§ 5a Trennungsgeldverordnung).

c) Bonus für Beförderungen

Eine *schnellere Beförderung* kann aufgrund einer längerdauernden erfolgreichen Tätigkeit in den neuen Ländern unter Wahrung des Leistungsprinzips gerechtfertigt sein. Die gezeigte Einsatzbereitschaft ist als Vorteil gegenüber Mitbewerbern mit gleicher Eignung zu werten.

1.2 Versetzung

Bei auf Dauer angelegter Tätigkeit bei einer Behörde im Gebiet der neuen Länder kommt die Versetzung in Betracht. Die Versetzung kann auch unter gleichzeitiger Zusicherung der Rückübernahme erfolgen; die Erteilung einer solchen Zusicherung steht im pflichtgemäßen Ermessen des abgebenden Dienstvorgesetzten.

a) Besoldung und sonstige Leistungen

- Der Rechtsstand bleibt in vollem Umfang gewahrt. Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung bestimmt, daß *versetzte Beamte* weiterhin *volle Besoldung* nach dem Bundesbesoldungsgesetz erhalten; bei Beförderung stehen ihnen *unverkürzt die Bezüge aus dem Beförderungsamte* zu.

- Die Weitergewährung einer Verwendungszulage nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BBesG ist für Neufälle ab 1. Januar 1993 nur noch für die Dauer der Abordnung und nicht mehr bei Versetzung möglich.
- Die Regelung über die *Aufwandsentschädigung* gilt auch für Versetzungen innerhalb der Bundesverwaltung; außerhalb der Bundesverwaltung: (s. u. Nr. 5).
- Auch für den Fall der Versetzung bestimmt die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung, daß die Zeit der Verwendung im Beitrittsgebiet doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat und Tätigkeit frühestens 31. Dezember 1994 begonnen wird.

b) Reisekosten, Trennungsgeld

Soweit die bundesrechtlichen Vorschriften nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages auch als Landesrecht in den fünf neuen Ländern anwendbar sind, gelten die oben dargestellten Bedingungen entsprechend (s. Nr. 1.1 b).

Kann nach Zusage der Umzugskostenvergütung wegen Wohnungsmangels oder persönlicher Hinderungsgründe nicht umgezogen werden, wird nach der Trennungsgeldverordnung für diese Zeit Trennungsgeld einschließlich Reisebeihilfe für Heimfahrten gewährt. Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt, werden diese Leistungen ohne zeitliche Begrenzung erbracht.

c) Bonus für Beförderungen

Die Ausführungen unter Nr. 1.1 Buchstabe c gelten entsprechend.

d) Aufstieg

Die neuen Länder haben für ihren Bereich erleichterte Regelungen über den Aufstieg eingeführt (verkürzte Einführungszeit, Befähigungsfeststellung nicht durch Landespersonalausschuß, sondern durch oberste Dienstbehörde).

2. Arbeitnehmer

Für die Abordnung von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes gelten die obigen Ausführungen grundsätzlich entsprechend. Dies betrifft insbesondere die *Rechtsstandswahrung* bei der Vergütung sowie die oben dargestellten Regelungen über die *Aufwandsentschädigung* und die *reise- und trennungsgeldrechtlichen Leistungen*.

Bei *Versetzungen* sind diesbezüglich Regelungen mit dem neuen Arbeitgeber zu vereinbaren.

3. Pensionäre

- In Betracht kommt die Verwendung im Rahmen von *Anstellungs- oder Beraterverträgen*.
- Die Regelungen über die *Aufwandsentschädigung* sind unmittelbar anwendbar im Rahmen der Beraterverträge mit dem Bund, im übrigen (mittelbar) im Rahmen der Personalkostenerstattung an die neuen Länder und den kommunalen Bereich (vgl. unter Nr. 5).
- Eine *Anrechnung des zusätzlichen Einkommens* auf das Ruhegehalt erfolgt, soweit Versorgungsbezüge und Verwendungseinkommen die Höchstgrenze von 130 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreiten, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt. Zeiten als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst werden auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Höchstsatz von 75 v. H. angerechnet, sofern sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben. Diese Regelungen gelten für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 1994 begründet werden.

4. Wohnraumbeschaffung

Bei der *Beschaffung und Vermittlung von angemessenem Wohnraum* soll die aufnehmende Dienststelle über den Rahmen dienstrechtlicher Regelungen hinaus Hilfestellung leisten.

5. Personalkostenzuschüsse und anderer Finanzbedarf

a) Personalkostenzuschüsse an Kommunen

Der Bund hat auch im Jahre 1993 Mittel für Personalkostenzuschüsse an Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden u. ä. zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist eine Abordnung von wenigstens 6 Monaten, die Versetzung oder eine Neueinstellung von Beamten bzw. Arbeitnehmern sowie Pensionären aus dem bisherigen Bundesgebiet.

Im Rahmen der die Personalkostenzuschüsse regelnden Richtlinie werden den Kommunen die Gehaltsdifferenz, Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld, Kosten einer notwendigen privaten Krankenversicherung bei Wegfall der Beihilfe, Zahlung des Arbeitgeberanteils an der Sozialversicherung und weitere Nebenleistungen erstattet.

b) Personalkostenzuschüsse an Länder

Der Bund erstattet den neuen Ländern für in deren Landesverwaltungen versetzte oder neu eingestellte frühere Bundesbedienstete die Gehaltsdifferenz, Aufwandsentschädigung, Trennungsgeld und weitere Nebenleistungen. Bei Abordnungen von Bundesbediensteten trägt der Bund bis Ende 1993 alle Kosten.

6. Verfahren bei Personalhilfe

- a) Für die Personalgewinnung für Kommunen ist eine zentrale Anlaufstelle für Bewerber und personal-suchende Kommunen eingerichtet worden:

Gemeinsame Personalbörse des Bundesministers
des Innern und der Bundesvereinigung der kom-
munalen Spitzenverbände
Bundeshaus Berlin
Bundesallee 216—218
1000 Berlin 15
(Tel.: 0 30-2 14 06-0/2 07/2 08)

- b) Für Bewerbungen bei Stellen in den neuen Län-
dern hat es sich als zweckmäßig erwiesen, sich
unmittelbar bei den Behörden zu bewerben, zu
denen der Interessent strebt. Die neuen Länder
sind insbesondere an Mitarbeitern aus dem bishe-
rigen Bundesgebiet interessiert, die eine Befähig-
ung oder Berufserfahrung haben, die nur dort
erworben werden konnte.

Interessenten können sich unter Angabe konkreter
Einsatzwünsche in Verbindung setzen mit:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
O-1561 Potsdam

Staatskanzlei des Freistaates Sachsen
Archivstraße 1
O-8060 Dresden

Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpom-
mern
Schloßstraße 2—4
O-2750 Schwerin

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
Hegelstraße 42
O-3010 Magdeburg

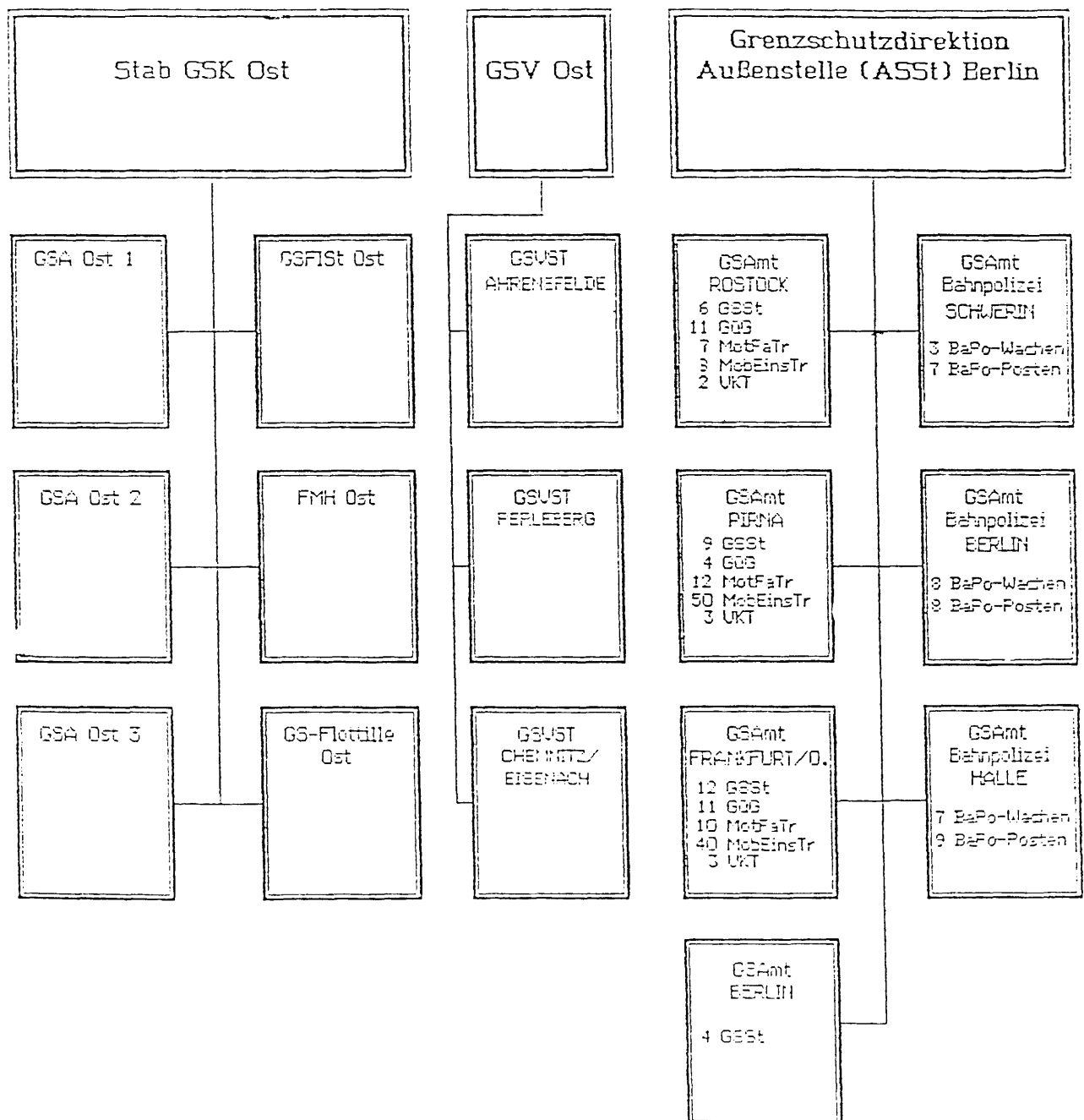
Zentraler Beauftragter für Personalgewinnung
für die Thüringer Landesregierung
Thüringer Innenministerium, Referat 103/3
Schillerstraße 27
O-5085 Erfurt

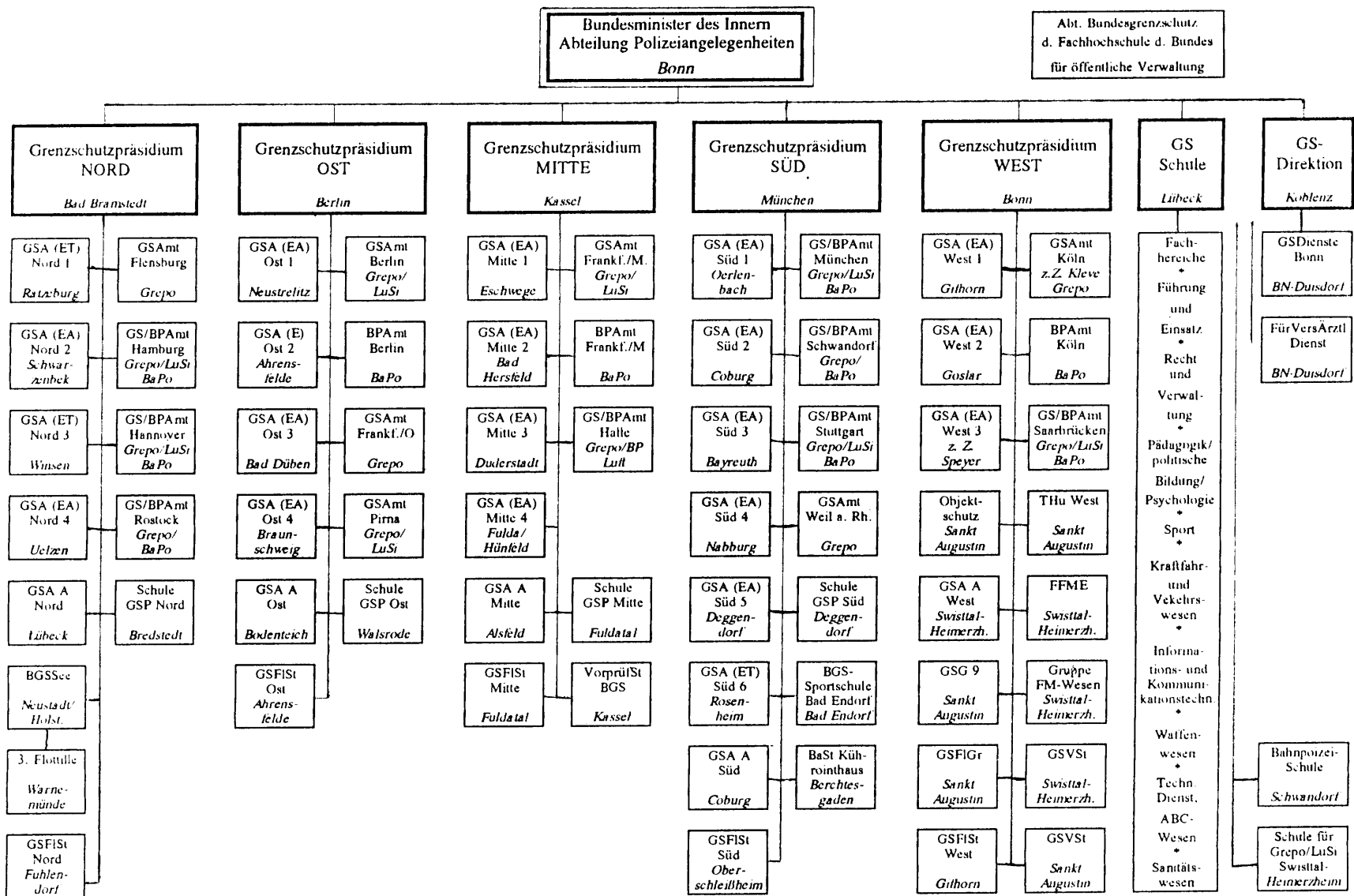
Nummer 46

Übersicht Bundesgrenzschutz OST
 Planstellen (Funktionen) gem. ODP

Stand: 1.7.1991

Grenzschutzkommando Ost
 Grenzschutzverwaltung Ost
 GS-Direktion, ASSt Berlin
 GSE (4 GSÄmter)
 Bahnpolizei





Nummer 48

Der Bundesminister der Justiz
4012/4 — 0 — 25 0007/92

Bonn, den 14. Februar 1992
Hausruf: 4628
zbo-k-180

Referat: R B 2
Referatsleiter: VRiLG Siegismund
Referent: StA Wickern

An den
Herrn Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland
Bundeskanzleramt
5300 Bonn 1

Bericht über Hinrichtungen in der ehemaligen DDR aufgrund von Verurteilungen zur Todesstrafe durch Gerichte der ehemaligen DDR

1. Anlaß des Berichts

Die Presse der Bundesrepublik Deutschland hat in der letzten Zeit in verstärktem Umfang über Hinrichtungen in der ehemaligen DDR berichtet. Insbesondere veröffentlichte die Bild-Zeitung bereits am 16. Mai 1990 eine erste Liste mit 58 in der ehemaligen DDR hingerichteten Personen. Auch in der Folgezeit wurde weiter in der Presse über solche Hinrichtungen berichtet. Die Bild-Zeitung vom 10. August 1991 berichtete über den Fund eines Massengrabes, das Urnen von 62 Hingerichteten enthielt. In seiner Ausgabe Nr. 35 vom 26. August 1991 stellte schließlich der SPIEGEL das Thema der Hinrichtungen in der ehemaligen DDR umfassend dar (Anlage 1).

Diese Veröffentlichungen haben Anlaß gegeben, weitergehende Feststellungen zu diesen Hinrichtungen zu treffen und diese in dem vorliegenden Bericht zusammenzufassen.

2. Gegenstand des vorliegenden Berichts

Der vorliegende Bericht betrifft demgemäß — entsprechend dem Auftrag des Herrn Bundeskanzlers — *Hinrichtungen* aufgrund von Verurteilungen zu Todesstrafe durch die Gerichte der ehemaligen DDR, darunter auch 24 Fälle aus den Waldheimer Prozessen (vgl. 6d). Zu weiteren Todesfällen, nämlich

- Hinrichtungen aufgrund von Verurteilungen durch die sowjetischen Militärtribunale auf dem Gebiet der ehemaligen DDR;
- Todesfällen von Inhaftierten;
- Todesfällen an der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze;
- durch DDR-Organen ohne gerichtliches Verfahren zu Tode gebrachte Personen,

wird voraussichtlich der vom BMFuS angekündigte zweite Teil des von dort in eigener Verantwortung erstellten Berichts (vgl. 3 b) nähere Angaben enthalten.

3. Grundlagen dieses Berichts

a) Frühere Erkenntnisse

Hinrichtungen in der DDR sind bereits seit langem bekannt. Beispielsweise haben schon am 4. September 1950 der damalige Bundesminister der Justiz, Dr. Dehler, und der damalige Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen, Jakob Kaiser, in einer gemeinsamen Erklärung zu den Waldheimer Prozessen, in denen in 32 Fällen die Todesstrafe verhängt wurde, noch vor der am 4. November 1950 erfolgten Vollstreckung öffentlich Stellung genommen (vgl. Anlage 2).

Auch in der Folgezeit wurde über die Verhängung der Todesstrafe und deren Vollstreckung in der ehemaligen DDR berichtet. In einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 19. Dezember 1987, die vorrangig die Abschaffung der Todesstrafe in der ehemaligen DDR betrifft, wurde beispielsweise ausgeführt:

„Die Todesstrafe, deren Abschaffung zusammen mit der unterdessen abgewickelten allgemeinen Amnestie für Straftäter angekündigt worden war, ist schon in den letzten zehn Jahren in der DDR nicht mehr verhängt worden. Insgesamt war sie, vor allem in den ersten Nachkriegsjahren in der Sowjetzone/DDR — soweit bekannt — rund 220mal ausgesprochen und auch vollstreckt worden. Das geschah 122mal wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, 77mal wegen Staatsverbrechen (Hochverrat, Sabotage, Spionage, Diversion und Terror), darunter knapp 40mal nach den Streiks und Auf-

ständen des Juni 1953. 22 Todesurteile gab es wegen Mordes . . ." (Anlage 3). [Die Addition ergibt allerdings 221 Einzelfälle.]

b) Grundlagen dieses Berichts

Der Bundesminister für Familie und Senioren, Außenstelle Berlin, ist bereits seit Mai 1990 mit der Erstellung eines Berichts über „Deutsche Opfer der stalinistischen Gewaltherrschaft — Die Toten“ befaßt. Dieser Bericht soll die Grundlage für die Anwendung des Gräbergesetzes auf die Opfer des Stalinismus im Gebiet der ehemaligen DDR sein. Bisher liegen erst eine Vorwegauswertung „Schnellübersicht: Hinrichtungen durch die DDR-Justiz“ (Anlage 4) und der erste Teil des angekündigten Berichts vor (Anlage 5). Der BMFuS hat mitgeteilt, den noch fehlenden Teil, der auch weitere Erkenntnisse zu dem bereits fertiggestellten ersten Teil enthalten soll, bis voraussichtlich Mitte Februar 1992 vorzulegen.

Der vorliegende Bericht beruht auf einer Auswertung der genannten Arbeiten des BMFuS, von Informationen der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Anlagen 6 bis 8), von Berichten der Landesjustizverwaltungen Bayern (Anlage 9), Berlin (Anlage 10), Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 11), Niedersachsen (Anlage 12), Sachsen (Anlage 13) und Sachsen-Anhalt (Anlage 14) nebst den jeweils übermittelten Anlagen sowie auf einer Auswertung der durch JURIS dokumentierten Veröffentlichungen in der juristischen Fachliteratur.

Originalvorgänge konnten nur insoweit ausgewertet werden, als sie — beispielsweise den Schreiben der Landesjustizverwaltungen Niedersachsen und Sachsen — als Anlagen beigelegt waren.

c) Derzeitiger Erkenntnisstand

Der derzeitige Erkenntnisstand gibt nur einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex wieder. Zwischen den bekannt gewordenen Einzelfällen, bei denen eine Hinrichtung der jeweils zu Todesstrafe Verurteilten als gesichert angesehen werden kann, und bekannt gewordenen statistischen Zahlen klaffen zum Teil — insbesondere für die ersten Jahre — deutliche Lücken.

Das vorliegende statistische Material ist unvollständig: Teilweise wird über Verurteilungen zur Todesstrafe berichtet ohne Angabe, ob diese vollstreckt (DDR-Terminus: „verwirklicht“) oder ob die Todesstrafe im Gnadenwege in Freiheitsstrafe umgewandelt wurde — was in etlichen Fällen belegbar ist. Andere Statistiken betreffen nur Einzelfälle, beispielsweise die wegen nationalsozialistischer Gewalttaten Verurteilten (vgl. Anlage 15).

Für andere globale Zahlen, beispielsweise die am 14. Mai 1981 im Generalanzeiger wiedergegebenen, von Amnesty International ermittelten Zahlen (Anlage 16) oder die in der oben zitierten Meldung der Süddeutschen Zeitung (vgl. oben 3. a), S. 3), fehlen

nachvollziehbare Quellenangaben. Darin fehlen insbesondere die letzten Hinrichtungen.

Für den vorliegenden Bericht wurden 157 als gesichert anzusehende Einzelfälle von Vollstreckungen durch einen (aufwendigen) Vergleich der verschiedenen vorliegenden Aufstellungen, Einzelfallmitteilungen und vorhandenen Einzelfall-Dokumente ermittelt (Anlage 23). Dabei muß, obwohl weitere Einzelfälle nicht eindeutig in ihren Einzelheiten aus dem vorhandenen Material ausgesondert werden können, angenommen werden, daß die Zahl der tatsächlichen Fälle wahrscheinlich höher liegt (vgl. 6 a).

4. Rechtsgrundlagen für die Verhängung der Todesstrafe in der ehemaligen DDR

In den Jahren 1968 und 1987 wurde in der DDR das Strafgesetzbuch, soweit es die Todesstrafe betrifft, geändert. In der folgenden Darstellung wird daher von drei verschiedenen Zeitabschnitten zu berichten sein:

a) Zeitraum bis 1968

In der DDR galt zunächst das (Reichs-)Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, das in mehreren Tatbeständen auch die Todesstrafe vorsah, weiter. Die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat waren durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 vom 30. Januar 1946 aufgehoben worden; sie wurden erst durch das Strafrechtsergänzungsgesetz der DDR vom 11. Dezember 1957 ersetzt. Das DDR-„Gesetz zum Schutze des Friedens“ vom 15. Dezember 1950 sah in einigen besonders schweren Fällen ausdrücklich die Todesstrafe als Strafandrohung vor. Insgesamt sahen in der ehemaligen DDR 33 Straftatbestände zumindest auch die Verhängung der Todesstrafe vor.

Auch Artikel 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949 wurde — entsprechend einer Entscheidung des Obersten Gerichts der DDR vom 4. Oktober 1950 — als eine neben Zuchthaus auch Todesstrafe androhende Strafbestimmung aufgefaßt und zahlreichen Verurteilungen zugrunde gelegt. Dieser Artikel lautete:

„(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militärische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

(3) . . ." (Anlage 17)

Auf diese Bestimmung wurde in Einzelfällen eine Verurteilung selbst dann gestützt, wenn die Tat auch nach dem besonderen Teil des Strafgesetzbuches strafbar gewesen wäre. So sind beispielsweise die am

6. September 1952 in Dresden hingerichteten Muras und Wilhelm ausweislich des in Ablichtung vorliegenden Urteils wegen Verbrechen nach Artikel 6 der DDR-Verfassung und der Kontrollratsdirektive Nr. 38 verurteilt worden. Tatsächlich war beiden die Tötung eines SED-Funktionärs im Rahmen einer Schlägerei, die sich aus alkoholbedingten verbalen Ausfällen gegen die SED entwickelt hatte, zur Last gelegt worden (vgl. das bei Anlage 12 vorhandene Urteil des Landgerichts in Mühlhausen/Thür. vom 17. Mai 1952, das im Jahr 1991 — einer Pressemeldung (Anlage 30) zufolge — im Wege der Kassation aufgehoben wurde, weil sich die Beweise als manipuliert erwiesen haben).

Schließlich wurden, überwiegend bei nationalsozialistischen Gewalttaten, Verurteilungen zu Todesstrafe unmittelbar auf das Kontrollratsgesetz Nummer 10 und die Kontrollratsdirektive Nummer 38 (Anlagen 18) gestützt.

b) Zeitraum ab 1968 bis 1987

Der besondere Teil des ab 1968 geltenden DDR-StGB drohte bei 21 Delikten die Todesstrafe (jeweils alternativ zur Freiheitsstrafe) an. Hier sind beispielsweise zu nennen:

- Planung und Durchführung von Aggressionskriegen;
- besonders schwere Fälle der Durchführung von Aggressionsakten;
- Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wenn der Täter hiermit besonders schwere Folgen verursachte;
- unter den gleichen Voraussetzungen der Tatbestand des Kriegsverbrechens;
- besonders schwere Fälle des Hochverrats, der Spionage, des landesverräterischen Treubruchs, wenn dieser durch Auslieferung oder Verrat geheimzuhaltender Nachrichten begangen wurde;
- besonders schwere Fälle des Terrors, der Diversion (klassenfeindliche [Sabotage-]Tätigkeit, die auf die Schädigung der sozialistischen Staatsmacht, insbesondere ihrer Volkswirtschaft oder Verteidigungskraft gerichtet war) und der Sabotage;
- in bestimmten besonderen Fällen der Tötung eines Menschen;
- bei schweren Militärverbrechen, wenn die Tat im Verteidigungsfall begangen wurde.

Bei Jugendlichen, Schwangeren oder Geisteskranken war die Todesstrafe unzulässig (§ 60 Abs. 2 DDR-StGB). Sie durfte im übrigen erst vollstreckt werden, nachdem dem Staatsrat gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung der DDR Gelegenheit gegeben worden war, über ein Gnadengesuch zu entscheiden (§ 348 Abs. 1 DDR-StPO).

c) Zeitraum ab 1987

Mit Wirkung vom 18. Juli 1987 wurde die Todesstrafe zunächst durch Beschluß des Staatsrates (DDR-GBl. I S. 192) und am 30. Dezember 1987 endgültig kraft Gesetzes (DDR-GBl. I S. 301) abgeschafft, nachdem sie bereits seit Mitte 1981 — soweit bisher bekannt — nicht mehr verhängt und vollstreckt worden war.

5. Völkerrechtliche Beurteilung der Todesstrafe und rechtsvergleichende Hinweise

Eine internationale Ächtung der Todesstrafe gab es bis zum Jahre 1983 nicht.

- a) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S. 1533) — VN-Zivilpakt —, den die DDR am 8. November 1973 ratifiziert hat, stellt zwar in Artikel 6 Abs. 2 die Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen unter eine Reihe von einschränkenden Voraussetzungen, sagt damit implizit aber auch, daß die Todesstrafe nicht als mit dem Schutz der Menschenrechte, insbesondere dem Recht auf Leben, unvereinbar angesehen wurde.

Das „Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe“ — „Zweites Fakultativprotokoll“ —, durch das (auf Initiative der Bundesrepublik hin) einer gewandelten Rechtsauffassung zur Todesstrafe Rechnung getragen werden soll, hat die DDR am 16. August 1990 ratifiziert; in der Bundesrepublik ist das Ratifizierungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Das Protokoll läßt Ausnahmen für Militärdelikte zu; es ist am 11. Juli 1991 in Kraft getreten.

- b) Das Protokoll Nr. 6 vom 28. April 1983 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1988 II S. 662) — „Sechstes Zusatzprotokoll“ —, das am 1. März 1985 in Kraft getreten ist und von der Bundesrepublik am 5. Juli 1989 ratifiziert wurde, konnte von der DDR nicht ratifiziert werden; die DDR war nicht Mitglied des Europarats und zählte deshalb nicht zu den Vertragsstaaten der europäischen Menschenrechtskonvention. Das Protokoll läßt die Todesstrafe im Kriegsfall zu.

- c) Im westlichen Ausland ist die Todesstrafe weitgehend (zumindest de facto; mit wenigen Ausnahmen — insbesondere in den USA) abgeschafft. In Westeuropa erfolgte 1977 die letzte Hinrichtung (in Frankreich). Die Todesstrafe für gewöhnliche Verbrechen gibt es nur noch in Belgien, wo sie im Gnadenwege immer in lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wird, und in Griechenland, wo seit 1972 ebenfalls regelmäßige Umwandlung erfolgt; in Belgien soll nunmehr die Todesstrafe auch abgeschafft werden. In einigen Staaten (Italien, Spanien, Schweiz, Großbritannien) ist die Todesstrafe noch für militärische Straftaten bzw. Straftaten im Kriege vorgesehen. Die Veränderungen in

Osteuropa haben bisher zur Abschaffung der Todesstrafe in Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn geführt.

Andererseits wird die Todesstrafe auch heute noch bei bestimmten Delikten in 34 Staaten der USA, teils sogar gegen Jugendliche, verhängt. Im Jahre 1987 sind in den USA 25 Menschen hingerichtet worden; etwa 2 000 sitzen derzeit in den Todeszellen (vgl. Anlage 29).

Hervorzuheben ist die weitgehende Abschaffung der Todesstrafe in Lateinamerika, wo die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 schon eine über den VN-Zivildpakt hinausgehende Einschränkung der Todesstrafe enthält; ein Protokoll vom 8. Juni 1990 sieht die Abschaffung ähnlich wie in den Zusatzprotokollen zum VN-Zivildpakt und zur EMRK vor.

Nach einer Übersicht von Amnesty International vom September 1991 ist in 44 Ländern die Todesstrafe ganz, in weiteren 16 Ländern für gewöhnliche Straftaten und in 20 Ländern de facto (keine Hinrichtung in den letzten zehn Jahren) abgeschafft. In der Liste werden 96 Staaten genannt, die die Todesstrafe weiterhin anwenden.

- d) In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Todesstrafe durch Artikel 102 des Grundgesetzes mit dessen Inkrafttreten am 24. Mai 1949 abgeschafft. Maßgeblich dafür war letztlich der Mißbrauch der Todesstrafe während der NS-Zeit.

Hinsichtlich der Art und Weise der Vollstreckung der Todesstrafe war die DDR als Vertragsstaat an das Verbot der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Sinne des Artikel 7 des VN-Zivildpakts gebunden. Die in der DDR vorgenommenen Vollstreckungen, die bis 1967 durch den Strang (vgl. S. 15), durch Guillotine und ab 1968 durch Genickschuß erfolgten, dürften, von Besonderheiten im Einzelfall abgesehen, grundsätzlich diesem Verbot nicht unterfallen.

6. Verhängung von Todesurteilen durch Gerichte der DDR

a) Gesamtzahl der Verurteilungen zur Todesstrafe

Die Gesamtzahl der durch Gerichte der DDR in der Zeit von 1949 bis zum Juli 1987 verhängten Todesstrafen kann derzeit nicht zuverlässig angegeben werden. Die in der oben zitierten Zeitungsmeldung der Süddeutschen Zeitung vom 19. Dezember 1987 genannte Zahl von 220 Verurteilungen zur Todesstrafe ist möglich.

Eine von 1945 bis 1975 geführte — in sich rechnerisch nicht stimmige, ungeklärte handschriftliche Ergänzungen enthaltende und mit anderen Quellen nicht zur Deckung zu bringende — Statistik der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Anlage 8) verzeichnet 222 verhängte Todesstrafen. Danach wurden 60 dieser Urteile vollstreckt, während in 42 Fällen die Todesstrafe im Gnadenwege in Freiheitsstrafe umge-

wandelt wurde; in 120 Fällen — und damit der Mehrzahl aller Fälle — blieb die Frage der Vollstreckung der Todesstrafe ungeklärt. Würde man diese Zahlen um 4 in den Jahren 1976 bis 1981 nachweislich vollstreckte Todesurteile ergänzen, so käme man auf 226 Verurteilungen zu Todesstrafe. Diese Zahl darf jedoch wegen der ungesicherten Ausgangsbasis nur als grobe Schätzung mit einer Ungenauigkeit von mindestens 10 % verstanden werden.

Die bisher namentlich festgestellten 157 Einzelfälle vollstreckter Todesurteile aus den Jahren 1950 bis 1981 (vgl. 3d letzter Absatz, S. 5) wären andererseits um die Zahl der Hinrichtungen aus den noch unaufgeklärten Jahren 1945 bis 1949 zu ergänzen, in denen lt. einer von einem Mitarbeiter des Generalstaatsanwalts der DDR Anfang 1991 veröffentlichten Statistik (Anlage 15) allein wegen NS-Verbrechen 41 Todesurteile ergangen sein sollen. Auch im übrigen bestehen Anhaltspunkte dafür, daß bisher nicht alle Fälle erfolgter Hinrichtungen bekannt geworden sind.

b) Aufschlüsselung dieser Fälle auf einzelne Deliktsbereiche

Eine exakte Aufschlüsselung auf die hauptsächlichsten Anwendungsbereiche der Todesstrafe, nämlich

- nationalsozialistische Gewalttaten,
- „Staatsverbrechen“ gegen die DDR (Hochverrat, Sabotage, Spionage, Diversion und Terror) und
- allgemeine Schwerstkriminalität (insbesondere Mord)

ist derzeit nicht möglich.

In den festgestellten Einzelfällen bis zum Jahr 1967 liegt der vollstreckten Todesstrafe in den meisten Fällen (vgl. die Liste der Staatsanwaltschaft Dresden über die in Dresden hingerichteten Personen in Anlage 13) ein Verbrechen nach Artikel 6 Abs. 2 der DDR-Verfassung zugrunde, ohne daß sich daraus konkrete Anhaltspunkte auf die einzelnen Deliktsbereiche ziehen lassen. Als Beispiel kann der oben unter 4. a) (S. 7) dargestellte Fall der am 6. September 1952 in Dresden hingerichteten Muras und Wilhelm genannt werden. Die im Einzelfall angewendeten Straftatbestände erscheinen daher zur Abgrenzung der Deliktsbereiche ungeeignet. Im übrigen liegen nur in Ausnahmefällen so konkrete Angaben über die Tat vor, daß diese einem Deliktsbereich hätte zugeordnet werden können.

Der 1991 veröffentlichten Statistik (Anlage 15) zufolge sollen insgesamt 127 Todesurteile wegen NS-Verbrechen ergangen sein, die meisten (49) im Jahr 1950 und das letzte im Jahr 1976.

Die oben (vgl. 6a, S. 11) angesprochene Statistik der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben weist darauf hin, daß gut die Hälfte aller Todesurteile wegen NS-Verbrechen, etwa ein Drittel wegen „Staatsverbrechen“ und die verbleibenden gut 10 % wegen allgemeiner Kriminalität ergangen sind. Diese Zahlen können wegen der zahlreichen Ungenauig-

keiten des vorhandenen Zahlenmaterials jedoch nicht als gesichert angesehen werden.

c) Begründung der Verhängung der Todesstrafe im Einzelfall

Zur Beurteilung der Frage, ob die in der ehemaligen DDR verhängten Todesurteile unabhängig von grundsätzlichen Bedenken gegen die Todesstrafe rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen würden und im allgemeinen angemessen begründet wurden, reicht das vorhandene Material bei weitem nicht aus.

Ebensowenig ist bisher geklärt, ob die Verhängung von Todesstrafen im Einzelfall oder regelmäßig auf politischer Einflußnahme oder Weisung — vgl. hierzu unter 10. — beruhte.

Zur Abfassung der Urteilsgründe kann folgendes angemerkt werden:

Dem BMJ liegen nur aus 4 Strafverfahren die schriftlichen Urteilsgründe in Ablichtung vor (vgl. die in Anlage 19 als Beispiel beigefügten Urteile des Bezirksgerichts Leipzig und des Obersten Gerichts in der Strafsache gegen E. Zahradnik; im übrigen mußte auf die Beifügung der Urteile zu den Anlagen wegen ihres Umfangs verzichtet werden). Drei dieser Urteile zeichnen sich durch detaillierte Feststellungen zum Werdegang der Angeklagten und durch eine erstaunlich ausführliche Begründung der verhängten Strafe aus. Anhaltspunkte dafür, daß die beteiligten Richter oder der Staatsanwalt in diesen Fällen eine Rechtsbeugung begangen haben könnten, sind diesen Urteilen nach wohl zutreffender Auffassung der zuständigen Staatsanwaltschaft Leipzig nicht zu entnehmen.

Inwieweit die in den Urteilsgründen getroffenen Feststellungen zum der Verurteilung zugrundeliegenden Tathergang der Wahrheit entsprachen oder auf manipulierten Beweismitteln, erzwungenen wahrheitswidrigen Geständnissen oder falschen Zeugenaussagen beruhten, kann indes nicht beurteilt werden.

Die Süddeutsche Zeitung berichtete in ihrer Ausgabe vom 21. Januar 1992 (Anlage 30) darüber, daß — im Fall des vierten vorliegenden Urteils — die im Jahre 1952 hingerichteten Muras und Wilhelm (siehe oben unter 4.a), S. 7) unter Verwendung gefälschter Beweismittel verurteilt worden seien und 1991 im Rahmen eines Kassationsverfahrens, das aufgrund von Angaben eines nunmehr aussagebereiten Zeugen eingeleitet worden sei, nachträglich freigesprochen wurden. Dieses Urteil aus dem Jahre 1952 ist durch politische Ausführungen und ein drakonisches Strafmaß geprägt.

d) Exkurs: Die Waldheimer Prozesse

Anfang 1950 löste die sowjetische Militärverwaltung die letzten bis dahin noch bestehenden Internierungslager in Bautzen, Buchenwald und Sachsenhausen auf. Während 649 der Internierten im Gewahrsam sowjetischer Behörden verblieben und 15 038 Gefangene entlassen wurden, wurden 10 513 Gefangene

den DDR-Behörden zur weiteren Verbüßung der von den sowjetischen Militärtribunalen verhängten Strafen und weitere 3 432 Gefangene zur Aburteilung wegen ihrer Tätigkeit während der NS-Zeit übergeben.

Diese 3 432 Personen wurden — soweit sie nicht zuvor verstorben (88), geistesschwach (2) oder wegen infektiöser Erkrankungen verhandlungsunfähig (73) waren — im Sommer 1950 von eigens zu diesem Zweck als besonders zuverlässig beurteilten DDR-Richtern gebildeten 20 Strafkammern des LG Chemnitz in überwiegend nichtöffentlichen, regelmäßig nur etwa 20 Minuten dauernden und alle prozessualen Regeln mißachtenden „Hauptverhandlungen“ abgeurteilt. Dabei wurden insgesamt 32 Todesurteile verhängt, von denen 6 später — ob auf Rechtsmittel der Angeklagten oder im Gnadenwege, ist unklar — in lebenslanges Zuchthaus umgewandelt wurden. Zwei weitere dieser Verurteilten starben vor dem Hinrichtungstermin am 4. November 1950, an dem die verbleibenden 24 Personen (von denen bisher 23 namentlich festgestellt werden konnten) durch den Strang getötet wurden. Näheres hierzu kann den vorliegenden Veröffentlichungen entnommen werden (Anlagen 20). Einem inzwischen bekannt gewordenen SED-internen Bericht ist zu entnehmen, daß einige der beteiligten Staatsanwälte und Richter Zweifel an der Richtigkeit der diesen Verurteilungen zugrundeliegenden Protokolle erhoben hatten.

In der Bundesrepublik sind die Waldheimer Urteile von Anfang an als rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügend und daher nichtig angesehen worden.

Neuesten Pressemeldungen (Anlage 20f) zufolge wurde inzwischen ein erster an diesen Urteilen beteiligter, heute 76 Jahre alter Richter wegen Verdachts der Rechtsbeugung, des Totschlags und des Mordes verhaftet; außerdem wird gegen weitere 10 überlebende, an den Prozessen beteiligte Richter, Staatsanwälte und Schöffen ermittelt.

7. Umwandlung von Todesurteilen in Zuchthausstrafen im Gnadenwege

Bereits den oben unter Nr. 6 wiedergegebenen Zahlen ist zu entnehmen, daß eine gnadenweise Umwandlung von Todesstrafen in lebenslange oder zeitige Zuchthausstrafen in mindestens 42 Fällen, von denen bisher lediglich 6 namentlich bekannt sind, erfolgt ist. Es spricht einiges dafür, daß die tatsächliche Zahl dieser Begnadigungsfälle höher liegt.

8. Vollstreckung von Todesurteilen

a) Ort der Vollstreckung der Todesstrafe

Die von Gerichten der DDR verhängten Todesurteile wurden, soweit bisher bekannt, in einer zentralen Hinrichtungsstelle vollstreckt. Diese Hinrichtungsstätte befand sich

— spätestens ab März 1950 — für den Zeitraum davor liegen bisher keine Erkenntnisse vor — bis Ende

Mai 1952 in der Strafanstalt Frankfurt/Oder, Collegienstraße. Außerdem wurden am 4. November 1952 in Waldheim 24 Hinrichtungen vorgenommen. Hinweise auf weitere Vollstreckungen in der Haftanstalt Torgau fanden bisher keine Bestätigung.

- ab Juni 1952 bis Mitte Januar 1960 in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt I in Dresden, Georg-Bär-Straße, und
- ab Juli 1960 bis zur Aufhebung der Todesstrafe im Sommer 1987 in einem verheimlichten Nebentrakt der Strafvollzugsanstalt in Leipzig, Alfred-Kästner-Straße. Soweit bisher bekannt, fand dort die letzte Hinrichtung 1981 statt.

b) Art und Weise des Vollzugs der Todesstrafe

Abgesehen von den 24 am 4. November 1950 in Waldheim durch den Strang vorgenommenen Hinrichtungen wurden bis zum Jahr 1967 alle Hinrichtungen mit einer Guillotine (DDR-Terminus: „Fall-schwertmaschine“) vorgenommen. Der Ablauf der Vollstreckung, die Teilnehmer und die übrigen Einzelheiten waren in einer Dienstanweisung Nr. 44/54 des Chefs der Dt. Volkspolizei (DVP) vom 28. August 1954 und einer Anweisung des stellvertretenden Chefs der DVP vom 11. Oktober 1963 festgelegt. Diese Dokumente liegen dem BMJ nicht vor.

Ab dem 1. Juli 1968 wurden die Vollstreckungen entsprechend einer „Gemeinsamen Anweisung über die Vollstreckung der Todesstrafe“ des Ministers des Innern, des Generalstaatsanwalts und des Ministers für Staatssicherheit vom Juni 1968 (Anlage 21) vorgenommen. Danach war die Todesstrafe durch einen unerwarteten Nahschuß in den Hinterkopf vorzunehmen. An der „Durchführung der Vollstreckung“ hatten teilzunehmen:

- der vom Generalstaatsanwalt beauftragte Staatsanwalt,
- der zuständige Arzt, der auch den Tod des Verurteilten festzustellen hatte,
- bei Verfahren, die durch Untersuchungsorgane des MfS bearbeitet worden waren, ggfls. ein Beauftragter des MfS,
- der Leiter der Vollstreckungseinrichtung und
- die mit der Vollstreckung Beauftragten.

c) Der Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

Die Vollstreckung der Todesstrafe setzte nach der genannten Gemeinsamen Anweisung ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der DDR, eine ablehnende Gnadenentscheidung des Vorsitzenden des Staatsrats der DDR und das Fehlen bestimmter, die Vollstreckung hindernder Gründe voraus (z. B. Schwangerschaft).

Die Vollstreckung wurde ausgelöst durch ein „Verwirklichungsersuchen“ des verurteilenden Gerichts an den Leiter der Haftanstalt; darin wurde die Rechtskraft des Urteils bescheinigt (Anlage 22 a). Anschließend beauftragte (Anlagen 22 b) und 27 d) der für die Vollstreckung von Todesurteilen allein zuständige Generalstaatsanwalt den Minister des Innern, der seinerseits gegenüber dem Leiter der Haftanstalt Leipzig schriftlich die Vollstreckung anordnete (Anlage 22 c). Dieser stellte das Vollstreckungskommando zusammen. Der Verurteilte wurde in der Regel am frühen Morgen des Hinrichtungstages durch ein Kommando des MfS zum Hinrichtungsort, seit Juli 1960 dem Sondertrakt der Strafvollzugsanstalt Leipzig, gebracht und dort dem Hinrichtungskommando übergeben. Dieses führte den Verurteilten in Anwesenheit der oben genannten Personen in den Hinrichtungsraum. Dort trat von hinten der Vollstreckende an den Verurteilten heran und schoß diesem aus nächster Nähe mit einer Pistole P 38 mit Schalldämpfer in den Hinterkopf.

Danach stellte der anwesende Arzt den Tod des Hingerichteten fest. Darüber wurde ein Vollstreckungsprotokoll erstellt (Anlagen 22 d und 27 e). In den Totenschein (Anlagen 22 e und 27 f) wurde als Todesursache entweder „Schädelbasisfraktur“ oder „Herz-Kreislauf-Versagen“ eingetragen. Die standesamtliche Sterbeurkunde (Anlage 22 h) wurde in weit entfernten Städten ausgestellt. Der Leichnam wurde zu einem Krematorium gebracht und dort als „Anatomieleiche“ erfaßt. Die Urne mit der Asche wurde in den Jahren bis 1961 auf dem Dresdener Friedhof in einem Sammelgrab beerdigt. Die Asche der in Leipzig Hingerichteten wurde dagegen nicht beerdigt, sondern auf der Wiese eines Friedhofes ausgestreut oder gar mit den Sandvorräten eines Baustoffwerkes vermischt.

d) Zeitpunkt der Vollstreckung

Soweit hierzu Feststellungen möglich sind, fällt auf, daß die Todesstrafe in einigen Fällen bereits wenige Tage nach ihrer Verhängung vollstreckt wurde. So sind der am 3. März 1954 verurteilte P. Rebenstock bereits am 5. März 1954 und der am 7. Dezember 1979 verurteilte G. Trebeljahr bereits am 10. Dezember 1979 hingerichtet worden. In weiteren drei Fällen lassen sich Hinrichtungen innerhalb einer Woche nach dem Urteil, in weiteren 8 Fällen noch innerhalb eines Monats feststellen. Hierzu gehören auch die beiden letzten Hingerichteten, die wegen Spionage verurteilten W. Baumann („Der rote General“) — Hinrichtung nach 9 Tagen am 18. Juli 1980 — und Dr. W. Teske — Hinrichtung 15 Tage nach dem Urteil am 26. Juni 1981.

e) Entwicklung der Zahl der Hingerichteten

In den ersten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg hat es zunächst bis zu 29 Hinrichtungen im Jahr (1950) gegeben. Nach einem zweiten Höhepunkt im Jahr 1955 (21 Hingerichtete) sank die Zahl dann über

8 Hingerichtete 1956 auf 0 Hinrichtungen in den Jahren 1957 bis 1959. Ab 1960 schwankte sie bis zum Jahr 1973 zwischen ein bis 6 Hinrichtungen. Danach wurden 1975 noch 2 Menschen und in den Jahren 1976, 1979, 1980 und 1981 je ein Mensch hingerichtet. Seitdem haben sich bis zur Abschaffung der Todesstrafe im Juli 1987 keine Hinrichtungen mehr feststellen lassen (vgl. Anlage 23 — Aufstellung der Hinrichtungen).

f) Geschlecht und Altersstruktur der Hingerichteten

Unter den 157 feststellbaren Hingerichteten waren 3 Frauen: E. Dorn am 3. Oktober 1953, S. Krüger — zusammen mit ihrem Ehemann B. Krüger — am 14. September 1955 und E. H. Barczatis am 23. November 1955.

Bei 119 der 157 Hingerichteten hat sich das Alter zum Zeitpunkt der Hinrichtung ermitteln lassen. Der jüngste Hingerichtete (W. Hildach, 15. April 1971) war 19 Jahre 8 Monate, der älteste (P. Feustel, 18. März 1973) 73 Jahre 8 Monate alt. Schwerpunkte liegen in den Altersgruppen der 25 bis unter 30 Jahre alten (24) sowie der 30 bis unter 35 Jahre und der 40 bis unter 45 Jahre alten (jeweils 19) Hingerichteten. Näheres ist der als Anlage 24 beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

10. Politische Einflußnahme auf Strafverfahren

Nach dem in der ehemaligen DDR herrschenden Staatsverständnis war die Justiz nicht als unabhängige Staatsgewalt ausgebildet. Vielmehr verstand sie sich als vollziehendes Organ der herrschenden Arbeiterklasse, die von der SED geführt wurde. Dem entsprach es, daß die Führer der SED auf Gerichtsentscheidungen Einfluß nahmen und die Richter ihre Entscheidungen politisch zu rechtfertigen hatten (vgl. die Ausführungen des damaligen DDR-Justizministers Dr. Kurt Wünsche, Anlage 25).

Gerade in Strafverfahren von politischem Gewicht, z. B. wegen Spionage, war es deshalb üblich, daß der vorgesehene Strafantrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft zunächst dem Zentralkomitee der SED berichtet (vgl. Anlage 27a) und von diesem genehmigt werden mußte. Die Abteilung „Staatl. Organe“ des SED-Zentralkomitees erarbeitete daraus eine Vorlage für den Staatsratsvorsitzenden, der den Vorschlag genehmigte oder auch abänderte. Auf Todesstrafe lautende Anträge waren (nach Aussage eines früheren Militärstaatsanwalts in einem noch anhängigen Ermittlungsverfahren) zuvor grundsätzlich von dem Staatsratsvorsitzenden zu genehmigen. Dem BMJ liegen zwei derartige Vorlagen vor, in denen W. Ulbricht handschriftlich auf lange Freiheitsstrafe lautende Vorschläge in Todesstrafe abänderte (Anlagen 26). Die von diesen Änderungen betroffenen H.-D. Kogel und J. Wiebach wurden am 21. Juni 1955 bzw. 24. Juni 1955 zur Todesstrafe verurteilt und am 29. Juni 1955 bzw. 14. September 1955 hingerichtet.

11. Besonderheiten

a) Verheimlichung der Hinrichtungen

Entsprechend der gemeinsamen Anweisung vom Juni 1968 (Anlage 21) waren alle an der Vollstreckung der Todesstrafe Beteiligten zu strengstem Stillschweigen verpflichtet und alle in diesem Zusammenhang zu fertigenden Dokumente als streng geheim zu behandeln. Die Totenscheine ließen die wahre Todesursache nicht erkennen, sondern lauteten auf Schädelbasisbruch oder Herz-Kreislauf-Versagen. Über den Transport des Verurteilten zum Hinrichtungsort waren keine Aufzeichnungen zu fertigen. Auch bei der Einäscherung und der standesamtlichen Registrierung des Todesfalles wurde auf strengste Verschwiegenheit geachtet. Die Vollstreckung der Todesstrafe war dem Verteidiger und den nächsten Angehörigen des Hingerichteten mitzuteilen; eine Mitteilung über den Verbleib der Urne oder deren Herausgabe erfolgte nicht.

Andererseits sind in der juristischen Fachliteratur der DDR im Einzelfall auf Todesstrafe lautende Urteile veröffentlicht worden. Auch soll über einzelne Fälle öffentlich berichtet worden sein. Amtliche Zahlen über Todesurteile oder Hinrichtungen wurden indes nicht veröffentlicht.

In einem Fall ist bekannt, daß der Hingerichtete (Baumann) ausdrücklich darum gebeten hatte, von einer Benachrichtigung seiner Tochter über die verhängte Todesstrafe abzusehen.

Gründe für die betriebene Geheimhaltung sind nicht bekannt. Hierüber könnte nur spekuliert werden. Die Angabe einer falschen Todesursache in dem Totenschein und die Verschleierung des Todesortes kamen indes — ohne daß dies das maßgebliche Motiv gewesen sein mag — den zu vermutenden Gefühlen der Angehörigen des Hingerichteten entgegen.

b) Manipulierte „Öffentlichkeit“ der Hauptverhandlung

Es liegen Dokumente vor, die belegen, daß die „Öffentlichkeit“ in Strafverfahren aus besonders dafür abkommandierten Polizeiangehörigen oder Betriebsdelegationen bestand. Diese wurden eigens für diesen Zweck angefordert (vgl. Anlagen 20a), 26).

c) Fehlerhafte Behandlung von Gnadengesuchen?

Die in letzter Zeit durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, daß in den Fällen Trebeljahr, Baumann und Dr. Teske Gnadengesuche dem Staatsratsvorsitzenden zumindest nicht auf dem vorgesehenen Dienstweg vorgelegt worden sind (Anlage 28). Derzeit kann indes — ohne daß dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen — nicht ausgeschlossen werden, daß der Minister für Staatssicherheit Mielke die Gnadenanträge dem Staatsratsvorsitzenden Honecker mündlich vorgetragen hat (vgl. Anlage 10).

12. Hinrichtungen als Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen

Den vorliegenden Berichten der Landesjustizverwaltungen der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt ist zu entnehmen, daß sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zunächst darauf beschränkten, zu überprüfen, ob den bekannt gewordenen Hinrichtungen rechtskräftige Todesurteile zugrunde liegen.

Bei der Arbeitsgruppe Regierungskriminalität der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht Berlin (vgl. Anlage 10) werden inzwischen im Zusammenhang mit den Hinrichtungen Trebeljahr, Baumann und Dr. Teske drei Ermittlungsverfahren geführt. Gegenstand der Ermittlungen ist die Frage, ob die Todesurteile mit dem Ergebnis der Hauptverhandlungen vor dem Obersten Gericht der DDR vereinbar waren und ob diesem der wesentliche Tatsachenstoff vollständig unterbreitet worden ist. Dabei geht es auch um einen möglichen Eingriff Mielkes in das Begnadigungsverfahren (siehe oben unter 11c)). Im übrigen sind einzelne einschlägige Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften Fulda und Dresden anhängig oder zu erwarten (vgl. Anlagen 12, 13). Schließlich sind die Waldheimer Prozesse Gegenstand von Ermittlungen, die vor wenigen Tagen zur Verhaftung eines früheren Richters führten (vgl. Anlage 20f)).

Hinweis: Nachfolgende Anlagen sind nicht abgedruckt

Anlagen

Band 1:

1. Bericht des SPIEGEL vom 26. August 1991
2. Gemeinsame Erklärung des Bundesministers der Justiz, Dr. Thomas Dehler, und des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen, Jakob Kaiser, vom 4. September 1950 zu den Waldheimer Prozessen
3. Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 19. Dezember 1987
4. Schnellübersicht des BMFuS
5. Erster Teil des Berichts des BMFuS
6. Schreiben der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben vom 22. August 1991
7. Schreiben der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben vom 27. August 1991
8. Schreiben der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben vom 9. September 1991
9. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 6. September 1991
10. Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin vom 13. September 1991
11. Schreiben des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27. November 1991
12. Schreiben des Niedersächsischen Justizministeriums vom 6. und 12. September 1991
13. Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. August 1991 und 1. November 1991
14. Schreiben des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Oktober 1991
15. Aufsatz von Dr. G. Wieland in NJ 1991, S. 49ff.
16. Ausschnitt aus dem Generalanzeiger vom 14. Mai 1981
17. Artikel 6 der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949
18. Kontrollratsgesetz Nummer 10 und Kontrollratsdirektive Nummer 38

Band 2:

19. Todesurteile vom 16. September 1971 und 20. Oktober 1971 in der Strafsache gegen E. Zahradnik
20. Veröffentlichungen zu den Waldheimer Prozessen:
 - a) Fricke, Deutschland-Archiv 1980, S. 1172ff.;
 - b) Fricke, NJ 1991, S. 209f.;
 - c) Beckert, NJ 1991, S. 301f.;
 - d) Otto, NJ 1991, S. 355ff.;
 - e) Archivmaterial in NJ 1991, S. 392ff.;
 - f) Pressemeldungen aus der Süddt. Zeitung vom 16./17. und 21. Januar 1992
21. Gemeinsame Anweisung über die Vollstreckung von Todesurteilen vom Juni 1968
22. Muster für einzelne Vollstreckungsdokumente: (soweit nicht anders angegeben, den Fall Dr. Teske betreffend)
 - a) 1. Seite des Todesurteils und Verwirklichungsersuchen
 - b) Vollstreckungsauftrag des DDR-GStA
 - c) Vollstreckungsanordnung des Mdl
 - d) Vollstreckungsprotokoll
 - e) Totenschein (betr. Elli Barczatis)
 - f) Übergabe des Totenscheins
 - g) Freigabe zur Feuerbestattung (betr. Elli Barczatis)
 - h) Sterbeurkunde
23. Aufstellung der feststellbaren Hinrichtungen
24. Altersstruktur der Hingerichteten
25. Dr. Kurt Wünsche in NJ 1970, S. 33
26. Vorlagen zur Genehmigung eines vorgesehenen Strafantrages an den SED-Vorsitzenden W. Ulbricht vom 13. und 14. Juni 1955

27. Dokumente zu einem Einzelfall (Fehrmann):

- a) Bericht DDR-GStA an das ZK der SED vom 7. September 1961
- b) Todesurteil (1. Seite)
- c) Ablehnung des Gnadengesuchs
- d) Vollstreckungsauftrag

e) Vollstreckungsprotokoll

f) Totenschein

28. Ermittlungsvermerk des Militär-Oberstaatsanwalts der DDR vom 28. Mai 1990

29. Aufsatz von Wieck in MDR 1990, S. 113 ff.

30. Bericht aus der Süddt. Zeitung vom 21. Januar 1992

Nummer 49

Oberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
— Plenum —

Ministerium der Justiz
der
Deutschen Demokratischen Republik

Aufgaben der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED

I.

Die Beschlüsse des XI. Parteitages mit ihren anspruchsvollen Zielen und Wegen zur Fortsetzung der bewährten Innen- und Außenpolitik zum Wohle des Volkes und zur Erhaltung des Friedens sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit aller Gerichte. Sie sind den Richtern, Sekretären und Mitarbeitern der Gerichte, den Schöffen sowie den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte Richtschnur ihres Handelns und Maßstab für die Qualität ihrer Arbeit.

Die Wertschätzung der Arbeit der Justizorgane, die der Parteitag zum Ausdruck brachte, ist für alle Mitarbeiter eine hohe Verpflichtung, die Beschlüsse mit ganzer Kraft und hoher Einsatzbereitschaft umzusetzen. Dabei gibt der Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees vom 24. Oktober 1984 zum Bericht der Kreisleitung der SED Annaberg aktuelle Orientierungen.

Schwerpunkte der gerichtlichen Tätigkeit sind:

- Unterstützung der außenpolitischen Ziele und Maßnahmen von Partei und Regierung mit den Mitteln des sozialistischen Rechts;
- Maßnahmen zur allseitigen Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht und zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, vor allem der staatlichen Sicherheit der DDR sowie der öffentlichen Ordnung;
- Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse im Interesse eines hohen Wirtschaftswachstums, um die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik kontinuierlich fortzuführen, den Leistungswillen der Werktätigen zu fördern und volkswirtschaftliche Verluste zu verhindern;

— Ausprägung der sozialistischen Demokratie durch Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit, insbesondere die Erhöhung der Rolle der Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte;

— Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen, zur Erhöhung der Geborgenheit der Bürger sowie zur Festigung ihres Vertrauensverhältnisses zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat; besonders sind der Schutz des Lebens, der Gesundheit, des persönlichen Eigentums sowie die Garantien für die Realisierung ihrer Rechte weiter auszubauen;

— Förderung der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen.

Die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben setzt eine zielgerichtete Leitungstätigkeit unter der Führung der Grundorganisation der SED voraus. Sie hat sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren und zu gewährleisten, daß auf allen Gebieten der gerichtlichen Tätigkeit eine hohe politisch-juristische Qualität der Arbeit gesichert wird. Das erfordert, den demokratischen Zentralismus strikt durchzusetzen. Dabei ist die Eigenverantwortung der Gerichte in den einzelnen Ebenen zu stärken.

Die verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz, die enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufgeschlossenheit und Konsequenz im Umgang mit den Menschen gehören dabei zum Berufsethos der Richter unseres Landes und bestimmen die Arbeitsweise der Mitarbeiter der Gerichte.

Die Gerichte haben ihre Tätigkeit in die gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums einzuordnen. Sie haben zur Gewährleistung der Führungstätigkeit der leitenden Parteiorgane beizutragen und das Zusammenwirken mit den Staats-, Justiz- und Sicherheits-

organen zu gewährleisten. Mit den gesellschaftlichen Organisationen, besonders den Gewerkschaften und der FDJ ist eng zusammenzuarbeiten.

Aufmerksam und sorgfältig haben die Gerichte alle gesellschaftlichen Kräfte, Kollektive und Bürger zu unterstützen, die sich für die Verwirklichung von Recht und Gesetz, von Ordnung und Sicherheit einsetzen.

Große Bedeutung erlangt die rechtserzieherische und rechtspropagandistische Tätigkeit der Gerichte. Sie hat noch stärker die Einheit von Pflichten und Rechten zu verdeutlichen und beizutragen, das Treueverhalten zur sozialistischen Heimat, die Förderung des Leistungswillens der Werktätigen sowie eine sozialistische Lebensweise auszuprägen.

Für die Gerichte der DDR ergeben sich aus dem XI. Parteitag folgende Aufgaben:

II.

1. Die Haupttätigkeit der Gerichte ist die Rechtsprechung. Diese ist Ausübung sozialistischer Staatsmacht mit spezifischen Mitteln und dient dem Schutz des Staates und der Rechte seiner Bürger sowie der Verwirklichung der Menschenrechte. Sie erfolgt nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. Ihre Qualität ist entsprechend den vom Parteitag formulierten Aufgaben zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit zu erhöhen. Jede Entscheidung muß politisch durchdacht, gesetzlich richtig, überzeugend begründet und gesellschaftlich wirksam sein.

Das erfordert, die Eigenverantwortung der Gerichte für die Bearbeitung und Entscheidung der Verfahren zu erhöhen. In jeder Phase des gerichtlichen Verfahrens ist auf die strikte Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung zu achten. Im besonderen Maße gilt das für die Eröffnung des Hauptverfahrens in Strafsachen. Beweise sind sorgfältig zu erheben und zu würdigen. Das Recht auf Verteidigung ist umfassend zu gewährleisten. Im Strafverfahren hat das Gericht zu garantieren, daß jeder Schuldige zur Verantwortung gezogen, aber kein Unschuldiger bestraft wird.

Bei der Durchführung der Strafverfahren ist hinsichtlich der Strafzumessung weiterhin von den bewährten Grundsätzen der Individualisierung und Differenzierung auszugehen. *Die konsequente Anwendung des Strafrechts ist besonders gegenüber solchen Tätern zu gewährleisten, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährden, die mit ihren Handlungen die Bevölkerung beunruhigen, die sich auf Kosten des sozialistischen Staates oder der Bürger bereichern, die parasitär leben, die unbelehrbar und nicht gewillt sind, die elementarsten Regeln des Zusammenlebens zu erfüllen.*

Das Niveau der Arbeit der Rechtsmittelsenate ist zu erhöhen. Die Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durch ein Gericht zweiter Instanz ist eine Garantie sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, dient der Einheitlichkeit der

Rechtsprechung und stärkt das Vertrauen der Bürger zum sozialistischen Staat und zu seinen Gerichten. Das Rechtsmittelverfahren muß gewährleisten, daß alle materiellen und prozessualen Normen richtig angewandt und fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden.

2. Die Leitung der Rechtsprechung erfolgt als Verfassungsauftrag durch das Oberste Gericht und im jeweiligen Territorium durch die Bezirksgerichte. Eine effektive Leitung der Rechtsprechung bedingt die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei Wahrung der Eigenverantwortung der Gerichte für ihre Entscheidungen. Die vom Plenum, Präsidium und den Kollegien des Obersten Gerichts sowie die in gemeinsamen Standpunkten gegebenen Orientierungen sind voll durchzusetzen. Die Kontrolle der Umsetzung dieser Dokumente ist wirksam auszubauen.

Die Leitung der Rechtsprechung hat sich vor allem auf die inhaltlichen Schwerpunkte gerichtlicher Tätigkeit zu konzentrieren.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten;
- die Rechtsprechung zu analysieren und Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zu ziehen;
- verbindliche Orientierungen zur Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften für die Spruchpraxis zu geben;
- die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte differenziert unter Berücksichtigung einer effektiven und erzieherisch wirksamen Durchführung des Verfahrens zu gestalten;
- die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte anzuleiten und
- gegen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Rechtsordnung mit den gesetzlich übertragenen Befugnissen, insbesondere der Gerichtskritik, vorzugehen sowie mit Hinweisen und Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen beizutragen.

3. Die Unterstützung der innen- und außenpolitischen Zielstellungen von Partei und Regierung, der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, der Errungenschaften des Volkes und des friedlichen Lebens der Bürger gegen jeden Angriff und unter allen Lagebedingungen ist ein Klassenauftrag an die Gerichte auf allen Rechtsgebieten.

Durch ihre Rechtsprechung haben sie im engen Zusammenwirken mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen einen wirksamen Beitrag zu leisten, die Macht der Arbeiter und Bauern, die

Souveränität der DDR, ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und Transitwege zuverlässig zu schützen sowie die Sicherheit in unserem Lande zu gewährleisten. Jede Form der juristischen Aggression ist strikt zurückzuweisen. Allen subversiven Angriffen gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates ist entschieden zu begegnen. Versuche, die öffentliche Ordnung zu untergraben und den realen Sozialismus und seine Errungenschaften zu diffamieren, sind energisch zu unterbinden. Dem Handeln engagierter Bürger zur Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit ist Schutz und Unterstützung zu geben.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Gerichte einen Beitrag zur Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben zu leisten. Sie haben mit ihrer Rechtsprechung die Rechte der Bürger und Betriebe gegenüber Verpflichteten im Ausland strikt zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß sie ihre Rechte gegenüber Personen und Institutionen in anderen Staaten in vollständiger Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR ausüben und geltend machen. Die Rechte von Ausländern in der DDR sind auf der Grundlage der Rechtsordnung der DDR zu gewährleisten. Verfahren mit Ausländerbeteiligung sind unter Wahrung der Interessen der DDR und ihrer Bürger zügig und konzentriert durchzuführen. Die gewissenhafte Erfüllung der in Rechtshilfe- und Konsularverträgen enthaltenen Verpflichtungen ist ein Beitrag der Gerichte zur Stärkung des internationalen Ansehens und der Autorität unseres sozialistischen Staates.

4. Die vom XI. Parteitag beschlossenen zehn Schwerpunkte der ökonomischen Strategie stellen hohe Anforderungen an die Gerichte. Ihre Tätigkeit ist auf die Herausbildung und Festigung einer bewußten Einstellung zur schöpferischen und verantwortungsvollen Arbeit aller Werktätigen zu richten. Die Gerichte haben das Recht so anzuwenden, daß damit Schäden vorgebeugt wird und ökonomische Reserven erschlossen werden. Jede Entscheidung muß unter strikter Beachtung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen ergehen.

Die Gerichte haben auf der Grundlage des gemeinsamen Dokumentes der zentralen Justizorgane zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie

- dazu beizutragen, daß die Arbeits- und Produktionssicherheit erhöht, die technologische Disziplin gefestigt, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen voll genutzt und die Qualität der Erzeugnisse verbessert werden;
- den Kollektiven der Werktätigen zu helfen, den Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zielstrebig zu organisieren;
- den Leistungswillen der Werktätigen und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern.

Die Hauptanstrengungen bei der Unterstützung der ökonomischen Strategie durch die Rechtspre-

chung sind auf den wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft mit allen rechtlichen Mitteln zu konzentrieren. Die Gerichte haben einen wirksamen Beitrag im Kampf gegen Havarien, Brände, Störungen der Produktion, Mißwirtschaft, Vergeudung und Entwendung sozialistischen Eigentums sowie andere kriminelle Handlungen und sonstige Rechtsverletzungen zu leisten, die Schäden und Verluste am Volksvermögen verursachen.

Die Schadenswiedergutmachung ist nachhaltig durchzusetzen. Jedem Täter müssen die zu Unrecht erlangten Vorteile konsequent entzogen werden. Die Realisierung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen ist zügig zu sichern. Der Schutz der Volkswirtschaft erlangt im Bereich der Schlüsseltechnologien zunehmende Bedeutung. Hier kommt es vor allem auch auf die strikte Gewährleistung des Geheimnisschutzes an.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien wachsen die Anforderungen an die Risikobereitschaft. Die Rechtsprechung muß sichern, daß die Übernahme eines vertretbaren Risikos gefördert wird und nicht zu Nachteilen für den Verantwortlichen führt.

Durch die Rechtsprechung und ihre sonstige Tätigkeit haben die Gerichte zur Realisierung der ökonomischen Strategie die Kombinate und Betriebe zu unterstützen, das Arbeitsrecht noch wirksamer als Leitungsinstrument zu nutzen, insbesondere zur Durchsetzung des Grundsatzes der Einheit von Pflichten und Rechten der Werktätigen, des Leistungsprinzips, der sozialistischen Rationalisierung, der sozialistischen Arbeitsdisziplin und der Sicherung der Rechte der Gewerkschaften. Für die langfristige und vorausschauende Vorbereitung der Werktätigen auf die wachsenden Anforderungen haben der wissenschaftlich-technische Fortschritt, vor allem die Entwicklung der Schlüsseltechnologien, besondere Bedeutung.

Die Neuerer- und Patentverfahren sind mit dem Ziel durchzuführen, daß davon Impulse insbesondere für die Rationalisierung, Modernisierung und Effektivierung der Produktion sowie für Fortschritte in der Material- und Energieökonomie ausgehen. Auf die Überwindung aller dem Schöpfervermögen der Werktätigen entgegenstehenden Hemmnisse ist konsequent hinzuwirken.

Die Rechtsprechung hat die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms als Kernstück der Sozialpolitik zu fördern. Bei begründeten Garantieansprüchen der Bürger aus den Versorgungsbeziehungen mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen haben die Gerichte Einfluß auf die Verbesserung der Qualität der Waren und Leistungen zu nehmen. Die erzieherische Einwirkung auf die Bürger zur Erfüllung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Zahlungsansprüche, insbesondere des Mietpreises und anderer selbstverständlicher Zahlungsverpflichtungen, ist weiter zu erhöhen.

5. Die sozialistische Gesellschaftsordnung garantiert die Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit und eine hohe Rechtssicherheit als kostbare Errungenschaften und Werte des Sozialismus. Die Rechtsprechung der Gerichte ist deshalb darauf auszurichten, *einen wirksamen Beitrag* zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen, *zur Erhöhung des Wohlbefindens und der Geborgenheit der Bürger* sowie zur Festigung ihres Vertrauensverhältnisses zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat zu leisten. Besonders sind das Leben, die Gesundheit und das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Garantien für die Realisierung ihrer Rechte weiter auszubauen. *Energisch sind Straftaten zu bekämpfen*, die das friedliche Leben der Bürger stören, *wie Gewalttätigkeiten, Einbrüche in Wohnungen und anderen Räumlichkeiten, Rowdytum, Sexualstraftaten* u. a.

Soweit Straftäter *aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen* und hartnäckig erneut Straftaten begehen, haben die Gerichte *nachhaltig Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden* und dabei deutlich zu machen, daß es zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger notwendig ist, in den erforderlichen Fällen strenge Strafen auszusprechen.

Besondere Bedeutung erlangt der Schutz der Rechte der durch Straftaten Geschädigter. Diesen Bürgern ist durch die Gerichte im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organen (z. B. Staatliche Versicherung) unbürokratisch zu helfen. Die Gerichte haben entsprechend ihren Möglichkeiten die Leistungsbereitschaft der Bürger, ihr aktives Eintreten für die sozialistische Gesetzlichkeit ebenso wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben zu fördern. Dazu gehört die Sicherung der ununterbrochenen Beschäftigung der Werktätigen bei einem notwendigen Arbeitsplatzwechsel als Ausdruck des Grundrechts auf Arbeit, der Schutz der Bürger vor spekulativen Übervorteilungen in den Bürger-Bürger-Beziehungen und die Sicherung einer konsequenten und zügigen Vollstreckung gerichtlich festgestellter Ansprüche, die von den Verpflichteten freiwillig nicht erfüllt werden.

Die Gerichte haben dazu in allen Verfahren die rechtlichen Regelungen des Straf- und Zivilprozeßrechts gewissenhaft zu beachten und bei voller Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten durchzuführen. Durch eine bürgernahe, überzeugende und kulturvolle Gerichtspraxis ist die Autorität und das Ansehen der Gerichte weiter zu heben.

6. Die Gerichte haben mit ihrer Rechtsprechung die Durchsetzung der Ziele der sozialistischen Jugendpolitik und die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen zu fördern. Sie haben die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen zur Erziehung und Selbsterziehung junger Menschen wirksam zu unterstützen.

Die Anwendung des Strafrechts hat der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und ihrem Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung zu dienen. Die prozessualen Regelungen für die Gestaltung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen — insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und anderer Erziehungsträger — sind konsequent zu berücksichtigen. Es sind die vorgesehenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch differenzierter anzuwenden und die gesellschaftlichen Potenzen für die Erziehung jugendlicher Straftäter, insbesondere im Zusammenhang mit Strafen ohne Freiheitsentzug, voll auszuschöpfen. Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher haben die Gerichte den entwicklungsbedingten Besonderheiten verstärkte Beachtung zu schenken.

In Ehescheidungsverfahren, vor allem in denen Kinder betroffen sind, sind die Aussöhnungsbemühungen zu verstärken, wenn für die Fortsetzung der Ehe noch Voraussetzungen bestehen. Diese Verfahren erfordern einschließlich der Entscheidungen über das Erziehungsrecht und den Unterhalt besondere Aufmerksamkeit. Die erzieherische Einflußnahme des Gerichts hat bei Ehescheidungen auch zu sichern, daß die Rechte und Pflichten der geschiedenen Ehegatten ihren Kindern gegenüber verantwortungsbewußt wahrgenommen werden. Die Fragen, die sich aus der Verbindung von Berufstätigkeit und Mutterschaft bei der Erziehung der Kinder ergeben, sind im Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Betrieben und Einrichtungen im Territorium besser zu lösen.

7. Die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben setzt eine zielgerichtete Leitungstätigkeit voraus. In ihrem Mittelpunkt steht:
- die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung und ihrer Wirksamkeit,
 - die Arbeit mit den Kadern und die Entwicklung eines den hohen Arbeitsanforderungen gerecht werdenden Arbeitskollektivs,
 - die Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit den Schöffen, mit den gesellschaftlichen Gerichten und der Einbeziehung Werktätiger in gerichtliche Verfahren,
 - die Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Erhöhung des Niveaus der Arbeitsorganisation, Informationstätigkeit und der analytischen Arbeit und
 - die Verbesserung der Arbeit mit Eingaben,
 - die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit.

Die Ergebnisse und Leistungen jedes Gerichts hängen wesentlich von der Tätigkeit seines Direktors ab. Seine Rolle im Leitungsprozeß bei

der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus ist zu erhöhen.

Besonderes Augenmerk ist der Tätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren zu widmen. Maßstab der Arbeit sind die in der Dokumentation „Führungsbeispiel Kreisgericht Fürstenwalde“ enthaltenen Anforderungen.

8. Die Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus als Aufgabe und Methode der Leitung der Gerichte erfordert die unabdingbare Durchsetzung zentraler Richtlinien und Beschlüsse, Anordnungen, Weisungen und Orientierungen, die Kontrolle ihrer Durchführung, die kritische Bewertung der erreichten Ergebnisse, die Berichterstattung gegenüber den vorgeordneten Organen sowie den weiteren Ausbau des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches als Formen der Leitung.

Die weitere Qualifizierung der Leitung erfordert die Verbesserung des Niveaus der Informationstätigkeit, die strikte Einhaltung der Informationsdisziplin und die Erhöhung der inhaltlichen Aussagekraft der Informationen. Als Grundlage dafür ist der analytischen Arbeit auf allen Ebenen und der realen Einschätzung der Arbeitsergebnisse besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Direktoren haben die uneingeschränkte Übermittlung leitungsrelevanter Informationen an die vorgeordneten Leitungsorgane — insbesondere zu politisch bedeutsamen, folgeschweren, die Bevölkerung beunruhigenden und anderen wichtigen Verfahren sowie politisch bedeutsamen Problemen aus der Leitungstätigkeit zu sichern.

9. Die Verbesserung der Qualität der Arbeit erfordert die Erhöhung des politischen und fachlichen Niveaus der Kader. Sie müssen sich durch Charakterfestigkeit, hohes Staatsbewußtsein, durch konsequente Verteidigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, Feinfühligkeit gegenüber den Belangen der Bürger und durch verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz als Ausdruck einer hohen Rechtsicherheit auszeichnen.

In diesem Sinne ist die berufsethische Erziehung der Juristen, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der VdJ, zu verbessern.

Bei den Leitern ist die Fähigkeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, aktiv und schöpferisch die zentralen Anforderungen zu verwirklichen, weiter auszuprägen. Die Kraft und Fähigkeiten der jungen Kader an den Gerichten für die Lösung der Aufgaben ist voll zu nutzen. Hoch- und Fachschulkadern ist in der Phase ihrer Einarbeitung größte Unterstützung zu gewähren. Die rechtzeitige Vorbereitung junger Kader auf die Übernahme von Leitungsfunktionen ist zu sichern.

Insgesamt muß das Vertrauen in die Kraft und Fähigkeit der Jugend mit der Übertragung von Verantwortung und im Fordern hoher Leistungen zum Ausdruck gebracht werden. Die planmäßige

zentrale und bezirkliche Qualifizierung der Juristen und die eigenverantwortliche Weiterbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben. Sie muß auf die systematische Vertiefung und Erneuerung des gesellschaftspolitischen, ökonomischen und fachspezifischen Wissens und die Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus gerichtet sein.

10. Die Wirksamkeit der Arbeit der mittleren juristischen Kader ist weiter zu erhöhen und ihre Verantwortung für die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Gerichten, die Erhöhung der Staatsautorität und die Realisierung der Gesamtaufgabenerfüllung der Gerichte weiter auszuprägen.

Das erfordert die Erhöhung der Rolle und Verantwortung des leitenden Sekretärs und seine stärkere Einbeziehung in die Leitungstätigkeit des Direktors.

Der leitende Sekretär muß vor allem dazu beitragen, daß

- die Arbeit auf dem Gebiet der Vollstreckung weiter qualifiziert,
- die Tätigkeit der Rechtsantragsstelle vervollkommnet,
- ein hohes Niveau der Arbeitsorganisation gesichert

wird und die systematische Weiterbildung der mittleren juristischen Kader und der Mitarbeiter der ihnen nachgeordneten Strukturbereiche erfolgt. Seine Verantwortung für die Entwicklung eines schöpferischen Arbeitsklimas ist zu erhöhen.

11. Die Rolle der Schöffen in der gerichtlichen Tätigkeit ist zu heben. Ihre Hauptaufgabe ist die Rechtsprechung. Es ist zu gewährleisten, daß die Schöffen ihre Funktion als gleichberechtigte Richter voll wahrnehmen können. Ihnen sind in größerem Umfange auch konkrete Aufgaben zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu übertragen, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses, zur Kontrolle der Verwirklichung von Gerichtskritiken und Hinweisschreiben sowie zur Einflußnahme auf die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Werkstätiger.

Die eigenständige Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Schöffen ist zu unterstützen. Ihnen sind Erfahrungen zu vermitteln, wie sie in ihren Betrieben und Wohngebieten einen größeren Beitrag zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit, von Ordnung und Sicherheit leisten können. Verstärkt ist darauf hinzuwirken, daß die Schöffenkollektive in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern, den Parteileitungen sowie den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen in die Lösung gesamtbetrieblicher und territorialer Aufgaben zur Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit einbezogen werden. Die Arbeit der Schöffenaktive ist vor allem darauf zu richten, die verantwortungsbewußte Teilnahme der Schöffen in der Rechtsprechung zu sichern,

die Qualifikation der Schöffen zu erhöhen, die Auswertung ihres gerichtlichen Einsatzes zu gewährleisten, die Schöffen in die vorbeugende Rechtsarbeit in den Betrieben sowie in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden einzubeziehen und die Wirksamkeit der Schöffenkollektive weiter zu erhöhen.

12. Die Gerichte haben in ihrem Territorium eine hohe Wirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Vor allem ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Beratungen fristgemäß durchgeführt, mit einer der Gesetzlichkeit entsprechenden Entscheidung abgeschlossen werden und eine hohe erzieherische Wirksamkeit haben. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind zu befähigen, den wachsenden Anforderungen in der Rechtsprechung, bei der Rechtsverwirklichung und bei der Rechtserziehung gerecht zu werden. Die Schiedskommissionen sind in ihrer Tätigkeit aktiv zu unterstützen. Die Schulungen ihrer Mitglieder sind planmäßig durchzuführen und die Gewerkschaften bei der Anleitung der Konfliktkommissionen und der Qualifizierung ihrer Mitglieder zu unterstützen. Die Möglichkeiten der Schiedskommissionen zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen sind zu nutzen. Es ist darauf hinzuwirken, daß ihnen geeignete Ordnungswidrigkeiten zur Beratung und Entscheidung übergeben werden.

In der Arbeit der Beiräte für Schiedskommissionen sind alle gesetzlich bestimmten Aufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit der Schiedskommissionen planmäßig und gründlich zu beraten.

13. Die Orientierungen und Anforderungen im Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 24. Oktober 1984 zur Berichterstattung der SED-Kreisleitung Annaberg sind verbindliche Aufgabenstellungen für die Gerichte. Über Erkenntnisse und Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit, die für die Führungstätigkeit der Partei bedeutsam sind, sind die leitenden Parteiorgane zu informieren.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe der einheitlichen Staatsmacht haben die Gerichte eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit noch besser in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Territorien einzuordnen. Die im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen dazu enthaltenen Verpflichtungen, besonders zur regelmäßigen Berichterstattung über ihren Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung, sind mit hoher Qualität zu erfüllen.

Auf der Grundlage der langfristigen Programme der Kreistage und anderen Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen haben die Gerichte territoriale und betriebliche Maßnahmen zur Verwirklichung von Recht und Gesetz, von Ordnung und Sicherheit sowie zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda — besonders in Führungsbeispielen und in Schwerpunktbetrieben — unter Nutzung ihrer spezifischen Möglichkeiten zu unterstützen. Sie

wirken an der Verallgemeinerung guter Ergebnisse mit, wobei den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen verstärkt Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu vermitteln sind.

14. Die Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft, den Staatlichen Notariaten sowie den Sicherheitsorganen unter strikter Beachtung der Eigenverantwortung eines jeden Organs ist weiterzuentwickeln. Es ist auf ein wirksames, einheitliches, auf Schwerpunkte ausgerichtetes, koordiniertes Zusammenwirken vor allem bei der Einordnung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane im Kampf gegen die Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen im Territorium auszurichten.

Die vertrauensvolle und sachbezogene Zusammenarbeit mit den Kollegien der Rechtsanwälte ist weiterzuentwickeln.

Regelmäßige Beratungen gemeinsam berührender Probleme in Präsidien der Bezirksgerichte und Dienstbesprechungen der Kreisgerichte mit den Vorständen und den Zweigstellen der Kollegien, Qualifizierungsmaßnahmen und die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die Rechtspropaganda und Rechtserziehung dienen dieser Zielstellung.

15. Rechtserziehung und Rechtspropaganda sind in die politisch-ideologische Arbeit des Territoriums einzuordnen und auf die zentral herausgegebenen Schwerpunkte zur Erläuterung des sozialistischen Rechts zu konzentrieren.

Die erzieherische Ausstrahlung der Verfahren, besonders durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit — in den erforderlichen Fällen auch in den Betrieben — und Verfahrensauswertungen sowie durch gezielte Nutzung anderer Formen gerichtlicher Öffentlichkeitsarbeit ist weiter zu erhöhen.

Aktivitäten und Initiativen der Werktätigen zur Festigung der Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind zu unterstützen.

Die rechtserzieherische und rechtspropagandistische Arbeit unter der Jugend ist auf die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung, die Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und auf ihre aktive und eigenverantwortliche Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeits- und Freizeitbereich auszurichten.

Zu sichern ist, daß

- die Einheit von Rechtsprechung, Rechtserziehung und Rechtspropaganda umfassend durchgesetzt und die Öffentlichkeitsarbeit als unverzichtbarer Bestandteil der täglichen Arbeit geleitet und geplant wird,
- den Bürgern Rechtskenntnisse, vor allem über rechtliche Regelungen, die die staatsbürgerlichen und die grundlegenden Rechte und Pflichten in der Gesellschaft beinhalten, vermittelt werden,
- der politisch-ideologische Gehalt sowie die Formen und Methoden der rechtspropagan-

distischen Maßnahmen weiter entwickelt werden und

- die Zusammenarbeit mit den Journalisten zur Gewährleistung einer massenwirksamen Rechtspublizistik in den Medien, insbesondere in den Kreisen und Bezirken, vertieft wird.

Die Gerichte haben bei ihrer rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit eng mit der VdJ und der Urania zusammenzuarbeiten.

16. Die Qualität und Effektivität der Arbeit der Gerichte, ihre Autorität und ihr Ansehen bei den Bürgern werden wesentlich von der Art und Weise der Realisierung der gerichtlichen Entscheidungen bestimmt. Die Leitungstätigkeit ist deshalb im besonderen auch auf die Erfüllung der in diesem Zusammenhang zu lösenden Aufgaben auszurichten. Es ist vor allem

- die fristgerechte Einleitung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
- die wirksame Kontrolle der Bewährungsverurteilungen,
- die unverzügliche Realisierung ausgesprochener Geldstrafen,
- die zügige und konsequente Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterhalts, zur Sicherung der Ansprüche von Trägern gesellschaftlichen Eigentums und der durch Straftaten geschädigten Bürger

zu sichern.

17. Große Anstrengungen sind darauf zu richten, im Arbeitsstil den Forderungen nach enger Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufrichtigkeit, Konsequenz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Menschen, wissenschaftlicher Arbeitsweise, strikter Beachtung der Gesetze und hoher Staatsdisziplin sowie nach konsequenter Durchsetzung des Prinzips „Arbeitszeit ist Leistungszeit“ zu entsprechen.

Dazu sind

- alle Verfahren konzentriert, zügig und rationell bei voller Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten durchzuführen,
- durch eine bürgernahe, überzeugende und kulturvolle Gerichtspraxis das Vertrauensverhältnis der Bürger zur sozialistischen Staatsmacht weiter zu festigen,
- die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten korrekt, höflich und mit hoher Sachkunde zu behandeln,

- effektiv mit dem Bestellsystem zu arbeiten, damit Wartezeiten für die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsangelegenheiten verkürzt werden,

- die Sprechstunden- und Rechtsauskunftstätigkeit in betrieblichen und territorialen Schwerpunkten — auch unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte — entsprechend den territorialen Erfordernissen und Möglichkeiten, weiter zu entwickeln,

- eine hohe Qualität und tagfertige Bearbeitung des dienstlichen Schriftgutes zu sichern.

Große Beachtung ist der Verbesserung der Eingabebearbeitung zu schenken. Dabei ist zur schnellen und unbürokratischen Lösung der den Anliegen zugrunde liegenden Konflikte das vertrauensvolle Gespräch mit den Bürgern und der enge Kontakt zu ihren Kollektiven zu suchen und die analytische Auswertung der Eingaben für die Verbesserung der Arbeit, den Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Erziehung der Mitarbeiter zu nutzen.

18. Der Durchsetzung einer rationellen Arbeitsorganisation am Gericht und der weiteren Erhöhung der Gerichtskultur ist besonderes Augenmerk zu widmen. Für den Aufbau rechnergestützter Arbeitsplätze an den Gerichten sind planmäßig die politisch-ideologischen, kadermäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Bereitgestellte Bürocomputer sind mit dem Ziel der Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit umfassend zu nutzen und optimal auszulasten. Für die Arbeit mit neuer Bürotechnik sind vornehmlich junge Mitarbeiter zu gewinnen und zielstrebig vorzubereiten. Die Bildung entsprechender Jugendkollektive ist anzustreben.

19. Zur umfassenden Erfüllung der den Gerichten obliegenden Aufgaben ist die Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter weiter zu erhöhen. In enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen ist ein solches Arbeitsklima zu entwickeln, daß ein kollektives kameradschaftliches Zusammenwirken entsteht und sich jeder für die Erfüllung der Gesamtaufgaben verantwortlich fühlt. Initiativen von Arbeitskollektiven und Mitarbeitern, die sich in Verpflichtungen zur schnelleren und besseren Erfüllung der Aufgaben niederschlagen, sind zu wecken, zu fördern und durch moralische und materielle Maßnahmen zu stimulieren. Dabei sind Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche sowohl am Gericht als auch unter Leitung des Bezirksgerichts innerhalb des Bezirkes als wichtige Formen der Leitung weiter zu entwickeln.

Berlin, den 16. Juli 1986

gez. Dr. Sarge
Präsident

gez. Heusinger
Minister

Nummer 50

Nachschlagewerk: ja
 BGHSt ja
 Veröffentlichung: ja

StGB §§ 2, 7

GG Artikel 103 Abs. 2

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbürgR)

WStG § 5

Grenzgesetz-DDR

Zur Beurteilung vorsätzlicher Tötungshandlungen von Grenzsoldaten der DDR an der Berliner Mauer.

BGH, Urteil vom 3. November 1992

— 5 StR 370/92 —
 LG Berlin

Bundesgerichtshof**Im Namen des Volkes**

5 StR 370/92

Urteil

vom 3. November 1992
 in der Strafsache
 gegen

1. W

2. H

wegen Totschlages

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat aufgrund der Verhandlung vom 23. Oktober 1992 in der Sitzung vom 3. November 1992, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

die Richter am Bundesgerichtshof als be-
 sitzende Richter,

Bundesanwalt als Vertreter der Bundesanwalt-
 schaft,

Rechtsanwalt als Verteidiger des Angeklag-
 ten W,

Rechtsanwältin als Verteidigerin des Angeklag-
 ten H,

Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Ge-
 schäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten W und H gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 5. Februar 1992 werden verworfen.

Jeder der Angeklagten hat die Kosten seines Rechts-
 mittels zu tragen.

— von Rechts wegen —

Gründe**A.**

Die Jugendkammer hat die Angeklagten W (geboren am 11. April 1964) und H (geboren am 16. Juli 1961) wegen Totschlages verurteilt, und zwar den Angeklagten W zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und den Angeklagten H zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten; sie hat die Vollstreckung beider Strafen zur Bewährung ausgesetzt.

Die Angeklagten waren als Angehörige der Grenztruppen der DDR — W als Unteroffizier und Führer eines aus zwei Personen bestehenden Postens, H als Soldat — an der Berliner Mauer eingesetzt. Dort haben sie am 1. Dezember 1984 um 3.15 Uhr auf den 20 Jahre alten, aus der DDR stammenden S geschossen, der sich anschickte, die Mauer vom Stadtbezirk Pankow aus in Richtung auf den Bezirk Wedding zu übersteigen. S wurde, während er auf einer an die Mauer gelehnten Leiter hochstieg, von Geschossen aus den automatischen Infanteriegewehren der Angeklagten getroffen. Ein Geschöß aus der Waffe des Angeklagten W drang in seinen Rücken ein, als er bereits eine Hand auf die Mauerkrone gelegt hatte; diese Verletzung führte zum Tode. S wurde auch von einem Geschöß aus der Waffe des Angeklagten H getroffen, und zwar am Knie; diese Verletzung war für den Tod ohne Bedeutung. Die zeitliche Abfolge der beiden Schußverletzungen ist nicht geklärt. S wurde erst kurz vor 5.30 Uhr in das Krankenhaus der Volkspolizei eingeliefert, wo er um 6.20 Uhr starb. Er wäre bei unverzüglicher ärztlicher Hilfe gerettet worden. Die Verzögerung war die Folge von Geheimhaltungs- und Zuständigkeitsregeln, die den Angeklagten nicht bekannt waren. Die Angeklagten sind nicht bei der Bergung und dem Abtransport des Opfers eingesetzt worden.

Bei den Schüssen, die S getroffen haben, waren die Gewehre der beiden Angeklagten auf „Dauerfeuer“ eingestellt. Der Angeklagte H hat in den fünf Sekunden, während derer S auf der Leiter nach oben stieg, insgesamt 25 Patronen verschossen; aus dem Gewehr des Angeklagten W wurden 27 Patronen verschossen. Der Angeklagte W, der zuvor durch Zuruf zum Stehenbleiben aufgefordert und Warnschüsse abgegeben hatte, schoß aus einer Entfernung von 150 m aus dem Postenturm auf S. Der Angeklagte H, der beim Auftauchen des Flüchtlings auf Anweisung des Angeklagten W den Turm verlassen hatte, schoß, an die Mauer gelehnt, aus einer Entfernung von ca. 110 m. Beide Angeklagte wollten S, den sie nicht für einen Spion, Saboteur oder „Kriminellen“ hielten, nicht töten. Sie erkannten aber die Möglichkeit eines tödlichen Treffers. „Auch um diesen Preis wollten sie aber gemäß dem Befehl, den sie für bindend hielten, das Gelingen der Flucht verhindern. Um die Ausführung des Befehls auf jeden Fall sicherzustellen, der zur Vereitelung der Flucht auch die bewußte Tötung des Flüchtenden einschloß, schossen sie — das als Vorstufe vorgeschriebene gezielte Einzelfeuer auslassend — in kurzen Feuerstößen Dauerfeuer. Sie wußten, daß dieses zwar die Trefferwahrscheinlichkeit, wenn auch nicht in dem anvisierten Bereich, erhöhte, damit aber auch das Risiko eines tödlichen Schusses.“

Die Angeklagten waren vor dem Antritt ihres Dienstes an der Grenze gefragt worden, ob sie bereit seien, gegen „Grenzbrecher“ die Waffe einzusetzen; sie hatten die Frage ohne innere Vorbehalte bejaht. Die §§ 26, 27 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. DDR I S. 197) waren bei ihrer Ausbildung erörtert worden. Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes war die Anwendung der Schußwaffe „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt“. Die Jugendkammer hat als wahr unterstellt, daß Verstöße gegen § 213 StGB-DDR („Ungesetzlicher Grenzübertritt“) mit unmittelbarem Kontakt zur Berliner Mauer zur Tatzeit in den meisten Fällen nach § 213 Abs. 3 StGB-DDR als Verbrechen gewertet und mit mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft wurden; der Tatrichter hält es für möglich, daß bei der Schulung der Angeklagten die Vorschrift des § 213 StGB-DDR, deren Grundtatbestand ein Vergehen war, ohne Differenzierung nach der Tatschwere besprochen, also der Fluchtversuch an der Mauer generell als Verbrechen dargestellt worden ist.

Zur Befehlslage heißt es in den Urteilsgründen: „Die auch für die Angeklagten maßgebliche, von ihnen so verstandene und akzeptierte Befehlslage ging dahin, auf jeden Fall und letztlich mit allen Mitteln zu verhindern, daß der Flüchtende ‚feindliches Territorium‘ (hier: Berlin-West) erreichte. Dementsprechend lautete eine der bei der ‚Vergatterung‘ auch gegenüber den Angeklagten verwendeten Formulierungen in ihrem Kernsatz: ‚Grenzdurchbrüche sind auf keinen Fall zuzulassen. Grenzverletzer sind zu stellen oder zu vernichten‘ . . . Vor jedem Ausrücken zum Grenzdienst erfolgte die Vergatterung; durch sie wurde den Grenzposten noch einmal der konkrete Einsatz und in allgemeiner Form die gestellte Aufgabe bewußt gemacht“. Die in der Schulung behandelte Befehls-

lage sah folgendes Handlungsschema vor, wobei jeweils zur nächsten Handlungsstufe überzugehen war, wenn die vorherige keinen Erfolg zeigte oder sich von vornherein als nicht erfolgversprechend darstellte: Anrufen des Flüchtenden — Versuch des Postens, den Flüchtenden zu Fuß zu erreichen — Warnschuß — gezieltes Einzelfeuer, falls erforderlich mehrmals, auf die Beine — „Weiterschießen, egal wie, notfalls auch erschießen, bis die Flucht verhindert ist“. Als Faustregel galt: „Besser der Flüchtling ist tot, als daß die Flucht gelingt“.

Die Jugendkammer nimmt an, daß die Angeklagten mit bedingtem Vorsatz einen gemeinschaftlichen Totschlag begangen haben. Sie wendet die §§ 212, 213 StGB als das gegenüber dem Strafrecht der DDR mildere Recht an (Artikel 315 Abs. 1 EGStGB i. V. mit § 2 Abs. 3 StGB). Nach ihrer Ansicht war zwar das durch § 27 des Grenzgesetzes i. V. mit § 213 Abs. 3 StGB-DDR bestimmte Grenzregime an der Demarkationslinie mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der DDR und mit dem *ordre public* der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar. Daraus folgt aber nach Auffassung der Jugendkammer nicht, daß zum Nachteil der Angeklagten der im Recht der DDR vorgesehene Rechtfertigungsgrund außer Betracht bleiben kann. Die Jugendkammer beruft sich insoweit auf Artikel 103 Abs. 2 GG sowie auf den Gesichtspunkt der Rechtssicherheit; die Rechtssicherheit habe hier Vorrang, weil ein Extremfall, wie er etwa in BGHSt 2, 234 zur Entscheidung stand, nicht vorgelegen habe.

Die Jugendkammer führt jedoch weiter aus: Auch wenn hiernach ein Rechtfertigungsgrund nach dem Recht der DDR in Betracht komme, so sei er gleichwohl wegen der besonderen Umstände der Tat auf die Schüsse der Angeklagten nicht anwendbar. Wie sich aus der Systematik der §§ 26, 27 des Grenzgesetzes ergebe, seien diese Vorschriften, ebenso wie die Bestimmungen des UZwG über den Schußwaffengebrauch, am Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientiert; § 27 Abs. 1 Satz 1 bezeichne die Anwendung der Schußwaffe als „die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung“. Eine den Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit beachtende Auslegung des Rechtfertigungsgrundes ergebe hier, daß das von den Angeklagten abgegebene Dauerfeuer nicht durch § 27 des Grenzgesetzes gedeckt, sondern nur Einzelfeuer gestattet gewesen sei; dafür spreche auch die Regelung des § 27 Abs. 5 des Grenzgesetzes, nach der Menschenleben nach Möglichkeit zu schonen sei. Zwar hätten die Angeklagten auf die Beine gezielt. Ihnen sei aber bewußt gewesen, daß bei einem Dauerfeuer mit kurzen Feuerstößen die Waffe nach dem ersten Schuß „auswandere“.

Das Verhalten der Angeklagten ist nach Ansicht des Landgerichts nicht durch dienstlichen Befehl (§ 5 WStG; § 258 StGB-DDR) entschuldigt gewesen. Befohlen sei in der Tatsituation Einzelfeuer auf die Beine gewesen; die Angeklagten seien in voraus-eilendem Gehorsam über diesen Befehl hinausgegangen, um durch Dauerfeuer die Chance, den Flüchtling zu treffen und damit an der Überschreitung der Grenze zu hindern, zu erhöhen. „Daß die Angeklagten dabei geglaubt haben, dieses Vorgehen sei durch

den Befehl, den Grenzverletzter in jedem Fall zu stellen, ihn als letztes Mittel sogar zu vernichten (= töten), gedeckt, vermag sie nicht zu entlasten, denn die Ausführung des Befehls, einen Flüchtling notfalls zu erschießen . . ., verstieß offensichtlich gegen das Strafgesetz, nämlich das Tötungsverbot der §§ 112, 113 StGB-DDR". Das Mißverhältnis des wirtschaftlichen und politischen Interesses der DDR an der Verhinderung einer unkontrollierten Ausreise ihrer Bürger zu dem Rechtsgut des Lebens sei offensichtlich gewesen; Rechtsblindheit werde auch durch § 258 StGB-DDR nicht privilegiert. Deswegen sei ein Verbotssirrtum (§ 17 StGB) vermeidbar gewesen.

Die Jugendkammer hat bei der Strafbemessung, auch hinsichtlich des Angeklagten W, angenommen, daß die Voraussetzungen des § 213 StGB (minder schwerer Fall des Totschlages) vorlägen.

B.

Die Revision des Angeklagten W beanstandet, das Landgericht habe gegen ein „Bestrafungsverbot“ verstoßen, das aus der „act of state doctrine“ herzuleiten sei; der Angeklagte habe nämlich als Funktionsträger, im Auftrag und im Interesse eines anderen Staates, der DDR, gehandelt und dürfe deswegen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Damit soll ersichtlich ein Verfahrenshindernis geltend gemacht werden. Es besteht nicht.

I.

Die in Staaten des angelsächsischen Rechtskreises in unterschiedlicher Weise formulierte „act of state doctrine“ ist keine allgemeine Regel des Völkerrechts im Sinne des Artikel 25 GG. Sie betrifft vielmehr die Auslegung innerstaatlichen Rechtes, nämlich die Frage, ob und in welchem Maße von der Wirksamkeit der Akte fremder Staaten auszugehen ist (Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl. 1990, S. 335, 619; Verdross/Simma, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, S. 775; Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, 2. Aufl. 1989, S. 487; Kimminich, Völkerrecht, 4. Aufl. 1990, S. 316). Die kontinentaleuropäische, auch die deutsche, Rechtspraxis greift auf diese Doktrin nicht zurück (Dahm/Delbrück/Wolfrum a. a. O. S. 490f.). Hier gibt es keine verbindliche Regel, daß die Wirksamkeit ausländischer Hoheitsakte bei der Anwendung innerstaatlichen Rechtes der gerichtlichen Nachprüfung entzogen sei (vgl. für den Bereich des Strafrechts insbesondere M. Herdegen, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 47, 1987, S. 221ff.). Im Einigungsvertrag ist nicht vereinbart worden, daß Akte, die der Staatstätigkeit der DDR zuzuordnen sind, der Nachprüfung durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland entzogen sein sollen. Das Gegenteil trifft zu: In den Artikeln 18 und 19 des Einigungsvertrages ist bestimmt, daß Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltung der DDR zwar grundsätzlich wirksam bleiben, jedoch aufgehoben werden können, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren sind (vgl. auch die

Anlage I zum Einigungsvertrag, Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III Nr. 14 d).

II.

Möglicherweise meint die Revision mit ihrem Einwand, Gerichte der Bundesrepublik Deutschland dürften mit Rücksicht auf die Immunität fremder Staaten und ihrer Repräsentanten keine Gerichtsbarkeit ausüben; die Revision beruft sich auf eine zu Immunitätsfragen ergangene Entscheidung des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (NJW 1979, 1101) sowie auf die Entscheidung BGHSt 33, 97, mit der dem Staatsratsvorsitzenden der DDR im Jahre 1984 Immunität zuerkannt worden ist, wie sie einem Staatsoberhaupt zukommt. Die Angeklagten sind schon deswegen nicht als Repräsentanten eines fremden Staates zu behandeln, weil die Deutsche Demokratische Republik nicht mehr besteht.

C.

Die sachlichrechtliche Nachprüfung ergibt, daß die Revisionen der Angeklagten im Ergebnis unbegründet sind.

I.

Die Angeklagten und das Tatopfer hatten zur Tatzeit ihre Lebensgrundlage in der DDR; dort ist das Opfer von den Schüssen der Angeklagten getroffen worden und gestorben. Das Landgericht hat Artikel 315 Abs. 1 EGStGB (i. d. F. des Einigungsvertrages, Anlage I, Kap. III, Sachgebiet C, Abschn. II Nr. 1 b) angewandt und ermittelt, ob das Recht der Bundesrepublik Deutschland oder das Recht der DDR milder im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB sei. Dieser Ausgangspunkt entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGHSt 37, 320; 38, 1, 3; 38, 18; 38, 88; BGHR StGB § 2 Abs. 3 DDR-StGB 5).

Etwas anderes würde gelten, wenn die Tat schon vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen gewesen wäre (Artikel 315 Abs. 4 EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages).

1. Der Senat hat die Frage geprüft, ob die in BGHSt 32, 293 im Jahre 1984 entwickelten Grundsätze mit dem Ergebnis anzuwenden sind, daß schon vor der Vereinigung Deutschlands Taten der hier in Rede stehenden Art nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen waren (vgl. Laufhütte in LK, 11. Auflage, vor § 80 Rdn. 35). Er hat die Frage verneint.

Der 3. Strafsenat hatte in der Entscheidung BGHSt 32, 293 im Anschluß an seine Entscheidung BGHSt 30, 1 ausgeführt, das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland gelte für eine in der damaligen DDR unter Einheimischen durch politische Verdächtigung bewirkte Freiheitsberaubung, und zwar aus folgenden Gründen: Zwar schütze das

Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland spätestens seit dem Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 421) nicht mehr alle in der DDR lebenden Deutschen in dem Sinne, daß die gegen sie auf dem Gebiet der DDR begangenen Taten ohne weiteres nach § 7 Abs. 1 StGB, mithin nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland zu beurteilen seien. Etwas anderes gelte aber jedenfalls für Taten, in denen die mit politischer Verdächtigung oder Verschleppung verbundene Gefahr rechtsstaatswidriger Verfolgung in eine Verletzung, insbesondere in eine Freiheitsberaubung übergehe; der in § 5 Nr. 6 StGB gewährte umfassende Schutz (BGHSt 30, 1) könne nach dem Zweck dieser Vorschrift nicht auf die Ahndung des Gefährdungstatbestandes beschränkt bleiben (BGHSt 32, 293, 298).

Im vorliegenden Fall sind die Regeln des § 5 StGB nicht betroffen; eine Anknüpfung an die Vorschrift des § 5 Nr. 6 StGB ist, anders als in den Fällen BGHSt 30, 1; 32, 293, nicht möglich. Den Schüssen an der Mauer war kein Gefährdungsdelikt vorausgegangen. S ist zwar, ebenso wie die Opfer der in den §§ 234 a, 241 a StGB bezeichneten Straftaten, das Opfer eines Freiheitsrechte mißachtenden politischen Systems geworden. Dieser Gesichtspunkt ist für sich allein aber nicht bestimmt genug, um die gegen ihn begangene Tat im Hinblick auf das Rechtsanwendungsrecht (§§ 3 bis 7 StGB) hinreichend deutlich zu beschreiben und von anderen in der DDR begangenen Taten abzugrenzen, für die die Vorschrift des § 7 Abs. 1 StGB nicht galt.

Hinzu kommt folgende Überlegung: Der Gesetzgeber hat ersichtlich den Meinungsstand hinsichtlich der Anwendung der §§ 3 bis 7 StGB auf DDR-Fälle, insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt 30, 1; 32, 293), gekannt, als er mit der Neufassung des Artikels 315 EGStGB durch den Einigungsvertrag in das System des Rechtsanwendungsrechts eingriff. Würde die Rechtsprechung, die sich nur noch auf Taten bezieht, die vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages begangen worden sind, im jetzigen Zeitpunkt wesentlich geändert, so erhielte die Neufassung des Art. 315 EGStGB einen Inhalt, mit dem der Gesetzgeber nicht gerechnet hat. Unter diesen Umständen ist der Anwendungsbereich des Artikels 315 Abs. 4 EGStGB nicht anders zu beurteilen, als es dem gesicherten Stand der bisherigen Rechtsprechung entspricht.

2. Aus den gleichen Gründen folgt der Senat nicht dem weitergehenden, in jüngster Zeit wieder aufgegriffenen Vorschlag, Deutsche, die ihren Lebensmittelpunkt in der DDR hatten, ausnahmslos als Deutsche im Sinne des § 7 Abs. 1 StGB aufzufassen (Küpper/Wilms ZRP 1992, 91; Bath Deutschland-Archiv 1990, 1733; im Ergebnis ähnlich Hruschka JZ 1992, 665; aus der Zeit vor 1989 vgl. Oehler JZ 1984, 948; Woesner ZRP 1976, 248 sowie OLG Düsseldorf NJW 1979, 59; 1983, 1277). Daß dem Einigungsvertrag diese Auslegung nicht zugrunde gelegen hat, ergibt sich schon aus der Beobachtung, daß für die Vorschrift des Artikel 315 Abs. 1 EGStGB nur ein sehr geringer Anwendungsbereich (Taten ohne individuelle Opfer sowie

Taten gegen Ausländer) übrig bliebe, wenn alle Taten, die sich gegen DDR-Bürger richteten, unter Artikel 315 Abs. 4 EGStGB fielen; wie die Gesamtheit der in den Artikeln 315 bis 315 c EGStGB i. d. F. des Einigungsvertrages enthaltenen Regelungen zeigt, ist der Gesetzgeber aber ersichtlich davon ausgegangen, daß der Anwendungsbereich des — allerdings an § 2 Abs. 3 StGB zu messenden — DDR-Rechts breit sein werde.

II.

Das Recht der ehemaligen DDR wäre im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB (iV mit Artikel 315 Abs. 1 EGStGB idF des Einigungsvertrages) im Vergleich mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland das mildere Recht, wenn der abgeurteilte tödliche Schußwaffengebrauch nach dem Recht der DDR (§ 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes iV mit § 213 Abs. 3 StGB-DDR) gerechtfertigt gewesen wäre und dieser Rechtfertigungsgrund auch heute zugunsten der Angeklagten beachtet werden müßte. Die Nachprüfung ergibt, daß die Angeklagten zwar — nach der zur Tatzeit in der DDR praktizierten Auslegung — den in § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes bezeichneten Anforderungen entsprochen haben, daß sich daraus jedoch kein wirksamer Rechtfertigungsgrund ergibt.

1. Die Grenztruppen der DDR hatten nach § 18 Abs. 2 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. DDR I S. 197) die „Unverletzlichkeit“ der Grenze zu „gewährleisten“; als Verletzung galt u. a. das widerrechtliche Passieren der Grenze (§ 17 Satz 2 Buchst. b des Grenzgesetzes).

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Grenzgesetzes war die Anwendung der Schußwaffe „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt“. In § 27 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes hieß es, das Leben von Personen sei bei der Anwendung der Schußwaffe „nach Möglichkeit zu schonen“. Als Verbrechen wurden nach § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB-DDR u. a. „gesellschaftsgefährliche“ Straftaten gegen „Rechte und Interessen der Gesellschaft“ verstanden, die eine „schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und . . . für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird“. Mit einer solchen Strafe, nämlich mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren, war der ungesetzliche Grenzübertritt in schweren Fällen bedroht (§ 213 Abs. 3 StGB-DDR idF des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979, GBl. DDR I S. 139). Ein schwerer Fall lag nach § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-DDR „insbesondere“ vor, wenn die Tat mit „gefährlichen Mitteln oder Methoden“ durchgeführt wurde. Daß die Praxis der DDR zur Tatzeit die „Republikflucht“ mit unmittelbarem Grenzkontakt in den meisten Fällen als Verbrechen wertete und mit Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren ahndete, hat der Tatrichter unterstellt (UA S. 11). Dem entspricht es, daß das Oberste Gericht der DDR und der Generalstaatsanwalt der DDR am

15. Januar 1988 in ihrem „Gemeinsamen Standpunkt zur Anwendung des § 213 StGB“ ausgeführt haben, eine gefährliche Methode im Sinne des § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB sei u. a. das Benutzen von „Steighilfen zur Überwindung von Grenzsicherungsanlagen“ (OG-Informationen 2/1988 S. 9, 14); bereits am 17. Oktober 1980 war ein „Gemeinsamer Standpunkt“ des Obersten Gerichtes und des Generalstaatsanwalts mit entsprechendem Inhalt formuliert worden (OG-Informationen — Sonderdruck 1980 S. 3; vgl. auch UA S. 49).

Nach dem vom Ministerium der Justiz und der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebenen Kommentar zum Strafgesetzbuch (Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik, 5. Aufl. 1987 — fortan als „DDR-Kommentar“ zitiert —, § 213 Anm. 16) fiel das Verhalten des Tatopfers auch unter § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB-DDR: S hatte bis zum Übersteigen der Hinterlandmauer gemeinschaftlich mit einem anderen gehandelt (UA S. 15); dessen Rücktritt vom Versuch des unerlaubten Grenzübertritts bewirkte nicht, daß für S die Voraussetzungen des § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB-DDR (Begehung der Tat „zusammen mit anderen“) wegfielen (DDR-Kommentar a. a. O.).

2. Entgegen der Auffassung der Jugendkammer kommt eine Auslegung dieser Vorschriften in dem Sinne in Betracht, daß das Verhalten der Angeklagten von ihnen gedeckt war.

a) Der Wortsinn des § 27 des Grenzgesetzes läßt eine solche Auslegung zu: Der Grenzübertritt, der in Anwendung des § 213 Abs. 3 StGB-DDR als Verbrechen angesehen wurde, sollte, sofern er unmittelbar bevorstand, durch Anwendung der Schußwaffe „verhindert“ werden (§ 27 Abs. 2 Satz 1 des Grenzgesetzes). Zwar bezeichnete das Gesetz die Anwendung der Schußwaffe als „äußerste Maßnahme“ (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Grenzgesetzes); andere Mittel, den Grenzübertritt zu verhindern, standen den Angeklagten aber nicht zur Verfügung. Nach § 27 Abs. 5 des Grenzgesetzes war das Leben anderer „nach Möglichkeit“, also nicht in jedem Falle zu schonen. Hiernach läßt der Wortlaut des Gesetzes die Auslegung zu, daß auch mit (jedenfalls bedingtem) Tötungsvorsatz geschossen werden durfte, wenn das Ziel, Grenzverletzungen zu verhindern, nicht auf andere Weise erreicht werden konnte.

Voraussetzung für diese Auslegung des § 27 des Grenzgesetzes ist allerdings, daß das Ziel, Grenzverletzungen zu verhindern, im Konfliktfalle Vorrang vor der Schonung menschlichen Lebens hatte. Wie die Abwägung zwischen dem Leben des Flüchtlings und der „Unverletzlichkeit der Staatsgrenze“ auszufallen hatte, war aus dem Gesetz nicht abzulesen. Rechtsprechung von Gerichten der DDR ist zu dieser Frage nicht veröffentlicht worden. Äußerungen im Schrifttum der DDR zum Schußwaffengebrauch an der Grenze beschränken sich auf die Darlegung, daß die Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch den westdeutschen Vorschriften entsprächen (Kaul/Graefrath NJ 1964, 272,

273) und im Einklang mit dem Völkerrecht dem Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung dienen (Buchholz/Wieland NJ 1977, 22, 26); diese Äußerungen stammen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grenzgesetzes. Unter diesen Umständen sind die vom Tatrichter festgestellte Befehlslage und die — ebenfalls auf vorgegebenen Befehlen beruhenden — Begleitumstände des Tatgeschehens heranzuziehen, um zu ermitteln, wie die Vorschrift des § 27 des Grenzgesetzes zur Tatzeit von den für ihre Anwendung und Auslegung Verantwortlichen verstanden worden ist.

aa) Die Befehlslage schloß „zur Vereitelung der Flucht auch die bewußte Tötung des Flüchtlenden“ ein (UA S. 17), falls mildere Mittel zur Fluchtverhinderung nicht ausreichten (UA S. 22). Daß der Flüchtende den Westteil von Berlin erreichte, war danach „auf jeden Fall und letztlich mit allen Mitteln zu verhindern“ (UA S. 12). In der regelmäßig wiederkehrenden Vergatterung war nach den Feststellungen der „Kernsatz“ enthalten: „Grenzdurchbrüche sind auf keinen Fall zuzulassen. Grenzverletzer sind zu stellen oder zu vernichten“ (UA S. 12). Bei der Schulung der Grenzsoldaten galt als Faustregel: „Besser der Flüchtling ist tot, als daß die Flucht gelingt“ (UA S. 13). Das Interesse, die Flucht zu verhindern, hatte hiernach Vorrang vor dem Leben des Flüchtlings. Eine gelungene Flucht war „das Schlimmste, was der Kompanie passieren konnte, da sie der ihr gestellten Aufgabe nicht gerecht geworden wäre“ (UA S. 13). Die Erschießung eines Flüchtlings an der Mauer hatte dagegen „keine negativen Konsequenzen“; sie hat nie zu einem Verfahren gegen den Schützen geführt (UA S. 13, 28f.). Vielmehr wurde der Posten, der eine Flucht, wie auch immer, verhindert hatte, ausgezeichnet und belohnt (UA S. 13). Der Tatrichter hat keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften oder andere staatliche Instanzen der DDR jemals beanstandet hätten, der durch die Befehlslage bezeichnete Schußwaffengebrauch überschreite die in § 27 des Grenzgesetzes gesteckten Grenzen (UA S. 28f.).

bb) Daß der Schutz des Lebens von „Grenzverletzern“ hinter andere Ziele, auch das Ziel der Geheimhaltung schwerer Verletzungen, zurücktrat, zeigen auch die folgenden Feststellungen des Tatrichters:

Obwohl § 27 Abs. 5 des Grenzgesetzes vorschrieb, das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu gewähren, hat keiner der nach den Schüssen der Angeklagten hinzugekommenen Angehörigen der Grenztruppen und anderer Einheiten S geholfen, obwohl dieser mehrfach darum bat. Der Verletzte wurde zu einem Turm „ge-

schleift“ und dort an einer vom Westen nicht einsehbaren Stelle „abgelegt“. S ist nicht mit dem gewöhnlichen Krankenwagen der „Schnellen medizinischen Hilfe“, sondern mit einem Sanitätswagen des Regiments, der zunächst 45 Minuten für die Anfahrt benötigt hatte, abtransportiert worden, und zwar nicht zum nächstgelegenen Krankenhaus, sondern zu dem entfernteren Krankenhaus der Volkspolizei, wo er mehr als zwei Stunden nach den Verletzungen eingeliefert wurde. In dem Sanitätswagen war kein Arzt, weil bei der Anforderung des Wagens nicht mitgeteilt werden durfte, daß jemand schwer verletzt worden war. Bei schneller ärztlicher Hilfeleistung hätte S gerettet werden können. Die genannten Maßnahmen, die eine erhebliche Verzögerung bewirkten, entsprachen der Befehlslage, die vorrangig nicht an der Lebensrettung, sondern an dem Interesse orientiert war, daß der Vorfall auf beiden Seiten der Grenze unerkannt blieb; möglicherweise galt diese Geheimhaltung als „notwendige Sicherheitsmaßnahme“ im Sinne des § 27 Abs. 5 Satz 2 des Grenzgesetzes. Dem Vorrang der Geheimhaltung vor der Lebensrettung entsprach es, daß die Sanitäter die Fahrt nicht ihrem Regimentsarzt melden durften, daß der Zugführer unterschreiben mußte, der Nachtdienst sei ohne besondere Vorkommnisse verlaufen, und daß der Name des Opfers im Eingangsbuch des Krankenhauses sowie auf dem Totenschein nicht genannt wurde; auch wurde der Vater des Opfers erst am 4. Dezember 1984 vom Tod seines Sohnes unterrichtet.

Ein Hinweis auf die Bedeutung politischer Interessen ergibt sich auch daraus, daß der Befehl, an der Grenze zu schießen, anläßlich von Staatsbesuchen, Parteitag und FDJ-Treffen auf Fälle der Notwehr, der Verwendung „schwerer Technik“ und der Fahnenflucht beschränkt wurde. Gleichzeitig wurde die Postendichte verstärkt.

- cc) Die genannten tatsächlichen Umstände ergeben in ihrer Gesamtheit, daß die Verhinderung des Grenzübertretts als überragendes Interesse aufgefaßt wurde, hinter das persönliche Rechtsgüter einschließlich des Lebens zurücktraten. Der Senat gelangt deswegen zu dem Ergebnis, daß nach der zur Tatzeit in der DDR geübten Staatspraxis die Anwendung von Dauerfeuer ohne vorgeschaltetes, auf die Beine gerichtetes Einzelfeuer nicht als rechtswidrig angesehen worden wäre. Denn die Angeklagten haben mit dem Dauerfeuer die Chance, die Flucht zu verhindern, freilich auch das Risiko eines tödlichen Treffers, erhöht und damit dementsprochen, was ihnen im Einklang mit der herrschenden Auslegung des Grenzgesetzes als das wichtigste Ziel vermittelt wurde, nämlich die Verhinderung von Grenzübertritten. Sie hätten sich nach den genannten

Beurteilungsmaßstäben allenfalls dann einer auf § 27 Abs. 5 Satz 1 des Grenzgesetzes gestützten Kritik ausgesetzt, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür gesprochen hätte, daß das Einzelfeuer auf die Beine die Flucht zuverlässig verhindert hätte. Das liegt hier angesichts der zeitlichen Verhältnisse fern: S befand sich, als die Angeklagten schossen, im zügigen Aufstieg auf der Leiter. Er hat fünf Sekunden bis zum Erreichen einer Höhe benötigt, aus der er an die Mauerkrone greifen konnte. Es muß angenommen werden, daß er zu diesem Zeitpunkt in der Lage war, innerhalb weniger Sekunden die Mauerkrone zu übersteigen und sich dadurch in Sicherheit zu bringen. Bei der Abgabe von Einzelfeuer betrug nach den Feststellungen der Mindestabstand zwischen zwei Schüssen 1,5 Sekunden; angesichts der Kürze der für die Fluchtverhinderung verbliebenen Zeit war hier nach die Chance, dieses Ziel zu erreichen, bei Dauerfeuer (mit einer Frequenz von 10 Schüssen je Sekunde) wesentlich höher. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß die Entfernung der Schützen von S nicht unbedeutend war und daß sich die Ereignisse zur Nachtzeit zutrugen.

- dd) Hiernach entsprach das Verhalten der Angeklagten der rechtfertigenden Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes, so wie sie in der Staatspraxis angewandt wurde. Diese Staatspraxis ist durch den Vorrang der Fluchtverhinderung vor dem Lebensschutz gekennzeichnet; die zur Rechtskontrolle berufenen Gerichte und Behörden der DDR haben dieser Staatspraxis nicht widersprochen. Sofern man das darin zum Ausdruck gekommene Verständnis des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes zugrunde legt, waren die mit bedingtem Vorsatz und Dauerfeuer abgegebenen Schüsse der Angeklagten gerechtfertigt.

In dieser Betrachtungsweise weicht der Senat vom Vorgehen der Jugendkammer ab. Diese hat das Grenzgesetz wegen des von ihm erweckten „Anscheins von Rechtsstaatlichkeit“ nach rechtsstaatlichen Maßstäben, insbesondere im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgelegt (UA S. 51); sie ist der Auffassung, daß staatliche Präventionszwecke niemals die vorsätzliche Tötung eines Menschen, der das Leben anderer nicht gefährdet, rechtfertigen, weil das Leben das höchste Rechtsgut sei (UA S. 53). Nach Ansicht der Jugendkammer rechtfertigt § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes die (unbedingt oder bedingt) vorsätzliche Tötung auch dann nicht, wenn die in § 27 des Grenzgesetzes umschriebenen staatlichen Zwecke anders nicht zu erreichen wären (UA S. 54). Diese Rechtsauffassung der Jugendkammer ist dem Grundgesetz und der Europäischen Menschenrechtskon-

vention verpflichtet. Sie wäre deshalb ein geeigneter Ausgangspunkt für die Auslegung des § 11 UZwG sowie des § 16 UZwGBw. Hier geht es indessen nicht um die Auslegung dieser Vorschriften, sondern im Hinblick auf § 2 Abs. 3 StGB um die Prüfung, ob als milderes Gesetz ein Rechtfertigungsgrund nach dem zur Tatzeit geltenden fremden Recht in Betracht kommt.

- b) Von der Frage, ob das Verhalten der Angeklagten nach dem Recht der DDR, wie es in der Staatspraxis angewandt wurde, gerechtfertigt war, ist die andere Frage zu unterscheiden, ob ein so verstandener Rechtfertigungsgrund (§ 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes) wegen Verletzung vorgeordneter, auch von der DDR zu beachtender allgemeiner Rechtsprinzipien und wegen eines extremen Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei der Rechtsfindung außer Betracht bleiben muß, und zwar auch dann, wenn die Prüfung des fremden Rechtfertigungsgrundes im Rahmen des § 2 Abs. 3 StGB stattfindet. Der Senat bejaht diese Frage.

Der in § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes genannte Rechtfertigungsgrund, wie ihn die damalige Staatspraxis, vermittelt durch die Befehlslage, handhabte, hat, sofern der Grenzübertritt auf andere Weise nicht verhindert werden konnte, das (bedingt oder unbedingt) vorsätzliche Töten von Personen gedeckt, die nichts weiter wollten, als unbewaffnet und ohne Gefährdung allgemein anerkannter Rechtsgüter die Grenze zu überschreiten. Die Durchsetzung des Verbots, die Grenze ohne besondere Erlaubnis zu überschreiten, hatte hiernach Vorrang vor dem Lebensrecht von Menschen. Unter diesen besonderen Umständen ist der Rechtfertigungsgrund, wie er sich in der Staatspraxis darstellte, bei der Rechtsanwendung nicht zu beachten.

- aa) Allerdings müssen Fälle, in denen ein zur Tatzeit angenommener Rechtfertigungsgrund als unbeachtlich angesehen wird, auf extreme Ausnahmen beschränkt bleiben.

Daß ein Rechtfertigungsgrund gegen den ordre public der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 6 EGBGB) verstoßen hat, ist — entgegen Küpper/Wilms ZRP 1992, 91, 93 — für sich allein kein ausreichender Grund, ihm bei der Aburteilung einer unter dem früheren Recht begangenen Tat die Berücksichtigung zu versagen. Das Landgericht hat mit Recht auf die hohe Bedeutung der Rechtssicherheit hingewiesen. Sie spricht dafür, in den Fällen des § 2 Abs. 3 StGB bei der Ermittlung des milderen Rechtes grundsätzlich die Rechtfertigungsgründe des früheren Rechtes mit zu berücksichtigen.

- bb) Ein zur Tatzeit angenommener Rechtfertigungsgrund kann vielmehr nur dann wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht unbeachtet bleiben, wenn in ihm ein offensichtlich grober Verstoß gegen Grundgedanken der Gerechtigkeit und Menschlich-

keit zum Ausdruck kommt; der Verstoß muß so schwer wiegen, daß er die allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt (BGHSt 2, 234, 239). Der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit muß so unerträglich sein, daß das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat (Radbruch SJZ 1946, 105, 107). Mit diesen Formulierungen (vgl. auch BVerfGE 3, 225, 232; 6, 132, 198f) ist nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft versucht worden, schwerste Rechtsverletzungen zu kennzeichnen. Die Übertragung dieser Gesichtspunkte auf den vorliegenden Fall ist nicht einfach, weil die Tötung von Menschen an der innerdeutschen Grenze nicht mit dem nationalsozialistischen Massenmord gleichgesetzt werden kann. Gleichwohl bleibt die damals gewonnene Einsicht gültig, daß bei der Beurteilung von Taten, die in staatlichem Auftrag begangen worden sind, darauf zu achten ist, ob der Staat die äußerste Grenze überschritten hat, die ihm nach allgemeiner Überzeugung in jedem Lande gesetzt ist.

- cc) Heute sind konkretere Prüfungsmaßstäbe hinzugekommen: Die internationalen Menschenrechtspakte bieten Anhaltspunkte dafür, wann der Staat nach der Überzeugung der weltweiten Rechtsgemeinschaft Menschenrechte verletzt. Hierbei ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973 S. 1534 — IPbürgR —) von besonderer Bedeutung. Die DDR ist ihm im Jahre 1974 beigetreten (GBl. DDR II S. 57); sie hat die Ratifizierungsurkunde am 8. November 1974 hinterlegt (GBl. a. a. O.). Der Internationale Pakt (im Sprachgebrauch der DDR „Konvention über zivile und politische Rechte“ genannt) ist für beide deutsche Staaten am 23. März 1976 in Kraft getreten (BGBl. II S. 1068; GBl. DDR II S. 108). Allerdings hat die DDR es unterlassen, den Pakt gemäß Art. 51 der DDR-Verfassung zum Anlaß für innerstaatliche Gesetzesänderungen zu nehmen und bei dieser Gelegenheit nach der genannten Verfassungsvorschrift von der Volkskammer „bestätigen“ zu lassen. An der völkerrechtlichen Bindung der DDR ändert dieser Sachverhalt nichts. Ein Staat kann sich „nicht durch eine Berufung auf seine innerstaatliche Rechtsordnung der Erfüllung von ihm eingegangener Verpflichtungen entziehen“ (Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin-Ost 1981, I S. 59); er ist „kraft Völkerrechts verpflichtet, im Bereich seiner innerstaatlichen Gesetzgebung entsprechend diesen Verpflichtungen zu handeln und sie zu erfüllen“ (a. a. O.). Ergeben sich bei der Bewertung des Rechts der DDR Widersprüche zwischen den von ihr völkerrechtlich anerkannten Menschenrechten und der tatsächlichen Anwendung der Grenz- und Waffengebrauchsvorschriften, so

kann dieser Widerspruch auch bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt werden, ob derjenige rechtswidrig handelt, der auf staatlichen Befehl Menschenrechte verletzt, die durch den völkerrechtlichen Vertrag geschützt sind. Deswegen kann die Frage offenbleiben, ob entgegen der in der DDR vertretenen Auffassung (Buchholz/Wieland NJ 1977, 22, 26; vgl. auch Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation, Berlin-Ost 1988, S. 55 ff. sowie R. Hofmann, Die Ausreisefreiheit nach Völkerrecht und staatlichem Recht, Berlin-West 1988, S. 243 ff.) aus dem besonderen Inhalt des IP-bürgR abzuleiten ist, daß schon die Ratifikation den Menschen in den Vertragsstaaten eine Rechtsposition gegenüber ihrem Staat verschafft hat (vgl. Tomuschat, Vereinte Nationen 1976 H. 6, S. 166 ff.; Buergenthal in: Henkin [Hrsg.], The International Bill of Rights, 1981, S. 72 ff.).

(1) Artikel 12 Abs. 2 IPbürgR lautet: „Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen“ (Übersetzung im DDR-Gesetzblatt: „Es steht jedem frei, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen“). Nach Artikel 12 Abs. 3 IPbürgR darf dieses Recht nur durch Gesetz und nur zu bestimmten Zwecken, darunter zum Schutz der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung, eingeschränkt werden.

Das Erfordernis, daß die Einschränkung durch Gesetz erfolgen muß, hat das Paßgesetz der DDR vom 28. Juni 1979 (GBl. DDR I S. 148) erfüllt. Darauf, daß die im Paßgesetz und in den zugehörigen Anordnungen enthaltenen Beschränkungen dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen, hat sich die DDR stets berufen. Doch ergibt sich aus dem verbindlichen englischen Wortlaut des Artikels 12 Abs. 3 IPbürgR („The . . . rights shall not be subject to any restrictions except . . .“) und der Entstehungsgeschichte sowie der internationalen Auslegung der Vorschrift, daß mit dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) nicht etwa ein umfassender Gesetzesvorbehalt gemeint war; vielmehr sollten die Einschränkungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben und keinesfalls die Substanz der Freizügigkeit und des Ausreiserechts zerstören (Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1989, Artikel 12 Rdn. 23, 32 f.; Jagerskiold in: Henkin [Hrsg.], The International Bill of Rights 1981 S. 166, 172, 179; R. Hofmann, Die Ausreisefreiheit nach Völkerrecht und staatlichem Recht, 1988, S. 123, 251; Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 186; Hannum, The Right to leave and return in International Law and Practice, 1987, S. 52 f.; Empfehlungen der internationalen Konferenzen von Uppsala [1972] und Syrakus [1984], mitgeteilt bei Hannum a. a. O. S. 150 f., 22;

Reinke, Columbia Journal of Transnational Law 24, 1986, S. 647, 665). Gesichtspunkte des wirtschaftlichen oder sozialen Wohls sollten, wie die Materialien ergeben, kein zulässiges Motiv für die Einschränkung der Freizügigkeit sein (R. Hofmann a. a. O. S. 43; Nowak a. a. O. Rdn. 37, Fn. 86; Bossuyt, Guide to the Travaux Préparatoires of the ICCPR 1987 S. 255).

Die DDR ist in den Jahren 1977 und 1984 vom Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen zu den Verhältnissen an der innerdeutschen Grenze gehört worden. Sie hat 1977 erklärt, die Einschränkung der Freizügigkeit entspreche dem IPbürgR (vgl. Bruns Deutschland-Archiv 1978, 848, 851; UNO-Dokument A 33/Suppl. 40 [1978], S. 26 ff., 29). In ihrem Bericht für die Vereinten Nationen von 1984 hat sich die DDR auf die große Zahl erlaubter Ausreisen berufen und betont, die Beschränkungen dienten dem Schutz der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung (vgl. Bruns Deutschland-Archiv 1984 S. 1183, 1185; R. Hofmann a. a. O. S. 117 ff., 251). In der mündlichen Befragung hat damals der Vertreter der DDR behauptet, das Grenzgesetz von 1982 sei mit dem IPbürgR, auch mit dessen Artikel 6 (Recht auf Leben), vereinbar; Grenzsoldaten schossen nur im äußersten Notfall, wenn andere Mittel nicht ausreichten, um ein Verbrechen — erwähnt wurde der Fall der Gewalttat (*violence*) — zu verhindern (R. Hofmann a. a. O. S. 121; vgl. Bruns a. a. O. 1984, 1186).

Es ist zwar nicht anzunehmen, daß der Inhalt des Artikels 12 IPbürgR zu den „allgemein anerkannten, dem friedlichen Zusammenleben und der Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts“ im Sinne des Artikels 8 der DDR-Verfassung gezählt wurde; Artikel 8 dieser Verfassung bezog sich ersichtlich auf einen engeren Ausschnitt aus dem Völkerrecht, der die Zusammenarbeit und Koexistenz verschiedener Staaten betraf (vgl. Sorgenicht u. a., Verfassung der DDR, 1969, Artikel 8 Anm. 1; siehe auch Mampel, Die sozialistische Verfassung der DDR, 2. Aufl. 1982, Art. 8 Rdn. 2). Die dem Artikel 12 IPbürgR entsprechenden Regeln gehören aber zu den Werten, die das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern bestimmen und deswegen bei der Auslegung von Gesetzen berücksichtigt werden müssen.

(2) Das in Artikel 12 IPbürgR bezeichnete Menschenrecht auf Ausreisefreiheit wurde durch das Grenzregime der DDR verletzt, weil den Bewohnern der DDR das Recht auf freie Ausreise nicht nur in Ausnahmefällen, sondern in aller Regel vorenthalten wurde.

Nach den Vorschriften des DDR-Rechts über die Ausgabe von Pässen als Vorausset-

zung für das legale Überschreiten der deutsch-deutschen Grenze (Paßgesetz und Paß- und Visaanordnung vom 28. Juni 1979 — GBl. DDR I, 148, 151 —, ergänzt durch die Anordnung vom 15. Februar 1982 — GBl. DDR I, 187 —) gab es, jedenfalls bis zum 1. Januar 1989 (Inkrafttreten der VO vom 30. November 1988, GBl. DDR I, 271), für nicht politisch privilegierte Bürger unterhalb des Rentenalters, abgesehen von einzelnen dringenden Familienangelegenheiten, keine Möglichkeit der legalen Ausreise; Entscheidungen über Anträge auf Ausreise bedurften bis zum 1. Januar 1989 nach § 17 der Anordnung vom 28. Juni 1979 (GBl. DDR I, S. 151) keiner Begründung und konnten bis zu diesem Zeitpunkt (§ 23 der VO vom 30. November 1988) nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

Diese Regelung verstieß gegen die Einschränkungskriterien des Artikels 12 Abs. 3 IPbürgR, gegen den Grundsatz, daß Einschränkungen die Ausnahme bleiben sollten, und gegen das allenthalben aufgestellte Prinzip, daß die Versagung der Ausreise mit Rechtsbehelfen anfechtbar sein müsse (Hannum a. a. O. S. 148). Der Senat übersieht nicht, daß auch andere Länder die Ausreise ihrer eigenen Bürger beschränken, daß die Ausreisefreiheit bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht zu einem selbständigen Grundrecht gemacht worden ist (vgl. Pieroth JuS 1985, 81, 84; Rittstieg AK, 2. Aufl., Art. 11 GG, Rdn. 1 ff., 37) und daß dies damals auch mit der Besorgnis begründet wurde, die arbeitsfähigen Jahrgänge würden in unerwünschtem Maße auswandern (Jahrbuch des Öffentlichen Rechtes der Gegenwart, Neue Folge, Bd. 1, 1951 S. 44). Ihm ist auch bewußt, daß es in den Vereinten Nationen Meinungsunterschiede zwischen Entwicklungsländern, die das Abwandern der Intelligenz verhüten wollen, und den westeuropäischen Mitgliedsstaaten gibt, die auf eine möglichst unbeschränkte Ausreisefreiheit dringen (Hannum a. a. O. S. 31, 52, 55, 109 ff.); und daß zur Tatzeit in den unter sowjetischem Einfluß stehenden Staaten durchweg Ausreisebeschränkungen bestanden (vgl. R. Hofmann a. a. O. S. 239 ff.; Hannum a. a. O. S. 96 ff.; G. Brunner in: Menschenrechte in den Staaten des Warschauer Pakts, Bericht der Unabhängigen Wissenschaftlerkommission, 1988, S. 165 ff.; Kuss EuGRZ 1987, 305).

Das Grenzregime der DDR empfing jedoch seine besondere Härte dadurch, daß Deutsche aus der DDR ein besonderes Motiv für den Wunsch, die Grenze nach West-Berlin und Westdeutschland zu überqueren, hatten: Sie gehörten mit den Menschen auf der anderen Seite der Grenze zu einer Nation und waren mit ihnen durch vielfältige verwandtschaftliche und sonstige persönliche Beziehungen verbunden.

(3) Insbesondere kann die durch die restriktiven Paß- und Ausreisevorschriften begründete Lage unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte nicht ohne Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse an der Grenze gewürdigt werden, die durch „Mauer, Stacheldraht, Todesstreifen und Schießbefehl“ (BVerfGE 36, 1, 35) gekennzeichnet waren und damit gegen Artikel 6 IPbürgR verstießen. Nach dieser Vorschrift hat „jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben“; „niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden“ (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 und 3). Auch wenn die Auslegung des Merkmals „willkürlich“ insgesamt bisher nicht sehr ergiebig gewesen ist (vgl. Nowak a. a. O. Artikel 6 Rdn. 12 ff.; Nowak EuGRZ 1983, 11, 12; Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 182; Ramcharan, Netherlands Internat. Law Review 30, 1983, 297, 316 ff.; Boyle in: Ramcharan [Hrsg.], The Right to Life in International Law, 1985, S. 221 ff.), so zeichnet sich doch, auch in der Rechtsprechung anderer Staaten (vgl. insbesondere US Supreme Court 471 US 1 in der Sache Tennessee v. Garner, 1985), die Tendenz ab, den mit der Möglichkeit tödlicher Wirkung verbundenen Schußwaffengebrauch von Staatsorganen unter starker Betonung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Fälle einzugrenzen, in denen eine Gefährdung von Leib und Leben anderer zu befürchten ist (Boyle a. a. O. S. 241 f.; Desch, Österr. Zeitschr. f. öff. Recht u. Völkerrecht 36, 1985, S. 77, 102; Ramcharan a. a. O. [1983] S. 318). In der „Allgemeinen Bemerkung“ des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zum Recht auf Leben aus dem Jahre 1982 (General Comment 6/16 — A/37/40, S. 93 ff. —, abgedruckt bei Nowak, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte [1989], S. 879 sowie bei Graefrath, Menschenrechte und internationale Kooperation [1988], S. 263) heißt es, der Schutz des Lebens vor willkürlicher Tötung sei von überragender Bedeutung; das Gesetz müsse die Umstände, unter denen staatliche Organe jemanden seines Lebens berauben dürfen, „strikt kontrollieren und begrenzen“ (a. a. O. Abschnitt 3).

Die Grenze zur Willkür ist nach der Auffassung des Senats insbesondere überschritten, wenn der Schußwaffengebrauch an der Grenze dem Zweck dient, Dritte vom unerlaubten Grenzübertritt abzuschrecken. Daß die „Befehlslage“, die die vorsätzliche Tötung von „Grenzverletzern“ einschloß, auch dieses Ziel hatte, liegt auf der Hand.

Im vorliegenden Fall ergibt sich bei gleichzeitiger Verletzung der Artikel 6 und 12 IPbürgR eine Menschenrechtsverletzung ferner daraus, daß das Grenzregime in seiner beispiellosen Perfektion und dem durch § 27 des Grenzgesetzes iV mit § 213 Abs. 3 StGB-DDR bestimmten, in der Praxis rück-

sichtslos angewandten Schußwaffengebrauch Menschen betraf, denen aufgrund einer die Ausreise regelmäßig und ohne Begründung versagenden Verwaltungspraxis verwehrt wurde, aus der DDR in den westlichen Teil Deutschlands und insbesondere Berlins zu reisen.

(4) Der Senat nimmt, was das Recht auf Leben angeht, die von der Revision des Angeklagten W gemachten kritischen Hinweise auf die Auslegung des § 11 UZwG sowie der §§ 15, 16 UZwGBw (ebenso Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 185) ernst. Er findet es befremdlich, daß im Schrifttum bei der Auslegung des § 16 UZwGBw ein bedingter Tötungsvorsatz als von der Vorschrift gedeckt bezeichnet worden ist (Jess/Mann, UZwGBw, 2. Aufl. 1981, § 16 Rdn. 4), und pflichtet Frowein (in: Kritik und Vertrauen, Festschrift für Peter Schneider, 1990 S. 112 ff.) darin bei, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Schußwaffengebrauch gegen Menschen angesichts seiner unkontrollierbaren Gefährlichkeit (vgl. dazu BGHSt 35, 379, 386) auch im Grenzgebiet (§ 11 UZwG) auf die Verteidigung von Menschen beschränkt werden sollte (a. a. O. S. 117), also auf Fälle, in denen von demjenigen, auf den geschossen wird, eine Gefährdung von Leib oder Leben anderer zu befürchten ist. Der Umstand, daß die derzeitige Auslegung der Schußwaffenvorschriften des geltenden Rechts im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht in jeder Weise befriedigend ist (vgl. auch BGHSt 26, 99), rechtfertigt indessen kein Verständnis für den Schußwaffengebrauch durch die Grenztruppen der DDR; dieser war durch eine Konstellation gekennzeichnet, die in der Bundesrepublik Deutschland angesichts ihrer offenen Grenzen keine Parallele hat.

- dd) Die Verletzung der in den Artikeln 6 und 12 des Internationalen Pakts garantierten Menschenrechte in ihrem spezifischen, durch die Verhältnisse an der innerdeutschen Grenze gekennzeichneten Zusammenhang macht es dem Senat unmöglich, bei der Rechtsanwendung die Vorschriften des § 27 des Grenzgesetzes sowie des § 213 Abs. 3 StGB-DDR in dem Umfang, wie sie in der Staatspraxis der DDR verstanden worden sind, als Rechtfertigungsgrund zugrunde zu legen. Die Verhältnisse an der Grenze waren auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Nachteile, die für den betroffenen Staat mit einer starken Abwanderung arbeitsfähiger Menschen verbunden sein können, Ausdruck einer Einstellung, die das Lebensrecht der Menschen niedriger einschätzt als das Interesse, sie am Verlassen des Staates zu hindern. Der im DDR-Recht vorgesehene, in § 27 des Grenzgesetzes bezeichnete Rechtfertigungsgrund hat deswegen von Anfang an in der Auslegung, die durch die tatsächlichen Verhältnisse an der Grenze

gekennzeichnet war, keine Wirksamkeit gehabt. Er hat bei der Suche nach dem milderen Recht (§ 2 Abs. 3 StGB i. V. mit Artikel 315 Abs. 1 EGStGB) außer Betracht zu bleiben, weil bereits die DDR bei Zugrundelegung der von ihr anerkannten Prinzipien den Rechtfertigungsgrund hätte einschränkend auslegen müssen.

3. Der Senat hatte sodann der Frage nachzugehen, ob § 27 des Grenzgesetzes mit Auslegungsmethoden, die dem Recht der DDR eigentümlich waren, so hätte ausgelegt werden können, daß die genannten Menschenrechtsverletzungen vermieden wurden; ein so eingegrenzter Rechtfertigungsgrund wäre mit Rücksicht auf Artikel 103 Abs. 2 GG zu beachten. Die Prüfung ergibt, daß eine solche Auslegung möglich gewesen wäre, daß der so bestimmte Rechtfertigungsgrund jedoch das Verhalten der Angeklagten (Dauerfeuer mit bedingtem Tötungsvorsatz) nicht gedeckt hätte.
- a) Der Senat legt bei dieser Auslegung nicht die Wertordnung des Grundgesetzes oder der MRK zugrunde; er beschränkt sich darauf, die Vorgaben zu berücksichtigen, die im Recht der DDR für eine menschenrechtsfreundliche Gesetzesauslegung angelegt waren. Ausgangspunkt ist Artikel 89 Abs. 2 der Verfassung der DDR; danach durften Rechtsvorschriften der Verfassung nicht widersprechen. Nach Artikel 30 der Verfassung waren Persönlichkeit und Freiheit eines jeden Bürgers der DDR unantastbar und Einschränkungen nur dann zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung gesetzlich begründet waren; Rechte durften „nur insoweit eingeschränkt werden, als dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist“ (Artikel 30 Abs. 2). Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit war in der Verfassung der DDR nicht ausdrücklich genannt; auch ist dieses Recht in dem Sinne, wie es Gegenstand westlicher Verfassungen ist, in der Literatur der DDR nicht ausdrücklich behandelt worden (vgl. z. B. E. Poppe [Hrsg.] Grundrechte des Bürgers in der sozialistischen Gesellschaft, 1980, S. 163, 265). Schon im Blick auf Artikel 6 IPbürgR kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Verfassungsvorschrift des Artikels 30 Abs. 1 VerfDDR, indem sie die Persönlichkeit für unantastbar erklärte, den Schutz des Lebens einschloß; demnach ist Artikel 30 Abs. 2 VerfDDR zu entnehmen, daß Eingriffe in das Leben gesetzlich begründet sein mußten (vgl. K. Sorgenicht u. a., Verfassung der DDR, 1969 Artikel 30 Anm. 1; G. Brunner, Menschenrechte in der DDR, Baden-Baden 1989 S. 111, 113). Mit der Abschaffung der Todesstrafe durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Dezember 1987 (GBl. DDR I S. 301) wollte die DDR ersichtlich dem Menschenrecht auf Leben Rechnung tragen. Die Vorschrift des Artikels 30 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der DDR brachte einen Gesichtspunkt zum Ausdruck, der im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland als Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezeichnet wird.

- Anders als im nationalsozialistischen Führerstaat gab es in der DDR keine Doktrin, nach der der bloße Wille der Inhaber tatsächlicher Macht Recht zu schaffen vermochte. Gesetze waren verbindlich (vgl. Artikel 49 Abs. 1 der Verfassung); sie konnten allein von der Volkskammer erlassen werden (Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung). Zur „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ war die Rechtspflege berufen, die die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen zu schützen hatte (Artikel 90 Abs. 1 der Verfassung). Die Richter sollten nach Artikel 96 Abs. 1 der Verfassung in ihrer Rechtsprechung unabhängig sein. Hiernach beanspruchten die Gesetze eine Geltung, die nicht durch Weisungen oder die tatsächliche Staatspraxis bestimmt war. Wer heute den Inhalt der Gesetze der DDR unter Berücksichtigung der DDR-Verfassung und der Bindung der DDR an die internationalen Menschenrechtspakte zu ermitteln sucht, unterschiebt demnach nicht dem Recht der DDR Inhalte, die mit dem eigenen Anspruch dieses Rechtes unvereinbar wären. Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR hat am 25. März 1982 in der Volkskammer bei der Einbringung des Grenzgesetzes u. a. ausgeführt, die Regelung über den Schußwaffengebrauch (§ 27) enthalte „nicht mehr und nicht weniger, als auch andere Staaten für ihre Schutzorgane festgelegt haben“; die Anwendung der Schußwaffe sei „die äußerste Maßnahme“ gegen Personen, die „Verbrechen gegen die Rechtsordnung der DDR begangen haben oder sich der Verantwortung für die begangene Rechtsverletzung zu entziehen suchen“ (Volkskammer, 8. Wahlper., 4. Tagung, S. 88f der Sten. Niederschrift).
- b) Eine an den Artikeln 6, 12 IPbürgR orientierte Auslegung des § 27 des Grenzgesetzes kann sich auf den genannten, in Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der DDR-Verfassung enthaltenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stützen; dieser Grundsatz hat in anderem Zusammenhang auch in § 26 Abs. 2 Satz 2, 3 des Grenzgesetzes sowie in seiner Formulierung, daß die Anwendung der Schußwaffe „die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen“ sei (§ 27 Abs. 1 Satz 1 des Grenzgesetzes), Ausdruck gefunden. Es liegt deshalb nahe anzunehmen, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, so wie er in der DDR galt, verletzt wurde, wenn derjenige als Täter eines Verbrechens nach § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-DDR verstanden wurde, der die Mauer mit einer Leiter überstieg. Verhält es sich so, dann war der Gebrauch der Schußwaffe nach § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes unzulässig, weil sich die Flucht nicht als ein Verbrechen nach § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB-DDR darstellte. Aber selbst wenn die vom Obersten Gericht und vom Generalstaatsanwalt vorgegebene Auslegung, im übrigen auch die Anwendbarkeit des § 213 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 StGB-DDR zugrunde gelegt wird, so gestattete doch der Wortlaut des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes eine Auslegung, die dem auch im Recht der DDR (eingeschränkt) vorhandenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trug. § 27 Abs. 2 Satz 1 des Grenzgesetzes ist dann so zu verstehen: Der Grenzsoldat durfte zwar in den dort bezeichneten Fällen die Schußwaffe zur Verhinderung der Flucht einsetzen; der Rechtfertigungsgrund fand aber eine Grenze, wenn auf einen nach den Umständen unbewaffneten und auch sonst nicht für Leib oder Leben anderer gefährlichen Flüchtling mit dem — bedingten oder unbedingten — Vorsatz, ihn zu töten, geschossen wurde. Hiernach war die bedingt vorsätzliche Tötung, wie sie unter den gegebenen Umständen in der Anwendung von Dauerfeuer zum Ausdruck kam, von dem in menschenrechtsfreundlicher Weise ausgelegten § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes nicht gedeckt; das würde auch dann gelten, wenn der Sachverhalt unter § 27 Abs. 2 Satz 2 des Grenzgesetzes (Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens nach § 213 Abs. 3 StGB-DDR dringend verdächtig sind) subsumiert würde. In diesen Fällen hat der Schutz des Lebens Vorrang; dies kann auch auf den Rechtsgedanken des § 27 Abs. 5 Satz 1 des Grenzgesetzes — bei menschenrechtsfreundlicher Auslegung — gestützt werden.
- c) Bei dieser Auslegung ist das Verhalten der Angeklagten nicht von dem Rechtfertigungsgrund des § 27 Abs. 2 des Grenzgesetzes gedeckt gewesen; sie haben danach auch nach dem Recht der DDR einen rechtswidrigen Totschlag begangen.
4. Nach Artikel 103 Abs. 2 GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit zur Tatzeit gesetzlich bestimmt war (Rückwirkungsverbot). Diese Verfassungsbestimmung verbietet die Bestrafung der Beschwerdeführer nicht.
- a) Unter den vorstehend (zu 2, 3) dargelegten Umständen gibt es Gründe für die Auffassung, daß Artikel 103 Abs. 2 GG die Bestrafung der Angeklagten von vornherein nicht hindert, weil die Tat nach dem richtig ausgelegten Recht der DDR zur Tatzeit strafbar war. Ob die Angeklagten dies erkannt haben, ist eine Frage, die lediglich Entschuldigungsgründe betrifft.
- b) Der Senat hat jedoch nicht übersehen, daß im Hinblick auf Artikel 103 Abs. 2 GG die Frage aufgeworfen werden kann, welches Verständnis vom Recht der Tatzeit zugrunde zu legen ist. Wird an das Tatzeitrecht ein Beurteilungsmaßstab angelegt, der die Handlung, obwohl sie vom Staat befohlen worden war, als rechtswidrig erscheinen läßt (vorstehend zu 2, 3), so ergibt sich, daß das Rückwirkungsverbot der Bestrafung nicht entgegensteht. Wird dagegen bei der Würdigung der Rechtslage, die zur Tatzeit bestanden hat, hauptsächlich auf die tatsächlichen Machtverhältnisse im Staat abgestellt, so kann die Anwendung des Artikels 103 Abs. 2 GG zu einem anderen Ergebnis führen. Das gilt vor allem, wenn dem Angeklagten von einer staatlichen Stelle befohlen worden ist, ein allgemein anerkanntes Recht, zumal das Recht auf Leben, zu verletzen. Hier kann sich die Frage stellen, ob und unter welchen Umständen aus einem solchen Befehl zugunsten

des Angeklagten die Annahme hergeleitet werden muß, die Strafbarkeit sei zur Tatzeit nicht gesetzlich bestimmt gewesen.

- aa) Die Frage, welche Bedeutung Artikel 103 Abs. 2 GG für die Beurteilung von Handlungen hat, die unter einem früheren Regime im staatlichen Auftrag vorgenommen worden sind und Menschenrechte wie das Recht auf Leben verletzen, ist noch nicht vollständig geklärt (vgl. Schönemann in Festschrift für Hans-Jürgen Bruns, 1978, S. 223ff.; Dencker, KritV 73, 1990, S. 299, 304 und Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 188). Die in diesem Zusammenhang genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 225ff.; 6, 195ff.) betreffen nicht das Strafrecht; auch die Frage, ob eine laufende strafrechtliche Verjährungsfrist verlängert werden kann (BVerfGE 25, 269ff.), ist nicht einschlägig. Das Problem des Rückwirkungsverbots bei Rechtfertigungsgründen ist in der deutschen Rechtsprechung vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone aufgeworfen worden (OGHSt 2, 231ff.).

Die in der Rechtsprechung des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg sowie insbesondere in der Entscheidung im sogenannten Juristenprozeß (III. US-Militärgerichtshof, Urteil vom 4. Dezember 1947, S. 29ff. des offiziellen Textes) unter wesentlichem Einfluß angelsächsischer Rechtsüberzeugungen entwickelten Gesichtspunkte sind von der späteren deutschen Rechtsprechung nicht übernommen worden. Das Verbot der Verurteilung von Taten, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar waren, findet sich auch in Artikel 15 des Internationalen Pakts sowie in Artikel 7 MRK. Doch ist beiden Vorschriften ein zweiter Absatz angefügt, in dem es heißt, das grundsätzliche Rückwirkungsverbot schließe nicht die Verurteilung von Personen aus, deren Tat zur Zeit ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedoch gegenüber Artikel 7 Abs. 2 MRK den Vorbehalt (Artikel 64 MRK) gemacht, daß die Vorschrift nur in den Grenzen des Artikels 103 Abs. 2 GG angewandt werden würde (BGBl. II 1954 S. 14). Gegen Artikel 15 Abs. 2 des Internationalen Pakts hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Vorbehalt erklärt; das ändert nichts daran, daß auch insoweit Artikel 103 Abs. 2 GG als Verfassungsrecht vorgeht.

Rechtfertigungsgründe sind nicht generell von dem Schutzbereich des Artikels 103 Abs. 2 GG ausgeschlossen (vgl. Rüping, Bonner Kommentar — Zweitbearbeitung — Artikel 103 Abs. 2 Rdn. 50; Kratzsch GA 1971, 65ff.; Engels GA 1982, 109, 114ff.). Das gilt auch für das in Artikel 103 Abs. 2 GG enthal-

tene Rückwirkungsverbot. Der Senat folgt nicht dem Vorschlag (vgl. neuestens F. C. Schroeder JZ 1992, 990, 991), das Rückwirkungsverbot generell nur auf die Rechtswidrigkeitsstufe zu beziehen. Nicht immer spiegelt das Verhältnis von Tatbestand und Rechtfertigungsgrund einen Sachverhalt wider, bei dem die Rechtsgutverletzung auch in den gerechtfertigten Fällen ein soziales Unwerturteil erlaubt; die Entscheidung des Gesetzgebers, den Tatbestand einzuschränken oder aber bei uneingeschränktem Tatbestand einen Rechtfertigungsgrund vorzusehen, ist unter Umständen nur technischer Natur. War eine tatbestandsmäßige Handlung zur Tatzeit nicht rechtswidrig, so kann sie demnach grundsätzlich nicht bestraft werden, wenn der Rechtfertigungsgrund nachträglich beseitigt worden ist (Eser in Schönke/Schröder 24. Aufl. § 2 Rdn. 3). Bleibt nämlich ein früher vorgesehener Rechtfertigungsgrund außer Betracht, so wird das frühere Recht zum Nachteil des Angeklagten verändert (vgl. Jakobs, Strafrecht Allgemeiner Teil 2. Aufl., 1991 S. 121). Insoweit ist mithin auch im Rahmen der Prüfung nach § 2 Abs. 3 StGB grundsätzlich das Rückwirkungsverbot zu beachten.

Aus dieser Erwägung ist in der neuesten Diskussion im Hinblick auf Fälle der vorliegenden Art die Folgerung abgeleitet worden, daß ein zur Tatzeit praktizierter Rechtfertigungsgrund, mag er auch übergeordneten Normen widersprechen, nicht zum Nachteil des Angeklagten außer Betracht bleiben darf, weil dann unter Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 2 GG eine Strafbarkeit begründet würde, die zur Tatzeit nicht bestanden hat (Jakobs in J. Isensee [Hrsg.], Vergangenheitsbewältigung durch Recht, 1992, S. 36ff.; dort auch Isensee S. 91, 105ff.; Grünwald StV 1991, 31, 33; Rittstieg, Demokratie und Recht 1991, 404; Pieroth VVDStRL 51, 1992, S. 92ff., 102ff., 144ff., 168ff.; dort auch Isensee S. 134ff.; Dencker KritV 73, 1990, S. 299, 306; differenzierend Polakiewicz EuGRZ 1992, 177, 188ff.; vgl. auch Dreier, VVDStRL 51, 1992, S. 137).

- bb) Der Senat folgt dieser Auffassung im Ergebnis nicht.

(1) Dabei sind allerdings nicht die Vorschriften der DDR über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen (insbesondere Artikel 91 Satz 1 der Verfassung der DDR) oder die Bestimmung des § 95 StGB-DDR heranzuziehen. Die letztgenannte Bestimmung schließt zwar anscheinend ohne Einschränkung die Berufung auf grund- und menschenrechtswidrige Gesetze aus. Wie ihre Stellung im Gesetz zeigt, betrifft die Vorschrift aber nur die in den §§ 85 bis 94

StGB-DDR bezeichneten Verbrechen; eine Nachprüfung von Gesetzen am Maßstab der Grund- und Menschenrechte sollte sie nicht generell begründen. Dem entspricht es, daß § 95 StGB-DDR nach der damaligen offiziellen Auslegung (DDR-Kommentar § 95 Anm. 1) den Inhalt von Artikel 8 des Statuts des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg übernehmen sollte.

(2) Der Senat ist aus folgendem Grunde der Ansicht, daß Artikel 103 Abs. 2 GG hier nicht der Annahme entgegensteht, die Tat sei rechtswidrig: Entscheidend ist, wie dargestellt, ob die Strafbarkeit „gesetzlich bestimmt war“, bevor die Tat begangen wurde. Bei der Prüfung, ob es sich so verhalten hat, ist der Richter nicht im Sinne reiner Faktizität an diejenige Interpretation gebunden, die zur Tatzeit in der Staatspraxis Ausdruck gefunden hat. Konnte das Tatzeitrecht bei Beachtung der vom Wortsinne des Gesetzes gegebenen Grenzen im Lichte der Verfassung der DDR so ausgelegt werden, daß den völkerrechtlichen Bindungen der DDR im Hinblick auf Menschenrechte entsprochen wurde, so ist das Tatzeitrecht in dieser menschenrechtsfreundlichen Auslegung als das Recht zu verstehen, das die Strafbarkeit zur Zeit der Tat im Sinne des Artikels 103 Abs. 2 GG „gesetzlich bestimmt“ hat (im Ergebnis ähnlich Alexy VVDStRL 51, 1992, 132 ff.; Schünemann a. a. O.; Lüderssen ZStW 104 [1992], S. 735, 779 ff.; vgl. ferner Starck und Maurer VVDStRL 51, 1992, S. 141 ff., 147 f.). Ein Rechtfertigungsgrund, der das Verhalten der Angeklagten gerechtfertigt hätte, wurde zwar in der Staatspraxis, wie sie sich in der Befehlslage ausdrückte, angenommen; er durfte aber dem richtig interpretierten Gesetz schon damals nicht entnommen werden. Das Rückwirkungsverbot soll den Angeklagten vor Willkür schützen und die Strafgewalt auf den Vollzug der allgemeinen Gesetze beschränken (Schreiber, Gesetz und Richter, 1976, S. 217); es schützt das Vertrauen, das der Angeklagte zur Tatzeit in den Fortbestand des damals geltenden Rechts gesetzt hat (Rüping, Bonner Kommentar — Zweitbearbeitung —, Artikel 103 Abs. 2 GG Rdn. 16 m. w. N.). Diese verfassungsrechtlichen Schutzrichtungen werden hier nicht verfehlt: Die Erwartung, das Recht werde, wie in der Staatspraxis zur Tatzeit, auch in Zukunft so angewandt werden, daß ein menschenrechtswidriger Rechtfertigungsgrund anerkannt wird, ist nicht schutzwürdig. Es ist keine Willkür, wenn der Angeklagte, was die Rechtswidrigkeit seines Tuns angeht, so beurteilt wird, wie er bei richtiger Auslegung des DDR-Rechts schon zur Tatzeit hätte behandelt werden müssen. Nichts anderes könnte im übrigen im Ergebnis gelten, wenn ein gesetzlicher Rechtfertigungsgrund, der

gleich gewichtigen Einwendungen ausgesetzt ist, überhaupt keiner Auslegung zugänglich wäre, die sich an den Menschenrechten orientiert.

- c) Steht hiernach den Angeklagten kein Rechtfertigungsgrund zur Seite, so haben sie rechtswidrig den Tatbestand des § 212 StGB erfüllt. Deswegen trifft im Ergebnis die Auffassung der Jugendkammer zu, daß das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist, weil es im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB milder ist als die entsprechenden Tatbestände (§§ 112, 113) des Strafgesetzbuchs der DDR; dies ergibt sich daraus, daß in § 213 StGB für minder schwere Fälle ein niedrigerer Strafrahmen vorgesehen ist.

III.

1. Auf dieser Grundlage ergibt die sachlichrechtliche Nachprüfung, daß die Jugendkammer das Verhalten der Angeklagten zutreffend als gemeinschaftlichen Totschlag (§§ 212, 25 Abs. 2 StGB) gewertet hat.
 - a) Die mit der Abgabe von Dauerfeuer verbundene, den Angeklagten bewußte besondere Gefährdung des Tatopfers ist von der Jugendkammer im Zusammenhang mit der Befehlslage, der die Angeklagten entsprechen wollten, ohne Rechtsverstoß zur Grundlage ihrer Annahme gemacht worden, die Angeklagten hätten mit bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt. Durch diesen Vorsatz unterscheidet sich die abgeurteilte Tat von dem in der Entscheidung BGHSt 35, 379 behandelten Fall; dort hatte der Beamte nach der vom Revisionsgericht hingenommenen Feststellung des Tatrichters eine tödliche Verletzung des Fliehenden nicht billigend in Kauf genommen (a. a. O. S. 386).
 - b) Auch der Angeklagte H war Täter. Zwar hat er das Tatopfer nur am Knie getroffen, wie er es beabsichtigt hatte. Indessen haben beide Angeklagten übereinstimmend mit Dauerfeuer geschossen, um S am Übersteigen der Mauer zu hindern, selbst wenn es ihn das Leben kosten sollte. Zwar hat, seitdem der Angeklagte H den Turm verließ, kein Kontakt zwischen den beiden Angeklagten bestanden. Beide handelten jedoch unter dem Einfluß des gleichen Befehls mit gleicher Zielsetzung. Allerdings sind bei nur bedingtem Vorsatz an die Gemeinschaftlichkeit der Tatbegehung (§ 25 Abs. 2 StGB) hohe Anforderungen zu stellen. Ihnen wird das Urteil der Jugendkammer indessen noch gerecht. Beiden Angeklagten war befohlen, selbst unter Inkaufnahme einer Tötung auf den Flüchtling zu schießen, wenn dessen Flucht nicht anders sicher zu verhindern war. Beide gingen, wie der Tatrichter festgestellt hat, davon aus, daß jeweils der andere dem Befehl entsprechen werde. Mit ihrem jeweiligen Verhalten gaben sie dem anderen zu erkennen, daß sie das Ziel verfolgten, das ihnen beiden durch den Befehl vorgegeben war. Es entsprach der Befehlslage,

daß jeder der beiden Soldaten durch sein Schießen zur Fluchtverhinderung beitrug. Unter diesen Umständen muß sich der Angeklagte H das Verhalten des Mitangeklagten, das zur tödlichen Verletzung führte, im Sinne arbeitsteiliger Mittäterschaft zurechnen lassen.

Die Vorschrift des StGB-DDR über die Mittäterschaft (§ 22 Abs. 2 Nr. 2) begründete keine mildere Beurteilung im Sinne des § 2 Abs. 3 StGB. Die Angeklagten haben die Tat auch im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 2 StGB-DDR gemeinschaftlich ausgeführt, indem beide mit bedingtem Tötungsvorsatz schossen. Für S wurde ungeachtet der — nicht geklärten — Reihenfolge der Schüsse jedenfalls die Chance, sich den Schüssen des Angeklagten W durch Übersteigen der Mauer zu entziehen, dadurch vermindert, daß auch der Angeklagte H auf ihn schoß. Insofern hat auch dieser Angeklagte Handlungen vorgenommen, die geeignet waren, den Tod des Opfers herbeizuführen (vgl. DDR-Kommentar § 22 StGB Anm. 5 unter Hinweis auf OG NJ 1973, 87 und 177).

- c) Beide Beschwerdeführer waren nicht etwa nur Gehilfen derer, auf die die Befehle zurückgingen. Der Senat braucht nicht auf die Frage einzugehen, ob und in welcher Weise die Neufassung der Vorschrift des § 25 Abs. 1 StGB durch das 2. StrRG eine Beurteilung ausschließt, wie sie der Bundesgerichtshof in BGHSt 18, 87 zugunsten bloßer Teilnahme vorgenommen hatte (vgl. auch BGH NSTz 1987, 224 f.). Hier haben die Angeklagten nicht nur alle Tatbestandsmerkmale, auch durch wechselseitige Zurechnung arbeitsteiligen Verhaltens, erfüllt. Sie haben auch, anders etwa als diejenigen, die unmittelbar vor dem Schießen einen Befehl entgegennehmen, einen gewissen Handlungsspielraum gehabt, weil sie beim plötzlichen Erscheinen des Flüchtlings auf sich allein gestellt waren. Schon dieser Umstand kennzeichnet ihr Verhalten als Täterschaft.
2. Die Angeklagten haben den — mangels eines beachtlichen Rechtfertigungsgrundes rechtswidrigen — Totschlag auf Befehl begangen. Die Feststellungen ergeben, daß sie bei ihrer Tat nicht erkannt haben, daß die Ausführung des Befehls gegen Strafgesetze verstieß (vgl. UA S. 55, 58). Dies steht indessen ihrer Schuld nicht entgegen.
- a) Der Senat hatte in diesem Zusammenhang zunächst zu prüfen, ob bei einem Handeln auf Befehl § 258 Abs. 1 StGB-DDR im Hinblick auf § 2 Abs. 3 StGB milder ist als die entsprechende Vorschrift des Bundesrechts (§ 5 Abs. 1 WStG). Das wäre der Fall, sofern der Soldat nach § 258 Abs. 1 StGB-DDR immer schon dann von Verantwortung frei wäre, wenn er nicht positiv erkannt hat, daß die Ausführung des Befehls gegen Strafgesetze verstieß. In diesem Sinne können Ausführungen in dem DDR-Kommentar verstanden werden (§ 258 StGB Anm. 2, 3d). Indessen ist diese Kommentierung mit dem Wortsinn des Gesetzes nicht vereinbar. Nach § 258 Abs. 1 StGB-DDR wird der Soldat nicht von

seiner Verantwortung befreit, wenn die Ausführung des Befehls offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze verstößt. Die Vorschrift kann nur so verstanden werden, daß in diesem Falle auch derjenige, der den Verstoß gegen das Strafrecht nicht erkannt hat, für seine Handlung bestraft werden kann; nur für diese Personengruppe ist der Bezug auf die Offensichtlichkeit des Strafrechtsverstoßes sinnvoll, während es bei demjenigen, der die Strafrechtswidrigkeit eingesehen hat, nicht darauf ankommen kann, ob diese offensichtlich war oder nicht.

Hiernach war im Rahmen des sonst milderen Bundesrechtes § 5 Abs. 1 WStG anzuwenden. Allerdings gilt das Wehrstrafgesetz unmittelbar nur für Soldaten der Bundeswehr (§ 1 Abs. 1 WStG). Da es aber unbillig wäre, das Untergebenenverhältnis der beiden Angeklagten gegenüber ihren Befehlsgebern weder nach dem Recht der DDR noch nach Bundesrecht zu berücksichtigen, ist die Vorschrift des § 5 WStG zugunsten der Angeklagten entsprechend anzuwenden.

- b) Nach § 5 Abs. 1 WStG trifft den Untergebenen eine Schuld nur, wenn er erkennt, daß es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist. Die erste der genannten Voraussetzungen liegt, wie dargelegt, nicht vor. Ob die Angeklagten nach § 5 Abs. 1 WStG entschuldigt sind, hängt demnach davon ab, ob es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich war, daß ihnen eine rechtswidrige Tat im Sinne des Strafgesetzbuchs (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) befohlen worden war.

Die Jugendkammer nimmt an, es sei für die Angeklagten nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich gewesen, daß sie mit dem ihnen befohlenen Schießen ein Tötungsdelikt im Sinne des Strafgesetzbuches begingen. Diese Bewertung hält im Ergebnis der sachlich-rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Jugendkammer hat nicht übersehen, daß die Angeklagten als Grenzsoldaten der DDR einer besonders intensiven politischen Indoktrination ausgesetzt waren und daß sie zuvor „im Geiste des Sozialismus mit entsprechenden Feindbildern von der Bundesrepublik Deutschland und von Personen, die unter Überwindung der Sperranlagen die DDR verlassen wollen, aufgewachsen“ sind. Sie hat auch unter diesen Umständen nicht die hohen Anforderungen verfehlt, die an die Offensichtlichkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 WStG zu stellen sind. Der Soldat hat keine Prüfungspflicht (Scherer/Alff, Soldatengesetz, 6. Aufl. 1988 § 11 Rdn. 29). Wo er Zweifel hegt, die er nicht beheben kann, darf er dem Befehl folgen; offensichtlich ist der Strafrechtsverstoß nur dann, wenn er jenseits aller Zweifel liegt (Amtliche Begründung zum Entwurf des Soldatengesetzes, BT-Drucksache 2/1700 S. 21; vgl. auch Schölz/Lingens WStG 3. Aufl. 1988 § 5 Rdn. 12).

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Jugendkammer gleichwohl angenommen hat, es sei nach den Umständen offensichtlich gewesen, daß das Schießen hier gegen das Strafrecht verstieß. Die Jugendkammer hebt zutreffend auf das „Gebot der Menschlichkeit“ ab, zu dem u. a. gehöre, daß auch der Straftäter ein Recht auf Leben hat. Damit will sie sagen, es sei ohne weiteres ersichtlich gewesen, daß der Staat nicht das Recht habe, einen Menschen, der, ohne andere zu bedrohen, unter Überwindung der Mauer von einem Teil Berlins in einen anderen hinüberwechseln wollte, zur Verhinderung dieses unerlaubten Grenzübertretts töten zu lassen. Den Revisionen ist zuzugeben, daß die Anwendung des Merkmals „offensichtlich“ hier sehr schwierig ist. Immerhin ist während der langen Jahre, in denen an der Mauer und an den sonstigen innerdeutschen Grenzen geschossen wurde, nicht bekannt geworden, daß Menschen, die in der DDR in Politik, Truppenführung, Justiz und Wissenschaft Verantwortung trugen, gegen das Töten an der Grenze öffentlich Stellung genommen haben. Verfahren gegen Schützen waren nicht durchgeführt worden. Angesichts des Lebensweges und der Umwelt der Angeklagten erscheint es auch nicht angemessen, ihnen „Bequemlichkeit“, „Rechtsblindheit“ und Verzicht auf eigenes Denken zum Vorwurf zu machen (UA S. 58). Schließlich sollte es den Angeklagten H nicht belasten, daß er „nach seiner eigenen Einlassung unmittelbar nach der Tat erkannt hat, daß sein Vorgehen gegenüber S unmenschlich war“ (UA S. 58); dieser Umstand kann auch so gedeutet werden, daß die Konfrontation mit den Folgen der Schüsse das Gewissen des Angeklagten erstmals geweckt hat.

Gleichwohl ist der Jugendkammer letztlich darin zuzustimmen, daß die Tötung eines unbewaffneten Flüchtlings durch Dauerfeuer unter den gegebenen Umständen ein derart schreckliches und jeder vernünftigen Rechtfertigung entzogenes Tun war, daß der Verstoß gegen das elementare Tötungsverbot auch für einen indoktrinierten Menschen ohne weiteres einsichtig, also offensichtlich war. Dem entspricht es, daß die große Mehrheit der Bevölkerung in der DDR die Anwendung von Schußwaffen an der Grenze mißbilligte. Daß es sich so verhielt, ist allgemeinkundig. Auch der Umstand, daß die Befehlslage der Geheimhaltung des Vorganges Vorrang vor einer schnellen Lebensrettung des Opfers gab, zeigt, in welchem Maße die Verantwortlichen eine Mißbilligung der Todesschüsse durch die Bevölkerung voraussetzten. Das Tatopfer S, ein Zimmermann, hatte es strikt abgelehnt, zu den Grenztruppen zu gehen (UA S. 14).

3. Der Tatrichter hat nicht ausgeschlossen, daß die Angeklagten geglaubt haben, sie müßten einen

Grenzbrecher zur Verhinderung der Flucht auch dann, dem Befehl entsprechend, töten, wenn der Befehl rechtswidrig war. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Tatrichter angenommen hat, dieser Irrtum stelle als Annahme eines nicht anerkannten Rechtfertigungsgrundes einen Verbotsirrtum dar, der im Sinne des § 17 Satz 2 StGB von den Angeklagten vermieden werden konnte. Der Tatrichter hat zur Begründung der letztgenannten Wertung wiederum darauf hingewiesen, daß das Leben das höchste aller Rechtsgüter sei. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Der Tatrichter hätte in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen können, daß den Angeklagten bei ihrer Schulung gesagt worden ist, Befehle, die gegen die Menschlichkeit verstießen, brauchten nicht befolgt zu werden (UA S. 12).

Auch im Zusammenhang mit der Frage des Verbotsirrtums würde die Anwendung des DDR-Rechts zu keiner milderen Beurteilung führen (§ 2 Abs. 3 StGB). Zwar ist im Schrifttum der DDR ausgeführt worden, der Täter handele (nur dann) vorsätzlich, wenn er sich bewußt sei, gegen die sozialen Grundnormen zu verstoßen (DDR-Kommentar § 6 Anm. 1). Nach Lekschas u. a. schließt der Vorsatz die „Selbsterkenntnis ein, sich entgegen den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens zu einem sozial negativen Verhalten entschieden zu haben“ (Strafrecht der DDR, Lehrbuch, 1988, S. 237). Doch gab es hierzu keine einheitliche Auffassung (Lekschas u. a. a. O.). Aus der veröffentlichten Rechtsprechung der Gerichte der DDR ergibt sich zu dieser Frage nichts. Aus alledem kann der Senat nicht entnehmen, daß die irrige Annahme, ein offensichtlich gegen das Strafrecht verstößender Befehl müsse befolgt werden, bei der Anwendung des DDR-Rechts Anlaß gegeben hätte, den Vorsatz zu verneinen.

4. Die Strafzumessung hält der sachlichrechtlichen Nachprüfung stand. Der Tatrichter hat, wie der Zusammenhang der Urteilsgründe zeigt, nicht übersehen, daß die Angeklagten erst nach dem Bau der Berliner Mauer aufgewachsen sind und nach Herkunft und Lebensweg keine Möglichkeit hatten, der Indoktrination eine kritische Einschätzung entgegenzustellen. Ihre handwerkliche Berufsausbildung hat dazu ersichtlich ebenso wie die Schulausbildung nicht beitragen können. Die Angeklagten standen in der militärischen Hierarchie ganz unten. Sie sind in gewisser Weise auch Opfer der mit dieser Grenze verbundenen Verhältnisse. Wie die Verteidigung zutreffend ausgeführt hat, haben Umstände, die die Angeklagten nicht zu vertreten haben, dazu geführt, daß sie vor Funktionsträgern, die über einen größeren Überblick und eine differenziertere Ausbildung verfügten, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden sind. Dies alles drängte zu milden Strafen. Dem hat die Jugendkammer Rechnung getragen.

Laufhütte

Horstkotte

Schäfer

Häger

Basdorf

Nummer 51

Nur für den Dienstgebrauch

Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik**Herausgeber:****Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik
1026 Berlin, Littenstraße 13**

Die Informationen des Obersten Gerichts erscheinen alle zwei Monate. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt!

Verantwortlich für die Zusammenstellung:
Grundsatzabteilung
— Unterabteilung Information und Dokumentation —

Inhalt

**Gemeinsame Beratung des Plenums des Obersten Gerichts der DDR
und der Leitung des Ministeriums der Justiz am 16. Juli 1986**

Gemeinsames Dokument des Obersten Gerichts der DDR und des Ministeriums der Justiz „Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages“

Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, zur Begründung des gemeinsamen Dokuments

Rede des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Günter Sarge, zur Begründung des gemeinsamen Dokuments

Diskussionsbeiträge

Genosse Siegfried Heger, Sektorenleiter beim Zentralkomitee der SED
Direktor des Bezirksgerichts Rostock, Inge Kersten
Direktor des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, Dr. Gerhard HünefeldOberstes Gericht
der
Deutschen Demokratischen Republik
— Plenum —Ministerium der Justiz
der
Deutschen Demokratischen Republik**Aufgaben der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zur Verwirklichung
der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED****I.**

Die Beschlüsse des XI. Parteitages mit ihren anspruchsvollen Zielen und Wegen zur Fortsetzung der bewährten Innen- und Außenpolitik zum Wohle des Volkes und zur Erhaltung des Friedens sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit aller Gerichte. Sie sind den Richtern, Sekretären und Mitarbeitern der Gerichte, den Schöffen sowie den Mitgliedern der gesellschaftlichen Gerichte Richtschnur ihres Handelns und Maßstab für die Qualität ihrer Arbeit.

Die Wertschätzung der Arbeit der Justizorgane, die der Parteitag zum Ausdruck brachte, ist für alle Mitarbeiter eine hohe Verpflichtung, die Beschlüsse mit ganzer Kraft und hoher Einsatzbereitschaft umzusetzen. Dabei gibt der Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees vom 24. Oktober 1984 zum Bericht der Kreisleitung der SED Annaberg aktuelle Orientierungen.

Schwerpunkte der gerichtlichen Tätigkeit sind:

— Unterstützung der außenpolitischen Ziele und Maßnahmen von Partei und Regierung mit den Mitteln des sozialistischen Rechts;

- Maßnahmen zur allseitigen Stärkung der Arbeiter- und Bauern-Macht und zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, vor allem der staatlichen Sicherheit der DDR sowie der öffentlichen Ordnung;
- Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse im Interesse eines hohen Wirtschaftswachstums, um die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik kontinuierlich fortzuführen, den Leistungswillen der Werktätigen zu fördern und volkswirtschaftliche Verluste zu verhindern;
- Ausprägung der sozialistischen Demokratie durch Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit, insbesondere die Erhöhung der Rolle der Schöffen und der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte;
- Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen, zur Erhöhung der Geborgenheit der Bürger sowie zur Festigung ihres Vertrauensverhältnisses zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat; besonders sind der Schutz des Lebens, der Gesundheit, des persönlichen Eigentums sowie die Garantien für die Realisierung ihrer Rechte weiter auszubauen;
- Förderung der sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und die Gestaltung sozialistischer Familienbeziehungen.

Die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben setzt eine zielgerichtete Leitungstätigkeit unter der Führung der Grundorganisation der SED voraus. Sie hat sich auf Schwerpunkte zu konzentrieren und zu gewährleisten, daß auf allen Gebieten der gerichtlichen Tätigkeit eine hohe politisch-juristische Qualität der Arbeit gesichert wird. Das erfordert, den demokratischen Zentralismus strikt durchzusetzen. Dabei ist die Eigenverantwortung der Gerichte in den einzelnen Ebenen zu stärken.

Die verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz, die enge Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufgeschlossenheit und Konsequenz im Umgang mit den Menschen gehören dabei zum Berufsethos der Richter unseres Landes und bestimmen die Arbeitsweise der Mitarbeiter der Gerichte.

Die Gerichte haben ihre Tätigkeit in die gesellschaftliche Entwicklung des Territoriums einzuordnen. Sie haben zur Gewährleistung der Führungstätigkeit der leitenden Parteiorgane beizutragen und das Zusammenwirken mit den Staats-, Justiz- und Sicherheitsorganen zu gewährleisten. Mit den gesellschaftlichen Organisationen, besonders den Gewerkschaften und der FDJ ist eng zusammenzuarbeiten.

Aufmerksam und sorgfältig haben die Gerichte alle gesellschaftlichen Kräfte, Kollektive und Bürger zu unterstützen, die sich für die Verwirklichung von Recht und Gesetz, von Ordnung und Sicherheit einsetzen.

Große Bedeutung erlangt die rechtserzieherische und rechtspropagandistische Tätigkeit der Gerichte. Sie hat noch stärker die Einheit von Pflichten und Rechten

zu verdeutlichen und beizutragen, das Treueverhalten zur sozialistischen Heimat, die Förderung des Leistungswillens der Werktätigen sowie eine sozialistische Lebensweise auszuprägen.

Für die Gerichte der DDR ergeben sich aus dem XI. Parteitag folgende Aufgaben:

II.

1. Die Haupttätigkeit der Gerichte ist die Rechtsprechung. Diese ist Ausübung sozialistischer Staatsmacht mit spezifischen Mitteln und dient dem Schutz des Staates und der Rechte seiner Bürger sowie der Verwirklichung der Menschenrechte. Sie erfolgt nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind. Ihre Qualität ist entsprechend den vom Parteitag formulierten Aufgaben zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit zu erhöhen. Jede Entscheidung muß politisch durchdacht, gesetzlich richtig, überzeugend begründet und gesellschaftlich wirksam sein.

Das erfordert, die Eigenverantwortung der Gerichte für die Bearbeitung und Entscheidung der Verfahren zu erhöhen. In jeder Phase des gerichtlichen Verfahrens ist auf die strikte Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung zu achten. Im besonderen Maße gilt das für die Eröffnung des Hauptverfahrens in Strafsachen. Beweise sind sorgfältig zu erheben und zu würdigen. Das Recht auf Verteidigung ist umfassend zu gewährleisten. Im Strafverfahren hat das Gericht zu garantieren, daß jeder Schuldige zur Verantwortung gezogen, aber kein Unschuldiger bestraft wird.

Bei der Durchführung der Strafverfahren ist hinsichtlich der Strafzumessung weiterhin von den bewährten Grundsätzen der Individualisierung und Differenzierung auszugehen. Die konsequente Anwendung des Strafrechts ist besonders gegenüber solchen Tätern zu gewährleisten, die die staatliche Sicherheit und öffentliche Ordnung gefährden, die mit ihren Handlungen die Bevölkerung beunruhigen, die sich auf Kosten des sozialistischen Staates oder der Bürger bereichern, die parasitär leben, die unbelehrbar und nicht gewillt sind, die elementarsten Regeln des Zusammenlebens zu erfüllen.

Das Niveau der Arbeit der Rechtsmittelsenate ist zu erhöhen. Die Überprüfbarkeit gerichtlicher Entscheidungen durch ein Gericht zweiter Instanz ist eine Garantie sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, dient der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und stärkt das Vertrauen der Bürger zum sozialistischen Staat und zu seinen Gerichten. Das Rechtsmittelverfahren muß gewährleisten, daß alle materiellen und prozessualen Normen richtig angewandt und fehlerhafte Entscheidungen korrigiert werden.

2. Die Leitung der Rechtsprechung erfolgt als Verfassungsauftrag durch das Oberste Gericht und im jeweiligen Territorium durch die Bezirksgerichte. Eine effektive Leitung der Rechtsprechung

bedingt die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei Wahrung der Eigenverantwortung der Gerichte für ihre Entscheidungen. Die vom Plenum, Präsidium und den Kollegien des Obersten Gerichts sowie die in gemeinsamen Standpunkten gegebenen Orientierungen sind voll durchzusetzen. Die Kontrolle der Umsetzung dieser Dokumente ist wirksam auszubauen.

Die Leitung der Rechtsprechung hat sich vor allem auf die inhaltlichen Schwerpunkte gerichtlicher Tätigkeit zu konzentrieren.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten;
 - die Rechtsprechung zu analysieren und Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit zu ziehen;
 - verbindliche Orientierungen zur Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften für die Spruchpraxis zu geben;
 - die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte differenziert unter Berücksichtigung einer effektiven und erzieherisch wirksamen Durchführung des Verfahrens zu gestalten;
 - die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte anzuleiten und
 - gegen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren festgestellten Verstößen gegen die sozialistische Rechtsordnung mit den gesetzlich übertragenen Befugnissen, insbesondere der Gerichtskritik, vorzugehen sowie mit Hinweisen und Empfehlungen zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen beizutragen.
3. Die Unterstützung der innen- und außenpolitischen Zielstellungen von Partei und Regierung, der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, der Errungenschaften des Volkes und des friedlichen Lebens der Bürger gegen jeden Angriff und unter allen Lagebedingungen ist ein Klassenauftrag an die Gerichte auf allen Rechtsgebieten.

Durch ihre Rechtsprechung haben sie im engen Zusammenwirken mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen einen wirksamen Beitrag zu leisten, die Macht der Arbeiter und Bauern, die Souveränität der DDR, ihre territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit der Grenzen und Transitwege zuverlässig zu schützen sowie die Sicherheit in unserem Lande zu gewährleisten. Jede Form der juristischen Aggression ist strikt zurückzuweisen. Allen subversiven Angriffen gegen die verfassungsmäßigen Grundlagen unseres Staates ist entschieden zu begegnen. Versuche, die öffentliche Ordnung zu untergraben und den realen Sozialismus und seine Errungenschaften zu diffamieren, sind energisch zu unterbinden. Dem Han-

deln engagierter Bürger zur Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit ist Schutz und Unterstützung zu geben.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Gerichte einen Beitrag zur Erfüllung der außenwirtschaftlichen Aufgaben zu leisten. Sie haben mit ihrer Rechtsprechung die Rechte der Bürger und Betriebe gegenüber Verpflichteten im Ausland strikt zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß sie ihre Rechte gegenüber Personen und Institutionen in anderen Staaten in vollständiger Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der DDR ausüben und geltend machen. Die Rechte von Ausländern in der DDR sind auf der Grundlage der Rechtsordnung der DDR zu gewährleisten. Verfahren mit Ausländerbeteiligung sind unter Wahrung der Interessen der DDR und ihrer Bürger zügig und konzentriert durchzuführen. Die gewissenhafte Erfüllung der in Rechtshilfe- und Konsularverträgen enthaltenen Verpflichtungen ist ein Beitrag der Gerichte zur Stärkung des internationalen Ansehens und der Autorität unseres sozialistischen Staates.

4. Die vom XI. Parteitag beschlossenen zehn Schwerpunkte der ökonomischen Strategie stellen hohe Anforderungen an die Gerichte. Ihre Tätigkeit ist auf die Herausbildung und Festigung einer bewußten Einstellung zur schöpferischen und verantwortungsvollen Arbeit aller Werktätigen zu richten. Die Gerichte haben das Recht so anzuwenden, daß damit Schäden vorgebeugt wird und ökonomische Reserven erschlossen werden. Jede Entscheidung muß unter strikter Beachtung der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen ergehen.

Die Gerichte haben auf der Grundlage des gemeinsamen Dokumentes der zentralen Justizorgane zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie

- dazu beizutragen, daß die Arbeits- und Produktionssicherheit erhöht, die technologische Disziplin gefestigt, das gesellschaftliche Arbeitsvermögen voll genutzt und die Qualität der Erzeugnisse verbessert werden;
- den Kollektiven der Werktätigen zu helfen, den Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit zielstrebig zu organisieren;
- den Leistungswillen der Werktätigen und die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu fördern.

Die Hauptanstrengungen bei der Unterstützung der ökonomischen Strategie durch die Rechtsprechung sind auf den wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft mit allen rechtlichen Mitteln zu konzentrieren. Die Gerichte haben einen wirksamen Beitrag im Kampf gegen Havarien, Brände, Störungen der Produktion, Mißwirtschaft, Vergeudung und Entwendung sozialistischen Eigentums sowie andere kriminelle Handlungen und sonstige Rechtsverletzungen zu leisten, die Schäden und Verluste am Volksvermögen verursachen.

Die Schadenswiedergutmachung ist nachhaltig durchzusetzen. Jedem Täter müssen die zu Unrecht erlangten Vorteile konsequent entzogen werden. Die Realisierung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen ist zügig zu sichern. Der Schutz der Volkswirtschaft erlangt im Bereich der Schlüsseltechnologien zunehmende Bedeutung. Hier kommt es vor allem auch auf die strikte Gewährleistung des Geheimnisschutzes an.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien wachsen die Anforderungen an die Risikobereitschaft. Die Rechtsprechung muß sichern, daß die Übernahme eines vertretbaren Risikos gefördert wird und nicht zu Nachteilen für den Verantwortlichen führt.

Durch die Rechtsprechung und ihre sonstige Tätigkeit haben die Gerichte zur Realisierung der ökonomischen Strategie die Kombinate und Betriebe zu unterstützen, das Arbeitsrecht noch wirksamer als Leitungsinstrument zu nutzen, insbesondere zur Durchsetzung des Grundsatzes der Einheit von Pflichten und Rechten der Werktätigen, des Leistungsprinzips, der sozialistischen Rationalisierung, der sozialistischen Arbeitsdisziplin und der Sicherung der Rechte der Gewerkschaften. Für die langfristige und vorausschauende Vorbereitung der Werktätigen auf die wachsenden Anforderungen haben der wissenschaftlich-technische Fortschritt, vor allem die Entwicklung der Schlüsseltechnologien, besondere Bedeutung.

Die Neuerer- und Patentverfahren sind mit dem Ziel durchzuführen, daß davon Impulse insbesondere für die Rationalisierung, Modernisierung und Effektivierung der Produktion sowie für Fortschritte in der Material- und Energieökonomie ausgehen. Auf die Überwindung aller dem Schöpfer der Werktätigen entgegenstehenden Hemmnisse ist konsequent hinzuwirken.

Die Rechtsprechung hat die Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms als Kernstück der Sozialpolitik zu fördern. Bei begründeten Garantieansprüchen der Bürger aus den Versorgungsbeziehungen mit Handels- und Dienstleistungseinrichtungen haben die Gerichte Einfluß auf die Verbesserung der Qualität der Waren und Leistungen zu nehmen. Die erzieherische Einwirkung auf die Bürger zur Erfüllung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Zahlungsansprüche, insbesondere des Mietpreises und anderer selbstverständlicher Zahlungsverpflichtungen, ist weiter zu erhöhen.

5. Die sozialistische Gesellschaftsordnung garantiert die Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit und eine hohe Rechtssicherheit als kostbare Errungenschaften und Werte des Sozialismus. Die Rechtsprechung der Gerichte ist deshalb darauf auszurichten, einen wirksamen Beitrag zur Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen, zur Erhöhung des Wohlbefindens und der Geborgenheit der Bürger sowie zur Festigung ihres Ver-

trauensverhältnisses zur Partei der Arbeiterklasse und zum sozialistischen Staat zu leisten. Besonders sind das Leben, die Gesundheit und das persönliche Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Garantien für die Realisierung ihrer Rechte weiter auszubauen. Energisch sind Straftaten zu bekämpfen, die das friedliche Leben der Bürger stören, wie Gewalttätigkeiten, Einbrüche in Wohnungen und anderen Räumlichkeiten, Rowdytum, Sexualstraftaten u. a.

Soweit Straftäter aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und hartnäckig erneut Straftaten begehen, haben die Gerichte nachhaltig Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden und dabei deutlich zu machen, daß es zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger notwendig ist, in den erforderlichen Fällen strenge Strafen auszusprechen.

Besondere Bedeutung erlangt der Schutz der Rechte der durch Straftaten Geschädigter. Diesen Bürgern ist durch die Gerichte im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Organen (z. B. Staatliche Versicherung) unbürokratisch zu helfen. Die Gerichte haben entsprechend ihren Möglichkeiten die Leistungsbereitschaft der Bürger, ihr aktives Eintreten für die sozialistische Gesetzlichkeit ebenso wie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben zu fördern. Dazu gehört die Sicherung der ununterbrochenen Beschäftigung der Werktätigen bei einem notwendigen Arbeitsplatzwechsel als Ausdruck des Grundrechts auf Arbeit, der Schutz der Bürger vor spekulativen Übervorteilungen in den Bürger-Bürger-Beziehungen und die Sicherung einer konsequenten und zügigen Vollstreckung gerichtlich festgestellter Ansprüche, die von den Verpflichteten freiwillig nicht erfüllt werden.

Die Gerichte haben dazu in allen Verfahren die rechtlichen Regelungen des Straf- und Zivilprozeßrechts gewissenhaft zu beachten und bei voller Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten durchzuführen. Durch eine bürgernahe, überzeugende und kulturvolle Gerichtspraxis ist die Autorität und das Ansehen der Gerichte weiter zu heben.

6. Die Gerichte haben mit ihrer Rechtsprechung die Durchsetzung der Ziele der sozialistischen Jugendpolitik und die Entwicklung sozialistischer Familienbeziehungen zu fördern. Sie haben die gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen zur Erziehung und Selbsterziehung junger Menschen wirksam zu unterstützen.

Die Anwendung des Strafrechts hat der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher und ihrem Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung zu dienen. Die prozessualen Regelungen für die Gestaltung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen — insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und anderer Erziehungsträger — sind konsequent zu berücksichtigen. Es sind die vorgesehenen Maß-

nahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch differenzierter anzuwenden und die gesellschaftlichen Potenzen für die Erziehung jugendlicher Straftäter, insbesondere im Zusammenhang mit Strafen ohne Freiheitsentzug, voll auszus schöpfen. Bei der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher haben die Gerichte den entwicklungsbedingten Besonderheiten verstärkte Beachtung zu schenken.

In Ehescheidungsverfahren, vor allem in denen Kinder betroffen sind, sind die Aussöhnungsbe mühungen zu verstärken, wenn für die Fortsetzung der Ehe noch Voraussetzungen bestehen. Diese Verfahren erfordern einschließlich der Entscheidungen über das Erziehungsrecht und den Unterhalt besondere Aufmerksamkeit. Die erzieherische Einflußnahme des Gerichts hat bei Ehescheidungen auch zu sichern, daß die Rechte und Pflichten der geschiedenen Ehegatten ihren Kindern gegenüber verantwortungsbewußt wahrgenommen werden. Die Fragen, die sich aus der Verbindung von Berufstätigkeit und Mutterschaft bei der Erziehung der Kinder ergeben, sind im Zusammenwirken der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den Betrieben und Einrichtungen im Territorium besser zu lösen.

7. Die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben setzt eine zielgerichtete Leitungstätigkeit voraus.

In ihrem Mittelpunkt steht:

- die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung und ihrer Wirksamkeit,
- die Arbeit mit den Kadern und die Entwicklung eines den hohen Arbeitsanforderungen gerecht werdenden Arbeitskollektivs,
- die Sicherung einer hohen Qualität der Arbeit mit den Schöffen, mit den gesellschaftlichen Gerichten und der Einbeziehung Werkstätiger in gerichtliche Verfahren,
- die Öffentlichkeitsarbeit,
- die Erhöhung des Niveaus der Arbeitsorganisation, Informationstätigkeit und der analytischen Arbeit und
- die Verbesserung der Arbeit mit Eingaben,
- die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft unter Beachtung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit.

Die Ergebnisse und Leistungen jedes Gerichts hängen wesentlich von der Tätigkeit seines Direktors ab. Seine Rolle im Leitungsprozeß bei der Verwirklichung des demokratischen Zentralismus ist zu erhöhen.

Besonderes Augenmerk ist der Tätigkeit der Kreisgerichtsdirektoren zu widmen. Maßstab der Arbeit sind die in der Dokumentation „Führungsbeispiel Kreisgericht Fürstenwalde“ enthaltenen Anforderungen.

8. Die Vervollkommnung des demokratischen Zentralismus als Aufgabe und Methode der Leitung der Gerichte erfordert die unabdingbare Durchsetzung zentraler Richtlinien und Beschlüsse, Anordnungen, Weisungen und Orientierungen, die Kontrolle ihrer Durchführung, die kritische Bewertung der erreichten Ergebnisse, die Berichterstattung gegenüber den vorgeordneten Organen sowie den weiteren Ausbau des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches als Formen der Leitung.

Die weitere Qualifizierung der Leitung erfordert die Verbesserung des Niveaus der Informationstätigkeit, die strikte Einhaltung der Informationsdisziplin und die Erhöhung der inhaltlichen Aussagekraft der Informationen. Als Grundlage dafür ist der analytischen Arbeit auf allen Ebenen und der realen Einschätzung der Arbeitsergebnisse besonderes Augenmerk zu widmen.

Die Direktoren haben die uneingeschränkte Übermittlung leitungsrelevanter Informationen an die vorgeordneten Leitungsorgane — insbesondere zu politisch bedeutsamen, folgeschweren, die Bevölkerung beunruhigenden und anderen wichtigen Verfahren sowie politisch bedeutsamen Problemen aus der Leitungstätigkeit zu sichern.

9. Die Verbesserung der Qualität der Arbeit erfordert die Erhöhung des politischen und fachlichen Niveaus der Kader. Sie müssen sich durch Charakterfestigkeit, hohes Staatsbewußtsein, durch konsequente Verteidigung der Interessen der sozialistischen Gesellschaft, Feinfühligkeit gegenüber den Belangen der Bürger und durch verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz als Ausdruck einer hohen Rechtssicherheit auszeichnen.

In diesem Sinne ist die berufsethische Erziehung der Juristen, auch unter Nutzung der Möglichkeiten der VdJ, zu verbessern.

Bei den Leitern ist die Fähigkeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen, aktiv und schöpferisch die zentralen Anforderungen zu verwirklichen, weiter auszuprägen. Die Kraft und Fähigkeiten der jungen Kader an den Gerichten für die Lösung der Aufgaben ist voll zu nutzen. Hoch- und Fachschulkadern ist in der Phase ihrer Einarbeitung größte Unterstützung zu gewähren. Die rechtzeitige Vorbereitung junger Kader auf die Übernahme von Leitungsfunktionen ist zu sichern.

Insgesamt muß das Vertrauen in die Kraft und Fähigkeit der Jugend mit der Übertragung von Verantwortung und im Fordern hoher Leistungen zum Ausdruck gebracht werden. Die planmäßige zentrale und bezirkliche Qualifizierung der Juristen und die eigenverantwortliche Weiterbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der den Gerichten übertragenen Aufgaben. Sie muß auf die systematische Vertiefung und Erneuerung des gesellschaftspolitischen, ökonomischen und fachspezifischen Wissens und die

Erhöhung des Bildungs- und Kulturniveaus gerichtet sein.

10. Die Wirksamkeit der Arbeit der mittleren juristischen Kader ist weiter zu erhöhen und ihre Verantwortung für die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Bürgern und den Gerichten, die Erhöhung der Staatsautorität und die Realisierung der Gesamtaufgabenerfüllung der Gerichte weiter auszuprägen.

Das erfordert die Erhöhung der Rolle und Verantwortung des leitenden Sekretärs und seine stärkere Einbeziehung in die Leitungstätigkeit des Direktors.

Der leitende Sekretär muß vor allem dazu beitragen, daß

- die Arbeit auf dem Gebiet der Vollstreckung weiter qualifiziert,
- die Tätigkeit der Rechtsantragsstelle vervollkommt,
- ein hohes Niveau der Arbeitsorganisation gesichert

wird und die systematische Weiterbildung der mittleren juristischen Kader und der Mitarbeiter der ihnen nachgeordneten Strukturbereiche erfolgt. Seine Verantwortung für die Entwicklung eines schöpferischen Arbeitsklimas ist zu erhöhen.

11. Die Rolle der Schöffen in der gerichtlichen Tätigkeit ist zu heben. Ihre Hauptaufgabe ist die Rechtsprechung. Es ist zu gewährleisten, daß die Schöffen ihre Funktion als gleichberechtigte Richter voll wahrnehmen können. Ihnen sind in größerem Umfange auch konkrete Aufgaben zur Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen zu übertragen, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses, zur Kontrolle der Verwirklichung von Gerichtskritiken und Hinweisschreiben sowie zur Einflußnahme auf die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Werkträger.

Die eigenständige Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Schöffen ist zu unterstützen. Ihnen sind Erfahrungen zu vermitteln, wie sie in ihren Betrieben und Wohngebieten einen größeren Beitrag zur Durchsetzung der Gesetzlichkeit, von Ordnung und Sicherheit leisten können. Verstärkt ist darauf hinzuwirken, daß die Schöffenkollektive in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Leitern, den Parteileitungen sowie den gewerkschaftlichen Vorständen und Leitungen in die Lösung gesamtbetrieblicher und territorialer Aufgaben zur Durchsetzung von Recht und Gesetzlichkeit einbezogen werden. Die Arbeit der Schöffenaktive ist vor allem darauf zu richten, die verantwortungsbewußte Teilnahme der Schöffen in der Rechtsprechung zu sichern, die Qualifikation der Schöffen zu erhöhen, die Auswertung ihres gerichtlichen Einsatzes zu gewährleisten, die Schöffen in die vorbeugende Rechtsarbeit in den Betrieben sowie in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden ein-

zubeziehen und die Wirksamkeit der Schöffenkollektive weiter zu erhöhen.

12. Die Gerichte haben in ihrem Territorium eine hohe Wirksamkeit der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewährleisten. Vor allem ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Beratungen fristgemäß durchgeführt, mit einer der Gesetzlichkeit entsprechenden Entscheidung abgeschlossen werden und eine hohe erzieherische Wirksamkeit haben. Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind zu befähigen, den wachsenden Anforderungen in der Rechtsprechung, bei der Rechtsverwirklichung und bei der Rechtserziehung gerecht zu werden. Die Schiedskommissionen sind in ihrer Tätigkeit aktiv zu unterstützen. Die Schulungen ihrer Mitglieder sind planmäßig durchzuführen und die Gewerkschaften bei der Anleitung der Konfliktkommissionen und der Qualifizierung ihrer Mitglieder zu unterstützen. Die Möglichkeiten der Schiedskommissionen zur Durchsetzung der Stadt- und Gemeindeordnungen sind zu nutzen. Es ist darauf hinzuwirken, daß ihnen geeignete Ordnungswidrigkeiten zur Beratung und Entscheidung übergeben werden.

In der Arbeit der Beiräte für Schiedskommissionen sind alle gesetzlich bestimmten Aufgaben zur Erhöhung der Wirksamkeit der Schiedskommissionen planmäßig und gründlich zu beraten.

13. Die Orientierungen und Anforderungen im Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 24. Oktober 1984 zur Berichterstattung der SED-Kreisleitung Annaberg sind verbindliche Aufgabenstellungen für die Gerichte. Über Erkenntnisse und Erfahrungen aus der gerichtlichen Tätigkeit, die für die Führungstätigkeit der Partei bedeutsam sind, sind die leitenden Parteiorgane zu informieren.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Organe der einheitlichen Staatsmacht haben die Gerichte eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeit noch besser in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung der Territorien einzuordnen. Die im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen dazu enthaltenen Verpflichtungen, besonders zur regelmäßigen Berichterstattung über ihren Beitrag zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung, sind mit hoher Qualität zu erfüllen.

Auf der Grundlage der langfristigen Programme der Kreistage und anderen Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen haben die Gerichte territoriale und betriebliche Maßnahmen zur Verwirklichung von Recht und Gesetz, von Ordnung und Sicherheit sowie zur Rechtserziehung und Rechtspropaganda — besonders in Führungsbeispielen und in Schwerpunktbetrieben — unter Nutzung ihrer spezifischen Möglichkeiten zu unterstützen. Sie wirken an der Verallgemeinerung guter Ergebnisse mit, wobei den Kombinat-, Betrieben und Einrichtungen verstärkt Erfahrungen aus der

gerichtlichen Tätigkeit zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen zu vermitteln sind.

14. Die Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft, den Staatlichen Notariaten sowie den Sicherheitsorganen unter strikter Beachtung der Eigenverantwortung eines jeden Organs ist weiterzuentwickeln. Es ist auf ein wirksames, einheitliches, auf Schwerpunkte ausgerichtetes, koordiniertes Zusammenwirken vor allem bei der Einordnung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane im Kampf gegen die Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen im Territorium auszurichten.

Die vertrauensvolle und sachbezogene Zusammenarbeit mit den Kollegien der Rechtsanwälte ist weiterzuentwickeln.

Regelmäßige Beratungen gemeinsam berührender Probleme in Präsidien der Bezirksgerichte und Dienstbesprechungen der Kreisgerichte mit den Vorständen und den Zweigstellen der Kollegien, Qualifizierungsmaßnahmen und die Einbeziehung der Rechtsanwälte in die Rechtspropaganda und Rechtserziehung dienen dieser Zielstellung.

15. Rechtserziehung und Rechtspropaganda sind in die politisch-ideologische Arbeit des Territoriums einzuordnen und auf die zentral herausgegebenen Schwerpunkte zur Erläuterung des sozialistischen Rechts zu konzentrieren.

Die erzieherische Ausstrahlung der Verfahren, besonders durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit — in den erforderlichen Fällen auch in den Betrieben — und Verfahrensauswertungen sowie durch gezielte Nutzung anderer Formen gerichtlicher Öffentlichkeitsarbeit ist weiter zu erhöhen.

Aktivitäten und Initiativen der Werktätigen zur Festigung der Gesetzlichkeit, von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind zu unterstützen.

Die rechtserzieherische und rechtspropagandistische Arbeit unter der Jugend ist auf die Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung, die Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft und auf ihre aktive und eigenverantwortliche Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeits- und Freizeitbereich auszurichten.

Zu sichern ist, daß

- die Einheit von Rechtsprechung, Rechtserziehung und Rechtspropaganda umfassend durchgesetzt und die Öffentlichkeitsarbeit als unverzichtbarer Bestandteil der täglichen Arbeit geleitet und geplant wird,
- den Bürgern Rechtskenntnisse, vor allem über rechtliche Regelungen, die die staatsbürgerlichen und die grundlegenden Rechte und Pflichten in der Gesellschaft beinhalten, vermittelt werden,
- der politisch-ideologische Gehalt sowie die Formen und Methoden der rechtspropagan-

distischen Maßnahmen weiter entwickelt werden und

- die Zusammenarbeit mit den Journalisten zur Gewährleistung einer massenwirksamen Rechtspublizistik in den Medien, insbesondere in den Kreisen und Bezirken, vertieft wird.
- Die Gerichte haben bei ihrer rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit eng mit der VdJ und der Urania zusammenzuarbeiten.
16. Die Qualität und Effektivität der Arbeit der Gerichte, ihre Autorität und ihr Ansehen bei den Bürgern werden wesentlich von der Art und Weise der Realisierung der gerichtlichen Entscheidungen bestimmt. Die Leitungstätigkeit ist deshalb im besonderen auch auf die Erfüllung der in diesem Zusammenhang zu lösenden Aufgaben auszurichten. Es ist vor allem
- die fristgerechte Einleitung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit,
 - die wirksame Kontrolle der Bewährungsverurteilungen,
 - die unverzügliche Realisierung ausgesprochener Geldstrafen,
 - die zügige und konsequente Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterhalts, zur Sicherung der Ansprüche von Trägern gesellschaftlichen Eigentums und der durch Straftaten geschädigten Bürger
- zu sichern.
17. Große Anstrengungen sind darauf zu richten, im Arbeitsstil den Forderungen nach enger Verbundenheit mit den Werktätigen, Aufrichtigkeit, Konsequenz und Gerechtigkeit im Umgang mit den Menschen, wissenschaftlicher Arbeitsweise, strikter Beachtung der Gesetze und hoher Staatsdisziplin sowie nach konsequenter Durchsetzung des Prinzips „Arbeitszeit ist Leistungszeit“ zu entsprechen.
- Dazu sind
- alle Verfahren konzentriert, zügig und rationell bei voller Sicherung der Rechte der Prozeßbeteiligten durchzuführen,
 - durch eine bürgernahe, überzeugende und kulturvolle Gerichtspraxis das Vertrauensverhältnis der Bürger zur sozialistischen Staatsmacht weiter zu festigen,
 - die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten korrekt, höflich und mit hoher Sachkunde zu behandeln,
 - effektiv mit dem Bestellsystem zu arbeiten, damit Wartezeiten für die Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsangelegenheiten verkürzt werden,
 - die Sprechstunden- und Rechtsauskunftstätigkeit in betrieblichen und territorialen Schwer-

punkten — auch unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte — entsprechend den territorialen Erfordernissen und Möglichkeiten, weiter zu entwickeln,

- eine hohe Qualität und tagfertige Bearbeitung des dienstlichen Schriftgutes zu sichern.

Große Beachtung ist der Verbesserung der Eingabenbearbeitung zu schenken. Dabei ist zur schnellen und unbürokratischen Lösung der den Anliegen zugrunde liegenden Konflikte das vertrauensvolle Gespräch mit den Bürgern und der enge Kontakt zu ihren Kollektiven zu suchen und die analytische Auswertung der Eingaben für die Verbesserung der Arbeit, den Inhalt der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Erziehung der Mitarbeiter zu nutzen.

18. Der Durchsetzung einer rationellen Arbeitsorganisation am Gericht und der weiteren Erhöhung der Gerichtskultur ist besonderes Augenmerk zu widmen. Für den Aufbau rechnergestützter Arbeitsplätze an den Gerichten sind planmäßig die politisch-ideologischen, kadermäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Bereitgestellte Bürocomputer sind mit dem Ziel

der Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit umfassend zu nutzen und optimal auszulasten. Für die Arbeit mit neuer Bürotechnik sind vornehmlich junge Mitarbeiter zu gewinnen und zielstrebig vorzubereiten. Die Bildung entsprechender Jugendkollektive ist anzustreben.

19. Zur umfassenden Erfüllung der den Gerichten obliegenden Aufgaben ist die Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter weiter zu erhöhen. In enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsorganisationen ist ein solches Arbeitsklima zu entwickeln, daß ein kollektives kameradschaftliches Zusammenwirken entsteht und sich jeder für die Erfüllung der Gesamtaufgaben verantwortlich fühlt. Initiativen von Arbeitskollektiven und Mitarbeitern, die sich in Verpflichtungen zur schnelleren und besseren Erfüllung der Aufgaben niederschlagen, sind zu wecken, zu fördern und durch moralische und materielle Maßnahmen zu stimulieren. Dabei sind Erfahrungsaustausche und Leistungsvergleiche sowohl am Gericht als auch unter Leitung des Bezirksgerichts innerhalb des Bezirkes als wichtige Formen der Leitung weiter zu entwickeln.

Berlin, den 16. Juli 1986

gez. Dr. Sarge
Präsident

gez. Heusinger
Minister

Rede des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz, Hans-Joachim Heusinger, zur Begründung des gemeinsamen Dokuments

Der XI. Parteitag der SED war ein Ereignis im Leben unseres Landes von überragender Bedeutung für die weitere gesellschaftliche Entwicklung unserer Republik. Er war überzeugender Beleg für die Konstanz und Verlässlichkeit der gesamten Staatspolitik der DDR ebenso wie für ihre hohe Dynamik. Die erfolgreiche Bilanz, die gezogen werden konnte, und die Anerkennung, die die Arbeit der Justizorgane gefunden hat, erfüllten uns mit Stolz und sind Ansporn zu neuen Leistungen. Wie überall in den Arbeitskollektiven hat der Parteitag auch in den Justizorganen zu neuen Aktivitäten zur Stärkung der DDR geführt. Seine Beschlüsse werden die künftige Arbeit prägen und uns Maßstab für die kommenden Jahre sein.

In der gegenwärtigen Etappe kommt es darauf an, noch tiefer in den theoretischen Gehalt der Beschlüsse einzudringen und vor allem praktische Konsequenzen aus ihnen abzuleiten. Wir stehen nicht am Ende dieses Prozesses, sondern noch an seinem Anfang. Die weitere Auswertung der Parteitagsdokumente und die Umsetzung der daraus gezogenen Schlußfolgerungen bleiben unsere wichtigste Aufgabe.

Diesem Ziel dient das heute zu verabschiedende gemeinsame Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz. Von großem Vorteil für die weitere Arbeit erweist sich, daß wir uns auf vielfach bewährte Erfahrungen stützen und sie konti-

nuerlich weiterentwickeln können. Nun bedeutet Kontinuität keinesfalls, lediglich zur Tagesordnung zurückzukehren oder gar nur das Erreichte bewahren zu wollen. Dies wäre dem Wesen des Sozialismus fremd. Sie birgt vielmehr die Möglichkeit in sich, neue Aufgaben stets mit neuen Leistungen zu beantworten, und zwar in neuer und höherer Qualität. Wir verfügen dazu — wie es im Bericht des ZK auf dem Parteitag heißt — über ein „umfassendes Gesetzeswerk, das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des Fortschritts fördert“.

Gesetze sind für uns die Grundlage der gerichtlichen Arbeit. Daß sie dem Entwicklungsstand der Gesellschaft weitgehend entsprechen, seit vielen Jahren stabil und vorausschauend sind, ist für die Tätigkeit der Gerichte von großem Vorteil. Jeder Mitarbeiter in den Justizorganen weiß, wieviel Kraft und Zeit es gekostet hat, z. B. das Zivilgesetzbuch oder das Arbeitsgesetzbuch zur festen Arbeitsgrundlage zu machen. Die Tatsache, daß unsere Tätigkeit auf bewährten und erfolgreichen Prinzipien fußt, beinhaltet gleichzeitig die Forderung in sich, auf allen Gebieten Langfristigkeit und Planmäßigkeit der Arbeit auf einer qualitativ höheren Stufe fortzusetzen. Im gemeinsamen Dokument sind für jeden nachlesbar die Schwerpunkte festgeschrieben, die auf lange Sicht unsere Arbeit bestimmen werden. Jeder Leiter und

jeder Mitarbeiter kann Fortschritte und Ergebnisse daran messen und sich persönlich daran orientieren.

Wir haben im Dokument als Hauptaufgabe der Gerichte erneut die weitere Qualifizierung der Rechtsprechung formuliert. Rechtsprechung ist die erste und wichtigste Aufgabe. Von ihr hängt die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit unserer Arbeit entscheidend ab.

Auf einige im Dokument enthaltene Aufgaben möchte ich etwas ausführlicher eingehen.

Ich halte es für unabdingbar, daß wir die Rolle und Verantwortung der Gerichte und unseren Beitrag bei der Lösung der gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellung erhöhen und eine spürbare neue Qualität erreichen. Das ist eine der Hauptfragen überhaupt und beinhaltet wichtige politisch-ideologische Aspekte unserer Leitungstätigkeit.

Am eindringlichsten zeigt sich das in der Wahrnehmung unserer Verantwortung für den zuverlässigen Schutz unserer sozialistischen Staats- und Rechtsordnung unter allen Bedingungen.

Wir müssen uns bewußt sein, daß die gesellschaftlichen Anforderungen der 80er Jahre und die sich vollziehenden gesellschaftlichen Veränderungen immer neue Maßstäbe für unsere Arbeit setzen. Wir müssen die Dialektik beherrschen, daß wir selbst durch unsere Arbeit aktiv Einfluß auf diese gesellschaftliche Entwicklung nehmen müssen.

Die grundlegenden Aufgaben der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht zur Verwirklichung der Gesellschaftsstrategie der Partei der Arbeiterklasse bestimmen unsere Funktion, und an ihnen müssen wir die Qualität und Effektivität unserer Arbeit messen. Die stärkere Einordnung unserer Tätigkeit in die Gesamtpolitik unseres sozialistischen Staates hat wichtige Konsequenzen für unsere Leitungstätigkeit.

Erstens müssen wir auf der Grundlage einer hohen Staatsdisziplin und in voller Wahrnehmung unserer Verantwortung die Lösung dieser gesamtstaatlichen Aufgaben stets im Blickpunkt unserer Arbeit haben. Das stellt hohe Anforderungen an die politisch-ideologische Arbeit der Leiter auf Bezirks- und Kreis-ebene, die Aufgaben klar zu machen und in der Arbeitsplanung ein solches Niveau zu erreichen, daß wir unseren Beitrag zur Verwirklichung der Gesamtpolitik in hoher Qualität und im festgelegten Umfang leisten können. Dieser Beitrag durchdringt alle Bereiche der gerichtlichen Tätigkeit, angefangen von der qualitativen und quantitativen Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung bis hin zur Vollstreckung, von der Rechtspropaganda und Rechtserziehung bis hin zur Rechtsantragstellentätigkeit.

Zweitens müssen wir unter strikter Wahrung der jeweiligen Verantwortung das Zusammenwirken mit den anderen Organen im Territorium verbessern, um der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Entwicklung und der dabei zu lösenden Aufgaben Rechnung zu tragen.

Drittens müssen wir mit einem volksverbundenen und bürgernahen Arbeitsstil die Mitwirkung der Werktä-

tigen an der Lösung der staatlichen Aufgaben immer wirkungsvoller sichern, insbesondere deren Beitrag zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin erhöhen.

Die Vervollkommnung unseres Arbeitsstils muß verbunden sein mit einem ständig steigenden politisch-fachlichen Niveau der Arbeit, mit einer weiteren Ausprägung der analytisch-konzeptionellen Arbeit und einer auf hohem Niveau stehenden Informations-tätigkeit als unabdingbare Erfordernisse der wissenschaftlichen Grundlagen unserer Leitung.

Einige im Dokument enthaltenen Aufgabenstellungen der Gerichte haben in Auswertung und Durchsetzung der Parteitagsmaterialien unter dem Aspekt der Gesamtpolitik eine besondere Bedeutung. Ich möchte dabei erstens den Blick auf unseren Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Strategie der Partei der Arbeiterklasse lenken. Die umfangreichen, komplexen und immer anspruchsvoller werdenden Aufgaben der gesellschaftlichen Entwicklung zeigen sich insbesondere in den ökonomischen Prozessen. Dieser für jeden sichtbaren dynamischen Entwicklung muß in unserer Arbeit noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Entscheidend ist dabei, daß wir bei allen Kadern — den Richtern wie den Sekretären — politisch-ideologische Klarheit über diese Aufgabenstellung schaffen und sie ständig vertiefen; daß wir sie befähigen, volkswirtschaftliche Prozesse zu verstehen und daß sie erkennen, wie sie in der täglichen Arbeit aktiv und fördernd auf sie einwirken können. Das geschieht durch eine qualifizierte Spruchpraxis, vor allem zum Schutz unserer Volkswirtschaft und des Volkseigentums, einschließlich der Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen, besonders auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Das gilt auch für die richtige Auswahl der vor erweiterter Öffentlichkeit zu verhandelnden Verfahren und die schnelle Realisierung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen oder durch zielgerichtete rechtspropagandistische Aktivitäten. Damit ist natürlich keine Forderung nach einem ökonomischen Zusatzstudium verbunden. Über die ökonomischen Grundfragen aber muß bei jedem Funktionär Klarheit bestehen.

Die Aufgaben zur weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie als Hauptweg der Entwicklung der sozialistischen Staatsmacht sind eng verbunden mit der weiteren Ausprägung des demokratischen Zentralismus auch in unserem Leitungsprozeß. In diesem Zusammenhang möchte ich auf solche Forderungen in dem Dokument aufmerksam machen, wie

- die Ausprägung der Rolle der Schöffen in ihrer Rechtsprechungstätigkeit, also ihre weitere Qualifizierung vor allem bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung als unmittelbar von den Werk-tätigen gewählte Richter, oder auf
- die weitere Qualifizierung der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte,

weil sich insbesondere über diese gesellschaftlichen Kräfte die wirksame Teilnahme der Bürger an der Rechtsprechung — und damit ein wichtiger Teil ihrer

Machtausübung — vollzieht und weil damit ein wichtiges verfassungsmäßiges Grundrecht verwirklicht wird.

Hier geht es aber auch um die immer engere Verbindung unserer Arbeit mit den gesellschaftlichen Aktivitäten im Kampf um Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin — besonders in den Arbeitskollektiven und in den Wohngebieten.

Damit komme ich zu einem weiteren Aspekt unserer Arbeit. Der XI. Parteitag hat den hohen Stellenwert der sozialistischen Kommunalpolitik erneut deutlich gemacht. Hier verwirklicht sich unmittelbar die Aufgabenstellung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Hier muß jeder Bürger auch unmittelbar spüren, daß ihm die sozialistische Gesellschaft Rechtssicherheit und Geborgenheit garantiert, daß er im Mittelpunkt der Arbeit der sozialistischen Staatsmacht steht und daß er seine Rechte und berechtigten Interessen geschützt und gesichert weiß.

In Durchsetzung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen müssen wir also unseren Beitrag zur Realisierung der Gesamtpolitik auch und vor allem durch die Einordnung unserer Arbeit in die politische Aufgaben- und Problemstellung des Territoriums gewährleisten. Insbesondere die territorialen Programme zur Erhöhung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin geben uns dafür wichtige Orientierungen. Unseren Beitrag zu ihrer Umsetzung sehen wir vor allem in der Mitwirkung bei der Verallgemeinerung von Erfahrungen territorial entwickelter Führungsbeispiele und in der Unterstützung von Arbeitsgruppen, z. B. den Arbeitsgruppen Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Kreisleitungen der SED und der FDJ. Das erfordert aber auch eine entschiedene Verbesserung der Analysen- und Informationsarbeit zunächst mit dem Ziel, den staatlichen Organen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen im Territorium Informationen zu vermitteln. Es geht aber auch darum, zunehmend wirksamer Erfahrungen aus deren Tätigkeit für die weitere Qualifizierung der gerichtlichen Arbeit — insbesondere der Leitungstätigkeit — zu nutzen.

Auf eine weitere Frage möchte ich in diesem Zusammenhang verweisen. Wir müssen unser Augenmerk darauf richten, die Rechtssicherheit als wesentliches Element der Wirksamkeit unserer Arbeit und als Bestandteil der sozialen Sicherheit und Geborgenheit immer weiter zu festigen und zu erhöhen. Damit leisten wir einen spezifischen Beitrag zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Bürgern. Die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger sind konsequent zu gewährleisten; das gilt vor allem für die Sicherung ihrer verfassungsmäßigen Grundrechte. Auch hiervon wird die gesamte Breite der gerichtlichen Arbeit angesprochen.

Natürlich steht die qualifizierte Rechtsprechung an erster Stelle. Sie berührt aber ebenso die Eingabenarbeit oder die Rechtsauskunft, die Vollstreckung oder die Rechtsantragstellentätigkeit.

Es muß uns dabei durch eine weitere Verbesserung in der qualitativen und quantitativen Aufgabenerfüllung immer besser gelingen, das Vertrauensverhältnis der

Bürger zum Gericht als einem Organ des sozialistischen Staates weiter zu festigen. Diese Bewährungsprobe muß jeder Kader täglich mit Auszeichnung bestehen, dann wird unsere Arbeit auch weiterhin und zunehmend mehr vom Vertrauen der Bürger getragen.

Zweitens: Das Dokument hebt die Abhängigkeit der Leistungen und der Ergebnisse jedes Gerichts von der Tätigkeit des Direktors hervor.

Leistung steht hier für Einsatzbereitschaft und Zielstrebigkeit, Intensität und Rationalität in der Arbeit der Richter, Sekretäre und der anderen Mitarbeiter bei der Bewältigung des Verfahrenseingangs. Ergebnis steht hier für Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit und Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen und ihrer Verwirklichung, für Wirksamkeit der rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit der Richter und Sekretäre und der Informationstätigkeit des Gerichts.

Leitungsverantwortung und -tätigkeit der Direktoren, besonders zur Qualifizierung der Rechtsprechung, umfassen beide Aspekte gleichermaßen. Sie voll wahrzunehmen erfordert von den Direktoren die Ausprägung ihrer Vorbildwirkung in ihrer politischen Führungstätigkeit im Gerichtskollektiv, in der eigenen richterlichen Arbeit und in ihrer gesellschaftspolitischen Arbeit.

Darauf stellt die Forderung des Dokuments ab, den Direktoren der Kreisgerichte besonderes Augenmerk zu widmen.

Ein Schritt in diese Richtung ist getan. Den Gerichten liegt die Dokumentation des Führungsbeispiels Kreisgericht Fürstenwalde vor. Die konstruktive Anwendung der mit der Dokumentation auf der Grundlage erprobter Grundsätze und Methoden ermittelten Erfahrungen dieses Kreisgerichts ist politischer Auftrag jedes Kreisgerichtsdirektors. Ihn zu erfüllen, schließt die kritische Überprüfung auch langjähriger Leitungstätigkeit ebenso ein, wie sie andererseits die schematische Übernahme ausschließt.

Die in der Dokumentation enthaltenen Anforderungen sind Maßstab guter Leitungstätigkeit, und somit kein absolutes Maß. Der Auftrag zur schöpferischen Umsetzung des Führungsbeispiels ist zugleich als Anregung zu seiner Weiterentwicklung aufzufassen. Erst damit kann es zu einem wirksamen Beitrag der Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages in der gerichtlichen Tätigkeit werden, der deren Dynamik entspricht.

Diese Dynamik muß in erster Linie in einer weiteren Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung in ihrer Einheit von gerichtlicher Entscheidung und Verwirklichung sichtbar werden. Das erfordert zunächst, daß die im erstinstanzlichen Verfahren getroffene Entscheidung dem Gesetz entspricht, richtig und überzeugend begründet ist. Große Aufmerksamkeit ist daher der politisch-juristischen und konzeptionellen Verfahrensvorbereitung zu widmen. Die notwendige Korrektur von erstinstanzlichen Entscheidungen beeinträchtigt die Autorität des Gerichts. Mit einer in erster Instanz richtig getroffenen und überzeugend begründeten Entscheidung lassen sich Ursa-

chen und Bedingungen von Rechtsverletzungen am schnellsten beseitigen. Die Propagierung eines mit Fehlern behafteten oder gar falschen Urteils bewirkt zweifellos das Gegenteil des angestrebten Zieles.

Bei einer Korrektur in der zweiten Instanz oder gar durch die Zentrale sind die Möglichkeiten einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit nur noch in geringem Umfang vorhanden. Im Territorium widerspiegelt sich das Vertrauen der Bürger in ihren Staat, in die Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit jeder Entscheidung der Justizorgane am unmittelbarsten. Dort steht der Richter, der Staatsanwalt, der Notar, der Rechtsanwalt oder der Sekretär dem Bürger direkt und persönlich gegenüber; dort vor allem begründet sich das Vertrauen der Bürger in die Justiz.

Unsere Eingabenanalysen zeigen, daß auch für die gerichtliche Arbeit der Grundsatz gilt, daß das Erreichte noch nicht das Erreichbare ist. Verstärkt werden in diesem Zusammenhang die Fragen der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen an Bedeutung gewinnen, und zwar aus einem sehr prinzipiellen Grund: Eine trotz vorliegender Voraussetzung nicht, nur teilweise oder zögernd durchgeführte Realisierung stellt auch die bestens begründete Entscheidung in Zweifel. Eine solche Arbeitsweise verletzt berechnete Interessen von Bürgern und unseres Staates, die zu schützen die Gerichte gerade berufen sind, und mindert die Rechtssicherheit.

Es gilt, den möglichen Verlust an Vertrauen in die sachliche Kompetenz der Gerichte sowohl zur Lösung des Konflikts, zur Kritik und zum Hinweis als auch zur Rechtspropaganda und Rechtserziehung auszuschließen. Uns ist die Aufgabe gestellt, das Vertrauen zu festigen, das letztlich Vertrauen zum sozialistischen Staat ist.

Das erfordert eine zügige und konsequente Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen auf allen Rechtsgebieten und an jedem Gericht. Die leitungsmäßige Einflußnahme auf die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung muß daher stets auch den Problemen ihrer Verwirklichung Rechnung tragen.

Dieses um so mehr, da durch den Anstieg der Vollstreckungsaufträge an vielen Gerichten die Belastung der Sekretäre und der in die Bearbeitung der Vollstreckungssachen einbezogenen Strukturbereiche erheblich zugenommen hat.

Vieles wird mit neuen Initiativen in diesem Bereich, mit der Verbesserung der Organisation der Arbeit und mit rationelleren Arbeitsweisen zu erreichen sein. Politisch-ideologische Einflußnahme und Erziehung und problemorientierte Leitungstätigkeit der Direktoren und Leitenden Sekretäre der Bezirks- und Kreisgerichte werden uns auch hier in die Lage versetzen, die quantitativ angestiegene Arbeit in einer neuen Qualität zu bewältigen.

Von herausragender Bedeutung bei der Bewältigung dieser Probleme wird es sein, wie schnell es uns gelingt, die mit der Mikroelektronik gegebenen Möglichkeiten der Verfahrensbearbeitung zu nutzen. Es hat sich gezeigt, daß das nicht nur eine Frage der technischen Voraussetzungen und der fachlichen Qualifizierung, sondern vielmehr auch eine der poli-

tisch-ideologischen Vorbereitung der Mitarbeiter darauf ist.

Noch in diesem Jahr werden voraussichtlich 52 Bürocomputer an den Gerichten im Einsatz sein, darunter an allen Bezirksgerichten. So sind wir bereits in der Lage, uns u. a. in Familienverfahren in spürbarem Maße von Routinearbeiten freizumachen und die manuelle Gerichtsstatistik insgesamt über Bürocomputer abzuarbeiten. Die notwendigen Voraussetzungen werden den Leitern der Abt. RAS im Herbst vermittelt werden.

1987 werden wahrscheinlich 100 Bürocomputer bei den Gerichten und Staatlichen Notariaten im Einsatz sein. Damit realisieren wir schon zu diesem Zeitpunkt die zunächst bis einschließlich 1990 geplante Ausstattung. Das erfordert bereits jetzt, mit der notwendigen politisch-ideologischen und fachlichen Vorbereitung zu beginnen. Im nächsten Monat werden wir deshalb verstärkt weitere Ausbildungslehrgänge, zunächst mit den Bediensteten, später auch mit den Nutzern durchführen. Anspruchsvolle Forderungen werden in diesem Zusammenhang von der Partei- und Staatsführung an uns gestellt. Das schließt ein, vom Zeitpunkt der Bereitstellung der Bürocomputer auf ihre mehrschichtige Auslastung zu orientieren. In der volkseigenen Industrie wird zum Beispiel gegenwärtig eine kalendertägliche Auslastung von 13 Stunden realisiert. Die Tatsache, daß wir relativ kurzfristig mehr als 1 500 Mitarbeiter auf die mit der Einführung dieser neuen Technik in der Justiz verbundenen neuen Aufgaben einzustellen haben, macht den Umfang dieser Arbeit deutlich, die grundlegende Änderungen in allen Strukturbereichen der Gerichte mit sich bringen wird.

Hervorgehoben werden kann und muß jedoch:

Die Einführung dieser Technik dient allen. Sie befreit die Mitarbeiter der Justiz weitgehend von schematischer, routinehafter Arbeit. Sie setzt die Zeit frei, an der es Richtern, Notaren und Sekretären manchmal auch objektiv mangelt, den Anliegen der Bürger in der Rechtsauskunft, in der Rechtsantragstelle und in den Verhandlungen die ausreichende Aufmerksamkeit zu widmen. Nicht selten erwecken wir — in Eingaben wird darüber berichtet — bei den Bürgern gerade das Gefühl, keine Zeit für sie zu haben, ihrem Vorbringen deshalb nicht das gebotene Gehör zu schenken. Wir gewinnen sicherlich auch Zeit für die konzeptionelle Vorbereitung der Verfahren, wie auch für Maßnahmen der Wirksamkeit der Rechtsprechung, für Rechtspropaganda und -erziehung, insbesondere unter der Jugend, und vor allem für die unabdingbare, für jeden wichtige, eigene Weiterbildung.

Drittens: Wenn im Bericht an den XI. Parteitag gesagt wurde, „daß die sich heute und künftig vollziehenden Prozesse in unserer Gesellschaft höhere Ansprüche an die Verhaltensweisen der Menschen, ihre Aktivität, ihr Verantwortungsbewußtsein, ihre schöpferische Tätigkeit und Kollektivität, an solche Eigenschaften, wie Disziplin, Pflichtbewußtsein, Zuverlässigkeit und Gemeinschaftssinn stellen“, dann gilt das nicht allein für die kommunistische Erziehung der Jugend, sondern gerade auch für das Berufsethos der Mitarbeiter der Gerichte und Staatlichen Notariate. Davon leiten

sich die im Dokument gestellten Anforderungen an die Arbeit mit den Kadern ab. Erfolgreiche Kaderarbeit zu leisten, heißt immer, die Perspektive der Entwicklung im Blick zu haben. Auf der Kaderkonferenz und in früheren Direktorentagungen haben wir dazu schon oft die Aufgaben diskutiert. Zwei Dinge möchte ich davon noch einmal hervorheben, weil sie von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Das ist die Notwendigkeit, auf allen Leitungsebenen die Verantwortung für die klassenmäßige Stärkung unserer Organe durch die Gewinnung geeigneter Nachwuchskader für das juristische Studium, vor allem solcher mit eigenen Produktionserfahrungen, noch besser wahrzunehmen: Das ist die Arbeit mit der Kaderreserve. Hier ist von allen Leitern zu erkennen, daß Reservekaderarbeit kein ausschließlich zentrales Problem ist. In gemeinsamer Arbeit mit den Bezirksgerichten müssen wir sichern, daß die geeigneten jungen Kader zielgerichtet entwickelt und rechtzeitig auf die Übernahme von Leitungsfunktionen vorbereitet werden.

Das politische und fachliche Niveau der Kader ist entscheidend für die weitere Verbesserung der Qualität der gesamten gerichtlichen und notariellen Tätigkeit und für eine wahrhaft sozialistische Rechtskultur. Eine weitschichtige und konsequente politisch-ideologische Arbeit mit den Mitarbeitern in unseren Dienststellen ist dafür die wichtigste Voraussetzung. Sie muß ausgerichtet sein auf die Herausbildung und Festigung solcher Haltungen und Fähigkeiten, wie enge Verbundenheit mit den Werktätigen, hohes Staatsbewußtsein, Gesetzestreue, Gerechtigkeit und Feinfühligkeit im Umgang mit den Menschen. Unsere Mitarbeiter müssen sich durch eine verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz auszeichnen. Solche Kader immer wieder heranzubilden und zu erziehen — vor allem im Prozeß der täglichen Arbeit — ist eine ständige Aufgabe staatlicher Leitungstätigkeit und gesellschaftlicher Einflußnahme. Zweifellos sind in den Gerichten und Staatlichen Notariaten erfahrene und bewährte Kader tätig, die eine erfolgreiche Arbeit leisten. Wir verfügen über Kader, die große Leistungsbereitschaft zeigen und gewillt sind, sich den objektiv wachsenden Anforderungen zu stellen. Aber auch erprobte Mitarbeiter sind gegen Mängel und Fehler in der Arbeit nicht gefeit. Außerdem verändern sich immer wieder unsere Arbeitskollektive; bewährte Kader scheiden aus, junge und entwicklungsfähige Kolleginnen und Kollegen kommen neu zu uns. Das macht es notwendig, gemeinsam mit den Partei- und Gewerkschaftsorganisationen für eine gute politisch-ideologische Arbeit mit ihnen zu sorgen, um prinzipielle Grundhaltungen zur Funktion eines Richters, Notars, Sekretärs oder Mitarbeiters der Justiz mit allen damit verbundenen Anforderungen herauszubilden und zu festigen.

Wir müssen vor allem durch größeren ideologischen Gehalt und mit mehr Wissenschaftlichkeit in der Aus- und Weiterbildung höhere Anforderungen an die Kader stellen. Gemeinsam haben wir darauf Einfluß zu nehmen, daß jegliche „Zufriedenheit“ mit mittelmäßigen Arbeitsergebnissen überwunden und durch sinnvolle Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierungsmöglichkeiten das Streben nach Spitzenleistungen gefördert wird. Die Erfahrungen belegen, die Kader entwickeln sich am besten in einer schöpferischen Arbeitsatmosphäre, die von gegenseitigem Vertrauen, aber auch von freimütiger Kritik gekennzeichnet ist. Wo solch ein Arbeitsklima für die gesellschaftlichen Beziehungen eines Kollektiv bestimmend ist, werden die Leistungen der Besten als Maßstab für jeden einzelnen anerkannt. Dort halten sich überholte oder uneffektive Arbeitsmethoden nicht lange. Neuem und Besserem steht man aufgeschlossen gegenüber. Junge und noch weniger erfahrene Mitarbeiter übernehmen in solchen Kollektiven gern die Arbeitserfahrungen bewährter Kader. Doch all das vollzieht sich nicht im Selbstlauf, sondern muß zielstrebig geleistet und organisiert werden. Die Arbeit am Führungsbeispiel Kreisgericht Fürstenwalde hat diese Erkenntnis nachhaltig bekräftigt.

Auch die Mitarbeiter der Justizorgane des Kreises Eisenach und alle jene Kollektive, die inzwischen ihrem Aufruf gefolgt sind und mit neuen Initiativen und Verpflichtungen ihren ganz spezifischen Beitrag zur Umsetzung der Parteitagbeschlüsse erbringen wollen, gehören zu dem großen Kreis derer, die aufgeschlossen und schöpferisch die Lösung der bevorstehenden Aufgaben in Angriff nehmen. Überall dort, wo wir uns in der Leitungstätigkeit konkret den Kadern zuwenden, wo wir uns für ihre Belange einsetzen und uns auch um die Lösung persönlicher Probleme kümmern, wo wir ihnen helfen, sich zu entwickeln und zu qualifizieren, wo wir sie fordern und fördern, werden herausragende Leistungen erzielt.

Dort fühlt man sich wohl und sind stabile Arbeitskollektive in der Lage, mit den vorhandenen Kräften die Aufgaben in hoher Qualität und Effektivität zu erfüllen.

Lassen Sie mich meine feste Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß wir mit der Kraft der Kollektive, mit schöpferischem Elan, mit vielfältigen Initiativen und Ideen die anspruchsvollen Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Parteitages ergeben, ehrenvoll erfüllen werden.

Dazu wünsche ich uns allen viel Erfolg.

Rede des Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR, Dr. Günter Sarge, zur Begründung des gemeinsamen Dokuments

Uns hat der Wille zusammengeführt, unsere strategische Konzeption für die Arbeit der Gerichte unseres Landes bis zum Jahre 1991 gemeinsam abzustecken und damit Platz, Ziele und Inhalt der gerichtlichen Tätigkeit aus den Beschlüssen des XI. Parteitages der SED zu bestimmen. Ich stimme voll der Einschätzung des Ministers der Justiz, Kollegen Hans-Joachim Heusinger, zu, daß sich in diesem Dokument erneut die Absicht beider Organe manifestiert, den Gerichten eine verständliche, verbindliche und abgestimmte Orientierung für die nächsten Jahre zu geben.

Unsere gemeinsame Verantwortung besteht gerade darin, den Gerichten eine die verschiedenen Arbeitsgebiete umfassende und miteinander verzahnte Anleitung zu überreichen, die keinen Dualismus in der Arbeit zuläßt.

Dabei können wir von dem bereits nach dem X. Parteitag praktizierten bewährten Weg ausgehen.

Unser jetzt vorliegendes Dokument wurde nach dem Parteitag gründlich beraten. Die nunmehr vorliegende Fassung ist das Ergebnis vieler Überlegungen und Diskussionen.

Dabei konnten wir an die Erfahrungen und Analysen der Jahre 1981—1985 anknüpfen. Insbesondere fanden Eingang

- der Beschluß des Sekretariats des ZK der SED von 1984 zur Berichterstattung des Kreises Annaberg, der nach wie vor unsere Arbeit mitbestimmt;
- die Beratung mit den Mitarbeitern der Bezirks- und Kreisleitungen der Partei und der Parteisekretäre in Kleinmachnow;
- die Einsätze, Standpunkte und sonstige Maßnahmen, die aus den gemeinsamen Jahresplänen der zentralen Justiz- und Sicherheitsorgane durchgeführt wurden;
- die Ergebnisse der Kommission Staat, Recht, Demokratie zur Vorbereitung des XI. Parteitages;
- die Ergebnisse der staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz vom Juni 1985;
- die 14 Plenartagungen des Obersten Gerichts sowie die Analysen und Einschätzungen der Bezirke.

Das gibt uns das Recht, von einem gesicherten Erkenntnisstand die Lage bei der Rechtsverwirklichung im Lande einzuschätzen und ausgewogene Schlußfolgerungen für die auf der Grundlage der Beschlüsse des XI. Parteitages weiterzuführenden Arbeiten zu ziehen.

Soweit es sich um die Rechtsprechung und ihre Leitung handelt, gehen wir von folgenden Hauptlinien aus:

Erstens: Die Haupttätigkeit der Gerichte ist die Rechtsprechung. Diese fundamentale Aussage steht am Anfang aller Aufgaben. Hierbei geht es erstrangig um die Bestimmung des Platzes der Gerichte im System staatlicher Machtausübung. Diese Prämisse ist nicht aus der Not geboren, sondern Grundaufgabe unseres sozialistischen Gerichtswesens. Alle anderen Fragen sind hiervon abzuleiten oder ihr unterzuordnen. Das Rechtsprechen im Namen des Sozialismus ist eine der verantwortungsvollsten Aufgaben, die der sozialistische Staat zu vergeben hat, geht es doch vor allem um die Gestaltung der Beziehungen Staat—Bürger, Bürger—Bürger und um eine auf dem Gesetz beruhende Lösung menschlicher Konflikte.

Selbstverständlich übersehen wir nicht die wachsende Größe der Inanspruchnahme unserer staatlichen Gerichte. Über 200 000 Verhandlungen im Gerichtssaal im Jahr, doppelt soviel und mehr Zahlungs- und Vollstreckungssachen, eine halbe Million Rechtsauskünfte, dazu die nicht geringen Maßnahmen der Rechtserläuterung usw. — das alles ist von rund 1 300 Richtern in unserem Lande zu bewältigen. Im Durchschnitt hat jeder Richter etwa pro Jahr 1 000 Bürger direkt oder indirekt zu betreuen. Dabei kommt die Hauptlast auf die Genossen — oft unsere Jüngsten —, die in den Kreisen arbeiten. Bei alledem gibt es keine tolerierten Abstriche an der Qualität der Rechtsprechung. Das Spiegelbild der Arbeit jedes Richters ist die Qualität des Einzelfalles und die Summe seiner Fälle.

Der Bürger, der uns gewählt hat, muß und soll wissen, daß sein Fall, sein Anliegen in guten Händen liegt, daß der entscheidende Richter gesetzlich richtig und gerecht entscheidet.

Daher ist die von uns vertretene Losung, daß bereits die erste Entscheidung die richtige zu sein hat, unbedingt aufrechtzuerhalten, allerdings mit dem Zusatz, daß die zweite Instanz — so wie wir auf der 10. Plenartagung des Obersten Gerichts es betont haben — die Sicherheit geben muß, daß jeder Fehler entdeckt und korrigiert wird.

Zunehmend werden wir auch — wie bereits mit der 4. Plenartagung des Obersten Gerichts geschehen — auf die Erhöhung der Kultur der Gerichtsarbeit drängen. Wir verstehen darunter vor allem die unbürokratische, verständnisvolle Arbeit mit unseren Menschen.

Das betrifft auch die Arbeit mit den Eingaben, die Klageaufnahme, die Sprechstundenarbeit usw. Bei allen unseren Tätigkeiten sollten wir uns persönlich darüber Rechenschaft geben, wie wir zur Festigung des Vertrauens unserer Menschen zur sozialistischen Staatsmacht beigetragen haben.

Zweitens: Das Leben hat uns gelehrt, daß wir zu einer immer größeren Verzahnung der Rechtsgebiete kommen müssen. Das zeigt sich ganz besonders in den außenpolitischen Belangen, beim Schutz der inneren

Sicherheit und der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung, bei unserem gewachsenen Beitrag zur Unterstützung der ökonomischen Strategie sowie beim Schutz des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit und Würde sowie des Eigentums der Bürger.

Das betrifft selbstverständlich auch unsere Maßnahmen zur Leitung der Rechtsprechung.

Verzahnung heißt nicht Gleichstellung. Nach wie vor haben die Strafverfahren unsere besondere Aufmerksamkeit.

Von den Straftaten gehen die Gefahren für die sozialistische Gesellschaft, für das Zusammenleben der Bürger und für den Einzelnen im besonderen Maße aus. Im Charakter der Straftaten und ihren Dimensionen spiegelt sich auch der Zustand eines Landes wider.

Wir haben alle Veranlassung — aufbauend auf dem guten Stand in der DDR — weitere Anstrengungen zur Zurückdrängung der Kriminalität und ihrer Folgen zu unternehmen.

Besondere Beachtung schenken wir dabei

- den Strafverfahren mit Untersuchungshaft;
- den Verfahren gegen Jugendliche;
- den Rückfallstrafsachen;
- solchen Verfahren, die von der Art ihrer Begehung bzw. ihren Folgen her für die sozialistische Gesellschaft besonders schädlich sind;
- den Verfahren mit Ausländerbeteiligung.

Drittens: Wir sind auch in den nächsten Jahren für eine Kontinuität in der Rechtsprechung der Gerichte.

Das betrifft vor allem das Strafrecht. Unsere Einschätzungen besagen, daß wir auf den Stand, die Bewegung und das Profil der Straftaten in der DDR durchweg angemessen und erfolgreich reagieren. Alles Bewährte soll erhalten und vervollkommen werden.

Kontinuität heißt nicht Erstarrung. Jähe Wendungen — vor allen in der Klassenauseinandersetzung — sollen uns nicht unvorbereitet treffen. Auf neue Erfordernisse in der Ökonomie, in der staatlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und beim Schutz der Bürger müssen wir uns rechtzeitig einstellen. Auf bestimmten Gebieten des Kampfes gegen die Kriminalität, wie z. B.

- die Rückfallkriminalität,
- das Rowdytum,
- die Gewaltstraftaten,
- die Wohnungseinbrüche,
- die Asozialität,
- die Korruption und Spekulation

haben wir unsere Maßnahmen — nach gründlicher Analyse und Abstimmung — den Gegebenheiten anzupassen.

Wert werden wir auch auf die öffentliche Meinung zu legen haben, um stets glaubwürdig zu sein. Unsere Partei, unser Staat und auch unsere Bürger sollen sich darauf verlassen können, daß der Schutz vor strafbaren Handlungen nicht abgebaut, sondern ausgebaut wird.

Viertens: Die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in jeder Sache, in jedem Verfahren ist elementare Pflicht jedes Richters. Bei der Erforschung der Wahrheit durch das Gericht muß der Weg dazu selbst wahr sein. Im September 1984 haben wir aus gegebenem Anlaß unsere prinzipielle Auffassung zu dieser Frage dargelegt. Hier gibt es keine Abstriche. Das Bild der Rechtssicherheit in unserem Lande — das auch international anerkannt gut ist — hängt wesentlich von den Handlungen und vom Gesamtbild der Gerichte bei uns ab.

Deshalb haben wir dieser Frage und der Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte im Dokument solche Bedeutung beigemessen.

Die Formel, die wir gemeinsam gefunden haben: Gute, kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Justiz- und Sicherheitsorganen bei voller Wahrnehmung der Eigenverantwortung jedes Organs hat sich im Leben bewährt und respektiert hinsichtlich der Gerichte das Verfassungsgebot der Unabhängigkeit der Richter.

Wir werden weitere Anstrengungen zu unternehmen haben bei der

- Qualifizierung des Beweisverfahrens in Strafsachen;
- Profilierung des Rechts auf Verteidigung;
- Gewährleistung des demokratischen Mitwirkungsrechts der Bürger und der Öffentlichkeit der Verfahren;
- Kultivierung der Prozesse und Dokumente.

Gesetzlichkeit im kleinen wie im großen ist ein Wesensmerkmal des Sozialismus. Sie ist ein Schlüssel unseres Erfolges, gehört zur Qualität des Lebens im Sozialismus und versetzt uns in die Lage, in der Frage der Darstellung der Verwirklichung der Menschenrechte in unserem Lande noch mehr in die Offensive zu gehen.

Fünftens: Mit dem Anerkenntnis, daß die Haupttätigkeit der Gerichte die Rechtsprechung ist und bleibt, verbindet sich das Erfordernis nach der weiteren Qualifizierung der Leitung der Rechtsprechung. Die Leitung der Rechtsprechung ist eine politische Führungsfrage ersten Ranges, geht es doch um die inhaltliche Bestimmung der Tätigkeit der Gerichte. Wir haben die prinzipielle Formulierung der 2. Plenartagung des Obersten Gerichts in das gemeinsame Dokument aufgenommen, daß die effektive Leitung der Rechtsprechung die konsequente Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus auch im sozialistischen Gerichtswesen bedingt. Hier besteht kein Widerspruch zu dem Prinzip der Unabhängigkeit der Richter. Im konkreten Einzelfall haben die beteiligten Richter in der Regel einen breiten Raum; in der generellen Linie der Rechtsprechung

haben sie den zentralen Beschlüssen, Richtlinien und Orientierungen zu folgen. Anders sind die Einheitlichkeit und der Gleichheitsgrundsatz nicht zu verwirklichen.

Uns geht es immer wieder um die sinnvolle Verbindung der zentralen Vorgaben mit den Gegebenheiten im Territorium.

Die Schlagkraft unserer Gerichte hängt wesentlich von der disziplinierten und schnellen Umsetzung der zentralen Orientierungen bis zu jedem Richter ab.

Wir sind uns völlig darüber im klaren, daß die Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht weiter qualifiziert werden muß.

Im ersten Teil der heutigen Beratung — der 1. Plenartagung des Obersten Gerichts — habe ich bereits die Vorstellung zur weiteren Profilierung der Arbeit von Plenum und Präsidium dargelegt. Dazu dient auch der bis 1991 terminierte Plan der Plenararbeit, den wir heute beschlossen haben.

Das Kampfprogramm unserer Grundorganisation ist vor allem auf den Ausbau der Fähigkeit des Obersten Gerichts gerichtet, die Leitung der Rechtsprechung noch besser zu beherrschen. Dazu haben wir auch im Zuge der Neuwahl eine Reihe von Maßnahmen und Veränderungen beschlossen.

Ein neuer Zivilsenat wurde gebildet und das Patent- und Urheberrecht dort eingeordnet. Das Präsidium hat eine neue Geschäftsverteilung der Senate beschlossen. Eine zentrale Grundsatzabteilung wurde gebildet und wird alle Potenzen dafür einsetzen, die Aufgaben der Leitung der Rechtsprechung zu unterstützen.

Gegenwärtig sind wir dabei, zusätzlich eine Kontrollgruppe von vier Richtern aufzubauen, die uns insbesondere bei der Vorbereitung der Plenartagungen, bei der Analyse der Rechtsprechung und der Kontrolle deren Ergebnisse nützlich sein soll.

Alles in allem geht es uns um eine höhere Effektivität unserer Leitungsmaßnahmen, um zu jeder Zeit eine Rechtsprechung der Gerichte zu sichern, die der aktuellen Politik der Partei entspricht, dieser dienlich

ist und die gewährleistet, daß Recht und Gesetz nach einheitlichen Maßstäben im ganzen Lande verwirklicht werden.

An dieser Stelle sprach am 18. Juni d. J. das Mitglied des Politbüros, der Sekretär des ZK der SED und Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Genosse Egon Krenz, zu uns.

Er sagte u. a.:

„Wir sind überzeugt, daß das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik auch weiterhin alles Erforderliche unternimmt, um als Garant der Gesetzlichkeit und der Gerechtigkeit in der Rechtsprechung der Gerichte, geführt von unserer marxistisch-leninistischen Partei, im engen Zusammenwirken mit den anderen Sicherheitsorganen die vom XI. Parteitag gestellten Aufgaben zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfüllen wird.“

Das sind verpflichtende Worte. Das vom Genossen Krenz für das Oberste Gericht Gesagte gilt ebenso für die Leitungstätigkeit der Bezirksgerichte und Militär-obergerichte. Diese Gerichte, ihre Direktoren bzw. Leiter wie auch ihre Kollektivorgane sind für die Umsetzung und selbständige Herausarbeitung der Rechtsprechungsanforderungen äußerst wichtige Glieder im Gerichtssystem. Ich glaube, daß wir das in unserem Dokument deutlich gemacht haben.

Wir stehen am Anfang der Umsetzung der Beschlüsse des im Leben unseres Volkes so bedeutsamen XI. Parteitages der SED.

Ich meine, daß wir diesen Anfang mit einem gemeinsamen Dokument, mit einer gemeinsamen Strategie, mit einer gemeinsamen Orientierung gut begonnen haben.

Nach der Annahme des Dokuments wird es unser ganzes Sinnen sein, diese Aufgabenstellung mit Leben zu erfüllen. Dazu besitzen wir — unter Führung der Partei der Arbeiterklasse — alle Voraussetzungen. Die Gerichte unseres Landes — dessen bin ich gewiß — werden diesen Auftrag gut annehmen und erfolgreich verwirklichen.

Diskussionsbeitrag des Genossen Siegfried Heger, Sektorenleiter in der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK der SED

In meinem Beitrag möchte ich noch einmal die Einschätzung des XI. Parteitages hervorheben, daß die Justizorgane einen anerkannten Beitrag zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit leisten. Damit bringt unsere Partei den Stolz auf das auch von den Justizorganen seit dem X. Parteitag Geleistete zum Ausdruck. Diese Wertschätzung der Arbeit wurde von unseren Genossen auch als Verpflichtung verstanden.

Wir können heute feststellen, daß in den letzten drei Monaten nach einem gründlichen Studium des Rechenschaftsberichts des ZK an den Parteitag und der anderen Dokumente eine zielstrebige Arbeit zur

schöpferischen Verwirklichung der Beschlüsse des Parteitages im Obersten Gericht und im Ministerium der Justiz sowie in den nachgeordneten Gerichten geleistet worden ist.

Das vorliegende gemeinsame Dokument enthält eine klare Aufgabenstellung für die Bezirks- und Kreisgerichte, wie sie mit dem Beschluß des Politbüros vom 8. April 1986 für den qualitativ neuen Abschnitt in Verwirklichung des Programms unserer Partei bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft der DDR gefordert wird.

Dem gemeinsamen Herangehen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts bei der Erarbeitung

der Aufgaben, der gemeinsamen Diskussion mit den Praktikern und der damit erreichten weiteren Vertiefung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit gebührt hohe Anerkennung. Daran haben die leitenden Genossen und die Parteileitungen unserer Grundorganisationen besonderen Anteil.

Ich möchte gleichzeitig den Entschluß unterstützen, gemeinsam an die weitere Erläuterung, an das Klarmachen der Aufgaben zu gehen und die Realisierung des Dokuments als gemeinsame ständige Leitungsaufgabe entsprechend der jeweiligen Verantwortung zu betrachten.

Wir sind gewiß, daß unter zielstrebigem und umsichtiger Leitung des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts die heute begründeten Aufgaben zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages durch die kampfstarken und zuverlässigen Kollektive der Gerichte in den Bezirken und Kreisen — unter Führung der Grundorganisationen — erfüllt werden. Unsere Gewißheit ist darin begründet, daß unsere Direktoren und Richter und alle Mitarbeiter der Gerichte in allen Jahren bewiesen haben, daß sie die Parteibeschlüsse jederzeit und unter allen Bedingungen im kämpferischen Geist sachkundig im Leben durchsetzen.

Die bewährte aktive sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verantwortung, das auf der Grundlage der Parteibeschlüsse abgestimmte und koordinierte Vorgehen an der gemeinsamen Front der sozialistischen Gesetzlichkeit dient der Stärkung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht.

Einige Gedanken zu den inhaltlichen Aufgaben:

Erstens: Wir sind gut beraten, wenn wir bei der Verwirklichung des Dokuments die Beschlüsse des Parteitages, insbesondere den Rechenschaftsbericht, als ständiges Arbeitsmaterial nutzen und sichern, daß alle Mitarbeiter stets von der Gesamtpolitik unserer Partei ausgehen.

Dazu gehört auch, daß wir den Beschluß des Sekretariats des ZK zum Bericht der Kreisleitung Annaberg in seiner Gesamtheit im Auge behalten, weil aus jedem Abschnitt der eigenständige Beitrag jedes Genossen und Mitarbeiters immer wieder neu abzuleiten ist.

Zweitens: Der bisher gewährleistete zuverlässige Schutz unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung muß jeden Tag neu gesichert werden. Bei der richtigen Einschätzung der neuen und raffinierten Angriffsrichtungen des Klassengegners ist besondere Unterstützung durch die zentralen und bezirklichen Justizorgane notwendig, damit auf allen Rechtsgebieten der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit klassenmäßige rechtspolitische Entscheidungen getroffen werden.

Drittens: Die Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik als Hauptkampffeld verlangt von uns allen in den nächsten Jahren eine große schöpferische Arbeit. Im Dokument wird dem Schutz der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums sowie dem Arbeits-, Brand- und Havarieschutz besondere Aufmerksamkeit geschenkt; alle Rechtsgebiete werden

angesprochen. Die vorbeugende Arbeit muß speziell auf diesem Gebiet weiter verstärkt werden. Wir müssen bemüht sein, die Motive der Täter, alte Denkgewohnheiten, konkreter aufzudecken und mit der Gerichtskritik nicht zahm zu sein. Die Gerichte sollten ihre erzieherische Funktion wirksamer gestalten. Rechtsprechung, Vorbeugung und Öffentlichkeitsarbeit müssen als Einheit konsequenter durchgesetzt werden.

Wie wir mit unserem Recht und der spezifischen Tätigkeit der Gerichte die neuen Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution, die Einführung der Schlüsseltechnologien noch wirksamer fördern können, das ist eine Aufgabe, der wir uns mit all unseren Kräften zuwenden müssen. Dabei brauchen wir eine enge Zusammenarbeit mit den Fachleuten der Wirtschaft und benötigen wir die Vervollkommnung der Kenntnisse über die sich rasch vollziehende ökonomische Entwicklung.

Viertens: Im Rechenschaftsbericht an den XI. Parteitag hat Genosse Erich Honecker festgestellt: „Die immer umfassendere Einbeziehung aller Bürger in die Lösung der öffentlichen Angelegenheiten gehört zu den bedeutendsten demokratischen Traditionen unseres Staates.“ Unsere gute Rechtspolitik im Interesse und zum Wohle des ganzen Volkes kann nur im engsten Verhältnis zu den Menschen, gemeinsam mit ihnen verwirklicht werden.

Es ist nur zu unterstützen, wenn die neue Qualität der Zusammensetzung der Schöffen genutzt werden soll, um ihre Wirksamkeit qualitativ weiter zu erhöhen.

Weil die Volksvertretungen die wichtigste Form der sozialistischen Demokratie sind, sollte eine bedeutende Aufgabe der nächsten Jahre sein, die Zusammenarbeit mit den Volksvertretungen und ihren Organen so zu gestalten, daß bei der Verwirklichung des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen die Rechtssicherheit und die strikte Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Arbeiter- und Bauern-Staates auf höherem Niveau gewährleistet werden.

Fünftens: Die verantwortungsbewußte Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, ist eine Frage des Berufsethos jedes Richters. Nur gesetzliche und gerechte Entscheidungen sichern eine bürgernahe Arbeit. Nur sie tragen zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Volk und Partei sowie Staat bei. Ich betone deshalb noch einmal, der Arbeit mit dem Prozeßrecht besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir wissen, daß die Verwirklichung der heute beratenden Aufgaben die Entwicklung der politischen Aktivität und der Kampfatmosphäre in allen unseren Partei- und Dienstkollektiven nach dem Beispiel Eisenach notwendig macht. Wir sollten immer für ein richtiges Verhältnis zwischen Optimismus und Realismus sorgen.

Im Namen der Abteilung Staats- und Rechtsfragen des ZK wünsche ich viel Erfolg bei der Umsetzung der anspruchsvollen Aufgaben!

Diskussionsbeitrag des Direktors des Bezirksgerichts Rostock, Inge Kersten

Darstellungen erster Auswertungen des XI. Parteitages und der Umsetzung seiner Beschlüsse müssen von den Ergebnissen ausgehen, die wir in Vorbereitung des Parteitages erzielt haben. Da diese aber bereits Gegenstand wiederholter Berichterstattungen waren, möchte ich sie an dieser Stelle nur stichwortartig aufzählen:

Wir haben festgestellt, daß

- alle Kollektive der Kreisgerichte und Staatlichen Notariate ihre Arbeit auf eine gut durchdachte und kontrollfähige Verpflichtungsbewegung stützten, die auf persönlichen und kollektiven Gesprächen und Auseinandersetzungen über die erreichten und die möglichen Leistungen der Einzelnen fußen;
- gute Leistungen und fortgeschrittene Erfahrungen, besonders vom Kreisgericht Rostock-Stadt, schnell an allen Kreisgerichten verallgemeinert wurden und dadurch trotz vielfältig komplizierter Bedingungen optimale Leistungen erreicht werden konnten;
- unter Führung der Parteiorganisation zielstrebig und beharrlich an der Umsetzung des Sekretariatsbeschlusses des ZK der SED zur Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg gearbeitet und dabei in Realisierung der Kampfprogramme der jeweiligen Grundorganisation eine größere Wirksamkeit der Verfahren, stärkere Orientierung auf ökonomische Schwerpunkte und weitere Ausprägung der Bürgernähe unserer Arbeit erreicht wurde;
- durch gründlichere analytische Arbeit und stärkere Einbeziehung der Kreisgerichtsdirektoren die Leitung und Anleitung der Rechtsprechung verbessert werden konnte;
- die Arbeit mit den Schöffen und gesellschaftlichen Gerichten inhaltlich verbessert und systematischer gestaltet worden ist;
- in diesem Prozeß die gesamte Leitungstätigkeit in unserem Bezirk einen spürbaren Qualitätszuwachs, nicht zuletzt auch in erster Umsetzung der aus Fürstenwalde übermittelten Erkenntnisse erfahren hat.

Das Tempo der Entwicklung des gesamten gesellschaftlichen Lebens und die Vielfalt der innen- und außenpolitischen Ereignisse, dazu die unverminderte Arbeitsbelastung, ließen sowohl während als auch nach dem Parteitag keinerlei Pausieren zu, sondern verlangten von uns ständige Höchstleistungen. Mit großer Energie und Einsatzbereitschaft wandten sich deshalb besonders die Richter des Bezirksgerichts der Wahlvorbereitung zu, und sie wurden dabei vielfältig durch die Genossen der Kreisgerichte unterstützt bzw. durch die Durchführung eigener Veranstaltungen ergänzt. Die 19 Richter des Bezirksgerichts haben sich in Vorbereitung der Wahlen 232mal, teils allein, teils zusammen mit Schöffen, in allen Kreisen des Bezirkes vorgestellt bzw. haben über ihre Arbeit Rechenschaft

abgelegt. Trotz der damit verbundenen hohen Belastungen hat, so haben die gemeinsamen Auswertungen gezeigt, diese Arbeit allen große Befriedigung gegeben, denn wir haben das unverminderte Interesse unserer Bürger an den Problemen der Ordnung, Sicherheit und Gesetzlichkeit, ihre kritischen Auffassungen ebenso wie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und Unterstützung deutlicher als jemals zuvor erfahren. Als außerordentlich günstig hat sich die sehr konstruktive Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und die Durchführung von Veranstaltungen durch Richter und Schöffen bereits in der Phase der Rechenschaftslegungen erwiesen.

Überall waren wir gefragte Gesprächspartner, und die Darlegung unserer eigenen Probleme wurde allerorts mit der aktuellen Auswertung des XI. Parteitages durch unsere Genossen verbunden. Wir können einschätzen, daß unser Beitrag zur Wahl und heute auch bereits darüber hinaus als echte massenpolitische Arbeit zu werten ist.

Parallel zu dieser Arbeit „nach außen“ vollzog sich die Arbeit „nach innen“, nämlich die Auswertung des Parteitages in allen Kollektiven der Bezirksgerichte und Staatlichen Notariate.

Die Grundorganisationen der SED beschlossen dazu Kampfprogramme. Von den staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen wurden dazu gemeinsame Maßnahmen festgelegt. Neben der Auswertung der Materialien des Parteitages in größeren Veranstaltungen haben sich dabei besonders Gespräche in kleineren Kollektiven und Gruppen bewährt, die, von Juristen geleitet, gut vorbereitet, ausgehend von den Berichten, Diskussionen und Beschlüssen des Parteitages über vielfältige aktuell-politische Tagesereignisse bis zur Umsetzung in der eigenen Arbeit geführt haben.

Ergänzend dazu fanden im Mai und Juni in Auswertung der Tagung der Direktoren der Bezirksgerichte am 6. Mai 1986 bezirkliche Tagungen der Kreisgerichtsdirektoren und der Leiter der Staatlichen Notariate statt. Die Diskussionen der Genossen und Kollegen zur eigenen Gestaltung gemeinsamer Beschlüsse, ähnlich dem der Gewerkschaftsorganisation der Justizorgane von Eisenach, zeigte, daß sie sich intensiv mit dieser gesamten Problematik auseinandersetzen. Zur Zeit wird in den Kollektiven die Verpflichtungsbewegung weitergeführt. Zahlreiche Kollektiv- und Einzelverpflichtungen liegen dazu vor, und die Gewerkschaftsgruppen der Justizorgane bereiten gemeinsame Beschlüsse vor. In einigen Fällen sind sie auch, wie beispielsweise in Rügen, bereits zum Abschluß gekommen.

Ohne heute bereits eine umfassende Einschätzung vornehmen zu können, wird deutlich:

- Die Erreichung einer besseren Qualität der eigenen Arbeit spielt in den Verpflichtungen eine große Rolle. Das ist um so aner kennenswerter, weil daneben grundsätzlich die Erledigung des Ar-

beitsanfalls fast schon als Selbstverständlichkeit betrachtet wird. Solche Fragestellungen, wie wir sie vor Jahren noch kannten — entweder Qualität oder Quantität — gehören der Vergangenheit an.

Dabei hält die Arbeitsbelastung in fast allen Bereichen unvermindert an. Die Forderung nach Erhöhung der Qualität der eigenen Arbeit bezieht sich dabei in erster Linie auf die Rechtsprechung, aber auch auf die Fragen der Wirksamkeit und Öffentlichkeitsarbeit, was heute bereits als Einheit begriffen wird.

- Die Durchführung von Sprechstunden durch Richter und Notare in abgelegenen Territorien mit größerem Einzugsbereich, neu errichteten Stadtteilen oder Schwerpunktbetrieben nimmt bei den Verpflichtungen einen breiten Raum ein und ist eine Bestätigung dafür, daß der Gedanke, auch in unserer Arbeit die Bürgernähe noch stärker auszuprägen, Platz gegriffen hat.
- Der Mitwirkung bei der Schaffung von Führungsbeispielen bzw. eines Konsultationsstützpunktes in der Stadt Rostock wird ebenfalls große Bedeutung beigemessen. Das Kreisgericht Rostock-Stadt hat dazu bereits konkrete Maßnahmen eingeleitet, um die Schöffen der Betriebe noch stärker in diesen Prozeß einzubeziehen.

Mit dem Beschluß zur Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg, dem Beschluß der Gewerkschaftsorganisation der Justizorgane des Kreises Eisenach, den aktuellen zentralen Materialien zur politischen und fachlichen Leitung der Gerichte und Staatlichen Notariate und ganz besonders mit dem heute zu verabschiedenden Dokument, dem ich voll zustimme, ist das notwendige Material in unsere Hand gegeben, unsere vielfältigen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des XI. Parteitagés zu lösen und der von diesem Gremium vorgenommenen hohen Wertschätzung der Arbeit der Justizorgane auch weiterhin gerecht zu werden.

Durch die Wahlen am Bezirksgericht und die damit verbundenen Kaderveränderungen sowohl am Bezirksgericht als auch an den Kreisgerichten ist es gelungen, die Gerichte unseres Bezirkes kadermäßig zu stärken. Wir wissen, daß sich auch künftig nichts im Selbstlauf vollziehen wird, sondern vielmehr um die Durchsetzung der Beschlüsse zäh gerungen werden muß. Aus unseren bisherigen Erfahrungen meinen wir, folgende Gedanken für unsere weitere Arbeit ableiten zu können:

Erstens: Unter Führung der Grundorganisation der Partei muß die enge, inhaltlich abgestimmte Zusammenarbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Leitungen weitergeführt werden. Sie muß der Ausprägung einer noch offeneren, kritischeren und produktiveren Arbeitsatmosphäre dienen, die Voraussetzung für eine ständige fachliche und politische Qualifizierung aller Mitarbeiter ist und nicht zuletzt auch Lust an der Arbeit und Stolz auf erreichte Leistungen wecken soll.

Zweitens: Die Leitungstätigkeit aller Ebenen muß u. a. verstärkt darauf ausgerichtet werden, größere Aufmerksamkeit gegenüber Teilbereichen unserer Arbeit walten zu lassen und alle leitenden Mitarbeiter zu befähigen, selbständig und umsichtig ihnen unterstellte Kollektive anzuleiten und zu Höchstleistungen zu führen. Die Rolle und der Einfluß der Direktoren der Kreisgerichte müssen dabei wirksamer werden.

Drittens: Die Führung und Erziehung unserer Kader zu größerer Einsatzbereitschaft und höchsten Leistungen, die Förderung der Umstellungsbereitschaft auf neue Bedingungen unter gleichzeitig richtiger Einordnung der sich stärker ausprägenden persönlichen Interessen und ihrer Befriedigung unter Beachtung des gesamten sozialpolitischen Aspekts muß gedanklich stärker erfaßt und bei der Festlegung von Maßnahmen berücksichtigt werden.

Viertens: Noch größere Aufmerksamkeit in der Leitungstätigkeit müssen wir all den Fragen zuwenden, die mit der weiteren Ausprägung der sozialistischen Demokratie im Zusammenhang stehen. Das beginnt bei der kompromißlosen Durchsetzung zentraler Dokumente, umfaßt die Arbeit mit den Eingaben ebenso wie die mit den Schöffen und gesellschaftlichen Gerichten, aber auch die Wahrung der Gesetzlichkeit in der gesamten gerichtlichen und notariellen Tätigkeit und der Rechte und Pflichten unserer Mitarbeiter.

Fünftens: Aufbauend auf den Erfahrungen der Wahlbewegung halten wir es für erforderlich, die Möglichkeiten, durch unsere Öffentlichkeitsarbeit massenwirksamer zu werden, noch weiter auszuschöpfen. Dabei denken wir nicht in erster Linie an ein Mehr, sondern an die politisch-wirksamere Gestaltung derselben.

Als einen Beweis für die Breite unserer Arbeit kann ich heute noch darüber berichten, daß es in unserem Bezirk gelungen ist, in engstem Zusammenwirken zwischen Direktor und Parteisekretär des Bezirksgerichts und unseren Veteranen eine Chronik der Gerichte im Bezirk Rostock für die Jahre 1945 bis 1963 zu schreiben.

Den Grundstock dazu hat unser Genosse Emil Schmiede, der erste Direktor des Bezirksgerichts Rostock, durch seine Lebenserinnerungen geschaffen. Seine Tochter, jetzt auch Veteranin und zuvor Direktor des Kreisgerichts Bad Doberan, hat maßgeblich an der Fertigstellung des ersten Teils von 1945 bis 1952 mitgewirkt. Von der Parteileitung war zwischenzeitlich eine Chronik-Kommission ins Leben gerufen worden. Der erste Teil der Chronik wurde zum 35. Jahrestag der Republik fertiggestellt, der zweite Teil über die Jahre 1952 bis 1963 sollte der Beitrag dieser Kommission zur Vorbereitung des XI. Parteitagés sein. Diese Verpflichtung haben die Genossen erfüllt. Ich nehme heute die Gelegenheit, je ein Exemplar dieser Chronik dem Minister der Justiz und dem Präsidenten des Obersten Gerichts zu überreichen.

Diskussionsbeitrag des Direktors des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt, Dr. Gerhard Hünefeld

Das vorliegende Dokument findet meine volle Zustimmung. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen die Aufgaben, Fragen und Probleme der weiteren Erhöhung der Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung.

So wenig, wie es eine höhere Qualität der Rechtsprechung ohne eine zielgerichtete Leitungstätigkeit gibt, so wenig wird es ein höheres Niveau der Rechtsprechung und der Leitungstätigkeit ohne Erhöhung der Qualität der politischen Führung der Prozesse zur Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages durch die Grundorganisation der SED in den Gerichten geben.

Auf diese Dialektik wurden wir im Bezirk Karl-Marx-Stadt auch durch die Genossen des Sektors Justiz im ZK der SED, die bei uns im März 1986 eine mehrtägige Kontrolle der Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED zur Berichterstattung der Kreisleitung Annaberg durchführten, mit Nachdruck aufmerksam gemacht.

Zur Sicherung der einheitlichen Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitages und der dazu gegebenen zentralen staatlichen Orientierungen konzentriert sich die Parteiorganisation des Bezirksgerichts in ihrer politischen Führungstätigkeit darauf, alle Genossen und Mitarbeiter des Bezirksgerichts politisch-ideologisch zu befähigen, sich auf die neuen und gewachsenen Anforderungen in ihrer staatlichen Tätigkeit einzustellen.

Für die Sicherung des Qualitätszuwachses der Rechtsprechung, aber auch für die noch stärkere Einordnung der gerichtlichen Tätigkeit ins Territorium erscheint uns wichtig, daß jeder Richter und Mitarbeiter

- bei allen zu treffenden Entscheidungen immer von den Gesamtaufgaben, von der Gesamtpolitik des XI. Parteitages ausgeht und jedes einseitige juristische Ressortdenken überwindet;
- noch konkretere Kenntnisse über die sich im Territorium vollziehenden tiefgreifenden ökonomischen Umwälzungen mit allen politischen und sozialen Konsequenzen vermittelt bekommt;
- aus der Generallinie des XI. Parteitages zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht mittels der Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie begreift, daß das auch die entscheidende Stoßrichtung des von den Gerichten zu leistenden Beitrages zur Stärkung und zum Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht sein muß.

In der politisch-ideologischen Klärung dieser dialektischen Zusammenhänge haben wir noch manchen Nachholbedarf, müssen wir noch manche Enge im Betrachten und Herangehen überwinden, wenn wir z. B. nur an das Problem der sozialistischen Demokratie denken, das oft aus der Sicht der Gerichte zu isoliert aus dem Blick der Mitwirkung der Werktätigen am

Verfahren oder der Schöffentätigkeit betrachtet wird.

Sozialistische Demokratie ist auch oder vor allem der Ausbau der zielgerichteten Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Volksvertretungen, denn diese verwirklichen die sozialistische Demokratie. Sozialistische Demokratie aus der Sicht der Gerichte ist ferner die Förderung der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit in den Betrieben und Wohngebieten; das ist die Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, die Leitung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte, die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte — angefangen vom Ermittlungsverfahren bis hin zur Hauptverhandlung und zur Auswertung des Verfahrens zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen; das ist selbstverständlich auch die Arbeit mit den Schöffen.

Im Ergebnis eines schöpferischen Studiums, der Diskussion und Beratung im Parteikollektiv wurde im Juni 1986 ein Kampfprogramm der Grundorganisation der SED beschlossen, welches sich im Verhältnis zu früheren Festlegungen durch eine größere Komplexität, Planmäßigkeit, Langfristigkeit, Konkretheit und Abrechenbarkeit auszeichnet.

Folgende staatliche Aufgaben werden unter straffe Parteikontrolle genommen:

Erstens: Die weitere politisch-fachliche Qualifizierung der Rechtsprechung und ihre Leitung durch das Bezirksgericht, insbesondere

- die Sicherung der konsequenten Verfolgung aller Versuche, die innere Ordnung der DDR durch ideologische Diversion zu beeinträchtigen, und von Straftaten, die provokatorisch die Staatsautorität mißachten und gegen die staatlichen Organe gerichtet sind sowie die Ordnung und Sicherheit bei Sport- und Massenveranstaltungen gefährden;
- die Gestaltung der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft sowie Vergeudung und Mißbrauch volkswirtschaftlicher Fonds und schuldhaft verursachte Produktionsstörungen, Brände, Havarien und Arbeitsschutzverletzungen;
- die weitere Qualifizierung der Geldstrafen- und Haftbefehlspraxis;
- die Gewährleistung der Rechtssicherheit der Bürger und Betriebe durch die ZFA-Rechtsprechung sowie die Nutzung des Arbeitsrechts zum effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Zivilrechts für die Durchsetzung der dem sozialistischen Eigentum zustehenden Forderungen;

- die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens durch die Anwendung von Gerichtskritik und Hinweis, Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, Auswertung des Verfahrens in den Arbeitskollektiven und unter der Jugend;
- die zielgerichtete Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtspflege einschließlich der Leitung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte durch die staatlichen Gerichte.

Zweitens: Die Entwicklung schöpferischer Initiativen, Aktivitäten und persönlicher sowie kollektiver Verpflichtungen in Verbindung mit dem Leistungsvergleich zur vorbildlichen Erfüllung aller gerichtlichen Aufgaben mit dem Ziel, eine höhere Qualität in der gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Arbeit des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte in Umsetzung der Parteibeschlüsse und der verbindlichen Erkenntnisse und Erfahrungen von Annaberg, Eisenach und Fürstenwalde zu erreichen.

Drittens: Die weitere Durchführung des Beschlusses des Sekretariats des ZK über die Arbeit mit den Kadern, insbesondere die Schaffung und Vorbereitung einer einsatzfähigen Kaderreserve für Leitungsfunktionen am Bezirksgericht sowie für Kreisgerichtsdirektoren und die rechtzeitige Sicherung ihrer politisch-fachlichen Qualifizierung.

Viertens: Die Durchführung des Beschlusses des Ministerrates über die marxistisch-leninistische Qualifizierung aller Mitarbeiter der Gerichte.

Fünftens: Die Gestaltung der Informationsbeziehungen des Bezirksgerichts gegenüber der SED-Bezirksleitung, dem Bezirkstag und dem Rat des Bezirkes, dem FDGB-Bezirksvorstand und den Kombinatensowie der Ausbau des Zusammenwirkens zwischen dem Bezirksgericht, der Staatsanwaltschaft und den anderen Sicherheitsorganen.

Sechstens: Das politische Herangehen und die Ergebnisse in der Eingabenbearbeitung.

Mit einem System von Parteaufträgen sowie festgelegten Berichterstattungen und Rechenschaftslegungen des Direktors des Bezirksgerichts, seiner Stellvertreter, der Senatsvorsitzenden, der Leiter der anderen Bereiche einschließlich des Leitenden Sekretärs und des Leiters des Referates Haushalt bis 1988 gehen wir von der Kontinuität der sich aus dem XI. Parteitag ergebenden langfristigen Aufgabenstellungen aus. Mit einem solchen Herangehen wollen wir zugleich besser als in der Vergangenheit die Einheit der Leitung der Rechtsprechung und der politisch-ideologischen und fachlichen Erziehung und Befähigung der Kader sichern, wobei wir die höchsten Ansprüche an die Führungskader des Bezirksgerichts selbst, beginnend bei dem Direktor und seinen Stellvertretern sowie den Senatsvorsitzenden stellen und nachdrücklich auf der vollen Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Führungskader bestehen. Von der kollektiven Fähigkeit dieser Führungskader hängt maßgeblich ab, wie es uns gelingt, zentrale Beschlüsse, Richtlinien, Anordnungen, Weisungen und Orientierungen gemeinsam mit den Direktoren der Kreisgerichte bis zum letzten Richter und Mitar-

beiter durchzusetzen, insbesondere wie es uns gelingt, die Kontrolle der Durchführung, die analytische Tätigkeit und Operativität bei der Leitung der Rechtsprechung weiter zu vervollkommen und noch strenger zu gestalten.

Im vorliegenden Dokument wird die Rolle der Direktoren der Bezirksgerichte und der Direktoren der Kreisgerichte nachdrücklich unterstrichen. Ich betrachte diese Forderung als Herausforderung zur Vervollkommnung und Qualifizierung der eigenen Leitungstätigkeit, die selbstverständlich einen zu erhöhenden Anteil eigener Rechtsprechung als Direktor in sich einschließt. Es ist aber m. E. nicht die wichtigste Frage, wieviel Verfahren ein Direktor des Bezirksgerichts selbst verhandelt, sondern noch viel wichtiger erscheint mir, daß er mit Entschlossenheit und Konsequenz die Erkenntnisse des 2. und 10. Plenums des Obersten Gerichts sowie der zentralen Beratung vom 5. September 1984 in seiner Leitungstätigkeit zielstrebig umsetzt und alles tut, die Rolle der zweiten Instanz auf allen Rechtsgebieten weiter auszubauen und zu festigen.

Von größter Bedeutung erscheint mir auch, daß wir in unserer persönlichen Leitungstätigkeit ganz im Sinne der Orientierung des vorliegenden Dokuments in der Tat die volle Konzentration der Kräfte des Bezirksgerichts und aller Kreisgerichte auf die Probleme der Rechtsprechung und ihrer Leitung garantieren. Es geht nicht um die Breite, sondern um die Konzentration der gerichtlichen Kräfte. Wir dürfen nicht nur in Worten die Rechtsprechung als die Haupttätigkeit der Gerichte bezeichnen, sondern müssen durch praktische Leitungsschritte jeglicher Verzettelung der Kräfte des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte entgegenzutreten, weil das die Erfüllung des Parteauftrages des XI. Parteitages an die Gerichte schmälert. Die Partei erwartet und fordert zu Recht von uns als Gerichte, daß wir die anfallende Arbeit in hoher Qualität, d. h. mit richtigen Entscheidungen, in den gesetzlichen und zentral vorgegebenen Fristen, und gesellschaftlich wirksam bewältigen. Die Justiz kann für sich keine gesellschaftliche Sonderstellung in Anspruch nehmen. In allen Bereichen ist eine höhere Effektivität und Qualität zu sichern. Wir brauchen deshalb dringend eine klar auf Ergebnisse ausgerichtete konkrete Leitungstätigkeit der Rechtsprechung, konsequente Leistungsförderung und Leistungsforderungen; wir brauchen bei allen Führungskadern in den Gerichten ein ergebnisbezogenes Denken und Handeln, verbunden mit der Nüchternheit und Realität in der Beurteilung der Lage, der Kräfte und der Arbeitsergebnisse.

Nüchternheit und Realität ist jedoch auch geboten bei der Einschätzung des objektiven Leistungsvermögens der Kreisgerichte. Jeder von uns weiß, daß die Richter an der Basis einem hohen Leistungsdruck ausgesetzt sind. Mathematisch gesehen hat jeder Richter im DDR-Maßstab durchschnittlich für die Bearbeitung eines Verfahrens nur etwa einen Arbeitstag zur Verfügung. Diese außerordentlich hohe Belastung duldet einfach keine Verzettelung der Kräfte.

Die sehr wertvolle Dokumentation des Führungsbeispiels Fürstenwalde veranschaulicht die Dimensionen der Verantwortung eines Kreisgerichtsdirektors, ei-

nes Kreisgerichts. Die Kreisgerichtsdirektoren können nichts weiter delegieren. Hier staut sich an der Basis alles, was es an Leitungsmaßnahmen oder Entscheidungen des übergeordneten Organs gibt.

Für jede durchzuführende Sprechstunde der Gerichte in einem Betrieb, jede gemeinsame Beratung eines Kreisgerichts mit anderen Organen und Betrieben, jede Leiterberatung usw., muß es eine gesellschaftlich dringende und begründete Notwendigkeit geben, muß klar sein, daß sich diese Maßnahmen aus der Zuständigkeit des Kreisgerichts ergeben. Unsere von guten Absichten getragenen Aktivitäten dürfen nicht dazu beitragen, die gesetzlichen Verantwortlichkeiten zu verwischen, sondern müssen sie festigen.

Bei konsequenter Beachtung der Zuständigkeits- und Kompetenzfragen erschließen wir uns als Gerichte nicht unwesentliche Arbeitszeitreserven für die noch bessere Erfüllung unserer gerichtlichen Hauptaufgabe. Wir können zu den Problemen der noch rationelleren effektiveren Arbeit der Gerichte viele gute Überlegungen haben. Im Prinzip geht es nach unseren Erfahrungen dabei um zwei Grundrichtungen:

Einmal um die noch bessere Beherrschung und Anwendung des geltenden materiellen und prozessualen Rechts sowie der zentralen Standpunkte und Leitungsdokumente sowohl durch eine noch effektivere Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte als auch durch ein noch höheres Maß in der persönlichen Qualifizierung.

Zum anderen geht es um gesetzgeberische Lösungen, die die Gerichte von bestimmtem Aufwand, der gesellschaftlich nicht objektiv erforderlich ist, befreien.

Mit der Einführung des rechnergestützten Schreibsystems sollte z. B. die Frage geprüft werden, ob § 78 Abs. 3 ZPO nicht eine andere Fassung erhalten könnte, indem die Fälle, wo auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet werden kann, erweitert werden.

Wir begrüßen sehr die Position zur Stärkung der richterlichen Eigenverantwortung in Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages. Wir würden die Lehren der Beratung in Berlin vom 5. September 1984 vermissen, wenn wir nicht als Direktor des Bezirksgerichts gemeinsam mit unserem Führungskollektiv und den Direktoren der Kreisgerichte unablässig an der Stärkung der Eigenverantwortung arbeiten würden. Diese Stärkung ist ein sehr komplizierter Prozeß und berührt, wie jeder von uns hier weiß, sowohl Fragen des Innenverhältnisses der Gerichte als auch darüber hinausgehende. Wir wissen, daß wir in der Durchsetzung dieses politischen Prinzips die Unterstützung der leitenden Parteiorgane haben werden. Darin liegt auch unser großer Optimismus begründet. Die Stärkung der Eigenverantwortung ist nach unseren Erfahrungen im Bezirk mit persönlicher Konsequenz eines jeden Direktors, mit Standfestigkeit im Territorium verbunden. Ihre Einhaltung ist jedoch ein wichtiger Garant für die Wahrung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit im Verfahren und für die Erhöhung der Qualität der Rechtsprechung.

Die Überzeugtheit unserer Partner von der Richtigkeit ihrer Anträge, Auffassungen und Standpunkte ist groß. Ich glaube, hier liegt noch ein großes Feld der gegenseitigen Erziehung zur Achtung, Sachlichkeit und prinzipiellen Gestaltung der Beziehungen in Umsetzung der Beschlüsse des XI. Parteitages vor uns, denn die Stärkung der Eigenverantwortung der Gerichte für ihren Entscheidungsraum bedingt doch objektiv den weiteren Ausbau der kameradschaftlichen Zusammenarbeit der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft und mit den anderen Sicherheitsorganen. Gerade in den Leiterberatungen haben wir als Direktoren der Gerichte gute Möglichkeiten zur aktiven Einflußnahme auf die Festigung und Vertiefung des Prozesses der Zusammenarbeit.

Ich darf im Namen des Präsidiums des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt versichern, daß wir alles in unseren Kräften stehende tun werden, um mit der Kraft aller Gerichte unseres Bezirkes die vom XI. Parteitag der SED gestellten Aufgaben in Ehren und in hoher Qualität zu erfüllen.

Nummer 52

— Auszug / S. 7953 —

Deutscher Bundestag

Stenographischer Bericht

97. Sitzung

Bonn, Mittwoch, den 17. Juni 1992

Beginn: 9.00 Uhr

Präsidentin Dr. Rita Süßmuth: Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, die Sitzung ist eröffnet.

Ich möchte zunächst eine Erklärung zum Gedenken an den 17. Juni 1953 abgeben.

Ich eröffne die heutige Sitzung des Deutschen Bundestages mit dem Gedenken an den Volksaufstand in Ost-Berlin und in der DDR am 17. Juni 1953. 39 Jahre sind seit diesem Tag vergangen, an dem die Arbeiter an mehr als 250 Orten zu Hunderttausenden aufstanden und sich in spontanen Demonstrationen gegen die Machthaber in Ostdeutschland erhoben.

Der Aufstand von 1953 hat die ganze Welt aufhorchen lassen. Er war die Erhebung gegen soziale Ungerechtigkeit und Unfreiheit, verbunden mit der Forderung nach freien Wahlen, verbunden mit dem Willen nach Einheit. Es war und bleibt unsere Verpflichtung, Jahr für Jahr daran zu erinnern.

Der 17. Juni war und ist ein Tag der Trauer über die vielen Menschen, die ihre Forderung nach gerechten Arbeits- und Lebensbedingungen, ihr Verlangen nach Freiheit und Demokratie mit dem Leben oder mit langjähriger Haft bezahlt haben. Vom 17. Juni 1953 bis zum Herbst 1989 spannt sich ein Bogen des Freiheitsdranges und des persönlichen Mutes vieler Bürgerinnen und Bürger, die wegen ihres Einsatzes für Freiheit und Demokratie noch lange nach dem 17. Juni 1953, viele sogar ein ganzes Berufsleben lang, Nachteile und persönliche Verfolgung erleiden mußten. Für viele unserer Landsleute im Osten Deutschlands verbindet sich dieser Tag gerade mit der Besorgnis, ihre persönlichen Opfer könnten in Vergessenheit geraten.

Den 17. Juni aus unserer Erinnerung schwinden zu lassen, hieße, die Opfer der kommunistischen Zwangsherrschaft aus unserem Gedächtnis zu tilgen, die lange Reihe derer nämlich, die wegen ihrer Gesinnung und wegen ihres mutigen Eintretens für Recht und Freiheit verfolgt wurden. Sie erwarten von uns zu Recht, daß dieser Einsatz anerkannt und gewürdigt wird.

Der Rechtsausschuß ist übereingekommen, daß im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes, die für heute mittag vorgesehen ist, eine Ehrenerklärung für die

Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft ausgesprochen werden soll. Die Fraktionen haben mich gebeten, diese Ehrenerklärung für den Deutschen Bundestag abzugeben. Ich bitte Sie, sich zu erheben.

(Die Abgeordneten erheben sich)

Der Deutsche Bundestag würdigt das schwere Schicksal der Opfer und ihrer Angehörigen, denen durch die kommunistische Gewaltherrschaft Unrecht zugefügt wurde.

Den Menschen, die unter der kommunistischen Gewaltherrschaft gelitten haben, ist in vielfältiger Weise Unrecht oder Willkür widerfahren. Sie wurden ihrer Freiheit beraubt und unter menschenunwürdigen Bedingungen inhaftiert. Viele sind in unmenschlichen Haftanstalten umgekommen. Sie wurden gefoltert, gequält und getötet. Sie wurden in ihrem beruflichen Fortkommen behindert, schikaniert und diskriminiert. Sie wurden verschleppt. Sie wurden unter Mißachtung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit aus ihrer Heimat, von Haus und Hof und aus ihren Wohnungen vertrieben. Sie wurden an Eigentum und Vermögen geschädigt.

Der Deutsche Bundestag verneigt sich vor allen Opfern kommunistischer Unrechtsmaßnahmen.

Er bezeugt all jenen tiefen Respekt und Dank, die durch ihr persönliches Opfer dazu beigetragen haben, nach über 40 Jahren das geteilte Deutschland in Freiheit wieder zu einen.

Sie haben sich zu Ehren der Opfer erhoben. Ich danke Ihnen.

Ich füge hinzu: Der Aufstand 1953 wurde niedergeschlagen, nicht aber der Freiheitswille in West und Ost. Die Flucht in die Freiheit konnte weder durch Mauer noch durch Stacheldraht beendet werden.

Der Wille zur Freiheit war unbezwingbar und setzte sich 1989 durch. Der Trauer folgte die Freude. Der Unterdrückung und Teilung folgten Freiheit und Einheit; dem 17. Juni folgte der 3. Oktober, der „Tag der Deutschen Einheit“. Beides verpflichtet gegenüber Vergangenheit und Zukunft.

Nummer 53

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung



Nr. 139/S. 1265 Bonn, den 22. Dezember 1992

Bulletin

Besuch des Bundeskanzlers in der Russischen Föderation

vom 14. bis 16. Dezember 1992

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl stattete der Russischen
Föderation vom 14. bis 16. Dezember 1992 einen Besuch ab.

— Auszug / S. 1276 —

Gemeinsame Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Boris N. Jelzin über die Rehabilitierung unschuldig Verfolgter

Deutschland und Rußland

- eingedenk der unheilvollen Abschnitte ihrer gemeinsamen
Geschichte,
- als Ausdruck ihres Bekenntnisses zu Menschenrechten,
Demokratie und Rechtsstaatlichkeit,
- in dem Wunsche, mit dieser Erklärung zur Aussöhnung
zwischen dem deutschen und dem russischen Volk beizutragen,

stimmen überein:

Den unschuldigen Opfern von Willkür und Unterdrückung
muß Gerechtigkeit widerfahren.

Sie anerkennen die Bemühungen, dem einzelnen Betroffenen
Rehabilitierung zu verschaffen und sprechen sich für eine
beschleunigte Fortführung dieser Bemühungen im Einzelfall
aus.

Sie stellen fest, daß die zu Unrecht Verurteilten und unschuldig
Verfolgten moralisch rehabilitiert sind.

Wer über diese Erklärung hinausgehend individuelle Rehabilitierung
begehrt, kann diese in individuellem Verfahren verfolgen.

Sie sind sich darüber einig, daß Rehabilitierungsentscheidungen
nicht als Grundlage für Forderungen dienen können, die
zum geltenden Recht und zu den internationalen Verpflichtungen
beider Seiten in Widerspruch stehen.

Nummer 54

Rückstände (Stand: 9. März 1993)

Land	Offene Anträge									
	Dezember 1991	Januar 1992	März 1992	Mai 1992	Juni 1992	Juli 1992	August 1992	September 1992	Oktober 1992	Dezember 1992
Berlin ...	34 000	34 000	*)	ca. 10 000	4 612	ca. 4 000	3 450	*)	*)	1 419
Brandenburg	130 000 140 000	167 094	176 801	185 678	191 519	201 164	199 487	205 162	203 524	199 584
Mecklenburg-Vorpommern	105 000	*)	ca. 119 000	119 889	**)	121 553	**)	**)	123 642	129 778
Sachsen ...	131 000	123 677	126 039	128 683	129 404	129 361	129 451	127 724	125 999	119 816
Sachsen-Anhalt ...	86 260	95 943	79 715	80 037	77 779	80 454	87 086	*)	*)	85 690
Thüringen	114 500	113 426	114 348	115 239	116 443	115 418	116 840	114 274	111 389	88 094
Summe ****) (inkl. Berlin) ...	ca. 610 800	ca. 629 000	ca. 649 900	ca. 639 500	ca. 639 600	ca. 652 000	ca. 657 900	ca. 659 200	ca. 655 100	ca. 624 400
(excl. Berlin) ...	ca. 576 800	ca. 595 000	ca. 615 900	ca. 629 500	ca. 635 000	ca. 648 000	ca. 654 400	ca. 655 800	ca. 651 600	ca. 623 000

*) z. Z. keine Angabe möglich; Zahlen liegen den Ländern nicht vor bzw. werden gerade ermittelt

***) eine Mitteilung kann nur am Quartalsende erfolgen

****) durch Einführung der neuen Gerichtsstruktur zum 1. Juli 1992 können z. Z. keine landesweiten Angaben gemacht werden; neue Zahlen werden in Kürze übermittelt

*****) geschätzt, soweit aktuelle Zahlen von den einzelnen Ländern nicht mitgeteilt wurden. In diesen Fällen wurden jeweils die zuletzt mitgeteilten Zahlen zugrunde gelegt.

Nummer 55

Bundesministerium der Justiz — Z B 1 — 5106 I — 68 — 4 —

Übersicht über die Kostenerstattung des Bundes im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes bei der Einführung der Informationstechnik im Grundbuchwesen der neuen Länder (19. April 1993)

Land	Jahr	Soll gemäß Vereinbarung DM	Mittelabruf		Auszahlung		Ergebnisübersicht			Bemerkungen
			Schreiben vom	Betrag DM	Datum	Betrag DM	Jahressumme DM	Gesamtsumme DM	Noch zur Verfügung DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Berlin	1992	1755 000,00	12. November 1992	1080286,98	7. Dezember 1992	1080286,98	1080286,98			noch mögliche Meldung:
	1993	227 500,00	11. Januar 1993	18662,20	7. April 1993	18662,20	18662,20			
	1994	520 000,00					0,00			
		2502 500,00		1098 949,18		1098 949,18		1 098 949,18	1 403 550,82	1 403 550,82
Brandenburg	1992	3412 500,00	13. Juli 1992 29. September 1992	990 840,09 992 273,05	4. August 1992 9. Oktober 1992	990 840,09 992 273,05				noch mögliche Meldung:
	1993	1706 250,00	8. Dezember 1992	1 590 166,49	4. Dezember 1992	1 590 166,49	3 573 279,63			
		5 118 750,00		3 573 279,63		3 573 279,63		3 573 279,63	1 545 470,37	
Mecklenburg-Vorpommern	1992	3 331 250,00					0,00			noch mögliche Meldung:
		3 331 250,00		0,00		3 331 250,00		0,00	3 331 250,00	
Sachsen	1992	6 467 500,00	3. Juli 1992 5. August 1992	5 225 822,00 2 297 061,00	4. August 1992 2. September 1992	5 225 822,00 1 241 678,00				Mehranmeldung: -1230 392,00
	1993	1 527 500,00	17. Dezember 1992	2 466 259,00	7. Dezember 1992	1 055 383,00	7 522 883,00			
	1994	763 750,00			7. April 1993	1 235 867,00	1 235 867,00			
		8 758 750,00		9 989 142,00		8 758 750,00		8 758 750,00	0,00	
Sachsen-Anhalt	1992	975 000,00	12. Oktober 1992	538 767,50						noch mögliche Meldung:
	1993	1 462 500,00	24. November 1992	474 217,00	7. Dezember 1992	1 012 984,50	1 012 984,50			
	1994	1 462 500,00					0,00			
	1995	1 300 000,00					0,00			
		5 200 000,00		1 012 984,50		1 012 984,50		1 012 984,50	4 187 015,50	
Thüringen	1992	3 233 750,00	12. Oktober 1992	1 448 748,64						noch mögliche Meldung:
	1993	1 836 250,00	19. November 1992	1 785 001,36	7. Dezember 1992	3 233 750,00	3 233 750,00			
		5 070 000,00		3 233 750,00		3 233 750,00		3 233 750,00	1 836 250,00	
Summen	1992	—	—	—	—	—	16 423 184,11	—	—	
	1993	—	—	—	—	—	12 545 529,20	—	—	
	1994	—	—	—	—	—	0,00	—	—	
	1995	—	—	—	—	—	0,00	—	—	
	1992-95	29 981 250,00	—	—	—	—	—	17 677 713,31	12 303 536,69	

Nummer 56

**Die Einnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den alten Bundesländern**

Position	Rentenversicherung						Knappschaftliche			Gesetzliche ¹⁾		
	der Arbeiter			der Angestellten			Rentenversicherung					
	1990	1991	1992	1990	1991	1992	1990	1991	1992	1990	1991	1992
	in Mio DM											
Einnahmen												
Beiträge	61686	85111	88119	93230	98217	105191	2592	2486	2478	177508	185814	195788
Zuschüsse und Erstattungen												
Bundeszuschuß ²⁾	24241	26725	31594	5456	6015	7112	10146	10834	11151	39843	43574	49857
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	3246	3814	425	1831	2108	675	187	204	65	5264	6126	1165
Erstattungen												
in der Wander- versicherung												
von der KnRV	348	365	383	114	122	134	—	—	—	—	—	—
von der ArV	—	—	—	—	—	—	3192	3396	3527	—	—	—
von der AnV	—	—	—	—	—	—	998	1065	1112	—	—	—
für Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner ⁴⁾												
von der ArV	—	—	—	—	—	—	84	—	—	—	—	—
von der AnV	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI												
von der ArV	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	—
von der AnV	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	—	—
Vermögenserträge	891	1036	1026	1334	2365	3186	5	5	21	2230	3406	4233
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	5308	6043	988	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Einnahmen	47	49	46	20	21	23	0	0	90	67	70	159
Einnahmen insgesamt	115767	123143	122581	101985	108848	116321	17220	17990	18576	224912	238990	251202

1) Ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander.

2) Allgemeiner Bundeszuschuß nach § 213 und 215 SGB VI

3) Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse und bis 1991 für Leistungen nach dem KLG und HEZG

4) Beteiligung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung nach Art. 2 § 26e KnVNG

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1993

Nummer 57

**Die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den alten Bundesländern**

Position	Rentenversicherung						Knappschaftliche			Gesetzliche ¹⁾					
	der Arbeiter			der Angestellten			Rentenversicherung								
	1990	1991	1992	1990	1991	1992	1990	1991	1992	1990	1991	1992			
	in Mio. DM														
Ausgaben															
Renten ²⁾	98 128	103 647	109 221	77 746	82 760	87 696	14 680	15 457	15 927	190 554	201 864	212 844			
Erstattungen in der Wanderversicherung															
an die KnRV	3 192	3 396	3 527	998	1 065	1 112	—	—	—	—	—	—			
an die ArV	—	—	—	—	—	—	348	365	383	—	—	—			
an die AnV	—	—	—	—	—	—	114	122	134	—	—	—			
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederher- stellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	3 430	3 802	4 218	2 024	2 230	2 448	88	101	119	5 542	6 133	6 785			
Knappschaftsausgleichs- leistungen	—	—	—	—	—	—	469	462	476	469	462	476			
Krankenversicherung der Rentner	6 117	6 277	6 531	4 854	5 021	5 267	1 190	1 124	1 148	12 161	12 422	12 946			
KLG-Leistungen	1 832	2 129	2 059	599	761	748	116	127	121	2 547	3 017	2 928			
Beteiligung an den Kosten für die knappschaftliche Kran- kenversicherung ³⁾	84	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—			
Beitragererstattungen	156	182	234	45	47	49	4	5	7	205	234	290			
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	—	—	60	—	—	72	—	—	—	—	—	—			
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	2 167	2 363	2 517	1 446	1 576	1 733	208	220	236	3 821	4 159	4 486			
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI ⁴⁾	—	—	—	5 308	6 043	4 603	—	—	—	—	—	3 615			
Sonstige Ausgaben	11	14	36	7	11	7	3	7	25	21	32	68			
Ausgaben insgesamt	115 117	121 810	128 403	93 043	99 514	103 735	17 220	17 990	18 576	215 320	228 323	244 438			
Einnahmen weniger Ausgaben	650	1 333	-5 822	8 942	9 334	12 586	0	0	0	9 592	10 684	6 764			
nachrichtlich: Vermögen am Jahresende	19 017	20 350	14 528	33 892	43 226	54 922	477	627	541	53 386	64 203	69 991			
darunter:															
Schwankungsreserve ⁵⁾ ⁶⁾ ..	9 449	10 247	3 959	25 499	32 037	44 485	283	283	67	35 231	42 567	48 511			
Verwaltungsvermögen ⁶⁾ ..	3 198	3 285	3 398	1 836	1 911	2 044	77	113	115	5 111	5 309	5 557			

¹⁾ ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander

²⁾ einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile

³⁾ Beteiligung an den Kosten der knappschaftlichen Krankenversicherung nach Art. 2 § 26 e KnVNG

⁴⁾ in 1992 einschl. 3 615 Mio. DM Finanzausgleich an die Rentenversicherung der Arbeiter in den neuen Bundesländern

⁵⁾ Für ArV/AnV Schwankungsreserve nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 215 SGB VI.

⁶⁾ In der AnV ab 1992 einschl. neue Bundesländer

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1993

Nummer 58

**Die Einnahmen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den alten Bundesländern**

Position	Gesetzliche Renten- versicherung	Rentenversicherung				Knappschaftliche		Gesetzliche ¹⁾	
		der Arbeiter		der Angestellten		Rentenversicherung			
	2. Halbjahr	1991	1992	1991	1992	1991	1992	1991	1992
in Mio. DM									
Einnahmen									
Beiträge	9 155	14 079	14 592	11 519	17 961	1 164	1 194	26 762	33 747
Zuschüsse und Erstattungen									
Bundeszuschuß ²⁾	3 640	3 103	6 318	2 538	1 422	1 261	725	6 902	8 465
Sonstige Erstattungen aus öffentlichen Mitteln ³⁾	750	—	73	—	121	—	11	—	205
Erstattungen in der Wanderversicherung									
von der KnRV	—	—	1	—	0	—	—	—	—
von der ArV	—	—	—	—	—	—	1 272	—	—
von der AnV	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Wanderungsausgleich an KnRV nach § 223 (6) SGB VI									
von der ArV	—	—	—	—	—	—	151	—	—
von der AnV	—	—	—	—	—	—	186	—	—
Vermögenserträge ⁴⁾	35	43	198	36	24	5	2	84	224
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI 5)	—	—	3 615	—	—	—	—	—	3 615
Sonstige Einnahmen	—	4	41	4	15	0	0	8	56
Einnahmen insgesamt	13 580	17 229	24 838	14 097	19 543	2 430	3 542	33 756	46 312

¹⁾ ohne Zahlungen der Versicherungsbranche untereinander

²⁾ allgemeiner Bundeszuschuß nach § 213 und 215 SGB VI; im 2. Halbjahr 1990 einschl. 1 340 Mio. DM Defizitdeckung

³⁾ In 1990: Anschubfinanzierung; in 1992: Erstattungen der Versorgungsdienststellen sowie des Bundes für Kinderzuschüsse

⁴⁾ In 1990 einschl. sonstiger Einnahmen

⁵⁾ von der Rentenversicherung der Angestellten in den alten Bundesländern

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1993

Nummer 59

Die Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung 1990 bis 1992 in den neuen Bundesländern

Position	Gesetzliche Rentenversicherung	Rentenversicherung				Knappschaftliche		Gesetzliche ¹⁾	
		der Arbeiter		der Angestellten		Rentenversicherung			
	2. Halbjahr	1991	1992	1991	1992	1991	1992	1991	1992
	in Mio DM								
Ausgaben									
Renten ²⁾	12 293	15 668	21 170	12 819	18 767	2 103	3 240	30 590	43 177
Erstattungen in der Wanderversicherung									
an die KnRV	—	—	1 272	—	1	—	—	—	—
an die ArV	—	—	—	—	—	—	1	—	—
an die AnV	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung d. Erwerbsfähigkeit und zusätzliche Leistungen	402	121	214	99	185	2	12	222	411
Knappschaftsausgleichsleistungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krankenversicherung der Rentner	787	877	1 334	718	1 171	296	238	1 891	2 743
KLG-Leistungen	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Beitragserstattungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wanderungsausgleich an KnRV § 223 (6) SGB VI	—	—	151	—	186	—	—	—	—
Verwaltungs- und Verfahrenskosten ³⁾	98	265	554	217	354	29	44	511	952
Finanzausgleich nach § 218 SGB VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben	—	14	—	12	—	—	7	26	7
Ausgaben insgesamt	13 580	16 945	24 695	13 865	20 665	2 430	3 542	33 240	47 291
Einnahmen weniger Ausgaben	0	284	143	232	-1 122	0	0	516	-979
nachrichtlich:									
Vermögen am Jahresende ⁴⁾ darunter:	—	417	560	232	—	17	22	666	582
Schwankungsreserve ^{4) 5)}	—	284	632	327	—	7	7	618	619
Verwaltungsvermögen ⁵⁾	—	182	370	26	—	10	14	218	384

¹⁾ ohne Zahlungen der Versicherungszweige untereinander

²⁾ einschl. der zu Lasten anderer Rentenversicherungsträger ausgezahlten Leistungsanteile.

³⁾ Im 2. Halbjahr 1990 einschl. sonstige Ausgaben.

⁴⁾ Für ArV/AnV Schwankungsreserve nach §§ 216, 217 SGB VI; für KnRV Rücklage nach § 215 SGB VI.

⁵⁾ Für die Rentenversicherung der Angestellten ab 1992 in den Angaben für die alten Bundesländer enthalten.

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1993

Nummer 60

Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den alten Bundesländern, 1993 bis 1997

	1993	1994	1995	1996	1997
Entwicklung der					
— Entgelte v. H.	2,8	2,2	3,7	3,7	3,7
— Anzahl der Versicherten v. H.	-1,96	-0,85	0,81	0,81	0,81
Anzahl der Arbeitslosen — Tsd. —	2 308	2 608	2 498	2 388	2 270
Beitragsatz v. H.	17,5	19,2	18,9	18,8	18,8
KVdR-Zuschuß v. H.	6,70	6,60	6,60	6,60	6,60
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	195 400	215 900	231 177	239 990	249 686
Bundeszuschuß	40 619	46 963	47 524	48 313	50 100
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln . .	1 090	1 076	1 063	1 050	1 050
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV	546	568	580	584	594
Vermögenserträge	3 300	1 474	1 248	1 265	1 305
sonstige Einnahmen	65	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	241 020	265 982	281 591	291 202	302 734
Ausgaben					
Rentenausgaben	208 800	221 430	230 838	237 333	245 941
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	13 119	14 288	14 783	15 199	15 751
Beiträge zur Pflegeversicherung	0	1 128	1 176	2 054	2 128
Rehabilitationsmaßnahmen	7 760	7 951	8 246	8 566	8 883
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV	4 947	5 145	5 249	5 289	5 366
Wanderungsausgleich	233	348	422	497	570
KLG-Leistungen	2 715	2 618	2 473	2 296	2 139
Beitragserstattungen	300	200	200	200	200
Verwaltungs- und Verfahrenskosten . . .	4 650	4 788	5 002	5 226	5 460
sonstige Ausgaben	25	0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	242 549	257 895	268 389	276 661	286 439
Einnahmen — Ausgaben	-1 529	8 087	13 202	14 541	16 295

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1993

Nummer 61

Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den neuen Bundesländern, 1993 bis 1997

— in Mio. DM —

	1993	1994	1995	1996	1997
Entwicklung der					
— Entgelte v. H.	10,0	8,2	8,0	8,0	8,0
— Anzahl der Versicherten v. H.	-4,02	-0,89	-0,04	-0,06	-0,07
Anzahl der Arbeitslosen — Tsd. —	1 170	1 150	1 140	1 120	1 100
Beitragssatz v. H.	17,5	19,2	18,9	18,8	18,8
KVdR-Zuschuß v. H.	6,25	6,40	6,50	6,50	6,50
Einnahmen					
Beitragseinnahmen insgesamt	35 200	39 948	45 589	47 889	50 984
Bundeszuschuß	9 521	11 426	12 003	12 573	13 395
Erstattungen aus öffentlichen Mitteln . .	210	210	210	210	210
Erstattungen in der Wanderversicherung von der KnRV	5	5	5	5	7
Vermögenserträge	150	32	37	43	45
sonstige Einnahmen	20	0	0	0	0
Einnahmen insgesamt	45 106	51 622	57 845	60 721	64 641
Ausgaben					
Rentenausgaben	49 576	54 510	58 927	62 359	66 324
Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner	3 027	3 326	3 801	4 054	4 311
Beiträge zur Pflegeversicherung	0	280	302	544	579
Rehabilitationsmaßnahmen	650	1 743	1 883	2 033	2 196
Erstattungen in der Wanderversicherung an die KnRV	1 536	1 658	1 783	1 885	1 996
Wanderungsausgleich	566	838	1 006	1 191	1 387
KLG-Leistungen	3	3	3	3	3
Beitragserstattungen	0	0	0	0	0
Verwaltungs- und Verfahrenskosten . .	1 205	1 313	1 429	1 556	1 692
sonstige Ausgaben	0	0	0	0	0
Ausgaben insgesamt	56 563	63 671	69 135	73 625	78 486
Einnahmen — Ausgaben	-11 457	-12 049	-11 290	-12 904	-13 844

Quelle: Rentenversicherungsbericht 1993

Nummer 62a

1.1 Gesamtdeutsche Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für 1991

Mrd DM

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost
	In jeweiligen Preisen			in Preisen von 1991		
Entstehung des Inlandsprodukts						
Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	2 738,73	2 543,23	183,44	2 738,73	2 643,29	163,44
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	39,30	33,80	2,50	39,30	33,80	2,50
Produzierendes Gewerbe	1 075,02	1 005,84	69,25	1 075,02	1 005,81	69,25
Handel und Verkehr	408,18	378,73	29,45	408,18	378,78	29,40
Dienstleistungsunternehmen	937,14	781,22	45,92	937,14	791,22	45,92
Staat, private Haushalte u. A.	382,02	335,85	46,37	382,02	335,85	46,37
Bruttowertschöpfung (bereinigt) 1)	2 600,72	2 429,16	171,57	2 600,72	2 429,15	171,57
Bruttoinlandsprodukt 2)	2 815,87	2 835,00	180,87	2 815,87	2 835,00	180,87
+ Einkommen aus der übrigen Welt (Saldo) 3)	27,89	18,70	9,19	27,89	18,70	9,19
= Bruttosozialprodukt	2 843,76	2 853,70	190,06	2 843,76	2 853,70	190,06
Verwendung des Inlandsprodukts						
Privater Verbrauch	1 607,69	1 428,31	179,38	1 607,69	1 428,31	179,38
Staatverbrauch	552,11	488,53	63,58	552,11	488,53	63,58
Bruttoinvestitionen	658,79	571,50	87,29	658,79	571,50	87,29
Anlageinvestitionen	652,07	564,90	87,17	652,07	564,90	87,17
Ausrüstungen	304,87	262,84	41,83	304,87	262,84	41,83
Bauten	347,40	302,06	45,34	347,40	302,06	45,34
Vorratsveränderung	6,72	6,80	0,12	6,72	6,80	0,12
Letzte inländische Verwendung von Gütern	2 818,59	2 488,34	332,25	2 818,59	2 488,34	332,25
Außenbeitrag (Ausfuhr minus Einfuhr) 4)	-2,72	188,66	-171,38	-2,72	188,66	-171,38
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen 4)	712,28	892,53	46,85	712,28	892,53	46,85
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen 4)	714,98	723,87	218,23	714,98	723,87	218,23
Bruttoinlandsprodukt	2 815,87	2 835,00	180,87	2 815,87	2 835,00	180,87
Einkommen						
Bruttovolkseinkommen 5)	2 553,45	2 392,47	190,98	X	X	X
dar. Einkommen aus unselbständiger Arbeit	1 608,76	1 423,01	185,75	X	X	X
Bruttolohn- und -gehaltssumme von Inländern empfangen im Inland entstehend	1 311,40	1 155,53	155,87	X	X	X
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte dar. empfangene laufende Übertragungen	1 844,31	1 850,47	193,04	X	X	X
Ergebnis der privaten Haushalte	473,35	401,50	71,85	X	X	X
	236,92	222,16	14,49	X	X	X
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit				Durchschnitt in 1 000		
Bevölkerung (Einwohner)	79 084	84 074	15 910	X	X	X
Erwerbspersonen	39 104	30 682	8 422	X	X	X
- Arbeitslose	2 602	1 689	913	X	X	X
= Erwerbstätige Inländer	38 502	28 993	7 509	X	X	X
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige	3 408	3 044	362	X	X	X
beschäftigte Arbeitnehmer	33 093	25 949	7 147	X	X	X
+ Einpendler abzüglich Auspendler	-50	234	-290	X	X	X
= Erwerbstätige im Inland	38 446	29 227	7 219	X	X	X
dar. beschäftigte Arbeitnehmer im Inland	33 040	26 183	6 857	X	X	X
Angaben je Einwohner, je Erwerbstätigen und je beschäftigten Arbeitnehmer				DM		
Bruttoinlandsprodukt						
je Einwohner	35 200	41 100	11 400	35 200	41 100	11 400
je Erwerbstätigen	77 300	90 200	26 100	77 300	90 200	25 100
Bruttosozialprodukt je Einwohner	35 600	41 400	11 900	35 600	41 400	11 900
Bruttolohn- und -gehaltssumme monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer (Inländer)	3 300	3 710	1 820	X	X	X

1) Summe der Bruttowertschöpfung nach Abzug der unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen.

2) Bereinigte Bruttowertschöpfung zuzüglich nichtabziehbare Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben.

3) Aus der übrigen Welt empfangene abzüglich an die übrige Welt geleistete Erwerbs- und Vermögensinkommen.

4) Früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost einschließlich innerdeutscher Transaktionen.

5) Einzahl, Abschreibungen.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Fachserie 18, Reihe 3, 2.VJ 1993

Nummer 62b

1.2 Gesamtd Deutsche Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für 1992

Mill. DM

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost
	in jeweiligen Preisen			in Preisen von 1991		
Entstehung des Inlandsprodukts						
Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	2 940,49	2 702,27	244,22	2 794,78	2 584,40	210,38
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	38,58	33,01	3,55	39,34	38,37	2,87
Produzierendes Gewerbe	1 128,89	1 041,68	85,21	1 031,25	1 002,08	79,17
Handel und Verkehr	418,78	388,29	30,47	405,44	378,92	28,52
Dienstleistungsunternehmen	948,04	881,85	66,19	880,14	826,57	53,57
Staat, private Haushalte u. d.	418,24	359,64	58,60	388,81	342,46	46,35
Bruttowertschöpfung (bereinigt) 1)	2 795,87	2 874,96	220,92	2 662,14	2 434,89	187,45
Bruttoinlandsprodukt 2)	3 027,82	2 794,20	233,42	2 874,41	2 678,00	198,41
+ Einkommen aus der übrigen Welt (Saldo) 3)	18,44	4,50	11,84	15,76	4,50	11,26
= Bruttoinlandsprodukt	3 044,08	2 798,60	245,26	2 890,17	2 680,50	209,87
Verwendung des Inlandsprodukts						
Privater Verbrauch	1 722,07	1 510,03	212,04	1 644,62	1 452,08	192,54
Staatsverbrauch	608,40	500,61	105,79	573,04	481,33	91,71
Bruttoinvestitionen	702,19	688,97	113,22	677,08	669,55	107,53
Anlageinvestitionen	709,22	693,59	115,63	679,45	571,38	108,09
Ausüstungen	304,83	257,39	47,24	298,86	252,56	46,33
Bauten	404,59	338,20	66,39	380,58	318,80	61,78
Vorratveränderung	-7,03	-4,62	-2,41	-2,37	-1,81	-0,56
Letzte inländische Verwendung von Gütern	3 030,88	2 699,81	431,05	2 894,74	2 502,98	391,78
Außenbeitrag (Ausfuhr minus Einfuhr) 4)	-3,04	194,59	-197,83	-20,33	173,04	-193,37
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen 4)	717,97	934,80	53,45	713,25	925,42	52,91
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen 4)	721,01	740,21	261,08	733,59	752,38	248,28
Bruttoinlandsprodukt	3 027,82	2 794,20	233,42	2 874,41	2 678,00	198,41
Einkommen						
Bruttovolkeinkommen 5)	2 717,84	2 481,37	236,27	X	X	X
dar. Einkommen aus unselbständiger Arbeit	1 731,40	1 508,39	223,01	X	X	X
Bruttolohn- und -gehaltssumme von Inländern empfangen im Inland entstanden	1 412,13	1 225,55	188,58	X	X	X
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte dar. empfangene laufende Übertragungen	1 410,38	1 237,89	172,50	X	X	X
Ersparnis der privaten Haushalte	1 978,51	1 732,27	244,24	X	X	X
	523,85	430,68	92,97	X	X	X
	254,44	222,24	32,20	X	X	X
Bevölkerung und Erwerbstätigkeit						
	Durchschnitt in 1 000					
Bevölkerung (Einwohner)	80 595	84 885	15 730	X	X	X
Erwerbspersonen	38 828	30 949	7 879	X	X	X
- Arbeitslose	2 879	1 808	1 170	X	X	X
= Erwerbstätige Inländer	35 850	29 141	6 709	X	X	X
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige	3 488	3 055	411	X	X	X
beschäftigte Arbeitnehmer	32 384	26 086	6 298	X	X	X
+ Einpendler abzüglich Auspendler	-19	346	365	X	X	X
= Erwerbstätige im Inland	38 831	29 487	6 344	X	X	X
dar. beschäftigte Arbeitnehmer im Inland	32 365	26 432	5 933	X	X	X
Angaben je Einwohner, je Erwerbstätigen und je beschäftigten Arbeitnehmer						
	DM					
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	37 800	43 100	14 800	35 700	41 300	12 800
je Erwerbstätigen	84 500	84 800	38 800	80 200	90 800	31 300
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	37 800	43 100	15 600	35 900	41 300	13 300
Bruttolohn- und -gehaltssumme monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer (Inländer)	3 030	3 920	2 470	X	X	X

1) Summe der Bruttowertschöpfung nach Abzug der unterstellten Entgelte für Bankdienstleistungen.

2) Bereinigte Bruttowertschöpfung zuzüglich nichtabziehbare Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben.

3) Aus der übrigen Welt empfangene abzüglich an die übrige Welt gezahlte Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

4) Früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost einschließlich innerdeutscher Transaktionen.

5) Einschl. Abschreibungen.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Fachserie 18, Reihe 3, 2.VJ 1993

Nummer 62c

1.3 Gesamtdeutsche Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für 1992

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

Gegenstand der Nachweisung	Deutschland			Deutschland		
	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Neue Länder und Berlin-Ost	
	In jeweiligen Preisen			In Preisen von 1991		
<u>Entstehung des Inlandsprodukts</u>						
Bruttowertschöpfung (unbereinigt)	7,7	8,3	26,3	2,1	1,0	8,8
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	0,7	-2,3	X	8,4	7,6	X
Produzierendes Gewerbe	4,8	3,8	23,0	0,6	-0,4	14,3
Handel und Verkehr	2,6	2,5	3,9	-0,2	0,0	-3,0
Dienstleistungsunternehmen	13,2	11,4	44,8	5,1	4,5	16,7
Staat, private Haushalte u. ä.	9,5	7,1	26,4	1,7	2,0	-0,5
Bruttowertschöpfung (bereinigt) 1)	7,6	6,0	28,8	2,0	1,5	6,3
Bruttoinlandsprodukt 2)	7,5	6,0	29,1	2,1	1,6	6,7
+ Einkommen aus der übrigen Welt (Saldo) 3)	X	X	X	X	X	X
= Bruttosozialprodukt	7,0	5,5	29,0	1,6	1,0	10,3
<u>Verwendung des Inlandsprodukts</u>						
Privater Verbrauch	7,1	5,7	18,2	2,3	1,7	7,3
Staatsverbrauch	9,9	7,3	23,8	3,8	3,2	7,2
Bruttoinvestitionen	6,8	3,1	29,7	2,8	-0,3	21,2
Anlageinvestitionen	8,8	5,1	32,6	4,2	1,1	24,0
Ausrüstungen	-0,0	-2,1	12,9	-1,8	-3,9	10,8
Bauten	10,5	11,3	60,8	9,5	5,5	38,2
Vorratsveränderung	X	X	X	X	X	X
Letzte inländische Verwendung von Gütern	7,5	5,4	22,4	2,7	1,5	11,2
Außenbeitrag (Ausfuhr minus Einfuhr) 4)	X	X	X	X	X	X
Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen 4)	0,8	4,7	14,1	0,1	3,7	12,9
Einfuhr von Waren und Dienstleistungen 4)	0,8	2,3	15,1	2,6	3,0	12,9
Bruttoinlandsprodukt	7,5	6,0	29,1	2,1	1,6	6,7
<u>Einkommen</u>						
Bruttovölkereinkommen 5)	6,4	6,0	23,7	X	X	X
dar. Einkommen aus unselbständiger Arbeit	7,8	6,0	20,1	X	X	X
Bruttolohn- und -gehaltssumme von Inländern empfangen	7,7	6,1	19,7	X	X	X
im Inland entstanden	7,8	6,4	18,9	X	X	X
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	7,2	6,0	26,0	X	X	X
dar. empfangene laufende Übertragungen	10,6	7,3	29,4	X	X	X
Ersparnis der privaten Haushalte	7,5	0,0	122,7	X	X	X
<u>Bevölkerung und Erwerbstätigkeit</u>						
Bevölkerung (Einwohner)	0,8	1,2	-1,1	X	X	X
Erwerbspersonen	-0,7	0,9	-6,4	X	X	X
Arbeitslose	14,5	7,0	28,2	X	X	X
Erwerbstätige Inländer	-1,8	0,6	-10,7	X	X	X
Selbständige u. mithelfende Familienangehörige	1,8	0,4	13,5	X	X	X
beschäftigte Arbeitnehmer	-2,2	0,5	-11,9	X	X	X
+ Einpendler abzüglich Auspendler	X	X	X	X	X	X
= Erwerbstätige im Inland	-1,7	0,9	-12,1	X	X	X
dar. beschäftigte Arbeitnehmer im Inland	-2,0	1,0	-13,5	X	X	X
<u>Angaben je Einwohner, je Erwerbstätigen und je beschäftigten Arbeitnehmer</u>						
Bruttoinlandsprodukt						
je Einwohner	6,7	4,7	30,5	1,3	0,3	11,0
je Erwerbstätigen	9,4	5,1	46,9	3,8	0,7	24,8
Bruttosozialprodukt je Einwohner	6,2	4,2	30,5	0,9	-0,2	11,6
Bruttolohn- und -gehaltssumme monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer (Inländer)	10,0	6,6	35,8	X	X	X

1) Summe der Bruttowertschöpfung nach Abzug der untersteuerten Einheiten für Bankdienstleistungen.

2) Bereinigte Bruttowertschöpfung zuzüglich nichtabziehbare Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben.

3) Aus der übrigen Welt empfangene abzüglich an die übrige Welt geleistete Erwerbs- und Vermögenseinkommen.

4) Früheres Bundesgebiet sowie neue Länder und Berlin-Ost einschließlich inländischer Transaktionen.

5) Einschl. Abschreibungen.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden
Fachstraße 10, Reihe 3, 2-VJ 1993

Nummer 63

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.1 Erwerbstätige am Wohnort bzw. Arbeitsort

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
Prozent							

Erwerbstätige Inländer (am Wohnort)

1989	9 745	27 761	37 506	X	1,4	X	26,0	
1990	8 899	28 486	37 385	-8,7	2,6	-0,3	23,8	
1991	7 509	28 993	36 502	-15,6	1,8	-2,4	20,6	
1992	6 709	29 141	35 850	-10,7	0,5	-1,8	18,7	
1989	1. Hj.	9 842	27 553	37 395	X	1,4	X	26,3
	2. Hj.	9 648	27 969	37 617	X	1,5	X	25,6
1990	1. Hj.	9 339	28 246	37 585	-5,1	2,5	0,5	24,8
	2. Hj.	8 459	28 726	37 185	-12,3	2,7	-1,1	22,7
1991	1. Hj.	7 806	28 817	36 623	-16,4	2,0	-2,6	21,3
	2. Hj.	7 212	29 169	36 381	-14,7	1,5	-2,2	19,8
1992	1. Hj.	6 755	29 085	35 840	-13,5	0,9	-2,1	18,8
	2. Hj.	6 663	29 197	35 860	-7,6	0,1	-1,4	18,6
1990	4. Vj.	8 233	28 841	37 074	-15,6	2,7	-2,0	22,2
1991	1. Vj.	7 969	28 709	36 678	-16,8	2,2	-2,6	21,7
	2. Vj.	7 643	28 925	36 568	-16,6	1,8	-2,7	20,9
	3. Vj.	7 304	29 070	36 374	-16,7	1,6	-2,7	20,1
	4. Vj.	7 120	29 268	36 388	-13,5	1,5	-1,9	19,6
1992	1. Vj.	6 791	29 049	35 840	-14,8	1,2	-2,3	18,9
	2. Vj.	6 719	29 121	35 840	-12,1	0,7	-2,0	18,7
	3. Vj.	6 682	29 206	35 888	-8,5	0,5	-1,3	18,6
	4. Vj.	6 644	29 188	35 832	-6,7	-0,3	-1,5	18,5

Erwerbstätige im Inland (am Arbeitsort)

1989	9 747	27 658	37 405	X	1,5	X	26,1	
1990	8 820	28 479	37 299	-9,5	3,0	-0,3	23,6	
1991	7 219	29 227	36 446	-18,2	2,6	-2,3	19,8	
1992	6 344	29 487	35 831	-12,1	0,9	-1,7	17,7	
1989	1. Hj.	9 844	27 446	37 290	X	1,4	X	26,4
	2. Hj.	9 650	27 870	37 520	X	1,5	X	25,7
1990	1. Hj.	9 317	28 173	37 490	-5,1	2,6	0,5	24,9
	2. Hj.	8 323	28 785	37 108	-13,8	3,3	-1,1	22,4
1991	1. Hj.	7 558	29 002	36 560	-18,9	2,9	-2,5	20,7
	2. Hj.	6 880	29 452	36 332	-17,3	2,3	-2,1	18,9
1992	1. Hj.	6 393	29 424	35 817	-15,4	1,5	-2,0	17,8
	2. Hj.	6 295	29 550	35 845	-8,5	0,3	-1,3	17,6
1990	4. Vj.	8 061	28 941	37 002	-17,4	3,5	-1,9	21,8
1991	1. Vj.	7 747	28 855	36 602	-19,0	3,1	-2,6	21,2
	2. Vj.	7 369	29 149	36 518	-19,3	2,8	-2,6	20,2
	3. Vj.	6 993	29 334	36 327	-19,4	2,4	-2,6	19,3
	4. Vj.	6 767	29 570	36 337	-16,1	2,2	-1,8	18,6
1992	1. Vj.	6 432	29 365	35 797	-17,0	1,8	-2,2	18,0
	2. Vj.	6 354	29 483	35 837	-13,8	1,1	-1,9	17,7
	3. Vj.	6 314	29 566	35 880	-9,7	0,8	-1,2	17,6
	4. Vj.	6 276	29 534	35 810	-7,3	-0,1	-1,5	17,5

*) Durchschnittszahlen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100)

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 64

2 Erwerbstätigkeit
2.1 Erwerbstätige *)
2.1.2 Beschäftigte Arbeitnehmer und Selbständige am Wohnort

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
Prozent							

Beschäftigte Arbeitnehmer (Inländer)

1989	9 558	24 750	34 308	X	1,6	X	27,9	
1990	8 647	25 460	34 107	-9,5	2,9	-0,6	25,4	
1991	7 147	25 949	33 096	-17,3	1,9	-3,0	21,6	
1992	6 298	26 086	32 384	-11,9	0,5	-2,2	19,4	
1989	1. Hj.	9 657	24 547	34 204	X	1,6	X	28,2
	2. Hj.	5 459	24 953	30 412	X	1,6	X	18,0
1990	1. Hj.	9 123	25 229	34 352	-5,5	2,8	0,4	26,6
	2. Hj.	8 171	25 691	33 862	-9,7	3,0	11,3	24,1
1991	1. Hj.	7 458	25 779	33 237	-18,3	2,2	-3,2	22,4
	2. Hj.	6 836	26 119	32 955	-16,3	1,7	-2,7	20,7
1992	1. Hj.	6 356	26 035	32 391	-14,8	1,0	-2,5	19,6
	2. Hj.	6 240	26 137	32 377	-8,7	0,1	-1,8	19,3
1990	4. Vj.	7 929	25 803	33 732	-17,1	3,0	-2,6	23,5
1991	1. Vj.	7 633	25 675	33 308	-18,6	2,4	-3,3	22,9
	2. Vj.	7 283	25 883	33 166	-17,9	1,9	-3,2	22,0
	3. Vj.	6 933	26 023	32 956	-17,6	1,7	-3,1	21,0
	4. Vj.	6 739	26 215	32 954	-15,0	1,6	-2,3	20,4
1992	1. Vj.	6 399	26 002	32 401	-16,2	1,3	-2,7	19,7
	2. Vj.	6 313	26 068	32 381	-13,3	0,7	-2,4	19,5
	3. Vj.	6 265	26 149	32 414	-9,6	0,5	-1,6	19,3
	4. Vj.	6 215	26 125	32 340	-7,8	-0,3	-1,9	19,2

Selbständige (und mithelfende Familienangehörige)

1989	187	3 011	3 198	X	0,3	X	5,8	
1990	252	3 026	3 278	34,8	0,5	2,5	7,7	
1991	362	3 044	3 406	43,7	0,6	3,9	10,6	
1992	411	3 055	3 466	13,5	0,4	1,8	11,9	
1989	1. Hj.	185	3 006	3 191	X	0,4	X	5,8
	2. Hj.	189	3 016	3 205	X	0,3	X	5,9
1990	1. Hj.	216	3 017	3 233	16,8	0,4	1,3	6,7
	2. Hj.	288	3 035	3 323	52,4	0,6	3,7	8,7
1991	1. Hj.	348	3 038	3 386	61,1	0,7	4,7	10,3
	2. Hj.	376	3 050	3 426	30,6	0,5	3,1	11,0
1992	1. Hj.	399	3 050	3 449	14,7	0,4	1,9	11,6
	2. Hj.	423	3 060	3 483	12,5	0,3	1,7	12,1
1990	4. Vj.	304	3 038	3 342	65,2	0,6	4,3	9,1
1991	1. Vj.	336	3 034	3 370	62,3	0,7	4,7	10,0
	2. Vj.	360	3 042	3 402	24,6	0,7	2,8	10,6
	3. Vj.	371	3 047	3 418	3,1	0,6	0,9	10,9
	4. Vj.	381	3 053	3 434	25,3	0,5	2,8	11,1
1992	1. Vj.	392	3 047	3 439	16,7	0,4	2,0	11,4
	2. Vj.	406	3 053	3 459	12,8	0,4	1,7	11,7
	3. Vj.	417	3 057	3 474	12,4	0,3	1,6	12,0
	4. Vj.	429	3 063	3 492	12,6	0,3	1,7	12,3

*) Durchschnittszahlen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 65

2 Erwerbstätigkeit
 2.1 Erwerbstätige
 2.1.3 Neue Länder und Berlin-Ost nach Wirtschaftszweigen und Ländern *)
 1 000 Personen
 Jahresdurchschnitt

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
----------	----------------------------------	-------------	----------------------------	---------	----------------	-----------	------------

Im Inland insgesamt (am Arbeitsort)

1989	9 860
1990	8 868,0	1 394,7	1 072,7	2 625,3	1 588,6	1 424,5	762,1
1991	7 179,6	1 184,5	829,5	2 086,5	1 305,1	1 139,1	634,9
1992	6 341,0

Land- und Forstwirtschaft, Fischerel

1989	987
1990	783,6	168,8	175,7	158,6	159,0	115,3	6,2
1991	401,1	90,8	82,9	80,5	79,6	63,7	3,5
1992	300,4

Produzierendes Gewerbe

1989	4 436
1990	3 988,2	579,3	324,5	1 369,3	742,8	729,4	242,9
1991	2 998,2	461,1	240,4	980,1	587,5	544,8	184,2
1992	2 275,7

Handel und Verkehr

1989	1 530
1990	1 413,0	219,9	198,2	377,4	255,1	198,4	164,0
1991	1 303,1	225,1	182,1	335,1	240,0	164,5	156,3
1992	1 166,9

Dienstleistungsunternehmen

1989	624
1990	663,4	98,7	78,1	198,5	96,6	87,3	104,2
1991	812,7	115,1	94,7	241,1	120,8	131,5	109,4
1992	1 017,8

Staat, private Haushalte, Organisationen ohne Erwerbszweck

1989	2 283
1990	2 019,7	328,0	296,2	521,5	335,1	294,0	244,9
1991	1 664,5	292,4	229,4	449,6	277,2	234,6	181,4
1992	1 580,2

*) Vorläufige Berechnungen der Unterarbeitsgruppe "Neue Länder" der Arbeitsgruppe "Schätzungen der Erwerbstätigkeit". Abweichungen zu den Eokwerten der Tabellen 2.1 1 und 2.1 2 sind dadurch begründet, daß dort bereits revidierte Angaben veröffentlicht sind. Das Ergebnis der Revision in der Untergliederung nach Bundesländern und Wirtschaftsbereichen stand bei Redaktionsschluß noch aus.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 66

2 Erwerbstätigkeit

2.2 Beitragspflichtige nach dem Arbeitsförderungsgesetz am Monatsanfang *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet
	Anzahl		Veränderung gegenüber			
			Vorberichtszeitraum		Vorjahreszeitraum	
Prozent						
Insgesamt						
1992 D	5 899 012	23 097 452	.	X	.	1,3
1991 2. Hj. D	6 345 349	23 092 361	.	2,5	.	3,4
1992 1. Hj. D	5 901 328	23 010 432	-7,0	-0,4	.	2,1
2. Hj. D	5 830 872	23 164 184	-1,2	0,7	-8,1	0,3
1991 3. Vj. D	6 435 375	23 030 843	.	1,8	.	3,5
4. Vj. D	6 255 324	23 153 878	-2,8	0,5	.	2,9
1992 1. Vj. D	5 840 744	22 960 137	-6,6	-0,8	.	2,3
2. Vj. D	5 961 911	23 060 728	2,1	0,4	.	2,0
3. Vj. D	5 878 607	23 208 713	-1,4	0,6	-8,7	0,8
4. Vj. D	5 783 136	23 119 655	-1,6	-0,4	-7,5	-0,1
1993 1. Vj. D	5 600 832	22 698 638	-3,2	-1,8	-4,1	-1,1
1991 Jun	6 673 815	22 798 085	.	0,7	.	3,6
Jul	6 534 634	22 797 949	-2,1	-0,0	.	3,7
Aug	6 445 661	22 955 765	-1,4	0,7	.	3,4
Sep	6 406 138	23 135 850	-0,6	0,8	.	3,2
Okt	6 374 016	23 203 880	-0,5	0,3	.	3,0
Nov	6 327 475	23 206 586	-0,7	0,0	.	2,8
Dez	6 280 164	23 181 455	-0,7	-0,1	.	2,5
1992 Jan	5 942 650	22 943 308	-5,4	-1,0	.	2,5
Feb	5 851 777	22 929 127	-1,5	-0,1	.	2,3
Mrz	5 806 058	22 967 993	-0,8	0,2	.	2,0
Apr	5 786 146	23 023 273	-0,3	0,2	.	2,1
Mai	6 025 597	23 021 530	4,1	-0,0	.	1,6
Jun	6 007 432	23 121 778	-0,3	0,4	-10,0	1,4
Jul	5 919 264	23 054 478	-1,5	-0,3	-9,4	1,1
Aug	5 877 995	23 134 578	-0,7	0,3	-8,8	0,8
Sep	5 873 327	23 322 094	-0,1	0,8	-8,3	0,8
Okt	5 849 735	23 284 457	-0,4	-0,2	-8,2	0,3
Nov	5 813 942	23 220 649	-0,6	-0,3	-8,1	0,1
Dez	5 788 273	23 110 860	-0,4	-0,5	-7,8	-0,3
1993 Jan	5 644 652	22 770 454	-2,5	-1,5	-5,0	-0,8
Feb	5 611 990	22 715 587	-0,6	-0,2	-4,1	-0,9
Mrz	5 584 486	22 672 778	-0,5	-0,2	-3,8	-1,3
Apr	5 567 388	22 644 643	-0,3	-0,1	-3,8	-1,6
Mai	5 560 647	22 642 264	-0,1	-0,0	-7,7	-1,6
Jun	5 593 177	22 683 619	0,6	0,2	-6,9	-1,9

*) Durchschnittszahlen: Berechnungen des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Nummer 67

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.1 Arbeitslose und Arbeitslosenquote am Monatsende
2.3.1.1 Insgesamt

Zeitraum	Arbeitslose						Arbeitslosenquote 1)		
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost 2)	Früheres Bundesgebiet	
	Anzahl		Veränderung gegenüber						
			Vormonat		Vorjahreszeitraum				
						Prozent			
1989 D	-	2 037 781	X		X	-9,1	X	7,9	
1990 D	240 611 a)	1 883 147	X		X	-7,6	.	7,2	
1991 D	912 838	1 689 365	X		279,4	-10,3	10,3	6,3	
1992 D	1 170 261	1 808 310	X		28,2	7,0	14,8	6,6	
1990	Okt	536 800	1 687 434	20,7	-2,3	X	-9,9	6,1	6,5
	Nov	589 178	1 685 124	9,8	-0,1	X	-13,6	6,7	6,4
	Dez	642 182	1 784 150	9,0	5,9	X	-13,1	7,3	6,8
1991	Jan	757 162	1 873 989	17,9	5,0	X	-14,5	8,6	7,0
	Feb	786 992	1 868 855	3,9	-0,3	X	-13,2	8,9	7,0
	Mrz	808 349	1 730 959	2,7	-7,4	X	-14,0	9,2	6,5
	Apr	836 940	1 651 946	3,5	-4,6	X	-13,7	9,5	6,2
	Mai	842 285	1 603 676	0,6	-2,9	788,4	-12,0	9,5	6,0
	Jun	842 504	1 592 611	0,0	-0,7	492,9	-11,9	9,5	5,9
	Jul	1 068 639	1 693 685	26,8	6,3	292,9	-9,1	12,1	6,3
	Aug	1 063 237	1 672 218	-0,5	-1,3	194,3	-7,8	12,1	6,2
	Sep	1 028 751	1 609 520	-3,2	-3,7	131,3	-6,8	11,7	6,0
	Okt	1 048 527	1 598 959	1,9	-0,7	95,3	-5,2	11,9	6,0
	Nov	1 030 719	1 618 280	-1,7	1,2	74,9	-4,0	11,7	6,0
	Dez	1 037 709	1 731 218	0,7	7,0	61,6	-3,0	11,8	6,5
1992	Jan	1 343 449	1 875 077	29,5	8,3	77,4	0,1	17,0 (18,5)	6,9
	Feb	1 290 375	1 863 436	-4,0	-0,6	64,0	-0,3	16,4 (17,8)	6,8
	Mrz	1 220 138	1 767 856	-5,4	-5,1	50,9	2,1	15,5 (16,8)	6,5
	Apr	1 195 962	1 747 105	-2,0	-1,2	42,9	5,8	15,2 (16,5)	6,4
	Mai	1 149 140	1 704 442	-3,9	-2,4	36,4	6,3	14,6 (15,8)	6,2
	Jun	1 123 202	1 715 495	-2,3	0,6	33,3	7,7	14,2 (15,5)	6,3
	Jul	1 188 234	1 827 712	5,8	6,5	11,2	7,9	15,1 (16,3)	6,7
	Aug	1 168 732	1 821 634	-1,6	-0,3	9,9	8,9	14,8 (16,1)	6,7
	Sep	1 110 751	1 783 623	-5,0	-2,1	8,0	10,8	14,1	6,5
	Okt	1 097 452	1 830 364	-1,2	2,6	4,7	14,5	13,9	6,7
	Nov	1 086 464	1 884 629	-1,0	3,0	5,4	16,5	13,8	6,9
	Dez	1 100 749	2 025 468	1,3	7,5	6,1	17,0	13,9	7,4
1993	Jan	1 194 365	2 257 028	8,5	11,4	-11,1	20,4	16,4	8,1
	Feb	1 180 680	2 287 941	-1,1	1,4	-8,5	22,8	16,2	8,3
	Mrz	1 140 559	2 223 386	-3,4	-2,8	-6,5	25,8	15,7	8,0
	Apr	1 117 883	2 196 743	-2,0	-1,2	-6,5	25,7	15,4	7,9
	Mai	1 096 580	2 147 936	-1,9	-2,2	-4,6	26,0	15,1	7,8
	Jun	1 099 696	2 166 206	0,3	0,9	-2,1	26,3	15,1	7,8
	Jul	1 166 520	2 325 547	6,1	7,4	-1,8	27,2	16,0	8,4
	Aug	1 174 721	2 314 927	0,7	-0,5	0,5	27,1	16,2	8,4

1) Arbeitslose je 100 abhängige zivile Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).

2) Der Arbeitslosenquote liegen bis Dezember 1992 die arbeitsortbezogenen Ergebnisse der Berufstätigenerhebungen, für 1993 die wohnortbezogenen Ergebnisse der Beschäftigenerhebung vom 30.6.92 zugrunde. Die für Vergleichszwecke umgerechneten Quoten sind in Klammern gesetzt.

a) Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Nummer 68

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.1 Arbeitslose und Arbeitslosenquote am Monatsende
2.3.1.2 Frauen

Zeitraum	Arbeitslose						Arbeitslosenquote 1)		
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost 2)	Früheres Bundesgebiet	
	Anzahl		Veränderung gegenüber						
			Vormonat		Vorjahreszeitraum				
Prozent									
1989 D	-	967 978	 		X	-7,2	X	9,4	
1990 D	127 071 a)	915 404	 		X	-5,4	.	8,4	
1991 D	529 961	791 688	 		317,1	-13,5	12,3	7,0	
1992 D	741 145	825 531	 		39,8	4,3	19,6	7,2	
1990	Okt	291 081	836 145	18,9	-2,5	X	-10,6	6,8	7,7
	Nov	321 618	826 056	10,5	-1,2	X	-14,3	7,5	7,6
	Dez	351 779	838 336	9,4	1,5	X	-14,8	8,2	7,7
1991	Jan	414 950	852 808	18,0	1,7	X	-15,8	9,6	7,6
	Feb	430 446	827 887	3,7	-2,9	X	-16,9	10,0	7,4
	Mrz	446 523	792 701	3,7	-4,3	X	-17,4	10,4	7,0
	Apr	469 129	780 931	5,1	-1,5	X	-16,7	10,9	6,9
	Mai	476 819	761 543	1,6	-2,5	X	-15,9	11,1	6,8
	Jun	482 392	757 665	1,2	-0,5	597,1	-16,0	11,2	6,7
	Jul	625 493	809 055	29,7	6,8	345,3	-13,3	14,5	7,2
	Aug	630 545	802 186	0,8	-0,8	228,0	-11,7	14,6	7,1
	Sep	617 492	770 960	-2,1	-3,9	152,2	-10,1	14,3	6,9
	Okt	641 366	765 104	3,9	-0,8	120,3	-8,5	14,9	6,8
	Nov	631 132	766 410	-1,6	0,2	96,2	-7,2	14,6	6,8
	Dez	634 710	787 672	0,6	2,8	80,4	-6,0	14,7	7,0
1992	Jan	827 783	824 490	30,4	4,7	99,5	-3,3	21,8 (23,6)	7,2
	Feb	795 703	813 192	-3,9	-1,4	84,9	-1,8	21,0 (22,7)	7,1
	Mrz	760 599	793 342	-4,4	-2,4	70,3	0,1	20,1 (21,7)	6,9
	Apr	752 553	801 546	-1,1	1,0	60,4	2,6	19,9 (21,5)	7,0
	Mai	726 070	785 983	-3,5	-1,9	52,3	3,2	19,2 (20,7)	6,8
	Jun	714 874	794 114	-1,5	1,0	48,2	4,8	18,9 (20,4)	6,9
	Jul	759 949	853 010	6,3	7,4	21,5	5,4	20,1 (21,7)	7,4
	Aug	753 223	851 977	-0,9	-0,1	19,5	6,2	19,9 (21,5)	7,4
	Sep	718 749	830 907	-4,6	-2,5	16,4	7,8	19,0	7,2
	Okt	712 525	850 140	-0,9	2,3	11,1	11,1	18,8	7,4
	Nov	702 596	865 708	-1,4	1,8	11,3	13,0	18,5	7,5
	Dez	703 513	896 263	0,1	3,5	10,8	13,8	18,6	7,8
1993	Jan	743 042	960 957	5,6	7,2	-10,2	16,6	21,2	8,2
	Feb	729 880	962 367	-1,8	0,1	-8,3	18,3	20,8	8,2
	Mrz	707 545	949 949	-3,1	-1,3	-7,0	19,7	20,2	8,1
	Apr	705 956	963 814	-0,2	1,5	-6,2	20,2	20,2	8,2
	Mai	700 066	949 689	-0,8	-1,5	-3,6	20,8	20,0	8,1
	Jun	707 955	961 728	1,1	1,3	-1,0	21,1	20,2	8,2
	Jul	751 684	1 036 214	6,2	7,7	-1,1	21,5	21,5	8,8
	Aug	760 669	1 032 434	1,2	-0,4	1,0	21,2	21,7	8,8

1) Arbeitslose je 100 abhängige zivile Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose).

2) Der Arbeitslosenquote liegen bis Dezember 1992 die arbeitsortbezogenen Ergebnisse der Berufstätigenerhebungen, für 1993 die wohnortbezogenen Ergebnisse der Beschäftigenerhebung vom 30.6.92 zugrunde. Die für Vergleichszwecke umgerechneten Quoten sind in Klammern gesetzt.

a) Berechnung des Statistischen Bundesamtes.

Nummer 69

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Zeitraum	Neue	Früheres	Neue	Früheres	Neue	Früheres	Neue	Früheres	
	Länder und	Bundes-	Länder und	Bundes-	Länder und	Bundes-	Länder und	Bundes-	
	Berlin-Ost	gebiet	Berlin-Ost	gebiet	Berlin-Ost	gebiet	Berlin-Ost	gebiet	
Anzahl		Veränderung gegenüber			Anzahl		Veränderung gegenüber		
		Vormonat					Vormonat		
		Prozent					Prozent		
Kurzarbeiter (Monatsmitte)									
Beschäftigte in ABM 1) am Monatsende									
1990	Okt	1 703 782	39 404	-1,4	22,2	8 417	84 261	97,2	-1,2
	Nov	1 709 899	48 866	0,4	24,0	14 545	83 332	72,8	-1,1
	Dez	1 794 032	50 471	4,9	3,3	20 316	80 164	39,7	-3,8
1991	Jan	1 840 639	92 646	2,6	83,6	34 409	76 959	69,4	-4,0
	Feb	1 947 059	131 014	5,8	41,4	46 967	77 399	36,5	0,6
	Mrz	1 989 815	139 020	2,2	6,1	62 549	79 533	33,2	2,8
	Apr	2 018 907	145 077	1,5	4,4	84 882	83 355	35,7	4,8
	Mai	1 968 477	111 006	-2,5	-23,5	113 599	84 969	33,8	1,9
	Jun	1 898 937	162 531	-3,5	46,4	148 235	85 287	30,5	0,4
	Jul	1 610 775	146 205	-15,2	-10,0	209 907	85 887	41,6	0,7
	Aug	1 448 847	129 554	-10,1	-11,4	261 804	86 128	24,7	0,3
	Sep	1 333 362	132 625	-8,0	2,4	313 029	85 717	19,6	-0,5
	Okt	1 199 875	173 136	-10,0	30,5	348 364	84 582	11,3	-1,3
	Nov	1 103 449	203 907	-8,0	17,8	371 055	84 724	6,5	0,2
	Dez	1 034 543	173 382	-6,2	-15,0	389 861	81 803	5,1	-3,4
1992	Jan	520 591	214 376	-49,7	23,6	394 083	79 321	1,1	-3,0
	Feb	518 849	248 712	-0,3	16,0	399 561	79 916	1,4	0,8
	Mrz	493 940	266 021	-4,8	7,0	401 471	79 585	0,5	-0,4
	Apr	466 263	247 178	-5,6	-7,1	404 460	81 996	0,7	3,0
	Mai	436 533	246 017	-6,4	-0,5	404 853	80 460	0,1	-1,9
	Jun	417 383	228 956	-4,4	-6,9	401 880	80 501	-0,7	0,1
	Jul	337 758	158 514	-19,1	-30,8	388 692	80 157	-3,3	-0,4
	Aug	287 150	127 931	-15,0	-19,3	381 429	78 152	-1,9	-2,5
	Sep	251 476	204 473	-12,4	59,8	374 902	76 899	-1,7	-1,6
	Okt	240 017	326 625	-4,6	59,7	369 701	74 537	-1,4	-3,1
	Nov	236 571	477 845	-1,4	46,3	363 348	71 357	-1,7	-4,3
	Dez	233 431	649 583	-1,3	35,9	354 717	67 508	-2,4	-5,4
1993	Jan	214 487	856 799	-8,1	31,9	325 510	63 444	-8,2	-6,0
	Feb	234 934	1 041 652	9,5	21,6	314 574	61 146	-3,4	-3,6
	Mrz	246 006	1 061 494	4,7	1,9	302 257	58 597	-3,9	-4,2
	Apr	231 146	1 042 522	-6,0	-1,8	282 633	54 227	-6,5	-7,5
	Mai	215 064	938 653	-7,0	-10,0	268 427	49 830	-5,0	-8,1
	Jun	200 601	897 191	-6,7	-4,4	251 902	45 949	-6,2	-7,8
	Jul	155 331	525 082	-22,6	-41,5	223 227	43 985	-11,4	-4,3
	Aug	143 299	397 599	-7,7	-24,3	209 696	41 869	-6,1	-4,8

1) Beschäftigte in Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung.

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Nummer 70

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
	Anzahl		Veränderung gegenüber Vormonat		Anzahl		Veränderung gegenüber Vormonat	
			Prozent				Prozent	

Teilnehmer an Maßnahmen der Weiterbildung 1)

Personen im vorgezogenen Ruhestand 2)

1991	Jan		358 972		-1,2		62 635		.
	Feb	138 200	367 967		2,5		62 470		-0,3
	Mrz	167 800	377 147	21,4	2,5		61 370		-1,8
	Apr	210 400	373 835	25,4	-0,9	3) 499 498	61 793		0,7
	Mai	239 000	375 384	13,6	0,4	508 365	61 729	1,8	-0,1
	Jun	272 400	374 673	14,0	-0,2	510 734	61 728	0,5	-0,0
	Jul	313 200	352 662	15,0	-5,9	544 047	63 424	6,5	2,7
	Aug	324 100	331 971	3,5	-5,9	566 477	64 294	4,1	1,4
	Sep	350 500	346 344	8,1	4,3	573 255	64 179	1,2	-0,2
	Okt	382 900	362 864	9,2	4,8	622 868	65 589	8,7	2,2
	Nov	410 400	377 349	7,2	4,0	640 606	65 892	2,8	0,5
	Dez	435 200	385 663	6,0	2,2	657 914	65 788	2,7	-0,2
1992	Jan	438 000	372 654	0,6	-3,4	771 645	69 584	17,3	5,8
	Feb	470 900	379 182	7,5	1,8	779 837	72 576	1,1	4,3
	Mrz	496 900	387 130	5,5	2,1	783 935	74 084	0,5	2,1
	Apr	507 300	383 809	2,1	-0,9	780 534	77 049	-0,4	4,0
	Mai	510 300	383 501	0,6	-0,1	779 856	78 585	-0,1	2,0
	Jun	509 300	380 532	-0,2	-0,8	780 396	79 427	0,1	1,1
	Jul	503 700	356 378	-1,1	-6,3	833 718	83 376	6,8	5,0
	Aug	493 900	335 289	-1,9	-5,9	837 463	84 816	0,4	1,7
	Sep	490 600	352 712	-0,7	5,2	835 396	85 411	-0,2	0,7
	Okt	499 200	365 300	1,8	3,6	837 317	90 760	0,2	6,3
	Nov	494 600	377 466	-0,9	3,3	835 990	93 962	-0,2	3,5
	Dez	479 600	397 040	-3,0	5,2	834 479	96 037	-0,2	2,2
1993	Jan	419 631	383 604	-12,5	-3,4	892 972	105 066	7,0	9,4
	Feb	419 834	377 972	0,0	-1,5	896 751	109 885	0,4	4,6
	Mrz	431 952	379 929	2,9	0,5	889 652	117 709	-0,8	7,1
	Apr	432 691	370 205	0,2	-2,6	877 678	123 778	-1,3	5,2
	Mai	427 798	363 825	-1,1	-1,7	866 529	126 869	-1,3	2,5
	Jun	410 524	353 537	-4,0	-2,8	856 778	129 359	-1,1	2,0
	Jul	378 592	325 815	-7,8	-7,8	847 577	132 568	-1,1	2,5
	Aug	343 959	306 906	-9,1	-5,8	840 032	...	-0,9	...

1) Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung.

2) Empfänger von Vorruhestandsgeld (am Monatsende) und Altersübergangsgeld (Monatsmitte).

3) Bis 31.3.1991 traten 382 339 Personen in den vorgezogenen Ruhestand.

Nummer 71

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.3 Arbeitslose am Monatsende nach Ländern
1000 Personen

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
1990 Okt	85,3	77,5	136,1	93,4	91,4	53,0
Nov	92,8	84,1	151,2	101,6	99,2	60,3
Dez	101,1	89,6	164,4	113,4	106,9	66,8
1991 Jan	115,3	112,1	200,1	130,5	127,3	71,9
Feb	120,8	116,7	204,8	139,1	131,3	74,2
Mrz	124,4	120,5	210,6	143,7	133,0	76,2
Apr	128,8	124,2	218,5	150,1	136,0	79,4
Mai	130,2	124,1	218,5	153,8	135,8	80,0
Jun	130,2	122,7	214,9	156,8	136,5	81,4
Jul	165,1	143,6	288,2	197,7	174,3	99,7
Aug	166,9	142,7	285,8	195,9	171,0	101,0
Sep	159,8	137,5	274,3	193,2	164,3	99,7
Okt	162,3	139,8	282,3	197,0	167,0	100,0
Nov	158,8	140,0	276,1	194,6	163,0	98,2
Dez	161,9	141,7	276,8	192,8	165,5	99,0
1992 Jan	206,1	185,9	367,7	240,6	225,9	117,4
Feb	199,4	179,8	348,5	234,5	216,4	111,8
Mrz	189,4	173,5	328,4	222,4	202,0	104,4
Apr	184,3	172,0	320,5	221,2	196,4	101,6
Mai	179,0	163,7	307,1	215,5	186,0	97,9
Jun	176,1	158,5	300,3	211,9	181,0	95,5
Jul	184,2	164,7	325,9	221,0	196,0	96,5
Aug	181,2	161,3	318,5	218,9	194,5	94,3
Sep	173,3	150,4	302,6	211,4	184,0	89,1
Okt	173,9	149,7	298,9	207,6	180,1	87,3
Nov	172,9	151,2	293,9	204,7	177,0	86,7
Dez	175,0	152,9	295,0	207,3	182,0	88,6
1993 Jan	186,4	164,7	320,3	229,4	200,1	93,5
Feb	182,8	161,3	318,4	227,1	198,4	92,7
Mrz	178,5	155,9	309,7	219,8	190,4	86,2
Apr	177,5	153,2	301,9	217,7	185,1	82,5
Mai	173,5	148,1	298,1	215,0	183,2	78,8
Jun	177,4	145,7	298,1	217,5	182,6	78,5
Jul	185,3	150,6	322,0	230,4	196,4	81,7
Aug	185,3	149,8	328,0	230,9	199,1	81,5

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Nummer 72

2 Erwerbstätigkeit
2.3 Arbeitsmarkt
2.3.4 Arbeitslosenquote *) nach Ländern

Zeitraum		Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
1990	Okt	6,2	7,5	5,2	5,8	6,2	7,6
	Nov	6,8	8,2	5,8	6,3	6,8	8,4
	Dez	7,4	8,7	6,2	7,0	7,3	9,3
1991	Jan	8,4	10,9	7,6	8,1	8,7	10,1
	Feb	8,8	11,3	7,8	8,6	9,0	10,4
	Mrz	9,1	11,7	8,0	8,9	9,1	10,7
	Apr	9,4	12,1	8,3	9,3	9,3	11,1
	Mai	9,5	12,1	8,3	9,5	9,3	11,2
	Jun	9,5	11,9	8,1	9,7	9,4	11,4
	Jul	12,1	13,9	10,9	12,2	12,0	14,0
	Aug	12,2	13,9	10,8	12,1	11,7	14,1
	Sep	11,7	13,4	10,4	12,0	11,3	14,0
	Okt	11,9	13,6	10,7	12,2	11,5	14,0
	Nov	11,6	13,6	10,5	12,0	11,2	13,7
	Dez	11,8	13,8	10,5	11,9	11,4	13,9
1992	Jan	16,8	19,0	15,8	16,9	18,0	17,2
	Feb	16,3	18,4	15,0	16,4	17,3	16,4
	Mrz	15,4	17,7	14,1	15,6	16,1	15,3
	Apr	15,0	17,6	13,8	15,5	15,7	14,9
	Mai	14,6	16,7	13,2	15,1	14,8	14,3
	Jun	14,4	16,2	12,9	14,9	14,4	14,0
	Jul	15,0	16,8	14,0	15,5	15,6	14,1
	Aug	14,7	16,6	13,7	15,4	15,5	13,8
	Sep	14,1	15,4	13,0	14,8	14,7	13,0
	Okt	14,1	15,4	12,9	14,6	14,4	12,8
	Nov	14,0	15,5	12,7	14,4	14,1	12,7
	Dez	14,2	15,7	12,7	14,5	14,5	13,0
1993	Jan	15,8	19,0	15,1	17,5	16,9	15,4
	Feb	15,5	18,6	15,0	17,4	16,8	15,3
	Mrz	15,1	18,0	14,6	16,8	16,1	14,2
	Apr	15,0	17,7	14,2	16,7	15,6	13,6
	Mai	14,7	17,1	14,0	16,4	15,5	13,0
	Jun	15,0	16,8	14,0	16,6	15,4	13,0
	Jul	15,7	17,4	15,2	17,6	16,6	13,5
	Aug	15,7	17,3	15,4	17,7	16,6	13,5

*) Arbeitslose je 100 abhängige zivile Erwerbspersonen. Der Arbeitslosenquote liegen bis Dezember 1992 die arbeitsortbezogenen Ergebnisse der Berufstätigenerhebungen, für 1993 die wohnortbezogenen Ergebnisse der Beschäftigenerhebung vom 30.6.1992 zugrunde.

Nummer 74

3 Preise
3.1 Indizes der Erzeugerpreise
3.1.2 Landwirtschaftliche Produkte *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
	Veränderung gegenüber					
	1989	1985	Vormonat		Vorjahreszeitraum	
	= 100		Prozent			
1991 D	35,4	94,1	 		.	-0,6
1992 D	36,6	91,9	 		3,4	-2,3
1990						
Okt	33,9	90,7	0,9	-2,8	.	-11,8
Nov	33,7	91,2	-0,6	0,6	.	-10,0
Dez	33,8	92,0	0,3	0,9	.	-8,6
1991						
Jan	33,9	91,6	0,3	-0,4	.	-5,2
Feb	34,3	94,4	1,2	3,1	.	-2,7
Mrz	34,6	94,7	0,9	0,3	.	-3,1
Apr	35,0	94,2	1,2	-0,5	.	-4,1
Mai	35,1	95,9	0,3	1,8	.	-2,8
Jun	35,6	95,4	1,4	-0,5	.	-3,5
Jul	35,3	94,0	-0,8	-1,5	-0,3	-4,2
Aug	35,1	94,2	-0,6	0,2	3,5	-0,1
Sep	35,9	96,0	2,3	1,9	6,8	2,9
Okt	36,2	95,2	0,8	-0,8	6,8	5,0
Nov	36,8	97,3	1,7	2,2	9,2	6,7
Dez	37,0	97,9	0,5	0,6	9,5	6,4
1992						
Jan	37,6	98,0	1,6	0,1	10,9	7,0
Feb	37,9	98,1	0,8	0,1	10,5	3,9
Mrz	38,3	97,9	1,1	-0,2	10,7	3,4
Apr	38,1	97,3	-0,5	-0,6	8,9	3,3
Mai	38,1	96,7	0,0	-0,6	8,5	0,8
Jun	38,1	96,3	0,0	-0,4	7,0	0,9
Jul	37,0	93,7	-2,9	-2,7	4,8	-0,3
Aug	36,3	92,1	-1,9	-1,7	3,4	-2,2
Sep	36,4	91,0	0,3	-1,2	1,4	-5,2
Okt	35,8	88,9	-1,6	-2,3	-1,1	-6,6
Nov	35,8	89,0	0,0	0,1	-2,7	-8,5
Dez	35,2	87,1	-1,7	-2,1	-4,9	-11,0
1993						
Jan	35,2	86,4	0,0	-0,8	-6,4	-11,8
Feb	35,3	87,0	0,3	0,7	-6,9	-11,3
Mrz	36,0	88,3	2,0	1,5	-6,0	-9,8
Apr	35,8	87,2	-0,6	-1,2	-6,0	-10,4
Mai	35,7	86,4	-0,3	-0,9	-6,3	-10,7
Jun	35,4	86,5	-0,8	0,1	-7,1	-10,2

*) Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 75

3 Preise
3.2 Preisindex für die Lebenshaltung
3.2.1 Alle Arbeitnehmerhaushalte

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet
	1.7.1990 bis 30.6.1991	1985	Veränderung gegenüber			
	= 100		Vormonat		Vorjahreszeitraum	
			Prozent			
1991 D	108,3	110,7	X			
1992 D	120,4	115,1	X			
1990 Okt	96,8	108,2	1,6	0,7	X	
Nov	96,6	108,0	-0,2	-0,2	X	
Dez	97,3	108,1	0,7	0,1	X	
1991 Jan	102,5	108,8	5,3	0,6	X	
Feb	102,9	109,1	0,4	0,3	X	
Mrz	104,1	109,0	1,2	-0,1	X	
Apr	105,1	109,5	1,0	0,5	X	
Mai	105,6	109,9	0,5	0,4	X	
Jun	105,9	110,5	0,3	0,5	X	
Jul	106,7	111,5	0,8	0,9	13,8	4,4
Aug	106,8	111,5	0,1	0,0	13,7	4,1
Sep	107,1	111,7	0,3	0,2	12,4	3,9
Okt	117,3	112,0	9,5	0,3	21,2	3,5
Nov	118,0	112,5	0,6	0,4	22,2	4,2
Dez	118,0	112,6	0,0	0,1	21,3	4,2
1992 Jan	118,8	113,1	0,7	0,4	15,9	4,0
Feb	119,2	113,8	0,3	0,6	15,8	4,3
Mrz	119,8	114,2	0,5	0,4	15,1	4,8
Apr	120,0	114,5	0,2	0,3	14,2	4,6
Mai	120,6	115,0	0,5	0,4	14,2	4,6
Jun	120,8	115,2	0,2	0,2	14,1	4,3
Jul	120,7	115,2	-0,1	0,0	13,1	3,3
Aug	120,6	115,4	-0,1	0,2	12,9	3,5
Sep	120,7	115,7	0,1	0,3	12,7	3,6
Okt	120,8	116,1	0,1	0,3	3,0	3,7
Nov	121,1	116,7	0,2	0,5	2,6	3,7
Dez	121,3	116,8	0,2	0,1	2,8	3,7
1993 Jan	129,4	118,1	6,7	1,1	8,9	4,4
Feb	130,1	118,6	0,5	0,4	9,1	4,2
Mrz	130,3	119,0	0,2	0,3	8,8	4,2
Apr	130,8	119,4	0,4	0,3	9,0	4,3
Mai	130,9	119,8	0,1	0,3	8,5	4,2
Jun	131,4	120,0	0,4	0,2	8,8	4,2
Jul	131,4	120,2	0,0	0,2	8,9	4,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 76

3 Preise

3.2 Preisindex für die Lebenshaltung

3.2.2 Ausgewählte Haushaltseinkommensgruppen in den neuen Ländern und Berlin-Ost

Zeitraum	4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit höherem Einkommen 1)			4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen 2)			2-Personen-Rentnerhaushalte 3)		
	1.7.1990 - 30.6.1991	Veränderung gegenüber		1.7.1990 - 30.6.1991	Veränderung gegenüber		1.7.1990 - 30.6.1991	Veränderung gegenüber	
		Vormonat	Vorjahresmonat		Vormonat	Vorjahresmonat		Vormonat	Vorjahresmonat
	= 100	Prozent		= 100	Prozent		= 100	Prozent	
1990	Okt	97,2	1,6	96,9	1,6	96,2	1,1	96,2	1,1
	Nov	97,0	-0,2	96,6	-0,3	96,2	0,0	96,9	0,7
	Dez	97,7	0,7	97,4	0,8	96,9	0,7	102,5	5,8
1991	Jan	102,3	4,7	102,5	5,2	102,5	5,8	102,5	5,8
	Feb	102,6	0,3	102,8	0,3	103,2	0,7	103,2	0,7
	Mrz	103,7	1,1	104,0	1,2	104,1	0,9	104,1	0,9
	Apr	104,8	1,1	105,2	1,2	105,1	1,0	105,1	1,0
	Mai	105,4	0,6	105,7	0,5	105,5	0,4	105,5	0,4
	Jun	105,6	0,2	105,9	0,2	105,9	0,4	105,9	0,4
	Jul	106,5	0,9	13,7	1,0	14,3	0,3	12,0	12,0
	Aug	106,7	0,2	13,4	0,1	14,2	0,0	12,6	12,6
	Sep	107,0	0,3	11,8	0,3	12,6	0,2	11,8	11,8
	Okt	116,3	8,7	19,7	8,6	20,3	10,7	22,5	22,5
	Nov	116,9	0,5	20,5	0,5	21,3	0,6	23,2	23,2
	Dez	116,9	0,0	19,7	0,1	20,4	0,0	22,3	22,3
1992	Jan	117,6	0,6	15,0	0,5	15,0	0,8	16,6	16,6
	Feb	118,0	0,3	15,0	0,4	15,2	0,3	16,2	16,2
	Mrz	118,7	0,6	14,5	0,5	14,4	0,4	15,7	15,7
	Apr	118,9	0,2	13,5	0,2	13,3	0,2	14,8	14,8
	Mai	119,4	0,4	13,3	0,5	13,3	0,5	15,0	15,0
	Jun	119,6	0,2	13,3	0,2	13,3	0,1	14,6	14,6
	Jul	119,5	-0,1	12,2	-0,1	12,1	-0,1	14,2	14,2
	Aug	119,5	0,0	12,0	-0,1	11,9	-0,1	14,1	14,1
	Sep	119,5	0,0	11,7	0,1	11,6	0,1	14,0	14,0
	Okt	119,6	0,1	2,8	0,1	2,9	0,2	3,1	3,1
	Nov	119,9	0,3	2,6	0,3	2,7	0,2	2,7	2,7
	Dez	120,1	0,2	2,7	0,1	2,7	0,1	2,8	2,8
1993	Jan	127,9	6,5	8,8	6,2	8,6	7,1	9,1	9,1
	Feb	128,5	0,5	8,9	0,5	8,6	0,5	9,3	9,3
	Mrz	128,7	0,2	8,4	0,2	8,2	0,1	8,9	8,9
	Apr	129,2	0,4	8,7	0,5	8,6	0,5	9,1	9,1
	Mai	129,3	0,1	8,3	0,2	8,2	0,1	8,7	8,7
	Jun	129,8	0,4	8,5	0,3	8,3	0,5	9,1	9,1
	Jul	129,8	0,0	8,6	0,0	8,4	-0,1	9,1	9,1

1) Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 30.6. 1991 in Höhe von 2 888 DM.

2) Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 30.6. 1991 in Höhe von 2 296 DM.

3) Durchschnittliche monatliche Haushaltsausgaben im Zeitraum vom 1.7.1990 bis 30.6. 1991 in Höhe von 1 441 DM.

Nummer 78

4 Einkommen
4.1 Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	Mrd DM			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
Prozent							

Von Inländern empfangene Bruttolohn- und -gehaltsumme

1991	155,9	1 155,5	1 311,4	X	7,9	X	11,9
1992	186,6	1 225,6	1 412,1	19,7	6,1	7,7	13,2
1990 2. Hj.	66,2	572,2	638,4	X	X	X	10,4
1991 1. Hj.	70,3	535,9	606,2	X	X	X	11,6
2. Hj.	85,6	619,7	705,2	29,2	8,3	10,5	12,1
1992 1. Hj.	84,2	567,5	651,7	19,7	5,9	7,5	12,9
2. Hj.	102,4	658,1	760,5	19,7	6,2	7,8	13,5

Im Inland entstandene Bruttolohn- und -gehaltsumme

1991	145,1	1 163,1	1 308,2	X	8,7	X	11,1
1992	172,5	1 237,9	1 410,4	18,9	6,4	7,8	12,2
1990 2. Hj.	63,6	572,7	636,3	X	X	X	10,0
1991 1. Hj.	66,0	538,4	604,4	X	X	X	10,9
2. Hj.	79,1	624,7	703,7	24,3	9,1	10,6	11,2
1992 1. Hj.	77,6	573,1	650,7	17,6	6,4	7,7	11,9
2. Hj.	94,9	664,8	759,7	20,0	6,4	8,0	12,5

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte

1991	193,8	1 650,5	1 844,3	X	7,2	X	10,5
1992	244,2	1 732,3	1 976,5	26,0	5,0	7,2	12,4
1990 2. Hj.	83,1	791,9	875,0	X	X	X	9,5
1991 1. Hj.	82,8	805,1	887,9	X	X	X	9,3
2. Hj.	111,1	845,4	956,5	33,7	6,8	9,3	11,6
1992 1. Hj.	114,3	838,3	952,5	38,0	4,1	7,3	12,0
2. Hj.	130,0	894,0	1 024,0	17,0	5,7	7,1	12,7

darunter: empfangene laufende Übertragungen

1991	71,9	401,5	473,4	X	X	X	15,2
1992	93,0	430,7	523,7	29,4	7,3	10,6	17,8
1990 2. Hj.	.	194,6	.	X	X	X	X
1991 1. Hj.	33,1	194,4	227,5	X	X	X	14,5
2. Hj.	38,8	207,1	245,9	X	6,4	X	15,8
1992 1. Hj.	44,4	209,2	253,6	34,1	7,6	11,5	17,5
2. Hj.	48,6	221,5	270,1	25,2	7,0	9,8	18,0

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 79

4 Einkommen

4.1 Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost
	Mill. DM			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			Früheres Bundesgebiet = 100
Prozent							

**Bruttolohn- und -gehaltssumme
monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer (Inländer)**

1991	1 820	3 710	3 300	X	5,9	X	49,1
1992	2 470	3 920	3 630	35,8	5,5	10,0	63,0
1990 3. Vj.	1 290	3 450	2 910	X	4,3	X	37,4
4. Vj.	1 420	3 970	3 370	X	5,4	X	35,8
1991 1. Vj.	1 500	3 320	2 900	X	3,9	X	45,2
2. Vj.	1 650	3 610	3 180	X	6,7	X	45,7
3. Vj.	1 940	3 680	3 310	50,4	6,7	13,7	52,7
4. Vj.	2 240	4 230	3 820	57,7	6,5	13,4	53,0
1992 1. Vj.	2 090	3 530	3 250	39,8	6,3	11,8	59,2
2. Vj.	2 320	3 740	3 460	40,8	3,6	8,9	62,0
3. Vj.	2 570	3 940	3 670	32,4	7,1	10,8	65,2
4. Vj.	2 900	4 460	4 160	29,9	5,4	8,9	65,0

**Bruttolohn- und -gehaltssumme
monatlich je beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeitsort)**

1991	1 760	3 702	3 299				47,5
1992	2 420	3 903	3 631				62,0
1990 3. Vj.	1 270	3 445	2 911				36,9
4. Vj.	1 380	3 966	3 369				34,8
1991 1. Vj.	1 460	3 313	2 900				44,1
2. Vj.	1 600	3 598	3 174				44,5
3. Vj.	1 880	3 672	3 312				51,2
4. Vj.	2 170	4 214	3 817				51,5
1992 1. Vj.	2 040	3 519	3 244				58,0
2. Vj.	2 270	3 723	3 663				61,0
3. Vj.	2 530	3 924	3 670				64,5
4. Vj.	2 860	4 441	4 156				64,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 80

4 Einkommen
4.2 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste
4.2.1 Arbeiter und Angestellte

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet 1)	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100 1)
	DM		Veränderung gegenüber				
			Vorberichtszeitraum		Oktober 1990		
Prozent							

Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk)

1991 D	1 963	4 168	X	X	 		47,1
1992 D	2 559	4 398	30,4	4,0	 		58,2
1990 Jul	1 393	3 983	X	2,8	X	X	35,0
Okt	1 588	4 021	14,0	1,0	0,0	0,0	39,5
1991 Jan	1 667	4 010	5,0	-0,3	5,0	-0,3	41,6
Apr	1 926	4 084	15,5	1,8	21,3	1,6	47,2
Jul	1 996	4 213	3,6	3,2	25,7	4,8	47,4
Okt	2 086	4 251	4,5	0,9	31,4	5,7	49,1
1992 Jan	2 211	4 255	6,0	0,1	39,2	5,8	52,0
Apr	2 477	4 304	12,0	1,2	56,0	7,0	57,6
Jul	2 632	4 450	6,3	3,4	65,7	10,7	59,1
Okt	2 711	4 475	3,0	0,6	70,7	11,3	60,6

Hoch- und Tiefbau (mit Handwerk)

1991 D	2 502	4 045	X	X	 		61,9
1992 D	2 973	4 218	18,8	4,3	 		70,5
1990 Jul	1 702	3 851	X	2,3	X	X	44,2
Okt	1 933	3 869	13,6	0,5	0,0	0,0	50,0
1991 Jan	2 034	3 617	5,2	-6,5	5,2	-6,5	56,2
Apr	2 454	4 060	20,6	12,2	27,0	4,9	60,4
Jul	2 541	4 136	3,5	1,9	31,5	6,9	61,4
Okt	2 705	4 138	6,5	0,0	39,9	7,0	65,4
1992 Jan	2 659	3 992	-1,7	-3,5	37,6	3,2	66,6
Apr	2 882	4 096	8,4	2,6	49,1	5,9	70,4
Jul	3 160	4 316	9,6	5,4	63,5	11,6	73,2
Okt	3 099	4 309	-1,9	-0,2	60,3	11,4	71,9

Groß- und Einzelhandel, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe 2)

1991 D	1 819	3 892	X	X	 		46,7
1992 D	2 509	4 183	37,9	7,5	 		60,0
1990 Jul	.	3 673	X	0,8	X	X	X
Okt	1 500	3 693	X	0,5	0,0	0,0	40,6
1991 Jan	1 565	3 799	4,3	2,9	4,3	2,9	41,2
Apr	1 725	3 845	10,2	1,2	15,0	4,1	44,9
Jul	1 807	3 912	4,8	1,7	20,5	5,9	46,2
Okt	1 994	3 948	10,3	0,9	32,9	6,9	50,5
1992 Jan	2 159	4 046	8,3	2,5	43,9	9,6	53,4
Apr	2 382	4 134	10,3	2,2	58,8	11,9	57,6
Jul	2 572	4 211	8,0	1,9	71,5	14,0	61,1
Okt	2 658	4 248	3,3	0,9	77,2	15,0	62,6

1) 1992 ohne Bremen.

2) Nur Angestellte.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 81

4 Einkommen
4.2 Durchschnittliche Brutton Monatsverdienste
4.2.2 Arbeiter

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost
	DM		Veränderung gegenüber				Früheres Bundesgebiet = 100 1)
			Vorberichtszeitraum		Oktober 1990		
			Prozent				

Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk)

1991 D	1 847	3 672	X	X	 		50,3
1992 D	2 402	3 846	30,0	4,7	 		62,5
1991 Jan	1 573	3 511	0,0	-1,3	0,0	-1,3	44,8
Apr	1 803	3 602	14,6	2,6	14,6	1,2	50,1
Jul	1 868	3 711	3,6	3,0	18,8	4,3	50,3
Okt	1 968	3 741	5,4	0,8	25,1	5,1	52,6
1992 Jan	2 054	3 700	4,4	-1,1	30,6	4,0	55,5
Apr	2 303	3 771	12,1	1,9	46,4	6,0	61,1
Jul	2 456	3 899	6,6	3,4	56,1	9,6	63,0
Okt	2 561	3 910	4,3	0,3	62,8	9,9	65,5

Industrie (ohne Bauindustrie)

1991 D	1 708	3 645	X	X	 		46,9
1992 D	2 216	3 826	29,7	5,0	 		57,9
1991 Jan	1 499	3 532	X	X	0,3	-0,4	42,4
Apr	1 673	3 576	11,6	1,2	12,0	0,8	46,8
Jul	1 725	3 689	3,1	3,2	15,5	4,0	46,8
Okt	1 790	3 719	3,8	0,8	19,8	4,9	48,1
1992 Jan	1 940	3 705	8,4	-0,4	29,9	4,5	52,4
Apr	2 159	3 756	11,3	1,4	44,5	5,9	57,5
Jul	2 278	3 871	5,5	3,1	52,5	9,2	58,8
Okt	2 345	3 884	2,9	0,3	57,0	9,5	60,4

Hoch- und Tiefbau (mit Handwerk)

1991 D	2 411	3 802	X	X	 		63,4
1992 D	2 860	3 982	18,6	4,7	 		71,8
1991 Jan	1 947	3 272	2,8	-10,4	2,8	-10,7	59,5
Apr	2 377	3 837	22,1	17,3	25,5	5,1	61,9
Jul	2 442	3 906	2,7	1,8	28,9	7,1	62,5
Okt	2 603	3 906	6,6	0,0	37,4	7,1	66,6
1992 Jan	2 513	3 654	-3,5	-6,5	32,9	-0,4	68,8
Apr	2 765	3 877	10,0	6,1	46,2	5,7	71,3
Jul	3 034	4 096	9,7	5,6	60,4	11,6	74,1
Okt	2 993	4 084	-1,4	-0,3	58,1	11,3	73,3

1) 1992 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 82

4 Einkommen
4.2 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste
4.2.2 Arbeiter

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost (Früheres Bundesgebiet = 100 1)
	DM		Veränderung gegenüber				
			Vorberichtszeitraum		Oktober 1990		
			Prozent				

Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie

1991 D	1 642	3 841	X	X	 	 	42,7
1992 D	2 148	4 051	30,8	5,5	 	 	53,0
1991 Jan	1 460	3 728	-3,2	-0,1	-3,2	-0,1	39,2
Apr	1 629	3 776	11,6	1,3	8,0	1,2	43,1
Jul	1 673	3 854	2,7	2,1	10,9	3,3	43,4
Okt	1 699	3 915	1,6	1,6	12,6	4,9	43,4
1992 Jan	1 878	3 918	10,5	0,1	24,5	5,0	47,9
Apr	2 098	4 006	11,7	2,2	39,1	7,3	52,4
Jul	2 096	4 093	-0,1	2,2	38,9	9,7	51,2
Okt	2 280	4 102	8,8	0,2	51,2	9,9	55,6

Investitionsgüterindustrie

1991 D	1 703	3 732	X	X	 	 	45,6
1992 D	2 155	3 894	26,5	4,3	 	 	55,3
1991 Jan	1 521	3 602	0,6	-0,6	0,6	-0,6	42,2
Apr	1 690	3 632	11,1	0,8	11,8	0,2	46,5
Jul	1 725	3 789	2,1	4,3	14,1	4,6	45,5
Okt	1 764	3 798	2,3	0,2	16,7	4,8	46,4
1992 Jan	1 827	3 776	3,6	-0,6	20,8	4,2	48,4
Apr	2 125	3 802	16,3	0,7	40,5	4,9	55,9
Jul	2 179	3 958	2,5	4,1	44,0	9,2	55,1
Okt	2 281	3 950	4,7	-0,2	50,8	9,0	57,7

Verbrauchsgüterindustrie

1991 D	1 586	3 224	X	X	 	 	49,2
1992 D	1 966	3 387	24,0	5,1	 	 	58,0
1991 Jan	1 430	3 128	5,5	0,3	5,5	0,3	45,7
Apr	1 503	3 172	5,1	1,4	10,8	1,7	47,4
Jul	1 577	3 246	4,9	2,3	16,3	4,0	48,6
Okt	1 725	3 289	9,4	1,3	27,2	5,4	52,4
1992 Jan	1 814	3 288	5,2	-0,0	33,8	5,4	55,2
Apr	1 943	3 335	7,1	1,4	43,3	6,9	58,3
Jul	2 034	3 409	4,7	2,2	50,0	9,2	59,7
Okt	2 072	3 444	1,9	1,0	52,9	10,3	60,2

Nahrungs- und Genußmittelindustrie

1991 D	1 625	3 398	X	X	 	 	47,8
1992 D	2 050	3 571	26,2	5,1	 	 	57,4
1991 Jan	1 421	3 294	-0,7	-1,4	-0,7	-1,4	43,1
Apr	1 538	3 354	8,2	1,8	7,5	0,4	45,9
Jul	1 616	3 402	5,1	1,4	12,9	1,8	47,5
Okt	1 781	3 454	10,2	1,5	24,5	3,4	51,6
1992 Jan	1 799	3 430	1,0	-0,7	25,7	2,7	52,4
Apr	2 006	3 529	11,5	2,9	40,2	5,7	56,8
Jul	2 129	3 567	6,1	1,1	48,8	6,8	59,7
Okt	2 189	3 661	2,8	2,6	52,9	9,6	59,8

1) 1992 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 83

4 Einkommen
4.2 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste
4.2.3 Angestellte

Zeitraum	Neue Bundesländer	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Bundesländer	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Bundesländer	Früheres Bundesgebiet 1)	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost = 100 1)
	DM		Veränderung gegenüber				
			Vorberichtszeitraum		Oktober 1990		
			Prozent				

Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk), Handel, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

1991 D	2 083	4 651	X	X	 		44,8
1992 D	2 796	4 888	34,2	5,1	 		57,2
1991 Jan	1 749	4 511	6,6	1,6	6,6	1,6	38,8
Apr	2 017	4 563	15,3	1,2	22,9	2,7	44,2
Jul	2 124	4 691	5,3	2,8	29,4	5,6	45,3
Okt	2 230	4 731	5,0	0,9	35,9	6,5	47,1
1992 Jan	2 413	4 729	8,2	-0,0	47,0	6,5	51,0
Apr	2 698	4 804	11,8	1,6	64,4	8,2	56,2
Jul	2 878	4 933	6,7	2,7	75,4	11,1	58,3
Okt	2 955	4 970	2,7	0,8	80,1	12,0	59,5

Industrie (einschließlich Hoch- und Tiefbau mit Handwerk)

1991 D	2 195	5 278	X	X	 		41,6
1992 D	2 916	5 570	32,8	5,5	 		52,4
1991 Jan	1 836	5 102	9,4	0,6	9,4	0,6	36,0
Apr	2 145	5 157	16,8	1,1	27,8	1,7	41,6
Jul	2 244	5 337	4,6	3,5	33,7	5,2	42,0
Okt	2 323	5 381	3,5	0,8	38,4	6,1	43,2
1992 Jan	2 519	5 403	8,4	0,4	50,1	6,5	46,6
Apr	2 824	5 450	12,1	0,9	68,3	7,5	51,8
Jul	2 998	5 632	6,2	3,3	78,7	11,0	53,2
Okt	3 081	5 665	2,8	0,6	83,7	11,7	54,4

Industrie (ohne Bauindustrie)

1991 D	2 116	5 278	X	X	 		40,1
1992 D	2 820	5 575	33,3	5,6	 		50,6
1991 Jan	1 785	5 106	X	X	9,0	0,7	35,0
Apr	2 083	5 155	16,7	1,0	27,2	1,6	40,4
Jul	2 167	5 336	4,0	3,5	32,3	5,2	40,6
Okt	2 230	5 382	2,9	0,9	36,1	6,1	41,4
1992 Jan	2 437	5 411	9,3	0,5	48,8	6,7	45,0
Apr	2 751	5 456	12,9	0,8	67,9	7,5	50,4
Jul	2 906	5 636	5,6	3,3	77,4	11,1	51,6
Okt	2 974	5 669	2,3	0,6	81,6	11,7	52,5

Hoch- und Tiefbau (mit Handwerk)

1991 D	2 854	5 263	X	X	 		54,2
1992 D	3 535	5 462	23,9	3,8	 		64,7
1991 Jan	2 313	5 015	9,8	-0,1	9,8	-0,1	46,1
Apr	2 715	5 191	17,4	3,5	28,9	3,4	52,3
Jul	2 921	5 342	7,6	2,9	38,7	6,4	54,7
Okt	3 111	5 350	6,5	0,1	47,7	6,5	58,1
1992 Jan	3 169	5 230	1,9	-2,2	50,5	4,2	60,6
Apr	3 379	5 320	6,6	1,7	60,4	5,9	63,5
Jul	3 721	5 555	10,1	4,4	76,6	10,6	67,0
Okt	3 701	5 573	-0,5	0,3	75,8	10,9	66,4

1) 1992 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 84

4 Einkommen
4.2 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste
4.2.3 Angestellte

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet 1)	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost
	DM		Veränderung gegenüber				Früheres Bundesgebiet = 100 1)
			Vorberichtsmonat		Oktober 1990		
							Prozent

Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie

1991 D	2 197	5 387	X	X	 		40,8
1992 D	2 791	5 662	27,0	5,1	 		49,3
1991 Jan	1 896	5 253	10,7	1,3	10,7	1,3	36,1
Apr	2 181	5 281	15,0	0,5	27,3	1,8	41,3
Jul	2 243	5 404	2,8	2,3	30,9	4,2	41,5
Okt	2 290	5 498	2,1	1,7	33,7	6,0	41,7
1992 Jan	2 508	5 532	9,5	0,6	46,4	6,6	45,3
Apr	2 746	5 577	9,5	0,8	60,3	7,5	49,2
Jul	2 789	5 690	1,6	2,0	62,9	9,6	49,0
Okt	2 928	5 749	5,0	1,0	71,0	10,7	50,9

Investitionsgüterindustrie

1991 D	2 086	5 477	X	X	 		38,1
1992 D	2 778	5 778	33,2	5,5	 		48,1
1991 Jan	1 739	5 273	7,9	0,3	7,9	0,3	33,0
Apr	2 100	5 324	20,8	1,0	30,3	1,3	39,4
Jul	2 146	5 563	2,2	4,5	33,1	5,9	38,6
Okt	2 167	5 588	1,0	0,4	34,4	6,3	38,8
1992 Jan	2 264	5 597	4,5	0,2	40,4	6,5	40,5
Apr	2 772	5 633	22,4	0,6	71,8	7,2	49,2
Jul	2 831	5 856	2,1	4,0	75,5	11,4	48,3
Okt	2 923	5 881	3,2	0,4	81,1	11,9	49,7

Verbrauchsgüterindustrie

1991 D	2 001	4 579	X	X	 		43,7
1992 D	2 573	4 818	28,6	5,2	 		53,4
1991 Jan	1 718	4 435	10,1	1,0	10,1	1,0	38,7
Apr	1 883	4 484	9,6	1,1	20,6	2,1	42,0
Jul	2 009	4 617	6,7	3,0	28,7	5,1	43,5
Okt	2 180	4 669	8,5	1,1	39,7	6,3	46,7
1992 Jan	2 305	4 682	5,7	0,3	47,7	6,6	49,2
Apr	2 409	4 745	4,5	1,3	54,3	8,0	50,8
Jul	2 654	4 859	10,2	2,4	70,1	10,6	54,6
Okt	2 720	4 888	2,5	0,6	74,3	11,3	55,6

Nahrungs- und Genußmittelindustrie

1991 D	1 857	4 707	X	X	 		39,5
1992 D	2 340	4 973	26,0	5,7	 		47,1
1991 Jan	1 616	4 602	7,6	0,3	7,6	0,3	35,1
Apr	1 738	4 642	7,5	0,9	15,7	1,2	37,4
Jul	1 896	4 707	9,1	1,4	26,2	2,6	40,3
Okt	2 013	4 793	6,2	1,8	34,0	4,5	42,0
1992 Jan	2 140	4 836	6,3	0,9	42,5	5,4	44,3
Apr	2 292	4 902	7,1	1,4	52,6	6,9	46,8
Jul	2 484	4 978	8,4	1,6	65,4	8,6	49,9
Okt	2 438	5 073	-1,9	1,9	62,3	10,7	48,1

1) 1992 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 85

4 Einkommen
4.2 Durchschnittliche Bruttonomatsverdienste
4.2.3 Angestellte

Zeitraum	Neue Bundesländer	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Bundesländer	Früheres Bundesgebiet 1)	Neue Bundesländer	Früheres Bundesgebiet 1)	Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100 1)
	DM		Veränderung gegenüber				
			Vorberichtszeitraum		Oktober 1990		
			Prozent				

Groß- und Einzelhandel, Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe

1991 D	1 819	3 892	X	X	 	 	46,7
1992 D	2 509	4 183	37,9	7,5	 	 	60,0
1991 Jan	1 565	3 799	4,3	2,9	4,3	2,9	41,2
Apr	1 725	3 845	10,2	1,2	15,0	4,1	44,9
Jul	1 807	3 912	4,8	1,7	20,5	5,9	46,2
Okt	1 994	3 948	10,3	0,9	32,9	6,9	50,5
1992 Jan	2 159	4 046	8,3	2,5	43,9	9,6	53,4
Apr	2 382	4 134	10,3	2,2	58,8	11,9	57,6
Jul	2 572	4 211	8,0	1,9	71,5	14,0	61,1
Okt	2 658	4 248	3,3	0,9	77,2	15,0	62,6

Großhandel

1991 D	1 869	4 121	X	X	 	 	45,4
1992 D	2 454	4 497	31,3	9,1	 	 	54,6
1991 Jan	1 640	4 015	8,2	1,4	8,2	1,4	40,8
Apr	1 774	4 061	8,2	1,1	17,0	2,5	43,7
Jul	1 847	4 144	4,1	2,0	21,8	4,6	44,6
Okt	2 048	4 185	10,9	1,0	35,1	5,7	48,9
1992 Jan	2 164	4 348	5,7	3,9	42,7	9,8	49,8
Apr	2 360	4 448	9,1	2,3	55,7	12,3	53,1
Jul	2 494	4 527	5,7	1,8	64,6	14,4	55,1
Okt	2 590	4 567	3,8	0,9	70,8	15,4	56,7

Einzelhandel

1991 D	1 657	3 229	X	X	 	 	51,3
1992 D	2 177	3 464	31,4	7,3	 	 	62,8
1991 Jan	1 467	3 146	14,8	1,6	14,8	1,6	46,6
Apr	1 595	3 172	8,7	0,8	24,8	2,5	50,3
Jul	1 623	3 261	1,8	2,8	27,0	5,3	49,8
Okt	1 806	3 273	11,3	0,4	41,3	5,7	55,2
1992 Jan	1 952	3 352	8,1	2,4	52,7	8,2	58,2
Apr	2 059	3 407	5,5	1,6	61,1	10,0	60,4
Jul	2 208	3 491	7,2	2,5	72,7	12,7	63,2
Okt	2 314	3 526	4,8	1,0	81,0	13,8	65,6

Kreditinstitute

1991 D	2 003	4 279	X	X	 	 	46,8
1992 D	2 703	4 527	34,9	5,8	 	 	59,7
1991 Jan	1 738	4 214	8,8	4,4	8,8	4,4	41,2
Apr	1 952	4 260	12,3	1,1	22,2	5,5	45,8
Jul	2 081	4 286	6,6	0,6	30,2	6,2	48,6
Okt	2 084	4 311	0,1	0,6	30,4	6,8	48,3
1992 Jan	2 286	4 368	9,7	1,3	43,1	8,2	52,3
Apr	2 641	4 491	15,5	2,8	65,3	11,2	58,8
Jul	2 824	4 563	6,9	1,6	76,7	13,0	61,9
Okt	2 831	4 587	0,2	0,5	77,0	13,6	61,7

1) 1992 ohne Bremen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 86

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt

5.1 Statistik des Haushaltsbudgets in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)

5.1.1 Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen sowie Veränderungen der Vermögens- und Finanzkonten

Zeitraum	Arbeiter- und Angestelltenhaushalte Ehepaar/Lebenspartner mit 2 Kindern			2-Personen-Rentnerhaushalte ohne Arbeits Einkommen		
	absolut	Veränderung gegenüber		absolut	Veränderung gegenüber	
		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum
	DM 1)	Prozent		DM 1)	Prozent	

Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen 2)

1989	2 318	 		1 095	 	
1990	X	 		X	 	
1991	3 154	 		1 887	 	
1992	3 991	26,6	26,6	2 414	27,9	27,9
1990 1. Hj.	2 656	X	X	1 308	X	X
2. Hj.	2 743	3,3	X	1 563	19,5	X
1991 1. Hj.	2 820	2,8	6,2	1 720	10,0	31,5
2. Hj.	3 488	23,7	27,2	2 054	19,4	31,4
1992 1. Hj.	3 615	3,6	28,2	2 313	12,6	34,5
2. Hj.	4 368	20,8	25,2	2 515	8,7	22,4
1990 3. Vj.	2 510	X	X	1 532	X	X
4. Vj.	2 976	18,6	X	1 595	4,1	X
1991 1. Vj.	2 720	-8,6	4,2	1 687	5,8	21,8
2. Vj.	2 919	7,3	8,1	1 753	3,9	42,4
3. Vj.	3 236	10,9	28,9	2 031	15,9	32,6
4. Vj.	3 740	15,6	25,7	2 078	2,3	30,3
1992 1. Vj.	3 544	-5,2	30,3	2 326	11,9	37,9
2. Vj.	3 685	4,0	26,2	2 301	-1,1	31,3
3. Vj.	4 218	14,5	30,3	2 482	7,9	22,2
4. Vj.	4 517	7,1	20,8	2 547	2,6	22,6

Veränderung der Vermögens- und Finanzkonten

		<u>3)</u>		<u>3)</u>
1989	+ 296	12,8	+ 25	2,3
1990	X	X	X	X
1991	+ 375	11,9	+ 139	7,4
1992	+ 687	17,2	+ 228	9,4
1990 1. Hj.	+ 562	21,2	+ 74	5,7
2. Hj.	+ 180	6,6	+ 121	7,7
1991 1. Hj.	+ 300	10,6	+ 91	5,3
2. Hj.	+ 450	12,9	+ 187	9,1
1992 1. Hj.	+ 590	16,3	+ 262	11,3
2. Hj.	+ 784	18,0	+ 193	7,7
1990 3. Vj.	- 36	X	+ 155	10,1
4. Vj.	+ 397	13,3	+ 86	5,4
1991 1. Vj.	+ 290	10,7	+ 229	13,6
2. Vj.	+ 311	10,7	- 47	X
3. Vj.	+ 284	8,8	+ 189	9,3
4. Vj.	+ 617	16,5	+ 184	8,9
1992 1. Vj.	+ 714	20,1	+ 396	17,0
2. Vj.	+ 466	12,6	+ 128	5,6
3. Vj.	+ 772	18,3	+ 270	10,9
4. Vj.	+ 797	17,6	+ 116	4,5

*) 1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost.

1) Angaben bis 1. Halbjahr 1990 in Mark der DDR, ab 2. Halbjahr 1990 in DM.

2) Haushaltsbruttoeinkommen einschließlich sonstiger Einnahmen, abzüglich Steuern auf Einkommen und Vermögen sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

3) Sparquote, Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 87

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.1 Statistik des Haushaltsbudgets in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)
5.1.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Arbeiter- und Angestelltenhaushalte Ehepaar/Lebenspartner mit 2 Kindern				2-Personen-Rentnerhaushalte ohne Arbeitseinkommen			
	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen
		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum			Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum	
	DM 1)	Prozent		DM 1)	Prozent			

Ausgaben für den privaten Verbrauch

1989	1 803	 	 	77,8	961	 	 	87,8
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	2 550	 	 	80,8	1 600	 	 	84,8
1992	2 994	17,4	17,4	75,0	1 988	24,3	24,3	82,4
1990 1. Hj.	1 858	X	X	70,0	1 090	X	X	83,3
2. Hj.	2 407	29,5	X	87,8	1 325	21,6	X	84,8
1991 1. Hj.	2 272	-5,6	22,3	80,6	1 491	12,5	36,8	86,7
2. Hj.	2 828	24,5	17,5	81,1	1 708	14,6	28,9	83,2
1992 1. Hj.	2 718	-3,9	19,6	75,2	1 855	8,6	24,4	80,2
2. Hj.	3 271	20,4	15,7	74,9	2 122	14,4	24,2	84,4
1990 3. Vj.	2 401	34,2	X	95,7	1 283	15,7	X	83,7
4. Vj.	2 412	0,5	X	81,0	1 368	6,6	X	85,8
1991 1. Vj.	2 188	-9,3	13,6	80,4	1 323	-3,3	23,4	78,4
2. Vj.	2 356	7,7	31,7	80,7	1 660	25,5	49,7	94,7
3. Vj.	2 742	16,4	14,2	84,7	1 688	1,7	31,6	83,1
4. Vj.	2 914	6,3	20,8	77,9	1 729	2,4	26,4	83,2
1992 1. Vj.	2 463	-15,5	12,6	69,5	1 717	-0,7	29,8	73,8
2. Vj.	2 972	20,7	26,1	80,7	1 993	16,1	20,1	86,6
3. Vj.	3 198	7,6	16,6	75,8	2 044	2,6	21,1	82,4
4. Vj.	3 344	4,6	14,8	74,0	2 201	7,7	27,3	86,4

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

1989	711	 	 	30,7	469	 	 	42,8
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	752	 	 	23,8	504	 	 	26,7
1992	838	11,5	11,5	21,0	557	10,5	10,5	23,1
1990 1. Hj.	715	X	X	26,9	490	X	X	37,5
2. Hj.	724	1,3	X	26,4	490	0,0	X	31,3
1991 1. Hj.	718	-0,8	0,4	25,5	476	-2,9	-2,9	27,7
2. Hj.	786	9,5	8,6	22,5	532	11,8	8,6	25,9
1992 1. Hj.	807	2,7	12,4	22,3	531	-0,2	11,6	23,0
2. Hj.	870	7,7	10,7	19,9	583	9,9	9,7	23,2
1990 3. Vj.	695	-7,9	X	27,7	472	-10,6	X	30,8
4. Vj.	753	8,3	X	25,3	508	7,6	X	31,8
1991 1. Vj.	695	-7,7	2,9	25,6	467	-8,1	3,3	27,7
2. Vj.	741	6,6	-1,8	25,4	486	4,1	-8,0	27,7
3. Vj.	751	1,3	8,1	23,2	509	4,7	7,8	25,1
4. Vj.	820	9,2	8,9	21,9	554	8,8	9,1	26,7
1992 1. Vj.	764	-6,8	9,9	21,6	502	-9,4	7,5	21,6
2. Vj.	850	11,3	14,7	23,1	559	11,4	15,0	24,3
3. Vj.	847	-0,4	12,8	20,1	565	1,1	11,0	22,8
4. Vj.	893	5,5	8,9	19,8	602	6,4	8,5	23,6

*) 1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost.

1) Angaben bis 1. Halbjahr 1990 in Mark der DDR, ab 2. Halbjahr 1990 in DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 88

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
 5.1 Statistik des Haushaltsbudgets in den neuen Ländern und Berlin-Ost*)
 5.1.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Arbeiter- und Angestelltenhaushalte Ehepaar/Lebenspartner mit 2 Kindern				2-Personen-Rentnerhaushalte ohne Arbeitseinkommen			
	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen
		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum			Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum	
	DM 1)	Prozent		DM 1)	Prozent			

Bekleidung, Schuhe

1989	247	 	 	10,7	87	 	 	7,9
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	240	 	 	7,6	108	 	 	5,7
1992	251	4,6	4,6	6,3	126	16,2	16,2	5,2
1990 1. Hj.	236	X	X	8,9	107	X	X	8,2
2. Hj.	245	3,8	X	8,9	101	-5,6	X	6,5
1991 1. Hj.	220	-10,2	-6,8	7,8	106	5,0	-0,9	6,2
2. Hj.	259	17,7	5,7	7,4	111	4,7	9,9	5,4
1992 1. Hj.	229	-11,6	4,1	6,3	116	4,5	9,4	5,0
2. Hj.	272	18,7	5,1	6,2	136	17,1	22,3	5,4
1990 3. Vj.	211	-7,6	X	7,8	76	-32,5	X	5,0
4. Vj.	278	31,8	X	9,5	127	67,1	X	8,0
1991 1. Vj.	202	-27,3	-17,3	6,2	97	-23,6	-4,3	5,7
2. Vj.	239	18,3	4,4	8,2	115	18,6	2,6	6,6
3. Vj.	211	-11,7	0,0	6,5	98	-14,8	28,9	4,8
4. Vj.	307	45,5	10,4	8,2	123	25,5	-3,1	5,9
1992 1. Vj.	222	-27,7	9,9	6,3	110	-10,6	13,4	4,7
2. Vj.	237	6,8	-0,8	6,4	121	10,0	5,2	5,3
3. Vj.	225	-5,1	6,6	5,3	113	-6,6	15,3	4,6
4. Vj.	319	41,8	4,0	7,1	159	40,8	28,5	6,2

Wohnungsmiete 2) einschließlich Energie (ohne Kraftstoffe)

1989	100	 	 	4,3	74	 	 	6,8
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	207	 	 	6,6	165	 	 	8,7
1992	373	80,4	80,4	9,4	312 b)	88,5	88,5	12,9 b)
1990 1. Hj.	101	X	X	3,8	74	X	X	5,7
2. Hj.	104	3,0	X	3,8	84	13,5	X	5,4
1991 1. Hj.	139	33,7	37,6	4,9	120	42,9	62,2	7,0
2. Hj.	275	97,8	164,4	7,9	211	75,8	151,2	10,3
1992 1. Hj.	355 a)	29,1	155,4	9,8 a)	306	45,0	155,0	13,2
2. Hj.	392	10,2	42,4	9,0	317	3,4	50,3	12,6
1990 3. Vj.	97	-7,1	X	3,9	80	3,2	X	5,2
4. Vj.	111	14,4	X	3,7	88	10,0	X	5,5
1991 1. Vj.	123	10,8	25,6	4,5	101	14,8	44,3	6,0
2. Vj.	155	26,0	48,8	5,3	138	36,6	79,2	7,9
3. Vj.	193	24,5	99,0	6,0	156	13,0	95,0	7,7
4. Vj.	357	85,0	221,6	9,5	266	70,5	202,3	12,8
1992 1. Vj.	343	-3,9	178,9	9,7	299	12,4	196,0	12,9
2. Vj.	368	7,3	137,4	10,0	313	4,7	126,8	13,6
3. Vj.	397	7,9	105,7	9,4	320	2,2	105,1	12,9
4. Vj.	386	-2,6	8,2	8,6	314	-2,1	18,0	12,3

*) 1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost. - 1) Angaben bis 1. Halbjahr 1990 in Mark der DDR, ab 2. Halbjahr 1990 in DM.

2) Ohne unterstellte Miete bei Haushalten mit Wohneigentum.

a) Die Wohnungsmiete privater Mieterhaushalte beträgt im Vergleich dazu 434 DM. Das sind 11,8 % der ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen von Mieterhaushalten.

b) Die Wohnungsmiete privater Mieterhaushalte beträgt im Vergleich dazu 366 DM. Das sind 14,9 % der ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen von Mieterhaushalten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 89

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt

5.1 Statistik des Haushaltsbudgets in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)

5.1.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Arbeiter- und Angestelltenhaushalte Ehepaar/Lebenspartner mit 2 Kindern				2-Personen-Rentnerhaushalte ohne Arbeitseinkommen			
	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen
		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum			Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum	
	DM 1)	Prozent		DM 1)	Prozent			

Möbel, Haushaltsgeräte u. a. Geräte für die Haushaltsführung

1989	247	 	 	10,7	124	 	 	11,3
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	317	 	 	10,1	263	 	 	13,9
1992	461	45,4	45,4	11,6	356	35,6	35,6	14,8
1990 1. Hj.	276	X	X	10,4	117	X	X	8,9
2. Hj.	288	4,3	X	10,5	201	71,8	X	12,9
1991 1. Hj.	267	-7,3	-3,3	9,5	220	9,5	88,0	12,8
2. Hj.	367	37,5	27,4	10,5	306	39,1	52,2	14,9
1992 1. Hj.	368	0,3	37,8	10,2	308	0,7	40,0	13,3
2. Hj.	554	50,4	50,8	12,7	405	31,2	32,3	16,1
1990 3. Vj.	254	9,8	X	10,1	193	61,1	X	12,6
4. Vj.	322	26,8	X	10,8	209	8,3	X	13,1
1991 1. Vj.	275	-14,6	-11,8	10,1	188	-10,0	64,8	11,1
2. Vj.	259	-5,8	8,1	8,9	251	33,5	110,1	14,3
3. Vj.	365	40,9	43,7	11,3	309	23,1	60,1	15,2
4. Vj.	369	1,1	14,6	9,9	303	-1,9	45,0	14,6
1992 1. Vj.	341	-7,6	24,0	9,6	302	-0,3	60,6	13,0
2. Vj.	396	16,1	52,9	10,7	314	4,0	25,1	13,6
3. Vj.	478	20,7	31,0	11,3	345	9,9	11,7	13,9
4. Vj.	631	32,0	70,7	14,0	464	34,8	53,3	18,2

Güter für Verkehr und Nachrichtenübermittlung

1989	231	 	 	10,0	65	 	 	5,9
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	611	 	 	19,4	278	 	 	14,7
1992	538	-12,0	-12,0	13,5	272	-2,1	-2,1	11,3
1990 1. Hj.	244	X	X	9,2	94	X	X	7,2
2. Hj.	630	158,2	X	23,0	219	133,0	X	14,0
1991 1. Hj.	598	-5,1	145,1	21,2	312	42,5	231,9	18,1
2. Hj.	624	4,3	-1,0	17,9	244	-21,8	11,4	11,9
1992 1. Hj.	534	-14,4	-10,7	14,8	252	3,3	-19,2	10,9
2. Hj.	542	1,5	-13,2	12,4	292	16,0	19,9	11,6
1990 3. Vj.	745	231,8	X	29,7	231	116,5	X	15,1
4. Vj.	514	-31,0	X	17,3	208	-10,0	X	13,0
1991 1. Vj.	588	14,4	123,0	21,6	255	22,6	216,5	15,1
2. Vj.	609	3,6	171,1	20,9	369	44,7	246,5	21,0
3. Vj.	718	17,9	-3,6	22,2	316	-14,4	36,8	15,6
4. Vj.	530	-26,2	3,1	14,2	171	-45,9	-17,8	8,2
1992 1. Vj.	410	-22,6	-30,3	11,6	211	23,4	-17,3	9,1
2. Vj.	657	60,2	7,9	17,8	292	38,4	-20,9	12,7
3. Vj.	603	-8,2	-16,0	14,3	290	-0,7	-8,2	11,7
4. Vj.	480	-20,4	-9,4	10,6	294	1,6	72,4	11,6

*) 1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost.

1) Angaben bis 1. Halbjahr 1990 in Mark der DDR, ab 2. Halbjahr 1990 in DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 90

**5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.1 Statistik des Haushaltsbudgets in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)
5.1.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten**

Zeitraum	Arbeiter- und Angestelltenhaushalte Ehepaar/Lebenspartner mit 2 Kindern				2-Personen-Rentnerhaushalte ohne Arbeitseinkommen			
	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen
		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum			Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum	
	DM 1)	Prozent			DM 1)	Prozent		

Güter für die Gesundheits- und Körperpflege

1989	51	 	 	2,2	39	 	 	3,6
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	73	 	 	2,3	85	 	 	4,5
1992	94	28,6	28,6	2,4	106	25,2	25,2	4,4
1990 1. Hj.	46	X	X	1,7	40	X	X	3,1
2. Hj.	62	34,8	X	2,3	60	50,0	X	3,8
1991 1. Hj.	67	8,1	45,7	2,4	77	28,3	92,5	4,5
2. Hj.	80	19,4	29,0	2,3	94	22,1	56,7	4,6
1992 1. Hj.	87	8,8	29,9	2,4	99	5,3	28,6	4,3
2. Hj.	102	16,5	27,5	2,3	114	15,8	22,2	4,5
1990 3. Vj.	56	21,3	X	2,2	56	28,6	X	3,7
4. Vj.	67	19,6	X	2,3	63	12,5	X	3,9
1991 1. Vj.	64	-4,5	42,1	2,4	70	11,1	89,0	4,1
2. Vj.	70	9,4	51,4	2,4	83	18,6	91,7	4,7
3. Vj.	70	0,0	25,0	2,2	82	-1,2	46,4	4,0
4. Vj.	89	27,1	32,8	2,4	105	28,0	66,7	5,1
1992 1. Vj.	85	-4,5	32,8	2,4	95	-9,5	35,7	4,1
2. Vj.	90	5,9	28,6	2,4	102	7,4	22,9	4,4
3. Vj.	88	-2,2	25,7	2,1	114	11,8	39,0	4,6
4. Vj.	115	29,9	29,0	2,5	114	-0,1	9,1	4,5

Güter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit

1989	160	 	 	6,9	72	 	 	6,6
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	258	 	 	8,2	125	 	 	6,6
1992	289	11,9	11,9	7,2	147	17,5	17,5	6,1
1990 1. Hj.	148	X	X	5,6	110	X	X	8,4
2. Hj.	289	95,3	X	10,5	113	2,7	X	7,2
1991 1. Hj.	213	-26,3	43,9	7,6	116	2,7	5,5	6,7
2. Hj.	304	42,7	5,2	8,7	135	16,4	19,5	6,6
1992 1. Hj.	230	-24,3	8,0	6,4	139	3,0	19,8	6,0
2. Hj.	348	51,3	14,6	8,0	156	12,5	15,3	6,2
1990 3. Vj.	256	73,2	X	10,2	104	12,2	X	6,8
4. Vj.	322	25,8	X	10,8	123	18,3	X	7,7
1991 1. Vj.	211	-34,5	43,2	7,8	110	-10,6	-14,3	6,5
2. Vj.	214	1,4	45,0	7,3	121	10,0	30,9	6,9
3. Vj.	243	13,6	-5,1	7,5	118	-2,5	13,5	5,8
4. Vj.	364	49,8	13,0	9,7	152	28,8	23,6	7,3
1992 1. Vj.	225	-38,2	6,6	6,3	140	-7,9	27,3	6,0
2. Vj.	235	4,4	9,8	6,4	137	-2,1	13,2	6,0
3. Vj.	292	24,3	20,2	6,9	134	-2,2	13,6	5,4
4. Vj.	404	38,5	11,0	8,9	178	32,8	17,0	7,0

*) 1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost.

1) Angaben bis 1. Halbjahr 1990 in Mark der DDR, ab 2. Halbjahr 1990 in DM.

Nummer 91

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.1 Statistik des Haushaltsbudgets in den neuen Ländern und Berlin-Ost *)
5.1.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Arbeiter- und Angestelltenhaushalte Ehepaar/Lebenspartner mit 2 Kindern				2-Personen-Rentnerhaushalte ohne Arbeitseinkommen			
	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber		Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen
		Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum			Vorberichts- zeitraum	Vorjahres- zeitraum	
DM 1)	Prozent			DM 1)	Prozent			

**Güter für persönliche Ausstattung, Dienstleistungen des Beherbergungswesens
sowie Güter sonstiger Art**

1989	56	 	 	2,4	31	 	 	2,8
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	92	 	 	2,9	71	 	 	3,8
1992	149	63,0	63,0	3,7	112	56,8	56,8	4,6
1990 1. Hj.	92	X	X	3,5	59	X	X	4,5
2. Hj.	66	-28,3	X	2,4	57	-3,4	X	3,6
1991 1. Hj.	50	-24,2	-45,7	1,8	66	15,8	11,9	3,8
2. Hj.	134	168,0	103,0	3,8	77	16,7	35,1	3,7
1992 1. Hj.	106	-20,9	112,0	2,9	104	35,1	57,6	4,5
2. Hj.	193	80,9	43,9	4,4	119	14,4	54,7	4,8
1990 3. Vj.	87	103,6	X	3,5	72	150,4	X	4,7
4. Vj.	45	-48,3	X	1,5	43	-40,3	X	2,7
1991 1. Vj.	30	-33,3	-78,4	1,1	36	-16,3	-59,7	2,1
2. Vj.	69	130,0	61,3	2,4	95	163,9	231,4	5,4
3. Vj.	189	173,9	117,2	5,8	100	5,3	38,9	4,9
4. Vj.	78	-58,7	73,3	2,1	55	-45,0	27,9	2,6
1992 1. Vj.	72	-7,7	140,0	2,0	56	1,8	55,6	2,4
2. Vj.	141	95,8	104,3	3,8	153	173,2	61,1	6,6
3. Vj.	269	90,8	42,3	6,4	163	6,5	63,0	6,6
4. Vj.	116	-56,9	48,5	2,6	76	-53,5	38,7	3,0

Übrige Ausgaben (ohne Ausgaben für Vermögensbildung und Kreditrückzahlung)

1989	219	 	 	9,4	109	 	 	10,0
1990	X	 	 	X	X	 	 	X
1991	228	 	 	7,2	149	 	 	7,9
1992	309	35,4	35,4	7,8	198	33,3	33,3	8,2
1990 1. Hj.	236	X	X	8,9	143	X	X	10,9
2. Hj.	157	-33,5	X	5,7	117	-18,2	X	7,5
1991 1. Hj.	247	57,3	4,7	8,8	138	17,9	-3,5	8,0
2. Hj.	210	-15,0	33,8	6,0	159	15,2	35,9	7,7
1992 1. Hj.	307	46,2	24,3	8,5	196	23,3	42,0	8,5
2. Hj.	312	1,8	48,9	7,1	200	1,7	25,3	8,0
1990 3. Vj.	146	-46,0	X	5,8	94	-34,6	X	6,1
4. Vj.	168	15,1	X	5,6	141	50,0	X	8,8
1991 1. Vj.	242	44,0	20,0	8,9	135	-4,3	-5,0	8,0
2. Vj.	252	4,1	-6,7	8,6	141	4,4	-2,3	8,0
3. Vj.	210	-16,7	43,8	6,5	153	8,5	62,8	7,5
4. Vj.	209	-0,5	24,4	5,6	166	8,5	17,7	8,0
1992 1. Vj.	367	75,6	51,7	10,4	213	28,3	57,8	9,2
2. Vj.	246	-33,0	-2,4	6,7	180	-15,5	27,7	7,8
3. Vj.	248	0,8	18,1	5,9	168	-6,7	9,8	6,8
4. Vj.	376	51,7	80,1	8,3	231	37,1	39,5	9,1

*) 1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost.

1) Angaben bis 1. Halbjahr 1990 in Mark der DDR, ab 2. Halbjahr 1990 in DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 92

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.2 Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen *)
5.2.1 Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen sowie Veränderungen
der Vermögens- und Finanzkonten

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet			Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100
	absolut	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen 1)	absolut	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen 1)	
	DM	Prozent		DM	Prozent		

Ausgabefähige Einkommen und Einnahmen

1991	3 110	X		4 905	X		63,4
1992	3 616	16,3		5 143	4,9		70,3
1991 1. Hj.	2 820	X		4 744	X		59,4
2. Hj.	3 389	20,2		5 072	6,9		66,8
1992 1. Hj.	3 390	0,1		4 821	-5,0		70,3
2. Hj.	3 866	14,0		5 479	13,7		70,6
1991 1. Vj.	2 719	X		4 533	X		60,0
2. Vj.	2 910	7,0		4 959	9,4		58,7
3. Vj.	3 137	7,8		4 694	-5,3		66,8
4. Vj.	3 653	16,4		5 453	16,2		67,0
1992 1. Vj.	3 327	-8,9		4 700	-13,8		70,8
2. Vj.	3 444	3,5		4 937	5,0		69,8
3. Vj.	3 731	8,3		5 085	3,0		73,4
4. Vj.	4 019	7,7		5 872	15,5		68,4

Veränderung der Vermögens- und Finanzkonten

1991	+ 344		11,1	+ 631		12,9	54,5
1992	+ 420		11,6	+ 639		12,4	65,7
1991 1. Hj.	+ 92		3,3	+ 562		11,8	16,4
2. Hj.	+ 587		17,3	+ 702		13,8	83,5
1992 1. Hj.	+ 256		7,6	+ 443		9,2	57,9
2. Hj.	+ 602		15,6	+ 844		15,4	71,3
1991 1. Vj.	+ 144		5,3	+ 489		10,8	29,5
2. Vj.	+ 45		1,5	+ 635		12,8	7,1
3. Vj.	+ 528		16,8	+ 428		9,1	123,5
4. Vj.	+ 648		17,7	+ 979		18,0	66,2
1992 1. Vj.	+ 348		10,4	+ 352		7,5	98,8
2. Vj.	+ 178		5,2	+ 530		10,7	33,6
3. Vj.	+ 654		17,5	+ 567		11,2	115,4
4. Vj.	+ 542		13,5	+ 1 120		19,1	48,4

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Ehepaare mit zwei Kindern; ein Ehepartner ist Angestellte(r) oder Arbeiter(in). In den neuen Ländern und Berlin-Ost liegt die monatliche Bruttoeinkommensgrenze 1991 zwischen 2 300 und 3 800 DM - 1992 zwischen 2 400 und 3 900 DM; im früheren Bundesgebiet 1991 zwischen 3 350 und 4 900 DM - 1992 zwischen 3 500 und 5 150 DM.

1) Wird als Sparquote bezeichnet.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 93

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.2 Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen *)
5.2.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet			Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100
	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	
	DM	Prozent		DM	Prozent		

Ausgaben für den privaten Verbrauch

1991	2 569	X	82,6	3 773	X	76,9	68,1
1992	2 965	15,4	82,0	3 976	5,4	77,3	74,6
1991 1. Hj.	2 506	X	88,8	3 648	X	76,9	68,7
2. Hj.	2 630	5,0	77,6	3 903	7,0	77,0	67,4
1992 1. Hj.	2 880	9,5	84,9	3 851	-1,3	79,9	74,8
2. Hj.	3 061	6,3	79,2	4 106	6,6	75,0	74,5
1991 1. Vj.	2 373	X	87,3	3 467	X	76,5	68,5
2. Vj.	2 624	10,6	90,2	3 833	10,6	77,3	68,5
3. Vj.	2 435	-7,2	77,6	3 801	-0,8	81,0	64,1
4. Vj.	2 835	16,4	77,6	4 006	5,4	73,5	70,8
1992 1. Vj.	2 684	-5,4	80,7	3 774	-5,8	80,3	71,1
2. Vj.	3 047	13,6	88,5	3 925	4,0	79,5	77,6
3. Vj.	2 875	-5,7	77,0	4 015	2,3	79,0	71,6
4. Vj.	3 271	13,8	81,4	4 198	4,6	71,5	77,9

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

1991	724	X	23,3	881	X	18,0	82,2
1992	781	7,9	21,6	893	1,4	17,4	87,5
1991 1. Hj.	699	X	24,8	845	X	17,8	82,7
2. Hj.	747	6,9	22,1	917	8,5	18,1	81,5
1992 1. Hj.	764	2,2	22,5	870	-5,2	18,0	87,8
2. Hj.	799	4,7	20,7	916	5,3	16,7	87,3
1991 1. Vj.	670	X	24,6	801	X	17,7	83,7
2. Vj.	725	8,2	24,9	891	11,2	18,0	81,4
3. Vj.	731	0,8	23,3	936	5,0	19,9	78,1
4. Vj.	764	4,6	20,9	899	-3,9	16,5	85,0
1992 1. Vj.	724	-5,3	21,7	816	-9,3	17,4	88,7
2. Vj.	798	10,3	23,2	922	13,1	18,7	86,5
3. Vj.	794	-0,5	21,3	926	0,4	18,2	85,8
4. Vj.	805	1,4	20,0	906	-2,1	15,4	88,8

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Ehepaare mit zwei Kindern; ein Ehepartner ist Angestellte(r) oder Arbeiter(in). In den neuen Ländern und Berlin-Ost liegt die monatliche Bruttoeinkommensgrenze 1991 zwischen 2 300 und 3 800 DM - 1992 zwischen 2 400 und 3 900 DM; im früheren Bundesgebiet 1991 zwischen 3350 und 4 900 DM - 1992 zwischen 3 500 und 5 150 DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 94

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.2 Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen *)
5.2.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet			Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100
	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	
	DM	Prozent		DM	Prozent		

Bekleidung, Schuhe

1991	255	X	8,2	302	X	6,2	84,2
1992	241	-5,5	6,7	307	1,6	6,0	78,3
1991 1. Hj.	244	X	8,6	282	X	6,0	86,2
2. Hj.	265	9,0	7,8	323	14,4	6,4	82,1
1992 1. Hj.	232	-12,6	6,8	288	-10,8	6,0	80,5
2. Hj.	250	7,8	6,5	327	13,5	6,0	76,5
1991 1. Vj.	234	X	8,6	282	X	6,2	82,9
2. Vj.	252	8,0	8,7	283	0,3	5,7	89,2
3. Vj.	230	-8,7	7,3	273	-3,5	5,8	84,4
4. Vj.	302	31,1	8,3	374	36,9	6,9	80,9
1992 1. Vj.	221	-26,8	6,6	277	-25,9	5,9	79,9
2. Vj.	241	9,2	7,0	299	8,2	6,1	80,7
3. Vj.	219	-9,3	5,9	275	-7,9	5,4	79,5
4. Vj.	285	30,3	7,1	379	37,4	6,4	75,4

Wohnungsmiete 1) einschließlich Energie (ohne Kraftstoffe)

1991	228	X	7,3	994	X	20,3	23,0
1992	425	86,0	11,7	1 040	4,6	20,2	40,8
1991 1. Hj.	162	X	5,7	998	X	21,0	16,2
2. Hj.	292	80,6	8,6	991	-0,7	19,5	29,5
1992 1. Hj.	409	39,7	12,1	1 030	4,0	21,4	39,7
2. Hj.	442	8,3	11,4	1 050	2,0	19,2	42,1
1991 1. Vj.	140	X	5,2	996	X	22,0	14,1
2. Vj.	181	29,4	6,2	999	0,3	20,2	18,1
3. Vj.	198	9,1	6,3	1 007	0,7	21,4	19,7
4. Vj.	392	98,1	10,7	975	-3,2	17,9	40,2
1992 1. Vj.	403	2,8	12,1	1 031	5,8	21,9	39,1
2. Vj.	413	2,6	12,0	1 029	-0,2	20,8	40,2
3. Vj.	448	8,3	12,0	1 066	3,6	21,0	42,0
4. Vj.	436	-2,6	10,9	1 035	-2,9	17,6	42,2

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Ehepaare mit zwei Kindern; ein Ehepartner ist Angestellte(r) oder Arbeiter(in). In den neuen Ländern und Berlin-Ost liegt die monatliche Bruttoeinkommensgrenze 1991 zwischen 2 300 und 3 800 DM - 1992 zwischen 2 400 und 3 900 DM; im früheren Bundesgebiet 1991 zwischen 3350 und 4 900 DM - 1992 zwischen 3 500 und 5 150 DM.

1) Einschließlich Mietwert der Eigentümerwohnung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 95

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.2 Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen *)
5.2.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet			Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost
	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	
	DM	Prozent		DM	Prozent		Früheres Bundesgebiet = 100

Möbel, Haushaltsgeräte u.a. Güter für die Haushaltsführung

1991	279	X	9,0	285	X	5,8	97,9
1992	299	7,3	8,3	299	5,0	5,8	100,1
1991 1. Hj.	246	X	8,7	271	X	5,7	90,8
2. Hj.	310	25,8	9,1	299	10,1	5,9	103,8
1992 1. Hj.	299	-3,6	8,8	278	-6,9	5,8	107,5
2. Hj.	300	0,3	7,7	321	15,4	5,8	93,5
1991 1. Vj.	255	X	9,4	301	X	6,6	84,7
2. Vj.	239	-6,3	8,2	241	-19,9	4,9	99,0
3. Vj.	287	20,4	9,2	236	-2,1	5,0	121,8
4. Vj.	334	16,1	9,1	362	53,2	6,6	92,2
1992 1. Vj.	279	-16,3	8,4	306	-15,4	6,5	91,3
2. Vj.	315	12,9	9,2	251	-18,0	5,1	125,7
3. Vj.	243	-23,0	6,5	275	9,8	5,4	88,2
4. Vj.	364	49,9	9,1	366	32,8	6,2	99,5

Güter für Verkehr und Nachrichtenübermittlung

1991	633	X	20,3	653	X	13,3	96,9
1992	702	11,0	19,4	713	9,1	13,9	98,5
1991 1. Hj.	768	X	27,2	682	X	14,4	112,6
2. Hj.	502	-34,7	14,8	623	-8,7	12,3	80,6
1992 1. Hj.	733	46,0	21,6	748	20,2	15,5	97,9
2. Hj.	668	-8,8	17,3	676	-9,7	12,3	98,9
1991 1. Vj.	725	X	26,7	556	X	12,3	130,4
2. Vj.	807	11,3	27,7	811	45,9	16,3	99,5
3. Vj.	519	-35,7	16,5	596	-26,5	12,7	87,1
4. Vj.	484	-6,6	13,3	650	9,1	11,9	74,5
1992 1. Vj.	645	33,1	19,4	768	18,1	16,3	84,0
2. Vj.	808	25,3	23,5	730	-4,9	14,8	110,7
3. Vj.	598	-25,9	16,0	668	-8,4	13,1	89,5
4. Vj.	748	25,0	18,6	683	2,2	11,6	109,5

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Ehepaare mit zwei Kindern; ein Ehepartner ist Angestellte(r) oder Arbeiter(in). In den neuen Ländern und Berlin-Ost liegt die monatliche Bruttoeinkommensgrenze 1991 zwischen 2 300 und 3 800 DM - 1992 zwischen 2 400 und 3 900 DM; im früheren Bundesgebiet 1991 zwischen 3 350 und 4 900 DM - 1992 zwischen 3 500 und 5 150 DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 96

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.2 Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen *)
5.2.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet			Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100
	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	
	DM	Prozent		DM	Prozent		

Güter für die Gesundheits- und Körperpflege

1991	80	X	2,6	142	X	2,9	56,4
1992	104	30,2	2,9	156	10,4	3,0	66,5
1991 1. Hj.	74	X	2,6	134	X	2,8	54,7
2. Hj.	86	16,6	2,5	149	10,8	2,9	57,6
1992 1. Hj.	99	15,0	2,9	150	0,5	3,1	65,9
2. Hj.	110	11,1	2,8	163	8,9	3,0	67,2
1991 1. Vj.	66	X	2,4	135	X	3,0	48,8
2. Vj.	80	22,1	2,8	134	-0,7	2,7	60,1
3. Vj.	73	-8,7	2,3	146	8,9	3,1	50,4
4. Vj.	99	34,4	2,7	152	4,3	2,8	65,0
1992 1. Vj.	101	2,1	3,0	152	0,3	3,2	66,2
2. Vj.	97	-4,0	2,8	147	-3,5	3,0	65,8
3. Vj.	93	-3,5	2,5	151	2,4	3,0	62,0
4. Vj.	128	37,1	3,2	176	16,6	3,0	72,9

Güter für Bildung, Unterhaltung und Freizeit

1991	308	X	9,9	388	X	7,9	79,3
1992	332	7,8	9,2	425	9,6	8,3	78,0
1991 1. Hj.	269	X	9,5	337	X	7,1	79,6
2. Hj.	345	28,4	10,2	441	30,6	8,7	78,3
1992 1. Hj.	292	-15,5	8,6	380	-13,9	7,9	76,8
2. Hj.	376	29,1	9,7	473	24,5	8,6	79,6
1991 1. Vj.	250	X	9,2	324	X	7,1	77,3
2. Vj.	285	14,0	9,8	352	8,6	7,1	81,2
3. Vj.	282	-1,3	9,0	365	3,9	7,8	77,1
4. Vj.	412	46,2	11,3	517	41,6	9,5	79,6
1992 1. Vj.	276	-32,9	8,3	363	-29,7	7,7	76,0
2. Vj.	305	10,4	8,8	396	8,8	8,0	77,1
3. Vj.	318	4,2	8,5	386	-2,5	7,6	82,3
4. Vj.	443	39,5	11,0	559	45,0	9,5	79,2

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Ehepaare mit zwei Kindern; ein Ehepartner ist Angestellte(r) oder Arbeiter(in). In den neuen Ländern und Berlin-Ost liegt die monatliche Bruttoeinkommengrenze 1991 zwischen 2 300 und 3 800 DM - 1992 zwischen 2 400 und 3 900 DM; im früheren Bundesgebiet 1991 zwischen 3350 und 4 900 DM - 1992 zwischen 3 500 und 5 150 DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 97

5 Monatliche Geldeinnahmen und -ausgaben je ausgewählter privater Haushalt
5.2 Vier-Personen-Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittleren Einkommen *)
5.2.2 Geldausgaben nach Ausgabenarten

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost			Früheres Bundesgebiet			Niveau der neuen Länder und Berlin-Ost Früheres Bundesgebiet = 100
	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	Ausgaben	Veränderung gegenüber Vorberichtszeitraum	Anteil an den ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen	
	DM	Prozent		DM	Prozent		

Güter für persönliche Ausstattung, Dienstleistungen des Beherbergungswesens sowie Güter sonstiger Art

1991	64	X	2,0	129	X	2,6	49,5
1992	83	29,7	2,3	143	11,6	2,8	57,6
1991 1. Hj.	44	X	1,6	97	X	2,1	45,5
2. Hj.	82	86,0	2,4	161	65,3	3,2	51,1
1992 1. Hj.	54	-34,8	1,6	107	-33,5	2,2	50,1
2. Hj.	115	113,8	3,0	181	69,1	3,3	63,4
1991 1. Vj.	34	X	1,2	73	X	1,6	46,2
2. Vj.	54	60,9	1,9	123	68,9	2,5	44,0
3. Vj.	114	112,4	3,6	243	98,4	5,2	47,1
4. Vj.	49	-57,6	1,3	78	-67,9	1,4	62,2
1992 1. Vj.	35	-27,7	1,1	61	-21,3	1,3	57,2
2. Vj.	70	98,1	2,0	151	146,0	3,1	46,0
3. Vj.	162	132,2	4,3	268	77,1	5,3	60,3
4. Vj.	62	-61,7	1,5	95	-64,6	1,6	65,4

Übrige Ausgaben (ohne Ausgaben für Vermögensbildung und Kreditrückzahlung)

1991	197	X	6,3	501	X	10,2	39,3
1992	230	17,0	6,4	528	5,3	10,3	43,6
1991 1. Hj.	223	X	7,9	534	X	11,3	41,7
2. Hj.	172	-22,8	5,1	467	-12,6	9,2	36,8
1992 1. Hj.	254	48,0	7,5	527	12,9	10,9	48,3
2. Hj.	203	-20,0	5,3	529	0,3	9,6	38,5
1991 1. Vj.	202	X	7,4	576	X	12,7	35,0
2. Vj.	241	19,5	8,3	491	-14,9	9,9	49,2
3. Vj.	174	-27,9	5,5	466	-5,1	9,9	37,3
4. Vj.	170	-2,4	4,6	467	0,3	8,6	36,3
1992 1. Vj.	296	74,5	8,9	574	22,8	12,2	51,6
2. Vj.	219	-26,2	6,3	482	-16,1	9,8	45,4
3. Vj.	202	-7,5	5,4	503	4,4	9,9	40,2
4. Vj.	205	1,3	5,1	555	10,3	9,4	36,9

*) Aus Laufenden Wirtschaftsrechnungen (1. Halbjahr 1991 ohne Berlin-Ost). Ehepaare mit zwei Kindern; ein Ehepartner ist Angestellte(r) oder Arbeiter(in). In den neuen Ländern und Berlin-Ost liegt die monatliche Bruttoeinkommensgrenze 1991 zwischen 2 300 und 3 800 DM - 1992 zwischen 2 400 und 3 900 DM; im früheren Bundesgebiet 1991 zwischen 3350 und 4 900 DM - 1992 zwischen 3 500 und 5 150 DM.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 98

6 Investitionen

6.1 Investitionen in den neuen Ländern und Berlin-Ost

Gegenstand der Nachweisung	Bruttoanlageinvestition			
	1991	1992	1993	1991 bis 1993
	Milliarden DM			
	jeweilige Preise			
Insgesamt	87,2 ^{a)}	115,6 ^{a)}	138 ^{b)}	375 ^{c)}
Ausrüstungen	41,8 ^{a)}	47,2 ^{a)}	51 ^{b)}	153 ^{c)}
Bauten	45,3 ^{a)}	68,4 ^{a)}	87 ^{b)}	222 ^{c)}
Unternehmen insgesamt ¹⁾	70,5	93,8	113,2	277
Land- und Forstwirtschaft	1,5	1,5	2,0	5
Produzierendes Gewerbe	28,4	36,9	46,4	112
Handel	4,5	5,2	6,5	16
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	15,7	22,0	24,0	62
Dienstleistungsunternehmen	20,4	28,2	34,3	83
darunter: ohne Wohnungsvermietung	7,9	10,2	10,8	29
Staat, Organisationen ohne Erwerbszweck	14,0	19,0	22,0	55
	Investitionen von Unternehmen aus dem früheren Bundesgebiet ²⁾			
Verarbeitendes Gewerbe	8,0	15,0	16,5 ^{d)}	40
Baugewerbe	1,2	1,8	2,1 ^{d)}	5
Handel	2,8	4,0	4,5 ^{d)}	11
Dienstleistungsunternehmen (ohne Wohnungsvermietung)	2,6	3,2	3,8 ^{d)}	10
	Investitionen je Einwohner ³⁾ Niveau des früheren Bundesgebiets — 100			
Insgesamt	62	80	97	
Nichtöffentliche Investitionen	59	75	53	
Unternehmen (ohne Wohnungsvermietung)	66	84	104	
Öffentliche Investitionen	92	120	130	

1) Sektorale Angaben durch Ifo-Institut München. — Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft.

2) Ifo-Institut München. Auslandsaktivitäten über westdeutsche Töchter mit enthalten.

3) Berechnungen und Vorausschätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft.

4) Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes.

b) Vorausschätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft.

c) Einschließlich 2. Halbjahr 1990.

d) Investitionspläne des Unternehmen.

Nummer 99

6 Investitionen
6.2 Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Regionalfonds
6.2.1 Neue Länder und Berlin-Ost

Zeitraum	Bewilligung			Inanspruchnahme von Fördermitteln	Sicherung	Neuschaffung
	Investitionsvorhaben	Zugrunde liegendes Investitionsvolumen	Fördermittel		von Arbeitsplätzen	
					Anzahl	Anzahl

Insgesamt

1991 1)	5 772	42 906	10 729	4 597		
1992	7 049	39 728	9 031	6 299		
1992 1. Hj.	2 899	19 874	4 453	1 370		
1992 2. Hj.	4 150	19 854	4 578	4 929		
1993 1. Hj.	4 006	13 336	3 393	1 917		
1993 Jan	240	1 299	303	75		
1993 Feb	802	2 451	707	290		
1993 Mrz	371	1 130	272	237		
1993 Apr	743	3 079	709	456		
1993 Mai	641	1 273	386	327		
1993 Jun	1 209	4 105	1 015	531		
1993 Jul	659	7 176	1 449	647		

Gewerbliche Wirtschaft

1991 1)	4 754	37 920	7 523	3 143	151 701	170 999
1992	6 236	35 397	6 380	4 272	87 745	165 857
1992 1. Hj.	2 603	18 321	3 527	999	39 753	71 250
1992 2. Hj.	3 633	17 075	2 853	3 273	47 992	94 607
1993 1. Hj.	3 685	11 819	2 350	1 358	44 634	71 510
1993 Jan	225	1 200	237	61	7 185	5 101
1993 Feb	742	1 949	418	196	5 780	14 977
1993 Mrz	343	1 048	206	161	3 406	7 496
1993 Apr	704	2 915	583	361	9 524	14 794
1993 Mai	554	1 047	220	207	5 489	6 188
1993 Jun	1 117	3 661	686	372	13 250	22 954
1993 Jul	519	6 584	977	494	10 215	6 744

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

1991 1)	1 018	4 986	3 206	1 454		
1992	813	4 332	2 651	2 027		
1992 1. Hj.	296	1 553	926	371		
1992 2. Hj.	517	2 779	1 725	1 656		
1993 1. Hj.	321	1 517	1 043	559		
1993 Jan	15	99	66	14		
1993 Feb	60	502	289	94		
1993 Mrz	28	82	66	76		
1993 Apr	39	164	126	95		
1993 Mai	87	226	166	120		
1993 Jun	92	444	330	159		
1993 Jul	140	592	472	153		

1) Enthält Angaben seit Einführung der Förderung, das heißt seit Oktober 1990.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft

Nummer 100

6 Investitionen
6.2 Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und des Europäischen Regionalfonds
6.2.2 Gewerbliche Wirtschaft und Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Ländern
Millionen DM

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Gewerbliche Wirtschaft						
Bewilligung						
Zugrunde liegendes Investitionsvolumen						
1991 1)	5 796	2 423	12 763	8 715	6 539	1 684
1992	8 283	3 784	11 448	6 306	4 381	1 194
1993 1.Hj.	2 944	882	2 787	1 398	2 783	1 025
Fördermittel						
1991 1)	1 252	515	2 534	1 589	1 282	351
1992	1 643	553	1 687	1 303	973	221
1993 1.Hj.	607	166	446	299	609	224
In Anspruch genommene Fördermittel						
1991 1)	605	225	1 134	537	513	129
1992	859	371	1 319	784	785	154
1993 1.Hj.	303	123	184	305	390	53
Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen (Anzahl)						
1991 1)	52 067	32 787	90 218	69 719	49 282	28 627
1992	18 561	27 829	103 797	41 745	42 048	19 622
1993 1.Hj.	19 261	11 151	32 681	11 303	29 361	12 387
Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
Bewilligung						
Zugrunde liegendes Investitionsvolumen						
1991 1)	752	881	1 051	1 093	1 156	53
1992	438	702	1 407	930	634	221
1993 1.Hj.	588	83	483	103	187	73
Fördermittel						
1991 1)	589	483	769	795	529	41
1992	292	427	806	564	369	193
1993 1.Hj.	379	65	375	56	108	60
In Anspruch genommene Fördermittel						
1991 1)	219	328	283	370	236	18
1992	283	397	613	378	275	81
1993 1.Hj.	97	40	180	121	111	10

1) Enthält Angaben seit Einführung der Förderung, das heißt seit Oktober 1990.

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft

Nummer 101

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr

7.1 Außenhandelsumsätze

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost		Früheres Bundesgebiet		Deutschland		Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost Deutschland = 100	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr

Milliarden DM**Insgesamt**

1989	41,1	41,1	506,5	641,0	547,6	682,1	7,5	6,0
1990	22,9	38,1	550,6	642,8	573,5	680,9	4,0	5,6
1991	10,9	17,5	633,1	648,4	643,9	665,8	1,7	2,6
1992	9,6	13,8	628,0	657,4	637,5	671,2	1,5	2,1

Mittel- und osteuropäische Länder 1)

1989	26,1	29,0	19,2	24,5	45,4	53,5	57,5	54,2
1990	14,9	29,8	21,8	23,5	36,6	53,3	40,7	55,9
1991	6,1	11,4	26,4	26,0	32,6	37,4	18,7	30,5
1992	4,6	7,2	30,4	30,1	35,0	37,3	13,1	19,3

Prozent**Anteile der mittel- und osteuropäischen Länder (Insgesamt = 100)**

1989	63,5	70,5	3,8	3,8	8,3	7,8		
1990	65,0	78,3	4,0	3,6	6,4	7,8		
1991	56,4	65,5	4,2	4,0	5,1	5,6		
1992	48,1	52,1	4,8	4,6	5,5	5,6		

Veränderung gegenüber 1989**Insgesamt**

1990	-44,5	-7,4	8,7	0,3	4,7	-0,2		
1991	-73,6	-57,5	25,0	1,1	17,6	-2,4		
1992	-76,7	-66,4	24,0	2,6	16,4	-1,6		

Mittel- und osteuropäische Länder 1)

1990	-43,2	2,9	13,2	-4,3	-19,3	-0,4		
1991	-76,6	-60,6	37,4	6,1	-28,2	-30,0		
1992	-82,3	-75,2	57,9	22,9	-22,9	-30,2		

1) Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, ehemalige UdSSR und Ungarn.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 102

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr
7.2 Außenhandelsumsätze der neuen Länder und Berlin-Ost nach Teilen des
Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC - Rev. 3)

Nr. der Systematik	Warenbenennung	Einfuhr				Ausfuhr			
		1989	1990	1991	1992	1989	1990	1991	1992
Millionen DM									
0	Nahrungsmittel und lebende Tiere	2 902	1 307	407	547	1 147	1 285	1 598	1 097
1	Getränke und Tabak	821	324	87	129	514	55	54	59
2	Rohstoffe (ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe)	2 388	1 426	519	556	606	599	421	400
3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel usw.	8 214	5 552	4 204	2 677	2 082	831	281	129
4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse	46	28	8	3	15	17	7	5
5	Chemische Erzeugnisse, andere nicht genannte	2 504	1 351	606	581	4 659	3 966	2 528	2 341
6	Bearbeitete Waren vorwiegend nach Beschaffenheit	6 678	3 906	1 561	1 827	6 772	5 010	2 389	2 312
7	Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge	13 956	6 647	2 656	2 540	19 885	20 241	8 466	6 450
8	Verschiedene Fertigwaren	2 303	1 492	700	738	5 051	5 558	1 549	938
9	Waren, Warenverkehrsvorgänge, andere nicht erfaßte	1 330	818	113	2	374	511	158	62
	Insgesamt	41 142	22 852	10 860	9 596	41 105	38 072	17 450	13 793
Prozent Insgesamt = 100									
0	Nahrungsmittel und lebende Tiere	7,1	5,7	3,7	5,7	2,8	3,4	9,2	8,0
1	Getränke und Tabak	2,0	1,4	0,8	1,3	1,2	0,1	0,3	0,4
2	Rohstoffe (ausgenommen Nahrungsmittel und mineralische Brennstoffe)	5,8	6,2	4,8	5,8	1,5	1,6	2,4	2,9
3	Mineralische Brennstoffe, Schmiermittel usw.	20,0	24,3	38,7	27,9	5,1	2,2	1,6	0,9
4	Tierische und pflanzliche Öle, Fette und Wachse	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Chemische Erzeugnisse, andere nicht genannte	6,1	5,9	5,6	6,1	11,3	10,4	14,5	17,0
6	Bearbeitete Waren vorwiegend nach Beschaffenheit	16,2	17,1	14,4	19,0	16,5	13,2	13,7	16,8
7	Maschinenbau- und elektrotechnische Erzeugnisse, Fahrzeuge	33,9	29,1	24,5	26,5	48,4	53,2	48,5	46,8
8	Verschiedene Fertigwaren	5,6	6,5	6,4	7,7	12,3	14,6	8,9	6,8
9	Waren, Warenverkehrsvorgänge, andere nicht erfaßte	3,2	3,6	1,0	0,0	0,9	1,3	0,9	0,4
	Insgesamt	100	100	100	100	100	100	100	100

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 103

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr 7.3 Außenhandelsumsätze der neuen Länder und Berlin-Ost nach Ländergruppen

Ländergruppe	Einfuhr				Ausfuhr			
	1989	1990	1991	1992	1989	1990	1991	1992
Millionen DM								
Industrialisierte westliche Länder	9 256	5 660	3 935	4 501	6 914	5 105	4 454	4 650
EG-Länder	4 195	2 678	2 339	2 476	3 508	2 931	2 978	3 167
Entwicklungsländer	2 300	1 273	691	427	2 688	2 115	1 396	1 789
Mittel- und osteuropäische Länder 1)	26 142	14 854	6 122	4 616	28 975	29 811	11 423	7 185
ehemalige UdSSR	15 052	9 107	4 254	2 881	16 576	17 761	9 049	5 542
Asiatische Staatshandelsländer	802	550	112	52	859	675	176	168
Insgesamt 2)	41 142	22 852	10 860	9 596	41 105	38 072	17 450	13 793
Prozent Insgesamt = 100								
Industrialisierte westliche Länder	22,5	24,8	36,2	46,9	16,8	13,4	25,5	33,7
EG-Länder	10,2	11,7	21,5	25,8	8,5	7,7	17,1	23,0
Entwicklungsländer	5,6	5,6	6,4	4,5	6,5	5,6	8,0	13,0
Mittel- und osteuropäische Länder 1)	63,5	65,0	56,4	48,1	70,5	78,3	65,5	52,1
ehemalige UdSSR	36,6	39,9	39,2	30,0	40,3	46,6	51,9	40,2
Asiatische Staatshandelsländer	2,0	2,4	1,0	0,5	2,1	1,8	1,0	1,2
Insgesamt 2)	100	100	100	100	100	100	100	100

1) Albanien, Bulgarien, Tschechoslowakei, Polen, Rumänien, ehemalige UdSSR und Ungarn.

2) Einschließlich Polargebiete, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf und Nichtermittelte Länder und Gebiete.

Nummer 104

7 Außenhandel und innerdeutscher Warenverkehr
7.4 Warenverkehr der neuen Länder und Berlin-Ost

Zeitraum	Außenhandel		innerdeutscher Warenverkehr		Salden	
	Einfuhr	Ausfuhr	Bezüge der neuen Länder und Berlin-Ost aus dem früheren Bundesgebiet	Lieferungen der neuen Länder und Berlin-Ost in das frühere Bundesgebiet	Außenhandel	innerdeutscher Warenverkehr
	der neuen Länder und Berlin-Ost					

Millionen DM

1989	41 142	41 105	8 104	7 205	-37	-898
1990	22 852	38 072	21 326	8 274	15 221	-13 052
1991	10 860	17 450	46 733	8 985	6 590	-37 748
1992	9 596	13 793	63 385	10 228	4 197	-53 157
1990 4. Vj.	3 007	9 977	7 352	2 361	6 971	-4 990
1991 1. Vj.	3 110	4 937	8 368	2 274	1 827	-6 094
2. Vj.	2 476	3 235	11 596	2 129	759	-9 468
3. Vj.	2 913	4 072	12 475	2 248	1 159	-10 226
4. Vj.	2 361	5 206	14 293	2 334	2 845	-11 959
1992 1. Vj.	2 050	3 760	13 467	2 434	1 709	-11 033
2. Vj.	2 323	3 306	15 532	2 618	983	-12 914
3. Vj.	2 471	3 200	16 070	2 711	729	-13 359
4. Vj.	2 751	3 527	18 317	2 465	776	-15 852
1993 1. Vj.	14 764	2 501	...	-12 263

Prozent

Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum

1990	-44,5	-7,4	163,2	14,8		
1991	-52,5	-54,2	119,1	8,6		
1992	-11,4	-22,5	35,6	13,8		
1990 4. Vj.	-71,4	-4,4	188,9	24,3		
1991 1. Vj.	-59,3	-41,5	312,3	28,9		
2. Vj.	-73,0	-68,8	99,2	-1,6		
3. Vj.	-3,9	-56,1	103,7	13,2		
4. Vj.	-21,5	-47,8	94,4	-1,2		
1992 1. Vj.	-34,1	-23,8	60,9	7,0		
2. Vj.	-6,2	2,2	33,9	23,0		
3. Vj.	-15,2	-21,4	28,8	20,6		
4. Vj.	16,5	-32,3	28,2	5,6		
1993 1. Vj.	9,6	2,8		

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 106

8 Produzierendes Gewerbe
8.2 Index der Nettproduktion (ohne Bauhauptgewerbe) *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
		= 100		Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1990 D	.	117,2	.	X					
1991 D	72,3	120,6	99,1	X					
1992 D	67,8	118,3	97,2	X					
1990 4. Vj.	97,1	125,4	103,9	-5,5	10,2	8,0	.	5,3	.
1991 1. Vj.	78,0	120,6	100,2	-19,7	-3,8	-3,6	.	4,8	.
2. Vj.	67,7	121,2	99,3	-13,2	0,5	-0,9	.	5,9	.
3. Vj.	69,1	116,0	95,0	2,1	-4,3	-4,3	-32,8	1,9	-1,2
4. Vj.	74,4	124,6	101,9	7,7	7,4	7,3	-23,4	-0,6	-1,9
1992 1. Vj.	68,6	122,3	100,8	-7,8	-1,8	-1,1	-12,1	1,4	0,6
2. Vj.	63,8	119,0	97,5	-7,0	-2,6	-3,3	-5,8	-1,8	-1,8
3. Vj.	66,2	114,2	93,5	4,6	-4,1	-4,1	-4,2	-1,6	-1,6
4. Vj.	72,8	117,9	96,9	10,0	3,3	3,6	-2,2	-5,4	-4,9
1993 1. Vj.	67,0	109,7	91,0	-8,0	-7,0	-6,1	-2,3	-10,3	-9,7
2. Vj.	68,3	108,7	89,8	1,9	-0,9	-1,3	7,1	-8,7	-7,8
1990 Okt	98,9	131,1	108,3	-0,2	7,1	6,1	.	6,2	.
Nov	100,4	126,6	104,9	1,5	-3,4	-3,1	.	5,6	.
Dez	92,1	118,6	98,4	-8,3	-6,3	-6,2	.	4,2	.
1991 Jan	82,9	117,5	98,3	-10,0	-0,9	-0,1	.	6,0	.
Feb	74,4	117,6	97,6	-10,3	0,1	-0,7	.	5,8	.
Mrz	76,6	126,8	104,7	3,0	7,8	7,3	.	2,8	.
Apr	66,2	122,1	100,0	-13,6	-3,7	-4,5	.	8,1	.
Mai	68,7	117,1	96,2	3,8	-4,1	-3,8	.	1,8	.
Jun	68,2	124,3	101,7	-0,7	6,1	5,7	.	7,4	.
Jul	68,6	116,3	95,2	0,6	-6,4	-6,4	-37,4	4,3	-0,4
Aug	67,6	107,9	88,6	-1,5	-7,2	-6,9	-32,1	0,4	-2,4
Sep	71,0	123,8	101,3	5,0	14,7	14,3	-28,4	1,1	-0,8
Okt	72,7	131,5	106,7	2,4	6,2	5,3	-26,5	0,3	-1,5
Nov	75,5	127,0	103,9	3,9	-3,4	-2,6	-24,8	0,3	-1,0
Dez	75,0	115,2	95,1	-0,7	-9,3	-8,5	-18,6	-2,9	-3,4
1992 Jan	69,3	117,8	97,3	-7,6	2,3	2,3	-16,4	0,3	-1,0
Feb	66,0	120,1	98,9	-4,8	2,0	1,6	-11,3	2,1	1,3
Mrz	70,4	128,9	106,2	6,7	7,3	7,4	-8,1	1,7	1,4
Apr	65,2	120,7	99,1	-7,4	-6,4	-6,7	-1,5	-1,1	-0,9
Mai	62,2	116,9	95,7	-4,6	-3,1	-3,4	-9,5	-0,2	-0,5
Jun	63,9	119,5	97,6	2,7	2,2	2,0	-6,3	-3,9	-4,0
Jul	62,9	113,6	92,7	-1,6	-4,9	-5,0	-8,3	-2,3	-2,6
Aug	64,2	106,0	87,1	2,1	-6,7	-6,0	-5,0	-1,8	-1,7
Sep	71,4	122,9	100,7	11,2	15,9	15,6	0,6	-0,7	-0,6
Okt	72,9	126,4	103,4	2,1	2,8	2,7	0,3	-3,9	-3,1
Nov	73,6	119,6	98,1	1,0	-5,4	-5,1	-2,5	-5,8	-5,6
Dez	71,8	107,7	89,2	-2,4	-9,9	-9,1	-4,3	-6,5	-6,2
1993 Jan	65,3	105,0	87,1	-9,1	-2,5	-2,4	-5,8	-10,9	-10,5
Feb	65,4	105,6	87,6	0,2	0,6	0,6	-0,9	-12,1	-11,4
Mrz	70,2	118,6	98,2	7,3	12,3	12,1	-0,3	-8,0	-7,5
Apr	66,7	109,1	90,2	-5,0	-8,0	-8,1	2,3	-9,6	-9,0
Mai	65,8	106,6	87,8	-1,3	-2,3	-2,7	5,8	-8,8	-8,3
Jun	72,4	110,4	91,3	10,0	3,6	4,0	13,3	-7,6	-6,5

*) Fachliche Unternehmensteile; arbeitstäglich bereinigt. Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 107

8 Produzierendes Gewerbe
8.3 Betriebe in den neuen Ländern und Berlin-Ost

Zeitraum	Produzierendes Gewerbe insgesamt	Elektrizität-, Gas-, Fernwärme und Wasserversorgung	Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe insgesamt	Baugewerbe		
				Insgesamt	Bauhauptgewerbe	Ausbau-gewerbe

Zahl der Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991 D	10 455	370	7 112	2 973	1 990	983
1992 D	10 874	442	6 375	4 057	2 778	1 280
1991						
Jan	9 925	312	7 087	2 526	1 682	844
Feb	10 334	354	7 331	2 649	1 780	869
Mrz	10 456	360	7 345	2 751	1 850	901
Apr	10 500	373	7 357	2 770	1 855	915
Mai	10 496	367	7 334	2 795	1 863	932
Jun	10 515	360	7 260	2 895	1 924	971
Jul	10 395	387	7 073	2 935	1 943	992
Aug	10 340	386	7 001	2 953	1 952	1 001
Sep	10 350	388	6 973	2 989	1 982	1 007
Okt	10 734	388	6 906	3 440	2 327	1 113
Nov	10 700	388	6 832	3 480	2 355	1 125
Dez	10 718	380	6 846	3 492	2 362	1 130
1992						
Jan	10 512	408	6 529	3 575	2 414	1 161
Feb	10 464	410	6 384	3 670	2 489	1 181
Mrz	10 524	420	6 391	3 713	2 520	1 193
Apr	10 505	428	6 347	3 730	2 527	1 203
Mai	10 553	430	6 317	3 806	2 594	1 212
Jun	10 610	441	6 333	3 836	2 625	1 211
Jul	10 624	446	6 324	3 854	2 640	1 214
Aug	10 691	462	6 359	3 870	2 647	1 223
Sep	10 705	463	6 357	3 885	2 662	1 223
Okt	11 677	462	6 388	4 827	3 351	1 476
Nov	11 787	465	6 392	4 930	3 424	1 506
Dez	11 834	468	6 375	4 991	3 437	1 554
1993						
Jan	11 693	517	6 073	5 103	3 492	1 611
Feb	11 819	555	6 107	5 157	3 528	1 629
Mrz	11 905	559	6 154	5 192	3 542	1 650
Apr	12 093	570	6 259	5 264	3 572	1 692
Mai	12 174	581	6 290	5 303	3 603	1 700
Jun	...	584	...	5 333	3 633	1 700

Prozent

Veränderung gegenüber Jahresdurchschnitt 1991

1992	Mrz	0,7	13,4	-10,1	24,9	26,6	21,4
	Jun	1,5	19,1	-11,0	29,0	31,9	23,2
	Sep	2,4	25,1	-10,6	30,7	33,8	24,4
	Dez	13,2	26,4	-10,4	67,9	72,7	58,1
1993	Jan	11,8	39,6	-14,6	71,6	75,5	63,9
	Feb	13,0	49,9	-14,1	73,5	77,3	65,7
	Mrz	13,9	51,0	-13,5	74,6	78,0	67,9
	Apr	15,7	54,0	-12,0	77,1	79,5	72,1
	Mai	16,4	56,9	-11,6	78,4	81,1	72,9
	Jun	...	57,7	...	79,4	82,6	72,9

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 108

8 Produzierendes Gewerbe

8.3 Betriebe in den neuen Ländern und Berlin-Ost

Zeitraum	Verarbeitendes Gewerbe				
	Insgesamt	Grundstoff- und Produktions- gütergewerbe	Investitionsgüter produzierendes Gewerbe	Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe	Nahrungs- und Genußmittel produzierendes Gewerbe

Zahl der Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991 D	7 069	1 140	2 738	2 072	1 120
1992 D	6 335	1 051	2 671	1 673	940
1991 Jan	7 045	1 143	2 693	2 111	1 098
Feb	7 285	1 152	2 797	2 171	1 165
Mrz	7 301	1 162	2 799	2 190	1 150
Apr	7 312	1 188	2 804	2 164	1 156
Mai	7 289	1 181	2 799	2 158	1 150
Jun	7 217	1 169	2 780	2 123	1 145
Jul	7 031	1 131	2 701	2 065	1 134
Aug	6 959	1 133	2 690	2 021	1 115
Sep	6 933	1 113	2 707	2 013	1 100
Okt	6 867	1 099	2 698	1 984	1 086
Nov	6 790	1 096	2 682	1 938	1 074
Dez	6 804	1 107	2 710	1 919	1 068
1992 Jan	6 488	1 052	2 655	1 759	1 022
Feb	6 346	1 020	2 612	1 710	1 004
Mrz	6 351	1 028	2 622	1 706	995
Apr	6 307	1 038	2 608	1 683	978
Mai	6 277	1 036	2 615	1 674	952
Jun	6 293	1 049	2 627	1 678	939
Jul	6 284	1 055	2 652	1 661	916
Aug	6 319	1 059	2 692	1 661	907
Sep	6 317	1 059	2 704	1 651	903
Okt	6 348	1 069	2 748	1 637	894
Nov	6 352	1 077	2 755	1 634	886
Dez	6 335	1 074	2 756	1 623	882
1993 Jan	6 045	1 000	2 694	1 507	844
Feb	6 079	1 009	2 705	1 517	848
Mrz	6 126	1 025	2 731	1 518	852
Apr	6 228	1 057	2 771	1 545	855
Mai	6 259	1 061	2 792	1 552	854

Prozent

Veränderung gegenüber Jahresdurchschnitt 1991

1992 Mrz	-10,2	-9,8	-4,2	-17,7	-11,2
Jun	-11,0	-8,0	-4,1	-19,0	-16,2
Sep	-10,6	-7,1	-1,2	-20,3	-19,4
Dez	-10,4	-5,8	0,7	-21,7	-21,3
1993 Jan	-14,5	-12,3	-1,6	-27,3	-24,6
Feb	-14,0	-11,5	-1,2	-26,8	-24,3
Mrz	-13,3	-10,1	-0,3	-26,7	-23,9
Apr	-11,9	-7,3	1,2	-25,4	-23,7
Mai	-11,5	-6,9	2,0	-25,1	-23,8

Nummer 109

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
 9.1 Index des Auftragseingangs *)
 9.1.1 Insgesamt **)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland			
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber								
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum					
										Prozent		
1990 D	.	129,4	.	/			.	5,7	.			
1991 D	78,9	132,4	99,9	/			.	2,3	.			
1992 D	73,0	129,3	97,4	/			-7,5	-2,3	-2,5			
1990 4. Vj.	91,2	133,4	101,3	-16,2	3,6	2,5	.	6,4	.			
1991 1. Vj.	82,3	137,3	103,6	-9,8	2,9	2,3	.	5,0	.			
2. Vj.	74,8	131,1	98,8	-9,1	-4,5	-4,6	.	5,0	.			
3. Vj.	76,2	130,3	98,2	1,9	-0,6	-0,6	-30,0	1,2	-0,6			
4. Vj.	82,1	131,1	99,1	7,7	0,6	0,9	-10,0	-1,7	-2,2			
1992 1. Vj.	77,1	142,5	107,1	-6,1	8,7	8,1	-6,3	3,7	3,4			
2. Vj.	70,7	128,4	96,6	-8,3	-9,9	-9,8	-5,5	-2,1	-2,2			
3. Vj.	65,8	125,5	94,3	-7,0	-2,2	-2,4	-13,6	-3,6	-4,0			
4. Vj.	78,5	120,9	91,5	19,3	-3,7	-2,9	-4,4	-7,8	-7,7			
1993 1. Vj.	76,4	122,4	92,5	-2,7	1,3	1,1	0,9	-14,1	-13,6			
2. Vj.	80,4	117,1	88,9	5,3	-4,4	-3,9	13,7	-8,8	-8,0			
1990 Okt	85,7	144,0	108,7	0,2	7,5	7,3	.	13,5	.			
Nov	89,3	134,9	102,2	4,2	-6,3	-6,0	.	7,4	.			
Dez	98,7	121,4	92,9	10,5	-10,0	-9,1	.	-1,9	.			
1991 Jan	87,2	139,7	105,6	-11,7	15,1	13,7	.	11,8	.			
Feb	66,9	132,1	99,1	-23,3	-5,4	-6,2	.	5,8	.			
Mrz	92,8	140,2	106,2	38,7	6,1	7,2	.	-1,3	.			
Apr	80,3	135,3	102,1	-13,5	-3,5	-3,9	.	10,7	.			
Mai	68,5	125,4	94,3	-14,7	-7,3	-7,6	.	-3,0	.			
Jun	75,7	132,6	99,9	10,5	5,7	5,9	.	7,6	.			
Jul	71,8	133,0	100,0	-5,2	0,3	0,1	-47,1	5,8	2,1			
Aug	85,4	122,7	93,2	18,9	-7,7	-6,8	-18,7	-3,2	-4,0			
Sep	71,5	135,1	101,4	-16,3	10,1	8,8	-16,4	0,9	0,1			
Okt	75,2	139,2	104,6	5,2	3,0	3,2	-12,3	-3,3	-3,8			
Nov	78,8	131,1	98,9	4,8	-5,8	-5,4	-11,8	-2,8	-3,2			
Dez	92,4	122,9	93,7	17,3	-6,3	-5,3	-6,4	1,2	0,9			
1992 Jan	92,5	137,2	104,0	0,1	11,6	11,0	6,1	-1,8	-1,5			
Feb	65,7	139,7	104,5	-29,0	1,8	0,5	-1,8	5,8	5,4			
Mrz	73,1	150,5	112,7	11,3	7,7	7,8	-21,2	7,3	6,1			
Apr	76,3	132,0	99,5	4,4	-12,3	-11,7	-5,0	-2,4	-2,5			
Mai	61,0	123,9	92,8	-20,1	-6,1	-6,7	-10,9	-1,2	-1,6			
Jun	74,9	129,2	97,4	22,8	4,3	5,0	-1,1	-2,6	-2,5			
Jul	60,0	127,4	95,3	-19,9	-1,4	-2,2	-16,4	-4,2	-4,7			
Aug	59,4	114,0	85,6	-1,0	-10,5	-10,2	-30,4	-7,1	-8,2			
Sep	78,0	135,2	101,9	31,3	18,6	19,0	9,1	0,1	0,5			
Okt	76,4	126,0	95,1	-2,1	-6,8	-6,7	1,6	-9,5	-9,1			
Nov	69,7	120,8	91,0	-8,8	-4,1	-4,3	-11,5	-7,9	-8,0			
Dez	89,4	115,9	88,4	28,3	-4,1	-2,9	-3,2	-5,7	-5,7			
1993 Jan	68,9	115,6	87,2	-22,9	-0,3	-1,4	-25,5	-15,7	-16,2			
Feb	73,1	118,5	89,5	6,1	2,5	2,6	11,3	-15,2	-14,4			
Mrz	87,1	133,2	100,9	19,2	12,4	12,7	19,2	-11,5	-10,5			
Apr	79,9	116,5	88,4	-8,3	-12,5	-12,4	4,7	-11,7	-11,2			
Mai	73,0	113,7	86,1	-8,6	-2,4	-2,6	19,7	-8,2	-7,2			
Jun	88,3	121,1	92,2	21,0	6,5	7,1	17,9	-6,3	-5,3			

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

**) Ohne Bergbau sowie ohne Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 110

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
 9.1 Index des Auftragseingangs *)
 9.1.2 Auslandsaufträge **)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2.Halbjahr 1990	1985	2.Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
Prozent									
1990 D	.	121,1	.	X			.	-1,1	.
1991 D	95,7	115,5	98,8	X			.	-4,6	.
1992 D	60,2	111,7	94,3	X			-37,1	-3,3	-4,6
1990 4. Vj.	90,5	118,2	100,8	-17,4	2,6	1,6	.	-6,8	.
1991 1. Vj.	96,8	118,4	101,3	7,0	0,2	0,5	.	-9,5	.
2. Vj.	87,0	114,0	97,3	-10,1	-3,7	-3,9	.	-5,0	.
3. Vj.	89,5	113,6	97,1	2,9	-0,3	-0,2	-18,3	-1,4	-2,1
4. Vj.	109,6	115,8	99,6	22,5	1,9	2,6	21,1	-2,0	-1,2
1992 1. Vj.	71,5	124,0	104,9	-34,8	7,1	5,3	-26,1	4,7	3,6
2. Vj.	57,7	112,8	95,1	-19,4	-9,0	-9,3	-33,7	-1,1	-2,3
3. Vj.	45,6	106,3	89,3	-21,0	-5,7	-6,1	-49,1	-6,4	-8,0
4. Vj.	66,1	103,8	88,0	45,1	-2,4	-1,4	-39,7	-10,4	-11,6
1993 2. Vj.	56,4	110,3	93,0	-14,6	6,3	5,6	-21,1	-11,1	-11,3
2. Vj.	64,1	107,3	90,8	13,5	-2,7	-2,3	11,1	-4,9	-4,5
1990 Okt	76,7	129,0	109,2	17,4	5,4	4,6	.	4,0	.
Nov	85,9	117,4	100,0	12,0	-9,0	-8,4	.	-9,3	.
Dez	109,0	108,2	93,3	26,9	-7,8	-6,7	.	-14,9	.
1991 Jan	69,1	121,5	102,8	-36,6	12,3	10,2	.	-1,4	.
Feb	67,3	115,0	97,4	-2,6	-5,3	-5,3	.	-7,9	.
Mrz	154,0	118,6	103,6	128,8	3,1	6,4	.	-17,8	.
Apr	108,0	116,1	99,8	-29,9	-2,1	-3,7	.	-3,5	.
Mai	58,2	109,3	92,3	-46,1	-5,9	-7,5	.	-10,6	.
Jun	94,7	116,6	99,7	62,7	6,7	8,0	.	-0,7	.
Jul	74,2	119,0	100,9	-21,6	2,1	1,2	-40,0	2,8	0,7
Aug	121,1	105,0	91,2	63,2	-11,8	-9,6	8,2	-2,3	-1,8
Sep	73,1	116,9	99,1	-39,6	11,3	8,7	-21,3	-4,5	-5,1
Okt	89,9	121,5	103,6	23,0	3,9	4,5	17,2	-5,8	-5,1
Nov	85,9	113,1	96,4	-4,4	-6,9	-6,9	0,0	-3,7	-3,6
Dez	153,1	112,8	98,9	78,2	-0,3	2,6	40,5	4,3	6,0
1992 Jan	100,7	118,0	101,1	-34,2	4,6	2,2	45,7	-2,9	-1,7
Feb	50,1	121,3	101,9	-50,2	2,8	0,8	-25,6	5,5	4,6
Mrz	63,8	132,6	111,7	27,3	9,3	9,6	-58,6	11,8	7,8
Apr	60,9	115,1	97,1	-4,5	-13,2	-13,1	-43,6	-0,9	-2,7
Mai	48,6	107,0	90,0	-20,2	-7,0	-7,3	-16,5	-2,1	-2,5
Jun	63,5	116,2	98,2	30,7	8,6	9,1	-32,9	-0,3	-1,5
Jul	30,3	110,7	92,3	-52,3	-4,7	-6,0	-59,2	-7,0	-8,5
Aug	35,7	94,9	79,5	17,8	-14,3	-13,9	-70,5	-9,6	-12,8
Sep	70,7	113,4	96,1	98,0	19,5	20,9	-3,3	-3,0	-3,0
Okt	60,3	104,6	88,5	-14,7	-7,8	-7,9	-32,9	-13,9	-14,6
Nov	46,1	106,6	89,6	-23,5	1,9	1,2	-46,3	-5,7	-7,1
Dez	91,9	100,1	86,0	99,3	-6,1	-4,0	-40,0	-11,3	-13,0
1993 Jan	49,9	100,7	84,9	-45,7	0,6	-1,3	-50,4	-14,7	-16,0
Feb	59,3	109,4	92,4	18,8	8,6	8,8	18,4	-9,8	-9,3
Mrz	60,1	120,7	101,7	1,3	10,3	10,1	-5,8	-9,0	-9,0
Apr	58,6	106,8	90,2	-2,5	-11,5	-11,3	-3,8	-7,2	-7,1
Mai	66,8	102,7	87,1	14,0	-3,8	-3,4	37,4	-4,0	-3,2
Jun	66,8	112,4	95,2	0,0	9,4	9,3	5,2	-3,3	-3,1

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

**) Ohne Bergbau sowie ohne Nahrungs- und Genussmittelgewerbe.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 111

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.1 Index des Auftragseingangs *)
9.1.3 Grundstoff- und Produktionsgütergewerbe

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
Prozent									
1990 D	.	111,0	.	X					
1991 D	66,6	110,6	98,3	X					
1992 D	56,1	108,9	96,0	X					
1990 4. Vj.	80,9	110,6	99,4	-32,1	1,8	-1,2	.	3,0	.
1991 1. Vj.	73,7	114,7	102,3	-8,9	3,7	2,9	.	0,4	.
2. Vj.	62,8	112,9	99,9	-14,8	-1,6	-2,3	.	2,3	.
3. Vj.	60,8	108,2	95,8	-3,2	-4,2	-4,1	-49,0	-0,4	-4,8
4. Vj.	68,9	106,6	95,1	13,3	-1,5	-0,7	-14,8	-3,6	-4,3
1992 1. Vj.	63,5	117,0	103,4	-7,8	9,8	8,8	-13,8	2,0	1,1
2. Vj.	52,4	112,4	98,7	-17,5	-4,0	-4,6	-16,6	-0,5	-1,2
3. Vj.	55,2	105,7	93,3	5,4	-5,9	-5,4	-9,2	-2,3	-2,6
4. Vj.	53,2	100,5	88,7	-3,7	-4,9	-4,9	-22,8	-5,7	-6,7
1993 1. Vj.	58,0	102,4	90,7	9,1	1,9	2,2	-8,7	-12,5	-12,3
2. Vj.	60,6	103,0	91,4	4,5	0,6	0,8	15,6	-8,3	-7,4
1990 Okt	88,2	121,3	108,9	1,5	7,7	7,3	.	5,0	.
Nov	80,2	113,4	101,7	-9,1	-6,5	-6,6	.	3,4	.
Dez	74,4	97,1	87,5	-7,2	-14,4	-14,0	.	0,2	.
1991 Jan	77,0	119,4	106,5	3,5	23,0	21,7	.	6,0	.
Feb	69,8	111,1	98,9	-9,4	-7,0	-7,1	.	2,7	.
Mrz	74,3	113,7	101,5	6,4	2,3	2,6	.	-6,6	.
Apr	69,0	117,2	104,0	-7,1	3,1	2,5	.	7,8	.
Mai	59,4	109,0	96,3	-13,9	-7,0	-7,4	.	-3,9	.
Jun	60,0	112,6	99,4	1,0	3,3	3,2	.	3,1	.
Jul	64,3	113,2	100,3	7,2	0,5	0,9	-58,2	5,4	-2,0
Aug	52,7	102,7	90,5	-18,0	-9,3	-9,8	-54,7	-3,0	-7,7
Sep	65,4	108,7	96,5	24,1	5,8	6,6	-24,7	-3,5	-4,9
Okt	72,3	116,8	103,9	10,6	7,5	7,7	-18,0	-3,7	-4,6
Nov	62,3	108,3	96,0	-13,8	-7,3	-7,6	-22,3	-4,5	-5,6
Dez	72,2	94,7	85,3	15,9	-12,6	-11,1	-3,0	-2,5	-2,5
1992 Jan	63,4	116,4	102,9	-12,2	22,9	20,6	-17,7	-2,5	-3,4
Feb	63,1	113,7	100,6	-0,5	-2,3	-2,2	-9,6	2,3	1,7
Mrz	64,1	121,0	106,8	1,6	6,4	6,2	-13,7	6,4	5,2
Apr	52,7	112,8	99,0	-17,8	-6,8	-7,3	-23,6	-3,8	-4,8
Mai	49,1	109,4	95,9	-6,8	-3,0	-3,1	-17,3	0,4	-0,4
Jun	55,4	114,9	101,1	12,8	5,0	5,4	-7,7	2,0	1,7
Jul	53,1	110,6	97,3	-4,2	-3,7	-3,8	-17,4	-2,3	-3,0
Aug	50,9	97,6	86,1	-4,1	-11,8	-11,5	-3,4	-5,0	-4,9
Sep	61,7	109,0	96,5	21,2	11,7	12,1	-5,7	0,3	0,0
Okt	55,9	108,1	95,3	-9,4	-0,8	-1,2	-22,7	-7,4	-8,3
Nov	53,4	101,5	89,6	-4,5	-6,1	-6,0	-14,3	-6,3	-6,7
Dez	50,2	92,0	81,3	-6,0	-9,4	-9,3	-30,5	-2,9	-4,7
1993 Jan	53,0	96,5	85,4	5,6	4,9	5,0	-16,4	-17,1	-17,0
Feb	54,2	98,8	87,3	2,3	2,4	2,2	-14,1	-13,1	-13,2
Mrz	66,8	111,9	99,3	23,2	13,3	13,7	4,2	-7,5	-7,0
Apr	61,2	102,2	90,8	-8,4	-8,7	-8,6	16,1	-9,4	-8,3
Mai	53,9	98,6	87,2	-11,9	-3,5	-4,0	9,8	-9,9	-9,1
Jun	66,8	108,2	96,2	23,9	9,7	10,3	20,6	-5,8	-4,8

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 112

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.1 Index des Auftragseingangs *)
9.1.4 Investitionsgüter produzierendes Gewerbe

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	
	2.Halbjahr 1990	1985	2.Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber						
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum			
Prozent										
1990 D		137,9		/			.	7,1	.	
1991 D	93,6	141,3	100,2	/			.	2,5	.	
1992 D	88,6	136,7	96,9	/			-5,3	-3,3	-3,3	
1990	4. Vj.	99,9	143,5	101,9	-0,2	4,1	3,9	.	5,7	.
1991	1. Vj.	92,0	144,8	102,5	-7,9	0,9	0,6	.	5,5	.
	2. Vj.	88,7	139,2	98,6	-3,6	-3,9	-3,8	.	4,8	.
	3. Vj.	94,8	138,7	98,4	6,9	-0,4	-0,2	-5,3	0,7	0,3
	4. Vj.	98,7	142,5	101,2	4,1	2,7	2,8	-1,2	-0,7	-0,7
1992	1. Vj.	89,2	151,6	107,1	-9,7	6,4	5,8	-3,0	4,7	4,5
	2. Vj.	87,8	135,5	96,0	-1,6	-10,6	-10,3	-1,0	-2,7	-2,6
	3. Vj.	75,1	131,6	92,8	-14,4	-2,9	-3,3	-20,8	-5,1	-5,7
	4. Vj.	102,2	128,1	91,5	36,1	-2,7	-1,4	3,5	-10,1	-9,6
1993	1. Vj.	90,5	126,6	90,1	-11,4	-1,2	-1,6	1,5	-16,5	-15,9
	2. Vj.	98,3	122,0	87,2	8,6	-3,7	-3,2	12,0	-10,0	-9,2
1990	Okt	83,7	152,1	107,1	2,6	8,4	8,2	.	17,1	.
	Nov	100,1	144,0	102,3	19,6	-5,3	-4,5	.	7,5	.
	Dez	115,9	134,5	96,4	15,8	-6,6	-5,8	.	-6,3	.
1991	Jan	93,9	148,8	105,3	-19,0	10,6	9,2	.	13,0	.
	Feb	66,2	137,9	96,8	-29,5	-7,3	-8,1	.	5,2	.
	Mrz	116,0	147,8	105,5	75,2	7,2	9,0	.	-0,8	.
	Apr	94,5	141,6	100,4	-18,5	-4,2	-4,8	.	10,2	.
	Mai	78,1	133,3	94,1	-17,4	-5,9	-6,3	.	-3,3	.
	Jun	93,4	142,7	101,2	19,6	7,1	7,5	.	8,0	.
	Jul	82,2	143,3	101,1	-12,0	0,4	-0,1	-34,2	4,3	2,3
	Aug	122,3	129,7	93,4	48,8	-9,5	-7,6	30,7	-4,4	-3,1
	Sep	80,0	143,0	100,8	-34,6	10,3	7,9	-2,0	1,9	1,8
	Okt	80,8	146,5	103,2	1,0	2,4	2,4	-3,5	-3,7	-3,6
	Nov	95,7	141,4	100,3	18,4	-3,5	-2,8	-4,4	-1,8	-2,0
	Dez	119,7	139,7	100,1	25,1	-1,2	-0,2	3,3	3,9	3,8
1992	Jan	120,3	145,4	104,1	0,5	4,1	4,0	28,1	-2,3	-1,1
	Feb	66,9	148,4	103,9	-44,4	2,1	-0,2	1,1	7,6	7,3
	Mrz	80,4	161,1	113,2	20,2	8,6	9,0	-30,7	9,0	7,3
	Apr	99,1	139,0	98,9	23,3	-13,7	-12,6	4,9	-1,8	-1,5
	Mai	69,2	130,7	91,9	-30,2	-6,0	-7,1	-11,4	-2,0	-2,3
	Jun	95,0	136,8	97,2	37,3	4,7	5,8	1,7	-4,1	-4,0
	Jul	65,8	135,0	94,7	-30,7	-1,3	-2,6	-20,0	-5,8	-6,3
	Aug	66,2	117,4	82,7	0,6	-13,0	-12,7	-45,9	-9,5	-11,5
	Sep	93,3	142,5	101,0	40,9	21,4	22,1	16,6	-0,3	0,2
	Okt	94,2	129,1	91,9	1,0	-9,4	-9,0	16,6	-11,9	-10,9
	Nov	82,3	127,3	90,2	-12,6	-1,4	-1,8	-14,0	-10,0	-10,1
	Dez	130,1	128,0	92,5	58,1	0,5	2,5	8,7	-8,4	-7,6
1993	Jan	80,8	121,8	86,4	-37,9	-4,8	-6,6	-32,8	-16,2	-17,0
	Feb	87,4	122,4	87,0	8,2	0,5	0,7	30,6	-17,5	-16,3
	Mrz	103,3	135,7	96,8	18,2	10,9	11,3	28,5	-15,8	-14,5
	Apr	95,8	119,6	85,4	-7,3	-11,9	-11,8	-3,3	-14,0	-13,7
	Mai	89,7	120,3	85,7	-6,4	0,6	0,4	29,6	-8,0	-6,7
	Jun	109,4	126,0	90,4	22,0	4,7	5,5	15,2	-7,9	-7,0

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 113

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
 9.1 Index des Auftragseingangs *)
 9.1.5 Verbrauchsgüter produzierendes Gewerbe

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1990 D	.	133,8	.	/					
1991 D	66,1	140,9	101,3	/					
1992 D	68,4	140,1	100,8	/					
1990 4. Vj.	90,4	139,8	101,7	-17,5	4,5	3,5	.	13,8	.
1991 1. Vj.	74,7	151,5	109,1	-17,4	8,4	7,3	.	10,1	.
2. Vj.	63,7	135,9	97,7	-14,7	-10,3	-10,4	.	9,6	.
3. Vj.	59,9	140,6	100,8	-6,0	3,5	3,2	-45,3	5,1	2,5
4. Vj.	66,1	135,7	97,7	10,4	-3,5	-3,1	-26,9	-2,9	-3,9
1992 1. Vj.	74,2	156,2	112,3	12,3	15,1	15,0	-0,7	3,1	2,9
2. Vj.	65,0	132,5	95,4	-12,3	-15,1	-15,0	2,0	-2,5	-2,4
3. Vj.	64,1	139,5	100,2	-1,4	5,3	5,0	7,0	-0,8	-0,6
4. Vj.	70,3	132,2	95,4	9,6	-5,2	-4,8	6,4	-2,6	-2,4
1993 1. Vj.	78,8	143,0	103,3	12,1	8,1	8,3	6,2	-8,5	-8,0
2. Vj.	75,4	125,4	90,9	-4,2	-12,3	-12,0	16,0	-5,4	-4,7
1990 Okt	85,8	156,8	113,3	-7,8	5,1	4,6	.	14,6	.
Nov	79,6	142,3	102,9	-7,2	-9,2	-9,2	.	13,3	.
Dez	105,7	120,3	88,8	32,8	-15,5	-13,7	.	13,1	.
1991 Jan	91,9	144,6	105,1	-13,1	20,2	18,4	.	15,8	.
Feb	61,9	149,3	106,9	-32,6	3,3	1,7	.	11,8	.
Mrz	70,4	160,6	115,2	13,7	7,6	7,8	.	4,0	.
Apr	66,4	145,8	104,7	-5,7	-9,2	-9,1	.	16,7	.
Mai	62,5	127,8	92,0	-5,9	-12,3	-12,1	.	-0,5	.
Jun	62,2	134,1	96,4	-0,5	4,9	4,8	.	13,1	.
Jul	60,3	133,3	95,7	-3,1	-0,6	-0,7	-51,4	11,9	7,8
Aug	57,4	134,1	96,2	-4,8	0,6	0,5	-48,7	0,8	-1,7
Sep	62,0	154,4	110,4	8,0	15,1	14,8	-33,4	3,5	1,9
Okt	66,3	153,8	110,3	6,9	-0,4	-0,1	-22,7	-1,9	-2,6
Nov	69,7	136,7	98,5	5,1	-11,1	-10,7	-12,4	-3,9	-4,3
Dez	62,2	116,6	84,2	-10,8	-14,7	-14,5	-41,2	-3,1	-5,2
1992 Jan	81,1	145,9	105,5	30,4	25,1	25,3	-11,8	0,9	0,4
Feb	68,2	156,1	112,0	-15,9	7,0	6,2	10,2	4,6	4,8
Mrz	73,2	166,5	119,4	7,3	6,7	6,6	4,0	3,7	3,6
Apr	66,9	142,2	102,2	-8,6	-14,6	-14,4	0,8	-2,5	-2,4
Mai	64,9	126,5	91,2	-3,0	-11,0	-10,8	3,8	-1,0	-0,9
Jun	63,3	128,9	92,8	-2,5	1,9	1,8	1,8	-3,9	-3,7
Jul	59,6	131,7	94,5	-5,8	2,2	1,8	-1,2	-1,2	-1,3
Aug	59,9	130,8	94,0	0,5	-0,7	-0,5	4,4	-2,5	-2,3
Sep	72,8	156,0	112,1	21,5	19,3	19,3	17,4	1,0	1,5
Okt	73,6	146,3	105,4	1,1	-6,2	-6,0	11,0	-4,9	-4,4
Nov	71,9	132,8	95,9	-2,3	-9,2	-9,0	3,2	-2,9	-2,6
Dez	65,3	117,5	84,9	-9,2	-11,5	-11,5	5,0	0,8	0,8
1993 Jan	72,0	128,1	92,7	10,3	9,0	9,2	-11,2	-12,2	-12,1
Feb	76,0	139,4	100,7	5,6	8,8	8,6	11,4	-10,7	-10,1
Mrz	88,3	161,4	116,6	16,2	15,8	15,8	20,6	-3,1	-2,3
Apr	78,4	130,5	94,6	-11,2	-19,1	-18,9	17,2	-8,2	-7,4
Mai	69,7	118,3	85,7	-11,1	-9,3	-9,4	7,4	-6,5	-6,0
Jun	78,2	127,3	92,4	12,2	7,6	7,8	23,5	-1,2	-0,4

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 115

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.3 Index des Umsatzes *)

Zeitraum	Neue	Früheres	Deutsch-	Neue	Früheres	Deutsch-	Neue	Früheres	Deutsch-
	Länder und	Bundes-	land	Länder und	Bundes-	land	Länder und	Bundes-	land
	Berlin-Ost	gebiet		Berlin-Ost	gebiet		Berlin-Ost	gebiet	
	2. Halbjahr	1985	2. Halbjahr	Veränderung gegenüber					
1990		1990	Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum			
	= 100			Prozent					
1990 D	.	127,1	.	X					
1991 D	55,1	134,1	99,7	X					
1992 D	52,0	135,1	100,1	X					
1990 4. Vj.	96,8	135,7	103,9	-6,2	9,3	8,1	.	6,7	.
1991 1. Vj.	51,8	130,5	96,9	-46,5	-3,8	-6,7	.	5,4	.
2. Vj.	52,6	135,5	100,5	1,5	3,8	3,7	.	8,4	.
3. Vj.	54,1	131,5	97,7	2,9	-3,0	-2,8	-47,6	6,0	1,7
4. Vj.	61,8	138,9	103,6	14,2	5,6	6,0	-36,2	2,4	-0,3
1992 1. Vj.	49,4	136,3	100,8	-20,0	-1,9	-2,7	-4,6	4,4	4,0
2. Vj.	49,8	135,7	100,4	0,7	-0,4	-0,4	-5,3	0,1	-0,1
3. Vj.	51,0	132,1	97,9	2,3	-2,7	-2,5	-5,7	0,5	0,2
4. Vj.	57,9	136,2	101,4	13,6	3,1	3,5	-6,3	-1,9	-2,1
1993 1. Vj.	49,0	121,4	90,1	-15,3	-10,9	-11,1	-0,8	-10,9	-10,6
2. Vj.	54,7	122,5	91,4	11,6	0,9	1,4	9,8	-9,7	-9,0
1990 Okt	92,2	140,5	107,0	-2,6	5,6	5,1	.	9,3	.
Nov	96,1	137,9	105,4	4,2	-1,9	-1,5	.	8,8	.
Dez	102,1	128,7	99,3	6,2	-6,7	-5,8	.	1,7	.
1991 Jan	52,6	128,6	95,6	-48,5	-0,1	-3,7	.	8,8	.
Feb	47,9	127,1	94,1	-8,9	-1,2	-1,6	.	8,1	.
Mrz	54,9	135,9	100,9	14,6	6,9	7,2	.	0,2	.
Apr	54,6	138,4	102,7	-0,5	1,8	1,8	.	16,0	.
Mai	49,5	127,2	94,3	-9,3	-8,1	-8,2	.	-2,2	.
Jun	53,7	141,0	104,5	8,5	10,8	10,8	.	12,3	.
Jul	53,4	133,7	99,2	-0,6	-5,2	-5,1	-50,8	10,3	5,1
Aug	52,0	119,3	88,9	-2,6	-10,8	-10,4	-51,0	1,0	-3,5
Sep	56,8	141,4	105,0	9,2	18,5	18,1	-40,0	6,3	3,1
Okt	59,2	143,7	106,8	4,2	1,6	1,7	-35,8	2,3	-0,2
Nov	59,4	141,0	104,9	0,3	-1,9	-1,8	-38,2	2,2	-0,5
Dez	66,7	132,0	99,0	12,3	-6,4	-5,6	-34,7	2,6	-0,3
1992 Jan	45,8	128,5	95,0	-31,3	-2,7	-4,0	-12,9	-0,1	-0,6
Feb	48,2	132,8	98,2	5,2	3,3	3,4	0,6	4,5	4,4
Mrz	54,3	147,5	109,1	12,7	11,1	11,1	-1,1	8,5	8,1
Apr	50,7	137,0	101,4	-6,6	-7,1	-7,1	-7,1	-1,0	-1,3
Mai	47,9	129,8	96,1	-5,5	-5,3	-5,2	-3,2	2,0	1,9
Jun	50,8	140,2	103,7	6,1	8,0	7,9	-5,4	-0,6	-0,8
Jul	47,6	131,9	97,5	-6,3	-5,9	-6,0	-10,9	-1,3	-1,7
Aug	45,3	115,9	86,0	-4,8	-12,1	-11,8	-12,9	-2,8	-3,3
Sep	60,0	148,4	110,2	32,5	28,0	28,1	5,6	5,0	5,0
Okt	54,4	139,3	103,3	-9,3	-6,1	-6,3	-8,1	-3,1	-3,3
Nov	55,5	134,9	100,3	2,0	-3,2	-2,9	-6,6	-4,3	-4,4
Dez	63,8	134,4	100,5	15,0	-0,4	0,2	-4,3	1,8	1,5
1993 Jan	42,9	108,6	80,5	-32,8	-19,2	-19,9	-6,3	-15,5	-15,3
Feb	45,5	116,5	86,4	6,1	7,3	7,3	-5,6	-12,3	-12,0
Mrz	58,7	139,1	103,5	29,0	19,4	19,8	8,1	-5,7	-5,1
Apr	53,2	122,8	91,5	-9,4	-11,7	-11,6	4,9	-10,4	-9,8
Mai	47,7	116,1	86,3	-10,3	-5,5	-5,7	-0,4	-10,6	-10,2
Jun	63,2	128,6	96,3	32,5	10,8	11,6	24,4	-8,3	-7,1

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 116

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

9.4 Umsatz *)

9.4.1 Inlandsumsatz

Zeitraum	Neue	Früheres	Deutsch-	Neue	Früheres	Deutsch-	Neue	Früheres	Deutsch-	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	Länder und Berlin-Ost	Bundes- gebiet	land	Länder und Berlin-Ost	Bundes- gebiet	land	Länder und Berlin-Ost	Bundes- gebiet	land	
	Millionen DM			Anteil des Inlandsumsatzes am Gesamtumsatz			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
										Prozent
1991	82 538	1 426 867	1 509 404	85,4	73,2	73,8	.	10,5	.	5,5
1992	80 090	1 432 232	1 512 322	86,1	73,2	73,8	-3,0	0,4	0,2	5,3
1991 1. Vj.	21 620	344 481	366 100	89,8	73,1	73,9	.	13,9	.	5,9
2. Vj.	20 419	360 318	380 737	86,8	73,3	73,9	.	16,3	.	5,4
3. Vj.	19 854	352 836	372 690	84,7	73,8	74,3	.	9,1	.	5,3
4. Vj.	20 645	369 232	389 877	80,7	72,6	73,0	.	3,8	.	5,3
1992 1. Vj.	18 755	356 187	374 942	85,1	72,8	73,3	-13,2	3,4	2,4	5,0
2. Vj.	19 475	358 491	377 966	85,9	73,0	73,6	-4,6	-0,5	-0,7	5,2
3. Vj.	19 747	353 188	372 936	86,0	73,7	74,3	-0,5	0,1	0,1	5,3
4. Vj.	22 113	364 365	386 478	87,4	73,4	74,1	7,1	-1,3	-0,9	5,7
1993 1. Vj.	19 231	324 257	343 489	88,1	73,1	73,8	2,5	-9,0	-8,4	5,6
2. Vj.	21 247	331 110	352 357	87,8	73,1	73,8	9,1	-7,6	-6,8	6,0
1991 Jan	7 406	115 135	122 541	89,1	73,5	74,3	.	18,1	.	6,0
Feb	6 868	110 358	117 226	90,9	72,6	73,5	.	15,0	.	5,9
Mrz	7 346	118 988	126 333	89,6	73,1	73,9	.	9,3	.	5,8
Apr	7 001	122 318	129 319	86,5	72,9	73,5	.	23,5	.	5,4
Mai	6 713	114 216	120 929	88,1	73,6	74,2	.	6,9	.	5,6
Jun	6 705	123 784	130 489	86,0	73,4	73,9	.	19,0	.	5,1
Jul	6 846	120 159	127 006	86,1	74,1	74,6	.	15,0	.	5,4
Aug	6 472	109 180	115 652	84,4	74,5	75,0	.	3,7	.	5,6
Sep	6 536	123 497	130 032	83,7	72,9	73,4	.	8,7	.	5,0
Okt	6 685	128 063	134 747	82,3	73,1	73,5	.	3,8	.	5,0
Nov	6 794	124 478	131 273	82,1	72,7	73,1	.	2,8	.	5,2
Dez	7 166	116 691	123 857	77,9	72,1	72,4	.	4,7	.	5,8
1992 Jan	6 152	114 520	120 672	87,7	73,4	74,0	-16,9	-0,5	-1,5	5,1
Feb	5 881	115 521	121 402	82,8	72,8	73,2	-14,4	4,7	3,6	4,8
Mrz	6 722	126 145	132 867	85,1	72,3	72,9	-8,5	6,0	5,2	5,1
Apr	6 573	120 747	127 321	85,8	72,9	73,5	-6,1	-1,3	-1,5	5,2
Mai	6 275	115 305	121 580	85,8	73,2	73,8	-6,5	1,0	0,5	5,2
Jun	6 627	122 439	129 066	86,0	73,0	73,5	-1,2	-1,1	-1,1	5,1
Jul	6 415	118 570	124 985	87,1	73,7	74,3	-6,3	-1,3	-1,6	5,1
Aug	6 141	106 843	112 985	87,8	74,7	75,3	-5,1	-2,1	-2,3	5,4
Sep	7 191	127 775	134 966	83,7	72,9	73,4	10,0	3,5	3,8	5,3
Okt	7 212	124 238	131 449	89,4	73,4	74,2	7,9	-3,0	-2,4	5,5
Nov	7 055	119 349	126 404	86,7	73,1	73,7	3,8	-4,1	-3,7	5,6
Dez	7 847	120 778	128 625	86,2	73,8	74,4	9,5	3,5	3,8	6,1
1993 Jan	5 806	100 309	106 114	89,2	74,5	75,2	-5,6	-12,4	-12,1	5,5
Feb	6 102	102 522	108 624	88,8	72,4	73,1	3,8	-11,3	-10,5	5,6
Mrz	7 323	121 427	128 750	86,7	72,6	73,3	8,9	-3,7	-3,1	5,7
Apr	7 088	111 270	118 357	90,0	73,4	74,2	7,8	-7,8	-7,0	6,0
Mai	6 461	104 658	111 119	89,0	72,9	73,7	3,0	-9,2	-8,6	5,8
Jun	7 697	115 183	122 881	84,9	72,9	73,5	16,2	-5,9	-4,8	6,3

*) Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer. - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 117

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.4 Umsatz *)
9.4.2 Auslandsumsatz

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	Millionen DM			Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz			Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum			
							Prozent			
1991	14 079	522 690	536 768	14,6	26,8	26,2	·	-1,7	·	2,6
1992	12 878	523 391	536 270	13,9	26,8	26,2	-8,5	0,1	-0,1	2,4
1991 1. Vj.	2 453	126 929	129 381	10,2	26,9	26,1	·	-6,3	·	1,9
2. Vj.	3 097	131 367	134 464	13,2	26,7	26,1	·	-2,7	·	2,3
3. Vj.	3 575	125 271	128 847	15,3	26,2	25,7	·	-0,6	·	2,8
4. Vj.	4 954	139 123	144 076	19,4	27,4	27,0	·	2,9	·	3,4
1992 1. Vj.	3 271	133 023	136 294	14,9	27,2	26,7	33,4	4,8	5,3	2,4
2. Vj.	3 210	132 429	135 639	14,1	27,0	26,4	3,6	0,8	0,9	2,4
3. Vj.	3 209	126 081	129 289	14,0	26,3	25,7	-10,3	0,6	0,3	2,5
4. Vj.	3 189	131 858	135 047	12,6	26,6	25,9	-35,6	-5,2	-6,3	2,4
1993 1. Vj.	2 598	119 319	121 918	11,9	26,9	26,2	-20,6	-10,3	-10,5	2,1
2. Vj.	2 959	122 009	124 967	12,2	26,9	26,2	-7,8	-7,9	-7,9	2,4
1991 Jan	907	41 567	42 473	10,9	26,5	25,7	·	-2,4	·	2,1
Feb	689	41 570	42 259	9,1	27,4	26,5	·	-3,6	·	1,6
Mrz	857	43 792	44 649	10,4	26,9	26,1	·	-12,1	·	1,9
Apr	1 096	45 444	46 540	13,5	27,1	26,5	·	4,6	·	2,4
Mai	909	41 048	41 957	11,9	26,4	25,8	·	-12,6	·	2,2
Jun	1 092	44 875	45 967	14,0	26,6	26,1	·	0,6	·	2,4
Jul	1 105	42 080	43 185	13,9	25,9	25,4	·	0,1	·	2,6
Aug	1 195	37 361	38 556	15,6	25,5	25,0	·	-4,4	·	3,1
Sep	1 275	45 830	47 106	16,3	27,1	26,6	·	2,0	·	2,7
Okt	1 441	47 123	48 564	17,7	26,9	26,5	·	0,3	·	3,0
Nov	1 480	46 792	48 272	17,9	27,3	26,9	·	2,7	·	3,1
Dez	2 033	45 208	47 240	22,1	27,9	27,6	·	5,8	·	4,3
1992 Jan	865	41 530	42 395	12,3	26,6	26,0	-4,6	-0,1	-0,2	2,0
Feb	1 224	43 266	44 491	17,2	27,2	26,8	77,7	4,1	5,3	2,8
Mrz	1 182	48 227	49 409	14,9	27,7	27,1	37,9	10,1	10,7	2,4
Apr	1 092	44 844	45 935	14,2	27,1	26,5	-0,4	-1,3	-1,3	2,4
Mai	1 038	42 231	43 268	14,2	26,8	26,2	14,2	2,9	3,1	2,4
Jun	1 080	45 355	46 435	14,0	27,0	26,5	-1,1	1,1	1,0	2,3
Jul	953	42 357	43 310	12,9	26,3	25,7	-13,7	0,7	0,3	2,2
Aug	855	36 209	37 064	12,2	25,3	24,7	-28,4	-3,1	-3,9	2,3
Sep	1 400	47 514	48 914	16,3	27,1	26,6	9,8	3,7	3,8	2,9
Okt	855	44 949	45 804	10,6	26,6	25,8	-40,6	-4,6	-5,7	1,9
Nov	1 081	43 939	45 019	13,3	26,9	26,3	-27,0	-6,1	-6,7	2,4
Dez	1 253	42 971	44 224	13,8	26,2	25,6	-38,4	-4,9	-6,4	2,8
1993 Jan	704	34 290	34 994	10,8	25,5	24,8	-18,7	-17,4	-17,5	2,0
Feb	769	39 148	39 918	11,2	27,6	26,9	-37,2	-9,5	-10,3	1,9
Mrz	1 125	45 881	47 006	13,3	27,4	26,7	-4,8	-4,9	-4,9	2,4
Apr	790	40 277	41 068	10,0	26,6	25,8	-27,6	-10,2	-10,6	1,9
Mai	796	38 889	39 685	11,0	27,1	26,3	-23,3	-7,9	-8,3	2,0
Jun	1 373	42 842	44 215	15,1	27,1	26,5	27,0	-5,5	-4,8	3,1

*) Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer. - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 118

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe

9.5 Beschäftigte *)

9.5.1 Insgesamt

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber						
				Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum			
Prozent										
1991 D	1 759	7 515	9 274	X			.	1,4	.	19,0
1992 D	943	7 333	8 275	X			-46,4	-2,4	-10,8	11,4
1991 1. Vj. D	2 071	7 503	9 574	.	0,1	.	.	2,6	.	21,6
2. Vj. D	1 954	7 504	9 459	-5,6	0,0	-1,2	.	2,0	.	20,7
3. Vj. D	1 608	7 555	9 164	-17,7	0,7	-3,1	.	1,0	.	17,6
4. Vj. D	1 401	7 497	8 898	-12,9	-0,8	-2,9	.	0,1	.	15,7
1992 1. Vj. D	1 060	7 422	8 482	-24,3	-1,0	-4,7	-48,8	-1,1	-11,4	12,5
2. Vj. D	973	7 364	8 337	-8,2	-0,8	-1,7	-50,2	-1,9	-11,9	11,7
3. Vj. D	890	7 347	8 237	-8,5	-0,2	-1,2	-44,6	-2,8	-10,1	10,8
4. Vj. D	847	7 197	8 044	-4,9	-2,0	-2,4	-39,5	-4,0	-9,6	10,5
1993 1. Vj. D	768	6 981	7 749	-9,3	-3,0	-3,7	-27,5	-5,9	-8,6	9,9
2. Vj. D	749	6 851	7 600	-2,5	-1,9	-1,9	-23,0	-7,0	-8,8	9,9
1991 Jan	2 076	7 485	9 561	.	0,2	.	.	2,7	.	21,7
Feb	2 089	7 508	9 597	0,6	0,3	0,4	.	2,6	.	21,8
Mrz	2 047	7 516	9 563	-2,0	0,1	-0,4	.	2,4	.	21,4
Apr	2 011	7 507	9 519	1,7	-0,1	-0,5	.	2,4	.	21,1
Mai	1 964	7 501	9 465	-2,3	-0,1	-0,6	.	2,0	.	20,8
Jun	1 888	7 505	9 393	-3,9	0,1	-0,8	.	1,7	.	20,1
Jul	1 666	7 552	9 219	-11,7	0,6	-1,9	.	1,4	.	18,1
Aug	1 608	7 559	9 167	-3,5	0,1	-0,6	.	0,9	.	17,5
Sep	1 551	7 555	9 106	-3,5	-0,1	-0,7	.	0,7	.	17,0
Okt	1 460	7 525	8 985	-5,9	-0,4	-1,3	.	0,3	.	16,2
Nov	1 410	7 510	8 921	-3,4	-0,2	-0,7	.	0,1	.	15,8
Dez	1 333	7 456	8 789	-5,5	-0,7	-1,5	.	-0,2	.	15,2
1992 Jan	1 090	7 428	8 518	-18,3	-0,4	-3,1	-47,5	-0,8	-10,9	12,8
Feb	1 058	7 422	8 480	-2,9	-0,1	-0,4	-49,4	-1,1	-11,6	12,5
Mrz	1 033	7 417	8 449	-2,4	-0,1	-0,4	-49,5	-1,3	-11,6	12,2
Apr	996	7 382	8 377	-3,6	-0,5	-0,9	-50,5	-1,7	-12,0	11,9
Mai	974	7 355	8 329	-2,2	-0,4	-0,6	-50,4	-1,9	-12,0	11,7
Jun	948	7 357	8 305	-2,7	0,0	-0,3	-49,8	-2,0	-11,6	11,4
Jul	901	7 362	8 263	-4,9	0,1	-0,5	-45,9	-2,5	-10,4	10,9
Aug	891	7 354	8 245	-1,1	-0,1	-0,2	-44,6	-2,7	-10,1	10,8
Sep	878	7 325	8 204	-1,5	-0,4	-0,5	-43,4	-3,0	-9,9	10,7
Okt	859	7 258	8 117	-2,2	-0,9	-1,0	-41,2	-3,5	-9,7	10,6
Nov	851	7 214	8 065	-0,9	-0,6	-0,6	-39,6	-3,9	-9,6	10,6
Dez	830	7 118	7 948	-2,4	-1,3	-1,4	-37,7	-4,5	-9,6	10,4
1993 Jan	775	7 020	7 795	-6,7	-1,4	-1,9	-28,9	-5,5	-8,5	9,9
Feb	769	6 977	7 746	-0,8	-0,6	-0,6	-27,3	-6,0	-8,7	9,9
Mrz	761	6 946	7 707	-1,1	-0,4	-0,5	-26,3	-6,3	-8,8	9,9
Apr	756	6 884	7 640	-0,6	-0,9	-0,9	-24,1	-6,7	-8,8	9,9
Mai	748	6 846	7 594	-1,1	-0,6	-0,6	-23,2	-6,9	-8,8	9,8
Jun	743	6 823	7 566	-0,6	-0,3	-0,4	-21,6	-7,3	-8,9	9,8

*) Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 120

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.6 Bruttolohn- und -gehaltsumme *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	
	Millionen DM			Veränderung gegenüber						
				Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum			
				Prozent						
1991	29 596	401 019	430 615	X			.	7,3	.	
1992	25 610	415 095	440 705	X			-13,5	3,5	2,3	
1991 D	2 466	33 418	35 885	X			.	7,3	.	
1992 D	2 134	34 591	36 725	X			-13,5	3,5	2,3	
1991	1. Vj.	7 134	90 553	97 687	.	-13,7	.	.	8,0	.
	2. Vj.	7 798	100 877	108 675	9,3	11,4	11,2	.	8,6	.
	3. Vj.	7 200	98 243	105 442	-7,7	-2,6	-3,0	.	6,9	.
	4. Vj.	7 465	111 347	118 812	3,7	13,3	12,7	.	6,1	.
1992	1. Vj.	6 062	95 612	101 675	-18,8	-14,1	-14,4	-15,0	5,6	4,1
	2. Vj.	6 333	103 328	109 661	4,5	8,1	7,9	-18,8	2,4	0,9
	3. Vj.	6 343	102 478	108 821	0,2	-0,8	-0,8	-11,9	4,3	3,2
	4. Vj.	6 872	113 676	120 548	8,3	10,9	10,8	-7,9	2,1	1,5
1993	1. Vj.	5 484	93 191	98 675	-20,2	-18,0	-18,1	-9,5	-2,5	-3,0
	2. Vj.	5 952	98 772	104 724	8,5	6,0	6,1	-6,0	-4,4	-4,5
1991	Jan	2 506	30 557	33 063	.	-4,9	.	.	8,7	.
	Feb	2 313	29 307	31 620	-7,7	-4,1	-4,4	.	8,3	.
	Mrz	2 315	30 689	33 004	0,1	4,7	4,4	.	6,9	.
	Apr	2 495	31 052	33 548	7,8	1,2	1,6	.	8,9	.
	Mai	2 736	34 132	36 868	9,6	9,9	9,9	.	7,6	.
	Jun	2 567	35 693	38 259	-6,2	4,6	3,8	.	9,2	.
	Jul	2 492	33 700	36 192	-2,9	-5,6	-5,4	.	7,1	.
	Aug	2 408	32 538	34 945	-3,4	-3,4	-3,4	.	5,9	.
	Sep	2 300	32 005	34 305	-4,5	-1,6	-1,8	.	7,8	.
	Okt	2 322	33 541	35 863	1,0	4,8	4,5	.	6,1	.
	Nov	2 644	43 358	46 002	13,9	29,3	28,3	.	5,2	.
	Dez	2 499	34 448	36 947	-5,5	-20,5	-19,7	.	7,2	.
1992	Jan	2 067	32 148	34 215	-17,3	-6,7	-7,4	-17,5	5,2	3,5
	Feb	2 022	30 851	32 873	-2,2	-4,0	-3,9	-12,6	5,3	4,0
	Mrz	1 973	32 614	34 586	-2,5	5,7	5,2	-14,8	6,3	4,8
	Apr	2 057	32 529	34 587	4,3	-0,3	0,0	-17,6	4,8	3,1
	Mai	2 099	34 030	36 129	2,0	4,6	4,5	-23,3	-0,3	-2,0
	Jun	2 177	36 769	38 946	3,7	8,0	7,8	-15,2	3,0	1,8
	Jul	2 141	35 739	37 880	-1,6	-2,8	-2,7	-14,1	6,1	4,7
	Aug	2 004	33 468	35 472	-6,4	-6,4	-6,4	-16,8	2,9	1,5
	Sep	2 198	33 271	35 469	9,6	-0,6	-0,0	-4,5	4,0	3,4
	Okt	2 254	33 863	36 117	2,6	1,8	1,8	-2,9	1,0	0,7
	Nov	2 312	44 525	46 837	2,6	31,5	29,7	-12,5	2,7	1,8
	Dez	2 306	35 288	37 594	-0,3	-20,7	-19,7	-7,7	2,4	1,8
1993	Jan	1 805	31 487	33 292	-21,7	-10,8	-11,4	-12,7	-2,1	-2,7
	Feb	1 797	30 023	31 820	-0,4	-4,6	-4,4	-11,1	-2,7	-3,2
	Mrz	1 882	31 681	33 563	4,7	5,5	5,5	-4,6	-2,9	-3,0
	Apr	1 920	31 493	33 414	2,0	-0,6	-0,4	-6,7	-3,2	-3,4
	Mai	1 964	32 552	34 516	2,3	3,4	3,3	-6,4	-4,3	-4,5
	Jun	2 067	34 727	36 794	5,3	6,7	6,6	-5,0	-5,6	-5,5

*) Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 121

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.7 Umsatz *) nach Ländern
9.7.1 Insgesamt

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
----------	-------------	----------------------------	---------	----------------	-----------	------------

Millionen DM

1991	19 019	6 922	28 882	23 287	13 254	5 257
1992	16 085	7 490	27 911	23 574	12 923	4 974
1991 Jan	1 838	433	2 488	1 924	1 217	414
Feb	1 676	432	2 343	1 750	994	361
Mrz	1 759	562	2 476	1 913	1 072	421
Apr	1 590	606	2 469	1 982	1 098	353
Mai	1 579	566	2 288	1 798	1 033	359
Jun	1 549	520	2 363	1 878	1 058	430
Jul	1 708	524	2 302	1 944	1 050	424
Aug	1 602	483	2 240	1 867	1 002	474
Sep	1 312	507	2 345	1 988	1 201	458
Okt	1 432	578	2 432	2 013	1 181	489
Nov	1 486	515	2 495	2 134	1 158	487
Dez	1 488	1 196	2 643	2 093	1 189	588
1992 Jan	1 365	494	2 135	1 714	935	373
Feb	1 308	602	2 072	1 829	945	350
Mrz	1 412	604	2 437	1 930	1 079	442
Apr	1 357	654	2 225	1 947	1 054	428
Mai	1 242	621	2 190	1 798	1 015	394
Jun	1 312	596	2 390	1 937	1 097	375
Jul	1 233	644	2 217	1 879	1 035	360
Aug	1 273	568	1 995	1 802	1 000	360
Sep	1 354	648	2 483	2 492	1 181	432
Okt	1 385	601	2 473	2 014	1 190	445
Nov	1 381	692	2 439	2 075	1 152	398
Dez	1 463	767	2 854	2 158	1 240	617
1993 Jan	1 185	535	1 964	1 591	943	291
Feb	1 199	520	2 126	1 679	1 030	317
Mrz	1 392	759	2 603	1 996	1 294	404
Apr	1 296	796	2 371	1 845	1 202	369
Mai	1 174	576	2 130	1 822	1 169	387

Prozent

Veränderung gegenüber Vorjahresmonat

1992 Jan	-25,7	14,1	-14,2	-10,9	-23,1	-9,8
Feb	-22,0	39,1	-11,6	4,5	-5,0	-3,2
Mrz	-19,8	7,4	-1,5	0,9	0,7	5,0
Apr	-14,6	8,0	-9,9	-1,8	-4,0	21,4
Mai	-21,3	9,7	-4,3	-0,0	-1,7	9,9
Jun	-15,3	14,6	1,2	3,1	3,8	-12,8
Jul	-27,8	22,8	-3,7	-3,4	-1,5	-15,0
Aug	-20,6	17,7	-10,9	-3,5	-0,2	-24,0
Sep	3,2	27,8	5,9	25,4	-1,7	-5,5
Okt	-3,3	4,0	1,7	0,0	0,8	-9,1
Nov	-7,1	34,3	-2,2	-2,8	-0,6	-18,4
Dez	-1,7	-35,8	8,0	3,1	4,3	4,9
1993 Jan	-13,2	8,3	-8,0	-7,2	0,8	-21,9
Feb	-8,3	-13,7	2,6	-8,2	9,0	-9,4
Mrz	-1,4	25,7	6,8	3,4	19,9	-8,6
Apr	-4,5	21,6	6,6	-5,2	14,0	-13,8
Mai	-5,5	-7,2	-2,7	1,4	15,2	-2,0

*) Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer. - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr. Angaben der Statistischen Landesämter.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 122

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.7 Umsatz *) nach Ländern
9.7.2 Auslandsumsatz

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost	
Millionen DM							
1991	1 684	1 191	3 614	4 739	2 129	723	
1992	1 329	1 286	3 708	4 522	1 528	506	
1991	Jan	112	30	229	224	274	37
	Feb	100	53	203	178	132	23
	Mrz	126	71	235	282	116	28
	Apr	123	80	296	447	132	18
	Mai	154	48	237	322	131	18
	Jun	155	55	265	430	149	39
	Jul	129	57	270	429	159	61
	Aug	138	52	289	433	190	91
	Sep	116	60	316	474	217	93
	Okt	170	127	402	468	196	78
	Nov	165	82	402	544	190	96
	Dez	197	476	470	507	244	138
1992	Jan	112	70	270	246	111	56
	Feb	108	196	336	407	112	64
	Mrz	113	123	387	366	139	55
	Apr	111	149	320	347	117	48
	Mai	111	158	314	311	118	25
	Jun	129	101	329	332	166	23
	Jul	95	100	315	307	108	29
	Aug	99	84	194	332	126	19
	Sep	114	104	219	802	135	25
	Okt	105	55	242	304	116	33
	Nov	118	68	325	418	120	32
	Dez	114	77	457	350	159	96
1993	Jan	86	26	211	228	118	34
	Feb	89	42	309	184	114	31
	Mrz	120	128	388	277	153	59
	Apr	86	62	285	178	128	50
	Mai	70	39	215	298	126	48

Prozent							
Veränderung gegenüber Vorjahresmonat							
1992	Jan	-0,6	133,0	17,9	9,9	-59,3	50,0
	Feb	7,9	270,5	65,9	128,2	-14,6	176,6
	Mrz	-10,4	73,9	64,9	29,7	19,8	93,3
	Apr	-9,8	86,4	8,0	-22,4	-11,3	158,7
	Mai	-28,0	230,5	32,8	-3,5	-9,4	41,8
	Jun	-16,3	85,2	23,9	-22,7	11,6	-41,2
	Jul	-26,3	74,5	16,7	-28,5	-32,3	-52,5
	Aug	-28,0	61,6	-32,9	-23,3	-33,9	-78,7
	Sep	-1,6	73,9	-30,9	69,4	-37,5	-72,9
	Okt	-38,1	-56,4	-39,9	-35,0	-40,9	-57,6
	Nov	-28,6	-17,1	-19,2	-23,3	-36,6	-66,8
	Dez	-42,1	-83,9	-2,7	-31,0	-35,1	-30,4
1993	Jan	-23,0	-62,5	-22,0	-7,4	6,3	-38,2
	Feb	-17,6	-78,9	-8,0	-54,7	1,7	-51,9
	Mrz	5,9	4,0	0,3	-24,2	10,6	8,4
	Apr	-22,2	-58,3	-11,0	-48,6	9,6	5,2
	Mai	-36,6	-75,7	-31,5	-4,1	6,0	89,8

*) Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 123

9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.7 Umsatz *) nach Ländern
9.7.3 Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Prozent						
1991	8,9	17,2	12,5	20,3	16,1	13,7
1992	8,3	17,2	13,3	19,2	11,8	10,2
1991 Jan	6,1	7,0	9,2	11,6	22,5	9,0
Feb	6,0	12,3	8,7	10,2	13,2	6,4
Mrz	7,2	12,5	9,5	14,7	10,8	6,7
Apr	7,7	13,2	12,0	22,5	12,0	5,2
Mai	9,7	8,5	10,3	17,9	12,7	5,0
Jun	10,0	10,5	11,2	22,9	14,1	9,2
Jul	7,6	10,9	11,7	22,1	15,2	14,3
Aug	8,6	10,8	12,9	23,2	19,0	19,3
Sep	8,8	11,8	13,5	23,8	18,0	20,3
Okt	11,9	22,0	16,5	23,3	16,6	16,0
Nov	11,1	15,9	16,1	25,5	16,4	19,8
Dez	13,2	39,8	17,8	24,2	20,5	23,5
1992 Jan	8,2	14,2	12,7	14,3	11,9	14,9
Feb	8,2	32,6	16,2	22,3	11,9	18,4
Mrz	8,0	20,3	15,9	18,9	12,9	12,4
Apr	8,2	22,8	14,4	17,8	11,1	11,1
Mai	8,9	25,5	14,3	17,3	11,7	6,5
Jun	9,9	17,0	13,7	17,1	15,2	6,2
Jul	7,7	15,5	14,2	16,3	10,4	8,0
Aug	7,8	14,8	9,7	18,4	12,6	5,4
Sep	8,4	16,1	8,8	32,2	11,5	5,8
Okt	7,6	9,2	9,8	15,1	9,7	7,5
Nov	8,5	9,8	13,3	20,1	10,5	8,1
Dez	7,8	10,0	16,0	16,2	12,8	15,6
1993 Jan	7,3	4,9	10,7	14,3	12,6	11,8
Feb	7,4	8,0	14,5	11,0	11,1	9,8
Mrz	8,6	16,8	14,9	13,9	11,9	14,7
Apr	6,7	7,8	12,0	9,7	10,7	13,6
Mai	6,0	6,7	10,1	16,4	10,7	12,5

*) Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Nummer 124

**9 Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe
9.8 Beschäftigte *) nach Ländern**

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost	
1 000 Personen							
1991 D	266	108	603	355	331	96	
1992 D	159	61	309	208	154	52	
1991	Jan	301	120	690	430	418	118
	Feb	299	125	720	429	401	116
	Mrz	297	128	701	414	394	113
	Apr	295	123	695	405	382	110
	Mai	293	119	678	395	371	109
	Jun	283	114	655	378	354	103
	Jul	257	103	575	337	308	87
	Aug	249	103	554	324	294	84
	Sep	242	99	534	312	282	82
	Okt	233	91	498	292	268	79
	Nov	225	88	478	284	258	77
	Dez	216	80	455	263	244	75
1992	Jan	185	71	357	240	177	60
	Feb	179	69	345	233	173	57
	Mrz	173	67	338	228	170	57
	Apr	170	65	323	218	164	56
	Mai	163	63	318	215	161	54
	Jun	159	61	310	209	156	53
	Jul	153	59	298	197	145	50
	Aug	150	57	294	195	145	49
	Sep	147	57	290	193	143	48
	Okt	144	56	282	191	140	46
	Nov	143	56	279	189	138	47
	Dez	139	54	272	183	135	46
1993	Jan	128	54	252	174	125	41
	Feb	126	55	250	172	125	41
	Mrz	124	55	247	170	125	40
	Apr	124	54	247	170	124	38
	Mai	119	54	245	168	124	38
Prozent Veränderung gegenüber Vorjahresmonat							
1992	Jan	-38,5	-40,3	-48,2	-44,3	-57,7	-49,4
	Feb	-40,0	-44,5	-52,0	-45,6	-56,8	-50,4
	Mrz	-41,6	-47,2	-51,8	-45,1	-56,8	-49,8
	Apr	-42,5	-47,5	-53,5	-46,1	-57,1	-49,6
	Mai	-44,4	-46,8	-53,1	-45,7	-56,5	-50,0
	Jun	-43,9	-46,7	-52,7	-44,9	-55,9	-48,3
	Jul	-40,6	-42,5	-48,2	-41,6	-52,9	-42,2
	Aug	-39,9	-44,2	-46,8	-39,7	-50,8	-40,9
	Sep	-39,0	-42,4	-45,6	-38,2	-49,4	-42,1
	Okt	-38,3	-37,8	-43,4	-34,5	-47,9	-41,2
	Nov	-36,7	-36,8	-41,5	-33,6	-46,5	-38,6
	Dez	-35,4	-32,2	-40,2	-30,3	-44,7	-37,9
1993	Jan	-30,8	-24,2	-29,4	-27,5	-29,0	-30,4
	Feb	-29,7	-20,4	-27,7	-26,1	-27,8	-29,0
	Mrz	-28,3	-18,8	-27,0	-25,3	-26,4	-28,8
	Apr	-27,2	-16,0	-23,7	-22,3	-24,6	-32,0
	Mai	-26,6	-14,3	-23,0	-21,7	-23,4	-30,2

*) Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 125

10 Baugewerbe
10.1 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe *)
10.1.1 Insgesamt

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
Prozent									
1990 D	.	152,1	.	X			.	15,1	.
1991 D	143,4	168,1	113,3	X			.	10,5	.
1992 D	212,3	179,1	127,6	X			48,0	6,5	12,6
1990 4. Vj.	101,6	148,8	97,4	3,3	-6,1	-5,1	.	15,9	.
1991 1. Vj.	86,1	144,6	93,2	-15,3	-2,8	-4,3	.	3,9	.
2. Vj.	134,5	179,3	118,7	56,2	24,0	27,4	.	10,8	.
3. Vj.	181,6	186,9	128,6	35,0	4,2	8,3	84,6	17,9	25,3
4. Vj.	171,3	161,5	112,7	-5,7	-13,6	-12,4	68,6	8,5	15,7
1992 1. Vj.	165,2	166,0	114,6	-3,6	2,8	1,7	91,9	14,8	23,0
2. Vj.	209,4	190,9	134,0	26,8	15,0	17,0	55,7	6,5	12,9
3. Vj.	229,3	186,0	133,5	9,5	-2,6	-0,4	26,3	-0,5	3,8
4. Vj.	245,1	173,4	128,1	6,9	-6,7	-4,0	43,1	7,4	13,7
1993 1. Vj.	207,6	165,4	119,2	-15,3	-4,6	-6,9	25,7	-0,4	4,0
2. Vj.	270,6	190,9	141,1	30,4	15,4	18,4	29,2	0,0	5,3
1990 Okt	100,9	162,0	104,9	-19,5	-1,8	-4,2	.	17,9	.
Nov	100,6	139,9	92,1	-0,3	-13,6	-12,2	.	17,6	.
Dez	103,4	144,6	95,2	2,8	3,4	3,4	.	12,3	.
1991 Jan	82,4	118,8	77,9	-20,3	-17,8	-18,2	.	5,4	.
Feb	73,0	130,3	83,5	-11,4	9,7	7,2	.	2,4	.
Mrz	103,0	184,8	118,3	41,1	41,8	41,7	.	4,1	.
Apr	115,0	165,5	108,5	11,7	-10,4	-8,3	.	8,6	.
Mai	127,5	171,1	113,2	10,9	3,4	4,3	.	11,0	.
Jun	161,1	201,2	134,4	26,4	17,6	18,7	.	12,5	.
Jul	169,0	177,6	121,7	4,9	-11,7	-9,4	120,9	14,3	23,8
Aug	176,7	175,2	121,3	4,6	-1,4	-0,3	89,4	13,0	21,3
Sep	199,2	208,0	142,7	12,7	18,7	17,6	58,9	26,1	30,3
Okt	189,4	175,4	122,8	-4,9	-15,7	-13,9	87,7	8,3	17,1
Nov	165,5	149,8	105,3	-12,6	-14,6	-14,3	64,5	7,1	14,3
Dez	159,0	159,4	110,1	-3,9	6,4	4,6	53,8	10,2	15,7
1992 Jan	147,4	132,0	93,0	-7,3	-17,2	-15,5	78,9	11,1	19,4
Feb	153,3	156,4	107,7	4,0	18,5	15,8	110,0	20,0	29,0
Mrz	194,9	209,6	143,1	27,1	34,0	32,9	89,2	13,4	21,0
Apr	191,4	177,7	124,4	-1,8	-15,2	-13,1	66,4	7,4	14,7
Mai	201,7	178,0	125,7	5,4	0,2	1,0	58,2	4,0	11,0
Jun	235,1	216,9	152,0	16,6	21,9	20,9	45,9	7,8	13,1
Jul	220,2	183,6	131,1	-6,3	-15,4	-13,8	30,3	3,4	7,7
Aug	217,4	171,7	123,9	-1,3	-6,5	-5,5	23,0	-2,0	2,1
Sep	250,3	202,6	145,5	15,1	18,0	17,4	25,7	-2,6	2,0
Okt	255,5	178,7	132,3	2,1	-11,8	-9,1	34,9	1,9	7,7
Nov	224,8	152,5	113,7	-12,0	-14,7	-14,1	35,8	1,8	8,0
Dez	255,1	189,1	138,3	13,5	24,0	21,6	60,4	18,6	25,6
1993 Jan	169,3	133,9	96,6	-33,6	-29,2	-30,2	14,9	1,4	3,9
Feb	188,2	144,0	104,6	11,2	7,5	8,3	22,8	-7,9	-2,9
Mrz	265,2	218,3	156,3	40,9	51,6	49,4	36,1	4,2	9,2
Apr	238,2	181,2	131,8	-10,2	-17,0	-15,7	24,5	2,0	5,9
Mai	261,8	178,4	132,9	9,9	-1,5	0,8	29,8	0,2	5,7
Jun	311,7	213,1	158,6	19,1	19,5	19,3	32,6	-1,8	4,3

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 126

10 Baugewerbe
10.1 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe *)
10.1.2 Wohnungsbau

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
Prozent									
1990 4. Vj.	93,4	149,0	99,5	-12,4	1,1	-1,0	.	21,4	.
1991 1. Vj.	71,6	143,0	92,9	-23,3	-4,0	-6,6	.	4,7	.
2. Vj.	81,8	172,5	111,3	14,2	20,6	19,8	.	15,6	.
3. Vj.	89,6	177,0	115,1	9,5	2,6	3,4	-15,9	20,1	14,5
4. Vj.	90,6	173,2	113,0	1,1	-2,1	-1,8	-3,0	16,2	13,6
1992 1. Vj.	95,2	175,1	114,8	5,0	1,1	1,6	33,0	22,4	23,6
2. Vj.	112,9	197,0	130,0	18,6	12,5	13,2	38,0	14,2	16,8
3. Vj.	115,2	188,0	125,1	2,1	-4,6	-3,7	28,6	6,2	8,7
4. Vj.	144,7	197,0	134,6	25,6	4,8	7,6	59,7	13,7	19,1
1993 1. Vj.	144,0	195,5	133,7	-0,5	-0,8	-0,7	51,3	11,7	16,5
2. Vj.	196,9	232,4	162,6	36,7	18,9	21,6	74,4	18,0	25,1
1990 Okt	70,2	153,6	98,8	-59,4	-2,6	-14,9	.	21,7	.
Nov	104,2	152,4	103,0	48,4	-0,8	4,3	.	33,8	.
Dez	105,8	141,0	96,7	1,5	-7,5	-6,1	.	10,2	.
1991 Jan	68,7	112,4	74,8	-35,1	-20,3	-22,6	.	-2,2	.
Feb	65,3	132,3	85,8	-4,9	17,7	14,7	.	1,7	.
Mrz	80,9	184,3	118,0	23,9	39,3	37,5	.	11,9	.
Apr	73,3	163,7	105,0	-9,4	-11,2	-11,0	.	15,0	.
Mai	69,1	160,6	102,6	-5,7	-1,9	-2,3	.	8,7	.
Jun	103,0	193,3	126,4	49,1	20,4	23,2	.	22,7	.
Jul	89,0	163,2	107,1	-13,6	-15,6	-15,3	38,4	16,7	19,0
Aug	92,7	168,0	110,3	4,2	2,9	3,0	12,2	16,1	15,6
Sep	87,1	199,9	127,9	-6,0	19,0	16,0	-49,6	26,8	10,2
Okt	84,2	183,5	118,0	-3,3	-8,2	-7,7	19,9	19,5	19,4
Nov	88,6	167,8	109,6	5,2	-8,6	-7,1	-15,0	10,1	6,4
Dez	99,0	168,4	111,5	11,7	0,4	1,7	-6,4	19,4	15,3
1992 Jan	96,7	136,2	92,6	-2,3	-19,1	-17,0	40,8	21,2	23,8
Feb	95,1	174,3	114,3	-1,7	28,0	23,4	45,6	31,7	33,2
Mrz	93,7	214,9	137,5	-1,5	23,3	20,3	15,8	16,6	16,5
Apr	108,0	181,1	120,1	15,3	-15,7	-12,7	47,3	10,6	14,4
Mai	103,4	175,9	116,4	-4,3	-2,9	-3,1	49,6	9,5	13,5
Jun	127,2	234,1	153,4	23,0	33,1	31,8	23,5	21,1	21,4
Jul	124,7	176,7	120,0	-2,0	-24,5	-21,8	40,1	8,3	12,0
Aug	92,8	176,8	115,4	-25,6	0,1	-3,8	0,1	5,2	4,6
Sep	128,2	210,6	140,0	38,1	19,1	21,3	47,2	5,4	9,5
Okt	136,2	200,3	135,3	6,2	-4,9	-3,4	61,8	9,2	14,7
Nov	128,2	187,3	126,6	-5,9	-6,5	-6,4	44,7	11,6	15,5
Dez	169,7	203,5	142,0	32,4	8,6	12,2	71,4	20,8	27,4
1993 Jan	121,1	155,9	107,5	-28,6	-23,4	-24,3	25,2	14,5	16,1
Feb	132,9	168,8	116,6	9,7	8,3	8,5	39,7	-3,2	2,0
Mrz	178,1	261,9	176,9	34,0	55,2	51,7	90,1	21,9	28,7
Apr	159,9	221,5	150,9	-10,2	-15,4	-14,7	48,1	22,3	25,6
Mai	172,4	216,4	149,8	7,8	-2,3	-0,7	66,7	23,0	28,7
Jun	258,5	259,3	187,1	49,9	19,8	24,9	103,2	10,8	22,0

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 128

10 Baugewerbe
10.1 Index des Auftragseingangs für das Bauhauptgewerbe *)
10.1.4 Tiefbau - Neue Länder und Berlin-Ost

Zeitraum	Wirt- schafts- bau 1)	Reichsbahn, Post, Straße	öffent- licher Bau 2)	Wirt- schafts- bau 1)	Reichsbahn, Post, Straße	öffent- licher Bau 2)	Wirt- schafts- bau 1)	Reichsbahn, Post, Straße	öffent- licher Bau 2)			
	2. Halbjahr 1990 = 100						Veränderung gegenüber					
	Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum			Prozent					
1990 4. Vj.	110,4	107,1	116,0	23,2	15,7	38,1						
1991 1. Vj.	71,9	77,3	169,0	-34,9	-27,8	45,7						
2. Vj.	91,4	180,8	269,2	27,1	133,8	59,3						
3. Vj.	126,9	308,3	421,8	38,8	70,5	56,7				41,6	232,8	402,1
4. Vj.	127,5	223,8	452,6	0,5	-27,4	7,3				15,5	108,9	290,2
1992 1. Vj.	131,6	179,6	337,3	3,2	-19,7	-25,5				83,0	132,3	99,6
2. Vj.	174,6	240,9	501,1	32,7	34,1	48,5				91,0	33,3	86,1
3. Vj.	195,4	302,0	560,5	11,9	25,4	11,9				54,0	-2,0	32,9
4. Vj.	213,7	330,8	632,1	9,4	9,5	12,8				67,6	47,8	39,7
1993 1. Vj.	200,8	211,1	442,0	-6,0	-36,2	-30,1				52,6	17,5	31,0
2. Vj.	270,9	291,0	658,7	34,9	37,9	49,0	55,2	20,8	31,5			
1990 Okt	110,2	119,0	116,8	-21,3	4,3	13,1						
Nov	120,9	103,6	103,9	9,7	-12,9	-11,0						
Dez	100,0	98,8	127,2	-17,3	-4,6	22,4						
1991 Jan	78,2	77,0	139,0	-21,8	-22,1	9,3						
Feb	49,7	62,4	162,1	-36,4	-19,0	16,6						
Mrz	87,7	92,6	206,0	76,5	48,4	27,1						
Apr	87,2	118,0	252,5	-0,6	27,4	22,6						
Mai	85,0	156,7	232,1	-2,5	32,8	-8,1						
Jun	102,0	267,6	323,1	20,0	70,8	39,2						
Jul	124,4	249,6	350,2	22,0	-6,7	8,4				133,4	279,1	506,9
Aug	119,2	312,3	433,7	-4,2	25,1	23,8	57,9	218,9	376,6			
Sep	137,0	362,9	481,5	14,9	16,2	11,0	-2,2	218,1	366,1			
Okt	137,2	258,3	545,5	0,1	-28,8	13,3	24,5	117,1	367,0			
Nov	114,9	239,7	465,0	-16,3	-7,2	-14,8	-5,0	131,4	347,5			
Dez	130,5	173,4	347,3	13,6	-27,7	-25,3	30,5	75,5	173,0			
1992 Jan	124,0	170,9	243,8	-5,0	-1,4	-29,8	58,6	121,9	75,4			
Feb	86,1	137,1	307,6	-30,6	-19,8	26,2	73,2	119,7	89,8			
Mrz	184,6	230,9	460,6	114,4	68,4	49,7	110,5	149,4	123,6			
Apr	156,1	202,8	498,9	-15,4	-12,2	8,3	79,0	71,9	97,6			
Mai	148,6	251,5	434,6	-4,8	24,0	-12,9	74,8	60,5	87,2			
Jun	219,1	268,4	569,7	47,4	6,7	31,1	114,8	0,3	76,3			
Jul	188,2	274,1	464,2	-14,1	2,1	-18,5	51,3	9,8	32,6			
Aug	174,9	309,9	556,3	-7,1	13,1	19,8	46,7	-0,8	28,3			
Sep	223,0	322,1	660,9	27,5	3,9	18,8	62,8	-11,2	37,3			
Okt	218,7	360,8	661,9	-1,9	12,0	0,2	59,4	39,7	21,3			
Nov	246,1	265,1	593,9	12,5	-26,5	-10,3	114,2	10,6	27,7			
Dez	176,2	366,6	640,5	-28,4	38,3	7,8	35,0	111,4	84,4			
1993 Jan	169,1	173,8	412,9	-4,0	-52,6	-35,5	36,4	1,7	69,4			
Feb	180,9	187,3	383,4	7,0	7,8	-7,1	110,1	36,6	24,6			
Mrz	252,4	272,1	529,8	39,5	45,3	38,2	36,7	17,8	15,0			
Apr	265,6	260,6	573,3	5,2	-4,2	8,2	70,1	28,5	14,9			
Mai	263,7	289,3	673,0	-0,7	11,0	17,4	77,5	15,0	54,9			
Jun	283,5	323,2	729,9	7,5	11,7	8,5	29,4	20,4	28,1			

*) Wertindex (in jeweiligen Preisen). - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

1) Gewerblicher und industrieller Bau für Unternehmen (ohne Reichsbahn und Bundespost).

2) Bauten für öffentliche Auftraggeber und Organisationen ohne Erwerbszweck.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 129

10 Baugewerbe
10.2 Index der Nettoproduktion im Bauhauptgewerbe *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland
	2. Halbjahr 1990	1985	2. Halbjahr 1990	Veränderung gegenüber					
	= 100			Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum		
				Prozent					
1990 D	.	124,1	.	 			.	5,5	.
1991 D	99,7	127,8	99,2	 			.	3,0	.
1992 D	128,7	135,7	110,3	 			29,1	6,2	11,2
1990 4. Vj.	98,3	125,4	96,3	-3,1	-7,5	-6,9	.	3,8	.
1991 1. Vj.	84,5	98,1	78,2	-14,0	-21,8	-18,8	.	-5,6	.
2. Vj.	100,2	138,7	106,0	18,6	41,4	35,5	.	5,3	.
3. Vj.	108,7	142,7	110,2	8,5	2,9	4,0	7,2	5,2	6,6
4. Vj.	105,4	131,6	102,4	-3,0	-7,8	-7,1	7,2	4,9	6,3
1992 1. Vj.	102,6	111,6	90,1	-2,6	-15,2	-12,0	21,4	13,8	15,2
2. Vj.	132,7	146,2	117,6	29,3	31,0	30,5	32,4	5,4	10,9
3. Vj.	144,4	148,0	121,1	8,8	1,2	3,0	32,8	3,7	9,9
4. Vj.	135,0	137,1	112,3	-6,5	-7,3	-7,3	28,1	4,2	9,7
1993 1. Vj.	113,2	107,8	90,2	-16,1	-21,4	-19,7	10,3	-3,4	0,1
2. Vj.	148,2	146,9	121,2	30,9	36,3	34,4	11,7	0,5	3,1
1990 Okt	112,2	152,9	115,2	7,8	8,2	7,5	.	6,6	.
Nov	106,3	130,5	101,4	-5,3	-14,7	-12,0	.	2,8	.
Dez	76,4	92,7	72,2	-28,1	-29,0	-28,8	.	0,8	.
1991 Jan	90,2	95,9	78,2	18,1	3,5	8,3	.	5,0	.
Feb	64,7	67,3	55,3	-28,3	-29,8	-29,3	.	-28,9	.
Mrz	98,5	131,0	101,2	52,2	94,7	83,0	.	4,1	.
Apr	100,6	140,8	107,5	2,1	7,5	6,2	.	10,0	.
Mai	102,2	135,1	104,2	1,6	-4,0	-3,1	.	-0,4	.
Jun	97,9	140,3	106,4	-4,2	3,8	2,1	.	6,8	.
Jul	106,6	144,9	111,2	8,9	3,3	4,5	7,8	5,8	7,1
Aug	105,3	132,0	103,1	-1,2	-8,9	-7,3	3,9	2,7	3,9
Sep	114,1	151,1	116,4	8,4	14,5	12,9	9,6	6,9	8,6
Okt	119,9	158,8	121,4	5,1	5,1	4,3	6,9	3,9	5,4
Nov	113,7	138,4	108,6	-5,2	-12,8	-10,5	7,0	6,1	7,1
Dez	82,5	97,5	77,1	-27,4	-29,6	-29,0	8,0	5,2	6,8
1992 Jan	86,7	95,5	76,9	5,1	-2,1	-0,3	-3,9	-0,4	-1,7
Feb	90,7	103,3	82,5	4,6	8,2	7,3	40,2	53,5	49,2
Mrz	130,5	136,0	111,0	43,9	31,7	34,5	32,5	3,8	9,7
Apr	131,3	145,6	116,9	0,6	7,1	5,3	30,5	3,4	8,7
Mai	129,5	145,2	116,3	-1,4	-0,3	-0,5	26,7	7,5	11,6
Jun	137,4	147,8	119,7	6,1	1,8	2,9	40,3	5,3	12,5
Jul	140,3	147,2	119,9	2,1	-0,4	0,2	31,6	1,6	7,8
Aug	140,3	138,1	114,1	0,0	-6,2	-4,8	33,2	4,6	10,7
Sep	152,7	158,7	129,4	8,8	14,9	13,4	33,8	5,0	11,2
Okt	152,7	161,4	130,8	0,0	1,7	1,1	27,4	1,6	7,7
Nov	142,0	140,8	116,0	-7,0	-12,8	-11,3	24,9	1,7	6,8
Dez	110,3	109,2	90,1	-22,3	-22,4	-22,3	33,7	12,0	16,9
1993 Jan	110,0	95,4	81,8	-0,3	-12,6	-9,2	26,9	-0,1	6,4
Feb	97,6	95,0	79,1	-11,3	-0,4	-3,3	7,6	-8,0	-4,1
Mrz	132,1	133,1	109,6	35,3	40,1	38,6	1,2	-2,1	-1,3
Apr	146,3	145,7	120,0	10,7	9,5	9,5	11,4	0,1	2,7
Mai	143,2	144,9	119,0	-2,1	-0,5	-0,8	10,6	-0,2	2,3
Jun	155,0	150,2	124,7	8,2	3,7	4,8	12,8	1,6	4,2

*) Fachliche Unternehmensteile; arbeitstäglich bereinigt. - Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 131

10 Baugewerbe
10.3 Umsatz im Bauhauptgewerbe *)
10.3.2 Wohnungsbau

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Deutsch- land	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Deutsch- land	Veränderung gegenüber			Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)						
							Millionen DM						Vorquartal/Vormonat		Vorjahreszeitraum	
													Prozent		Prozent	

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991	4 341	23 585	27 926	·	-39,0	·	·	19,2	·	15,5	
1992	4 381	28 350	32 731	·	0,9	20,2	17,2	13,4			
1991	1. Vj.	839	3 859	4 698	·	-39,0	·	·	9,9	·	17,9
	2. Vj.	1 131	5 931	7 062	34,8	53,7	50,3	·	24,3	·	16,0
	3. Vj.	1 137	6 381	7 518	0,5	7,6	6,4	·	23,0	·	15,1
	4. Vj.	1 233	7 415	8 648	8,4	16,2	15,0	·	17,3	·	14,3
1992	1. Vj.	670	5 005	5 676	-45,7	-32,5	-34,4	-20,2	29,7	20,8	11,8
	2. Vj.	935	6 741	7 676	39,6	34,7	35,2	-17,3	13,7	8,7	12,2
	3. Vj.	1 036	7 300	8 336	10,8	8,3	8,6	-8,9	14,4	10,9	12,4
	4. Vj.	1 740	9 304	11 044	67,9	27,5	32,5	41,1	25,5	27,7	15,8
1993	1. Vj.	804	5 324	6 129	-53,8	-42,8	-44,5	20,0	6,4	8,0	13,1
	2. Vj.	1 378	7 532	8 910	71,2	41,5	45,4	47,3	11,7	16,1	15,5

alle Betriebe

1992	6 895	58 312	65 208	X	X	X	·	19,2	·	15,5	
1992	1. Vj.	965	10 422	11 387	-37,2	-31,9	-32,4	·	19,2	15,5	
	2. Vj.	1 614	14 104	15 718	67,2	35,3	38,0	·	19,2	15,5	
	3. Vj.	1 778	15 189	16 967	10,1	7,7	7,9	·	19,2	15,5	
	4. Vj.	2 538	18 598	21 136	42,8	22,4	24,6	65,1	21,5	25,5	
1993	1. Vj.	1 179	10 704	11 883	-53,5	-42,4	-43,8	22,2	2,7	4,4	
	2. Vj.	2 052	15 135	17 187	74,0	41,4	44,6	27,1	7,3	9,4	
1992	Jan	201	3 033	3 234	-63,8	-45,1	-46,8	·	7,2	·	6,2
	Feb	292	3 236	3 528	45,3	6,7	9,1	·	37,1	·	8,3
	Mrz	473	4 153	4 625	61,9	28,3	31,1	·	25,8	·	10,2
	Apr	531	4 393	4 924	12,5	5,8	6,5	·	11,5	·	10,8
	Mai	536	4 670	5 206	0,8	6,3	5,7	·	11,5	·	10,3
	Jun	547	5 040	5 587	2,1	7,9	7,3	·	9,3	·	9,8
	Jul	561	5 190	5 752	2,6	3,0	2,9	·	6,9	·	9,8
	Aug	603	4 644	5 247	7,3	-10,5	-8,8	·	9,0	·	11,5
	Sep	614	5 354	5 968	1,9	15,3	13,7	·	17,2	·	10,3
	Okt	739	5 553	6 292	20,4	3,7	5,4	38,9	13,7	16,1	
	Nov	693	5 718	6 411	-6,2	3,0	1,9	53,7	16,7	19,8	
	Dez	1 106	7 327	8 433	59,5	28,2	31,5	99,4	32,7	38,8	
1993	Jan	287	3 278	3 566	-74,0	-55,3	-57,7	43,0	8,1	10,3	
	Feb	379	3 078	3 457	32,1	-6,1	-3,0	29,9	-4,9	-2,0	
	Mrz	513	4 347	4 860	35,2	41,2	40,6	8,5	4,7	5,1	
	Apr	575	4 589	5 165	12,2	5,6	6,3	8,3	4,5	4,9	
	Mai	628	4 990	5 617	9,1	8,7	8,8	17,2	6,8	7,9	
	Jun	849	5 557	6 406	35,3	11,4	14,0	55,2	10,2	14,6	

*) Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer.

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 132

**10 Baugewerbe
10.4 Beschäftigte im Bauhauptgewerbe**

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Deutsch- land	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Deutsch- land	Veränderung gegenüber			Anteil der neuen Länder und Berlin-Ost 1)	
							Vorquartal/Vormonat		Vorjahreszeitraum		
							1 000 Personen				Prozent

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991 D	281	710	991	·	-4,3	·	·	4,0	·	28,4
1992 D	275	726	1 001	·	-2,3	2,2	0,9	·	28,5	27,5
1991 1. Vj. D	288	678	966	·	-4,3	·	·	4,3	·	29,8
2. Vj. D	283	707	990	-1,7	4,3	2,5	·	4,4	·	28,6
3. Vj. D	273	723	996	-3,5	2,2	0,6	·	4,2	·	27,4
4. Vj. D	282	732	1 014	3,4	1,3	1,9	·	3,3	·	27,8
1992 1. Vj. D	270	701	971	-4,2	-4,2	-4,2	-6,1	3,4	0,6	27,8
2. Vj. D	271	723	994	0,3	3,1	2,4	-4,1	2,2	0,4	27,3
3. Vj. D	267	735	1 003	-1,4	1,7	0,9	-2,0	1,8	0,7	26,7
4. Vj. D	291	744	1 035	8,7	1,2	3,2	3,0	1,7	2,0	28,1
1993 1. Vj. D	288	707	995	-1,0	-5,0	-3,8	6,5	0,9	2,4	28,9
2. Vj. D	290	729	1 019	0,8	3,0	2,4	6,9	0,8	2,5	28,5

alle Betriebe

1992 D	335	1 076	1 412	X	X	X	·	·	·	2,0
1992 1. Vj. D	316	1 039	1 355	0,7	-3,5	-2,5	·	·	·	23,4
2. Vj. D	346	1 081	1 427	9,4	4,1	5,3	·	·	·	24,2
3. Vj. D	344	1 098	1 442	-0,7	1,6	1,0	·	·	·	23,8
4. Vj. D	335	1 087	1 422	-2,5	-1,1	-1,4	6,7	1,0	2,3	23,6
1993 1. Vj. D	332	1 035	1 367	-1,0	-4,7	-3,8	4,9	-0,3	0,9	24,3
2. Vj. D	334	1 064	1 398	0,8	2,8	2,3	-3,4	-1,6	-2,0	23,9
1992 Jan	299	1 033	1 332	-3,4	-3,2	-3,2	·	1,9	·	22,5
Feb	301	1 020	1 321	0,5	-1,3	-0,9	·	2,3	·	22,8
Mrz	349	1 064	1 413	15,9	4,3	6,9	·	2,2	·	24,7
Apr	348	1 075	1 423	-0,2	1,1	0,8	·	1,2	·	24,5
Mai	349	1 082	1 431	0,3	0,6	0,5	·	1,3	·	24,4
Jun	341	1 087	1 428	-2,4	0,5	-0,2	·	1,7	·	23,9
Jul	342	1 092	1 434	0,3	0,5	0,4	·	1,2	·	23,8
Aug	343	1 099	1 442	0,4	0,6	0,6	·	1,2	·	23,8
Sep	346	1 103	1 449	0,8	0,4	0,5	·	1,2	·	23,9
Okt	335	1 095	1 431	-3,0	-0,7	-1,3	5,5	1,2	2,2	23,4
Nov	337	1 088	1 425	0,4	-0,6	-0,4	7,0	0,9	2,3	23,6
Dez	333	1 076	1 410	-1,0	-1,1	-1,1	7,5	0,9	2,4	23,6
1993 Jan	334	1 039	1 373	0,1	-3,5	-2,6	11,4	0,6	3,0	24,3
Feb	331	1 023	1 354	-0,9	-1,5	-1,4	9,8	0,3	2,5	24,4
Mrz	331	1 044	1 375	0,1	2,0	1,6	-5,1	-1,9	-2,7	24,1
Apr	334	1 059	1 393	0,9	1,5	1,3	-4,1	-1,5	-2,1	24,0
Mai	335	1 063	1 397	0,2	0,4	0,3	-4,2	-1,7	-2,3	23,9
Jun	335	1 070	1 404	0,0	0,6	0,5	-1,8	-1,6	-1,7	23,8

1) An Deutschland insgesamt (Deutschland = 100).

Nummer 133

10 Baugewerbe
10.5 Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe
10.5.1 Insgesamt

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet
			Veränderung gegenüber			
			Vorquartal/Vormonat		Vorjahreszeitraum	
1 000 Stunden		Prozent				

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991	320 995	893 628	 	 	.	1,4	
1992	354 894	925 893	 	 	10,6	3,6	
1991	1. Vj.	69 567	173 155	.	-22,1	.	-9,5
	2. Vj.	81 404	245 184	17,0	41,6	.	5,6
	3. Vj.	84 950	248 277	4,4	1,3	.	5,3
	4. Vj.	85 074	227 012	0,1	-8,6	.	2,1
1992	1. Vj.	79 821	194 539	-6,2	-14,3	14,7	12,3
	2. Vj.	88 122	246 131	10,4	26,5	8,3	0,4
	3. Vj.	91 904	249 732	4,3	1,5	8,2	0,6
	4. Vj.	95 047	235 491	3,4	-5,7	11,7	3,7
1993	1. Vj.	79 712	183 270	-16,1	-22,2	-0,1	-5,8
	2. Vj.	100 251	246 537	25,8	34,5	13,8	0,2

alle Betriebe

1992	451 556	1 376 084	X	X	 	3,4	
1992	1. Vj.	97 081	290 013	0,2	-12,4	 	10,8
	2. Vj.	118 416	368 648	22,0	27,1	 	0,2
	3. Vj.	124 465	372 497	5,1	1,0	 	0,7
	4. Vj.	111 594	344 926	-10,3	-7,4	15,2	4,2
1993	1. Vj.	93 926	272 873	-15,8	-20,9	-3,2	-5,9
	2. Vj.	118 369	365 259	26,0	33,9	-0,0	-0,9
1992	Jan	28 321	84 128	11,6	3,9	 	-6,0
	Feb	28 497	89 606	0,6	6,5	 	46,1
	Mrz	40 263	116 279	41,3	29,8	 	4,7
	Apr	39 705	123 274	-1,4	6,0	 	-3,7
	Mai	37 837	119 651	-4,7	-2,9	 	2,5
	Jun	40 874	125 723	8,0	5,1	 	2,1
	Jul	41 707	126 105	2,0	0,3	 	-2,0
	Aug	38 759	111 571	-7,1	-11,5	 	-1,3
	Sep	43 999	134 821	13,5	20,8	 	5,2
	Okt	41 516	132 580	-5,6	-1,7	13,9	-1,2
	Nov	38 842	117 603	-6,4	-11,3	10,7	1,5
	Dez	31 236	94 743	-19,6	-19,4	23,1	17,0
1993	Jan	29 116	77 114	-6,8	-18,6	2,8	-8,3
	Feb	27 163	79 600	-6,7	3,2	-4,7	-11,2
	Mrz	37 647	116 159	38,6	45,9	-6,5	-0,1
	Apr	38 699	120 323	2,8	3,6	-2,5	-2,4
	Mai	36 957	116 368	-4,5	-3,3	-2,3	-2,7
	Jun	42 713	128 568	15,6	10,5	4,5	2,3

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 134

10 Baugewerbe
10.5 Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe
10.5.2 Wohnungsbau

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet
			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat		Anteil der Bauarten an insgesamt	
	1 000 Stunden		Prozent			

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991	60 405	202 333	·	-20,3	18,8	22,6
1992	56 600	218 845	·	-19,4	15,9	23,6
1991 1. Vj.	14 694	39 568	·	-20,3	21,1	22,9
2. Vj.	16 723	56 216	13,8	42,1	20,5	22,9
3. Vj.	15 327	54 854	-8,3	-2,4	18,0	22,1
4. Vj.	13 661	51 695	-10,9	-5,8	16,1	22,8
1992 1. Vj.	12 129	45 551	-11,2	-11,9	15,2	23,4
2. Vj.	14 035	57 901	15,7	27,1	15,9	23,5
3. Vj.	14 492	57 464	3,3	-0,8	15,8	23,0
4. Vj.	15 944	57 929	10,0	0,8	16,8	24,6
1993 1. Vj.	13 617	46 677	-14,6	-19,4	17,1	25,5
2. Vj.	18 472	64 378	35,7	37,9	18,4	26,1

alle Betriebe

1992	94 883	522 014	X	X	21,0	37,9
1992 1. Vj.	18 470	109 350	1,5	-9,6	19,0	37,7
2. Vj.	25 833	140 420	39,9	28,4	21,8	38,1
3. Vj.	26 995	139 232	4,5	-0,8	21,7	37,4
4. Vj.	23 585	133 012	-12,6	-4,5	21,1	38,6
1993 1. Vj.	20 125	108 598	-14,7	-18,4	21,4	39,8
2. Vj.	27 479	148 120	36,5	36,4	23,2	40,6
1992 Jan	5 233	31 800	16,8	9,8	18,5	37,8
Feb	5 024	33 742	-4,0	6,1	17,6	37,7
Mrz	8 213	43 808	63,5	29,8	20,4	37,7
Apr	8 403	46 934	2,3	7,1	21,2	38,1
Mai	8 179	45 710	-2,7	-2,6	21,6	38,2
Jun	9 251	47 776	13,1	4,5	22,6	38,0
Jul	9 089	46 800	-1,8	-2,0	21,8	37,1
Aug	8 320	41 361	-8,5	-11,6	21,5	37,1
Sep	9 586	51 071	15,2	23,5	21,8	37,9
Okt	8 726	50 681	-9,0	-0,8	21,0	38,2
Nov	8 151	45 390	-6,6	-10,4	21,0	38,6
Dez	6 708	36 941	-17,7	-18,6	21,5	39,0
1993 Jan	6 195	31 126	-7,6	-15,7	21,3	40,4
Feb	5 822	31 343	-6,0	0,7	21,4	39,4
Mrz	8 108	46 129	39,3	47,2	21,5	39,7
Apr	8 430	48 455	4,0	5,0	21,8	40,3
Mai	8 533	47 264	1,2	-2,5	23,1	40,6
Jun	10 516	52 401	23,2	10,9	24,6	40,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 135

10 Baugewerbe
10.5 Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe
10.5.3 Wirtschaftsbau *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet
			Veränderung gegenüber Vorquartal/Vormonat		Anteil der Bauarten an insgesamt	
	1 000 Stunden		Prozent			

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991	141 701	322 487	X		44,1	36,1	
1992	158 285	330 439	X		44,6	35,7	
1991	1. Vj.	33 133	67 657	.	-13,9	47,6	39,1
	2. Vj.	36 412	85 256	9,9	26,0	44,7	34,8
	3. Vj.	36 662	88 250	0,7	3,5	43,2	35,5
	4. Vj.	35 494	81 324	-3,2	-7,8	41,7	35,8
1992	1. Vj.	36 137	75 252	1,8	-7,5	45,3	38,7
	2. Vj.	38 927	85 702	7,7	13,9	44,2	34,8
	3. Vj.	41 263	88 093	6,0	2,8	44,9	35,3
	4. Vj.	41 958	81 392	1,7	-7,6	44,1	34,6
1993	1. Vj.	38 181	69 220	-9,0	-15,0	47,9	37,8
	2. Vj.	44 330	81 745	16,1	18,1	44,2	33,2

alle Betriebe

1992	195 499	426 964	X	X	43,3	31,0	
1992	1. Vj.	42 795	96 674	8,5	-6,9	44,1	33,3
	2. Vj.	50 554	111 655	18,1	15,5	42,7	30,3
	3. Vj.	54 168	114 852	7,1	2,9	43,5	30,8
	4. Vj.	47 982	103 783	-11,4	-9,6	43,0	30,1
1993	1. Vj.	43 645	88 162	-9,0	-15,1	46,5	32,3
	2. Vj.	50 620	104 328	16,0	18,3	42,8	28,6
1992	Jan	12 455	29 152	20,0	9,1	44,0	34,7
	Feb	12 884	30 379	3,4	4,2	45,2	33,9
	Mrz	17 456	37 143	35,5	22,3	43,4	31,9
	Apr	16 994	37 394	-2,6	0,7	42,8	30,3
	Mai	16 236	36 147	-4,5	-3,3	42,9	30,2
	Jun	17 324	38 114	6,7	5,4	42,4	30,3
	Jul	18 216	39 117	5,1	2,6	43,7	31,0
	Aug	16 746	34 991	-8,1	-10,5	43,2	31,4
	Sep	19 206	40 744	14,7	16,4	43,7	30,2
	Okt	17 909	39 722	-6,8	-2,5	43,1	30,0
	Nov	16 679	35 284	-6,9	-11,2	42,9	30,0
	Dez	13 394	28 777	-19,7	-18,4	42,9	30,4
1993	Jan	13 684	25 684	2,2	-10,7	47,0	33,3
	Feb	12 855	26 508	-6,1	3,2	47,3	33,3
	Mrz	17 106	35 970	33,1	35,7	45,4	31,0
	Apr	16 947	34 790	-0,9	-3,3	43,8	28,9
	Mai	15 812	33 044	-6,7	-5,0	42,8	28,4
	Jun	17 861	36 494	13,0	10,4	41,8	28,4

*) Gewerblicher und industrieller Bau (ohne Bahn und Post), landwirtschaftlicher Bau.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 136

10 Baugewerbe
10.6 Bruttolohn- und -gehaltsumme im Bauhauptgewerbe

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Deutsch- land	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundes- gebiet	Deutsch- land	Veränderung gegenüber			
							Vorquartal/Vormonat		Vorjahreszeitraum	
							Prozent			

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991		7 299	34 475	41 774	·	-28,3	·	·	10,2	·
1992		9 347	37 932	47 278	·	-28,3	·	·	10,0	13,2
1991	1. Vj.	1 413	6 635	8 049	·	-28,3	·	·	4,1	·
	2. Vj.	1 804	8 584	10 388	27,6	29,4	29,1	·	11,7	·
	3. Vj.	1 888	8 881	10 769	4,6	3,5	3,7	·	11,4	·
	4. Vj.	2 194	10 374	12 569	16,2	16,8	16,7	·	12,0	·
1992	1. Vj.	1 952	7 665	9 617	-11,0	-26,1	-23,5	38,1	15,5	19,5
	2. Vj.	2 295	9 149	11 444	17,6	19,4	19,0	27,2	6,6	10,2
	3. Vj.	2 390	9 665	12 055	4,1	5,6	5,3	26,6	8,8	11,9
	4. Vj.	2 710	11 452	14 162	13,4	18,5	17,5	23,5	10,4	12,7
1993	1. Vj.	2 301	7 949	10 250	-15,1	-30,6	-27,6	17,9	3,7	6,6
	2. Vj.	2 747	9 636	12 384	19,4	21,2	20,8	19,7	5,3	8,2

alle Betriebe

1992		10 991	51 048	62 039	X	X	X	·	·	·
1992	1. Vj.	2 223	10 302	12 524	-7,0	-25,9	-23,1	·	·	·
	2. Vj.	2 799	12 401	15 200	25,9	20,4	21,4	·	·	·
	3. Vj.	2 946	13 109	16 055	5,2	5,7	5,6	·	·	·
	4. Vj.	3 023	15 237	18 260	2,6	16,2	13,7	26,4	9,6	12,0
1993	1. Vj.	2 563	10 553	13 116	-15,2	-30,7	-28,2	15,3	2,4	4,7
	2. Vj.	3 064	12 810	15 874	19,6	21,4	21,0	9,5	3,3	4,4
1992	Jan	716	3 369	4 085	-8,3	-12,1	-11,5	·	·	·
	Feb	666	3 067	3 733	-7,0	-9,0	-8,6	·	·	·
	Mrz	842	3 866	4 707	26,4	26,0	26,1	·	·	·
	Apr	870	3 941	4 812	3,4	2,0	2,2	·	·	·
	Mai	957	4 143	5 100	10,0	5,1	6,0	·	·	·
	Jun	972	4 317	5 288	1,5	4,2	3,7	·	·	·
	Jul	995	4 539	5 534	2,4	5,2	4,6	·	·	·
	Aug	945	4 217	5 162	-5,0	-7,1	-6,7	·	·	·
	Sep	1 006	4 353	5 358	6,4	3,2	3,8	·	·	·
	Okt	970	4 351	5 321	-3,6	-0,0	-0,7	23,5	2,1	5,4
	Nov	1 048	6 493	7 541	8,0	49,2	41,7	26,9	11,8	13,7
	Dez	1 006	4 393	5 398	-4,0	-32,4	-28,4	28,8	14,5	17,0
1993	Jan	846	3 396	4 242	-15,9	-22,7	-21,4	18,2	0,8	3,8
	Feb	784	3 141	3 925	-7,3	-7,5	-7,5	17,7	2,4	5,1
	Mrz	934	4 016	4 950	19,1	27,9	26,1	11,0	3,9	5,2
	Apr	1 008	4 174	5 182	8,0	3,9	4,7	15,9	5,9	7,7
	Mai	1 007	4 179	5 187	-0,1	0,1	0,1	5,2	0,9	1,7
	Jun	1 049	4 457	5 506	4,1	6,7	6,2	7,9	3,3	4,1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 139

10 Baugewerbe

10.9 Beschäftigte im Baugewerbe nach Ländern

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Bauhauptgewerbe						
Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr						
1991 D	51 956	37 634	72 928	57 237	41 357	20 298
1992 D	47 830	34 804	71 078	59 471	43 212	18 477
1991 1. Vj. D	53 393	40 553	73 162	57 259	42 827	20 504
2. Vj. D	52 181	37 877	73 281	57 586	40 777	21 062
3. Vj. D	49 793	35 427	72 580	55 475	39 608	20 033
4. Vj. D	52 457	36 680	72 689	58 627	42 215	19 593
1992 1. Vj. D	49 352	33 559	70 177	57 173	41 191	18 825
2. Vj. D	47 947	34 151	71 623	57 285	41 412	18 770
3. Vj. D	45 388	34 738	70 019	56 040	43 107	18 087
4. Vj. D	48 633	36 765	72 494	67 386	47 139	18 226
1993 1. Vj. D	46 605	35 219	71 965	69 796	45 960	18 212
2. Vj. D	46 431	34 887	73 358	70 099	47 565	17 653
alle Betriebe						
1992 D	55 841	42 199	84 889	77 308	53 913	21 183
1992 1. Vj. D	56 047	39 452	81 088	69 275	49 760	20 841
2. Vj. D	58 069	42 757	88 230	81 075	53 946	22 020
3. Vj. D	54 970	43 875	86 943	80 370	56 189	21 281
4. Vj. D	54 276	42 712	83 294	78 513	55 755	20 589
1993 1. Vj. D	52 034	40 809	82 821	81 263	54 324	20 562
2. Vj. D	51 884	40 528	84 370	81 544	56 165	19 935
Ausbaugewerbe						
Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr						
1991 D	8 250	5 862	19 368	12 377	10 043	6 171
1992 D	8 473	6 464	21 812	14 532	13 227	6 750
1991 1. Vj. D	8 030	5 679	17 464	12 358	9 596	5 749
2. Vj. D	8 065	5 642	18 223	12 135	9 670	6 334
3. Vj. D	8 483	5 569	20 569	11 739	9 517	6 047
4. Vj. D	8 423	6 557	21 215	13 277	11 390	6 553
1992 1. Vj. D	7 984	6 455	21 335	13 989	11 726	6 617
2. Vj. D	8 124	6 310	21 319	13 846	12 171	6 967
3. Vj. D	8 168	6 173	21 339	13 462	13 342	6 568
4. Vj. D	9 615	6 917	23 257	16 831	15 669	6 849
1993 1. Vj. D	9 492	6 970	23 854	17 200	16 468	6 770
2. Vj. D	9 649	7 088	24 309	17 847	17 521	6 917

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 140

10 Baugewerbe
10.10 Geleistete Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Ländern
1 000 Stunden

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
----------	-------------	------------------------	---------	----------------	-----------	------------

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991	57 863	40 266	86 015	66 012	47 575	23 264
1992	60 019	43 562	92 710	79 927	56 026	22 650
1991 1. Vj.	12 309	9 498	18 624	14 123	9 576	5 437
2. Vj.	14 488	9 910	22 228	16 463	12 197	6 118
3. Vj.	15 312	10 104	23 392	17 106	13 000	6 036
4. Vj.	15 754	10 754	21 771	18 320	12 802	5 673
1992 1. Vj.	14 300	9 479	21 141	17 610	11 756	5 535
2. Vj.	14 851	10 821	23 816	19 207	13 813	5 614
3. Vj.	15 075	11 502	24 173	19 966	15 277	5 911
4. Vj.	15 793	11 760	23 580	23 144	15 180	5 590
1993 1. Vj.	13 171	9 322	19 546	20 306	11 734	5 633
2. Vj.	15 855	11 437	25 775	22 412	16 881	7 891

alle Betriebe

1992	72 761	59 311	113 493	107 819	71 550	26 622
1992 1. Vj.	16 789	12 232	25 025	22 222	14 592	6 221
2. Vj.	18 818	15 861	30 093	28 308	18 524	6 812
3. Vj.	19 145	17 148	30 842	29 819	20 360	7 151
4. Vj.	18 009	14 070	27 533	27 470	18 074	6 438
1993 1. Vj.	15 006	11 220	22 993	24 147	14 055	6 505
2. Vj.	18 105	13 781	30 361	29 163	20 178	6 781
1992 Jan	5 121	3 455	7 420	6 126	4 294	1 905
Feb	5 090	3 543	7 413	6 236	4 301	1 914
Mrz	6 578	5 234	10 192	9 860	5 997	2 402
Apr	6 399	5 109	10 199	9 631	6 082	2 285
Mai	6 001	5 082	9 745	9 058	5 780	2 171
Jun	6 418	5 670	10 149	9 619	6 662	2 356
Jul	6 313	5 693	10 391	10 185	6 782	2 343
Aug	6 068	5 227	9 674	9 208	6 243	2 339
Sep	6 764	6 228	10 777	10 426	7 335	2 469
Okt	6 721	5 271	10 194	10 088	6 857	2 385
Nov	6 224	4 806	9 718	9 495	6 317	2 282
Dez	5 064	3 993	7 621	7 887	4 900	1 771
1993 Jan	4 612	3 372	7 323	7 374	4 346	2 089
Feb	4 357	3 337	6 613	7 190	3 672	1 994
Mrz	6 037	4 511	9 057	9 583	6 037	2 422
Apr	6 057	4 545	9 817	9 478	6 507	2 295
Mai	5 629	4 258	9 476	9 218	6 169	2 207
Jun	6 419	4 978	11 068	10 467	7 502	2 279

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 141

10 Baugewerbe
10.11 Struktur der geleisteten Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Bauarten und Ländern
10.11.1 Wohnungsbau

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Geleistete Arbeitsstunden je Bundesland insgesamt = 100						

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991 D	19,4	20,4	17,6	15,6	18,3	29,5
1992 D	16,8	16,2	14,8	14,3	13,7	29,2
1991 1. Vj.	21,5	23,1	21,6	17,8	20,8	24,5
2. Vj.	22,2	22,8	19,3	16,5	20,5	28,6
3. Vj.	19,0	19,4	15,7	14,9	17,8	31,8
4. Vj.	15,8	16,7	14,3	13,7	14,7	32,8
1992 1. Vj.	15,5	15,6	13,7	14,1	12,8	28,1
2. Vj.	16,7	15,0	15,0	14,4	14,1	29,4
3. Vj.	17,4	15,6	14,7	13,7	13,6	28,7
4. Vj.	17,6	18,3	15,7	14,9	14,1	30,6
1993 1. Vj.	16,4	18,3	16,3	15,5	14,4	30,8
2. Vj.	18,0	20,5	17,9	18,9	15,7	22,1

alle Betriebe

1992	20,4	25,3	20,2	19,0	18,2	32,3
1992 1. Vj.	18,1	22,3	17,9	17,7	16,3	30,9
2. Vj.	20,6	27,5	20,9	19,5	19,2	32,7
3. Vj.	21,4	28,4	20,8	18,6	18,6	32,1
4. Vj.	21,4	21,8	20,9	19,9	18,4	33,2
1993 1. Vj.	19,9	21,6	21,5	20,7	18,6	33,4
2. Vj.	21,8	24,2	23,5	23,0	20,4	32,9
1992 Jan	17,8	20,3	17,7	19,0	13,6	29,5
Feb	16,9	17,1	16,9	16,1	16,4	31,1
Mrz	19,3	27,0	18,7	17,9	18,1	32,0
Apr	20,5	26,1	20,3	19,2	18,4	31,2
Mai	20,4	25,6	21,2	19,9	18,5	33,2
Jun	20,8	30,7	21,3	19,3	20,5	33,7
Jul	21,9	27,7	20,4	18,7	19,8	32,4
Aug	20,8	28,3	20,4	18,9	18,5	30,7
Sep	21,3	29,1	21,4	18,3	17,6	33,3
Okt	21,7	21,1	20,5	20,1	18,5	32,4
Nov	21,3	21,1	20,9	20,0	18,2	32,1
Dez	21,1	23,5	21,4	19,6	18,3	35,7
1993 Jan	19,9	21,9	20,1	20,9	18,4	34,9
Feb	20,3	21,5	22,2	19,8	18,7	32,3
Mrz	19,5	21,4	22,1	21,2	18,8	33,0
Apr	20,1	22,7	21,9	21,8	19,0	32,1
Mai	21,8	23,7	23,2	22,5	19,5	37,4
Jun	23,3	26,0	25,3	24,4	22,6	29,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 142

10 Baugewerbe
10.11 Struktur der geleisteten Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Bauarten und Ländern
10.11.2 Wirtschaftsbau *)

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Geleistete Arbeitsstunden je Bundesland insgesamt = 100						

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991		43,7	40,8	44,8	46,7	43,1	43,7
1992		43,5	43,0	44,5	46,9	44,2	43,9
1991	1. Vj.	47,9	44,0	46,5	49,6	48,0	51,5
	2. Vj.	43,4	39,9	45,4	48,5	44,9	42,7
	3. Vj.	41,3	40,8	45,0	46,1	40,9	41,1
	4. Vj.	43,0	38,9	42,4	43,2	39,9	40,1
1992	1. Vj.	44,9	43,7	46,2	45,0	46,5	43,6
	2. Vj.	43,2	44,6	43,3	45,9	43,4	45,8
	3. Vj.	44,1	43,8	44,8	48,0	43,0	43,8
	4. Vj.	41,8	40,2	44,0	48,2	44,2	42,6
1993	1. Vj.	46,4	45,8	49,8	48,9	49,5	41,7
	2. Vj.	44,0	42,0	45,3	49,6	43,1	31,4

alle Betriebe

1992		42,3	39,7	43,0	46,7	43,1	42,1
1992	1. Vj.	43,9	41,4	44,9	44,7	45,2	41,7
	2. Vj.	41,8	39,3	41,7	46,1	42,4	43,8
	3. Vj.	42,7	38,4	43,3	48,5	42,3	41,7
	4. Vj.	40,9	40,1	42,2	47,0	43,2	41,0
1993	1. Vj.	45,4	45,3	47,5	47,6	48,0	40,0
	2. Vj.	42,9	41,5	43,1	44,1	41,9	40,4
1992	Jan	44,8	42,3	45,3	41,5	46,6	41,6
	Feb	44,6	42,7	46,9	45,1	46,0	43,6
	Mrz	42,6	39,9	43,2	46,5	43,5	40,3
	Apr	41,0	41,0	41,5	46,2	42,4	44,3
	Mai	42,6	39,9	42,4	45,3	42,5	44,5
	Jun	41,9	37,4	41,3	46,8	42,3	42,6
	Jul	41,8	40,4	44,0	48,4	40,7	43,0
	Aug	43,1	37,2	43,5	47,4	42,0	42,5
	Sep	43,2	37,7	42,4	49,4	44,0	39,7
	Okt	41,7	40,6	42,7	46,9	42,3	41,2
	Nov	40,7	40,9	42,1	46,7	43,3	40,3
	Dez	40,0	38,3	41,8	47,5	44,2	41,6
1993	Jan	45,0	46,6	49,0	46,9	49,9	39,4
	Feb	45,3	45,3	48,5	48,9	49,5	41,3
	Mrz	45,7	44,4	45,6	47,0	45,7	39,4
	Apr	43,4	42,5	44,8	44,2	44,3	40,3
	Mai	43,5	41,9	41,9	44,7	42,6	38,9
	Jun	42,0	40,2	42,6	43,5	39,2	41,9

*) Gewerblicher und industrieller Bau (ohne Bahn und Post), landwirtschaftlicher Bau.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 143

10 Baugewerbe
10.11 Struktur der geleisteten Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe nach Bauarten und Ländern
10.11.3 Öffentlicher Bau *)

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Geleistete Arbeitsstunden je Bundesland insgesamt = 100						

Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr

1991		36,9	38,8	37,6	37,7	38,7	26,8
1992		39,7	40,8	40,7	38,8	42,1	26,9
1991	1. Vj.	30,7	32,9	31,9	32,6	31,2	24,0
	2. Vj.	34,4	37,4	35,3	34,9	34,6	28,8
	3. Vj.	39,7	39,8	39,2	39,0	41,3	27,2
	4. Vj.	41,2	44,4	43,2	43,1	45,4	27,1
1992	1. Vj.	39,6	40,7	40,1	40,9	40,7	28,3
	2. Vj.	40,1	40,4	41,7	39,7	42,5	24,8
	3. Vj.	38,5	40,6	40,4	38,3	43,3	27,5
	4. Vj.	40,5	41,4	40,3	36,9	41,7	26,8
1993	1. Vj.	37,2	36,0	33,9	35,6	36,2	27,5
	2. Vj.	38,0	37,5	36,8	40,4	41,1	20,8

alle Betriebe

1992		37,3	35,0	36,8	34,3	38,6	25,7
1992	1. Vj.	38,0	36,3	37,2	37,6	38,5	27,3
	2. Vj.	37,6	33,1	37,3	34,4	38,4	23,5
	3. Vj.	35,9	33,2	36,0	32,9	39,1	26,1
	4. Vj.	37,8	38,2	36,9	33,1	38,5	25,8
1993	1. Vj.	34,8	33,1	31,0	31,8	33,4	26,6
	2. Vj.	35,3	34,4	33,3	32,9	37,6	26,8
1992	Jan	37,4	37,4	37,0	39,5	39,7	28,9
	Feb	38,5	40,2	36,2	38,8	37,6	25,3
	Mrz	38,1	33,1	38,1	35,6	38,3	27,7
	Apr	38,4	33,0	38,2	34,6	39,1	24,4
	Mai	37,0	34,6	36,4	34,8	39,0	22,3
	Jun	37,4	32,0	37,4	33,9	37,2	23,6
	Jul	36,3	31,8	35,5	32,9	39,5	24,6
	Aug	36,1	34,6	36,1	33,8	39,5	26,8
	Sep	35,4	33,2	36,2	32,2	38,3	27,0
	Okt	36,6	38,3	36,8	33,0	39,2	26,5
	Nov	38,0	38,0	37,1	33,3	38,5	27,6
	Dez	39,0	38,2	36,8	32,9	37,4	22,6
1993	Jan	35,1	31,6	30,9	32,2	31,7	25,7
	Feb	34,4	33,3	29,3	31,3	31,8	26,3
	Mrz	34,9	34,2	32,4	31,7	35,5	27,6
	Apr	36,6	34,8	33,4	34,0	36,8	27,7
	Mai	34,6	34,5	34,8	32,8	38,0	24,0
	Jun	34,6	33,8	32,0	32,1	38,2	28,7

*) Gebietskörperschaften, Organisationen ohne Erwerbszweck, Bahn und Post, Straßenbau.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 144

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost

11.1 Insgesamt

Zeitraum	Gewerbebeanmeldungen		Gewerbeabmeldungen		Nettozugänge 1)	Gewerbeabmeldungen je 100 Anmeldungen
	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		
		Prozent		Prozent	Anzahl	
1990	292 997	.	26 694	.	266 303	9
1991	213 832	-27,0	99 767	273,7	193 230	47
1992	213 832	0,0	120 555	20,8	93 277	56
1990 4. Vj.	85 241	.	14 419	.	70 822	17
1991 1. Vj.	81 060	.	20 257	.	60 803	25
2. Vj.	81 121	.	22 362	.	58 759	28
3. Vj.	69 256	.	27 174	.	42 082	39
4. Vj.	61 560	-27,8	29 974	107,9	31 586	49
1992 1. Vj.	60 565	-25,3	31 247	54,3	29 318	52
2. Vj.	55 446	-31,7	30 460	36,2	24 986	55
3. Vj.	48 323	-30,2	27 637	1,7	20 686	57
4. Vj.	49 498	-19,6	31 211	4,1	18 287	63
1993 1. Vj.	50 800	-16,1	32 413	3,7	18 387	64
2. Vj.	49 273	-11,1	28 913	-5,1	20 360	59
1990 Okt	29 366	.	4 162	.	25 204	14
Nov	28 287	.	4 742	.	23 545	17
Dez	27 588	.	5 515	.	22 073	20
1991 Jan	28 349	.	6 438	.	21 911	23
Feb	26 805	.	7 205	.	19 600	27
Mrz	25 906	.	6 614	.	19 292	26
Apr	31 398	.	8 132	.	23 266	26
Mai	24 963	.	6 673	.	18 290	27
Jun	24 760	.	7 557	.	17 203	31
Jul	25 989	.	8 980	.	17 009	35
Aug	21 626	.	8 522	.	13 104	39
Sep	21 641	.	9 672	.	11 969	45
Okt	22 289	-24,1	9 626	131,3	12 663	43
Nov	20 129	-28,8	9 786	106,4	10 343	49
Dez	19 142	-30,6	10 562	91,5	8 580	55
1992 Jan	20 126	-29,0	11 015	71,1	9 111	55
Feb	19 452	-27,4	9 883	37,2	9 569	51
Mrz	20 987	-19,0	10 349	56,5	10 638	49
Apr	19 738	-37,1	10 456	28,6	9 282	53
Mai	17 385	-30,4	9 142	37,0	8 243	53
Jun	18 323	-26,0	10 862	43,7	7 461	59
Jul	17 885	-31,2	9 958	10,9	7 927	56
Aug	13 962	-35,4	8 052	-5,5	5 910	58
Sep	16 476	-23,9	9 627	-0,5	6 849	58
Okt	17 102	-23,3	10 090	4,8	7 012	59
Nov	15 850	-21,3	9 519	-2,7	6 331	60
Dez	16 546	-13,6	11 602	9,8	4 944	70
1993 Jan	15 545	-22,8	11 079	0,6	4 466	71
Feb	16 467	-15,3	10 676	8,0	5 791	65
Mrz	18 788	-10,5	10 658	3,0	8 130	57
Apr	16 683	-15,5	9 807	-6,2	6 876	59
Mai	15 996	-8,0	9 383	2,6	6 613	59
Jun	16 594	-9,4	9 723	-10,5	6 871	59

1) Gewerbebeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 145

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.2 Industrie

Zeitraum	Gewerbe- anmeldungen	Gewerbe- abmeldungen	Anteile der Industrie an den gesamten Gewerbean- und -abmeldungen		Netto- zugänge 1)	Gewerbe- abmeldungen je 100 Anmeldungen
	Anzahl		Gewerbe- anmeldungen	Gewerbe- abmeldungen		
			Prozent		Anzahl	
1992	9 804	3 391	4,6	2,8	6 413	35
1992 1. Vj.	2 614	610	4,3	2,0	2 004	23
2. Vj.	2 622	1 172	4,7	3,8	1 450	45
3. Vj.	2 383	800	4,9	2,9	1 583	34
4. Vj.	2 185	809	4,4	2,6	1 376	37
1993 1. Vj.	2 288	735	4,5	2,3	1 553	32
2. Vj.	2 301	749	4,7	2,6	1 552	33
1992 Jan	732	146	3,6	1,3	586	20
Feb	863	217	4,4	2,2	646	25
Mrz	1 019	247	4,9	2,4	772	24
Apr	938	308	4,8	2,9	630	33
Mai	725	291	4,2	3,2	434	40
Jun	959	573	5,2	5,3	386	60
Jul	881	308	4,9	3,1	573	35
Aug	670	243	4,8	3,0	427	36
Sep	832	249	5,0	2,6	583	30
Okt	764	255	4,5	2,5	509	33
Nov	700	275	4,4	2,9	425	39
Dez	721	279	4,4	2,4	442	39
1993 Jan	679	224	4,4	2,0	455	33
Feb	768	234	4,7	2,2	534	30
Mrz	841	277	4,5	2,6	564	33
Apr	797	231	4,8	2,4	566	29
Mai	738	239	4,6	2,5	499	32
Jun	766	279	4,6	2,9	487	36

Prozent

Veränderung gegenüber Vorjahresmonat

1993 Jan	-7,2	53,4
Feb	-11,0	7,8
Mrz	-17,5	12,1
Apr	-15,0	-25,0
Mai	1,8	-17,9
Jun	-20,1	-51,3

1) Gewerbeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 146

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost

11.3 Handwerk

Zeitraum	Gewerbebeanmeldungen		Gewerbeabmeldungen		Netto- zugänge 1)	Gewerbe- abmeldungen je 100 Anmeldungen
	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent		
1990	38 190	.	6 843	.	31 347	18
1991	27 207	-28,8	12 109	77,0	15 098	45
1992	22 304	-18,0	11 011	-9,1	11 293	49
1990 4. Vj.	8 515	.	2 678	.	5 837	31
1991 1. Vj.	7 592	.	3 123	.	4 469	41
2. Vj.	7 034	.	2 607	.	4 427	37
3. Vj.	6 643	.	3 004	.	3 639	45
4. Vj.	5 938	-30,3	3 375	26,0	2 563	57
1992 1. Vj.	6 310	-16,9	3 211	2,8	3 099	51
2. Vj.	6 115	-13,1	2 625	0,7	3 490	43
3. Vj.	4 738	-28,7	2 354	-21,6	2 384	50
4. Vj.	5 141	-13,4	2 821	-16,4	2 320	55
1993 1. Vj.	5 857	-7,2	3 188	-0,7	2 669	54
2. Vj.	5 272	-13,8	2 592	-1,3	2 680	49
1990 Okt	2 982	.	735	.	2 247	25
Nov	2 701	.	758	.	1 943	28
Dez	2 832	.	1 185	.	1 647	42
1991 Jan	2 750	.	1 174	.	1 576	43
Feb	2 446	.	1 063	.	1 383	43
Mrz	2 396	.	886	.	1 510	37
Apr	2 690	.	955	.	1 735	36
Mai	2 217	.	803	.	1 414	36
Jun	2 127	.	849	.	1 278	40
Jul	2 565	.	1 091	.	1 474	43
Aug	2 045	.	925	.	1 120	45
Sep	2 033	.	988	.	1 045	49
Okt	2 068	-30,7	1 041	41,6	1 027	50
Nov	1 932	-28,5	1 040	37,2	892	54
Dez	1 938	-31,6	1 294	9,2	644	67
1992 Jan	2 240	-18,5	1 352	15,2	888	60
Feb	1 993	-18,5	924	-13,1	1 069	46
Mrz	2 077	-13,3	935	5,5	1 142	45
Apr	2 208	-17,9	952	-0,3	1 256	43
Mai	2 004	-9,6	927	15,4	1 077	46
Jun	1 903	-10,5	746	-12,1	1 157	39
Jul	1 735	-32,4	833	-23,6	902	48
Aug	1 375	-32,8	650	-29,7	725	47
Sep	1 628	-19,9	871	-11,8	757	54
Okt	1 800	-13,0	914	-12,2	886	51
Nov	1 568	-18,8	805	-22,6	763	51
Dez	1 773	-8,5	1 102	-14,8	671	62
1993 Jan	1 719	-23,3	1 105	-18,3	614	64
Feb	1 871	-6,1	1 060	14,7	811	57
Mrz	2 267	9,1	1 023	9,4	1 244	45
Apr	1 882	-14,8	926	-2,7	956	49
Mai	1 623	-19,0	805	-13,2	818	50
Jun	1 767	-7,1	861	15,4	906	49

1) Gewerbebeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 147

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost

11.4 Handel und Gaststätten

Zeitraum	Gewerbeanmeldungen		Gewerbeabmeldungen		Nettozugänge 1)	Gewerbeabmeldungen je 100 Anmeldungen
	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent	Anzahl	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum Prozent		
1990	136 878	.	12 455	.	124 423	9
1991	138 009	0,8	48 091	286,1	89 918	35
1992	97 654	-29,2	61 783	28,5	35 871	63
1990 4. Vj.	38 990	.	7 225	.	31 765	19
1991 1. Vj.	37 602	.	9 637	.	27 965	26
2. Vj.	41 019	.	11 016	.	30 003	27
3. Vj.	31 975	.	13 063	.	18 912	41
4. Vj.	27 413	-29,7	14 375	99,0	13 038	52
1992 1. Vj.	27 283	-27,4	15 927	65,3	11 356	58
2. Vj.	25 594	-37,6	15 550	41,2	10 044	61
3. Vj.	22 441	-29,8	14 159	8,4	8 282	63
4. Vj.	22 336	-18,5	16 147	12,3	6 189	72
1993 1. Vj.	22 228	-18,5	16 226	1,9	6 002	73
2. Vj.	22 430	-12,4	14 924	-4,0	7 506	67
1990 Okt	13 943	.	2 159	.	11 784	15
Nov	13 242	.	2 436	.	10 806	18
Dez	11 805	.	2 630	.	9 175	22
1991 Jan	12 383	.	3 064	.	9 319	25
Feb	12 409	.	3 544	.	8 865	29
Mrz	12 810	.	3 029	.	9 781	24
Apr	16 097	.	4 025	.	12 072	25
Mai	12 545	.	3 371	.	9 174	27
Jun	12 377	.	3 620	.	8 757	29
Jul	12 045	.	4 212	.	7 833	35
Aug	10 173	.	4 133	.	6 040	41
Sep	9 757	.	4 718	.	5 039	48
Okt	9 880	-29,1	4 736	119,4	5 144	48
Nov	8 967	-32,3	4 608	89,2	4 359	51
Dez	8 566	-27,4	5 031	91,3	3 535	59
1992 Jan	8 938	-27,8	5 560	81,5	3 378	62
Feb	8 771	-29,3	5 086	43,5	3 685	58
Mrz	9 574	-25,3	5 281	74,3	4 293	55
Apr	9 097	-43,5	5 238	30,1	3 859	58
Mai	8 095	-35,5	4 586	36,0	3 509	57
Jun	8 402	-32,1	5 726	58,2	2 676	68
Jul	8 335	-30,8	5 005	18,8	3 330	60
Aug	6 510	-36,0	4 148	0,4	2 362	64
Sep	7 596	-22,1	5 006	6,1	2 590	66
Okt	7 780	-21,3	5 311	12,1	2 469	68
Nov	7 222	-19,5	4 953	7,5	2 269	69
Dez	7 334	-14,4	5 883	16,9	1 451	80
1993 Jan	6 882	-23,0	5 593	0,6	1 289	81
Feb	7 177	-18,2	5 261	3,4	1 916	73
Mrz	8 169	-14,7	5 372	1,7	2 797	66
Apr	7 436	-18,3	5 003	-4,5	2 433	67
Mai	7 342	-9,3	4 873	6,3	2 469	66
Jun	7 652	-8,9	5 048	-11,8	2 604	66

1) Gewerbeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 148

**11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.5 Gewerbebeanmeldungen nach Ländern *)**

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Anzahl						
1990	48 865	30 402	77 668	47 991	52 480	23 690
1991	49 367	32 264	91 992	45 061	51 881	22 432
1992	35 539	22 860	63 457	36 336	37 071	18 569
1990 4. Vj.	14 060	8 926	25 445	14 095	15 765	6 950
1991 1. Vj.	15 314	7 925	24 421	12 612	15 222	5 566
2. Vj.	13 842	9 119	25 638	12 463	14 057	6 002
3. Vj.	9 849	7 585	23 136	10 608	11 919	6 159
4. Vj.	10 362	7 635	18 797	9 378	10 683	4 705
1992 Jan	3 545	1 397	6 264	3 455	2 811	2 654
Feb	3 323	2 245	5 729	3 126	3 398	1 631
Mrz	3 430	2 334	6 129	3 699	3 527	1 868
Apr	3 092	1 890	5 844	3 151	4 332	1 429
Mai	2 704	2 280	5 201	3 122	2 873	1 205
Jun	3 136	2 152	5 604	3 074	2 920	1 437
Jul	2 803	1 984	5 387	3 038	3 689	984
Aug	2 464	1 335	3 895	2 896	2 291	1 081
Sep	2 570	2 147	5 163	2 724	2 742	1 130
Okt	2 776	1 849	5 045	2 636	2 023	1 773
Nov	2 542	1 553	4 725	2 955	2 439	1 636
Dez	3 154	1 694	4 471	2 460	3 026	1 741
1993 Jan	2 517	1 723	3 850	2 968	2 537	1 950
Feb	2 663	1 721	4 837	2 850	2 712	1 684
Mrz	3 041	2 052	5 064	3 237	3 258	2 136
Apr	2 616	1 824	4 768	2 598	2 938	1 939
Mai	2 259	1 741	5 011	2 789	2 598	1 598
Jun	2 631	1 666	4 943	2 524	2 961	1 869
Prozent Veränderung gegenüber Vorjahresmonat						
1991 Okt	-16,5	-28,0	-12,4	-38,7	-34,7	-15,8
Nov	-30,2	-36,5	-18,5	-28,8	-33,2	-38,1
Dez	-32,5	18,6	-43,9	-31,6	-28,0	-42,8
1992 Jan	-15,6	-48,7	-29,4	-32,4	-47,0	24,1
Feb	-51,4	22,3	-34,1	-11,3	-26,3	25,0
Mrz	-19,9	-30,7	-10,5	-6,9	-33,6	-12,0
Apr	-46,8	-43,0	-46,0	-22,3	-16,1	-36,1
Mai	-36,1	-19,3	-36,1	-21,2	-34,7	-14,8
Jun	-17,4	-27,8	-16,2	-30,9	-35,1	-38,9
Jul	-19,4	-25,1	-36,8	-28,8	-16,0	-63,2
Aug	-25,9	-46,7	-46,4	-16,0	-35,0	-30,7
Sep	-15,6	-11,7	-29,7	-5,9	-31,5	-41,2
Okt	-29,3	-13,7	-30,4	-21,1	-19,0	-6,6
Nov	-31,1	-14,2	-23,0	-8,7	-33,1	1,4
Dez	14,9	-54,0	-17,4	-12,2	-8,4	45,9
1993 Jan	-29,0	23,3	-38,5	-14,1	-9,7	-26,5
Feb	-19,9	-23,3	-15,6	-8,8	-20,2	3,2
Mrz	-11,3	-12,1	-17,4	-12,5	-7,6	14,3
Apr	-15,4	-3,5	-18,4	-17,5	-32,2	35,7
Mai	-16,5	-23,6	-3,7	-10,7	-9,6	32,6
Jun	-16,1	-22,6	-11,8	-17,9	1,4	30,1

*) Die Angaben sind vorläufig. Sie können durch Nachmeldungen bzw. Neuordnungen seitens der Gewerbeämter nachträglich in den Statistischen Landesämtern korrigiert werden. Daher sind geringe Abweichungen zu deren Veröffentlichungen möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 149

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.6 Gewerbeabmeldungen nach Ländern *)

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
Anzahl						
1990	4 593	2 833	7 578	4 862	4 987	1 841
1991	17 648	11 067	30 788	15 504	18 523	6 237
1992	20 742	12 144	36 496	19 631	22 144	9 398
1990 4. Vj.	2 793	1 576	3 824	2 549	2 697	980
1991 1. Vj.	3 733	2 279	5 563	3 319	4 047	1 316
2. Vj.	3 921	2 472	6 915	3 360	4 212	1 482
3. Vj.	4 650	2 703	8 608	4 314	4 923	1 976
4. Vj.	5 344	3 613	9 702	4 511	5 341	1 463
1992 Jan	1 971	939	3 444	1 837	1 851	973
Feb	1 715	992	2 796	1 513	1 969	898
Mrz	1 680	1 136	3 425	1 624	1 640	844
Apr	1 598	981	3 078	1 467	2 491	841
Mai	1 669	908	2 799	1 492	1 634	640
Jun	2 367	1 048	3 401	1 650	1 656	740
Jul	1 655	986	2 930	1 615	2 175	597
Aug	1 402	727	2 181	1 765	1 284	693
Sep	1 493	1 090	2 875	1 833	1 663	673
Okt	1 623	1 121	2 907	1 581	2 042	816
Nov	1 389	989	3 198	1 609	1 535	799
Dez	2 180	1 227	3 462	1 645	2 204	884
1993 Jan	1 799	1 207	2 825	2 149	2 107	992
Feb	1 816	1 013	3 249	1 810	1 818	970
Mrz	1 738	1 165	3 048	1 791	2 050	866
Apr	1 421	932	2 807	1 650	2 023	974
Mai	1 344	828	2 917	1 840	1 806	648
Jun	1 568	1 129	2 709	1 684	1 829	804
Prozent Veränderung gegenüber Vorjahresmonat						
1991 Okt	171,7	89,5	177,0	95,2	121,8	59,7
Nov	68,5	76,3	159,9	91,7	108,3	98,2
Dez	60,3	195,5	131,4	50,1	72,4	-8,8
1992 Jan	124,2	31,9	79,1	58,0	35,8	144,5
Feb	1,7	60,8	35,3	35,1	46,7	140,1
Mrz	43,8	19,6	117,6	56,8	22,2	55,1
Apr	-0,2	14,7	15,6	40,1	82,2	40,2
Mai	45,6	27,0	27,7	34,4	32,4	131,9
Jun	101,6	16,2	65,0	37,2	2,8	22,1
Jul	24,2	20,0	-1,2	9,5	21,8	-0,2
Aug	-17,7	-17,8	-17,6	25,9	-0,9	17,7
Sep	-7,5	9,3	-3,9	27,6	-9,7	-14,7
Okt	-14,5	19,0	-4,0	2,0	18,2	70,4
Nov	-23,8	29,3	-1,2	6,8	-13,7	18,5
Dez	34,4	-35,6	0,8	13,1	20,2	185,2
1993 Jan	-8,7	28,5	-18,0	17,0	13,8	2,0
Feb	5,9	2,1	16,2	19,6	-7,7	8,0
Mrz	3,5	2,6	-11,0	10,3	25,0	2,6
Apr	-11,1	-5,0	-8,8	12,5	-18,8	15,8
Mai	-19,5	-8,8	4,2	23,3	10,5	1,3
Jun	-33,8	7,7	-20,3	2,1	10,4	8,6

*) Die Angaben sind vorläufig. Sie können durch Nachmeldungen bzw. Neuuzuordnungen seitens der Gewerbeämter nachträglich in den Statistischen Landesämtern korrigiert werden. Daher sind geringe Abweichungen zu deren Veröffentlichungen möglich.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 150

11 Gewerbeanzeigen in den neuen Ländern und Berlin-Ost
11.7 Nettozugänge nach Ländern *)

Zeitraum	Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Berlin-Ost
1990	44 272	27 569	70 090	43 129	47 493	21 849
1991	31 719	21 197	61 204	29 557	33 358	16 195
1992	14 797	10 716	26 961	16 705	14 927	9 171
1990 Okt	4 009	2 476	7 178	4 655	4 932	1 954
Nov	4 204	2 414	6 287	3 760	4 611	2 269
Dez	3 054	2 460	8 156	3 131	3 525	1 747
1991 Jan	3 321	2 009	6 954	3 950	3 937	1 740
Feb	5 148	1 219	6 627	2 405	3 270	931
Mrz	3 112	2 418	5 277	2 938	3 968	1 579
Apr	4 215	2 459	8 154	3 006	3 794	1 638
Mai	3 085	2 111	5 942	2 850	3 164	1 138
Jun	2 621	2 077	4 627	3 247	2 887	1 744
Jul	2 144	1 827	5 561	2 792	2 607	2 078
Aug	1 623	1 621	4 618	2 044	2 227	971
Sep	1 432	1 434	4 349	1 458	2 162	1 134
Okt	2 030	1 200	4 221	1 790	2 003	1 419
Nov	1 864	1 044	2 898	1 728	1 869	940
Dez	1 124	1 778	1 976	1 349	1 470	883
1992 Jan	1 574	458	2 820	1 618	960	1 681
Feb	1 608	1 253	2 933	1 613	1 429	733
Mrz	1 750	1 198	2 704	2 075	1 887	1 024
Apr	1 494	909	2 766	1 684	1 841	588
Mai	1 035	1 372	2 402	1 630	1 239	565
Jun	769	1 104	2 203	1 424	1 264	697
Jul	1 148	998	2 457	1 423	1 514	387
Aug	1 062	608	1 714	1 131	1 007	388
Sep	1 077	1 057	2 288	891	1 079	457
Okt	1 153	728	2 138	1 055	981	957
Nov	1 153	564	1 527	1 346	904	837
Dez	974	467	1 009	815	822	857
1993 Jan	718	516	1 025	819	430	958
Feb	847	708	1 588	1 040	894	714
Mrz	1 303	887	2 016	1 446	1 208	1 270
Apr	1 195	892	1 961	948	915	965
Mai	915	913	2 094	949	792	950
Jun	1 063	537	2 234	840	1 132	1 065

*) Die Angaben sind vorläufig. Sie können durch Nachmeldungen bzw. Neuordnungen seitens der Gewerbeämter nachträglich in den Statistischen Landesämtern korrigiert werden. Daher sind geringe Abweichungen zu deren Veröffentlichungen möglich. - Gewerbebeanmeldungen abzüglich Gewerbeabmeldungen.

Nummer 151

12 Handel
12.1 Großhandel
Meßzahlen des Umsatzes und der Beschäftigten

Zeitraum	Umsatz 1)						Beschäftigte			
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	
	1991 = 100		Veränderung gegenüber				1991 = 100		Veränderung gegenüber	
			Vormonat/ Vorquartal		Vorjahreszeitraum				Vormonat/ Vorjahreszeitraum	
		Prozent						Prozent		
1991	100,0	100,0	 	 	.	6,9	100,0	100,0	 	.
1992	82,9	98,9	 	 	-17,1	-1,1	57,6	102,5	 	-42,4
1991 1. Vj.	112,7	96,6	.	.	.	11,3	104,0	97,8	.	.
2. Vj.	103,8	101,8	-7,9	5,4	.	12,4	114,1	99,3	9,7	.
3. Vj.	91,2	98,7	-12,1	-3,1	.	4,3	96,7	101,1	-15,2	.
4. Vj.	92,3	102,9	1,2	4,3	.	0,7	85,2	101,8	-11,9	.
1992 1. Vj.	88,1	98,9	-4,6	3,9	-21,9	2,4	64,3	101,8	-24,5	-38,2
2. Vj.	81,4	99,9	-7,6	1,0	-21,6	-1,8	59,7	102,3	-7,1	-47,7
3. Vj.	79,4	96,9	-2,4	-3,0	12,9	-1,8	54,5	103,0	-8,8	-43,7
4. Vj.	82,9	99,8	4,4	2,9	-10,2	-3,1	52,0	103,0	-4,5	-38,9
1993 1. Vj.	76,8	91,5	-7,4	-8,3	-12,8	-7,5	42,5	101,5	-18,3	-33,9
1991 Jan	110,1	97,4	-48,1	3,9	.	19,0	97,5	97,1	-7,0	.
Feb	106,2	90,7	-3,5	-6,9	.	11,2	95,5	97,6	-2,1	.
Mrz	121,8	101,6	14,7	12,0	.	5,0	119,1	98,6	24,7	.
Apr	114,7	104,3	-5,8	2,7	.	18,5	117,4	99,0	-1,4	.
Mai	101,4	99,5	-11,6	-4,6	.	4,8	114,3	99,3	-2,6	.
Jun	95,2	101,6	-6,1	2,1	.	14,4	110,6	99,7	-3,2	.
Jul	95,4	100,2	0,2	-1,4	.	9,2	100,1	100,5	-9,5	.
Aug	95,3	94,4	-0,1	-5,8	.	-1,5	97,2	101,2	-2,9	.
Sep	83,0	101,4	-12,9	7,4	.	5,5	92,8	101,7	-4,5	.
Okt	88,0	109,1	6,0	7,6	-51,9	0,8	87,9	101,7	-5,3	-19,8
Nov	92,4	102,3	5,0	-6,2	-48,5	-2,0	85,8	101,9	-2,4	-20,4
Dez	96,5	97,4	4,4	-4,8	-54,5	4,0	81,8	101,7	-4,7	-21,6
1992 Jan	90,6	95,6	-6,1	-1,8	-17,7	-1,8	65,5	101,4	-19,9	-32,8
Feb	84,9	94,2	-6,3	-1,5	-20,1	3,9	64,3	101,8	-1,8	-32,7
Mrz	88,7	106,8	4,5	13,4	-27,2	5,1	63,0	102,2	-2,0	-47,1
Apr	83,3	101,7	-6,1	-4,8	-27,4	-2,5	60,7	102,4	-3,7	-48,3
Mai	77,9	96,6	-6,5	-5,0	-23,2	-2,9	60,3	102,2	-0,7	-47,2
Jun	82,9	101,5	6,4	5,1	13,0	-0,1	58,1	102,4	-3,6	-47,5
Jul	78,6	98,8	-5,2	-2,7	17,6	-1,4	55,5	102,6	-4,5	-44,6
Aug	77,4	90,1	-1,5	-8,8	-18,8	4,5	53,9	103,1	-2,9	-44,5
Sep	82,3	101,9	6,3	13,1	-0,8	0,5	54,0	103,4	0,2	-41,8
Okt	81,3	102,2	-1,2	0,3	-7,6	6,3	53,0	103,2	-1,9	-39,7
Nov	78,5	97,8	-3,4	-4,3	-15,0	-4,4	51,8	103,1	-2,3	-39,6
Dez	88,7	99,3	13,0	1,5	8,0	1,9	51,3	102,7	-1,0	-37,3
1993 Jan	67,0	81,5	-24,5	-17,9	26,0	-14,7	42,8	101,4	-16,6	-34,7
Feb	78,5	86,8	17,2	6,5	7,5	-7,9	42,5	101,5	-0,7	-33,9
Mrz	84,9	106,0	8,2	22,1	-4,3	-0,7	42,2	101,7	-0,7	-33,0
Apr	80,1	97,2	-5,7	-8,3	2,1	4,6	41,7	101,4	-1,2	-31,3
Mai	76,0	91,1	-5,1	-6,3	-2,4	-5,7	41,5	101,3	-0,5	-31,2

1) In jeweiligen Preisen. Ohne Umsatz-(Mehrwert-)steuer.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 152

12 Handel
12.2 Einzelhandel
Meßzahlen des Umsatzes und der Beschäftigten

Zeitraum	Umsatz 1)						Beschäftigte			
	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder und Berlin-Ost	
	1991 = 100		Veränderung gegenüber				1991 = 100		Veränderung gegenüber	
			Vormonat/ Vorquartal		Vorjahreszeitraum				Vormonat/ Vorjahreszeitraum	
		Prozent						Prozent		
1991	100,0	100,0	 	 	.	8,7	100,0	100,0	 	.
1992	103,8	101,2	 	 	3,8	1,2	69,1	100,1	 	-30,9
1991 1. Vj.	96,9	94,5	.	.	.	14,0	120,3	98,8	.	.
2. Vj.	96,5	99,8	-0,4	5,6	.	12,8	102,9	99,3	-14,4	.
3. Vj.	99,7	95,5	3,3	-4,3	.	5,1	92,2	100,3	-10,4	.
4. Vj.	106,9	110,1	7,2	15,3	.	3,2	84,5	101,5	-8,3	.
1992 1. Vj.	92,7	95,6	-13,2	-13,2	-4,3	1,2	70,4	99,8	-16,8	-41,5
2. Vj.	101,1	99,1	9,0	3,7	4,8	-0,7	70,8	99,7	0,6	-31,2
3. Vj.	104,1	95,8	3,0	-3,4	4,4	0,2	68,8	99,9	-2,8	-25,3
4. Vj.	117,3	114,3	12,7	19,4	9,8	3,8	66,3	100,9	-3,6	-21,5
1993 1. Vj.	96,1	92,6	-18,1	-19,0	3,6	-3,2	65,3	98,8	-1,6	-7,2
1991 Jan	97,6	92,4	.	-19,2	.	17,1	124,2	98,4	.	.
Feb	92,9	86,7	-4,8	-6,2	.	13,2	121,3	98,8	-2,3	.
Mrz	100,2	104,5	7,9	20,5	.	12,0	115,4	99,3	-4,9	.
Apr	96,7	101,7	-3,5	-2,7	.	15,2	109,4	99,2	-5,2	.
Mai	97,9	100,0	1,2	-1,7	.	9,1	100,8	99,4	-7,9	.
Jun	94,9	97,7	-3,1	-2,3	.	14,4	98,6	99,4	-2,2	.
Jul	102,6	103,6	8,1	6,0	.	11,8	93,4	99,5	-5,3	.
Aug	100,2	91,5	-2,3	-11,7	.	0,8	92,9	100,3	-0,5	.
Sep	96,3	91,5	-3,9	0,0	.	2,6	90,3	101,1	-2,8	.
Okt	101,3	105,8	5,2	15,6	.	5,4	85,9	101,5	-4,9	.
Nov	103,4	106,5	2,1	0,7	.	2,1	85,7	101,2	-0,2	.
Dez	115,9	118,1	12,1	10,9	.	2,3	82,0	101,9	-4,3	.
1992 Jan	93,1	94,1	-19,7	-20,3	-4,6	1,8	71,3	99,5	-13,0	-42,6
Feb	88,4	91,1	-5,0	-3,2	-4,8	5,1	69,6	99,9	-2,4	-42,6
Mrz	96,7	101,7	9,4	11,6	-3,5	-2,7	70,2	100,0	0,9	-39,2
Apr	103,3	103,4	6,8	1,7	6,8	1,7	71,0	99,8	1,1	-35,1
Mai	99,1	97,9	-4,1	-5,3	1,2	-2,1	71,0	99,8	0,0	-29,6
Jun	100,9	96,1	1,8	-1,8	6,3	-1,6	70,4	99,4	-0,8	-28,6
Jul	107,6	101,3	6,6	5,4	4,9	-2,2	69,1	99,3	-1,8	-26,0
Aug	101,4	88,8	-5,8	-12,3	1,2	-3,0	69,0	100,0	-0,1	-25,7
Sep	103,3	97,2	1,9	9,5	7,3	6,2	68,4	100,4	-0,9	-24,3
Okt	109,5	107,0	6,0	10,1	8,1	1,1	66,9	100,6	-2,2	-22,1
Nov	108,5	105,9	-0,9	-1,0	4,9	-0,6	66,2	100,9	-1,0	-22,8
Dez	134,0	130,1	23,5	22,9	15,6	10,2	65,9	101,1	-0,5	-19,6
1993 Jan	92,9	86,7	-30,7	-33,4	-0,2	-7,9	67,9	99,0	3,0	-4,8
Feb	90,6	85,8	-2,5	-1,0	2,5	-5,8	64,7	98,6	-4,7	-7,0
Mrz	104,8	105,3	15,7	22,7	8,4	3,5	63,2	98,9	-2,3	-10,0
Apr	...	104,1	...	-1,1	...	0,7	...	99,0

1) In jeweiligen Preisen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 154

13 Energiewirtschaft
13.2 Beschäftigte in der Elektrizitäts- und Gasversorgung *)

Zeitraum	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	Neue Länder und Berlin-Ost	Früheres Bundesgebiet	Deutschland	
	1 000 Personen			Veränderung gegenüber						
				Vorquartal/Vormonat			Vorjahreszeitraum			
Prozent										
1991	1. Vj. D	71	239	310	.	0,1	.	.	0,9	.
	2. Vj. D	69	239	307	-2,7	-0,1	-0,7	.	0,7	.
	3. Vj. D	65	240	305	-5,4	0,7	-0,7	.	1,6	.
	4. Vj. D	61	240	302	-5,4	-0,1	-1,2	.	1,5	.
1992	1. Vj. D	58	239	297	-5,6	-0,6	-1,6	-17,8	-0,1	-4,1
	2. Vj. D	56	239	295	-3,5	-0,0	-0,7	-18,5	-0,0	-4,1
	3. Vj. D	53	240	293	-5,1	0,7	-0,4	-18,2	-0,1	-3,9
	4. Vj. D	54	240	293	1,2	-0,2	0,0	-12,5	-0,2	-2,7
1993	1. Vj. D	51	239	289	-6,1	-0,4	-1,4	-13,0	0,0	-2,5
	2. Vj. D	48	240	288	-4,0	0,3	-0,4	-13,4	0,4	-2,2
1991	Jan	68	239	307	.	0,1	.	.	1,1	.
	Feb	72	239	311	5,7	0,1	1,3	.	0,8	.
	Mrz	71	239	310	-1,7	0,1	-0,3	.	0,8	.
	Apr	69	239	308	-2,3	-0,2	-0,7	.	1,0	.
	Mai	69	238	307	-0,7	-0,1	-0,2	.	1,0	.
	Jun	68	239	307	-1,9	0,1	-0,3	.	0,8	.
	Jul	65	239	304	-4,1	0,3	-0,7	.	0,8	.
	Aug	65	241	306	0,6	0,5	0,5	.	0,5	.
	Sep	65	241	306	-0,8	0,0	-0,2	.	0,5	.
	Okt	63	241	303	-3,3	-0,1	-0,8	.	0,6	.
	Nov	62	240	302	-1,4	-0,2	-0,4	.	0,5	.
	Dez	60	240	300	-2,9	-0,1	-0,7	.	0,6	.
1992	Jan	59	238	297	-2,5	-0,6	-1,0	-14,5	-0,2	-3,3
	Feb	58	239	296	-1,5	0,1	-0,2	-20,3	-0,1	-4,8
	Mrz	58	239	297	0,6	0,2	0,3	-18,5	0,0	-4,2
	Apr	56	239	294	-4,0	-0,2	-0,9	-19,9	0,0	-4,4
	Mai	57	239	295	1,9	-0,1	0,3	-17,7	0,0	-4,0
	Jun	56	239	294	-2,0	0,0	-0,4	-17,9	-0,1	-4,0
	Jul	51	239	290	-8,9	0,3	-1,4	-22,0	-0,1	-4,8
	Aug	54	240	295	7,2	0,4	1,6	-16,8	-0,2	-3,8
	Sep	54	241	296	0,3	0,4	0,4	-15,9	0,2	-3,2
	Okt	54	240	294	-0,8	-0,4	-0,4	-13,7	-0,1	-2,9
	Nov	54	240	294	-0,3	-0,3	-0,3	-12,8	-0,2	-2,7
	Dez	54	239	292	-0,6	-0,3	-0,4	-10,8	-0,3	-2,4
1993	Jan	51	239	289	-5,4	-0,2	-1,2	-13,5	0,0	-2,6
	Feb	50	239	289	-0,4	0,1	-0,0	-12,6	0,1	-2,4
	Mrz	51	239	290	0,3	0,2	0,2	-12,8	-0,0	-2,5
	Apr	49	239	287	-3,7	-0,2	-0,8	-12,5	-0,0	-2,4
	Mai	48	240	289	-0,5	0,7	0,5	-14,6	0,7	-2,2
	Jun	48	240	288	-0,2	-0,2	-0,2	-13,0	0,5	-2,0

*) Betriebe von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nummer 155

13 Energiewirtschaft

13.3 Energieverbrauch in den neuen Ländern und Berlin-Ost

Jahr	Energieverbrauch								je Einwohner 3) in Gigajoule
	Insgesamt	Energieträger							
		Steinkohlen 1)	Braunkohlen	Mineralöl	Naturgas	Strom 2)	Kernenergie	Fernwärme	

Primärenergieverbrauch in Petajoule

1990	3 300	144	2 260	528	281	23	64	 	205
1991	2 470	101	1 539	607	246	-23	0	 	155
1992 4)	2 187	91	1 187	669	255	-15	0	 	139

Insgesamt = 100

1990	100	4,4	68,5	16,0	8,5	0,7	1,9	 	
1991	100	4,1	62,3	24,6	9,9	-0,9	-	 	
1992 4)	100	4,1	54,3	30,6	11,7	-0,7	-	 	

Endenergieverbrauch in Petajoule

1990	2 010	100	876	355	215	267	 	197	125
1991	1 466	62	451	414	170	187	 	182	92
1992 4)	1 317	50	308	463	161	174	 	161	84

Insgesamt = 100

1990	100	5,0	43,5	17,7	10,7	13,3	 	9,8	
1991	100	4,2	30,8	28,2	11,6	12,8	 	12,4	
1992 4)	100	3,8	23,4	35,2	12,2	13,2	 	12,2	

1) Einschließlich sonstiger nicht genannter Brennstoffe.

2) Beim Primärenergieverbrauch: Wasserkraft und Außenhandelsaldo Strom.

3) Bezogen auf die mittlere Bevölkerung. 1992: Stand 30.6.

4) Vorläufige Angaben.

Nummer 156

Strukturdaten der landwirtschaftlichen Betriebe des Beitrittsgebietes
— 1989 —

Gliederung	Betriebe		Beschäftigte		Flächen		Viehbestände		Produktion	
	Zahl	Anteil in %	1 000 Personen	Anteil in %	1 000 ha LN	Anteil in %	1 000 GV	Anteil in %	Mrd. M	Anteil in %
Genossenschaften insgesamt	4 530	52,3	694,9	84,2	5 075	82,2	4 343	74,5	63,8	73,8
darunter:										
Pflanzen- produktion	1 164	13,4	306,9	37,2	4 987	80,8	69	1,2	23,7	27,4
Tierproduktion	2 851	32,9	343,6	41,6	73	1,2	4 273	73,3	33,2	38,4
Gärtnerische Produktion	199	2,3	27,6	3,3	15	0,2	1	0,0	1,5	1,7
VEG und volks- eigene Betriebe	580	6,7	124,8	15,1	464	7,5	971	16,7	14,9	17,2
davon:										
VEG Pflanzen- produktion	152	1,8	46,2	5,6	408	6,6	36	0,6	2,1	2,4
Tierproduktion	312	3,6	49,1	6,0	39	0,6	443	7,6	5,1	5,9
Volkseigene Betriebe	116	1,3	29,5	3,0	17	0,3	492	8,4	7,7	8,9
Genossenschaften und volkseigene Landwirtschaft	5 110	59,0	819,7	99,3	5 539	89,8	5 314	91,1	78,7	91,0
Private Landwirt- schaft einschließ- lich Kirchengüter	3 558	41,0	5,5	0,7	335	5,4	165	2,8	4,8	5,5
Persönliche Nutzung	(rd. 375 000)				297	4,8	351	6,0	2,9	3,4
Landwirtschaft insgesamt	8 668 ¹⁾	100	825,2 ¹⁾	100	6 171	100	5 830	100	86,5	100

Ohne persönliche Nutzung.

Quelle: Statistisches Amt der DDR

Nummer 157

Entwicklung der Ertragslage in den Genossenschaften und Staatsbetrieben der Landwirtschaft
der ehemaligen DDR

Gliederung	1986	1987	1988	1989		
	Mill. Mark				Anteil an den Erlösen insgesamt in %	
Erlöse insgesamt (Bruttoprodukt)	78 494	78 427	77 582	79 805	100,0	
davon aus Pflanzenproduktion	24 482	24 163	23 023	23 928	30,0	
Tierproduktion	43 152	42 643	42 976	43 957	55,0	
sonstiger Produktion ²⁾)	10 860	11 621	11 583	11 920	15,0	
Selbstkosten gesamt	64 162	64 924	66 529	68 188	85,4	
davon Abschreibungen und Wertminderungen	3 325	3 308	3 456	3 701	4,6	
Verbrauch von Material	43 492	43 766	44 624	45 403	56,9	
Verbrauch produktiver Leistungen	5 126	5 373	5 260	5 227	6,5	
persönliche Einkünfte	9 631	9 966	10 239	11 060	13,9	
sonstige Kosten	2 588	2 511	2 950	2 797	3,5	
Ergebnis	14 332	13 503	11 053	11 617	14,6	
Sonstige Unterstützungen für Mitglieder ²⁾) abzüglich Gewinnanteile aus kooperativen Einrichtungen	321	444	516	723	1,0	
Bruttogewinn	14 011	13 059	10 537	10 894	13,6	
Steuern und sonstige Abgaben	5 835	5 410	4 129	4 300	5,4	
Nettogewinn	8 176	7 649	6 408	6 594	8,2	

¹⁾ Berechnet auf der Grundlage der Jahresabschlußberichte (einschließlich kooperative Einrichtungen und ACZ).

²⁾ Erlöse aus Handels-, Verkehrs-, bauwirtschaftlichen u.a. Leistungen.

³⁾ Z.B. Unterstützung der Betriebe bei der Bewirtschaftung der persönlichen Flächen und Hauswirtschaften.

Nummer 158

Überblick über die Schwermetallbelastung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den ostdeutschen Ländern

Land	ldw. Nutzfläche	davon untersuchte Fläche		schwermetallbel. Fläche der untersuchten Fläche		potentiell schwermetallbel. Fläche der ldw. Nutzfläche		Länderanteil an der potentiell belasteten Fläche im gesamten Beitrittsgebiet
		ha	%	ha	%	ha	%	
Mecklenburg-Vorpommern	1 676 723	156 866	9	701	0	7 087	0,4	4,8
Brandenburg	1 324 066	99 424	8	725	1	9 410	0,7	6,3
Sachsen	1 068 649	101 143	9	7 098	7	72 862	6,8	49,0
Sachsen-Anhalt	1 291 668	122 020	9	2 227	2	23 510	1,8	15,8
Thüringen	813 788	77 161	9	3 202	4	35 826	4,4	24,1
Gesamt	6 174 894	556 614	9	13 953	3	148 695	2,4	100,0

(Quelle: Datenspeicher Schwermetalluntersuchung Institut für Pflanzenernährung und Ökotoxikologie der AdL - IPEÖ Jena)

Nummer 159**Anteil wind- und wassererosionsgefährdeter Ackerflächen (in % der LF)**

Land	Erosionsgefährdung durch:	
	Wasser	Wind
Mecklenburg-Vorpommern	24,7	40,3
Brandenburg	8,4	56,7
Sachsen	46,6	37,8
Sachsen-Anhalt	23,8	49,4
Thüringen	52,7	15,3
Gesamt	28,2	42,2

(Quelle: Mittelmaßstäbige Standortkartierung - MMK)

Nummer 160**Betriebsstruktur in den neuen Ländern - August 1992
Mit Anpassungshilfen geförderte Betriebe**

Rechtsform	Betriebe		Fläche		Durchschn. Betriebsgröße
	Zahl	%	1 000 ha LF	%	ha LF
Natürliche Personen	19 073	86,2	1490,8	28,4	78,2
davon Einzelunternehmen	17 820	80,6	960,5	18,3	53,9
davon Landwirtschaft	14 138	63,9	940,2	17,9	66,5
darunter Haupterwerb	5 958	26,9	799,0	15,2	134,1
davon Gartenbau	2 561	11,6	6,7	0,1	2,6
davon Sonstige	1 121	5,1	13,7	0,3	12,2
davon Personengesellschaften	1 253	5,7	530,3	10,1	423,2
Juristische Personen	3 041	13,8	3755,8	71,6	1 235,0
davon eingetr. Genossenschaften	1 433	6,5	2180,6	41,6	1 521,7
GmbH	1 183	5,3	1081,5	20,6	914,2
Andere Körperschaften	147	0,7	94,0	1,8	639,6
GmbH & Co.KG	278	1,3	399,7	7,6	1 437,6
Insgesamt	22 114	100,0	5246,5	100,0	237,3

Nummer 161

Struktur- und Erfolgskennzahlen landwirtschaftlicher Unternehmen nach Rechtsformen
in den neuen Ländern
- 1991/92 -

Gliederung	Einheit	Rechtsform		
		Einzel- unternehmen (Vollerwerb)	Personen- gesellschaft	Juristische Person
Zahl der Betriebe		532	37	117
Betriebsgröße	1000 DM StBE	76	290	1 878
Betriebsgröße	ha LF	114 ¹⁾	328 ¹⁾	1 754
Arbeitskräfte	AK/Betrieb	1,80	4,89	69,91
Arbeitskräftebesatz	AK/100 ha LF	1,58 ¹⁾	1,49 ¹⁾	3,96
Viehbesatz	VE/100 ha LF	25,4 ¹⁾	24,3 ¹⁾	74,3
Bilanzvermögen	DM/haLF	5 950 ¹⁾	4 739 ¹⁾	5 499
Eigenkapital	DM/haLF	3 852 ¹⁾	2 318 ¹⁾	2 460
Fremdkapital	DM/haLF	2 061 ¹⁾	2 342 ¹⁾	2 069
Eigenkapitalquote	%	65	49	45
Eigenkapitalveränderung	DM/haLF	517	589	-474
Bruttoinvestitionen	DM/haLF	1 607 ¹⁾	1 619 ¹⁾	461
Unternehmensertrag	DM/ha LF	2 223 ¹⁾	2 519 ¹⁾	3 244
Unternehmensaufwand	DM/ha LF	1 659 ¹⁾	1 973 ¹⁾	3 427 ²⁾
Betriebseinkommen	DM/Betrieb	96 377	330 018	1 785 707
Betriebseinkommen	DM/ha LF	844 ¹⁾	1 005 ¹⁾	1 018
Betriebseinkommen	DM/AK	53 494	67 526	25 544
Gewinn	DM/haLF	564 ¹⁾	546 ¹⁾	- 184
Gewinn plus Fremdlöhne	DM/Unternehmen	72 337	268 411	1 580 481
Gewinn plus Fremdlöhne	DM/ha LF	633 ¹⁾	818 ¹⁾	901
Gewinn plus Fremdlöhne	DM/AK	40 151	54 920	22 608
Unternehmensbezogene Beihilfen in Relation	DM/Unternehmen	44 382	83 733	753 684
zum Gewinn	%	69	47	.
zum Gew.plus Fremdl.	%	61	31	48

¹⁾ LF am Ende des Wirtschaftsjahres.

²⁾ Darunter 1085 DM/ha LF für Löhne und Gehälter.

Der Aussagewert der Ergebnisse ist wegen unzureichender Repräsentativität der Testbetriebe und erheblicher Sondereinflüsse in der Aufbau- und Umstrukturierungsphase noch stark eingeschränkt.

Nummer 162**Ausgabenschwerpunkte für Investitionen im Verkehrsbereich
Neue Bundesländer einschließlich Berlin****Mrd. DM**

	2. Hj. 1990	1991	1992	1993
Deutsche Reichsbahn	0,7	5,3	7,0	7,6
Bundesfernstraßen	0,1 ¹⁾	1,9	3,5	3,4
ÖPNV / Kommunaler Straßenbau (GVFG)	1,0	1,9	3,2	1,9
Bundeswasserstraßen	0,1	0,1	0,1	0,2
Summe	1,9	9,2	13,8	13,1

Finanzierungsquellen:

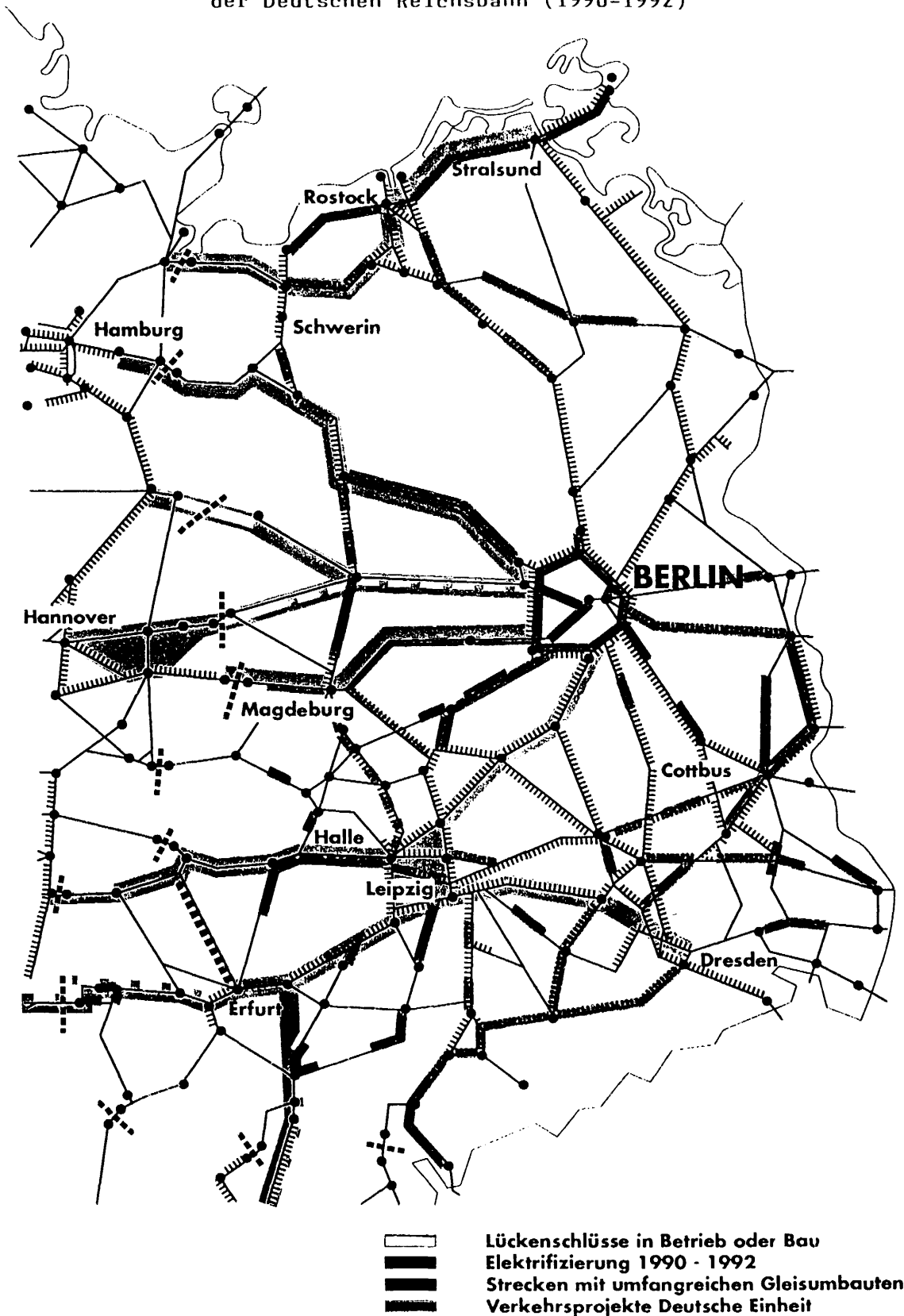
- Einzelplan 12
- Einzelplan 60 (Gemeinschaftswerk "Aufschwung Ost" 1991/92)
- Nachtragshaushalte 1990
- "Projektfond" 1990

1) nur Bundesautobahnen

Quelle: BMV (Juli 1993)

Nummer 163

Übersicht der Maßnahmen im Streckennetz
der Deutschen Reichsbahn (1990-1992)



Im Original farbig

Nummer 164

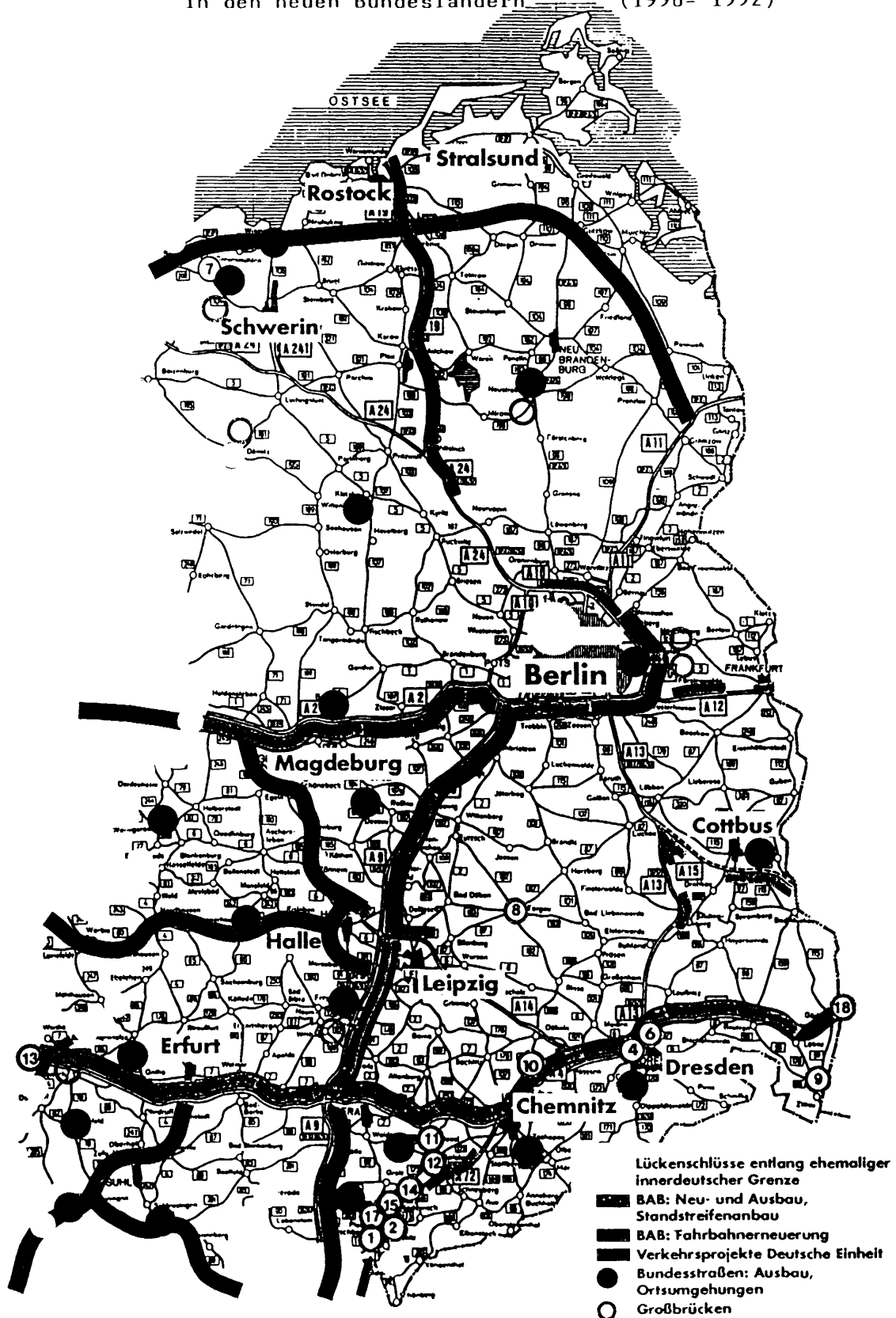
Wichtige Ergebnisse des Bundesfernstraßenbaus Neue Bundesländer einschließlich Berlin

	1990 - 1992
Bundesautobahnen (km Richtungsfahrbahn)	
- Deckenerneuerungen	
+ Zwischenausbau	753 km
+ 4-streifiger Ausbau	134 km
+ 6-streifiger Ausbau	83 km
- Standstreifen Ausbau	183 km
- Anbau 2. Fahrbahn	49 km
- Ausrüstung mit Schutzplanken	
+ Mittelschutzplanken	1514 km
+ Randschutzplanken	765 km
- Brückeninstandsetzungen	228 St.
- Brückenneubauten	53 St.
Bundesstraßen	
- Deckenerneuerungen	3784 km
- Um- und Ausbau	174 km
- Neubau	51 km
- Bau von Lichtsignalanlagen	699 St.
- Ausrüstung mit Schutzplanken	1021 km
- Brückeninstandsetzungen	452 St.
- Brückenneubauten	51 St.

Quelle: BMV (Mai 1993)

Nummer 165

Übersicht der Maßnahmen an Bundesfernstraßen
in den neuen Bundesländern (1990- 1992)



Im Original farbig

Nummer 166

Entwicklung des Güter- und
Personenverkehrs
in den neuen Bundesländern

Güterverkehr

Verkehrszweige	Verkehrsaufkommen				Verkehrsleistung			
	Mio. t				Mrd. tkm			
	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1989	1990	1991	1992 ¹⁾
Eisenbahnen	339,3	221,9	111,8	86,0	59,0	39,8	17,8	13,5
Binnenschifffahrt	20,4	13,6	8,0	8,0	2,3	1,9	1,0	1,0
Straßengüterfernverkehr	27,6	18,0	28,4	55,0	7,0	6,2	8,0	15,5
Straßengüternahverkehr	513,0	350,0	360,0	510,0	9,9	6,8	7,0	10,0
Seeschifffahrt	25,1	17,0	9,9	11,3	-	-	-	-

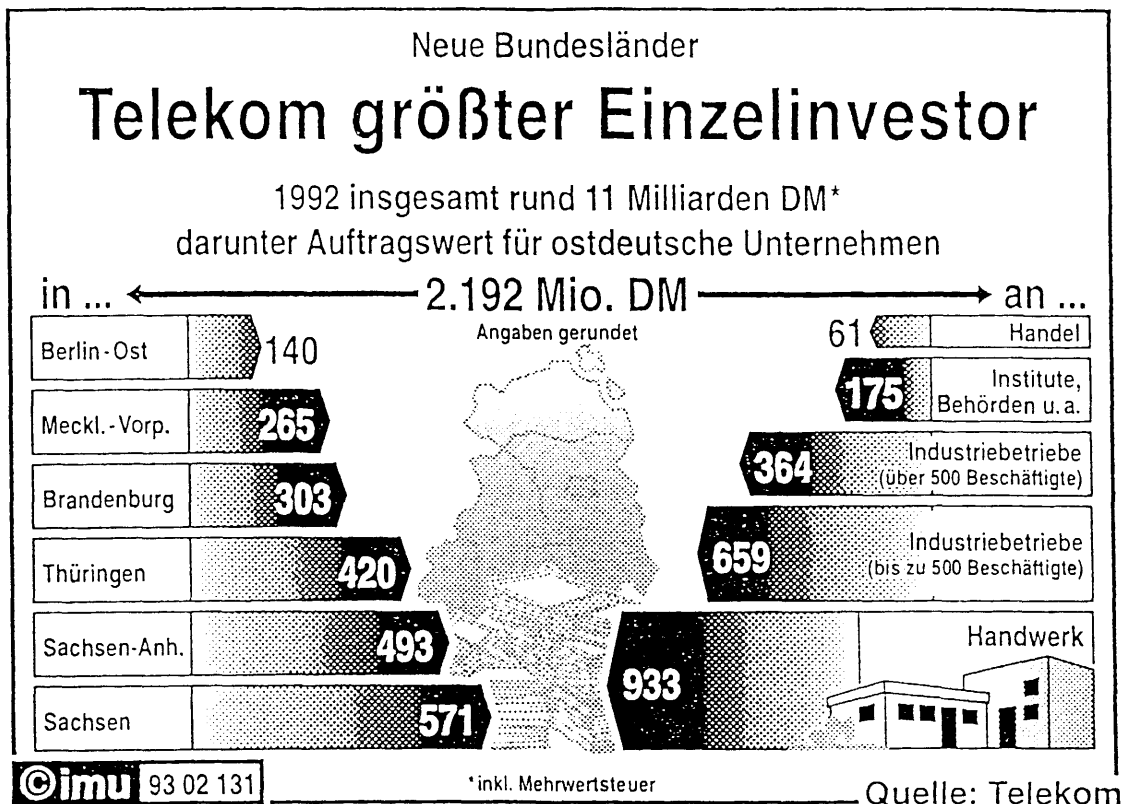
Personenverkehr

Verkehrsarten	Beförderte Personen				Personenkilometer			
	Mio				Mrd			
	1989	1990	1991	1992 ¹⁾	1989	1990	1991	1992 ¹⁾
Öff. Personenverkehr	4023,0	3275,0	2220,0	1994,0	-	41,9	27,8	25,4
- Eisenbahnverkehr	592,0	471,0	327,0	310,0	23,8	17,5	10,3	9,6
- Straßenverkehr	3429,0	2802,0	1892,0	1682,0	29,1	23,9	17,1	15,2
- Luftverkehr	1,6	1,8	1,3	2,0	-	0,5	0,4	0,6
Individualverkehr	5010,0	5250,0	6280,0	6100,0	84,4	90,0	102,6	99,7

Quelle: DIW (Mai 1993)

1) vorläufige Angaben

Nummer 167



Aufträge für 2,2 Milliarden DM an ostdeutsche Unternehmen

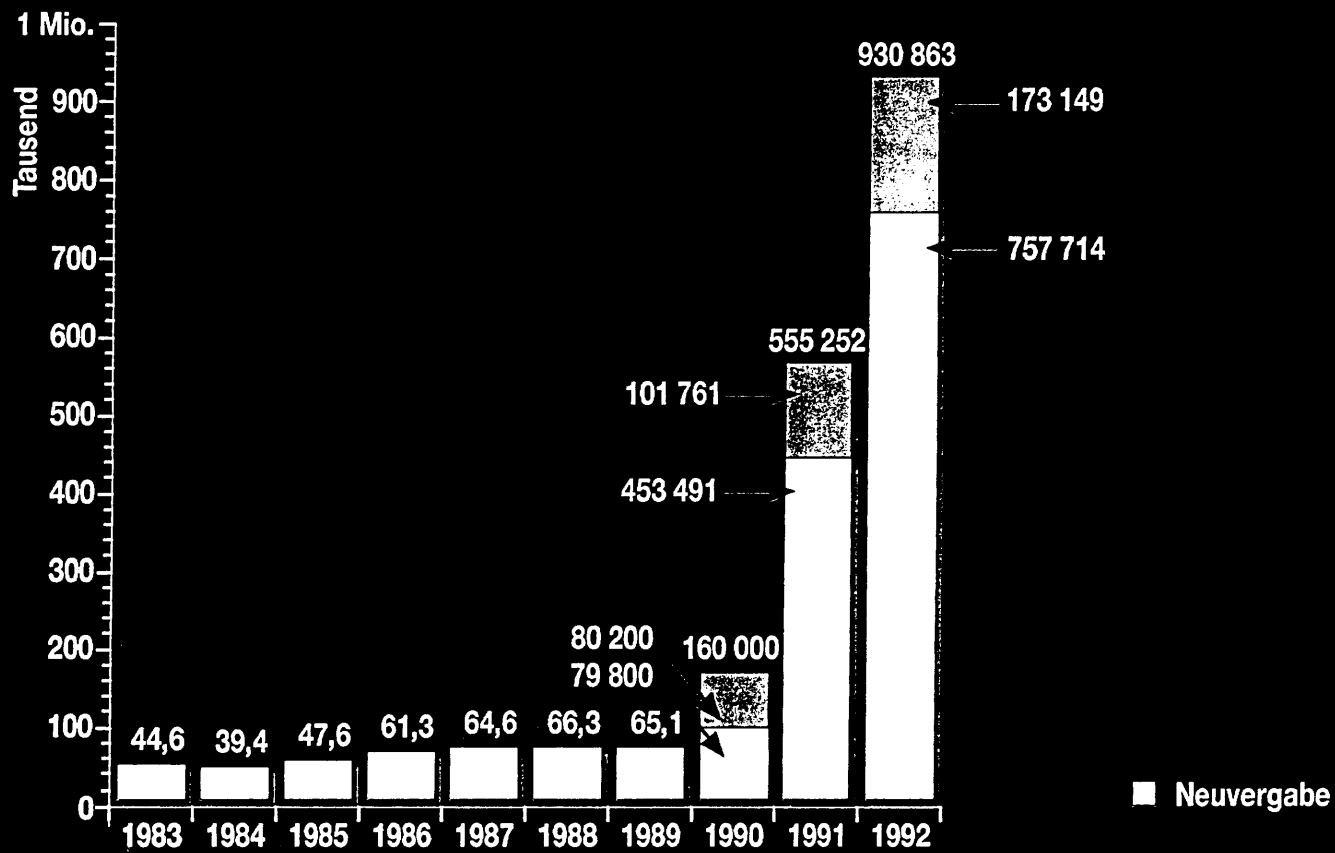
Rund 11 Milliarden DM (inkl. Mehrwertsteuer) investierte die Telekom 1992 in den neuen Bundesländern und war damit einmal mehr größter Einzelinvestor.

Um den Ausbau der Kommunikationswege zu forcieren, vergab die Telekom Aufträge an Firmen mit Sitz in den neuen Bundesländern im Gesamtwert von fast 2,2 Milliarden DM. Davon erhielten allein Handwerksbetriebe Aufträge über 933 Millionen DM. Das Volumen für Aufträge, die Auftragnehmer der Telekom in die neuen Länder weitergaben, betrug noch einmal rund 2 Milliarden DM.

Für 1993 plant die Telekom Investitionen in den ostdeutschen Länder in annähernd gleicher Höhe wie 1992. Bis 1997 sollen die Investitionsanstrengungen im Rahmen des Gesamtkonzepts „Telekom 2000“ etwa 60 Milliarden DM erreichen.

Quelle: Telekom

Telefonanschlüsse DDR/neue Bundesländer und Ostberlin



 Tele·kom

Im Original farbig

Nummer 169

1. Briefverkehr aus den alten in die neuen Länder		
1989		74,4 Millionen
1990		275,5 Millionen
1991		767,3 Millionen
2. In den neuen Ländern eingelieferte Briefsendungen		
1989		1261,3 Millionen
1990		1590,9 Millionen
1991		1692,7 Millionen
3. Briefverkehr aus den neuen in die alten Länder		
1989		129,6 Millionen
1990		277,9 Millionen
1991		277,6 Millionen
4. Frachtverkehr aus den alten in die neuen Länder		
1989		22,5 Millionen
1990		38,2 Millionen
1991		92,9 Millionen
5. In den neuen Ländern eingelieferte Frachtsendungen		
1989		51,9 Millionen
1990		43,0 Millionen
1991		74,4 Millionen
6. Frachtverkehr aus den neuen in die alten Länder		
1989		10,0 Millionen
1990		9,0 Millionen
1991		12,1 Millionen
7. In den neuen Ländern eingelieferte Zeitungen (Abo und Einzelverkauf)		
1989		3840,5 Millionen
1990		2753,1 Millionen
1991		1132,3 Millionen*
8. In den neuen Ländern bearbeitete Zeitungsdrucksachen (1991 eingeführt)		
1991		266,8 Millionen

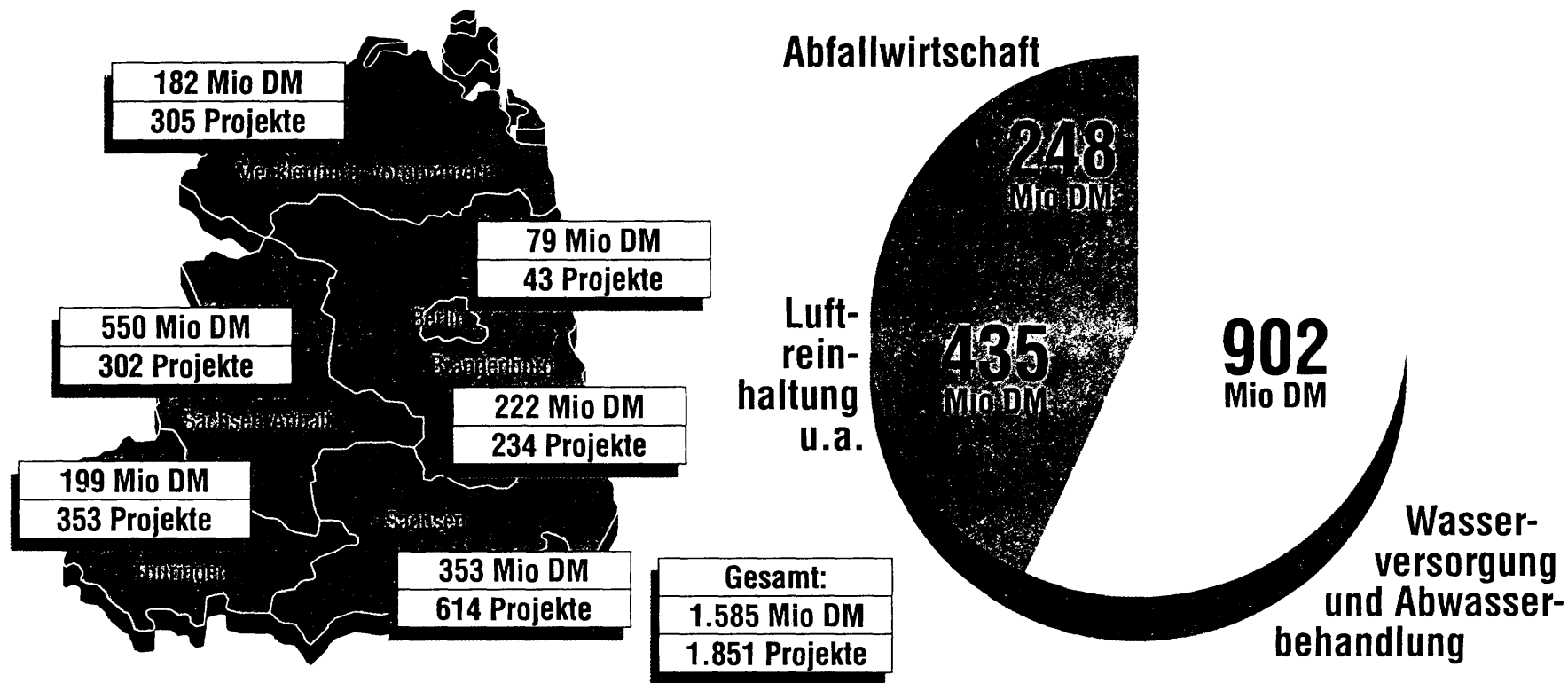
*Einzelverkauf ab April eingestellt

BMU

für die jungen Länder

Umwelthilfen

Förderungsschwerpunkte



Im Original farbig

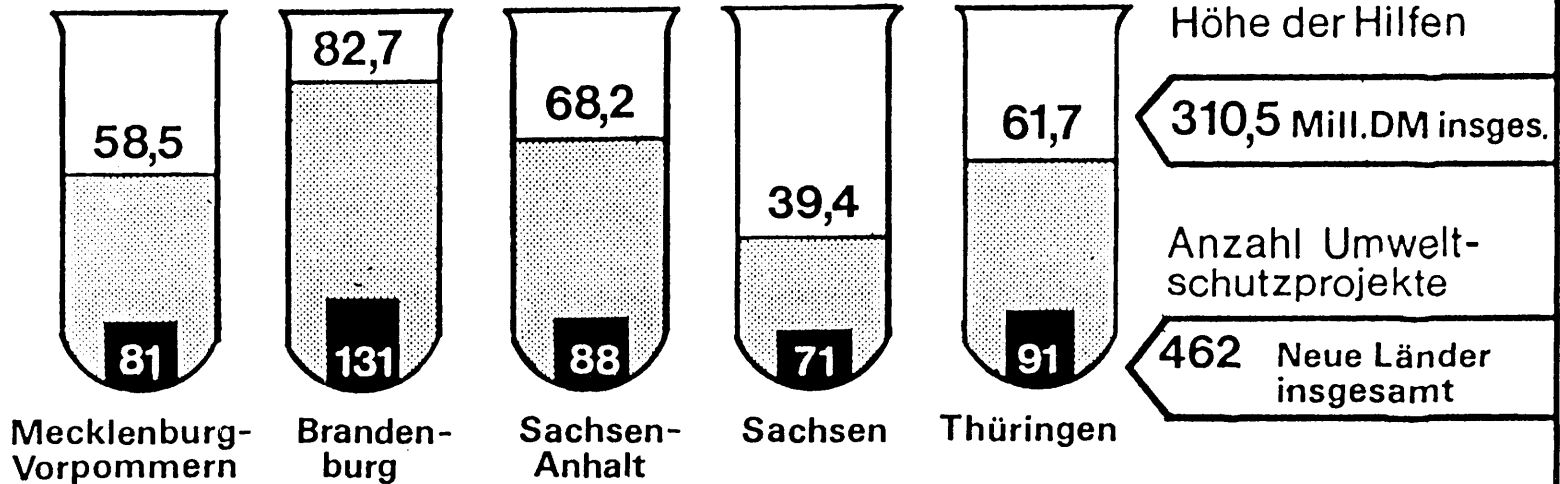
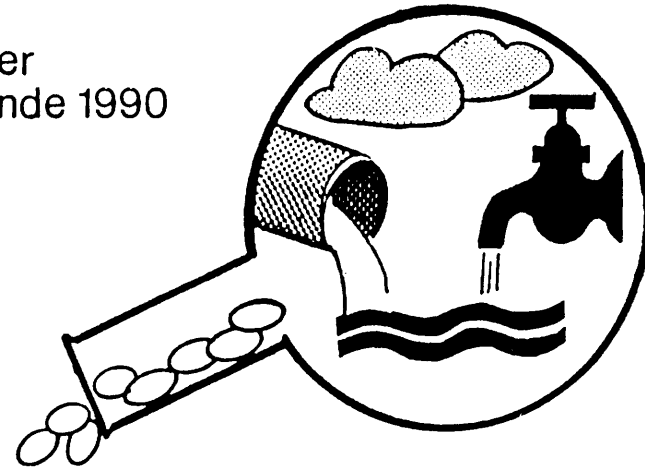
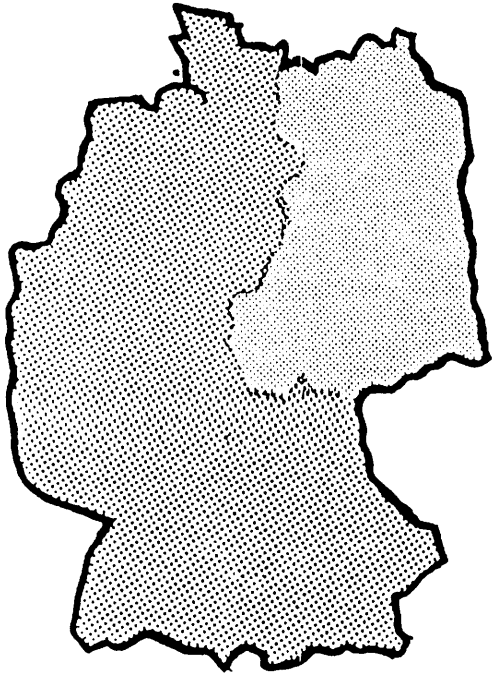


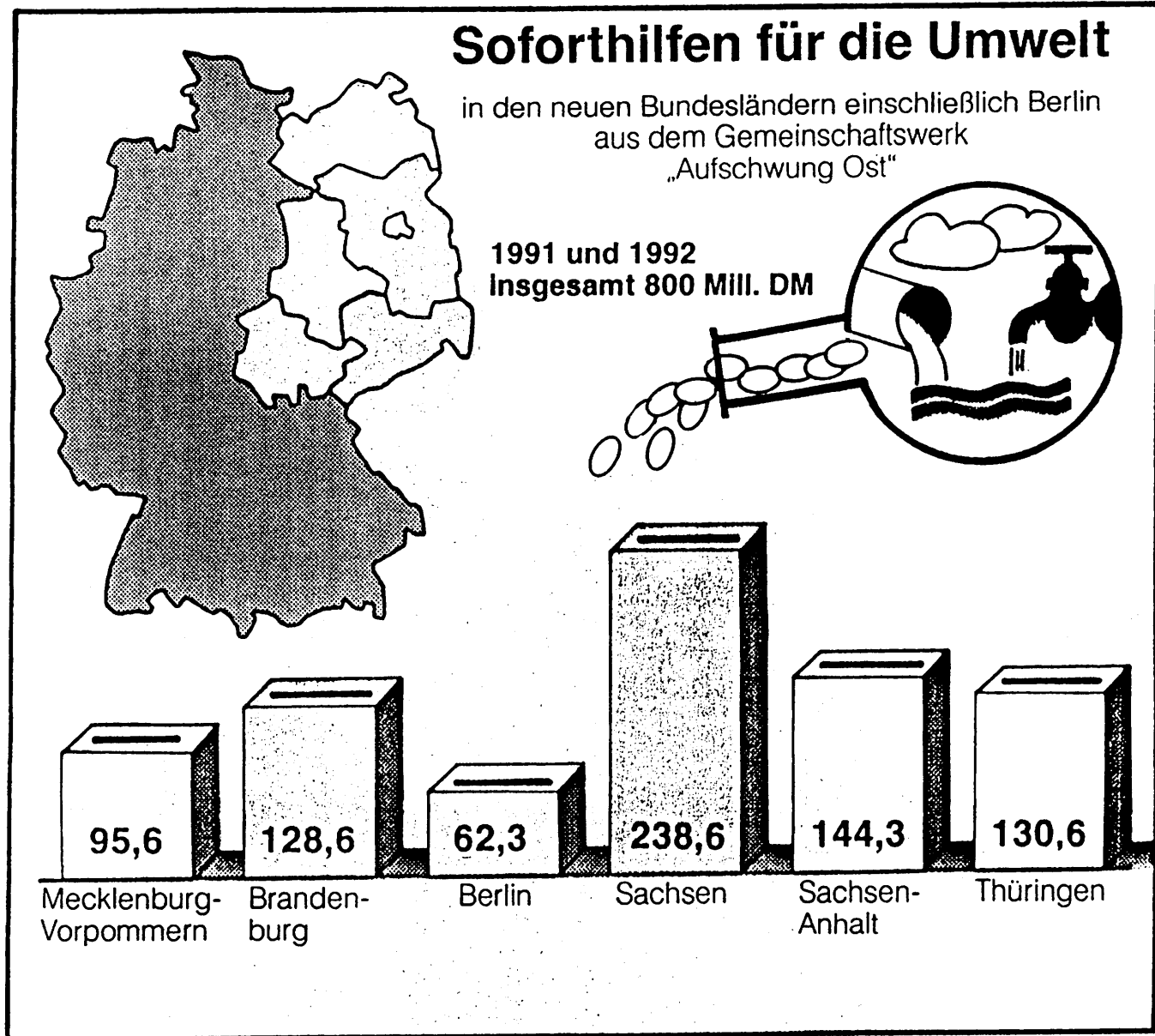
Eine Information des Bundesumweltministeriums

Soforthilfen für unsere Umwelt

Umwelt-Soforthilfen in den fünf neuen Bundesländern

ab 3. Oktober
bis Jahresende 1990
in Mill. DM

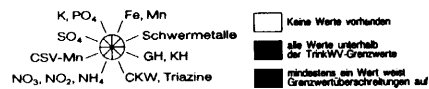
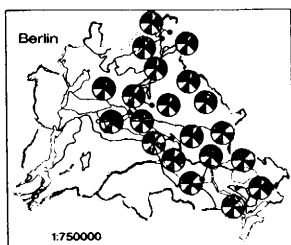




Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit

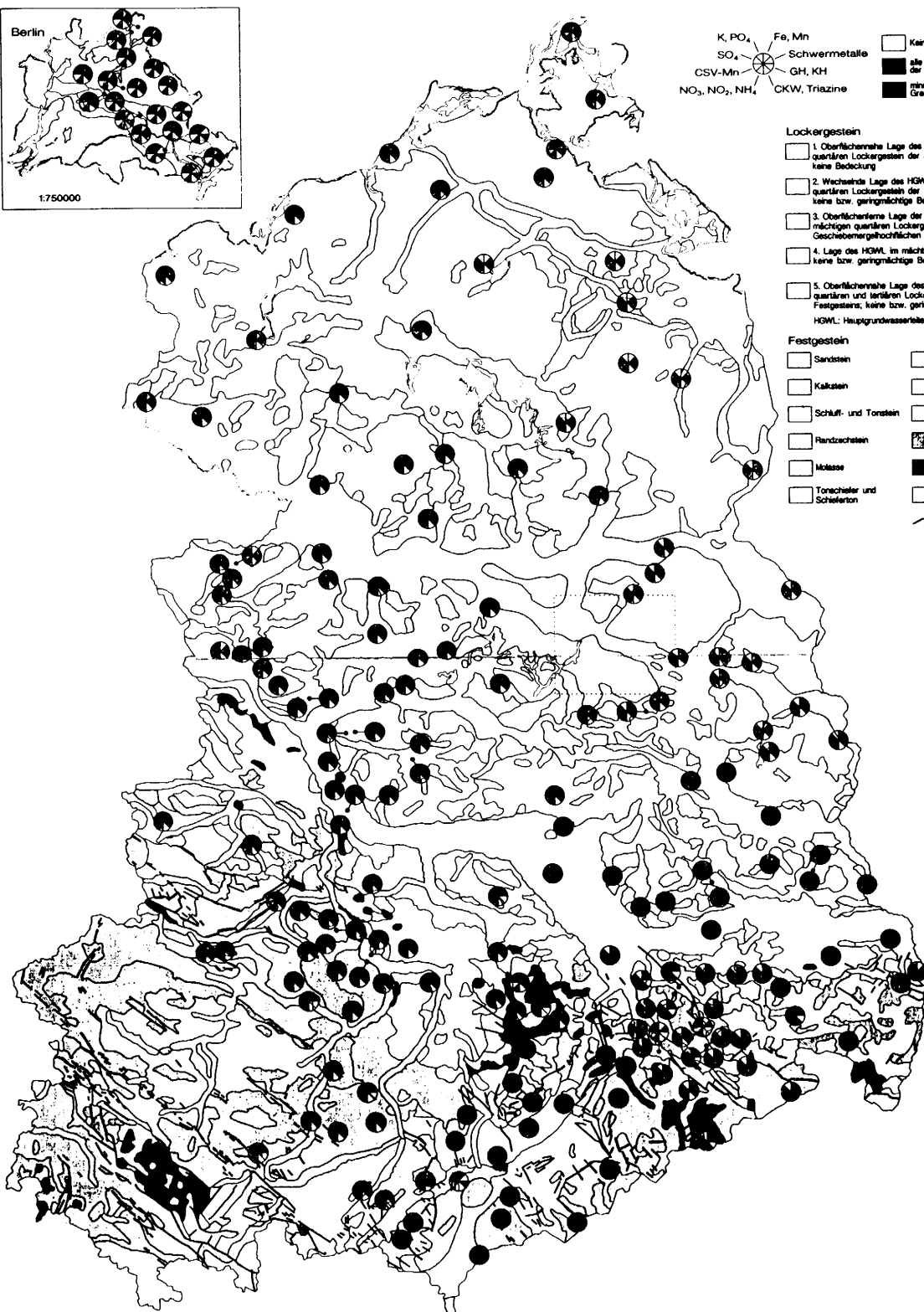
Nummer 172a

Grundwasserbelastung durch Schwermetalle und organische Verunreinigungen der DDR (Frühjahr 1990)



- Lockergestein
- 1. Oberflächennahe Lage des HGWL in mächtigen quartären Lockergestein der Niederungen; keine Bedeckung
 - 2. Wechsellage des HGWL im mächtigen quartären Lockergestein der Hochflächen; keine bzw. geringmächtige Bedeckung
 - 3. Oberflächennahe Lage des HGWL im mächtigen quartären Lockergestein der Geschiebemergelbüschel
 - 4. Lage des HGWL im mächtigen tertiären Lockergestein; keine bzw. geringmächtige Bedeckung
 - 5. Oberflächennahe Lage des HGWL im geringmächtigen quartären und tertiären Lockergesteinsdeckgebirge des Festgestein; keine bzw. geringmächtige Bedeckung
- HGWL: Hauptgrundwasserleiter

- Festgestein
- Sandstein
 - Kalkstein
 - Schluff- und Tonstein
 - Platzschalestein
 - Molasse
 - Tonchiefer und Schieferen
 - Schalein
 - Pyisch
 - Grauwacke
 - Magmatische Tiefergesteine
 - Magmatische Ergußgesteine
 - Mesomorphe Gesteine
 - Störungszone

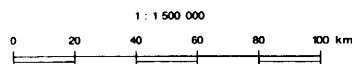


352

UMPLIS
Methodenbank
Umwelt

Daten zur Umwelt 1990/91
Umweltbundesamt

Quelle: Institut für Wasserwirtschaft der DDR, Gesellschaft für Umwelt- und Wirtschaftsgeologie mbH



Wasser

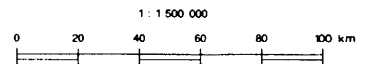
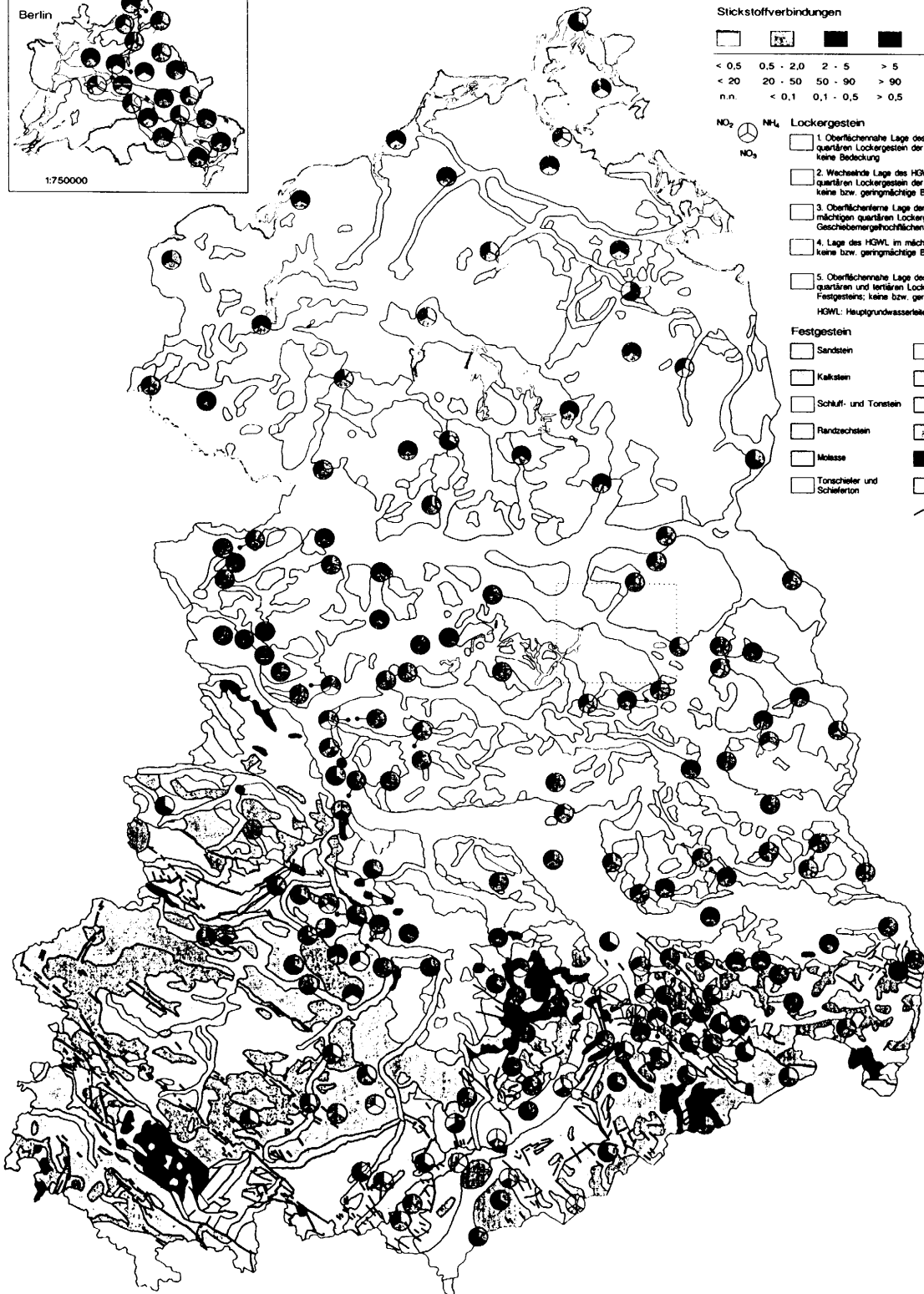
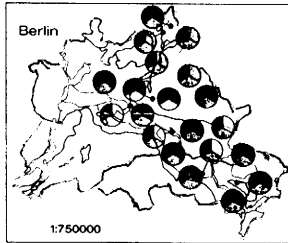
Nummer 172b

Jahren zur Umwelt 1990/91
: Umweltbundesamt

UMPLUS
Methodenbank
Umwelt

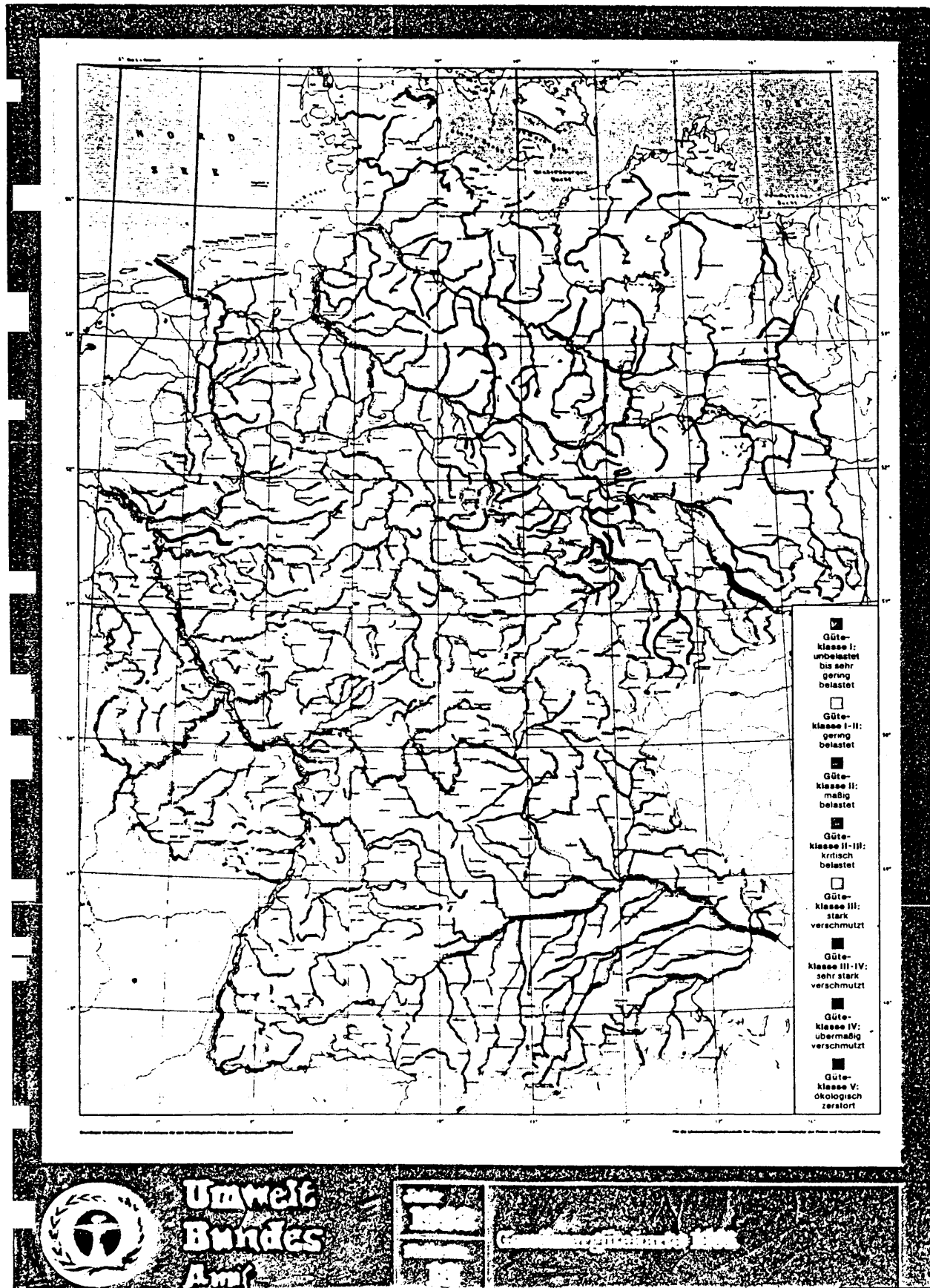
353

Grundwasserbelastung durch Stickstoffverbindungen in der DDR (Frühjahr 1990)



Quelle: Institut für Wasserwirtschaft der DDR, Gesellschaft für Umwelt- und Wirtschaftsgeologie mbH

Nummer 173

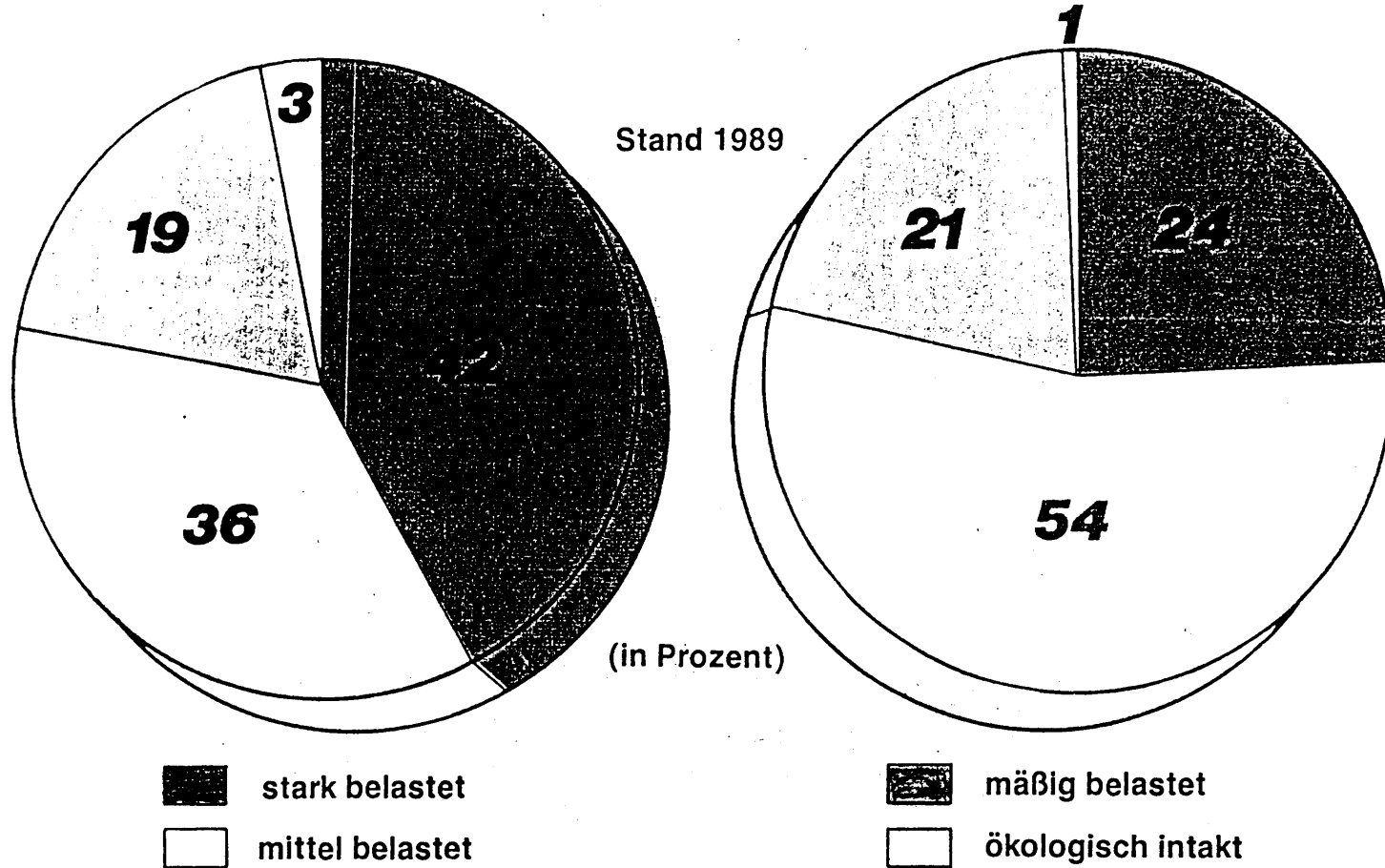


Belastung von Wasserläufen und stehenden Gewässern

(in den neuen Bundesländern)

10600 km Wasserläufe

655 Seen und Talsperren



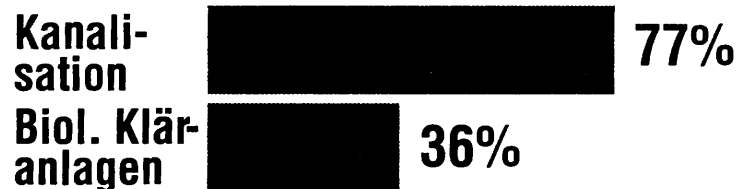
Umweltinfrastruktur

Abwasserbehandlung (Anschlußgrad in %)

Alte Länder



Junge Länder



Investitionen ca. 100 Mrd. DM

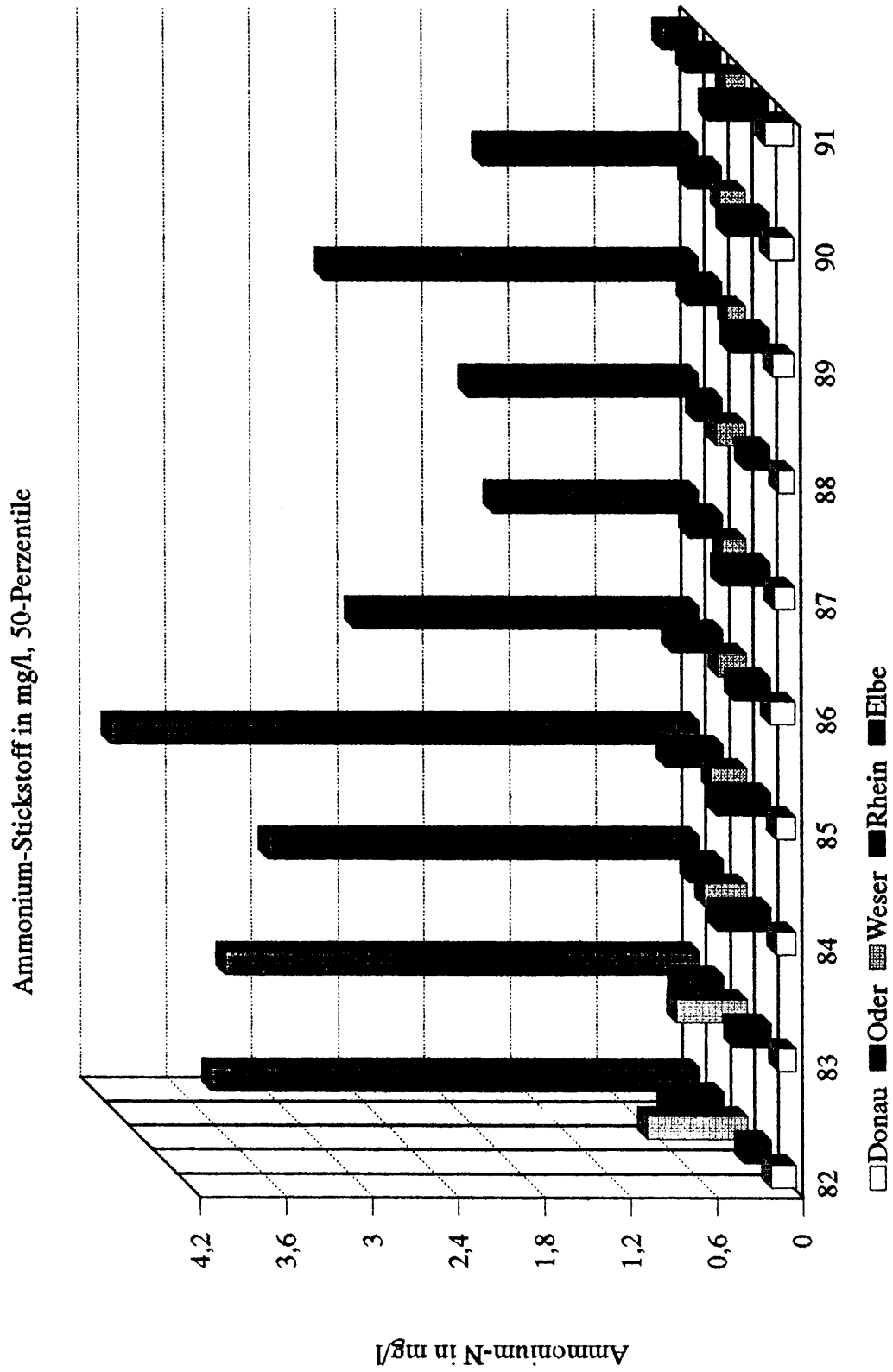
Privatwirtschaftl. Lösungen

Vorteile

- Entlastung öffentlicher Haushalte und Verwaltung
- effektivere Planung und schnellere Fertigstellung
- durch Wettbewerb geringere Baukosten und Gebühren



Nummer 176a

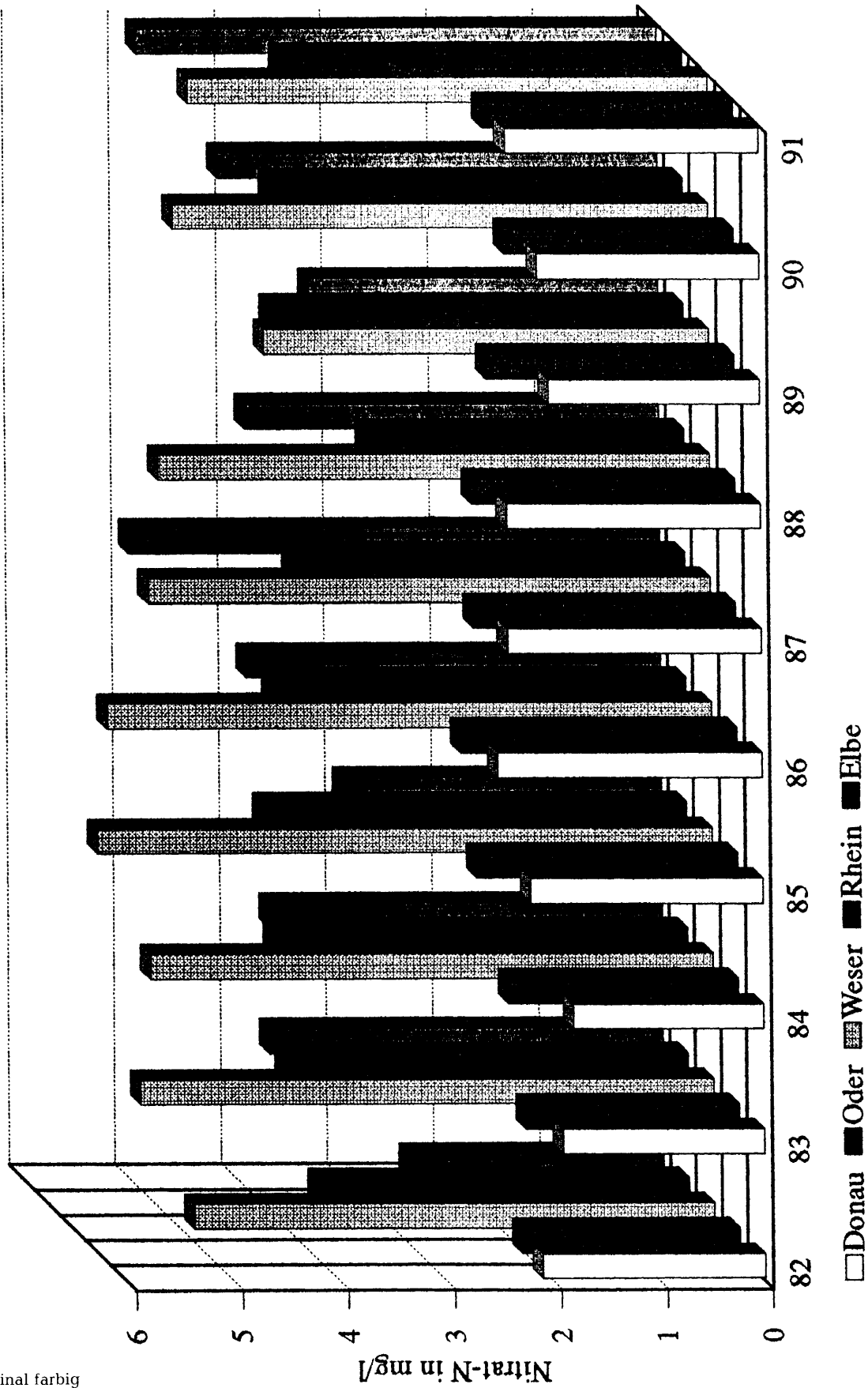


Im Original farbig

Quelle: LAWA

Nummer 176b

Nitrat-Stickstoff in mg/l, 50-Perzentile

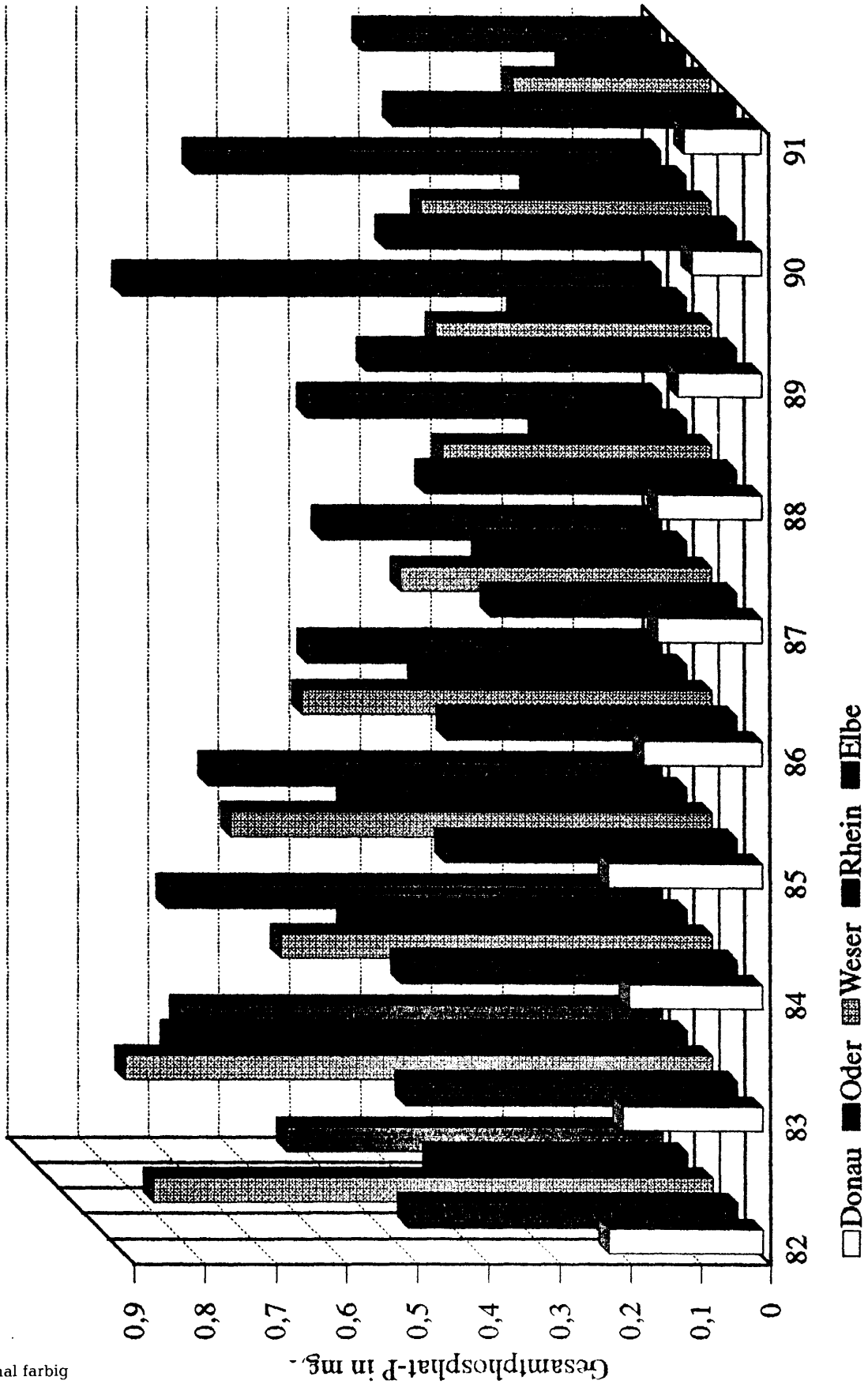


Im Original farbig

Quelle: LAWA

Nummer 176c

Gesamtphosphat-Phosphor in mg/l, 50-Perzentile



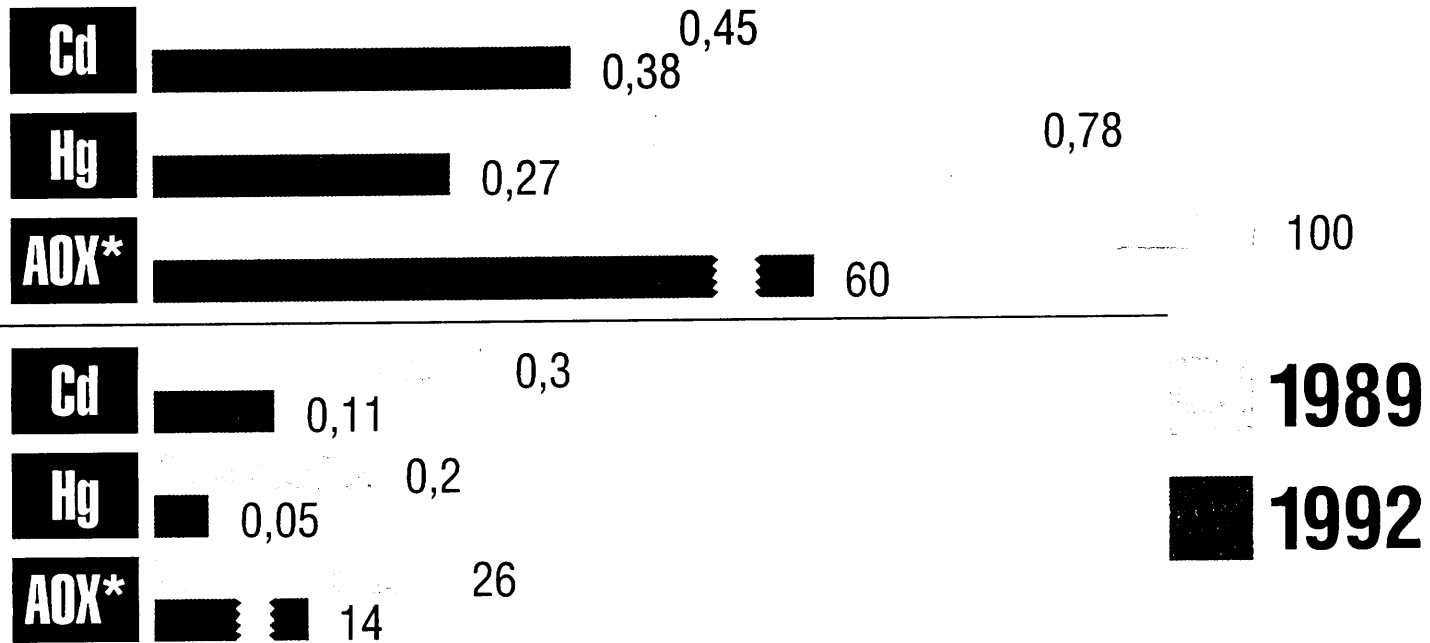
Im Original farbig

Quelle: LAWA

BMU

Umweltsituation Wasser

Schadstoffbelastung $\mu\text{g/l}$



* AOX = Adsorbierbare Organische Halogenverbindungen

Im Original farbig



Eine Information des Bundesumweltministeriums

Nummer 177

Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Deponien

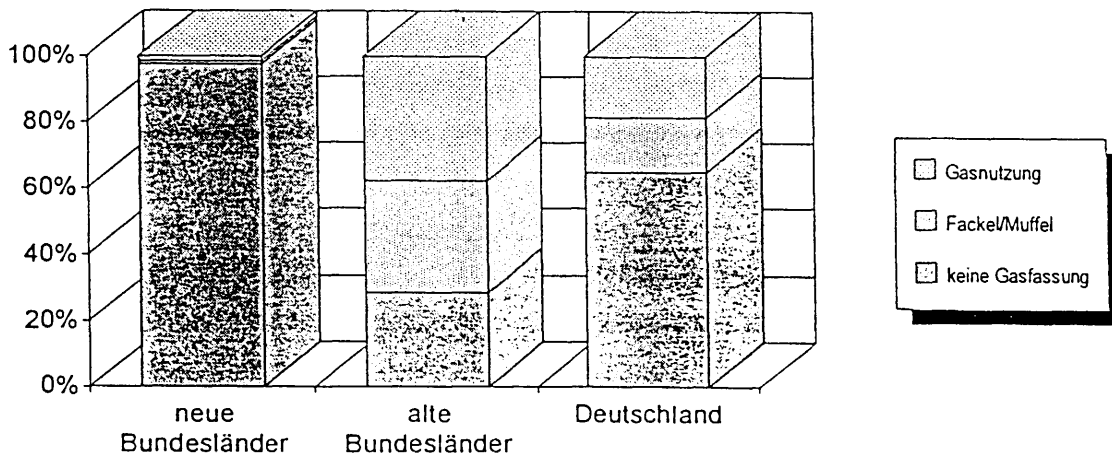
Land	Anzahl der Deponien			
	Ende 1990	Ende 1991 gerundet	1992	nach 1995 geplant
Berlin	3	3	2	0
Brandenburg	1 399	500	66 ¹⁾	max. 23 ²⁾
Mecklenburg-Vorpommern	1 314	635	477	5—10
Sachsen	1 800	150	80	14
Sachsen-Anhalt	1 989	130	100	12
Thüringen	1 182	340	52	25—30
Summe insgesamt	7 687	1 758	777	ca. 80

1) 5 Hausmülldeponien, eine Sonderabfalldeponie

2) maximal 20 Hausmülldeponien, drei Sonderabfalldeponien

Nummer 178a

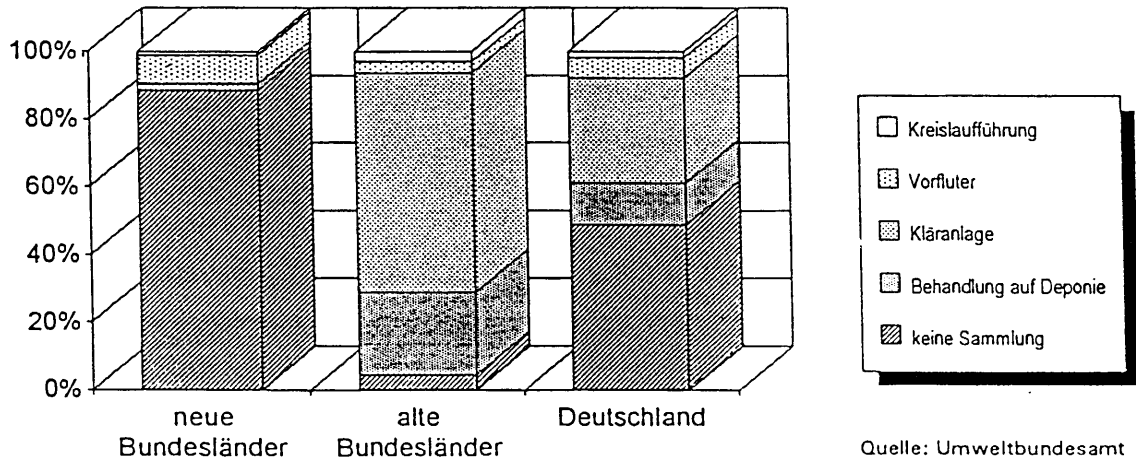
Deponiegas



Quelle: Umweltbundesamt

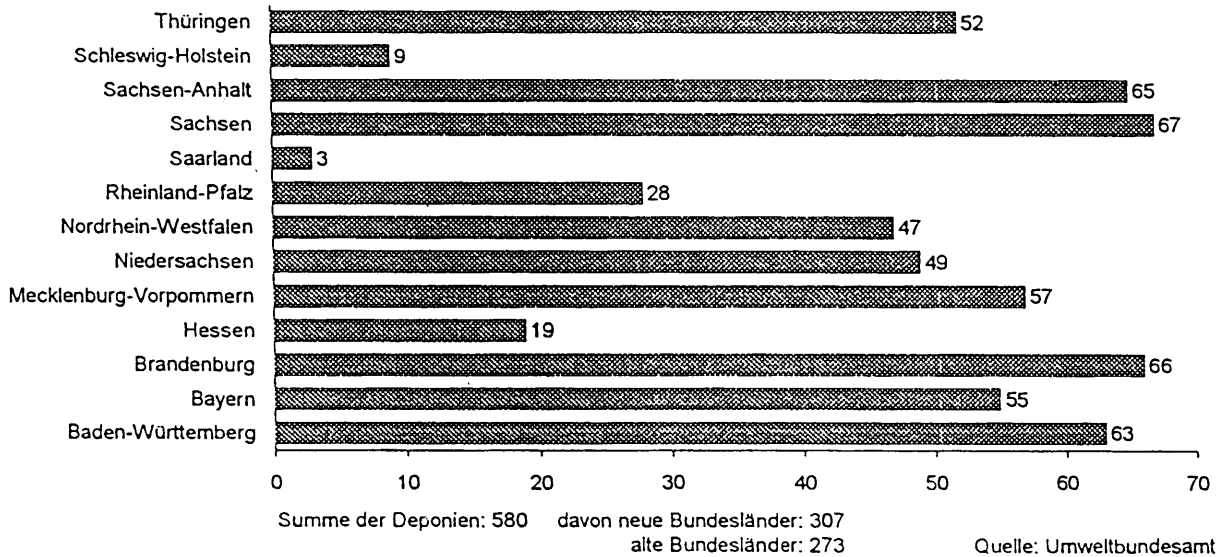
Nummer 178b

Sickerwasser



Nummer 178c

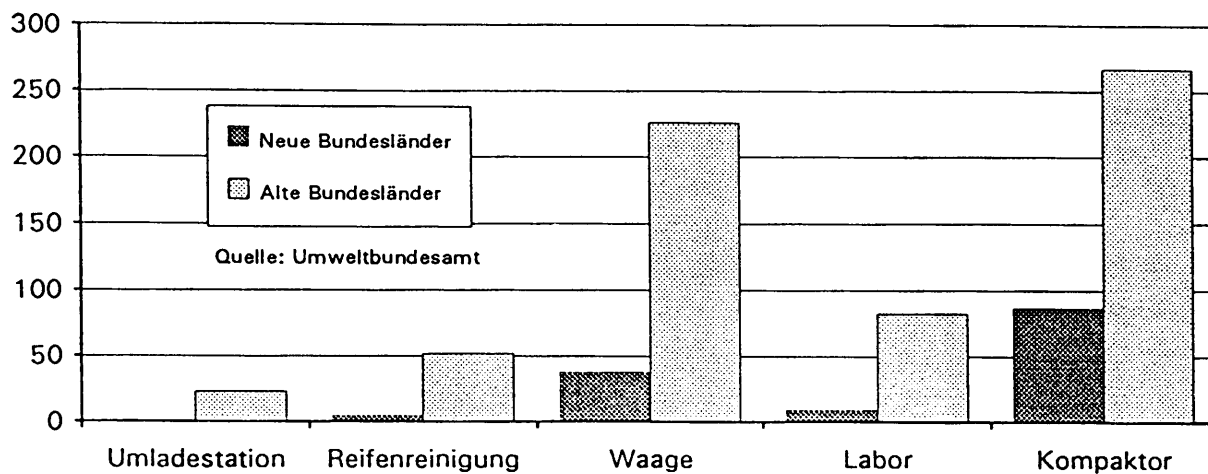
Bestand an Hausmülldeponien im Jahr 1992



Nummer 178d

Technische Ausstattung

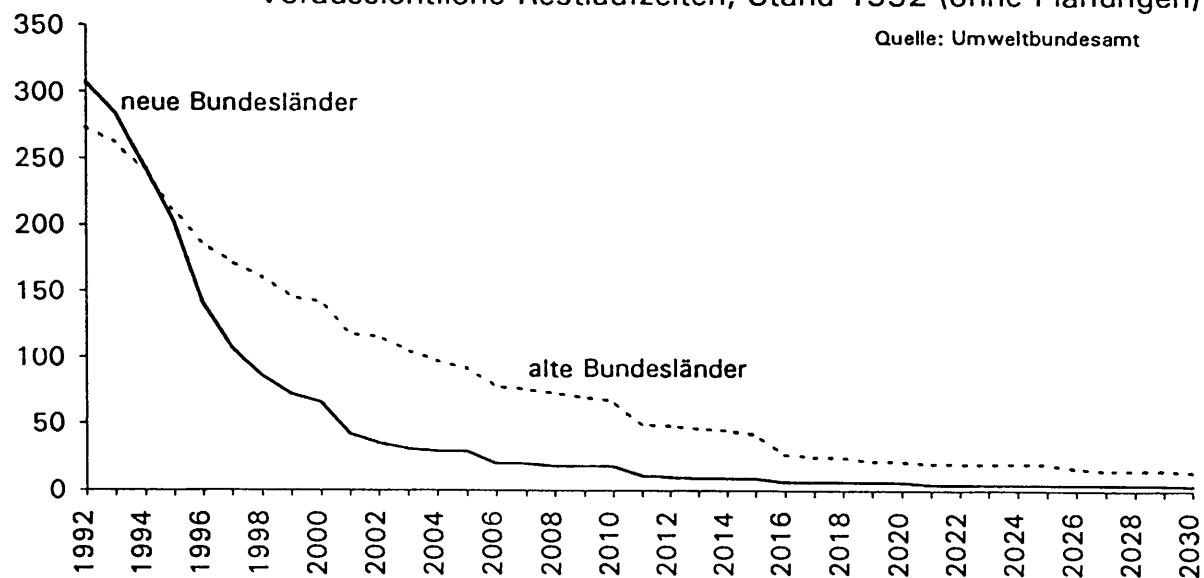
Deponien



Nummer 178e

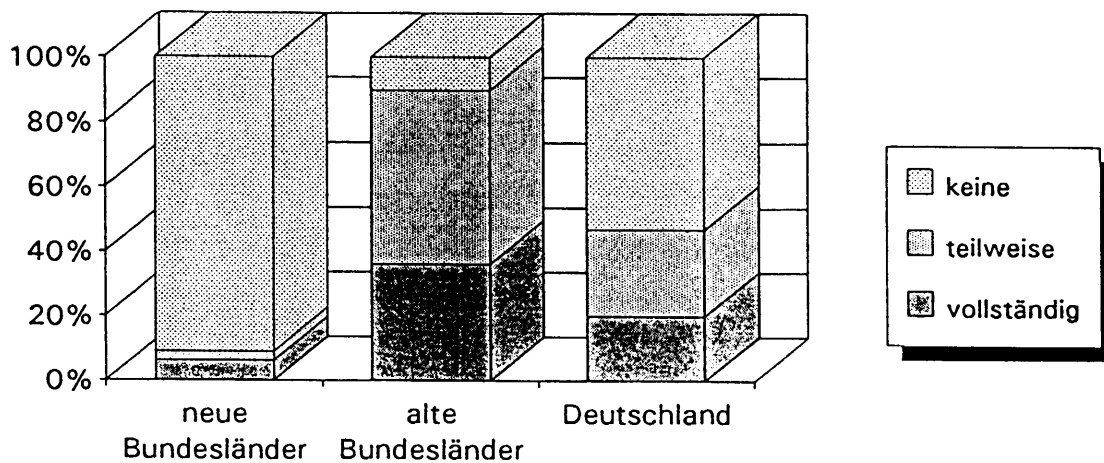
Voraussichtliche Restlaufzeiten, Stand 1992 (ohne Planungen)

Deponien



Nummer 178f

Basisabdichtung



Quelle: Umweltbundesamt

Nummer 179

Anhang zum Textbeitrag Städtebau und Raumordnung des BMBau

Übersicht

Finanzhilfen des Bundes für die Städtebauförderung in den neuen Ländern

Seit dem ersten Halbjahr 1990 wurden bzw. werden für die Stadtsanierung und -erneuerung Finanzhilfen in folgenden Programmen bereitgestellt:

I. Projektfonds DDR

Erstes Halbjahr 1990 768,215 Mio. M der DDR
(100 % Bezuschussung des Bundes)

II. Sofortprogramm 1990/1991

		— Angaben in Mio. DM —	
Zweites Halbjahr 1990		509,250	
davon: — städtebauliche			
Modellvorhaben	83,700		
— städtebauliche			
Stadtsanierung	405,000		
— Planungsförderfonds	20,550		
Verpflichtungsermächtigung 1991		530,000	
davon: — städtebauliche			
Modellvorhaben	132,000		
— städtebauliche			
Stadtsanierung	398,000		
Sofortprogramm 1990/1991 insgesamt		1 039,250	(100 % Bezuschussung des Bundes)

III. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

	Finanzhilfen des Bundes	Programmvolumen insgesamt
Beteiligung des Bundes seit 1991 $33\frac{1}{3}\%$		
1991	300,0	900,0
1992	300,0	900,0
1993	340,0	1 020,0
1994	340,0	1 020,0
	1 280,0	3 840,0

IV. Städtebauliche Planungsleistungen

	Finanzhilfen des Bundes	Programmvolumen insgesamt
Beteiligung des Bundes seit 1991 $33\frac{1}{3}\%$		
1991	50,0	150,0
1992	50,0	150,0
	100,0	300,0

V. Städtebauliche Modellvorhaben

Beteiligung des Bundes		Finanzhilfen des Bundes	Programmvolumen insgesamt
1991 bis 1992 80 %			
1991		104,9 ¹⁾	131,125
1992		100,0	125,000
1993	60 %	80,0	133,333
1994	45 %	80,0	177,777
		364,9 ¹⁾	567,235

¹⁾ Aus Umschichtungen GAO-Wohnungsbauförderung Erhöhung zugunsten Modellvorhaben: 4,9 Mio. DM

VI. Städtebaulicher Denkmalschutz

	Finanzhilfen des Bundes	Programmvolumen insgesamt
Beteiligung des Bundes		
1991 bis 1992 50 %		
1991	189,6 ²⁾	379,2
1992	180,0	360,0
1993 50 %	80,0	160,0
40 %	120,0	300,0
1994 50 %	80,0	160,0
33 ¹ / ₃ %	<u>120,0</u>	<u>360,0</u>
	769,6 ²⁾	1 659,2

VII. Erschließung von Wohngebieten

Beteiligung des Bundes		
1993 50 %	200,0	400,0

**VIII. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
zur Entwicklung von Wohngebieten**

Beteiligung des Bundes		
1993 33 ¹ / ₃ %	100,0	300,0

**IX. Städtebauliche Weiterentwicklung
großer Neubaugebiete**

Beteiligung des Bundes		
1993 33 ¹ / ₃ %	<u>100,0</u>	<u>300,0</u>

Summe:

— der Finanzhilfen des Bundes seit 1990 (Sofortprogramm 2. Halb- jahr 1990 bis 1994)	3 953,75	
— des mit öffentlichen Mitteln ange- schobenen Investitionsvolumens seit 1990 (Sofortprogramm 2. Halbjahr 1990) bis 1994		8 405,685

²⁾ Aus Umschichtungen GAO-Wohnungsbauförderung Erhöhung zugunsten Denkmalschutz: 9,6 Mio. DM

Nummer 180

Arbeitsmarktdaten in den neuen Bundesländern ¹⁾

		Arbeitslose	Kurzarbeiter	Teilnehmer ²⁾ an FuU-Maßnahmen	Beschäftigte in ABM	Empfänger von Vorruhestands-/Altersübergangsgeld	Beschäftigte, die nach § 249h AFG gefördert werden
Juni	1990	142 100					
Juli	1990	272 000	656 300				
Oktober	1990	536 800	1 703 800		8 400		
Dezember	1990	642 200	1 794 000		20 300		
Januar	1991	757 200	1 840 600		34 400		
April	1991	836 900	2 018 900	210 400	84 900	499 500	
Juli	1991	1 068 600	1 610 800	313 200	209 900	544 000	
Oktober	1991	1 048 500	1 199 900	382 900	348 400	622 900	
Dezember	1991	1 037 700	1 034 500	435 200	389 900	657 900	
Januar	1992	1 343 400	520 600	438 000	394 100	771 600	
April	1992	1 196 000	466 300	507 300	404 500	780 500	
Juli	1992	1 188 200	337 800	503 700	388 700	833 700	
Oktober	1992	1 097 500	240 000	499 200	369 700	837 300	
Dezember	1992	1 100 800	233 400	479 600	354 700	834 500	
Januar	1993	1 194 400	214 500	419 600	325 500	893 000	
März	1993	1 140 600	246 000	432 000	301 900	889 700	
April	1993	1 117 900	231 200	432 700	274 300	877 700	7 600
Juli	1993	1 166 500	155 300	378 600	198 300	847 600	24 800

¹⁾ Juni/Juli 1990 Daten der ehemaligen DDR

²⁾ Bis Dezember 1992 geschätzt

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Nummer 181

Stand: Juli 1993

Aktive Arbeitsmarktpolitik

Personen

— in Tausend —

Förderungsbereich	1991		1992		1993 (Soll) ¹⁾	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Berufliche Weiterbildung						
Teilnehmer (JE)	386	435 ²⁾	397	480 ²⁾	335 (JD)	392 (JD)
Eintritte (JS)	594	892	575	888	—	—
Rehabilitation (berufsfördernde Bildungsmaßnahmen)						
Teilnehmer (JE)	112	8	121	23	77 (JD)	15 (JD)
Eintritte (JS)	102	11	108	22	—	—
FdA incl. Überbrückungsgeld (Bewilligungen) (JS)	235	—	237	164	262	217
Allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ³⁾						
Arbeitnehmer in ABM (JD)	83	183	78	388	60	300
Vermittlungen in ABM (JS)	98	422	81	296	—	—
Arbeitnehmer nach § 249h AFG (JD)	—	—	—	—	—	51
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer (JE)	29	—	29	3	33 (JD)	8 (JD)
Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose (Bund) (JS)						
*) Lohnkostenzuschüsse (Bewilligungen)	25		19	10	14 (JD)	7 (JD)
*) Projektförderung (Bewilligungen)	9		14		—	—
Empfänger von Altersübergangs-/Vorruhestandsgeld (JD)	—	658 (JE)	—	811	—	827
Kurzarbeiter (JD)	145	1 616	283	370	800	250
Arbeitsmarktentlastungswirkung ⁴⁾	367	1 881	390	1 972	412	rd. 1 700

JD = Jahresdurchschnitt; JE = Jahresendbestand; JS = Jahressumme; FdA = Förderung der Arbeitsaufnahme;

¹⁾ Annahmen zu den Haushalten 1993 von Bundesanstalt für Arbeit und Bund (Nachtragshaushaltswürfe berücksichtigt) und eigene Berechnungen.²⁾ Schätzung.³⁾ Einschließlich ABM aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ und dem ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes.⁴⁾ Vermiedene Arbeitslosigkeit durch ABM, FuU, Kurzarbeit und Vorruhestandsregelungen.

Nummer 182

Stand: Juli 1993

Aktive Arbeitsmarktpolitik

Finanzierung

— in Millionen DM —

Förderungsbereich	1991		1992		1993 (Soll) ¹⁾	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Berufliche Bildung (indiv. und inst.)	7 648,9	5 250,2	8 190,5	12 060,4	7 345,1	11 252,5
Deutsch-Sprachförderung ²⁾	1 903,8	7,2	1 377,6	53,0	1 385,9 ³⁾	75,1 ³⁾
Berufliche Rehabilitation (indiv. u. inst.) . .	3 603,3	100,9	4 035,6	324,8	3 876,5	782,5
Förderung der Arbeitsaufnahme (incl. Überbrückungsgeld)	140,8	52,5	168,6	130,9	184,8	215,2
Allgemeine Arbeitsbeschaffungs- maßnahmen ⁴⁾	2 538,6	5 515,2	2 510,6	10 783,6	2 253,2	9 648,8
Prod. Arbeitsförderung Ost nach § 249h AFG	—	—	—	—	—	770,0 ⁵⁾
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitneh- mer	509,1	0,4	603,9	19,8	805,8	148,6
Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeits- lose (Bund) ⁶⁾						
*) Lohnkostenzuschüsse	403,0 ⁷⁾	—	335,6	55,4	250,0	100,0
*) Projektförderung	83,1	—	123,2	6,4	119,0	34,0
Programm Weiterbildungseinrichtungen Ost (Bund) ⁸⁾	—	197,1	—	96,8	—	46,5
Modellprojekte zur Schaffung von Dauerar- beitsplätzen ⁹⁾	1,8	—	0,9	0,2	—	5,0
VRG/Altersteilzeit ¹⁰⁾	285,2	—	152,8	—	87,2	—
Altersübergangs-/Vorruhestandsgeld ¹¹⁾ . .	—	8 374,0	—	14 448,5	—	16 800,8
Kurzarbeitergeld (Kug)	478,8	10 005,9	949,9	2 652,5	2 775,0	1 378,6
Ausgaben insgesamt	17 596,4	29 503,4	18 449,0	40 632,3	19 082,5	41 257,6

1) Die Entwürfe zu den Nachtragshaushalten 1993 von Bundesanstalt für Arbeit und Bund sind berücksichtigt; die Aufschlüsselung nach Alten und Neuen Bundesländern erfolgt in Fällen ohne entsprechendes Datenmaterial unter Plausibilitäts Gesichtspunkten.

2) Sprachförderung für Spätaussiedler, anerkannte Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge.

3) Einschließlich Bundesmittel; eigene Berechnungen.

4) Einschließlich Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ (1991: 2 439,9 Mio. DM; 1992: 3 000,0 Mio. DM) und ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes (1993: 2 000,0 Mio. DM; West: 240 Mio. DM; Ost: 1 760 Mio. DM).

5) Einschließlich Bundesmittel in Höhe von 170 Mio. DM.

6) Bundesprogramme „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ und „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“.

7) Wegen fehlender Aufschlüsselung zwischen Ost und West werden die Ausgaben nur West zugerechnet.

8) Bundesprogramm „Förderung der Einrichtung von Institutionen der beruflichen Weiterbildung in den neuen Bundesländern und dem Ostteil Berlins“.

9) Bundesprogramm „Förderung der Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik“.

10) VRG ausgelaufen am 31. 12. 1988, Altersteilzeitgesetz ausgelaufen am 31. Dezember 1992; für beide weiterhin Zahlungen für Altförderhilfe.

11) Einschließlich Bundesmittel für Vorruhestandsgeld (1991: 5 693,8 Mio. DM; 1992: 5 118,7 Mio. DM (vorläufig); 1993: 4 430 Mio. DM (Soll)) und Altersübergangsgeld (1993: 380 Mio. DM (Soll)).

Nummer 183

Entwicklung des Sozialbudgets in West- und Ostdeutschland, 1990 bis 1992

Leistungen nach Institutionen	Westdeutschland					Ostdeutschland						
	1990		1991		1992		1990		1991		1992	
	Mrd DM	Mrd DM	%	Mrd DM	%	Mrd DM	Mrd DM	%	Mrd DM	%	Mrd DM	%
Rentenversicherung	215,6	228,6	6,0	246,4	7,8	13,6	34,0	:	48,9	43,9		
Krankenversicherung	142,1	160,2	12,8	176,7	10,3	10,2	23,3	:	33,7	44,6		
Unfallversicherung	13,6	14,3	5,3	15,0	4,9	—	1,3	—	1,6	20,9		
Arbeitsförderung	49,3	74,2	50,7	93,2	25,6	2,5	38,4	:	55,4	44,3		
Kinder-/Erziehungsgeld	19,2	20,6	7,4	24,2	17,1	—	5,8	—	5,8	1,5		
Altershilfe f. Landwirte	4,4	4,8	8,9	5,3	8,8	—	—	—	—	—		
Versorgungswerke	2,0	2,2	7,1	2,4	8,5	—	—	—	0,0	—		
Beamtenrechtl. System	63,8	67,4	5,6	69,8	3,6	—	1,3	—	1,4	8,4		
Arbeitgeberleistungen	73,4	78,7	7,2	83,0	5,5	—	4,4	—	5,9	32,7		
Entschädigungen	16,8	17,0	1,5	17,1	0,3	—	0,6	—	1,2	:		
Sozialhilfe	33,6	36,4	8,0	40,1	10,3	0,1	4,3	:	3,8	-11,9		
Jugendhilfe	13,7	14,4	5,0	15,1	5,1	—	5,2	—	5,5	5,8		
Ausbildungsförderung	0,8	1,9	:	2,0	6,2	—	0,7	—	0,5	:		
Wohngeld	3,9	3,9	0,2	4,1	5,8	—	1,0	—	3,3	:		
öff. Gesundheitsdienst	2,4	2,5	5,4	2,7	5,1	—	0,6	—	0,6	5,0		
Förd. d. Vermögensbildung	10,6	11,0	3,5	11,1	0,8	—	0,4	—	0,6	:		
Direkte Leistungen (*)	661,9	734,5	11,0	804,4	9,5	26,4	121,2	—	168,2	38,8		
Pro Kopf der Bevölkerung DM	:	:	:	:	:	:	7 621	:	10 679	40,1		
Ohne West-Ost-Transfers:												
Direkte Leistungen (*)	661,9	709,3	7,2	761,8	7,4	—	—	—	—	—		
Pro Kopf der Bevölkerung DM	10 472	11 065	5,7	11 760	6,3	—	—	—	—	—		
+ Indirekte Leistungen	55,7	59,1	6,2	65,6	11,0	—	3,6	—	5,7	59,3		
Sozialbudget insgesamt (*)	717,6	793,7	10,6	870,0	9,6	26,4	124,8	—	173,9	39,3		
Pro Kopf der Bevölkerung DM	:	:	:	:	:	:	7 847	:	11 042	40,7		
Ohne West-Ost-Transfers:												
Sozialbudget insgesamt (*)	717,6	768,4	7,1	827,4	7,7	—	—	—	—	—		
Pro Kopf der Bevölkerung DM	11 353	11 987	5,6	12 773	6,6	—	—	—	—	—		
Sozialleistungsquote in v. H.												
— alle Leistungen	29,4	30,2	—	31,4	—	26,5	63,9	—	70,5	—		
— nur direkte Leistungen	27,1	27,9	—	29,0	—	26,5	62,0	—	68,1	—		
Ohne West-Ost-Transfers:												
— alle Leistungen	29,4	29,2	—	29,8	—	—	—	—	—	—		
— nur direkte Leistungen	27,1	27,0	—	27,5	—	—	—	—	—	—		

(%) Veränderung gegenüber dem vorgenannten Berichtsjahr in v. H. — *) Nach Abzug von Verrechnungen zwischen den Sozialversicherungsträgern. Alle Angaben vorläufig, erneute Revision der Daten erfolgt im Sommer 1993. Die Angaben für die neuen Bundesländer für 1990 beziehen sich auf das 2. Halbjahr.

Quelle: BMA

Nummer 184

Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme zum 1. Juli 1992 — Westdeutschland —

Versicherungszweig/ Geschlecht	Renten insgesamt	davon							Sonstige Leistungen		
		Versichertenrenten			Renten wegen Todes				Knappschafts- ausgleichs- leistung	Reine KLG-Leistung	
		insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbs- fähigkeit	Renten wegen Alters	insgesamt	Erziehungs- renten	Witwen/ Witwer- renten	Waisen- renten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Anzahl der Renten											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer	2 940 880	2 883 904	638 894	2 245 010	56 976	9	56 967				
Frauen	6 136 390	3 503 956	293 157	3 210 799	2 632 434	834	2 631 600				373 369
Männer und Frauen	9 277 310	6 387 860	932 051	5 455 809	2 889 450	843	2 688 567	200 040			373 369
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer	1 607 960	1 571 027	157 818	1 413 209	36 933	5	36 928				
Frauen	3 627 655	2 358 269	220 483	2 137 786	1 269 386	601	1 268 785				124 712
Männer und Frauen	5 355 650	3 929 296	378 301	3 550 995	1 428 354	606	1 305 713	120 035			124 712
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten											
Männer	4 548 840	4 454 931	796 712	3 658 219	93 909	14	93 895				
Frauen	9 764 045	5 862 225	513 640	5 348 585	3 901 820	1 435	3 900 385				498 081
Männer und Frauen	14 632 960	10 317 156	1 310 352	9 006 804	4 315 804	1 449	3 994 280	320 075			498 081
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer	352 480	352 031	75 583	276 448	449	—	449		15 466		—
Frauen	326 766	29 785	2 911	26 874	296 981	—	296 981			15 466	24 182
Männer und Frauen	689 494	381 816	78 494	303 322	307 678	—	297 430	10 248	15 466		24 182
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer	4 901 320	4 806 962	872 295	3 934 667	94 358	14	94 344		15 466		—
Frauen	10 090 811	5 892 010	516 551	5 375 459	4 198 801	1 435	4 197 366				522 263
Männer und Frauen	15 322 454	10 698 972	1 388 846	9 310 126	4 623 482	1 449	4 291 710	330 323	15 466		522 263
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (DM/Monat)											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer		1 455,94	1 321,44	1 494,21		935,27	248,83				
Frauen		571,89	744,74	556,11		617,48	826,46				
Männer und Frauen		971,01	1 140,06	942,13		620,87	814,22	260,10			
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer		1 988,66	1 637,84	2 027,84		983,89	397,54				
Frauen		955,29	1 016,02	949,03		711,19	1 146,72				
Männer und Frauen		1 368,46	1 275,43	1 378,37		713,44	1 125,54	288,10			
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten											
Männer		1 643,80	1 384,12	1 700,36		952,64	307,32				
Frauen		726,13	861,19	713,15		656,73	930,64				
Männer und Frauen		1 122,38	1 179,14	1 114,12		659,59	915,99	270,60			
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer		2 289,84	1 640,80	2 467,29		—	507,38		2 446,31		—
Frauen		1 121,23	1 143,13	1 118,86		—	1 324,34				—
Männer und Frauen		2 198,68	1 622,34	2 347,82		—	1 323,10	323,94	2 446,31		—
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer		1 691,11	1 406,36	1 754,24		952,64	308,27		2 446,31		—
Frauen		728,12	862,78	715,18		656,73	958,50				—
Männer und Frauen		1 160,79	1 204,19	1 154,31		659,59	944,20	272,26	2 446,31		—
Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag (DM/Monat)											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer		1 455,94	1 321,44	1 494,21		935,27	248,83				—
Frauen		600,44	744,74	587,26		617,48	841,60				90,65
Männer und Frauen		986,67	1 140,06	960,46		620,87	829,04	260,10			90,65
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer		1 988,66	1 637,84	2 027,84		983,89	397,54				—
Frauen		970,56	1 016,02	965,87		711,19	1 160,35				78,24
Männer und Frauen		1 377,62	1 275,43	1 388,51		713,44	1 138,78	288,10			78,24
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten											
Männer		1 643,80	1 384,12	1 700,36		952,64	307,32				—
Frauen		749,33	861,19	738,59		656,73	945,29				87,54
Männer und Frauen		1 135,56	1 179,14	1 129,22		659,59	930,29	270,60			87,54
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer		2 289,84	1 640,80	2 467,29		—	507,38		2 446,31		—
Frauen		1 140,41	1 143,13	1 140,12		—	1 349,75				83,19
Männer und Frauen		2 200,17	1 622,34	2 349,70		—	1 348,48	323,94	2 446,31		83,19
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer		1 691,11	1 406,36	1 754,24		952,64	308,27		2 446,31		—
Frauen		751,31	862,78	740,80		656,73	973,91				87,34
Männer und Frauen		1 173,56	1 204,19	1 168,99		659,59	959,27	272,26	2 446,31		87,34

Quelle: BMA, Die Rentenbestände in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland (Stand: 1. Juli 1992), Bonn 1992

Nummer 185

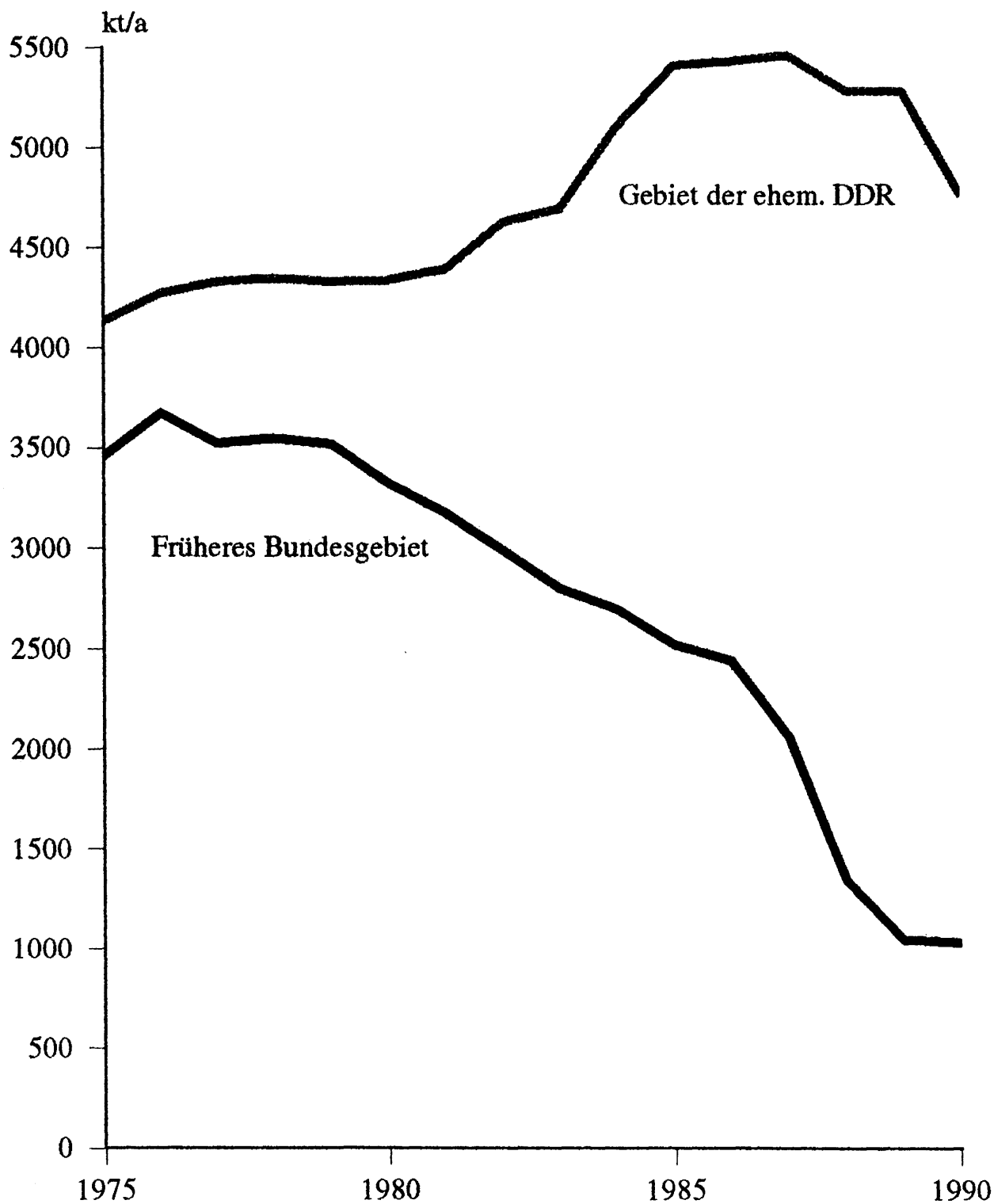
Ergebnisse der Rentenbestandsaufnahme zum 1. Juli 1992 — Ostdeutschland —

Versicherungszweig/ Geschlecht	Renten insgesamt	davon							Sonstige Leistungen		
		Versichertenrenten			Renten wegen Todes				Knappschafts- ausgleichs- leistung	Reine KLG-Leistung	
		insgesamt	Renten wegen verminderter Erwerbs- fähigkeit	Renten wegen Alters	insgesamt	Erziehungs- renten	Witwen/ Witwer- renten	Waisen- renten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Anzahl der Renten											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer	443 000	434 930	106 464	328 466	6 070	—	8 070	—	—	—	—
Frauen	1 349 676	958 956	71 222	887 734	390 720	4	390 716	—	—	—	1
Männer und Frauen	1 839 819	1 393 886	177 686	1 216 200	445 933	4	398 786	47 143	—	—	1
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer	389 158	381 072	92 025	289 047	8 086	—	8 086	—	—	—	—
Frauen	1 427 397	980 185	87 845	892 340	447 212	22	447 190	—	—	—	28
Männer und Frauen	1 852 315	1 361 257	179 870	1 181 387	491 058	22	455 276	35 760	—	—	29
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten											
Männer	832 158	816 002	198 489	617 513	16 156	—	16 156	—	—	—	—
Frauen	2 777 073	1 939 141	159 067	1 780 074	837 932	28	837 906	—	—	—	30
Männer und Frauen	3 692 134	2 755 143	357 556	2 397 587	936 991	28	854 062	82 903	—	—	30
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer	110 504	107 519	33 019	74 500	2 985	—	2 985	—	—	4	—
Frauen	170 345	93 384	3 173	90 211	78 961	—	78 961	—	—	—	—
Männer und Frauen	283 632	200 903	36 192	164 711	82 729	—	79 946	2 783	—	4	—
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer	942 662	923 521	231 508	692 013	19 141	—	19 141	—	—	4	—
Frauen	2 947 418	2 032 525	162 240	1 870 285	914 893	28	914 867	—	—	—	30
Männer und Frauen	3 975 766	2 956 046	393 748	2 562 298	1 019 720	28	934 008	85 686	—	4	30
Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (DM/Monat)											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer	—	1 207,23	1 143,31	1 227,94	—	—	178,14	—	—	—	—
Frauen	—	819,09	934,55	809,82	—	336,32	478,81	—	—	—	—
Männer und Frauen	—	940,20	1 059,83	922,75	—	336,32	472,88	341,24	—	—	—
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer	—	1 255,04	1 091,92	1 306,97	—	—	197,23	—	—	—	—
Frauen	—	838,85	901,28	832,71	—	359,87	471,82	—	—	—	—
Männer und Frauen	—	955,36	998,60	948,74	—	359,87	466,94	331,75	—	—	—
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten											
Männer	—	1 229,55	1 119,48	1 284,94	—	—	186,70	—	—	—	—
Frauen	—	829,08	918,16	821,30	—	356,08	475,08	—	—	—	—
Männer und Frauen	—	947,69	1 029,03	935,58	—	356,08	469,82	337,14	—	—	—
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer	—	1 335,79	981,84	1 492,87	—	—	471,86	—	—	1 372,42	—
Frauen	—	771,17	1 052,48	781,28	—	—	748,99	—	—	—	—
Männer und Frauen	—	1 073,35	988,03	1 092,09	—	—	738,84	482,15	—	1 372,42	—
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer	—	1 241,92	1 099,85	1 289,45	—	—	231,14	—	—	1 372,42	—
Frauen	—	826,42	918,83	818,40	—	356,08	498,12	—	—	—	—
Männer und Frauen	—	956,23	1 025,28	945,62	—	356,08	482,86	341,20	—	1 372,42	—
Durchschnittlicher Auszahlungsbetrag (DM/Monat)											
Rentenversicherung der Arbeiter											
Männer	—	1 210,98	1 144,80	1 232,43	—	—	178,48	—	—	—	—
Frauen	—	824,99	941,54	815,64	—	336,32	480,18	—	—	—	84,00
Männer und Frauen	—	945,43	1 063,33	928,20	—	336,32	474,04	341,24	—	—	84,00
Rentenversicherung der Angestellten											
Männer	—	1 277,46	1 118,99	1 328,55	—	—	198,42	—	—	—	—
Frauen	—	852,00	929,64	844,35	—	359,87	477,27	—	—	—	58,38
Männer und Frauen	—	971,10	1 025,49	982,82	—	359,87	472,31	332,06	—	—	58,38
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten											
Männer	—	1 242,02	1 131,91	1 277,42	—	—	187,48	—	—	—	—
Frauen	—	838,64	934,97	830,03	—	356,08	478,83	—	—	—	58,57
Männer und Frauen	—	958,11	1 044,30	945,26	—	356,08	473,12	337,28	—	—	58,57
Knappschaftliche Rentenversicherung											
Männer	—	1 337,66	982,05	1 495,27	—	—	472,70	—	—	1 372,42	—
Frauen	—	772,96	1 054,31	783,06	—	—	749,77	—	—	—	—
Männer und Frauen	—	1 075,17	988,38	1 094,24	—	—	739,42	482,15	—	1 372,42	—
Gesetzliche Rentenversicherung											
Männer	—	1 253,16	1 110,53	1 300,87	—	—	231,94	—	—	1 372,42	—
Frauen	—	835,82	937,31	828,80	—	356,08	501,44	—	—	—	58,57
Männer und Frauen	—	966,07	1 039,18	954,84	—	356,08	495,91	341,33	—	1 372,42	58,57

Quelle: BMA, a. a. O.

Nummer 186a

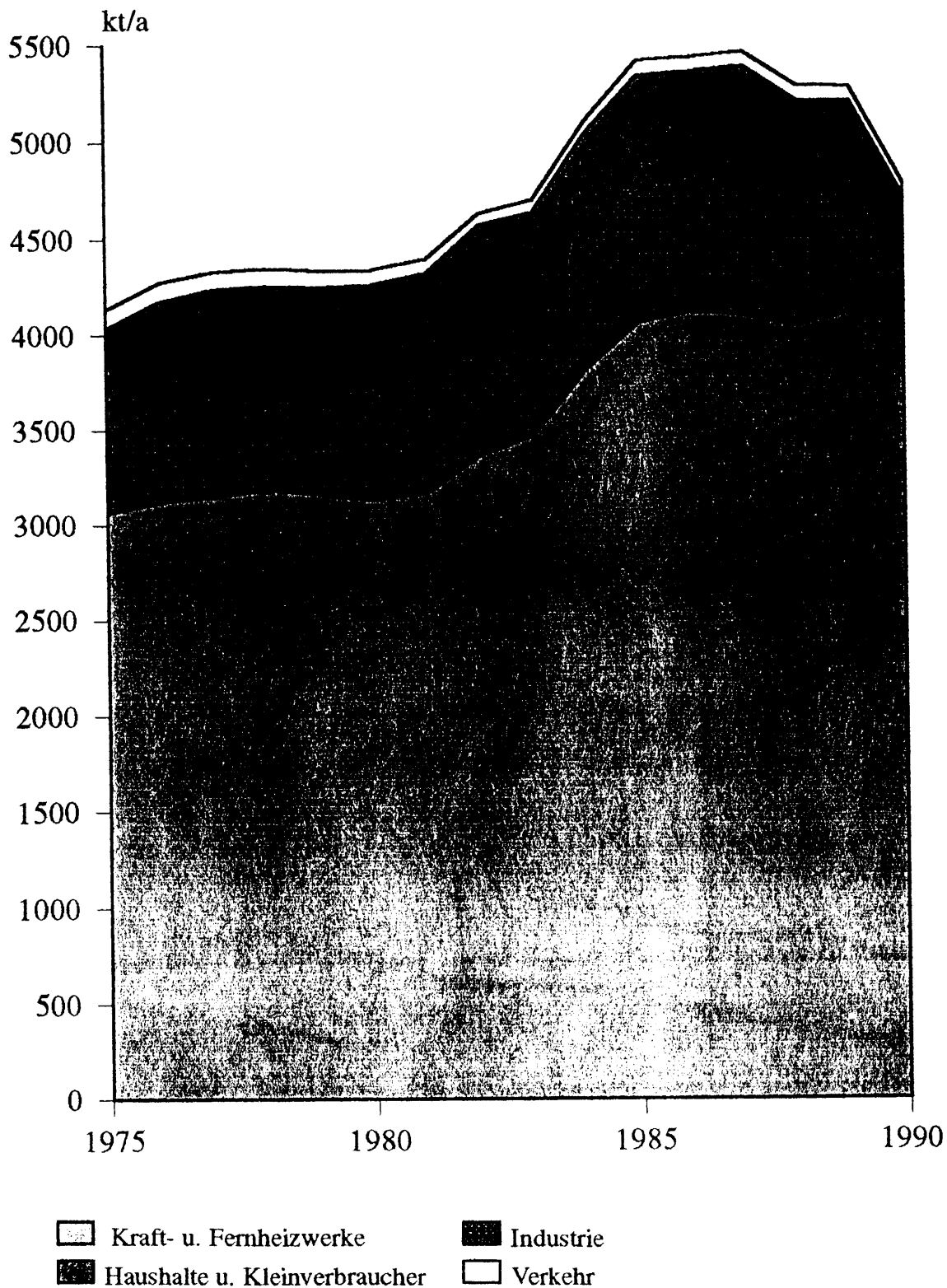
Schwefeldioxid-Emissionen (SO₂) nach Sektoren



Quelle: Umweltbundesamt

Nummer 186b

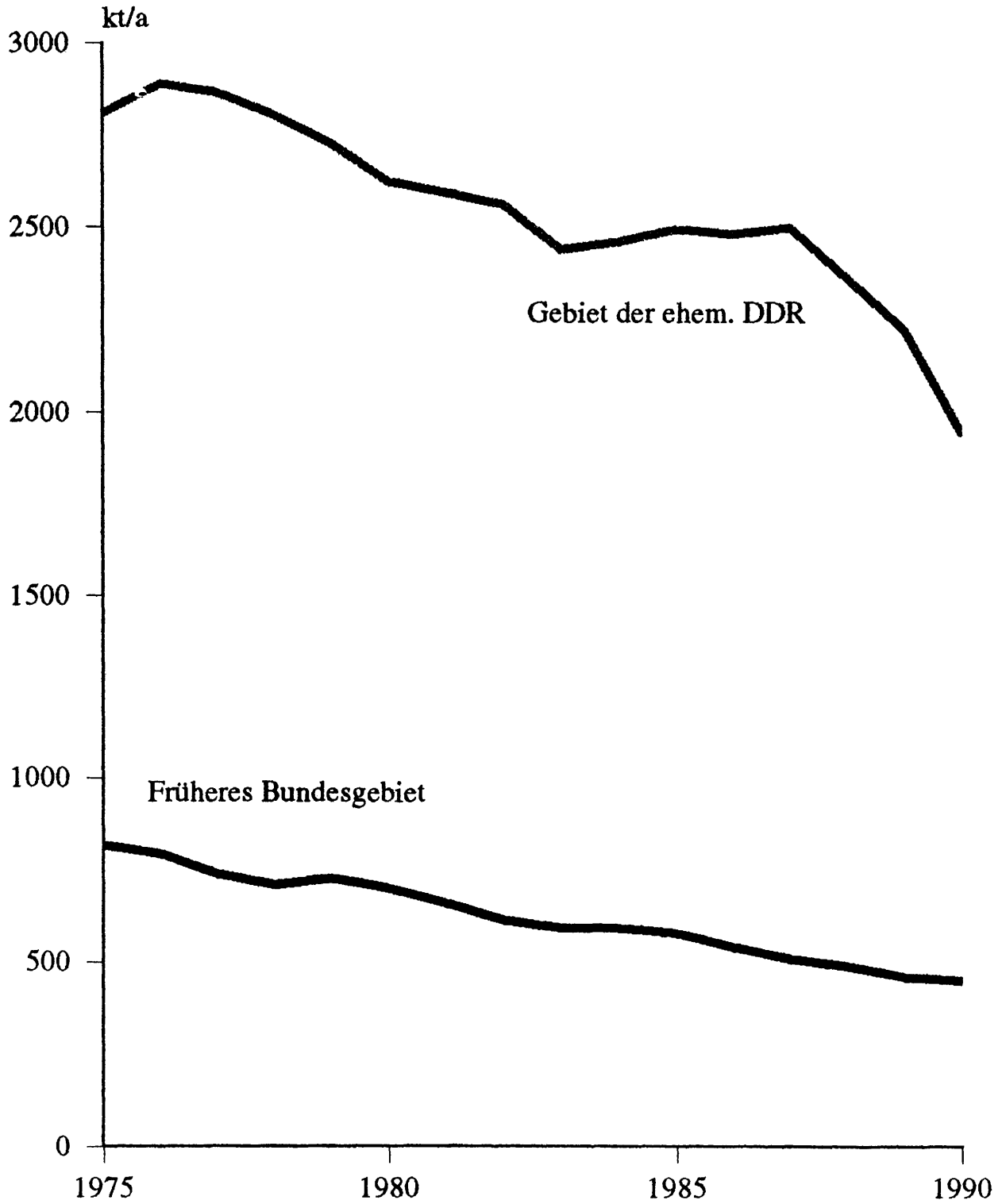
Schwefeldioxid-Emissionen (SO₂) nach Sektoren im Gebiet der ehem. DDR



Quelle: Umweltbundesamt

Nummer 186 c

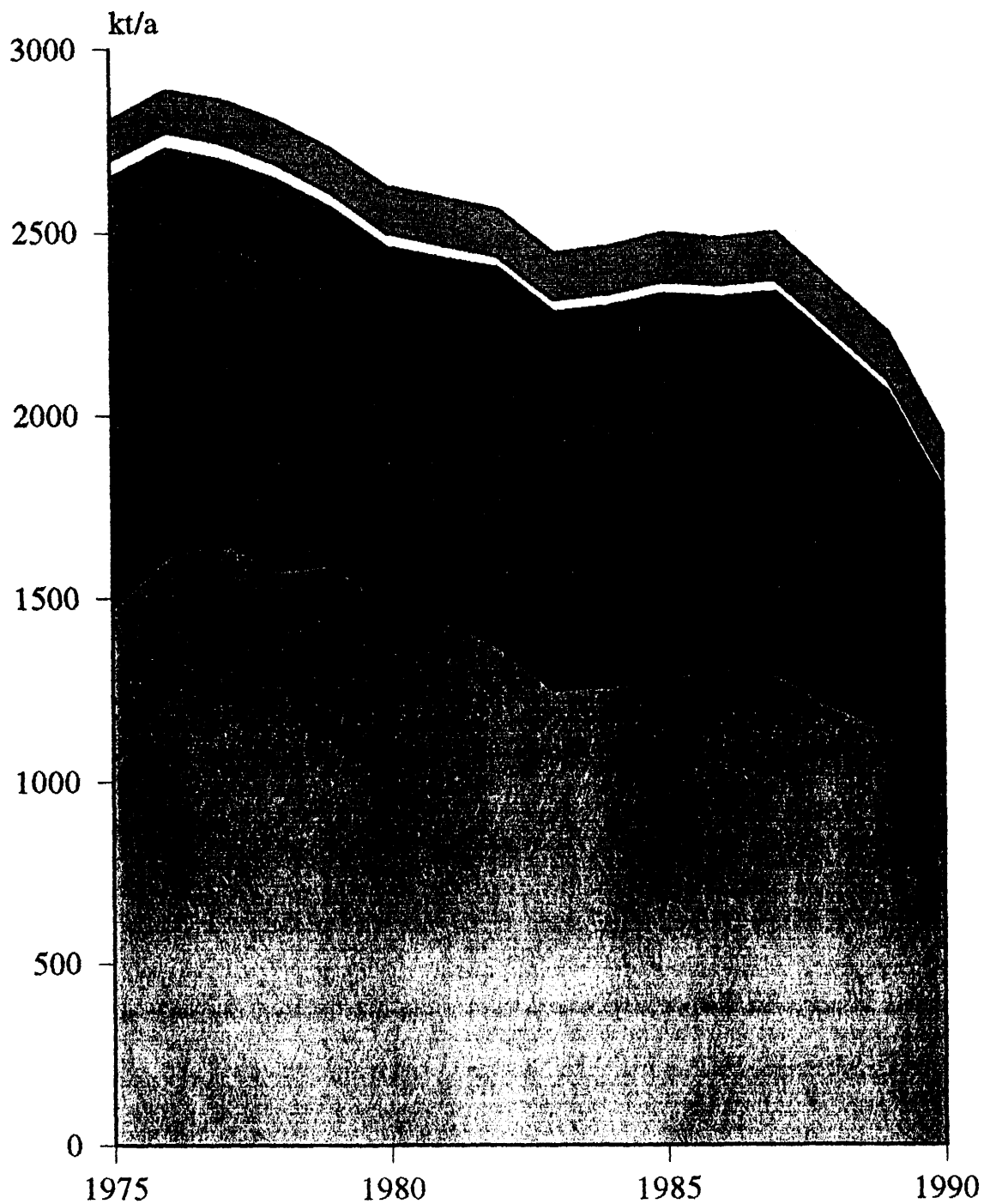
Staub-Emissionen nach Sektoren



Quelle: Umweltbundesamt

Nummer 186d

Staub-Emissionen nach Sektoren im Gebiet der ehem. DDR



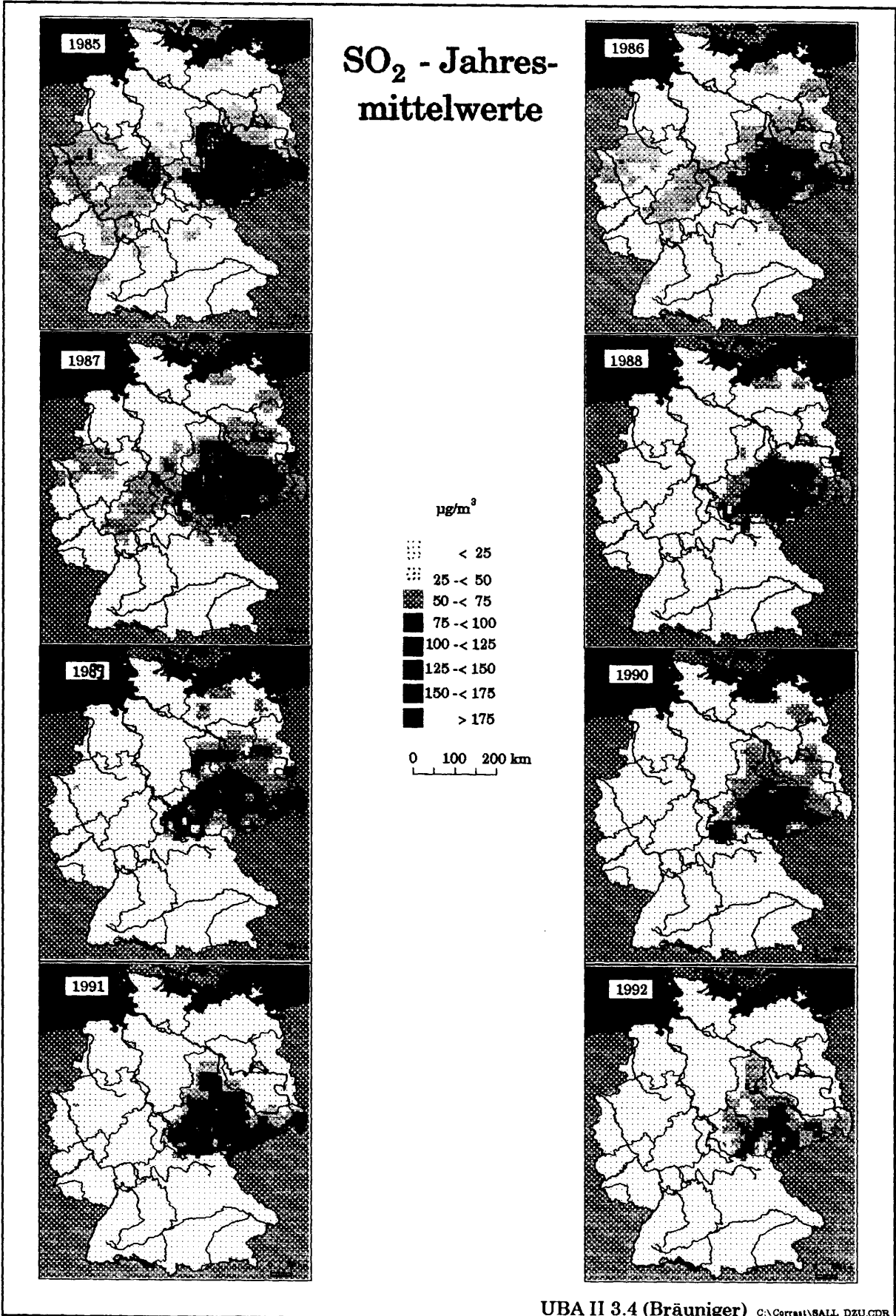
- Kraft- u. Fernheizwerke
 Industrie
 Schüttgutumschlag 1)
- Haushalte u. Kleinverbraucher
 Verkehr

1) für 1990 geschätzt

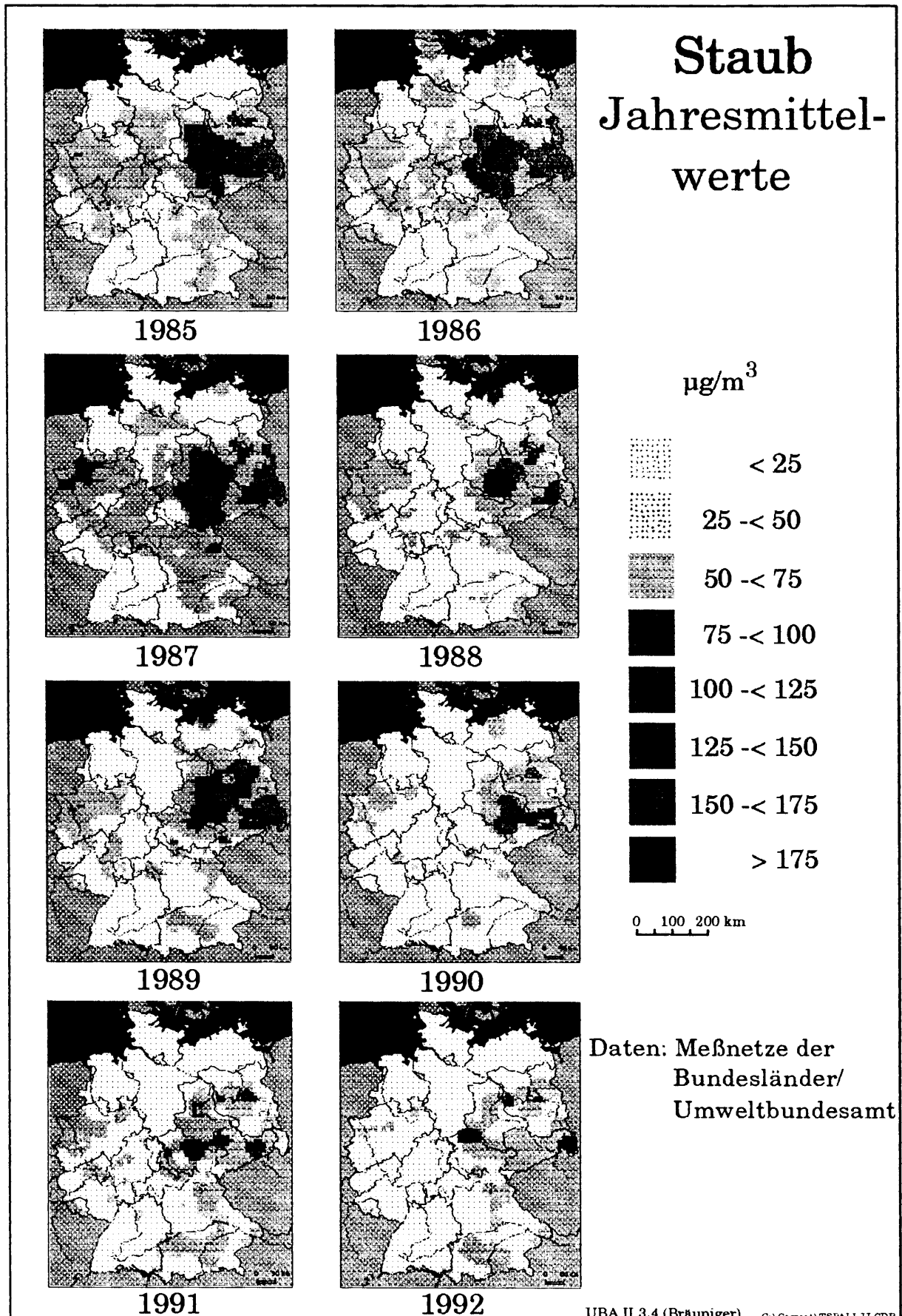
Quelle: Umweltbundesamt

Im Original farbig

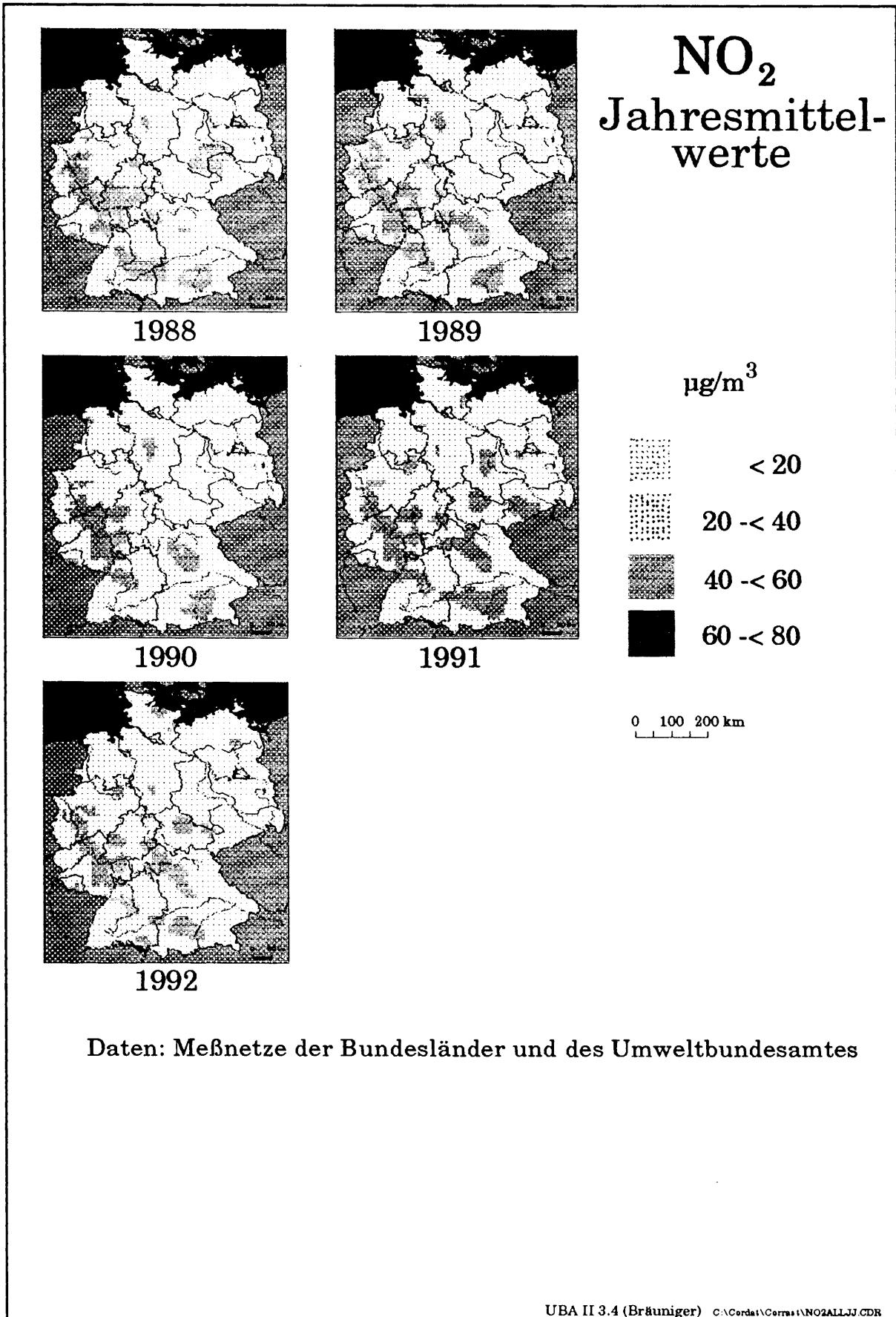
Nummer 186e



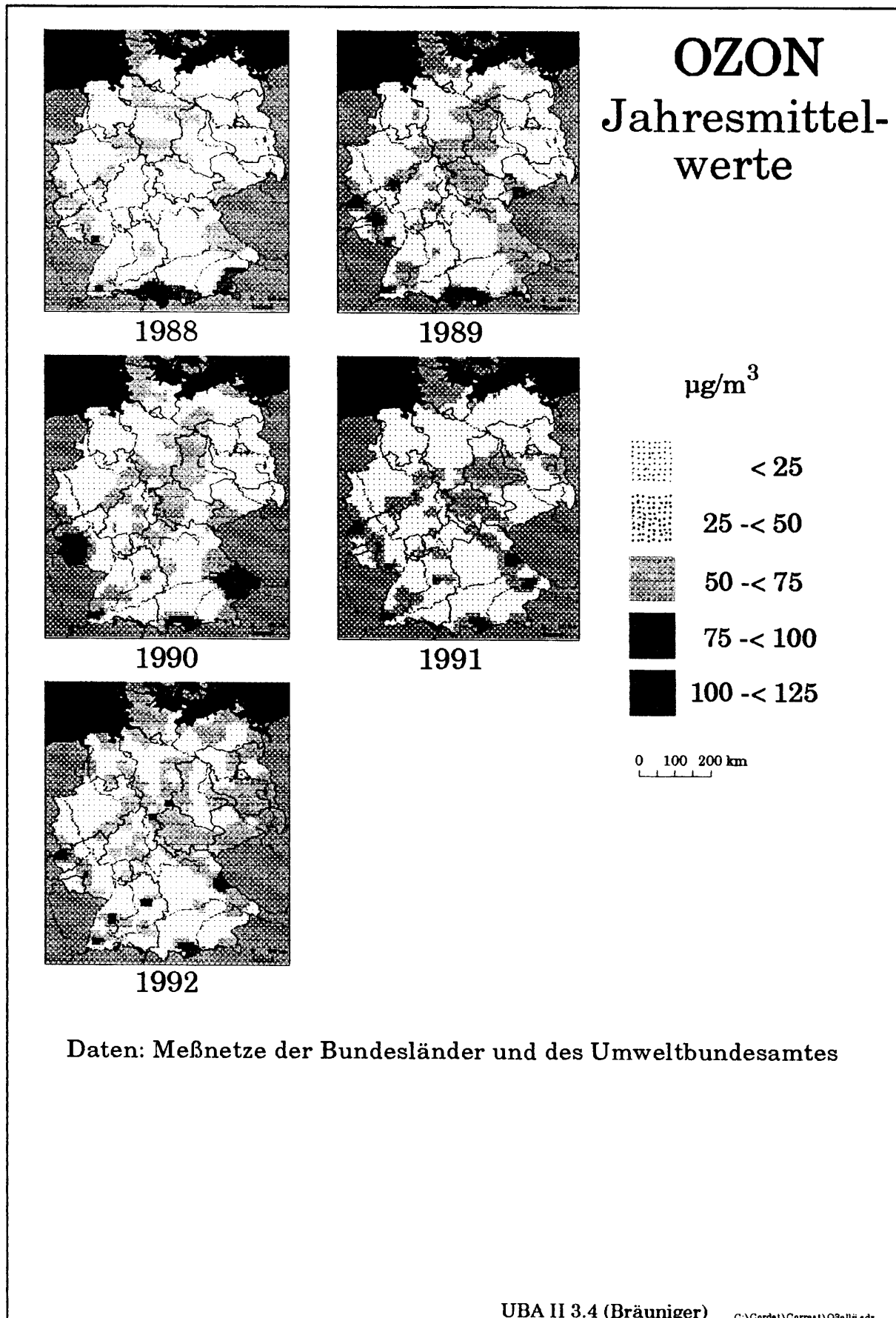
Nummer 186f



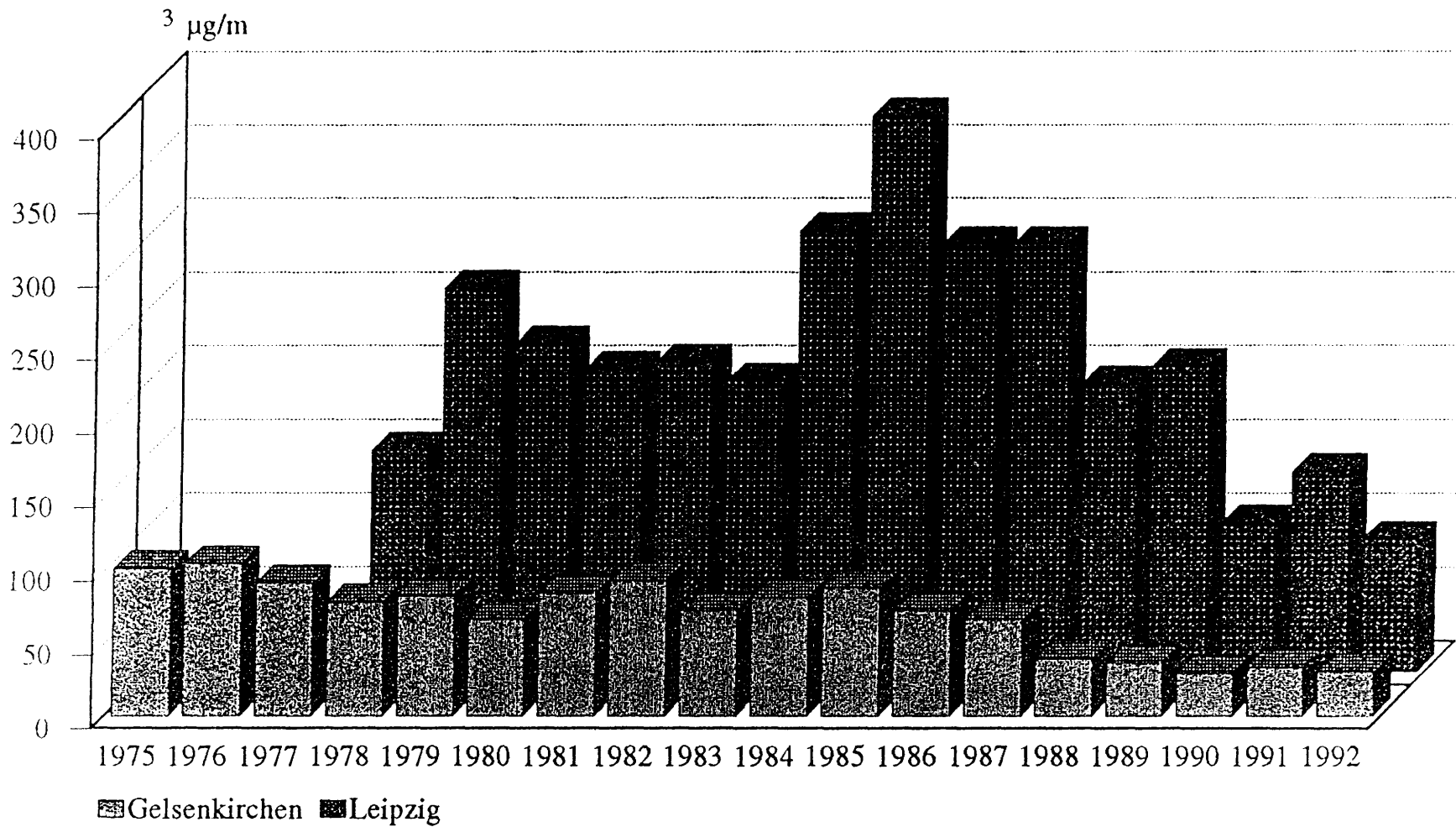
Nummer 186 g



Nummer 186h



Vergleich der SO₂-Jahresmittelwerte Gelsenkirchen-Leipzig



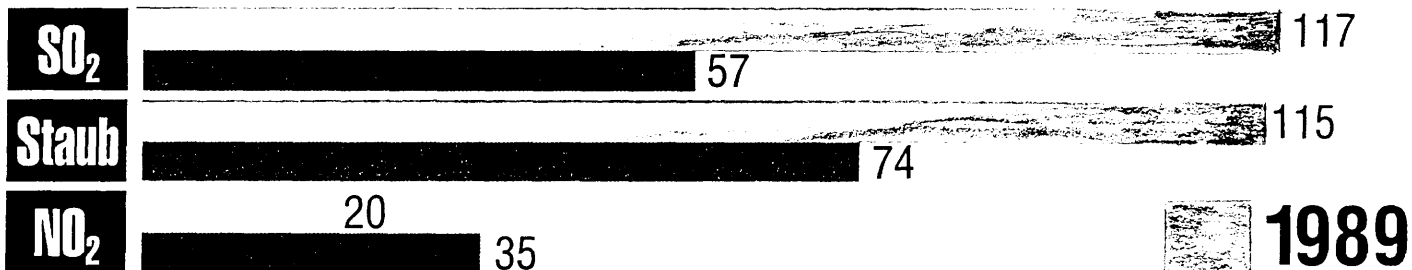
Quelle: Hygieneinstitut des Ruhrgebietes, Hygieneinstitut Leipzig

BMU

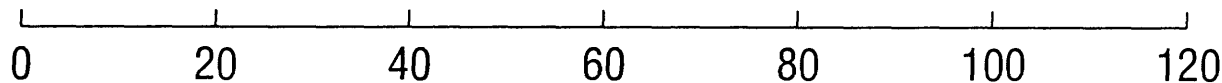
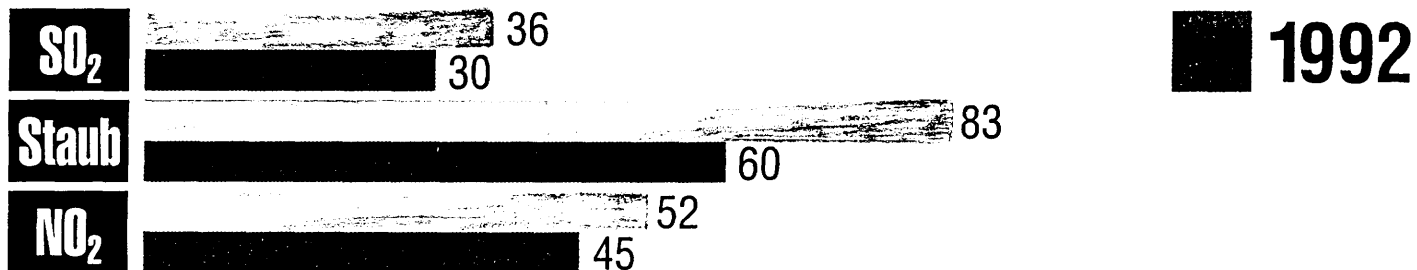
Umweltsituation Luft

Immissionsbelastung $\mu\text{g}/\text{m}^3$

Dresden



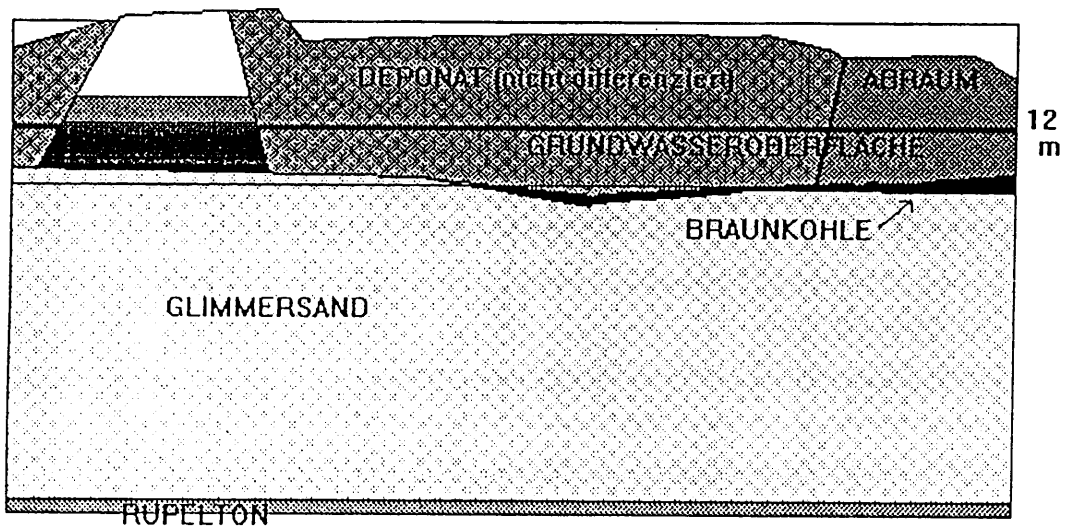
**Gelsen-
Kirchen**



Eine Information des Bundesumweltministeriums

Nummer 189

PROFIL DER DEPONIE "ANTONIE"
(CHEMIE AG, BITTERFELD)



Nummer 190 a

17. 12. 90

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 353/59

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Dezember 1990

über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz

(90/656/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 s,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften für den Umweltschutz erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

In diesem Gebiet herrscht eine besondere Situation hinsichtlich der Lage der Umwelt, der es Rechnung zu tragen gilt.

Deutschland muß eine besondere Frist eingeräumt werden, um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Die zu diesem Zweck vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes, insbesondere hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen, so wenig wie möglich stören. Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für neue Anlagen.

Die Lage der Umwelt im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfordert umfangreiche Sanierungsmaßnahmen, um Qualitätsnormen, Grenzwerte und andere Verpflichtungen zum Schutze der Umwelt gemäß den Rechtsakten der Gemeinschaft einzuhalten.

Die für die Anpassung erforderliche Zeit hängt zum einen von der Ausgangssituation in diesem Gebiet und zum anderen von den erforderlichen Maßnahmen zur Erzielung einer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsanforderungen ab. Die Fristen lassen sich somit nicht einheitlich festlegen.

Die in den unter diese Richtlinie fallenden Bereichen zu treffenden Maßnahmen erfordern häufig nicht nur Änderungen der Produktion, sondern auch die Errichtung neuer Anlagen. Voraussetzungen für diese Maßnahmen sind eine geeignete Verwaltungsstruktur und die Schaffung von Meß- und Kontrollnetzen. Aus diesem Grund sind Fristen von mehreren Jahren erforderlich, um im Bereich des Umweltschutzes eine Situation zu schaffen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht.

Angesichts des Kenntnisstandes über die Rechtsvorschriften in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und über die Lage der Umwelt läßt sich die Art der Anpassungen oder der Umfang der Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung zu tragen, ist ein vereinfachtes Verfahren nach Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Qualität von Oberflächenwasser

(1) In Abweichung von der Richtlinie 75/440/EWG ⁽⁴⁾ sowie der Richtlinie 79/869/EWG ⁽⁵⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Qualitätsnormen für Oberflächenwasser sowie die Referenzmeßverfahren und die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen gemäß diesen Richtlinien bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

(2) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan, aus dem hervorgeht, mit welchen Maßnahmen die Ziele der in Absatz 1 genannten Richtlinien innerhalb der angegebenen Frist verwirklicht werden können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, S. 42, geändert am 25. Oktober 1990 und am 28. November 1990.⁽²⁾ Stellungnahme vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

*Artikel 2***Qualität der Badegewässer**

In Abweichung von der Richtlinie 76/160/EWG⁽¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie bis zum 31. Dezember 1993 nachzukommen ist.

*Artikel 3***Ableitung gefährlicher Stoffe**

(1) In Abweichung von den Richtlinien 76/464/EWG⁽²⁾, 82/176/EWG⁽³⁾, 83/513/EWG⁽⁴⁾, 84/156/EWG⁽⁵⁾, 84/491/EWG⁽⁶⁾, 86/280/EWG⁽⁷⁾ und 88/347/EWG⁽⁸⁾ ist Deutschland ermächtigt, im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für Industriebetriebe, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit niedergelassen sind, die Bestimmungen dieser Richtlinien erst ab 31. Dezember 1992 anzuwenden.

(2) Ein bestehender Betrieb, der seine Kapazität zur Verwendung der Stoffe erheblich erhöht, ist als neuer Betrieb im Sinne von Artikel 2 Buchstabe g) der Richtlinie 86/280/EWG anzusehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Falle der Richtlinie 86/280/EWG nur für Stoffe, die in Anhang II jener Richtlinie aufgeführt sind.

(4) Die Sonderprogramme nach Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG und Artikel 5 der Richtlinie 86/280/EWG müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1992 erstellt werden und in Kraft treten.

*Artikel 4***Qualität von Fischgewässern**

In Abweichung von der Richtlinie 78/659/EWG⁽⁹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen ist.

(1) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 29.

(4) ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 74 vom 17. 3. 1984, S. 49.

(6) ABl. Nr. L 274 vom 17. 10. 1984, S. 11.

(7) ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1986, S. 16.

(8) ABl. Nr. L 158 vom 25. 5. 1988, S. 35.

(9) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1.

*Artikel 5***Wildlebende Vogelarten**

In Abweichung von der Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁰⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß die Einführung der nach den Artikeln 3 und 4 jener Richtlinie erforderlichen Schutzmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1992 erfolgt.

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der deutschen Einigung benennt Deutschland diejenigen Gebiete, die es zu besonderen Schutzgebieten zu erklären beabsichtigt.

Bis zum Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen nach den Artikeln 3 und 4 der genannten Richtlinie stellt Deutschland sicher, daß von Maßnahmen der öffentlichen Hand keine negativen Auswirkungen auf das Erhaltungspotential dieser Gebiete ausgehen.

*Artikel 6***Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung**

(1) In Abweichung von der Richtlinie 80/68/EWG⁽¹¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie für die zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit bestehenden Einleitungen von Stoffen der Listen I oder II bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

(2) Die Bestandsaufnahme der Genehmigungen nach Artikel 15 der Richtlinie 80/68/EWG muß so früh wie möglich, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der in Artikel 1 genannten Frist, abgeschlossen sein.

(3) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1992 einen Sanierungsplan für das Grundwasser gemäß diesem Artikel, der die für die Verhinderung der Einleitung von Stoffen der Liste I und die Beschränkung der Einleitung von Stoffen der Liste II im Sinne der Richtlinie 80/68/EWG erforderlichen Maßnahmen enthält.

*Artikel 7***Qualität von Wasser für den menschlichen Verbrauch**

In Abweichung von der Richtlinie 80/778/EWG⁽¹²⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist. Deutschland bemüht sich jedoch, dieses Ziel bereits zum 31. Dezember 1991 zu erreichen. Sind zu diesem Zeitpunkt die Qualitätsnormen der Richtlinie

(10) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(11) ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

(12) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

17. 12. 90

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 353/61

80/778/EWG nicht erreicht, übermittelt Deutschland der Kommission unverzüglich alle zweckdienlichen Angaben einschließlich eines Sanierungsplans, aus dem hervorgeht, durch welche Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1995 eine Übereinstimmung mit den Normen der Richtlinie gewährleistet werden kann.

Artikel 8

Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub

In Abweichung von der Richtlinie 80/779/EWG⁽¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

- den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- den Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 2, die auf den 1. Oktober 1982 bzw. den 1. April 1986 befristet sind, bis zum 31. Dezember 1991 bzw. zum 31. Dezember 1995 nachzukommen ist.

Artikel 9

Gefahren schwerer Unfälle

(1) In Abweichung von der Richtlinie 82/501/EWG⁽²⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß den Verpflichtungen gemäß jener Richtlinie für Industrietätigkeiten, die dort zum Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit ausgeübt werden, bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen ist.

(2) Für die Industrietätigkeiten nach Absatz 1 kann Deutschland die Vorlage der ergänzenden Erklärung bei der zuständigen Behörde nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 82/501/EWG und nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 87/216/EWG⁽³⁾ bis zum 1. Juli 1994 vorsehen.

Artikel 10

Bleigehalt der Luft

In Abweichung von der Richtlinie 82/884/EWG⁽⁴⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

- der Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

— der Verpflichtung zur Übermittlung von Plänen für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen ist;

— der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Satz bis zum 1. Juli 1994 nachzukommen ist.

Artikel 11

Luftverunreinigung durch Industrieanlagen

In Abweichung von der Richtlinie 84/360/EWG⁽⁵⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 2 Nummer 3 jener Richtlinie der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

Artikel 12

Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid

In Abweichung von der Richtlinie 85/203/EWG⁽⁶⁾ ist Deutschland ermächtigt, für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Bereich jener Richtlinie vorzusehen, daß

- der Verpflichtung zur Einhaltung des Grenzwertes für die Stickstoffkonzentration in der Luft nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- die Fristen nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1991 ausgedehnt werden;
- die Frist für die Übermittlung von Verbesserungsplänen nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 1 am 31. Dezember 1992 endet;
- die Frist nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1995 verlängert wird.

Artikel 13

Altölbeseitigung

In Abweichung von der Richtlinie 87/101/EWG⁽⁷⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie als Zeitpunkt für die Definition von bestehenden Anlagen nach Artikel 3 der Zeitpunkt der Herstellung der deutschen Einheit herangezogen wird.

(1) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

(2) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 36.

(4) ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15.

(5) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1984, S. 20.

(6) ABl. Nr. L 87 vom 27. 3. 1985, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 42 vom 11. 1. 1987, S. 43.

Nr. L 353/62

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

17. 12. 90

Artikel 14**Umweltverschmutzung durch Asbest**

In Abweichung von der Richtlinie 87/217/EWG ⁽¹⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen

Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

- den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;
- den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 bis zum 30. Juni 1993 nachzukommen ist.

Artikel 15**Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen**

(1) In Abweichung der Richtlinie 88/609/EWG ⁽²⁾ kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

- in Artikel 2 Nummern 9 und 10 anstelle des Datums 1. Juli 1987 der 1. Juli 1990 gilt;
- für die Aufstellung von Programmen zur schrittweisen Verringerung der Emissionen nach Artikel 3 Absatz 1 anstelle des Datums des 1. Juli 1990 der 1. Juli 1992 gilt.

(2) In Anhang I der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	„0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mitgliedstaaten		1993	1998	2003	1993	1998	2003	1993	1998	2003
Deutschland	5 000	3 000 ⁽³⁾	2 000	1 500	- 40 ⁽³⁾	- 60	- 70	⁽³⁾	—	—

⁽³⁾ Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. Januar 1996 eingehalten werden.“

(3) In Anhang II der Richtlinie 88/609/EWG werden die Angaben für Deutschland wie folgt geändert:

	„0	1	2	3	4	5	6
Mitgliedstaaten		1993	1998	1993	1998	1993	1998
Deutschland	1 090	872 ⁽⁴⁾	654	- 20	- 40	—	—

⁽⁴⁾ Die Werte in dieser Rubrik müssen von Deutschland ab dem 1. Januar 1996 eingehalten werden.“

Artikel 16**Abfälle**

(1) In Abweichung von Artikel 8 der Richtlinie 75/442/EWG ⁽³⁾ und von Artikel 9 der Richtlinie 78/319/EWG ⁽⁴⁾

kann Deutschland außer im Falle neuer Anlagen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den betreffenden Verpflichtungen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1995 nachzukommen.

(2) Deutschland unterbreitet der Kommission bis zum 31. Dezember 1991 Sanierungspläne, um den Anforderungen von Artikel 6 der Richtlinie 75/442/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 78/319/EWG nachzukommen und die in Absatz 1 genannte Frist einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1987, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

Artikel 17

Unterrichtung

Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die es in Anwendung der Artikel 1 bis 16 ergriffen hat. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament.

Artikel 18

(1) Es kann beschlossen werden, die Maßnahmen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, bei offenkundigen Lücken anzupassen oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.

(2) Diese Anpassungen müssen der einheitlichen Anwendung der gemeinschaftlichen Regelung in dem durch diese Richtlinie abgedeckten Bereich im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unter Berücksichtigung der besonderen Lage in diesem Gebiet und der besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Regelung dienen.

Sie müssen den Grundsätzen dieser Regelung Rechnung tragen und in engem Sachzusammenhang mit einer der in dieser Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können beschlossen werden:

- für Artikel 1 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 79/869/EWG;
- für Artikel 2 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 76/160/EWG;
- für Artikel 4 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 78/659/EWG;
- für Artikel 5 gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie 79/409/EWG;
- für Artikel 7 gemäß dem Verfahren nach Artikel 15 der Richtlinie 80/778/EWG;
- für Artikel 8 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 80/779/EWG;
- für Artikel 9 gemäß dem Verfahren nach Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG;
- für Artikel 10 gemäß dem Verfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 82/884/EWG;

- für Artikel 12 gemäß dem Verfahren nach Artikel 14 der Richtlinie 85/203/EWG;
- für Artikel 14 gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 der Richtlinie 87/217/EWG;
- für Artikel 16 gemäß dem Verfahren nach Artikel 19 der Richtlinie 78/319/EWG.

(4) Für die Fälle, für welche die in Absatz 3 genannten Verfahren nicht gelten, können die in Absatz 1 genannten Maßnahmen nach Einberufung eines Ad-hoc-Ausschusses, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten und unter dem Vorsitz der Kommission, nach folgendem Verfahren beschlossen werden.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

(5) Die Anpassungen nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb der in dieser Richtlinie vorgesehenen Höchstfristen für die vollständige Anwendung der betreffenden Richtlinien vorgenommen werden; sie sind auf die entsprechenden Zeitpunkte befristet. Die auf der Grundlage des vorliegenden Artikels möglichen Ergänzungen können nur bis zum 31. Dezember 1992 beschlossen werden; sie sind auf die Zeitpunkte befristet, die in der vorliegenden Richtlinie für die vollständige Anwendung der betreffenden Richtlinien vorgesehen sind, oder aber, wo keine derartige Frist gesetzt ist, auf den 31. Dezember 1995.

(6) Falls es sich als unerlässlich erweist, eine in dieser Richtlinie vorgesehene Höchstfrist bei der Anwendung einer Ausnahmeregelung zu verlängern, kann nach dem in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Verfahren ein späterer Termin festgelegt werden, der jedoch nicht nach dem 31. Dezember 1995 liegen darf.

Nr. L 353/64

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

17. 12. 90

(7) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befassen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage umgehend und legt ihre Schlußfolgerungen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

Nummer 190b

17. 12. 90

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 353/79

RICHTLINIE DES RATES

vom 4. Dezember 1990

über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt

(90/660/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat eine Reihe von Vorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen.

Mit der Herstellung der deutschen Einheit gilt das Gemeinschaftsrecht automatisch auch in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Angesichts der besonderen Situation in diesem Gebiet erweist es sich als notwendig, Deutschland eine besondere Frist einzuräumen, um bestimmte in diesem Gebiet geltende Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

Dies gilt insbesondere für das durch die Richtlinien über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe geschaffene Gemeinschaftssystem sowie für den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe.

Die zu diesem Zweck möglicherweise vorgesehenen Ausnahmeregelungen sind zu befristen und sollten das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich beeinträchtigen.

Angesichts des Kenntnisstandes über die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften und über die Lage der Umwelt läßt sich der

Umfang dieser Ausnahmeregelungen nicht definitiv festlegen. Um der weiteren Entwicklung dieser Situation Rechnung tragen zu können, ist im Einklang mit Artikel 145 dritter Gedankenstrich des Vertrages ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Abweichung von der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/517/EWG ⁽⁵⁾, kann die Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen der genannten Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 zu gewährleisten.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die mit der Richtlinie 67/548/EWG nicht übereinstimmenden Stoffe und Zubereitungen nicht in der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, in den Verkehr gebracht werden. Diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag, insbesondere mit den Zielen nach Artikel 8a, in Einklang stehen und dürfen nicht zu Kontrollen oder Formalitäten an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Stoffe, die in der in Artikel 13 der Richtlinie 67/548/EWG genannten Liste (EINECS) nicht aufgeführt sind, müssen entsprechend den Bestimmungen jener Richtlinie notifiziert werden. Die Bedingungen für die Notifizierung von Stoffen, die vor dem 18. September 1981 auf dem Markt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erhältlich waren und nicht in der EINECS-Liste genannt sind, werden von der Kommission beschlossen.

Artikel 2

(1) In Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur

(1) ABl. Nr. L 263 vom 26. 9. 1990, geändert am 25. Oktober 1990 und 25. November 1990.

(2) Stellungnahme vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß vom 21. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 287 vom 19. 10. 1990, S. 37.

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 87/219/EWG⁽²⁾, kann die Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugunsten der zum Zeitpunkt der Einigung dort niedergelassenen Erzeuger Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Grenzwerts für den Schwefelgehalt von Gasöl zulassen.

Eine solche Gestattung darf von den deutschen Behörden nur erteilt werden, wenn die Einhaltung des Grenzwerts für Schwefelgehalt von Gasöl für einen Hersteller eine unzumutbare Härte bedeutet. Für Werte, die hinsichtlich des Schwefelgehalts den Grenzwert von 0,5 % überschreiten, darf keine Genehmigung erteilt werden. Die Genehmigungen sind zu befristen und müssen spätestens am 31. Dezember 1994 auslaufen.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die mit der Richtlinie 75/716/EWG nicht übereinstimmenden Gasöle nicht in der Gemeinschaft, mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, in den Verkehr gebracht werden. Diese Maßnahmen müssen mit dem Vertrag, insbesondere mit den Zielen des Artikels 8a, in Einklang stehen und dürfen nicht zu Kontrollen oder Formalitäten zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Artikel 3

Die Bundesrepublik Deutschland teilt der Kommission unverzüglich die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 1 und 2 ergriffen hat; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament.

Artikel 4

(1) Gemäß dem Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG kann beschlossen werden, die Maßnahmen,

die Gegenstand der vorliegenden Richtlinie sind, im Falle offenkundiger Lücken anzupassen oder technische Anpassungen daran vorzunehmen.

(2) Diese Anpassungen müssen eine kohärente Anwendung der in Artikel 1 und 2 genannten Richtlinie im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gewährleisten und gleichzeitig der speziellen Situation in diesem Gebiet und den besonderen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung jener Richtlinie Rechnung tragen.

Sie müssen den Grundsätzen der genannten Richtlinien Rechnung tragen und in engem Sachzusammenhang mit einer der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelungen stehen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können bis zum 31. Dezember 1992 ergriffen werden. Sie sind jeweils auf diesen Zeitpunkt befristet; für die in Artikel 2 genannte Richtlinie ist der maßgebliche Zeitpunkt jedoch der 31. Dezember 1994.

(4) Jeder Mitgliedstaat kann die Kommission befragen, wenn Schwierigkeiten auftreten. Die Kommission prüft die Frage im Dringlichkeitsverfahren und legt ihre Schlußfolgerungen, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Maßnahmen, vor.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 3. 4. 1987, S. 19.

Nummer 191**Informationsbroschüren/Publikationen zum Themenkreis Umweltschutz
in den neuen Bundesländern****Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz
und Reaktorsicherheit**

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Kennedyallee 5
W-5300 Bonn 2
Telefon 02 28/3 05-0

Außenstelle Berlin
Schiffbauerdamm 15
O-1040 Berlin
Telefon 0 30/2 31 42-0

Reihe: „Umweltpolitik“

- Deutsches Umweltrecht auf der Grundlage des Einigungsvertrages
- Orientierungshilfen für den ökologischen Aufbau in den neuen Ländern:
Wichtige Informationsquellen und Starthilfen des Bundes
- Ökologische Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern
 - Beschluß der 37. Umweltministerkonferenz am 21./22. November 1991 in Leipzig —
- Ermittlung und Bewertung von CO₂-Minderungspotentialen in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland

Reihe „Ökologischer Aufbau“

- Privatwirtschaftliche Realisierung der Abwasserentsorgung
 - Erfahrungsbericht
 - Musterverträge
- Arbeitsförderung Umwelt Ost
- Umwelt und Verkehr
- Eckwerte der ökologischen Sanierung und Entwicklung in den neuen Ländern
- Wegweiser zu Starthilfen im Umweltschutz
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für die Umwelt
- Leifaden zur Abwasserbeseitigung
- Privatisierung der kommunalen Abwasserentsorgung — Ja oder Nein?

Weitere Publikationen

- Umweltunion
36 Umweltschutzprojekte in den neuen Bundesländern
- Informationsblatt
Einschaltung privater Unternehmen für die öffentliche Abwasserentsorgung — Alternativauswahl und Projektabwicklung —

Umweltbundesamt

Bismarckplatz 1
W-1000 Berlin 33
Telefon 0 30/89 03-0

Mauerstraße 52
O-1080 Berlin
Telefon 0 30/2 31 45-5

Reihe „Texte“

- 21/90 Ökologische Ressourcenplanung Berlin und Umland — Vorstudie —, DM 10,—
- 29/91 Möglichkeiten zur Sanierung der Abwasser- verhältnisse bei den kommunalen und industriellen Direkteinleitern in die Oberflächengewässer der neuen Bundesländer — industrielle Direkteinleitungen — (Textband), DM 10,—
- 30/91 Möglichkeiten zur Sanierung der Abwasser- verhältnisse bei den kommunalen und industriellen Direkteinleitern in die Oberflächengewässer der neuen Bundesländer — industrielle Direkteinleitungen — (Anhang), DM 10,—
- 31/91 Möglichkeiten zur Sanierung der Abwasser- verhältnisse bei den kommunalen und industriellen Direkteinleitern in die Oberflächengewässer der neuen Bundesländer — kommunale Abwässer — (Textband), DM 10,—
- 32/91 Möglichkeiten zur Sanierung der Abwasser- verhältnisse bei den kommunalen und industriellen Direkteinleitern in die Oberflächengewässer der neuen Bundesländer — kommunale Abwässer — (Anhang), DM 10,—
- 33/91 Braunkohlebergbau — Probleme und Methoden bei der Gestaltung von Folgelandschaften, DM 10,—
- 35/91 Asbestinsatz in der ehemaligen DDR, DM 10,—
- 41/91 Sofortprogramm Bitterfeld, DM 10,—

- 46/91 Ökologischer Sanierungs- und Entwicklungsplan Niederlausitz — Vorstudie, DM 10,—
- 53/91 Die Umweltsituation in der DDR im Urteil von Besuchern der Leipziger Herbstmesse im September 1990, DM 10,—
- 7/92 Analyse und Auswertung des vorhandenen Datenmaterials zur Bewertung der Wasserbeschaffenheit der Oder, DM 10,—
- 26/92 Ökologisches Sanierungs- und Entwicklungskonzept Leipzig/Bitterfeld/Halle/Merseburg
Band A 1: Umweltbereiche, DM 10,—
Band A 2: Umweltbereiche, DM 10,—
Band B: Ökonomie, Umweltrecht, Umsetzung, Vollzug, DM 10,—
- 35/92 Immissionsüberwachung in der DDR
Veröffentlichter Teilbericht zu „Feststellung und Bewertung von Immissionen — Leitfaden zur Immissionsüberwachung in Deutschland“, DM 15,—
- 37/92 Abfallentsorgung durch Wertstofffassung und Wertstoffverwertung mittels Errichtung von Wertstoffhöfen, DM 15,—
- 39/92 Ökologisches Sanierungskonzept für den Großraum Rostock, DM 10,—
- 40/92 Leitfaden zur Erstellung von Antragsunterlagen und zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei Abfallentsorgungsunterlagen (von Lahmeyer International), 1992, DM 15,—

Reihe: UNESCO-Verbindungsstelle für Umwelterziehung im Umweltbundesamt

- Berufliche Fort- und Weiterbildung im Umweltschutz
Das Veranstaltungsangebot in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, Veröffentlichung: Ende '92, ca. DM 10,—

Weitere Publikationen

- Gründung und Einsatz kommunaler Gesellschaften für die Lösung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben
— Informationsblatt für leitende Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen der neuen Bundesländer —

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz von Berlin
Lindenstraße 20—25
W-1000 Berlin 61
Telefon 0 30/2 58 60

Publikationen

- Ökologisches Sanierungsprogramm für Berlin (ÖSP) — Arbeitsplätze durch Umweltschutz — 1. Stufe: Ökologisches Sofortprogramm (Kurzbeschreibung)
- Förderfibel Energie und Umwelt; in der Reihe: Neue Energiepolitik für Berlin, Heft 6. Berlin 1992
- Energiekonzept Berlin, Entwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung; in der Reihe: Neue Energiepolitik für Berlin, Heft 9. Berlin 1992
- Umweltentlastungskonzept Zentrum — Analyse der Umweltsituation — Immissionsschwerpunkte. Vorrangige Handlungsfelder — Entlastungsmaßnahmen. Bd. I: Ergebnisse; in der Reihe: Forschungsvorhaben im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz o. D.
- Programm zur Förderung ökologischen Wirtschaftens, Berlin o. D.

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR) des Landes Brandenburg

Albert-Einstein-Straße 42—46
O-1561 Potsdam
Telefon 03 31/3 15-0

Publikationen

- Umweltjournale 1—5 (jew. ca. 20 Seiten)
- Förderrichtlinie 1991
- Jahreskalender 1992
- Faltblatt Schorfheide-Chorin (2. Auflage)
- Faltblatt Naturpark Märkische Schweiz
- Faltblatt gepl. Nationalpark Untere Oder (2. Auflage)
- Faltblatt Spreewald
- Faltblatt „Brandenburger Umwelten“
- Empfehlung zu Dualem Abfallsystem
- Empfehlung zur Renaturierung von Fließgewässern
- Umwelt-Kinder-Garten
- Smog-Faltblatt
- Ozon-Faltblatt
- Broschüre „Wasser in Brandenburg“
- Anleitung zur Erstellung von Emissionserklärungen
- Förderrichtlinie 1992

**Ministerium für Umwelt, Natur und Forst
des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Schloßstraße 6—8
O-2750 Schwerin
Telefon 03 85/57 19-0

Publikationen

- Umweltbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 1991
- Investitionen in die Zukunft
Übersicht über Finanzierungshilfen zur Förderung von Umweltschutzmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern
- Die Umweltministerin stellt sich vor
- Schütze die Küste
- Biotopkartieranleitung Mecklenburg-Vorpommern
Herausgeber: Landesamt für Umwelt und Natur, Mecklenburg-Vorpommern
- Wanderkarte „Müritz-Nationalpark“
Bezug: Informationsstände des Nationalparks, örtlicher Buchhandel, DM 5,—
- Buch „National- und Naturparkführer Mecklenburg-Vorpommern“, erschienen im Demmler-Verlag unter der ISBN-Nr.: 3-910150-11-X
Bezug: Nationalparkverwaltung oder örtlicher Buchhandel

**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landesentwicklung**

Ostra-Allee 23
O-8010 Dresden
Telefon 03 51/48 62-0

Publikationen

- Umweltbericht 1991
Freistaat Sachsen
- Investieren in Sachsens Umwelt — Investitionen für die Zukunft
Finanzierungshilfen im Freistaat Sachsen zur Förderung von Umweltschutzinvestitionen

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz
des Landes Sachsen-Anhalt**

Pfälzer Platz 1
O-3024 Magdeburg
Telefon 03 91/5 83 61-4

Publikationen

- Umweltbericht 1990 und 1991 des Landes Sachsen-Anhalt
- Sachsen-Anhalt
Eine Wirtschaftsregion gewinnt neues Profil
Nationales Sonderprogramm für den Raum Halle/Bitterfeld/Merseburg

- Faltblätter: Umwelt in Zahlen 1990 und 1992 Sachsen-Anhalt
- Immissionsschutzbericht 1990 und 1991
- Gewässerschutzbericht 1991
- Strahlenschutzbericht 1992
- Broschüre: Umweltverwaltungssystem
- Broschüre: Fördermittel
- Broschüre: Abfallwirtschaftskonzept des Landes Sachsen-Anhalt
- Broschüre: Böden (Handlungsempfehlungen für den Umgang mit kontaminierten Böden)
- Broschüre: Analyse der Lärmbelastung und Maßnahmen zur Reduzierung im Land Sachsen-Anhalt
- Broschüre: Die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen im Land Sachsen-Anhalt
- Faltblatt: Informationen zur Smog-Verordnung
- Faltblatt: Asbest
- Faltblatt: Information zu Umweltbelastungen im Umfeld der Kupferhütte Ilsenburg
- Faltblatt: Die Bestimmungen des Abfallgesetzes im Land Sachsen-Anhalt
- Faltblatt: Information zum Brennwert-Heizkessel
- Faltblatt: Storchenhof Loburg — Naturschutzeinrichtung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt
- Faltblatt: Information zum Baustellenlärm
- Faltblatt: Organisation des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt
- Faltblatt: Für ein neues Land: Der Sanierungsverbund e. V. Mansfelder Land
- Faltblatt: Freiwilliges Ökologisches Jahr
- Faltblatt: Naturpark Dübener Heide
- Plakat: Naturpark Drömling
- Plakat: Nationalpark „Hochharz“
- Plakat: Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“
- Plakat: Naturpark Dübener Heide

**Ministerium für Umwelt
des Landes Thüringen**

Richard-Breslau-Straße 11a
O-5010 Erfurt
Telefon 03 61/2 38 63; 2 39 91

Publikationen

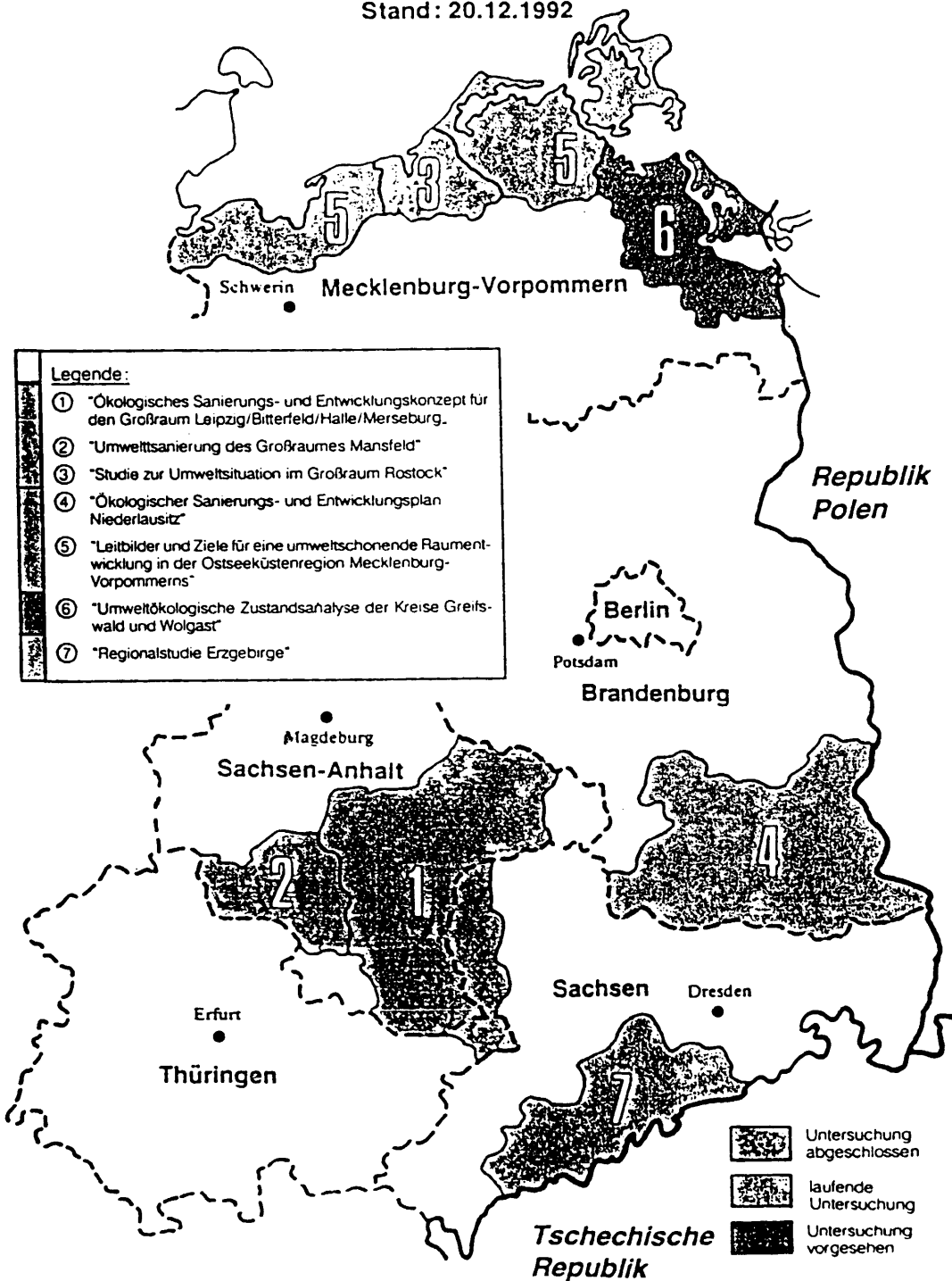
- Umweltbericht Thüringen 1991 (Juni 1992)
- Kompostfibel (Juli 1992)
- Förderfibel (September 1992)
- Smog-Info (vor Mai 1992)
- Asbest-Fibeln (vor Mai 1992)

Nummer 192

Ökologische Untersuchungsgebiete in den neuen Ländern

(Studien des BMU)

Stand: 20.12.1992



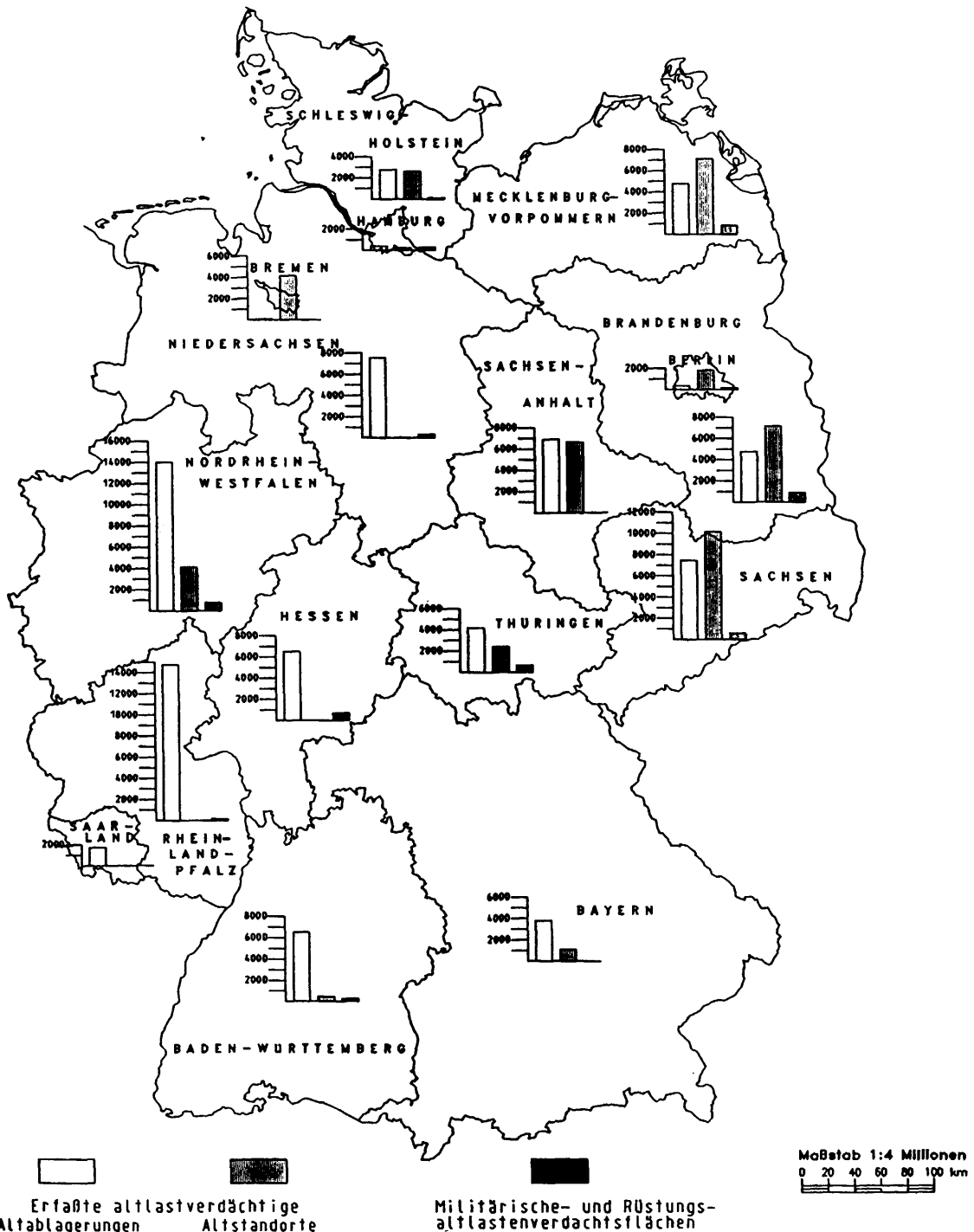
Bundesumweltministerium
 - Referat Öffentlichkeitsarbeit -

Nummer 193

Boden gr.-nr.: IV 21

Boden

Anzahl erfaßter Altlastenverdachtsflächen in der Bundesrepublik Deutschland
Stand: 15.01.1993



Quelle: Umweltbundesamt nach Angaben der Bundesländer

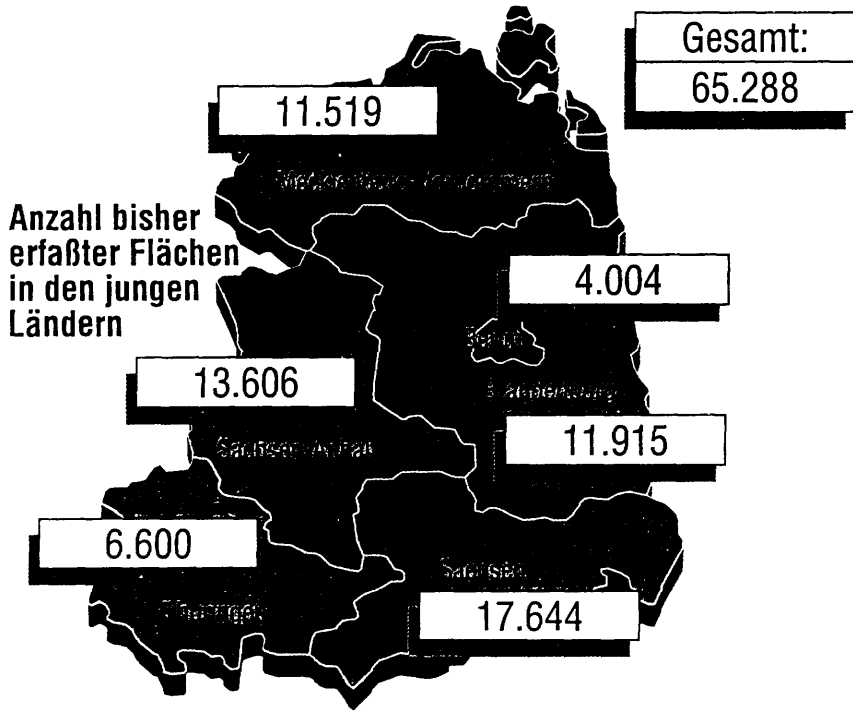
UMPLIS
Methodenbank
Umwelt

Daten zur Umwelt 1993 ¹
Umweltbundesamt



Ökologische Altlasten

Verdachtsflächen



Freistellungen

Antragszahl 66.013

Finanzierungsregelung

BfA 50% Länder 40%

Sonderregelung f. Großprojekte

BfA 25% Länder 25%

- **BfA-Großprojekte**
 Finanzvolumen 1993-1997 jährlich 1,5 Mrd. DM
 - **Großprojekte**
 Finanzvolumen ca. 2,26 Mrd. DM
 - **Sonstige Großprojekte**
 Finanzvolumen bisher ca. 3,2 Mrd. DM



Eine Information des Bundesumweltministeriums



Ökologische Altlasten

Großprojekte im Sinne der Finanzierungsregelung für Unternehmen im Bereich der Treuhandanstalt

Kostenverteilung

THA 75%

Länder 25%

geschätztes Finanzvolumen in Mio DM

Braunkohle		7.500*
Andere bisher festgelegte Großprojekte		
Berlin	Region „Industriegebiet Spree“ (Adlershof, Rummelsburg, Oberschöneweide, Niederschöneweide, Johannisthal)	1.500
Brandenburg	Region „Kreis Oranienburg“ (Hennigsdorf, Velten, Birkenwerder, Oranienburg)	380
Mecklenburg-Vorpommern	Neptun-Warnow-Werft, Rostock MTW Schiffswerft, Wismar	150 100
Sachsen	SAXONIA Freiberg Olefinwerke Böhlen-Lippendorf	140 130
Sachsen-Anhalt	Erdöl/Erdgas-Gommern (Förderfeld Salzwedel/Peckensen) Mansfeld AG (Rohhütte Helbra, Kupfer-Silber-Hütte) Chemie AG Filmfabrik Wolfen/Wolfener VV AG Buna AG Leuna-Werke AG Hydrierwerk Zeitz GmbH	250 200 1.000 1.000 120 140
Thüringen	Kali-Werra (Merkers) und Kali-Südharz AG (Sondershausen, Bleicherode, Sollstedt, Bischhofswenda <i>Bischhofswenda</i>)	280

*bis 1997

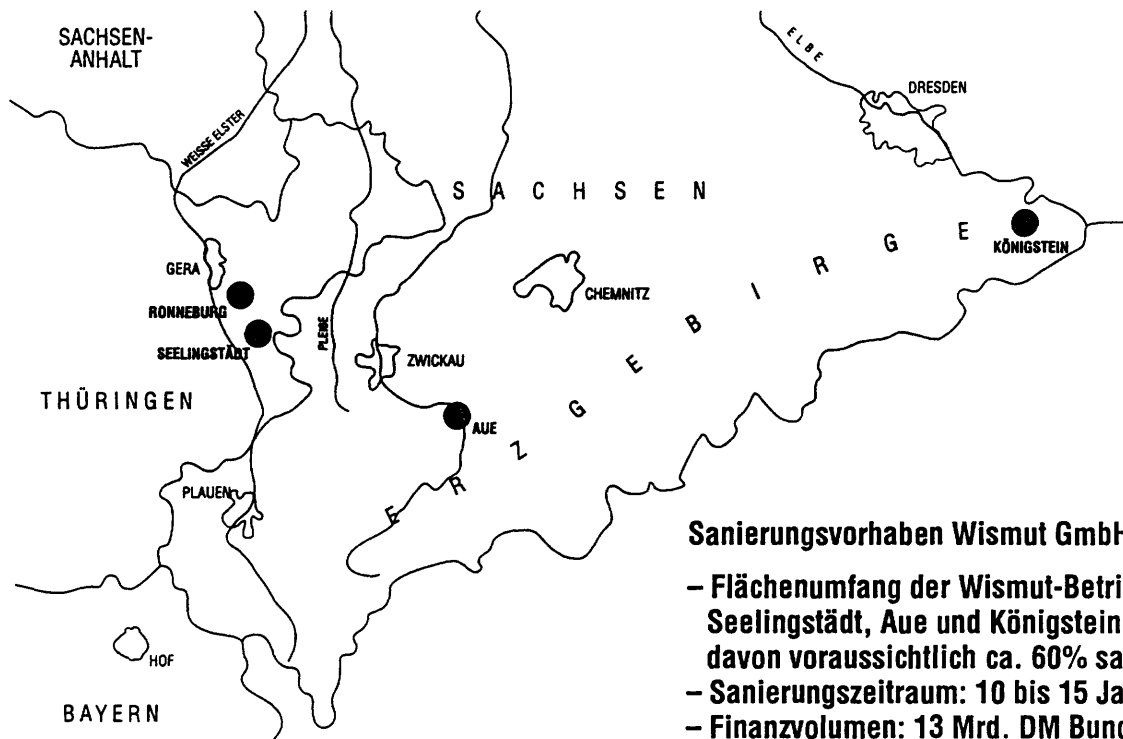


Eine Information des Bundesumweltministeriums



Ökologische Altlasten

Sanierungsbetriebe der Wismut GmbH



Eine Information des Bundesumweltministeriums



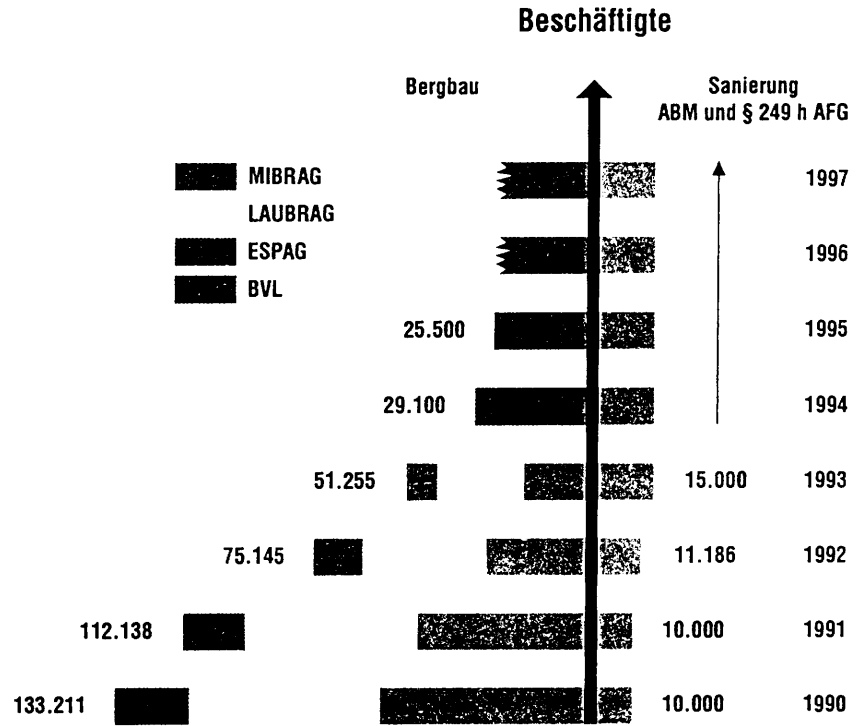
Ökologische Altlasten

Großprojekt Braunkohlesanierung
7,5 Mrd DM bis 1997

Braunkohleregionen in den jungen Ländern



Sanierungsvorgaben durch Bund-Länder-Steuerungsgruppe (Federführung BMU)



Eine Information des Bundesumweltministeriums

BMU

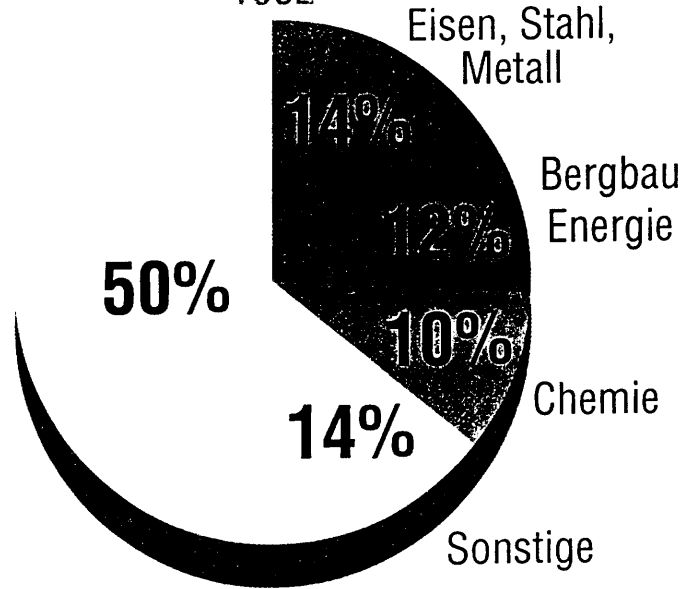
Arbeitsförderung Umwelt Ost

ca. 120000 Arbeitnehmer (ABM)

↓
1992

Kommunen

ab 1993
§ 249h
AFG



THA

ab 1993
§ 249h
AFG

1. Arbeitsmarkt



Eine Information des Bundesumweltministeriums

Nummer 199a

Die 14 neuen Naturschutzgebiete

(In den neuen Bundesländern)



Bundeministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundigen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Nationalparke

Nationalparks sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,
3. sich in einem von Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgelegte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenarten oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Naturparke

Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

Europareservate

Das Prädikat "Europareservat" verleiht in der Bundesrepublik Deutschland die Deutsche Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz (DS-IRV). Nach Anerkennung der Schutzwürdigkeit des betreffenden Gebietes durch den Internationalen Rat für Vogelschutz macht sie die Verleihung in ihren Berichten bekannt. Es müssen fünf Kriterien erfüllt sein:

1. Internationales Interesse,
2. Lebensraum einer beachtlichen Zahl von Wat - und Wasservögeln,
3. mindestens Teilverbot der Jagd und Ausschluß anderer Beunruhigungen,
4. Sicherung des Kernbereichs als Naturschutzgebiet,
5. Bewachung und wissenschaftliche Betreuung.

Biosphärenreservate

Biosphärenreservate sind großflächige und repräsentative Ausschnitte biogeographisch definierter Landschaftsräume auf dem Lande oder an der Küste unter Einschluß limnischer bzw. mariner Ökosysteme. Sie stehen überwiegend unter unbefristetem und ausreichendem gesetzlichen Schutz. Es handelt sich dabei um Modellgebiete, wo unter Einbeziehung der hier lebenden arbeitenden Menschen Methoden zu Schutz, Pflege und Entwicklung erarbeitet und angewandt werden. Biosphärenreservate werden von der UNESCO anhand weltweit einheitlicher Kriterien anerkannt und sind in einem globalen Netz gleicher Zweckbestimmung und gleicher Standards miteinander verbunden. Sie dienen dem stetigen Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Abgestuft nach dem Einfluß menschlicher Tätigkeit gliedern sie sich in eine oder mehrere streng geschützte Schutzzonen (Kernzonen) eine oder mehrere Pflegezonen (Pufferzonen) und eine Entwicklungszone (Übergangszone), die gegebenenfalls eine Regenerierungszone beinhalten kann.

Nummer 199b

Nationalparke der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 31.12.1992

Nr.	Nationalpark	Gründungs- jahr	Gesamt- fläche (ha)
I	<i>Niedersächsisches Wattenmeer</i> Niedersachsen	1986	240.000
II	<i>Hamburgisches Wattenmeer</i> Hamburg	1990	11.700
III	<i>Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer</i> Schleswig-Holstein	1985	285.000
IV	<i>Vorpommersche Boddenlandschaft</i> Mecklenburg-Vorpommern	1990	80.500
V	<i>Jasmund</i> Mecklenburg-Vorpommern	1990	3.000
VI	<i>Müritz-Nationalpark</i> Mecklenburg-Vorpommern	1990	31.800
VII	<i>Hochharz</i> Sachsen-Anhalt	1990	5.868
VIII	<i>Sächsische Schweiz</i> Sachsen	1990	9.292
IX	<i>Bayerischer Wald</i> Bayern	1970	13.042
X	<i>Berchtesgaden</i> Bayern	1978	21.000

Gesamtfläche mit Wattenmeer: 699.902 ha (2,0 % des Bundesgebietes)
 Gesamtfläche ohne Wattenmeer: 162.202 ha (0,5 % des Bundesgebietes)

Quelle: BFANL

Nummer 199c

Biosphärenreservate der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 31.12.1992

Biosphärenreservat	Kernzone (ha)	Pufferzone (ha)	Übergangs- zone (ha)	Gesamt- fläche (ha)
<i>Südost-Rügen</i> seit 7.3.1991 Mecklenburg-Vorpommern	360 (1,5 %)	3.750 (16,0 %)	19.390 (82,5 %)	23.500
<i>Schorfheide-Chorin</i> seit 16.11.1990 Brandenburg	3.522 (2,8 %)	26.544 (21,1 %)	95.825 (76,1 %)	125.891
<i>Mittlere Elbe</i> 24.11.1979, 29.1.1988 erweitert Sachsen-Anhalt	624 (1,5 %)	6.170 (14,3 %)	36.205 (84,2 %)	43.000
<i>Spreewald</i> seit 7.3.1991 Brandenburg	920 (1,9 %)	9.800 (20,6 %)	36.880 (77,5 %)	47.600
<i>Rhön*</i> seit 7.3.1991	12.350 (9,3 %)	33.650 (25,4 %)	86.600 (65,3 %)	132.600
<i>Vessertal-Thüringer Wald</i> 24.11.1979 Thüringen	276 (1,8 %)	2.189 (13,9 %)	13.285 (84,3 %)	15.750
<i>Bayerischer Wald</i> seit 1983 Bayern	8.030 (58,4 %)	5.720 (41,6 %)	-	13.300
<i>Alpen- u. Nationalpark Berchtesgaden</i> seit 16.11.1990 Bayern	17.500 (37,4 %)	3.400 (7,3 %)	25.900 (55,3 %)	46.800
<i>Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer</i> seit 16.11.1990 Schleswig-Holstein	85.500 (30,0 %)	6.400 (2,2 %)	193.100 (67,8 %)	285.000
<i>Niedersächsisches Wattenmeer</i> seit November 1992 Niedersachsen	128.000 (53,3 %)	110.000 (45,9 %)	2.000 (0,8 %)	240.000
<i>Hamburgisches Wattenmeer</i> seit November 1992 Hamburg	10.500 (89,7 %)	1.200 (10,3 %)	-	11.700
<i>Pfälzerwald</i> seit November 1992 Rheinland-Pfalz	1.400 (0,8 %)	40.000 (22,2 %)	138.400 (77,0 %)	179.800

Gesamtfläche mit Wattenmeer: 1.165.390 ha (3,3 % des Bundesgebietes)

Gesamtfläche ohne Wattenmeer: 628.690 ha (1,8 % des Bundesgebietes)

* Landesanteile in Bayern (31.500 ha), Hessen (ca. 50.638 ha) und Thüringen (ca. 43.300 ha)

Quelle: MAB-Geschäftsstelle, BFANL

Nummer 199d

Landschaftsschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland

Stand 31.12.1992

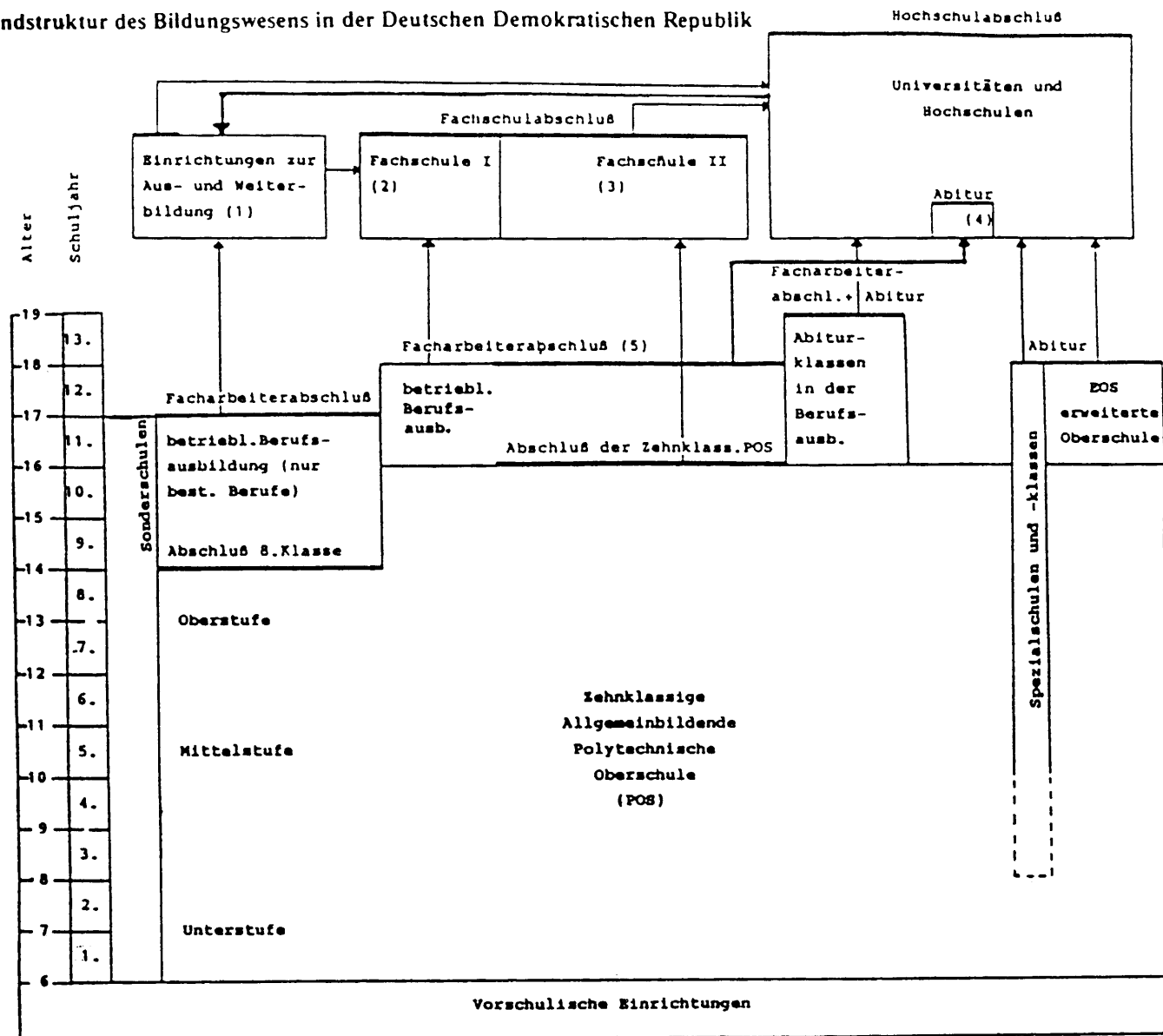
Land	Anzahl festgesetzter LSG	Fläche (ha)	Fläche %	Anzahl einstweilig sichergestellter LSG	Fläche (ha)	Fläche %
Berlin	40	2.362	2,7			
Baden-Württemberg	1.443	714.055	20,0			
Bayern [#]	753	1.717.400	24,3			
Brandenburg	87	456.300	15,7	14	268.000	9,2
Bremen	2	9.217	22,8			
Hamburg	70	17.236	23,0			
Hessen [*]	ca. 320	ca. 997.000	ca. 47,2			
Mecklenburg-Vorpommern [*]	ca. 80	ca. 407.920	ca. 17,1			
Niedersachsen	1.440	974.680	20,6			
Nordrhein-Westfalen [*]	ca. 1.200	ca. 1.500.000	ca. 44,0			
Rheinland-Pfalz	84	474.923	23,9			
Saarland [*]	ca. 200	ca. 102.685	ca. 21,5			
Sachsen	121	431.180	23,5	37	211.450	11,5
Sachsen-Anhalt	44	521.101	25,5	13	38.208	1,9
Schleswig-Holstein	258	340.626	21,7			
Thüringen	64	373.116	23,0	12	188.940	11,6
Bundesrepublik Deutschland	ca. 6.206	ca. 9.039.801	ca. 25,3	76	438.866	1,2

* älterer Datenbestand, z.T. geschätzt
incl. Schutzzone der Naturparke

Quelle: BFANL; nach Angaben der Länder

Nummer 200

Grundstruktur des Bildungswesens in der Deutschen Demokratischen Republik

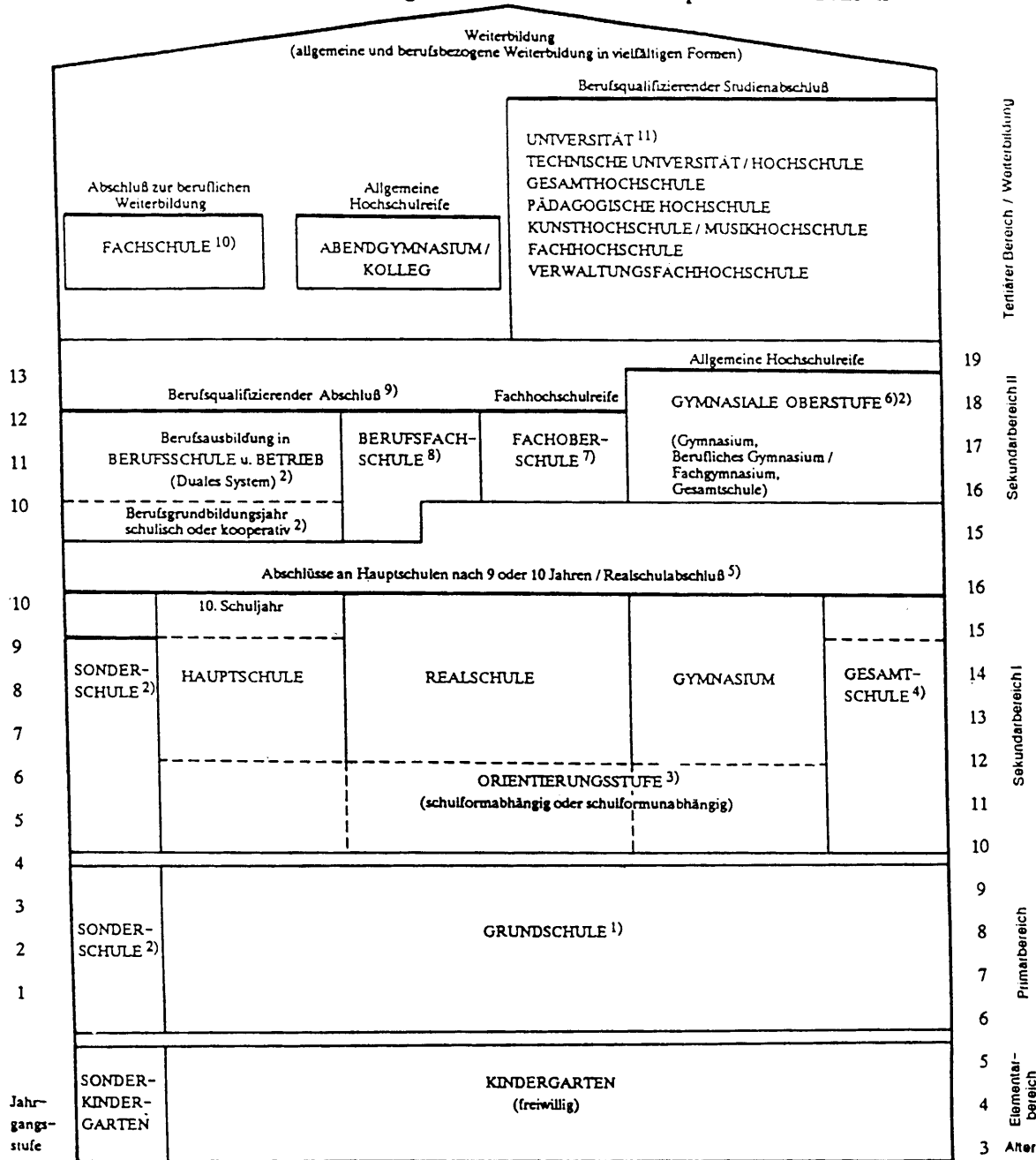


- (1) Betriebsakademien und Volkshochschulen.
- (2) Fachschule I (technischer und ökonomischer Bereich: bisher im Anschluß an abgeschlossene Berufsausbildung
- (3) Fachschule II (paramedizinischer und sozialer Bereich und neue Techniker-/Wirtschaftlernausbildung) direkt im Anschluß an die PC
- (4) Vorkurs zur Erlangung der fachrichtungsgebundenen Hochschulreife
- (5) Schließt auch „Angestelltenqualifikationen“ des tertiären Bereiches ein

Quelle: Wolfgang Hörner:
 Bildung und Wissenschaft in der DDR
 Ausgangslage und Reform bis Mitte 1990
 Hrsg. BMBW, Bonn 1990

Nummer 201

Grundstruktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland



Schematisierte Darstellung des gegliederten Schulwesens nach dem Stand der Vereinbarungen unter den Ländern. Im Unterschied zu der dargestellten Grundstruktur umfaßt das Angebot an Schulen – außer den Sonderschulen – im Sekundarbereich I:

- Gesamtschule, Gymnasium und Realschule in Brandenburg
- Gymnasium sowie eine der folgenden Schulformen mit Hauptschulbildungsgang und Realschulbildungsgang: Mittelschule in Sachsen, Sekundarschule in Sachsen-Anhalt und Regelschule in Thüringen
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule sowie Sekundarschule als zusätzliches Angebot zu den Regelschulformen im Saarland.

Die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und die Anerkennung der Schulabschlüsse ist bei Erfüllung der zwischen den Ländern vereinbarten Voraussetzungen grundsätzlich gewährleistet. Die Dauer der Vollzeiterschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) beträgt 9 Jahre, in 4 Ländern 10 Jahre, und die anschließende Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht) 3 Jahre.

Anmerkungen zu Nummer 201

- 1 In einigen Ländern bestehen besondere Formen des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule (Vorklassen, Schulkindergärten). In Berlin und Brandenburg umfaßt die Grundschule 6 Jahrgangsstufen.
- 2 Beschulung von Behinderten entsprechend den Behinderungsarten in Sonderformen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, teilweise auch integrativ zusammen mit Nichtbehinderten. Schulbezeichnung nach Landesrecht unterschiedlich.
- 3 Orientierungsstufe bzw. Förderstufe in allen Ländern, mit Ausnahme von Bayern (Erprobung als Schulversuch) und Berlin sowie Brandenburg (Jgst. 5 und 6 in der Grundschule) und Thüringen.
- 4 Als integrierte Gesamtschule eigene Schulform neben Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Die Einrichtung von Gesamtschulen ist nach dem Schulrecht der Länder unterschiedlich geregelt.
- 5 Nachträglicher Erwerb dieser Abschlüsse an Abendschulen möglich.
- 6 Zugangsvoraussetzung ist die formelle Berechtigung zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe. Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfolgt in der Regel nach 13 aufsteigenden Schuljahren. Soweit die allgemeine Hochschulreife in einzelnen neuen Ländern grundsätzlich von allen Schülern nach 12 Jahren erworben werden kann, ist die Geltung der Zeugnisse in allen Ländern für eine Übergangszeit gewährleistet.
- 7 Die Fachoberschule ist eine 2jährige Schulform, die aufbauend auf dem Realschulabschluß mit Jgst. 11 und 12 zur Fachhochschulreife führt. Absolventen der Berufsaufbauschule, die während oder im Anschluß an eine berufliche Erstausbildung die Fachschulreife erworben haben, können unmittelbar in Jgst. 12 eintreten. Für Absolventen mit Realschulabschluß und einer beruflichen Erstausbildung ist der unmittelbare Eintritt in Jgst. 12 der Fachoberschule möglich. Die Fachhochschulreife kann z.B. auch an Berufsfachschulen und Fachschulen erworben werden.
- 8 Berufliche Vollzeitschulen verschiedener Ausprägung im Hinblick auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Abschlüsse. Besondere Form der 2jährigen Berufsfachschule mit Zugangsvoraussetzung Realschulabschluß, die zum Abschluß "staatlich geprüfter Assistent" führt, sowie einjährige Berufsfachschule zur Vermittlung einer beruflichen Grundbildung.
- 9 Zusätzlich zum berufsqualifizierenden Abschluß ggf. Erwerb eines Abschlusses, der dem Realschulabschluß gleichgestellt ist.
- 10 Fachschulen sind Schulen des Sekundarbereichs II, Dauer 1-3 Jahre.
- 11 Einschließlich Hochschulen mit einzelnen universitären Studiengängen (z.B. Theologie, Philosophie, Medizin, Verwaltungswissenschaften, Sport)

Stand: Juni 1992

Quelle: Sekretariat der Kultusministerkonferenz

Nummer 202a



Im Original farbig

Nummer 202b



Im Original farbig

Nummer 202c



Im Original farbig

Nummer 202d



Im Original farbig

Nummer 202e



Im Original farbig

Nummer 203**Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Sonderprogramme Übergangsfinanzierung Kultur**

Für die Übergangsfinanzierung Kultur sind 1991 bis 1993 im Haushalt des BMI folgende Bundesmittel bereitgestellt worden (Mio. DM):

Programm	1991	1992	1993	gesamt
Substanzerhaltung	600	491	378	1 469
Infrastrukturverbesserung	300	246	184	730
Denkmalschutz	50	93	43	186
gesamt	950	830	605	2 385

Mit den Bundesmitteln wurden 1991 bis 1993 an Einrichtungen bzw. an Projekten gefördert:

Programm	1991	1992	1993
Substanzerhaltung	310	180	ca. 120
Infrastrukturverbesserung	3 200	2 200	ca. 1 500
Denkmalschutz	440	500	ca. 400
Maßnahmen gesamt	ca. 4 000	ca. 2 900	ca. 2 000

Nummer 204**Herausgeber der 39 Tageszeitungen*) in der ehemaligen DDR:**

- SED, Anzahl der Tageszeitungen 17 (Gesamtauflage ca. 6,68 Mio.), davon regionale 16 (Gesamtauflage ca. 5,58 Mio.), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 1,1 Mio.);
- Blockparteien
 - CDU, Anzahl der Zeitungen 6 (Gesamtauflage ca. 270 000), davon regionale 5 (Gesamtauflage ca. 160 000), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 110 000);
 - LDPD, Anzahl der Zeitungen 5 (Gesamtauflage ca. 270 000), davon regionale 4 (Gesamtauflage ca. 210 000), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 60 000);
 - NDPD, Anzahl der Zeitungen 6 (Gesamtauflage ca. 200 000), davon regionale 5 (Gesamtauflage ca. 140 000), überregionale 1 (Gesamtauflage ca. 60 000);

- DBP, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 90 000);

— Massenorganisationen

- FDGB, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 410 000);
- FDJ, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 1,5 Mio.);
- DTSB, eine überregionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 180 000);

- Domowina (Organisation der sorbischen Minderheit), eine regionale Zeitung (Gesamtauflage ca. 2 400).

*) Gutachten: Schneider u. a., „Strukturen, Anpassungsprobleme und Entwicklungschancen der Presse auf dem Gebiet der neuen Bundesländer (einschließlich des Gebiets des früheren Berlin-Ost)“, Hannover und Leipzig, im Oktober 1991 und Februar 1992

Nummer 205

Die 15 ehemaligen SED-Bezirkszeitungen

Erscheinungsort Titel 1989	Zahl der Aus- gaben 1989	politische Richtung 1989	Auflage 1989 in Tsd.	Titel 1992	Zahl der Aus- gaben I/1993	Auf- lage I/1993 in Tsd.	Kooperations- partner (K) 1990 bzw. Eigen- tümer (E) 1992
Berlin-Ost Berlin „Berliner Zeitung“	1	(SED- nahe)	439,1	„Berliner Zeitung“	2	263,8	(Maxwell)/ Gruner+Jahr (K/E)
Brandenburg Cottbus „Lausitzer Rundschau“	15	(SED)	293,0	„Lausitzer Rundschau“	14	214,6	„Saarbrücker Zeitung“ (K/E)
Frankfurt/Oder „Neuer Tag“	11	(SED)	212,2	„Märkische Oder-Zeitung“ (seit 17. 3. 1990)	11	168,0	Heinrich Bauer Ver- lag (K) „Südwest Presse“, Ulm (E); jetzt „Südwest Presse“ Ulm (50 %)/ Zeitungsgruppe Stuttgart (50 %) (E)
Potsdam „Märkische Volksstimme“	14	(SED)	350,8	„Märkische Allgemeine“ (seit 3. 10. 1990)	15	242,7	„Nordwest Zeitung“, Oldenburg (K) „Frankfurter Allgemeine“ (E)
Mecklenburg- Vorpommern Neubrandenburg „Freie Erde“	14	(SED)	204,0	„Nordkurier“ (seit 2. 4. 1990) [„Uckermark Kurier“] (Neugründung 1. 12. 1990; seit 1. 10. 1991 wieder in den „Nord- kurier“ einbezo- gen)	13	153,5	Heinrich Bauer Ver- lag (K) „Augsburger Allgemeine“/„Kieler Nachrichten“/ „Schwäbische Zeitung“, Leutkirch (je 33,3 %) (E)
Rostock „Ostsee-Zeitung“	11	(SED)	295,2	„Ostsee-Zeitung“	10	224,4	„Lübecker Nachrich- ten“ (K/E) derzeit „Lübecker Nachrich- ten“ (50 %)/Axel Springer Verlag AG (50 %) (E)
Schwerin „Schweriner Volkszeitung“	11	(SED)	202,9	„SVZ — Schweri- ner Volkszeitung“	11	158,7	Heinrich Bauer Verlag (K) Burda-Verlag (E)

Erscheinungsort Titel 1989	Zahl der Aus- gaben 1989	politische Richtung 1989	Auflage 1989 in Tsd.	Titel 1992	Zahl der Aus- gaben I/1993	Auf- lage I/1993 in Tsd.	Kooperations- partner (K) 1990 bzw. Eigen- tümer (E) 1992
Freistaat Sachsen							
Chemnitz „Freie Presse“	23	(SED)	663,7	„Freie Presse“	20	510,6	„Die Rheinpfalz“, Ludwigshafen (K/E)
Dresden „Sächsische Zeitung“	20	(SED)	568,9	„Sächsische Zeitung“	18	455,9	Gruner+Jahr (K) Gruner+Jahr (60 %)/ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (40 %) (E)
Leipzig „Leipziger Volkszeitung“	13	(SED)	483,9	„Leipziger Volkszeitung“	13	382,1	Verlagsgruppe Mad- sack, Hannover (K), Verlagsgruppe Madsack, Hannover (50 %), Axel Springer Verlag AG (50 %) (E)
Sachsen-Anhalt							
Halle „Freiheit“	23	(SED)	589,9	„Mitteldeutsche Zeitung“ (seit 17. 3. 1990)	16	451,2	M. DuMont Schau- berg, Köln („Kölner Stadt-Anzeiger“) (K/E)
Magdeburg „Volksstimme“	18	(SED)	453,6	„Volksstimme“	18	338,8	Heinrich Bauer Verlag (K/E)
Thüringen							
Erfurt „Das Volk“	15	(SED)	404,1	„Thüringer Allgemeine“ (seit 16. 1. 1990)	15	300,5	WAZ-Gruppe, Essen (K/E)
Gera „Volkswacht“	13	(SED)	239,0	[„Ostthüringer Nachrichten“] (seit 18. 1. 1990) „Ostthüringer Zei- tung“ (Neugrün- dung 2. 7. 1991)	15	178,1	WAZ-Gruppe, Essen (K) WAZ-Gruppe, Essen (40 %)/„Allgemeine Zeitung“, Mainz (40 %), Mitarbeiter der OTZ (20 %) (E)
Suhl „Freies Wort“	8	(SED)	178,5	„Freies Wort“	9	127,7	„Neue Presse“, Coburg (K/E)

Auflagenangaben 1989 sind offiziellen Unterlagen des ehemaligen Presse- und Informationsdienstes der Regierung der DDR entnommen;

Auflagenangaben 1992 beziehen sich auf das 2. Quartal; Angaben in (): eigene Recherchen oder (nicht immer vergleichbare) Verlagsangaben.

Quellen: Jahrbuch des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger „Zeitungen 92“;

Zeitungsliste des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Stand 20. August 1993

Nummer 206

**Übersicht über die in den Jahren 1991, 1992 und 1993
aus dem Sportetat des Bundesministeriums des Innern
für den Leistungssport in den neuen Ländern aufgewandten Mittel**

Aus dem Sportetat des Bundesministeriums des Innern sind in den Jahren 1991 und 1992 erhebliche Mittel in die neuen Bundesländer geflossen. Im Jahr 1993 wird die Sportförderung in den neuen Ländern fortgesetzt. Eine Aufschlüsselung der Mittel in bezug auf den Spitzensport im Osten und im Westen Deutschlands ist nicht in allen Fällen möglich; so z. B. nicht bei der kostenintensiven Verbandsförderung (39,85 Mio. DM in 1992; 39,40 Mio. DM in 1993) sowie

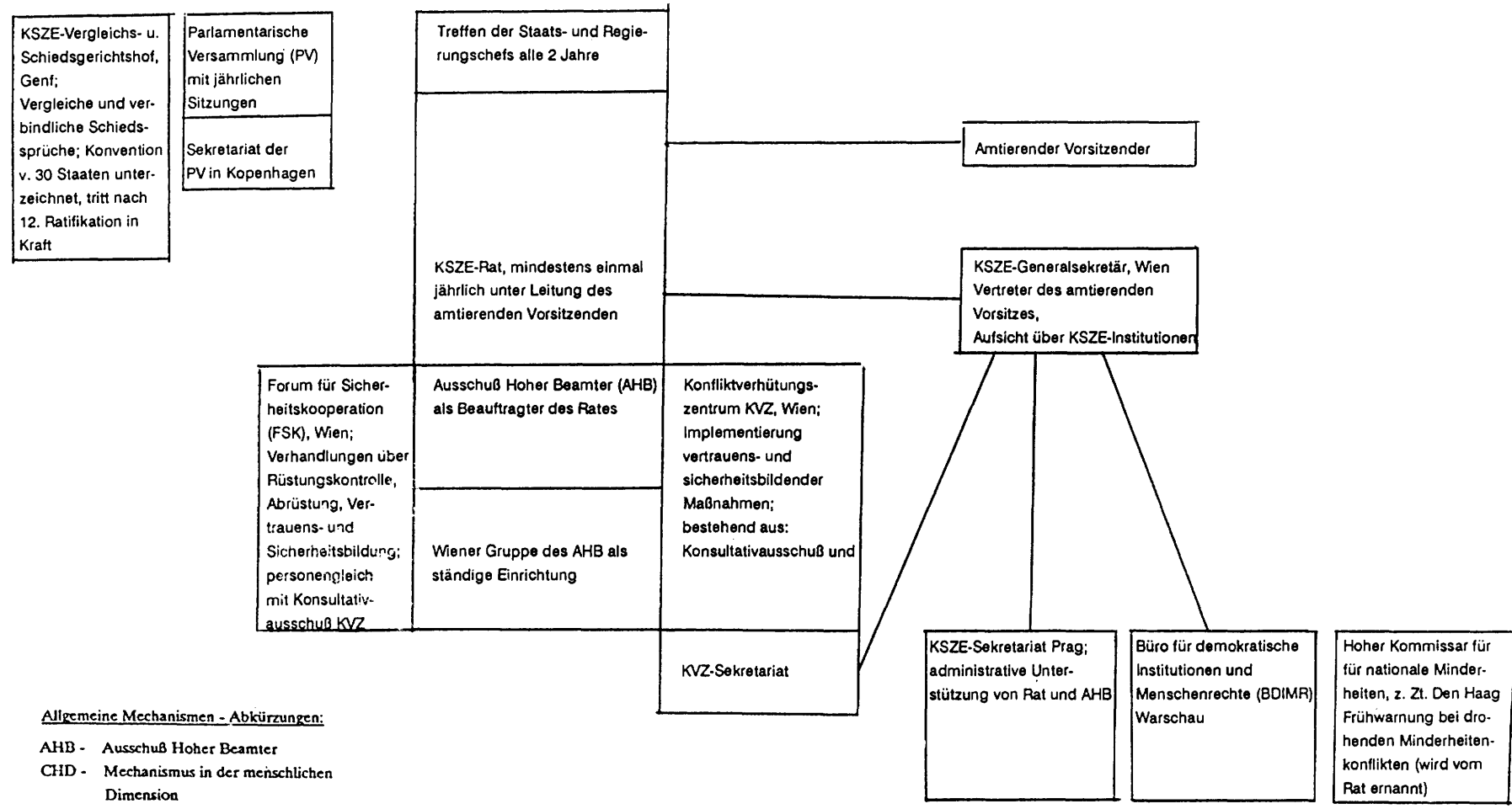
den Entsendungskosten zu den Olympischen Spielen und den Paralympics (8,7 Mio. DM in 1992).

Von den Gesamtansätzen des Sportetats (ausgenommen Sportmuseum und Bewerbungskosten für Olympische Spiele 2000) in 1991 = 245,7 Mio. DM, in 1992 = 262,5 Mio. DM, in 1993 = 218,4 Mio. DM lassen sich nachstehende Aufschlüsselungen für Mittel, die in die neuen Länder geflossen sind, geben:

	Ist 1991	Ist 1992	Soll 1993
	— Mio. DM —		
Aufbau von 7 Olympiastützpunkten (einschließlich Berlin Ost)	9,5	9,8	10,0
Einrichtung von kombinierten Bundesleistungszentren/Leistungs- zentren	23,4	21,9	20,5
Sicherung der Weiterbeschäftigung von ca. 550 haupt- und neben- amtlichen Trainern (1993 = 330 Trainer)	13,0	15,2	15,6
Soziale Absicherung der Spitzensportler in den neuen Bundeslän- dern durch Zuschußgewährung an die Stiftung Deutsche Sport- hilfe	12,5	16,4	5,0 (gesperrt)
Strukturelle Hilfen an die Spitzenfachverbände zum Aufbau von Verbandsstrukturen im Beitrittsgebiet	8,0	5,5	—
Förderung des Breitensports der Behinderten gemäß Artikel 39 Abs. 3 Einigungsvertrag	1,2	1,2	—
Fortführung der in Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 Einigungsvertrag genannten Einrichtungen (FES, IAT, Doping-Kontroll-Labor Krei- scha)	13,3	19,7	14,5
Zuschüsse an die Landessportbünde und an den DSB zur Unterstüt- zung der Vereine in den neuen Ländern	2,0	—	—
Sportstättenbauförderung	4,4	10,6	29,4
	87,3	100,3	95,0

kr1705tx

KSZE-Institutionen



Allgemeine Mechanismen - Abkürzungen:

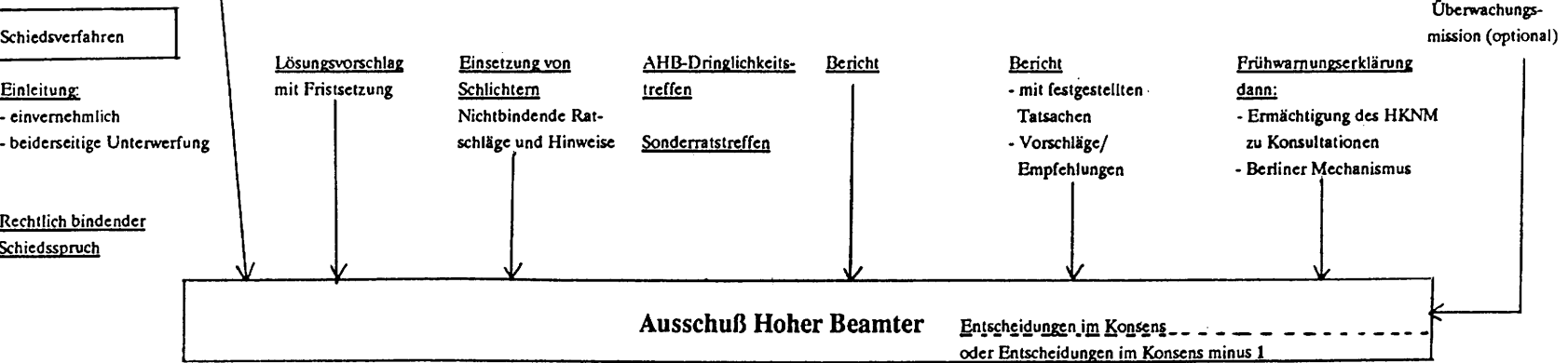
AHB - Ausschuß Hoher Beamter
 CHD - Mechanismus in der menschlichen Dimension
 HKNM - Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten
 TNS - Teilnehmerstaaten

Allgemeine Mechanismen **Sachgebiertspezifische Mechanismen**

bei 1404txt Noch nicht in Kraft KSZE-Vergleichs- und Schiedsgerichtshof	KSZE-Vergleichs- kommission	Valletta- Mechanismus	Berliner- Mechanismus	Erkundungs- und Berichterstatte- missionen des AHB	CHD- Mechanismus	Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten	Wiener Mechanismus
---	--------------------------------	--------------------------	--------------------------	--	---------------------	--	-----------------------

Vergleichsverfahren			Bei schwerwie- gender, dringli- cher Situation		Fragen der Menschli- chen Dimension (Men- schenrechte, Demokra- tie und Rechtsstaat- lichkeit)	Minderheitenkon- flikte mit potentiell friedensgefährdendem Charakter	Ungewöhnliche militärische Aktivitäten
<u>Einleitung:</u> - einvernehmlich - einseitig ohne Unterwerfungserklärung - Anordnung des AHB (Konsens minus 2)	<u>Einleitung:</u> - einvernehmlich - beiderseitige Unter- werfung - Anordnung des AHB (Konsens minus 2)	<u>Einleitung:</u> - einvernehmlich - einseitig ohne Unterwerfung	<u>Einleitung:</u> einseitig	<u>Einleitung:</u> durch den AHB	<u>Einleitung:</u> - betroffener TNS selbst - jeder andere TNS, mit Sponsoren auch gegen den Willen des Betrof- fenen	<u>Einleitung:</u> - auf Hinweis TNS - auf Hinweis Minder- heitenvertreter - aus eigenem Antrieb	<u>Einleitung:</u> - jeder TNS, der sich bedroht fühlt

<u>Schlußbericht:</u> bei Nichtannahme: - AHB - Schiedsverfahren	<u>Einigungsversuch</u> durch Kommission	<u>Konsultationen und</u> <u>Verhandlungen</u>	<u>Aufklärungsersuchen</u> binnen 48 Stunden zu beantworten	<u>Tatsachenermittlung</u> u. a. Reisen	<u>Berichterstattemission</u> Tatsachenermittlung (u. a. Reisen)	<u>Informationssammlung</u> - u. a. Reisen - Hinzuziehung von Experten	<u>Verfahren</u> - Aufklärungs- ersuchen - Bilaterales Tref- fen (optional) - Treffen aller TNS - Erkundungs- und Überwachungs- mission (optional)
---	---	---	---	--	--	---	--



Allgemeine Mechanismen - Abkürzungen:
 AHB - Ausschuss Hoher Beamter
 CHD - Mechanismus in der menschlichen Dimension
 HKNM - Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten
 TNS - Teilnehmerstaaten

Nummer 209

**Europäisches Parlament Sitzverteilung
nach dem
Ratsbeschluß vom 1. Februar 1993**

	Bevölk. 1991 in Mio **	Status quo (bis 1994)				neues Modell ab 1994		
		Sitze	Einwohner pro Sitz (in Tsd.)	St-gewicht i. Vergl. zu D		Sitze	Einwohner pro Sitz (in Tsd.)	St-gewicht i. Vergl. zu D
Deutschland *	79,7	81	984	1	D	99	805	1
Italien	57,7	81	712	1,38 fach	I	87	663	1,21 fach
Großbritannien	57,5	81	710	1,39 fach	GB	87	661	1,22 fach
Frankreich	56,9	81	702	1,40 fach	F	87	654	1,23 fach
Spanien	39	60	650	1,51 fach	E	64	609	1,32 fach
Niederlande	15	25	600	1,64 fach	NL	31	484	1,66 fach
Griechenland	10,2	24	425	2,32 fach	Gr	25	408	1,97 fach
Belgien	10	24	417	2,36 fach	B	25	400	2,01 fach
Portugal	9,9	24	413	2,39 fach	P	25	396	2,03 fach
Dänemark	5,1	16	319	3,09 fach	DK	16	319	2,53 fach
Irland	3,5	15	233	4,22 fach	IRL	15	233	3,45 fach
Luxemburg	0,4	6	67	14,76 fach	LUX	6	67	12,08 fach
Durchschnitt:				Durchschnitt:				
Summe EG 12	344,9	518	519	3,12 fach		567	475	2,64 fach

* vor Wiedervereinigung 61,8 Mio. Einwohner, ca. 763 000 Einwohner pro Sitz

** Quelle: Eurostat 1992

Nummer 210a

Stand: 21. Juli 1993

Deutsche Unterstützungsmaßnahmen für den Reformprozeß in der ehemaligen UdSSR bzw. den Neuen Unabhängigen Staaten

Ausgaben sowie bestehende und geplante Verpflichtungen seit Ende 1989 in Mrd. DM

I. Zuschüsse und kostenlose Lieferungen von Waren	Humanitäre und technische Hilfen
	Mrd. DM
<p>Truppenabzug, Wiedereingliederungshilfen</p> <p style="text-align: right; margin-right: 20px;">Mrd. DM</p> <p>1. „Überleitungseinkommen“ vom 9. Oktober 1990 zum Abzug der Westgruppe der Truppen (WGT) aus dem Beitrittsgebiet 13,4 im einzelnen</p> <p style="margin-left: 20px;">— 7,8 Mrd. DM (1991 bis 1994) Wohnungsbauprogramm für heimkehrende Militärangehörige (Auszahlung nach Baufortschritt)</p> <p style="margin-left: 20px;">— 3 Mrd. DM (1991 bis 1994) deutscher Beitrag zum Überleitungsfonds für den Aufenthalt und den Abzug der WGT</p> <p style="margin-left: 20px;">— 1 Mrd. DM (1991 bis 1994) Transportkosten zum Abzug der WGT</p> <p style="margin-left: 20px;">— 200 Mio. DM (1991 bis 1994) Umschulungsmaßnahmen für zurückkehrende Militärangehörige</p> <p style="margin-left: 20px;">— 1,4 Mrd. DM Zinskosten für bundesverbürgten, zinslosen 3 Mrd.-DM-Kredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren zur Finanzierung des sowjetischen Anteils an den Aufenthalts- und Abzugskosten (s. II.1.b.)</p> <p>2. Unterhaltskosten für den Aufenthalt der sowjetischen Streitkräfte in 1990 0,7</p> <p>3. Wiedereingliederungshilfe für die nach Rußland zurückkehrenden Truppen (Gemeinsame Erklärung BK Kohl/Präs. Jelzin vom 16. Dezember 1992) 0,55</p>	<p>4. Soforthilfe aus der Berlin- und Bundeswehrbevorratung (kostenlose Abgabe von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Krankenhausbedarf, Dezember 1990 bis Frühjahr 1991) 0,7</p> <p>5. Zuschuß zum Kauf von 142 000 t Lebensmitteln 1990 0,22</p> <p>6. Zuschuß zu Lebensmittellieferungen aus dem Beitrittsgebiet 1990 1,3</p> <p>7. Medikamentenhilfe 1991, 1992 0,31</p> <p>8. Spenden aus der Bevölkerung 1990 bis 1992 0,65</p> <p>9. Haushaltsmittel für Beratung, Aus- und Weiterbildung und sonstige technische Hilfe 0,74</p> <p>10. Deutscher Anteil (ca. 28%) an den EG-Hilfen (Zuschußteil) (ECU = 2,05 DM) 0,75</p> <p style="margin-left: 20px;">Technische Hilfe (Beschluß Rom Dezember 1990) 400 Mio. ECU für 1991 450 Mio. ECU für 1992</p> <p style="margin-left: 20px;">Nahrungsmittelhilfe 250 Mio. ECU (Beschluß Rom Dezember 1990) 200 Mio. ECU Moskau/St Petersburg (Beschluß Maastricht Dezember 1991)</p> <p style="text-align: right; border-top: 1px solid black; margin-top: 10px;">Summe I.: 19,32</p>

II. Kreditgarantien und Hermes-Bürgschaften

	Mrd. DM
1. Garantien für ungebundene Finanzkredite	
a) Zahlungsbilanzkredit — Kapital: 5 (Juli 1990) — gedeckte Zinsen: 4,2	
b) „Überleitungsabkommen“ 3 Kredit zur Finanzierung des sowjetischen Anteils an den Aufenthalts- und Abzugs- kosten	
2. Hermes-Bürgschaften (Exportkreditgaran- tien)	
a) Neudeckungen ab 1. Januar 1990 bis 1. Januar 1992	
— Kapital: 17,2 — gedeckte Zinsen: 6,25	
b) Bürgschafts plafonds für 1992 5	
c) Hermes-Bürgschaften in 1993 4	
<i>Anmerkung zu Ziffer 1 und 2 a):</i>	
Umschuldung deutscher Forderungen unter multilateraler Vereinbarung vom 2. April 1993 8	
— Kredite bis Ende 1989: 1	
— Kredite in 1990/1991 (Ziffer 1, 2 a): 7	
3. Deutscher Anteil (ca. 28 %) an der EG- Kreditgarantie in Höhe von 500 Mio. ECU für Nahrungsmittlexporte (ER-Beschluß vom 14./15. Dezember 1990) 0,3	
Deutscher Anteil am EG-Kredit für Nah- rungsmittelkäufe in Höhe von 1,25 Mrd. ECU/1991 (ECU = 2,05) 0,7	
Summe II.: 45,65	

III. Transferrubel-Saldo

Interner Finanzierungsaufwand für größtenteils im 2. Hj. 1990 entstandene Außenhandelsforderungen der ehem. DDR bzw. der fünf neuen Bundesländer in Höhe von ca. 6,4 Mrd. Transferrubel.
(interner Umrechnungskoeffizient 1 TR = 2,34 DM)

	Mrd. DM
Saldo aus Handelsgeschäften 15,0	
Zinskosten (1990 bis 1992) 3,4	
Summe III.: 18,4	

IV. Kosten für Finanzierung von Investitionsprojekten

	Mrd. DM
— Jamburg (Erdgas) 3,25	
— Kriwoi Rog (Erz) 0,93	

In welchem Umfang die deutschen Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Beteiligung der ehemaligen DDR an der Projektfinanzierung letztlich als rückzahlbarer Kredit oder als Zuschuß gewährt werden, wird erst nach Abschluß der seit Anfang 1991 geführten Verhandlungen über die neuen Bedingungen für die weitere Zusammenarbeit feststehen. Da mit der Russischen Föderation und der Ukraine keine Verhandlungsergebnisse erzielt werden konnten, hat die Bundesrepublik ihre Beteiligung an Kriwoi Rog per 3. Juni 1992 beendet.

Summe IV.: 4,18	
Gesamtsumme (I.—IV.): 87,55	

Nummer 210b

Deutsche Hilfeleistungen (nur Bund) an die MOE-Staaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Kroatien, Makedonien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien/Montenegro, Slowenien, Tschechische Republik/Slowakische Republik und Ungarn 1990 bis 1993 — Mio. DM —

Verwendungszweck	Ressort	1990	1991	1992	1993 (Soil)
Polen					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi	70,5	515,7	360,4	1303,9
Kapitalanlagegarantien	BMWi	0,6	35,8	110,8	329,6
Kreditlinie der KfW (422 Mio. DM) Stabilisierungsfonds	BMF				
Erlaß Jumbo-Kredit		760,0			
„Zlotysierung“ künftiger Zahlungen	BMF	62,5	61,3	60,0	58,7
Zinsverbilligung Jumbo-Kredit	BMF	27,5	24,8	22,0	21,7
Schuldenerlaß Pariser Club				4 500,0	
Förderung der Wasserstiftung und Landmaschinen, Beratung/Fortbildung	AA/BML	15,5	10,2	2,5	1,3
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA	2,0	2,7	2,2	
Humanitäre Hilfe (89/90 Ref. 301)	AA	20,0			
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA	2,2	2,1	2,2	2,2
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA	0,2	0,8	1,5	
Bau-Beratungshilfen	BMBau			0,2	
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW	0,2	2,3	4,9	1,5
Gemeinschaftsfördernde, soziale und Gesundheits- hilfen, Aus- und Fortbildung	BMI	6,8	28,6	23,2	28,7
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,3
Fahrzeuge, Sanitätsmaterial	BMVg		0,1	1,7	
Consultingleistungen	BMWi	0,8	1,9	0,7	1,2
Umweltberatungshilfen	BMU			1,0	1,8
TZ-Projekte: Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung	BMZ	3,5	7,4	12,0	12,4
Planung Busreservierungssystem	BMPT			0,2	
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,7	0,6
Gesundheitsaufgaben	BMG		0,2	0,1	0,1
Jugendpolitische Zusammenarbeit	BMFJ			0,5	
Transferrubelsaldo (2 048 Mio.)	BMF				
Summen Polen		972,3	693,9	5 106,8	1 764,0
(Polen 1990 bis 1993: 8 537,0 Mio. DM)					
Ungarn					
Hermes Exportbürgschaften	BMWi	444,0	316,6	271,5	146,3
ungebundene Finanzkredite		500,0			
Kapitalanlagegarantien	BMWi	192,7	656,9	69,5	86,7
Existenzgründungsfonds	BMF		40,0	60,0	
Förderung Post/Telekom (GSM)	BMPT		1,4	16,0	0,5
Fahrzeuge, Flugzeuge, Triebwerke	BMVg			0,3	75,0
Energiehilfe/Kohlelieferungen (420)	AA		50,0		
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA	1,6	1,9	1,6	2,0
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML		0,6	1,0	

Verwendungszweck	Ressort	1990	1991	1992	1993 (Soll)
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA	2,8	2,4	2,4	2,1
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA	0,5	0,9	1,5	
Bau-Beratungshilfe/Seminar	BMBau			0,1	
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW		0,8	4,4	2,9
Gemeinschaftsfördernde, soziale und Gesundheits- hilfen, Aus- und Fortbildung	BMI		0,5	1,5	8,1
Umweltsanierungen, EBWE-Fonds	BMU	0,8	0,9	0,5	3,1
Consultingleistungen	BMWi	0,5	1,3	0,6	1,0
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,3
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,4	1,2
TZ-Projekte: Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung	BMZ	6,3	8,1	7,8	9,0
Gesundheitsaufgaben	BMG		0,2	0,2	0,1
Jugendpolitische Zusammenarbeit	BMFJ		0,2	0,2	
Transferrubelsaldo (1 326 Mio. DM)	BMF				
Summen Ungarn		1 149,2	1 082,7	439,5	338,3
(Ungarn 1990 bis 1993: 3 009,7 Mio. DM)					
Tschechische Republik/Slowakische Republik					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi	460,9	558,7	950,5	1 444,6
Kapitalanlagegarantien	BMWi		1 028,3	189,5	1 044,4
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA			2,0	1,0
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA	1,3	2,1	2,3	2,1
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML		0,4	0,5	
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA	0,2	0,8	1,6	
Umwelthilfen, Reaktorsicherheit, EBWE	BMU			25,6	10,2
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW		0,1	0,5	1,7
Bau-Beratungshilfen	BMBau			0,4	
Gemeinschaftsfördernde, soziale und Gesundheits- hilfen, Aus- und Fortbildung	BMI		2,7	1,5	3,9
Fahrzeuge, Sanitätsmaterial	BMVg			0,1	0,2
Consultingleistungen	BMWi	0,5	1,9	1,0	1,2
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,6
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,5	0,6
TZ-Projekte: Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung	BMZ		2,6	4,4	5,1
Gesundheitsaufgaben	BMG		0,1	0,1	0,1
Aus- und Weiterbildung/Paketzentrum	BMPT			0,6	0,3
Transferrubelsaldo (1 598 Mio. DM)	BMF				
Summen Tschechische Republik/Slowakische Republik		462,9	1 597,7	1 181,1	2 516,0
(Tschechische Republik/Slowakische Republik 1990 bis 1993: 5 757,7 Mio. DM)					
Slowenien					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi			68,4	199,4
Kapitalanlagegarantien	BMWi			69,0	41,0
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA			0,1	
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA			0,5	
Polizeiliche Ausstattungshilfe	BMI				1,5
Consultingleistungen	BMWi			0,6	0,3

Verwendungszweck	Ressort	1990	1991	1992	1993 (Soll)
Mobilfunk GSM	BMPT				0,1
EZ-Projekte	BMZ				12,3
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT				0,1
Humanitäre Hilfe (301)	AA			0,4	0,6
Hilfsgüter (Sanitätsmaterial etc.)	BMVg			0,2	0,4
Summen Slowenien (Slowenien 1992 bis 1993: 394,9 Mio. DM)				139,2	255,7
Kroatien					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi			198,6	126,3
Kapitalanlagegarantien	BMWi				64,5
Hilfsgüter (Sanitätsmaterial etc.)	BMVg			3,0	4,0
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA			0,1	
Seekabel für internationale Vermittlung	BMPT				0,5
TZ- und EZ-Projekte	BMZ				11,5
Humanitäre Hilfe, Notbauten (301)	AA			63,8	
Summen Kroatien (Kroatien 1992 bis 1993: 472,3 Mio. DM)				265,5	206,8
Bosnien-Herzegowina					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi			212,0	
Humanitäre Hilfe (301)	AA			6,9	
Kosten der Luftbrücke	BMVg			9,6	
Hilfsgüter (Sanitätsmaterial etc.)	BMVg			2,5	4,0
Summen Bosnien-Herzegowina (Bosnien-Herzegowina 1992 bis 1993: 235,0 Mio. DM)				231,0	4,0
„Jugoslawien“/Nachfolgestaaten					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi	562,5	343,4	35,8	
Kapitalanlagegarantien	BMWi	19,4	75,7		
Humanitäre Hilfe (301)	AA		16,7		
Reintegrationsmaßnahmen	BMZ	2,9	5,4	10,1	
Sanitätsmaterial	BMVg		0,5	0,5	
Summen Jugoslawien („Jugoslawien“/Nachfolgestaaten 1990 bis 1992: 1 072,9 Mio. DM)		584,8	441,7	46,4	
Bulgarien					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi	146,0	7,5	4,5	27,5
Kapitalanlagegarantien	BMWi				12,4
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA	0,3		0,9	0,8
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA	0,2		0,5	0,2
Humanitäre Hilfe (301)	AA	2,3	0,1		
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML		0,1	1,0	
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA		0,4	0,9	
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW			0,2	0,7
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,3	0,1
Aus- und Fortbildung, polizeiliche Ausstattungshilfe	BMI			2,0	4,9
Umwelthilfe, Sanierungen, EBWE	BMU		0,9	1,5	2,4

Verwendungszweck	Ressort	1990	1991	1992	1993 (Soll)
Beratung Städtebau	BMBau			0,1	
Fahrzeuge, Sanitätsmaterial usw.	BMVg		4,4	0,2	0,2
Consultingleistungen	BMWi		0,5	1,1	1,8
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,4
TZ-Projekte: Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung	BMZ		0,9	1,3	1,5
Gesundheitsaufgaben	BMG		0,1	0,1	0,1
Förderung internationales Postamt Sofia	BMPT			0,3	
Transferrubelsaldo (1 245 Mio. DM)	BMF				
Summen Bulgarien (Bulgarien 1990 bis 1993: 231,6 Mio. DM)		148,8	14,9	14,9	53,0
Rumänien					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi	38,9	77,2	392,4	594,6
Kapitalanlagegarantien	BMWi		0,6	17,2	8,0
Energiehilfe/Stromlieferungen (405)	AA	50,0	50,0		
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA			1,0	0,4
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA	0,2	0,6	0,8	
Humanitäre Hilfe (301)	AA	69,0		0,1	
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML		0,3	0,7	
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA		0,5	1,8	
Gemeinschaftsfördernde, soziale und Gesundheits- hilfen, Aus- und Fortbildung	BMI	45,4	21,5	16,6	25,7
Umweltberatungshilfen	BMU			0,1	
Fahrzeuge, Sanitätsmaterial usw.	BMVg	8,4	0,4	0,5	1,0
Consultingleistungen	BMWi	0,2	0,8	0,3	
TZ-Projekte: Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung	BMZ		0,8	2,8	6,4
Projekte/Aus- und Weiterbildung	BMPT			0,4	0,4
Gesundheitsaufgaben	BMG			0,1	0,1
Transferrubelsaldo (1 209 Mio. DM)	BMF				
Summen Rumänien (Rumänien 1990 bis 1993: 1 435,2 Mio. DM)		212,1	152,7	434,8	635,6
Litauen					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi			9,4	27,3
Kapitalanlagegarantien	BMWi				0,7
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA			0,8	0,5
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA			0,3	0,2
Verkehrsberatung und Ausbildung	BMV			0,3	0,7
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML			3,9	1,3
Jugendpolitische Zusammenarbeit	BMFJ				0,1
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA				0,7
Polizeiliche Ausrüstungshilfen	BMI				1,0
Consultingleistungen	BMWi			0,4	0,8
Ausgesondertes NVA-Material (Flugzeuge)	BMVg			0,5	6,1
Planung Postamt/Beratung	BMPT			0,1	0,4
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,3
Polizeiliche Ausstattungshilfe (300)	AA			3,0	
Beratung Stadt Wilna	BMBau			(92—94) 0,3	

Verwendungszweck	Ressort	1990	1991	1992	1993 (Soll)
Gesundheitsaufgaben	BMG				0,1
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW			1,8	0,8
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,1	
Beratung Umwelt, Kernkraftsicherheit, EBWE-Fonds, etc.	BMU			2,0	4,4
TZ-Projekte und Vorhaben	BMZ			0,5	2,1
Summen Litauen (Litauen 1992 bis 1993: 70,9 Mio. DM)				23,4	47,5
Lettland					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi				35,5
Kapitalanlagegarantien	BMWi				9,4
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA			0,7	0,5
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA			0,5	0,4
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML			2,3	
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,3
Jugendpolitische Zusammenarbeit	BMFJ				0,1
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA				1,2
Polizeiliche Ausrüstungshilfen etc.	BMI			0,2	2,0
Consultingleistungen	BMWi			0,1	0,8
Ausgesondertes NVA-Material	BMVg			0,5	4,5
Aufbau Fernmeldenetz/Beratung	BMPT				1,1
Polizeiliche Ausstattungshilfe (300)	AA			3,0 (92—94)	
Humanitäre Hilfe (301)	AA			0,1	
Gesundheitsaufgaben	BMG				0,1
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW			1,9	1,1
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,3	0,3
Beratung Städtebau	BMBau			0,2	
Beratung Umwelt	BMU				0,1
TZ-Projekte und Vorhaben	BMZ			3,5	0,4
Summen Lettland (Lettland 1992 bis 1993: 71,1 Mio. DM)				13,3	57,8
Estland					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi				127,7
Kapitalanlagegarantien	BMWi				0,5
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (604)	AA			0,5	0,5
Aktivitäten der politischen Stiftungen	AA			0,2	0,2
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML			2,7	
Jugendpolitische Zusammenarbeit	BMFJ				0,2
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA				0,3
Polizeiliche Ausstattungshilfen	BMI			0,2	1,7
Consultingleistungen	BMWi			1,8	1,8
Ausgesondertes NVA-Material	BMVg			0,3	6,1
Aus- und Weiterbildung	BMPT				0,1
Beratung bei der Gesetzgebung	BMJ				0,5
Polizeiliche Ausstattungshilfe (300)	AA			3,0 (92—94)	
Gesundheitsaufgaben	BMG				0,1
Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen	BMBW			1,9	1,3

Verwendungszweck	Ressort	1990	1991	1992	1993 (Soll)
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,1	
Beratung Umwelt	BMU				0,2
TZ-Projekte und Vorhaben	BMZ			2,3	
Summen Estland (Estland 1992 bis 1993: 154,2 Mio. DM)				13,0	141,2
Albanien					
Hermes-Exportbürgschaften	BMWi	2,1	15,5		
Kapitalanlagegarantien	BMWi				11,9
Humanitäre Hilfe (AA)	AA	0,9	1,0	0,9	
Beratungs- und Fortbildungsmaßnahmen	BML			3,1	
Sozialpolitische Beratungshilfe	BMA		0,2	0,6	
Polizeiliche Ausstattungshilfe	BMI			0,5	
Fahrzeuge, Sanitätsmaterial usw.	BMVg		2,5	0,5	3,0
Umweltberatungshilfen	BMU			0,1	
TZ-Projekte	BMZ	2,2	6,0	1,4	9,4
FZ-Projekte	BMZ		20,0	17,0	34,3
Summen Albanien (Albanien 1990 bis 1993: 133,1 Mio. DM)		5,2	45,2	24,1	58,6
Nicht aufteilbare Beträge					
TZ/FZ-Projekte	BMZ			12,7	11,6
Beratungsprogramm Privatisierung	BMF		5,0	4,0	10,0
Beratungsprogramm Kapitalmärkte	BMF			0,5	1,4
Beratungsprogramm Finanzen/Steuern	BMF			0,5	4,5
Kapitalanteil der EBWE	BMF		105,0	105,0	105,0
Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	BMWi			3,0	8,0
Forschungs- und Technologieförderung	BMFT			0,9	1,5
Ausbildung/Unterbringung Dipl. IAF-DA	AA			0,7	0,7
Summen nicht aufteilbare Beträge (nicht aufteilbare Beträge 1990 bis 1993: 380,0 Mio. DM)			110,0	127,3	142,7

Gesamthilfen des Bundes 1990:	3 535,3 Mio. DM
Gesamthilfen des Bundes 1991:	4 138,8 Mio. DM
Gesamthilfen des Bundes 1992:	8 060,3 Mio. DM
Soll des Bundes 1993:	6 221,2 Mio. DM
1990 bis 1993 zusammengefaßt:	<u>21 955,6 Mio. DM</u>

nachrichtlich: Gesamtsumme

Transferrubelsalden	<u>7 426,0 Mio. DM</u>
Zinsausgaben dafür bisher:	<u>933,0 Mio. DM</u>

Erläuterungen:

Bei den Zahlen für 1992 handelt es sich um Istbeträge und für 1993 um Sollbeträge. Zahlen über Schuldenerlasse, Zinsvorteile und sonstige i. d. R. mittelfristige Kredite sowie Hermes-Bürgschaften und Kapitalanlagegarantien (bis 12/93) wurden mit einbezogen. Darüber hinaus wurde Ende 1989 Ungarn ein ungebundener Finanzkredit in Höhe von 500 Mio. DM gewährt; Polen wurde im Dezember 1989 im Rahmen eines multilateralen „Zloty-Stabilisierungsfonds“ von deutscher Seite ein Kreditrahmen in Höhe von 250 Mio. US\$ zugesagt (n i c h t in Liste). Über Transferrubelguthaben wird z. Zt. noch verhandelt. Diese Zahlen erscheinen daher lediglich in Klammern und nachrichtlich in einer Gesamtsumme am Ende der Aufstellung. Anteile der Bundesländer (erwähnt werden sollten die Garantie-Programme bzw. Bürgschaftsrahmen der Länder Niedersachsen über 250 Mio. DM, Bayern für Polen, CSFR, Ungarn über 100 Mio. DM, Baden-Württemberg über 250 Mio. DM für Ungarn und Nordrhein-Westfalen je 90 Mio. DM für Polen, CSFR und Ungarn) und deutsche Leistungen an die EG sind n i c h t enthalten. Auch die Leistungen für das Jahr 1989 sind in der Liste nicht enthalten.

Nummer 211

Das neue Asylrecht

Um dem Mißbrauch des Asylrechts entgegenzuwirken, aber auch, um eine volle Teilhabe der Bundesrepublik Deutschland an einer harmonisierten europäischen Ausländer- und Asylpolitik zu ermöglichen, haben Ende Mai 1993 der Deutsche Bundestag und der Bundesrat folgende Gesetze verabschiedet:

- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 16 und 18),
- Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften,
- Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber.

Außerdem hat die Bundesregierung am 7. Mai 1993 das Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen mit der Republik Polen unterzeichnet.

I. Änderung von Artikel 16 Grundgesetz

Ziel dieser Neuregelung ist, politisch Verfolgten weiterhin Schutz und Zuflucht zu gewähren, aber eine unberechtigte Berufung auf das Asylrecht zu verhindern und diejenigen Ausländer von einem langwierigen Asylverfahren auszuschließen, die des Schutzes deshalb nicht mehr bedürfen, weil sie offensichtlich nicht oder nicht mehr aktuell politisch verfolgt sind. Außerdem soll das Asylverfahren einschließlich des gerichtlichen Verfahrens beschleunigt werden.

Im einzelnen:

Absatz 1 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Artikels 16 Abs. 2 Satz 2: Die Verbürgung des Schutzes vor politischer Verfolgung behält den Charakter eines Individualgrundrechtes.

Absatz 2 schließt bei Einreise des Ausländers aus sicheren Drittstaaten eine Berufung auf das Asylrecht aus. Sichere Drittstaaten sind alle EG-Staaten und andere Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies ermöglicht es, die Betroffenen an der Grenze zurückzuweisen oder unverzüglich in den sicheren Drittstaat zurückzubringen. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen können unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Absatz 3 eröffnet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, eine Liste von Herkunftsländern zu erstellen, für die die widerlegbare Vermutung der Verfolgungsfreiheit besteht. Dabei muß Freiheit vor politischer Verfolgung grundsätzlich landesweit bestehen.

Absatz 4 erleichtert die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage bei Einreise aus einem sicheren Her-

kunftsland und in anderen Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrags.

Absatz 5 ermöglicht eine Ratifikation des Schengener Übereinkommens und des Dubliner Asylrechtsübereinkommens mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechende Verträge können mit anderen Staaten geschlossen werden, in denen die Anwendung der GFK und der EMRK sichergestellt ist.

II. Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften setzt die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben um. Es ist am 1. Juli 1993 in Kraft getreten.

Kernpunkte der Gesetzesänderung sind:

1. Prinzip des „sicheren Drittstaates“

Nach § 26 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kann sich ein Ausländer nicht auf das Asylgrundrecht berufen, sofern er über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Dies ermöglicht es, die Betroffenen an der Grenze zurückzuweisen oder unverzüglich in den sicheren Drittstaat zurückzubringen. Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen können unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden. Unberührt bleibt die Möglichkeit, vom sicheren Drittstaat aus ein Klageverfahren zu betreiben.

Sichere Drittstaaten sind außer den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nur Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist (vgl. Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG).

Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EG sind und die o. g. Voraussetzungen erfüllen, werden vom Gesetzgeber festgelegt. Es wurden folgende Staaten in die Liste der „sicheren Drittstaaten“ aufgenommen: Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz und die Tschechische Republik (vgl. Anlage I zu § 26 a AsylVfG).

Die Qualifizierung als sicherer Drittstaat folgt im wesentlichen den Bedingungen und Kriterien, auf die sich die für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG in ihrer Entschließung zu „Aufnahmedrittstaaten“ am 30. November/1. Dezember 1992 geeinigt haben. Allerdings ist nach der deutschen Regelung des „sicheren Drittstaates“ ein Gebietskontakt erforderlich, wobei der bloße Transit genügt.

2. Prinzip des „sicheren Herkunftsstaates“

Nach § 29a AsylVfG ist der Asylantrag eines Ausländers aus sicheren Herkunftsstaaten als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von ihm angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, daß ihm — abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland — politische Verfolgung droht (widerlegliche Vermutung).

Die Anträge werden in einem verkürzten und beschleunigten Asylverfahren behandelt; es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 zu „offensichtlich unbegründeten Asylanträgen“ verwiesen.

Die sicheren Herkunftsstaaten werden vom Gesetzgeber bestimmt. Es handelt sich um Länder, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (vgl. Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 GG).

Der Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein umfangreicher Kriterienkatalog zugrundegelegt worden:

- Höhe der Anerkennungsquote in den vergangenen Jahren,
- allgemeine politische Lage (z. B. demokratische Struktur des Staates),
- Achtung der Menschenrechte (z. B. Beachtung der VN-Konvention über die zivilen und bürgerlichen Rechte),
- Bereitschaft des Herkunftsstaates, unabhängigen internationalen Organisationen zur Überwachung der Menschenrechtslage Zutritt zu seinem Hoheitsgebiet zu gewähren,
- Stabilität des Landes.

Diese Kriterien orientieren sich an den Schlußfolgerungen der für Einwanderungsfragen zuständigen Minister der EG vom 30. November/1. Dezember 1992 betreffend Länder, in denen „im allgemeinen keine ernstliche Verfolgungsgefahr“ besteht.

Als sichere Herkunftsstaaten wurden festgelegt: Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn (vgl. Anlage II zu § 29a AsylVfG).

3. Offensichtlich unbegründete Asylanträge

In § 30 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 AsylVfG werden Fallgruppen für offensichtlich unbegründete Asylanträge festgelegt, die in einem verkürzten und beschleunigten Asylverfahren abgelehnt werden können.

Ein Asylantrag ist u. a. als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

- das Vorbringen des Ausländers in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,

- der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,

- der Asylbewerber Mitwirkungspflichten im Asylverfahren gröblich verletzt, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

Die Anträge werden in einem verkürzten und beschleunigten Asylverfahren behandelt:

Wird der Asylantrag des Ausländers vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt, so erläßt das Bundesamt eine Abschiebungsandrohung; die Ausreisefrist beträgt eine Woche. Dagegen kann der Ausländer binnen einer Woche beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz beantragen, über den in der Regel binnen einer Woche entschieden werden soll. Das Verwaltungsgericht darf im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Abschiebung nur dann aussetzen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen.

Die in § 30 AsylVfG genannten Fallgruppen entsprechen im wesentlichen den Kriterien, die von den für Einwanderungsfragen zuständigen Ministern der EG am 30. November/1. Dezember 1992 in ihrer Entscheidung zu „offensichtlich unbegründeten Asylanträgen“ aufgestellt wurden.

4. Flughafenregelung

Für Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die über einen Flughafen einreisen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen, ist nach § 18a AsylVfG das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen, soweit die Unterbringung auf dem Flughafengelände während des Verfahrens möglich ist. Das gleiche gilt für Ausländer, die bei der Grenzbehörde auf einem Flughafen um Asyl nachsuchen und sich dabei nicht mit einem gültigen Paß oder Paßersatz ausweisen. Für die Dauer des Asylverfahrens darf der Ausländer den Transitbereich nicht verlassen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kann der Ausländer vorläufigen Rechtsschutz innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung beantragen. Das Verwaltungsgericht soll innerhalb von 14 Tagen über diesen Antrag entscheiden. Ergeht innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, ist dem Ausländer die Einreise zu gestatten. Dies gilt auch, wenn das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann oder das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat.

5. Umsetzung der Übereinkommen von Dublin und Schengen

Weitere Neuregelungen im Asylverfahrensgesetz setzen die asylrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der Übereinkommen von Schengen und Dublin um.

So wird z. B. die Drittstaatenregelung dann nicht angewandt, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages mit dem sicheren Drittland für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist (§ 26a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

6. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge

Für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge wurde in § 32a Ausländergesetz eine spezielle Aufnahmeregelung geschaffen. Ausländern aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten wird eine vorübergehende Aufnahme gewährt. Für die Dauer der Aufnahme ist ein Asylverfahren ausgeschlossen.

III. Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber wurden eigenständige Regelungen für diesen Personenkreis geschaffen. Bislang erfolgte die Sicherstellung des Lebensunterhalts von Asylbewerbern nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes.

In dem Asylbewerberleistungsgesetz wird die Sicherstellung des Lebensunterhalts für Asylbewerber den speziellen Bedürfnissen dieser Personengruppe angepaßt. Die Leistungen sollen grundsätzlich als Sachleistungen erfolgen. Die Hilfen wurden gegenüber den bisher geltenden Sätzen gekürzt.

IV. Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen

Ziel der Bundesregierung ist es, einseitige, unverhältnismäßige Belastungen der östlichen Nachbarstaaten durch die gegenwärtigen Wanderungsbewegungen, insbesondere aus Osteuropa, zu vermeiden. Im Vorgriff auf eine von der Bundesregierung angestrebte europäische Lastenteilung hat sie am 7. Mai 1993 mit der Republik Polen ein Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen unterzeichnet.

Zum wesentlichen Inhalt:

- Die Republik Polen bekennt sich zu ihren Verpflichtungen aus dem Schengener Rückübernahmeabkommen von 1991.

Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß Asylbewerber bis zu einer Frist von 6 Monaten, nachdem die Behörden Kenntnis von der Einreise oder vom Aufenthalt erlangt haben, rücküberstellt werden können. Um eine Überforderung der Republik Polen durch die Rückübernahmeverpflichtungen zu vermeiden, werden keine Personen rücküberstellt, die vor dem Inkrafttreten des neuen deutschen Asylrechts über Polen nach Deutschland eingereist sind und einen Asylantrag gestellt haben (Artikel 1).

- Im Abkommen ist ferner eine Finanzhilfe für die Republik Polen vereinbart (vgl. Artikel 2 bis 4). Sie beläuft sich für die Jahre 1993 und 1994 auf eine Gesamtsumme von 120 Mio. DM. Diese Finanzhilfen dienen der Realisierung des vereinbarten Maßnahmenprogramms, das insbesondere drei Bereiche umfaßt:

1. Schaffung einer Flüchtlings- und Asylinfrastruktur, d. h. Schaffung von Aufnahmeeinrichtungen, Personalschulung, Ausstattung mit Transportmitteln, Kommunikations-, Datenverarbeitungs- und Bürotechnik.
2. Verstärkung des Grenzschutzes der Republik Polen, d. h. erforderliche Baumaßnahmen, Kauf von Transportmitteln, Modernisierung des Kommunikationssystems, Maßnahmen zur Vermeidung illegaler Zuwanderung und zur Bekämpfung der organisierten Grenzriminalität.
3. Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, d. h. Ausrüstung der Polizei mit zusätzlichen Mitteln für Transport, Kommunikation und Datenverarbeitung, Rückführung von Ausländern in die Herkunfts- oder Transitländer.

- Außerdem sieht das Abkommen vor, daß die Bundesrepublik Deutschland bei außergewöhnlichen Ereignissen, die zu einem sprunghaften oder massiven Zustrom von Zuwanderern auf das Gebiet der Republik Polen führen, bestimmten Gruppen dieser Personen die Einreise gestattet (Artikel 6). Auch hierdurch soll eine Überforderung der Republik Polen vermieden werden.

Nummer 212

Stand: 31. August 1993

Betr.: Deutsche Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen (FEM) der Vereinten Nationen (VN)

1. Neben erheblichen finanziellen Beiträgen hat Deutschland schon in den Jahren 1973/74 und 1978 direkte Unterstützung für FEM geleistet, in dem sie den VN Gerät überließ und für sie Transportleistungen erbrachte (UNEF II, UNIFIL). Erstmals bei der VN-Mission

- in Namibia (UNTAG) 1988/89 haben wir uns mit Personal (50 BGS-Beamte, 10 Daktyloskopen des BKA und der Landeskriminalämter, daneben Kraft- und Nutzfahrzeuge im Werte von 5 Mio. DM) beteiligt.

Fortgesetzt wurde unser Engagement bei weiteren FEM:

- Nicaragua: In der Wahlbeobachtergruppe waren sechs deutsche Wahlbeobachter vertreten.
- Haiti: Hier beteiligten wir uns an ONUVEH mit vier Wahlbeobachtern.
- Zentralamerika: Die medizinische Versorgung von ONUCA haben wir durch die Entsendung von 10 Ärzten und Krankenpflegern/-schwestern unterstützt.
- Kambodscha: Wir haben uns mit 15 Ärzten und Sanitätern an der Vorausmission der VN (UNAMIC) beteiligt.
- Angola: An UNAVEM II waren wir mit 10 Wahlbeobachtern beteiligt.

2. An gegenwärtig andauernden FEM sind wir wie folgt beteiligt:

- Westsahara: Das Bundeskabinett hatte am 14. August 1991 der Bitte des VN-GS zugestimmt, 15 BGS-Beamte zur Überwachung des Referendums in der Westsahara im Rahmen von MINURSO einzusetzen. Der VN-GS will nun die Mission durchführen. Zu diesem Zweck sind die ersten vier BGS-Beamte seit 4. Juni 1993 in das Konfliktgebiet entsandt worden. Leiter der gesamten MINURSO-Polizeikomponente ist ein Beamter des BGS (POR Reimann).
- Kambodscha: Derzeit sind knapp 150 Ärzte, Sanitätssoldaten und Zivilpersonal für ein Feldlazarett zur Unterstützung von UNTAC tätig. Unter anderem stellen wir den Leiter der gesamten medizinischen Komponente UNTACs. Das deutsche Kontingent soll bis Mitte November 1993 in Kambodscha bleiben.

Seit Mitte Mai 1992 waren 76 BGS-Beamte als Polizeimonitoren in Kambodscha stationiert, einschl. eines leitenden Polizeidirektors als Chef

des Stabes von UNTAC-CIVPOL. Der Abzug der deutschen BGS-Beamten aus Kambodscha ist angesichts des bevorstehenden Abschlusses der VN-Mission inzwischen erfolgt.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen Ende Mai 1993 waren UNTAC 41 deutsche Wahlleiter sowie fünf Fingerabdruckexperten zur Verfügung gestellt worden.

- Jugoslawien: Bei den Unterstützungsmaßnahmen der WEU und der NATO im Auftrag der VN zur Überwachung des gegen Serbien/Montenegro verhängten Wirtschaftsembargos sind Angehörige der BW beteiligt.

Bei UNPROFOR im ehem. Jugoslawien ist deutsches Personal nicht beteiligt. UNPROFOR unterstützen wir durch die leihweise Überlassung von Material und Ausrüstung (Lkw, Generatoren u. ä.) aus ehemaligen NVA-Beständen.

- Irak: Ständig sind ca. 40 Spezialisten der Bundeswehr für Verifikation und Abrüstung für die Abrüstungskommission Irak (UNSCOM) tätig.

- Somalia: Das Bundeskabinett hat am 21. April 1993 beschlossen, zur Unterstützung von UNOSOM innerhalb befriedeter Regionen ein verstärktes Nachschub-/Transportbataillon zu entsenden. Der Bundestag hat am 2. Juli 1993, wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1993 verlangt, der Beteiligung von BW-Soldaten an UNOSOM II zugestimmt. Inzwischen sind alle deutschen Soldaten (rund 1 700) in Somalia disloziert.

- Georgien: Die VN haben uns informell um personelle Beteiligung an UNOMIG mit Militärbeobachtern gebeten. Wir sind grundsätzlich bereit, der Bitte vorbehaltlich der Unterrichtung des Kabinetts zu entsprechen.

Wir haben den VN ferner angeboten, einzelne Experten (Logistik-Experten der BW; Personal des BGS) in das VN-Sekretariat (Peace-keeping Department, Field Operations Division) zu entsenden, um bei der Planung und Durchführung von FEM mitzuwirken.

3. Die Kosten für VN-Friedenstruppen werden als Pflichtbeiträge auf die Mitgliedstaaten der VN umgelegt. Mit dem zunehmenden Einsatz von Friedenstruppen sind daher zusätzlich zum eigentlichen VN-Beitrag immer größere finanzielle Belastungen auf uns zugekommen, die sich wie folgt verteilen:

Beitrag zum regulären VN-Haushalt (8,93 %)

im Jahr 1992: 87,5 Mio. US-\$ (= ca. 139 Mio. DM)

im Jahr 1993: 91,1 Mio. US-\$ (= 148,6 Mio. DM)

Pflichtbeiträge für FEM

im Jahr 1992: 140,3 Mio. US-\$ (= 216,1 Mio. DM)

im Jahr 1993
(geschätzt): 192,2 Mio. US-\$ (= 323,4 Mio. DM)

